



DIE EVANGELISCHEN
KIRCHENORDNUNGEN
DES XVI. JAHRHUNDERTS.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JUR. EMIL SEHLING,
UNIVERSITÄTS-PROFESSOR IN ERLANGEN.

DRITTER BAND.

DIE MARK BRANDENBURG. — DIE MARKGRAFENTHÜMER OBER-
LAUSITZ UND NIEDER-LAUSITZ. — SCHLESISIEN.



LEIPZIG,
O. R. REISLAND.
1909.

DIE EVANGELISCHEN
KIRCHENORDNUNGEN
DES XVI. JAHRHUNDERTS.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JUR. EMIL SEHLING,
UNIVERSITÄTS-PROFESSOR IN ERLANGEN.

DIE MARK BRANDENBURG. — DIE MARKGRAFENTHÜMER OBER-
LAUSITZ UND NIEDER-LAUSITZ. — SCHLESISIEN.



LEIPZIG,
O. R. REISLAND.
1909.

V
64
3545
l.3
p.2

& REP.

2620

V o r w o r t.

Der Gesamtausgabe der „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“, deren Schicksal trotz der dankenswerthen Aufrufe von verschiedensten Seiten besiegelt zu sein schien, ist ein Retter erstanden.

Die Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom Jahre 1906, wie sie im „Allgemeinen Evangelischen Kirchenblatt“ 1906, S. 363 abgedruckt sind, berichten darüber Folgendes:

„Das Interesse des Kirchenausschusses wurde weiter für die Förderung der von dem ord. Professor Dr. Sehling in Erlangen veranstalteten Herausgabe der Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, der für die Erkenntniss der Kirche der Reformation hochbedeutsamen Quellen, in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein auf 5 Bände berechnetes, grosszügiges, echt protestantisches und echt deutsches Werk, dessen 2 bisher erschienene Bände von berufener Seite (z. B. Prof. E. Friedberg in der Zeitschr. f. Kirchenrecht 1904, Band XIV, Heft 1, S. 115) eine äusserst günstige Besprechung erfahren haben, dessen äusserer Erfolg aber so wenig günstig gewesen ist, dass es zum Torso zu werden drohte. Der Kirchenausschuss glaubte sich der Bitte um Förderung des Unternehmens nicht entziehen zu dürfen. Seine Bemühungen sind zufolge des überaus dankenswerthen Eintretens des Herrn Reichskanzlers und des preussischen Herrn Cultusministers zu Gunsten des Werkes von Erfolg gewesen. Nach der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers haben Seine Majestät der Kaiser und König behufs Vollendung des Sehlingschen Unternehmens einen Betrag bis zu 10 000 *M* zur Verfügung zu stellen geruht. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss hofft, dass es sich ermöglichen lassen wird, den hohen deutschen evangelischen Kirchenregierungen je ein Exemplar des Werks unentgeltlich zu überweisen.“

Dank dieser Allergnädigsten Subvention ist es dem Verleger ermöglicht, das Werk fortzuführen, so dass dessen Vollendung gesichert ist.

An dieser Stelle sei noch dem verewigten Herrn Ministerial-Director Dr. Althoff für das hohe und energievollste Interesse, welches er unserm Unternehmen entgegengebracht hat, der tiefgefühlteste Dank ausgesprochen.

Dem Herausgeber legt die hohe Auszeichnung, die seiner Arbeit zu Theil geworden ist, die Ehrenpflicht auf, das Corpus der ersten Ordnungen der evangelischen Kirche mit allen seinen Kräften zu fördern. Ganz im Einklange mit verschiedenen Besprechungen — vgl. z. B. Theolog. Litteratur-Zeitung 1905, S. 147; Theologischer Litteraturbericht 1902, S. 312 — halte ich es für das Ideal, für alle Gebiete deutscher Zunge, das Material in erschöpfender Vollständigkeit zusammenzubringen. Wenn sich dieses Ziel auch vielleicht nirgends ganz erreichen lässt, so sollte doch wenigstens für einzelne, besonders wichtige Rechtsgebiete diese Voll-

ständigkeit angestrebt werden. Im gegenwärtigen dritten Bande (Brandenburg, die Markgrafenthümer Ober-Lausitz und Nieder-Lausitz und Schlesien) habe ich diesem Ideale nachgestrebt, und auch für den folgenden Band (Herzogthum Preussen, Polen, Pommern) hat der Herr Verleger freie Hand gewährt, so dass ebenso wie für die Sächsischen Rechtsgebiete, so auch für diejenigen, welche den Kern des preussischen Staates gebildet haben, das Material in ausreichendem Umfange geboten werden wird. In wie weit dann in späteren Bänden grössere Einschränkungen eintreten müssen, wird die Zukunft lehren.

Der dritte Band sollte schon das Herzogthum Preussen, Polen und Pommern mitumfassen; aber einmal ist das Material speciell für Kur-Brandenburg so sehr angeschwollen, dass der ganze Band zu unhandlich geworden wäre, und zum anderen erschien es dem Verleger und dem Herausgeber angezeigt, nach so langer Pause mit dem ersten Zeichen des wiedererwachenden Lebens nicht noch länger zu zögern. So erscheint der dritte Band gewissermassen in zwei Halbbänden, die aber der Einfachheit halber mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen. Da die im dritten und vierten Bande erledigten Gebiete im 16. Jahrhundert keine Einheit bilden, so ist auch die Bezeichnung „II. Abtheilung“, auf welche ein entsprechender Vermerk im Bd. I hinweist, besser fortgeblieben.

Der vorliegende Band behandelt: Kurbrandenburg, die Markgrafenthümer Ober-Lausitz und Nieder-Lausitz und die schlesischen Rechtsgebiete nach dem Stande des 16. Jahrhunderts; er umfasst also Gebiete des heutigen Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen und des Kaiserreichs Österreich. Die heutigen politischen Grenzen konnten für unser Werk nicht in Betracht kommen.

Was den Band im Einzelnen betrifft, so lagen für Brandenburg schon viele Veröffentlichungen in Riedel, Codex diplom. Brandenburg. vor. Ich habe diese Riedel'schen Ordnungen nicht alle wiedergegeben, sondern nur solche, welche der Leser in unserer Ausgabe schwer vermissen würde, mich aber andererseits und nicht ohne Erfolg bemüht, Riedel für Brandenburg möglichst noch zu ergänzen. Im Ganzen beträgt die Zahl der noch ungedruckten Stücke in diesem Bande 41, wozu noch vier Wiederabdrucke von alten Originaldrucken treten. Die Richter'sche Sammlung, auf welche Wissenschaft und Praxis bisher angewiesen waren, bietet von den hier abgedruckten einhundert und neunzehn Ordnungen nur vier; von einer fünften, der Liegnitzer Kirchenordnung von 1594, giebt Richter nur den Titel an. (Vgl. zu dieser Ordnung S. 424 dieses 3. Bandes.)

Nach Inhalt und Form schliesst sich der Band an die früheren an: Nicht bloss die grossen Landesordnungen, die vielfach auf dem Papier stehen geblieben sind, sondern auch die Einzel-Ordnungen für Städte und Dörfer müssen abgedruckt werden, denn gerade in ihnen erblicken wir das wirkliche Leben, und der aufmerksame Leser wird überrascht sein, wie eigenartig auch im Lichte des im dritten Bande gebotenen Kleinmaterials sich oft die wirklichen Verhältnisse darstellen. Auch der vierte Band wird reichhaltiges, unbekanntes Material, namentlich für polnische Städte wie Danzig, Thorn u. a. bringen.

Die Einrichtung ist die gleiche geblieben, nur wurde dem Wunsche eines sehr geehrten Herrn Referenten entsprechend die Inhaltsübersicht ausführlicher gestaltet.

Auf den infolge der Dauer des Druckes nöthig gewordenen Nachtrag sei noch besonders hingewiesen.

Innigsten Dank spreche ich allen den hochverehrten Männern aus, welche meine Aufgabe auf das Bereitwilligste gefördert haben, insbesondere den Herren Vorständen der:

Königl. Staatsarchive Berlin, Breslau, Danzig, Dresden, Magdeburg,
des Consistorial-Archivs Berlin,
des Regierungs-Archivs Frankfurt a. d. O.,

der Raths-Archive zu Bautzen, Berlin, Brandenburg, Breslau, Frankfurt a. d. O.,
Glogau, Liegnitz, Spandau,
der Kirchen-Archive Brandenburg, Frankfurt a. O., Görlitz, Löwenberg, Münsterberg,
Sorau, Stendal, Tangermünde,
des Schloss-Archivs zu Muskau,
der Fürstl. Archive Pless, Fürstenberg,
der Königl. Bibliothek zu Berlin,
der Universitäts-Bibliothek Breslau,
der Stadt-Bibliotheken Berlin, Breslau,
der Bibliothek der Ober-Lausitzer Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz,
der Bibliothek des Vereins für Niederl. Geschichte in Guben,
der Bibliothek des Vereins für Heimathskunde in Cottbus u. s. w. u. s. w.

Hoffentlich gelingt es jetzt, das Werk zu Ehren der Kirche und der Wissenschaft zu einem raschen und glücklichen Ende zu führen.

Erlangen, im Januar 1909.

Emil Sehling.

Bemerkung.

Der vorliegende Band schliesst sich als Band III an den vorhergehenden an, der auf dem Titelblatte nicht als Bd. II, sondern nur als „Erste Abtheilung. Zweite Hälfte“ bezeichnet worden ist. Neue Titelblätter zu Bd. I und II, dem zu III entsprechend, liegen bei.

Inhaltsübersicht.

[Die eingeklammerten arabischen Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.]

Die Mark Brandenburg.

Capitel I. Die Regierungszeit des Markgrafen Johann von Küstrin	4
Eindringen der Reformation in der Neumark; erste Einrichtungen; Visitation; Haltung in der Interimsfrage; Visitation 1551; Ordnungen; Verfassung (4—5).	
Capitel II. Die Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II.	6
I. Die Kirchenordnung von 1540; Schwanken Joachims; Evangelische Abendmahlsfeier; Kirchenordnung von 1540; Entstehungsgeschichte; Quellen; Drucke (6—8). S. auch Nachtrag (483). Wirkliche Geltung (8).	
II. Die ersten Visitationen 1540 ff.; die ersten Pfarrmatrikeln; Visitation und ihre Ordnungen (8—11). Die Pfarr-Matrikeln (11 ff.).	
III. Das Interim (12). Die Stände verlangen Visitationen; Visitation von 1551 betrifft wesentlich die Finanzen (12). Lokal- oder Spezial-Visitationen (13). Visitation von 1558 (13).	
IV. Bischof; Generalsuperintendent; Consistorium; Consistorial-Ordnung; sonstige Ordnungen; Stellung der Bischöfe zur Reformation (14). Bischöfliche Verfassung; Anfänge einer Kirchenverfassung: Superintendenten, Generalsuperintendent (14). Generalsuperintendenten für die Altmark und die Neumark (15). Geschichte des Consistoriums zu Cöln; Unter-Consistorium zu Stendal (15—16). Geschäftsinstruktionen, Consistorial-Ordnung (16—17). Verweisung der Theologiestudierenden auf die Universität Frankfurt (17).	
Capitel III	17
I. Die Kirchenordnung von 1572; die Consistorial-Ordnung von 1573; Johann Georg sucht die Verfassung der Landestheile zu vereinheitlichen (17 ff.). Consistorium zu Berlin; Fortbildung der Kirche im lutherischen Sinne; Aufgabe der bisherigen isolirten Stellung (18). Pfarrer werden zu den Druckkosten der Ordnung herangezogen (18). Consistorial-Verfassung; Consistorial-Ordnung von 1573 (19). S. auch Nachtrag S. 483. Geltung für die Gegenwart; Kirchenbaulaststreit in Berlin (19). Revision unter dem Grossen Kurfürsten (19). Ehe-Rechtsprechung des Consistoriums (19. 20). Einfluss der Stände (20).	
II. Die Visitationen von 1573 ff. und 1593; Matrikeln; Visitation; Einsetzung von Inspektoren; Andreas Musculus (20). Visitationsunkosten (21). Einkommensverhältnisse (22). Matrikeln (23). Calvinismus (24).	
III. Die Visitationen von 1600; Matrikeln; Kirchenbücher; Einzelne Ordnungen; Visitationen der Dorfpfarrer; Probepredigt; Renitenz der visitirten Pfarrer (25). Synoden (26). Kirchenbücher (26). Gnadenhalbjahr; Gnadenjahr (26. 27). Lehrfragen; Lehrstreitigkeiten (27). Gottesdienst; selbständiges Vorgehen der Geistlichen in Gestaltung desselben; Wiedereinführung der Elevation; Gebete; Litanei. Danksagungen (27).	
Die Kirchenordnungen	28
Neumärkische Kastenordnung von 1540 (28—36). Visitations-Instruktion von 1551 (36—39). Kirchenordnung von 1540 (39—90). Ordnung für die Dörfer von 1558 (90—94). Kirchenordnung von 1572 (94—104). Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 (105—114). Mandat über das Gnadenjahr für das Domstift Cöln von 1585 (142).	
Sehling, Kirchenordnungen. III.	II

Die Herrschaften Beeskow und Storkow	142
Geschichte dieser Herrschaft; Regierung der Wittve des Markgrafen Johann von Cüstrin, Katharina von Braunschweig-Lüneburg (142). Reformationsgeschichte (143). Katharina wahrt ihre Hoheitsrechte gegenüber dem Kurfürsten und dem Superintendenten Musculus (143) und trifft eigene kirchliche Massnahmen; Visitations- und Kirchenordnung; Brief an Johann Mayer; Stiftungen in Crossen; Superintendent Buchholzer; Hofzweig; Visitation des Musculus (145). — Kirchen-Ordnung von 1573 (146). Visitationsabschied von 1579 (147).	
Fürstenthum Crossen	148
Die Besetzungen der Familie von der Schulenburg	148
Familien-Geschichte; Synode zu Betzendorf und Apenburg; Kirchen-Ordnung von 1572 (149).	
Die Herrschaft Schwedt	151
Geschichte dieser Herrschaft (151).	
Städte und Ortschaften der Mark Brandenburg	151
Alt-Landsberg. Visitations-Geschichte; Visitation von 1540 (151).	
Angermünde. Visitationen von 1543, 1557 [Hochzeits-Ordnung], 1577 (151).	
Arendsee. Abschiede von 1541, 1551 (152). S. auch Nachtrag S. 483.	
Arneburg. Abschiede von 1540, 1600 (152).	
Arnswalde. Pfarrer Buchholzer; Rezess von 1568 (152).	
Bagow. Abschied von 1553 (153).	
Berlin. Reformationsgeschichte; erste Abendmahlsfeier; Interim; Visitation von 1540 (155). Visitation von 1574; Gymnasium zum grauen Kloster; Pfarrbesetzung; Visitationen von 1576, 1600. Traubüchlein Buchholzers; Prozession 1569; Gottesdienst in der Domkirche (155). Visitationsabschied von 1540 (155—160). Nachtrag dazu 1551 (160). Abschied von 1574 (161—172). Traubüchlein Buchholzers (172—176).	
Bernau. Recht der Stadt zur Pfarrbesetzung (176).	
Brandenburg. Alt- und Neustadt (176). Reformations-Geschichte; Verhalten des Bischofs Mathias von Jagow; evangelische Pfarrer (176). Schulwesen; erste Abendmahlsfeier; Visitation der Klöster; erste Visitation von 1541; die Abschiede der verschiedenen Visitationen; Interim; städtische Freiheit in den Ceremonien (177). Vorschläge des Pfarrers Lybius (178). Abschied für Altstadt von 1541 (178—182). Abschiede für Alt- und Neu-Stadt von 1575 (182—194).	
Cöln a. d. Spree. Abschied von 1540 (194—197).	
Cöpenick. Quittung über den Empfang der Kirchengewerthe; Visitationsabschiede von 1541, 1600 (197). Kirchenordnung von 1541 (198).	
Cottbus. Reformationsgeschichte; Johannes Briesemann; evangelische Prediger; Polizeiordnung Johanns von 1540; Pfarrbesetzung; Abschied von 1579 (199). Schlussgebet des Pfarrers (200). Visitationsabschied von 1579 (200—202). — S. auch Anhang S. 383.	
Crevese. Visitations-Rezess für das Nonnenkloster von 1541; Abschied von 1551; Beschwerde des von Bismark auf Crevese; Visitations-Rezess von 1541 (202—204) und von 1551 (204—205).	
Crossen. Visitation von 1554; Stiftungen der Markgräfin Catharina; Sammlungen bei Hochzeiten und an den Kirchenthüren; Kirchenzucht (206).	
Dramburg. Pflicht, die Witve oder Tochter des Vorgängers zu heirathen (206).	
Frankfurt a. d. O. Erste Messe; Ordnung von 1540; Verhältnisse des Kalands; Freiheit in Ceremonien; eigene Agende von Goltz; weitere liturgische Verhältnisse (207). Gesangbuch; Hochzeitsordnung; Musculus; Visitationsrezesse; Ceremonien; Verschütten des Abendmahlweins durch Musculus (208). Kirchenordnung von 1540 (208—211). Rezess 1600 (212). Agende von Goltz (213—216).	
Friedeberg in der Neumark. Rezess von 1580; Aufgabe des Pfarrers und Caplans; drei Predigten Sonntags (216).	
Fürstenwalde. Abschied; Pfarrer (216).	
Gardelegen. Reformations-Geschichte; Chorrock; Visitationen 1541. 1551. 1579; Geschäftsvertheilung; Fraternität der Geistlichen; Musculus; Predigten werden abgelesen; Sup. Risebergs erster freier Predigtversuch (217); erste Leichenpredigt 1554; Vertheilung der Leichenpredigten nach den Ständen; Catechismusunterricht; Buss- und Betttag; Visitationsordnung; Schulordnung (218). Abschied von 1541 (218—222). Distributio Concionum (222—224). Statuten der Fraternität 1579 (224—226). Visitationsordnung von 1579 (226).	
Havelberg. Abschiede; Verhältnisse des Bisthums; Domkapitel; Polizeiordnung (226). Abschied von 1545 (227—229). Abschied von 1558 (229—235).	
Kleptow. Abschied von 1558 (235).	

- Königsberg in der Neumark. Geistliche; Gottesdienstordnung des Pontanus; Synoden; Segen über Mütter, deren Kinder in den sechs Wochen verstorben; Catechismus; Amt lateinisch, Lektionen deutsch; Beichtformel; Änderung der Lektionen; Kirchenzucht für Früh-Mütter; Betstunden; Zulassung zum Abendmahl; „Erhalte uns Herr“; Elevation; Demonstration; Abendmahl der Geistlichen; Türkengebet; Geistesranke; Gebete für eine Geistes-Krankheits-Epidemie; Visitationen; Kirchenbücher-Rechnungen (236). Gottesdienst-Ordnung von 1586 (236).
- Küstrin. Visitationen; Superintendent Johann Mayer; Verlegung der Catechismuspredigt (237).
- Landsberg a. d. Warthe. Visitationen; Besetzung und Besoldung der Pfarrer (237).
- Lehlin. Abschied von 1541 (238—239).
- Lenzen. Abschied von 1558 (239—240).
- Lychen. Abschied von 1593 (240).
- Müncheberg. Visitationen (240).
- Nauen. Visitationen; Matrikel; Abschied; Ohrenbeichte 1651 (241).
- Kloster Neuendorf bei Gardelegen. Visitation 1541 (241).
- Nörenberg in der Neumark. Chorkittel; Visitation 1580 (241).
- Osterburg. Visitation 1541 (241); Vergleich mit den Kalandsherren; Visitationen 1581, 1600 (242); Abschied von 1541 (242—244).
- Perleberg. Visitationen 1542, 1558, 1581, 1600 (244); Abschied von 1542 (244—249); Abschied von 1558 (249—253); Abschied von 1581 (253—257).
- Potsdam. Visitationen von 1541, 1600; Stadtbuch; Einkommen; Kirchenbuch (257). Abschied von 1541 (257—260).
- Prenzlau. Visitationen von 1543, 1557, 1577, 1600; Matrikel; Vereinbarung der Geistlichen; Aufforderung zum Opfer; Hospital-Ordnung; Vertrag des Domkapitels Cöln mit dem Rathe; Vertrag derer von Arnim mit dem Rathe wegen Patronat; Stadt-Statuten (261); Abschied von 1557 (261). Vergleich von 1582 (262). Ermahnung zum Opfer (262). Hospital-Ordnung (263).
- Rathenow. Visitationen von 1541, 1577, 1600 (263).
- Reetz. Pfarrer Krause; katholische Formen; Visitation von 1580; Matrikel 1540; Kloster zu Reetz (263).
- Ruppin. Visitationen von 1541, 1554; Eingaben des Raths (264). Abschied von 1558 (264).
- Salzwedel-Altstadt und Neustadt. Probst von Arnim (264). Einführung der Reformation; Visitationen von 1541, 1551, 1579, 1600. — Neustadt: Visitationen von 1541, 1551, 1579, 1600 (265). Abschied für Altstadt von 1541 (266—272); Abschied für Kloster S. Anna von 1541 (272). Abschied für Altstadt von 1579 (272—286). Abschiede für Neustadt von 1541 (286—289), 1579 (289—300).
- Seehausen. Visitationen von 1541, 1551, 1581, 1600 (301).
- Sommerfeld. Reformation; Begräbniss-Ordnung von 1589; Visitation von 1600 (301); Begräbniss-Ordnung von 1589 (301).
- Spandau. Erste Abendmahlsfeier; Visitationen von 1541, 1543, 1576, 1600; Matrikel, Patronat, Schulwesen (302—303). Abschied von 1541 (303—305). Abschied für das Kloster von 1541 (305).
- Stendal. Hochzeits-Ordnung von 1596; Kirchenbücher; Kirchenordnungen (306); Visitationen von 1540, 1541, 1549, 1551, 1578, 1600; Kirchengebet für den Reichstag; Domkapitel und Universität Frankfurt; Schulordnung; Hospitalwesen; Präfe; Bruderschaften; Verlobungen in der Kirche (307). Abschied für Domstift und Domkirche von 1540 (307), für Pfarrkirchen von 1540 (309 bis 314). Kirchengebet für Reichstag (314—315). Abschied von 1551 (315—316). Abschied von 1578 (317—332).
- Strausberg. Visitationen von 1542, 1574, 1600 (332). Abschied von 1574 (332).
- Tangermünde. Reformationsgeschichte; Vertrag mit Capitel; Visitationen von 1540, 1551, 1579, 1600 (333). Barttracht; Fraternität der Geistlichen; Synoden (333). Kirchengebräuche; Stadt-Willkür (334). Ordnung von 1541 (334—336); Statuten der Fraternität (336—338); Kirchengebräuche (338—340).
- Treuenbrietzen. Visitationen von 1541, 1600; Patronat (340).
- Dorf Wartenberg. Abschied von 1574 (341).
- Werben. Visitationen von 1542, 1551, 1581, 1600 (341). Auseinandersetzung mit dem Johanniterorden (341). Abschied von 1551 (341—343), 1581 (344—351).
- Wriezen a. d. Oder. Erste evangelische Predigt; Visitationen von 1540 (351), 1543, 1574, 1600; Matrikeln; Gnadenjahr (352).
- Wittstock. Verträge mit dem Kapitel zu Havelberg; Visitationen von 1581, 1600 (352).
- Wusterhausen a. d. Dosse. Visitationen von 1541, 1558, 1600 (352). Abschied von 1558 (352—353).
- Züllichau. Organisation der Geistlichen (354).

Die Markgrafenthümer Oberlausitz und Niederlausitz.

Seite

Die Markgrafenthümer	355
Litteratur und Archive (357—358). Politische Verhältnisse (Landesherrn, Standesherrn, Städte); standesherrliche Consistorien (358, 359). Kirchliche Landesordnungen; Beschlüsse der Landtage, namentlich von 1551 (Bestrafung für Gotteslästerung mit Halseisen; Sonntagsheiligung; Feiertage; Opfer, Verlöbnisse) (359, 360). Lübbensche Kirchen-Ordnung; Offizial zu Lübben; Jurisdiktion des Bischofs; lutherische Offiziale; Synoden; Verbesserungsartikel des Offizials Knemiander; Jurisdiktion des lutherischen Offizials (361). Crypto-Calvinismus; Wiedereinführung katholischer Gebräuche (Elevation, Adoration, Chorrock); Unterstellung der Niederlausitz unter das Dekanat Bautzen; Ordnung von 1592; Umwandlung der Offiziale in ein Consistorium; Kirchenbücher; Glocken (362). Ausschreiben des Landvogts (362). Ordnung von 1592 (363—364).	
Die Standesherrschaften der Oberlausitz	364
Die Standesherrschaft Hoyerswerda. Ordnung des Freiherrn von Promnitz 1593; Ordnung von 1662 (364).	
Die Herrschaft Muskau. Politische Geschichte; Ordnungen, namentlich von 1644 (365).	
Die Standesherrschaft Seidenberg. Politische Geschichte; Kirchenordnung von 1542; Kirchenordnung von 1583; Synoden oder Convente; Superintendent; Disciplin über die Pfarrer; Kirchenzucht; Elevation; landesherrliches Kirchenregiment (366). Kirchenordnung von 1542 (366). Bestallung des Superintendenten 1588 (367).	
Die Standesherrschaften der Niederlausitz	368
Die Standesherrschaft Forst und die Standesherrschaft Pförten. Politische und kirchliche Geschichte; Superintendent; Consistorium; Synoden; Cirkularpredigt; Protest der Gutsbesitzer; Kirchenbuch; Kirchenstandsordnung; Ordinationen (368). Ordnung der Herren von Bieberstein von 1587 (368).	
Die Herrschaft Lübbenau. Evangelische Geistliche; Kirchenordnung; Matrikel (369, 370). Kirchenordnung von 1574 (370).	
Die Herrschaft Sonnenwalde. Kirchenordnung des Hans v. Minkwitz; Gutachten Luthers darüber, 1525 (371).	
Die Herrschaften Sorau und Triebel. Politische Geschichte; kirchliche Ordnungen und Verfassung; Stadt Sorau; katholische Ceremonien; Kirchenordnung von 1595 (372).	
Die Städte der Oberlausitz	373
Bautzen. Verträge des Rathes mit dem Capitel; Simultaneum; Visitationen; Polizei-Ordnungen; Regiment des Rathes (373).	
Camenz. Hochzeitsordnung; Kirchenbücher (374).	
Görlitz. Einführung der Reformation; Cultus-Formen; Stadt-Statuten; Kirchstuhl-Ordnung; Luxus-Ordnung; Türkengebete; Verordnung an die Altaristen von 1530 (374—376). Stadt-Statuten von 1565 (376).	
Lauban. Kirchen- und Begräbniss-Ordnung von 1623 und 1717 (377).	
Löbau. Ordnung von 1581 (377).	
Zittau und Herwigsdorf. Kirchenordnung von 1564 (379). Einzelne Ordnungen des Rathes (379). Kirchenordnung für Herwigsdorf von 1595 (379).	
Die Städte der Niederlausitz	380
Calau. Polizeiordnung (380).	
Guben. Interim; Hochzeitsordnung; Gotteskasten; Kirchenbücher; Stadtstatuten; Kirchenregiment des Rathes; eigene Kirchenordnung; Beanstandung letzterer, namentlich des Titels „Kirchenordnung“ durch den Landesherrn; Kampf um die Ordnung (381).	
Luckau. Correspondenz mit den Wittenbergern (381, 382).	
Lübben. Sitz des Offizials (382).	
Sorau.	
Anhang. Cottbus. Nachtrag; zwei Verordnungen des Markgrafen Johann von Brandenburg; Leichenpredigten; Beschwerde wegen des Bierbrauens; Pfarr-Matrikel (383); Verordnung wegen der Feier des Michaelstages von 1542 (383). Eheordnung von 1558 (384).	
Die wendischen Gemeinden in der Lausitz. Übersetzungen von Ordnungen in das Wendische; Ordnungen des Dekan Leisetritt; Sorge der Oberlausitzer Stände; Visitation von 1555; Übersetzungen von evangelischen Schriften; Kirchenagende von 1696; kirchliche Fürsorge in der Niederlausitz (384, 385).	

Schlesien.

Seite

Litteratur; Archive (389, 390).

Einleitung. Politische Geschichte; Allgemeines über die kirchliche Entwicklung; Quellen (390, 391).

Fürstenthum und Stadt Breslau	391
Litteratur (391, 392).	
1. Die Stadt Breslau. Reformations-Geschichte; erste kirchliche Ordnungen und Massnahmen; erste Drucke; Kirchenregiment des Rathes; Ordnungen desselben, darunter die Schul- und Kirchenordnung von 1528 (392), und die Gottesdienst-Ordnung von 1550 (393). Bericht der Geistlichen nach Danzig über ihre Ordnung 1557 (393). Bischöfliche Jurisdiktion; Rechte des Rathes; Eherechtsprechung durch den Rath nach Gutachten des Pfarramtes (393). Eheordnung (394). Einführung von kirchlichen Lektionen von 1568; Gebete in der Pestzeit und für eine polnische Königswahl; Kirchenbücher; Hochzeits-Ordnung (394). Kranken-, Armen- und Bettlerwesen (395, 396). Schulwesen (396). Catechismus des Moibanus (396). Schul- und Kirchenordnung von 1528 (396). Gottesdienst-Ordnung von 1550 (400). Ehestatut (404). Bericht über die bestehende Ordnung von 1557 (404). Abkündigung der Seuch halben, 1585 (405). Gebet für Wahl eines polnischen Königs, 1587 (406). Bettel-Ordnung von 1521 (406). Gotteskasten-Ordnung von 1523 (407). Almosen-Ordnung von 1526 (409—411). Bettel-Ordnung von 1572 (411—412). Almosen-Ordnung von 1585 (413, 414). Bettler-Ordnung von 1591 (414—416).	
2. Das Fürstenthum Breslau. Reformationsgeschichte einzelner Orte (416). Die Stadt Neumarkt. Wahl zwischen Abendmahl in einerlei oder beiderlei Form; Vermögensverwaltung durch den Rath; Kirchenordnung des Rathes; Kirchenordnung der Geistlichen; Polizeiordnungen (417). Kirchenordnung (417—418).	
Die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau	418
Litteratur (418).	
I. Die Zeit Herzog Friedrichs II. (1521—1547); erste reformatorische Massnahmen: Vertheidigungsschrift; Gottesdienst-Ordnung von 1535; Erneuerung derselben 1542 (419). Ordnung wegen der wiederkäuflichen Zinsen; Ordnung wegen der heimlichen Verlöbnisse; Verfassung: Senioren, Älteste von den Pfarrern gewählt; Synoden; über den Senioren für jedes Fürstenthum ein Superintendent (420). Kirchenordnung von 1542 (420, 421). Landesherrliches Kirchenregiment; Synoden; Organisation der Geistlichkeit; kein Consistorium; Visitation von 1542 (421).	
II. Die Zeit nach 1547; politische Geschichte (422). Ausbildung des Summepiskopats; Ernennung von je 2 Superintendenten für jedes Fürstenthum (422). Stärkung der landesherrlichen Rechte (422, 423). Bestrebungen nach einer Kirchenordnung; Entwürfe; Einführung der Mecklenburger Kirchenordnung für Brieg 1558 (423). Ordnung für Liegnitz 1594 (424); Ordnung von 1592 (424). Weiterbildung der Verfassung; General-Special-Convente (424, 425). Centralisirung des Regiments am Hofe; Ehestreitigkeiten; keine Consistorien; Ordinationen durch den Superintendenten (425). Visitation von 1565; Kirchenbücher; Sonntagsheiligung; Anordnungen des Superintendenten; das Türkengebet (426). Lehrstreitigkeiten; Sturz des Superintendenten Krenzheim (426, 427). Kirchliche Vorgänge im 17. Jahrhundert; Briegische Kirchen- und Schlossgebete (427). Einführung der Reformation in den Städten (427). Die Dreidings-Ordnungen. Begriff; Beispiele (427, 428). Die Stadt Brieg. Einzelne Anordnungen des Rathes; Stadtordnung von 1551 (428). Die Stadt Goldberg. Schulgeschichte; Schulordnung des Trozendorf von 1563; Kirchenzucht; Patronat (429). Die Stadt Liegnitz. Einzelne Ordnungen; Vermögensverwaltung; Patronat (429). Die Stadt Wohlau, die Städte Kreuzburg, Pitschen und Constadt (430). Vertheidigungsschrift Herzog Friedrichs von 1527 (430—435). Ordnung von 1535 (436—439). Ordnung von 1542 (439—441). Visitations-Instruktion von 1542 (441, 442). Mandat Georgs II. von 1557 (442, 443). Visitations-Instruktion von 1565 (443, 444). Ordnung wegen des Türkengebets (444). Geschäftsordnung für den Generalkonvent (444). Kirchenordnung von 1592 (444—448).	
Das Fürstenthum Jägerndorf mit Leobschütz	448
Anordnungen des Markgrafen Georg von Brandenburg; Verfassung; Superintendenten; Bezirks senioren; Convente; Kirchenordnung; die Stadt Leobschütz; die Stadt Jägerndorf; Eheordnung Georg Friedrichs von 1561; Ordnung des Rathes zu Jägerndorf von 1574; Eindringen reformirter Anschauungen (449).	

	Seite
Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor	453
Politische Geschichte; Reformationsgeschichte; Kirchliche Verfassung; Städte: Oppeln, Falkenberg, Neustadt (Pfarrer Heinschmidt), Oberglogau, Kosel, Ratibor, Sohrau (453).	
Die Standesherrschaften Oberschlesiens	454
a) Pless. Politische Geschichte; kirchliche Verfassung: Superintendent; Bezirksseniores; Convente, die zugleich Ehegerichte 1. Instanz bildeten; die Jurisdiktion des katholischen Ordinarius bleibt bestehen (454). Berufungsurkunde des Dechanten Praetorius von 1577 (454). Kirchenordnung des Herrn von Promnitz von 1592 (455).	
b) Beuthen. Reformation; Verfassung; Stadt Beuthen (457).	
c) Loslau. Reformation (457).	
Das Fürstenthum Teschen	458
Reformation; Verfassung; Superintendenten; Convente; Kirchenordnung von 1578; Ordnung an den Stadtrath zu Teschen (458). Kirchenordnung von 1584 (458).	
Die Herrschaften Bielitz, Friedeck und Freistadt	464
Politische und religiöse Verhältnisse (464).	
Die Fürstenthümer Münsterberg-Oels	464
Staatliche und kirchliche Verhältnisse; Superintendent; Generalsynoden (464, 465). Consistorium; Agende von 1592; Stadt Bernstadt; Ordinationen; Kirchenbücher; Stroppen; Klein-Ellguth; Sternberg in Mähren (465).	
Die Stadt Münsterberg. Verordnungen des Herrn von Parchwitz; Instruktion für den Organisten von 1560 (466). Ordnung der Bruderschaft des Bürgerchors (466—468).	
Die Stadt Frankenstein. Langsame Überleitung in die neuen Formen; Änderung der katholischen Messe seit 1597; allgemeine Beichte; Beichtgroschen (468).	
Die Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer	468
Reformation, besonders in den Städten Schweidnitz (Polizei-Ordnung, eigenartige Kirchenzuchtfälle, Schul-Ordnung), Löwenberg (Kirchenordnung von 1614 und einige kleinere Ordnungen), Bolkenhain, Jauer (Polizei-Ordnung, Kirchenordnung von 1655), Bunzlau (Statuten), Striegau, Schmiedeberg, Gottesberg (469), Hirschberg (Abdruck einer Zucht- und Polizeiordnung von 1592 (469, 470). Die Schaffgottschen Besitzungen (470).	
Das Fürstenthum Sagan	470
Reformation und Organisation unter Herzog Heinrich von Sachsen (470). Stadt Grünberg: Agende des Andreas Knobloch, Kirchenbücher; Visitationen in Naumburg, Freiwaldau, Halbau; Stadt Priebus (471).	
Die Standesherrschaft Beuthen-Karolath	471
Politische und kirchliche Geschichte (471).	
Die Standesherrschaft Trachenberg-Militsch	472
Staatliche und kirchliche Verhältnisse (472).	
Halt Grossburg	472
Kirchliche Verhältnisse (472).	
Das Fürstenthum Crossen	472
Die Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg mit Goschütz	473
Reformation; Verfassung (473).	
Das Fürstenthum Glogau	474
Städte: Glogau, Freystadt, Guhrau, Grünberg, Sprottau, Schwiebus, Polkwitz (474).	
Die Grafschaft Glatz	474
Reformation; Gegenreformation (474).	
Die Stadt Habelschwerdt. Begräbniss-Ordnung; Kasten-Ordnung; Anerkennung des katholischen Ordinarius (474, 475).	
Das Fürstenthum Troppau	475
Reformation (475). Die Herrschaft Freudenthal, Goldstein und Helfenstein; Kirchenordnungen von 1584, 1591, 1592 (475—483).	
Das Fürstenthum Grottkau-Neisse	483
Reformation (483).	
Nachtrag. Zur Brandenburger Kirchenordnung von 1540; zur Brandenburger Visitations- und Consistorialordnung von 1573, zu Arendsee (483).	

DIE MARK BRANDENBURG.

EINLEITUNG.

Hilfsmittel: Initia reformationis Marchicae, d. i. etliche denkwürdige Schriften und andere Akten, so bei angehender christlicher reformation in der Mark Brandenburg von Kur- und fürstlichen Gnaden, auch den Landständen und Theologen gewechselt wurden. Cöln a. Spree 1615; Schmidt, Heinrich, Kurze Einl. zur Brandenburg. Kirchen- u. Reformationsgeschichte. Berlin u. Leipzig 1718; Zimmermann, Die Mark Brandenburg unter Joachim I. und II. Berlin 1841; Spieker, Kirchen- u. Reformationsgesch. der Mark Brandenburg. Berlin 1839; Oberheim, Die Einführung der Reform. in der Mark Brandenburg. Landsberg 1839; Müller, Gesch. der Reform. in der Mark Brandenburg. Berlin 1839; Grosse, Die Einf. der Reform. in der Mark Brandenburg. Leipzig 1839; Mehring, Kurze Gesch. der Einf. der Reform. in der Mark Brandenburg. Berlin 1839; Mühler, Gesch. der evangel. Kirchen-Verfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846; Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg. Bd. I ff. Berlin 1857 ff.; Heidemann, Die Reform. in der Mark Brandenburg. Berlin 1889 (dazu Rezension von Tschackert in Theol. Studien u. Kritiken. 1890, S. 601); Holtze in Forsch. zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. 2, 395 ff.; 3, 243 ff.; Spieker, Andreas Muskulus. Frankfurt a. O. 1855; Brecher, Die Spuren evangel. Auffassung vor der Reform. in der Mark Brandenburg in Forsch. zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. 6, 598 ff.; Meineke in Forsch. zur Brandenburgisch-Preussischen Geschichte. 3, 263; Steinmüller, Einführung der Reform. in der Kurmark Brandenburg durch Joachim II. (Schriften des Vereins f. Reform.-Gesch. Halle 1903); Bartsch, Abschiede der ersten in der Altmark abgehaltenen Visitation. Magdeburg 1868; Parisius in D. Ev. Blättern (Beyschlag). 1894, 19, 660 ff.; Miller u. Parisius in Jahresber. des Altmärk. Vereins für vaterl. Geschichte. 1889, 1891, 1895, 1898; Gebauer in Forsch. zur brandenburgischen und preussischen Geschichte 13, 105 ff.; Gebauer, Zur Geschichte der Reform. im Bisthum Brandenburg (Progr. der Ritterakademie zu Brandenburg. 1898); Droysen, Geschichte der preuss. Politik. Berlin 1855 ff.; Freier, Die Ausbreitung der Reform. in der Neumark. Frankfurt a. O. 1883; Becker, Gesch. des Bisthums Havelberg. Berlin 1870; Wohlbrück, Gesch. des Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens. Berlin 1829—32 (3 Bde.); Berg, Beiträge zur Gesch. des Markgrafen Johann von Cüstrin in Schriften des Ver. f. Gesch. der Neumark. Heft 14 (Landsberg a. W. 1903); Zahlreiche Abhandlungen in der Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskunde, in Märkischen Forschungen, in Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, in v. Ledebur, Allgem. Archiv f. die Geschichtskunde des preuss. Staates, in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark, in Publikationen des Altmärk. Geschichtsvereins, in Jahresberichten des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. H.; in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Mark Brandenburg.

in Veröffentlichungen des Ver. f. Gesch. der Mark Brandenburg, in Publikationen des Potsdamer Geschichts-Vereins, im Archiv der Brandenburgia, in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Stadt Berlin, im Jahrbuch f. Brandenburgische Kirchengeschichte. Vgl. ferner die Litteratur zu den einzelnen Städten, und zu einzelnen Abschnitten der Darstellung, z. B. zur Geschichte der Consistorien, zur Visitations- und Consistorial-O. von 1573 und der auf sie gegründeten Kirchenbaupflicht. Vgl. weiter v. Kamptz, Provinzialrechte der preuss. Monarchie, 1, 1 ff.; Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis.

Archive: Staats-Archive zu Berlin, Magdeburg; Regierungs-Archiv zu Frankfurt a. O.; Consistorial-Archiv zu Berlin; Raths-Archive zu Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. O., Spandau; Kirchen-Archive zu Brandenburg, Frankfurt a. O., Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Seehausen, Spandau, Sommerfeld, Königsberg in Neum. Die Pfarr-Archive sind sonst zumeist sehr dürftig oder ganz leer. Vgl. auch das Ergebniss der Rundfragen für die Kirchenbücher in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. 1900 und in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Mark Brandenburg. 1906 (unten S. 26). — Vgl. auch Hortschansky, Aus den Pfarrarchiven der (jetzigen) Provinz Sachsen in Neue Mitthl. des Sächs.-Thüring. Vereins, 17 (1889), 191 ff.

Joachim I. war ein erklärter Gegner der Reformation, jedoch vermochte er ihr Eindringen nicht zu verhindern. Vgl. Hagemeyer, Über die Stellung des Kurfürsten Joachim I. zur Reformation (Progr. des Gymn. zu Inowrazlaw 1880). Joachim I. starb am 11. Juli 1535. Er hinterliess sein Land seinen Söhnen. Diese theilten das Land. Joachim II. erhielt nebst der Kurwürde die ganze Mittelmark, die Uckermark, die Grafschaft Ruppin, die Altmark und Priegnitz. Johann erhielt die ganze Neumark, das Land Sternberg mit dem Fürstenthum Crossen, Züllichau, Sommerfeld und dem Ländchen Bobersberg, die Herrschaften Cottbus und Peitz und die Oberherrschaft über das Herrenmeisterthum zu Sonnenburg. Im Jahre 1571 (nach dem Tode Johann's) wurden die beiden Landestheile wieder vereinigt.

Capitel I. Die Regierungszeit des Markgrafen Johann von Cüstrin.

Das Fürstenthum umfasste die eigentliche Neumark (d. h. die heutigen Kreise Königsberg, Landsberg, Soldin, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schievelbein) und die einverleibten Kreise Sternberg, Züllichau, Crossen und Cottbus. Als Hauptstadt diente Cüstrin.

Zur Zeit des Regierungsantritts des Markgrafen war die Reformation schon weit verbreitet. In Crossen wurden schon 1525 evangelische Predigten gehalten, bald darauf in Züllichau Drossen und Friedeberg, 1532 in Cottbus. Für Stadt und Land Schievelbein vgl. Ledeburs Archiv, 15, 289 ff. Der Markgraf setzte den Anträgen der Städte auf Umgestaltung des Gottesdienstes, wie sie 1536 Cottbus und später Königsberg, Züllichau, Crossen, Drossen, Arnswalde u. a. stellten, zwar keinen Widerstand entgegen, unternahm aber zunächst für seine Person aus politischen Gründen keine entscheidenden Schritte. Vgl. auch Meyer in Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskunde, 14, 341 ff.; 15, 118 ff.; 16, 126 ff. Erst Ostern 1538 bekannte er sich öffentlich zur neuen Lehre. Die ersten Einrichtungen traf der von Ansbach berufene Althammer in Soldin 1537 bei dem Markgrafen. 1538 kam Jacob Stratner, von Ansbach geschickt, in die Neumark. Beide richteten das Kirchenwesen offenbar nach den Grundsätzen der Brandenburgisch-Nürnbergischen K.O. von 1533 ein. Genaueres über ihre Thätigkeit ist nicht bekannt. Vgl. Müller, a. a. O. S. 158 ff.; Westermayer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung. Erlangen 1894. S. 117; Kolde, Andreas Althammer. Erlangen 1895. S. 75. Der Markgraf liess zur Durchführung in der eigentlichen Neumark 1538 eine Visitation vornehmen, die auf keinen besonderen Widerstand stiess. (Akten sind mir noch

nicht zu Gesicht gekommen.) Anders war es mit der Visitation im Sternberger Lande, welches dem Bischof von Lebus unterstand. Trotz des Widerspruches des Bischofs Georg von Blumenthal nahmen die Visitatoren 1539 auch diesen Landestheil in Angriff und führten protestantische Pfarrer und Lehrer ein. Auch mit Johann Horneburg, der 1550 auf Georg von Blumenthal folgte, hatte der Markgraf zu kämpfen. Besonders als durch eine Visitation, die der Superintendent Kielmann 1550 im Sternberger Lande vornahm, das Vorhandensein eines wunderthätigen Marienbildes in Göritz festgestellt wurde. Im Verfolg dieses Streites griff Markgraf Johann durch und gab auch den bischöflichen Dörfern des Sternberger Landes evangelische Prediger. Da der grössere Theil des Bisthums Lebus zur Kurmark gehörte, war der Bischof im Übrigen dem markgräflichen Einflusse entzogen.

In dem Schmalkaldischen Kriege stand der Markgraf zwar auf der Seite des Kaisers, aber gegen das Interim wehrte er sich auf das Entschiedenste. (Vgl. Ztschr. f. historische Theologie, 3, 358 ff., 370 ff.) Er betrieb seitdem ein Bündniss der protestantischen Fürsten gegen den Kaiser. Namentlich durch seine standhafte Haltung gegenüber dem Kaiser in der Interimsfrage gewann er sich das Vertrauen des protestantischen Deutschlands, insbesondere auch das der Brandenburger. Seine Haltung ist hier um so bemerkenswerther, als sein Bruder Joachim II. ein begeisterter Anhänger des Interims war und wiederholt, so auch durch seinen Hofprediger Agricola — wenn auch ohne Erfolg — auf seinen Bruder in seinem Sinne einzuwirken suchte.

Im Jahre 1551 fand eine Visitation in der Neumark statt. Der Markgraf gab dafür eine Anweisung unter dem 1. Nov. 1551, welche bei Riedel I, 24, S. 264 ff. abgedruckt ist, und zwar offenbar aus St.A. Berlin 47. 15; dort sind zwei Exemplare: ein durchkorrigirtes Exemplar und eine Reinschrift, beide aus dem 16. Jahrh. Der Abdruck bei Riedel weicht insofern von dem Originaltexte im St.A. Berlin 47. 15, wenigstens von dem durchkorrigirten Exemplare ab, als dort ursprünglich noch ein 11. Abschnitt existirte, der dann durchstrichen worden ist. Man hat offenbar die Durch-Numerirung aus Versehen nicht geändert, so dass der Abschnitt 12 dem Abschnitt 11 bei Riedel entspricht. Die Reinschrift ist dann richtig numerirt und stimmt mit Riedel überein. (Nr. 1.)

In die Zeit kurz vor dieser Visitation von 1551 gehört ein Stück im St.A. Berlin, R. 47. 15, ohne Datum. Dasselbe enthält Visitationsbefehl und Visitationscredenz Johann's für den Inspektor und Pfarrer Fuchs zu Königsberg und zugleich den Befehl, diese Visitation jährlich zu wiederholen „bis auf künftige Verordnung einer gemeinen General-Visitation“. (Vgl. für Soldin: Reinhold, Chronik der Stadt Soldin. Soldin 1846.)

Aus dem Jahre 1554 wird von einer Visitation berichtet, welche der Superintendent Kielmann von Cüstrin und der damalige Landesverweser, Herr von Zabeltitz, im Fürstenthum Crossen vornahm (s. unter Stadt Crossen).

Johann erliess:

1. Eine Kasten-Ordnung. Vom 1. März 1540 (abgedruckt bei Mylius, Corp. Constit. March. T. I, Nr. III, S. 249—264. Über die Durchführung der Kasten-Ordnung und die Einziehung der Kirchengüter vgl. Gustav Berg, a. a. O., S. 26 ff.). Die O. wird abgedruckt. (Nr. 2.)

2. Eine Polizei-Ordnung. 1540, zu welcher 1561 eine Additional-Constitution erging. Diese Polizei-O. handelte u. A. „Von Gotteslästerung. Von Haltung der Feier“. Vgl. v. Kamptz, Samml. 1, 92; Mylius, Corp. Constit. March. T. V, Nr. I, S. 1 ff., 31 ff. Eine Beschreibung bei Berg, a. a. O. S. 85 ff. Handschriftlich findet sie sich u. A. in Berlin, St.A. R. 20, und im Archiv der Marienkirche zu Frankfurt a. O.

In ähnlicher Weise handeln zwei Ordnungen für den Sternberg'schen Kreis im ersten Capitel von „Gotteslästerung“, nämlich eine Polizei-O. von 1537 (Mylius VI, Nr. XIX) und eine Landes-O. von 1562 (Mylius V, Nr. VI).

Die Verfassung nahm die übliche Entwicklung: Visitationen, Einsetzung von Superintendenten und Errichtung eines Consistorium. Ein Generalsuperintendent wurde in Cüstrin eingesetzt und ihm zusammen mit der Regierung zu Cüstrin das Kirchenregiment übertragen. Der Tod des Markgrafen unterbrach die weitere Ausgestaltung der Verfassung.

Seiner Wittwe Catharina von Braunschweig-Lüneburg hinterliess Markgraf Johann als Wittwensitz das Fürstenthum Crossen, die Herrschaft Züllichau, Sommerfeld, Cottbus und Peitz. Über die Thätigkeit der Markgräfin s. unter Herrschaft Beeskow und Stadt Crossen. Sie starb am 16. März 1574. Damit fielen die Gebiete wieder mit den übrigen Landestheilen zusammen.

Capitel II. Die Regierungszeit des Markgrafen Joachim II.

I. Die Kirchenordnung von 1540.

Joachim II. verhielt sich zunächst schwankend und seine Stellung blieb unklar. Zwar stand er nicht im Wege, wenn Adel (über die „Teltower Einigung“ vgl. Parisius im Jahrbuch für Brandenburg. Kirchengeschichte I, 222 ff.) und Städte, wie Brandenburg, Frankfurt a. O., Treuenbrietzen, Gardelegen, Drossen, Ruppın, Wriezen, Spandau, Berlin, Cöln a. Spree (Müller, S. 176 ff.), sich der neuen Bewegung anschlossen, auch hinderte er den Bischof zu Brandenburg nicht in seinen reformatorischen Bestrebungen, aber er selbst schwärmte zunächst für die Idee, den kirchlichen Frieden im Reiche wieder herzustellen. Erst 1539 nahm er eine endgültige Stellung zur Reformation. [Über die Frage, ob die erste Abendmahlfeier in Berlin oder Spandau stattfand vgl. Steinmüller, S. 63 ff., ferner Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins 39 (1904), S. 12. Neuerdings bricht wieder eine Lanze für Spandau: Parisius in Jahrb. für brandenburg. Kirchengeschichte 1 (1904). Ich verweise auf das Schwanebeck'sche Hausbuch, in welchem der von seinem Vater mitgenommene v. Schwanebeck als Augenzeuge beschreibt, wie sein Vater und die anderen Junker aus dem Teltow in der Pfarrkirche zu Spandau am 1. Nov. 1539 „nach dem Vorgange des Kurfürsten“ das Abendmahl vom Bischof Mathias empfangen haben. „Nach dem Vorgange“ ist allerdings mehrdeutig. Und der Eintrag in das Hausbuch geschah erst nach 1571 (vgl. v. d. Hagen, Beschreibung der Stadt Teltow. Berlin 1767)]. Schon im Sommer 1539 ging Joachim II. daran, durch eine K.O. die Lehre zu befestigen. Nachdem ein Entwurf des Dechanten des Domstifts Cöln a. Spree, Rupertus Elgersmann, auf Rath Melanchthon's abgelehnt war, arbeiteten im Auftrage des Kurfürsten die Theologen Jacobus Stratner, Georg Buchholzer und Witzel (nicht Agricola, wie gegen Mühler, Kawerau, Agricola, S. 235, zeigt) zu Berlin einen neuen Entwurf aus. Seidel in seinen Bemerkungen 1658 bezeichnet Stratner als den Verfasser (Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins 39. 1904). Melanchthon wurde zur Begutachtung nach Berlin beschieden; darauf wurde der Entwurf den Wittenbergern zur Begutachtung zugeschickt. Luther, Melanchthon und Jonas antworteten billigend. Jonas schrieb am 5. Dez. 1539 (Briefwechsel des Justus Jonas ed. Kawerau, Nr. 469): „Was da belangen thutt etliche wenig artikel vom heiligen sacrament zu den kranken vber die gass zu tragen item die caeremonien am ostern und pffingstabend, wird d. Doktor Martinus Lutherus e. c. f. g. ein bedenken schreiben, des wir mit ihm unterredt vnd mit ihm eins sind . . .“ Das Schreiben Luthers: de Wette V, 232 ff.; Corp. Reform. III, 845 ff. Im März 1540 wurde der Entwurf den Ständen zu Berlin vorgelegt und vom Adel, den Städten und dem Bischof von Brandenburg angenommen. Hierauf wurde er mit einer vom Kurfürsten eigenhändig verfassten Vorrede gedruckt als: „Kirchenordnung im Curfürstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll. Berlin 1540.“

Als Quellen haben gedient: Die Brandenburg-Nürnbergger K.O. von 1533, und der Unterricht der Visitatoren von 1528. Und zwar ist das Verhältniss zu den Quellen das Folgende:

Der erste Theil ist im Wesentlichen der Nürnberger K.O. entnommen (hier citirt N.), und zwar genau folgendermaassen:

1. Der Abschnitt „von der Lehre“ ist in der Brandenburger von 1540 (hier citirt B.) am Schlusse noch um einige Ausführungen gegenüber der N. vermehrt. Diese Zusätze wurden abgedruckt.

2. Die Abschnitte „Von Altem und Neuem Testament“ stimmen überein.

3. In N. folgt dann ein Abschnitt „Von der Puss“, in B. dagegen ein abweichender Abschnitt „Von der rechten christlichen Busse“.

4. In B. folgt sodann ein Abschnitt „Von der christlichen Beichte“, der in N. ganz fehlt,

5. Abschnitt „Vom Gesetz“ = N.,

6. desgl. „Vom Evangelio“,

7. desgl. „Vom Kreuz und Leiden“,

8. desgl. „Vom christl. Gebet“,

9. desgl. „Vom freien Willen“,

10. der Abschnitt „Von christlicher Freiheit“. Dieser Abschnitt stimmt wörtlich überein mit N. bis auf die beiden letzten Absätze „Die andern ordnung sind gemacht“, und „Die dritten ordnung“. Diese letzteren sind wörtlich übereinstimmend mit den entsprechenden im Unterricht der Visitatoren von 1528. Vgl. Diese Ausgabe der Kirchenordnungen, Bd. I, S. 167.

Die weiteren Abschnitte der N. „Von Menschen lehren“, „Von der Tauff“, „Ordnung des Tauffens“, „Form des Tauffens“, „Von dem Abendmahl“, „Collecten oder Gebet“, „Ordnung des Herrn Abendmahls“, „Ordnung bei den Kranken“, „Von Eheleuten u. s. w.“, „Ordnung der begräbniss“, „Ordnung und Verkündung der Feiertage“, „beschluss“ stehen in der B. nicht an dieser Stelle (sie sind zum Theil in der „Agende“ benutzt, zum Theil fehlen sie ganz); es folgt vielmehr sofort hinter dem Abschnitt „Von Christlicher Freiheit“ der Katechismus.

Der zweite Theil enthält den Katechismus. Derselbe ist wörtlich entnommen aus N., nur dass die Anrede in N. stets lautet „Meine lieben Kindlein“, in B. dagegen „Meine Geliebten“. Ausserdem ist in der dritten Predigt der N. hinter „und sagt im danach lob, dank und preis darumb“, in der B. noch ein grösserer Passus eingeschoben.

Der dritte Theil enthält die Agende.

Auch hier ist die Nürnberger K.O. benutzt, aber auch andere Quellen; in der Taufe liegt z. B., von Kleinigkeiten abgesehen, eine Übersetzung des katholischen Rituals vor. Vgl. Ztschr. f. kirchl. Wissensch. und kirchl. Leben. 1889, S. 433 ff. Diese Agende wird hier ganz abgedruckt. Durch Verweise würde der Leser nur schwer ein zusammenhängendes Bild erhalten. Vgl. zu der K.O. noch Kawerau in Ztschr. f. kirchl. Wissensch. und kirchl. Leben 10, 423 ff.; Tschackert in Theol. Studien u. Kritiken. 1890. S. 603 ff.; Mühler, a. a. O. S. 48 ff.; Steinmüller, a. a. O. S. 109; Müller, a. a. O. S. 203 ff.; vgl. auch Sonneck, Beibehaltung katholischer Formen in der Reformation Joachims II. von Brandenburg und ihre allmähliche Beseitigung. Berlin 1903. (Rostocker Dissertation. 1902.)

Dazu dass Joachim II. die Vorrede selbst verfasst hat, vgl. auch das Bekenntniss Joachim's II., mitgetheilt in Forschungen zur brandenburg. und preussischen Gesch. 17 (1904), 1. Hälfte, S. 237 ff.; besonders S. 243.

Drucke liegen vor: Berlin, Hans Weiss 1540, Berlin, Hans Weiss 1542, sowie eine weitere Ausgabe desselben von 1542. (Zu diesem Drucker vgl. Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins. Heft 39 [1905], S. 6, Anm.) Die erste Ausgabe hat viele Druckfehler, die am Schlusse vermerkt sind. Sodann ist zu bemerken, dass die Ausgabe von 1540 und eine der Ausgaben von 1542 am Schlusse ein Citat aus Augustinus Lib. I De fide contra Manichaeos abdrucken: „Legite, et omni vigilantia ista discutite, et magis magisque legite atque discutite, sed animo aequo non animo iniquo legite illud attendentes, quia erit vobis in futuro iudicio ista

scriptura testis, si agnoscentes vera esse quae dicta sunt ad sinum matris Ecclesiae Catholicae, quae solam veritatem docet, omni cursu non festinaveritis.“ Die zweite Ausgabe von 1542, welche den Satz aus Augustinus nicht besitzt, hat dafür am Schlusse einen Vermerk: „Getruckt zu Berlin durch Hans Weissen 1542“, der in den zwei anderen Ausgaben am Schlusse fehlt. Die zwei anderen Ausgaben haben auf der Vorderseite Titel, Wappen und die Angabe: „Getruckt Berlin 1540, bezw. Berlin im jar 1542“. Exemplare aller drei Ausgaben besitzt die Univ.-Bibliothek zu Erlangen, die Ausgabe von 1540 findet sich auch z. B. in der Stadtbibliothek zu Berlin XV, C. 504, die eine von 1542 in der Univ.-Bibliothek zu Breslau.

Der von Friedländer in Beiträge zur Buchdrucker-Geschichte Berlins. Berlin 1834, S. 10—13, ausgesprochene Zweifel an dem Vorhandensein von Ausgaben von 1542, 1543, 1545 ist wenigstens für 1542 unberechtigt. Bezüglich der von anderen angenommenen Ausgaben von 1543 und 1545 schliesse ich mich allerdings Friedländer durchaus an. Im Übrigen sind die Ausführungen Friedländer's nach Obigem zu berichtigen.

Neudrucke bei Mylius, Corp. Constit. March. T. I, Nr. II; v. Kamptz, Samml. der Provinzial- und statutar. Gesetze in der preuss. Monarchie 1, 73 ff. 1, 688 ff. Abdruck unter Nr. 3.

Dass übrigens die K.O., und namentlich ihre Liturgie, von den Geistlichen nicht immer genau beobachtet wurde, und manche katholische Ceremonien eigenmächtig abgestellt wurden, zeigen wiederholte Klagen bei den Visitationen und Mandate des Kurfürsten (so eines von 1567); besonders aber auch der Visitations-Abschied für Stendal vom Jahre 1551 (vgl. unter Stendal). Wir gewinnen also auch hier, wie überall, das Bild, dass die wirklichen Zustände nicht immer völlig aus den landesherrlichen Ordnungen erhellen.

II. Die ersten Visitationen. 1540 ff. Die ersten Pfarrmatrikeln.

Eine Geschichte der Visitationen der Mark Brandenburg fehlt. Für die Visitation von 1540 ff. ist man namentlich auf die Copialbücher des Kanzlers Weinlöben angewiesen. Mit Recht hat nun im St.A. Berlin 47. 14 eine Hand des 17. Jahrh. auf den Umschlag eines Aktenstückes geschrieben: „Copialbücher, so der Herr Canzler Weinlöben Anno 1541 bei der damaligen Visitation gehalten von A—G. seindt aber unvollkommen, also dass viel städte und dörfer darin nicht bedacht worden, wie aus dem Repertorio zu sehen. Interim heisset es hier, wie mit den meisten andern sachen: colligite fragmenta ne quid pereat.“ Dieser fragmentarische Charakter der Akten ist durch Riedel noch erhöht worden. Die von ihm für seine Drucklegung benutzten Stücke sind theils beschädigt, theils überhaupt nicht mehr in das Archiv zurückgelangt. Man ist also vielfach auf Riedel's Drucke angewiesen. Ich gebe stets an, wo ein Druck Riedel's im St.A. Berlin nachweisbar ist; Riedel hat bekanntlich keine Quellen angegeben. Ergänzt wird unsere Kenntniss der Visitation durch andere Archive, wie das Consistorial-Archiv zu Berlin, das St.A. zu Magdeburg, das Raths-Archiv zu Brandenburg und verschiedene Kirchen-Archive. Hiernach ist der Gang der Visitation in grossen Zügen — eine eingehende Darstellung muss der Spezialforschung überlassen bleiben — der folgende gewesen.

Der Kurfürst gab in einer Erklärung an die Landstände (denn diese waren ein treibender Faktor in der Visitationsfrage) die Gründe für diese Maassnahme an. Diese Erklärung befindet sich handschriftlich im St.A. Berlin R. 47. 15, im Drucke bei Riedel III, 3, 489—490; auch in Die Kirchenbaulast u. s. w., Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat Berlin. Nr. 2. Sie wird nicht abgedruckt.

Eine offizielle kurfürstliche Instruktion erhielten die Visitatoren nicht. Sie bedienten sich als solcher der vom Kanzler Weinlöben, dem Leiter der Visitation, verfassten „Artikel belangende der Kirchen und geistliche Güter.“ Handschriftlich im St.A. Berlin 47. 15. Gedruckt bei Riedel III, 3, 471; ferner in Die Kirchenbaulast u. s. w., Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat Berlin. Nr. 1.

Parisius, Zur Erinnerung an die erste brandenburgische General-Kirchen-Visitation 1540—1542, in D. Ev. Blättern (Beyschlag). 1894. 9, 660—678, unterzieht diese 15 Artikel einer eingehenden Besprechung.

Die Visitatoren begannen ihre Thätigkeit in Berlin und Cöln. Der Abschied für Berlin vom 15. August 1540 ist abgedruckt bei Fidizin, Diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin 2, 340; Müller, a. a. O. S. 215—225; Die Kirchenhaupflicht u. s. w., Urkundenbuch, hrsg. vom Magistrat Berlin. Nr. 4. Der Visitations-Abschied für Cöln vom 14. Juli 1540 ist abgedruckt bei Voigt, Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik. Berlin 1869. S. 490 ff. aus dem Consistorial-Archiv Berlin.

Eine kurze Beschreibung des Visitations-Herganges steht bei Müller, a. a. O. S. 215 ff.; Heidemann, a. a. O. u. A.

Von Berlin und Cöln reisten die Visitatoren nach Alt-Landsberg. Der Visitations-Abschied datirt vom Dienstag nach Assumptionis Mariae (d. i. 17. 8.) 1540. (St.A. Berlin 47. L. 11.)

Am 11. September 1540 erging der Visitations-Abschied für Frankfurt a. O. (St.A. Berlin, Rep. 47. F. 1. Abgedruckt bei Riedel I, 23, S. 473—478.)

Hiernach visitirte man im Lebusischen Kreise in Müncheberg, Buckow, Müllrose und verschiedenen dem Adel gehörigen Dörfern, unter Vermeidung von Lebus, Fürstenwalde, Seelow und der Stiftsdörfer. Für Müncheberg vgl. Goltz, Diplom. Chronik der Immediatstadt des Lebusischen Kreises Müncheberg. Müncheberg 1842. Dort S. 68 Inhalts-Angabe des Visitations-Abschiedes von 1541.

Aus dem Jahre 1540 besitzen wir noch den Visitations-Befund für Schloss und Stadt Kremmen mit dem Lande Glin (Riedel I, 7, S. 223 ff.); ebenso den Befund einiger Kirchen und Pfarren des Landes Löwenberg und des Landes Ruppın (Riedel I, 7, S. 255 ff.), und die Matrikeln der Pfarren und Kirchen in der Umgegend von Golzow, Reckhahn und Lehnin (Riedel I, 10, S. 378 ff.).

Dann ging man nach Freienwalde und Wriezen (für Wriezen vgl. den Abschied von 1540 im Consistorial-Archiv zu Berlin) und Umgegend, und wandte sich nach der Altmark, wo Tangermünde und Stendal die Visitatoren bis Ende November fesselten. Sie visitirten bis zum 3. Dezember noch Arneburg und kehrten dann zurück, um 1541 die Visitation fortzusetzen, und zwar in der Mittelmark und in der Priegnitz.

Ostern 1541 visitirte man in Brandenburg a. Havel.

Das Protokoll über die Visitation von Treuenbrietzen und der ganzen Inspektion vom Mai 1541 ist im St.A. Berlin 47. 14. Abdruck bei Riedel I, 9, S. 446.

Der Abschied für Treuenbrietzen vom 29. Mai 1541 bei Riedel I, 9, S. 454—459.

Der Abschied für das Kloster Lehnin vom 24. Mai 1541 bei Riedel I, 10, 399.

Am 2. Juni 1541 berichten die Visitatoren über die im ganzen Amt Spandau, im ganzen Havellande, im Ländchen Friesack, Pino und Zauche vorgenommene Visitation und über die im Kloster Lehnin publizierte K.O. (St.A. Berlin, R. 21. 66. Vgl. auch Riedel, Supplem., S. 462). Vgl. auch das Visitations-Protokoll im Havellande und der Zauche bei Riedel I, 11, S. 485 ff.

Die Visitations-Akten für Friesack (St.A. Berlin 47. 15) enthalten überwiegend finanzielle Dinge. Abdruck des Protokolls für Schloss, Land und Städtchen Friesack bei Riedel I, 7, 65.

Die Visitations-Protokolle über Pritzerbe und Ketzin und andere havelländische Orte von 1541 s. bei Riedel I, 7, S. 487 ff.

Neu-Ruppın. Visitations-Verzeichniss bei Riedel I, 4, S. 246 ff.; der Abschied bei Riedel I, 4, S. 370—378. (Wahrscheinlich aus St.A. Berlin 47. 15, Ma. 136. Dort ist das ganze Protokoll, der Abschied von Weinlöben selbst geschrieben.)

Über die Visitation in den Städtchen Alt-Ruppın und Wildberg s. Riedel I, 4, S. 462 ff., und die Visitations-Protokolle von 1541 ebenda S. 488, 489.

Über den Abschied für die Stadt Wusterhausen von 1541 s. Riedel I, 4, S. 403 bis 406 (auch Consistorial-Archiv zu Berlin).

Der Abschied für die Städtchen Rheinsberg und Neustadt a. d. Dosse steht bei Riedel I, 4, S. 492 ff., die Protokolle ebenda S. 505, bezw. 507.

Die Visitations-Protokolle des Landes Rhinow s. bei Riedel I, 7, S. 32 ff., für die Pfarre zu Bredow vgl. Riedel I, 7, S. 184, für Stadt und Kloster Gransee vgl. Riedel I, 4, S. 416 ff. (vgl. auch Knuth, Chronik von Gransee. Berlin 1840, S. 24 ff. Das Raths-Archiv ist 1606 vollständig abgebrannt), für Stadt und Kloster Lindow s. Riedel I, 4, S. 414 ff., das Visitations-Verzeichniss ebenda 4, 456, für Amt und Stadt Nauen s. Riedel I, 7, S. 384 ff., für die Stadt Rathenow s. das Visitations-Protokoll bei Riedel I, 7, S. 455 ff., den Abschied vom 29. Oktober 1541 s. bei Riedel I, 7, S. 459—463 (St.A. Berlin 47. 15).

Das Protokoll der Visitation der Pfarren und Kirchen zu Plaue und Briest von 1541 ist abgedruckt bei Riedel I, 10, S. 33. Über die Visitation von Schloss und Städtchen Golzow, mit den Besitzungen der Familie v. Rochow s. Riedel I, 10, S. 176 ff., von der Stadt Beelitz s. Riedel I, 9, S. 472.

Für Stadt und Kloster zu Spandau s. das Visitations-Protokoll der Stadt, bei Riedel I, 11, S. 138, O. für das Kloster vom 27. 4. 1541 bei Riedel I, 11, S. 141—142 (Consistorial-Archiv zu Berlin, Sup. Spandau, spec. e. Nr. 1, Bl. 361).

Für Potsdam, s. den Visitations-Abschied von 1541, abgedruckt in Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg. Theil II (Berlin 1858), Potsdam. Beilage V, S. 147—152. Der Abschied findet sich sowohl in einer Handschrift Weinlöbens, als auch in Reinschrift im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Potsdam I, spec. R. Nr. 1. Bemerkenswerth ist hier in Weinlöbens Concept, dass in der Einleitung „Verordnung durch unsers genedigsten und genedigen Herrn des Kurfürsten, auch des Bischofs zu Brandenburg u. s. w. Visitatoren,“ die Worte „auch des Bischofs“ erst nachträglich am Rande hinzu geschrieben worden sind.

Über die Visitation von Dörfern im Barnim, in der Umgebung Berlins, s. Riedel I, 11, S. 474 ff.

Das Visitations-Protokoll über mehrere, dem Lande Teltow angehörige Pfarren in der Umgebung von Berlin, mit Einschluss von Cöpenick s. Riedel I, 12, S. 30 ff. Für die Stadt Cöpenick verfassten die Visitatoren 1541 eine Ordnung und schickten sie mit einem Anschreiben an Rath und Pfarrei zur Publikation. Anschreiben und O. bei Riedel I, 12, S. 39, 40. Von Weinlöbens Hand geschrieben finden sie sich im St.A. Berlin 47. 14. (Registratur und Abschied auch im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Cöln-Land, spec. d. Nr. 1.)

Verzeichniss der Visitation etlicher Dörfer in der Umgegend der Stadt Bernau s. Riedel I, 12, S. 199 ff., das Visitations-Protokoll für Bötzwow bei Riedel I, 12, S. 259 ff.

Für Neustadt-Eberswalde s. Riedel I, 12, S. 341 ff., Kunger, Chronik der Stadt Neustadt-Eberswalde. Eberswalde 1842, S. 65.

In der ganzen Priegnitz fand 1541 die erste Visitation statt. So in Kyritz (vgl. das Protokoll im St.A. Berlin 47. 15, Ma. 136, Bericht bei Riedel, Supplem., S. 463 ff.).

Wegen der Pfarre zu Crevese vgl. unter Crevese. Der Abschied vom 7. 9. 1541 ist abgedruckt in Jahresber. des Altmärk. Geschichtsvereins 14, 26 ff., aus St.A. Magdeburg; s. auch St.A. Berlin, Rep. 47. C. 1541.

Aus dem Jahre 1542 stammt die Visitations-O. für die Stadt Werben (vgl. Riedel I, 6, S. 81) und für die Stadt Perleberg, vom 18. Nov. 1542 (Riedel, Supplem., S. 468) — die Akten und der Abschied im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Perleberg, spec. K. Nr. 1 — sowie für Strausberg (Registratur und Abschied von 1542 im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Strausberg, spec. i. Nr. 1).

1541 hatte man auch die Uckermark visitirt. Wir sind unterrichtet über die Visitation von Kloster Himmelpforte, von Stadt Lychen (hier wird 1592 geklagt, dass man seit 50 Jahren keine Visitation erlebt habe), sowie von Kloster Zehdenik. Für dieses erliessen die Visitatoren am 4. 4. 1541 eine Ordnung (St.A. Berlin, R. 47. 14, auch 47. Z. 12, auch Consistorial-

Archiv Berlin, Sup. Zehdenik, spec. m. Nr. 31. Abgedruckt bei Riedel I, 13, S. 154 ff.), welche Kurfürst Joachim am 3. Mai 1541 abänderte (Riedel I, 13, S. 156).

Im Jahre 1541 wurde die Altmark visitirt, soweit es 1540 noch nicht geschehen war.

Die Abschiede für Alt-Salzwedel vom 12. August 1541, für Neu-Salzwedel vom 16. August 1541 sind abgedruckt bei Danneil, Kirchengesch. von Salzwedel.

Seehausen's Abschied vom 29. August 1541 ist abgedruckt bei Bartsch, a. a. O.

Ferner sind zu nennen: Kloster Neuendorf, Abschied vom Tage nach Aegidi 1541, d. i. den 2. 9. (abgedruckt bei Bartsch);

Gardelegen, Abschied vom September 1541 (St.A. Magdeburg, abgedruckt bei Bartsch);

Osterburg, Abschied vom Dezember 1541 (St.A. Magdeburg, Cultus-Archiv Osterburg 64a—d);

Arendsee, Abschiede von Mittwochs am Tage Bartholomäi 1541, d. i. 24. 8. (abgedruckt bei Bartsch).

Für Stendal wurden noch einige Anordnungen getroffen (Riedel I, 16, S. 221—222). Der Bericht der Visitatoren über die Visitation von Tangermünde und Stendal von 1541 findet sich bei Riedel I, 16, S. 222.

Nach Beendigung dieser ersten allgemeinen Visitation war die Reformation in der Mark durchgeführt, mit Ausnahme der Havelbergischen und Lebusischen Stiftsorte, die erst später gewonnen wurden.

Die Abschiede der Visitation, sowie das sonstige Visitations-Material, — soweit es überhaupt erhalten ist — sind grösstentheils abgedruckt bei Riedel; einzelnes auch an anderen zerstreuten Stellen, wie für Berlin und Potsdam. Für die Altmark kommen zwei grössere Publikationen in Betracht: Bartsch, Abschiede der ersten in der Altmark gehaltenen Visitationen. Magdeburg 1868 (ganz unvollständig). Eine umfassende Publikation beabsichtigen: Müller-Parisius, Die Abschiede der in den Jahren 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten General-Visitation. Magdeburg 1889 ff. (Im Auftrage des Altmärk. Gesch.-Vereins). 1. Heft (1889) enthält Tangermünde, 2. Heft (1891) Stendal, 3. Heft (1895) die Ortschaften um Stendal, 4. Heft (1898) Salzwedel. [Die Abschiede sind leider bisweilen nicht ganz wortgetreu, die späteren Abschiede von 1551, 1579 u. s. w. nur in zerstreuten Anmerkungen wiedergegeben, so dass der Leser kein vollständiges Bild erhält].

Einige, bisher ungedruckte, Abschiede habe ich in den von mir durchgesehenen Archiven gefunden.

Ich wähle aus diesem grossen Material die theils durch die Bedeutung der Städte, theils durch die Eigenart ihres Inhalts hervorragenden Stücke aus. Denn wenn die Ordnungen auch naturgemäss eine gewisse Ähnlichkeit untereinander aufweisen, so besitzen sie doch auf der andern Seite alle wieder soviel Eigenthümlichkeiten, dass sie — bei der Seltenheit kirchlicher Ordnungen Brandenburgs und bei der Wichtigkeit gerade der ersten Ordnungen — hier nicht fehlen dürfen.

Im Zusammenhange mit diesen Visitationen wurden die Matrikeln angelegt, das sind Aufzeichnungen der dauernden Verhältnisse der Gemeinden, insbesondere der Vermögensverhältnisse. Ich füge der Vollständigkeit halber diejenigen Matrikeln, welche im Consistorial-Archiv zu Berlin erhalten sind, nach den heutigen Superintendenturen geordnet, bei:

Superintendentur Angermünde: Spec. C. Nr. 2 enthält Matrikeln von 1543 für Serwest, Gross-Ziethen, Klein-Ziethen, Hohenlandin, Niederlandin.

Superintendentur Bernau: Matrikel von 1543 für Zehlendorf.

Superintendentur Altstadt-Brandenburg: Matrikel von 1543 für Wachow.

Superintendentur Dom-Brandenburg: Matrikel von 1543 für Zachow.

Superintendentur Cöln-Land: Matrikeln von 1542 für Cöpenick, von 1543 für Steglitz, von 1541 für Gross-Beeren.

Superintendentur Fehrbellin: Matrikel von 1543 für Fehrbellin.

Superintendentur Wilsnack: Matrikeln von 1543 für Guntow, Jederitz, Söllenthin, Stüdenitz.

Superintendentur Nauen. Matrikel von 1542 für Nauen.

Superintendentur Potsdam I: Matrikel von 1543 für Geltow.

Superintendentur Potsdam II: Matrikeln von 1543 für Bornim, Cladow, Döberitz, Fahrland, Falkenrehde, Kärtzow, Uetz, Seegefild, Wustermark.

Superintendentur Prenzlau I: Matrikeln von 1543 für Bergholz, Gollnitz, Schönwerde.

Superintendentur Strasburg: Matrikel von 1544 für Strasburg.

Superintendentur Strausberg: Matrikeln von 1543 für Gielsdorf, von 1542 für Grünow, Hohenstein, Prötzel, Rehfeld, Strausberg, Welsigkendorf, Zinndorf.

Superintendentur Wriezen: Matrikeln von 1540 für Ranft, von 1544 für Friedland, von 1540 für Lüdersdorf, Schulzendorf, Reichenberg, Reetz.

Superintendentur Königs-Wusterhausen: Matrikeln von 1543 für Gräbendorf, Wassmannsdorf, Teugnitz.

III. Das Interim. Die Visitationen von 1551 ff. Lokal-Visitationen.

Die Zeit des Interims war für Brandenburg eine gefahrvolle. Umsomehr als Kurfürst Joachim offen für die Einführung desselben eintrat, im Gegensatze zu seinem Bruder Johann. Droysen, *Gesch. der preuss. Politik* I, 2, 227. Der Kurfürst verlangte die Unterschrift des Interims, und nur die Geistlichkeit der Städte Berlin und Brandenburg hat sich ernstlich — wenn auch vergebens — bemüht, die Wiedereinführung der katholischen Ceremonien zu verhindern. Vgl. auch Kawerau, *Johann Agricola's Antheil an den Wirren des Augsburger Interims*, in *Ztschr. f. preuss. Gesch.* 17, 398.

Auch in Brandenburg waren es die Stände, welche nach Visitationen verlangten. So auf den Landtagen von 1549 und 1550. Endlich im Jahre 1551 fand die **zweite** kurmärkische General-Visitation statt. Sie hatte wesentlich die Regelung finanzieller Dinge im Auge. Die von den Visitatoren erlassenen Abschiede bringen vielfach nur Zusätze und Abänderungen zu den Abschieden von 1540/41. Man vergleiche unter Gardelegen und Tangermünde. Diese zweite Visitation von 1551 scheint überhaupt keine besonders tiefgreifende gewesen zu sein. Sie wird daher auch von vielen Schriftstellern bei der Aufzählung der Märkischen Visitationen fortgelassen. Vielleicht hängt dies auch damit zusammen, dass sie nicht nur zeitlich dem Interim nahesteht, sondern wohl auch den Zweck verfolgte, diejenigen Bestimmungen der alten K.O., welche dem Interim entsprachen, wieder mehr einzuschärfen. So wird sie z. B. von Seidel, in seinen aus dem Jahre 1658 stammenden Bemerkungen zur Consistorial-O. von 1573, gar nicht genannt. (Vgl. Holtze in *Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins.* 39 [1904], S. 13 ff., 19 ff.)

Visitations-Rezesse von 1551 s. unter Arendsee, Gardelegen, Tangermünde, Stendal, Seehausen, Salzwedel, Werben.

Ich nenne noch die Anordnungen der kurfürstlichen Visitatoren wegen der Pfarre zu Crevese vom 8. Nov. 1551 (abgedruckt bei Riedel I, 16, S. 386—388); sie werden unter Crevese abgedruckt.

Von 1553 stammt auch ein Visitations-Abschied für das Dorf Bagow, welcher sich, 3 1/2 Blatt stark, in einer Abschrift aus dem 17. Jahrh. im Consistorial-Archiv Berlin, Altstadt-Brandenburg, spec. a. Bagow, erhalten hat und demjenigen von 1558 für das Dorf Kleptow ähnelt (s. unter Bagow und Kleptow).

Im Zusammenhange mit dieser zweiten Visitation finden sich auch angelegte Matrikeln. Ich nenne aus den Beständen des Consistorial-Archivs zu Berlin:

Superintendentur Cöln-Land: Matrikel von 1551, „von den Dörfern, so von Teltow aus visitirt worden“ (z. B. Tempelhof, Rixdorf, Steglitz, Zehlendorf, Gross-Ziethen, Klein-Beeren, Gross-Beeren.)

Superintendentur Altstadt-Brandenburg: Matrikel von 1553 für Bagow.

Über Lokal- oder Spezial-Visitationen finden sich aus dieser Periode vereinzelte Nachrichten. Im Jahre 1543 wurde die Stadt und das Jungfrauenkloster zu Spandau visitirt. Die Akten und die Abschiede sind im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Spandau, spec. e. Nr. 1 und 2. Die Visitation betraf vorwiegend die Finanzen. 1543 fand eine Lokal-Visitation in Angermünde statt. Akten und Abschied im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Angermünde, spec. a. Nr. 1 (s. unter Angermünde). Registratur und Abschied der Visitation von 1543 für die Stadt Templin (letzterer vom Tage Mariae Magdalenaе, d. i. 22. 7., in Urschrift und in einer schönen Abschrift im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Templin, Gen. Nr. 1) betreffen wesentlich Geldverhältnisse; in denselben Akten liegen auch die Registraturen der Visitationen zu Friedberg und zu Freienwalde von 1543. Auch die Registratur und der Abschied von Donnerstags nach divisionis apostolorum, d. i. 19. 7. 1543, für Lychen (Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Templin, spec. f. Nr. 1) berühren nur Einkommensverhältnisse. Für Wriezen findet sich von 1543 die Registratur im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Wriezen, spec. f. Nr. 1. Für Mittenwalde betrifft der im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Zossen, spec. d. Nr. 1 enthaltene Abschied von Dienstags nach Corporis Christi, d. i. 29. 5. wesentlich Einkommensverhältnisse. Auch der im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Zossen, spec. f. Nr. 1 erhaltene Abschied von Freitags nach Corporis Christi, d. i. 1. 6., von 1543 für Trebbin betrifft überwiegend finanzielle Dinge.

1543 wurde auch der Kreis Teltow visitirt.

Einen Auszug aus der Visitation von 1543 für Mittenwalde theilt Fidizin mit in Die Territorien der Mark Brandenburg. Bd. I. Berlin 1857, S. 20 ff.; er betrifft nur Geldangelegenheiten.

Registratur und Abschied für Strasburg von 1544 im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Strasburg, spec. g. Nr. 1 betreffen wesentlich Einkommensverhältnisse.

Das Stift Havelberg wurde zum ersten Male 1545 visitirt. Der Visitations-Abschied für die Stadt Havelberg (bei Riedel I, 3, S. 310—313) wird abgedruckt.

1545 fand eine Lokal-Visitation in Pritzwalk statt (die Registratur im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Pritzwalk, spec. m. Nr. 1 betrifft ganz überwiegend Finanzielles).

1546 fand eine Spezial-Visitation in Salzwedel statt (vgl. unter Salzwedel).

Von 1548 wird eine Visitation des Stiftes Soldin erwähnt. (Riedel I, 18, S. 521.)

1549 fand eine Lokal-Visitation in Stendal statt (vgl. unter Stendal).

1556 fand eine Visitation in Wusterhausen statt (Consistorial-Archiv Berlin).

Im Jahre 1558 fühlte sich der Kurfürst bewogen, die vorige gehaltene Visitation zu „reiteriren“ und erliess deshalb eine Instruktion unter dem Titel „Ordnung und Satzung, wornach sich die Patronen, Pfarrer, Gottshausleute und Gemeinden in denn Churfürstlichen Brandenburgischen Dörfern in Geistlichen Sachen zu richten.“ Abgedruckt bei Mylius I, Nr. IV, S. 263 ff. (Nr. 4.)

Aus dieser Visitation besitzen wir nur wenige Nachrichten. Vgl. den Abschied für Havelberg bei Riedel I, 3, S. 317—324, und für Kyritz bei Riedel I, 1, S. 351 ff. Im Consistorial-Archiv Berlin finden sich die Abschiede für: Havelberg (Sup. Havelberg, spec. c. Nr. 1), für Lenzen 1558 (Sup. Lenzen, spec. f. 2), für Perleberg (Sup. Perleberg, spec. k. Nr. 2), für Neu-Ruppin (Sup. Neu-Ruppin, spec. s. Nr. 1), für Prenzlau (s. unter Prenzlau), Wusterhausen (s. unter Wusterhausen) und Neu-Angermünde (Consistorial-Archiv Berlin, Angermünde, Gen. 1).

Die Visitations-Abschiede von 1558, wie sie uns für Havelberg, Perleberg, Lenzen, Neu-Ruppin und Wusterhausen vorliegen, sind einander sehr ähnlich. Sie enthalten sämmtlich einen Theil allgemeinen Inhalts, der fast wörtlich sich bei allen wiederholt, und daran schliessen sich spezielle Anordnungen, die, zumeist finanziellen Inhaltes, des allgemeineren Interesses entbehren.

Wir drucken daher nur einen Abschied (Havelberg) vollständig ab und geben von den anderen nur die abweichenden Stellen oder überhaupt nur einen Auszug (vgl. unter den Städten Perleberg, Prenzlau, Lenzen, Wusterhausen, Neu-Ruppin).

In dieser Visitation von 1558 wurde auch eine für die Dörfer und ihre Patrone gleichlautende V.O. erlassen, die sich in einer für das Dorf Kleptow bei Perleberg bestimmten Fassung im St.A. Berlin, Rep. 16. III, p. 4, e. Bl. 8 ff. (vgl. unter Perleberg) erhalten hat und unter Kleptow als Beispiel auszugsweise erstmalig abgedruckt wird.

IV. Bischof. Generalsuperintendent. Consistorium. Consistorial-Ordnung. Sonstige Ordnungen.

Es sollen noch einige orientirende Bemerkungen über das Verhältniss zu den Bischöfen gemacht werden.

Der Bischof Mathias v. Jagow von Brandenburg hatte sich der Reformation angeschlossen, und war 1541 in den Ehestand getreten. Die Bischöfe von Havelberg und Lebus hielten aber die neue Lehre noch auf Jahre hinaus von ihren Gebieten fern. Das Domcapitel zu Brandenburg leistete passiven Widerstand, sodass das Consistorium zu Cöln 1544 energische Schreiben an den Bischof und das Capitel erliess. Es kam durch dieses Eingreifen des Consistoriums in die episkopalen Befugnisse des (evangelischen) Bischofs zu einem höchst interessanten Rechtsstreit, den Gebauer, Progr. der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 1898, S. 26 ff. schildert. Das Capitel unterlag und musste 1544 die neue K.O. im Dom einführen. 1544 starb Mathias v. Jagow. Auf Befehl des Kurfürsten wurde der evangelische Herzog von Münsterberg zum Bischof gewählt, der 1560 auf das Bisthum Verzicht leistete.

Seit dem Passauer Vertrage ging das Streben des Kurfürsten darauf, die märkischen Bisthümer dauernd seinem Lande einzuverleiben. In den Jahren 1553 und 1555 hatte er es durchgesetzt, dass sein Enkel, Markgraf Joachim Friedrich, zum Bischof von Havelberg und Lebus gewählt worden war; nach dem Verzicht des Bischofs von Brandenburg gelang es ihm, die Postulation desselben Prinzen für Brandenburg durchzusetzen. Damit waren die drei Bisthümer in der Hand des regierenden Hauses. Der streng lutherische Kurprinz Johann Georg führte zunächst für den unmündigen Bischof die Verwaltung. Im Jahre 1565 konnte der Kurfürst die drei Bisthümer als dauernd zu seinem Lande gehörig und sich als ihr rechtmässiges Oberhaupt erklären. Trotzdem blieb Joachim Friedrich nominell Bischof. Als er aber 1598 den Thron bestieg, war auch die formelle Trennung gefallen. Der jeweilige Landesherr blieb Bischof auch ohne Wahl, und noch lange wurde die bischöfliche Würde mit den Rechten des Ordinarius gelegentlich angerufen (vgl. Gebauer, S. 40 ff.). Wie lange aber gerade im Bisthum Brandenburg römische Gebräuche sich erhalten haben, zeigt Gebauer, S. 41 ff.

Die bischöfliche Verfassung der alten Kirche hatte sich infolge des Widerstandes der Bischöfe als ungeeignet erwiesen. Der Landesherr, der die Gestaltung der Dinge ohnehin in die Hand genommen hatte, richtete daher für die kirchlichen Aufgaben eigene Behörden ein. Die erste Stufe der Verfassung waren auch hier die Superintendenten oder Inspektoren. Für den Umfang der Inspektionen behielt man die alte Kreiseintheilung bei. Auch die Parochial-Eintheilung blieb im Wesentlichen die alte. Dagegen wurde die Zahl der Geistlichen, der Vereinfachung des Cultus entsprechend, namentlich in den Städten sehr vermindert. Ein Generalsuperintendent mit Aufsichtsbefugnissen, die je nach dem persönlichen Einfluss auf den Landesherrn grösser oder kleiner waren, repräsentirte die Einheit. Dem Generalsuperintendenten war insbesondere auch die Ordination der Geistlichen übertragen (K.O. von 1540).

In der Mark haben als Generalsuperintendenten fungirt: 1. Stratner¹⁾, 2. Johannes

¹⁾ Hier sei die Bestallung des Hofpredigers Jacob Stratner als Generalsuperintendent und Hofprediger am Stift zu Cöln a. Spree erwähnt. (Abgedruckt in Beiträgen zur bayr. Kirchengeschichte, herausgegeben von

Agricola, 3. Andreas Musculus, 4. Christoph Cornerus, 5. Christoph Pelargus. Mit dem Tode des letzteren 1633 hörte die Generalsuperintendentur auf.

Für die Altmark und Priegnitz wurde ein eigener Generalsuperintendent in dem ersten Pfarrer der Hauptkirche zu Stendal bestellt. Dass aber die Aufhebung der Altmärkischen bezw. der Stendaler Sonderstellung beständig drohte, ergibt sich u. a. aus einem Gesuche der Altmärkischen und Priegnitzischen Ritterschaft von 1596, ihrem Generalsuperintendenten Chemnitz die Ordination zu belassen und sie nicht an den Generalsuperintendenten zu Frankfurt zu zediren (St.A. Berlin, Rep. 47. S. 2).

Die Neumark hatte von Kurfürst Johann 1540 einen besonderen Generalsuperintendenten in Cüstrin erhalten; 1572 wurde die Stelle eingezogen und der Generalsuperintendent zu Frankfurt verrichtete die Ordination auch für die Neumark.

Neben diesen Aufsichtsorganen trat aber auch in Brandenburg sehr bald das Consistorium auf.

Zur Geschichte des Consistoriums vgl. Küster, Altes und neues Berlin. 3. Abtheilung, S. 406 ff.; Müller, Reformation in der Mark u. s. w., S. 294; v. Mühler, S. 60 ff.; Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins. 39 (1904), S. 22 ff.; auch St.A. Berlin 47. 4.

Die ersten Anfänge der Consistorial-Verfassung sind ziemlich unsichere und unklare, dem allgemeinen Gange der Dinge in der Kurmark entsprechend. Die Seele des ganzen Kirchenwesens war der Kurfürst. Dieser liess sich zunächst von dem evangelischen Bischof von Brandenburg, dann von dem durch den Markgrafen Georg von Ansbach zur Verfügung gestellten Stratner, dann von seinem Generalsuperintendenten Johann Agricola, genannt Eisleben (von 1542—1566), später von Andreas Musculus (1566—1581) berathen. Die Visitations-Commissionen, die aus dem Generalsuperintendenten und aus Räthen bestanden, waren vorübergehend wirksame landesherrliche Behörden. Das Bedürfniss nach einer ständigen Behörde, insbesondere auch für die Ehesachen, trat gebieterisch hervor. Man behalf sich anfänglich so gut es ging; die Visitatoren entschieden gelegentlich. Vgl. z. B. Altmärk. Verein, Jahresb. 15, 110. Die „Visitatoren“ berufen auch z. B. Pamonius aus Goldberg zum Professor der Poetik an die Universität Frankfurt (Riedel I, 23, S. 473). In Stendal wurde ein Commissarius für Ehesachen eingesetzt (s. den Visitations-Rezess für das Stendaler Domstift vom 16. Nov. 1540 unten), in Salzwedel der Propst (s. Abschied von 1541, vgl. Danneil, Kirchengesch. von Salzwedel. Urkundenb., S. 77, 86). Aber das waren alles nur provisorische Notbehelfe. Das Consistorium war nicht zu ersetzen. Das bewährte Vorbild war Wittenberg. Nach diesem Muster richtete der Kurfürst zu Cöln eine Behörde ein, die wohl auch als Consistorium bezeichnet wird, aber doch noch von einem wirklichen Consistorium im strengen Sinne des Wortes durch Formierung, Umfang und Competenzen verschieden war. Daneben hat für die Altmark eine Art Unterconsistorium seit etwa 1550 in Stendal bestanden (vgl. Bartsch in Jahresb. des Altmärk. Vereins 15, 109, verbunden mit Götze, ebenda 14. 38 ff.; Riedel, I, 5, 18). Über das Consistorium zu Stendal fanden Verhandlungen zwischen dem Kanzler Weinlöben und den „Assessoren des geistlichen Consistorii“ zu Stendal statt, vgl. St.A. Berlin, R. 47. S. 1; die nähere Darstellung kann hier nicht gegeben werden, sondern muss der Spezialforschung überlassen bleiben.

Kolde, 5, 225 ff., vgl. auch ebenda 12, 36 oben). Stratner wurden zugesagt: 300 fl., alle drei Jahre ein seidenes Ehrenkleid, Pension 100 fl., ferner zu vererblichem Eigenthum ein Haus, drei Pfarrhufen; die Wittve sollt 50 fl. als Leibgedinge erhalten, jeder Sohn und jede Tochter bei der Ausstattung 200 fl. Stratner hat die Stellung unter diesen günstigen Bedingungen angenommen und wohl auch angetreten. Aber als er zum zweiten Male in die Mark reisen wollte, haben ihn die Markgrafen von Ansbach durch eine lebenslängliche Anstellung im Jahre 1539 gefesselt. Er ist in Ansbach in Markgräflichen Diensten gestorben.

Etwas Genaueres über die Competenzen und die Zusammensetzung des Stendaler Consistorium erfahren wir aus dem Visitations-Abschied für Stendal von 1551, der unter Stendal abgedruckt wird. Interessant ist in dieser Hinsicht der Abschnitt in dem Entwurf einer Consistorial-O. von 1561 „von dem Consistorio zu Stendal“. Hier heisst es, dass der Kurfürst zwar eigentlich nur ein einziges Consistorium habe errichten wollen, dass aber die Altmark zu weit abgelegen sei; deswegen werde auch in Stendal ein Consistorium errichtet, das sich aber in allen schwierigen Fällen an Cöln zu wenden habe. In der definitiven Form der Consistorial-O. von 1573 ist aber der Abschnitt über das Consistorium zu Stendal ganz fortgefallen.

Für das Consistorium (dessen Beamte [erst unter Johann Georg erscheint ein „Präsident“ des Consistoriums] bei Holtze, a. a. O. S. 24 ff. aufgezählt sind) ergingen auch verschiedene Geschäfts-Instruktionen, die man wohl auch als Consistorial-Ordnungen bezeichnet. Dass man durch diese Instruktionen nicht eine wirkliche Consistorial-O. für ersetzt hielt, beweist der Umstand, dass der Kurfürst 1545 den Probst Georg Buchholzer nach Wittenberg sandte und sich die Wittenberger Consistorial-O. von Luther aushitten liess. Das Wittenberger Original ging nach der Schlacht bei Mühlberg verloren. Buchholzer gab die erhaltene Abschrift 1563 in Berlin in Druck (vgl. auch Sehling, K.O., Bd. I, S. 57).

Dass man bereits unter Joachim II. an den Erlass einer Consistorial-O. dachte, beweisen die sogleich zu nennenden Entwürfe, aber ebenso steht fest, dass es infolge der unsicheren Haltung des Kurfürsten bei Entwürfen geblieben ist. Diese näher zu beschreibenden Entwürfe sind nicht, wie Holtze meint, sowohl „Instruktionen als Entwürfe“ gewesen. Nach der ganzen Gestaltung dieser Ausarbeitungen, wie sie im St.A. Berlin uns vorliegen, kann man ihnen lediglich den Charakter von Entwürfen zusprechen. Eine Instruktion ist z. B. die von 1558 bei Mylius, Corp. Constit. March. I, 1, S. 263 abgedruckte. Es existirt von dieser auch ein Originaldruck 4^o (vgl. Wippel, Von märkischen Formschnidern und in der Mark gedruckten Büchern. Breslau 1779, p. XIII). Diese Instruktion benutzt allerdings einen von den Entwürfen der Consistorial-O.

Genauer verhält es sich damit folgendermassen. Schon Mühler, a. a. O. S. 63, hat berichtet, dass mehrere Entwürfe im St.A. Berlin vorhanden seien; gekannt hat er aber nur denjenigen von 1561, sodass seine Bemerkungen über die verschiedenen Gestaltungen nur Vermuthungswerth besitzen.

Es finden sich nun im St.-A. Berlin, R. 47. S. 1 zwei Entwürfe einer Consistorial-O. Der älteste ist von 1543. Er benutzt die Wittenberger Ordnung noch nicht; Buchholzer hatte also damals offenbar das Wittenberger Exemplar noch nicht geholt. Er ist also eine originale Schöpfung.

Der zweite Entwurf von 1551 charakterisirt sich als eine Überarbeitung des ersten. Es sind nur einige Zusätze hinzugefügt, und zwar sind dieselben auf dem Exemplar von 1543 im St.A. Berlin so hinzugeschrieben, dass die verschiedenen Entwürfe scheinbar ein Ganzes bilden, was auch manchen Leser irreführt haben mag.

Die Visitations-Instruktion von 1558, welche Mylius abgedruckt hat, bezieht sich stellenweise auf diese Zusätze von 1551.

Im Jahre 1561 wurde ein vollständig neuer Entwurf hergestellt, der sich jetzt im St.A. Berlin, R. 47. 13 befindet.

Das Manuskript führt die Aufschrift:

Des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Joachims u. s. w.

Geistliche Polizei-, Visitation- und Consistorial-Ordnung.

Mit sonderlich gehabtem Rath Seiner Churfürstl. Gnaden gemeinen Superattendenten, Visitatorn und Assessoren des geistlichen Consistorii, auch andrer fürnembster Theologen. S. Chur-

fürstl. Gnaden Churfürstenthumbs der Marke zu Brandenburg gestellet. Anno 1561 ausgegangen. Gedruckt in der Churfürstl. Stadt Frankfurt an der Oder durch Joachim Eichhorn“.

Die wichtige Vorrede druckt Mühler, a. a. O. S. 64 ff., ab.

Dieser Entwurf von 1561 benutzt stark die Wittenberger Consistorial-O. Obwohl er, wie man aus der Aufschrift ersieht, zum Drucke völlig fertig gestellt war, ist doch die Drucklegung unterblieben.

Erst im Jahre 1573 — also nicht mehr unter Joachim II. — ist es zur Publikation einer Consistorial-O. gekommen. Diese O. von 1573 (vgl. unten) ist eine Bearbeitung des Entwurfes von 1561. (Vieles ist 1573 fortgefallen, z. B. der Abschnitt über die Superintendentur, das Altmärkische Consistorium zu Stendal u. s. w.)

Eine gründliche Darstellung der Entstehungsgeschichte, der Quellen, des Verhältnisses der verschiedenen Entwürfe zueinander steht aus der Feder von Dr. Hass bevor. Die Arbeit, welche im Jahrb. f. Brandenburg. Kirchengesch. erscheinen soll, wird auch die ersten beiden Entwürfe, sowie die Varianten des dritten Entwurfes zum Abdrucke bringen.

Die Revision der Consistorial-O. von 1561 bezeichnet in ihrer Vorrede als Grund für ihren Erlass den Umstand, dass „gemeldete Unsere Visitatoren die Zeit und folgend in Reiteration voriger gehaltener Visitation befunden, Uns auch zum Oeffteren fürkommen, dass nicht allein Unserer christlichen Kirchenordnung, sondern auch, was Unsere Visitatores wegen der Kirchen und Pfarrgüter, auch Bestellung der Pfarrer, Prediger, Capläne, Schulen, Organisten, Küster, und sonst auf Unsere Befehlich und Mandat verordnet, gesetzt und aufgerichtet, nicht allenthalben nachgelebet worden“.

Sie hebt neben der K.O. von 1540 die „nothwendigen Abschiede wegen der geistlichen Güter, Lehen, derselbigen jährliche Einkommen und anderes“ hervor, welche der Kurfürst habe ausgehen lassen.

Ein gedrucktes Mandat, vom Kurfürsten untersiegelt, und datirt „Grimnitz, Montags nach Circumcisionis Domini (6. 1.) 1567“ (im St.A. Berlin, R. 51. 1), betrifft u. A. die Ausbildung der Geistlichen, die auf der Landes-Universität gewonnen werden soll. Es handelt sich um ein Privileg, welches schon Joachim I. der Universität Frankfurt gegeben hatte (Mylius I, 2. Abth., Nr. 1), und welches von Städten und Lehensherrn beständig verletzt und darum wiederholt eingeschärft wurde, so in dem obigen Mandat von 1567, ferner in einem Erlass an den Rath zu Berlin vom 17. März 1574 wegen Bekanntmachung des Mandats über die „Berufung der kirchen- und schuldiener und stadtschreiber“ (St.A. Berlin, R. 47, B. 4). Im Jahre 1577 bittet Musculus den Kurfürst Johann Georg um Erneuerung des Edikts, dass alle Kirchen- und Schuldiener nicht von anderswoher, sondern nur aus Frankfurt vocirt werden, da vielfältig, z. B. in Crossen und Königsberg, dagegen gehandelt werde (St.A. Berlin, 47. 5). Das Mandat von 1567 ist abgedruckt bei Mylius I, 2. Abth., Nr. 3.

Auf denselben Gegenstand bezügliche Mandate von 1564, 1572, auch 1590 sind abgedruckt bei Mylius I, 2. Abth., Nr. 2, 4, 6.

Capitel III.

I. Die Kirchen-Ordnung von 1572. Die Consistorial-Ordnung von 1573.

Johann und Joachim starben beide im Jahre 1571. Ihr gemeinsamer Nachfolger, Johann Georg, suchte die Verschiedenheiten der kirchlichen Institutionen in den Landestheilen zu beseitigen.

Dem Consistorium zu Berlin wurde die oberste Aufsicht in Glaubenssachen auch für die Neumark übertragen, der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin verblieb nur die Jurisdiktion

in anderen kirchlichen Sachen (Resol. vom 22. März 1597. Mylius, Corp. Const. VI, 141). Die Generalsuperintendentur in Cüstrin wurde eingezogen.

Im Landtags-Abschiede von Montags nach Viti (d. i. 16. 6.) 1572 (Mylius VI, 1, Nr. 36) sicherte Johann Georg den Ständen den bisherigen Confessionsstand zu, sowie Aufrechterhaltung der Capitel, und befahl den Patronen, vor der Vocation die Prüfung der Kandidaten durch die Superintendenten vornehmen zu lassen.

Die Kirchen-Ordnung wurde im Jahre 1572 revidirt und neu publizirt.

An Stelle des katholischen Rituals der Taufe (s. oben) tritt jetzt Luther's Taufbüchlein (vgl. Müller in Jahrb. f. Brandenburg. Kirchengesch. 3. 465).

Insbesondere wird der lutherische Charakter stärker betont. Der Titel von der Lehre und der Katechismus der Joachim'schen K.O. werden ersetzt durch den Text der unveränderten A.C., nebst dem lutherischen Katechismus und Auszügen aus einzelnen Schriften Luthers; ebenso wird im zweiten Theile, in der Agende, eine grössere Annäherung an die lutherischen Formulare vorgenommen, die Confirmation abgeschafft u. s. w. Die Arbeit vollzogen Andreas Musculus, Generalsuperintendent der Mark seit Agricola's Tode, und der Domprobst Georg Cölestin (vgl. Heinrich Schmidt, a. a. O. S. 270 ff.). Drucke 1572 Frankfurt a. O. durch Johann Eichhorn. (Moser, Corpus iuris evangel. II, 1301.)

Der genaue Titel lautet:

„Die Augsb. Confession, aus dem rechten Original, welches Kayser Carolo V. auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1530 übergeben. Der kleine Catechismus. Erklärung und kurzer Auszug aus den Postillen und Lehrschriften des theueren Manns Gottes Dr. Lutheri, daraus zu sehen, wie derselbe von fürnehmsten Artikeln unserer Christlichen Religion gelehret. Aus Verordnungen des durchlauchtigsten etc. Johann Georgen etc. Vor die kirchen in seiner Churf. Gnaden Landen, Neben einer allgemeinen Agende der ordnung, nach welcher sich die pfarrherrn und kirchendiener zu verhalten, zusammengedruckt“.

Für uns kommt nur der vierte Theil, die Agende, in Betracht. (Nr. 5.)

Mit dieser Ordnung näherte sich die Kirche der Mark den anderen evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Unter Joachim II. war sie eine Staats- und Landeskirche ganz eigener Art gewesen. ähnlich etwa der anglikanischen unter Heinrich VIII. Joachim II. hatte stets diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit betont. „So wenig ich“, sagte er einmal, „an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die Wittenbergische Kirche gebunden sein; denn ich nicht spreche Credo sanctam romanam oder Wittenbergensem, sondern catholicam ecclesiam, und meine Kirche allhier zu Berlin und Cöln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie die der Wittenberger“.

Über die Beschwerde der Stände, welche bei der Abfassung nicht befragt worden waren, vgl. unten S. 20 und unter Beeskow-Storkow.

Den Pfarrern wird es auch sehr unerfreulich gewesen sein, dass sie zu den Kosten des Druckes herangezogen wurden. Die neue Ordnung wurde nämlich an die Inspektoren übersandt mit einem gedruckten Ausschreiben Johann Georg's, in welchem ein Platz für den Namen des Adressaten zur Ausfüllung freigelassen war. In diesem Ausschreiben heisst es:

„als aber auf den uncost des druckens und bindens viel gangen, so wollt aus dem zur kirchen gehörigen gelde zeigern (d. h. dem Vorzeiger dieses Mandats) dafür 1 $\frac{1}{2}$ gulden gut geld zustellen und Ihr, der Pfarrherr, alle andern pfarrherrn sampt den kirchvätern derselben kirchen und filialen, so unter eurem sede gesessen, zu euch bescheiden und mit vorlesung dieses unseres schreibens und befehles einem Jeden auch eines der bücher zustellen und dagegen 1 $\frac{1}{2}$ gulden gut geld alsobald von inen abfordern, dieselben unserm Hofprediger und lieben getreuen Herrn Paulo Musculo, der heiligen schrift Licenciaten, welcher dann neben unserm General-Superintendenten, Herrn D. Andreae Musculo, weiter damit zu schaffen befehl hat, gegen

Frankfurt unvorzüglich und aufs schleunigste zu schicken. Daran beschieht unsere gefällige und ernste meinung und seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Cöln a. d. Spree, den 10. October 1572.“

Über das Schicksal dieses Befehls in der Herrschaft Beeskow-Storkow vgl. unter Beeskow-Storkow.

Unter Johann Georg kam es endlich auch zur vollkommenen Ausgestaltung der Consistorial-Verfassung und zu dem Erlass einer Consistorial-O. Unter Benutzung der aus der Regierungszeit Joachim's II. vorhandenen Entwürfe (vgl. darüber oben) stellte der spätere Consistorial-Präsident Chemnitz (das Consistorium erhielt nämlich 1598 einen weltlichen Präsidenten, früher hatte der Generalsuperintendent den Vorsitz geführt, und seitdem er in Frankfurt residirte, hatte ihn ein Geistlicher als Vize-Generalsuperintendent vertreten) unter der Oberleitung der ersten Juristen des Staates, Distelmeyer und Köppen, den Entwurf hervon den Frankfurter Professoren begutachtet, wurde er vom Landesherrn genehmigt und Anfang 1573 bei Christof Runge in Neudamm („Tham in der Neumark“) gedruckt. (Ein Exemplar der Ausgabe von 1573 in der Stadtbibliothek zu Berlin). Gelegentlich der General-Visitation, die 1573 begann, wurde die Ordnung den Pfarrern ausgehändigt. Noch während dieser Visitation wurde eine Neuauflage notwendig, die 1577 in Berlin veranstaltet wurde bei Michael Hentssken (vgl. dazu Friedländer, Beiträge zur Buchdruckergesch. Berlins. Berlin 1834, S. 31). Später wurde sie oft gedruckt, z. B. in Frankfurt a. O. 1590, Cüstrin 1685 (im St.A. Berlin), 1761 (Berlin). Ein neuerer Abdruck bei Mylius, Corp. Constit. March. I, 1, Nr. 7; Richter, a. a. O. Nr. 144; v. Kamptz, Samml. I, 175—240; Agende, Visitations- und Consistorial-O. des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vom Jahre 1572 und 1573. Mit einer geschichtl. Einleitung 1846; der Abschnitt über das Schulwesen ist gedruckt bei Vormbaum, Ev. Schulordn. I, Nr. 20; (vorangegangen war eine Schul-O. für Brandenburg 1564, a. a. O. I, Anh. Nr. 8); Neudruck: Bérlin 1896; die Kirchenbaulast u. s. w., Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin. Berlin 1899; vgl. auch Evers, Die Consistorial-O. von 1573. Berlin 1897. (Nr. 6.)

Eine eingehende Würdigung der Visitations- und Consistorial-O. nach ihrer rechtlichen Seite, insbesondere auch ihrer Geltung für die Gegenwart, vgl. Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Stadt Berlin 39 (1904). Diese Frage hat durch einen Prozess der Stadt Berlin über ihre Baulast ein besonderes Interesse erhalten. Zu dieser Kirchenbaupflichtfrage ist eine ganze Litteratur entstanden. Ich nenne: Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin, sowie der märkischen Dörfer und die Consistorial-O. von 1573, und die Flecken-, Dörfer- und Acker-O. von 1702. Berlin 1898; (Kaufmann, G.) Beiträge zur Frage inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitations-O. von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde herzuleiten ist. Berlin 1899—1900 (547 S.); Die Kirchenbaulast nach märkischem Provinzialrechte. Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat, nebst Nachtrag. Berlin 1899 bis 1900; Weise in Friedberg's und Sehling's D. Zeitschr. f. Kirchenr. 1903, S. 161 ff.

Darüber, dass der Kurfürst Friedrich Wilhelm an eine Revision dieser Consistorial-O. von 1573 dachte, und dass Kammergerichtsrath Martin Friedrich Seidel diese Revision eines Abschnittes (Titl. 25—32), in einem noch erhaltenen Exemplare der Consistorial-O. (einem Drucke von 1577), vorbereitete, vgl. die Abhandlung von Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins 39 (1905), S. 5 ff., 36 ff. Darauf beziehen sich verschiedene Aktenstücke im St.A. Berlin, 47. 13.

Eine Geschichte des Consistoriums ist hier nicht zu liefern. Es mögen jedoch aus dem St.-A. Berlin einige Stücke hier mitgetheilt werden. St.A. Berlin, 47. 2 enthält vom Jahre 1597 aus Anlass des rohen Benehmens des Schulzen in Buchholz gegen den Pfarrer und der Lässigkeit des Patrons (v. d. Gröben), umfangreiche Verhandlungen über die Rechte des Consistoriums und seine Competenzen (Ehesachen, geistliche Güter, Exzesse), alles belegt mit lehrreichen Vorgängen.

Aus der Eherechts-Praxis sind zu nennen aus St.A. Berlin, 47. 10: Verhandlungen 1557—1560 über die Ehe des v. Zeschwitz mit der Wittwe des Bruders seiner Mutter, dabei Bedenken Melanchthon's vom 20. 4. 1557 (vgl. Friedberg in Zeitschr. f. Kirchenr. 4 [1864], S. 304); von 1592: „Brautschaft mit dem Bruder dessen, der entleibt und vom leben zum tode gebracht“; von 1594: „Ehe im dritten grade der verwandtschaft“.

Eine Circular-V.O. wegen der bischöflichen Procuracion und des Hufengeldes zur Unterhaltung des geistl. Consistorii d. d. Cölln a. d. Spree am Tage Michaelis (d. i. 29. 7.) 1572 s. bei Mylius I, Nr. 6. Ebenda Nr. 5 steht ein Edikt vom Sandgelde der Pröbste von Mittwoch nach Ursulae (d. i. 24. 10.) 1571 abgedruckt. Ähnliche Reskripte von 1574 und 1587 s. bei Mylius I, 1. 1. 8, 9. (Sie werden nicht abgedruckt.)

Ein sehr interessantes Capitel bildet der Einfluss der Stände. Doch soll die Geschichte dieses Einflusses erst noch geschrieben werden. Hier kann nur Einiges angedeutet werden. Dass dem Drängen der Stände mit in erster Linie die Einführung der Reformation und der Visitationen in der Mark zu verdanken war, ist bekannt und oben erwähnt. Für finanzielle Beisteuern dienten als Compensations-Objekt kirchliche Zusagen. So bilden denn erklärlicherweise die Jahre 1540—1550 die Blütezeit des ständischen Einflusses. Vgl. Winter in Ztschr. f. preuss. Gesch. und Landeskunde 19 (1882), S. 253 ff., 20, S. 633 ff.

Aber schon bei der Berathung der Agende von 1572 wurden die Landstände nicht mehr befragt. Sie beschwerten sich darüber, dass die Ordnung, die doch für das ganze Land gelten sollte, ohne vorherige Berathschlagung mit den Ständen, ausschliesslich im Namen des Fürsten ausgehen solle. Der Kurfürst befiehlt deshalb dem Generalsuperintendenten Musculus das „Stillehalten“ mit der Publikation. (Vgl. Schreiben an Musculus. Cöln, Freitags nach Pascha (d. i. 27. 3.) 1573, im St.A. Berlin, 43. Nr. 27; vgl. auch unter Beeskow und Storkow.)

II. Die Visitationen von 1573 ff. und 1593. Matrikeln.

Unter Johann Georg fanden zwei General-Visitationen statt. Die dritte General-Visitation (welche häufig auch die zweite genannt wird, wenn die von 1551/2 nicht mitgezählt wird, s. oben) erfolgte in der Kurmark 1573 ff. Über die Visitation von 1573 ff. vgl. Heinrich Schmidt, a. a. O. S. 239 ff. Visitatoren waren Generalsuperintendent Andreas Musculus, Prof. Rade mann, sowie Geheimsekretär Steinbrecher. Diese Visitation bildete den Schlussstein in der Durchführung der Reformation in der Mark Brandenburg. Der Visitations-Gedanke wird durch Einsetzung der Pastoren der Hauptstädte zu Inspektoren der umliegenden Ortschaften gemäss Titl. 9 der Visitations-O. gefördert.

Andreas Musculus ist die treibende Kraft. (Zu dieser Persönlichkeit vgl. Grote in Ztschr. f. histor. Theologie 39, 377 ff.; Kawerau in Realencyklop. für protest. Theologie. 3. Aufl. unter „Musculus“.) Von ihm befinden sich zahlreiche Schreiben an den Kurfürsten im St.A. Berlin, 47. 15, 47. F. 1 (vgl. auch S. 25 Z. 40), besonders aus dem Jahre 1575, worin er u. A. über den schlechten Fortgang der Visitation klagt. Man ersieht, dass es sich bei dieser Visitation wesentlich auch um die Lehre handelte. 1578 musste Musculus, von einem Steinleiden befallen, die Visitation in Tangermünde unterbrechen (s. St.A. Berlin, 47. 15) und konnte nicht mehr in Berlin visitiren. 1578 ff. wurde weiter visitirt.

Die Geschichte dieser Visitation muss erst geschrieben werden; bei der Lückenhaftigkeit des Materials eine schwierige Aufgabe, die hier nicht vollzogen werden kann.

Ein interessantes Schreiben des Sekretärs Erhard Heyde, d. d. Neu-Ruppin, 29. Nov. 1576, an Musculus erörterte die Gründe, weshalb man zur Zeit nicht in der Uckermark visitiren könne. „Des Sterbens halber“ ginge es wohl; es wären aber vor allen Dingen keine Exemplare der Visitations-O. mehr vorhanden. Auch könne er die Registraturen (offenbar der

früheren Visitationen) aus Berlin ohne Gefahr nicht vor Weihnachten abholen, wenn auch das Sterben in Berlin nachgelassen habe.

Es gab auch gelegentlich Differenzen in der Visitations-Commission selbst (vgl. das Schreiben Steinbrechers an den Kurfürsten von 1579 im St.A. Berlin, R. 47. 15, Ma, 136).

Kein Wunder, dass sich diese Visitation nur langsam abwickelte und sich über viele Jahre hinzog.

Von 1573 haben wir Abschiede für Frankfurt (s. unter Frankfurt).

Eine Visitation von Havelberg von 1573 erwähnt Riedel I, 3, S. 270, 276.

Von 1574 ist der Abschied für Berlin (s. dortselbst). Bei dieser Gelegenheit wurde das Gymnasium zum Grauen Kloster begründet.

Von 1574 ist ein Abschied für Wriezen im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Wriezen, spec. l. Nr. 1.

Von 1574 haben wir einen Abschied der Visitatoren für die Dorfgemeinde Wartemberg, Montags nach Quasimodo, d. i. 19. 4. (St.A. Berlin, 47. 15), welcher abgedruckt wird.

1574 wurde in Neustadt-Eberswalde visitirt (s. Kunger, Chronik der Stadt Neustadt-Eberswalde. Neustadt-Eberswalde 1842, S. 70). Der Abschied ist im Consistorial-A. Berlin, Sup. Eberswalde, Gen. 1, Bl. 274—289.

1574 wurde in Strausberg visitirt. Die Registratur der Abschiede, so in gehaltener Visitation zu Strausberg gegeben wurden, item die dazu gehörigen Dörfer und zwar ... (32 an der Zahl), 1574, ist im Consistorial-A. zu Berlin, Sup. Strausberg, Gen. 1 (s. unter Strausberg).

Einen Abschied von 1575 für Trebbin im Teltower Kreise erwähnt Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg. Bd. I. Berlin 1857, S. 56. Dieser befindet sich, unterschrieben und unterschrieben von Musculus und Rademann im Consistorial-A. Berlin, Sup. Zossen, spec. f. Nr. 1 (er hat nur lokale Bedeutung).

Weiter sind von 1575 die Abschiede für Brandenburg-Altstadt und Neustadt (s. dortselbst), zu nennen; der Abschied für Mittenwalde nebst den dazu gehörigen Filialen liegt im Consistorial-A. Berlin, Sup. Zossen, spec. d. Nr. 1 (er betrifft nur Finanzielles).

In der Altmark wurde 1576 visitirt. Vgl. die interessante Beschwerde der Landstände der Altmark an den Kurfürsten über das Vorgehen der Visitatoren, namentlich den Befehl der Visitatoren, dass jeder Pfarrer $\frac{1}{2}$ Thaler und die Gottesleute einen Gulden zur Zehrung nach Stendal mitbringen sollten. Das könnten die Pfarrer nicht leisten, da sie ohnehin mit der Erkaufung der neuen Bücher stark belastet worden seien, ausserdem könne die Zehrung billiger berechnet werden. Es sei richtiger, dass sich die Visitatoren zu den einzelnen Pfarrern begäben, denn in den Städten müsse man alles „auf den teuersten pfennig“ bezahlen; auch sollte den Visitatoren verboten werden, die „beschlossenen vom adel“ durch die Landreiter zu citiren. Das Schriftstück ist unterschrieben „Dobberkow, 14. Februar 1576. Beide Landstände der Altmark.“

Ein Visitations-Abschied für Spandau von 1576 ist im Consistorial-A. Berlin, Altstadt Brandenburg, Gen. 1, Bl. 215—238.

Ein Erlass wegen der Visitation vom Jahre 1577 findet sich im St.A. Berlin, R. 47. F. I.

Ein Abschied von 1577 für die Stadt Prenzlau liegt im Consistorial-A. Berlin, Sup. Prenzlau I, spec. n. (Im Auszuge auch im St.A. Berlin, Rep. 16. III. p. 4, e.).

Von 1577 finden sich Visitations-Akten für Angermünde im Consistorial-A. Berlin, Angermünde, spec. a., Nr. 3. Darin auch die Registratur der Visitatoren, die aber überwiegend Finanzielles betrifft.

Ebenda Sup. Angermünde, spec. c., Nr. 6 sehen wir den Abschied für Oderberg; er betrifft ebenfalls vornehmlich Einkommensverhältnisse.

Von 1578 besitzen wir Abschiede für Rathenow (Consistorial-A. Berlin, Berlin-Land Gen. Nr. 1. Copie vom Ende des 17. Jahrh. Bl. 293—333), für Friesack (ebenda Bl. 366—387), für Ziesar (ebenda Bl. 457—479). Diese Abschiede haben ganz überwiegend finanziellen Inhalt).

Von 1578 besitzen wir Abschiede für Nauen und Stendal (s. dortselbst.)

Von 1579 für Cottbus (s. dortselbst).

Dass im Jahre 1579 wieder in der Altmark visitirt wurde, ersehen wir aus einem Schreiben an den Kurfürsten. (St.A. Berlin, 47. G. 1.)

Musculus visitierte 1579 in Gardelegen, Salzwedel und Tangermünde (s. dortselbst).

Auch in der Herrschaft Beeskow-Storkow wurde 1579 visitirt (s. ebendort und im Consistorial-A. Berlin. Hier finden sich Sup. Beeskow, spec. b. Nr. 2 der Abschied für Beeskow [Sonntags Reminiscere, d. i. 15. 4., 1579], und Sup. Storkow, spec. f. Nr. 1 der Abschied für Storkow, gegeben zu Beeskow am 12. März 1579 [vgl. unter Herrschaft Beeskow und Storkow]).

Alle diese Abschiede bieten untereinander viele Ähnlichkeit. Die Visitatoren haben offenbar ein feststehendes Schema für alle Abschiede wiederholt und dann die besonderen Punkte angefügt. Zumeist betreffen sie finanzielle Dinge, die nur lokales Interesse haben. Wir drucken deshalb auch nur einige besonders bedeutende Abschiede ab, so für Berlin 1574, Frankfurt 1573, Warttemberg 1574, Brandenburg-Altstadt und Neustadt 1575, Stendal, Cottbus, Gardelegen, Salzwedel, Strausberg (Auszug).

Die General-Kirchen-Visitation kam 1580 in die Neumark. Sie diente hier der Prüfung, ob die Gemeinden sich nach den Grundsätzen der 1577 unterschriebenen Concordienformel hielten und mit christlichen und gelehrten Prädikanten und Schuldienern versorgt wären.

Visitatoren waren für die Neumark: Generalsuperintendent Andreas Musculus aus Frankfurt a. O.; Professor der Rechte Dr. Rademann aus Frankfurt a. O., Stör und Beyer, Rätthe der Cüstriner Regierung, Neumann, Amtsrevisor. Vgl. unter Königsberg i. d. Neumark.

Aus dem Kreise Arnswalde sind nur die Abschiede für Reetz (27/4), Nörenberg (28/4) in Abschrift und für Pammin-Stolzenfelde (25/4) in Urschrift erhalten. (Berg in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark, Heft 16, S. 85.)

Ein Exekutionsbefehl des Kurfürsten wegen Durchführung der Visitations-Abschiede von 1580 findet sich im St.A. Berlin, 47. 15.

Im Jahre 1581 wurde visitirt in Osterburg, Ruppın, Seehausen, Werben (s. ebendort), ferner in Gransee, Perleberg (s. unter Perleberg). Pritzwalk, Wittstock (s. Consistorial-A. zu Berlin).

Die offene Credenz, welche Johann Georg seinen Visitatoren, mit seinem „Daumsekret“ besiegelt und eigenhändig unterschrieben, ertheilte, ist bisweilen in die Abschiede mit hineingeschrieben worden, so für Werben im Abschiede von 1581, so für Stendal 1578, so für Salzwedel 1579, so für Perleberg 1581 (vgl. im Abdruck der Abschiede für diese Städte).

Der Abschied von 1581 für Pritzwalk (Consistorial-A. Berlin, Sup. Pritzwalk, spec. m. 2) vom Tage nach Johannis des Täufers (d. i. 25. 6.) behandelt Patronats-Verhältnisse, Einkommens-Verhältnisse, Schul-Verhältnisse, z. B. Einsetzung einer Schul-Inspektion, aber ganz im Sinne der anderen gleichzeitigen Verordnungen; auch der Abschied für Gransee, der sich, von Pelargus, Rademann und Steinbrecher unterschrieben und untersiegelt, im Consistorial-A. Berlin, Sup. Gransee, spec. c. Nr. 1 findet, unterscheidet sich nicht von den gleichzeitigen; das Gleiche gilt für den Abschied für Wittstock, der sich untersiegelt und unterschrieben von Praetorius, Rademann und Steinbrecher im Consistorial-A. Berlin, Sup. Wittstock, spec. l. Nr. 1 vorfindet.

Im Zusammenhange mit diesen Visitationen steht die Anlage der Kirchen-Matrikeln, d. h. die Aufzeichnung aller definitiven bemerkenswerthen Verhältnisse der Gemeinden, insbesondere der Einkommens-Verhältnisse.

Solche Matrikeln finden sich schon vielfach aus den Jahren 1542, 1543 (s. oben), aber zumeist aus der Zeit nach 1573. Ich notiere aus dem Consistorial-A. zu Berlin, und zwar geordnet nach den heutigen Superintendenturen:

Superintendentur Angermünde: Zahlreiche Matrikeln von 1577, wie für Dobberzien, Greiffenberg, Alt-Künkendorf, Pinnow, Schönermark, Brodowin (ebenda spec. c. Nr. 1, auch für Brodowin, Chorin, Briesenbrow, Stützkow, wohl auch von 1577).

Superintendentur Beelitz: Matrikel von 1581 für Zauchwitz.

Superintendentur Berlin-Land: Matrikeln für zahlreiche zur Inspektion Berlin-Cöln gehörige Ortschaften.

Superintendentur Bernau: Matrikeln von 1574 für Prenden, Ruhlsdorf, Zehlendorf.

Superintendentur Neustadt-Brandenburg: Matrikeln von 1575 für Deetz, Jeserig, Kemnitz, Alt-Toeplitz.

Superintendentur Cöln-Land: Matrikeln von 1574 für Jühnsdorf, Parochie Blankenfeld; von 1575 für Gröben.

Superintendentur Granzow: Matrikeln von 1577 für Briest, Granzow.

Superintendentur Havelberg: Matrikeln von 1577 für Quitzöbel; von 1581 für Rühstädt, Schönhagen, Gross-Welle; von 1577 für Wilsnack.

Superintendentur Nauen: Matrikel von 1578 für Grünefeld.

Superintendentur Perleberg: Matrikeln von 1577 für Blüthen, Gross-Breese, Cumlosen, Gottschau, Guhlow; von 1581 für Quitzow; von 1577 für Buchholz, Rosenhagen, Sückow, Viesecke, Wittenberge.

Superintendentur Potsdam: Matrikel von 1575 für Ahrendorf.

Superintendentur Prenzlau I: Matrikel von 1577 für Fürstenwerder; Superintendentur Prenzlau II: Matrikeln von 1577 für Dauer, Menkin, Carmzow, Schönfeld, Wallmon, Wetzenow, Polzow, Zerrenthin.

Superintendentur Pritzwalk: Matrikeln von 1577 für Reckenthin, Rohlsdorf, und von 1581 für Schrepkow.

Superintendentur Puttlitz: Matrikeln von 1577 für Gross-Berge, Breske, Dalmin, Mansfeld, Neuhausen, Stepenitz, Tacken.

Superintendentur Rathenow: Matrikel von 1577 für Rathenow.

Superintendentur Schwedt: Matrikeln von 1577 für Criewen, und von 1579 für Schwedt.

Superintendentur Strasburg: Matrikeln von 1577 für Blumenhagen, Hetzdorf, Lübbenow, Neuensund, Trebenow, Nechlin.

Superintendentur Strausberg: Matrikeln von 1574 für Wilkendorf; von 1577 für Grünow, Hohenstein, Prötzel, Rehfeldt, Zinndorf.

Superintendentur Templin: Matrikeln von 1577 für Neu-Thümen, Thomsdorff, Vietmannsdorff, Warthe.

Superintendentur Wittstock: Matrikeln von 1581 für Dransee, Babitz, Königsberg, Papenbuch, Wernikow.

Superintendentur Wriezen: Matrikeln von 1577 für Lüdersdorf, Schulzendorf, Reichenberg, Alt-Wriezen; von 1574 für Wriezen.

Superintendentur Königs-Wusterhausen: Matrikeln von 1579 für Buchholz, Gräbendorf, Teupnitz, Deutsch-Wusterhausen, Schenkendorf; von 1575 für Selchow.

Superintendentur Zossen: Matrikeln von 1573 für Christindorf, Nunsdorf; von 1575 für Trebbin (letztere untersiegelt von den beiden Visitatoren).

Für Wilsnack sei erwähnt ein Hauptregister aller Einnahmen und ständigen Ausgaben für die Kastenherrn, vom Rathe zugestellt. 1577. (Consistorial-A. Berlin, Sup. Havelberg, spec. p. Wilsnack, Nr. 1.)

Die Pfarr-Matrikeln aus dem jetzigen Regierungsbezirke Frankfurt sind nicht in das Consistorium zu Berlin abgegeben, sondern befinden sich im Regierungs-Archiv zu Frankfurt. Leider sind nur ganz wenige aus dem 16. Jahrh. erhalten, wie z. B. für Finsterwalde (ohne genaueres Datum, in Pars IV, Sect. 7, Lit. F.); die vorhandenen entstammen vielmehr dem Ende des 17. Jahrh. oder dem 18. Jahrh., z. B. für Cottbus 1694 (P. IV, Sect. 4, Lit. C.), Cüstrin (P. IV, Sect. 6, Lit. C.), Crossen 1701 (P. IV, Sect. 5, Lit. C.), Arnswalde 1709 (P. IV, Sect. 1, Lit. A.), Landsberg 1693 (P. IV, Sect. 15, Lit. L.), Soldin 1698 (P. IV, Sect. 19, Lit. S.), Züllichau 1701 (P. IV, Sect. 24, Lit. Z.), Göhlen 1727 (P. IV, Sect. 12, Lit. G.), Friedeberg 1694 (P. IV, Sect. 11, Lit. F.), Drossen 1693 (P. IV, Sect. 8, Lit. D., Nr. 1), Woldenberg 1694 (P. IV, Sect. 11, Lit. W.; vergl. van Niessen, Gesch. der Stadt Woldenberg in der Neumark. Stettin 1893, S. 199 ff.); für andere Städte, wie Calau, Lübben, Guben, Dobrilugk, Forst u. s. w. findet sich nichts, wie überhaupt die Neumark wenig Material bietet.

Die vierte (bezw. dritte) General-Visitation in der Kurmark geschah 1593 durch Professor und Pfarrer Dr. Andreas Wenzel, Consistorial-Präsidenten Mathias Chemnitz, und Christoph Pelargus. Sie betraf wesentlich die Bekämpfung calvinischer Lehren. Vgl. die Instruktion des Kurfürsten an die Visitatoren vom 1. Dezember 1592, handschriftlich im St.A. Berlin, 47. 15. ebenda finden sich mehrere Aktenstücke aus dieser Visitation, insbesondere eine lateinische Erklärung der sämtlichen Professoren der Universität mit eigenhändigen Unterschriften.

Übrigens sind diese grossen General-Visitationskommissionen wohl nicht überall hingekommen. So hören wir, wie z. B. aus Lychen 1592 dringend eine Visitation verlangt wird, da eine solche seit 50 Jahren nicht stattgefunden habe (St.A. Berlin, R. 47. L. 8). Von 1593 finden wir auch in der That einen Abschied für Lychen (Consistorial-A. Berlin, Sup. Templin, spec. f. 1, vgl. unter Lychen, auch unter Cüstrin).

III. Die Visitation von 1600. Matrikeln. Kirchenbücher. Einzelne Ordnungen.

Die fünfte (bezw. vierte) General-Visitation liess der Nachfolger Johann Georgs, Kurfürst Joachim Friedrich, 1600 veranstalten. In der Kurmark visitirten Generalsuperintendent Dr. Christoph Pelargus und Consistorial-Präsident Dr. juris Johann Coppen jun., Rath Valentin v. Pfuel auf Friedrichsdorf, Sekretär Erhard Heiden. Ausschreiben und Instruktion der Visitation sind in Mylius, Corp. Constit. March. I, 343 ff. abgedruckt.

Aus dieser Visitation gibt es viele Bescheide im St.A. Berlin, 47. 15. Nr. 9 (Ma. 137), so für Berlin, Cöln, Eberswalde, Treuenbrietzen, Cöpenick, Spandau, Beelitz, Lenzen, Trebbin, Salzwedel, Prenzlau, Templin, Fürstenwalde, Müncheberg. Viele sind auch im Consistorial-A zu Berlin, z. B. diejenigen für Beelitz, Brandenburg-Altstadt, Kyritz, Potsdam, Perleberg Rathenow, Strausberg, Lenzen, Wriezen, Treuenbrietzen, Wittstock, Wusterhausen, Trebbin Wilsnack; einige auch im Regierungs-A. zu Frankfurt a. O., so die für Fürstenwalde (untersiegeltes und unterschriebenes Original, P. IV. Sect. 13, Lit. F.) und Frankfurt (P. IV, Sect. 10 a, Lit. F.); für Sommerfeld s. unter Sommerfeld. Diese Abschiede sind sehr gründlich und erstrecken sich auf alle Dinge des Kirchenwesens, werden aber nicht mehr verwerteth.

In der Altmark visitirten 1600 die brandenburgischen Räte v. Alvensleben, v. Reyhern, Gödecke, Wenzel und Sekretär Hartmann. Diese Visitation diente der Einführung der Concordienformel und der Regelung finanzieller Fragen. Vgl. statt aller den in Jahresber. des

Altmark. Geschichts-Vereins. 13 (1863), 148 ff., abgedruckten Abschied für Seehausen, vgl. auch unter Seehausen.

Übrigens wurden auch einige Ceremonien abgeschafft, so Ostension und Elevation des Sakraments.

Über die Visitationen in Arendsee, Zühlen, Gentzin, Ziemensdorf, Schrampe, Zizon, Gustin, Neiling, Leppin, Zehren, Klöden, Kratze, s. St.A. Magdeburg, Cultus-A. Generalia, Nr. 2472 d. Dort auch die Visitations-Akten von 1600 für Calbe a. d. Milde, Salzwedel, Stendal, Tangermünde, Werben, Gardelegen, Osterburg, Arneburg. Für Stendal: St.A. Magdeburg, Cultus-A., Nr. 358; für Salzwedel-Altstadt: ebenda 173 a; für Salzwedel-Neustadt: ebenda 178, 179; für Tangermünde: ebenda 90; für Osterburg: ebenda 65; für Gardelegen: ebenda 120 d; für Werben: ebenda 64.

Die Abschiede für Brandenburg, Frankfurt, Seehausen, Strausberg, vgl. unter den betreffenden Städten; vgl. auch unter Königsberg i. d. Neumark.

Neben den grossen General-Visitationen des ganzen Landes fanden auch Spezial-Visitationen einzelner Landestheile statt. So wird uns eine solche für die Kurmark erwähnt, welche Generalsuperintendent D. Christophorus Cornerus, Consistorial-Präsident Mathias Chemnitz und Professor Dr. Christophorus Weise 1586 vornahmen.

Eine Visitation für Crossen von 1590 ist überliefert; Stücke davon sind im St.A. Berlin, 4. 27, C. 5.

Für die Stadt Königsberg i. d. Neumark sind Visitationen von 1595 und 1597 durch Pelargus bekannt.

Als im Zusammenhange mit diesen letzten Visitationen stehend, seien aus den reichen Beständen des Consistorial-A. zu Berlin folgende Pfarrmatrikeln hervorgehoben:

Matrikeln von 1600 für die Ortschaften der Superintendentur Lenzen; für die Stadt Pritzwalk; für die Dörfer zu Spandau, für Wittstock, Freienwalde; in der Superintendentur Beelitz: Matrikeln von 1600 für Beelitz, Blankensee, von 1581 für Zauchwitz; viele Matrikeln von 1600 finden sich aus den Superintendenturen Prenzlau I u. II, Templin, Granzow, Angermünde, Strasburg.

Neben den von der Centralstelle ausgehenden General- und Spezial-Visitationen standen die ständigen Visitationen der Inspektoren. Bemerkenswerth sind hier die Vorschriften, nach dem die Pfarrer der grösseren Städte, die Inspektoren, die Dorfpfarrer zu sich bescheiden, und namentlich Probepredigten von ihnen verlangen sollten. Vgl. z. B. den Visitations-Abschied für Stendal von 1551. Dass diese Visitationen nicht immer zu den gewünschten Erfolgen führten, hing auch mit der Renitenz zusammen, welche die Pfarrer häufig zeigten. So musste der Kurfürst 1581 in einem Erlass an die 31 Pfarrer der Inspektion zu Frankfurt, betreffend den 9. Artikel der Visitations-O. über die Befugniss der Inspektoren und das Amt und die Weise der Visitation, den Pastoren den Gehorsam gegenüber ihren Inspektoren, insbesondere gegenüber Vorladungen zu Visitationszwecken einschärfen (St.A. Berlin, R. 47, F. 1).

So erklären sich auch die häufigen Klagen der Visitatoren, besonders von Musculus; z. B. in einem Schreiben vom 2. Oktober 1574 (St.A. Berlin, R. 47. F. 1). Hierin bedauert Musculus, dass der Kurfürst vier seiner Zuschriften nicht erhalten habe und macht Mittheilungen aus der Visitation, klagt über Eigensinn mancher Pfarrer in der Lehre und der Feier des Abendmahls, schreibt von der Nothwendigkeit der Berufung gläubiger Pastoren und von dem Übelstande, dass die besten der in Frankfurt ausgebildeten Geistlichen in das Ausland berufen würden.

Wiederholt muss der Landesherr durch (gedruckte) Mandate die Beobachtung der Anordnungen der Visitatoren anbefehlen. Solche finden sich aus den Jahren 1573, 1576, 1599 im St.A. Berlin, 47. 5, a. 1.

Regelmässige Zusammenkünfte der Geistlichen, Synoden genannt, sind uns mehrfach überliefert. So für die Inspektion Arnswalde um 1560, vgl. Berg, Arnswalde im 16. Jahrh. in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. Heft 16 (Landsberg a. d. W. 1904, S. 65).

Seit 1600 kamen die General-Kirchen-Visitationen ab, so dass Seidel klagt, dass in 80 Jahren keine Kirchen-Visitation mehr gehalten worden sei. Visitationen einzelner Landestheile fanden übrigens in den ersten Regierungsjahren des Grossen Kurfürsten statt (vgl. Holtze in Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins. 39 (1904) (20, 21).

Über die Kirchenbücher besitzen wir zwei werthvolle Publikationen. In Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. (Landsberg a. d. Warthe.) 1900, gibt Schwartz die Kirchenbücher der Neumark, der Kreise Oststernburg, Weststernburg, Züllichau, Schwiebus und Crossen heraus. (Gilt auch als 1. Abth. der Veröffentlichungen des Ver. f. die Gesch. der Mark Brandenburg.) Und in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Mark Brandenburg (Veröffentlichungen des Ver. f. die Gesch. der Mark Brandenburg: Die Kirchenbücher der Mark Brandenburg. 2. Abth. 1. Heft. Leipzig 1906) gibt Vorberg den ersten Theil der Kirchenbücher der Mittelmark heraus.

Ich entnehme aus diesen tüchtigen Arbeiten Folgendes:

1. Für die Neumark. Kirchenbücher aus katholischer Zeit sind nicht vorhanden; auch nicht aus der Zeit des Markgrafen Johann (1535—1571). Das erste erhaltene Kirchenbuch ist das von 1573 für Züllichau. (Dass schon 1563 in Arnswalde ein Buch angelegt wurde, ist bezeugt. Berg in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. Heft 16, S. 68, Anm.) Selbst in den grösseren Städten, wie Landsberg und Königsberg, vergehen noch acht Jahre bis zur Anlegung der Kirchenbücher.

Erst durch die General-Visitation von 1580 scheint ein grösseres Interesse für die Einrichtung erweckt worden zu sein. Die Consistorial- und Visitations-O. von 1573 hatte sie ausdrücklich vorgeschrieben.

2. Für die Mittelmark. Hier finden sich aus dem 16. Jahrh. nur ganz wenige Kirchenbücher: So von 1578 für Gröben bei Ludwigsfelde, Gross-Benthen; von 1583 für Berlin (St. Georgen, Hospital St. Georg, St. Marien, St. Nicolai); von 1595 für Birkholz im Kreise Niederbarnim; Schwanebeck bei Buch; von 1597 für Falkenhagen i. M.; von 1599 für Müncheberg, Pfarrkirche St. Marien.

Schon die Kurfürstliche K.O. von 1540 ordnete an, dass die Pfarrer über die Getauften und Getrauten ein Register halten sollten. Die Consistorial-O. von 1573, Abschn. 38, enthält die ersten genaueren Anordnungen.

Ein Kirchenbuch für Lenzke von 1574 erwähnt Bardey, Gesch. von Nauen und Osthavelland. Rathenow 1892, S. 554.

Über das Kirchenbuch von Potsdam (seit 1596) s. unter Potsdam.

Die Kirchenbücher von Nauen sind 1695 verbrannt (Bardey, Gesch. von Nauen und Osthavelland. Rathenow 1892).

Kurfürst Johann Georg verlieh der Priesterschaft in Städten und Dörfern des Arnswalde'schen Kreises ein Privileg, „dass die hinterlassenen Wittwen und Kinder das Gnadenjahr und alle Gefälle und Einkommen der erledigten Pfarre auf ein Jahr lang, wie solches an anderen orten mehr gebräuchlich, unturbiret einnehmen und gebrauchen“ sollten, allerdings unter der Bedingung, dass auch die *circulares fratres* das Jahr über einer um den anderen das erledigte pfarramt in allem gebühlich versehen und versorgen“ sollten. Nach der Visitations-O. von 1573 hatten die Hinterbliebenen nur Anspruch auf das Gnadenhalbjahr. Die Nachfolger Johann Georgs haben der Arnswalder Diöcese das Privilegium bestätigt, z. B. der Grosse Kurfürst am 27. 2. 1643 (Berg in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. Heft 16, S. 81).

Für die Soldinsche Diöcese hatte Johann Georg das Gnadenjahr am 19. Nov. 1578 bewilligt. Vgl. Buchholz, Brandenburg. Gesch. Th. III, S. 484; Lösener, Chronik der Stadt Neu-Angermünde. Schwedt 1845, S. 83.

Unter dem Datum Montags nach Estomihi, d. i. 21. 2., 1585 verlieh der Kurfürst Johann Georg der Geistlichkeit der Stiftskirche zu Cöln a. Spree das Gnadenjahr. Als Beispiel soll diese Verfügung aus dem St.A. Berlin, R. 47. 1 abgedruckt werden. (Nr. 7.)

Markgraf Johann hatte sich um die dogmatischen Fragen nicht gekümmert. Johann Georg nahm einen anderen Standpunkt ein. Er hielt sich gleich seinem Vater, Joachim II., zur Entscheidung der Lehrfragen für berufen und wollte vor allem auch die Einheit der Lehre herbeiführen. Man darf bei diesen Bestrebungen, die häufig falsch beurteilt wurden, nicht übersehen, dass es dem Landesherrn als eine heilige Pflicht erschien, mit der Einheit die Reinheit der Lehre (wozu sich Johann Georg 1572 den Ständen gegenüber durch einen Revers noch ausdrücklich verpflichtet hatte) zu gewinnen, und man darf weiter nicht vergessen, dass die heftigen Lehrstreitigkeiten der Geistlichen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein energisches Eingreifen der Landesobrigkeit nothwendig machten.

Johann Georg liess deshalb 1572 ein Corpus doctrinae zusammenstellen und befahl 1577 die Einführung der Concordienformel. Bei Strafe der Absetzung mussten Pfarrer und Lehrer durch Unterschrift sich auf dieses Symbol verpflichten. Die Unterschrift wurde in der Neumark zu Cüstrin, Soldin, Königsberg, Landsberg und Arnswalde von sämtlichen Angestellten vollzogen (Berg, a. a. O. S. 83 ff.).

Über Lehrstreitigkeiten vgl. Berg, a. a. O. S. 86 ff., Spieker, Beschreibung der Marienkirche zu Frankfurt a. O. S. 175 ff. u. A. Man lese auch die interessante Abhandlung von Schwartz, Der Landsberger Aufruhr 1583 (in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. Heft 16, 253 ff.). Vgl. auch die Zusammenstellung bei Seidel 1658 (Schriften des Ver. f. die Gesch. Berlins. 39 [1904], S. 13 ff.).

Die Formen des Gottesdienstes gestalteten sich zwar im Allgemeinen im Anschlusse an die landesherrlichen Verordnungen. Aber die Geistlichen behielten im Einzelnen eine recht freie Hand. Man vergleiche z. B. Berg, Arnswalde im 16. Jahrh. in Schriften des Ver. f. die Gesch. der Neumark. Heft 16, S. 65 ff., für die Gemeinden Reetz und Arnswalde. Besonders auch in Frankfurt a. O., in Brandenburg, Stendal und anderen Orten ging man sehr selbständig vor. Vgl. unten bei diesen Stücken, auch oben S. 7.

Deshalb erliess Johann Georg gleichlautende Schreiben vom 27. Juli 1580 an alle Pfarrer der Städte in der Neumark, Crossen, Züllichau, Cottbus, worin die Ungleichheit in den Ceremonien getadelt, die Beobachtung der K.O. und insbesondere die Wiedereinführung der Elevation, „zu mehrerer bekräftigung unseres glaubens von der wahren kegenwertigkeit des leibes und blutes Christi“, wo diese etwa gefallen“, anbefohlen wird (St.A. Berlin, 47. 15).

Über den Gottesdienst im Domstift zu Berlin vgl. unter Berlin.

Es mögen zum Schlusse einige liturgische Anordnungen, Gebete, Danksagungen u. dgl. hier aufgezeichnet werden, die sich im St.A. Berlin, 47. 20 vorfinden:

Eine Sammlung von zwölf Gebeten zu verschiedenen Festen aus den Jahren 1586—1599 und die Litanei (einstimmig); Das Gebet des Pfarrers zu Cottbus, „damit er seine predigen beschleust“, 1547; Abendsegen 1580; Christliche Danksagung samt inbrünstigem Gebet. Aus Wolmirstedt 1587; Zwei Dankgebete für die Entbindung der Kurfürstin; Edikt wegen eines Kirchengebotes für die Türken, Druck von 1566; Eine christliche Danksagung und Gebet am Neuen Jahrestage „mit herzen und mund zu sprechen angeordnet“ 1593.

DIE KIRCHENORDNUNGEN.

1. Neumärkische kasten-ordnung von kirchen-hospitalien und dergleichen gütern. Vom 1. März 1540.

[Nach Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1, Nr. III. Vgl. oben S. 5.]

Von gottes gnaden, wir Johans, marggraf zu Brandenburg, zu Städtin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen, herzog, burggraf zu Nürnberg und fürst zu Rugen etc. entbieten allen und jeden unsern amtleuten, verwesern, heubtleute, ritterschaften, hofmeistern, burgermeistern, rahtmanen, richtern, schulteissen und in gemeine allen und jeden unsern befehlichhabern und unterthanen aller unser fürstenthumb und lande, unsern gruss zu vor, liebe getreuen. Nachdem und als der alwaltige und barmherzige gott uns aus besonderer gnädiger vorsehung und güte zu dem erkenntnüss seiner göttlichem warheit und rechtem christlichen glauben des heilwertigen reinen evangelii gnediglich berufen, dadurch wir verursacht, das heilige evangelium und seine clare wort gottes nach form apostolischer lehr, ohne verfelschung einigen menschlichen zusatzes in allen unsern landen frei und öffentlich predigen zulassen, uns auch befeissigen etzliche gottesfürchtige treuherzige und gelährte menner zuwege zu bringen, damit auch allen gesamt und besonders das wort gottes (ihme zu lob und preis, ehren und auch allen zur seligkeit), hell und klar fürgetragen, der rechte weg zur seligkeit möge gewiesen werden, desgleichen durch unser superintendenten und visitatoren haben ordnung begreifen und stellen lassen, wie es mit den ceremonien der kirchen, damit es nach der lehr S. Pauli alles erbar züchtig und ordentlich zu gehen möge, soll gehalten werden, welche wir, so bald die in eine beständige form gebracht, auch auszugehen und euch zu behendigen lassen, in fürhaben sein. So aber an uns durch berührte unsere superintendenten und visitatoren untertheniglich gelanget ist worden, wir auch durch tegliches anlaufen etzlicher kirchendiener zu erfahrung

kommen, als sollen sich etzliche der unsern unterstehen, die alte gestift und geistlich lehen oder derselben zustand, so von den vorfahren den aus gütigen willen zu unterhaltung der kirchendiener oder zu almosen, hospitalien und armen leuten zu geben, nach sich zu ziehen, in meinung solche gestift und almosen von der kirchen und hospitalien durch mancherlei fürgewandten schein und anschläge abzuwenden, welches, wo diesen nicht vorkommen, entlich dahin reichen wolte, doss es an unterhalt obberührter kirchendiener lezlich mangeln wolte. Dieweil wir uns denn in kraft unsers fürstlichen ampts schuldig erkennen und ganz geneigt sein, dermassen hierinne einzusehen, doss nicht allein bei zeiten unsers fürstlichen regiments, so lange uns solches von dem allgewaltigen, unser land und leute zu verwalten und vorzustehen gnediglich vergönnet, sondern auch bei unserm nachkommenden, das heilige evangelien von Christo, unsern lieben herren und sáligmacher, in allen unsern fürstenthumen, herrschaften, landen und gebieten, so viel gott der allmächtige seine göttliche gnade darzu verleichen will, im freien lauf möge bleiben, welches sonst, da die unterhaltung den kirchendienern unterzogen, gar leicht im abfall kommen, der feind göttlichen worts die unsern auf voriges irrthumb eigener erdichter werk menschliche, satzungen oder andere irrunge, secten und rotten führen möchte. Hierumb so haben wir eine ordnung, wie es mit den kirchen, hospitals und andere derselbigen zugehörigen gütern in allen unsern landen solle gehalten werden, lauts folgender artikel stellen und begreifen lassen, die wir von euch allen gesamt und besondern als unser fürstlich edict wollen ernstlich und unvorenderlich in allen ihren clauselen, punkten und artikeln gehalten haben.

Erstlich, dass alle stifte, zinse und güter bei den pfarr kirchen, derselben diener und hospitalien bleiben sollen.

Erstlich setzen, ordnen und befehlen wir euch allen gesamt und besonder aus gewalt unserer fürstlichen amts, darin wir von gott gesetzet, dass ihr alle und jede kirchen, hospitalien und geistliche lehn, güter und einkommen, es sei an denen messkorn, hufen, wiesen, ecker, weinbergen, zehenden, testamenten, erb oder wieder keufflichen zinsen, und wie die alle mögen namen haben, so zu dem pfarrambten, pfarrkirchen, hospitalien, allen ander geistlichen lehen und gestiften, ein jedes an seinen ort, dahin es befohren, durch ankunft brieflicher versicherunge, oder durch besitz und vorwerung gebraucht und gegeben ist worden, lasset bleiben, davon nichts entwendet oder verdrückt, noch durch jemandts der euern abzuwenden oder zu verdrücken gestattet etc. Wie wir dann auch bei allen unsern städten uns derselben einkommen eidhaftige verzeichnüss und register vormalst ihrer pflicht und verwandtnüssen, dorab wir uns zu erkunden, wie mittler weile unsers fürstlichen regiments und zu vorn damit gebehret, zu übersenden geschafft und befehlen. Und da befunden, dass in einigen unsern städten vor jemandts, wer der were, etwas von den pfarren, hospitalien, geistlichen lehn oder kirchen gütern an einkommen, wie obsteht, über unsern vorigen ofteren befehlich entwandt, abgezogen oder hinterhalten gehn, denen wollen wir uns als des landes fürste und von der obrigkeit wegen der gebühr zu halten wissen.

Von zweierlei kirchen gütern als pfarr kirchen und derselben diener und hospitals einkommen und zubeorden.

Damit in unsern städten ordnung gehalten werde mit deren kirchen gütern, auch derselben einnahme und ausgabe, so haben wir verordenet, die kirchen güter in zwen theile zu schlagen und zu dem ersten sollen gehören alle der pfarren decem, messkorn, zehenden und alle geistliche lehen, von altarien, calendarien, testationen und andere stifte und zinsen, sambt allen ihren zubehörigen liegen gründen und gütern, so priester oder clerici vor ihre eigene person oder insgemeine gebraucht haben, es sei an präsensz oder absensz, wie die alle genant werden mögen, so hiebevorn zu capellen testamentes oder brüderschaften gegeben, und bescheiden ist worden. Doch haben wir hierinne bedacht, nachdem an etzlichen orten etliche alte priester verhanden, die unser kirchen ordnung angenommen, und sich in den kirchendiensten auf begehrt der pfarrern würden

wollen gebrauchen lassen, dieselben ihren zustand und aufheben ihrer geistlichen lehen die zeit ihres lebens behalten, aber nach ihren absterben sollen die auch zu den kirchen guet, wie ist gemeldt, geschlagen werden.

Das ander theil soll in sich halten alle güter der hospitalien, was auch von gestiften spenden, seelbaden, pfründen, tücher zu schneiden, schue zu geben, und dergleichen vor arme leute gestiftet.

Dazu soll man in einer jeden unserer stadt in der pfarrkirchen einen gemeinen kasten halten, darein man in einem fach brot, fleisch und andere essende wahre, desgleichen in das ander fach geld einlegen möge, ob jemandts in werken des glaubens als der liebe gegen den nechsten uben, aus guten willen armen leuten zu steur hülff und trost geben wolle, dass ers darein legen möge, so sollen auch neben denen etliche sonderliche tafeln an die kirchtoeren oder andere bequeme orter gesetzt und dergleichen mehr zuthat nach einer jeden stadt gelegenheit geordenet werden, darein man geld vor armer leute könne einlegen.

Welcher die ober verwaltung alle solcher güter befohlen, und oberste kasten herren sein sollen und von zweierlei inventariis.

Solche beider theil der kirchengüter, als was zu den pfarrkirchen, geistlichen lehen und stiften, wie oben aus gedruckt, vor ein theil, vors andere wäre zu den hospitalien almosen gestiften gehörigen, setzen, und ordnen wir zum obersten vorstehern und cassenherrn unsere liebe getreue burgermeister und rathmanne einer jeden unser stadt, die sollen solche güter bei den pflichten und verwandtnüssen, damit sie uns zugethan und verwandt, welcher wir ihnen selbste unsere städte in verwahrung zu halten, und ihren einkommen vertrauen, fleissig, treulich und sorglich vorbehalten.

Und sollen aber solcher zweierlei kirchengüter zweierlei register und inventarien als einen auszug aller derselben einkommen bei den raht halten. In das erste sollen verzeichnet sein alle der pfarren, pfarrkirchen, geistlicher lehen und stifte, jährlichen zustand, güter und einkommen an allen stücken, wie oben vermeldet ist, unter sonderlichen namen und titulen, derselben geistlichen gestift unterschiedlich nach einander verzeichnet eines jedern ausstehende heuptesumme mit dem grunde, darauf es verschrieben ist, sambt dem bürgen; heuptbriefen oder anderen versicherungen, den namen desjenigen censiten, anzahl der jährlichen zinsen und bestimmten termins oder zahlungs zeit, also viel man des gewiss hoben mag, wes ungewis wäre sonderlich gemercket bis es gründlich mag erforschet werden.

In das ander register und inventarien soll verliebet werden alle güter und einkommen der hospitalien mit sonderlichen namen, desgleichen was sonst zu almosen, als spenden, seelbaden, pfrunden, tücher schneiden, schue geben und anders mehr vor arme leute gestiftet, auch was sonderliche freiheiten oder beschwerden gebrauchen und nützungen zu jederm gehörigen, dass man solches möge eigentlich wissen und gedenken, nach deme allen fleissige nachforschung zu haben. Neben den einnahmen sollen auch eigentlich verzeichnet werden die gefelle, so in gemeinen kasten oder sonst auf die tafeln oder seckel und zu almosen gegeben.

Von zweierlei untervorstehere oder kasten herren und wer die wählen und zu sezen soll haben de posteriore articuli huius membro, vide artic. seq.

Dieweil nun solche beiden theilen der kirchen güter durch unser burgermeister und rathmanne jederer unsere stadt von wegen der sorgen, damit sie sonst uns, unseren städten und gemeinen nütze zu güte beladen, durch sie als den rath selbst nicht mag vorgestanden werden; so soll ein rath zweierlei untervorsteher oder kastenherren alle jahr auf zeit, wie folget, zu ordenen haben etc. Nemlich zwene zu vorsteher der kirchen und derselbigen zugehörigen gütern und ufhebungen, und die andern zwene zu vorstehern oder cassenherrn des hospitals, davor eines vom rathe, der andere von werken oder gemeine in den beiden emptern sein soll, könnte man aber ihrer zwene als zu jeden ampte einen von rahtstuel nicht entbehren, sollen die alle von werken und gemeine, doch, dass es ehrbare, fromme, untadelhafte männer sein, erwehlet werden.

Wann und zu welcher zeit die untercastenherrn sollen gewählet werden, auch von wem und von uberantwortung der inventarien derselben.

Solche ordnung und wadle der vorsteher oder cassenherrn der kirchen und hospitals soll alle jahr geschehen auf den tag Purificationis Mariae und dass der pfarrer in einer jeden stadt den sonntag zuvor solches auf der cantzel öffentlich verkündige, als wolle der raht auf den tag Purificationis Mariae neue cassenherrn oder vorsteher der kirchen und hospitals wählen, dero halben gott den allmächtigen durch das gemeine gebet anzurufen, dass seine göttliche allmächtigkeit ihren segen darzu gnädiglich wolte geben, dass diejenigen gewählet, welche solchen ämbtern treulich mögen vorstehen, dadurch der kirchen

dienst gefordert, die diener der kirchen versorget und durch das wort gottes fleissig geprediget, dass sein göttlicher name gepreiset, auch darneben die armen aus den werken des glaubens durch darthung der almosen christgläubiger menschen möchten nothdürftig versorget und unterhalten werden und sollen also der rath alsdenn wie obstehet die wahl thun in nahmen gottes.

Wann die also gewählet, sollen die erwehler erstlich einen rathe in unser stadt auf die pflichte, die sie uns zuvorn gethan mit hände und münde angeloben, dass sie getreulich in allewege mit den kirchen gütern handeln und alles einnehmen und ausgeben fleissig und getreulich in die rechnung bringen.

Alsdann soll der rath den vorstehern der kirchen das inventarium oder register über die kirchen güter, und den vorstehern des hospitals die register über die hospitals güter alles wie oben gemeldet zustellen, darum bei jeden rahte die inventaria gezwiefacht sollen gehalten werden, das eine fur und fur, daraus man sich jederzeit zuersehen, bei dem rathe bleiben das ander des vorstehern oder cassen herrn überantwortet, darnach sie sich mit verwaltung der güter einnahme und ausgabe zu richten haben, aber die fundation und heupt verschreibung über alle und jede güter ziense und einkommen sollen durch den raht einer jeden stadt als der kirchen zustand in einem besondern und des hospitals gerechtigkeit auch in einem besondern kasten und dieselben beide kasten in einen verwahrten gewölbe beim rahte oder in der sacristei gehalten werden. Dazu solle der raht einen und ein jeder cassenherr auch einen schlüssel haben, dass zu jeden kasten drei schlüssel sein sollen, und werden die kasten einen oder beide da es die nothdurft erfordert öffnen, sollen darbei sein zwene des raths mit des rahts schlüssel und jeder cassenherr mit seinen schlüssel.

Wenn auch heupt summen abgelegt werden sollen, die wiederum ausgeliehen und kein heuptstuell verbracht werden, sondern durch den raht als die oberen und auch die untern vorsteher fleiss gehabt, dass man die heupt summen von jahre zu jahre so viel immer möglich möge bessern, der kirchen und hospital güter mehr zu nehmen denn geringert werden, und wenn veränderung der kastenherrn geschicht, soll man die schlüssel von den alten kastenherrn nehmen und die den neuen überantworten.

Der kirchen klenodien an gold und silber soll der raht jeder stadt alleine in verwahrung behalten und haben.

Über der kirchen klenodien an guldene und silbern gefessen sollen durch die rähte und städte verwahret bleiben, inmassen wir die albereit in

einer jeden stadt haben inventiren und besiegeln lassen und die kirchen vorsteher und costen herren damit nichts zu thun haben.

Damit aber nicht not sei, alle wege die kasten, dorein die briefe verwahret, ohne wichtige ursachen zu eröffnen, mag ein rath einer jeden stadt von allen briefen und handfesten zwei copiaria machen und die durch einen notarium auscultiren lassen, ein copiarium über der kirchen, das ander über des hospitals güter und sollen die unter vorsteher mit fleisse in ihre register verzeichnen, was von heuptsummen abgelegt und wozu die wieder aussgethan, dieselbe durch gnugsame verschreibungen wiederumb lossen versichern.

Vom ambt der kirchen vorsteher und was sie sich mit einnehmung und aussgabe verhalten auch wem sie davon belohnen sollen.

Die vorsteher der kirchen sollen, so ofte noth erfordert, an einen gelegen ort oder in ihre eigene heusser zusammen kommen und alle renten, gülten, zinsen, tagen, zehenden und anders mit vleiss einmahnen, auch andern den obbemelten kirchen gütern, auf treuligste vorstehen; dorzu mögen sie brauchen den küster vor ihren diener, der ihnen die ziensgeber verboten soll. Und damit es ihnen mit der einmahnung nicht schwer sei, wo sie jemandts würden verboten lossen, derzu ihnen nicht kommen wollte oder da er queme und dennoch seine ziens nicht bezahlte, sollen sie die nahmen der censiten auf einen zettel verzeichnet dem rahte überschicken, der soll ihre bürger, so in vierzehnen tagen nach dem zienstage nicht bezahlet hetten oder wollten, in den bürgerlichen gehorsam gehen, sie darauss nicht kommen lassen, es sei das sie bezahlet haben, ingleichen soll es mit denen des rahts, ob sie was schuldig und wie obstehet nicht zahlten, gehalten werden. Wurde sich aber jemandts, er were von raht oder burger, wieder solchen gebührlichen gehorsam setzen, den soll ein raht vormittelst ihrer pflicht, damit sie uns vorwandt, gefenglich einziehen, und uns solches zu erkennen geben, den wollen wir strafen lassen, als einen, der sich wieder gericht und recht gesetzt oder sonst nach unsern erkenntnüss; also sollen sie es auch mit ihren peurschaften und andern, so ihnen mit gehorsam zugethan sein, halten, so schuldig wären und nicht bezahlten; were aber der burgermeister einiges orts was schuldig und nicht zahlte, in frist wie obstehet, solle sie uns solches zuerkennen geben, den wollen wir auch zu gebührlicher zahlung zubringen wissen.

Weren aber gleubiger vom adel und aufm lande gesessen, soll den vorstehern geholffen

werden, durch den vorweser heubtman oder jedes orts unseren befehlichshabern, durch den landreutter mit gewöhnlicher pfandung, die pfandt nicht wieder kart werden, es sei den schuld und pfandgeld entrichtet.

Und damit es desfalls nicht sonderlicher unserer pfandbriefe mit mehrer muhe costen und verseumnüss bedorfe, so soll ein jeder unser ambtman, vorweser, heuptman und jedes orts unser befehlichshaber wen sie von den casten herren ersuchet über der vom adel in bekentlichen vorbriefen oder wissentlichen schulden, pfandt ergehen lassen in vierzehnen tagen nach dem verflrossenen termin wie üblich.

Were die schuld ungewiss oder hette bestendig wollgegründte einrede, so mag sich ein jeder unser befehlichshaber befeissigen, sie daraus gütlich und nach billigkeit zu vertragen, weren dann die zienshaber des adels pauren oder unterthanen, so sollen die cassen herren bei derselben junckern umb hülfe ansuchen und ihnen nach den termin der bezahlung durch gnugsame pfandung geholffen werden oder da sich der edelmann über seine pauren und unterthanen in jezt berürter zeit die pfandung zu thun würde seumen, so sollen von stund und ohne alles verziehen durch unsern befehlichshaber jedes orts die hülfe gesehen.

Wollen solches hiemit allen unsern amptsleuten und befehlichshabern diesem folge zu leisten mit ernst befohlen haben, derwegen allen unsern rächten in städten solcher unser ordnung und ein exemplar behendigen und zustellen lossen, darauf die mahnung und hülfe, alles vermüge dieser unser ordnung und befebles geschehe und gar kein retardat alles einkommens zu keinen zeiten verbleibe.

Solche einkommen was an geld zinsen gefiele, sollen sie semplich zu einer laden verwahren, dorzu jeder einen schlüssel haben soll, was von früchten, weinen, getreide und andern gefiele, dasselbe auch an gewöhnlichen ortern verhalten, wen solches zu gelde gemacht dasselbe neben den andern einkommen in güter verwobrung halten.

Von allen jez erzehleten kirchen güter einnahme sollen die vorsteher der kirchen jährlich besolden den pfarrer, capelane, schulmeister, canter, locaten, organisten, calcanten, pulsanten und küster, wie wir dessen einen jeden in allen unseren städten seine besondere besoldung haben durch unsere visitatoren stellen lossen, derselben auch ein jeder begnügig sein, und also den kirchen diuern ihre besoldung auf viertage zeiten in jahre, als uf weinachten, ostern, johannis und michaelis werden entrichtet, dos ihnen an den zeitlichen aufenthalt und vorsorg nicht mangel.

und sie kein ursach haben mögen, sich derenthalten zu beklagen.

Da auch einnahme der kirchen quartalia so viel nicht verhanden, das sie den dienern lohnen könnten, soll es ein raht mittler weile vorlegen, und so bald die vorsteher der kirchen auf die zienstage wen die ziensgeber ihre schulde zu bezahlen pflichtigen solche zinsen und aufheben eingemahnet, sollen sie dem rathe ihre ausgabe erstatten.

Was die offer auf die vier hohen feste, wie wir durch unsere visitatoren zu geben verordenet, austragen, sollen auch einen jeden pfarrern und sonst andere accidentalia den capilänen, schulmeistern, cantorn, locaten und custus beneben ihrer besoldunge wie vor alters bleiben.

Fürder so sollen auch von der beruhrten kirchen einnahme die kirchen, pfarrheusser und glöcknereien im wesentlichen baue erhalten, und allerlei derselben zugehörigen notturft durch die unter vorsteher also gesorget werden, das daran nichts gebreche; da auch an kirchen, pfarrheusern und glöcknereien oder andern etwas zu bessern, oder aufs neue zu erbauen vermöchten, sollen sie solches mit vorwissen des rahts thun, und allen vergeblichen kosten vermieden, sondern alle wege auf vorrath und besserung der kirchen gedenken, auf das sie allerlei zu mannigfaltiger fürfallender notturft bei der hand haben.

Schulen gebeude.

Die schulen in städten sollen von den rähten und gemeinen wie vor alters standhaftig und im wesentlichen bau erhalten werden.

Die fenster.

So dan von alters die werke in städten gemeiniglich sonderlich stiefft vorleichen gehabt dorzu sie einen altar mit tafeln leuchtern und andern altar geräthe haben erhalten müssen, sehen wir vor gut an, dos ein raht einer jeden stadt mit ihren werken handele, das sie dagegen ein jedes werk ein sonderliches fenster in der pfarrkirchen für und für erhalten, das es nicht alles auf der kirch ausgaben laufe, die andern fenster möchten als dan von der kirchen einnahme mit zutaht frommer menschen, die darzu vermögen, werden erhalten.

Nachdem auch gross und klein gewercke zuvoren alle sontage und feiertage auf den kerzen lichte gebrandt, sollen die rähte gleichfalls mit den gewerken auf einige anzahl wachses jehrlich zu geben, handeln, damit des winters wenn der tag kurz ist, lichte zur notturft der kirchen möchte gehabt und gebraucht werden.

Von ubermass der kirchen güter wohin die gewandt werden sollen.

Wo nun uber das alles in einiger unser stadt wen die kirchen diener und alle zubehörigen gebeude und alle notturft versorget, etwas ubermasse verhanden, wollen wir nach einer jeden stadt vermögen und einkommen verordenen, das einer oder zweene geschickte knaben davon zum studio sollen aufgezogen und verleget werden, dardurch gelerte leute erzogen, die man in künftigen zeiten auch zu kirchendienern und andern ehrlichen emptern möge brauchen.

Aufsehung auf die kirchendienern, des sie gesünder lehre und erbahres wandels sein sollen.

Es sollen die rähte in unsern städten und auf ihren dörfern auf alle kirchendiener fleissig aufachtung haben, dass sie sich ein jeder nach seinem stande ehrlich halten, und ihren dienst unnachlessig versorgen, insonderheit dos die pfarrer gesunde reine lehre dem volcke predigen und vortragen, auch an ihren personen sampt weibern und kindern einen zuchtigen, erbaren, unstrefflichen wandel fuhren und sich insonderheit offenen schanks an bier und wein, und allen ergerlichen lebens enthalten, wo es noht und einig tadel ihnen an lehre oder lebens befunden sie vornemen und davon freundlich abweisen, oder da sie sich nicht bessern wollten, solches uns oder unsern superattendenten anzeigen, wollen wir dermossen einsehen, das ir unordentlich wandel gebessert, aber da wir vermärken, das ein oder mehr von ergerlichen wandel nicht abstehen, vernemlich mit der lehre secten und irrtum einzufuhren nicht unterstehen, würde denselben seines amts entledigen und einen andern an seine stadt vociren und verordenen lassen, do aber einer oder mehr selbst lenger nicht bleiben wollte, soll er nach ausgang seiner bestalten johre ein halb jahr zuvor absagen.

Von amt der vorsteher des hospitals und was sich mit einnehmung desselben gefelle, ausgaben und vorsorgen der armen sollen verhalten.

Die vorsteher oder kastenherren des hospitals sollen unterhaben alle einkommen des hospitals sampt derselben zubehör, wie die hier oben erkleret und ausgedrückt, darzu die gefelle des gemeinen kastens und so in den tafeln, seckeln, und sonst zu almoss gefellt und gegebenen und nach laut des inventarii, so ihme vom raht im wahl und sezung des ampts zu vorstehern vor-

reicht wird, und soll mit einmahnung derselben zins und gefelle in allermassen gehalten werden, als bei dem kirchen vorsorget gemeldet ist, also das ihnen durch unsere amptsleute, befehlhabern oder derselben stadt raht zu allen und jeden ihren einkommen zum lengsten vierzehen tage nach dem termin des zinstages geholfen soll werden, welches wir alles und jeden unseren amptleuten, verweseren, heuptleuten, burgemeistern und in gemeine allen unsern befehlhabern hiermit ernstlich zu thun befehlen, das hinfürder keines sonderlichen befehlichs oder pfandtbriefes in öffentlichen bekendlichen oder verbrieften schulden von nöthen und die unterkastenherren grösser mühe mit einmohnung solches schulden verschonet und sonst ihres ampts vleissiges auszuwarten haben; da aber die gleubiger beständige einsage hetten, soll es damit wie obsteht gehalten werden mit furbehalt, ob sie jemandt die zahlung aus keinem gnugsamen ursachen zu thun wegern und sich allein um verzögerung willen die sache an uns zugelingen berufen würden, soll dasselbe part die geursachten expens neben den zinsen den unterkastenherren zu erlegen, alles nach unserm erkentnüss schuldig sein, der behelf oder vorflucht solcher bezahlung möchte auch so ungeremet und blass sein, das nur ursach haben möchten, sie derhalben in gebürlichen abtrag und strafe zu nehmen, daran wir uns allenthalben unserer fürstlichen obrigkeit nichts wollen begeben haben.

Ingleichnus sollen die vorsteher des hospitals und gemeinen kastens mit anderen des hospitals nützungen und einkommen, es were an dörfen, vorwerken, möllen, schöfereien, weinbergen, eckern, wiesen, pächtern und wie solches alles mit besondern nahmen mag ausgedrückt werden, ganz treulich handeln und was davon zu verkaufen von nöten und den teuersten wert geben.

Aber die einnahme des gemeinen kastens und was sonst auf die tafeln und almosen gegeben wird, sollen sie so ofte als es noht und gelegen, zehlen, und in eine lade verschliessen, darzu jeder einen schlüssel habe, das es alle semptlich gerechnet, gezahlet, eingenommen und ausgegeben, und aller verdacht und argwohn, auch böse nachrede, dadurch die geber von ihren almosen zu geben nicht abgescheuet vermieden werde. Von solchen allen einkommen sollen sie den hospitals güter mit notdurftigern verlage als wo uf die weinberge und andere guter anzulegen nötig, desgleichen die gebeude des hospitals und was darin zu erhaltung der armen an bettgewandt, wonungen, kleidungen von nöten und die armen mit notturftigen essen und trinken versorgen, dorzu sollen sie gebrauchen was wochentlich an essender ware von brot, fleisch und anderen in den gemeinen

kasten geleget wird und ob an den alles zu wenige, so mögen sie zu hülfe nehmen das geld so in den gemeinen kasten tafeln und andern almosen befunden, doch dass sie es auch nicht ubermessig gebrauchen, sondern den armen leuten in den hospitalien mehr zimliche dan uberflüssige notturft geben und fleiss haben, das aus dem gemeinen kastens gute hausarmen leuten geholfen mit vorlagen etlichen armen handwerk leuten, die da gerne arbeiten oder viel kleiner kinder haben und sich des bettlens schemen, darauf sie mit allem ernstern vleiss achtung geben sollen, das solche hausarme leute nicht noth leiden. Wen sie aber die zins und ander einkommen des hospitals wollen mahnen, so sollen sie durch etwa einen ihren diener die schuldiger verboten lassen, hetten sie aber keinen, soll ihnen der raht einen diener zuordnen, so ofte sie das bedürfende sein würde, und soll ihnen die hülfe in wegerung der bezahlung, die gleubiger kommen oder kommen nicht, durch unsere befehlhaber oder den raht einer jeden stadt geschehen wie hiebevord gemeldet ist. Wurden aber alle solche gefelle in zimlichen unterhalt der armen, auch derselben gebeude nicht zureichen, mogen sie etzliche verordnen, doch mit vorwissen des rahts, die da auf bequeme zeit von hause zu hause gehen und den armen almosen pitten, es sollen auch die rächte in unsern städten sampt den untern vorstehern der hospitalien ernste einsehung haben, was sie vor leute in die hospitalien nehmen und das sie sich darinne mit einander freundlich vertragen, nicht hadern, zanken, kiefen oder unzüchtig, unchristlich leben führen, die unschlechtigen, zankigen und bösen, wo sie sich nach der dritten vermanunge nicht bessern wurden, aus den hospital lassen, was auch gesund weren, die lasse man arbeiten, die alten gesunden weiber der alten kranken warten, so in städten nach dem willen gottes mit krankheit befallen und sonsten von niemandts wartung haben, die gesunden menner brauche man zu aufsehern des hospitalsgutern und eines theils zu almossbittern, wie es die gelegenheit an jedern orte erfördern möchte.

Die obervorsteher sollen achtung geben, das mit den kirchengütern treulich gehandelt und sollen jedes einkommen, dahin es gehöret, bleiben lassen.

Wir ordenen, sezen und wollen das von allen unseren befehlhabern und rächten in städten als obern kostenherren auf die beiden empter der unter vorsteher, das mit den kirchen, hospitals und gemeinen cassensgutern und einkommen dermassen gehandelt werde wie diese unsere, hier

oben geschriebene ordnung vermag und mit bringet und wie ein jeder anderer unsern rathsemptern unser städte und gemeinen nützes auf sein verwandtnüss vorzustehen schuldig, und er selbst mit seinem eigenem gute wollte gethan haben.

Insonderheit gebieten wir ernstlich, das sich kein raht in allen unsern städten unterstehen, einich derselben kirchen, hospitals oder gemeinen kassens geld oder gut oder aber derselben nutzung und zuwachs an allerlei früchten bei vermeidung unsern ernsten strafe und schweren ungnade zu ihren händen zu nehmen, unter dem schein, als würde solches sonst zu gemeinen nutze gebraucht oder wie es erdacht mochte werden, den wir wollen solche güter, geld und zuwachs mit gemeines nützes oder stadtgütern ungemenet haben die rähte in städten sollen sich halten ihres einnehmens, die kirchen, hospitals und gemeinen kastens güter, jedes an seinen ort laut dieser unser ordnung gebraucht werden und sollen die untervorsteher damit auf gebürliche rechnung an einnahmen und ausgabe geböhren, da aber den untervorstehern von nöten were, sich bei den rahte mit verkaufung etlicher zugewachsenen früchte, weins und andern rahte zu erholen, sollen sie zu thun haben, aber doch soll das geld des unterkassenherren über antwortet werden, darumb auch in jeglicher stadt sonderlich verwehrt sollen geordnet werden, da die kirche ihre früchte des hospitals und gemeine kasten auch die ihren, bis die zu gelde gemacht, mögen verwöhren.

Gleicher gestalt soll man auch die kirchen und hospitalsgüter nicht in einander mengen, die untervorsteher der kirchen sollen ihre zinsgüter und zuwachsende früchte weiter nicht den an die orte, wie hieroben gemeldet ist, mit einnahme und ausgabe gebrauchen. Würde dorüber einige ubermoss verbleiben, sollen sie in vorraht behalten, oder mit vorwissen der oberkassenherren umb zinse ausleihen und davon nichts zu des hospitals gütern wenden oder kommen lassen, hinwieder so soll man auch von des hospitals oder gemeinen kastens gütern und einkommen nichts unter die kirchengüter mengen, sondern man soll die auch brauchen lauts dieser unser ordnung. Darumb auch der untervorsteher so viel armer in die hospitalien nehmen, und mit dem vorsorgen der armen dermassen umbgehen als sie vorsorgen und ernehren mögen, oder wo der armen mehr, den von den einkommen zu enthalten, sollen sie die prediger anrufen, das volk zum almosen geben zu ermahnen, oder die wege, wie hieroben aufgedruckt, mit almus pitten in unsern stätten und wie es sonst mehr frömllich zugesehen erdacht möge werden gebrauchen.

Damit sollen die empter jedes, bei dem dorzu es geordnet ist, bleiben, als die rähte in unsern

städten unserer städte einkommen unter sich haben, und doch der andern empter, als kirchen und hospitalien, vorsteher oberste aufseher sein, uneingemenget und unterzogen einigen kirchen, hospitals oder gemeintes gut, die kirchenvorsteher, die kirchen und hospitalsvorsteher desselben und gemeines kastens ampt fein ordentlich und unterschiedlich verwalten.

Von belohnung der unterkassenherren.

Und wiewoll wirs dafür halten wollen, es wollen an jeden örtern zu solchen emptern und untervorstehern leute befunden und geordnet werden, die selbst eines zimlichen vermögens und dafür keiner besoldung begehren werden, sondern die belohnung von den allwelligen, als einer frucht aus dem glauben fließende, in diesen und dem zukünftigen leben gewardtent sein,

dieweil dennoch eines jeden der beiden emter, da demselben fleissig treulich und wol soll vorgestanden werden, nicht ohne sondere mühe und sorge mag abgehen, so lassen wir geschehen, da die unterkassenherren solche mühe und versemnuss nicht köndten vergeblich und umbsonst thun, so soll man einen jeden etwas zur verehrung nach vermögen eines jeden kastens, wie solches unsere visitatores weiter ordnen werden, als den kirchenvorstehern aus der kirchen und den hospitalsvorstehern aus des hospitals gefellen, geben und entrichten, dagegen sollen sie die register zu schreiben oder von dem ihren schreiben zu lassen und zu halten schuldig sein, und soll kein schreiber belohnt werden, den auch vor alters die vorsteher beide, der kirchen und hospitals, die register selbst gefertiget und derenthalben kein sonderlicher schreiber dorzu gehalten oder belohnt werden.

Zu welcher zeitrechnung von den unterkassenherrn soll genommen werden und fleissiger nachforschung wie mit den kirchengütern umgangen.

Wenn nun die obbemeldten unterversteher der castenherrn solche ihre empter von Purificationis Mariæ, als nach geschehener wable anzufahren, das jahr über verwaltet, sollen sie geschickt sein, derselben ihrer verwaltung an einnahme und ausgabe bald nach weinachten anzufahren rechnung zu thun und soll auch die rechnung von ihnen derselben zeit ohne alle verhinderung anderer geschäfte genommen und die allenthalben durch die untervorsteher der kirchen, hospitalien und gemeinen kastens zwischen weinachten und Purificationis Mariæ endlich geschlossen und vollendet, und die wahl der neuen unter-

kastenherren allewege am tage lechtmess durch vorgehende gemeine vorbitt, wie obstehet, soll gehalten werden.

So aber den befunden, das ein jeder seinem ampt vleissig und treulich vorgestanden, auch gute richtige rechnung, so mögen die vorigen wiederumb aufs neue oder da ihnen einiger mangel gespüret, oder sie solches fürder zu verwalten sich beschwereten, andere an ihre statt gewehlet werden, jedoch sehen wir vor gut und nötig an, das alle wege zum wenigsten einer unter den alten vorstehern beide kirchen und hospital vorzustehen verbleibe, damit er dem neukommenen hette zu unterrichten aller gelegenheit des ampts, und wen also die neuen vorsteher verordenet, solle man den vorstehern der kirchen die beide schlüssel zu der kirchenlade sampt denen inventario des einkommens und ausgabe, auch was an gelde in ubermass verhanden sein möchte, und den vorstehern des hospitals und gemeinen kastens zweene schlüssel zu derselben laden behorig auch dem inventario, und was an gelde von dem vorigen jahre eröbert, uberantworten, sie bei den pflichten, damit sie uns verwandt, vleissig erinnern, dos sie demselben ihrem ampt treulich wollten vorsehen, davon kein eigen nutz suchen und sich darin allenthalben dermossen verhalten, doss sie solches kegen gott, der ein herzenkundiger ist aller verborgenen dinge, und uns als ihren landesfürsten wissen zu verantworten, auf solche ernste vermahnung sollen sie ihre empter anfahen in nahmen gottes dos jahr uber zu verwalten.

Wurde in einiger rechnung befunden, doss der raht in unser stadt oder auch die untervorsteher mit der kirchen oder hospital gelde und gütern anders gebahret, dan wie hieobene ausgedruckt oder sonst nicht richtige rechnung thun können, gegen den oder denselben wollen wir uns zu jederzeit vorbehalten haben, sie dorumb in gebürliche strafe und abtragen zu nehmen. Wo aber von dem kirchen und hospital gute ichtes entwandt, darumb sollen sie als sacrilegi vermüge der alten keiserlichen recht ihrer straf gewertig sein.

Mit gleichen ernst verwarnen wir alle unsere obern superatendenten als die rähte in unseren städten das aufsehen auf die untervorsteher und alles der kirchen, hospitals und gemeinen kastens einkommen und güter wie die alle namen haben mögen, zu thun sich dieser unser ordnung zu verhalten auch nichts davon in rahts gemeinen stadt viel weniger eigen nutz zu wenden oder zu verwirren, sondern ein jedes dorzu es von uns in jeder unserer stadt und ort geordenet unverändert bleiben zu lassen bei vermeidung unsers als des landesfürsten ernsten strafe.

Die wahl aber den untervorsteher, auch annehmung der rechnung von denselben soll folgendergestalt geschehen.

Es sollen in allen unseren furstenthumben und landen die oberkastenherren sein burgermeister und rahtmanne aller und jeder unser städte dieselben auf tag Purificationis Mariæ lauts obiger verzeichnüss, wen des sontages zu vorn gemeine bitt ihrer wahl halben zu gott geschehen ist, die wahl der unterkastenherren als vorstehender kirchen, hospitals und gemeinen kastens zu thun auch von ihnen nach weinachten bald anzufangen rechnung anzunehmen haben, und soll der pfarrer einer jeden stadt bei der rechnung sein, und mit anhören das mit den geistlichen und almusen gütern das jahr uber getreulich gehandelt und umgangen. Wir sehen aber nicht vor gut und nötig an das von den pfarren die rechnung des einkommens und ausgabe aller derselben empter auf der cantzel, wie bis anhero von etzlichen geschehen, ausgerufen werde. Sondern in gemeine soll ein jeder pfarrer verkundigen, es sei in der rechnung befunden, das mit den kirchen und almusen gut das vergangene jahr ganz erbahr und richtig gebahret, gott dafür danksagung zu thun und pitten in der neuen wahl hinwieder diejenigen zu wehlen, so solchen emptern mit schuldigen ernsten treuen mögen vorstehen, damit die kirchendiener und arme leute itzo und künftig unterhalten, darauf von den predigen das wort gottes, darein sein reich verfasst, ganz reine clar und mit fleiss fürgetragen, die ehre gottes befördert und sein heiliger name weiter ausgebreitet und alle des satans list daselbe zu verhindern gewehlet werde, wie solches ein jeder pfarrer nach den mass der gaben als ihme die von gott gegeben weiter mit heiliger göttlicher schrift wird zu erkennen wissen.

Von rechnungnahmen in den städten
Crossen, Cotbuss, Zullechow und
Sommerfeldt.

In unsern städten Crossen, Cottbuss, Züllich und Sommerfeldt sollen unsere vorwesere, heuptleute und castmere zu jederzeit bei der rechnung beneben dem rahte sein, die mit anhören, das mit denselben geistlichen gütern getreulich gehandelt sei worden.

Das alle jahr die rechnung jederer stadt in unser canzlei überschicket soll werden.

Und wan die rechnung von den unterkastenherren von weinachten bis uf Purificationis Mariæ

geschehen und geschlossen ist, sollen die oberkastenherren alle jahr jährlich uns eine abschrift solcher rechnung aller gefelle einnehmens und ausgebens und was in uberwas verhanden sein müchte, also das in keinen orte kein retardat bleibe, durch jedes orts rahtmanne in unser canzelei überschicken, das die allezeit zum lengsten in acht tage nach Purificationis Mariæ allhie in unser canzelei kommen, wollen wir unsere rahte sampt den superatendenten dieselben register übersehen, und die kegen den auszögen, so wir aus allen unsern städten albereit in unser canzelei haben, collationiren lassen, damit wir zu befinden das mit den berührten kirchen, hospitals und gemeinen kastens gütern treulich gebahret auch derselben zubehorigen gütern einkommen, wie wir die an jeden orte geordenet, noch geringert, sondern vielmehr in vorigen wesen bleiben und so viel immer möglich von jahre zu jahre zunehmen und gebessert mogen werden.

Von waltung der kirchengüter auf lande in dorfern, auch aufsehung der kirchendiener daselbst.

Gleicher gestalt was wir oberste vormünder der kirchen leiblicher güter in städten die geschwornen burgermeister und raht gesatzt und geordenet haben wollen, also setzen und ordenen wir auch hiemit in allen unseren fürstenthumen auf dem lande in dorfern die oberste lehnherren bei den pflichten auch damit sie uns verwandt, dass sie als gottfürchtige christliche erbahre erbessen und lehnherren ihre pfarrlehne nach alter christlicher gewonheit aufs treuligste vormunden bestellen und versehen mit treuen und fleissigen gottesmännern, die dem gotteshause gnugsamb vorzustehen wissen und vermögen desselbigen ecker, wiesen, viehe, zins und ander in jehrlicher besserung und brauch zum gebeude und täglicher notturft auch auf rechnung den visitatoribus zu gelegener zeit versorgen, dorumb sie auch ihre inventaria mohnzetteln und jahr register so viel ihnen von nöten durch den pfarner halten sollen, alle jahr auf pfingsten ihr junkherrn in beiwesen des pfarners rechnunge thun bei vermeidung sonderlicher strafe.

Dieselben gottesleute sollen auch alle hohe feier feste, nicht allein die vier zeiten mit der tafel umbgehen in der kirchen, wenn eine hochzeit, auch bitten zu allerlei notturft des gotteshauses, das das reinlich in beulichen wesen sampt den kirchhofe gehalten werde, doran nicht verfallende noch verderbe.

So sollen auch bei denen pfarkirchen auf den dorfern all güter und einkommen wie die vor alters dazu gehöret, es sei an toygen, messkorn, huefen, wiesen und eckern, wie alle nahmen haben mögen, dabei bleiben.

Were es aber da an einigen orten die pfarrer auf dem lande ihre huefen und ackerbau selbst nicht arbeiten wolten oder könten, da lassen wirs woll geschehen, das dieselben denen von der ritterschaft oder unter welchen solche pfarren gelegen oder aber einem andern davon den meisten zins und abnutzung geben wolte vermieten. Wo aber der pfarrer solchen ackerbau selbst verarbeiten möchte oder konte, soll ihnen derselbe ohne allen inhalt zugestellet werden. Dorumb wir auch mit unsern visitatoren verordenet, allen pfarren aufm lande einkommen an allerlei nützungen äigentlich aufzuschreiben und die in unser canzelei zu uberantworten. Wollen wir beschaffen, das damit dermossen gebahret dadurch zu jeder zeit die pfarner auch ihr küster mit notturftigen versorgen, desgleichen die pfarrkirch mit zuthat, ob es von noten einer jeden herrschaft, dorunter sie gelegen, in wesentlichen bau solle und möge erhalten werden.

Und des zu steter haltung haben wir den rahten aller unser stedte dieser kirchen-ordnunge ein geschriebenes exemplar, mit unsern secret besiegelt, lossen behendigen, dorumb sie sich zu richten und ihnen hülfe bei denen vom adel oder den peurschoften aufm lande von noten, sollen sie jedes orts unsere befehlhaber ansprechen, die sollen ihnen vermöge dieser unser ordnung gebührliche hülfe laut unsers obigen derhalben erklereten befehls zu allen ausstehenden schulden thun. Geschehen und gegeben auf unsern schloss zu Cüstrin montags nach Oculi Christi unsers lieben herren gebüret tausend fünf hundert und in vierzigsten johre.

2. Des Markgrafen Johann Anweisung der Visitatoren zur Kirchenvisitation in der Neumark, vom 1. Nov. 1551.

[Nach Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, 24, S. 264—267.]

Artikel der instruction, darnach sich die visitatores in der visitation zu richten haben sollen.

Zum ersten sollen sie den superatendenten in einer jedern stadt fragen, ob er einen mangel an seinen kirchkindern von wegen ergerliches lebens und lasters hette.

Zum andern sollen sie einen rath einer jeden stadt sampt denen von gewerken und etliche aus den gemeinen auch fragen, ob sie einigen mangel an irem superatendenten an seiner lehr oder leben hetten. Und nach solcher erkundung und befridung der warheit einem jeden theil die notturft

von unsertwegen untersagen, die straf erkennen, vleissig aufzeichnen und uns berichten, soll darauf alsdann die gebur folgen. Dermassen soll man es mit den dorfpfarherrn und iren gemeinen auch halten, und wo jemandes under den pfarrherrn streflich und ergerlich an lehr und leben befunden, geurlaubt und abgeschafft werden.

Da aber jemandes unter den paurschaften streflich erkannt wurde, sollen unsere visitatores solches einer jedern obrigkeit, darunder sie gesessen, soweit solche obrigkeit under uns mit haushaltung ist, bei einer ausgedruckten peen ernstlich befehlen, denselben ubertreter zu strafen. Wurde aber under den einer vom adel verbrochen und streflich befunden, nach gnugsamer vorhör, sollt solches mit vleiss aufgezeichnet und uns berichtet werden. Weil dan hiebevör inventarien und protocoll bei denen von stedten aufgerichtet und vorhanden, so ist ohne noth, dieselben widumb zuvorneuern, es weren dann etliche under denselben, die ihre inventarien noch nicht überschikt hetten, solche sollten sie nachmals richtig machen, ubergeben. Es ist aber hierbei nötig bedacht worden, dass man den rethen in den stedten ernstlich befelen und auferlegen sollt, dass sie alle virtel jahr die quartalrechnung von iren kastenhern nehmen sollen und des aufsehen haben, das sie in irem ampt mit iren einnamen und auch widumb ausgaben treulich handeln und gebaren. Und wan das jahr um, dass sie alsdane ire rechnung schliessen sollen, und dass der rath allemal solche rechnung vor gnugsam erkent und angenommen, under ihrem sigel in unser canzlei jehrlichen überschiken soll, und wo einiger mangel an einnamung der kastenhern oder sonsten befunden, dass sie es ohne nachlassen jederzeit strafen sollen.

Hinwidumb dieweil zu zeiten viel mangel von wegen der nicht vorhelfung furfelt, so soll der rath und die gerichte jedesmalig pflichtig sein, schleunig in geburlich frist zur hulf, als 14 tage zubenennen, und so sich der schuldiger in der zeit mit der bezalung nicht schikt, alsdann schleunige hulf ergehen lassen, oder in mangel sollen die gerichte oder rath des selbst erstatten und erlegen. Da sie es aber auch nicht theten, sollen sie uns alsdan noch sovil unnachlessig zuerlegen himit pflichtig sein. Neben diesem allen sol auch ein rath daran sein, das die kastenhern keine haubtsumma angreifen oder vorthun, sondern ob die eingemanet wurde, die kirchen widumb alsbalt mit wissen des raths anlegen wurde und so solchs daruber geschege, sollen die kastenhern den mangel von den iren zu erstatten schuldig sein.

Were aber die schultner oder der gleubiger nicht under den gerichten in stedten, sondern under uns aufm lande bei edlen oder unedlen, damit sich nun die kastenhern solchs ires un-

fleisses abermals nicht zube Helfen, so wollen wir himit unsere visitatorn solche generalhulfsbrife in solchen kreisen zu erlangung solcher schulde himit ubergeben haben, die sie einen rath in einer jeden stadt in vorfallenden nöthen zugebrauchen ubergeben sollen; als einen hulfbrif zu Cottbuss dem rath, einen zu Crossen, einen zu Zullich, einen zu Drossen, einen zu Königsberg, einen zu Solldin, einen zu Lantzberg, einen zu Frideberg, einen zu Arnswalde, einen zur Dramburg, einen zu Schifelbein, einen zu Falkenburg sollen den rethen derselben stedte uberantwortet werden, und so oft die kastenhern iren geburlichen zustand nicht erlangen, soll es durch einen rath den vorwaltern der gerichte an einen ieden orth angezeigt werden, mit bitt, inen ein gerichtstag zur hulf im virzehen tagen zubenennen und da sie in solcher zeit nicht bezalt wurden, alsdann die hulf durch die gerichtsdiner eins jeden orths, als die landtreuter, auf solchen brif inen vorhelfen lassen, welche brife nicht allein zu behuf der kastenhern in den obbemelten stedten und die denselben kreisen unterworfen, sonder auch der superattendenten zu notturft den pfarrherren, so under irer superattendenz gelegen, auch gebrauchen mügen, jedoch da es paurschaften weren, sollen dieselben superattendenten von wegen irer pfarrer allemal an die herrschaften, darunter solche pauern gelegen, schreiben, einen hulfstag in virzehen tagen inen zubenennen bitten. Im fall aber die herrschaft solchs nicht thete, sollen sie alsdann, wie obgesatz, mit solchem hulfbrife zugebaren fug haben.

Da es dann nun die junkhern oder herrschaft selbst belanget und sie iren zustand den pfarrern nicht folgen liessen, solte denselben herrschaften erstlich darumb freuntlich geschriben und sie ersucht werden, sich mit der geburlichen bezalung zuschiken. In fall aber sie es nicht theten, sollte denselben der hulfstag durch die gerichtsdiner oder landtreuter angekündigt und auch darauf inmassen, wie vorgesatz, verholfen werden.

Es soll auch ein rath obbemelter kreise schuldig sein, alle jahr einen neuen hulfsbrif zufordern, damit sich niemandt ausfluchtig des alten zube Helfen haben möchte.

Zum dritten, so soll in einem jeden kreis ein sonderlich inventarium und protocoll aufgerichtet, in welchem alles einkommen der pfarhen auf den dorfern soll klar geschriben und vorgezeichnet werden, das eine unser superatendent zu sich nehmen, das ander einem jeden superatendenten, so in einem sonderen kreis oder landesort ist, soll vorbleiben.

Zum vierden sollen sie ernstlich befelen den pfarrern aufm lande, beide aus stedten, fleken

und dörfern, das sich keiner understehe mit lehren, gesungen noch ceremonien etwas neues oder sonderlich anzurichten, und under das volk zu bringen, sondern das sich ein jeder einfeltig des catechismi und der reinen postillen, als Lutheri und Corvini, mit singen und ceremonien seins superattendenten kirchengebrauch nach seiner kirchen und volks gelegenheit vorhalte, und wo er in einem oder mehren artikeln christlicher lehre oder gesenge, festen und ceremonien irrig und nicht genugsam bericht, sol er seins kopfs nicht leben, sondern seinen superatendenten rath fragen und alsdann sich derselben belehrung halten.

Wann auch die pfarrer zu markte oder durch andere ursach in die stadt kommen, da ir superatendent wohnt, sollen sie, wo gepredigt oder gelesen wirt, die predigt oder lection mit vleiss anhören und zu irer lehre die ceremonien mit ansehen. Desgleichen mugen und sollen auch die kuster thun, die gedenken prister zu werden, welche auch von pristern und solchen kustern dem superatendenten nicht fern sitzen, mugen alle wochen, oder wenns inen gelegen, denselben iren superatendenten umb lehre und rath besuchen.

Zum funften, weil etliche untuchtige pfarherrn auf dörfern, auch viel pfarrhen ledig, von wegen ires geringen einkommens und anderer gebrechen befunden werden, sollen sie ordnen, das aus zweien pfarren sampt iren filiale oder wo sie noch zu geringe, dreie zusammengeschlagen und mit einem gelerten, geschikten und frommen pfarherrn vorsehen, der etwa in das gelegenste dorf und kirche den andern darzu geschlagenen am bequemsten und zu gut gesetzt werde und solchs, wo die kirchspiel sampt den lehenhern uneinig und sich nicht vogleichen könnten, durchs loss unvordechtig entschieden und mit irem wissen zuvor abgehandelt werden.

Damit aber die edelleute sich solchs zubewilligen nicht beschweren, sollen inen die visitatores die noth solche enderung zu suchen, darnach des landesfursten gnediges und doch ernstes gemuth also nemblich zu haben wollen, mit vertröstung und zusage der integritet und erhaltung eins iglichen patronatus anzeigen und erklaren.

Zum sechsten sollen sie ordnen und confirmiren, das wo und in welchem kreis oder bereit der superatendenten einer einen pfarrer unter seiner superatendenz streflich an lehre oder leben erfehret, er solchen citire, daraus mit ime reden und ime zur besserung vormahen, einmal, zwei oder drei, nach gelegenheit der gebrechen. Und wo darauf derselbe pfarrer sich nicht bessert, sondern verharret in seinem irrthumb oder unordentlichem bösen leben, zu schedlichem ergernus seiner pfarrkinder, soll alsdann sein superatendent seinen ungehorsam und unleidliche bosheit zu

Custrin in der canzlei anzeigen und klagen, alsdann soll solcher schedlicher wolf-pastor ausm lande verweiset oder sonst nach der ubertretung gelegenheit gestrafft werden.

Es sol aber auch kein pfarrer von keiner obrigkeit aufm lande angenommen werden, er sei dann zuvorn dem obersten superatendenten furgestellt und seins ampts für tüchtig erkant und befunden worden.

Es soll auch hinfurder keine obrigkeit aufm lande keinen pfarrer zu entsetzen oder zu urlauben macht haben, es geschehe denn mit wissen und zulassen unser, als des landesfursten oder unsers superatendenten auf gnugsame ursachen, alles bei verlust seins rechten, so er an solche pfarr zuvorleien hat.

Zum siebenden sollen sie denen vom adel befelen, das sie im fall der citationen und allen christlichen geburlichen befelen, regiren und ansinnen ire pfarrer zum gehorsam des superatendenten halten und nicht zum ungehorsam oder muthwillenreizen.

Zum achten sollen sie befelen restitution und bezalung denen, so etwas von geistlichen lehen und guthern itziger zeit zu sich genommen hetten, auch verbieten, dass solchs von keinem fortmehr furgenommen werde, bei vermeidung straf und ungnade.

Wurde aber befunden, dass pauern etliche hufen, so zur pfarr gehörig, zu iren gutern geschlagen oder sie auf solche hufen höfe erbauet, so sollen solche hufen denen pauern zu solchen gehöften volgen, jedoch dass in allewege die besitzer solcher hufen der kirchen oder pfarr das jerlich volgen lassen, das von alters her davon geschehen und sie sich mit der kirchen darumb vogleichen. Könnte auch der pfarrer seine hufen selbst nicht betreiben, sondern wollte die vormitten oder so sie sonsten andern vormietet wehren, die herrschaft aber das dem pfarner davon thun und geben wollte, was andere gethan und thun wolten, so sollte man der herrschaft solche hufen auf die mass vor andern zukommen lassen. Da aber die herrschaft das nicht thun wolte, solle sie solche hufen der kirchen abzutreten schuldig sein, iren nutz damit zu schaffen. Dermalen soll es mit andern liegenden grunden auch zuvorstehen sein.

Zum neunenden sollen sie auf oberzelte und erledigte felle einem iden pfarrer seine hufen zu seinem besten declariren und bestetigen, das nemblich ein pfarrer derselben zu seinem besten nutz und vermugen zugebrauchen habe und sonst niemand wider seinen willen. Wo er aber sie um zins austhun wollte, so mag und soll er sie seinem lehenherrn für einen andern um solchen zins und besten lassen, darum er sie einem

andern seinem nachbar lassen wollte. Ferner soll im auch der junkher oder sein lehenherr auch craft oder lauts seiner vorleung nicht zwingen noch dringen.

Zum zehenden sollen die testament und gestifte bei dorfkirchen und in capellen in die gottesheuser verordnet und sonsten keines weltlichen zu ihrem nutz zugestellt werden.

Zum eilften sollen sie allen dorfpfarrern, auch denen in fleken, mit ernst den catechismum auf alle sonntage durchs jahr auszupredigen befelen, damit das arme gemeine volk sampt der jugent also reichlich und stets vorsorget, ein summ christlicher lehre begreifen haben und durch solche so leichte wege zum vorstand der andern predigten und erkentnuss Christi zum ewigen leben kommen mag. Dass sich auch die pfarrherrn hierbei zu vieler muhe und das volk zu vieler und zu schwerer predigten nicht zu beclagen, sollen sie alle sontage nach essens denselben catechismum durch alle vier stuk nur nach dem text einmal oder dreie fein langsam recitiren und um geschiklichkeit zuvor einen reinen christlichen deutschen psalmen oder zwene singen und nach dem catechismo zum beschluss einen.

Zum letzten sollen sie den pfarrhern befelen,

das sie es nicht ungeclagt lassen sollen, wan sie von den halsstarrigen pfarrkindern um ire straf in predigten oder in der beichte gethan, öffentlich gescholten, gelestert und vorfolget werden, damit sie gestraft und sovil muglich, solch laster abgethan und gottes zorn in solchem fall nicht wissentlich vorursacht werde. Dann mit solchem schelten um des predigens und strafens willen wirt nicht die person allein, sondern Christus unser herr selbst gelestert und vorfolget, welchs christen nicht gezimet zuzusehen. Es sollen sich auch die visitatores bemuhen, bei den kirchspielen zuerhalten, das ein inventarium in einer jeden pfarr aufgerichtet werde und zu einer iden pfarrkirchen die ganze biblia, doctor Martini seligen hauspostill und der grosse catechismus muge erzeuget und also wie ein inventarium bei einer jeden pfarr gelassen werden.

Könten nun unsere vorordenten bei denen von stedten dergleichen vorgeleichung und vorordnung machen, das segen wir auch um sovil desto lieber.

Datum Custrin, mit unserm marggraf Johansen zu Brandenburg aufgedrucktem secret besigelt, am sontage nach Simonis und Jude, anno 51.

3. Kirchen-ordnung im churfurstenthum der marcken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der leer und ceremonien halten sol. 1540.

[Nach dem Originaldrucke von 1540. Vgl. oben S. 8.]

Vorrede.

Von gottes gnaden, wir Joachim, marggraf zu Brandemburg, des heiligen römischen reichs erzkammerer und churfurst zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen herzog, burggraf zu Nurmberg und fürst zu Rügen, entbieten allen und jeden unterthanen unsers churfurstenthums, geistlichen und weltlichen unsern gunstlichen grus zuvorn. Liebe getreuen, demnach nu mehr ein lange zeit, viel und manchfeltige irthum, misbreuch und zwispalten, in der heiligen christlichen kirchen eingedrungen und ganz erschrecklich fur und fur zugenomen und gewachsen, die römische keis. maiestat, unser allergnedigster herr, viel gnedigstes, treulichs, vaterlichs und embsigs fleisses neben andern christlichen heuptern und potentaten angewand, die ding dahin ziehen wollen, wie durch christliche, fügliche und angenehme mittel, ein bequeme arznei troffen und gefunden, damit solchem ubel und erschrecklichen misbreuchen, mit zeitigem, guten rath abgeholfen und richtige gebürliche mas gegeben, und auch wir fur uns, on ruhm, je und allweg von anfang und in zeit unserer regirung, alle unsere sinn, gemüt und herz, dahin ge-

wendet, damit ein mal solchs löblichs und christlichs furhaben, zu vorgeleichung unserer heiligen religion in das werck bracht, fortgesetzt und geschlossen würde, solcher zeit anher in hohen begirden erwartet, unsere unterthanen, nicht on geringe beschwerung aufgehalten. So wir aber itzt vermercken, spüren und befinden, das der hohe und ernste, keis. maiestat angewandter treuer fleiss, wider alle hoffnung, on frucht und vergeblich ausgegangen, und ferrer, zu einem general oder gemeinen christlichen concilio, welches doch auf langwirig erwartung stehet, und von den hohen personen, die es billich zubefordn schuldig, mehr geflohen denn fortgesetzt, geschoben, den angefangen, verdruckt denn ausgericht, und der römischen keis. maiest. gnedigster und wolmeinender wille bei den selben mehr ungeachtet den angenommen, so bald kein vermutung ist, sind wir, als der christlich churfurst, da wir aus göttlicher vorsehung zu der hoheit, eminenz und dignitet, dem vorseien, und regirung unserer unterthanen und lande berufen, in betrachtung unsers ampts, und schuldigen pflichte, damit wir der göttlichen allmechtigkeit verbunden und zugethan, auch das die stunde des tods, und wenn der hausvater (das

ist gott der allmechtig komen wird, rechenschaft der haushaltung von uns zufordern) verbeigentlich, ganz ungewis, uns sampt den unsern die zeit und erharrung des concilii unternomen und abgekürzt werden mocht, zu dem auch, furnemlich, was wir unsern unterthanen verpflicht, gegen denen ganz vaterlich bewogen worden (dieweil als obstet, die hohen geistlichen heubter zu christlicher reformation, vergleichung und einigkeit, seumlich, lessig und vorfluchtig) dem allmechtigen zu ehren, zu erhöhung und ausbreitung seines göttlichen worts, uns und unsern unterthanen, die uns von gott christlich zu regiren befolhen, zu heil, trost und seligkeit, und auf das nicht, wie an etlichen orten beschehen, da die helle göttlich warheit gehindert, zurückgehalten und verdruckt, andere krefftige irthum erschrecklich, unchristlich, teuflisch und verfürisch secten und leer eingefurt und uberhand genomen, bei uns in gleichem (da doch der ewig gott gnediglich fur sei) zwiespaltige und ungöttlich opinion oder wahn, zu unterdruckung unserer heiligen religion eindringen mochten, mit rath und fleissiger erforschung etlicher gelerten, treuherzigen, gottföchtigen, unparteiischen, und von gott erleuchten, und mit grossem verstande begabten personen, zu dem auch, den furnemsten unsern prelaten und rethe, ein christlich kirchen ordnung, in und aus dem heiligen göttlichen wort ergründet, und demselben unsers erachtens und als wir berichtet sein, nicht entgegen, zustellen, die in offenem druck ausgehen, und in unsern landen verkündigen und publiciren lassen, die auch den unsern dermassen zuhalten zubefelhen, denn wir darinnen nicht das unsere, sondern die ehre des allerhöchsten und ausbreitung seiner göttlichen warheit, und die unsern zu rechter, warer erkenntnis unsers herrn und heilands Jesu Christi zuleiten, suchen, (welchs also und hiemit fur gott und der welt, unsers herzens und gewissens zeugnis sein soll) und niemands, der sich christlich, erbarlich und gehorsamlich vorhalten wird, zu betrüben oder des seinen zu entweren vermeinen, allein die pfündlich greuliche, ergerliche und erschreckliche misbreuche, die mit gutem gewissen nicht mögen oder können geduldet noch gelitten werden, aufheben und abthun, die ceremonien und gute breuche der kirchen, so imer möglich und zuleslig unverrückt bleiben lassen, doch das die selben nicht als notwendig, die seligkeit dadurch zuerlangen oder die gewissen damit zuvorstricken, geleret und gehalten werden sollen, als hernacher in dieser unser ordnung ferrer zuvernehmen, sondern zu guter eusserlicher zucht und anreizung der andacht, alles dahin gezogen, das sich nach der rechten richtschnur der göttlichen ungeschelten warheit lendet, halten es auch unzweifelich dafür, das wir dadurch von der heiligen,

rechten und warhaftigen christlichen kirchen, welcher haubt allein Christus Jesus und sein heiliges wort ist, nicht abgewichen, als wir auch (ob gott will) bis an unsern sterblichen tag bestendig darinnen verharren, davon nicht abweichen und unsern letzten darin mit göttlicher hülff beschliessen wollen, sondern uns derselben unserer reformation und ordnung, die wir dem heiligen, warhaftigen und unwidersprechlichen wort, der ewigen göttlichen warheit, der aussetzung Jesu Christi unsers einigen erlösers und heilands, der leer der heiligen aposteln, dem brauch der ersten reinen und unbefleckten kirchen, dem zeugnis der heiligen, von der kirchen angenommen und bewerten veter, so die inbrunst ires rechten beständigen glaubens durch ir sterben und blut vergiessen erzeugt und bestetigt, gemes und gleichformig achten.

Verhoffen und wollen uns genzlich versehen, das solch unser christlichs furnemen bei keinen gutherzigen oder die eins christlichen unzenckischen gewissens und gemüts sein, streflich und ergerlich werde geachtet oder angesehen werden; ob sich aber durch schickung des allmechtigen zutrüge, das ein heiliges gemeines, freies unparteiisches christlichs concilium in deutscher nation oder aber dergleichen ein national versammlung oder sonst ein christlichs gesprech, zu den allen auch wir unsers eussersten vermögens, soviel an uns furderlich sein wollen, verordent, angestellet, ausgeschriben und gehalten werden solt, darinnen alle stende durch einhelligem rath geschlossen, wollen wir uns des alles wes christlich, ehrlich und dem göttlichen, heiligen wort gemes auch aller billigkeit besagen lassen, und derhalben ist an alle unsere geistlich und weltlich prelaten, grafen, herrn, ritterschaft, sted und dörfer, auch sonst jeden in sonderheit unserm churfurstenthum und landen angehörig und darin wonhaft und besessen sein, unser gütlichs gesinnen, gnediges begeren, auch unser ernstlichs gebot und meinung, das diese unsere ordnung bei und von euch allenthalben in unserm gebiet, churfurstenthum und landen, dermassen wie hernach folget, unverändert und unverrückt gehalten, deren gelebt und nachkomen werde, die wir, wie vor angezeit in göttlicher warheit ergründet, auch dem heiligen göttlichen wort gleichformig und gemes achten und bericht sein und von niemands verhoffentlich kan oder mag anders gedeutet noch angesehen werden, daran geschicht unzweifelich gott, dem allmechtigen, ein wolgefallen und unser zuverlessig ernstlich meinung.

Aber erstlich und vor allen dingen wollen wir, das Christus Jesus, unser erlöser, seligmacher und heiland, sol gepredigt werden, also, das wir durch den glauben an in geseliget werden, on

unser verdienst aus lauter gnaden; das wir auch allein in und durch seinen namen vergebung der sunden und versünung mit gott dem himlischen vater erlangen mügen, und zu der seligkeit kommen; das wir auch solchs bei keiner creatur oder durch keinen andern weg suchen sollen; denn der herr Jesus Christus ist allein unsere rechtfertigung gegen dem himlischen vater, er ist auch unser erlösung, unser genugthuung und unser überwindung und in summa unsere ganze seligung, durch welchen wir allein von sunden, tod und ewiger verdammis erlöset sein. Und das sei und ist die rechte ehr, die dem herrn Christo Jesu allein gebühret, die er auch im allein behalten und keinem andern geben wil; derhalben sol sich niemands unterstehen, solchs durch sich selbs und aus eignen kreften oder durch anrufung oder vorbitt der heiligen oder mit andern angenommen und selbs ertichten werken zu erlangen, denn Christus Jesus ist allein der weg und die thür, durch welche wir zum himlischen vater kommen, er ist auch allein unser einiger advocat und mitler, der unser feil und gebrechen dem vater vorbringt, uns auch bei dem vater vertritt und verantwort.

Welche aber einen andern weg suchen, er sei wie gut er wölle, er scheine für der welt und nach der vernunft, wie schon und heilig er imer wölle, die werden der thüren feilen und das urteil Christi hören: Welcher durch mich nicht eingehet, der ist ein dieb und morder etc.

Es sol auch daneben fleissig geleret und gepredigt werden, das alles, was Jesus Christus gethan und ausgericht hat, das solchs alles umb unsern willen und uns zu gut geschehen sei; er sei umb unsern willen geboren und mensch worden, uns zu gut gestorben, uns zu gut auferstanden, uns zu gut gen himel gefaren, uns zu gut sitze er zu der rechten gottes, des himlischen vaters, in grosser maiestat und herrligkeit, und das alles unsern halben und uns zu gut; das er auch uns vom vater geschenkt sei, und mit alle seinem sterben und leiden, mit seiner auferstehung und überwindung, mit aller seiner gerechtigkeit, herrligkeit und verdinstnis sei er ganz unser eigen und sei in summa alles unser eigen, was dieser Christus Jesus hat, und das man dis also mit dem glauben wol fasse. Wenn das geschicht, so heisst es recht an Christum glaubt, dis heisse und sei auch der recht glaub an Christum, durch den wir gerechtfertigt werden, und in welchem wir dem vater wolgefallen, durch welchen wir auch vergebung der sunden erlangen können, das wir solchs wol fassen, einnemen und glauben. Darzu verleihe uns der allmechtig gott gnade, amen.

Daneben sol auch fleissig geleret und gepredigt werden, dieweil Christus Jesus nicht

allein für uns gestorben sei, sondern hat auch hie auf erden einen feinen göttlichen, ehrlichen, unstreflichen wandel gefurt; das wir christen, die wir nu durch in erlöset und seine jünger sind, auch durch sein blut von aller unreinigkeit gewaschen und also ein heiligs volk werden, und ein volk, welches er selber theur erworben hat; auch in der heiligen tauf sonderlich geschworen und abgesagt haben, das wir dem teufel und allem seinem wesen nicht wollen anhangen, das wir auch unserm herrn und treuen meister mit einem guten ehrlichen wandel, wesen und leben sollen nachfolgen.

Und dieweil wir gott, dem himlischen vater, und unserm herrn Jesu Christo für alle erzeigte veterlich gnad und wolthaten kein vergeltung thun mögen, er auch unser und unserer güter nicht bedarf, wie der heilig prophet David spricht, so können wir warlich zur sachen nicht anders komen, denn das wir von ganzem herzen gott, dem himlischen vater, und dem herrn Jesu Christo für solche manichfaltige unaussprechliche milte, gnad und erzeigte barmherzigkeit on unterlas lob und dank sagen, uns auch nach seinen heiligen geboten, in den schriften des alten und neuen testaments ausgedruckt, durch den herrn selber und folgend durch die heiligen apostel erkleret, halten, im allein glauben und trauen, alle unser zuversicht zu im haben, und in allein für gott erkennen, loben und preisen, unsern negsten als uns selbs lieben, im alles guts thun, nicht überforteilen, noch betriegen, auch keinen wucher treiben und fein zuchtig, messig und nüchtern, nicht als die unvernünftigen thier, allwege im sauss toll und voll sein, sondern sollen gern fasten und oft beten, auch aller hurerei, unkeuschheit und ergernis uns enthalten, dem negsten treulich dienen und behülflich sein, und in keinen nöten stecken lassen, der obrigkeit, nach der lere Pauli, gehorsam sein, und in summa sich befeissigen, in dem allen zu halten, wie das im evangelio und Paulo befunden wird; und das solche christliche werk sollen freiwillig und on zwang geschehen und allein darumb; dieweil wir so ein gnedigen, barmherzigen und getreuen gott haben, der uns so manichfeltige gnad erzeigt hat, durch seinen son, unsern herrn Jesum Christum, ist es je billich, das wir einen solchen treuen gott widerumb lieb haben, loben, preisen und ehren, und umb seinen willen, das er uns so hoch geliebt hat, sollen wir alles thun und lassen, wie er uns befohlen hat, und wie ers haben wil; und wenn wir schon alles than haben, sollen wir dennoch unser vertrauen darin nicht setzen, sondern sagen, wir sind unnütze knechte.

So sind auch diese christliche werk von nöten, unsern glauben zu beweisen; denn wo der

glaub rechtschaffen und thetig, da müssen auch solche gute werk folgen. So sollen wir auch fleissig sein und anhalten am gebet und on unterlas bitten: erlass uns unser schuld etc., daneben vor die obrigkeit und fur alle not der christlichen gemein; doch sol man sich in allwege wol fursehen, das man mit den werken also umbehe, das man das vertrauen nicht in die werk stelle, dadurch frum und gerecht fur gott zu werden; denn wo solchs geschehe, were es ganz unrecht, und tügen als denn die werk gar nichts, sondern weren verdamlich; denn so wir uns selber hetten können durch unsere werk selig machen, hette Christus nicht dürfen fur uns sterben, were auch nicht not, das wir beteten: erlass uns unser schulde. So machen wir uns auch daraus einen eigen gott, und were also verdamlich, und wider das erste gebot; wie denn nachfolgend im artikel von der lere, ferrer ausdrücklicher und deutlicher davon meldung beschicht.

Von der lere.

(= der Brandenburg-Nürnberger K.O. von 1533, jedoch mit folgendem Zusatz:)

Wie wol es der bischofe furnemlich ampt ist, so gebürt es doch auch den christgleubigen fursten, darauf zu sehen, das die heilsame lere des heiligen evangelii in iren landen ausgebreitet, und was dem entgegen, abgethan, auch die hochwirdigen sacrament nach befehl des, der sie eingesetzt, gehandelt und gute christliche ordnung dem göttlichen wort gemes aufgericht und gehalten werden. Daher sein viel löblicher könig und fürsten, welche die aufgerichteten greuel on gottes befehl ausgerottet, in der schrift höchlich berümbt, und die das übergangen oder solch misbreuch angericht, als die das volk mit sich sundigen gemacht, heftig gestrafet, wie das die bücher der könige und andern croniken ausweisen, die alhie zu erzelen unnötig. Darumb sol man gott danken, der der fürsten herzen aus sonderlichen gnaden inen selbst und den armen unterthanen zu gut darzu bewegt, und mit fleis bitten, solchen heilsamen furnemen einen seligen fortgang zu verleihen. In dem aber stehet das hauptstück und furnemst, das die lere rein und gewis sei und auf das göttliche wort, wie das in der schrift verfasset, und nicht auf menschlich opinion gegründet; denn on das kan man misbreuch nicht erkennen, viel weniger abthun; und ob es gleich eusserlich abgeschafft, bleibt es dennoch im herzen bekleben, ist derwegen einem christlichen fürsten am höchsten von nöten, darauf acht zu haben und zu trachten, das solche lere gehalten, die die heilsame lere des heiligen evangelii mit ernst meinen und nicht die selbe hassen, verspöten, mit sonderlichen opinionen gerne

umbgehen oder unter einem verdeckten schein gleichwol das jegenpiel suchen und meinen, dadurch das evangelium vertunkelt oder nicht kreftig seinen lauf haben mag, oder daneben, das bei dem nicht stehen kan, zu erhalten, denn solchs macht bald das volk irre. Nu ist gott hab lob und ehr, was die rechtschaffene christliche lere also durch die heilige schrift an tag gebracht, das es auch die widersacher nicht widersprechen mögen, und ob sie wol es nicht leugnen können, und es mit andern worten gerne ausreden wolten, so sind sie doch bisher alle daran zuschanden geworden, und stehet die summa der christlichen lere, kurzlich hierinne verfasst, das gepredigt werde die buss und vergebung der sunde durch den glauben, in dem namen des herrn, und denn die folgende wirdige fruchte der buss und glaubens.

Zu verkündigung der buss ist not der predigt des gesetzs, daraus die sunde und gottes gericht erkent wird, aus dem die rechtschaffen buss herfleust, darumb sol man die nicht leiden, die das evangelium so rohe, on predigt des gesetzs und der busse, zu verführung der leut zu predigen furnemen; so doch der herr und die apostel aus seinen befehl und alle heilige lerer diesen process gehalten, die predigt der buss zum evangelio verfügt; denn der rechte glaub ist nicht an erkentnis der sunde und buss, und wie der herr selber sagt Math. 21.: Non habuistis poenitentiam ut crederetis, den kranken, die ire gebrechen und sunde fülen, die suchen und begeren der arzney; und wie der herr Luce 4. aus dem Isaia cap. 61 sagt, wem er gesand sei, das evangelium zu predigen, nemlich den armen zu heilen die zustoßen herzen, zu predigen den gefangenen, das sie los sein sollen, und den blinden das gesicht, und den zuschlagenen, das sie frei und ledig sein sollen, und zu predigen das angenehme jar des herrn. Und also gehört die fröliche botschaft des evangelii den zuschlagenen und zubrochen herzen, welche die sunde und gottes zorn in sich fülen, nicht aber den rohen sichern menschen, die da wider gott noch den menschen fürchten, noch auch denen, die eben so heilig bei sich selber sein, das sie keine sunde bei sich fülen, so sie doch darin im grunde versoffen sind; denn ob denen viel von vergebung der sunde gepredigt wird, weil sie der sunde nicht achten, oder auch nicht meinen, das sie sündler sein, oder dieselbe nach auch fur heiligthumb wollen halten, den ist diese fröliche botschaft des evangelii mehr ein tand und spot, wie an den ungleubigen heiden und phariseern zu sehen. Solchen seuen und hunden verbeut der herr die perlen und dis ware heiligthumb vorzuwerfen, sondern solchen gehört die predigt des gesetzs, damit sie erschreckt und erinnert irer grausamen sunde, nicht der allein,

welche auch die gottlosen heiden strafen, sondern welche die heiligen phariseer bei sich selber nicht wissen noch erkennen wollen, und darumb des des arztes nicht achten. Daher der heilig teuffer nicht allein zun huren und publicanen gesagt. poenitentiam agite, sondern zu diesen grossen heiligen leuten, damit er sie als sündler überweist, denn die, weil sie auch eusserlich gliessen, meineten sie, sie stünden nur ser wol, achten nicht, wie das herz voller ungläubens und unfats were, aus dem doch erst die andern eusserlichen sünden entspringen.

Darumb mus auch ein prediger leren, wie das gesetz nicht allein das eusserlich erfordert, sondern das herz und alle affecten, und solch innerliche geistliche sunden neben den eusserlichen, wie ferlich schedlich und verdamlich die sein, wol austreichen, und was fur unfats aus der erbsunde in uns stickt, wol ausgebreitet und exagerirt werden, wie es denn an im noch viel grösser is. Da wil wol denn einem jeglichen sein herz sagen, ober sich auf erfüllung des gesetzes und seine eigene wirdigkeit verlassen möge, oder ob er des arztes bedürfe oder nicht, also bezeugt auch der heilig Paulus zun Römern am 2. Und fürder wie beide, heiden und jüden, am gesetz fellig und der ewigen verdammis an im selber schuldig; wer darfur nicht erschrecken und die sunde im nicht bitter sein lassen, darüber die noch belieben wil, der wird des tröstes auch wenig begeren; darumb sollen die leute fur solcher schedlichen sicherheit fleissig verwarnet werden, denn daraus folget rohes wesen und verachtung dieses göttlichen schatzes, der vergebung der sunde. Das aber durch solch predigt das herz getroffen wird, und also göttlichen drauen zu gleuben, und derwegen zu warer reu bewegt, das müssen beide, prediger und zuhörer mit ernstem fleis von gott bitten, des gabe es ist.

Die aber nu dermassen durch göttliche gnade ire sunde erkennen, darob misgefallen tragen und mit rechtem ernst berauen, denen ist die predigt des evangelii angemem und nötig; denn reu on glauben der vergebung der sunde ist verzweifelung, wie auch der vermeinte glaub der vergebung der sund on reu mehr vermessenheit, gottes spot und ein lauter geticht und nicht warhafter glaub ist. Darumb gehört es zusammen, denn der heilig geist, des gabe es ist, wil in einem solchen zerbrochenen herzen sein wirkung und kraft erzeigen, welche sonst nicht empfunden würde.

Nu ist alhie das hauptstück und die summa des ganzen evangelii gelegen, das klar und rein ungeachtet aller menschlichen widersprechung gelernt und bis in den tod erhalten werde, nemlich, das wir erlangen vergebung der sunde, die rechtfertigung und die endliche unser ewige seligkeit,

aus lautern gnaden gottes, allein durch den glauben auf die erlösung Christi, on zuthun der wirdigkeit unser werk und verdienst, nicht auch von wegen der wirdigkeit unser reu und buss. Denn ob die wol da sein mus, so kan sie doch nimmermehr gnugsam sein, nicht auch umb wirdigkeit willen unsers glaubens, denn der auch viel zu geringe, aber darumb, das derselbe glaube, wie schwach der ist, auf sein selbst wirdigkeit, noch einig ander werk, es sei so gros wie es wolle, fusset und trauet, sondern siehet und verleset sich blöslich allein auf die unaussprechliche gütigkeit gottes, durch das heilige evangelium, uns gewislich verheissen durch den, der wider liegen noch triegen, und was er zusagt, als der allmechtige, nicht feilen lassen kan; denn die predigt des evangelii ist nicht dienstlich, so dem nicht geglaubt wird, wie der herr Marci sagt, credite evangelio. Und ad Hebre.: Sermo dei non profuit eis, quia non erat cum fide coniunctus. Solchs mus ein jeder fur sich selber gewislich in seinem herzen, in eigenem glauben fassen. und ist nicht gnugsam der historische glaube, den auch der teufel hat, davon Jacobus sagt, denn solcher kan sein auch mit der verzweifelung. Aber dieser glaube, das der mensch im auch in sonderheit solche gnad durch Christum verdienet, und aus gnaden, on verdienst geschenkt, gleubet, der ist gewis und stillet das unruhige betrübte gewissen. Durch den glauben wird gott die eher geben, das er warhaftig und er allein unser seligmacher sei; durch den glauben wird unser gebrechen und die gnad erkant; durch den glauben wird des teufels strick und mausfalle zur linken und zur rechten, damit er letztlich uns fahen wil, vermeiden, und sein feindselige anfechtung überweldigt. Denn so er wil komen mit hoffart und vertrauen auf eigue wirdigkeit, damit er viel gestürzt und die fruchte des leidens Christi inen entzogen, so stehet der glaub und zeuget gewaltiglich, das er auf kein ander verdienst sehe, denn nur auf die gnade gottes, und bekennet, das er seines verdienstes halben verloren.

Widerumb so der teufel den menschen auf verzweifelung bringen wil, und auch das gewissen der allerheiligsten überweisen kann, das sie gottes gesetz nicht erfüllet und darumb der verdammis schuldig, so ist aber da der gewaltige schilt des glaubens, damit solche feurige geschos des feindes aufzufangen. Denn da bekend der glaube abermals, das er nur auf gottes gnade fusse, und so wenig seiner unwirdigkeit halber verzage, als er auf seine wirdigkeit nicht vertrau; und also dieser glaub allein und sonst nichts macht das herz und gewissen friedlich; denn dieweil derselbe auf gottes wort, der da warhaftig und allmechtig ist, sich steuret, so ist er auch gewis und zweifelt

nicht, ob gleich alle welt, alle teufel und sein eigen gewissen ein anders einbilden wollen, derwegen, wie etliche meinen, ein mittel zu treffen, das man sol bekennen, das wir durch den glauben gerechtfertigt werden etc. Aber das man das wörtlein allein auslassen sol etc., solchs kan kein weges bestehen und ist der seelen höchste ferligkeit.

Es haben auch nicht allein die alten lerer dieselbe exclusivam expresse gesetzt, sondern die schrift bringt die gewaltiglich mit sich, und da etwas neben den glauben fur oder nach der tauf gesetzt, es sei so köstlich als es wölle, damit die vergebung, rechtfertigung und die seligkeit zu erlangen, so stehet es nicht mehr auf der gnaden gottes, dahin der glaube allein gerichtet, sondern stehet auf der condition, so dasselbe das dabei gesetzt volkömmlich verbracht, es sei nu welchs werk des gesetzes, das doch alles in der liebe beschlossen, und die das gröste werk im gesetz ist, so wil doch da ungewisheit der seligkeit folgen, dieweil die condition der verbrennung desselben gebots unerfullet, und fellt der glaube dahin, welcher nicht ungewis und zweifeln, sondern gewis sein mus, on das ists kein glaube, ja es wird denn der mensch so viel mehr der verdammnis gewis und mus in verzweifelung versinken, dieweil er solch condition als eben das gebot der liebe nicht erfüllet. Darumb schleust S. Paul zun Römern und Gal. selber gewaltiglich, das so die verheissung hat sollen feste und bestendig sein, hat sie nicht auf die werk des gesetzes, sondern auf das wort und zusage gottes gegründet werden müssen, welchem so Abraham gegleubt, ist von gott fur gerecht angenommen, eher das einig gesetz gegeben, aus dem zu sehen, das in der exclusiva sine operibus legis Paulus nicht allein meint die ceremonien, sondern auch die werk die sitlichen gesetz, wie er den auch legem factorum nennet und ad Titum sagt: non ex operibus iusticie que fecimus nos, davon denn Augustinus de spiritu contra iram reichlich schreibt.

Darumb mügen die zusehen, die das wörtlein: allein der glaub on zuthun unser werk, nicht leiden können und es wegnemen, denn damit die armen gewissen verirren, dasselbe ist zu besorgen. Sie werdens in irer letzten not und kampf innen werden; Gott gebe ihnen ja, das sie es denn wider ergreifen, damit sie in verzweifelung an göttlicher gnaden nicht versinken, dafur der allmechtige gott ein itzlich christlich herz behüten und denselben heiligen, bestendigen, festen, gewissen glauben, auf sein barmherzige erlösung, des gabe es allein ist, und fleisch und blut von sich selbst nicht haben mag, gnediglich verleihen,

Da nu die christliche evangelische lere rechtschaffen sein sol, da mus auch klerlich diese

exclusiva, allein der glaub on verdienst der werk, ungescheuet geleret werden. Denn die auch nu wol viel vom glauben predigen und diese exclusivam umbgehen, sein verdecktliche und ferliche predigen; und wie dis der haubtartikel ist christliches glaubens, so ists auch eben die differentia specifica und eigentlicher unterschied, damit der christlich glauben von allen andern vermeinten religionen, wie sie namen haben, wesentlich abgesehen, und aus dem er allein gewis ist; denn ob wol in schriften des neuen testaments von guten werken viel sitlich leer begriffen, damit solcher ehrlicher eusserlicher wandel bestetigt und erfordert wird, so ists doch nicht der grund und sonderliche eigne leer des evangelii, die demselben zustehet allein; denn es haben die andern vermeinte religion, die Türken sowol als die alten heiden, von guten sitten so wol tradirt, das es sich ansehen liesse, es hettens christen gemacht. So gleuben sie alle, das gott die sündler strafen und die fromen belohnen wil. Wenn sie aber endlich empfinden, das sie nichts anders denn sündler sind, da ist denn aller trost dahin, und müssen denn in iren gewissen zeugen, welchs sie richtet, das sie nichts von gott denn strafe zu gewarten haben, und ist also ir thun auf verdammnis gericht, der christen glauben aber allein stehet auf die seligkeit. Haben doch die Jüden das ganze gesetz gottes, daraus was in schriften des neuen testaments von guten werken geleret, alles genommen; aber daran mangelt es inen, das sie auch den vater nicht haben, so sie den son auch nicht annemen. Es ist aber nicht gnug, das er auch fur ein son gottes gegleubt werde, auch das er gelitten, erstanden etc. Wie in denn viel aus der beschneidung annamen, und gleichwol durch ir werk die seligkeit suchten, und dieweil sie ir eigene gerechtigkeit erhuben, sind sie gottes gerechtigkeit nicht unterthenig worden, sondern es mus gegleubt werden, das uns Christus die vergebung der sünde aus lautern gnaden, on verdienst der werk, durch sein leiden und auferstehen etc. erworben und geschenkt und zugesagt, der solchs festiglich glaubet, das der sol selig werden, unangesehen, das er das göttlich gesetz nicht erfüllet. Dis ist, das fur andere allein der christliche glaube hat, welchs auch das erschrockene gewissen, das den zorn gottes uber die sünde ernstlich ansihet, allein trösten und zufrieden stellen kann; denn so die seligkeit allein auf die gnade gottes beruhet und der glaube dahin sich nur wendet, so ist er gewis und richtig, welches allen feilet, die auf etwas anders, denn dahin, die seligkeit gründen.

So hoch denn von nöten, das dieser artikel rein geleret und dem volk mit rechter mas eingebildet werde, also ist auch von nöten, das alle

dasjenige, so dem entgegen, denselben vertunkelt und dem abbruch thut, als schedlicher irthum dem volk zu meiden, nicht verschwiegen, sondern auch dargegeben werde; denn es ist nicht gnug, das man diesen artikel mit worten ausspreche, so nicht was den hindert, aus dem herzen, da es uns allen von natur und ungeschickte lere eingebildet, gezogen werde.

Darumb wil einem christlichen prediger gebüren, anzuzeigen, das irthum sei, das die vergebung der sunde auf eigene wirdigkeit und werk, welcherlei die sein, gesetzt, item auf vermögen des freien willens, auf ablas, walfart, der heiligen verdienst, und mönchische, überchristliche perfectionis vota und kleidung, welchs so viel verdämlicher; das sie auch ein überfus solchs verdienstes, andern zur seligkeit zuverhelfe, verkauft haben, damit die leute betrogen, und zu besorgen, viel in verdammis durch sie gebracht. Item auf das sacrificium misse pro vivis atque defunctis, in dem darüber noch die institutio Christi verändert und ein kaufhandel dazu daraus gemacht, o greuel, sampt allem, was dem anhengig. Item auf menschliche satzung, ceremonien und aufgesetzte gottesdienst, zum teil an im selber dem göttlichen gebot ungemes, welches denn so viel erger, das dem das zugelegt wird, das der allmechtige seinem eigen göttlichen gesetz und durch sich selbst aufgerichten ceremonien nicht wil zugeschrieben haben. Und in summa, alles das auch an im selber sonst gut were, das da geleret wird zu thun, damit vergebung der sunde, die rechtfertigung und seligkeit, ausserhalb oder neben den glauben, zu erlangen, und das dis nicht allein nach dem göttlichen wort, dem glauben, der auf gottes gnade gegründet, zugeschrieben wird, welchs alles antichristische und nicht christliche leer ist, denn sie von Christo auf eigen verdienst zeuget: *et quidquid est extra Christum in antichristo est*, sagt der heil. Augustinus. Und das aus dem beschlus des heiligen Johannis 1. eiusdem 4., da er sagt: das wer da nicht bekennet, das Jesus Christus im fleisch komen sei, der sei ein antichristus; es heist aber nicht allein leugnen, das Christus nicht im fleisch komen, so gelegnet wird, das er nicht geboren, sondern es ist alle umstendigkeit, so an Christo ist, damit angezogen. Fürnemlich leugnet der Christum, so die ursach, darumb er komen, wegzunehmen sich unterstehet. Demnach wer da glaubt durch ander mittel denn sein gnad allein selig zu werden, der leugnet die ursach, darumb Christus in die welt komen ist, wie S. Paulus sagt: *si per legem iusticia Christus frustra mortuus est*; er ist, wie gesagt, in die welt gekomen, das er sein seele und leben für uns geben wolt; ist er aber vergeblich gestorben, darumb er in die welt komen, so ist er auch

vergeblich geboren. Wer nu durch werk die seligkeit, ausserhalb oder auch neben dem glauben, und nicht durch den glauben allein, auf Christi gnad suchet, es sei auch das mittel so gut als es wölle, der ist ein antichrist, und die lere ist antichristisch, mus derhalb der selb wahn, eigner verdienst, weil er in uns von natur klebt und durch unheilsame lere bis an unser zeit aufs höchst gestiegen, so viel fleissiger aus den herzen gezogen werden, damit wir den theuren schatz, Christum, unsern einigen heiland, nicht verlieren.

Es sollen aber solche misbreuch alle mit gutem unterschied zu bequemer zeit, wie es der personen und örter gelegenheit, da die mehr oder weniger in ubung gewesen, erfordert, angezeigt werden, damit sich nicht die prediger auf unförmlich schelten allein legen und daneben das nötige verseumen, sollen sich auch in dem nicht erzeigen, als geschehe es aus verdries der personen, sondern vielmehr aus liebe, die irrenden zu rechter ban zu bringen; doch sol man den verstockten blinden leitern, das wider diese lere ist, nichts einräumen, wie Paulus ad Gal. 2. Denn S. Paul je höchlich die Römer im letzten vermanet, wider solche lere nichts anders aufzunemen, auch das man sich vor denen hüten sol, die ergernis wider dieselbe erregen.

Daneben ist auch dieser unterschied zu halten, das, so wider gottes ordnung eingefurt, genzlich abgethan, das ander aber, das an im selber gut und zu erweckung des glaubens und der liebe dienstlich, mit abstellung des misverstands, das es vergebung der sunde und seligkeit etc. erlangen sol widerumb zum rechten gebrauch, so viel des nach gelegenheit nützlich und bequem, gebracht, und an im selber, da es nicht schedlich, nicht vernichtet oder verworfen werden.

Dieweil auch der teufel, des menschlichen geschlechts heubt- und erbfeind, allewege wider diese lere gestrebt und auf einer seiten dagegen menschlich verdienst erhaben, und so er denn findet, das er damit nicht weiter verfahren mag, so legt er sich auf die ander seiten, wil dieselbe heilsame lere auch zum gift verwandeln, erregt seine lestermeuler; die schreien den aus als aus grossem eifer des guten lebens, das sie doch sonst wenig achten oder beweisen, verkeren die wort und sagen wider ir gewissen unverschampt, diese lere verbiete und hindere die guten werk; denn so der glaub allein rechtfertig und selig mach, was ist denn des guten lebens von nöten, gleich als solten sie sagen, so man mit den augen allein siehet, was ist der ohren von nöten, und darumb denn folgen sol, das der gesagt, das man mit den augen allein sehe, derselbe hab auch nu beschlossen, man darf keiner ohren nicht, also auch man werde durch den glauben allein selig etc.

Darumb darf man keine gute werk thun, ei schöne consequentien.

Da felßt denn nicht allein der pobel her, sondern auch grosse leute, die aus menschlicher vernunft richten und noch nicht den streit des gewissens empfunden, nemen solche deutung, das gute werk damit verboten, gerne an, meinen, so sie nur sagen, sie glauben, und doch selber nicht wissen, was sie glauben sollen, viel weniger, das sie den glauben fülen, so sind sie selig, sie mögen spielen, saufen, ehebrechen und nur alles thun, das gott misgefellt und aller zucht und erbarkeit entgegen ist, denn sind sie gute christen. Aus dem entstehet denn, das rohe, lesterliche, schendliche, mehr denn heidnisch, ja das viehisch und unvernunftig wesen. Daran stossen sich denn die gottfürchtigen herzen, welche wol empfinden, das solch wesen keinen vernunftigen heiden, viel weniger gott gefallen möge, und vermeinet also der teufel, denselben diesen grossen trost des heiligen evangelii verdecktig zu machen und damit durch verzweifelung zu sich zu bringen; die andern aber, die bereit in seinem strick sind, durch solch rohes wesen zu erhalten.

Da gebürt dem kriegier gottes, dem christlichen prediger, der allzeit mit dem teufel zu feld ligen mus, psal. 67: so viel dester fester uber dem schilt des glaubens zu halten und keins weges inen diese lere nemen lassen, denn so hette der teufel gewonnen, sondern ein christlicher prediger sol ungeachtet, wie es etliche böse leut felschlich deuten oder aufnehmen, diese lere unerschrocken leren und mit der heiligen schrift durch gottes hülfe bis ins ende verteidigen, wie auch S. Paul und folgend nach im S. Augustinus die verkerer irer wort nicht angesehen, sondern diese lere dester heftiger getrieben und erhalten.

Da gehöret aber weiter darzu, das, wie gesagt, die prediger das göttliche gesetz zuvor mit ernst treiben sollen, dadurch die herzen zu dieser lere bereitet und der fehig gemacht. Also sollen sie auch mit fleis die wirdigen früchte der buss und glaubens predigen und die kraft des glaubens den leuten anzeigen, das wie der nicht, ja den rohen, unbussfertigen oder auch stolzen herzen, die die sunde und gottes zorn nicht erkennen, nicht haften möge, das gleicher gestalt, auch da derselbe glaub ein gottfürchtig zerschlagen gewissen angetroffen, alda derselbe glaub nicht ein kalter müssiger wahn und gedanken sei, sondern hitzig, krefftig und thetig. Denn so das herz mit ernst glaubet, und fület gottes zorn und ungnad uber die sunde, und widerum on verdienst, die er in der warheit bei im nicht empfindet, aus lauter gnaden, vergebung der sunde, gerechtigkeit und seligkeit, gewislich on zweifel zu haben glaubet und vertrauet, da kan nicht anders denn unau-

sprechliche freude sein, da kan nicht anders denn herzlich hoffnung und trost zu einem solchen gnedigen gott, der sich zu den ungehorsamen so veterlich gethan und erzeugt, stehen, da kan nicht anders sein denn herzliche feurige lieb zu im, und aus seinem befelch zum negsten, daraus alle gute werk fliessen müssen.

Derselbe mensch lebt nüchtern und in allen messig, damit er solchen vater nicht verzürne; derselbe mensch lebt gerecht, damit er seinen negsten nicht beschedige, viel mehr dem in allen dienstlich sei; derselbe mensch lebt gottselig, denn er seinen willen thut und den höchsten gottesdienst verbringt, das er im glaubt, damit er im allein und niemands, auch keinem andern werk, die er gibt, das er in in vertrauet, auf in hoffet, in liebet und in der not nicht vergeblich anrufet, verbringet also sein königlich priesterlich ampt, darzu wir berufen, und thut das opfer der lippen und göttliche lobe, hie zeitlich anfahend und dort ewiglich vollendet.

Wo nu solche frucht nicht folgen, da ist auch derselbige warhaftige glaube noch nicht ins herz komen. Darumb betriegen sich die selber, die da meinen, wenn sie von solchem glauben prechtig reden können, das sie denn nicht guts dürfen thun. Mus derwegen ein christlicher prediger klerlich anzeigen, was durch die exclusiva ausgeschlossen, nemlich, das man durch kein werk, das wir durch gottes gnade thun, so heilig als es wölle, bei gott vergebung der sunde etc. verdienen und erlangen, sondern das solches allein durch den glauben erreicht, der nur auf gottes gnade und gewisse zusage sich steuret, aber das diese exclusiva dermassen gute werk nicht ausschliesse, das man die werk nicht thun dürfe. Denn es ist nicht ein ding, gute werk thun und durch gute werk selig werden; gute werk sol man thun, sie sind aber zur seligkeit nicht gnugsam; darumb hat der son gottes selber sterben müssen. Dahin gehöret der glaube allein; gute werk aber sol man thun, gott zu gehorsam und ehren, und dem negsten zu gut, zu weisung des glaubens, der da nicht ruhet. Denn wie der glaube sein ampt hat, als gegen gott aufwärts, also haben auch die guten werk ir ampt niderwärts; denn des glauben ampt ist, das er empfehet und ergreift gottes verheissene gnade, uns angeboten, beide in seinen worten und sakramenten, welchs auch visibilia sind.

Demnach erlangt der glaube nicht kraft seins verdiensts die seligkeit, sondern das er die warhaftigen verheissung, der eher anhanget, ergreift, und also haben wir gerechtigkeit fur gott, die seligkeit durch den glauben allein. Aber der werk ampt ist, das die der mensch durch gnaden aus demselben glauben werke und zu gottes gehorsam

und ehren und dem negsten zu gut, damit er solchen glauben bezeuge. Wie nu, wenn ich sage, das man mit den augen allein sehe, da wird der ohren ampt nicht ausgeschlossen, gleichfals auch wenn wir bekennen, das wir durch den glauben allein selig werden, damit wird auch der guten werk ampt nicht ausgeschlossen, das man die nicht thun solt; aber das wird inen entzogen, das sie ausserhalb oder auch neben den glauben fur gott uns nicht gerecht und selig machen, welche inen nicht gebürt, sondern allein dem glauben, so wenig als den ohren das gesicht, das nur den augen zustehet.

Demnach sol ein prediger in allwege mit fleis leren und vermanen, guts zu thun und böses zu lassen, und das aus erclerung der zehen gebot, mit allem fleis dem volk einbilden, und da es die gelegenheit der schrift gibt, nicht mit wenig, sondern fleissigen worten allerlei tugend herausstreichen, die widerwertige laster derselben zu vermeiden, des belonung und straf aus historien der schrift und andern bewerten exempeln anzuzeigen und daneben in sonderheit dem volk das einbilden, das, obwol solchs durch menschliche vermügen, unmöglich zu halten, das doch der allmechtige dazu seinen heiligen geist verliehen uns durch sein gnad das joch Christi leicht und süß zu machen; und obs in diesem leben nicht volkomen verbracht, da wir erst in die cura und versorgung des arztes genomen, das gleichwol der allmechtige den angefangenen gehorsam in den gleubigen, so im versünnet, ewiglich aus gnaden belonen wil, wie es den andern hie zeitlich auch unvergoltent nicht bleib, in dem denn der herr seine eigene gaben und nicht menschliche verdienst krönet.

Da auch ein prediger sonderliche laster vermerket, das er die nicht dissimulire, sondern geburliche straf, mit vermeldung, wie leichtlich solcher glaube und erlangte gnade mag verloren werden, ad Roma. 2. Damit das volk in rechter gottesforcht und glauben erhalten, wie denn von den heiligen aposteln Paulo, Petro und andern veteren und christlichen lerern davon gnugsam geschrieben ist.

Vom alten und neuen testament.
(= N., d. h. der Brandenburg-Nürnbergger K.O.)

Von der rechten christlichen buss.

Wiewol gott in der taufe seine glaubigen allesampt gerechtfertigt hat und in das neu gnadenwesen, so uns Christus durch seinen unschuldigen tod und leiden hat verdienet, gesetzt, ja Christo selbst als glieder eingeleibt und sie des gnadenlebens und wesens Christi teilhaftig gemacht, so hat doch gott den menschen in vielen gebrechlig-

keit und schwachheit des fleisches gelassen, also, das der mensch durch sein eigen blut und fleisch, so da stets streit wider den geist, on unterlas wird angefochten und zum abfall aus der gerechtigkeit und unschuld, so er in Christo hat, gereitzt.

Einem solchen abgefallen menschen ist von nöten die busslere, welche gott aus sonderlichen gnaden verordnet hat, dem menschen dadurch anzuzeigen seinen guten gnedigen willen, damit er geneigt ist, den menschen in Christo nicht allein einmal in der tauf zu rechtfertigen und die sunde zu vergeben, sondern wil ein ewiger gütiger vater sein, der alle menschen und zu aller zeit auch an einem tage zu siebenzig mal sieben mal wil durch das verdienst unsers mitlers Jesu Christi, seines ewigen sons, die sunde vergeben und den menschen also wider rechtfertigen. Darumb so hat der gütige vater Christum nicht allein am creuz in seinem blutigen leiden zu einem mitler und versüner gemacht, sondern hat in von anbeginn der menschen den menschen zum versüner verordnet, wie der geist in apocalipsi sagt, 13. cap.: Das gottes lam von anbeginn der welt hat angefangen getöd zu werden; denn alles, was hat versünnet und gerechtfertigt werden sollen, hat im glauben und verdienst Jesu Christi müssen geschehen, ja es hat in der gütige vater verordnet, von seinem leiden an bis zum ende der welt, zum ewigen gnadenstul, das er allen denen, so seiner gnaden begeren, sol ein ewiger Jesus, das ist salvator und heiland, sein, wie Paulus zun Hebre. sagt cap. 13: Christus Jesus heri et hodie etc. und zun Heb. am 4. et. 1. Johan. 1. Und solchs hat nu Christus selbst, Luce am 24., nach seinem leiden und auferstehen, seinen jüngern angezeigt und inen befohlen und gesagt. Also must Christus leiden und auferstehen von den toten am dritten tage und predigen lassen in seinem namen buss und vergebung der suuden unter allen völkern. Denn die vergebung allzeit mus geschehen in dem namen des herrn Christi, das ist in kraft seines verdiensts. Darumb wenn man die buss rechter christlicher weis wil leren, so mus man nicht allein gottes zorn, gericht, straf, tod und hell anzeigen und den menschen damit erschrecken; denn wo man also allein das gesetz treiben wil, so wird man beschwerte gewissen machen, die entweder verzweifeln werden an der gnade gottes oder im sundlichen leben verstocken und ganz rauchlos werden, sondern man mus die buss dergestalt predigen, das sie ein anfang ist der gnadenvergebung in Christo, unserm gnadenstul. Denn büßen stehet nicht allein in dem, das man die sunde erkenne und las im leid sein, beweine die und klage sie, sondern stehet auch in dem, das man im glauben der gnaden vergebung in Christo die buss darumb anfehlet, das man hoffet und ver-

sihet sich, gnad zu erlangen in Christo durch sein verdienst. Derhalben spricht Christus, das man in seinem namen sol buss predigen und vergebung der sunden, das ist, man sol darumb das volk lernen herzlich reu und leid uber die sunde empfaen, das man durch Christum mochte vergebung der sunden empfangen.

Darumb sol die busspredigt nicht dahin gericht sein, das man gedenken sol, vergebung der sunden durch unser beichten, reuen, leid, weinen oder walfarten etc. zu erlangen, sondern das man die sunde erkenne als die gröste missetat und ungerechtigkeit wider gottes willen, und wisse, das solche missethat durch kein menschenwerk kan ausgelescht werden, denn allein im verdienst Jesu Christi; und darumb so mus man in seinem namen die buss predigen und nicht in S. Peters oder Pauls namen; denn es ist uns sonst kein namen unter der sonnen gegeben, dadurch wir vergebung der sunden uberkomen mögen, denn Jesus Christus.

Und dieweil nu unser mitler Jesus Christus, der in seinem namen hat befohlen, die buss zu predigen, selbst hat eingesetzt den gewalt, die sunde zu entbinden oder zu absolviren, so mus man daraus schliessen, das auch die beicht sehr nutzlich und fruchtbarlich, nicht allein darumb, das man durch die ordentliche weis und gewalt einen auswendigen trost erlangte, die auswendige vergebung, sondern auch darumb, das der sündler unterrichtet möge hören seines sundlichen lebens, wie grob und hart er gesündigt habe, daraus er denn lernet und ursach gewinnet, grosser reu und leid zu gewinnen seiner sund halben, denn manche sund wurd von rohen leuten fur keine sunde geachtet, welche doch nach der schrift grobe sunde sein.

Also ist die beicht darumb auch nutzlich, das man der gemein wider versünet werde; denn wie viel sund wider gott ou mittel geschehen, also geschehen auch viel sund wider den negsten und die kirchen, darumb so mus sich der sündler solcher sunde beklagen, das er hören möge, wie man der gemein wider versünet werden kann.

Und dieweil denn die beicht darumb ist aufgesetzt, das der sündler durch ein freies öffentlichs und warhaftigs bekentnis seins beschwerten gewissens, durch den trost der absolution sol los und entladen sein, so sol man dem volk sagen, das sie ire gewissen wol und mit dem höchsten ernst und fleis erfragen und erlernen alle beschwernis irer gewissen erkennen, und das sie alle solcher beschwernis in sonderheit eine warhaftige beicht gegen gott, dem allmechtigen, thun und beklagen sich darnach aller irer not und nemen uber den sonderlichen beschwernissen sonderlichen rath. Alsdenn wird der sündler durch den trost

des göttlichen worts und durch die absolution gewissen trost fülen und sich also frei von aller beschwernis seiner gewissen fülen, als ein unschuldigs kind. Und sollen also dem volk die heilige beicht, wie es denn in der warheit billich ist, loben und höchlich befelen als ein sonderlich gottesgabe und gnad, die Christus seinem armen sundigen haufen zu sonderlichem trost hat gegeben, wider alle beschwernis der armen gewissen, denn sie ist ein gewis mittel, durch welchs man die gewissen erledigt. Denn solt mirs nicht ein sonderlich gewisser trost sein, wenn ich die ordentliche gewalt Christi in seiner kirche, so an seiner selbst stad vor mir sitzt, höre mir so freundlich zusprechen, ich entbinde oder mach und zele dich los in dem namen und verdienst unsers herrn Jesu Christi, nach dem gewalt, so er seiner kirchen aus sonderlichen gnaden mitgeteilt und mir zu thun befohlen hat, aller dieser sunden, welcher du dich beklagst, beschwernissen, und sage dir von gottes wegen alle gnad und fried zu mit gott; denn wo es fein ordentlich zugehet, da müssen gewislich solcher trost und wort, nicht bloss menschenwort sein, sondern gewaltige gotteswörter, welche kreftig sein wider die sund, teufel und hell, und bringen in das gewissen nicht anders denn lautern fried, gerechtigkeit und freud in heiligen geist.

Desgleichen sol man das volk lernen, wie sie der absolution glauben sollen, und solche loszelung der sunden, so durch den priester an gottes stad geschicht, nicht anders achten, denn als Christus selbst da stund und den menschen seiner sunde frei zelet.

Und dieweil denn nu zu diesen zeiten die beicht und buss zugleich durch etlicher ungeschickte lere bei dem gemeinen pöbel veracht ist und das volk darneben in ein rauchlos und forchtlos leben geraten, so sol man mit allem fleis die buss predigen und das rauch, frei mutwillig sundlich leben strafen, so itzt in der welt ist.

Auf das aber auch ein jeder, wie gerings verstands er ist, vernemen möge, wie das gesetz zu predigen sei, wollen wir denen, so es nicht besser wissen, ein kurz exempel furschreiben, darinnen sie den rechten gebrauch abnemen und demselben nachfolgen mögen.

Wenn ein prediger sein volk oder ein sondere person, die mit dem laster der hurerei beladen, zur buss und besserung bewegen wil, sol er am aller ersten aus dem gesetz lernen, wie gott, der herr, solche sunde so heftig und ernstlich verboten hab; denn das gesetz spricht Exodi am 20.: Du solt nicht ehebrechen, und Deutero 23.: Es sol kein hure oder hurer unter den kindern israel sein, und Paulus zun Ephesern am 4.: Hurerei und alle unreinigkeit last nicht von euch gehört werden,

wie den heiligen zustehet, und 1. Tess. 4.: Das ist der wille gottes eur heiligung, das ir meidet die hurerei.

Darnach sol er inen auch die straf gottes anzeigen, die er denjenigen drauet, die mit solchem laster beladen sind, wie das Paulus spricht 1. Cor. am 6.: Die hurer werden das reich gottes nicht ererben, und Ephe. 5.: Kein hurer oder unreiner hat erbe am reich gottes, denn umb dieser willen kompt der zorn gottes (das ist theurung, krieg, pestilenz und ewige verdammis) über die kinder des unglaubens, und Salomon in spruchen am 29.: Ein hurer verderbt sein hab und gut, und Levitici 20. Deutero. am 22. wird geboten, man sol ehebrecher und ehebrecherin versteinigen; desgleichen auch ein junge tochter, so hurerei in ires vaters haus treibt, ehe denn sie verheirat wird, sol auch versteinigt werden. Dabei mocht man auch die verbot der weltlichen obrigkeit anziehen und daneben anzeigen, das es auch gottes ordnung sei, was sie in solchem fall setzen und ordnen, wie Paulus zun Römern am 13. leret.

Als denn sol er auch solcher heftigen straf etlich exempel furhalten, als das exempel Sichem, des Hemors son, der mit allem seinem volk erstochen wurd, darumb, das er die Dina, Jacobs und Lea tochter, geschwecht hette, Genn. am 34. Item das exempel Zimbrij, den Pinhas bei der hurn Casbi erstochen und ward von gott darumb gelobt, Numeri am 25. Auch ward das volk zur selbigen zeit heftig gestraffet von gott selbs, wie Paulus auch meldet und spricht 1. Corinth. 10.: Last nicht hurerei treiben, wie etlich aus inen hurerei trieben und fielen auf einen tag drei und zwenzig tausent. Item das exempel Davids, der umb des ehebruchs und todschlags willen von gott also gestrafft wurde, das in sein leiblicher son Absolon aus dem königreich sties und umbzubringen begert, und was solcher exempel mehr in der schrift vorhanden sein.

Wenn nu die sündler also geschreckt sein durch das gesetz, sol man sie zur buss vermanen, mit etlichen tröstlichen sprüchen oder exempeln, dadurch sie zur hoffnung gereitzt werden und nicht verzagen, als Ezechielis am 18.: Ich hab kein gefallen am tod des sterbenden, spricht der herr, darumb bekeret euch, so werdet ir leben; oder das exempel vom verlornen sone, Luce am 15., oder sonst, was sich nach gelegenheit der sachen wol fuget.

Also sol man auch mit allen andern sunden und lastern thun, so lang bis die leute ire sunden erkennen und im gewissen empfinden, gottes zorn forchten und demselbigen herzlich begeren zu empfielen; denn wo das geschicht, da werden die leut geschickt, das evangelion anzunemen, und sich desselben zu bessern; sonst wenn mans den

frechen, unbussfertigen, rohen leuten sagt, werden sie nur erger.

Darumb ist dieser artikel von der buss ein ser notwendiger artikel, der ganz von nöten ist, das man denselben dem volke wol einbilde; denn wo nicht reu und leid ist über das sundlich leben, so wir alle tag, stund und augenblick füren, da mus man sich des gewislich vermuten, das kein glaube da sei, und das alles licht des glaubens, durch welchs man die sunden allein erkend und gros acht, verloschen ist in dem menschen, und das ein solcher frecher mensch gott nicht angenehme sei; denn wie David im psalm sagt, so hat der herr allein gefallen an denen, die in fürchten und auf seine güte vertrauen.

Das aber die busslere ein notwendig lere sei, und das die pfarherrn und prediger schuldig sein, dem volk ire sunden anzuzeigen, und die bussprediger, haben wir öffentlich in den propheten, den gebeut gott Isaia und sagt: Rufe getrost und schone nicht, erhebe dein stimm wie ein posaune, und verkündige meinem volk ire ubertreten und dem haus Jacob ire sunden, cap. 58. Und gott sagt selbs zu Ezechiel am 3.: Wenn der prediger nicht strafft den irsal und sunden, die er leret, so wölle er derselbigen seelen von iren henden fördern.

Man sol aber das volk recht leren, was recht erkentnis der sunden sei, nemlich das solch erkentnis der sunden nicht blos stehe, in dem das man weis, was man hat gethan oder wie oft mans gethan hat, sondern es mus ein schwerlich erkentnis sein, das vom betrübten herzen und geist herkome, welcher die sunden erkend als missethat wider das höchste gut, so gott selbst ist, und trage derhalben reu und leid, und stelle im fur mit gottes gnaden, die nu noch nimer mehr widerumb zu thun. Und also hat David sein sunden erkent als ein böse that, die wider gott ist, darumb da Nathan in strafft, sagt er: peccavi domino.

Und solche rechte reu und erschrecken über die sunden, wiewols gott allein wirkt, und der mensch kann aus eigenen kreften nicht darzu, so wirkt sie doch gott auch oftmals durch sein wort und das predigamt, welchs die grobheit der sunden anzeigt, und die straf und zorn gottes, und widerumb seinen geneigten willen, die sunden in der buss zu vergeben. Denn wie man durch das predigamt den glauben in kraft göttlichs worts erbauet und gott wirkt glauben durch solch predigt, also sol man auch zur reu vermanen das rauchlos volk, der hoffnung, gott werde gnugsame ware reu und buss wirken, wie denn gott im Esaia sagt, cap. 55: Mein wort wirds alles ausrichten und wird einen glücklichen fortgang haben; und nicht wenigens, denn sein wort ist ein feurigs wort und frist derhalben und greift alles an.

Derhalben gedenken die prediger mit höchstem und ernstem fleis die buss zu predigen, die weil der herr Jesus sein evangelion selbst mit solcher busspredigt hat angefangen, auf das man das volk aus der fleischlichen, frechen freiheit bringe wider in die forcht gottes und den gehorsam seiner gebot.

Von der christlichen beicht.

Wo das volk in der ler von der buss recht ist unterrichtet, und nu in gottesforcht und erschrecken ire sunden erkennen, so wird es leichtlich zu der beicht (anfänglich in der kirchen gewesen) bewegt, darinnen man hülff, rath und trost wider solche forcht und erschrecken überkompt. Denn ein iglicher sucht in der not gerne hülff, da ers finden kan, und wird ein christ gerne beichten, und so er beschwernis seins gewissens wird fülen, wird er der beicht begeren, und nicht allein gott beichten mit weinenden augen von wegen, das er nicht behalten hat seine gebot, sondern wird rath, hülff und absolution suchen bei seinem seelsorger, und sonderlich, wenn er zum heiligen hochwirdigen sacrament wil gehen, das ers nicht unwirdig neme, mit einem bösen vorsatz, sein leben nicht zu bessern, auf das er im das sacrament nicht zum gericht neme.

Und dieweil denn dem menschen, ja auch der ganzen gemein mechtig viel daran gelegen, das man das sacrament mit rechtem, waren glauben und zuversicht empfahe, denn wie Paulus sagt, so straft gott nicht allein den sündler, das er es unwirdig empfahet, sondern schickt auch viel krankheit und den tod unter das volk, derhalben sollen die pfarherrn niemands zum sacrament gestatten, sie haben denn zuvor sich angeben und unterrichten lassen und absolution gebeten, es sollen auch die pfarherrn zu solchem examen inen weil gnug nemen, und derhalben nicht zustatten, das ir viel mit einander komen und beichten mit einander eine gemeine beicht, wie sie gesündigt haben mit bösen gedanken, Worten und werken etc., sondern sollen alle in sonderheit ein iglicher seine beicht thun und absolution bitten.

Man sol auch das volk unterweisen, das niemands disputire, ob der priester könne die sunden vergeben, sondern man sol das volk unterweisen, das sie glauben wollen und gar nicht zweifeln, dieweil der priester da sitzt nicht an eines menschen stett, sondern an der statt Christi, füret und braucht nach dem befehl Christi sein göttlichs wort zu der entbindung oder behaltung der sunden, das Christus selbs das beichtkind durch den mund des priesters, der ein diener ist Christi, in diesem werk absolvir von sunden. Denn wir sind doch des gewis im evangelio, das Christus die schlüssel

des himels hat seiner kirchen zu gut den dienern der kirchen, welche Paulus austeilet, der geheimnis Christi nennet, aus sonderlichen gnaden befolhen, und wil auch selbs über seinem befehl halten, also, das alles, was sie vergeben würden, solt vergeben sein, und was sie binden werden, das sol gebunden sein, daraus denn gewislich folget, das die so nach der beicht, so in rechter herzlicher reu geschicht, absolvirt werden, durch den priester, die sind fur gott absolvirt, und die so falsch und erticht beichten und haben kein reu, auch keinen vorsatz, mit gottes hülff sich zu bessern, und werden derhalben vom priester gebunden und nicht absolvirt, das sie vor gott gewislich unabsolvirt bleiben; derhalben sollen wir nichts weniger zweifeln und halten von der absolution des priesters, als wenn Christus leibhaftig bei uns were und uns durch seinen mund absolviret, wie er die büsserin Magdalena, den gichtbrüchtigen und das weiblein, so im ehebruch befunden, war absolvirt.

Vom gesetz (= N.).

Vom evangelio (= N.).

Vom kreuz und leiden (= N.).

Vom christlichen gebet (= N.).

Vom freien willen (= N.).

Von christlicher freiheit

(= N., bis auf die beiden letzten Absätze „Die andern ordnung sind gemacht“, und „Die dritten ordnungen“. Hier weicht N. etwas von B. ab; diese Absätze sind aber in B. wörtlich übereinstimmend mit den entsprechenden im „Unterricht der Visitatoren von 1528“. Vgl. diese Ausgabe der K.O. I, S. 167).

Katechismus oder kinderpredigten.

(Wörtlich = N.; abweichend ist, dass die Anrede statt „Meine lieben kindlein“ stets lautet: „Meine geliebten“, ausserdem ist in der dritten Predigt hinter den Worten von N. „und sagt im danach lob und preis darumb“ in B. von 1540 noch folgender Abschnitt eingeschoben:)

Denn die ersten drei gebot, wie gesagt ist, reden von werken, die wir gegen gott on mittel uben sollen, das erst von innerlichen werken des herzens, nemlich vom glauben, forcht, vertrauen und lieb gegen gott, das ander von eusserlichen werken der zungen, das ist von bekentnis und aurfung. Das dritt redet von andern eusserlichen werken, nemlich vom feirtag und das man den heiligen sol, das ist, es redet von ceremonien und vom predigamt, darumb alle ceremonien und der feirtag eingesetzt ist.

Dies ist wol zu merken, damit alle menschen betrachten, wie ernstlich gott befohlen, seine cere-

monien und sein heiliges wort, das er uns offenbart, treulich und mit höchsten sorgen und eifer zu handhaben und zu erhalten.

Und wiewol gott dem volk israel ander ceremonien geben hat, hat auch ein bestimpten tag zum sabbat ernennet, nemlich den siebenden, so ist doch dieses dritt gebot itzund zu verstehen von erhaltung des evangelii und der ceremonien, die uns unser herr Christus gegeben hat, nemlich, das wir alle wochen auf einen tag zusammen komen, daran das heilig evangelium unsers herrn Christi gepredigt wird, und solche predig mit fleis hören, betrachten und dadurch gottesforcht und rechten glauben erwecken, das wir auch da gott anrufen und im danken mit öffentlichem gebet, gesungen oder gesprochen, das auch die, so geschickt sind, das heilig sacrament des leibs und bluts unsers herrn Christi öffentlich alda empfangen. Denn gott wil, den menschen zu gut, in der welt bekant sein. Darumb wil er ein besondern tag, ein öffentlich predigamt und ceremonien, die er verordnet, und öffentliche anrufung haben, das meniglich dabei lernen mag, und durch solche eusserliche öffentliche predig zu gott bekeret werde, sich besser und seligkeit erlange.

Darumb helt auch gott so gewaltiglich über solchem eusserlichen predigamt und schützet dasselbig mit grossen wunderwerken wider des teufels und der welt macht, das es nicht mag ganz unterdrückt werden, wie zu sehen, das israel wider viel königreich erhalten und hernach die kirch blieben, ob sie gleich heftige verfolgung von den tyrannen gehabt hat.

So nu gott diesen Sabbat, das ist sein fest, zum predigamt verordnet, so hoch achtet, sollen wir solchs erkennen und mit allen kreften solch amt helfen erhalten, und wird nemlich hie geboten, das man den feiertag heiligen sol und nicht gewöhnliche arbeit der narung treiben; das ist, man sol nicht allein müssig sein von gemeiner arbeit der narung, sondern gottes wort hören, lernen und betrachten und sich in andern, von gott verordneten ceremonien uben, das heisst den sabbat halten und heiligen.

Also spricht Esaias: durch das neue testament werde gott einen ewigen sabbat anrichten, welcher denn durch den sabbat im gesetz bedeut ist, wie zu den Ebreern geschrieben steht. Denn in neuen testament wird das ewig leben angefangen, darin die hohen gottesdienst gehen werden, gott recht erkennen, preisen und loben in ewigkeit, und werden eusserliche leibliche werk und arbeit aufhören.

Aber diese bedeutung wöllen wir itzund nicht weiter handeln, sonder das gebot uns fleissig furhalten, das wir mit ernst und rechter gottesforcht und rechtem glauben die feier heiligen lernen,

das ist, wir sollen uns nicht hindern lassen ander leibliche arbeit, das wir am feiertag nicht gottes wort hören, sondern sind schuldig, in die kirch zu andern christen zu komen, mit inen rechte predig zu hören, gottliche ceremonien zu halten und gott da öffentlich sampt andern anzurufen und zu preisen.

Viel mehr sundigen diejenigen, so diese gottesordnung verkeren und den feiertag allein halten mit schmücken, schwelgerei, trunkenheit und ander leichtfertigkeit, damit sie auch andere christen mit bösen exempeln verunruichen, ergern und von gottes wort abziehen.

Und noch mehr sundigen die falschen lerer, welche, ob sie gleich viel feiertag halten, lestern sie doch gott mit falschem gottesdienst, als mit misbrauchung der mess, heiligenanrufung, daraus denn abgöttereie folget. Item mit falscher ler, dadurch die gewissen von gott und unserm herrn Christo gefüret werden zu unrechtem vertrauen und verdammnis, von diesen allen spricht der prophet Jeremias: sie haben mir meine sabbat in leid und wehklag verwandelt.

Dergleichen wird der sabbat abgethan und geschendet durch die tyrannen in der welt, welche das evangelium verfolgen, die fromen christen ermorden; auch unheiligen den sabbat andere, die sich christen rühmen und doch keinen christlichen wandel füren, auch kein hülff oder fürderung thuen zu erhaltung des heiligen evangelii und göttlichen löblichen ceremonien zu schutz der christlichen prediger und kirchendienern lassen sie hunger und not leiden.

Von dem gebrauch der heiligen hochwirdigen sacramenten, auch von den ceremonien, so darbei gehalten, und andern kirchenubungen, die in unserm churfürstenthum und landen abgethan oder behalten werden sollen.

Vorrede von den sacramenten und ceremonien.

Als nu unser beger ist, das die seelsorger und prediger unsers churfürstenthums, die ler des haubtstücks unser christlichen religion belangend, nemlich, das wir durch die gnad unsers herrn Jesu Christi, allein durch den glauben, on zuthun der verdienst und wirdigkeit unser werk, gerechtfertigt und geseligt werden u. s. w., darneben auch wie christliche gute werk beschehen sollen, dem allmechtigen zu lobe, und dem negsten zu gut, reine gehalten, behalten, geleret und dem volke mit allem fleis eingebildet und mit gebürlicher unterschied und bescheidenheit alle falsche lere, misverstand und gebreuch, so dawider zu meiden unterrichtet werden, dergleichen wie man dem

einfeltigen volk den catechismum von den zehen geboten, glauben, vater unser und den heiligen sacramenten furhalten sol, so wil auch nu von nöten sein, ferrer anzeigung zu thun von den heiligen hochwirdigen sacramenten, welcher gestalt wir es auch in unserm churfürstenthum, darneben mit den ceremonien und andern kirchenubungen wollen gehalten haben.

Denn nachdem der mensch nicht allein geist, besonder auch fleisch und blut ist, die die seel beschweren, wie Salomon sagt, und neben dem göttlichen wort auch christliche eusserliche erinnerung und anreizung bedarf, demnach der allmechtige selbst im alten testament mancherlei eusserliche ceremonien und gebrauch verordnet, auch folgend im neuen testament der herr selber die hochwirdigen sacrament der heiligen tauf und seines waren leibs und bluts eingesetzt, als sichtige wort und pfand, darinnen er uns sein gottliche gnad und gabe, inhalts der klaren wort, warhaftig anbeut, verleihet und mittheilet.

Und folgend auch die heiligen apostel und veter mancherlei gute ceremonien und ubungen der kirchen verordnet, damit es alles, wie Paulus sagt, ordentlich fridlich und züchtig zugehe und die leute zu gottes wort und den heiligen hochwirdigen sacramenten zu mehrer andacht gereizt, darneben aber der satan durch die seinen zum teil im namen der christlichen kirchen viel misbreuchliche ceremonien eingefürt, unter denen die einsetzung Christi verandert, verkert zu andern, denn von Christo verordnet und befolhen, gebraucht, auch letztlich Christi ordnung aufgehoben, verboten und verdammlich gemacht. Widerumb, was den entgegen fur recht approbiret und geboten, darüber auch viel menschliche erfindung und gut bedunken aufgebracht, dadurch die ewige seligkeit zu verdienen, welches denn unlegbar ist, damit auch letztlich die guten christlichen ceremonien und kirchenubung und das noch mehr ist, die guten werk, so gott selbs geboten, beklecket, befleckt, verderbt und schedlich gemacht, indem das gelert, dadurch die rechtfertigung und seligkeit fur gott zu erlangen, auch davon einen überflus andern mitzuteilen, zu haben, welches denn alles wider den hauptartikel ist unsers christlichen glaubens, welcher allein auf die verdiente gnade durch Christum sihet, gründet und allein die seligkeit verwissiget.

Nu ist unser gemüte und meinung durch die gnad des allmechtigen dahin gerichtet, auch unser ernster befehl, das die hochwirdigen sacrament von Christo selbs eingesetzt, nach seiner göttlichen ordnung und befehl unverruckt und unverändert gehandelt und gereicht werden sollen, und das die anderung und misbreuch, so dawider eingefürt, on alle mittel abgethan und in unserm lande nicht

hinfürder sollen gebraucht noch gestattet werden, wir wir denn auch die aus fürstlicher, von gott gegebener übrigkeit, als die alten löblichen könige des israelitischen volks und andere, gott angenehme regenten, uns des billich ein exempel sein) bereit an etlichen enden unsers churfürstenthums abgeschafft und ferrer abgeschafft haben wollen; denn dieweil kein engel vom himel, was Christus geordnet, zu verandern macht hat, soviel weniger gebürt es denen, die sich haben letztlich anmassen dürfen, und derhalben sie noch die, die inen in dem fall wissenlich folgen, gegen gott nicht entschuldiget sein mögen, darumb wir es nicht weiter zu verteidigen, uns und die unsern in solcher gefar der seelen ferrer zu stecken noch bleiben zu lassen wissen.

Zum andern, so ist auch unser gemüt meinung und erstlicher befehl, das alle andere misbreuch, so wider gottes wort eingefürt und auf menschliche ungewisse gedanken gegründet, und gleichwol denen der verdienst der ewigen seligkeit, unchristlich zugelegt, abgethan und hinfürder in unserm lande nicht gehalten noch zugestattet werden sollen, wie wir denn die an bequemen orten, soviel wir der itzt in unserm churfürstenthum gebrauchlich wissenschaft tragen und bericht sein, stückweis anzeigen wollen.

Zum dritten, weil, wie oben berürt, dis leibliche leben je etliche ceremonien und eusserliche gebreuche haben mus und nicht müglich, das man der aller dinge entberen könne, damit christliche ordnung und zucht erhalten und mit gebürlicher reverenz und ehererbietung die hochwirdigen sacrament tractiret und gehandelt, und das göttliche wort dem einfeltigen beide mit predigen, singen, lesen, zu bequemer zeit, und anderer eusserlichen ubunge desterbas eingebildet werde, so ist auch unser gemüt und meinung, alle löbliche, alther gebrachte, christliche ceremonien und kirchenubungen sampt iren gesengen, und dem anhengig, soviel wir berichtet, das die dem göttlichen wort nicht entgegen und in rechter meinung mit gutem gewissen gehalten werden mögen, in unserm churfürstenthum und landen bleiben zu lassen, dieweil die schrift nicht verbeut, sondern zulest, das in der christenheit wol gute unstrafbare ubungen sein mögen, damit der mensch neben dem göttlichen wort erweckt, auch etliche sonderliche ordnung gemacht werden, von feirtagen, zeiten, stetten u. s. w., auf das die leute sich darnach richten und gewislich wissen mögen, auf welchen tag, welche stund und an welchem ort sie zusammen komen, gottes wort zu hören und die hochwirdigen sacrament empfahren sollen; als denn der heilig Paulus die Corinther unterrichtet, mit was ehererbietung sie das abendmal Christi handeln, lectiones lesen, auch in eusserlicher zier menner und weiber sich halten sollen, damit, wie er sagt,

alles ordentlich zugehe, auch hernacher die heiligen veter mancherlei gute gebrauch in der kirchen aufgerichtet, davon auch viel keiserliche und weltliche constitutiones verhanden, welche zum teil in ubung, und zum teil nach gelegenheit abgekomen und in der ganzen christenheit niemals in einformiger weis gehalten sein, auch nicht nötig sein noch möglich ist, als auch die canones, wie uns glaublich dargethan, zeugen, derhalben, was fur ceremonien in unserm lande abzuthun oder zu behalten wir bedacht, in dieser unser ordnung vermeldet.

Darumb uns auch niemand's zu verdenken, ob in unserm land, mehr oder weniger, oder andere eusserliche ceremonien in ubung behalten denn an andere örter; denn da die ler richtig ist, und die hochwirdigen sacrament unverruckt nach Christi einsetzung gehandelt werden, an dem ists gnugsam zur einigkeit. Aber da die ceremonien in allen landen nicht gleichformig, wie es denn die gelegenheit vielleicht nicht leiden wil, solchs sol die einigkeit des glaubens, unzutrennet und ein jeder den andern an seinem gebrauch unverbindert und unverurteilt lassen, wie auch die alten heiligen veter, so bald nach der apostel zeit gewesen, die ungleichheit der ceremonien, da sie im haubstück des christlichen glaubens einig, inen zu keiner trennung oder spaltung ursach haben geben lassen.

Nachdem aber in vielfaltiger unnötiger verenderung und verneurung der ceremonien allerlei unschicklichkeit und ergernis, zuweilen auch aufruhr, erfolgen pflegt, so ist auch unser gemüt und meinung, das die ceremonien, so an inen selber reine sein und bisher in ubung geblieben, davon diese unsere ordnung meldung thut, in kirchen unserer lande gehalten werden, denn die leute solcher mehr gewonet und desterweniger geergert oder verirret werden, welches geschehe, so man ungewönlich neurung, die doch unnötig, aufrichten und das gewönliche, so doch an im selber nicht böse, abthun und heute dies, morgen ein anders aufrichten wolte, welchs wir den vielfaltig erfahren, und wolten derhalben, das niemand's uber dieselbe unsere ordnung, so wir derhalben hiemit ausgehen lassen, keine neue ceremonien aufrichte oder auch einige davon abthue, on unser, der bischofe und visitatorn, verwissen und bewilligung; denn wir gerne wolten, das in unserm lande, soviel möglich, gleichförmigkeit darinnen gehalten und unnötig trennung verhütet und dem furwitz vieler leute gesteuert und gewehret werde, doch wollen wir hiemit abermals und alwege erinnert haben, dass solche ordnung und satzung nicht sollen als notwendig zur seligkeit, zu verstrickung der gewissen, und dadurch rechtfertigung und vergebung der sunde fur gott zu erlangen,

geleret und gehalten werden; denn so wir durch die werk der gottlichen gebot nicht dahin reichen können, vielminder durch diese menschliche ordnung, so der vernunft unterworfen, wieviel minder denn durch eigne ertichte werk, wider gottes wort eingefurt. Aber diese ceremonien, wie obbemelt, die an sich selber unstrafbar und ausserhalb demselben falschen wahn des verdiensts, so darauf gestellt, auch bequem und nützlich, sollen nicht anders denn zur zier und zucht gehalten und geudeutet werden.

Wo auch zukünftig in den bemelten ceremonien dieser unser ordnung begriffen, ichts in misbrauch geraten mocht oder andere gnugsame ursachen uns furkomen, oder aber durch ein christlich frei concilium generale oder provinciale oder sonst ein christliche gütliche unterred und handlung, wie die gelegenheit sich zutragen wolt, das an denselben ceremonien, so in dieser ordnung begriffen ichts sol geandert, gebessert oder ferner abgethan werden, solchs wollen wir uns mit rat unserer bischofe, visitatorn und der gelerten zu jeder zeit zu thun vorbehalten haben. Wir wollen auch nicht, das jemand's propria autoritate ichts hierinnen zu verandern sich unterstehen solle.

Und ob jemand alhie achten wolt, solchs solle einem jeden pfarherrn freigelassen werden, der wolle sich auch erinnern, was desfalls Sankt Paulus sagt zun Corinthern, das wol alle ding zimlich und frei, aber nicht alles allweg zu thun nutz und bequem, und in diesem fall, obwol (gott hab lob) viel verstendiger leut verhanden, die sich darinnen wol wusten zu halten, so würde doch in dieser freiheit vielen unverstendigen, fürwitzigen, und die nur zu unnötiger neuerung lust tragen, raum gegeben, ires gefallens heute dis, morgen ein anders vorzunemen, auch vielleicht etliche abgethane misbreuch wieder aufzurichten, dadurch das arme volk geergert, verirret und verwirret werden mochte.

Derwegen, wo sich einiger feil oder mangel zutregt, daran die pfarherrn oder leut gebrechen hetten, dasselbig sollen sie an uns, unsere bischofe und visitatorn gelangen, und was alsdenn durch gottlich gnad mit gutem rat ferner verschafft, verfolgt werden; ist aber jemand's des eigensinnigen gemüts und, wie Paulus sagt, zenkisch, der sich dieser unser christlichen ordnung zu vergleichen nicht gedenkt, den wollen wir also hiemit gnediglich erleubt haben, sich an die örter zu begeben, da er seins gefallens gebaren möge, damit, so er wider unser ordnung etwas ungebürlichs furnemen würde, wir zu gebürlichen und ernstem einsehen nicht verursacht, darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Vorrede der taufe.

Dieweil einem jeden christen hoch und viel an der tauf gelegen, auch gut und von noten ist, das ein jeder wisse, wie er getauft sei, und die umstehenden zu mererm ernst und andacht gereitzt, dieses hochwirdigen sacraments zu brauchen, so sol hinfurt in unserm churfurstenthum und landen in gemeiner teutscher sprach getauft werden, mit brauchung etlicher ceremonien, wie bisher beschehen, wie denn dieser artikel weiter mit fleis geleret und gepredigt, auch in sonderheit daneben angezeigt werden sol, das dieselben ceremonien nicht de substancia baptismi sein, als kond on die nicht getauft werden oder were die tauf on zuthuung derselben nicht gnugsam rechtschaffen oder volkomen, sondern das solche alte ceremonien (wie sie auch sonder zweifel von den vorfarn und einsetzern nicht anders gemeint sein), als obsteht, zu reitzung christlicher andacht, reverenz und eusserlicher zier gehalten werden. Daneben sollen die pfarherrn auch alle umstehenden jederzeit fleissig ermanen, dis heilig hochwirdig sacrament (alle leichtfertigkeit oder misbreuch, so daneben eingerissen, hindan gesetzt) mit christlicher, inbrünstiger, ernstlichen andacht zu halten und zu brauchen.

Und weil denn auch insonderheit ein alte hergebrachte ceremonia, den chresem bei der tauf zu brauchen, wollen wir denselben nachmals auch im brauch bleiben lassen, aber doch sol die meinung desselben in nachfolgendem verstande sein.

Nachdem der chresem ein althergebrachte ceremonia ist, einer sonderlichen bedeutung, als nemlich, wie im alten testament, aus gottes befelch allein die könige und priester gesalbet sein, wir aber christen von Christo Jesu, unserm herrn, durch den heiligen geist zu einem königlichen priesterthum geistlich gesalbet werden, und also von Christo, auch Christi, das ist gesalbete, heissen; das anzuzeigen haben auch die veter in der tauf diese eusserliche ceremonia gebraucht, und die christen mit dem chresem gesalbet zur bedeutung, das sie durch den heiligen geist als geistliche könige und priester gesalbet, wie denn das etliche ostercollecten ausweisen.

Und so denn solche ceremonia dergestalt nicht schedlich oder dem glauben abbrüchlich, sondern ein gute erinnerung ist, wollen wir sie bleiben lassen, darneben aber sol gleichwol das volk gnugsam unterrichtet werden, das alleine der heilig geist in der tauf uns salbe und zu christen mache, und nicht der chresem, der solchs nur ein bedeutung ist, das auch diejenigen, so gleich mit chresem nicht gesalbet, nichts minder volkomene christen, und inen des gar nicht schedlich sei, darumb auch unnötig die kinder, so in der eil und not von weibern oder sonst getauft, dieselben hernacher

zu chresem, denn so würde es als notwendig angesehen.

Von der nottauf.

Erstlich wie es mit der nottauf sol gehalten werden.

Die pfarrer sollen das volk in den predigten unterrichten, das sie nicht leichtlich zu der nottauf eilen sollen, wenn es aber die hohe notturft erfordert, das man taufen sol und mus, das sie, so dabei sein, unsern herrn gott zuvor anrufen und ein vater unser beten; wenn solchs geschehen, alsdenn darauf teufen im namen des vaters und des sons und des heiligen geists, und das man denn nicht zweifel, das kind sei recht und gnugsam getauft, das im on not, das es anderweit in der kirchen oder sonst getauft werde.

Doch ob man wil, so mag man solch kind, wenn es am leben bleibt, in die kirchen tragen, das der pfarrer die leut frage, ob sie auch gewis sein, das das kind recht getauft sei, und mit was weise und mit worten sie es getauft haben, und wo sie denn sagen werden, das sie gott uber dem kind in der not angerufen und nach beschehenem gebet im namen des vaters und des sons und des heiligen geists getauft haben, und das sie nicht zweifeln, sondern des aufs gewissest sein, wenn das kindlein gleich so bald gestorben, das es dennoch rechtschaffen getauft were, so sol es der pfarrer nicht wiederteufen, sondern es bei solcher tauf bleiben lassen, und es alda in die gemeine und zal der rechtschaffenen christen annehmen, das evangelion Marci am 10., so man bei der tauf zu lesen pflegt, uber das kindlein lesen, und es durch das gebet gott, dem allmechtigen, befehlen und im namen des herrn gehen lassen, wie folget.

Der pfarrer frage also:

Lieben freunde Christi, weil wir allesamt in sunden unter gottes zorn zum ewigen tod und verdammis geborn werden, und kein ander mittel haben, dadurch wir der sunden los, fur gott gerecht und selig werden mögen, denn durch unsern einigen mitler und heiland Jesum Christum, und dieses gegenwertige kindlein in solchen nöten auch steckt, so frage ich euch, ob es dem herrn Christo zugetragen und durch die tauf auch eingeleibt sei oder nicht.

Wird nu geantwortet:

Ja!

So frage der pfarrer ferner:

Durch wen ist solchs geschehen, und wer ist dabei gewesen.

Spricht denn jemand:

Die und die personen N. und N. sind dabei gewesen, und die person hat dem kind die tauf gegeben.

Darauf frage der pfarrer weiter:

Habt ir auch den namen des herrn angerufen und gebetet.

Und wird geantwort:

Ja, wir haben gott angerufen, und das heilig vater unser gebetet.

So frage er weiter:

Womit habt ir getauft.

Antwort man denn:

Mit wasser.

So frage er:

Mit was worten habt ir getauft.

So man denn sagt:

Ich teufe dich im namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

So frage er endlich:

Wisset ir, das ir der wort nach dem befelch Christi gebraucht habt.

Und wo sie darauf antworten:

Ja, wir wissens.

So sagt er:

Nu, meine lieben freunde, weil ir denn im namen und auf den befelch unsers lieben herrn gottes solch alles gethan, so sage ich, das ir recht und wol gethan habt, sintemal die armen kindlein der gnaden bedürfen, und unser herr Jesus Christus inen dieselbig nicht absagt, sondern die aufs allerfreundlichst darzu fordert, wie solchs der nachfolgend text des heiligen evangeli tröstlich zeuget, welchen der evangelist also beschrieben hat, Marci am 10. capitel.

In der zeit brachten sie die kindlein zu Jesu, das er sie anrütet; die jünger aber furen die an, die sie trugen; da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu inen: Lasset die kindlein zu mir komen und wehret in nicht, denn solcher ist das reich gottes. Warlich, ich sage euch, wer das reich gottes nicht empfehet als ein kindlein, der wird nicht hinein komen. Und herzet sie und leget die hende auf sie und segnet sie.

Und weil wir aus itzt gehörten worten unsers herrn Jesu Christi des gewis und sicher sein, das dis kindlein zum reich der gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, das es darinnen möge zur ewigen seligkeit auch bestendig erhalten werden.

Und last uns beten.

Der allmechtig gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der dich durchs wasser und heiligen geist anderweit geboren, und dir alle deine sunde vergeben hat, der sterke dich mit seiner gnad zum ewigen leben, amen.

Friede sei mit dir.

Wurden aber die leut, so das kindlein zur tauf bringen, auf des pfarrers frage ungewisse

antwort geben und sagen, sie wusten nicht, was sie gedacht, viel weniger, was sie geredt oder gethan in solcher grossen not (als denn oftmals zu geschehen pflegt), so mache man nicht viel disputirens, sondern neme das kind als ungetauft und forder es zur tauf, also wie man alle ungetaufte zur tauf zu fordern und zu teufen pflegt.

Und wenn man die gebete sampt den exorcismis gesprochen, und die kinder durch die paten dem teufel entsagen und des glaubens bekentnis hat thun lassen, alsdenn teufe der pfarherr die kinder on alle condition, wie hernach folget, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

Ordnung der tauf.

Erstlich sol der priester fragen, wes das kind sei, wie es heissen sol, und, wo es nicht jachtauft ist, anfenglich folgende ermanung thun.

Ermanung.

Lieben freund in Christo, wir hören alle tage aus gottes wort, erfarens auch beid an unserm leben und sterben, das wir von Adam her allesampt in sunden empfangen und geborn werden, darinnen wir denn unter gottes zorn in ewigkeit verdampt und verlorn sein müssen, wo uns nicht durch den eingebornen gottesson, unsern lieben herrn Jesum Christum, daraus geholten were.

Wenn denn dieses gegenwertige kindlein in seiner natur mit gleicher sunden inmassen, wie auch wir vergiftet und verunreinigt ist, derwegen es auch des ewigen tods und verdammnis sein und bleiben muste,

und aber gott, der vater aller gnaden und barmherzigkeit, seinen son Christum der ganzen welt und also demnach auch dem kindlein nichts weniger denn den alten verheissen und gesand hat,

welcher auch der ganzen welt sunde getragen und die arme kindlin nichts weniger, sondern gleich sowol als die alten von sunden, tod und verdammnis erlöset und selig gemacht hat und befolhen, man solt sie zu im bringen, das sie gesegnet werden, derhalben, so wollet aus christlicher lieb dieses gegenwertigen armen kindleins gegen gott, den herrn, euch mit ernst auch annehmen, dasselbige dem herrn Christo furtragen und vergebung der sunden, und das es ins reich der gnaden und seligkeit auch aufgenommen werden möge, verbitten helfen.

Ungezweifelter zuversicht, unser lieber herr Jesus Christus werde solchs euer werk der liebe gegen dem armen kindlein erzeigt, in allen gnaden von euch annemen und euer gebet auch gewislich erhören, sintemal er die kindlein zu im zu bringen

selbs befohlen und sie in sein reich aufzunemen verheissen hat.

Darumb, meine geliebten, ich vermane und bitte euch alle, die ir alhie versamlet seid aus christlicher lieb und treu, das ir erstlich zu herzen nemen und bedenken wollet, dieses treffenlich werk gottes und den grossen ernst, der darinnen ist und angezeigt wird; denn aus den worten dieses gebets höret ir, sehet auch aus dem werk, wie armselig und elend die christlich kirch dieses kindlein hieher tregt und fur gott so bestendiglich und offenbar bekennet, das dasselbig kindlein ein kind des zorns, der sunden und ungnaden sei und darumb so herzlich umb hilf und gnad bittet, das es durch die taufe ein kind gottes werden möge.

Bedenket auch mit fleis, das es ie nicht ein scherz oder kinderspiel ist, dieses christenlich tapfer werk zu handeln, welchs dem teufel beiegnat und in nicht allein von dem kind treibt, sondern auch das kind wider in, als wider ein steten gewissen feinde, sein leben lang zu streiten verpflichtet, derhalben hoch von nöten ist, mit einem starken glauben und herzlichem vertrauen zu gott andechtiglich zu bitten, das gott, der allmechtig, das kindlein nicht allein von des teufels gewalt erledigen, sondern auch also sterken wolle, das es dem feinde im leben und sterben statlichen widerstand thun und erhalten werden möge; darumb wollet mit fleis auf euch selbs achtung haben, in einem rechten glauben alhier zu stehen, gottes wort zu hören und andechtiglich zu gott zu rufen und zu bitten; denn wir je alhie zum gebet nicht vergebentlich, sondern aus not ermanet werden, auf das gott unsern ernst und ein recht vortreulich herz erkennen möge, auch dis hochwirdig sacrament durch uns dem teufel nicht zum spot gesetzt und gott, der allmechtige, geunehret werde, der darinnen so ein uberschwenklichen reichthum seiner gnaden über uns schüttet, das er die tauf selbst ein neugeburt nennet, also, das wir durch dieselbe von aller tyranei des teufels, auch der sünden, des tods und der hellen erledigt, kinder des lebens und erben aller güter gottes und miterben Christi werden; hierumb lasset uns umb gottes willen solche uberreichliche göttliche gnaden nicht vorrechtlich, sondern mit aller schuldiger dankbarkeit handeln, dieweil doch dis hochwirdig sacrament der tauf unser einiger trost und eingang ist, zu allen göttlichen gütern und gemeinschaft aller heiligen.

Form der tauf.

Der pfarrer oder taufer sprech:

Fare aus, du unreiner geist, und gib raum dem heiligen geist.

Darnach mache er dem kinde ein creuz beid an die stirn und brust und spreche:

Nim das zeichen des heiligen creuzes beid an der stirn und an der brust.

Last uns bitten.

Allmechtiger ewiger gott, ein vater unsers herrn Jesu Christi, du wollest sehen auf diesen deinen diener (oder dienerin), den (oder die) du zum anfang des glaubens gnediglich berufen, hast, und wollest alle blindheit des herzen von im (oder ir) treiben; zerreisse alle stricke des satans, damit er (oder sie) gebunden ist, thue im (oder ir) auf, herr, die thür deiner güte, auf das er (oder sie) mit dem zeichen deiner weisheit bestrichen, aller begirden gestank on werde und zum süssen geruch deiner gebot dir in deiner kirchen frölich diene, und neme zu von tage zu tage, damit er (oder sie) tüchtig werde, zu komen zur gnade deiner taufe und arznei empfahe durch Jesum Christum, amen.

Last uns beten.

Gott, du unsterbliche zufucht aller, die da bitten, du erlösung der unterthenigen, frid der bittenden, leben der glaubigen, auferstehung der toten, dich rufe ich an über diesen deinen diener (oder dienerin), der (oder die) umb die gabe deiner tauf bittet und begeret, durch die geistliche wiedergeburt die ewige gnad zu erlangen; nim in (oder sie) an, herr, und weil du gesagt hast, bittet, so werdet ir nemen, suchet, so werdet ir finden, klopfet an, so wird euch aufgethan, darumb uberreiche das lohn dem, der da bittet, und thue auf die thür dem, der da klopfet, auf das er (oder sie) die ewig benedeiung des himlischen bads erlange und das verheissen reich deiner gabe empfahe durch Jesum Christum, amen.

Hie neme der priester das salz, gebe es dem kinde in den mund und spreche:

N. nim hin das salz der weisheit, das du in Christo Jesu, unserm herrn, habst das ewig leben.

Last uns bitten.

Gott unserer veter, gott, ein schepfer aller creaturen, wir bitten dich untertheniglich, das du diesen deinen diener (oder dienerin) gnediglich ansehen woltest, und in (oder sie), weil er (oder sie) die erste speis des salzes kostet, nicht lenger hungern lassen nach deiner gnaden, sondern mit derselben himlischen speis erfüllen, auf das er (oder sie) allweg brünstig im geist und frölich in der hoffnung sei und deinem namen allwege diene; bring in (oder sie) her zum bad der neuen widergeburt, auf das er (oder sie) mit deinen glaubigen den ewigen lohn deiner verheissung zu erlangen wirdig werde, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Last uns bitten.

Gott Abraham, gott Isaac, gott Jacob, gott, der du deinem knecht Moisi auf dem berge Sinai erschienen bist, und die kinder Israel aus dem lande Egypten gefuret hast und vorsahest sie mit dem engel deiner güte, der sie bewaret tag und nacht, wir bitten dich, herr, auf das du deinen heiligen engel herschicken wollest, damit er dergleichen beware diesen deinen diener (oder dienerin) N. und füre in (oder sie) zur gnad deiner tauf durch Jesum Christum, unsern herrn.

Darumb, du vermaledeiter teufel, erkenne dein urteil und gib die ehre dem lebendigen und waren gott, gib die ehre Jesu Christo, seinem son, und dem heiligen geist, und weich von diesem diener (oder dienerin) gottes N., welchen (oder welche) gott und unser herr Jesus Christus zu seiner heiligen gnad und segen, und zum brun der tauf durch sein gabe gnediglich berufen hat, und dis zeichen des heiligen creuzes, das wir an sein stirn machen, mussest du leidiger teufel nimermehr mit frevel antasten, durch den, der da künfftig ist, zu richten die lebendigen und die toten und die welt durchs feur.

Folget:

Da höre nu, du verfluchter satan, beschworen durch den namen des ewigen gottes und unsers heilands Jesu Christi, und weich von dannen zitternd und seufzend mit deinem hass überwunden, du solt nichts gemein haben mit dem knecht (oder der dienerin) gottes, der (oder die) nu auf das himlische gedenkt, und der (oder die) dir sampt deiner welt entsagt, und der (oder die) in seliger unsterblichkeit leben wird. Darumb gib die ehre dem heiligen geist, der von der hohen burg des himels kompt, weil dein betrug zerstöret ist, auf das er dis herz, so im göttlichen brun gereinigt, gott zu einem geheiligten tempel und wonung mache, damit er genzlich von aller schuld der vorigen laster erlöset, dieser knecht (oder dienerin) gottes dem ewigen gott allezeit danksage und lobe seinen namen zu ewigen zeiten, amen.

Darumb, du vermaledeiter teufel etc. wie zuvor.

Ich beschwere dich, du unreiner geist, im namen des vatters, und des sohns und des heiligen geists, auf das du ausfares, und weichest von diesem diener (oder dienerin) gottes N.; denn der gebeut dir, du verfluchter und verdampfer, der mit trucken füßen über das meer gangen ist, und der Petro, da er sinket, die hand reichet, Jesus Christus, unser herr, der da künfftig ist, zu richten die lebendigen und die toten und die welt durchs feur.

Darumb, du vermaledeiter teufel etc. wie zuvor.

Sehling, Kirchenordnungen. III.

Last uns bitten.

Herr, heiliger vater, almechtiger ewiger gott, ich bitte deine ewige und allgereehteste güte, der du bist des liches und der warheit anfenger, auf das du über diesen deinen diener (oder dienerin) N. deinen segen giesset und wollest in (oder sie) erleuchten mit dem licht deines verstands, reinige und heilige in (oder sie) gib im (oder ir) die ware erkenntnis, auf das er (oder sie) würdig gemacht werde, zu komen zur gnade deiner tauf, und halte die feste hoffnung, den rechten rath, die heilige lere, damit er (oder sie) geschickt werde, zu empfangen die gnade deiner tauf durch unsern herrn Jesum Christum.

Folget:

Der herr sei mit euch. Die nachfolgenden wort des heiligen evangelii nach Sanct Marcus beschreibung.

Mache ein creuz mit ausgestrecktem arm über das kind.

In der zeit brachten sie kindlein zu Jesu, das er sie anrüret; die jünger aber furen die an, die sie trugen; da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu inen: Lasset die kindlein zu mir komen und wehret in nicht, denn solcher ist das reich gottes, warlich, ich sage euch, wer das reich gottes nicht empfehet als ein kindlein, der wird nicht hinein komen, und herzet sie und legt die hende auf sie und segnet sie.

Darnach sprech der pfarrer oder taufer die gefattern nachfolgender meinung an:

Ich vermane euch in kraft der christlichen liebe, die ir itzt an des kindleins statt bei der tauf thut, wenn es seiner eltern durch tods oder andern unfall beraubt würde, ehe denn es zum brauch seiner vernunft kome, das irs fleissig und treulich wolt unterrichten und leren, erstlich die zehen gebot, auf das es den willen gottes und seine sunde dadurch lerne erkennen, darnach den christlichen glauben, durch welchen wir gnad, vergebung der sunde und den heiligen geist empfangen, zuletzt auch das vater unser, damit es gott anrufen und hilf bitten könne, dem satan widerstand zu thun, und christlich zu leben, bis gott an im erfüllet, was er itzt in der tauf angefangen hat, und es selig werde.

Darnach lege der priester die hand auf des Kindes haubt, und die gefattern rüren das kind samptlich an und sprechen:

Vater unser, der du bist im himel, geheiligt werde dein name, zu kome dein reich, dein wille geschehe, als im himel auch auf erden, unser teglich brod gib uns heute, und vergib uns unser schuld, als wir vergeben unsern schuldigern, und füre uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns vom ubel, amen.

Folgend den Glauben.

Ich glaube an gott vater, allmechtigen schöpfer des himels und der erden. Und an Jesum Christ, seinen eingebornen son, unsern herrn, der empfangen ist vom heiligen geist, geboren aus Maria der jungfrauen, gelitten unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben, nidergefaren zur hellen, am dritten tage wider erstanden von toten, aufgefahren gen himel, sitzend zur rechten gottes, des allmechtigen vaters, von dannen er zukünftig ist, zu richten die lebendigen und die toten. Ich glaube an den heiligen geist, eine heilige christliche kirche, gemeinschaft der heiligen, vergebung der sunden, auferstehung des fleisches, und nach dem tod ein ewigs leben, amen.

Wenn das geschehen, ziehen die paten die hende ab vom kinde und der priester helt seine hand allein über dem kinde und spricht:

Auch wisse du, satan, das dein strafe nahe ist, das dein pein nicht weit ist, das der tag des gerichtes fur der thür ist, der tag der ewigen pein, der tag, der da komen wird, als ein gluender bachofen, an welchem dir, sampt allen deinen engeln, das ewig verdammnis bereit ist. Darum, du verdampfter und der du verdampft werden solt von wegen deiner bosheit, gib die ehre dem lebendigen und waren gott, gib die ehre dem lebendigen und dem tröster, dem heiligen geist, in desselben kraft gebiet ich dir, wer du unreiner geist auch seiest, das du ausgehest und weichest von diesem diener (oder dienerin) gottes, welchen (oder welche) gott und unser herr Jesus Christus heute zu seiner gnad und seügen, und zum taufbrun durch sein gab gnediglich berufen hat, auf das er (oder sie) sein tempel werde, durch das wasser der widergeburts zur vergebung aller sunden, in dem namen desselbigen unsers herrn Jesu Christi, der da künftig ist zu richten die lebendigen und die toten, und die welt durchs feur.

Wenn dis alles also ordenlich fur der kirchthüren beschehen, so lege der priester die stolen auf das kinde und füre es hinein und spreche:

Der herr beware deinen eingang und ausgang von nu an bis in ewigkeit, amen.

Alsdenn wird das kinde gereinigt und zur tauf getragen, und las der priester das kinde durch seine paten den teufel absagen und sprechen:

N. widersagst du dem teufel,

Antwort: Ja, ich widersage.

Und allen seinen werken,

Antwort: Ja, ich widersage.

Und allen seinem wesen,

Antwort: Ja, ich widersage.

Darnach fragt er:

N. glaubst du an gott, den allmechtigen vater, schöpfer himels und der erden,

Antworten die paten: Ja, ich glaub.

Glaubst du an Jesum Christum, seinen einigen son, unsern herrn, der empfangen ist vom heiligen geist, geborn aus Maria der jungfrauen, gelitten unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben ist, nidergefarn zur hellen, am dritten tage auferstanden von den toten, aufgefahren zu den himeln, sitzend zu der gerechten gott, des himlischen vaters, von dannen er komen wird, zu richten die lebendigen und die toten,

Antwort: Ja, ich glaub.

Glaubst du an den heiligen geist, eine heilige christliche kirchen, gemeinschaft der heiligen, vergebung der sunden, auferstehung des fleisches, und nach dem tod ein ewiges leben,

Antwort: Ja, ich glaub.

Darauf ungirt der priester das kinde an der brust und zwischen den schultern mit dem öl cathecuminum und spricht:

So salbe ich dich mit dem öl der freuden in Christo † Jesu.

Und bald nimmt der priester das kinde in seine hende, halte es über den taufstein, salbe es zwischen den schultern und spreche:

Unserm herrn.

Bald darauf frage er, wie das kinde heiss und spreche:

N. Wil du getauft werden.

Antwort: Ja, ich will.

Da neme er das kinde abermal und spreche:

Und ich taufe dich im namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

Darnach treten die paten hinzu, halten das kinde über den taufbrun und der priester spricht:

Last uns beten.

Der allmechtig gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der dich anderweit geborn hat durchs wasser und den heiligen geist, und hat dir all dein sund vergeben,

Da ungirt der priester das getauft kinde mit dem Chresem auf der schetteln creuz-

weis, und die paten thun ire hende ab,
so spricht der priester:

Derselbig salbe dich mit dem chresem seins
heils † zum ewigen leben, amen.

Der fried sei mit dir und mit deinem geist.

Darnach ruren die paten das kind an,
und der priester setzt dem kinde das
westerheublein auf und spricht:

Nim hin das weisse kleid, welches da be-
deutet die unschuld, so du in der tauf empfangen
hast, dasselbe solt du on makel fur den richter-
stul Jesu Christi bringen, auf das du habest durch
das verdienstnis Jesu Christi das ewig leben.

Der fried sei mit dir und mit deinem geist.

Alsdenn hebt man das kind vom tauf-
brun, und wenn das geschehen ist, so
gibt der priester dem kind ein brennend
kerzen, welche auch die paten angreifen
und spricht:

Nim hin die brinnend fackel, die da bedeut
das licht des christlichen glaubens, welchen du in
der tauf itzt empfangen und angelobet hast, und
beware dein tauf unstreflich, auf das, wenn der
herr zur hochzeit komen wird, du im entgegen
laufen mögst mit sampt den heiligen in den him-
lischen saal, das du in Christo Jesu habst das
ewig leben, amen.

Gehe hin, der fried sei mit dir und deinem
geist.

Und der segen † gottes, des allmechtigen vaters,
und des sons † und des heiligen geists † kome uber
euch und bleibe allzeit, amen.

Von der confirmation oder firmung.

Wiewol bei dieser ceremonia durch unverstand
allerlei misbreuch und leichtfertigkeit ingerissen,
und dieselbig in viel andere meinung, denn an-
fenglich die einsetzung gewesen, gebraucht und
gedeutet worden ist. Aber wie zu sehen, das es
damit furnemlich diese ursach gehabt, das die-
jenigen, so christlichen glauben angenommen und
getauft, hernachmals in der visitation von den
bischofen verhört worden, und so sie befunden,
das sie solchen glauben recht gefast, haben sie
gott gebeten, mit auflegung der hende, sie darin
zu bestetigen, zu erhalten und zu sterken, auch
zur anzeige, das sie solchen glauben on alle scham
und scheu öffentlich bekennen solten, haben sie
inen an der stirne ein creuz gemacht, und damit
bezeichnet, das sie sich des creuzes Christi an-
nemen und nicht schemen solten.

Da sie aber auch befunden, das sie im glauben
nicht gnugsam unterweiset, haben die bischof die
pfarherrn und paten darum ernstlich gestraft mit
fleissiger ermanung, sie nachmals zu unterweisen,

wie sie des bei der taufen zugesagt und von
amts wegen die pfarherrn schuldig sein.

So denn solcher brauch nicht zu verachten,
die jugend dadurch zu unterricht des glaubens
und christlichen wandels gefurdert und also guter
nutz und frucht daraus erfolget.

Wollen wir, das die confirmation nach dem
alten brauch gehalten werde, nemlich also: wenn
die getauften zu iren jaren komen, das sie wissen,
was sie glauben und beten, auch nach inhalt des
catechismi wissen, wie sie christlich leben und
ein erlichen wandel füren sollen, sollen sie in der
visitation des bischofs erfordert und verböret
werden, und wo befunden, das sie des glaubens
und christlichen wandels guten bericht haben, sol,
als ob stet, der bischof mit auflegung der hende,
gott den allmechtigen bitten, das sie darin be-
stendig bleiben, erhalten und noch mehr gesterkt
werden, und sie also darauf confirmiren und be-
stetigen.

Ob auch etliche befunden, die zu iren jaren
komen und im glauben noch nicht recht und
gnugsam unterrichtet weren, sollen die bischofe
die pfarherrn und paten ernstlicher meinung
darum strafen und aufs hertest gebieten, das ein
jeder seine pfarkinder und paten nachmals aufs
fleissigst unterrichte, das sie furbas wissen, was
sie glauben, und wie sie sich halten sollen, welchs
dann wol geschehen kan, wenn der catechismus
fleissig gepredigt und getrieben wird.

Weil aber (gott hab lob) des volks in unsern
landen viel und der bischofe wenig, das es inen,
einen jeden selbs zu verhören und zu unterrichten
zu viel werden wolt, mögen sie solchs iren pfar-
herrn zu thun befehlen, doch sehen wir fur gut
an, das die bischofe allwege und zu jedem mal,
wenn die confirmation durch die pfarherrn solt
beschehen, jemens von iren gelerten dabei hetten,
die auf die pfarherrn sehen, damit sie recht mit
der sachen umgingen und nicht wiederum ein
misbrauch und leichtfertigkeit, wie bisher be-
schehen, daraus machten, und damit sich die pfar-
herrn, auch diejenigen, so confirmiret werden
solten, desterbas darzu geschickt machten, sehen
wir vor bequem an, das solche verhöre, unterricht
und confirmation allwege in ostern und pfingsten
gehalten würde, doch wo an etlichen orten hin-
derung were, mocht es zu anderer belegener zeit
beschehen.

Von der beicht und absolution.

Wie zuvor in catechismo von gewalt und nutz
der schlüssel gesagt, so sol auch hie anzeigung ge-
schehen, wie und mit was form die beicht mit
der absolution sol ins werk gebracht werden.

Denn dieweil die beicht und privata absolutio

zu guter unterweisung und kreftigem trost der gewissen dienet, denn sie auf ein jeder person in sonderheit gericht, wie denn der herr Christus zu der sündin sprach: dir werden deine sünde vergeben etc., so sol es keinswegs abgestellt, sondern viel mehr mit allem fleis gefordert und erhalten werden; doch sol der misbrauch, das die auf ein gewisse zeit gedrungen, aufgehoben, auch die gewissen mit supersticiosischer unmöglicher erzelung aller sünde, das denn auch nicht geboten, nicht beschweret sein, sondern wer sein gebrechen durch göttlich gnad erkent, wie denn ein jeder, so er in sich gehet, gnugsam zu finden hat und darüber rath, solche heilsame arznei bei den priestern suchet; wenn und wie oft das geschicht, ehe er wolle zum sacrament gehen oder sonst, so sol es im nicht geweigert, sondern mehr darzu gefordert werden.

Desgleichen der misbrauch, so an etlichen orten furgenomen, das auf einen haufen etliche personen zugleich ein gemeine beicht thun und öffentliche absolution empfangen, und es denn dabei wenden lassen, sol nicht gestattet, sondern ein jeder in sonderheit notturftiglich gehört und absolvirt werden.

Und auf das es nu ordenlich und recht zugehe und alle misbreuch soviel möglich verhütet werden, sol man dem volk ansagen, wer das heilig sacrament wolle empfangen, das er sich des abends zuvor oder wo es ferre des wegs oder anderer zufall halben nicht sein kond, des morgens vor der messzeit dem pfarrer oder einem andern kirchendiener persönlich anzeigen. Denn on solche vorgehende anzeigung sol niemand das heilig sacrament gereicht werden, sintemal sich sonst viel ungeschicklichkeit kond begeben, die nicht allein denen die sie thun, sondern auch denen die ursach darzu geben zu grossen und greulichen sünden mochten geraten.

Denn wir hören und erfahren, das etwa schwermer und andere glaublose leut, die gar nichts vom heiligen sacrament halten, allein zu einem gespöt hinzugehen, etwo öffentliche sündin, als die wissentlich an der unehe sitzen oder on alle redlich ursach von ihren ehegenossen gelaufen sein oder sonst in öffentlichen ergerlichen unchristlichen lastern ligen und gar nicht gedenken, darvon abzustehen und sich zu bessern, etwa auch narren und unsinnige leut, etwa kinder und andere grobe leut, die noch weder glauben, noch die zehen gebot, noch das vater unser können.

Wenn sich nu die leut also vorhin anzeigen, so sollen die kirchendiener dieselben mit aller bescheidenheit nach gelegenheit der personen erforschen, ob sie die zehen gebot, den glauben und das vater unser können, ob sie recht vom heiligen sacrament halten und wissen, was sie für

frucht davon haben, wenn sie es wirdiglich empfangen, sonderlich aber, ob sie gegen jemand feindschaft oder zorn tragen, denn diesem heiligen sacrament nichts mehr entgegen ist, denn unglaupe und uneinigkeit. Sie sollen sie auch weiter fragen, wie sie die gemelten stück verstehen, und also daraus vernemen, wie sich das volk der predig des catechismi bessern und worin es inen mangelt, sollen sie dieselben gütlich und freundlich unterrichten und sonderlich sich also darin halten, das sie weder jungen noch alten leuten ursach geben, sich in solcher erforschung zu schemen, auf das man sie dadurch nicht dahin treibe, lange zeit on das heilig sacrament zu bleiben.

Und wenn sie jemand also eins christlichen verstands und guten wandels spüren und erkennen, so ist nicht von nöten, das man dieselben allwege von neuen wider erforsche, als ein unbekanten, sondern mögen ein solche person, wol unerforscht nach erzelung seiner selbs gebrechen, gebetener und gesprochener absolution, so oft sie sich nur anzeigt, zum heiligen sacrament gehen lassen.

Es sollen auch die pfarrer und prediger die leut in der predig fleissig vermanen, das sie von inen selbs fragen und unterricht begeren wollen, wenn sie mangel an verstand oder schwere fell der gewissen haben, denn es ist ser nützlich und heilsam; und Salomon in sprüchen zeigt die ferlichkeit an, die darauf stehet, wenn mans nicht thut und spricht: wehe dem menschen, der allein ist, denn wenn er fellet, so hat er niemand, der im aufhilft.

Und wiewol in mancherlei wege, als in gemeiner absolution und im heiligen hochwirdigen sacrament des altars vergebung der sünden in rechtem glauben auf die wort Christi empfangen wird, wie denn der herr Christus unsere manchfeltige schwachheit und gebrechen, als der einige gute arzt, wol erkennet und darzu allerlei arznei zu eins jedern notturft verordnet, so hat er ja auch solch amt und befehl der schlüssel nicht on ursach eingesetzt, da er spricht: nemet hin den heiligen geist, wem ir die sünde vergebt, dem sollen sie vergeben sein etc. Er hat gewislich gewüst, das wir solchs trosts wol und oft bedorfen, wenn wirs gleich selbs nicht dafür halten.

Darum sol man solchen gnadenreichen trost nicht verachten, denn wie konten wir doch schedlicher und unchristlicher handeln, denn wenn wir solche gottesordnung in der christenheit ausleschen und gar aus dem brauch kommen liessen.

Und dieweil S. Paulus sagt Col. 3., das das wort gottes überflüssig in uns wonen sol, demnach sollen sie die leut auch nichts dester minder mit höchstem fleis dahin bewegen und reizen, das sie vorhin, ehr sie zum sacrament gehen, die absolution dieweil sie einem iglichen in sonderheit zu-

geeignet wird, zu suchen nicht unterlassen, solchs dienet auch darzu, das mancher desterbas nach seiner notturft unterrichtet, mit sterckem glauben das hochwirdig sacrament empfalet. Es mocht auch bei manchem soviel gelegenheit befunden werden, das im mehr zu rathen, vom sacrament zu bleiben, so er anders das zum gericht nicht nemen wolt; ja, es mochten auch die ursachen furkomen, das es derhalben keinswegs zureichen were.

Ob aber etliche widerspenstige geister wurden sprechen, man wolte die erzwungen beicht wider aufrichten, den sol man sagen, neiu, denn niemand sol gezwungen sein, das er muste sein sund dem priester erzelen und alle nach einander hersagen. Man sol aber darum den gewalt und befehl Christi: wem ir sein sund vergebt, dem sein sie vergeben, keinswegs verachten, denn es gar ein theurer und edler schatz ist, den betrubten angefochten gewissen, wenn der satan uns unser sunde furhelt, als seien sie so gros, das sie uns nicht mögen vergeben werden, wie er denn das meisterlich kann und zu thun pflegt, wenn er uns in grossen anfechtungen und unglücken oder in schneller todsforcht oder in den rechten todsnöten ergreift. Darum sol man das volk unterrichten, das sie solche verzeihung, entpindung oder absolution bei iren kirchendienern suchen, denn Christus hat den gewalt und befehl selbs geben, darum wird derselbig warlich kraft haben, so dorfen sie auch darum nicht beichten, das von wegen erzelung der sunden dieselben vergeben, denn ein priester kann ein sunde, die im verdeckt ist, gleich so wol an gottes stad vergeben, die im geoffenbaret wird, wenn der sündler nur seine sunde fur gott bekennet und bereuet, begeret verzeihung und glaubt festiglich, er hab solchen gewalt hieniden auf erden gelassen der christlichen kirchen und iren dienern, das wem sie die sunde vergeben, dem sind sie vergeben, er sage nur dem priester sein anfechtung, feil und begeren, als ferr er selber wil und wie in sein gewissen leret, und begere, das er in mit gottes wort wolle trösten und in kraft des befohlten amts und gewalts, den Christus darzu geben hat, von seinen sunden entbinden und ledig sprechen, und sol gar nicht zweifeln, im sind sein sunde als gewislich vergeben, als wenn Christus die wort selbs in eigner person gesagt hette, denn Christus, der uns das zugesagt hat, der kan je weder liegen noch triegen. Darum sol man sich solchs theuren schatzs gebrauchen und sich damit wider die grossen sturmwinde des satans rüsten und stercken und sich nicht zuviel trösten, das uns bedunkt, wir dürfen sein itzt nicht, denn wenn die rechten ernstlichen und höchsten anfechtung des teufels daher fallen, geschicht uns dieses und anders mehr not, denn wir itzt meinen.

Es sein auch wol etliche rohe leute, die sich dieser freiheit inen selbs zu schaden misbrauchen und sagen sich wol fur den pfarrern in der gemein fur sündler an, aber die gebrechen, darinnen sie wol raths bedurften, schweigen sie, daher denn inen nicht mag nottürftiger rath mitgeteilt werden. Die sind zu vermanen, das sie sich nicht schemen, solche ire nottürftige gebrechen und feil im gewissen inen zu eroffnen, nach dem exempel der heiligen, als Danielis, Pauli und anderer, die auch in sonderheit ire feil und sunde namhaftig öffentlich bekennen und beichten, denn solch gebrechen bis aufs letzt zu sparen ist gar ferlich, nachdem der teufel solche verhaltens sunde am ende auf zu mutzen pflegt und so man denn mit gutem unterricht und trost nicht gefasset, füret er die leut in verzweiflung, den der ewig tod folget, wie viel exempel der alten veter das anzeigen.

Und sollen die pfarrer alhie fleissig gewarnet sein, das sie niemand kein buss auflegen fur die sunde, damit genug zu thun, denn das were wider den glauben und das leiden Christi damit geschmecht, sie sollen aber ein jede person nach irer gelegenheit unterrichten, wie sie furhin an ir leben zur besserung mit beten lernen und andern irem thun und lassen ungeverlich anrichten mögen mit dem anzeigen, wo sie sich nicht vor sunden hüten und teglich bessern würden, das das letzte (wie Christus sagt Matthei am 12.) erger würde denn das erste, und Johan am funften spricht er auch zu dem, den er gesund gemacht hette: sihe zu, du bist gesund worden, sundige fort nicht mehr, das dir nicht etwas ergeres widerfare, denn solchs alles soll geschehen um des künftigen lebens willen und nicht der meinung, das es ein gnugthuung sein sol vor die vergangen sunde, denn dieselbig ist vergeben durch die erlösung, so von Christo geschehen ist, welchen gott hat furgestellt zu einem gnadenstul, durch den glauben in seinem blut, damit er die gerechtigkeit, die vor im gilt, bewaise, indem das er vergibt die sunde, die zuvor sind geschehen unter göttlicher gedult, die er trug; das er zu diesen zeiten bewaise die gerechtigkeit, die vor im gilt, auf das er allein gerecht sei und rechtfertige den, der da ist des glaubens an Jesum, Roma. 3.

Und mögen die pfarherrn oder beichtveter (so es nicht besser wissen) die leut oder beichtkinder ungeferlich in nachfolgender weis befragen und unterrichten.

Wenn einer komt und sagt also: wirdiger lieber herr, ich kome und wolt mich auch gerne, als einem gottforchtigen fromen christenmenschen gebüret, erzeigen, so weis ich nicht, wie ich im tun und mich dazu schicken sol, darum bitte ich, ir wollet mich das beste unterrichten.

So sage der pfarherr also:

Lieber freund, weissest du auch die zehen gebot und was gott in denselbigen von allen menschen fordert, das sie thun und lassen sollen.

Antwort das beichtkind:

Mein herr, ich kann ir leider nicht (wie denn anhere nicht viel sich damit bekümert haben).

So sage der beichtvater ferner:

Lieber freund, weil du die zehen gebot nicht weissest, so ists gewis, das du sie viel weniger gehalten hast, solchs aber ist die grösseste sunde, die ein mensch thun mag, so gar nichts nach gott fragen, das du zwenzig, dreissig oder vierzig etc. jar dahin gehest, gebrauchest teglich so vieler gottesgaben und güter und lessest dir geben leib, seele, sinne, vernunft, essen, trinken und alle notturft, ja lessest dir seinen lieben son dienen mit seinem leiden und tod zu deiner erlösung und seligkeit, lessest dir davon alle tage predigen und gehest gleichwol so dahin, das du nicht ein mal denkest noch darnach fragest, was du doch dem lieben barmherzigen gott zu lob, dank und dienst fur solche grosse und manchfaltige wolthat auch schuldig und pflichtig seiest. Denn da mus gewislich der teufel allen seinen willen haben und dein herz, das so gar nichts von gott weis noch lernen wil, mit gewalt treiben und reissen imer dar von einer sunden zu der andern. Darum denke, wenn du itzund sterben soltest, das du solche greuliche verachtung gottes und seins heiligen worts fur seinem gestrengen gericht nimer mehr würdest verantworten können, sondern mussest darinnen verzweifeln und ewiglich verlore sein.

Und weil dir aber unser lieber gott dein leben fristet, so denke, das du dir solche greuliche sunde lessest herzlich leid sein, bittest gott um vergebung und gnad, thust deinen fleis auch dabei, sein heiliges wort und evangelium mit ernst und andacht zuhören und lernen, darnach auch zu leben und from zu sein etc.

Auf solche weiss mag man die, so von gottes wort gar nicht wissen und in einem so gar bösen rohen leben hingangen sind, erinnern, wenn sie zur beicht komen, damit sie auch zu erkentnis irer sunden gebracht werden und ein gewissen erkiegen; denn wo die sunde nicht erkand und das gewissen nicht gerürt wird, da achtet man auch Christum nichts, denket nicht, das das evangelium ein so theur edler schatz, ein solch selig gnadenwort, alles heils und ein solch (wie es Paulus nennet) gewisser reicher ewiger trost sei, auch mitten im tode.

Wenn aber den leuten ire sunde dermassen offenbaret sein oder sonst on sonderliche erinnerung des beichtvaters fur sich selbst komen und

sich fur arme sündler bekennen und aus gottes wort unterricht und trost begeren, damit sie der sunden los werden mögen, die sol man ungeferlich auf solche weise unterrichten und trösten.

Lieber freund, das du dich fur ein armen sündler erkennest, das ist gut und ein gewisses zeichen, das du noch ein gnedigen gott hast. Denn wo man die sunde nicht erkennt, kein reu noch leid darüber hat, das ist ein böses zeichen und zu besorgen, das der teufel die herzen gar besessen und verstocket habe. Darum solt du es gewislich dafur halten, das du deine sunden also erkennest, darüber reu und leid hast und derselbigen los zu werden begerest, solchs sei ein sonderliche grosse gnad gottes und werk des heiligen geistes, dafur du gott, dem herrn, zu danken schuldig bist. Viel mehr aber solt du gott, dem herrn, dafur danken, das er dich in deinen sunden, reu und leid nicht gar verzweifeln lest, sondern dir so gnedig ist, das er dich leret, bei seinem heiligen evangelio trost und vergebung suchen.

Auf das du aber solcher gnaden so viel dester gewisser und sicherer sein magst, wil ich dir auch das wort der absolution mitteilen, dadurch die gnad, so sonst durch die offentliche predigt des evangelii aller welt in gemein gepredigt wird, dir fur dein person in sonderheit verheissen und diese stund gegeben wird, und mein lieber freund, dis wort der absolution, so ich auf gottes verheissung dir mitteile, solt du achten, als ob dir gott durch ein stimme vom himel gnad und vergebung deiner sunde zusagt und solt gott herzlich danken, der solchen gewalt der kirchen und den christen auf erden gegeben hat.

Nach solcher unterricht, so er die absolution begeret, so sprech er mit auflegung der hende zu im wie folget:

Form der absolution.

Der allmechtig gott und vater unsers herrn Jesu Christ wil dir gnedig und barmherzig sein, und wil dir alle deine sunde vergeben um des willen, das sein lieber son Jesus Christus dafur gelitten hat und gestorben ist und im namen desselbigen unsers herrn Jesu Christi, auf seinen befehl und in kraft seiner wort, da er sagt: welchen ir die sunde erlasset, den sind sie erlassen etc., spreche ich dich aller deiner sunden frei, ledig und los, das sie dir alzumal sollen vergeben sein, so reichlich und volkomen, als Jesus Christus dasselbige durch sein leiden und sterben verdienet und durchs evangelium in alle welt zu predigen befohlen und dieser tröstlichen zusage, die ich dir itzt im namen des herrn Christi gethan, der wollest dich tröstlich annemen, dein gewissen darauf zufrieden stellen und festig-

lich glauben, deine sund sind dir gewislich vergeben. Im namen des vaters und des sons und des heiligen geists.

Gehe hin im friede.

Auch sollen sie acht haben, wenn sich unter andern solche leut anzeigen, die in einem wissentlichen irthum und ketzerei vorwand weren oder sonst das gewis unwidersprechlich wort gottes verlesterten, wie leider etliche zu thun sich nicht schemen, oder in wissentlichen unlaugbarn lastern ligen, welche Paulus 1. Corinth. am 5. und anderswo mehr erzelt, oder unsinnige und narren oder ganz unverständige kinder oder sonst grobe leut, die noch die zehen gebot, den glauben und das vater unser nicht konten und nicht lernen wolten. Dieselbigen sollen sie keinswegs zum heiligen sacrament zulassen, sondern sollen den irrigen und offentlichen sündern gottes gericht und ungewisheit dieses vergenglichen lebens statlich einbilden, auf das sie zur buss getrieben werden. Wenn sie sich aber bessern und desselbigen ansehnliche zeichen bei inen erscheinen lassen, so sol man sie annemen, trösten, absolviren und zu der gemeinschaft des leibs und bluts Christi, wie andere christen wiederum zulassen.

Sie sollen auch die eltern und hausveter fleissig vermanen, das sie ire kinder und hausgesind zur predig und gemeinem gebet ziehen und sonderlich darauf acht haben, das sie nicht on redlich ursach sich alzulange vom heiligen sacrament entziehen, denn so hart die kinder die eltern zu ehren und die dinstboten irer herrschaft treu zu sein durch gottes gebot verpflichtet sein, so hart sein auch die eltern und hausherrn ire kinder und dinstboten in gottesforcht und rechtem glauben sampt aller christlichen zucht aufzuziehen verpflichtet und schuldig.

Von dem abendmal.

Gleich wie bei der tauf, also auch bei dem heiligen abendmal des herrn, sol man fleissig warnemen, was Christus aufgesetzt und was menschen darzu gesetzt haben.

Die einsetzung Christi ist lauter und klar, durch die heiligen evangelisten Sant Mattheus am 26., Sant Marcus am 14., Sant Lucas am 22. und Sant Paulus in der ersten epistel zu den Corinth. am 11. beschrieben und angezeigt worden, nemlich also.

Der herr Jesus in der nacht, da er verraten ward, nam er das brod, danket und brachs und gabs seinen jungern und sprach: nemet hin und esset, das ist mein leib, der fur euch gegeben wird, solches thut zu meinem gedechtnis.

Desselben gleichen nam er auch den kelch nach dem abendmal und danket und gab in den und sprach: trinket alle daraus, das ist mein blut des neuen testamentes, das fur euch und fur viel vergossen wird, zur vergebung der sunden, solchs thut, so oft irs trinket, zu meinem gedechtnis.

Und diese wort sollen wir auch fur augen haben und fur das rechte heubtstück des abendmals des herrn halten.

Die zusetze aber der menschen sein mancherlei und nicht zu einer zeit angericht worden; denn sie eins teils von den alten heiligen veteren, aus christlicher freiheit, der gemein zur beserung angericht, als da sind die christlichen lection, gebet und lobgesenge, die man darbei pflegt zu halten, daran sie nicht allein nicht unrecht haben gethan, sondern auch die gemeine gottes damit gebessert, wie Paulus in der ersten zun Corinthern am 14. befohlen hat und gesprochen: wenn ir zusammen komt und hat einer ein psalm, ein ler, ein offenbarung, ein auslegung etc., so lasts alles geschehen zur besserung. Darum soll man solche christliche lection, gebet und lobgesang nicht abthun, denn Christus selbs mit seinen jungern bei dem abendmal lobgesang gesprochen hat, Matth. am 26.

Eins teils aber sein von ungelerten und des glaubens unerfarnen leuten aus eignem furwitz, ein kremerei daraus zu machen, hinzugesetzt, auf das sie mit ertichten worten, wie Petrus spricht, 2. Petri 2., an der gemein hantirten, als da ist, das man ein opfer daraus hat gemacht, fur die lebendigen und toten, die heiligen dabei angeruft, allerlei unchristliche gesenge und gebet, dem wort gottes ungemes und entgegen darein gemischt und solcher misbreuch so unzelich viel, bis es zuletzt dahin ist komen, das des herrn abendmal, welches allein um der gewissen willen, dieselbigen mit vergebung der sünde zu trösten und christliche brüderliche lieb anzurichten eingesetzt worden ist, hat zu allerlei hendel und geschefte müssen dienen. Denn man hat nicht allein mess gelesen wider fieber und allerlei krankheit, sondern auch wider armut, wider gefar leibs und guts etc. Ja man hat auch zauberei damit getrieben und ist darzu mit in das ertichte fegfeuer komen, die seelen daraus zu erlösen, welches alles grosse greuliche und strefliche misbreuche sein, um welcher willen on zweifel gott der herr die welt mit allerlei plagen heimsucht und straft, wie er denn auch die Corinthen darum, das sie mit dem heiligen abendmal ungebührlich umgingen, mit krankheit und dem tode strafet, 1. Corinth. 11.

Auf das wir nu solcher straf empffiehen und nicht als der knecht, der seins herrn willen weis

und dennoch nicht thut, mit viel streichen geschlagen werden, sollen sie solche greuliche misbreuch unterlassen und abstellen, nemlich beide canones anrufen der heiligen und dabei christliche gesenge brauchen und singen, wie hernach folgen wird.

Denn das solchs opfern unrecht und unchristlich sei, ist aus nachfolgenden ursachen gewislich zu schliessen: erstlich hat es Christus, unser herr und meister, nicht gethan noch zu thun befohlen, desgleichen haben es auch die heiligen apostel weder gethan noch zu thun befohlen, sondern in aller mas angericht, wie sie es von Christo gesehen und gehört hetten, wie man wol sihet in der ersten epistel Pauli zu den Corinthern am 11. cap.

So ist auch solchs opfern lange hernach erst in brauch komen, wie man im grossen und kleinen canon wol sihet, das sie auch ante consecrationem lauter brod und wein fur die lebendigen und toten geopfert haben und ist solchs unangesehen irer ausflucht, die sie dabei gerne furwenden wolten, einiger verlegung nicht wurdig. Denn ein jeder verstendiger kan ermassen, was es vor grund haben möge, das schlechtem weine und brod ante consecrationem solche kraft sol zugelegt werden; denn die heiligen, so darin genennet werden, sein alle oder ja der meiste teil vor gestorben, man hette sie sonst nicht hineingesetzt. Über das so haben andere völker, als die Griechen etc., solchen canon nicht, opfern auch den leib und das blut Christi nicht, sondern wenn sie gleich eins opfers gedenken, so nennen sie ir gebet ein opfer und nicht den leib und das blut Christi. Ja, es hat auch die kirche zu Meiland einen andern canon, der sich mit dem bepstischen nicht allerdinge vergleicht, daraus gewis ist, das solcher canon nicht von Christo noch von den aposteln, auch nicht von den rechten, alten, gelerten, heiligen veteren herkomet und derhalben ein unnötig ding ist, er hette sonst zu allen zeiten an einem ort wie am andern müssen gehalten werden oder die lieben apostel, die nur neben der consecration, als den worten des testamentes, das vater unser gebraucht; auch die veter, die selben canones nicht gehalten (wie man den weiss, was folgend die bepst nach irem bedunken darzu gesetzt), musten auch nicht recht das sacrament gehandelt haben, wo solcher canon solt so nötig sein.

Über das so ist er auch stracks wider die heilige schrift und den artikel des glaubens, vergebung der sunde. Denn zu den Hebreern am 7. cap. wird gesetzt: Ein solchen hohen priester solten wir haben, der da were heilig, unschuldig, unbefleckt, von den sündern abgesondert, und böher denn der himel ist, dem nicht teglich not were, wie jenen hohen priestern zum ersten fur

ir eigne sund opfer zu thun, darnach fur des volkes sunde, denn das hat er gethan einmal, da er sich selbs opfert, nemlich am creuz und in derselben epistel am 9. cap. stehet also geschrieben: Christus ist durch sein eigen blut ein mal in das heilige eingangen und hat ein ewige erlösung gefunden; und bald darnach, on blutvergiessung geschicht kein vergebung der sunden; und abermal, nicht das er sich oftmals opfere, gleich wie der hohepriester gehet alle jar in das heilige mit fremden blut, sonst het er oft müssen leiden von anfang der welt her; und am 10. cap.: dieser aber, da er hette ein opfer fur die sunde geopfert, das da ewiglich gilt, sitzt er zur rechten gottes, denn mit einem einigen opfer hat er in ewigkeit volendet, die da geheiligt werden; und abermal: wo vergebung der sunde ist, da ist nicht mehr opfer fur die sunde. Nu haben wir ja vergebung der sunde, wie der artikel des glaubens ausweist; darum kan das abendmal kein opfer sein; ists aber ein opfer fur die sunde, so wird Christus wider gecreuziget und getötet, denn Christi opferung geschicht nicht on leiden, wie oben berürt. Zu den Hebreern am 9.: und on blutvergiessen wird kein sunde vergeben. Das ist aber greulich zu hören; denn Paulus zu den Römern am 6. klar sagt: Christus vom tod erwecket, hinfurt nicht stirbt und der tod uber in hinfurt nicht mehr herschen wird, denn das er der sund gestorben alleine zu einem mal. Demnach sein on zweifel solch messopferer der art, von welchen in der vogenanten epistel zun Hebreern am 6. cap. geschrieben ist, das sie widerum inen selbs den son gottes creuzigen und fur spot halten; denn wer in noch einmal wil opfern um vergebung der sunde, der zweifelt, ja er glaubt nicht, das er vergebung der sunden hab, so ist er auch vom glauben abgefallen und soviel an ihm ist, creuzigt er Christum wider, denn on blutvergiessen kan kein opfer fur die sunde sein.

Und ob die widersacher wolten sagen, wie sie denn durch angezeigte schrift gedrunge werden, wenn sie nicht gar verstockt sein, sie opferten nicht, sondern meineten nur ein gedechtnis und representation des ersten opfers zu machen, so sol man inen antworten, wenn sie die wort, funemlich diese (die wir opfern fur dein heilige christliche kirchen) etc. und wir bitten dich, du wollest dieses opfer gnediglich annemen und uns von der ewigen verdammis erlösen etc., und wir opfern deiner herrlichen majestät etc., herausthün und setzen dafur: Wir gedenken des opfers deines einigen sons etc., wollen wirs glauben, das inen ernst sei und sie seins auch schuldig zu thun und könnens on ergernis wol ausrichten, denn haben sie Kilianum und Totuanum ums geld willen hinein gesetzt, das nichts nütz ist, so sollen sie

billich diese wort, ums glaubens und der warheit willen endern, da es not ist.

Vom anrufen der heiligen ist unter dem titel vom gebet gnugsam angezeigt.

Die andern zusetz eusserlicher leiblicher ding, als messgewand, altardeck, silbern und gülden gefess, lichter etc. sein aller ding frei, geben und nemen dem glauben und gewissen nichts. Darum dieweil sie vorhin verhanden und gezeuget sein, sol man sie behalten und brauchen, sonderlich die kleider darum, das die diener der kirchen nicht alweg in iren eigen kleidern also gestalt sein, das sie darinnen tapfer und ehrlich der gemein mochten dienen.

Es sind auch nicht weniger misbreuch bei dem haubstück denn bei den zusetzen. Denn das rechte haubstück, nemlich die wort Christi, werden von vielen unrecht verstanden und ausgelegt. Einer sagt, es sei nicht der leib, sondern des leibs zeichen. Der ander sagt, es bedeute den leib. Der dritt sagt, der leib sei dem brod gleich. Der vierd sagt, der leib Christi sei fur uns geben und das brod sol man zum gedechtnis desselben essen. Der funft sagt, es sei der leib Christi, wenn es ein glaubiger christ esse; wenn es aber ein falscher christ esse, so sei es nicht der leib Christi. Und sind der irthum und falschen auslegung mehr worden, denn der wort sind.

Wider solche irthum sollen sie fleissig handeln in den predigen und die leut dahin weisen, das sie dem wort gottes glauben, wenn es gleich wider die vernunft ist, denn das ist doch der höchst und nötigst streit und kampf aller Christen, das wir mit den geistlichen waffen unser ritterschaft, sonderlich mit dem schwerd des geistes, welches ist das wort gottes, die vernunft gefangen nemen unter den gehorsam Christi, wie Paulus leret, 2. Corinth. 10.

Dieweil denn Christus spricht, es sei sein leib, so sollen wir im die ehre thun und seinen worten glauben, denn sie sind allmechtig und er rufet dem, das nicht ist, das es sei, Roma am 4.

Darum irren auch die, so da sagen, es sei den unglaubigen nicht der leib Christi, sondern allein den glaubigen. Denn wenn das war were, so must das wort Christi war oder falsch sein, nach dem wir glaubten oder nicht glaubten, das würde ein seltzams spiel sein. Wie Paulus sagt Roma 3.: solt ir unglauben, gottes glauben aufheben. Es hilft sie auch nicht das sie sagen, er habe es allein den jüngern geben und zu geben vermeint. Darum wer kein warer jünger sei, der empfahe es nicht, denn Judas ist auch ungläubig und gottlos gewest, dennoch nennet in die schrift ein jünger. Darum müssen wir auch auf diesen tag seins gleichen noch lassen jünger sein und bekennen,

Sehling, Kirchenordnungen. III.

das sie mit uns empfahe eben das wir empfahe; doch ist das wol war, das sie den leib und das blut Christi nicht essen und trinken auf die geistlichen weis, wie Johan 6. davon gered wird, da essen und trinken, lernen und glauben heist. Sie essen und trinken aber dennoch den leib und das blut Christi warhaftig, wie Christus im abendmal davon redet, da essen und trinken nicht heisst glauben, sondern in den mund und den leib empfahe.

Etliche aber verstehen die wort Christi recht, folgen in aber nicht, als die so da einerlei gestalt empfahe; nu hat ja Christus mit ausgedruckten worten zum kelch geredt: trinket alle daraus, und hat dazumal nicht allein mit den aposteln, sondern mit allen seinen jüngern geredt, das sein alle christen. Also habens der heilig Paulus zum Corinthern gedeutet und geleret, auch alle andere heiligen apostel und die heiligen alten veter in der ganzen gemeinen christenheit, in allen nationen von alters verstanden und gebraucht, und der christlich glaub ist auch mit solchem gebrauch zweierlei gestalt in diesen deudschen landen anfenglich angenommen und lange geblieben. Da auch etwa furwitzige leut haben in diesem heiligen sacrament anderung wollen furnemen und sonderlich die trinkung des kelchs nachgelassen, das haben die alten veter und bepst angefochten, als Ciprianus, Leo, Julius und Gelasius; wie denn folgend im spruch des bapst Leonis solchs wol abzunemen ist, da er sagt, in Sermone Quadragesimali quarto.

Cumque ad tegendam infidelitatem suam nostris audeant interesse mysteriis. Ita in Sacramentorum communione se temperant, ut interdum tutius lateant, ore indigno Christi corpus accipiunt, sanguinem autem redemptionis nostre haurire omnino declinant, quod ideo vestram volumus scire sanctitatem. Ut vobis huiuscemodi hominis, et hiis manifestentur indicis, et quorum deprehensa fuerit sacrilega, simulatio notati et proditi a societate, sacerdotali autoritate pelleantur. De talibus enim Beatus Paulus Apostolus Ecclesiam Dei provide monet dicens. Rogamus autem vos fratres, ut observetis eos, qui dissensiones et offencicula preter doctrinam quam audistis, faciunt, et declinate ab hiis. Huiuscemodi enim Christo domino non serviunt, sed suo ventri, et per dulces sermones et benedictiones seducunt corda innocentium.

Und wiewol noch sonst allerlei nichtige ungegründte ursachen furgewand, dieser veränderung, die doch kein mensch zu thun macht hat, so ist gleichwol das erschrocklichste, das etliche furgewand, so den leien beide gestalt gereicht würde, mochte der leien communion so würdig geschätzt werden als der priester; und darum sol beide gestalt den leien nicht nachzugeben sein, denn

sie der priester communion, als einer grössern würdigkeit und verdiensts, denn der leien anziehen und die für ein opfer der lebendigen und toten verteidigen und den nutz und jarmarkt solchs grossen greuels, so daraus erfolget, soviel mehr dadurch zu bestetigen vermeinen.

Dieweil aber nu das evangelion und die warheit an tag ligt, sollen sie die leut fleissig unterrichten, das sie das heilig sacrament empfaen nach der einsetzung Christi in beiderlei gestalt; und wer das nicht thun wil, dem sollen sie sagen, das er sich gar davon enthalte, solange bis er aus gottes wort erlerne, das man gott und seinem Christo mehr gehorchen sol denn den menschen; denn thun sie es aus verstocktem gemüt, als die so beiderlei gestalt empfaen, für ketzerei halten, so sein sie nicht wert, das man inen das heilig sacrament gebe. Thun sie es aber aus einer schwachheit, als die nicht wissen und doch gerne wolten wissen, was recht were; so ist inen viel nützer, sie verziehen, bis sie in gottes wort verstendig und stark werden; denn das sie auf einen zweifel einerlei oder beiderlei gestalt empfangen. Denn was aus solchem zweifel geschicht, ist sunde, Roma am 14. Wiewol es seltzam ist, das ein Christ noch daran zweifeln wil, ob er den worten Christi glauben und folgen sol oder nicht. Desgleichen thun auch die, so das heilig sacrament gar nicht empfaen, sondern nur anschauen und darnach davon laufen und dichten inen denn, wie sie ein besonder andacht davon empfaen, und wollen derhalben, man sol um solchs ires gedichts willen das allerheiligste sacrament im alten misbrauch behalten und ein schauspiel daraus machen, die sol man unterrichten, das es kein guter grund sein könne, dieweil es auf dem ungehorsam stehet. Denn Christus hat gesprochen: nemet hin und esset, und nicht komt her und schauet. Wer nu die wort und einsetzung Christi für augen helt, wie alle christen zu thun schuldig sind, der wird gewislich seine gedanken zurück schlagen und im gehorsam Christi bleiben; das ist mehr auf Christus befelch, denn auf sein ungewisse andacht sehen.

Weil denn das amt der heiligen mess ein zeit her, wie gesagt, fast seer und erschrecklich ist misbraucht und gehandelt worden, und wir je gerne wolten, das solch amt wider zu dem rechten ersten und apostolischen brauch und der einsetzung unsers heilands und herrn Jesu Christi gebraucht werden mocht, so wollen wir erstlich, nach dem die privat messen der einsetzung Christi Jesu, auch folgend dem apostolischen brauch ganz und gar entgegen, daraus auch unzelich misbreuch entstanden, das dieselben hierfür sollen abgethan und nicht mehr gehalten werden.

Damit aber die unsern zu rechtem verstande

der messen komen mögen, sol man also, wie hernach folget von der mess das volk unterrichten, auch dieselben dergestalt und nicht anders in unserm churfurstenthum und landen halten und gebrauchen, wie die folgende ordnung melden und mitbringen wird.

Unser herr Jesus Christus spricht im abendmal, er habe mit grossem sehnen und verlangen begert, dieses pasca mit seinen jüngern zu halten, darin er ein solchs ernstlichs gedechtnis seins leidens eingesetzt, damit er so klar bezeuget, das er sich unser warhaftiglich annemen wolle und das wir seine gliedmas sein sollen. Denn er gibt uns seinen leib und sein blut und spricht darzu, er thue solchs mit herzlicher begir, das er sich unser jamert und suchet unser heil und seligkeit.

Darum sollen wir billich mit gleicher begir und danksagung dieses werk und zeugnis seines gnedigen willens annemen, hoch achten und oft gebrauchen, uns zu erinnern seins leidens und der grossen gnaden dadurch erworben, und im zu danken für alle wolthat.

Es ist aber leider diese seine einsetzung in der welt so groblich misbraucht worden, das on zweifel dadurch gottes zorn, manichfaltig erregt worden und die welt mit allerlei plagen derhalben gestraft wird, als zwitracht, irthumen, türken, hunger und andern vielfaltigem elend.

Denn Sant Paulus spricht: wer diese gabe misbraucht, der werde gestraft werden und sei schuldig am leib und blut unsers herrn Jesu Christi; diese wort sind nicht vergeblich gered, sondern sollen vor ein warhaftige ernstliche bedrauhung gehalten werden.

So ist zu sehen in historien der könige Israel, wie grausame straf nach der abgöttereie gefolget, wie solchs im ersten und anderm gebot ausgedruckt.

Darum sol man nicht achten, das gott den grausamen schrecklichen misbrauch dieser herrlichen gaben ungestraft las, so nie kein ceremonien auf erden so viel und ubel misbraucht worden, das viel, allein um irer narung willen mess gehalten, messen vor allerlei appliciret zu vergebung der sunden vor die lebendigen und toten gehalten etc., welches alles zu erzele zu lang ist.

Dieweil wir denn schuldig sind, solche misbreuch göttlichs namens zu verhüten und zu wehren, wie uns das andere gebot leret, befehlen wir mit sonderm und hohem ernst allen pfarherrn und predicanten, das volk vom rechten brauch der sacrament, die uns unser herr Christus Jesus gegeben, mit fleis zu unterrichten, wie sie recht und zu gottes chre gebraucht werden sollen.

So ist auch klar ausgedruckt in der aposteln schrift und bei den heiligen alten veteren, das die mess gewislich in der heiligen apostolischen und

alten kirchen in die vierhundert jar also gehalten, nemlich, das keine privat messen gewesen, sondern es ist ein communicio gehalten, das der priester allzeit etlich communiciret hat.

Dieweil man denn göttlich einsetzung nicht verendern sol und nicht mit ungewissen ungebotenen werken gott versuchen und zu verhütung mancherlei misbreuch, ist unser gemüt, das es furhin in unsern kirchen allenthalben auch also gehalten werde nach der apostel schrift und gewissen gebrauch der heiligen apostolischen alten kirchen, und sonderlich sollen die pfarherrn und prediger in unsern stedten das volk zu der communion fleissig ermanen und anhalten, damit man alle tage communicanten haben moge und das also tegliche cena domini gehalten würde.

Aber in den kleinen flecken und dörfen, da des volks wenig, sollen sie communionem auf die sonstage und sonst nach irer gelegenheit halten und sollen hierbei gewöhnliche christliche gesungen und ceremonien lateinisch und deutsch, wie hernach die ordnung der messen klerlich anzeigen wird, gesungen und gehalten werden.

Es sollen auch verba consecrationis nach der prefation öffentlich gesungen oder gesprochen werden, wie denn solchs von alters in der kirchen auch üblich gewesen, wie Chrisostomus sagt, das man nicht allein dis sacrament mit augen anschauen, sondern auch die wort wissen sol. Und Leo bezeugt de consecratione dist. 2. cap. in quibus, das auch solche wort die kinder in der romischen kirchen gewust und darüber der bapst Innocentius Tertius selber im concilio generali verordnet, das man die hochwürdigen sacrament und die göttlichen emter in eins idern volks gewöhnlichen sprach halten sol, wie klar geschrieben stehet de officio iudicis ordinarii cap. quoniam in plerisque. Zu dem hat der keiser Justinianus geboten, bei einer hohen straf, das die priester solche wort laut in der kirchen, in handlung der tauf und altars lesen sollen, damit sie von einem jedern mochten verstanden werden, solchs er auch beweret aus der schrift S. Pauli 1. Cor. 14.

Daraus abzunemen, mit was grunde solche wort den leien mögen verboten werden. Allein der ursach, das man sich vielleicht besorget, sie mochten mit der zeit aus dem gewar und innen werden, das inen das sacrament des kelchs sowol zustände als den priestern und villeicht daneben erfahren die ungeschicklichkeit ires canons, darauf sie fast alle seligkeit gestelt und doch denselben heimlich gelesen, damit was es fur grosse geheimnis were, niemand wissen sol, die leut zu erinnern des leidens unsers herrn Jesu Christi und das solchs fur uns geschehen sei.

Es sol auch dieses amt in gewöhnlichen kirchenkleidern gehalten werden.

Und sollen die pfarherrn und prediger das volk mit fleis zu der communicio, als obsteht, vermanen mit anzeigung, wie ernstlich solchs unser herr Jesus Christus befohlen, wie herzlich er begeret, dieses abendmal uns einzusetzen und zu verordnen. Item wie grösser und reicher trost uns da gegeben werde, so wir das sacrament mit glauben empfangen. Denn darum gibt uns unser herr Jesus Christus sein leib und blut, das er bezeugt, das warhaftiglich sein leiden und sterben uns geschenkt oder unser eigen sein sol, das er uns fur seine gliedmas halten wolle, das er uns mit seinem blut am creuz gereinigt habe. Wer denn reu und leid hat fur seine sunde und trosts begeret, der sol dieses heilig sacrament brauchen und darbei des leidens und der verheissung unsers herrn Jesu Christi gedenken, wie die wort leren, und sol seinen glauben sterken, das er warhaftiglich vergebung der sunden erlangt, so er glaubt, das im unser herr Jesus Christus dieselbigen also durch sein leiden erworben und bezeuge, das er uns gnädig sein wolle.

Vor solche hohe wohlthat sollen wir denn von ganzem herzen gott und unserm herrn Jesu Christo danken mit gebet, besserung unsers lebens, bekenntnis, guten exempeln und allerlei guten werken gegen dem negsten.

Diese ermanung sol dem volk oft furgehalten werden, damit sie zur communicio gereizt, im glauben unterrichtet und zu besserung des lebens vermanet werden, wie gott den predigern befohlen, also anzuhalten und seinen befehl, seinen zorn und sein gnad zu verkündigen.

Darum hiebei sol auch gemeldet werden, das diejenigen, so gottes zorn verachten, ir leben nicht bessern und also on reu und besserung das sacrament gebrauchen, schwer sundigen, und das gott solche sunden hart strafen wil in diesem leben und hernach, wie Paulus gesprochen, wer es unwirdig, das ist on reu und glauben, neuset, den wolle gott strafen.

So sollen auch derhalben, wie zuvor meldung beschehen, keine personen zum sacrament unverhört zugelassen werden, und sol denjenigen, so in öffentlichen lastern ligen, als tegliche füllerei, ehebruch, wucher, hass, ungehorsam gegen den eltern, verechtern oder verfolgern des heiligen evangelii, das heilig sacrament durch die pfarner verboten werden, doch also, so solche laster öffentlich sein und sie sich nicht bekeren und besserung zusagen.

Folget die Ordnung der mess.

Ordnung der mess.

Erstlich sol der priester, so die mess helt, samt seinen ministranten in iren gewöhnlichen

kirchenornaten, nach gewonheit einer jeden kirchen zu dem altar gehen, anfänglich das confiteor sprechen; darnach soll der gewönlich introitus, folgend das kyrieleison, nach gelegenheit, darauf das gloria in excelsis, welches sampt dem et in terra zu dem kyrie gehört, gesungen werden; darnach sol der priester das dominus vobiscum und die collecta zu derselben mess gehörig, singen, und darauf die epistel, nach gelegenheit der zeit und festa, welche vorgeschriebene gesenge, sampt der epistel, alle lateinisch sollen gesungen werden, folgend sol man dem volk die gesungene epistel deudsch lesen, mit diesen vorgehenden worten: Die epistel, die ir, meine geliebten, habt hören singen, beschreibt der apostel Paulus etc. oder woraus sie sonst genomen und gelesen wird, am n. capitel und lauten die wort auf deudsch also etc., und sol darauf der text der episteln deudsch mit lauter stimm gelesen werden, so weit er lateinisch gelesen ist, und mit diesen worten beschlossn werden: Dis ist die epistel, die ir, meine geliebten, habt hören latinisch singen. Nach der episteln sol man dem volk ein deudschen gesang anheben und singen lassen, darauf sol das alleluia und der sequentz, so einer gehalten, oder nach gelegenheit der zeit ein tractus latinisch gesungen werden; darnach sol das evangelion mit vorgehender gebürlichen benediction latinisch gesungen werden, darauf das gesungen evangelion dem volk deudsch mit heller stimm vorgelesen werden sol, mit diesem anfang: Das heilig evangelium, das ir, meine geliebten habt hören singen, beschreibt der heilig evangelist Mattheus, Marcus, Lucas oder Johannes am n. capitel und laut auf deudsch also etc., und sol mit diesen worten beschlossn werden: Dis sind die wort des heiligen evangeli, welche ir, meine geliebten, habt hören latinisch singen. Darauf sol der priester singen, credo in unum deum, das patrem, in thumen und stiften sol latinisch, aber in den pfarren deudsch: Wir gleuben all an einen gott gesungen werden; darauf sol der priester singen: Dominus vobiscum absque oremus; darauf sol der gesang, den man hievor pro offertorio gehalten hat, gesungen werden; darauf sol der priester die gewönliche prefation singen und folgend das latinisch sanctus alles in latin gesungen werden. Unter dem sanctus sol der priester folgende oration deudsch beten.

Fur die oberigkeit.

Barmherziger himlischer vater, in welches hende aller menschen gewalt und obrigkeit stehet, von dir eingesetzt zur straf der ubeltheter und zum schutz der fromen, in welches hende auch stehen alle recht und gesetze aller lender, wir bitten dich, sei gnedig unserm herrn kaiser, allen

königen und fürsten, sonderlich unserm landesfürsten und herrn N. und dem rath und regenten dieser stadt und aller ordenlichen obrigkeit, damit sie das weltlich schwerd, das du inen befohlen hast, recht füren mügen; umschattige sie mit der kraft des allerhöchsten, erleucht und erhalt sie bei deinem göttlichen namen, lass sie dein göttlichs wort von herzen lieb haben und darüber fest halten und sie ja dasselbig nicht lassen verfolgen, gib inen, lieber herr, weisheit und einen verstand und ein fridsam regiment, auf das sie alle ire unterthanen in der warheit und gerechtigkeit, die dir gefellig ist, regiren und beschirmen, auch, mein lieber gott, friste inen ir leben lang, nach deinem willen und weil das gericht dein ist und sie an deiner stad sitzen, gib inen gnad, also zu regiren, das dein heiliger name durch sie geheiligt und gepreiset werde, von nu an bis in ewigkeit, das helf inen der herr Jesu Christ, dein geliebter son, amen.

Ein ander.

O almechtiger gütiger gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der du uns ernstlich befohlen hast, das wir dich bitten sollen um arbeiter in deiner ernten, das ist um rechtschaffne prediger deines worts. Wir bitten dein gründlose barmherzigkeit, du wollest uns rechtschaffne lerer und diener deines göttlichen worts zuschicken und denselben dein heilsams wort in das herz und in den mund geben, das sie deinen befehl treulich ausrichten und nichts predigen, das deinem heiligen wort entgegen sei, auf das wir durch dein himlich ewigs wort ermanet, geleret, gespeist, getröst und gesterkt werden, thun, was dir gefellig und uns fruchtbarlich ist; gib herr deiner heiligen christlichen kirchen deinen geist und göttliche weisheit, das dein wort unter uns laufe und wachse und mit aller freidigkeit, wie sichs gebürt, gepredigt und dein heilige christliche gemein dadurch gebessert werde, auf das wir mit beständigem glauben dir dienen und in erkenntnis deines namens bis an das ende verharren, durch unsern herrn etc.

Ein ander.

Almechtiger gott und ewiger vater, ein könig der ehren und ein herr himels und der erden, durch welches geist alle dinge regiret, durch welches fursehung alle dinge geordnet werden, du bist ein gott des friedes, von dem allein einigkeit zu uns komt, wir bitten dich durch unsern herrn Jesum Christum, du wollest uns unser sunde vergeben und mit deinem göttlichen friden und einigkeit begnaden, damit wir in forcht und

zittern deinem namen dienen und allezeit von uns gepreiset werdest, amen.

Barmherziger gott und himlischer vater, des barmherzigkeit kein ende hat, der du langmütig, gnedig und von grosser güte und treu bist und vergibst alle missethat, ubertretung und sunde, wir haben leider gesündigt mit unsern vetern, wir haben mishandelt und sind gottlos gewesen und dich oftmals erzürnet, dir allein haben wir gesündigt und ubel fur dir gethan, aber herr, gedanke nicht an unsere vorige missethat, las bald dein barmherzigkeit uber uns gross sein, denn wir sind elend worden, hilf uns gott unsers heils um der ehre willen deines namens, erlöse uns und vergib uns unser sunde durch deinen son Jesum Christum, amen.

Darnach verba consecrationis deutsch singen und eleviren wie folgt:

Unser herr Jesus in der nacht, do er verraten ward, nam er das brot, danket seinem himlischen vater gebenedeiet es und brachs und gabs seinen jungern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der fur euch dargeben wird, das thut zu meiner gedechtnis.

Hic modica inclinatione, leva illud reverenter in altum.

Deinde calicem accipe cum ambabus manibus, et dic.

Desselbengleichen nam er auch den kelch nach dem abendmal, danket und benedeiet in und gab den seinen jungern und sprach: Trinket alle daraus, das ist mein blut des neuentestamentes, das vor euch und vor vil vergossen wird zur vergebung der sunden, solchs thut, so oft irs trinket, zu meinem gedechtnis.

Leva calicem in altum.

Nach der elevation sol man in Thumen und stiften einen latinischen gesang singen, als das responsorium tua est potencia etc., in den pfarren aber einen deutschen gesang. Es wolt uns gott gnedig sein oder sei lob und dank mit hohem preis.

Darauf sol, wie hernach folget, das pater noster deutsch gesungen werden.

Last uns beten, wie uns der herr Christus Jesus befohlen hat, das wir aus rechter zuversicht und vertrauen dorfen sagen: Vater unser, der du bist im himel, geheiliget werde dein name, zukome dein reich, dein wil geschehe als im himel auch auf erden, unser teglich brod gib uns heute und vergib uns

unser schulde als wir vergeben unsern schuldigern und für uns nicht in ver-suchung, sondern erlös uns von dem ubel, denn dein ist das reich und die kraft und die herrlichkeit in ewigkeit. Dicat omnis populus, amen.

Vertens se ad populum cantat.

Der fried des herren sei mit euch allen.

Dicat omnis populus, amen.

Agnus dei qui tollis peccata mundi, miserere nobis.

Agnus dei qui tollis peccata mundi, miserere nobis.

Agnus dei qui tollis peccata mundi, donna nobis pacem.

Das agnus dei sol auch latinisch gesungen werden.

Inclina te.

Domine Iesu Christe, qui dixisti apostolis tuis, pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis, ne respicias peccata mea, sed fidem ecclesiae tuae, eamque secundum voluntatem tuam pacificare custodire adiuvaré et regere digneris, qui cum deo, patre et spiritu sancto vivis et regnas deus per omnia saecula saeculorum, amen.

Inclinatus dicat.

Domine Iesu Christi, fili dei vivi, qui ex voluntate patris cooperante spiritu sancto per mortem propriam mundum vivificasti. Libera nos per hoc sacrosanctum corpus et sanguinem tuum ab omnibus iniquitatibus et universis malis nostris: Et fac nos tuis semper obedire mandatis, et a tua misericordia nunquam in perpetuum separari permittas. Qui vivis et regnas deus per omnia saecula saeculorum, amen.

ALIA ORATIO.

Sacramentum corporis tui domine Iesu Christe, quod nos indigni tui sumere cupimus, non nobis proveniat in iudicium et condemnationem, sed pro tua pietate prosit nobis ad tutamen mentis et corporis, et ad medelam percipiendam, qui vivis et regnas cum deo patre in unitate spiritussancti deus per omnia saecula saeculorum, amen.

Deinde vertens se ad populum legat hanc adhortationem.

Ir allerliebsten in gott, dieweil wir itzt das abendmal unsers herrn Jesu Christi wollen bedenken und halten, darin er uns sein fleisch zu einer speis und sein blut zu einem drank, den glauben damit zu sterken, gegeben hat, sollen wir billich mit grossem fleiss ein jeder sich selbs prüfen, wie der heilig Paulus uns vermanet: denn dis heilig sacrament ist zu einem sondern trost und sterk gegeben den armen betrubten gewissen

die ire sunde bekennen, gottes zorn und den tod forchten und nach der gerechtigkeit hungerig und durstig sind. So wir uns aber selbs prüfen und ein jeder in sein eigen gewissen gehen, wie uns der heilig Paulus leret, werden wir gewislich nicht anders finden, denn allerlei greuliche sund und den tod, den wir mit der sunde verschuldet haben, und können doch uns selbs in keinem wege daraus helfen. Darum hat unser lieber herr Jesus Christus sich uber uns erbarmet und ist um unser sunde willen mensche worden, auf das er das gesetz und allen willen gottes fur uns zu gut erfüllet und den tod und alles, was wir mit unsern sunden verschuldet hetten, fur uns und zu unser ledigung auf sich neme und erlitte, und das wir je das festiglich glauben und durch den glauben frölich in seinem willen mochten leben, nam er nach dem abendmal das brod, sagt dank, brachs und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der fur euch dargeben wird, das ist, das ich mensch bin worden und alles, das ich thue und leide, ist alles euer eigen, fur euch und euch zu gut geschehen; des zu einem gewissen anzeigen und zeugnis gib ich euch mein leib zur speise. Desgleichen nam er auch den kelch und sprach: Nemet hin und trinket aus diesem alle, das ist der kelch des neuen testaments in meinem blut, das fur euch und fur viel vergossen wird zu vergebung der sunde, so oft ir das thut, solt ir mein darbei dabei gedenken, das ist, dieweil ich mich eur angenommen und eur sunde auf mich geladen hab, will ich mich selbs fur die sunde in tod opfern, mein blut vergiessen, gnad und vergebung der sunde erwerben und also ein neu testament aufrichten, darinnen die sunde vergeben und ewig nicht mehr sol gedacht werden, des zu einem gewissen anzeigen und zeugnis, gib ich euch mein blut zu trinken. Wer nu also von diesem brod isset und von diesem kelch trinket, auch diesen worten, so er von Christo höret und diesen zeichen, die er von Christo empfahet, festiglich glaubt, der bleibt in dem herrn Christo und Christus in im, und wird ewiglich leben; darbei sollen wir nu sein gedenken und seinen tod verkündigen, nemlich, das er fur unser sunde sei gestorben und zu unser rechtfertigung wider auferstanden und im darum danksagen, ein jeder sein creuz auf sich nemen und im nachfolgen und nach seinem gebot einander lieben, wie er uns geliebt hat; denn wir sind alle ein brod und ein leib, dieweil wir alle eins brods teilhaftig sind und aus einem kelch trinken.

Darauf sol angefangen werden das responsorium discubuit Jesus latinisch und ob der communicanten viel weren, das man damit nicht zureichen mocht, sol man dem volk deudsch anfahen zu

singen, gott sei gelobet, oder Jesus Christus, unser heiland, welcher gesenge einer, ob auch gleich das discubuit zureichet, dennoch gleichwol nach der communion sol gesungen werden.

Nunc communicantes accedunt et cum eis corpus dominicum porrigitur dicat sacerdos.

Nim hin und iss, das ist der leib Christi, der fur dich geben ist.

Ad calicem dicat diaconus.

Nim hin und trink, das ist das blut des neuen testaments, das fur deine sunde vergossen ist.

Deinde vertens se ad populum legat sequentem graciaram actionem.

Last uns bitten.

O almechtiger ewiger gott, wir sagen deiner göttlichen mildigkeit lob und dank, das du uns mit deinem heilsamen fleisch und blut deines einigen sons Jesu Christi, unsers herrn, gespeiset und getrenket hast, und bitten dich demütiglich, du wollest durch deinen heiligen geist in uns wirken, wie wir dis heilig sacrament mit dem munde haben empfangen, das wir auch also dein göttlich gnad, vergebung der sunde, vereinigung mit Christo und ewigs leben, so darinnen angezeigt und zugesagt ist, mit festem glauben mögen begreifen und ewiglich behalten. Wir danken dir auch, allmechtiger gott, das du uns durch diese heilsame gabe des leibes und bluts Christi, deines sons, hast erquicket, und bitten dein barmherzigkeit, das du uns solchs gedeihen lassest zum starken glauben gegen dir und zu brünstiger lieb unter uns allen, durch unsern herrn Jesum Christum, deinen son, der mit dir in ewigkeit des heiligen geists lebt und herschet, warer gott imer und ewiglich, amen.

[Der Abdruck in Mylius, Corp. Constit. March. I. 1. Nr. II, lässt hier den Segen (Benedictio) folgen. Derselbe fehlt in sämtlichen Ausgaben von 1540 und 1542.]

Deinde inclinet se et dicat.

Corpus tuum domine quod nos peccatores sumpsimus, et calix quem potauimus, adhæreat visceribus nostris, et præsta omnipotens deus, ut ibi nulla remaneat peccati macula, ubi tua pura et sancta introierunt sacramenta, per eundem Christum dominum nostrum.

Quod ore sumpsimus domine pura mente capiamus, et fiat nobis remedium sempiternum, per Christum dominum nostrum.

In den kleinen flecken aber und auf den dörfern, da niemands besonders von gelerten der

latinischen sprach verstendig verhanden, ist on not, das die epistel und evangelium, wie in den grossen stedten zuvor latinisch gesungen werde, sondern sollen die pfarherrn die epistel und das evangelium iren audienten und pfarkindern allein in deutscher sprach lesen, so sol auch allenthalben, in stedten und dörfern in den pfarkirchen nach dem evangelio, wenn das patrem oder wir gleuben all an einen gott deutsch von der gemeine gesungen ist, der pfarrer oder prediger die predig des evangelii von der dominica oder festen, wie solchs die zeit bringet, anfahren und nach geendigter predig das offertorium von der dominica oder festen, aber auf den dörfern mag man dafur einen deutschen psalmen singen, darauf sol folgen die latinische prefation, das sanctus, die communicio und ferrer der beschlus, wie die ordnung der messen anzeigt.

Vom tagampt, wenn kein communicant vorhanden, wie dasselbig sol gehalten werden.

Dieweil auch die mess mit dem brauch des abendmals on communicanten nicht mag gehalten werden und dennoch sich zutragen und begeben mocht, das zuweilen auf die sontage, festtage oder sonst am werktage, in den stedten, stiften und allen klöstern, zuvor aus da man hievor teglich mess gehalten, kein communicanten verhanden, damit alsdenn von wegen mangel der communicanten die gemeine nicht vergeblich versamlet werde oder die in stiften und klöstern nicht teglich also müssig hingingen, wollen wir, wenn sich solchs begibt oder zutregt, das es folgender gestalt sol gehalten werden.

Erstlich sol man den introitum von der dominica oder festen, nach gelegenheit der zeit, singen.

Darauf das kyrieleison, gloria in excelsis und et in terra etc. latinisch.

Die collecten de tempore oder festis latinisch oder deutsch.

Folgend die epistel gegen dem volk, in stiften und klöstern latinisch, aber in der pfarkirchen und dörfern deutsch.

Darauf das gradual oder in den pfarren ein deutschen psalmen an stat des graduals.

Folgend das alleluia und sequentz oder aber nach gelegenheit ein tractum latinisch.

Darnach das evangelium von der dominica oder von festen, auch gegen dem volk, wie mit der episteln, in stiften und klöstern latinisch, in pfarkirchen deutsch singen oder lesen.

Darauf das credo in unum deum und in stiften und klöstern das latinisch patrem, aber in

stedten und auf den dörfern deutsch, wir gleuben alle an einen gott.

Folgend die predig des evangelii von der dominica oder festen, nach gelegenheit der zeit. Nach beschehener predig, weil die gemein noch beieinander versamlet, mag man die deutsche letanei wie hernachfolget singen, oder das vater unser gesangweis gemacht, oder mitten wir im leben sein, oder es wolt uns gott gnedig sein, und denn zuletzt verleihe uns frid gnediglich etc. mit der collecten pro pace, und endlich mit dem gewöhnlichen segen beschliessen; in stiften und klöstern aber sol man nach der predig singen das responsorium, tua est potencia mit der collecten pro pace und darauf mit gewöhnlicher benediction beschliessen.

Es sollen auch, wenn solche empter gehalten werden, die priester kein casula, sondern allein ein korkappen oder auf den dörfern, do die korkappen nicht weren, ein schlechten korrock anhaben, damit das einfeltig volk nicht auf voriger meinung bleib oder geleitet werde, als wolt man die mess nach voriger weiss mit der communion on communicanten widerum anheben und halten, da man es auch an kirchendienern haben kan, als in stiften und klöstern, auch in etlichen grossen stedten mag man zu solchem ampt auch ministranten in diaconröcken brauchen.

So wollen wir auch, das die priester in göttlichen emptern und predigen, auch sonst, wenn etwas in den kirchen gehandelt und die sacramenta administrirt werden, ire korrücke, wie bisher geschehen, gebrauchen. Auch sollen die gewöhnlichen lichter zu den horis, messen und andern emptern, auch sonst des winters zur notturft gebrandt werden; was aber darüber sonst sonderliche lichter der bruderschaften und gülden oder enzeler personen verhanden, sollen abgethan und was etwan darauf gewand, sol nach befehl der visitatorn zu besserm brauch gekart werden.

Vom chorgesange.

Der chorgesang sol, wie bisanher, in allen stiften und klöstern, auch den pfarkirchen, wie der gebreuchlich gewesen, latinisch gesungen und gelesen werden, zuvoran, so es de tempore ist, da sol nichts nachgelassen werden, es sei metten, prima, tertia, sexta, nona, vesper, complet oder was der mehr ist, ein iglichs, wie mans findet, nach seiner rubrica on alle leichtfertigkeit.

Was aber de sanctis ist, sol von uns und unsern verordneten uberschen und, wo es von nöten, corrigirt werden, also das auch solch löblich gewonheit wie vor alters unableslich gott zu ehren gehalten worden sol.

Sonst sol offentlich in den kirchen gesungen

und gelesen werden, beide früe und spat, nach eins jeden bistums brevir aus den vorigen sangbüchern, ausserhalb wo etwas, wie oben gemeldet, zu corrigiren von nöten. Denn wenn wir wolten ungerne, das etwas gebetet, gesungen oder gelesen werden solt, im dienst gottes, so dem göttlichen wort oder der heiligen schrift entgegen were.

Was aber in den pfarren, da etwa nicht hore gesungen, und sonst allenthalben zu teglicher ubung in den kirchen von gesengen, lectionen latinisch und deudsch sol gehalten werden, sollen die visitatores jedes orts nach gelegenheit ferrer ordentlich anzeigen.

Folgen die collecten oder gebet.

O allmechtiger herr gott, himlischer vater, der du nicht lust hast, an der armen sündler tod, lessest sie auch nicht gern verderben, sondern wilt, das sie bekeret werden und leben, wir bitten dich herzlich, du wollest die wolverdiente straf unserer sunden gnediglich abwenden und uns hinfür zu bessern, dein barmherzigkeit mildiglich verleihen, durch unsern herrn Jesum Christum, deinen son, der mit dir in einigkeit des heiligen geists regirt und herschet imer und ewiglich, amen.

O allmechtiger herr gott, himlischer vater, du weist, das wir in so mancher grosser fahr vor menschlicher schwachheit nicht mögen bleiben. Verleihe uns sterke und kraft, beide an leib und seelen, das wir alles, so uns um der sunde willen quelet und anficht, mit deiner hilfe überwinden, durch unsern herrn Jesum Christum, deinen son, mit dir in einigkeit etc. ut sup.

O allmechtiger herr gott, himlischer vater, von dem wir on unterlas allerlei guts ganz uberflüssig empfahren und teglich fur allem ubel stadlich und gnediglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen geist solchs alles mit ganzem herzen in rechtem glauben zu erkennen, auf das wir deiner milden güte und barmherzigkeit, hie und dort, ewiglich danken und dich loben, durch unsern etc.

O allmechtiger ewiger gott, ein könig der ehren und ein herr des himels und der erden, durch welchs geist alle ding regirt, durch welches fursehung alle ding geordnet werden. der du bist ein gott des frides, von dem alleine alle einigkeit zu uns kompt, wir bitten dich, du wollest uns unsere sunde vergeben und mit deinem göttlichem frid und einigkeit begnaden, damit wir in forcht und zittern dir dienen, zu lob und preis deins namens, durch unsern etc.

O allmechtiger barmherziger gott und himlischer vater, des barmherzigkeit kein ende ist, der du langmütig, gnedig und von grosser güte und treu bist und vergibst die missethat, ubertretung und sunde, wir haben mishandelt und sind

gottlos gewest und dich oft erzürnet, dir allein haben wir gesündigt und ubel vor dir gethan. aber herr, gedenke nicht an unsere vorige missethat, las bald dein barmherzigkeit über uns grösser sein, denn wir sind fast alle elend worden, hilf uns, gott unsers heils, errette uns und vergib uns unser sunde, um der ehren willen deines heiligsten namens und von wegen deines liebsten sons, unsers heilands Jesu Christi, der mit dir etc.

O allmechtiger herr vater, der du durch dein ewigs göttlichs wort alle ding erschaffen hast, segnest und erheltest, wir bitten dich, das du dein ewigs wort unsern herrn Jesum Christum, uns wollest offenbaren und in unsere herzen pflanzen. dadurch wir nach deiner gnad würdig werden, deinen göttlichen segnen über alle frucht der erden und alles, was zur leiblichen notturft gehört, zu empfahren und solche gaben zum preis deines göttlichen namens und unsern negsten dienst zu gebrauchen, durch denselben unsern herrn Jesum Christum etc.

O allmechtiger ewiger gott, der du uns befohlen hast durch deinen eigenen son, unsern lieben herrn Jesum Christum, das wir unsere feinde lieb haben sollen, denen, die uns beleidigen, guts thun und vor unsere verfolger bitten, wir schreien ernstlich zu dir, das du alle unsere feinde wollest gnediglich heimsuchen, inen ware reu irer sunden verleihen und mit uns und der ganzen christenheit ein freundlichs gottforchtigs einhelligs gemüt und herz geben, durch unsern herrn etc.

O allmechtiger barmherziger gütiger gott und vater, wir bitten dich ernstlich und mit ganzem herzen, du wollest alle die jenen, so vom christlichen glauben abgewichen oder sonst mit etlichen stücken irrig und mit falscher leer behaft und verführt sind, veterlich heimsuchen und widerbringen zu erkenntnis ires irthums, das sie ein lust und gefallen gewinnen an deiner beständigen einfeltigen ewigen warheit, durch unsern herrn etc.

O allmechtiger ewiger gott, ein trost der traurigen, ein sterke der schwachen, las fur dein angesicht gnediglich komen die bitt aller deren, so in kümmernis und anfechtung zu dir seufzen und schreien, das meniglich merke und empfinde dein hilf und beistand in der not, durch unsern herrn Jesum Christum etc.

O allmechtiger ewiger gott und vater, ein schöpfer aller ding, der du gnediglich gesegnet hast man und weib und gesagt: seid fruchtbar und mehret euch, auch hast du dem weib iren schmerzen zu gebernen, zu einem heiligen gebenedeiten creuz gemacht und gesegnet durch deinen son, unsern herrn, der uns von dem fleisch und sunden erlöset hat, wir bitten dich, gütiger vater, herr und gott, du wollest die frucht ires leibs dein eigen werk erhalten und bewaren und unter dem

creuz in der bekümmerlichen geburt nicht verderben lassen, sondern gnediglich und mit freuden entbinden, durch denselben unsern herrn Jesum Christum etc.

O allmechtiger ewiger gott, der du wilt, das allen menschen geholfen werde und zu erkenntnis deiner göttlichen warheit komen, wir bitten deine göttliche maiestat, durch Jesum Christum, deinen einigen son, unsern herrn und heiland, du wollest dein göttliche gnad, hilf und geist mitteilen aller ordentlichen obrigkeit, das sie fridlich und wol regiren, allen christlichen dienern deines heiligen worts, das sie recht und fruchtbarlich leren, und wollest durch deinen allmechtigen gewalt und unerforschliche weisheit widerstand thun allen denen, die dein heiligs wort hassen und mit falscher lere und unordenlichem gewalt verfolgen, sie erleuchten und zu erkenntnis deiner herrligkeit füren, auf das wir alle in einem stillen geringen unstreflichen leben die reichthümer deiner göttlichen gnaden durch einen reinen glauben erlernen und dir einigem waren gott und herrn in heiligkeit und gerechtigkeit, die dir gefellig ist, dienen mögen, durch unsern herrn etc.

O allmechtiger gott, der du bist ein beschützer aller, die auf dich hoffen, on welches gnad niemand etwas vermag, noch etwas fur dir gilt, las uns dein barmherzigkeit reichlich widerfahren, auf das wir durch dein heiligs eingeben gedenken, was recht und gut ist, und durch dein kraft auch dasselbig volbringen, durch unsern herrn Jesum Christum.

O allmechtiger gott, der du der elenden seufzen nicht verschmehest und der betrübten herzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser gebet, welches wir in unser not vor dir furtragen und erhöre uns gnediglich, das alles, so beide vom teufel und menschen wider uns strebt, zu nichte und nach dem rathe deiner güte zurtrennet werde, auf das wir, von aller anfechtung unverseert, dir in deiner gemein danken und dich allzeit loben, durch unsern herrn Jesum Christum etc.

O allmechtiger gütiger gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der du uns ernstlich befohlen hast, das wir dich bitten sollen um arbeiter in deiner ernten, das ist um rechtschaffene prediger deines worts, wir bitten deine grundlose barmherzigkeit, du wollest uns rechtschaffene lerer und diener deines göttlichen worts zuschicken und denselben dein heilsams wort in das herz und in den mund geben, das sie deinen befehl treulich ausrichten und nichts predigen, das deinem heiligen wort entgegen sei, auf das wir durch dein himlisch ewigs wort ermanet, geleret, gespeiset, getröst und gesterket werden, thun, das dir gefellig und was fruchtbarlich ist; gib herr deiner

gemein deinen geist und göttliche weisheit, das dein wort unter uns laufe und wachse und mit aller freidigkeit, wie sich gebürt, gepredigt und die heilige christliche gemein dadurch gebessert werde, auf das sie mit beständigem glauben dir dienen und in der bekentnis deines namens bis an das ende verharren, durch unsern herrn etc.

O barmherziger himlischer vater, in welches hand bestehet aller menschen gewalt und obrigkeit, von dir gesetzt zur strafe der bösen und wolfart der fromen, in welches hand auch stehen alle recht und gesetz aller reich auf erden, wir bitten dich, sihe gnediglich auf deine diener, den römischen kaiser, unsere fürsten und alle ordentliche obrigkeit, damit sie das weltlich schwerd, inen von dir befohlen, nach deinem befehl füren mögen, erleuchte und erhalt sie bei deinem göttlichen namen, gib inen, lieber herr, weisheit und verstand und ein fridlich regiment, auf das sie alle ire unterthanen in frid, ruhe und einigkeit beschirmen und regiren, erlangere inen, o gott unsers heils, ire tage, auf das wir unter irer herrschaft deinen göttlichen namen sampt inen heiligen und preisen mogen, durch unsern herrn Jesum etc.

Von der geburt Christi.

O allmechtiger gott, wir bitten dich, du wollest verleihen, das uns die neugeburt deines eingebornen sons durchs fleisch erlöse, welche die alte dienstbarkeit unterm joch der sunden gefangen helt, auf das wir in als einen erlöser mit freuden aufnehmen, auch wenn er zu gericht komen wird, sicher mögen anschauen Jesum Christum, unsern herrn, der mit dir in einigkeit des heiligen geistes lebt und regirt, warer gott imer und ewiglich, amen.

Vom leiden Christi.

O herr gott, vater aller barmherzigkeit, wir bitten dich, du wollest gnediglich sehen auf dieses dein volk und hausgesinde, um welches willen unser lieber herr Jesus Christus sich nicht geweigert hat, uberzugeben zu werden in die hende der sündler und zu dulden die schmelichen pein des creuzes, der mit dir lebt und regiret, warer gott in einigkeit des heiligen geists ewiglich, amen.

Ostern.

O allmechtiger gott, der du durch deinen eingebornen son, unsern herrn Jesum Christum, uns nach überwundenem tod hast eröffnet den eingang zum ewigen leben und durch die osterlichen sacrament seiner auferstehung der ganzen welt heil verliehen und ein bund unserer versünung darbei gemacht, wir bitten dich, du wollest unsere

begird zu solcher ewigkeit erwecken und die himlischen gabe der vollkommenen freiheit verleihen, auf das wir dasselb sacrament im wandel füren, welches wir im glauben empfangen haben, und das wir das, so wir durch unser bekentnis preisen, demselbigen auch mit der that nachfolgen, durch denselben unsern lieben herrn Jesum Christum etc.

Himelfart.

O allmechtiger gott, wir bitten dich, verleihe, das wir auch mit dem gemüt im himel wonen, was himlisch ist suchen und gesinnet sind, wie wir glauben, das dein eingeborner son, unser seligmacher, gen himel ist aufgefahren, durch denselbigen unsern lieben herrn Jesum Christum, der in einigkeit des heiligen geistes mit dir lebt und regiret, warer gott in ewigkeit, amen.

Pfingsten.

O gott, der du die herzen deiner glaubigen mit erleuchtung des heiligen geistes gelernet und ein christliche gemeine versamlet hast, gib uns, das wir in demselben geist recht gesinnet sind und uns seiner tröstung allzeit freuen, das er durch sein kraft uns beistehe, unsere herzen gnediglich reinige und vor allem widerwertigem beschütze, auf das dein gemein keinerlei weise durch anlaufen der feinde bekümmert, sondern in alle warheit geleitet werde, als dein son, unser lieber herr Jesus Christus, verheissen hat, der mit dir in einigkeit desselben heiligen geists lebt und regirt, warer gott imer und ewiglich, amen.

Dreifaltigkeit.

O allmechtiger ewiger gott, der du uns deinen dienern aus gnaden geben hast in bekantnis des waren glaubens die herrlichkeit der ewigen dreifaltigkeit zu erkennen und die einigkeit gleiches gewalts und maiestät anzubeten, wir bitten dich, verleihe, das wir durch beständigkeit solchs glaubens allezeit befestigt werden, von allen widerwertigen, durch Jesum Christum, unsern herrn, deinen son, welcher mit dir in einigkeit des heiligen geists lebt und regirt, warer gott imer und ewiglich, amen.

Das gottes reich kome.

O gott, du beschützer aller der, die in dich hoffen, on welchen nichts kreftig, nichts heilig ist, mehre uber uns dein barmherzigkeit, auf das, wenn du unser regirer und führer bist, wir dermassen durch die zeitlichen güter wandern, das wir die ewigen nicht verlieren, durch Jesum Christum, deinen einigen son, unsern lieben herrn,

der mit dir in einigkeit des heiligen geists lebt und regirt imer und ewiglich, amen.

Das gottes wille geschehe.

O herr, wir bitten, gib uns allezeit gnediglich einen geist zu gedenken und zu thun, was recht ist, auf das wir, die wir on dich nicht sein können, nach dir leben mögen, durch Jesum Christum, unsern herrn, der mit dir in vereinigter gottheit des heiligen geists lebt und regirt von ewigkeit zu ewigkeit, amen.

Pro pace.

O gott, du stifter des fridens und liebhaber der liebe, wer dich erkennet, der lebt, wer dir dienet, der regiret, beschütze deine demütigen, behüte vor anlauf der feinde, auf das wir kein waffen der feindschaft forchten, die wir uns auf deinen schutz verlassen, durch Jesum Christum, unsern herrn etc.

Pro pace.

O gott, von dem alle heilige begirde, alle gerechte rede und gute werk herkomen, verleihe deinen knechten den frid, welchen die welt nicht geben kan, auf das unsere herzen sich deiner gebot befeissigen und unsere zeit, hindan genomen alle forcht der feinde durch dein beschützung ruhig und still sind, durch Jesum Christum, unsern lieben herrn, deinen einigen son, der in vereinigter gottheit des heiligen geists mit dir herschet und regiret von ewigkeit zu ewigkeit, amen. Folget die litania.

Die litanei.

Wiewol das volk bei allen emptern in der kirchen zum gebet sol vermanet und angehalten werden, sol man doch auch zu sonderlichen bestimmten zeiten, als bei dem tagamt, da keine communicanten verhanden sind, wie oben angezeigt, das gemeine gebet der litania halten, auch in den stedten, alle mittwochen oder freitage in der wochen oder an andern tagen, nach der predig, auf den dörfern aber alle sonstage oder je uber den andern sonntag zu gelegner stunde:

Kyrie	Eleison
Christe	Eleison
Kyrie	Eleison
Christe	Eleison

Herr gott, vater im himel,
Erbarm dich uber uns.
Herr gott, son, der welt heiland,
Erbarm dich uber uns.
Herr gott, heiliger geist,
Erbarm dich uber uns.

Sei uns gnedig,
 Verschone unser, lieber herre gott.
 Sei uns gnedig,
 Hilf uns, lieber herr gott.
 Fur allen sünden.
 Fur allem irsal.
 Fur allem ubel.
 Fur des teufels trug und list.
 Fur bösem, schnellem tod.
 Fur pestilenz und teuer zeit.
 Fur krieg und blut.
 Fur aufruhr und zwitracht.
 Fur hagel und ungewitter.
 Fur dem ewigen tod.
 Durch dein heilige geburt.
 Durch deinen tod, kampf und blutigen
 schweis.
 Durch dein creuz und tod.
 Durch dein heiliges auferstehen und himelfart.
 In unser letzten not.
 Am jüngsten gericht.
 Wir armen sunder bitten,
 Du wolst uns erhören, lieber herre gott.
 Und deine heilige christliche kirchen regiren
 und füren.
 Alle bischof, pfarherrn und kirchendiener im
 heilsamen wort und heiligen leben behalten.
 Allen rotten und ergernissen wehren.
 Alle irrigen und verfürten widerbringen.
 Den satan unter unser fusse treten.
 Treu arbeiter in deine ernte senden.
 Deinen geist und kraft zum wort geben.
 Allen betrübten und blöden helfen und trösten.
 Allen königen und fürsten frid und eintracht
 geben.
 Unserm keiser steten sieg wider seine feinde
 gonnen.
 Unsern landsfursten mit allen seinen ge-
 waltigen leiten und schützen.
 Unsern rath und gemeine segnen und behüten.
 Allen, so in not und gefahr sind, mit hülff
 erscheinen.
 Allen schwangern und seugerin fröliche frucht
 und gedeien geben.
 Aller kinder und kranken pflegen und warten.
 Alle gefangne los und ledig lassen.
 Alle witwen und waisen vorteidigen und vor-
 sorgen.
 Aller menschen sich erbarmen.
 Unsern feinden, verfolgern und lesterern ver-
 geben und sie bekeren.
 Die fruchte auf dem lande geben und bewaren.
 Und uns gnediglich erhören.
 O Jesu Christ, gottes son,
 Erbarm dich uber uns.
 O du gottes lam, das der welt sunde tregt,
 Erbarm dich uber uns.

Behüt uns, lieber herre
 gott. Hilf uns, lieber
 herr gott.

Erhör uns, lieber
 herre gott.

O du gottes lam, das der welt sunde tregt,
 Erbarm dich uber uns.

O du gottes lam, das der welt sunde tregt,
 Verleihe uns steten fried.

Christe Erhöre uns

Kyrie Eleison

Christe Erhöre uns.

Beide chor zusammen.

Kyrie Eleison Amen.

Collecta oder gebet nach der litanei.

Herr, handel nicht mit uns nach unsern sunden.
 Und vergelte uns nicht nach unser missethat.

Oder.

Wir haben gesündigt mit unsern veteren.

Wir haben misgehandelt und sind gottlos gewesen.

Herr, allmechtiger gott, der du der elenden
 seufzen nicht verschmehest und der betrübten
 herzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an
 unser gebet, welchs wir zu dir in unser not fur-
 bringen und erhör uns gnediglich, das alles, so
 beide von teufel und menschen, wider uns strebt,
 zu nicht, und nach dem rath deiner güte zur-
 trennet werde, auf das wir von aller anfechtung
 unverseert, dir in deiner gemeine danken und
 dich allzeit loben, durch Jesum Christ, deinen
 son, unsern herren, amen.

Ein ander gebet.

Des herrn zorn weret ein augenblick.

Und er hat lust zum leben.

Oder.

Ruf mich an (spricht der herr) in der zeit der not,
 So wil ich dich erretten, so solt du mich preisen.

Herr gott, himelischer vater, der du nicht
 lust hast an der armen sündler tod, lessest sie auch
 nicht gern verderben, sondern wilt, das sie be-
 keret werden und leben, wir bitten dich herzlich,
 du woltest die wolverdiente strafe unser sunde
 gnediglich abwenden und uns hinfurt zu bessern,
 deine barmherzigkeit mildiglich verleihen um
 Jesus Christus, unsers herrn, willen, amen.

Von besuchung und communion der
 kranken.

Sanct Augustinus leret das, wie ein fürsichti-
 ger sich in zeit des friedens zuschicken pflegt,
 damit er in zeit unversehenlichs unfriedens und
 kriegs von feinden nicht ubereilet, sondern inen
 widerstand zu thun gefasset sei.

Also sol auch ein jeder christ thun und sich
 fur und fur zur anfechtung, die nicht ausbleiben
 wird, bereiten und mit der göttlichen schrift in

zeit der ruhe, gesundheit und vermögens ver-
 waren und mit geistlichen waffen, wie der heilig
 S. Paulus beschreibt, rüsten, damit er in trüb-
 saln, krankheiten und anfechtungen des teufels
 auch in der letzten stunde bestehen und durch
 Christum und sein wort überwinden müge. Denn
 wie der herr sagt: Wer da beständig bleibt bis
 ans ende, der sol selig werden, zu welcher zeit
 der anfechtung am höchsten und heftigsten zu ge-
 warten; demnach sollen die prediger oftmals und
 viel dem volke die ungewissheit der stunden des
 tods furhalten und die grausamkeit des feinds
 einbilden, damit er nicht durch schedliche sicher-
 heit verachtet, die nachlässigen ubereile und zu
 im reisse, so sollen sie sich auch beweret machen
 mit den waffen des göttlichen worts und aus der
 heiligen schrift von der gnade unsers herrn Jesu
 Christi etliche tröstliche sprüche wider allerlei
 anfechtung und des teufels listen inen vilfeltiglich
 furhalten mit vermanung, dieselben in ire herzen
 zu beschliessen, oftmals bei inen zu betrachten
 und im fall der not derselbigen tröstlich zu ge-
 brauchen und also in dem herrn, wie er selber
 gethan, durch sein göttlich wort den feind zu
 schlagen und zu überwinden und ferner erinnern,
 das sie sich darinnen teglich wollen uben und des
 bis auf die krankheit und letzte stund nicht sparen;
 denn es zur selbigen zeit erst zu lernen gar schwer-
 lich eingehet und mancher darüber ubereilet und
 verseumet wird.

Zum andern, dieweil der allmechtig gott die
 busse gnediglich zugesagt, aber gleichwol das
 leben, des heutigen noch morgenden tags, ja dieser
 stunde, nicht verheischen, sollen sie auch mit
 fleiss anhalten, das die leute, dieweil sie gesund,
 frisch und bei vernunft sein, die heilig absolution
 und das hochwirdig testament des waren leibs und
 bluts Christi oftmals gebrauchen, mit vermeldung
 welcher gestalt, alda vergebung der sunde erlangt
 und wir mit gott berichtet, das ist verstinet werden,
 denn etliche des unverstands sein, das sie meinen,
 wenn sie nur eusserlich, mit dem munde, das
 hochwirdig sacrament empfangen, das sie durch das
 blosser werk, von inen volbracht, dadurch ver-
 gebung der sunden erlangen und sehen mehr
 darauf, was sie thun, denn was Christus redt und
 thut, werden also forchtlos und frech und so sie
 on scheu zuvor und hernacher auch die gröbsten
 laster nicht unterlassen, vermeinen sie allein ire
 sunde durch dis eusserliche empfangen des sacra-
 ments zu tilgen, und empfangen also diese grosse
 güter inen selber zu grossem schaden, wie Paulus
 sagt, das sie in dem inen das gericht essen und
 trinken.

Sind derhalben solche rohe leut, dieweil sie
 noch frisch und gesund, damit es nicht gesparet
 werde, zur letzten stunde, da es denn schwer sein

wil, sie mit dem göttlichen gesetzte zuschrecken
 und zu demütigen, damit sie die sunde fülen, er-
 kennen und bereuen und dester emsiger die gnad
 suchen und begeren, und so sie denn ire gewissen
 treibt zu diesem hochwirdigen testament Christi,
 darinnen die vergebung der sunden verheischen;
 das sie alsdenn auf die wort und werk Christi,
 nemlich, da er solche verheissung thut und zu
 mehrer sicherung, als eines sichtigen worts, ge-
 wissen pfands und warzeichen seiner gnad, auch
 seinen heiligen waren leib und blut, mit dem
 leiblichen munde warhaftig zu geniessen dargibt,
 das darauf gesehen, gegründet und mit einem
 festen, unwankelbarem glauben gefasset werde;
 dadurch wird man der uberschwenglichen reichen
 gnad empfänglich und teilhaftig und das auch
 (wie man singet im gesange, Jesus Christus) die
 frucht nicht aussen bleibe, damit in der christ-
 lichen liebe, besserung und verneurung des lebens
 bewiset werde. Da nu das volk mit solchem
 fleiss teglich zur letzten sund bereitet wird, ist es
 soviel leichter durch göttliche gnade, wenn die
 anfechtung und letzte zeit hergeheth mit inen zu
 handeln, wiewol es allweg mühe und arbeit er-
 fordert und nachlässigkeit und schedliche sicher-
 heit zu vermeiden.

Daneben sollen die seelsorger bei irer selig-
 keit und pflicht ires amts sich fur gott verbinden,
 eingedenk sein der kranken und so in anfechtung
 sein, treulich sich anzunemen, denn so Christus
 am letzten gericht unter andern werken der barm-
 herzigkeit, der besuchung der kranken gedenken
 wil, soviel mehr gebürt den seelsorgern, in dem
 dester ernster und fleissiger anzuhalten, denn da
 ist erst der dienst des worts am höchsten von
 nöten und sollen nicht allwege erwarten, bis sie
 erst erfordert, sondern da sie es erfahren (darnach
 sie auch erforschung haben), wo sie zugelassen,
 an irem fleiss nicht mangeln lassen und irem
 amt nach sterk und tröstung mitteilen, ungeachtet
 der leute undankbarkeit und das etliche derselbigen
 in iren gesunden tagen sich nicht darzu geschickt,
 die man im letzten darum gleichwol nicht ver-
 seumen sol, und ob es gleich bei allen nicht
 mocht frucht bringen, so werden doch viel da-
 durch mit göttlicher gnade dem bösen aus dem
 rachen gerissen.

Es sollen auch in grossen stedten, da das
 vermügen einer oder mehr sonderliche geschickte
 priester darzu versoldet und gehalten werden, die
 neben den andern kirchendienern allein dieser
 sachen teglich warten und das dieselben desfalls
 der armen sowol als der reichen sich in allen
 treuen annemen und das solchs von inen zuvoraus
 in geferlichen sterbens zeiten geschehe, darzu
 auch die obrigkeit und der rath jedes orts leut
 verordnen sol, der kranken zu warten, und sol

nicht gestattet werden, das die münche, so noch in irem irthum verstockt, ersoffen oder verdecktig weren, sich solchs amts anmassen, damit sie die leut nicht von Christo ab und auf ire superstition im letzten ende füren und sie dadurch verderben und dem teufel vollend in den rachen schieben, wie leider allzu oft geschehen.

Wenn nu die pfarherrn, caplan oder verordnete kirchendiener die kranken besuchen, sollen sie die oder die iren nicht mit stürigem gemüte, wie etliche, so sie etwas mangel sehen, zu thun pflegen, anfahren und erschrecken, denn da ist nicht die zeit des schreckens, sondern tröstens. Aber gleichwol, so mangel verhanden, darum sich zu reden gebüret, sollen sie sich solchs mit gelindigkeit aus lieb und wolmeinung herflissend anzeigen und mit sanftmut strafen, und wiewol sich gebüret, den kranken die grösse der sunde zu erinnern, damit sie destermehr die gnad begeren, so ist doch das furnemste, das man sie im glauben sterke und tröste, damit sie nicht in zweifelung von hinnen scheiden.

So haben auch viel gelerter und geschickter leut mancherlei weise und form beschrieben, wie die kranken zu ermanen und zu trösten sein.

Aber dieweil die kranken nicht einerlei sind, auch mit unterschiedlichen anfechtungen beladen, einer nicht so wol unterrichtet als der ander, einer auch nicht also vermügend unterrichtung als der ander zu hören, und mit etlichen geeilet mus werden und gnugsam, das man inen einen tröstlichen spruch oder zween vorsage, darauf sie sich zu verlassen. Demnach müssen die seelsorger uber die gemeine gestelte form, anderer besser ordnung nach, sich zu richten wissen, nach gelegenheit zu verkürzen oder auszubreiten und nach gelegenheit des gebrechens den leuten rethig zu sein, darzu inen keine andere wege und mass anzuweisen und zu geben, denn das sie sich mit fleiss im göttlichen wort uben, das sie auch aus andern gelerten schriften und sonst sich erkunden und befragen und des warnemen, damit sie die betrübte gewissen trösten sollen.

So nu ein kranker gnugsam unterrichtet, die heilig absolution und das hochwirdig sacrament begeret, sol im das zu keiner zeit oder stund geweigert werden, als fern es müglich, im das mitzuteilen nach des herrn einsetzung, aber anders nicht, denn es sonst besser ganz unterlassen. Und so ein kranker sich nicht aus mutwillen, sondern schwachheit hierinnen nicht schicken konte, das er gleichwol ausserhalb dem, bis an das ende durch das göttliche wort ermanet und getröstet werde.

Auf den fall aber, so ein kranker des priesters und hochwirdigen sacraments begeret, und in der eil nicht haben mocht, so sollen die prediger oftmals das volk unterrichten, wie in solchen nöten,

seine negste verwandten, nachbarn und sonst einen andern trösten und guts vorsagen sol. Und das nichts desterminder, ob sie das hochwirdig testament Christi nach gehabtem fleiss nicht bekommen können, gleichwol darum nicht verzagen, sondern den worten, der zusage des herrn festiglich glauben, darauf vertrauen und es also geistlich geniessen und sich damit in des herrn hende befehlen sollen.

Wo es auch des kranken gelegenheit leiden wolt, sol er den abend zuvor, so er die communion zu empfangen bedacht, dem pfarherrn oder caplan sich darnach zu richten vermelden und es folgenden tags vormittag gewertig sein. Were auch sein schwachheit nicht so gros, das er on schaden ausgehen mocht und gleichwol nicht vermüglich, in gemeiner versamlung das hochwirdig sacrament zu empfangen, so were es denn bequem, das im solchs in sonderheit in der kirchen zu bequemer zeit gereicht würde.

Wenn aber der kranke so schwach were, das man im das sacrament zu haus bringen must, sol es im nach beschehener forderung und ankündigung, als obstet, aus der kirchen von dem altar, wenn man die communion helt consecrirt von dem priester mit gebürlicher reverence, als vorgehendem custer, der ein glocken und lucern, darin ein brennend licht ist, tragen sol, auch das der priester ein korrock an habe, zugetragen werden, um ursach willen vieler unschicklichkeiten, so sich hin und wider begeben, auch um deren willen, so noch schwach sind.

Were es aber mit dem kranken dermassen gelegen, das er mit plötzlicher krankheit ubergefallen und zu besorgen, das er des morgens nicht abharren mocht und must also ausserhalb der zeit, da man die communion in den kirchen heldet, aus not das sacrament im, als nach mittage, auf den abend oder in der nacht gereicht werden, sol sich der priester, wenn es im angesagt oder er durch ein zeichen einer glocken, die man in der kirchen darzu leuten sol, erfordert wird, in die kirchen verfügen und, wenn er komet, in gegenwart deren, so alda verhanden weren, zum zeugnis, damit der spruch des herrn erfüllet: *Quocienscunq; duo vel tres fuerint congregati in nomine meo etc.* erstlich fur dem altar die gegenwertigen ermanen, fur den kranken zu bitten, darnach das vater unser sprechen, folgend die consecration thun und denn, als obstehet, das hochwirdig sacrament dem kranken in seinem viatico oder gefess, so darzu bereitet, in beider gestalt wol bewaret zu tragen. Es ist auch on not, das der priester hierbei viel andere mehr ceremonien halten solt, damit die kranken nicht verseumet werden.

Und wenn nu der priester zum kranken komet,

bereite man erstlich, wo es albereit vor seiner ankunft nicht geschehen, den tisch ehrlich zu mit aufgelegtem tuche, und so es des kranken gelegenheit erlauben wolt, mag der priester in folgender weiss berichten und trösten.

Lieber freund, weil euch unser herr gott mit schwachheit euers leibs heimgesucht, damit ir es gottes willen heimstellet, solt ir wissen:

Zum ersten, das solche unsers leibs schwachheit uns von gott, dem herrn, um keiner ander ursachen, denn allein um der sunden willen zugeschickt wird und das die erbsunde, welche von Adam auf uns geerbt, den tod und alles, was in des tods reich gehört, als gebrechen, krankheit, elend, jamer etc. mit sich bringet. Denn wo wir on sund blieben, so hette auch der tod, viel weniger anderlei krankheit, an uns nichts schaffen mögen.

Zum andern, damit wir aber in unsern sunden, krankheit und allerlei anfechtung, auch des tods angst und not, nicht verzweifeln müssen, so leret uns das heilig evangelion, das uns Christus, gottes son, der sunden los und selig machen wil, so wir glauben an seine verheissung, und solchs geschicht auf zweierlei weise, erstlich, das er uns hie auf erden durchs evangelion und die heiligen sacrament unsere herzen und gewissen reiniget, actorum 15.: Er hat ire herzen gereiniget durch den glauben.

Zum dritten, wenn aber unsere gewissen, dergestalt von sunden gereiniget und mit gott, dem vater, durch den glauben versunet sind, mus auch die sunde aus unser natur und wesen ausgefeget und vertilget und wir endlich von allen sunden gereiniget und in göttlicher gerechtigkeit und reinigkeit volkomen werden, damit wir mit gott ewig leben sollen.

Zum vierten, damit nu solchs geschehe und in uns volbracht werde, so schicket uns unser lieber herre gott krankheit, ja auch den tod zu, nicht der meinung, das er mit uns zörne und uns verderben wolt, sondern aus grossen gnaden, das er uns in diesem leben zu warer buse und glauben treibe und endlich aus der sunden, darinnen wir noch stecken und aus allem unglück, beide leiblich und geistlich frei machen wil, wie solchs die heilig schrift reichlich zeuget, denn also sagt Sant Paulus am ersten zun Corinthern am eilften capitel: Wenn wir vom herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auf das wir nicht mit dieser welt verdampt werden.

Item zun Römern am achten capitel: Denen, die gott lieben, müssen alle ding zum besten dienen und kan sie von der liebe gottes in Christo Jesu nichts abscheiden, es sei feur, schwerd, hunger, tod oder leben.

Zum funften, weil nu dem also und du aus dem heiligen evangelio, durch den mund des sons

gottes, unsers herrn Jesu Christi, gepredigt und mit seinem tod und auferstehung bezeuget, des aufs aller gewissest und sicherst bist, das alle deine sunde von dir auf Christum, ja nu auch von Christo ganz und gar hinweg gethan und ewig vertilget sind und also gar fur gottes angesicht kein ursach des zorns und verdammis uber die gleubigen furhanden, sondern eitel gnade, trost, leben und seligkeit, sintemal unser lieber herre gott dich nu in seinen augen hat, nicht als einen bösen verdamten sündler von Adam geboren, sondern als ein ganz gerechtes heiligs liebes kind in Christo, in welches gerechtigkeit und leben du so gewislich leben und selig sein solt (so ferne du es gleubest) ewiglich, als gewiss und warhaftig er nicht in seinen einigen, sondern in deinen sunden gottes zorn getragen und gestorben ist.

So sihe und tröste dich solcher gnaden und wisse, das die sunde, gottes gericht, der tod und helle gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sondern Christus, das einig lam gottes, tregt sie, Joan. 1., der sie auf sich genomen und nicht allein auf sich genomen, sondern auch durch sich selbs überwunden und ewig vertilget hat. Derhalben du durch und in demselbigen deinem herrn Jesu Christo aller gnaden, trosts, heils und seligkeit zu gott, dem vater, dich versehen und in solcher tröstlichen zuversicht in seinen gnedigen vaterlichen willen ergeben solt und sagen: Der herr ist mein licht, fur wem solt ich mich furchten, mein vater im himel, dein wil geschehe, in deine hende befehle ich meinen geist, amen.

Wenn solchs geschehen, sprech man im einen feinen tröstlichen betpsalmen fur, als den funfundzwanzigsten:

Ad te domine levavi animam meam.

Nach dir, herr, verlanget mich, mein gott, ich hoff auf dich, las mich nicht zu schanden werden, das sich meine feinde nicht freuen uber mich etc. [folgt der weitere Text des Psalms].

Ob es die zeit und gelegenheit des kranken erleiden wolt, mag man folgende trostpsalmen und die tröstlichen text aus dem evangelio und episteln Pauli auch lesen.

Exaudiat te dominus in die tribulationis.

Der herr erhöre dich in der not, der name des gottes Jacob schütze dich.

Er sende dir hülfe vom heiligthum und sterke dich aus Zion etc.

Ein ander psalm.

Dominus regit me & nihil mihi deerit.

Der herr ist mein hirte, mir wird nichts mangeln etc.

Ein ander.

Dominus illuminatio mea.

Der herr ist mein licht und mein heil, fur wen solt ich mich fürchten?

Der herr ist meins lebens kraft, fur wem solt mir grauen etc.

Ein ander.

In te domine speravi.

Mag man lesen bis auf den vers: In manus tuas domine commendo spiritum meum.

Herr auf dich trau ich, las mich nimer zu schanden werden, errette mich durch deine gerechtigkeit.

Neige deine oren zu mir, eilend hilf mir, sei mir ein starker fels und eine burg, das du mir helfest.

Denn du bist mein fels und meine burg und um deines namens willen wollest du mich leiten und führen.

Du woltest mich aus dem netze ziehen, das sie mir gestellet haben, denn du bist meine sterke.

In deine hende befehle ich meinen geist, du hast mich erlöset, herr, du treuer gott.

Ein ander.

Sicut cervus desiderat ad fontes aquarum.

Wie der hirss schreiet nach frischem wasser, so schreiet meine seele, gott, zu dir.

Meine seele dürstet nach gott, nach dem lebendigen gott etc.

Der text aus dem evangelio Joannis am 3. capitel.

Sic deus dilexit mundum.

Also hat gott die welt geliebt, das er seinen einigen son gab, auf das alle, die an in gleuben, nicht verloren werden, sondern das ewig leben haben etc. [folgt der weitere Text].

Folgend mag man auch ein tröstliche lection aus der episteln Pauli aus den 8. oder 10. capitel ad Romanos lesen und ein collecten darinne fur den kranken gebeten um verleihung gesundheit leibs und der seelen und bestendigkeit des glauben bis ans ende thun. Doch als vor angezeigt, sollen die priester und kirchendiener, so die kranken dergestalt besuchen, fleissigs aufmerken haben, diese trostpsalmen und andere text, nach gelegenheit des kranken, zu verkürzen oder auszubreiten, damit die schwachen nicht verdrieslich aufgehhalten, in ungedult fallen oder verseumet werden.

Es sol auch der priester, ehe er das sacrament verreichet, dem kranken den glauben sym-

bolum apostolicum fursprechen und mit im das heilig vater unser beten. Darnach, wenn solchs alles geschehen, das der kranke sein beicht gethan, die absolution, trost und bericht aus gottes wort empfangen und angehört, mag der priester im das hochwirdig sacrament, erstlich den leib des herrn, reichen mit diesen worten:

Der leib unsers herrn Jesu Christi, fur dich in tod gegeben, sterke und beware dich im glauben zum ewigen leben, amen.

Darnach den kelch, also sprechend:

Das blut unsers lieben herrn Jesu Christi, fur deine sunde vergossen, sterke und beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben, amen.

Darnach spreche man mit dem kranken nachfolgenden psalm:

Laudate dominum omnes gentes.

Lobet den herrn alle heiden, preiset in alle völker.

Denn seine gnade und warheit waltet uber uns in ewigkeit, alleluia.

Oder so man wil, mag man sprechen den hundertenunddritten psalm.

Lauda anima mea dominum.

Lobe den herrn, meine seele, und was in mir ist, seinen heiligen namen.

Lobe den herrn, meine seele, und vergiss nicht, was er mir guts gethan hat etc.

Benedictio.

Der herr segne dich und behüte dich.

Der herr erleuchte sein angesichte uber dich und sei dir gnedig.

Der herr erhebe sein angesicht auf dich und gebe dir fride, amen.

Man mag auch nach der communicio und sonst etliche schöne trostpsalmen dem kranken, so er lust und andacht darzu hat, furlesen, als nachfolgende den einundneunzigsten.

Qui habitat in adiutorio altissimi.

Wer unter dem schirm des höchsten sitzt und unter dem schatten des allmechtigen bleibt etc.

Der CXVIII. psalm.

Confitemini domino quoniam bonus.

Danket dem herrn, denn er ist freundlich und seine güte weret ewiglich etc.

Dergestalt und also kan und sol es in den stedten mit besuchung und communicio der kranken gehalten werden.

In den kleinen flecken aber und auf den dörfen wolt es ungelegen sein, aus ursachen, das

erstlich die strassen alda ganz unwegsam, tief und kotig sein, das man je zuweilen über böse faule stege gehen und über zeune und gehecke steigen mus, auch etliche pfarren, zugehörige dörfer oder filial, darinnen nicht kirchen sein, haben, die ein halb oder ganz meilwegs von einander gelegen, so sind jedes orts die priester nicht gleicher vorsichtigkeit und vermögens zu gehen und zu tragen, haben auch allwegen nicht leut bei der hand, die mit in gingen. bevorabe wo es in der nacht vorfiel, als oft in sterblicher zeit und sonst sich zutregt.

So wolt sichs auch viel weniger schicken, das der priester in der nacht oder bei tage, mit dem consecrirten sacrament von einem dorfe zum andern reiten oder faren solt, denn viel zufellig ferligkeit, ergernis und hindernis daraus folgen mocht, so könd sich auch wol begeben, dieweil der priester in der kirchen das sacrament consecrirt, dem kranken solche zufelle begegneten, das ers nicht geniessen kond.

Darum solch ungeschicklichkeit und ferligkeit zuverkomen, das auch einiger misbrauch nicht einreiss, mag man auf den dörfern und in den kleinen flecken das hochwirdig sacrament in den heusern, da es gereicht, zugleich mit consecriren.

Und wenn der priester erfordert wird und ein kranker zu communiciren bedacht, das er solchs zur gelegensten zeit furneme und da es die not nicht hindert, am morgen, do sie allerseits am geschicksten, doch die not allzeit freigelassen und das alsdenn der krank oder die im hause sind, an einem bequemen ort ein tisch aufs reinlichst lassen zurichten. Der priester aber sol ein sonderlichen kilch, darzu verordent, an eim bequemen ort haben, sampt einem corporal, und in einem futter die partes, darzu auch ein gefess zum wein, auch ein sonderlich palla, damit er den tisch ferner bedecken, item auch ein korrock und licht. Und wenn er also, als obsteht erfordert, mit seinem cüster in das haus gehet, sol er den grus des fridens verkündigen.

Wo aber der kranke noch nicht gebeicht, sol er im beicht hören und die absolution mitteilen. Folgend auch in ermanen und trösten mit den psalmen und text des evangelii oder episteln Pauli, wie vor erzelet und vermeldet ist, verkürzt oder ausgebreitet, soviel sich nach gelegenheit des kranken leiden wölle und er lust oder andacht darzu hette.

Indes sol der cüster den tisch vollend zubereiten und folgend der priester die hostien und kelch auf das corporal zurechte setzen, auch obgleich der kranke des vorigen tags albereit gebeicht hette, nichts weniger die gemeine beicht mit der absolution widerum erholen und dem kranken fursprechen, und denn darauf die hostia ganz oder ein stücklin, soviel er dem kranken

davon geben oder villeicht einbringen mag, in die hand nemen und die wort des testaments folgen lassen und sprechen:

Unser herr Jesus Christ, in der nacht, da er verraten ward, nam er das brod, danket und brachs, und gabs seinen jüngern und sprach: Nemet hin und esset, das ist mein leib, der für euch gegeben wird, solchs thut zu meinem gedechnis.

Auf diese wort reiche man dem kranken den leib des herrn, also sprechend:

Der leib unsers herrn Jesu Christi, für dich in tod gegeben, sterke und beware dich im glauben zum ewigen leben, amen.

Der priester sol auch sonderlich die patena seuberlich mit unterhalten.

Darnach neme er den kelch, darin er auch nicht mehr weins sol gegossen haben, denn der kranke geniessen möge, so es auch gleich wenig tropfen weren, und spreche:

Desselbigen gleichen nam er auch den kelch nach dem abendmal und sprach: Nemet hin und trinket alle daraus, dieser kelch ist das neue testament in meinem blut, das für euch vergossen wird zur vergebung der sunden, solchs thut, so oft irs trinkt, zu meinem gedechnis.

Und auf solche wort reiche man dem kranken denn auch das blut des herrn, also sprechend:

Das blut unsers lieben herrn Jesu Christi, für deine sunde vergossen, sterke und beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben, amen.

Nach geschener communion sol der priester die finger über den kelch abluiren und die ablutition dem kranken oder sonst jemand's geben.

Darnach spreche man mit dem kranken die psalmen und danksagung und der priester thue die benediction und segen, wie vorstehet etc., alles nach gelegenheit des kranken, und befelch den kranken gott, dem allmechtigen.

Es sol auch der priester den leuten, so um den kranken sein, etliche sprüche anzeigen, die sie dem kranken in der letzten not sollen vorbehalten und in allein zu Christo weisen, im fall, do er selber nicht da sein kond, wie sie denn die kranken, weil sie im leben oft besuchen und in sonderheit, wo sie erfordert, keins wegs, so es inen imer möglich, aussen bleiben sollen.

Es sollen auch die priester und pfarherrn hiemit ermanet sein, das sie sich des geizes unverdchtig halten und durch donation und testament (on was aus gutem willen geschehen) icht an sich zu ziehen nicht furnemen, damit die leut nicht scheu gemacht dieselben zu sich zu fordern.

Und beschlieslich, wie zuvor auch erzelt ist, so ein kranker mit solcher schwachheit beladen, das die vorbemelte ordnung im zu lang sein wolt oder auch in ferlicher zeit were und der priester andere mehr besuchen muste, das alsdenn nur die substancialia, wie mit der nottaufen beschicht, gehalten werden; wie denn auch anfenglich, als S. Gregorius in dialogis schreibet, die aposteln selbst in gemeiner communion nur erstlich das vater unser gebetet und denn die consecration gethan etc. Darum ist das ander nur ein zier und gute anreizung zu mehrer andacht und da es in furfallender not vorblieb oder sonst nachgelassen würde, dem sacrament an im selber und denen, die es gebrauchen unabbrüchlich, solchs sollen dennoch die priester um solcher zufell willen, des gewissens halber, den leuten mit fleis unterrichten, sich darob nicht zu ergern.

Ordnung der begrebnis.

Es sol der christen begrebnis ehrlich gehalten werden, zu ehren und zu bekennen die auferstehung von den toten, welchs der christen höchster endlicher und gewisser trost ist. Darum, wenn jemand stirbt oder mit tod abgeheth, damit mans weis, sol man, wie bisanher beschehen, leuten und die leich zu grabe gebracht werden, wie an jedem ort gewönlich ist, und in deductione funeris sol man ein creuz furtragen, darauf die schüler und denn die priester folgen. Bei etlichen alten ists auch gebrauchlich gewesen, licht mit zu tragen, und do solchs in ubung were, mag es mit mass auch bleiben, und so man die leiche tregt, mag man singen, media vita und die drei deutsche vers, mitten wir im leben sind, und so der weg zu lang, das deudsche de profundis, aus tiefer not, oder sonst das responsorium libera me domine. Und so man vom begrebnis widerum in die kirchen gehet, alsdenn mag man singen, mit fried und freud ich fahr dahin, darauf auch lesen ein oder mehr lectiones ex Hiob oder Paulo de resurrectione und dazwischen etliche responsoria oder deudsche gesenge, darnach das benedictus mit der antiphon, ego sum resurrectio et vita und denn ein deudsche collecta, wie folgt:

O allmechtiger gott, der du durch den tod deins sons die sund und tod zu nicht gemacht und durch sein auferstehung, unschuld und ewigs leben widerbracht hast, auf das wir von der gewalt des teufels erlöset und durch die kraft der-

selbigen auferstehung auch unsere sterbliche leib von den toten auferweckt sollen werden, verleihe uns gnediglich, das wir solchs festiglich und von ganzem herzen gleuben und die fröliche auferstehung unsers leibs mit allen seligen erlangen mügen, durch den selbigen deinen son Jesum Christum, unsern herren, amen.

Und zum beschlies das responsorium, si bona suscepimus, darneben sol man ein becken setzen in die kirch zum opfer oder almus fur die armen leut; man möcht auch singen das officium, si enim credimus, mit der epistel Pauli, nolo vos ignorare de dormientibus und dem evangelio Johannis, ego sum resurrectio et vita und zum beschlus, wie oben, si bona suscepimus und das, wo die leich des morgens begraben, sonst were es nicht bequiem, wo die leich des abends begraben, solch officium auf den andern tag solt gehalten werden. Vielminder sind leidlich die tricesimi und anniversarii, mit den seelopfer messen aus gnugsamen grunden, wie oben verstanden.

So auch communicanten verhanden, mochten die zu dem gemeinen teglichen officio communiciren und nicht zu diesem amt, denn es würde sonst leichtlich ein misbrauch daraus entstehen, und fur ein seelmesse mit der zeit widerum geachtet werden. Damit aber vermerkt, damit wir alles, das in der kirche besserung moege gewand werden, gerne erhalten wolten, lassen wir uns gefallen, das jerlich ein sonderlich amt und darbei ein predig von den verstorbenen und de mortalitate et resurrectione mortuorum geschehe in stiften und pfarren, die animarum, und am freitage im quartal reminiscere und trinitatis, und das sonderlich darneben das volk erinnert werde, vor den alten misbreuchen sich zu hüten, alsdenn sol man das officium, si enim credimus etc., welchs sich seer wol daher schicket, wie oben berut, gebrauchen; weren dann communicanten vorhanden, so gebe man inen die communion wie in andern officiis, denn dieweil kein funus vorhanden und die erinnerung des tods und auferstehung darinnen furgetragen, so kan es vor kein begengnis der verstorbenen, sondern den lebendigen zu gute geachtet werden und wie es damit eigentlich ferner sol gehalten werden in unsern landen, wird ein jeder pfarherr von den visitatorn nach notturft vornemen.

Von dem heiligen ehestand.

Nach dem dieser stand gottes ordnung und einsetzung ist, sol zu seiner zeit davon christlich nach der schrift, wie auch derselbig unter und bei den glaubigen zu halten sei, gepredigt werden, denn hierzu gehoret auch die ruthe der kirchen, 1. Corint. 5.

Aber das impediment der priesterehe, nach dem anhere die tegliche erfahrung geoffenbaret hat, was ergernis daraus erwachsen, sehen wir vor ferlich an, und wiewol wir dieser unnötigen constitution relaxation verhoffet und christliche ande- rung derselben gerne gesehen hetten, und solchs dennoch anhere verblieben ist, wil uns als dem landsfürsten weiter ergernis zu vermeiden, solchs lenger zu verdulden nicht leidlich sein; derhalben unser meinung, das füran hierin nach dem rath Pauli, 1. Corinth. 7., gelebt werde und die frei- heit, zu vorehlichen, einem jederman offen stehe und zugelassen werde. Idoch, welche sich des celibats halten können, sollen darzu nicht ge- drungen werden; aber alle geistlichen in unserm lande sollen sich vordechtiger personen in iren heusern und wonungen zu haben oder örter, da dieselben vorhanden, zu besuchen enthalten, bei verlust und einsetzung irer geistlichen emter und beneficien, und sollen die itzt habenden personen ausser der ehe zum furderlichsten von sich thun und derselben genzlich eussern und entschlafen, wie denn solchs auch die geistlichen und welt- lichen recht ordnen.

So sollen es auch mit den verbotenen graden der sipschaft in heiraten gehalten werden, inhalt beschriebener recht bis auf ferner vergleichung und die ehepersonen nicht aus so geringen ur- sachen, wie bisher von etlichen bescheen, von ein- ander laufen, auch keiner andern ursachen, denn in iure divino ausgedruckt gescheiden werden. Ob auch etlich personen albereit ausserhalb solcher ursachen sich von einander begeben und noch von einander weren, wollen wir, das dieselben sich widerum zusammen fügen, christlicher weis und nach gebür und aussetzung des ehestands halten, oder aber, wo sie solchs zu thun nicht bedacht und in irem mutwillen und ungehorsam, dieser unser ordnung ungeachtet, verharren, unsers chur- fürstentums und landes eussern, die wir auch darin nicht wissen, noch dulden wollen, sondern nach ausgang dieser ordnung, welche solchs nicht zu thun bedacht, innerhalb zweier monaten sich an andere örter begeben mögen und so in ehe- sachen irrung vorfielen, die sollen durch die pfar- herrn für die ordenlichen consistoria gewiesen, und da ichts zweifelhaftigs verhanden, sol alda mit rath gottforchtiger theologen und rechtsver- stendigen entscheiden werden.

Wie man die eheleut abkundigen und einleiten sol.

Zum ersten sol man die leut darzu vermanen und darob halten, das die, so sich ehelich zu- sammen verpflichtet haben, ein gute zeit darvor ehe denn sie zu kirchen gehen, sich iren pfarherrn

anzeigen, auf das man sich müge erkündigen, ob solche leut nach göttlichem und natürlichen rechten on alle hindernis mügen ehelich bei einander wonen und nicht heut aus unwissenheit zusamen geben werden, die man darnach mit schand und ergernis wieder von einander scheiden muste. Darum sol man vorhin, nicht allein, wo es vorhin der brauch ist, sondern auch an allen andern ortern ein iglichs par ehvolk in den stedten, flecken und dörfern dreimal zuvor offentlich in der kirchen also verkündigen.

Forma der verkündigung.

Hans N. und Anna N. wollen nach göttlicher ordnung zum heiligen stand der ehe greifen, be- gieren zu solchem ein gemein christlich gebet, auf das sie diesen christlichen ehelichen stand in gottes namen anfahen und seliglich zu gottes lobe vollenden mögen. Und hat jemand's darin etwas zu sprechen, der thue es bei zeit und schweige darnach und enthalte sich, etwas zu ver hinderung dawider furzunemen, gott gebe inen sein segen. Das sol drei feirtage beschehen oder aufs wenigst einen feirtage und sonst zween tage, daran ein grosser teil der gemein zusamen komt.

Wenn sie denn zu der treu komen.

Sol der priester sie beide also fragen, wie heist du etc. Darnach N. N. wilt du N. N. zu einem ehelichen gemahel haben? Wenn sie ant- worten: ja, sol er weiter sagen also: dieweil ir denn zum heiligen stand der ehe greifen wolt, auf das ir das nicht on verstand des göttlichen worts thut, wie die ungleubigen, so höret zum ersten das wort gottes, wie der ehelich stand von gott ist eingesetzt worden.

Gott, der herr, sprach: Es ist nicht gut, das der mensch allein sei, ich wil im ein gehülfin machen, die um in sei. Da lies gott, der herr, einen tiefen schlaf fallen auf den menschen, und er entschlief, und nam seiner rippen eine und schlos die stedt zu mit fleisch. Und gott, der herr, bauet ein weib aus der rippen, die er von dem menschen nam und bracht sie zu im. Da sprach der mensch: das ist ein mal bein von meinen beinen und fleisch von meinem fleisch, man wird sie mennin heissen, darum das sie vom manne genomen ist, darum wird ein man sein vater und mutter lassen und an seinem weib hangen und werden sein zwei ein fleisch.

Weiter spreche er:

Zum andern höret auch das heilig evange- lium, wie ir einander verpflichtet und verbunden sein solt, Matthei am 19.: Die phariseer traten zum herrn Jesu, versuchten in und sprachen zu

im: ists auch recht, das sich ein man scheidet von seinem weibe um irgend einer ursach willen? er antwort aber und sprach: habt ir nicht gelesen, das, der im anfang den menschen gemacht hat, der machet, das ein man und frau sein solt, und sprach: darum wird ein mensch vater und mutter lassen und an seinem weib hangen und werden die zwei ein fleisch, was nu gott zusammen gefügt hat, das sol der mensch nicht scheiden; da sprachen sie: warum hat Moses geboten, zu geben ein scheidbrief und sich von ir zu scheiden; er sprach aber zu inen: Moses hat euch erlaubet, zu scheiden von euern weibern, von eurs herzen hertigkeit wegen, von anbegin aber ist es nicht also gewesen, ich sage euch aber: wer sich von seinem weibe scheidet, es sei denn um des ehebruchs willen, und nimt ein andere, der bricht die ehe, und wer die abgeschieden nimt, der bricht auch die ehe.

Weiter spreche er:

Zum dritten, so höret auch das gebot gottes, wie ir euch gegen einander solt halten, und spreche zu dem manne: ir menner, liebet euer weiber, wie Christus geliebt hat die gemeine und hat sich selbs fur sie geben, auf das er sie heiliget und hat sie gereiniget, durch das wasserbad im wort, auf das er im darstellte ein herrliche gemein, die nicht hab flecken oder runzeln oder des etwas, sondern das sie heilig sei und unstreflich, also sollen auch die menner ire weiber lieben als ir eigene leib; wer sein weib liebet, der liebet sich selbs, denn niemand hat jemaln sein eigen fleisch gehasset, sondern er neret es und pfeget sein, gleich wie auch der herr der gemein.

Zum weib: die weiber sein unterthan iren mennern, als dem herrn, den der man ist des weibs haupt, gleich wie auch Christus das haupt ist der gemein und er ist seins leibs heiland. Aber wie nu die gemein Christo ist unterthan, also auch die weiber iren mennern in allen dingen.

Weiter spreche er:

Nu höret auch das creuz, das gott auf den ehelichen stand gelegt hat. Zum weibe: also sprach gott zum weibe: Ich will dir viel kummer schaffen, wenn du schwanger wirst, du solt deine kinder mit kummer geben und solt dich dücken fur deinem manne und er sol dein herr sein.

Zum manne: und zum manne sprach gott: Dieweil du hast gehorchet der stimme des weibs und gegessen von dem baume, davon ich dir gebot und sprach: du solt nicht davon essen; verfluchet sei der acker um deinen willen, mit kummer solt du dich darauf neren dein lebenslang, dorn und distel sol er dir tragen und solt das kraut auf dem felde essen, im schweis deines angesichts solt du dein brot essen, bis das du

wider zur erden wirst, davon du genommen bist, denn du bist erden und zu erden solt du wider werden.

Weiter spreche er:

Das sol euer trost sein, das ir glaubt und wist, das euer stand vor gott angemen und gesegnet ist, denn also stehet geschrieben: gott schuf den menschen, im selbs zum bilde, ja, zum bilde gottes schuf er in, er schuf sie, menlein und freulein, und gott segnet sie und sprach zu inen: Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet die erden und bringet sie unter euch und herschet über fisch im meer und über vogel im himel und über alles thier, das auf erden krecht. Und gott sahe an alles, das er gemacht hette, und sihe da, es war alles seer gut. Darum spricht auch Salomon: Wer ein weib überkomt, der überkomt was gutes und wird wolgefallen vom herrn schöpfen.

Darnach sprech er:

Wolt ir nu solche pflicht und treu einander leisten, so gebt einander die ringe darauf (haben sie anders ringe) und gebt einander die hende.

Darnach sprech er dem manne vor und las in nachsprechen also:

Ich N., in gegewertigkeit dieser christlichen versamlung, nim dich N. mir zu einem ehlichen weibe und gelobe, dir mein treu in allem zu erzeigen, dich auch nicht zu verlassen oder von dir zu scheiden, der tod scheidet uns denn.

Desgleichen, wie obstehet, sol er dem weibe auch vorsagen, und darauf weiter sprechen: die ehelichen pflicht, die ir da vor gott und seiner gemein einander gelobet hat, bestettige ich aus befehl der christlichen gemein, im namen des vaters und des sons und des heiligen geists, amen. Was gott zusammen fügt, soll kein mensch scheiden.

Wachset und mehret euch und erfüllet die erden.

Auf das sol er also über sie beten und segnen:

Herr gott, der du man und weib geschaffen und zum ebestande verordnet hast, darzu mit fruchten des leibs gesegnet und das sacrament deins lieben sons Jesu Christi und der kirchen, seiner braut, darinnen bezeichnet, wir bitten deine gründlose güte, du wollest solch dein geschepf ordnung und segnen nicht lassen verrucken, sondern gnediglich in uns bewaren, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Darnach lese er den CXXVIII. psalm.

Wol dem, der den herrn fürchtet und auf seinen wegen gehet.

Du wirst dich neren deiner hende arbeit, wol dir, du hast es gut.

Dein weib wird sein wie ein fruchtbarer weinstock an den wenden in deinem haus, die kinder wie die ölzweige um deinen tisch here.

Sihe, also wird gesegnet der man, der den herrn forchtet.

Der herr wird dich segnen aus Zion, das du sehest das glück Hierusalem dein leben lang.

Und sehest deine kindeskinder, frid uber Israel, amen. Gott gebe euch seinen frid.

Und ob sich zuträge, das in den stedten und grossen flecken auf einen tag soviel eheleut fur die kirchen komen und sich einzuleiten oder vertrauen zu lassen begeren würden, mag ein pfarrer derselben eheleut zwei, drei oder mehr zusammen komen lassen, damit inen das wort gottes in allwege getreulich verkündet werde.

Und sollen die pfarrer fursichtig sein, fremde unbekante leut on vorgehende gute kundschaft nicht ehelich zusammen zu geben oder einzuleiten, zuvor aus, so die in iren pfarren nicht sesshaft oder wonhaft sein.

Es sollen auch die pfarrer oder kirchendiener jedes orts in ein sonders register fleissig einschreiben die namen und zunamen der kinder, die sie taufen, und der personen, die sie ehelich einleiten, und auf welchen tag und welchem jar solchs geschehen sei.

Des andern tags sol der kirchgang wie gewönlich gehalten und diese folgende gebet uber breutigam und braut nach gehaltenem amt gesprochen werden.

Erstlich vor der kirchen sol man die braut mit solchen worten einleiten.

Last uns beten.

Gott, der du man und weib zum ehestand verordnet hast, darzu mit fruchte des leibs gesegnet und das sacrament deines lieben sons Jesu Christi und der kirchen, seiner braut, darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose güte, du wollest solch dein geschefte, ordnung und segen nicht lassen verrucken, noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Darnach neme er die braut bei der hand und spreche:

Der herr behüte deinen eingang und ausgang, von nu an bis in ewigkeit, amen.

Benediction oder einsegnung uber breutigam und braut vor dem altar in der kirchen.

Herr, unser gott, erzeig gnad unsern unterthenigen gebete und halt mildiglich bei deiner

einsetzung, damit du die züchtigung des menschlichen geschlechts geordnet hast, auf das diejenigen, so durch deine autoritet, befehl und angeben zusammen komen, durch deine hülfe erhalten werden mögen, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Almechtiger gott, der du durch gewalt deiner kraft aus nichts alles gemacht hast, der du, nach dem die ganze welt anfänglich zugericht, dem Adam oder menschen nach deinem bild geschaffen, das weib als einen unabgesonderten gehülften erbauet hast, darum, das du dem weiblichen leibe von menlichem fleisch den anfang gebest, damit lerende, das nimmermehr gescheide würde, welchs aus dem einigen Adam hat anfahren sollen.

Almechtiger gott, durch den das weib dem manne zugetügt und die gemeinschaft anfänglich geordnet, mit solcher benedeihung begabt wird, welche allein nicht vertilget ist, weder durch die strafe der erbsunde, noch durch das urteil der sündflut, du wollest gnediglich herabsehen auf diese deine dienerin, die sich in ehelichen stand begibt und bittet, das du sie schützen und schirmen woltest. Gib herr, unser gott, das sie einander lieben und sich wol vertragen, gib, das sie in Christo freie, gleubig und keusch, und das sie sei und bleibe ein nachfolgerin der heiligen weiber; schaffe, das sie irem man lieb sei wie Rachel, weise wie Rebecca, langs lebens und getreu wie Sara; nicht las zu, das der böse feind, durch die ubertretung herkomen, etwas an ir oder an iren thaten im eigen mache, sondern das sie verbunden bleibe dem glauben und den geboten gottes, auch das sie nur dem ehebette zugethan, alle unziemliche berührung meide und verware ire schwachheit mit der sterke deiner starken; gib gnad, das sie züchtig sei, das sie von himlischer leer verstendig sei, das sie fruchtbar sei, das sie from und unschuldig sei, damit sie zu ruhe der seligen und zum himlischen reich komen möge und sehe kindskinder bis ins dritte und vierde geschlecht und kome zu einem gewünschten alter, durch Jesum Christum, unsern herrn, amen.

Wenn der priester dasselbig gebet gesprochen, sol er der braut rechte hand ergreifen und sie dem breutigam geben und sprechen:

In dem namen des vaters und des sons und des heiligen geists, amen,

Hinfurt sei diese deine ehfrau.

Darnach sprech er zu dem manne:

Son, liebe sie, wie Christus geliebet hat seine kirchen.

Weiter spreche er zur braut:

Hinfurt sei dieser dein eheman, liebe in, als

die christliche kirch Christum geliebt hat und liebt.

Darnach sprech der priester über sie beid den segen gottes Numeri am 6. und befehle sie gott, dem allmechtigen:

Der herr segne und behüte dich.

Der herr lasse sein angesicht leuchten über dir und sei dir gnedig.

Der herr hebe sein angesicht über dich und gebe dir frid, amen.

Von berufung und ordination der kirchendiener, auch bischoflicher autorithet und jurisdiction.

Dieweil auch an gottforchtigen, fromen, gelerten und getreuen pfarrern, predigern und kirchendienern, die dem armen volk mit heilsamer leer, reichung der hochwirdigen sacrament und mit guten exempeln furgehen und dienstlich sein mögen, am höchsten gelegen ist, sol derhalben mit allem fleis das volk vermanet werden, den allmechtigen gott mit ernst um solche treue arbeiter in den schnid der ernten des herrn zu senden zu bitten, wie der herr Christus selber sagt Matthei am 9.: Messis quidem multa etc.

So denn der teufel auch allweg sein eigne aposteln oder sendboten hat, die hin und wider unter dem schein des evangelii in stedten, dörfern und heusern schleichen und die leute mit giftigen opinionen und irthum, der sacramentirer, wider-teuffer, bildstürmer, zum teil auch mit den alten misbreuchen und andern schwermereien beflecken und allerlei aufruhr anrichten, so ist unser ernstlicher befehl bei vermeidung gebürlicher straf, das man niemands in unserm lande zum kirchenamt, on gebürliche vocation und verordnung zulasse, das sich auch keiner vom adel, stad oder gemeine, dieselben aus eigner autorithet anzunemen unterstehe, doch wollen wir hiemit niemands seiner hergebrachten gerechtigkeit, der vocation, presentation oder beleihung und bestellung der pfarren, pregigstul und aller anderer kirchenemter und leben nicht benommen haben, sondern sie darbei gnediglich bleiben lassen, doch das sie nicht aus gunst, sondern nach geschicklichkeit der personen vociren und presentiren.

So sollen auch dieselben, ehr sie ad possessionem komen, erst und zuvor, fur unsern superattendenten alhier, ern Jacoben Stradner, und andern, so wir ferner darzu ordnen, furgestellt und fleißig vorhöret werden, ob sie in der leer rein und sonst eins christlichen ehrlichen wandels sein; und da solchs befunden, sollen sie alsdenn, durch den es von alters gebüret, institutionem und possessionem erlangen; es sol auch keiner seine

pfarren und amt verlassen oder davon entsetzt werden, propria autoritate, on vorgehende gnugsame erkenntnis jedes orts, da sichs gebürt.

Ob auch jemand's zum kirchenamt berufen und noch nicht ordiniret were, derselbig sol gebürlicher weise ordinationem empfangen, eher er sich des berufenen amts unterwinde.

Und wiewol Sanct Jeronymus an viel ortern aus der heiligen schrift erweist, das im anfang der kirchen kein unterschied unter den bischofen und priestern gewesen. solchs auch nach im etliche lerer, scholastici und canonisten zeugen, unter denen Panor. in cap. Quarto de consuetudine bekennet und clar sagt, das auch vor alters die ordination durch die versamlung der priester administriret per impositionem manuum, welchs denn öffentlich aus den actis apostolorum und der episteln Pauli ad Timoth. auch erscheinet, demnach so zu itziger zeit in etlichen fürstenthumen, dieweil man on beschwerung der gewissen die ordination von den bischofen nicht hat haben mögen, haben solchs die priester der örter wider angefangen. Weil aber gleichwol die christliche kirche, als Sanct Jeronymus zeugt, spaltung zu verhüten, vor gut angesehen, das unter den priestern einer erwelet und erhöhet zu der superattendantz und ein bischof sein solt, dem die ordination sonderlich vorbehalten und diese ordnung der kirchen fast nutzbar, damit nicht ein jeder seins gefallens sich eins solchen grossen werks unterwinde, dadurch mancherlei unschicklichkeit, auch verachtung dieses hohen stands, der priesterlichen wirdigkeit mocht eingefüret werden, so wollen wir in unserm lande jhe ungerne solche gute ordnung zerrütten lassen und, nachdem der allmechtig gott sein göttlich gnade verliehen, das unser besonder freund, der bischof von Brandenburg, mit der heilsamen leer des heiligen evangelii allenthalben (gott lob) enig, so ist auch unser meinung, das diejenigen, so in unsern landen zu kirchenamtern gebraucht werden sollen und zuvor nicht ordiniret sein, ire ordination von bemeltem unserm freunde, dem bischof zu Brandenburg, empfangen, auch von andern unsern bischofen, als fern sie sich dieser unserer christlichen kirchenordnung und reformation halten und mit derselben verglichen werden, welchs denn wir inen von herzen durch Jesum Christum, unsern lieben herrn, gönnen und bitten und darzu durch sein göttlich gnad, soviel als uns imer möglich, fürderlich sein wollen.

Es wil auch obgedachter unser freund in der ordination die ordinanden mit ungebürlicher bürden, als verbietung des ehestands, welcher, wem und wenn er von nöten, einem jedern frei bleiben sol, auch sonst andern beschwerden nicht beladen, ob auch in zeit der not und nach

gelegenheit zu den kirchenamtern etliche verstandige und ehrliche leut aus dem ehelichen stande berufen würden, so sollen dieselbigen auch, wie die unbeweibten, ordentlich und wol examiniret und geweiht werden. Man sol auch die misbreuch unterlassen, als vornemlich da gesagt wird *accipe potestatem legendi epistolam vel evangelium pro vivis et defunctis etc.*, welche den lebendigen zur lahr geschrieben, und *accipe potestatem offerendi sacrificium pro vivis et defunctis*, das dem haubtartikel unserer christlichen religion entgegen, an des stad sol inen befohlen werden, das heilig evangelium zu predigen und die hochwirdigen sacramenta nach Christi einsetzung zu reichen und auszuteilen, wie denn solche ordination mit gutem rath und fleis allenthalben gebessert werden solle, mit behaltung der substancialien und sonst guten christlichen leidlichen ceremonien.

Wir wollen auch gedachten unsern freund und andere, denen es gebürt und sich mit dieser christlichen ordnung vergleichen, bei irer ordentlichen jurisdiction uber die priesterschaft, in ehesachen und anderm, wie hergebracht, und allen andern gerechtigkeiten und gütern bleiben lassen, sie dabei schützen und handhaben; es sol auch inen und allen pfarkirchen und geistlichen gütern in stedten und dörfern gebürliche zinse und pflege on alle weigerung gereicht und nichts abgebrochen werden, und so auch in der visitation oder sonst erfahren, das denen an pechten, geltzinsen, acker oder wiesen zu irem enthalt und den pfarren angehörig entwand ist oder vorenthalten wird, sol inen, neben gebürlicher straf derer, die sich solchs unterstanden, wiederum erstattet und eingeräumt, darauf denn die *visitatores* sonderlichen befehl, erforschung und aufmerken haben sollen, damit die pfarrer, kirchendiener, schulen und *hospitalia* nottürftiglich versorgt sein und bleiben.

Die pfarrer und priester und andere kirchenpersonen sollen den bischofen gehorsam sein, wie denn die bischof inen wiederum nichts, was wider gottes wort oder die billigkeit were, wie wir uns zu inen versehen, auflegen sollen und wo jemand wider die priester einige zuspruch habe, das sol er vor irem ordinario suchen und so ein priester strafbar befunden, sol er sich der gebürlichen straf des ordinarii untergeben. Da aber einer unter inen halsstarrig und mutwillig ungehorsam beweisen würde, wollen wir uns, auf anzeigung der ordinarien mit gebürlichem einsehen auch wol wissen, gegen denselben zu halten. Darüber sol sich bei vermeidung unsern ernstest straf an priestern oder kirchendienern niemand mit worten noch werken vergreifen, sondern wir wollen, das unsere unterthanen sie von gottes wegen in ehren halten, wie Paulus leret, *Qui bene presunt presbiteri etc.*

Widerum begeren wir, ermanen gnediglich und wollen mit ernst, das die pfarherrn und priester ires amts getreulich warten, sich tag und nacht mit dem göttlichen gesetzte und der schrift bekümmern, auch eines christlichen guten wandels sich fleissigen und erbarliche priesterliche tracht brauchen sollen, damit sie niemands ergerlich sein, das sie auch die leut ires gebrechens, da sichs gebüret, in der gemein, auf der canzel und sonst insonderheit freundlich strafen und bei den halsstarrigen gebürlichen ernst brauchen; doch das sie unnötige gezenke und feindseligkeit unter den pfarleuten nicht erwecken, auch der wirtsheuser und vordechtiger unzüchtiger personen sich enthalten und eussern. Und wo in solchen uberschritten die ordinarien an gebürlicher straf seumig, wollen doch wirs, wenn es an uns gelangt, nicht unterlassen und alsdenn den ordinarien mit dem ubertreter in straf nemen.

Wir wollen auch mit rath unserer bischofe, prelaten und anderer verstandigen verdacht sein, den christlichen bann nicht uber geltschulde und mit andern misbreuchen, sondern, wie sichs nach der schrift gebüret, von wegen offentlicher laster aufzurichten; und was also beschlossen und verkündiget wird, darob wollen wir auch mit ernst halten und dasselbige mit ernst gehalten haben.

Von den festen.

Die festa mit dem gedechtnis der hochlöblichen gebenedeiten mutter gottes, der jungfrauen Maria, der heiligen aposteln und etlicher heiligen merterer, so in unsern landen bisher feirlich gewesen, wie hernachher namhaftig erzelt, sollen bleiben, denn indem furnemlich der heilige aller heiligen geehret und gepreiset wird und ist eine erinnerung solcher göttlichen gnaden dankbar zu sein, das er seinen lieben heiligen verlihen, das sie im starken glauben bis an das ende bestendiglich, zum teil in der marter verharret und darneben sie mit vielen christlichen tugenden begabet, und derhalben zu bitten, uns gleiche gnade zu verleihen. Aus dem haben nu die widersacher wol zu vermessen, mit was billigkeit sie sagen oder fugeben, das den lieben heiligen ire gebürliche ehre abgebrochen werde, denn sie je nicht höher mügen geehret werden, denn so der herr selber, von dem sie ire heiligkeit und alles haben, was sie haben, in inen geehret und gepreiset wird, wie auch Paulus sagt ad Gal. 1: Und sie preiseten gott in mir, das wir aber inen die ehre, die dem herrn allein gebürt, nicht zulegen, das begeren sie selber nicht, wie es denn die lieben heiligen engel, aposteln Petrus, Paulus, Barnabas etc. nicht haben dulden wollen, ja, es were inen ein grosse uneher und schmach, denn die lieben

heiligen sowol als wir den einigen mitler, unsern herrn Jesum Christum, erkant und durch den alleine selig sind worden, wie Paulus sagt: Unus mediator dei et hominum etc. Und der liebe Johannes schreibt: Wir haben einen vorsprecher bei dem vater etc.; da der heilig Augustinus sonderlich hoch bewegt das wörtlin, wir, das er sagt: Wir und nicht ir etc., da sich der apostel selbs mit einzeucht, das er auch auf den vorsprachen sihet und sich vor keinen mitler oder vorsprachen dargibt. Derwegen sollen auch die prediger das volk fur solchen misbreuchischen heiligen dinst, mit anrufung derselben als mitler oder, wie man es sonst deuten wolt, getreulichen verwarnen, denn solchs Christo, dem herrn, alleine gebüret, wie geschrieben stehet: Quomodo invocabunt in quem non crediderunt. Denn er alleine zu der gerechten gottes erhöhet in allen örtern selbs gegenwertig erkennet und erhöret unser not und gebrechen, solch göttliche kraft gebürt sich niemands anders zuzulegen.

Folgen die festa, so furnemlich in unsern landen, ausserhalb der sonstage, gehalten und gefeiert werden sollen.

Nemlich:

Der Christtag.	Der tag Stefani.
Der tag Johannes Evangeliste.	
Des neuen jarstag oder Circumcisionis domini.	
Der heiligen dreier könig tag.	
Der tag Purificationis Marie.	
Der tag Matthie Apostoli.	
Der tag Annunciationis Marie.	
Der Ostertag. Ostermontag. Osterdinstag.	
Der tag Philippi et Jacobi.	
Ascensionis domini oder himelfart Christi.	
Der Pfingstag. Montag. Dinstag.	
Der sonntag Trinitatis.	
Der tag Corporis Christi.	
Der tag Johannes Baptiste.	
Der tag Petri und Pauli.	
Der tag Visitationis Marie.	
Der tag Marie Magdalene.	
Der tag Jacobi.	Der tag Laurentii.
Der tag Assumptionis Marie.	
Der tag Bartholomei.	
Der tag Nativitatis Marie.	
Der tag Matthei Apostoli.	Der tag Michaelis.
Der tag Simonis et Jude.	
Der tag Omnium Sanctorum.	
Der tag Martini.	Der tag Katherine.
Der tag Andree.	Der tag Thome.

Von der fasten.

Dieweil wir als ein landsfürst, als parens patrie, macht haben, mit gutem rath in dem fall

ein polliticam ordinationem zu machen, so dem gemeinen nutz bequem, doch das die gewissen fur gott dadurch nicht gefangen werden.

Zum andern, damit auch die jugent und das unverständige volk gewehnet werde, sich abzubrechen; denn wiewol Christus keine gewisse zeit noch unterscheid der speise zum fasten verordnet, da man auch darvon gewisse satzung, das gewissen gegen gott zu verbinden, aufgerichtet, ist unrecht, wie Augustinus ad Januarium et ad Castulanum insonderheit bezeuget, und wider gottes wort und christliche freiheit, und fast schedlich, so hat doch der herr selber geleret, das wir nüchtern, messig leben und dem leib abbrechen, damit er dem geist gehorsam gemacht werde, das denn in der schrift fasten heisst, wie auch die heiligen apostel gethan und aber die jugent und der gemeine man zu unverständig und zum fras geneigt, das, so man sie darzu nicht hielte, in solchem überflüssigen fressen und saufen erwachsen und sich gar nicht abzubrechen lernen würden, gebürt der obrigkeit auch wol, ein einsehen zu haben, ein ordnung zu machen, damit ein iglicher hausvater sein gesinde darzu halte und sie auch mit dem bescheid (dem zu folgen) annemen.

Dieweil aber hierzu neue sonderliche zeit darzu zu verordnen nicht gelegen, ist es bequem, die zeit, so zuvor hergebracht, als die woche, freitag und sonnabend, und die 40 tage faste zu behalten. Auch dieweil zur zeit Quadragesime das fleisch unzeitig und unser churfurstenthum Brandenburg reichlich mit fischerei vorsehen, ist es nicht unzimlich zu beschaffen, auf dieselbe zeit des gebrauches des fleischs in der gemein durchaus sich zu enthalten; auch die freueliche ubertreter, die das evangelion an welchem ort angreifen wollen mit fressen und saufen, und das nur der obrigkeit zu verdries und zu verruckung guter polizei und den schwachen, so des orts noch viel vorhanden, zu ergernis, damit dem evangelio an vielen andern orten auch nicht wenig ver hindernis gemacht, on alle not, aus furwitz thun, zu strafen, welchs wir also verordnet und hiemit gnediger meinung, dem zu geleben, angezeigt haben wollen.

Aber hierbei gebürt sichs mit fleiss, dem volk bericht zu thun, das das gewissen auf solche zeit und unterschied der speise keinesweges verbunden noch daraus fur gott sunde gemacht, ausserhalb dem mutwilligen frevel und ergernis. Denn in dem fall verbietung der speis, wie Paulus sagt zum Timo., wer verfürisch und teufelisch leer. Aber die schwangern, kranken oder so sonst zu krankheiten geneigt und ander nottürftige leut sollen sich in dem christlicher freiheit unverhindert gebrauchen, und derer halben sol gleichwol in der woche, in stedten, etwas fleisch zu

verkaufen nachgelassen sein und das es nicht so genau mit der straf gegen den armen gesucht, sondern gegen die gewand werde, die da sonst müssig und zu collationen und unnötig geprenge solche ordnung brechen würden, denen wir in dem nicht schonen wollen, das sol auch in gemein den hauswirten, dermassen mit irem gesinde zu halten, befohlen werden; doch sol es mit armen leuten, als obstehet, nicht genau gesucht sein.

Von der heiligen zeit der marterwochen und ostern.

Den palmentag sol man halten mit der procession und gesengen wie von alters, doch das die weihung der palmen vorbleibe, folgende die andern tage mit lesung der passionen, nach dem text der evangelisten.

Den grünen donnerstag aber mit der ceremonien der füsswaschung (da es in gebrauch gewesen) und des abends nach der metten gepredigt werde, vom abendmal bis zur gefengnis Christi etc.

Am guten freitag sol frue die passion aus allen vier evangelisten zusammen gezogen vollend dem volk furgetragen werden und zu rechter zeit sol das gewonliche amt volbracht werden, mit der representation der sepultur, wie von alters, doch das drinnen volkömliche consecration und administration des sacraments geschehe.

Der osterabend sol mit gewöhnlichen solemniten und ceremonien volbracht werden, doch mit nachlassung der weihung des feurs, wie denn aus unserm befehl die visitatores iderm pfarrer gnugsame anzeigung thun sollen.

So sol auch die osternacht mit der representation der auferstehung Christi, wie vor alters, gehalten werden und der ostertag neben den folgenden tagen sol mit gewöhnlicher herrlichkeit zugebracht werden, dergleichen die vesper mit der solemnität, bei der tauf gebrauchlich, und so denn ungetaufte kinder vorhanden zur selben zeit, die sollen mit getauft werden.

Das wasser- und salzweihen, samt dem sonntaglichen sprengen, dergleichen kreuter, lichter und anders zu weihen, sol vorbleiben, denn es keinen göttlichen befehl hat und zu grossem misbrauch und zauberei geraten, aber der sonteglich circuitus mit einem reinen responsorio oder anderm gesange, wie es die zeit gibt, und mit nachlassung obbemelter misbreuch sol bleiben.

Von der creuzwochen.

Als auch hergekommen, das am tage Marci und die drei folgende tage nach dem sonstage Vocem Jocunditatis und an etlichen sonderlichen ortern,

auf ander mehr gezeiten, gemeine gebet fur der kirchen und anderer notturft gehalten, so denn der heilig Sant Paul 1. Timot. 2. getreulich vermanet, für die öbrigkeit und sonst fleissig zu bitten, so ist auch darauf unser gemüt, das solchs also bleibe, als es jeders orts von alters christlich hergebracht und desselben gelegenheit geben wil, doch in allweg das reine und christliche gesenge, gebet und collecten darzu gebraucht werden, des sich denn die visitatores an jedem ort insonderheit erkunden und mit unserm wissen, wie es damit gehalten und was ferner fur christliche gesenge darzu zu gebrauchen, verordnen werden.

Es sollen auch die misbreuch, so etwan bei solchen processionen gewesen, mit anrufung der heiligen abthan werden und alle gebet und gesenge dahin gerichtet werden, das wir all unser not und anligen bei niemand anders denn dem herrn Christo suchen und von im hilf bitten sollen.

Über das wollen wir auch, das in stedten und dörfern ein tag in der wochen, wenn das volk darzu sich am bequemsten jedes orts versamlen möge, die deutsche litania mit fleis gehalten, und fur gemeine und furfallende notturft gott ernstlich angerufen, auch das volk durch das göttlich wort darzu fleissig vermanet und entzündet werde.

In festo Ascensionis, da es in ubung gewesen, sol das spectaculum, de ascensione domini bleiben, denn solche spectakel gute erinnerung sein der jugend und den unverstendigen etc.

Dergleichen in festo Pentecostes, de missione spiritus sancti, doch das bei den das wassergessen und dergleichen alle ander misbreuch in den und vorgedachten ceremonien unterlassen werden.

Es sollen auch allwege die prediger die jugend unterrichten, was solche ceremonien bedeuten, denn on das weren sie wenig nütz, und sonderlich auch anzeigen, das man dadurch fur gott nicht frum oder gerecht werde oder durch solche eusserliche ding vergebung der sunden oder die seligkeit erlange, sondern das solchs allein durch den glauben an Jesum Christum geschehe, wie denn solchs hievoru nach notturft in dieser kirchenordnung ausgedruckt.

Von den schulen.

Dieweil auch zu erhaltung christlicher religion und guter polizei aufs höchst von nöten, das die jugent in den schulen unterweiset werde und die schulen etliche zeit her in merklichen abfall komen, wollen wir, das die in allen stedten und merkten widerum angericht, reformirt, gebessert

und nottürftiglich versehen und erhalten werden, derwegen wir denn auch unsern verordenten visitatorn unter anderm fleissiges einsehen zu haben, mit sonderm ernst auflegen wollen.

Beschlus.

Diese gegenwertige unser christliche ordnung haben wir mit bewilligung und rath unsers freunds, des bischofs von Brandenburg, als unsers ordinari, und anderer gottfürchtigen gelerten leuten im besten in druck gegeben.

Erstlich darum, das es uns soll ein confession und gezeugnis sein des waren glaubens an Jesum Christum, unsern einigen heiland und seligmacher, wie wir denn durch sein göttliche gnad erkant und erlangt haben; bitten auch, sein göttliche barmherzigkeit wolle uns und alle unser unterthanen, auch alle, so in seinem heiligen namen getauft sein, in solcher heilsamen erkenntnis seiner gnad zunemen und wachsen lassen, auch bis zu unser letzten stund gnediglich darinne sterken und erhalten.

Zum andern, dieweil wir als der landsfürst, der sein unterthan als ein vater seine kinder beliebt, nicht allein ir zeitliches bestes an leib und gut, sondern viel mehr auch irer seelen seligkeit nach allem vermügen zu fordern uns schuldig erkennen.

So haben wir auch diese ordnung publicirn lassen, damit die reine christliche lere in unsern landen eintrechtig geprediget, die schedlichen misbreuch abgelegt und sonst bequeme eusserliche gute ordnung und ceremonien in unserm churfurstenthum und landen gleichformig möchten erhalten werden.

Und wiewol wir lengst herzlich begert, das durch ein gemein christlich general- oder national-concilium oder auch sonst durch die geistlichen obrigkeit, denn es wol gebüret hette, in diesen hohen notwichtigen sachen nicht so lange geseumet, sondern furderlich christliche gute ordnung gemacht wer worden, damit wir dieser mühe, der wir uns auch zu wenig erkennen, uberhaben und nichts weiters, denn das christlich beschlossen wer, zu handhaben thun dürften, und wie wir denn des oft vortröstet und uns des genzlich verhofft und versehen und derwegen nicht mit geringer beschwerung wir selbst verzogen und unser unterthanen aufgehalten, so wir aber letztlich befinden, das es sich noch fast in die lenge strecken wil und niemands weiss, wer solchs noch erleben mocht, haben wir mit gutem gewissen in der sachen nicht lenger aufschub machen, sondern Christo Jesu, unserm einigen herrn, dem könig aller könige, die ehre geben und sein göttlichs wort bei den unsern zu fordern nicht unterlassen

mögen, und wollen uns nichts desterminder gegen unser ordentlichen obrigkeit alles gebürlichen gehorsams und unterthenigkeit zu vorhalten wissen.

Wie denn auch unser endlich gemüt dahin gerichtet, das all dasjenige, so dem klaren göttlichen wort entgegen, in unsern landen abgestellt sein sol, als den solchs diese unser christliche ordnung mitbringt, in der die haubtstück, daran gelegen, nicht ubergangen. So ist auch unser meinung nicht on sonderliche ursach und bedenken, die alten christlichen gebreuch und ceremonien, soviel die an im selber rein und on misbreuch, auch dem artikel der justification nicht zugegen wol können gehalten werden, lauts dieser ordnung keinswegs fallen zu lassen, bis auf weiter christliche vergleichung, begern demnach an unser unterthanen, geistliche und weltliche, wes stands die sein, gnediglich, sie wollen diese unser ordnung also mit gutem herzen aufnehmen und sich derselbigen gemess und fölgig halten. Und da jemand hierin etwas mangelt, sol alhier bei uns darauf gnedigen bescheid bekomen und ist darauf unser ernstlich befelch, das darüber niemands propria autoritate, ichts dieser ordnung zuwider vorzunemen unterstehe, solchs wird einem jeden zum besten gereichen und sinds in gnaden zu beschulden geneigt. Gegen die mutwillige ungehorsame freveler aber, die sich in dem fall widersetzig machen würden, wollen wir uns auch der gebür wissen zu halten.

Des bischofs zu Brandenburg bewilligung und bestettigung.

Und wir Matthias, von gottes gnaden bischof zu Brandenburg, bezeugen und bekennen hiemit, das, nachdem wir nicht allein in der heiligen tauf, als ein christ, unserm herrn Christo Jesu, dem höchsten und einigen hirten und bischof unser seelen gehuldet und geschworen, bei seinem heiligen christlichen glauben zu stehen und alle dem, was demselben entgegen, widersprechen und entsagt, sondern auch, so wir zu diesem bischoflichen amt, wiewol unwirdig verordent, uns mit ernst auferlegt ist, alle irthum zu meiden, die nicht zu leren, noch zu leren gestatten, viel mehr aber das göttliche wort auszubreiten und zu fordern, des zum gezeugnis und erinnerung, uns das buch der heiligen evangelien in die hende gegeben und darnach auf unsere schuldern gelegt als das joch des herrn, das wir tragen sollen, und eine gute weile darüber gehalten und uns durch unsern metropolitanum befohlen worden mit diesen werten: *Vade et predica evangelium Jesu Christi populo tibi commisso*; solchs uns auch die heilige göttliche schrift leret, das in dem furnemlich unser amt stehet.

So wir nu befinden, das diese christliche ordnung, so unser gnedigster herr, der churfurst zu Brandenburg, in seiner churfurstlichen gnaden landen publiciren, in der leer dem göttlichen wort nicht entgegen, sondern gemess ist, auch die angezeigte misbreuch billig und notwendig nicht lenger zu behalten, auch das die kirchenordnung und ceremonien, nach vermeldung obbemelter reformation, mit dem verstand, wie darinnen oft berürt, das sie dem göttlichen wort und sonderlich dem artikel der justification nicht entgegen gebraucht werden, bequemlich in ubung bleiben möge und also in seiner churfurstlichen gnaden obrigkeit, bis auf ferner christlicher vereinigung, sollen gehalten werden.

Demnach weil wir, wie der heilig Paulus sagt, nicht wider die warheit, sondern fur die warheit billig vermügen und kreffig sein sollen, haben wir dieser christlichen leer und ordnung mit gutem gewissen nicht weiter widersprechen oder nach unserm bischoflichen amt zu wehren wissen, sondern viel mehr uns schuldig erkend, als den getreuen haushaltern und austeilern der geheimnis gottes, so uns befohlen, gebüret, solchs mit fleis zu fordern und fortzusetzen, als wir denn hiemit genzlich darin verwilligen und solche ordnung annemen mit ganz veterlicher vermanung und begir an alle pfarherrn und kirchendiener; und sonst meniglich geistlichs und weltlichs stands unserer seelsorg zugethan, die wollen diese beilssame göttliche leer und gute ordnung nicht verachten, sondern der gehorsamlich folge leisten;

solchs ist inen allesamt dienstlich zu irer seelen heil und seligkeit. Auch wird es in diesem churfurstenthum, landen und leuten, zu guter eusserlicher zucht und einigkeit gereichen.

Wir verträsten uns auch genzlich, das kein christlich rechtgleubig gütig herz uns solchs verdenken, noch zum argen verkeren müge, in betrachtung, das wir in dem nichts, denn die ehre gottes und der seelen bests, wie wir verpflichtet, ansehen und suchen und negst dem uns gegen unser ordentlichen obrigkeit und meniglich aller gebür zu erzeigen willig und erbütig sein.

Gott unsers herrn Jesu Christi, und durch in, unser aller vater, der verleihe, das sein göttlicher namen geehret, sein reich gemehret und sein göttlicher wil verbracht, und was dem entgegen allenthalben abgestellt werde, auf das wir in, samt den son und heiligen geist, den einigen ewigen waren gott, im rechtschaffenen waren christlichen glauben und fruchte der guten werk, in aller welt, hie zeitlich und dort ewiglich leben, ehren und preisen, denn sein ist das reich und die kraft und die herrlichkeit in ewigkeit, amen.

Augustinus Lib. 1. De fide contra Manicheos.

Legite, et omni vigilantia ista discutite, et magis magisque legite atque discutite, sed animo æquo non animo inimico, legite illud attendentes, quia erit vobis in futuro iudicio ista scriptura testis, si agnoscentes vera esse quæ dicta sunt, ad sinum matris ecclesiæ catholicæ quæ sola veritatem docet, omni cursu non festinaveritis.

4. Ordnung und satzung, wornach sich die patronen, pfarrern, gotteshausleute und gemeinden, in denen charfürstlichen brandenburgischen dörfern in geistlichen sachen zu richten. Vom jahr 1558.

[Nach Corp. Constit. Marchicarum Tom. I, 1. S. 263 ff. Vgl. oben S. 13.]

Als dem durchlauchtigsten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Joachim, marggrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerern und churfürsten etc., unserm gnedigsten herrn, manigfaltig fürkomen, das sich, ungeachtet s. churf. g. publicirten christlichen kirchenordnung und voriger gehaltener visitation in s. churf. g. landen und churfurstenthum der marke zu Brandenburg, allerlei mengel und unrichtigkeiten in geistlichen hendeln und sachen begeben, zugetragen und noch ungerichtet stehen, so seind demnach se. churf. g. als der landsfürst aus christlichem fürstlichen gutherzigen bedenken und gemüthe bewogen, die ehrwürdigen, achtbarn und hochgelarten, s. churf. g. verordente visitatores abermal abzufertigen mit befelch, die vorige gehaltene visitation zu reiteriren, sonderlich aber darauf zu sehen und mit fleisse warzunehmen, ob s. churf. g. christliche kirchenordnung gehalten,

gotts wort reine und lauter gepredigt und die hochwürdigen sacrament nach Christi, unsers lieben herrn einsatzung den armen leuten verreichet werden; dessgleichen ob auch die geistlichen güter und einkommen, so darzu verordent und davon solchs geschehen solle, den kirchen und pfarren von denen vom adel, bürgern oder pauren, entwant und entzogen sein; und do solche jemens an sich gebracht hette, es were vorlangst oder kurz geschehen, dieselbigen wider darzu und in vorigen stande, ad pios usus zu bringen und zu wenden, auch alle andere irrungen und gebrechen zu vortsetzung gotts und seins lieben sons, unsers heilands, seligmachenden worts, gebürlichen zu richten, wie dasselbige alles s. churf. g. generalmandat klerlicher und weiter meldet und ausweist.

Damit sich aber die patronen, die vom adel, dorfherrn, pfarrer, küster und gemeine in dörfern,

der gebür nach dester bas zu richten, als wollen s. churf. g. inen folgende artikel und puncte, sich derselben endlichen zu vorhalten mit ernst auf-erlegt und geboten haben.

Und anfenglichen meinen und wollen s. churf. g., das kein pfarrherr in diesem dorfe . . . geduldet oder einigen pfarrdienst zu thun, noch zu dem einkommen der pfarren gestattet werden solle, er habe dann des patronen der pfarren presentation und seins ordinarien oder aber itzo des gemeinen superintendenten institution.

Zum andern, wann der pfarrer also ordentlich in sein amt getreten, soll er sich neben dem küster, hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung allenthalben im predigen, sacramentreichunge, kirchenceremonien, kirchenkeidungen, an messgewand und chorrücken, vorhalten, und wann er messe heldet, das hochwirdig sacrament wie vor alters elevirn, auch selbst sumiren und gebrauchen.

Zum dritten soll der pfarrer allhie an büchern sonderlich haben und fleissig daraus lesen und predigen: eine bibel deutsch und lateinisch, eine hauspostilla doctoris Martini, catechismum Lutheri gros und klein und die churfürstliche brandenburgische kirchenordnung, und sich auch sonst der visitatorn vorigen verordnung halten.

Zum vierten soll der pfarrer allhie den pfarrkindern alle sonstage und feiertage des morgens das evangelium predigen und zur vesperzeit ein stück oder artikul aus dem catechismo aus der kirchenordnung in der kirchen fürlesen und erklären und sie also zu beten und gotts wort hören fleissig vormahnen und unterrichten.

Zum fünften soll der pfarrer allhie die fest, so im augst gefallen, nemlich Marie Magdalenä, Jacobi und Laurenti, auf den sonntag legen, damit die leute die ganze woche durch irer arbeit gewarten mügen. Aber die fest Visitationis Mariæ, Petri Pauli und Assumptionis Mariæ soll er an den tagen, daran sie gefallen, halten.

Zum sechsten, wann ein festtag gefellet auf den woche/marktag in der nechsten stadt, dahin die leute allhie zum woche/markt zu fahren pflegen, sollen sie desselbigen tags für dem amte nicht, sondern erst auf den mittag ausfahren und zuvor allhie von irem pfarrer gottes wort hören.

Zum siebenden, wo der pfarrer allhie wirdet von einem pfarrer der nehist anligenden stadt zum examen oder allda zu predigen gefordert, sol er dahin kommen, damit seine geschickligkeit gehört und er bewert bleibe.

Zum achten soll der pfarrer allhie kein par ehevols vertrauen, sie seind denn zuvor in seiner pfarrkirchen dreimal aufgeboten. Oder da fremde leute dahin kemen und wolten sich vertrauen lassen, sie weren bekant oder unbekant, so sol er

derselbigen keins vortrauen, sie brüchten im dann zuvor schriftliche kundschaft, das sie an dem orte, daher sie kommen, zuvor weren dreimal aufgeboten und das kein einrede geschehen were, warum sie sich nicht solten nemen.

Zum neunten, wo dem pfarrern würden klagen oder mengel fürfallen, die nicht für den dorfherrn gehörten, oder alda böse strefliche laster geschehen, soll ers hochgedachten unserm gnedigsten herrn oder seiner churf. g. geistlichem gerichte zu Cölln an der Sprew zu schreiben oder berichten und keine öffentliche unzucht, hurerei oder ehebruch verschweigen, dann daher wirdet weiter einsehen geschehen.

Zum zehenden soll der pfarrer allhie keine leichtfertigkeit treiben, noch in krug zu biere gehen, sondern soll daheim bleiben und studirn. Desgleichen soll er auch keinen bart, noch kurze kleider, sondern lange ehrliche kleider, wie sein stand fordert, tragen und also der gemeine mit feinem christlichen exempeln in lehre und leben fürgehen.

Zum eilften soll der pfarrer gottes wort reine und lauter sine affectibus predigen, die sünd in gemein strafen und nicht dahin gericht sein, jemand aus hass, noch sonst öffentlich dergestalt anzugreifen, das man verstehen könne, wen er meine oder stichele, sondern da er jemand einiger laster oder sünde verdecktig befünde und dieselbigen gerne davon abwenden und zur busse reizen wolle, soll ers thun, cum processu iuxta cap. Matthæi 19. Si peccaverit frater tuus in te etc. Et Pauli ad Timotheum, contra presbyterum etc.

Zum zwölften soll auch der pfarrer allhie, was er seinen ordinarien oder bischofe zuvor für die procuracion gegeben, wo ers im itzo nicht mehr gibt, jerlich hinfüro . . . zu unterhaltung des geistlichen consistorii zu Cölln an der Sprew, weil er des zu seinen und seiner pfarren sachen zu schutz gebrauchen mus, geben. Gibt ers aber dem bischofe, soll es dabei bleiben. Würde ers aber zu rechter zeit nicht ausgeben, soll er duppelt darum gepfandt werden.

Zum dreizehenden, wo der pfarrgebeude halben würden klagen oder mengel fürfallen und der pfarrer könnte sich mit den dorfherrn oder pauren darum nicht vortragen, soll er solchs alsdann hochgedachten unserm gnedigsten herrn oder s. churf. g. assessorn des geistlichen consistorii zu Cölln an der Sprew angeben und allda bericht und befehlich bitten.

Zum vierzehenden, wo die patronen den pfarrer würden vorurlauben, so soll er darauf nicht abziehen, sondern sich auf unsern gnedigsten herrn oder s. churf. g. consistorium zu Cölln an der Sprew berufen und die sachen alldo,

ob er auch das vorurlauben verwirkt, erkennen lassen.

Zum funfzehenden, weil die herrn visitatores in gehaltener visitation vielfeltig befunden, das die patronen die filial von der heuftpfarren, daraus sie von alters curirt worden, gezogen und andern pfarren zugelegt oder incorporirt haben, doher dann allerlei unrichtigkeiten erstanden und erwaschen. Sollen derwegen die pfarren, so allwege unirt und zusammen gewesen, hinfüro ungescheiden und zu haufe bleiben, auch in der collatorn oder patronen macht oder gewalt nicht stehen, dieselbigen ohne hochgedachts unsers gnedigsten herrn oder s. churf. g. geistlichen consistorii zu Cölln an der Sprew vorwissen und erkantnus zu distrahirn und andern pfarren zuzuwenden.

Zum sechszehenden, wann ein pfarrer vorstirbt und sein weib, kinder, erben oder erbnemen, wolten desselbigen vorlassene farende habe oder erbschaften aus den gerichtten, darinne der pfarrer verstorben, wegbringen, das soll inen ohne einige verhinderung offen stehen und kein abschoss oder abzug den gerichtten davon zu geben schuldig sein. Also solle es auch mit dem, so der pfarrer, sein weib und kinder aldo erworben, auch eins von dem andern oder anders woher ererben würden, gehalten und dasselbe aller beschwerung frei ausgestattet werden. Sonst sollen auch der pfarrer, sein weib, kinder und gesinde aller dorfbürden und pauerschaften ledig und enthoben sein. Hetten sie aber eigene liegende gründe in städten oder dörfern, davon sollen sie wie andere steuern und thun. Doch sollen auch der pfarrer kinder keine pfarrgüter erben. Sonst und one das sol in erbschaften, succession und privilegien der ehelute kein unterscheid zwischen der pfarrer und andern weltlichen eheweibern und kindern gehalten werden, fürnemlich, do es gar ein ehestand und den geistlichen die hurerei von gott verboten, aber die ehe zugelassen ist.

Zum siebenzehenden soll der pfarrer auch beschaffen, das in seinem abziehen oder absterben das verordente inventarium in der pfarre gelassen werde und dann der schulthies und fürstehet darauf, das solch inventarium also dem zukünftigen pfarrer aldo bleiben möge, gute achtung geben.

Zum achtzehenden sollen die dorfherrn, pauren und einwohner allhie dem pfarrer, küster und der kirchen den vierzeiten pfenning und andere einkommen, wie vor alters, unweigerlich geben, und do sie dem pfarrer kornzehet zu geben schuldig, soll der pfarrer macht haben, an welchem ende des stücks es in gelegen, anzufangen, um die dreissigste mandel zu zelen und ime an dem orte, do ine die dreissigste mandel fallen wirdet, unvorhindert folgen. Geben sie ihme aber korn-

pachte, miss oder scheffel korn, so sollen sie ime gut und reine korn liefern und in deme iren pfarrer und seelsorger nicht betriegen. Wo es aber hierüber geschehe, sollen diejenigen, so es thun, in strafe genommen werden, dann unserm gnedigsten herrn in keinem wege gelegen, sich mit fremden und den strafen zu belegen, davon Malachias weissaget.

Zum neunzehenden sollen die leute treulich zur kirche gehen, beten, gotts wort fleissig hören und das hochwürdige sacrament, wie es von unserm herrn Jesu Christo selbst eingesetzt, gerne empfangen, ire kinder und gesinde dozu mit ernste vermanen und dieselbigen in gottes furcht aufziehen, auch sich gegen iren pfarrer fein erbarlich und aufrichtig erzeigen, wie sie dann schuldig sein, ihn in allen ehren und reverenz zu halten.

Zum zwainzigsten sollen die fürstehet der kirchen alhie jerlich den dorfherrn, pfarrer, schulties und zweien von der gemeine von der kircheneinnahme und ausgabe, bei meidung hochgedachts unsers gnedigsten herrn strafe, rechnung thun, und do sie was ausser der kirchen, auch des kirchhofs gebeude und notturft erübern, solchs dem gotteshause zum besten anlegen und dasselbe also, wie die getreuen haushalter, in vorrath bringen, damit man des in feuers- oder kriegsnöthen zu wideraufbauung der kirchen zu gebrauchen haben möchten.

Zum einundzwainzigsten sollen die gottshausleute und der schulze fleissige achtung geben, das der pfarrer die pfarrgebeude in guten wehren halte, zu jeder zeit bessere und nicht vorfallen lasse. Dann würde es darüber geschehen, so sollen sie dem pfarrer des vorwarnen, das er die pfarre alleine wider aufbauen solle.

Zum zweiundzwainzigsten sol der pfarrer allhie seine pfarrhuefen wider den junckern, noch den pauren anders vermieten, dann das er und seine folgende pfarrer alwege macht behalten, die jedes jars wider an sich zu nemen oder auch einem andern auszuthun und wann das vermieten den junckern geschicht, das sie sollen dem pfarrer revers geben, ime die huefen berürter masse wider zuzustellen, werden aber die huefen den pauren vormietet, das der pfarrer neben den pauren, wehren für berürt consistorium zu Cölln an der Sprew kommen und hetten solchs, wie obgesetzt, auch vorzeichnen lassen.

Zum dreiundzwainzigsten, weil offenbar und leider dahin gerathen, das ein jeder gerne von Jesus rock ein stück haben wolte und sich derwegen viel leute befleissigen, die geistlichen güter, es sei auch unter was unbefügten schein sie immer können, an sich zu bringen und zu practicirn, in meinung sich damit zu bereichen, do doch draus erfolgt, das der geistlichpfenning den welt-

lichen auffrist und vorzeret, auch diejenigen samt irem gute und geschlechte darüber zu drümmern gehen, wie dann solchs die tegliche erfahrung gibt. Und domit denselbigen geitzhelsen solch ir unchristlich vorhaben abgeschnitten werden und die geistliche güter in dem stande, dazu sie verordent bleiben mögen, so wollen und setzen demnach s. churf. g., das die collatores, pfarrers, gottshausleute, noch die gemeine, nicht macht haben sollen, der kirchen oder der pfarren güter und einkommen zu vorandern, viel weniger in weltliche breuche zu ziehen. Es geschehe dann mit s. churf. g. oder derselbigen geistlichen consistorii zu Cölln an der Sprew sonderlichen consens und bewilligung.

Zum vierundzwainzigsten, do auch etliche patronen und vom adel gewohnet sein, das sie keinen pfarrer annemen oder presentiren wöllen, er mus inen dann etwas von der pfarren einkommen, etwa an hufen, wiesen, pachten oder diensten, zu irem brauche inne lassen und angeloben, das er solchs nicht klagen und mit dem ubrigen einkommen die zeit seins lebens zufrieden sein wölle. Do aber solchs redliche und gelarte pfarrers, denen ir gewissen drucket, nicht willigen wollen, nemen sie darüber zu pfarrers an ungeschickte und ungelarte esel, die alleine solchs, wie obgesetzt, bewilligen und doch ir amt, wie sich gebürt, nicht zu bestellen wissen und berauben also, eins ganzen geringen nutz halben, sich selbst, desgleichen iren weibern, kindern, gesinde und unterthanen, gotts worts, das sie nicht können, wegen der ungeschicklichkeit des pfarrers, zum rechten warhaftigen vorstande desselbigen kommen, wie dann darüber auch durch solche verbotene handlungen und vortrege eingefürt wirdet, weil die vom adel, bürger oder andere patronen die güter also etliche jar in besitz erlangen, das sie die vor ir eigen vorteidigen und dieselbigen den kirchen oder pfarrern entziehen wollen. Darum sollen solche unchristliche vortrege, so also mit den pfarrern geschehen, genzlich aufgehoben und nichtig sein und wo sich einiger pfarrer mit den patronen oder sonst jemand dergestalt eingelassen hette oder nachmals einlassen würde, der soll, so balde es erfahren, seins amts entsatz und darüber in hochgedachts unsers gnedigsten herrn unnachlessigen strafe gefallen sein.

Zum fünfundzwainzigsten, und auf das sich keiner unter solchem schein, wie obgemelt, der geistlichen güter und einkommen unterziehen möge, soll in hochgedachts unsers gnedigsten herrn churfürstenthum und landen niemands an den pfarr- oder kirchgütern, wie die namen haben mögen, durch den langwirigen besitz einigen eigenthum oder gebrauch erlangen, vielweniger dieselbigen vor sein erbe ersitzen, sondern wo durch brifliche

oder lebendige urkunde gebürlich ausgefürt und bewiesen werden könne, das die entwandte güter geistlich gewesen, soll der innehaber derselbigen stracks davon abstehen und die güter widerum ad pios usus transferirt werden.

Zum sechsundzwainzigsten, weil auch in nehst gehaltenen visitation klagen fürkommen und befunden, so balde die collatores oder patronen und vom adel eintheils vormerkten oder erfüren, das die gottshausleute was an gelde in irer kirchen mit schwerer mühe gesammelet und erspart hetten, in meinung, wo der kirchen würden mengel an gebeuden oder sonst fürfallen, dieselbigen damit zu bessern und zu andern oder sonst zu der kirchen nutz und besten anzulegen, das sie sich alsdann unterstünden, dasselbe geld inen abzuleihen und do sie solchs mit trotze oder guten worten, ohne versicherung, an sich brechten, wolten sie inen davon keine zinse, viel weniger die heuptsummen widergeben und müste also das gottshaus der zinse und heuptsummen entrathen. Demselbigen aber fürzukommen, so sollen demnach die gottshausleute hinfüro nicht macht haben, den patronen, junckern, noch sonst jemand, die heuptsummen, one gnugsame versicherung, die sie obgedachten geistlichen consistorio zuvor sollen bringen und zeigen und alldo erkennen lassen, ob auch dieselbe zu rechte bestendig oder gnugsam sei, auszuthun oder fürzustrecken. Hette auch jemand inen bereit was abgelihen und wolte die versicherung obberürter massen nicht thun, sollen die fürsteher der kirchen solchs s. churf. g. oder aber itzo derselbigen vorordenten visitatorn alsbald berichten, die werden zu gebürlichem einsehen, irem amte und empfangenen befehle nach, vordacht sein, damit der kirchen die zinse und heuptsummen gewisse folgen und bleiben mögen.

Zum siebenundzwainzigsten sol derwegen der pfarrer, desgleichen die gottshausleute, auch der schulze und gemeine allhie sonderliche fleissige und gute achtung haben, das dem pfarrer, küster und kirchen an iren einkommen, hufen, eckern, wiesen, pachten, zehenden und diensten, von denen vom adel, bürgern oder pauren, noch sonst jemand nichts entzogen werde, und do jemand sich solchs unterstanden oder noch unterstehen würde, so sollen sie solchs bei iren eiden, pflichten und christlichen gewissen unserm gnedigsten herrn oder s. churf. g. geistlichen consistorio zu Cölln an der Sprew vormelden, doher wirdet auf solch anzeigen ex officio und ohne der kirchen oder pfarrers kosten gebürlich einsehen geschehen. Würden es aber der pfarrer, gotthausleute und schulthies geschehen lassen und mit den junckern oder denjenigen, so der kirchen- oder pfarrgüter an sich gebracht oder brechten, durch die finger sehen, sollen sie ires amts stracks entsatz und

darüber von hochgedachten unserm gnedigsten herrn als die meineidigen gestraft werden.

Zum achtundzwainzigsten soll der pfarrer die procuration, so von alters von dieser pfarren dem ordinario gefolgt, wie der obgesetzte zwölfte artikel meldet, samt vier groschen, dazu ime die gottshausleute mit einem groschen zu hülfe kommen sollen, jerlich zu geben schuldig sein und dieselbigen dem pfarrer in der nehist anliegenden stadt, do er von den visitatoribus visitirt worden, nemlich zu . . . jerlich auf Martini gewisslich und bei meidung der doppelgebung und pfandung uberantworten. Und soll die procuration, wie obstehet, zu unterhaltung des consistorii, aber die vier groschen zu besoldung eines fiscals oder general-procurators und zu ausführung irer sachen gebraucht werden; derselbige sol befelch haben, alle diejenigen, so sich der kirchen- und pfarrgüter, wie die namen haben mögen, unterzogen oder unter was schein sie die auch an sich gebracht hetten, vor hochgedachten unserm gnedigen herrn oder s. churf. g. geistlichen consistorio zu Cölln an der Sprew zu beklagen und dieselbigen güter durch rechtlichen schleunigen summarien process wider von inen zu dringen.

Do aber jemand, was stands der oder die auch weren, der kirchen- oder pfarrgüter heimlich an sich gezogen oder gebracht hetten und solchs derwegen nicht bewisen, viel weniger mit rechtlichem process wider diejenigen vorfarn werden konte, dem oder den wollen s. churf. g. solchs in ir christlich gewissen, ob sie auch vor christen bestehen oder also billich genant werden möchten, geschoben, auch sie derwegen gotts zorn zu entfliehen, treulich vormant und inen gerathen haben, von solchen gütern gutwillig und bei zeite abzustehen und dieselbigen der kirchen oder derselbigen dienern, die sie und die iren zu irer seelen heil in hörung gottlichs worts, auch brauchung und reichung der hochwirdigen sacrament nicht entperen noch entrathen können, wider zuzustellen und inen viel lieber was zuzuwenden, dann zu entziehen. Wie dann s. churf. g. der

gnedigsten zuvorsicht sein, derselbigen gehorsame und getreue unterthanen werden sich hierinne dem allmechtigen zu ehren und s. churf. g. zu unterthenigstem gefallen, ohne weitleunfuge rechtsforderung und zu vormeldung anderer ungelegenheiten unvorweisslich und aller gebür, vorhalten und erzeigen.

Zum neunundzwainzigsten wirdet in gehaltenen visitation durch die herrn visitatorn den vortstehern des gottshauses alhie ein verzeichnus des pfarrers, küsters und der kirchen einkommens schriftlich ubergeben werden, dasselbe sollen sie neben diesen artikeln in der kirchen durch den pfarrer jetzo alsbald von dem predigstul publiciren und volgends in iren gottskasten legen, wol verwaren und dann jerlich einmal zwischen ostern und pfingsten von der canzel, nach der predigt, öffentlich ablesen lassen, damit sich ein jeder darnach zu richten.

Zum dreissigsten, würde der pfarrer hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung und diesen vorgesetzten puncten und artikeln nicht nachkommen, desgleichen, do er wüste, das dieselbigen von seinen benachbarten pfarrern nicht gehalten würden oder sonst erfüre, das unchristliche lehre oder secten von inen wolten eingefürt werden und er solchs unserm gnedigsten herrn oder s. churf. g. consistorio bei seinem eide und christlichen gewissen nicht vormelden oder anzeigen würde, der soll auch hiemit seinen abschied haben.

Zum letzten, wo weiter vorordnungen, so zu vortsetzung und beförderung göttliches worts und zu abwendung der mengel in geistlichen sachen dienen und von nöten sein, werden die herrn visitatorn, irem habenden befeliche nach, jeder zeit nach gelegenheit aufzurichten wissen, wie dann s. churf. g. menniglich hiemit auflegen, sich s. churf. g. und derselbigen visitatorn vorordnung, stracks zu vorhalten und dawider nicht zu handeln, alles bei meidung s. churf. g. ernsten strafe und ungnade.

Kirchenordnung von 1572.

[Nach Moser, Corpus juris II. S. 1301 ff. Vgl. oben S. 18.]

Die Augspurgische confession, aus dem rechten original, welches kaiser Carolo dem V. auf dem reichs-tage zu Augspurg anno 1530 übergeben. Der kleine catechismus. Erklärung und kurzer auszug aus den postillen und lehrschriften des theuren manns gottes D. Lutheri, daraus zu sehen, wie der-

selbe von fürnehmsten artikeln unserer christlichen religion gelehret, aus verordnung des durchlauchtigsten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johansen Georgen, marggrafen zu Brandenburg, des heil. röm. reichs erzcammerers und churfürsten in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben,

Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen herzogen, burggrafen zu Nürnberg und fürsten zu Rügen, vor die kirchen in seiner churfürstlichen g. landen, neben einer allgemeinen agenden oder ordnung, nach welcher sich die pfarrherr und kirchen-diener zu verhalten, zusammen gedruckt.

Wir Johans George von gottes gnaden, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzcämmerer und churfürst in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen herzog, burggraf zu Nürnberg und fürst zu Rügen: entbieten euch, den ehrwürdigen, wohlgebornen und edlen, unsern räthen und lieben getreuen, allen unsern prälaten, grafen, herren, denen von der ritterschaft und adel, burgermeistern und räthen in städten, schulzen und gemeinden, auch allen andern unsern unterthanen und verwandten unsers churfürstenthums der marke zu Brandenburg, unsern günstigen gruss und gnädigen willen zu vorn. Und fügen männlichen hiemit zu vernehmen. Als aus gnädiger verleihunge des allmächtigen, weiland der hochgeborne fürst, herr Joachim, marggraf zu Brandenburg, und churfürst etc., unser in gott ruhender freundlicher lieber herr und vater, milder gedächtniss, im anfang s. g. regierunge, sich zu unserer wahren christlichen religion, der Augspurgischen confession begeben, und derselben nach bis in s. g. absterben in ihrem churfürstenthum und landen das göttliche wort lauter und reine predigen lassen, und nun durch s. g. tödlich hinscheiden derselben land und leute an uns verledigt und kommen, erkennen wir uns auch schuldig, dieselben nicht allein in dem zeitlichen mit ordentlicher guter policei zu bestellen, sondern vielmehr dafür zu trachten, dass dieselbe reine lehre des göttlichen worts, wie die in heiliger prophetischer und apostolischer schrift und augspurgischer confession gegründet, erhalten werde, dazu wir denn nichts bequemers achten, dann dass die prædicanten und lehrer nach der heil. schrift der augspurgischen confession, sich doctoris Martini Lutheri seligen schriften und büchern, weil derselbe die reine lehre durch gottes vorsehung unverfälscht wieder herfürgebracht, zu lehren zum höchsten befeissigen.

Haben derwegen und zu solcher behuf gedachte augspurgische confession aus dem rechten original, des weiland der röm. kaiserl. majest. Carolo Quinto, unsern allergnädigsten herren, hochlöblicher gedächtnis, des verschiedenen 1530. jahrs, auf gemeinen gehaltenen reichstag zu Augspurg, von ezlichen evangelschen ständen überreicht worden, desgleichen berührts doctor Luthers kleinen catechis-

mum, auch eingefasste lehre, wie dieselbe in vornehmsten artikeln unser wahren christlichen religion gelehret aus desselben kirchen- und hauspostillen, auch andern seinen büchern, doch unverändert einiges worts, ausgezogen, vor unser lande kirchen zu gebrauchen, zu haufe drucken lassen.

Und machen uns gar keinen zweifel, wo die bibel und solche obgesetzte lehre und bücher Lutheri in den kirchen unsers churfürstenthums und laude durch die pfarrherr und lehrer fleissig getrieben und gelehret, die zuhörer werden daraus richtige und gute lehr, nothdürftigen trost ihrer gewissen, und was zu ihrer seelen heil und seligkeit vonnöthen ist, genugsam erlangen, und sich vor aller widerwärtigen lehr zu hüten und vorzusehen, eigentlich unterrichtet werden.

Inmassen wir dann allen und jeden pfarrherrn, predigern und seelsorgern mit sonders ernst hiemit gebieten, befehlen und auferlegen, dass sie die bibel, auch obgemeldten auszugs und dann die bücher Lutheri fleissig lesen, ihre predigten darnach richten, und sich anderer verdächtiger bücher oder lehren gänzlich äussern, in allen des inhalts der augspurgischen confession und dieses kurzen begriffs der rechten, reinen, lutherischen lehr, wie wir sie dann hiemit allen und jeden kirchen zustellen und behändigen lassen, vorhalten, alles bei verlust und entsetzung ihres amts und pfarren, auch meidunge unser schweren straf und ungnade. Geben zu Cölln an der Sprew, Mittwochs nach Jubilate. Anno 1572.

[Hierauf folgen die vorstehend aufgezählten Stücke, sodann:]

Agenda, kirchengeschäft und derselben ordnung, wie es allenthalben gehalten soll werden. 1572.

(Da die nunmehr folgende Agenda nur eine Verbesserung der K.O. von 1540 darstellt, so werden im Folgenden nur die Abweichungen von dieser letzteren abgedruckt und die Auslassungen aus dieser letzteren angegeben.)

Vorrede von den sacramenten und ceremonien.

[= der K.O. von 1540, oben S. 51 ff., mit folgenden Abweichungen:]

1) In 1540, S. 52, Spalte 1, 2. Abs., Zeile 35 von „Darüber auch viel menschliche erfindung — die seligkeit verwissiget“ fehlt in 1572.

2) In 1540, S. 52, Sp. 2, Z. 2 von „Wie wir denn auch die aus fürstlicher“ — bis Z. 26 fehlt in 1572; letztere fährt fort: „Weil aber, wie oben berürt, dis leibliche leben“.

3) In 1540, S. 52, Sp. 2, Z. 5 von unten von „Als denn der heilig Paulus die Corinther unterrichtet“ — bis S. 53, Sp. 2, Z. 10 von unten „Ist aber jemand des eigensinnigen gemüts“ fehlt in 1572 ganz. Dafür stehen hier die wenigen Sätze:

Wie wir denn derenthalben diese unsere kirchen-agenden neben andern publiciren und in druck geben lassen, darnach sich die pfarrherrn und kirchendiener in stiften, städten, dörfern zu richten.

Und wollen, gebieten es auch ernstlich allen und jeden ingemein, niemands ausgeschlossen, dass es also, wie ordentlich begriffen, in allen dingen gepflegt und gehalten werde, dass niemands über solche unser ordnung änderung anrichte, das wenigste ab- oder zuthue, damit in unsern landen, so viel möglich, gleichförmigkeit gehalten, unnöthige trennung und spaltung verhütet.

Ob aber gleichwohl, wie wir nit vormeinen, einiger fehl oder mangel, daran die pfarrherr oder leute gebrechen hätten, vorfallen wollt und sich zutrüge, dasselbige sollen sie an uns, unsern superintendenten und visitatoren gelangen, und was alsdann durch göttliche hülfe und gnade mit gutem rath ferner geschaffet, verfolgt werden. Darnach sich dieselben, jeder und alle, wie auch ingemein einförmig und einträchtig, ohne gezänk oder einige bedenken, gehorsamlich und friedsam finden und schicken sollen.

4) Bei der „Vorrede der taufe“ stimmen nur die ersten Sätze bis „mit brauchung etlicher ceremonien“ überein, worauf 1572 fortfährt:

wie oben im catechismo gemeldet. Und sollen die pfarrherr alle umstehenden jederzeit fleissig vermahnen, diss heilige sacrament mit christlicher, inbrünstiger, ernstlicher andacht zu halten und zu gebrauchen.

Das Übrige in 1540 bis zum Abschnitt „Von der nottauf“ (S. 54) fehlt in 1572. Dagegen lässt 1572 hier sofort die „Ordnung der taufe“ folgen, welche wörtlich mit 1540 (S. 55 bis S. 56, Sp. 1, Z. 4 von unten) übereinstimmt;

Beim Abschnitt „Form der tauf“, der in 1540 ausführlich (oben von S. 56, Sp. 1 unten bis S. 59, Sp. 1) behandelt ist, heisst es in 1572 nur kurz:

Soll allenthalben gehalten werden, wie oben im catechismo.

5) Der Abschnitt „Von der nottauf“ in 1540 stimmt mit dem in 1572 überein

6) „Von der confirmation oder firmung“ fehlt in 1572.

7) „Von der beicht und absolution“ stimmen (abgesehen von ganz kleinen, unwesentlichen Abweichungen) überein.

8) „Form der absolution“ stimmen überein.

9) Beim Abschnitt „Vom abendmahl“ fehlt in 1572 alles, was in 1540 steht von S. 63, Sp. 2, Abs. 4 „Eins theils aber sein von ungelerten“ — bis S. 65, Sp. 1, Abs. 2 „Die andern zusetz“.

10) 1540, S. 65, Sp. 1, Abs. 2 „Die andern zusetz“ — bis S. 65, Sp. 2, oben am Schluss „und den leib empfahen“ stimmt mit 1572 überein.

11) Im gleichen Abschnitt (Vom abendmahl) fehlt in 1572 wieder, was in 1540 steht, auf S. 65, Sp. 2, Abs. 1: „Etliche aber verstehen die wort Christi recht“ — bis S. 67, Sp. 2, Abs. 1: „Und sollen die pfarrherrn und prediger“.

Es finden sich hierfür in 1572 nur die wenigen Sätze: „Es soll auch die communion allenthalben mit gewöhnlichen christlichen gesängen und ceremonien, lateinisch und teutsch, wie hernach die ordnung der messen klärlich anzeigen wird, in gebräuchlichen kirchenkleidern gesungen und gehalten werden.“

12) Beim Abschnitt „ordnung der mess“ heisst es in 1540, S. 68, Sp. 1, Z. 22: „Nach der episteln sol man dem volk ein deuschen gesang anheben und singen lassen“.

In 1572 dagegen lautet dieser Absatz:

„Nach der epistel soll man der gebet eines, darzu verordnet und hierbei gedruckt, dem volk vorsprechen“.

Es folgen dann 11 Gebete, die in 1540 fehlen und hier abgedruckt werden:

Um ein gott wohlgefälliges und christliches leben und wandel. Aus den psalmen zusammen getragen.

I.

Herr, unser gott, lass uns nicht wandeln im rath der gottlosen, noch treten auf den weg der sündler, noch sitzen, da die spötter sitzen, sondern gib uns lust und liebe zu deinem gesetz, lass uns sein wie ein baum, gepflanzt an den wasserbächen, der seine frucht bringet zu seiner zeit, und seine blätter nicht verwelken, lass uns immer in dein haus gehen, auf deine grosse güte, und anbeten gegen deinem heiligen tempel, in deiner furcht. Herr, leite uns in deiner gerechtigkeit, lass uns freuen alle, die wir auf dich trauen ewiglich, lass uns rühmen und frölich sein in dir und dich von herzen lieben, segne du uns, unser gott, cröne uns mit unaufhörlicher gnade und barmherzigkeit, dass wir dich, unsern gott, loben und preisen unser lebenslang, amen.

II.

Herr, unser gerechtigkeit, vernimm unser gebet und erhöre uns, bewahre uns in deinem

wort deiner lippen, für menschen werk, auf dem wege des mörders, erhalte unsern gang auf deinen fusssteigen, lass unsern tritt nicht gleiten, beweise deine wunderliche güte an uns, du heiland derer, die dir vertrauen! Behüte uns wie einen augapfel im auge, beschirme uns unter dem schatten deiner flügel, lass uns schauen dein antlitz in gerechtigkeit, lass uns dich allein herzlich lieb haben, dich allein loben und anrufen, lass uns halten deine wege und nicht gottlos werden wider dich, unsern gott, lass uns alle deine rechte für augen haben und deine gebote nicht von uns werfen, behüte uns für sünden, zeige uns deine wege und lehre uns deine steige, leite uns in deiner wahrheit und lehre uns, gedenke herr an deine barmherzigkeit und an deine güte, die von der welt her gewesen ist, gedenke nicht unserer sünden und ubertretung, gedenke aber unser nach deiner barmherzigkeit, bewahre unsere seele und errette uns, lass uns nicht zu schanden werden, schlecht und recht das behüte uns und du, unser gott, erlöse uns aus aller noth, amen.

III.

Herr, unser licht und heil, unsers lebens kraft und stärke, lasse deine güte immer für unsern augen sein und in deiner wahrheit wandeln, dass wir nicht sitzen bei den eiteln leuten und nicht gemeinschaft haben mit den falschen, dass wir lassen die versammlung der bösen und nicht sitzen bei den gottlosen, dass wir unsere hände mit unschuld waschen und uns halten zu deinem altar, da man höret die stimme des dankens und da man prediget alle deine wunder; lass uns herzlich lieb haben die städte deines hauses und den ort, da deine ehre wohnt, raffe unsere seele nicht hin mit den sündern, noch unser leben mit den blutdürstigen, lass uns nicht mit bösen tücken umgehen, sondern unschuldig wandeln. Eins bitten wir von dir, o herr, unser gott, das hätten wir gern, dass wir im haus des herrn bleiben mögen unser lebenslang, zu schauen die schönen gottesdienste des herrn und seinen tempel zu besuchen, darinnen du uns deckest zur bösen zeit und uns verbergest heimlich und erhöhst, dass wir dir lob opfern, singen und lob sagen in der grossen gemein, amen.

IV.

Herr, höre unser stimme, sei uns gnädig und erhöhe uns, verbirge dein antlitz nicht für uns und verstoss uns nicht in deinem zorn, lass uns nicht, thue deine hand nicht von uns ab, denn vater und mutter verlassen uns, aber du, herr, nimm uns auf, weis uns deine wege und leite uns auf richtiger bahn, lass uns sehen das gute des herrn im lande der lebendigen, zeuch uns

nicht hin unter den gottlosen und unter den ubelthätern, führe uns beim leben, denn herr, was ist nütze an unserm blut, wenn wir tod sind, der staub wird dir nicht danken und deine treue verkündigen. Darum, herr, sei uns gnädig und hilf uns, ziehe uns aus dem netze, das der böse feind uns täglich stellet, denn du bist unser stärke, lass uns frölich sein in deiner güte, siehe unser elend an und erkenne unsere seele in der noth, unser zeit stehet in deinen händen, errette uns von der hand des bösen, lass dein antlitz leuchten über uns und hilf uns durch deine güte, lass uns nicht zu schanden werden, denn dich rufen wir an und befehlen dir unsern geist in deine hände, denn du hast uns erlöset, du getreuer gott, dir wollen wir lobsingn immerdar, amen.

V.

Herr, gott, unsere gerechtigkeit, behüte uns, dass wir nicht sündigen mit unsern zungen und unsern mund zaumen, dass wir nicht böses reden. Ach, herr, lehre uns doch, dass ein ende mit uns haben muss und unser leben ein ziel hat und wir davon müssen. Siehe, unsere tage sind in einer handbreit bei dir und unser leben ist wie nichts für dir, ach herr, wie gar nichts sind alle menschen, die doch so sicher leben, sie gehen daher wie ein schein und machen ihnen viel vergeblicher unruhe, sie sammeln und wissen nicht, wer es kriegen wird. Aber wir, herr, trösten uns deiner und hoffen auf dich, errette uns von aller unser sünde und lass uns nicht zu spott werden, lass dir gefallen, herr, dass du uns errettest, eile uns zu helfen, denn du bist der gott unser stärke, verstosse uns nicht, sende uns dein licht und deine wahrheit, dass sie uns leiten und bringen zu deinem heiligen berge und zu deiner wohnung, dass wir hinein gehen zum altar gottes, zu dem gott, der unsere freude und wonne ist, und dir danken, dass du unsers angesichts hülfe und unser gott bist, amen.

VI.

Herr, du bist unser hort, unser hülfe, schutz und trost, unsere seele harret nur auf dich, denn du bist allein unser hoffnung, bei dir ist unser heil und zuversicht, menschen sind ja nichts, sie wegen weniger dann nichts, so viel ihr ist, aber du, herr, behüte und bewahre uns, führe du uns auf deine wege, dass wir uns nicht verlassen auf unrecht und frevel und uns nicht halten zu solchem, da nichts ist, fället uns reichthum zu, dass wir das herz nicht daran hängen und zu boden gehen, plötzlich zu nichte werden und nehmen ein end mit schrecken, aber wenn wir nur dich haben, so fragen wir nichts nach himmel und erden, wenn gleich unser leib und

seel verschmacht, so bist du doch allezeit unsers herzens trost und grosses reichthum, unser theil und erbschaft, das ist unser freude, dass wir uns zu dir, unsern gott, halten und all unser zuversicht auf dich setzen und verkündigen allen deinen ruhm, dich allein rühmen und preisen, amen.

VII.

Herr Zebaoth, wie gar lieblich sind deine wohnungen, herr, lass uns herzlich verlangen und sehnen nach deinem tempel, lass sich unser leib und seel allein in dir, dem lebendigen gott, freuen, denn ein tag in deinem haus ist besser denn sonst tausend, darum lass uns ja lieber der thür hüten in unsers gottes hause, denn lange wohnen in gottlosen hütten, in deinem hause, herr, unser gott, grünet der gerechte wie ein palmbaum und wächst wie ein ceder auf dem Libano, und wenn er gleich alt wird, wird er doch blühen, fruchtbar und frisch sein und verkündigen, dass du, herr, so fromm bist, dass du sein schutz, zuversicht und gott bist. Herr, lasse uns in deinem hause zusammen kommen, dir, unserm herrn, zu dienen, so hoch der himmel über der erden ist, lass deine gnade in deiner gemein und versammlung deiner heiligen über uns walten, so fern der morgen ist vom abend, lass unsere ubertretung von uns sein; wie sich ein vater über kinder erbarmet, so erbarme dich, herr, über uns, erkenne du, was für ein gemächt wir seind, gedenk daran, dass wir staub sind, aber in deinem heiligen tempel, lass uns, herr, leben und grünen und dich loben und preisen, amen.

VIII.

Herr, lass uns ohne wandel leben und in deinem gesetzte wandeln, lass uns dein zeugnuss halten und dich von herzen lieben, herr, lehre uns die rechte deiner gerechtigkeit, lass uns behalten dein wort in unserm herzen, auf das wir nicht wider dich sündigen, lass uns reden, was du befohlen hast, und schauen auf deine wege, unterweise uns den weg deiner befehle, so wollen wir reden von deinen wundern, wende von uns den falschen weg und zeige uns den weg deiner rechte, dass wir sie bewahren bis an unser ende, führe uns auf den steig deiner gebote, neige unser herz zu deinen zeugnissen und nicht zum geiz, wende unsere augen ab, dass sie nicht sehen nach unnützer lehre, sondern erquicke uns auf deinem wege, lass uns deine gnade widerfahren, deine hülfe nach deinem wort, und nimm ja nicht von unserm munde das wort der wahrheit, lehre uns heilsame sitten und erkenntniss, deine gabe sei unser trost, amen.

IX.

Herr, unsere seele verlanget nach deinem heil und hoffen auf deine wort, unsere augen

sehnen sich nach deinem wort, erquicke uns durch deine gnade, dein wort ist unserm munde süsser denn honig, dein wort macht uns klug, dein wort ist unserer füsse leichte und ein licht auf unserm wege, du bist unser schirm und schild, auf dein wort hoffen wir, erhalte uns durch dein wort, dass wir leben und lassen uns nicht zu schanden werden über unser hoffnung, handle mit uns nach deiner gnade, wende dich zu uns und sei uns gnädig, lass unsern gang gewiss sein in deinem wort und lass kein unrecht über uns herrschen, sondern führe du unsere sache, erlöse uns und erquicke uns durch dein wort, lass uns freuen über deinem wort, wie einer, der eine grosse beute krieget, lass unser seele in deinem wort leben, dass sie dich lobe immer und ewiglich, amen.

13) Von „darauf soll das alleluia“ — bis „habt hören lateinisch singen“ (oben S. 68, Sp. 1, Z. 24 bis Z. 37) stimmen die Ordnungen überein; in 1572 heisst es dann: „darauf sol man abermal dem volk ein gebet (wie folget) vorsprechen“. Diese 12 Gebete fehlen abermals in 1540:

Um vergebung der sünden und abwendung der straf und zorn gottes, aus den psalmen Davids.

I.

Gott unser gerechtigkeit, der du uns allein tröstest in unsern nöthen, erhöere unser gebet, vernimm unser rufen und schreien zu dir, unserm könig und unsern gott, und sei uns gnädig, denn auf dich allein hoffen wir, allein deine güte und barmherzigkeit tröstet uns, lass uns nicht zu schanden werden, denn du bist ja allein unser gott, der uns hilft. Gedenke an deine barmherzigkeit und an deine güte, die von der welt her gewesen ist. Gedenke nicht unserer sünden und unser ubertretung, sondern gedenk unser nach deiner grossen barmherzigkeit. Ach herr, um deines namens willen sei uns gnädig. Strafe uns nicht in deinem zorn und züchtige uns nicht in deinem grimm; wir hoffen ja darauf, dass du gnädig und barmherzig bist, gerne hilfest und wohlthust über die, so dich fürchten und anrufen, darum beweise an uns deine wunderliche güte, auf dass wir von dir behütet und bewahret für allem ubel dich herzlich lieben, deinen namen loben und rühmen und unser herz sich freuen deiner gnade und güte, von nun an bis in ewigkeit, amen.

II.

Herr, der du nahe bist bei denen, die zerbrochenen herzens sind und hilfest denen, die zerschlagene gemüthe haben, wir haben gesündigt mit samt unserm vättern, wir haben missgehandelt und übel vor dir gethan, wir haben nicht gedacht

deiner grossen güte und sind dir ungehorsam gewesen, wir haben dich viel und oftmals erzürnet, aber du, herr, sei uns gnädig und hilf uns, verlass uns nicht, herr, unser gott, und sei nicht fern von uns, wir trösten uns ja allein deiner hülfe und hoffen auf dich. Darum, o herr, wende deinen zorn von uns ab und sei uns gnädig, lass deine güte und gnade walten über alle unsere sünd und missethat, wir sind ja arm und elend, aber du, herr, sei unsere stärke, trost und hoffnung, errette uns aus allen unsern nöthen, wende deinen zorn und deine wohlverdiente ruthe von uns ab, so wollen wir dir ein freudenopfer thun und deinen namen danken, dass du so tröstlich bist und unsere seele errettet von dem tode, dass wir wandeln können für dir im licht der lebendigen, dich loben und preisen in ewigkeit, amen.

III.

Gott, sei uns gnädig nach deiner güte und tilge unsere sünde nach deiner grossen barmherzigkeit, wasche uns von unserer missethat und reinige uns von unserer sünde, denn wir erkennen unsere missethat, und unsere sünde ist immer für uns, an dir allein haben wir gesündigt und übel vor dir gethan, auf dass du recht behaltest in deinen worten und rein bleibest, wenn du gerichtet wirst; siehe, wir sind aus sündlichem samen gezeuget und unsere mutter hat uns in sünden empfangen; entsündige uns mit isopen, dass wir rein werden, wasche uns, dass wir schneeweis werden, verbirg dein antlitz von unsern sünden und tilge unsere missethat, schaff in uns ein rein herz und gib uns einen neuen gewissen geist, verwirf uns nicht von deinem angesicht und nimm deinen heil. geist nicht von uns, tröste uns mit deiner hülfe und der freudige geist erhalte uns, dass wir dich loben und preisen von nun an bis in ewigkeit, amen.

IV.

Ach, herr gott von grosser güte und gnade, sei uns gnädig, siehe nicht an unser grosse sünden und missethat, sondern handle mit uns nach deiner grossen barmherzigkeit, dann wir ja auf dich allein trauen und dich als unsern einigen wahren gott und helfer in unsern nöthen anrufen, und haben unsere zuflucht allein den schatten unter deiner flügeln, bis das unglück vorüber gehet und du unsers jammers und elendes ein ende machest. Ach, herr, sei du unser veste burg und zuflucht, unser hülfe, unser schutz und schirm, dass uns kein unglück stürzen könne, wie gross es auch ist. So wollen wir von deiner macht singen und rühmen deine güte, dass du unser schutz und zuflucht bist in unser noth. Herr, dir wollen wir danken und lobsing in ewigkeit, amen.

V.

Erhöre uns, unser gott, nach deiner gerechtigkeit, sei uns gnädig und segne uns, lass uns dein antlitz leuchten, dass wir auf erden erkennen deine wege. Herr, unser sünd ist dir nicht verborgen, aber du, unser gott, sei uns gnädig durch deine grosse güte und erhöre uns mit deiner treuen hülfe. Erhöre uns, herr, denn deine güte ist treulich, wende dich zu uns, nach deiner grossen barmherzigkeit und verbirg dein angesicht nicht für uns, denn wir sind ja arm und elend, aber deine hülfe schütze uns, denn du allein bist unser helfer und erretter, unser zuversicht, unser hoffnung; auf dich allein verlassen wir uns, sei nicht fern von uns, und eile uns zu helfen, dass wir, von dir errettet aus allen unsern nöthen, dich von herzen loben und preisen in ewigkeit, amen.

VI.

Herr, unser gott und heiland, du lässtest uns erfahren viel und grosse angst und machest uns wieder lebendig, darum kommen wir jetzunder auch zu dir und rufen deinen heiligen namen an in unsern nöthen, denn es ist ja sonst nirgend hülfe noch rath, als bei dir allein; du bist allein unser mächtiger gott, der du allein wunder thust, du hast deine macht vormals beweiset unter den völkern, darum hilf nu uns auch, um deines namens ebre willen, errette uns und vergib uns unsere sünde, erwecke deine gewalt und hilf uns aus allen unsern nöthen, tröste uns und lass uns dein antlitz leuchten, dass sich unser herz freue in dir, unserm lebendigen gott, und dich von herzen loben und preisen in ewigkeit, amen.

VII.

Herr gott, himmlischer vater, der du kein gutes lässtest mangeln, denen, die dich fürchten und sich auf dich verlassen und zu dir rufen, und bist gut und gnädig allen, die zu dir zuflucht haben. Wir bitten dich, unsern lieben frommen gott und vater, du wollest uns erretten aus allen unsern nöthen, der du ja unser gnädiger, barmherziger und gedultiger gott bist, von grosser güte und treue, sei für und für unser gott, lass uns unter deinem schutz friedlich leben, wehre und steure deinen feinden mit deinem starken arm, sei unser ruhm und stärke, unser schutz und schild, dass wir, errettet und erlöset, in dir frölich sein, dich loben und preisen in ewigkeit, amen.

VIII.

Herr, unser gott, zu dir erheben wir unser augen, der du im himmel sitztest, wie die augen der knechte auf die hände ihrer herren sehen, wie die augen der mägde auf die hände ihrer

frauen, also sehen unser augen auf dich herr, unser gott, bis du uns gnädig werdest. Ach herr, sei uns gnädig, vergib uns alle unsere sünde und heile alle unsere gebrechen, erlöse unser leben von dem verderben und cröne uns mit gnade und barmherzigkeit, lass uns deine wege wissen, handle nicht mit uns nach unserer missethat, sondern, so hoch der himmel über der erden ist, lasse deine gnade walten über uns, so fern der morgen ist vom abend lass unsere ubertretung von uns sein. Wie sich ein vater über kinder erbarmet, so erbarme dich, herr, über uns. Denn du weisst, herr, was für ein gemächt wir seind, gedenke daran, dass wir nur staub sind und in unserm leben sein wie gras, wie eine blühende blume auf dem felde, wenn der Wind darüber gehet, so ist sie nimmer da und ihre stätte kennet sie nicht mehr, aber deine gnade, herr, währet von ewigkeit zu ewigkeit, amen.

IX.

Herr, lehre uns deine rechte deiner gerechtigkeit, verlass uns nicht, thue wohl deinen knechten, dass wir leben und dein wort halten, öffne uns die augen, dass wir sehen das licht deines heils, wende von uns schmach und unglück, unterweise uns den weg deiner wahrheit, stärke uns mit deinem wort, wende von uns ab falsche lehr und leite uns auf deinen wegen, lass uns nicht zu schanden werden, unsern feinden zu hohn und spott gereichen, lass uns deine gnade wiederfahren, deine hülfe nach deinem wort und nimm ja nicht von unserm munde das wort der wahrheit, dass wir in deinem erkänntniss leben und sterben, zu deinem lob und preis, amen.

X.

Ach herr, gedenke unser nach deinem wort, auf welches du uns lässtest hoffen, lass uns dein wort erquicken in unserm elende, sei uns gnädig nach deinem wort, thue uns gutes nach deinem wort, lass uns dein wort lieber sein, denn viel tausend stück goldes und silber. Ach herr, deine hand hat uns gemacht und bereitet, erhalte uns, errette dein geschöpf, wie du uns zugesagt hast, lass uns deine barmherzigkeit wiederfahren, dass wir leben, tröste und erhalte uns durch dein wort, lass uns nicht zu schanden werden über unser hoffnung, wende dich zu uns und sei uns gnädig, wie du pflegest zu thun denen, die dich lieben, lass uns unsere augen gewiss sein in deinem wort und lass kein unglück über uns herrschen, dass wir in deiner güte und treu erhalten, dich loben, ehren und preisen in ewigkeit, amen.

XI.

Herr gott, wir rufen von ganzem herzen zu dir, erhöre uns, siehe an unser elend und errette

uns, führe du unsere sache aus und erlöse uns, erquicke uns durch dein wort, nach deiner grossen barmherzigkeit, lass uns deine hand beistehen, erquicke und errette uns in unser angst, behüte uns für bösen leuten, so deinen namen nicht kennen, lass uns in deiner furcht und liebe wandeln, lehre uns thun nach deinem wohlgefallen, denn du bist unser gott, unser einige hoffnung, trost und stärke, dein heiliger gütiger geist führe uns auf rechter bahn der wahrheit und erhalte uns bei deinem wort, so wollen wir dich, unsern gott und könig, erheben und deinen namen loben und preisen ewiglich, amen.

XII.

Herr gott, unser heiland, lass unser gebet für dich kommen und neige deine ohren zu unserm seufzen. Ach herr, der du die menschen lässtest sterben und sprichst: kommet wieder menschenkinder, gedenke, wie kurz unser leben ist, und niemand, der da lebet und den tod nicht siehet, der seine seele könne erretten aus des todes banden, du lässtest sie dahin fahren wie einen strom und sind wie ein schlaf, gleich wie ein gras, das doch bald welk wird, das da frühe blühet und bald welk wird und verdorret, das machet dein zorn, dass wir so vergehen, und dein grimm, dass wir so plötzlich dahin müssen, denn unser missethat stellest du für dich, unser erkante sünde ins licht für deinem angesicht, darum fahren alle unsere tage dahin durch deinen zorn, wir bringen unsere jahre zu wie ein geschwätz; unser leben währet siebenzig jahr, und wenns hoch kommt, so sinds achtzig jahr, und wenns köstlich gewesen ist, so ists mühe und arbeit gewesen, denn es fährt schnell dahin, als flögen wir davon; wer glaubt es aber, dass du so sehr zörnest, und wer fürchtet sich für solchen deinem grimm? Ach, herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden. Herr, kehre dich wieder zu uns und sei uns gnädig, fülle uns frühe mit deiner gnade, so wollen wir rühmen und frölich sein unser lebenslang. Herr, wir hoffen auf dich, denn du bist ja unser gott, unser zeit stehet in deinen händen, lass dein antlitz über uns leuchten, hilf uns durch deine güte, lass uns nicht zu schanden werden und im tod entschlafen, lehre uns doch, dass es ein ende mit uns haben muss und unser leben ein ziel hat und wir alle davon müssen, unsere tage sind einer hand breit bei dir und unser leben ist wie nichts für dir. Ach herr, wie gar nichts sind alle menschen, die doch so sicher leben, sie gehen daher wie ein schein und machen ihnen viel vergeblicher unruhe, sie sammeln und wissen nicht, wer es kriegen wird, aber wir trösten uns deiner gnad und güte, wir hoffen auf dich, errette uns

von allen unsern sünden, so wollen wir in dir fröhlich leben und seliglich sterben, amen.

14) Nunmehr folgt in 1572 die Fortsetzung von 1540 (S. 68, Sp. 1, Z. 38) mit folgenden Abweichungen: Beim „Gebet für die obrigkeit“ heisst es 1540 (S. 68): „sei gnädig unserm herrn kaiser, allen königen und fürsten, sonderlich unserm landesfürsten und herrn N. und dem rath und regenten dieser stadt“, in 1572 nur: „... unserm herrn kayser und herrn N. und dem rath und regenten ...“

15) Die Gebete „Ein ander“ in 1540, S. 64, Sp. 2, in der Mitte und unten, stimmen mit 1572 überein.

16) Auf diese zwei Gebete folgt in 1572 der Abschnitt „Folget das vater unser“, der in 1540 nach dem Absatz „Nach der elevation“ (S. 69, Sp. 1, Z. 8 von unten) steht.

17) Alles übrige stimmt überein, nur fehlt in 1572 die Benedictio der K.O. von 1540 (s. S. 70, Sp. 2).

18) Der Abschnitt „Vom tagampt, wenn kein communicant vorhanden, wie dasselbig sol gehalten werden“, fehlt in 1572.

19) „Vom chorgesange“, 1540, S. 71, ist in 1572 bedeutend verkürzt. Es lautet dieser Abschnitt:

Vom chorgesange.

Der chorgesang soll, wie bisher in allen pfarrkirchen gebräuchlich gewesen, lateinisch gesungen und gelesen werden, zuvoran, so es de tempore ist, da soll nichts nachgelassen werden, es sei metten, prima, tertia, sexta, nona, vesper, complet oder was der mehr ist, ein jeglichs, wie mans findet, nach seiner rubrica ohn alle leichtfertigkeit.

20) „Folgen die collecten oder gebet“, stimmt mit 1540, S. 72—75, überein.

21) Beim Abschnitt „Von besuchung und communion der kranken“ fehlt, was in 1540 steht (S. 77, Sp. 2, Z. 25 bis Z. 56) von: „aus der kirchen von dem altar“ — bis „damit die kranken nicht verseumet werden“. In 1572 heisst es hinter „als obstat“ kurz: „vorgereicht werden“.

22) Beim Abschnitt „Wenn solchs geschehen, sprech man im einen feinen tröstlichen betpsalmen fur“ (1540, S. 78) fehlt in 1572 immer der deutsche Text unter den lat. Psalmen, mit Ausnahme des Psalmes: Laudate dominum omnes gentes; im übrigen stimmen sie überein.

23) 1540, S. 79 unten, Abschnitt: „Der gestalt und also“ — bis S. 80, Sp. 1, Abs. 3 am Schluss: „sol er den grus des fridens verkündigen“, ist in 1572 verkürzt in:

In dörfern und flecken aber, wenn der priester erfordert wird, und ein kranker zu communiciren bedacht, soll er solches zur gelegensten zeit fürnehmen und, da es die noth nicht hindert, am morgen, da sie allerseits am geschicktesten, doch die noth allezeit frei gelassen, und dass alsdann der kranke oder die im hause sind, an einem bequemen ort ein tisch aufs reinlichste lassen zurichten, der priester aber soll ein sonderlichen kelch darzu verordnet, an einem bequemen ort haben samt einen corporal, und in einem futter die partes, auch ein sonderlich palla, damit er den tisch ferner bedecke.

Von „Wo aber der kranke noch nicht gebeicht“ (S. 80, Abs. 4) stimmt 1540 mit 1572 überein, doch fehlt in 1572 der Absatz: „Nach geschener communion“ (1540, S. 80, Sp. 2, Z. 37 bis Z. 39).

24) „Ordnung der begrebnis“ (S. 81) stimmt mit 1572 überein bis auf den letzten Absatz: „So auch communicanten vorhanden“, welcher in 1572 fehlt.

25) Beim Abschnitt: „Von dem heiligen ehestande“ fehlt in 1572 alles, was in 1540 steht (S. 81, Sp. 2 unten) von: „denn hierzu gehoret auch“ — bis Schluss des 2. Abs. S. 82: „rechtsverstendigen entscheiden werden“.

26) „Wie man die eheleute abkündigen und einleiten soll“ und „Form der verkündigung“ stimmt mit 1572 überein.

27) „Wenn sie denn zu der treu kommen“ (S. 82, Sp. 2 — bis S. 85, Sp. 1, Z. 10) fehlt in 1572. Es heisst hier nur:

Form der trauung.

Such oben im catechismo des Luthers traubüchlein fol. 27.

28) „Von berufung und ordination der kirchendiener“ stimmt mit 1572 im wesentlichen überein, bis auf die Absätze S. 85, Sp. 2: „Und wiewol Sanct Jeronymus“ — bis S. 86, Sp. 1, Z. 39: „nottürftiglich versorgt sein und bleiben“, welche in 1572 fehlen.

Die sonstigen Abweichungen sind ganz unbedeutend. So wird in 1540 der Superintendent Stratner genannt, der examiniren soll; in 1572 wird allgemein an die Superintendenten gewiesen. Statt „bischöfe“ ist in 1572 immer gesetzt „superintendenten oder presidenten“; „ordinarius“ ist geblieben.

29) „Von den festen“ weicht in 1572 vollständig ab:

Von den festen.

Die festa, so bisher in unsern landen feierlich gewesen, wie hernacher namhaftig erzehlet, sollen bleiben, denn in dem fürnehmlich der heilige aller heiligen geehret und gepreiset wird, und ist eine erinnerung solcher göttlichen gnaden dankbar zu sein, dass er seinen lieben heiligen verliehen, dass sie im starken glauben bis an das ende beständiglich zum theil in der marter verharret und daneben sie mit viel christlichen tugenden begabet, und derhalben zu bitten, uns gleiche gnade zu verleihen.

30) Beim Abschnitt „Folgen die festa . . .“ heisst es in 1540: „Der tag Corporis Christi“, in 1572 „Der tag Cœnæ Domini“.

31) Der Abschnitt „Von der fasten“ fehlt in 1572.

32) „Von der heiligen zeit der marterwochen und ostern“ ist in 1572 abgeändert.

Der Abschnitt lautet:

Von der marterwochen.

Die soll mit allen christlichen gesängen und ceremonien, wie wir in unserm brevier zu ersehen, gehalten werden. Vom palntag an, der denn seine sonderliche ordnung hat, mit ablesung der passion und andern gebräuchen soll folgende tag bis auf ostern alle abend um 4. uhr die complet gehalten werden und nach derselben ein stück der passion, wie sie von der kirchen ausgetheilet, dem volk vorgeprediget und erkläret werden.

Am grünen donnerstag.

Hält man cœnam, lehret und prediget davon.

Am charfreitag.

Lieset man frühe morgens um 4. uhr die passion, wie vor alters, hält darauf die predigt und communion.

Am osterabend.

Nach der vesper soll eine gelegene stunde genommen werden, von der sepultur Christi zu predigen.

Von der creuzwochen.

Predigt man die tag über vom gebet, betet und singet darauf die litaniam, hält an um zeitliche unterhaltung.

[Die folgenden Abschnitte fehlen in 1540:]

Von dem festo gratiarum actionis.

Weil es billich, dass man gott lobe und preise, vor die gnadenreiche zeit thanksage, soll man am tage der kirchenweihung in städten und dörfern das festum gratiarum actionis solenniter gehalten werden mit angehängtem gemeinem gebet vor die kirche gottes, dass sie geschützt und beschirmet unter uns bleiben möge, bei andern ausgebreitet, je länger je mehr zunehmen.

Um fernere ausbreitung und erhaltung gottes worts und um abwendung aller rotten, secten, krieg und blutvergiessung.

Barmherziger gnädiger gott und vater unsers lieben herrn und heilandes Jesu Christi, deines einigen lieben sohnes, wir danken dir von ganzem herzen, loben und preisen deinen göttlichen namen, dass du uns aus dem greulichen und verdammlichen finsterniss des menschen, der sünden und des kinds des verderbens so väterlich aus deiner grossen güte und gnade in diesen letzten zeiten errettet und erlöset hast, mit deinem heiligen und seligmachendem wort und evangelium uns begnadet, dass wir nun dein volk und du unser herzlichster vater bist, nun unter uns wohnest, dein tabernackel und palast unter uns aufgeschlagen, die pforten zum himmel uns eröffnet und ein unaufhörliches gnadenreich aufgerichtet, dass wir nun in dieser gnadenzeit, in deiner steten erbarmung und vergebung unserer sünden, deine liebe gnadenkinder sein und bleiben, und in gewisser ungezweifelter hoffnung der einigen erbschaft und seligkeit frölich leben und sterben. Wir bitten dich nun ferner, du frommer und getreuer gott, was du in grosser gnad mit uns angefangen, das wollest du in gleicher gnad ausführen und vollenden, bei deinem wort und jetzt scheinendem licht uns unser arme kindlein und nachkömmling gnädiglich erhalten, allen unfall und was uns hinderlich an deines worts anhörung, als krieg und blutvergiessung, gnädiglich abwenden, rotten, secten und allen falschen lehrern wehren und steuren, dass wir in fried und bei deinem wort erhalten, in deinem wahren erkenntniss wachsen und zunehmen und darinne die ewige seligkeit erlangen und dich, unsern lieben gott, samt deinem sohn und heiligen geist, loben und preisen, von nun an bis in ewigkeit, amen.

Ein ander gebet.

Wir danken dir, herr gott, himmlischer vater, dass du uns nicht allein mit deinem wort und reiner lehr des evangelii in diesen letzten bösen tagen hast begnadet, sondern auch in fried und erhaltung des zeitlichen regiments, auch bei

frommen und getreuen lehrern und predigern hast erhalten, krieg, unfried, rotten und falsche lehr so gnädiglich von uns abgewendet, wir bitten dich nun ferner, unser frommer gott und vater, du wollest mit solcher deiner gunst und väterlichen herzen, weiter uns und unsern armen nachkömmling beiwohnen, unsere hohe und andere obrigkeit durch deinen heiligen geist also regieren und führen, dass sie das allein thun und fürnehmen, was zu erhaltung und förderung der kirchen und zu gemeinem fried tüglich und dienstlich, also wollest du auch deinen geist unsern dienern und predigern deines heiligen wortes verleihen und geben, dass sie in rechtem wahren verstand des heiligen evangelii uns auf den rechten weg der ewigen seligkeit führen und mit gutem leben und wandel uns fürgehen, dass also dein wort reichlich unter uns wohne, uns und unsern lieben kindlein ferner werde gepredigt, und die kirche deines lieben sohnes unter uns werde erbauet und erhalten, und wir samt unsern kindlein in deinem wort die ewige seligkeit erlangen und bekommen und dich samt deinem lieben sohn und heiligen geist loben und preisen in ewigkeit, amen.

Von dem catechismo.

Wann daran am höchsten gelegen, dass die liebe jugend zeitlich und nur wohl in den hauptstücken christlicher lehr unterrichtet werde, soll der catechismus mittwochs und freitags wöchentlich allzeit nach der vesper, durchs ganze jahr in städten von knaben fragweise recitiret werden, und nach derselben recitation Erhalt uns, herr, bei deinem wort etc., Verleih' uns frieden gnädiglich etc. gesungen, mit einer collecten pro pace geschlossen.

Auf den dörfern alle sonntag um 12. uhr von pfarrherrn oder cüstern den leuten in der kirche vorgelesen werden und ihn bisweilen von einem oder mehr, was sie darinnen studiret, erforsche.

33) „Von den schulen“ stimmt überein.

34) Der folgende Abschnitt „Kirchgang der wöchnerinnen ...“ fehlt in 1540.

Kirchgang der wöchnerin und wie man die kindlein einsegnen soll.

Ihr geliebten unsers lieben herrn Jesu Christi: Nachdem dieses kindlein, alsbald es auf diese welt kommen, zur heiligen tauf bracht und durch das bad der wiedergeburt und erneuerung des heiligen geistes aus dem reich des satans und der ewigen verdammniss dem reich des herrn Christi einverleibet ist worden, ihr aber, neben seiner mutter darzu berufen und nun in dem namen

gegenwärtig, dass ihr mit eurem, neben der mutter gebet, dies kindlein zu dem herrn Christo wollet bringen, dass er dasselbige ferner und sein lebenslang für aller gewalt und tyrannei des bösen geistes, an leib und seele beschütze und beschirme in der tröstlichen zuversicht, dass der getreue heiland solch euer gebet nach seiner zusag und verheissung gnädiglich werde annehmen und erhören und auch dies kindlein von euch annehmen werde, wie er in der zeit seines wandels auf erden die kindlein, so zu ihm bracht worden, mit herzlicher freude annehme, in seine arme fasset und mit aufgelegten händen sie segnete. Wollet nun deswegen mit mir und der mutter des kindleins also von herzen beten und sprechen:

Allmächtiger barmherziger gott und vater unsers lieben herrn Jesu Christi, wir danken dir von ganzem herzen, loben und preisen deinen göttlichen namen, dass du dieses kindlein zu einem menschen und nach deinem ebenbilde hast geschaffen, auch dasselbig in mutterleib für vielfältigem ubel behütet und endlich durch deine grosse herrliche macht und schickung an allen gliedern vollkommlich, frisch und gesund von mutter leib auf diese welt bracht, darzu auch mit dem blut unsers herrn Jesu Christi, deines lieben sohnes, in der tauf der wiedergeburt von allen seinen sünden und unreinigkeit gewaschen, und in deinem ewigen bund deiner gnade und barmherzigkeit angenommen hast. Wir bitten dich demüthiglich, du wollest dir dieses kindlein in diesem armen elenden leben, darinne wir allesamtlich viel unglück, widerwärtigkeit, angst und elend, manchfältiger gefahr an leib und seel sein unterworfen, weiter lassen befohlen sein, unter deinen schutz und schirm nehmen, auf dass der böse feind ihm keinen schaden an leib noch an der seelen zufügen möge.

Darzu wollest du auch ihm deine liebe engelien verordnen und zuschicken, die dem leidigen teufel wehren und steuern, und dies kindlein von nun an bis zu end seines lebens auf seinen wegen für allem ubel, dass es nirgend anstoss, und sich weder am leib noch an der seelen verletze, behüten.

Du wollest auch sein herz durch deinen heiligen geist erleuchten und begnaden, dass es durch desselben regierung und leitung reichlich in aller gnade, weisheit und gunst bei dir und den menschen wachse und zunehme, dir die in heiligkeit und gerechtigkeit, die dir gefällig ist, ohne furcht sein lebenslang, und dein heiliger name durch es ausgebreitet werde, dich lobe und preise, von nun an bis in ewigkeit; das bitten wir von dir, o barmherziger gott und vater, in dem namen deines lieben sohnes Jesu Christi, unsers herrn und heilandes, der mit dir und dem heiligen geist

lebet, herrschet und regieret, von nun an bis in ewigkeit, amen.

Der herr segne und behüte dich, der herr lass sein angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der herr erhebe sein angesicht über dich und gebe dir friede, der herr behüte dich, der herr sei dein schatten über deiner rechten hand, der herr behüte dich vor allem ubel! der herr behüte deine seele, der herr behüte deinen ausgang und eingang, von nun an bis in ewigkeit, amen.

35) Beim „Beschluss“ fehlt in 1572 der Abs. in 1540, S. 89, Sp. 1, Abs. 5: „Und wiewol wir lengst“, desgleichen im Abs. 1, S. 89, Sp. 2, Z. 15 fehlen in 1572 die Worte: „bis auf weiter christliche vergleichung“.

36) „Des bischofs von Brandenburg bewilligung und bestettigung“ fehlt in 1572.

37) Dagegen fehlt in 1540 der poetische Schluss von 1572:

Inhalt christlicher lehre.

Die allgemein recht theologie
Aus der heiligen schrift ist die,
Dass in der verderbten natur,
Menschlich kraft, vermögen, verlorn.
Beschuldigt gericht durchs gesetz
Zum todesurtheil verdammt stets.
Verflucht, vermaledeiet fast,
Der höllengewalt sündenlast.
Tragen muss an ihren hals
Adam des ersten menschen falls,
Bis der ander zu uns schreit,
Durch und durch sich erbeut,
Was das gesetz zu fordern hat,
Gutwillig zu legen ab.
An unser statt bezahlen thut,
Die handschrift in guter hut,
Inhalts vermögens an uns bringt
Durch das evangelium gelindt
Gnad vor gnad, licht und leben,
Dass wir solches glauben eben,
Frölich'r hoffnung widerstreben.
Was gesetz, teufel sagt,
Und sonst unser gewissen plagt,
Gedult gefast wider uns selbst,
In Christo Jesu vollends behelfts,
Auf seinen namen zugleich
G'tauft, verordnet zum himmelreich.
Darnach unser herzen trachten.
Gottseligkeit nichts anders achten.
Fromm und gehorsam zu sein,
Des fleisches lüste ziehen ein.

Und obs an nichts mangeln will,
Wann unser herz nicht haltet still;
Solchs als in heil'ger gemein
Ins vater unser bringen ein.
Mit rechter reu, herzlichem leid;
Bereuen, büssen; bei sein'm eid
Schwört gott, er wöll nicht
Des sünders tod: und gilt die pflicht,
Angefangen in der tauf,
Vollkommlich erneuerung drauf.
Des hochwürdigen sacrament,
Christus leib und blut gespendt.
Wahrhaftiglichen mit uns vereint,
Wie es dann dahin gemeint
Anfänglichlichen mittelst und end.
Sein wort und heiliger geist wendt;
Damit gott ehre allein bleibt
Und wir in Christo einverleibt,
Der gnadenkinder ungefährt
Künftiges leben sicher gewährt.
Sachen haben, richtig und gut,
O herre gott, erhalt den mut,
Herr Jesu Christ, in deinen schutz,
O heiliger geist, sei unser trutz,
Erhalt dein wort und reine lehr
Vor ketzereien rotten schwer.
Bedrängt die liebe kirchen dein,
Das wort lass die richtschnur sein.
Dadurch gefunden mittelmass,
Nachweisung der rechten strass,
Ungeirret und unverführt.
Herr Jesu Christ, solches dir gebührt.
Von dir wirs zu gewarten han,
Hilf, hilf, herr Christ, in deinem thron.

Zustand des menschlichen geschlechts.

Adam, der erste mensch,	Christi, der ander mensch,
Erbsünde,	Erbrecht,
Freier oder eigener will,	Unschuld,
Gesetz,	Freiheit,
Tod,	Leben,
Teufel,	Gott mit uns,
Höll,	Himmelreich,
Ewige verdammnis,	Ewige seligkeit.

Sieh hin und her und halt gewehr,
An deinem theil ist alles gefahr.
In Christo Jesu die sachen rügt,
In ihm sind wir wohl begnügt,
In uns wirds mangeln überall,
Der verdammnis ist kein zahl.
In ihm ist leben, fried und freud,
Bei ihm steht heil und seligkeit,
Er ists in uns, bleibts, wirds werden
Durch vereinigung himmels und erden.

6. Visitation- und consistorialordnunge von 1573.

[Nach dem ersten Drucke: Neudamm 1573. Vgl. oben S. 19.]

Unser von gottes gnaden Johansen Georgens, marggrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerers und churfürsten, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen herzogen, burggrafen zu Nürnberg und fürsten zu Rügen.

Visitationordnung.

Dieweil die visitation ein althergebrachte christliche ordnung, die aus beweglichen und vernünftigen ursachen und darum eingeführt, das die hohe oberkeiten durch getreue fleissige menner und aufseher die kirchen besuchen und von der christlichen lere und sacramenten, ob die auch Christi, unsers lieben herrn, befehl nach, reine geleret und administirt werden oder ob rotten, secten, unzucht und andere laster eingerissen, desgleichen von sitten und schutz der pfarrer, besserung und zunehmen der zuhörer, auch der kirchen- und pfarrengebäude und einkommen, davon man die diener göttlichs worts, schulen, hospitale, küster und arme leute underhalten solle, und anderer mengel in geistlichen sachen erkundigung nehmen lassen.

Und demselben zufolge weiland der hochgeborne fürst, herr Joachim, marggraf zu Brandenburg und churfürst etc., unser in gott ruhender freundlicher lieber herr und vater, milder gedechtnus, hievor etzliche mal auf ansuchen s. g. landschaft die kirchen, pfarrer, geistlichen und schulen durch s. g. verordnete visitatores visitiern und besuchen und darinnen allerhand christliche und gute verordnung thun lassen, über welche aber sidder der zeit bei den kirchen und schulen unserer lande wiederum allerlei mengel und unordnung vorgefallen, als seind wir, weil wir darzu, das die reine lehre des evangelii in unserer lande, kirchen und schulen, auch daneben rechter gottsdienst, erbarkeit, zucht und christliche ordnung bestendiglich erhalten, auch das heilige ministerium gefordert und die diener desselbigen mit nottürftiger unterhaltung sollen versorget werden, mit göttlicher verleihung alle mögliche forderung zu thun, ernstlich gemeint, bewogen worden, jetzo im eingang unserer churfürstlichen regierung wiederum ein gemeine visitation anzustellen, damit in derselben desto christlicher und ordentlicher voffahrn, dozu nachfolgende ordnung verfassen zu lassen.

Wie oft und zu welcher zeit die visitation geschehen solle.

Wiewol die visitation ein wichtig werk, damit nicht gecilet werden solle, auch mit unserm chur-
Sehling, Kirchenordnungen. III.

fürstenthum ohne das die gelegenheit hat, das es unmöglich, dieselbe in einem jare zu expedirn, so bedenken wir doch, weil dieselbe wegen vielerlei ursachen und fürstehende unrichtigkeit jetzt so gar nötig, das, soviel immer thunlich, die generalvisitation fürgenommen und volzogen werden solle.

Wann aber die gemeine visitation volendet, soll dieselbe hernach in zehen jahren an orte oder kreise, wie folgt, reiterirt werden: als ein jar in unser Altenmarken, das ander und dritte jar in unser Prignitz, lande zu Ruppin und Havelberg, im vierten in unser Uckermarken, im fünften, sechsten und siebenden in unser Mittelmarken, auch beiden stifte Lubbus und Brandenburg, im achten, neunten und zehenden jare in unser Neuenmarken. Das also an jedem orte in zehen jahren einmal unnachlessig visitirt und jedes jars die visitation bald nach ostem bis auf Johannis Baptiste und dann von Bartholomei bis auf Martini gehalten werde; doch sol es bei unsern visitatorn stehen, welchen ort sie in den zehen jahren erstlich fürnemen wollen.

Was vor personen die visitation fürnemen und ausrichten sollen.

Unser gemeiner superintendens und einer aus unsern consistorial- oder anderen rethen, desgleichen der notarius, diese drei personen sollen von hofe ausziehen. Da aber unser gemeiner superintendens wegen unser geschefte oder sonst leibs schwachheit verhindert, wollen wir eine andere tügliche person an seine statt darzu verordnen.

Darnach sollen inen in obgedachten kreisen die vornehmste pfarrer in unsern heuptstedten, auch einer von unsern heupt- oder amtleuten oder vom adel und einer aus den stedten jedes orts, welche wir bequeme darzu achten, adiungirt, jederzeit durch unser rescript sonderlich darzu erfordert und die visitation allewege vier wochen vor dem ausziehen, in stedten schriftlich denunciret, auch nicht alleine die pfarrer, sondern zufferst die patronen und lehnherrn der kirchen, auch die küster und etliche der zuhörer, als der schulze, vorsteher der kirchen und vier aus der gemeine aus jedem dorfe bescheiden werden.

Von der visitatorn amt, und wie sie die visitation bestellen sollen.

Erstlich sollen unsere visitatores vor dem ausziehen, was vornemlich zu fragen, sich nach gelegenheit der vorstehenden nötigsten artikel, darinne die pfarrer am meisten unterrichts be-

dürfen, einer richtigen beständigen form vergleichen.

Darnach sollen sie sich in alle städte und dörfer unsers churfürstenthums und lande persönlich begeben.

Und wann sie zur stette kommen, soll des folgenden tages der pfarrer daselbs oder superintendent eine predigt von der visitation thun und darinne dem volke anzeigen, das diese besuchung zu erhaltung rechter lere und christlicher zucht, auch ihnen und ihren nachkomen zu gute vorgenommen sei, derhalben sie dieselbe, gott zu lobe und ihnen selbst zur besserung, ihres vermögens befördern helfen und gehorsamlich erscheinen sollen.

Darnach sollen unsere visitatores, die pfarrer, prediger, caplen, schulmeister und andere kirchendiener in städten und dörfern vor allen dingen mit fleis examinirn und dadurch eins jeden geschicklichkeit, wie tüglich sie zu ihren amtern sein, erforschen.

Und diejenigen, so in solchem examine, sonderlich aber in dem fürnemsten stücken christlicher lehre, die ihnen vor allen dingen zu wissen gebühren, rechtschaffen befunden, sollen sie die zu ferrern fleisse vermahnen und anhalten. Den andern aber, so in der verhör nicht bestanden, mit ernste untersagen, fleissiger zu studiern und sich zu bessern, damit sie in dem nehist folgenden synodo oder visitation in der verhör besser bestehen mögen, mit verwarnunge, das sie sonst ohne das ihres amts entsetzet werden sollen.

Gleicher gestalt sollen sie auch die zuhörer, zuvorab in den dörfern, befragen und verhören, was sie aus ihrer pfarrer predigten gelernet, ob sie auch die zehen gebot, glauben und vater unser und andere heuptstücke der christlichen lehre und also den catechismum wissen, und sollen die unfleissigen mit bedraung der gefengnis oder anderer strafen, nach gelegenheit, zur besserung angehalten werden.

Und dis soll der gemeine superintendent neben den andern pfarrern jedes orts mit solchem fleisse bestellen, auf das kein pfarrer unverhört bleiben möge. Do es ihnen aber zuviel, andere gelarte pfarrer dïssfals zu hülfe ziehen und ihnen ein ernst sein lassen.

So ist auch von nöten, das sie daneben in geheim erforschen, wie sich ein jeder insonderheit in seinem stande, amte, condition, lere und leben verhalte, und sonderlich soll gefraget werden, von der einigkeit der kirchendiener; darnach von den personen, die in öffentlichen sünden, als ehebruch, unehelicher beiwohnunge oder anderer unzucht leben, ob jemand zeberei, abgötterei und wucher treibe oder falscher lere und secten anhengig oder wider gottes wort lesterlich rede, ob etliche muth-

willige leute oder kinder verhanden, so sich wider die kirchendiener oder ihre eltern setzen, die bedrauen und schlagen, ob etliche ehelute un- einig mit einander leben oder von einander sein, schliesslich, ob jemand der kirchen und derselbigen diener wes an einkomen entzogen und wie derselbigen gebeude und es um die armen in hospitaln stehe und anders mit fleiss erkündigt werden, damit die unrichtigkeiten dadurch erfaren und gebürlichen abgeschaffet, auch christliche besserungen in allen nötigen sachen möge angestalt werden.

Inmassen wir dann solchs, was ein jeder in seinem amte in geistlichen hendeln und sachen zu thun und zu bestellen gebüret, in dieser unser visitation- und consistorialordnung, ferrer, wie folget, ordentlich verfassen lassen, auch unsern visitatorn hiemit gnedigst auflegen, dasselbe also jedes orts in unserm churfürstenthum und landen zu verordnen und usertwegen darob festiglich zu halten, wie wir dann nicht zweifeln, weil gott, der almechtige, einen sonderlichen gnedigen gefallen hat an denen, die ires berufs und stands warten und darinne gottes ehre mit gottfürchtigen sitten und exempeln zieren, es werde sich ein jeder aller gebühr zu erzeigen wissen.

Von den superintendenten, was vor personen dazu zu erwählen sein und von ihrem amte.

Nachdem die hohe not erfordert, das alle wege geistliche heupter, superintendenten und fleissige aufseher in religionsachen verordent und gesatzet werden, wollen wir, das nicht junge, ungeschickte, ungelerte und in der heiligen schrift unerfahrne personen darzu aus gunst und fürbitte angenommen, noch eingedrungen, sondern wolbetagete, erfahrne, gelarte, wolgeübte, beständige, gottfürchtige, aufrichtige und redliche leute zu superintendenten berufen, erfordert und bestalt werden sollen.

Denn weil ein superintendent andern pfarrern, kirchendienern und geistlichen fürstehen, sie unterweisen, strafen, annehmen und entsetzen helfen mus, wil hoch von nöten sein, das er bei den andern ein ansehen und scheu habe und nicht seiner ungeschicklichkeit, leichtfertigen und ergerlichen lebens oder ander ursachen halben, die seinem amte zuwider sein, verachtet werde.

Und soll demnach in unserm churfürstenthum und landen ein generalsuperintendent allewege sein und allhie an unserm hoflager gehalten werden, in des gehorsam und befehlnus die andern pfarrer, geistlichen und kirchendiener alle sein sollen. Derselbige soll auch mit hülfe unsers geistlichen consistorii allhie die institution aller

pfarrer alleine haben und sonst kein pfarrer zu seinem amte instituirt werden.

Gleichergestalt soll er auf alle geistliche personen, pfarrer, caplane, schulen, küster und andere kirchendiener in unserm churfürstenthum und landen in gemein sehen und fleissige nachforschung thun, das keine falsche lehrer darunter befunden, desgleichen ire mengel emendiren und befördern, das sie iren schutz und unterhaltung haben mögen. Es ist auch unser ernster wille und befelich, das er nicht gestatte, das sich unberufene, unverhornte, unordinirte und unconfirmirte personen selbst ins amt eindringen oder einsetzen, sondern das es wie folget, damit gehalten werde.

Von der vocation und præsentation der pfarrer.

Wiewol wir niemand seine alte gerechtigkeit an der kirchenbestellung oder das ius præsentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen begeren, so wollen und vermahnen wir doch alle und jede collatores, so pfarren zu verleihen haben, das sie zu diesem hohen amte, von deswegen der sohn gottes sein blut vergossen hat, soviel möglich tüchtige personen suchen und presentiren, nemlich gottfürchtige menner, die nicht in öffentlichen lastern leben und nicht falsche, sondern die reine lere des evangelii bekennen, die auch nicht zenkisch oder haderhaftig sein und lust haben, secten und spaltungen anzurichten.

Zu dem sollen auch zu solchem wichtigen amte, wie bishero geschehen, keine schneider, schuster oder andere verdorbene handwerker und lediggenger, die ire grammaticam nicht studiert, vielweniger recht lesen können, und alleine, weil sie ires berufs nicht gewartet, verdorben und nirgend hinaus wissen, nothalben paffen werden, gestattet noch angenommen werden, sondern hinfüro vermüge hochgedachts unsers herrn vatern und unser mandat, die pfarrer, caplane, schulmeister und gesellen, vornemlich aus unser universitet zu Frankfort an der Oder, oder do allda dissfals mangel sein würde, aus andern unverdächtigen universiteten, schulen und kirchen vocirn. Weren auch schulmeister oder schulgesellen in stedten unsers churfürstenthums, die sich zu solchem emtern gebrauchen lassen wolten, die sollen für andern in acht gehabt und dazu gezogen werden, in ansehung, das die unserer lande kirchengebreuche wissen und daraus die fürnemsten leute zu werden pflegen.

Und sol derjenige, so berufen wird, dem gemeinen superintendenten præsentirt werden und dieselbige presentation neben glaubwürdigen zeugnis und testimonien der universitet oder sonst

der orter, do er zuvor gewesen, seines standes, vorigen wandels, wesens oder abzugs zu zeigen und aufzulegen schuldig sein.

Wann nun solch zeugnis seines berufs und sitten verhanden und daran kein mangel, auch das er zuvor verhört, ordinirt oder in unser churfürstenthum bereit pfarren verwalten, auch unser christliche kirchenordnungen gehalten, befunden, soll unser gemeiner superintendent ihm in beisein der assessoren unsers consistorii allhie zu solchem seinem amte, darzu er berufen, aufnehmen und instituiren.

Und obgleich jemand, so aus andern landen in unser churfürstenthum zum kirchenamt gefordert und die gedachte zeugnisbriefe vorlegen würde, auch darthun könnte, das er hievor ordinirt were, so soll er doch darüber nichtsdestoweniger von unserm gemeinen superintendenten in beisein der assessoren unsers consistorii allhie der lehre halben befragt und ehe nicht aufgenommen und instituirt werden, damit keine falsche lehrer anderswoher sich in unser lande begeben mögen.

Würde aber einer zum predigamt vocirt und hette die ordination noch nicht erlangt, soll ihm dieselbe folgendermassen mitgetheilet werden.

Von der ordination der pfarrer und kirchendiener.

Weil billich, das man die ordination wegen hoheit des kirchenamts statlich halte und nicht einen jeden zu ordinieren gestatte, so soll deswegen der ordinandus nichts weniger wie andere pfarrer seines berufs und sitten zeugnis fürlegen und von unserm generalsuperintendenten oder einen andern, dem wir es erlauben, in beisein der assessoren des consistorii und anderer pfarrer und personen, so sie dazu erfordert, von den fürnemsten stücken christlicher lehre, wie der superintendent wird zu proponirn wissen, ordentlich examinirt werden, er soll auch einmal oder zwei öffentlich predigen.

Und wo er ungeschickt oder streflich in der lere befunden, soll er glimpflich, als das er noch wess untüchtig, sich bessern und auf ein andermal wider ansuchen möge, reiciert und abgewisen und denen, so ihnen berufen, seine ungeschicklichkeit in schriften vermeldet, auch daneben, das sich nach einem andern, der zu solchem pfarramt tüglicher, umthun und denselbigen fordern, verwarnt werden.

Würden aber der gemeine superintendent, assessores und andere den ordinanden in der verhör und predigten tüchtig und zimlichs verstands rechter christlicher lehre befinden, sollen sie inen in der religion und wie er sich in seinem amte verhalten soll, weiter unterweisen, auch ine getreulich

vermahnen, das er furnemlich bedenken wolle, das diss amt ein dienst sei, darin der herr Christus selbst wirke und damit eine ewige kirche samle, und das es nicht menschliche, sondern göttliche weisheit und kraft sei und ihn derwegen zum gebete vermahnen, das im gott zu solchem amt seine gnade verleihen wölle.

Daneben sollen sie diese christliche zusage und gelübte von ihm also fort nehmen, das er in diesem heiligen amte mit gottesfurcht, glauben und anrufung zu gott dienen, züchtiglich leben und gern studirn, desgleichen, das er in reiner lere, die er in der verhör bekand, davon die augspurgische confession und unserer christliche kirchenordnung meldet, bestendiglich bleiben, dieselbe halten und im amte mit lehren treu und fleissig sein wolle.

Und wanu er also die zusage von ihm genommen, sol er zu der ordination zugelassen werden und dieselbe in unsern thumkirchen öffentlich des sontags nach der predigt, vormittage, nach form, wie die von zeit der reinen evangelischen lehre herbracht, ordentlich beschehen und gehalten werden.

Nach volzogener ordination aber sollen den ordinirten schriftliche testimonia unter des consistorial siegel und mit des generalsuperintendenten hand unterschrieben, gegeben und mitgetheilet werden, auf das man wissen möge, das sie zum predigamt zugelassen und nicht falsche lehrer seind.

Dagegen sollen die ordinirten, desgleichen die andern präsentirten pfarrer, wann sie ihre institution erlangt, einen revers unter ihren henden und siegeln von sich geben, darinnen sie bei der warheit und ihren höchsten vermögen und treuen, unserm consistorio und superintendenten versprechen und zusagen, das sie mit gottes hülfe sich die zeit ihres lebens in lehre und leben unstreflich halten und ihren befohlenen scheflein keine böse exempel geben, sich vollsaufens, hurens, ehebrechens, wucherens und was dergleichen öffentliche laster mehr sein, eusern, in keinen krug oder öffentliche wirtsheuser, alda zu saufen, zu spielen und zu sitzen gehen, sich auch in priesterlichen kleidung und sitten erbarlich erzeigen, desgleichen in der lere, im rechten gottesdienst, mit reichung und administration der hochwirdigen sacrament, auch im ganzen kirchenamt, bei dem inhalt der augspurgischen confession und unserer christlichen kirchenordnung bleiben, darüber nichts neues anfahen oder darinnen wess endern oder furnehmen wollen, es geschehe dann mit vorwissen und gemeiner bewilligung unsers consistorii und des superintendenten vorgehabten rathe und deliberation.

Zudem das sie sich mit keinem prediger oder

kirchendiener einer sachen halben auf dem predigstul für der gemeine einlegen, hadern oder zanken, sondern solchs alles vor dem consistorio ordentlichen suchen und austragen, also auch ire weib, kinder und gesinde in aller gottesfurcht, zucht und erbarkeit, andern zum löblichen exempel, aufziehen und endlich alle leichtfertigkeiten meiden. Letzlich, das sie auch bei ihrem christlichen gewissen von der pfarren einkommen nichts entziehen lassen oder abhendig machen, desgleichen die gerten und gebeude bessern und nichts verringern wollen.

Sonst und ohne diesen revers soll der gemeine superintendent und assessores keinen pfarrer an das pfarramt, dasselbe zu verwalten, einweisen lassen und sollen solche der pfarrer revers in des consistorii buch geheftet und registriert und den patronen von den pfarrern dergleichen revers gegeben werden.

Welchergestalt die pfarrer angewiesen werden sollen.

Wir achten auch allerlei unordnung zu vermeiden vor nützlich, das kein angenomener und präsentirter pfarrer sich selbst in sein amt setzen, sondern durch die patronen und nehistgesessenen pfarrer, denen solchs unser gemeiner superintendent und consistoriales befehlen, angewiesen werden, dozu die rethe in stedten oder die gemeine in dörfern, die den neuen pfarrer bekommen, ihne die führe schicken sollen.

Und soll der superintendent oder andere pfarrer, denen es befohlen wirdet, die einweisung vorgender meinung ausrichten: das er in die stadt oder dorf, dahin der pfarrer berufen, ziehe und doselbst auf einen sonntag nach der predigt mit dem neuen pfarrer vor den altar trete, ihm die kirche und gemeine in kegenwart aller zuhörer befehle und ihm mit sonderm ernste aus den worten Pauli auflege, dieselbige mit treuem fleisse zu regieren, mit verwarnung, do er solchs nicht thun und jemand aus den befohlenen scheflein verseumen, verwahrlosen oder aber mit unrechter falscher lehre, die der wahren religion entkegen, auch sonst mit seinem rohlosen leben ergern, das er den ernstern zorne und strafe gottes auf sich laden würde.

Darnach soll der superintendent oder pfarrer auch die gemeine vermahnen zu billigen gehorsam, reverenz und dankbarkeit kegen diesen ihren neuen pfarrer. Desgleichen gott ernstlich zu bitten, das er ihm zu seinem amt und lehre seinen segnen und gedeien geben wolle, damit beide durch ihn und sie, die zuhörer, göttlicher name geheiligt, sein reich gemehret und sein wille volbracht werde.

Und nach gesprochenen vater unser sol die gemeine singen: Nun bitten wir den heiligen geist, und Es wolt uns gott gnedig sein und seinen segen geben etc., item das te deum laudamus etc.

Und wann die einweisung also geschehen, soll der superintendent von den gottshausleuten und eltisten aus der gemeine fleissig erkunden, was der pfarren einkommen und das inventarium vermöge, ob es auch alles in der visitation-registratur oder messbuch verzeichnet.

Item, was darunter streitig oder nicht, dessen alles soll der, so ihnen anweist, dem neuen pfarrer klare verzeichnus zustellen und ihm auflegen, solch sein einkommen mit fleisse einzufordern, und bei seinem christlichen gewissen, nichts davon entziehen zu lassen oder selbst abhendig zu machen, auch die gerten, gebeude und anders zu bessern und nicht zu verwüsten.

Wo er auch befünde, das der pfarren etwas entzogen, soll er dasselbe in unser consistorium berichten und von demselben gebürlich einsehen beschehen.

Schliesslich soll er die obrigkeit und gemeine daselbst erinnern und vermahnen, weil ihnen durch die pfarrer und kirchendiener hohe und unaussprechliche güter von gott vorgetragen werden, das sie auch ihrem pfarrer seine besoldung treulich, volkömmlich und unverzüglich reichen und entrichten, ihm auch dazu durch gebürliche mittel der pfandung verhelfen sollen.

Von den inspectorn, so an stat der superintendenten verordnet.

Als auch unmöglich, das ein superintendent auf alle pfarrer, kirchen- und schuldiener in unsern landen alleine sehen und solch gros und schwer amt ohne gehülffen verwalten könne, sollen derwegen durch unsere visitatores die pfarrer in unsern heuptstedten jedes orts zu inspectorn der nehist umliegenden flecke und dörfer verordnet werden. Do aber einer unter den pfarrern in heuptstedten zu solchen hohen amte nicht düchtig oder lessig sein würde, soll ein ander aus den nehist anliegenden stedten darzu verordnet und im solch amt auferlegt werden.

Und sollen demnach die inspectores vor allen dingen auf aller und jeder in ihrer inspection unterworfenen pfarrern, geistlichen und kirchendiener lehre und leben, desgleichen, ob sie auch unsere christliche kirchenordnung halten, fleissige gute acht geben und sich bei den zuhörern ihres wandels, und ob sie in ihrem amt fleissig sein, erkündigen und erforschen.

Und damit sie solchs deste gewisser erfahren mögen, wird zu forderung christlicher religion bedacht, das sie alle jar ungefehrlich einmal

zwischen pfingsten und Johannis Baptiste alle pfarrer, kirchendiener und schulmeister, in ihrer revir gelegen, visitirn oder an andere gelegene orte zu sich bescheiden, sie examiren, auch sie hören, was sie haben anzuzeigen von der lehre, von ihren pfarrkindern, von sitten und mengel der benachtbarten pfarrer und sonst von ihrer unterhaltung und schutz.

Darnach sollen sie die pfarrer und kirchendiener zu fleissigem studiren und lesen, zu einem tüchtigen wandel, zu freundlicher einigkeit untereinander und zu treuem dienste in ihrem befohlenen amte und beruf vermahnen und unterweisen. Item vor gemeine noth oder vorstehende gefahr von der canzel öffentlich und sonst privatim fleissig zu bitten, bei ihnen befördern und anhalten. Desgleichen sollen die aufseher die pfarrer in stedten, so in ihrem kreise gehörig, befragen, wie die schulmeister haushalten, ob sie auch den knaben fleissig vorstehen, nicht böse exempel geben, was sie vor ordenungen in den schulen halten, ob sie die knaben auch im catechismo unterweisen, oder wie sich die jugend sonst in der lehre bessert, damit sie unsern visitatorn oder consistorio hievon richtigen bescheid geben mögen.

Es sollen auch die inspectorn die irrige sachen zwischen pfarrern und kirchendiener soviel möglich gütlich entscheiden. Da aber etwas vorfiele, das sie nicht verrichten könnten oder solchs were dermassen gelegen, das es für das consistorium gehörte, sollen sie dasselbe dahin weisen.

Welche pfarrer oder kirchendiener aber auf der inspectorn erfordern nicht wolten erscheinen, desgleichen, die sie in der verhör zu dem pfarr- und kirchendienste so gar ungeschickt oder in ihrem amte lessig befunden, die sollen sie uns oder unserm consistorio verzeichnet uberschicken.

Würden auch die inspectores von einichem pfarrer oder kirchendiener wess ungebürlichs oder streflichs, desgleichen, das er sich inhalts dieser unser ordnung nicht verhalten, in ihrer inspection selbst erfahren oder aber des von dem patronen oder den eingepfarten erkündigung bekommen, so sollen sie den oder dieselbigen in geheim darum ansprechen und davon abzustehen und sich zu bessern, unterrichten, mit verwarnung, da keine besserung volgen und dergleichen klage mehr uber in kommen würde, das sie solchs an das consistorium gelangen lassen müsten. Keme er alsdann wider oder aber das verbrechen were vorhin so gros und streflich, sollen sie solchs dem consistorio, auch alle andere irrungen und mengel, so sie von den pfarrern also, wie obstehet, erfahren oder die pfarrer sonst bei ihnen selbs suchen zu erkennen geben, daher solle nach gelegenheit der sachen der verurlaubung halben oder sonst gebürlich einsehen geschehen.

Als auch unsern visitatorn vielfeltig fürkommen, das die patronen oder collatores, ehe und zuvor sie die pfarrer präsentirn und annehmen, den pfarrern etwann an eckern, wiesen, diensten, pechten und andern ihren einkommen abhandeln und gelübte von ihnen nehmen, das sie solchs nicht klagen müssen, dardurch sie die güter also den pfarrern abhendig und sich zu eigen machen, sollen derwegen die inspectorn auf solche in rechten verbotene handlungen fleissige kundtschaft legen und, da sie erführen, uns oder unserm consistorio alhie zu erkennen geben, so sollen diejenige beide collatores und pfarrer, so sich also miteinander eingelassen, in unser schweren strafe gefallen sein und die pfarrer noch darüber ihres amts von stund entsatzt werden.

Nachdem auch ein zeithero viel zanks und unrichtigkeiten sich erregt, aus dem, das die collatores sich unterstanden, die filial von den heuptpfarren, daraus sie von alters curirt, zuziehen und andern pfarrern aus gunst zuzulegen, sollen demnach die inspectorn darauf sehen, das solches hinfüro verbleibe, und do sie keine volge hetten, solchs uns oder unserm consistorio alhie um abschaffung desselbigen zu schreiben.

Wenn ein pfarrer verstirbet und die witwe und erben konten keinen bekommen, der die pfarre vier wochen lang bestelle, sollen die inspectorn einem andern aus den nehisten flecken oder dörfern auflegen, die pfarre ein monatlang zu verwalten und mit predigen und sacrament reichen zu versorgen, bis ein ander pfarrer dahin füglich wider geordent und die leute indes nicht mögen verseumet werdet.

Sie sollen auch neben den collatorn, schulzen und gemeinde daselbst befördern helfen, damit der widwen und ihren kindern an der pfarren einkommen, so weit der verstorbene pfarrer seliger die pro rata temporis verdienet, nichts entzogen, sondern dasselbige samt iren beweglichen erb-gütern unverhindert und ohne erlegung einiges abschosses volgen, auch dem künftigen pfarrer dasjenige, was daran verdienet und noch übrig, samt dem inventario bleiben und behalten werden müge, wie dann hernach hievon ein sonderlich artikel zu befinden.

Es sollen auch sonst die aufseher mit allem treuen fleisse achtung geben, das in ihrer inspection allen und jeden puncten und artikeln in dieser unser visitation- und consistorialordnung, von menniglichen eintrechtig möge nachgesetzt und dawider in nichten gehandelt werden, und do sie das kegenspiel erfahren würden, uns unserm geistlichen consistorio solchs bei iren eidspflichten und christlichen gewissen zu schreiben und vermelden.

Von den pfarrern, irem amte, lehre, sitten und leben.

Und weil oben vermeldet, das die pfarrer und ministri verbi zu predigen und die kirche zu regieren ordentlich vocirt und berufen sein sollen, so wollen wir auch, das keine pfarrer in stedten oder dörfern unsers churfürstenthums und lande, der marke zu Brandenburg, zu einigem pfarramte gestattet werden, viel wenigen inen die einkommen oder besoldungen der pfarrer volgen sollen, sie sein dann zuvorn verhört und haben auf gebrauchliche präsentation unsers gemeinen superintendenten und assessorn gewöhnliche institution erhalten und seind in solchen irem amt, wie obstehet, eingewiesen.

Wo aber jemand's darüber eine pfarre, so ihm von den patronen verliehen, ohne des ordinarii consens annehmen oder sich darein setzen und nach beschehener verwarnung davon nicht abstehen würde, soll er seines amts entsatzt werden.

Vielweniger soll sich jemand's auf einer pfarre annehmen lassen, der vorige pfarrer sei denn verstorben oder gutwillig abgezogen oder derselben ordentlich entsatzt.

Also soll auch kein pfarrer permutiren oder mit einem andern wechseln ohne consens, präsentation, institution und einweisung, bei verlust der pfarren.

Und wo auch ein pfarrer eine andere pfarre annimmt, ist er der ersten dadurch verlustig.

Wann nun also die pfarrer ordentlich in ihr amt kommen und getreten, sollen sie vor ihre person gott fleissig danken, auch das volk in ihren predigten zu jeder zeit zu herzlicher danksagung treulich und fleissig vermahnen, das der allmechtige gott sein theures heilsams wort von unserer erlösung offenbaret hat, und sie ferrer zum gebet von der canzel anhalten, das seine göttliche mayestät seine heilige christliche kirche von falschen lehrern und verfolgern des evangelii behüten und verteidigen, auch alle christliche obrigkeiten und die zuhörer in rechter brünstiger liebe der reinen erkanten göttlichen lehre, fruchtbarlich im glauben und warhafter anrufung leiten, bestendig erhalten und bestetigen, desgleichen erbare gute zucht und christliche disciplin in diesen landen gnediglich mehren und verleihen wolle.

Und auf das auch solche christliche lehr in den kirchen unserer lande, wie bishero rein und unverfelschet gelehret werden, auch ferrer zunehmen und gedeien möge, wollen wir, das alle pfarrer und kirchendiener nicht anders, dann biblische, prophetische und apostolische bücher und schriften predigen sollen.

Derhalben sollen die pfarrer fürnemlich an bücher haben: die bibel deutsch und lateinisch, die kirchen- und hauspostill doctoris Martini Lutheri, desselbigen catechismum und unsere christliche kirchenordnung, auch, do sie des vermögens, die ganzen opera Lutheri, Augustini und anderer christlichen und unverfälschten theologen bücher mehr, aber sich vor aller falschen lehrer, schrifte und bücher, das sie dardurch nicht in verführische irrtum geleitet werden mögen, mit allem fleisse hüten.

Weiter sollen die pfarrer das volk und sonderlich die jugend zu fleissigem anhören göttliches worts und zu offer empfangung des heiligen hochwürdigen sacraments unsers einigen erlösers und seligmachers Jesu Christi leibs und bluts treulich und fleissig vermahnem, dasselbe auch nicht anders dann in beider gestalt, wie es der sohn gottes selbst eingesetzt, reichen, desgleichen sich sonst neben den caplenen, schulmeistern, küstern und andern kirchendienern mit den ceremonien und andern kirchen gezierden unserer christlichen kirchenordnung genzlich verhalten.

Es sollen auch die pfarrer, beide in stedten und dörfern, das amt nicht anders, dann wie unsere christliche kirchenordnung vermag, halten, und die evangelia und episteln des sontags oder festtage fleissig predigen, auch das volk vor und nach den predigten christliche deutsche psalmen de tempore und sonst nach gelegenheit der zeit singen lassen und dann das amt, wenn communicanten sein, durchaus ordentlich halten, do aber keine verhanden, soll es nach der predigt inhalt unser kirchenordnung gehalten werden.

Also sollen sie auch in stedten und dörfern die woche einmal neben andern predigten den catechismum dem jungen und unverständigen volke aufs treulichste und einfeltigste fürtragen, auch sie zu zeiten darinne examinieren und, wo sie es ja so balde nicht begreifen könnten, nicht ubel anfahren oder von solcher verhör abschrecken, sondern sie gelinde und freundlich sich zu bessern, weiter unterweisen mit erzelung, das sie dadurch gott recht lernen erkennen, der sie auch auf solchs erkandnus endlich selig machen werde.

Könten aber die jugend und gesinde wegen ihrer arbeit und diensts an den werkeltagen in die kirche nicht kommen, sollen die pfarrer, sonderlich auf den dörfern und in kleinen flecken, den catechismum des sontags nach mittage predigen und sie unterweilen, was sie davon behalten, recitirn und aufsagen lassen, auf das sie also in den fürnemsten stücken christlicher lehre zunehmen mögen. Bei denen sie aber keine besse- rung finden, sollen sie aufzeichnen und solches samt andern gebrechen dem superintendenten überschicken.

So sollen auch die pfarrer die hausveter treulich vermahnem, das sie ire söhne und töch- ter fleissig zur kirchen und schulen halten, darinnen sie den catechismum, auch die christliche psalmen lernen und dem gesinde im hause wider fürlesen und singen können.

Es erfordert auch in allewege der pfarrer beruf und amt, das sie in den hospitalen und siechenheusern oftmals predigen, alldo und sonst in heusern die kranken, betrübten und bekümmer- ten christen in stedten und dörfern, sonderlich aber in pestilenz und sterblichen zeiten besuchen, sie in der beicht und sonst mit gottes wort trösten, unterrichten, sterken und zu christlicher gedult und hoffnung gnediger erlösung vermahnem, auch mit dem hochwürdigen sacrament versehen. Und hierzu sollen die pfarrer nicht alleine auf der geengsten oder betrübten leuten begeren, sondern vor sich selbst willig und unverdrossen, auch den armen sowol als den reichen dissfalls bereit sein, dann sonst würde gott, der allmechtige, wegen ihrer lessigkeit das blut von ihren henden, als den wechtern, fordern.

Und daneben sollen sie mit fleisse achtung geben, wie die arme leute, beide in heusern und hospitalen, mit speise, trunk, balbieren und anderer wartung versorget werden, und do sie bei ihnen in dem mengel spüren würden, sollen sie solchs dem rathe, auch den vorstehern der hospita- le und gemeinen kasten, auf den dörfern aber den junkern, schulzen, kirchvetern und gemeinen hauren vermelden, ihnen gebührliche hülfe und rath zu schaffen.

Zudem findet man viel redlicher leute und hausarmen, die ihre notdurft in soleben krank- heiten und gebrechen niemands klagen dürfen und doch grossen mangel leiden. Sollen derowegen die pfarrer die reichen und wolhabenden leute ansprechen und christlich vermanem, das sie solchen armen an gelde, speise und sonst behülflich und tröstlich sein, weil dis eben das werk, darbei man die christen am meisten erkennet, ist.

Auch das volk auf der cancel erinnern, das sie den armen leuten in krankheiten und sonst gerne hülfe thun und darzu williglich in den gemeinen kasten einlegen, darauf die pfarrer dann mit fleisse sehen sollen, das solchs unter die armen nicht nach gunst, sondern nach eins jeden not- turft ausgetheilt, das auch sonst mit der kirche und des kastens einkommen nicht eigener nutz gesucht, sondern zu beforderung und unterhaltung der kirchendiener und gebeude gewand, und do so viel vorhanden oder von jare zu jare erobert, die tomi Lutheri in die kirchen gezeuget werden.

Sonderlich aber sollen die pfarrer und pre- diger mit sonderm fleisse vermahnem, dass das hochwürdige sacrament der heiligen taufe mit

höchster reverenz und ehrerbietung celebrirt und darbei keine unchristliche missbreuche oder leichtfertigkeiten eingeführt oder getrieben, sondern sich ein jeder seiner selbst taufe zu erinnern, vermahnet werden. Und sollen die gefattern sich neben dem priester fein züchtig in aller andacht bei der taufe verhalten, damit die heilige dreifaltigkeit, so gewiss alldo kegenwertig ist, nicht verletzt und gottes zorn wider uns erregt werden möge.

Den pfarrern und predigern gebühret auch, die gottlose, faule, trege, unachtsame leute, so gotts wort und die predigt verseumen oder sonst in des ihrer arbeit und hantierung gewarten, auch von dem gebrauch des hochwirdigen sacraments des altars sich etliche jar eussern, desgleichen die in unzucht, ehebruch, hurerei, zeuberei, fullsaufen, spielen, wucher und andern öffentlichen gottstesterungen leben, damit berüchtig oder verächtlich sein, treulich zu vermahnen, sich zu bessern und von sünden abzustehen.

Mit angehefter verwarnung und bedraung, da jemand also in verachtung göttlichs worts und rohem leben fortfahren und nicht bei zeite zur busse schreiten würde, das der oder dieselben zu gefatterschaften und andern christlichen versamlungen und hendel nicht sollen zugelassen, vielweniger, da sie verstorben, auf die kirchhöfe als christen begraben, sondern ohne einiche christliche verordente gesenge, als die unvernünftigen thiere, anders wohin sollen begraben werden, und do sie durch solch schrecken oder gütlich vermahnen, sich auch nicht wolten aus dem unbussfertigen leben begeben, sollen die pfarrer dieselben selbst davon nicht halten oder ausschliessen, sondern solchs zum uberflus an unser consistorium gelangen, dann in solchen und dergleichen sachen ein fiscal verordent, welcher wider solche verbrecher, mit processen gebührlichen zu verfahren, befehl hat.

Die pfarrer sollen auch ihre predigten in etliche stücke fein ordentlich distribuiren und dem volke jeder stücke aufs ordentlichste und fleissigste erklären und fürtragen, auch sich aller leichtfertigen und ergerlichen reden und fluchen auf der canzel enthalten, das sich die Zuhörer, sonderlich aber die jugend daraus bessern und nicht ergern mögen. So sollen sie auch die zuhörer nicht anfeinden, wann sie neben ihnen andere predicanten in den kirchen derselbigen stadt, zu beforderung irer seelen heil, auch hören, sondern ihnen lassen lieb sein, das sie die als contestes in der reinen lehre göttliches worts haben.

Darnach sollen auch die pfarrer, prediger und andere diener göttlichs worts sich selbst beflüssigen und ihren wandel dahin richten, das ihr leben mit der lehre uberein stimme, auch mit

keinen ubelthaten, von derwegen sie in die weltliche gericht gezogen werden könnten, befleckt sein, und endlich also leuchten, das die zuhörer dardurch aller christlichen tugenden anleitung haben, auch gottes heiliger name und das ministerium evangelii nicht geunehret werden möge.

Sie sollen auch gottes wort mit grosser brünstiger liebe also lieben und mit allem ernst und fleisse festiglich daran halten, das sie sich nicht durch wollust, gift, gaben und reichthum, auch nicht durch furcht oder dreuung der gefengnis und leibs gefahr davon abziehen oder dergestalt abschrecken lassen, etwas zu reden, zu thun oder fürzunehmen, so wider die göttliche wahrheit were, sintemal inen der teufel durch mancherlei anfechtungen mit ernste zusetzen wirdet. Darum sie gott um den heiligen geist bitten und nicht allein in der theologi, sondern auch in andern guten künsten geschickt sein sollen, damit sie die lehre des evangelii verthedigen, auch dem teufel und andern widersachern durch zeugnussen der heiligen schrift widerstand thun können.

Und weil in weltlichen regiment keine unverehelichte personen in rathe oder zu burgermeistern genommen werden, sollen vielmehr die pfarrer, wo sie die gabe der keuscheit nicht hetten, ergernus zu vermeiden, im ehstande erfunden werden, auf das sie wegen der unkeuschen gedanken an ihrem gebete und studiis unverhindert bleiben mögen, auch solch amt mit mehrer frucht bestellen und verwalten können. Sie sollen mit dem betrübten und angefochtenen gütig und freundlich umgehen und diejenigen, so des evangelii und erkanten wahrheit halben anderswo verjagt sein und des guten glaubhaften schein haben, gerne beherbergen.

Auch sollen sie sonst in worten und werken sittig glimpflich und sanftmütig sein und alle leichtfertigkeiten im reden, spielen, kleidern und geberden meiden und keinen aus forcht oder nutz halben seine sünde und feile zu vermelden, heuchlen, sondern gleich durch gehen, die sünde und die öffentliche gottstesterungen strafen und dissfals niemands schonen, doch soll solchs ohne privat affect durch gottes wort in gemein und nach dem process^o Matth. 18.: Si peccaverit frater tuus in te etc. Et Pauli ad Timotheum contra presbiterum etc. beschehen.

Würden sich aber die verbrecher nicht bessern und uber alle göttliche befehlich und verbot der rechte, auch wider ir eigen gebühr, ehr und erbarkeit sich nicht weisen lassen, sollen sie ihnen gottes urtheil uber sie verkündigen und solchs, wie obsteht, dem consistorio vermelden und selbst nicht richter darin sein.

Und sollen die pfarrer in dem, noch sonst, ihren befehlich nicht uberschreiten, vielweniger

sich in frömde bendel mengen und einen fuss aufm predigstul, den andern aufm rathause haben wollen.

Vielweniger sollen sie jachzornig sein oder sich selbst mit der faust vertheidigen, sondern, wenn sie gehasset, beschediget oder mit worten beleidiget werden, gerne vergeben und die verbrecher mit dem worte gottes strafen und schrecken.

Nachdem auch das vollsauften ein wurzel alles bösen ist, stehet den pfarrern wol an, das sie fein nüchter und messig leben, so können sie zu allen dingen geschickt sein und ihre amt mit besserm fleiss und segen ausrichten.

Also sollen sie auch nicht eigensinnige verwirrte köpfe sein und in regierung der kirchen und zweifelhaften sachen ihres superintendenten oder der benachtbarten pfarrer und prediger rath leben, dann die einmütigkeit der kirchen grossen nutz und gottes segen bringet.

Und wenn sie mit ihren mitgehülffen oder andern pfarrern und geistlichen sachen, reden oder rathschlagen, sollen sie nicht alleine auf ihrem wahn und meinung bestehen, sondern der andern meinung und gedanken auch hören und denen folgen, die aus grund der schrift das beste vorbringen, derwegen sie auch auf des superintendenten erfordern ad synodum oder sonst gehorsamlich erscheinen und alldo derselben und anderer gelerten benachtbarten pfarrer meinung und firmiora argumenta in rebus dubiis et perplexis hören und denselben folgen sollen.

Die pfarrer sollen auch nicht wucherer, geizig, noch keine kremer, handler oder bierschenken sein, sintemal ein geiziger oder hendler, weil er die gedanken aufs gut zu vermehren hat, seines studierens und predigens mit ernst und fleiss nicht warten kan, sollen derwegen mit ihren stipendiis zufrieden, und da die gleichwol etwas geringe sein, gott um hülfe und das tegliche brod bitten, der wird sie, desgleichen ihre weiber und kinder, sonder zweifel, wie er andern gottfürchtigen frommen kirchendienern und treuen predigern, die sein wort lauter und rein gepredigt und ihres berufs mit fleiss gewartet, allwege gethan, mit allerlei dieses lebens notturft gnediglich versehen.

Doch wird gleichwol hierdurch den pfarrern nicht verboten, das sie bei ihrem leben ire weiber und kinder mit wohnungen und gütern, so es mit gott und eberen geschehen kan, versorgen, auf das sie auf ihr absterben unterhaltung haben mögen.

So gebühret auch den pfarrer, ire weiber, kinder und gesinde in aller gottesfurcht und erbarn sitten dermassen aufzuziehen, das sie in dem andern nachzufolgen, christliche anleitung geben, und do sie es nicht thun und hierinnen seumig

oder lessig sein würden, sollen sie ihres amts dadurch privirt sein, in erwegung, das diejenigen, so die iren ubel ziehen, die andern nicht wol unterweisen oder lehren können.

Sie sollen auch iren superintendenten, als ihrem obern, gehorsam sein und den in allen ehren halten, inen nicht verkleinern, vielweniger wider dem practicirn oder rotten und parteien anrichten, noch jemens wider ihnen verbittern oder verhetzen.

Und weil die patronen und collatores, welche die pfarrer zu vocirn und präsentirn, dieselben aus erheblichen ursachen auch widerum zu enturlauben, hergebracht haben, soll es dabei nochmals gelassen werden. Würde sich aber ein pfarrer beklagen, das er damit wider gebühr beschwert, dem soll auf sein ansuchen von unserm consistorio vorbescheid mitgetheilt und nach nottürftiger verhör und erkündigung derwegen gebühlich einsehen gethan werden.

Wer die caplene oder prediger anzunehmen und zu verurlauben haben solle, auch von ihrem amte, lehre und leben.

Die caplene und prediger sollen von den pfarrern und rethen in stedten zugleich vocirt und angenommen, auch do es die noth erfordert, durch sie samtllich und communicato consilio wider verurlaubet werden.

Und wann die caplene oder prediger also angenommen und von dem pfarrer eingewiesen sein, sollen sie sich in irem amte, lehre, sitten und leben den pfarrern in aller massen, wie obstehet, gleichmessig verhalten.

Und sonderlich sollen sie fleissig studieren, dann, weil ihnen neben den pfarrern die kranken zu besuchen und beichte zu sitzen gebühret, ist hoch von nöthen, das sie nicht ungelert, sondern in der heiligen schrift wol erfahren und bewert sein, dann es gehöret nicht geringe kunst und weissheit darzu, die erschrocken gewissen in der beicht recht zu unterweisen und die betrübten mit gottes wort füglich zu trösten, desgleichen die halsstarrigen, rohlosen und unbussfertigen zu schrecken und zu rechter warhafter busse zu reizen und zu bringen, und ist ja so viel an getreuen und fleissigen beichtvetern, als an predicanten gelegen, in ansehung, das sie nach gelegenheit eines jeden beichtkinds, die lehre des gesetzes und evangelii wol zu unterscheiden wissen müssen.

Derwegen soll auch unser gemeiner superintendent, neben den consistorialen, den jungen caplenen und kirchendienern, wenn er die ordinirt oder instituirt, fleissig einbilden. Wo wichtige oder zweifelhaftige fragen in der beichte vorfielen,

das sie mit der antwort darauf nicht eilen, sondern die etwas aufziehen und zuvor ihre pfarrer und mitgehülften, die gelerter und erfahner sein denn sie, darinne zu rathe ziehen sollen, auf das sie den geengsten und beschwerten gewissen beständigen und in der schrift gegründten rath und trost mittheilen mögen.

Es gebühret auch den caplenen und predigern, sich wider ihren pfarrer an den rath oder gemeine nicht zu hengen, sondern ihre pfarrer und zugeordnete gehülften, die elter sein dann sie, in allen ehren und reverenz zu halten, sich auch nicht zu schemen und zu entsehen, sie in schweren und dunkeln artikeln der heiligen schrift zu consulirn und sich von ihnen weisen und unterrichten zu lassen.

So sollen auch die caplene und prediger mit bösen leben und sitten das ministerium evangelii nicht deformiren, auch niemand zu ergernissen anleitung geben, sondern jederman mit guten exempeln in lehre und leben fürgehen.

Von den zuhörern göttlichs worts.

Diweil einem jeden menschen sein eigen gewissen und seelenheil, auch betrachtung der gegenwertigen noth, gefahr und ungewissheit dieses vorgenglichen lebens treiben und reitzen solle, gottes wort, als den edelsten schatz auf dieser erden gros zu achten, gerne auch mit reinen herzen und fleisse zu hören, ist den zuhörern zum höchsten von nöthen, das sie die sicherheit und verachtung göttlichs worts ablegen und ein jeder vor sich die predigt in der öffentlichen versammlung also höre, das es ihm ein ernst sei und den fürsatz habe, etwas daraus zu lernen und sein leben zu bessern, auch in seinem hause wol und ehrlich hauszuhalten.

Darneben sollen sie auch ihre kinder und gesinde fleissig zur kirchen halten und neben ihnen die heuptartikel christlicher lehre, wie die in dem catechismo Lutheri aufs kürzte begriffen sind, auswendig lernen, auf das sie, wann sie von unsern visitatorn, ihren pfarrern oder andern befragt würden, rechenschaft ihres glaubens geben und in anfechtungen sich selbst mit gottes wort trösten, auch vor den secten und schwermern sich hüten können.

Zudem sollen sie der heiligen hochwirdigen sacrament mit ernstlicher anrufung und dank-sagung, in betrachtung des herrn Christi grosse gnaden, sterben, auferstehung und gnediger verheissungen, auch zu sterkung und erweckung ihres glaubens, liebe, gedult und anderer christlichen tugenden ofte gebrauchen.

Und wann sie communicirt haben, sollen sie sich nicht alleine den tag, sondern allewege also

verhalten, das menniglich spüren müge, das es frucht bei ihnen geschafft habe.

Darnach sollen die zuhörers göttlichs worts, die pfarrer, caplene und prediger, als diener Christi und austheiler seiner gnaden erkennen und ehren, auch sie in der kirchen als gott selbst predigen hören und dafür halten, das gott bei ihnen sei, der sie leitet und führet und derowegen sie nicht ihrer person halben, sondern um ihres amts und gotts worts willen, damit sie gezieret sein, lieb und werd halten.

Und weil die pfarrer und prediger mit solchem hohen amt beladen und derowegen ir zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können, sind die zuhörers pflichtig, ihnen und den ihren nottürftige unterhaltung beschaffen zu helfen und, do es in den gemeinen kasten oder vorrathe nicht alles verhanden, ein jeder nach vermügen dazu zu contribuirn und zu haufe zu legen, und sie also aus den privatis collectionibus mit zimlichen stipendiis zu versehen, auf das sie von wegen des darbens, in ihrem amte fleissig zu sein, unversehert bleiben mögen, und solchs sind die zuhörers vormüge der göttlichen rechte schuldig, in ansehung, das sie müssen vor ihre seelen wachen und gott bitten, das er das reine wort vor des teufels listigen anschlegen und anderer tyrannei gnedigst erhalten wolle. Desgleichen wann verfolgungen geschehen, das sie erstlich ums wort willen müssen herhalten, auch die zuhörers alsdann vermahnen, das sie bei erkanter warheit, im glauben beständig bleiben mögen.

Sie sollen auch ihre pfarrer und seelsorger nicht betrüben, sondern ihrer lehre folgen und ihnen gehorsam sein, auch nicht murren oder unwillig sein, ob sie gleich um ihrer sunde willen gestraft werden, dann solchs geschicht ihnen und ihrer seelen heil zum besten.

Also sollen sie auch die mengel der pfarrer, die nicht ein bubenstücke auf sich haben, dem evangelio zu ehren helfen zudecken und dissimulirn. In betrachtung, das die menschliche schwachheit so gros, das auch keiner unter den heiligen so weit kommen ist, an dem kein mangel befunden were, derwegen sollen sie inen nicht bald etwas verargen, wenn sie allein gottes wort reine lehren und in ihrem amte treu sein.

Und zu solchen allen, wie obstehet, sollen sich die zuhörers gottes verheissungen und bedraungen, deren die h. schrift voll sein, reizen lassen, dann wie reichlich gott, der almechtige, es den gottfürchtigen, die den pfarrern und dienern göttlichs worts guts gethan, vergolten und inen das ire aufm felde, in scheunen, backofen und uber tisch gemehret und gesegnet, und dagegen diejenigen an leib und gute gestraft und ihre nahrung zerschmelzen lassen, die zu unter-

haltung der prediger nichts gegeben oder ihnen ihre unterhalt entzogen, des erfährt man teglich exempel.

Von den kirchen, iren einkommen und gebeuden.

Die kirchen sollen zu gottes ehren wol gezieret und dergestalt in beulichen werden gehalten und zugericht werden, das man gottes wort fügliclich darinne predigen könne, und nicht dermassen dach- oder baulos liegen, das beide, kirchendiener und zuhörer, darein zu gehen scheu tragen, und wo im gottshaus oder kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht verhanden, soll der rath und obrigkeit samt der gemeine in stedten und dörfern, darzu hülfe zu thun und die kirche bauen zu lassen, schuldig sein.

Und sollen die geschlechte, gülden und werke, die kirchfenster und anders wie vor alters bessern und halten, auch was sie hievor an wachs und lichten jehrlich der kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den vorstehern derselbigen alles bei meidung der pfandung entrichten.

Auf das auch die kirchen zu mehrerm gedei und aufnehmen kommen mügen, so sollen die gottshausleute in allen predigten und sonderlich auf die vier zeiten und zu andern hohen festen mit der tafel oder umtragung des seckleins die gemeine almosen (darzu die pfarrer von der canzel die leute mit fleisse vermahnen sollen) einsamen, was sie bekommen, alsbalde im kasten stecken und gleichergestalt, wie andere der kirchen einkommen, berechnen.

Von kirchhöfen und begrebnussen.

Der christen verstorbene körper sollen christlich und ehrlich mit christlichen gesengen, dadurch die menschen ihrer sterblichen und des jüngsten gericht, auch der frölichen auferstehung der toten und des künftigen ewigen lebens erinnert, begleitet und an orter, die unsere visitatores zu begrebnussen jedes orts zu verordenen befelch haben, begraben und zur erden bestattet werden.

Und soll ein jeder, so der leiche folget, sein ende, wie ungewisse es sei, dergestalt bedenken, das er sich bessere und zu sterben allewege geschickt mache, auch sein leben also anstelle, das er nicht in dem stande, darinn er nicht gerne sterben wolte, erfunden werde.

Darum die pfarrer und caplene auf der freundschaft begeren, die leichpredigten thun, und dieselber dahin richten sollen, das fürnehmlich des trosts wider den tod und sterben, des jüngsten gericht, der heiligen auferstehung und des ewigen lebens, darinne gedacht werde.

Und vor solche leichpredigt sol niemands uber einen halben thaler zu geben verbunden sein, doch soll einem jeden, sonderlich aber den vermögenden frei stehen, ihres gefallens mehr zu geben, und solchs sol dem pfarrer in jeder kirchen folgen, es möchte dann der kranke in seinem leben begeren, das der caplan oder prediger, der ihn in seiner krankheit getröstet, die leichpredigt thun solte, so sol der caplan dieselbe mit fleisse bestellen und die gebühr, wie obstehet, dafür empfangen.

Was aber den pfarrern, caplenen, schulmeistern und küstern von den begrebnissen der toten gebühret, in dem soll es wie vor alters gehalten oder durch unsere visitatores nach gelegenheit eines jeden orts dissfals verordnung gemacht und gleichwol niemands zu hoch beschwert werden.

Und weil die kirchhöfe der verstorbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jüngsten tage wider auferweckt werden sollen, schlafheuser sein, sollen die kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, wie wir dann den rethen in stedten, auch schulzen und gemeinen in dörfern, hiemit in ernste auflegen, das sie dieselbigen allenthalben mit mauren, planken oder andern guten zeunen, auch schranken und thüren wol und mit fleisse allenthalben also vermachen, das keine schwein, kühe oder ander viehe darauf kommen können, so soll auch in stedten nicht gestattet werden, das darüber gefahren oder mist, noch ander unflat, wie bishero geschehen, dahin geschüttet werde.

Wir befehlen auch hiermit unsern landreitern, das sie in ihren bereiten darauf sehen und, do sie die kirchhöfe unbezeunet und baufellig befunden, die nachbarn dieselben zu verwaren warnen und, wo es nicht geschicht, die jedes orts um ein halb schock pfanden und strafen sollen.

Von den kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitalen, auch derselbigen einkommen, und wie die zu conservirn und anzuwenden.

Es sollen in allen stedten und flecken, do es in voriger visitation noch nicht geschehen, gottskasten in die kirchen gesatzt und darein die einkommen der geistlichen lehen, desgleichen almosen und andere christliche milde gaben zu erhaltung der kirchendiener und gebeude, auch zu der armen notturft gesamlet werden.

Do aber die gemeine kasten, wie die tegliche erfahrung gibt, mehr ab- dann zunehmen und grossen mangel an der kirchendiener besoldung und sonst gespüren wird, aus dem, das es zu zeiten an fleissigen vorstehern mangelt und bis-

weilen die einkommen und geistliche lehen aus den kasten wider gezogen und ausgebeten werden oder das etliche in bezalung des, so sie den kirchen schuldig, seumig sein, auch wegen der geschwinden zeiten und theurungen, weil der armen leute, denen man daraus helfen mus, viel werden; dessgleichen, das nunmehr niemands darein bescheidet oder givet, sollen die visitatores mit besondern bedenken darzu trachten, die kasten also zu bestellen, das nicht allein die erhaltung, sondern auch besserung derselben erfolgen möge, und sollen demnach durch unsere visitatores bei ihrer kirchen feine ehrliche, gottfürchtige, redliche und geschickte leute den kirchen und kasten zum besten erwehlet werden, die von allen einkommen und ausgaben richtige register halten und davon rechenschaft thun können.

Nemlichen in stedten sollen zum wenigsten vier personen, als einer des raths, zwene aus den vier werken und einer von der gemeine dazu verordnet werden. Dieselbigen sollen die registratur, welche in voriger gehaltener visitation gestalt oder durch unsere visitatores nachmals gemacht werden möchten, für die hand nemen, die ecker, wiesen, gerten, pechte, zinse, heuser und anders, zu den kirchen, geistlichen lehenen, messen und memorien gehörig, dessgleichen alle andere einkommen und zugehörungen, so in die kasten geschlagen und verordnet, mit fleisse an sich fordern und in kasten ziehen, und die liegende gründe, so hoch sie immer können, sonderlichen aber denen, so das meiste darum geben wollen, der kirchen und dem kasten zum besten austhun und vermieten; dessgleichen die einnahme von den censiten mit fleisse mahnen und einfordern, auch wenn hauptsummen abgelegt, und was sie sonst über die jährliche besoldungen der kirchendiener und gebeude eröbern, dasselbe von stund auf widerkaufe, armen damit zu dienen, auch der kirchen und kasten nutz zu schaffen, mit vorwissen jedes orts obrigkeit, rechtmessiger weise anlegen.

Darnach sollen sie sonderlich gute achtung geben, das keine hauptsummen vorkommen oder dem kasten abhendig gemacht werden und daneben alle heuptverschreibungen der lehen, so in den kasten geschlagen, ungeachtet, ob etliche noch nicht darein gefallen wren, von den patronen, collatorn, freundschaften oder besitzern derselbigen lehen, ohne einichen ferrern verzug, do es allbereit nicht geschehen, fordern und in einer sonderlichen laden wol verwahren, auch nicht gestatten, das die halter oder inhaber der unverledigten lehen, die heuptsummen ohne irer, der vorsteher, vorwissen abmahnen oder austhun, sondern soll allewege mit ihrem rathe geschehen und die siegel und briefe, so darüber auf-

gerichtet und volnzogen, bei ihnen hinterleget werden.

Und so balde die inhaber mit tode abgehen und die lehen vollendt in die kasten verledigt werden, sollen die vorsteher derselbigen einkommen von stund in kasten ziehen und sich hierdurch und sonst befeissigen, die kasten in vorrath zu bringen.

Den prælaten und vom adel sollen die geistliche lehen, so ihrer collation und in der stedte pfarrkirchen oder auch aufn dörfern gelegen sein, vormüge hochgedachts unsers herrn vatern bewilligung, fleissigen knaben ad studia zu conferirn, frei bleiben. Doch sol gleichwol von denen selbigen lehen jährlich das gebührliche officiantengelt in die gemeine kasten erlegt werden, sintemal es von alters hero den priestern, so die altar in die kirchen bestalt, gegeben werden.

Es sollen auch die vorsteher hinfüro keine liegende gründe oder güter den kirchen zustendig, ohne der patronen und unser visitatorn oder consistorii rathe bewilligung und erlaubnus verkaufen, noch sonst alienirn; und do es von inen concedirt würde, so sollen doch die kaufsummen mit irem rathe auf andere gewisse güter oder nutzungen erblich oder widerkeuflich wider angelegt werden.

Dessgleichen sollen auch die vorsteher mit fleisse sehen auf die hipothecirte gründe, dass dieselbigen von den schuldigern nicht verkauft, zertheilet oder in ander wege dem kasten zu nachtheil vereussert werden, viel weniger sich von den gewissen eingesetzten gründen, auf geringe oder zuvor verpfendete güter oder aber auf ungewisse bürgen verweisen lassen.

Were auch von den kirchen, geistlichen lehen und zugehörigen einkommen des kastens und hospitalen albereit etwas vorkomen oder entwand, des sollen sie sich mit allem fleisse erkunden und alles wider dozu bringen, darzu inen unser consistorium auf ihr ansuchen mit fleisse verhelfen soll, wie dann unsere visitatores diejenigen, welche die geistliche güter ohn unsern und unsers consistorii vorwissen an sich gezogen, vor sich erfordern und per aggrauationem conscientiae zur restitution halten, und do sie dadurch nicht zu vermügen, dem fiscal dieselbigen durch gerichtlichen process, davon folgende consistorialordnung meldet, dahin zu dringen, auflegen sollen.

Dessgleichen sollen sie die retardata und officiaturn von der prælaten und der vom adel oder anderer geschlechte geistlichen lehen, so in den pfarrkirchen der stedte gelegen und nicht in die kasten geschlagen sein, fleissig einfordern und, wo sie es in der güte nicht erlangen können, bei unserm consistorio um weiter einsehen ansuchen und also nichts stecken lassen, in ansehung, das

inen als christen gebührt und sie wegen ihres amts pflichtig sein, der kirchen, kasten und der armut mit allem treuem fleisse vorzustehen, auch dasjenige, was dazu verordenet, zu rathe zu halten und niemands, sonderlich aber denen, so zimlich vermögens sein, was nachzulassen, sondern wo sie milde oder gutwillig sein wollen, das sollen sie von den ihren thun und ihnen nicht gunst mit des kasten schaden machen.

Sie sollen auch treulich mit den einkommen und ausgaben der hospitalen umgehen, auch die armen leute darinne mit notturft versehen und achtung darauf geben, das diejenigen, so leibs schwachheit halben die kirchen zu besuchen verhindert, gleichwol mit predigten und tröstungen aus göttlichem worte, auch mit dem hochwirdigen sacrament versorget werden, und so sie darinne mangel spüren, die pfarrer und caplene in dem fleissiger zu sein darum ansprechen.

Und auf das die gemeine kasten zunehmen mögen, sollen die pfarrer und caplene die leute von der cancel christlich vermahnen, das sie mit einlegen im beutel und sonst durch testamenta gott zu ehren und dankbarkeit vor sein heiliges wort, auch den armen zu gute, den kasten mit etwas, nach eines jeden vermügen, bedenken, begaben und erhalten helfen wolten, mit anzeigung, das der almechtige gott solchs sonder zweifel zehenfacht vergelten und ihren erben das ubrige segenen und mehren werde, wie Christus solchs selbst verheist, und was also zu unterhaltung der kirchendiener bescheiden und gegeben wird, soll darzu an gewisse örter angelegt und gebraucht werden.

So sollen auch die vorsteher nicht versäumen, in kirchen den beutel umzutragen und zu unterhaltung der armen in kasten damit zu samlen.

Dessgleichen wann begrebnussen geschehen, sollen des verstorbenen freundschaft und diejenigen, so der leiche gefolgt, fein ordentlich zu den kasten gehen und ein jeder darein nach seinem vermügen sein almuss werfen und den armen mildiglich mittheilen.

Und was also in kasten gefelt und zu der armen notturft gesamlet wird, soll in beisein der pfarrer alle acht tage einmal den armen und dürftigen gegeben und nicht nach gunst ausgetheilt, vielweniger davon heuptsummen gemacht oder auf wucher gethan werden, auf das ein jeder, was darinnen zulegen, nicht abscheu tragen, sondern willig bleiben möge.

Und wo auch den vorstehern in stedten oder flecken etliche hausarmen angegeben oder die sie selbst erfahren würden, sollen sie denselbigen aus den gemeinen kasten, so viel sich leiden wil, auch hülfe erzeigen. Doch mit vorgehender fleissiger erkündigung ihres wandels, narung und

arbeit, damit nicht faule, lessige und willige arme leute aus den gemeinen beutel in müssiggang ernehret und dadurch den rechten nottürftigen armen das brod aus dem maule entzogen werden möge.

Was weiter aus dem vorrathe der gemeinen kasten beschehen können oder solle, das werden unsere visitatores nach gelegenheit und vermügen desselbigen zu verordnen wissen.

Und sonderlich, wo sie in der visitation nach gehaltener rechnung befunden, das sich das vermügen des kastens dahin erstreckt, das den dienern göttlichs worts die besoldung (do die etwas zu geringe) füglich gebessert werden können, sollen sie solches, so viel müglich und jedes orts notturft ist, thun und nicht unterlassen, auf das sich dester gelerter leute in unser lande und stedte begeben, auch wegen der geringen besoldung nicht ursach haben von danne zu ziehen, sondern viel mehr in unserm churfürstenthum bleiben, sich darinne setzen und dadurch unsere lande beide in geistlichen und weltlichen regimenten zunemen mögen.

Und do dann die einkommen der gemeinen kasten nicht alleine zur kirchen- und schuldienern besoldung, sondern auch zu der kirchen und hospitalen gebeude, und wo das ubrig, armen kranken, burgern, widwen und waisen, und zu aufhelfung gottfürchtiger ehelute, die ihre handwerke und narung mit gott und ehren gedenken anzufahen, auch fürnemlich zu beforderung der armen unvermügenden knaben, studia, auch dergleichen sachen und notturft mehr anzuwenden von nöten.

Sollen diejenigen, denen solche verstreckung geschihet, sich hinwiderum gegen die vorsteher verpflichten, wo sie in der narung zunehmen würden, solchs dem gemeinen kasten wider zu erstatten, auf das andern folgig auch damit geholfen werden möge.

Item, wann arme megde sein, die gute kundschafft haben, das sie ihren herrn treulich gedienet, den sol daraus auch geholfen werden. Hetten sie aber untreulich gedienet, sol ire armuth in dem nicht angesehen, noch inen aus dem kasten wess folgen.

Und zu verhütung allerlei verdachts sol kein vorsteher die schlüssel zum vorrath des kastens oder zu allen briefen und registern alleine haben, sondern sollen die kasten mit dreien sonderlichen schlössern verschlossen werden. Von denselbigen schlüsseln einen soll haben der des raths, den andern der aus der gemeine, den dritten schlüssel sollen haben die beide verordenten der vier gewerke und sollen alle persönlich darbei sein, wann gelt oder briefe in kasten zu legen oder daraus zu nehmen sein, und wann sie gelt ausgeben oder

ausleihen, soll es communicato consilio und mit allerseits, auch des pfarrers, vorwissen geschehen.

Wann nun die vorsteher der kirchen, kasten und hospitale also, wie obstehet, allenthalben mit den sachen umgangen, auch alle und jede einnahme und ausgabe mit treuen fleiss stückweise zu register bracht, sollen sie dem rathe und pfarrern, in beisein zweier personen aus den vierwerken und zweien von der gemeine, jährlich beständige rechnung thuu, welche rechnung der rath und pfarrer, auch einer von den gewerken oder gemeine versiegeln und bis auf unser visitatorn zukunft wol verwart hinterlegen sollen, damit inen gebührlicher bescheid davon gegeben werden könne.

Sie sollen aber in expedirung solcher rechnung die unnöthige zerungen, weil die zu ringierung der gemeinen kasten gereichen, meiden und uber ein ortsthaler nicht verthun; dann do es geschehe, sollen sie die ubermassen zu bezalen pflichtig sein.

Und auf das sich die vorsteher der mühe alleine nicht zu beschweren, soll einer von den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitale, so am lengsten darbei gewesen, allewege ums fünfte jahr erlaubt und ein ander an seine statt verordnet werden.

Auf den dörfern aber sollen etwann zwene oder drei getreue personen aus der gemeine vorsteher der kirchen wie vor alters sein, und die sollen den dorfherrn, patronen, pfarrer, schulzen und zween aus der gemeine die kirchenrechnung jerlich richtig thuu. Und wo was streitig oder sonst irrungen verhanden, soll es der pfarrer oder sonst jemand aus inen vermelden und solchs semtlich in der güte entscheiden und beilegen.

Daneben sollen sie auch alsdann die kirchen-, pfarr- und küstereigebeude, dessgleichen derselbigen inventaria, damit dieselbigen in werden gehalten und vermindert bleiben mögen, besichtigen, oder do sie solchs nicht theten, soll der mangel durch sie erstattet werden.

Es soll auch von den gottshausleuten oder kirchvetern aufn dörfern ein deutsche biblia, hauspostilla Lutheri, auch unsere christliche kirchen- und diese consistorialordnung bei den kirchen gezeuget und in der pfarren inventaria gezeichnet und stets darbei gelassen werden.

Die vorsteher der kirchen auf den dörfern, wo sie uber die nottürftige ausgaben was eröbern könnten, sollen sie oder die gemeine, ihrer gewonheit nach, davon nichts verzehren, sondern dasselbe der kirchen zum besten austhun. Doch sollen sie den collatorn oder junkern nichts leihen, sie haben dann gnugsame schriftliche versicherungen unter ihrem siegel von sich gegeben, welche die vorsteher unserm consistorio zuvor, ehe

sie das gelt von sich thun, bringen und zeigen, und do sie gnugsam von ihnen unterschreiben lassen sollen. Do aber jemand inen bereit, was abgeliegen, oder sonst aus dem gottshauskasten genommen und wolte dasselbe nicht versichern, sollen die vorsteher solchs bei unser schweren strafe nicht verschweigen, sondern bei unserm consistorio um gebührliche hülfe ansuchen.

Die gemeine auf den dörfern sollen auch die gottshauslufen und ecker, so nicht um pacht ausgethan sein, pflügen, misten und einerden helfen und das lohn von des allmechtigen, der ihre ecker dajegen reichlich segenen wirdet, gewertig sein oder auf der patronen messigung stehen, was ihnen davon soll gegeben werden.

Von den stipendiaten und geistlichen lehenen, wie es auf der visitatorn verordnung damit solle gehalten werden.

Als auch viel armer knaben und bürgersöhne gute ingenia haben und doch wegen ihrer eltern oder freunde unvermügens ihre angefangen studia deserirn müssen, ist es christlich und gut, das man, soviel möglich, aus den gemeinen kasten, wenn die kirchendiener mit ihren besoldungen nottürftig versehen, etliche stipendia, davon die unvermügenden von fünf jaren zu fünf jaren studieren mögen, verordnete, wie dann in etlichen unsern stedten zum theil allbereit geschehen.

Weil uns aber fürkommen, das dieselbigen stipendia eintheils aus gunst oder aber unfleissigen, so mehr des spazierens, saufens und bulens, dann des studierens gewarten, verliehen werden, so sollen demnach die visitatores verordnen, das solche beneficia niemands conferirt werden, es seind dann dieselben unserm consistorio zuvor präsentirt und von demselben, ob sie zum studieren geschickt und düchtig, examinirt.

Und wem also ein beneficium auf vorgehend examen auf fünf jahr zum studio verliehen wirdet, derselbe soll zum einkommen desselbigen nicht ehe gestattet werden, er sei dann von unserm gemeinen superintendenten auf jetzt gemelte präsentation instituirt und habe sich verpflichtet, uns oder derselbigen stadt, daraus im die hülfe zum studio widerfehret, um gebührliche besoldung vor andern zu dienen.

Gleichergestalt soll es auch mit den beneficien, so die prelaten von der ritterschaft und vom adel zu verleihen haben, gehalten und dieselben geistliche lehen einem ired geschlechts, der zum studieren geschickt, oder andern armen fleissigen gesellen, von fünf jaren zu fünf jaren, zu fortsetzung ired studien verliehen werden, damit die armen ihres unvermügens halben ired studia zu deserirn nicht ursache haben mögen und die

collatores die geistlichen lehen in ihren nutz ziehen oder ad prophanos usus wenden und dieselben in rechter verordener zeit nicht verleihen und conferirn würden. So sollen die beneficia, vermöge der rechte und unsers herrn vatern ausgegangener mandata, confiscirt und eingezogen werden, auch sie die patronen der verleihung privirt sein.

Auf das auch möge erfahren werden, ob diejenigen, welchen solch vorthail zum studio geschicht, fleissig studieren oder zunehmen, sollen die collatores ein jeder pfarrer auf die stipendiaten in seine inspection gehörig, achtung haben, und wo befunden, das sie nicht fleissig studieren oder zu haus liegen und aldo gassentreter sein wolten, so sollen denjenigen die stipendia oder beneficia nicht gelassen, sondern andern armen frommen knaben, wie obsteht, ad studia conferirt werden.

Von den pfarrern und ihren einkommen.

Wiewol die pfarrer einestheils gar geringe besoldungen oder einkommen haben, so kommen uns doch teglich viel klagen für, das sich etliche unterstehen, die pfarren merklich zu schwächen und davon hufen, ecker, wiesen, hölzung, zehet, pechte, zinse und andere zugehörungen an sich zu ihren nutz zu bringen, auch wol einsteils mit gewalt davon zu nehmen.

Darum wollen wir, das die pfarrer alle pfarrgüter und einkommen, so von alters dazu gehörig, ires gefallens gebrauchen sollen, und wo den pfarrherrn davon was entzogen were oder würde, seind wir geneigt, nach befundung desselbigen durch unsern fiscal, vermöge des process, in folgender consistorialordnung gesetzt, solchs dazu wider bringen zu lassen.

Und legen demnach denjenigen, so den pfarren den kornzehet zu geben schuldig, hiermit auf, das sie nichts an korn oder getreidich von den hufen oder eckern einführen sollen, sie haben dann dem pfarrer mit ihm dem zehet, um die dreissigste mandel oder, wie solchs jedes orts breuchlich, zu zellen angeboten. Darauf sol auch der pfarrer nicht verziehen, sondern alsbald darzu bereit sein, und mag alsdann der pfarrer, an welchem orte oder ende des stücks er will, zu zelen anfangen, daselbst an dem orte, do der zehet gefallen, sol im derselbe auch unwegerlich folgen und desshalb nicht auf ein sonderlich stücke, do das korn vielleicht nicht so gut, gewiesen werden, es geschehe dann mit des pfarrers bewilligung.

Dessgleichen wenn sie den pfarrern oder küstern getreidich oder pechte zu geben pflichtig,

sollen sie inen dasselbe an reinen korn, so gut es ihnen gewachsen, unausgesondert und mit rechter voller mass entrichten und in dem ihre seelsorger nicht betriegen.

Als auch das einkommen der pfarren durch weigerung des opfers oder vierzeiten-pfenning merklich geringert wirdet, soll hinfüro ein jede person, so zwölf jahr alt ist, sie habe communicirt oder nicht, alle quartal einen pfenning seinem pfarrer geben, und wo solchs von jemens geweigert würde, sollen die rethe in stedten, oder schulzen und vorsteher der kirchen aufn dörfern, sie darum pfanden lassen.

So sollen auch diejenigen, so in möllen, schefereien, viehöfen, vorwerken oder an andern örtern ausserhalb des dorfs wohnen und keine zehet, pechte oder zinse geben, aber sich gleichwol der kirchen und sacrament gebrauchen, dem pfarrer seinen vierzeiten-pfenning geben, sich auch sonsten nach eines jeden vermügen dankbarlich gegen im erzeigen.

Und nachdem löblich herbracht, das in hochzeiten die breute neben den jungfrauen und frauen, dessgleichen die kindbetterinnen, wann sie ihren kirchgang halten, fein ordentlich zum altare gehen und aldo opfern, soll dasselbe nochmals also gehalten und solch opfer nicht im kasten, sondern dem pfarrer, welche das amt jeder zeit halten, wie vor alters gegeben werden; also auch sollen die breute und sechswöcherinnen einzuleiten, wie es an einen jeden orte breuchlich, geben. Die reichen aber mögen solchs nach eines jeden vermügen und wolgefallen bessern.

Was auch den pfarrern und kirchendienern in gehaltener visitation an accidentalien zugeordnet oder sie sonsten vor alters gehabt, davon soll ihnen nichts entzogen, sondern vielmehr, so es füglich geschehen kan, gebessert werden.

Und dieweil alles theure und die pfarrer mit geringen besoldungen versehen, soll ihnen, wie vor alters herbracht, in ihren heusern zu derselbigen notturft, ohne einiche ziese zu brauen oder bier einzulegen, nochmals freistehen. Doch sollen sie von den gebrauen oder eingelegten bier nichts verkaufen. Do aber einicher pfarrer solchs thun und dieser seiner freiheit missbrauchen würde, dem soll ferrer zu brauen oder bier einzulegen nicht gestattet, er auch noch darüber in strafe genommen werden.

Wann auch die pfarrer oder küster, so kleine pferde halten, ecker zu pflügen und zu begaden haben, sollen die einwohner niemands anders seine ecker um gelt zu beschicken annehmen, sie haben dann des pfarrers und küsters ecker zuvor um zinliche belohnung gepflüget und besehet.

Von den filialn, so den heuptpfarren von alters incorporirt gewesen.

Die filial, so den pfarren von alters incorporirt und allewege domit unirt gewesen, sollen bei denselben bleiben und in der collatorn oder patronen, noch in der dorfherrn oder sonst jemens macht nicht stehen, dieselbigen ohne unsern oder unsers consistorii vorwissen und erkantnuss ihres gefallens zu distrahirn und zu sondern oder andern zuzulegen.

Es soll aber der so zur pfarren bestalt, das filial bei desselben patronen suchen und die patronen ihm solchs darauf zu verleihen schuldig sein.

Und welche pfarrer die filial, so zu iren pfarren nicht gehören, zu bestellen und zu curirn annehmen würden, die sollen nicht alleine ihrer pfarren, darauf sie wohnen, verlüstigt sein und derselben entsatzt, sondern auch noch darüber ernstlich gestraft werden.

Hetten aber etliche pfarrer dergleichen filial bereit angenommen, sollen die sachen von unserm consistorio gehört und die billigkeit darein verordent werden.

Wie weit und welcher gestalt die pfarrer ihre hufen und pfarrgüter austhun oder permutirn mögen.

Die pfarrer mögen ihre pfarrhufen selbst beackern oder denen vom adel oder bauren, ihres gefallens und so hoch sie können, auf einen revers austhun, das sie die, wann es die pfarrer begeren, wider abtreten wollen, und solche revers unserm consistorio uberantwortet und durch den notarien desselbigen in ein sonderlich buch registriert werden.

Und solche pfarrhufen sollen allewege mit der wintersath den junkern oder bauren der dörfer und feldmarken, do die hufen gelegen, und nicht fremden ausgethan, auch also mit der wintersath von den pachtleuten allwege wieder verlassen werden.

Dieweil auch damit, das die pfarrer die hufen zur helfte seen lassen, dieselben sehre verwüstet werden, sol solchs den pfarrern hinfüro zu thun, verboten sein.

So mögen auch die pfarrer ihre hufen, so mit holze bewachsen, so weit ihre hufschlag gehet, wider raden lassen oder die hölzung darauf vor sich selbst gebrauchen.

Es sollen auch die pfarrer die andern pfarrgüter mit vorwissen der patronen, visitatorn und assessorn des consistorii weiter nicht dann auf ihr leben auszuthun haben; darnach sollen dieselbigen ihren successoribus oder den folgenden pfarrern zu ihrem gebrauche wieder zustehen, darum auch dissfals keine præscription stat haben solle.

Was die pfarrer und küster in den gemeinen baurschaften zu leisten schuldig sein sollen.

Weil die pfarrer und küster zum kirchendienst bescheiden und denselbigen zu tag und nacht getreulich warten müssen, sollen sie mit der umhute verschonet werden, sintemal es ungewisse, zu welcher zeit sie zum kindtaufen oder zu den kranken in todesnöthen gefordert werden und also nicht zugleich ihr amt und die hute bestellen können. Darum sollen die nachbarn, weil die pfarrer und küster hirten ihrer seelen sein, ihre viehe willig mit hüten und verpflichtet sein, mit dem fleisse wie ihr eigen vieh zu hüten, auch, do schaden wegen ihres unfleisses daran geschehe, dafür zu antworten und ihnen desshalb, gleich andern nachbarn, gebürlichen abtrag zu thun.

Aber des bestelerten hirten lohns halben sollen die pfarrer und küster die bürde neben den andern nachbarn tragen und denselbigen hirten von ihrem viehe, den nachbarn gleich, lohnen und geben helfen.

Sonst und ohne das sollen die pfarrer und küster, auch ihre weiber, kinder und gesinde, aller und jeglicher bürgerlichen und baurlichen bürden enthaben und ledig sein, sie hetten dann eigene liegende güter daselbst, davon sollen sie wie andere steuren und thun.

Vom inventario.

Weil jetzo wenig pfarren mit inventarien versehen und den anziehenden armen pfarrern beschwerlich und unmöglich, ohne aufnehmen sich zu erhalten, sollen derwegen unsere visitatores und consistoriales, mit rath der patronen, bei einer jeden pfarre, nach gelegenheit ihres einkommens, ein inventarium, wo nicht bereit eins verhanden ist, machen und verordnen.

Und alles, was also vor alters bei einer jeden pfarren zum inventario gefunden, auch unsers herrn vaters visitatores dazu verordent oder unsere nachmals dazu, wie obsteht, verordenen werden, das soll auch darbei gelassen und durch die vorsteher der kirchen oder kasten, in stedten und dörfern, in eine klare verzeichnus gebracht werden, die sie in fleissiger verwahrung halten, auch wol warnemen sollen, auf das solch inventarium von den abziehenden pfarrern oder der verstorbenen erben und freundschaften nicht verrücket oder verringert werde, damit solchs die neue pfarrer, im anzuge und anrichtung ihrer haushaltung, also vollkömlich finden mögen. Do aber die kirchveter oder vorsteher hierinne seumig und ired unfleisses halben etwas davon wegkomen würde,

sollen sie den mangel des inventarii zu erfüllen und zu erstatten schuldig sein.

Der pfarrer und geistlichen eheliche weiber und kinder sollen gleich recht und freiheden haben, wie ander eheliche leute.

Weil die hurerei von gott verboten, auch der ehstand den geistlichen sowol als den weltlichen zugelassen und also ein ehstand ist, soll in unserm churfürstenthum und landen hinfüro zwischen ihnen allerseits kein unterscheid sein noch gehalten werden, sondern sollen der geistlichen und pfarrer eheliche weiber und kinder sich unsers landes constitution in erbschaften, succession, erbe und erbrechte, auch aller anderer privilegien und freiheden, wie ander ebeleute, zu freuen und zu gebrauchen haben und derselbigen phebüg sein; doch sollen sie keine pfarr- oder andere geistliche güter erben.

Was die pfarrer in ihrem abziehen oder absterben in den pfarren lassen, auch ihre erben von den einkommen der pfarren ererben sollen.

Weil numehr die pfarrer ehelich sein und derwegen die statuta sinodalia, weil die one das ungleich sein, nicht alleenthalben gehalten werden, noch stat haben können, soll dissfals folgende ordnung in unserm churfürstenthum gehalten werden.

Und zum ersten soll ein jeder pfarrer in seinem abziehen oder auf sein absterben seine erben auf den pfarren das verordente inventarium, wie ers in seinem anzuge gefunden oder durch unsere visitatores nach gelegenheit einer jeden pfarren weiter verordent würde, auch alles, was erd, wiede und nagelfeste, dozu auch allen mist, so verhanden ist, vollkömlich verlassen.

Darnach soll ein jeder pfarrer das einkommen und fruchte der pfarren, zu jeder zeit, pro rata temporis haben und behalten nemlichen.

Do ein pfarrer auf michaelis anziehen würde, so sol er von dem vorigen pfarrer oder seinen erben bekommen und haben: die wintersath im felde, wie auf den hufen ublich und gebreuchlich. Würden aber die hufen nicht beseet, soll der vorige pfarrer oder seine erben dem anziehenden pfarrer die wintersath und kosten darzu gehörig verreichen.

Und bleibet der anziehende pfarrer das ganze jahr uber pfarrer, so gebraucht er auch alle nutzungen und einheben der pfarren.

Würde aber ein pfarrer, der auf Michaelis angezogen, noch vor Martini sterben oder ab-

ziehen, so sollen sein weib und erben alle einkommen der accidentalien, so die zeit uber von Michaelis bis auf Martini gefallen haben, und das pfarrecht vollend bis auf Martini bestellen, sollen auch den antheil der winter- und sommersath, auch der pechte, samt den korn, flachs und andern zehend von sechs wochen, gegen den sommer haben.

Also ists auch ferrer zu halten, wann ein pfarrer auf Michaelis anzeucht und resigniret oder stirbet auf weinachten, fastnacht, ostern, pfingsten, Margarethe oder Bartholomei, der soll haben alle nutzungen, die in solchen zeiten gefallen, auch seinen antheil der winter- und sommersath, dessgleichen der pechte, auch korn, flachs und andern zehend, pro rata temporis.

Nach solcher anzal soll es auch mit dem heu, stro und holze, so er alldo gewonnen, gehalten werden; das heu und holz aber, so die pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das soll den erben als erbe bleiben und ihnen alleine folgen.

Dagegen soll auch der abziehende pfarrer oder seine erben die zukünftige wintersath, auch pro rata temporis, nach der sie von den fruchten nehmen, geben, bestellen und seen helfen, als do er ein oder zwei vierteljahres, weniger oder mehr, die fruchte nimt, so gibt und bestellt er auch den vierden theil oder die helfte weniger oder mehr der sath und so fort an, nach anzal der fruchte, so er bekömt. Gleichergestalt sol es auch mit der sommersath und bestellung der ecker darzu gehalten werden.

Welcher pfarrer auch die zeit, do der fleischzehet gegeben wirdet, pfarrer ist, derselbige soll denselbigen alleine haben und behalten.

Dessgleichen sollen auch die pfarrer, die zu der zeit, wenn das obst reife ist, pfarrer sein, dasselbe alleine behalten. Hetten aber die vorigen pfarrer korn, lein und anders in den gerten, vor ihrem abziehen oder absterben geseeth, so folgt den erben die gebür pro rata tempora nicht unbillich.

Und uber das sollen die widwen und ihre kinder, nach absterben ihrer pfarrer, noch ein halb jar in der pfarren sitzen bleiben, auch die pfarramte indes durch die benachbarte pfarrer bestellen lassen und die einkommen an pechten, fruchten und accidentalien, so in dem halben jahre gefallen, einnehmen, auch dogegen die winter- und sommersath, so viel ihnen gebüret, davon erstadten und thun lassen.

Vom abschosse der pfarrer und ihrer erbschaften.

Wann ein pfarrer stirbet und des orts, seine eigene fahrende habe oder erbschaft verlesset,

sollen sein weib und kinder, wann sie von danne ziehen, von solcher seiner verlassenen fahrender habe oder erbschaft den gerichtten, darinne der pfarrer verstorben, einig abschoss oder abzug zu geben nicht schuldig sein, sondern ihnen dasselbe frei und ohne beschwerung folgen; nemen aber das erbe andere freunde, die sollen das abschoss, wie sonst breuchlich, geben.

Also auch, würde ein pfarrer, sein weib oder kinder, eins vom andern oder anderswoher, was ererben oder alldo erwerben und wolten nach absterben des pfarrers in den gerichtten lenger nicht bleiben. soll ihm dasselbe alles auch schossfrei und ohne abzug ausgestattet werden. Doch soll es mit ihren erblichen liegenden gründen, wie obsteht, gehalten und, was andere davon thun, gegeben werden.

Von besserung und bauung der pfarren.

Nachdem auch zum oftern fürfellet, das die pfarrer mit den patronen und pfarrkindern uneinig, wer die pfarrheuser bessern und bauen solle, darüber die heuser zerfallen, weil dann die pfarrer gemeiniglich arm und die pfarrheuser ihre erbe und eigen nicht sein, kann ihnen dieselbigen zu bauen mit billigkeit nicht zugeschoben werden, sondern werden die patronen, dorfherrn und gemeinden, weil sie ihre schmide und hirtten mit wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darum sollen die collatorn, auch rethe in stedten und flecken, mit hülfe und zulage der gemeine die pfarren und caplaneien, do es in gemeinen kasten nicht verhanden, bauen und in heulichen werden halten.

In dörfern aber soll es also damit gehalten werden, das, welcher pfarrer eine pfarre, so wol gebauet, auch mit allen zugehörigen gebeude und zeunen nottürftig zugerichtet, bezieheth, der soll die auch mit dach, fenstern, kachelöfen, thüren, schlossern, benken und allen andern eingebeuden wesentlich erhalten, darauf denn die dorfherrn, schulzen und gottshausleute, wann die jehrliche kirchenrechnung geschicht, fleissig sehen und dem pfarrer des verwarnen, wo das pfarrhaus und die andere zugehörige gebeude, an obberürten stücken und des dachs halben würde schaden nehmen, das er und seine erben, auf sein absterben, solchs alleine reficiren und wider bauen sollen.

Were aber das pfarrhaus und die zugehörige gebeude und zeune, in anziehen des pfarrers, ungebauet, das man viel daran flicken und bessern oder gar nider reissen müste, sollen die collatores, dorfherrn und ganze gemeine der heuptpfarren und filial das holz, stein, rohr, stro und

andere notturft, davon man bauen soll, semtlich dozu beschaffen und dann die ackerleute die fuhre und die cosseten neben den ackerleuten die handarbeit thun, das also die pfarre ohne einichen des pfarrers kosten mit allen gemechern, cammern, böhnen, thüren und fenstern zugerichtet, auch gestacket, gekleibet und zugedecket werde, und wann solchs also volbracht, darnach soll der pfarrer die eingebeude, als kachelöfen, benke und anders, zu aller notturft auf seine kosten vollend bauen und fertigen lassen und dann weiter, wie obsteht, dieselbe erbaute pfarre in heulichen werden halten; und wann an den heuptgebäuden schaden zu vermuten, sol es der pfarrer den collatorn, dorfherrn, schulzen und gemeinden anzeigen, damit also die pfarren wider in esse gebracht und unverwüestet bleiben mögen.

Es sollen auch die pfarrer die pfarrgerten nicht verfallen oder verwüesten lassen, sondern mit baumsetzen und pflanzen, so viel immer möglich und als hauswirten gebühret, bessern und bauen.

Von provision und versorgung der alten gebrechlichen pfarrer.

Weil es christlich und billich, das den alten, dürftigen, schwachen und gebrechlichen pfarrern, so allewege bei der wahren religion geblieben und ihre leben dabei bis in ihre alter ehrlich zubracht, zu ihrem unterhalt und notturft von der pfarren einkommen was verordnet werde,

so bedenken wir demnach, wo in der visitation oder sonst befunden, das ein pfarrer alters, leibs schwachheit oder anderer feilhalben unvermügend, seinem amte lenger vorzustehen, und derselbe hette an demselben orte über zehen jahr treulich gedienet und könnte sich armuths halben sonst nicht erhalten, das ihm der achte theil der pfarren einkommen, die er verlassen mus, jerlichen zu seiner unterhaltung zeit seines lebens folgen oder sonst durch ein abschnidit versehen werden möchte.

Doch solle von unsern visitatorn zuvor erkundigung geschehen, ob er auch solchs von nöthen. Dann, do er sonst seinen enthalt haben könnte, bleiben dem neuen pfarrer die einkomen ganz und vor vol nicht unbillich und solle derwegen solchs alles zu unserer visitatorn und der patronen erkantnuss stehen.

Von den küstern.

Nachdem auch an einem treuen, fleissigen küster nicht wenig gelegen, sollen die küster in stedten vom rathe und pfarrer und auf den dörfern von den collatorn, pfarrern, schulzen und

gottshausleuten gewehlet und sonst keiner ohne des pfarrers willen angenommen, noch einge- drungen werden, in ansehung, das sie bei ein- ander sein und die kirchenemter semtlich be- stellen müssen.

Und wann er also angenommen, sollen die rethe in stedten und aufn dörfern die gemeine ihn mit seinem gerethe auf iren unkosten zu holen schuldig sein.

Darnach sollen die küster auf den dörfern alle sontage nach mittage oder in der wochen einmal, mit rath des pfarrers, den leuten, sonder- lich aber den kindern und gesinde, den kleinen catechismum lutheri, wie der von worte zu worte begriffen und in unser kirchenordnung gedruckt, unverändert fürlesen und beten lehren, auch nach gelegenheit umher fragen, was sie daraus gelernt. Dessgleichen sollen sie vor und nach verlesung und repetierung des catechismi, ihnen dem jungen volke gute christliche deutsche psalmen vorsingen und lehren, und da filial vorhanden, sollen sie solchs wechselsweise, einmal in den heuptpfarren, das andermal in den filialn, also halten, domit die jugend in allen dörfern dissfals nach notturft unterwiesen und ja nicht verseumet werden möge.

In dem und sonst in seinem amte soll ein jeder küster dem pfarrer gehorsam leisten, der ihm auch darinne zu gebieten haben solle.

Würden aber die küster in iren kirchen- dienst seumig, lessig, unfleissig und mutwillig, oder darzu nicht düchtig befunden und sich in dem des pfarrers befehlichs nicht verhalten oder an seine strafe nicht kehren, sollen die pfarrer solchs erstlich den patronen, schulzen und gotts- hausleuten vermelden, das sie die zur besserung vermanen. Da aber solches auch unhüfflich, sollen sie ihres diensts entsatz und ander ge- horsame und fleissige an ihre statt angenommen werden.

Es sollen auch die küster alleine ihr kirchen- amt bestellen und mit fleisse warten und die junkern oder pfarrer inen über das nicht zu dienste zu gebieten haben, sie wolten dann den küstern dafür lohnen oder sonst ihren willen treffen, auf welchen fall sie gleichwol an ihrem kirchenamte nichts verseumen sollen.

Es sollen aber die küster sich mit fleisse vorsehen, das sie zwischen dem herrn und ge- meine des dorfs und dem pfarrer keine meuterei oder muthwillen, daraus verkleinerung des pfarrers und verachtung der predigt, beichte und sacra- ment zu folgen pfeget, erwecken oder erregen, sondern allezeit freundlich, ehrerbietig und zu friede und einigkeit gegen irem pfarrer geneigt sein. Da aber anders vermerkt, sollen sie ob- berührter massen ihres amts entsatz und ander

fromme eingezogene diener an ihre statt ver- ordent werden.

Schliesslich sollen die küster mit sonderm fleisse darauf sehen, das die pfarrer unserer christlichen kirchen, auch dieser ordenung, treu- lich in allen puncten nachkommen und, wo sie solchs nicht theten, solchs uns, den patronen oder unserm consistorio vermelden, auch sich derselbi- gen ordnungen selbst also verhalten, alles bei verlust und entsetzung ihres amts, auch unser straf und ungnade.

Von des küsters wohnung und unter- haltung.

Die küsterheuser, so vor alters gewesen, sollen von dem amte nicht genommen, sondern allewege zu behuf der küster, von den einwohnern der dörfer, ohne der küster zuthun, gebauet, gebessert und erhalten werden, auf das sie sonderliche ge- wisse wohnungen, do sie im fall der noth zu finden sein, haben mögen und sollen nicht bei den junkern in iren heusern liegen oder den junkern von den küsterheusern, als cosseten zu dienen schuldig sein.

Und was die pfarrer und gottshausleute, dess- gleichen die junkern und gemeine einwohner, den küstern an gelde, korne, bratwürsten, eiern und andern vor alters jährlich gegeben oder zu ihrer bessern unterhaltung verordent werden möchte, das alles sollen sie ihm nachmals treulich, ohne allen abbruch reichen und folgen lassen.

Von den schulen, auch schulmeistern und ihren gesellen.

Weil die alten zu forderung der christlichen religion gemeinlich bei einer jeden kirchen in stedten eine schule verordent und aufgerichtet, in welcher die jugend und kinder, nachdem sie dem herrn Christo durch die heilige taufe eingeleibet, in guten künsten und dem catechismo, auch wahren religion seind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, das die obrigkeiten jedes orts die schulen ordentlich und nottürftig bauen, auch die pfarrer und prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, das ein jeder seine kinder, so balde sie nur alters halben, dozu tüglich in die schulen, den gottlosen müssiggang zu ver- meiden, schicken und die in gottesfurcht und guter disciplin erziehen lassen sollen.

Und sollen die schulmeister und ihre ge- hülffen nicht nach gunst, sondern wegen ihrer geschickligkeit und tüglichen wandels, mit ge- meinem einhelligem rathe und bewilligung der pfarrer und rethe in stedten angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen werden.

Und weil die schulmeister und ihre gesellen an statt der eltern sein, sollen sie sich der jugend aufs treulichste annehmen und sie im catechismo und sonst in guten künsten mit fleisse instituiren und wol lehren, auch die gesenge in der kirchen, vermüge unser kirchenordnung, zu gebührlicher zeit mit fleisse halten und singen.

Und da wir auch berichtet sein, das die schulmeister und ihre gesellen, weil viel arbeit zu lesung und repetierung der grammatica gehört, zu den poeten und andern grosen lectionibus, die lustiger zu lesen sein, dann die grammatica zu repetirn ist, eilen oder zwei, drei, auch wol vier jar uber der grammatica lesen, viel unnöthig comment dabei dictirn und also die jugend verseumen und verderben, sintemal sie nimmermehr recht latine reden oder schreiben lernen können, wo sie in den regulen grammatices ungeübet und ihnen dieselben zu rechter zeit nicht wol einge- bildet werden.

Derhalben, damit diese und ander unrichtigkeiten verhütet bleiben mügen, sollen die schulmeister und ihre gesellen dissfals und auf die ganze schulordnung von dem rathe und pfarrer in gelübte und pflichte genommen und ihnen sonderlich mit eingebunden werden, unverdrossen zu sein, mit den knaben alle tage grammaticam und syntaxin zu üben, auch mit ihnen aus allen lectionibus zu declinirn, coniugirn und constructiones zu suchen und sie daneben fleissig gewöhnen, langsam, klar und unterscheidlich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten gemeinen leserlichen schrift, die wol distinguirt sei, und in summa, sie sollen mit höchstem fleisse dahin gericht sein, die jugend zu gottes erkantnuss und furcht, auch zugleich in guten freien künsten und sitten mit treuen fleisse zu erziehen und zu unterweisen, das dadurch gottes ehre vermehret, auch der kirchen und gemeine nutz gesucht werden möge.

Sie sollen auch mit den knaben als tyrannen nicht umgehen, sondern mit vernunft und mass, dieselbigen mit ruthen, ohne verwundung oder beschedigung ihres leibs und gesundheit, züchtigen.

Und auf das die jugend zum fleisse mehr anreizung haben möge, sollen die schulmeister sie nach gelegenheit ihrer geschicklichkeit in classes ordentlich theilen und zu zweien monaten, ein jeden, nach dem er in der lehr zu- oder abgenommen, herfürziehen oder zurücksetzen, auch sich allewege mit dem pfarrer und dreien aus dem rathe oder gemein, die es verstehen, was in jedem classe vor lectiones, die den knaben wegen ihres alters und verstande nicht zu viel oder zu geringe zu lesen sein, vergleichen und darinne, auch sonst in kirchenregiment und gesengen, sollen sie der pfarrer rath leben, doch das unserer

christlichen kirchenordnung in dem nichts zuwider fürgenommen werde.

Damit demselben auch also nachgesetzt und die jugend christlich und wol möge instituirt und fleissig in den schulen gelesen werden, sollen die pfarrer, neben zweien des raths und zweien aus der gemeine, die schulen alle monath einmal visitirn, die knaben examinirn und gute acht darauf haben, das sie in den fürnemsten stücken christlicher lehre und kirchengesengen, doch am meisten lateinisch, wol geübet werden.

Also soll auch um mehrers ansehens willen alle viertel jahr ein gemein examen der knaben oder disputation in beisein des pfarrers, auch des regierenden burgermeisters, stadtschreibers und zwene des raths und etlicher aus der gemein, so es verstehen, gehalten werden; und darmit die knaben mit grösserm fleisse zu studieren anreizung haben und sich auf das examen oder disputation freuen, auch dazu rüsten mögen, sollen etliche groschen aus dem gemeinen kasten genommen und denen, so am besten im examine respondirt und sich gebessert haben, zur verehrung ausgetheilet werden.

Auf das aber die schulmeister und ihre gehülffen ihre billiche unterhaltung haben mögen, sollen die bürger neben dem, das ihnen von unsern visitatorn aus dem gemeinen kasten verordent, nicht alleine von ihren kindern das precium oder quartalgelt unverzüglich und treulich entrichten, sondern auch sonst nach vermügen und nach eines jeden orths gebrauche, als wann die schüler am tage Martini oder neuen jahrestage umsingen, den schulpersonen milde verehrungen mittheilen und sonst gute fürderungen erzeugen.

Und weil dann die erfahrung gibt, das die schulmeister und ihre gesellen durch das panketieren in hochzeiten und sonst die jugend nicht wenig verseumen, soll ihnen hinfüro auf hochzeiten zu gehen nicht gestattet, sondern ihnen sonst vor ihre mühe, das sie die brautmesse und andere gesenge in der kirchen bestellen, etwann ein orths- oder ein halber thaler, nach des breutigams vermügen, gegeben werden.

Könten aber die schulmeister oder ihre gesellen, iren angeborn freunden zun ehren, zur hochzeit zu kommen mit fuge nicht abschlagen, sollen sie solches dem pfarrer vermelden und andere, die ihre lectiones indes mitgewarten, bestellen und vormügen und der jugend desshalb spaziren zu gehen nicht ursach geben.

Wir seind auch berichtet, das die schulgesellen, wann sie etwann unlustig sein oder zur hochzeit und dem saufen nachgehen wollen, sechs oder sieben junge knaben ihre lectiones zugleich aufsagen lassen, auch in latin geben und sonst

trefflich unfleißig sein, von deswegen manlicher junger knabe sehr verseumet wird, das er wol könnte in einem vierteljahre so viel lernen, das er sonst zwei oder drei jahr uber zubringen muss, oder die eltern eigene schulmeister und gesellen, wo sie anders ihre kinder nicht wollen gar verseumen lassen, mit grossen schweren unkosten in ihren heusern oder sonst zu halten verursacht werden. Darum wollen wir, das die pfarrer und rath darauf achtung geben und sie ihres amts erinnern oder desselbigen genzlich entsetzen sollen.

Damit auch unter dem gemeinen man, kirchen- und schuldienern unterscheid sein und einer vor dem andern erkant werden möge, sollen sie sich hinfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen kleidung, auch übermässigen verbremung derselbigen enthalten.

Zu dem sollen sie hierin und sonst ihren discipeln kein ergerliche exempel geben, sondern sich vor schampharen worten und thaten in ihrer gegenwart mit fleisse hüten, auch ire leben und sitten also anstellen und dahin richten, das die discipel in gottfürchtigkeit und tugenden von inen können anleitungen haben, in ansehung, das die jugend gemeinlich iren præceptorn in ihren wandel, gott gebe der sei gut oder böse, pfeget zu folgen, in meinung, das es ihnen also auch gebühre und wol anstehe.

Und weil es im menschlichen kreften nicht stehet, solchs alles wider des teufels fallstricke auszurichten, sollen die preceptores gott aufs fleissigste bitten, das sie mögen dasjenige ausrichten, was ihr stand erfordert und allewege gedenken, das gott und die engel zusehen, wie sie die jugend erziehen.

Dise und andere nutzliche statuta, die zu gottes ehre, erbar sitten, zucht und guten exempln dienstlich sein und das die jugend ehrlich zur kirchen gehe, predigt höre, nicht fluche, lesterlichen rede, füllerei und unzucht meide, gebühliche kleider bis unter die knie, nicht zerhauen oder sonst zu prechtig, trage und was mehr zu der schulordnung gehörig und nötig, werden unsere visitatores neben dem rathe, pfarrer und schulmeister, nach eines jeden orts gelegenheit, mit hülfe des allmechtigen zu machen und anzurichten wissen.

Von den discipeln.

Die discipel sollen gott aus grund ires herzen anrufen, das er ihre studia dahin wolte richten, das die mit der zeit zu der kirchen oder gemeinen nutzen gereichen möchten.

Darnach sollen sie ihre præceptores fürchten, ehren, gros und werth halten und alles guts von ihnen reden, ihre vermahnung und strafe gerne

dulden, fleissig zur schule geben, ihre lectiones ofte repetirn und keinen tag vergeblich und ohne nutz und zunehmen vorbei gehen lassen. Desselgleichen sollen sie feine erbare ungebremte kleider und keine pluderhosen tragen, auch züchtig und messig leben und sich gegen ihren eltern, wirten und sonst jedermenniglich fein eingezogen und reverenter halten.

Und weil die schüler eintheils arme gesellen sein und keinen freien tisch haben, sollen die pfarrer die leute in predigten adhortiren, das sie den armen fleissigen knaben, die vor den thüren die almosen suchen, mildiglich nach ihrem vermügen geben und die ander müssiggenger und schulfüchtige bettelbuben hinwegweisen, in ansehung, das dieselbigen alleine ihren müttern und andern weibern zutragen, die daheim faulzen und solchs in unzucht verzehren.

So seind auch etliche schüler, so auf den schulen und in andern heusern liegen, die vor den thüren ohne unterlass betteln, und wann sie was bekommen, desselbige des abends verschwelgen und doch dabei nichts studieren; allein, das sie des bauchs unzucht und büberei wahrnehmen, darum sollen die pfarrer und caplane jedes orts darauf sehen, das dieselbigen weggetrieben und ihr betteln abgeschafft werde, dann wann es von bürgern erfahren, werden sie den schülern zu geben unwillig und müssen also die frommen und fleissigen knaben solcher müssiggenger entgelten.

Von der jungfer schulen.

Die jungfrauenschulen seind sehr nützlich und wol erdacht; darum sollen die bürger ihre töchter darinne lesen, schreiben, beten und christliche gesenge lernen lassen und zu erhaltung derselbigen schulen, den vorwaltern ihren lohn treulich und unverzüglich geben.

So sollen auch die rethe in stedten sie nach gelegenheit mit freien wohnungen und etlichen holz versehen und mit keinen schossen belegen, auch sonst ihnen alle mügliche forderung widerfahren lassen.

Von den stiften, mönchen- und jungfrauenclostern.

Die visitatores sollen den stifts- und closterpersonen ernstlich befehlen und auflegen, das sie sich den pfarrkirchen in predigen, communion und andern christlichen ceremonien gleichförmig machen und sonderlich, wie solchs unsere christliche kirchenordnung und brevir mitbringet, auch sonst alle missbreuche der opfermess, heiligen anrufen, gelübten, samt andern gotteslesterungen, genzlich abthun und abschaffen, und wo in stiften

oder clöstern noch nicht christliche predicanten sein, dieselbigen alsbalde darein verordnen.

Es mügen auch in den jungfernclöstern, die wir unser landschaft bewilligt, mit unserm vorwissen junge jungfern zu christlicher zucht wol eingenommen werden, doch sollen dieselbigen mit gelübden, kappen oder andern missbreuchen nicht beladen werden, sondern alda gottes wort und den catechismum, auch schreiben und lesen lernen, auf das sie zu solchen verstand kommen, damit sie sich zu rechter anrufung gottes und allen christlichen sitten und tugenden gewöhnen mügen.

Und welche personen sich aus den clöstern in ehestand oder sonst ihrer gelegenheit nach begeben wollten, das soll ihnen jederzeit offen und frei stehen.

Vom ehestande.

Nach dem alle vermischungen, ausserhalb des ehestands, sünde sein und der ehestand von gott, dem vater, eingesetzt, auch durch seins lieben sohns Jesu Christi, unsers heilands und seligmachers, gegenwart und herrliche mirakel gezieret worden und also der christlichste und fürnemste unter allen stenden ist, wil zum höchsten von nöten sein, das ein jeder mit anrufung des allmechtigen denselbigen nach göttlichen und beschriebenen rechten anfahe und sich also darein verhalte und schicke, das es möge zu gottes ehren und seiner seelen heil gereichen.

Wir wollen auch einen jeden hiemit treulich verwarnen, das er sich mit blutschanden nicht verunreinige und mit verbotenen personen zu verehelichen oder vermischung und unzucht zu treiben nicht unterstehe noch einlasse, sonderlich sich zuvor, ehe er mit der person die ehe zu volziehen anfahe, fleissig erkündige, ob sie einander in verbotenen graden verwandt sein, damit er ein rein gewissen haben, auch göttlicher maiestet und der weltlichen obrigkeit zorn und ernstliche strafen, dadurch nicht alleine auf sich laden, sondern land und leute, solcher greulichen sünde halben, nicht in noth und jammer führen möge, wie dann die heilige schrift der schrecklichen exempel voll ist, das gott, der allmechtige, solche blutschanden und unzucht, allewege vor andern sünden, zum höchsten gestraft.

Und soll derwegen, weil in göttlichen, natürlichen und beschriebenen rechten die ehe den personen, die einander in auf- oder abstiegender linien mit sipschaft verwandt sein, durchaus verboten, niemand in unsern churfürstenthum und landen macht haben oder nachgegeben werden, sich in auf- oder abstiegender linien und in der seidlinien der blutfreundschaft und schwegerschaft

im dritten oder weniger grad gleicher und ungleicher linien zu verheirathen.

Viel weniger soll unser gemeiner superintendent, visitatores oder consistoriales ohne unsern vorwissen mit einichem, der sei auch wess standts er wolle, dispensirn, sondern solche verheirathungen vor unrecht und unzulesslich erkennen, auch bei der weltlichen obrigkeit befördern, das die verbrecher in die im rechten verordnete strafe genommen und solch ubel möge verhütet werden. Wo aber jemand vor publicirung dieser ordnung in nehern grad der blutfreundschaft und schwegerschaft sich bereit vereheligt und mit seinem eheweibe kinder gezeuget hette oder noch zeugen würde, dieselbigen ehen sollen gelitten werden, auch derer kinder zu lehen und erbe ehelich sein und bleiben.

Sonst aber, ausserhalb obgesetzter verbotenen grad, soll meiniglich in vierten grad gleicher und ungleicher seidlinien die ehe unverboden sein, auch die geistlichen hierinne nicht ausgeschlossen werden, in ansehung, das gott, der allmechtige, den ehestand vor gut erkennet, da er spricht: Es ist nicht gut, das der mensch alleine sei, derwegen soll hiewider keines menschen gebot oder gelübte angesehen oder vorgezogen werden, die wir auch hiermit in unsern churfürstenthum genzlich cassiren und aufheben.

Würde aber im heiligen römischen reich durch einhelligen beschlus aller stende eine andere ordnung der grad halben gemacht, wollen wir, unsere erben und nachkommen, uns mit verkündigung derselbigen und sonst hierinnen aller gebühr und unverweilich zu verhalten wissen.

Und so oft nun ein pfarrer oder caplan um zusammengebung der personen, so sich verehelichen wollen, ersucht wirdet, soll er sie befragen oder sich sonst erkundigen, ob und wie nahe sie einander verwandt, und wider obberührte verbotene gradus keine personen zusammen geben. Were im aber der fall zu schwer oder verstünde denselbigen nicht, soll er unser consistorium dissals in schriften um erklerung ersuchen.

Weil auch der ehestand ein öffentlicher stand ist und derselbige gottes befehliche nach mit vorwissen der eltern oder, anstat derselbigen, der nechsten freunde oder vormunden verwilligung und nicht heimlich geschehen soll, in ansehung, das viele unraths aus dem heimlichen und winkelverlünbussen entspringet, sollen demnach die pfarrer fleissig und ernstlich dawider predigen und das junge volk vermahnen, das sie sich ohne irer eltern oder derer, denen sie befohlen, volbort und rath nicht verehelichen, sondern die ehe mit dem gebet und öffentlicher desponsation, in beisein etlicher ehrlicher leute, ungefährlich zwei oder drei auf jeder seite, wo sie mit eltern oder

vormunden nicht versehen, als zeugen anfangen sollen, mit verwarnung, wo jemand seinen eltern oder, in manglung derer, seinen nechsten blutsfreunden oder vormunden den schuldigen gehorsam und ehrerbietung, gottes geboten zuwider, entziehen würde, das der- oder diejenigen ihre gebührende ehgelt verlüstigt sein und dasselbe durch den vater oder obrigkeit den andern gehorsamen kindern, do aber die nicht verhanden, den gemeinen kasten jedes orts, zu unterhaltung der kirchendiener, zugewandt werden solle.

Also soll auch von den predigstülen abgekündigt werden, das sich ein jeglicher in verbotenen graden zu freien enthalten solle, mit erinnerung, was vor beschwernus und gefahr aus solchen unordentlichen heirathen pflaget zu folgen, wie es dann die tegliche erfahrung gibt, das, wo solche hohe göttliche sachen also wider gott angefangen, das sich dieselbigen gerne aufs allerbarmlichste mitteln und endigen.

Wir wollen aber die eltern, freunde und vormunden hiermit treulich vermahnen und warnen, das sie die kinder über die gebühr nicht zu lange aufhalten oder sie zwingen, sich dahin zu verheirathen, dazu sie wider lust oder wille haben, dann solchs gebühret nicht den eltern oder vormunden, sondern tyrannen, derwegen, weil zu einer jeglichen ehe beiderseits verwilligung gehört, soll niemands gewaltiglich dazu gedrungen oder auch über seinen willen aufgehalten werden, und sollen hierinne die kinder, denen solchs begegnet, unsers consistorii rath suchen.

Wie man sich weiter in ehesachen, in öffentlichen und heimlichen unzulesslichen verlöbnussen, jungfrau schwechen und ehescheidungen ferrer verhalten und darinne gericht werden solle, davon geschicht in der folgenden consistorial-ordnung allenthalben nottürftige meldung.

Darum sollen sich die weltliche obrigkeiten aufm lande oder in stedten, dessgleichen auch die pfarrer, die ehesachen zu hören und darein zu richten, oder die ehe zu scheiden nicht anmassen, sondern sich derselbigen ohne sonderlichen befehlich genzlich eussern und dieselbigen vor unser consistorium weisen und remittiren und, do das consistorium oder superintendenten ihre hülfe dissfals bedürfen würden, die sollen sie ihnen unweigerlich leisten und widerfahren lassen.

Würden aber die pfarrer oder die obrigkeiten in stedten oder dörfern wider diesen unserm christlich befehlich und satzung handeln, die wollen wir, und sonderlich die pfarrer, mit entsetzung ihres amts ernstlich strafen, in ansehung, das alle regenten gott diesen gehorsam schuldig seind, unrechte vermischungen mit grossen ernste zu verhüten und dagegen alle gute ordnungen, die zu

erhaltung des christlichen ehstands dienen, zu hand haben.

Von aufbieten der personen, so sich verehelichen wollen.

Vor allen hochzeiten soll zuvor drei sonntag nach einander vom predigstul verkündigung geschehen, welche personen einander sollen öffentlich vertrauet werden.

Und wo nun hindernuss oder irrung vorfelt, so soll der pfarrer oder caplan dieselbige personen nicht vertrauen noch einsegnen, sondern si an das consistorium weisen und ihnen daneben gebieten, vor dem urtheil oder gebürlichen bescheide desselbigen keine hochzeit zu machen, viel weiniger einander zu berühren.

Do aber die personen dem pfarrer oder caplan nicht wolten folgen, soll er solchs dem rathe oder obrigkeit jedes orts vermelden; die sollen den personen bei leibesstrafe auflegen, sich zum schleunigsten vor das consistorium zu begeben und vor dem urtheil und der öffentlichen christlichen solemnität der hochzeit sollen sie keine beiwohnungen gestatten noch zulassen.

Und wo vor oder nach dem aufbieten einspruch geschehen würde und derselbe könnte nicht guungsam ursach seines fürbringens ausführen, so soll er den unkosten, darein er das beklagte theil verursacht, zu erstatten schuldig sein, auch sonst gebürliche strafe gewarten.

Von den hochzeiten oder wirtschaften.

Und wann nun keine hinderungen oder einreden verhanden, sollen die hochzeiten erbarlich in aller andacht und zucht und nicht mit ubermessigen geprenge des volks, kleidung, fressen, saufen oder anderer prechtigen ungebühr angefangen und volbracht werden.

Doch aber sollen dieselbigen nicht im advent und fasten oder an hohen festen und des sontags vor mittage, sondern auf die werkeltage in der wochen oder des sontags nach der vesperpredigt angehen und gehalten werden.

Und soll die copulierung und zusammengebung oder einsegung der braut und breutigams anders nicht dann in der kirchen, vor der christlichen gemein und mit beiderseits eltern, vormunden oder negster freundschaft vorwissen, öffentlich geschehen. Darum sollen die pfarrer niemands daheim in ihren heusern, höfen oder unter dem himel, ausserhalb der noth, wie an etlichen ortern ein zeithero geschehen, vortrauen.

Und als auch ein uberaus grosser missbrauch in hochzeiten, sonderlich aber in stedten wegen des kirchganges gehalten wirdet, also, das sie des

abends vor sechs oder des mittags vor zwölf schlegeln in die kirchen nicht kommen, soll deswegen solche unordnung hiermit genzlich abgethan sein, und welcher breutigam oder braut des abends über vier schlege und des morgens über zehen schlege aus der kirchen bleibt, der soll jedes mal zween thaler, davon die helfte in kasten fallen und die andere helfte der pfarrer jedes orts behalten solle, zur strafe geben.

Wie viel volks aber auf die hochzeiten gebeten, welcher gestalt es auch mit geprenge, speise, kleidung und andern geschmuck und unkosten darauf gehalten werden solle, davon wollen wir in unser weltlichen policeiordnung meldung thun lassen, doch sollen die pfarrer kein essen oder trinken aus den hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren weibern und kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen freistehen und kein geschenke zu geben schuldig sein.

Von denen, so anders wohin laufen und sich alldo zu vertrauen suchen.

Es treget sich oft zu, das etliche personen sich in unzulesslichen graden ehelich versprechen oder andern die ehe zuvor auch gelobet haben, und do man sie solcher und anderer hinderungen halben an dem orte, do sie sich wesentlich enthalten, nicht vertrauen will, begeben sie sich an fremde örter und suchen alldo die zusammengebung. So findet man auch etliche leichtfertige pfaffen, die darauf ohne einich vorgehend gebührlighs aufbieten mit der traue fortfahren und geben also selbst zu obgemelten greulichen sünden und gottes zorn ursach.

Darum soll hinfüro kein pfarrer einige fremde leut, so nicht in seine pfarre gehörig, zusammen geben, sie bringen dann glaubwürdigen, schriftlichen schein vom pfarrer und rathe oder anderen obrigkeiten, doher sie kommen, das sie zuvor drei sontage nach einander alldo aufgeboten und das keine einreden, darum sie sich nicht nehmen sollten, geschehen.

Wann aber die kundschaft also, wie obgemelt, verhanden, also mögen sie darauf und ehe nicht getrauet werden, bei meidung unsern strafe, die unser fiscal von dem pfarrer fordern, auch noch dazu seines amts entsatzt werden solle.

Würde sich aber jemand darüber ausser unserm churfürstenthum in anderer herren lande begeben und aldo vertrauen lassen, die sollen in unsere lande nicht wider gelassen oder geduldet werden, sondern hiemit ewiglich excludiert sein.

Von aufbieten und hochzeiten derer, welchen durch das divortium wider zu freien erleubt.

Wann sich die unschuldige gescheidene person wider verhelichen will, soll sie dem pfarrer, darunter die hochzeit geschehen solle, den scheidbrief, welchen sie von unsern consistorio erlangt, vier wochen zuvor zeigen und ihnen berichten, das sie sich darauf mit einem andern ehelich versprochen und willens were, sich vertrauen zu lassen, und soll der pfarrer sie nicht öffentlich aufbieten, sondern sich indes sonst mit fleisse erkunden und erforschen, ob andere verhindernus da weren, desshalb diese beide personen, sonst nicht müsten zusammen gegeben werden; fünde er keine, soll die hochzeit auf einen gelegenen tag angesatzt und dazu etwa zwei tische freundschaft, neben dem priester, geladen werden und die traue im hause ohne alle öffentliche hochzeitliche geprenge geschehen, auf das jederman sehe, das diss nicht eine freie, sondern eine nothsache sei, dadurch dem unschuldigen theil geholten wirdet.

Darum auch die pfarrer keine, die sein wer die wollen, so sich ohne unsern consistorii assessores erkenntnus des ehebruchs halben oder sonst selbst gescheiden, einsegnen oder zur ehe bestetigen sollen, sie haben dann des von unserm consistorio der ordentlichen scheidung gnugsamen schein, auf das er, der pfarrer, in deme weisslich und unergerlich handeln, auch ungestraft bleiben möge.

Das die pfarrer alle personen, die sie trauen, teufen und zur erden bestetigen, aufschreiben sollen.

Aus sonderlichen bedenken und vielen erheblichen ursachen, legen wir allen und jeglichen pfarrern auf, das sie ein sonderlich register halten und darinne alle und jede namen der personen, so sie und ihre caplene oder sonst jemand von ihrendwegen in ihren kirchen trauen und teufen registriren; dessgleichen die namen der toten, so zu ihren zeiten verstorben, mit fleisse verzeichnen, auch solche register in den kasten, darinne sie der kirchen-, mess- und ander bücher legen, wol verwahren, mit verwarnung, do sie solchs vorlassen würden, das ein jeder pfarrer unserm consistorio wegen solchs seines unfleisses zehen thaler strafe zu erlegen solle schuldig sein.

Wie die weltliche obrigkeiten, haupt- und amtleute, auch andere gerichtsverwalter und befehlhaber in stedten und dörfern über dieser ordnung halten sollen.

Die obrigkeiten jedes orts sollen mit treuen fleisse dahin trachten, das die pfarren und kirchen-

güter also angewandt werden, das dieselben alleine den kirchendienern, schulen, unvermögenden studenten und blutarmen dergestalt mitgetheilet werden, das dem herrn Christo, der ein könig der ganzen welt ist und alles gibt, könne rechnenschaft davon gegeben werden und sonderlich darauf sehen, das von den kirchengütern, unter was schein es immer geschehen oder vor sein möchte, nichts entzogen, und die nicht ad prophanos usus gewandt werden, sondern zu gottes ehren, darauf sie mehr dann auf ihren eigennutz sehen sollen, bleiben mügen.

Also sollen auch die obrigkeiten in stedten und dörfern über ihre pfarrer, kirchen- und schuldienern treulich halten, die wider gewalt, frevel und sonst schützen und neben ihnen ernstlich befördern helfen, das die leute treulich zur kirchen gehen, und do sie eltern und haushalter erführen, die ihre kinder und gesinde von der kirchen abhielten und im catechismo nicht unterweisen liessen, sollen sie die darum strafen.

Sie sollen auch darauf sehen, das die pfarrer und caplene die episteln und evangelia vor dem altare nicht deutsch, sondern in der alten, gewohlichen melodei lateinisch singen, und dann hernach, um der einfeltigen willen, deutsch vorlesen, das sie es verstehen können, welches im singen nicht geschehen kan; desgleichen, das die elevation des hochwirdigen sacraments in der messe bleiben und nicht abgethan, viel weniger an statt des kelchs die pathen, wie an eins theils örtern von etlichen klüglingen eingeführt ist, sondern der kelch cum sanguine Iesu Christi elevirt werde.

Dann unsere endliche meinung ist, das in religionsachen allenthalben in unserm churfürstenthum und landen gleichheit und es an einem orte wie am andern, beide in der lehre und ceremonien, unserer christlichen kirchenordnung gemess, gehalten werden solle. Und legen wir den rethen in stedten, desgleichen den collatorn, schulzen und gottshausleuten aufn dörfern, hiemit auf und einbinden und befehlen ihnen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie uns verwandt, sollen in ihren kirchen fleissig aufsehen thun, auf das unser kirchenordnung von allen kirchendienern gehalten werde. Do es aber von den pfarrern und kirchendienern nicht geschehe, sollen sie ihnen darum einreden, und ob sie dadurch nicht zu bewegen, dasselbe uns und unserm consistorio um weiter einsehen zu schreiben. Mit verwarnung, wo die rethe in stedten, oder collatores, schulzen und gotthausleute in dörfern, uns solche mengel nicht vermelden und dieselben also stillschweigend einreumen würden, wir aber solchs durch die inquisitores, die unser fiscal in geheim darauf bestellen wirdet, hernach erführen

würden, wollen wir durch den fiscal wider sie procediren lassen und nicht alleine die pfarrer und caplene, sondern auch die rethe, patronen, schulzen und kirchveter, in unnachlessige strafe, mit entsetzung ires amts und sonst andern zu abschen, nehmen.

Die obrigkeiten sollen auch verordnen, das die wochenmerkte, so an hohen festen gefallen, bis nach mittage oder auf den andern folgenden tag verschoben. auf das gottes wort dadurch nicht möge verhindert werden. Desgleichen sollen sie auch alles abschaffen, so den leuten in festen und sonntagen, vor und nach mittage, an der predigt und gottesdienst hinderlich sein möchte, als gebranten und andern wein und bier zu schenken, kremerei oder hantierung zu treiben, auf dem markte zu stehen, spazieren zu gehen, arbeiten, spielen und dergleichen unordentliche hendel mehr, die den sabbath unheiligen und ursachen, gottes wort zu verseumen, bringen. Und do jemand befunden, der in festtagen oder des sontags unter der predigt oder amt arbeiten, zu branten oder andern weine oder bier sitzen würde, sollen sie beide, wirt und gese, etliche tage in die türme kasten stecken, und dadurch solche unordnungen, so wider gott und seine gebote sein, abschaffen.

So sollen auch die obrigkeiten vor sich an feiertagen nicht rath und gemeine halten, noch sonst ihre unterthanen ohne nötige dringende ursachen zu verbör bescheiden, viel weniger mit diensten belegen oder in andere wege an hörung göttlichs worts abziehen und hindern, damit sie trost in ihrem gewissen aus den predigten erlangen mögen, fürnemlich weil gottes ernstlichs gebot erfordert, den siebenden tag zu heiligen, und sonst sechs werkeltage zur arbeit und andern hendeln verordent sein.

Weiter sollen sie diejenigen, welche öffentlicher laster haben, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, unzulesslichen wuchers, greulichs fluchs, spielens, verdecktigs müssiggangs, schwererei und dergleichen ubelthaten und grober laster, die eins theils der peinlichen strafen würdig sein, berüchtigt und schuldig befunden, nicht dulden, sondern die nach gelegenheit der verbrechung, am leibe oder sonst mit verweisung, andern zu abscheu, zu ernster strafe forderu oder unserm consistorio alhie vermelden, auf das der fiscal wider sie, wie recht procediren möge, dann um solcher sünden willen pfeget gottes zorn und strafe über ein ganz gemein in stedten und dörfern zu kommen.

Gleichergestalt soll es auch mit den bösen ungerathenen kindern, die ire eltern lestern, schmehen oder schlagen, gehalten werden. Und ob gleich die eltern solches nicht klagen würden,

sollen doch die nachbarn solches der obrigkeit vermelden, auf das sie wegen ihres frevendlichen ungehorsams, inhalts der rechte ex officio, gestraft werden mögen.

Weil auch gottes wort den priestern und geistlichen den ehestand zulest und derwegen den geistlichen sowol als den weltlichen die hurerei zu meiden, bei verlust des himelreichs, geboten, so sollen die obrigkeiten der geistlichen concubinen, die sie in stedten und stiften oder anderswo halten und dadurch manichem ehrlichen kinde böse exempeln und anleitungen geben, nachtrachten, gefenglichen einziehen und auf gewöhnliche urpheidens des landes verweisen, auch die namen der geistlichen, denen die unzüchtige weiber zustehen, unserm consistorio zu schreiben, die sollen sie mit entsetzung ihrer prebenden und geistlicher digniteten oder sonst zu strafen haben.

Als auch ein uberaus greulicher missbrauch an etlichen örtern in bewahrung der toden eingeführt worden, also, das sich eine grosse menge volks oder lose roth in die heuser, do die verstorbene liegen, begeben, alda zwei oder drei tonne bier aussaufen, und wann sie toll und voll sein, alle bübereien, untugend und leichtfertigkeiten treiben, und also die leute, so gnugsam vorhin betrübet und kaum soviel haben, das sie die begrebnussen ausrichten können, vollend betrüben, sollen derwegen die obrigkeiten solchs mit ernste verbieten und über zwei oder drei personen in die nachtwache bei den toten nicht gestatten, die dann durch des verstorbenen freundschaft sonderlich dazu bestalt werden sollen, und do sich jemand darüber aus eigen bewegen dahin verfügen würde, den sollen sie mit dem gefengnus ein tag und nacht strafen.

Gleichergestalt sollen auch die ubermessige gastungen und unnutze zehrung, so die freundschaft nach den begrebnussen in der verstorbenen heuser treiben, hiemit genzlich abgethan sein, also auch, wo einer sich darüber essens und trinkens halben ungefordert dahin begeben wirdet, das derselbe sechs thaler, als zwei dem gemeinen kasten, zwei dem pfarrer und zwei dem rathe, zur strafe geben oder darum gepfandet werden solle.

Es seind auch die obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre unterthanen mit ernste und vermittelst der pfandung dahin zu weisen, das sie den kirchen, kasten und dienern göttlichs worts, auch den hospitalen, ihre gebürliche pechte, zehend, zins, opfer oder vierzeiten pfenning und anders, ohne betrug und vollkömlich zu rechter zeit entrichten und geben, auch die gebeude der kirchen, pfarren, schulen und küstereien aufrichten und erhalten helfen.

Desgleichen gebühret einer jeden obrigkeit

auch, den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitalen, auf siegel, briefe oder glaubhafte register, vor allen andern gleubigern, zu den heuptsummen und zinsen, ex officio, ohne langweilig recht schleunig zu verhelfen, in ansehung, das es zu vortsetzung göttlichs worts und zu erhaltung der armen gereicht.

Es sollen auch die rethe in stedten alle quartal im jahre zwene aus irem mittel und zwene von der gemeinde verordnen, so die hospitalen und siechenheuser besichtigen und sich erkunden, wie die arme leute darinn gespeiset und gewartet werden. Und do mangel gespüret würde, sollen sie mit den vorstehern der kasten und hospital ernstlich daraus reden, den armen von dem, so dazu verordnet, ihre gebühr zu beschaffen und zu verreichen.

Vor allen dingen aber sollen die obrigkeiten gott in fleissigen ernste bitten und anrufen, das er alle ihre und ihrer gemeinden und diener handel, werke, rathschlege, geschefte und fürnehmen, gnedig und seliglich, zu ehre seines namens, regieren und führen wolle.

DE SYNODO.

Wo unter den gelerten in unserm churfürstenthum und landen zweifelhaftige artikel einfielen und dieselben ohne vieler gelerter leute zusammenkunft nicht entscheiden werden könnten oder aber sonst die noth erforderte, das wichtiger sachen halben alle geistlichen unsers churfürstenthums zusammen bescheiden werden müssen, sollen unsere visitatores dieselben an uns gelangen und auf unser und derselben bedenken, mit rath unsers gemeinen superintendenten, consistorialn und unser universitet zu Frankfort an der Oder ein synodus derhalben ausgeschriben, gehalten, und darauf die streitige puncte und sachen gebürlichen erledigt und entscheiden werden.

Beschlus.

Schliesslichen sollen sich unser visitatores erkunden, ob die verordenten pfarrer jedes orts auch beschafft, das fürnemlich unser kirchen- und diese ordnung gehalten, und dasjenige, was ihnen in ihrem amte, wie obsteht, auferlegt, volzogen haben; ob sie auch selbst desjenige halten und wie sie leben, ob sie auch giften oder gaben nehmen und dagegen die ungelarte pfarrer schützen oder sonst befördern, und in summa, weil sonst in unser christlichen kirchen- und dieser ordnung, wie es in geistlichen sachen gehalten werden und was ein jeder thun solle, gnugsam und nottürftig versehen, so sollen unsere visitatores, als getreue inspectores und verordente auf-

seher mit allem fleisse acht geben, das solchs von menniglich gehalten werde, dahin sich auch ihre amt fürnemlich erstreckt und derwegen ohne noth alles hieher zu repetiren.

Und welche kirchendiener und andere oberberührte unsere ordnungen überschreiten und denselbigen nicht nachsetzen würden, die sollen sie mit unserm vorwissen ires amts entsetzen und an die örte weisen, do inen eigene ordnungen zu machen und zu thun, was sie gelüsted, freistehet.

Dann wollen wir für unser person, das allem ubel und ergernuss in unserm churfürstenthum und landen mit höchstem fleisse gesteuert und gewehret und dasselbe nach gelegenheit gestraft, auch dagegen gottes ehre, furcht, brüderliche liebe und einigkeit gepflanzt werden möge.

Consistorialordnung.

Weil alle ordnungen, so in gehaltner visitation jedes orts gemacht und aufgerichtet, vergeblich, wann darob auch nicht ernstlich gehalten und wider die, welche dieselben verbrechen, zu gebürlicher strafe procedirt wird, und die notturft auch sonst erfordert, das der ehesachen geistlichen und anderer hendel haben, die vor die geistlichen gerichte gehörig, unser consistorium gehalten werde, als haben wir unsers in gott ruhenden herrn vaters milder gedechtnus consistorialordnung auch ubersuchen, verbessern und unsern unterthanen zu gute sich zu jeder notturft darnach zu richten, hierzu drucken lassen, welcher sich auch die assessorn unsers consistorii allhie und ein jeder, so darinne zu thun und sachen zu fordern hat, gehorsamlich sollen verhalten.

Mit was personen das consistorium besetzt, auch wann und wo es gehalten werden soll.

In diesem geistlichen consistorio sollen gewöhlichen sitzen vier oder fünf personen, darunter fürnemlich unser generalsuperintendens, ein assessor sein soll oder wen wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden, und ob je zu zeiten ein oder mehr personen wegen unserer geschefte oder sonst mangeln würde, so sollen doch zwei personen in keiner sachen diffinitive sprechen. Darum auch die assessores in wichtigen sachen etliche unserer cammergerichtsrethe, sonderlich aber unsern canzler, so ofte es die noth erfordert, zu sich ziehen und neben ihnen die sachen und hendel nach gnugsamer verhör gütlich vertragen oder vermüge dieser ordnung auf allerseits eingewandte schriftliche notturft, durch einen rechtmessigen bescheid oder spruch, mit allem treuen fleisse erledigen, und expedirn sollen.

Die gerichte dieses consistorii sollen allewege allhie zu Cöln an der Spree in unser rathstuben die woche einmal und sonderlich am dinstage gehalten und die sachen auf denselbigen gelegt und bescheiden werden, es were dann, das die mennige der hendel verhanden, alsdann mögen die niedergesetzten den donnerstag auch dazu nehmen.

Weil wir auch ein sonderlich siegel zu diesem consistorio verordent und machen lassen, soll dasselbe siegel haben der eltiste assessor; und wann derselbe in unsern gescheften oder sonst verreiset, solchs einem andern assessorn verreichen und also bei dem consistorio allwege lassen, auf das die sachen und parth nicht aufgehalten, sondern ohne vergebliche unkosten unseumlich gefördert werden mögen.

Zu diesem consistorio soll allwege ein notarius gebraucht werden und, zu vermeiden allerlei unrichtigkeiten, soll durch ihn ein ordentlich tagbuch, darinnen die parth verzeichnet, gehalten, auch die vertrege oder abscheide von den assessorn darein fleissig registrirt werden. Desgleichen soll auch der notarius ein sonderlich copial aller und jeder schreiben, so nomine consistorii ausgehen, halten, auch die berichte, so in sachen einkommen, in ein sonderlich buch heften, dieselbigen samt den acten und des geschwornen gerichtsböten relation, item die executorial und strafen fleissig registrirn und wol verwahren, damit man sich darnach zu richten und nichts verkommen oder widerwertiges ausgehen möge; und soll zu solcher behuf der notarius einen fleissigen substituten annemen, der im die acta copial und anders fleissig halten helfen möge, auch, wann der notarius in unsern gescheften oder sonst verreisen würde, solchs indes bestellen und ihm auf sein widerkunft richtigen bescheid davon geben könne.

Mit verhörung der zeugen und derselben aussage, auch den gerichtsaeten und dem urtelgelde oder andern gefellen soll es der notarius, wie es die cammergerichtsschreiber halten, und der notarius consistorii und sonst niemands soll die zeugen verhören, doch mögen die parth ihres gefallens einen notarien adiungiren.

Wir haben auch aus erheblichen nothwendigen ursachen einen fiscal verordent, der in unsern namen ex officio in sachen davon hernach gesatz, procedirn solle.

So sollen auch die assessores einen gerichtsböten annehmen und denselben dem consistorio schweren lassen.

Wie die assessores, notarius, substitut, fiscal und gerichtsböte schweren sollen.

Forma des eids, welchen die beisitzer schweren sollen.

Ich schwere, nachdem der churfürst zu Brandenburg etc., mein gnedigster herre, mich zu

diesem geistlichen consistorio zum beisitzer verordent, das ich demnach in solchem geistlichen gerichte, vermüge desselbigen gestelten ordnung, auch hochgedachts meines gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnung und sonst, was christlich und recht ist, nach meinem besten verstand und gewissen richten und urtheilen, und solchs um keinerlei ursachen nachlassen, auch die urtheil ante publicationem und was gerathschlaget und gehandelt niemands vermelden will, als mir gott helfe und sein heiliges wort.

Form des eids, welchen der notarius schweren soll.

Ich schwere, weil ich von dem churfürsten zu Brandenburg etc., meinem gnedigsten herrn, vor einen notarien dieses geistlichen consistorii verordent, das ich demnach vermüge seiner churf. g. ausgegangenen consistorialordnung mit registri- rung der acten, haltung der tage- und copial- bücher und sonst meines amts treulich warten, auch der zeugenaussage und die begriffene urtheil vor der publication nicht offenbaren, dessgleichen was gerathschlaget oder dasjenige, was mir sonst von den nidergesetzten vertrauet werden möchte, verschwiegen halten und sonst meinem amte ge- treulich nachsetzen will, als mir gott helfe und sein heiliges wort.

Eid des fiscals.

Ich schwere, dieweil der churfürst zu Branden- burg etc., mein gnedigster herre, mich vor einen fiscal in geistlichen sachen bestalt und ange- nommen, das ich demnach in den sachen, davon s. churf. g. ausgegangene consistorial-, christliche kirchen- und visitationordnungen melden oder mir sonst von s. churf. g. oder des geistlichen gerichtts assessorn und visitatorn auferleget werden möchten, wie recht und vermüge gemelter ord- nungen mit allem treuen fleisse procedirn, aus- üben und vordahren, auch die erkanten strafen einbringen und sonst meinem amt treulich nach- kommen und solchs um keinerlei ursachen nach- lassen will, als mir gott helfe und sein heiliges wort.

Eid des substituten.

Ich schwere, weil ich vor einen substituten des churfürstlichen brandenburgischen geistlichen consistorii angenommen bin, das ich demnach desselbigen assessorn und notario will treue und gehorsam sein, mich ires befelichs verhalten und alles das, was sie mir zu schreiben, zu registri- ren und zu verschwiegen auferlegen werden, dasselbe also mit fleisse zu gewarten, auch keine ab- schriften oder copeien von den urtheilen und acten, noch aus den gerichtts- oder copialbüchern, ohne des consistorii und notarii vorwissen, jemands geben will, als mir gott helfe und sein heiliges wort.

Eid des consistoriiboten.

Ich schwere, nachdem mich die assessores des geistlichen consistorii allhie zum boten an- genommen, das ich demnach die briefe und acten, so mir von den beisitzern, notario, fiscal oder substituten des consistorii uberantwortet werden, treulichen und unseumlichen zur stette vertragen, den parthen, daran sie lauten, uberreichen, auch was sie darauf anzeigen und wie ich die briefe allent- halben bestalt, dem notario oder desselben sub- stituten wider einbringen und solchs verzeichnen lassen und sonst dem consistorio gehorsam sein will, als mir gott helfe und sein heiliges wort.

Was vor sachen vor dis gericht sollen gehören und bescheiden werden.

1. In diesem geistlichen consistorio sollen zu verhör und rechtsfertigung angenommen und vor- bescheiden werden: alle streit und uneinigkeit von der lehre.

2. Item, alle ehesachen in gemein.

3. Item, dis gerichte soll sein wie ein execu- tion der gehaltenen visitation, darüber die nider- gesetzten halten sollen.

4. Und sonderlich soll in diesem gerichte procedirt werden, wider die in stedten und dörfern, so sich in predigen, sacramentreichung und cere- monien nicht ordentlich und unserer christlichen kirchenordnung gemess verhalten.

5. Auch wider die, so die geistlichen güter von pfarrn, kirchen, schulen, hospitaln, den kirchendienern und amten, zu nachtheil an sich gezogen.

6. Item, alle andere exces, welche der geist- lichen coertion unterworfen.

7. Dessgleichen der geistlichen testament und zehend sachen sollen unsere consistoriales zu confirmirn und zu richten haben.

8. Und in summa alle andere sachen, so geistlich sein oder zwischen und mit geistlichen personen, der religion oder geistlichen beneficien und güter halben in unserm churfürstenthum vor- fallen und was denselben anhängig ist.

Es solle auch keine prävention in einicher solchen sachen, ob die albereit un andern örtern anhengig were oder noch würde, angesehen, son- dern dieselben alle hiehero gefordert werden.

Was vor rechte in diesem consistorio sollen gehalten und gebraucht werden, auch von gewalt des consistorii.

Wann in artikeln unserer christlichen reli- gion oder der lehre und administration der heiligen sacrament halben streit und irrungen oder auch sachen, welche die gewissen belangen, vorfallen,

sollen dieselben nach inhalt des göttlichen worts, wie das in den prophetischen und apostolischen schriften, auch denen daraus gezogenen symbolis und der augspurgischen confession, begriffen und verfasset, geurtheilt und gerichtet werden.

So haben wir auch eine christliche visitation- und kirchenordnung verfertigen lassen, nach der sich unsere consistorialrethe in sachen die bestellung des ministerii, ceremonien der kirchen und derogleichen betreffende zu richten. Aber in ehesachen sollen sie sich in fellen, davon in gemelter visitation- und dieser consistorialordnung mit [muss heissen: nicht] besondere versehenung beschihet, deren bishierher darein gebrauchten geistlichen rechte vorhalten.

Es soll auch unser consistorium diejenigen, so wider einichen punct dieser ordnung handeln, nach gebühr und billigkeit zu strafen, auch nach gelegenheit der verbrechungen die strafe des gefengnus zu erkennen und die urtheil durch die weltliche obrigkeiten et sic per brachium seculare exequirn zu lassen macht haben.

Wie die process in diesem consistorio sollen fürgenommen und gehalten werden.

Von der citation.

Und weil die ladung den anfang des gerichtlichen processes, auch den krieg anhengig macht, so soll derwegen, wenn ein parth um citation ansucht, ihm dieselbe decernirt und dem beklagten ein zeit und tag nach gelegenheit des orts, davon er ausziehen muss, angesetzt, auch in der citation die ursachen, darum er geladen wirdet, oder des klegers libell inserirt, aber die citation allwege durch den geschwornen boten insinuirt und seine relation registriert werden und sollen alle citationes peremptoriae sein, auch derwegen dester geraumer termin dem beklagten ernant werden.

Wann aber die consistoriales oder der fiscal wider einem oder mehr lassen ex officio citationes ausgehen, welcher gestalt dann solche und derogleichen ladungen vermüge der recht sollen formirt sein, werden sich die assessores mit dem notario zu vergleichen wissen.

Und wann dann die partheien zu früher tagzeit bescheiden werden, sollen sie frühe um sieben uhr, wann sie aber zu rechter tagzeit erfordert, sollen sie um einen schlage nach mittage für der rethe stuben unseumlich erscheinen und sich zu abwartung der sachen allda gewisslich finden lassen, damit die assessores alldo nicht vergeblich sitzen mögen. Dann, wo die parth oder ihre procuratores, so die sachen angenommen, solchs ubergehen würden, sollen sie die desshalb in strafe zu nemen haben.

So soll auch der notarius, ohne vorwissen oder befehl des consistorii keine citationes ausgehen lassen.

Von dem ungehorsam oder contumation.

Und weil in rechten diejenigen vor ungehorsam geachtet, so dreimal nacheinander oder einmal peremptoriae rechtlich geladen sein und nicht fürkommen und ohne verlobnuss vom gerichte gehen, dessgleichen wann die im gerichte gegenwertig und sich zu antworten weigern oder tunkel und ungewisse antworten einbringen, also auch, wer sich des auferlegten eids zu rechter zeit zu leisten widert, und dann solcher muthwilliger ungehorsam und aussenbleiben so gemein, das dodurch nicht allein die sachen in die lenge, zu der gehorsamen theil trefflichen unkosten und schaden aufgezogen werden, sondern dasselbe auch zu verkleinerung des gerichts gereichen thut, so soll zu abwendung desselbigen wider die ungehorsamen folgendergestalt verfahren werden.

Von des beklagten ungehorsam.

Wann jemand vor unser consistorium auf einen termin bescheiden wirdet und hat ehehafte und ausführliche impedimenta oder verhinderungen seines aussenbleibens, soll er solchs den assessorn des consistorii zeitlich vor dem termin zuschreiben, damit sie solchs dem gegentheil ferrer vermelden mögen. Da er, der beklagte, solchs nicht thun und mutwillig aussenbleiben und der kleger erscheinen, auch aus der relation des boten, das ihm die citation insinuirt und verkündigt, befunden würde, soll er auf gebührliche beschuldigung des ungehorsams in die expens des terminis vorthelt und ihm des klegers klage alsofort schriftlich überschickt und inner sechs wochen seine notturft samt der strafe, welche die consistoriales dozu decernirn, dem consistorio einzubringen peremptoriae geladen werden.

Würde aber der beklagte zum andernmal ungehorsamlich aussenbleiben, mag nach gelegenheit der felle, ad primum und secundum decretum procedirt, oder der krieg rechtens in des beklagten ungehorsam pro negative contestata angenommen und dem kleger zugelassen werden, seine klage ordentlich beweisen, welcher beweiß auch eröffnet und was recht ist, gesprochen und erkant, und den partheien auf vorgehende ladung eröffnet, auch die execution darauf befohlen werden.

Von des klegers ungehorsam.

Da auch der kleger von diesem geistlichen gericht citation wider jemand erhalten, aber selbst nicht erscheinen und gleichwol den con-

sistorialn seines aussenbleibens keine redliche ursachen und entschuldigung zeitlich vor dem termine, wie obstehet, zuschreiben würde, der soll sechs gülden, doch auf des consistorii messigung, zur strafe verfallen sein und ehe nicht wider gehört werden, er habe dann dieselbigen dem consistorio, dessgleichen dem beklagten die expens des termins erlegt und cautionem de prosequenda lite gethan.

Wo aber beide parth, als der kleger und beklagter, ungehorsam aussenbleiben, so bliebe einer gegen den andern ungestraft, aber dem consistorio sollen sie nichts destoweiniger die vorgesetzte strafe, ehe und zuvor sie wider gehört werden, zu erlegen schuldig sein.

Wann beide parth auf den angesetzten termin erscheinen.

Und wann eine sache also, wie obstehet, ordentlich bescheiden und beide theile fürkommen, sollen die verordenten den handel am ersten mündlich in der güte hören und, was vorgetragen wirdet, verzeichnen und registrirn und sich beflüssigen, die sache, soviel möglich, in der güte, so ferne die mittel fürstehen, dadurch keins teils gewissen beschwerd, die sich auch nach gestalt der sachen leiden können zu vertragen.

Da aber solchs nicht geschehen könnte und die assessores hetten aus der parth fürbringen ganzen nötigen bericht, also das ferrers einbringens zeugnuss oder anders nicht von nöten, alsdann mögen sie zu kürzung des handels, darauf alsbalde, was recht ist, sprechen und den partheien öffnen.

Befünden sie aber nötig zu sein, mehr berichts, beweiess oder urkunden zu haben, mögen sie dem parth, dem es zu vorführen noth, solchs auflegen und ferrern process ernennen.

Were auch ein fall so wichtig, das die assessores vor gelegener ansehen den ganzen handel von den partheien schriftlich anzunehmen, mögen sie die partheien von jedem theil auf drei schriftliche setze von sechs wochen zu sechs wochen einzubringen voranlassen und dieselben bei den notarien einlegen lassen. Und wann es also alles, so zu beschluss der sachen nötig einbracht oder aber, wo einich parth mit einlegung seines satz seumig und in verfafter oder gesatzter zeit seine nothturft schriftlich nicht einbringen würde, so sollen sie dasselbe ferrer nicht hören, noch von ihm wess weiters annehmen, sondern auf zuvor eingebrachte setze, nach vorgehender beschuldigung des ungehorsams, was recht ist, sprechen und ergehen lassen oder sich auf der parth urtheilgelt des rechten über die eingelegten acta an andern örtern inner oder ausser

lands erholen und, was doselbst erkant, den partheien publicirn.

Und so einichem theil beweisung auferlegt oder auf die positiones mediante iuramento calumnie geantwortet, also, das die verneinten positiones zu erweisen vonnöten, soll der beweiess inwendig sechs wochen darnach vorführt, unserm consistorio versiegelt überschickt, auch nach beschehener publication obangezeigter masse mit einlegung der setze, bis jeder theil zwene setze gethan, disputirt werden, darauf dann endlichen, was recht, zum schleunigsten ergehen solle.

Wir wollen unsern consistorialn auch keine masse setzen, welchen theil sie je zu zeiten, wann eine sache durch die eide mus gescheiden werden, den eid auflegen oder welchen sie damit verschonen sollen, weil solchs cum cause cognitione geschehen soll und die recht dem richterlichen amt solchs am meisten befehlen.

Von der supplication.

Würde auch ein oder mehr partheien von den endurtheilen, so in diesem gerichte gesprochen werden, an uns supplicirn, so sollen die assessores solch supplication à diffinitiva zulassen, doch das dieselbe, vermüge der recht infra decendum, und mit notturftiger erzelung der grauaminum schriftlich geschehe und dem notario in solcher frist gerichtlich insinuirt und behendigt werde, und soll die supplication als ein libel der andern instanz geachtet werden.

Aber ab interlocutoria soll keine appellation oder supplication zugelassen werden, die haben dann vim diffinitive oder halte in sich damnum irrecuperabile.

Würde nun also, wie obstehet, innerhalb zehen tagen supplicirt, so sollen die assessores den supplicaten abschrift davon zuschicken und ihm auflegen, seine notturft in sechs wochen darwider einzubringen, darauf jedes theil noch einen satz haben und darmit zum urtheil beschlossen werden, darauf wir alsdann, was recht ist, ergehen lassen wollen.

Und wo befunden, das zuvor wol erkant und ubel supplicirt, soll der supplicant zehen gülden peen und desselbigen procurator fünf gülden dem consistorio verfallen sein, die der fiscal durch mittel der pfandung einbringen solle. So aber der supplicant oder procurator so unvermügens, das sie die obgesatzte peen nicht erlegen könnten, sollen sie acht tage mit dem gefengnuss gestraft und dadurch die ursache temere litigantium vermieden werden.

Von der execution.

Und weil es nicht gnug, ein urtheil zu sprechen oder zu erkennen, was recht oder unrecht

ist, sondern auch die wirkliche hülfe folgen mus, dann sonst der ganze gehaltene gerichtliche process vergeblich. Darum, wann in diesem consistorio ein urtheil ergangen und seine kraft erreicht hat oder die sache vertragen wirdet und der verlustige theil demselbigen alsbalde nicht folge thut, sollen die verordenten an den verlustigen oder condemnirten schreiben und ihne vermahnen, dem ergangen urtheil oder aufgerichteten vertrage in einer gesatzten zeit, welche bei den assessoren dieselbst zu ernennen stehen solle, folge zu thun.

Würde er dann solchs verachten und er were um liegende gründe, gelt, gut, zins, pacht oder dergleichen, oder auch, das er eine zur ehe nehmen oder eine peen einbringen solte, vertheilt, oder hette sich in einem vertrage solchs zu thun eingelassen, oder were ihm durch einen abscheid, der seine kraft erreicht, auferlegt. soll in unser canzlei um executorial- und pfandbriefe angesucht und dieselbige an unsere heuptleute, amtmann und landreiter oder, da die vertheilt in unsern stedten gesessen, an die gerichte daselbst unweigerlich gegeben, mitgetheilt und dadurch die urtheil, vertrege und abscheide verstreckt und exequirt, und dissfalls der reiche so weinig als der arme verschonet, sondern in dem gleichheit gehalten werden.

Do aber in der execution von einer oder beiden partheien würde fürgewandt, das es nach gelegenheit der geurtheiltten sachen nicht könnte *res iudicata quoad merita negotii principalis* sein, sollen sich die assessores in dem der weitem examination wie in rechten verordent, gebrauchen und ob ihren gesprochenen urtheiln, so viel sich gebührt, halten.

Solcher process soll in allen sachen in gemein gehalten werden. Weil aber sonst die sachen eintheils also gelegen, das sie ihre sonderliche process haben, werden sich die assessores mit verordnung derselbigen nach gelegenheit zu richten wissen.

So soll auch in den hernach gesatzten hendeln und sachen in unserm consistorio wie folgt procedirt und gerichtet werden.

Von ehesachen, in welchen graden der sipschaft die ehe zugelassen.

Wir haben auch aus beweglichen ursachen zugelassen, das man sich in unsern landen im vierten grad der blutfreundschaft, gleicher und ungleicher linien, verehelichen muge, aber im dritten und weiniger graden, gleicher und ungleicher linien, soll die ehe nun hinfüro durchaus verboten sein.

Von heimlichen und öffentlichen unzulesslichen ehelichen versprechen und verloben.

Und weil aus den heimlichen verlöbnussen viel hader, zanks und unwillen herfleust, auch gefehrliche meineide, do je zu zeiten einer dem andern das heimliche verloben nicht gestehen will, verursacht und geleistet werden, sollen dieselbigen heimlichen verlöbnussen in unsern landen hiemit genzlich verboten sein und die verordenten unsers consistorii solche ehe, die ohne beisein redlicher leute volnzogen, vielmehr aber die, welche von personen, so unter ihrer eltern, blutsfreunde oder vormunden gehorsam und gewalt noch sein, ohne derselbigen vorwissen beschehen, wenn die gleich bezeuget werden, vor unkrefftig, unbündig erkennen.

Was aber öffentlich mit vorwissen und bewilligung derjenigen, so die uberhand haben, als vater, mutter, und was an ihrer statt sein mag, oder in beisein ehrlicher leute fürgenommen und geschlossen wirdet, das hat gott zusammengefügt, und solchs soll kein mensch auflösen noch scheiden.

Die heimlichen verlöbnussen sollen den öffentlichen weichen.

Trüge sich nu zu, das eine person sich mit zweien, erstlich einmal heimlich, darnach zum andernmal öffentlich ehelichen versprechen würde, so soll das öffentliche gelübde fergehen, und gleichwol die personen, so sich zwier eingelassen, von unserm consistorio nach eins jeden vermügen oder, do das nicht verhanden, am leibe gestraft werden.

Wenn aber dem heimlichen verlöbnuss das heimliche beischlafen gevolgt, auch dodurch bekant und beweiset würde, so soll nothalben die sache dahin gerichtet werden, dass das öffentliche dem heimlichen verlöbnuss weichen, in betrachtung, das der person, auch ihren eltern und freunden gros unrecht und unehre geschehe, do sie also in der schande und elende solte sitzen bleiben und, das dem beschlafer nicht gebührt habe, sich mit einer andern zu verloben, weil er mit der ersten in unvertragener sachen haftet.

Derwegen sollen unsere consistoriales in solchen fall das heimliche verlöbnuss, so am ersten geschehen und mit dem beischlafen bestetigt, dem öffentlichen vorziehen und dem beschlafer die person zuerkennen, und soll derselbige noch darüber, andern zu abscheu, nach gestalt der person und vermögens, etwann am leibe oder an gelde in strafe genommen werden.

Wo aber das beischlafen nicht bekant oder bewiesen und der beschlafer darauf schweren

würde, das es von ihm nicht geschehen, so soll das heimliche verlöbnuß dem öffentlichen weichen.

Wo auch einer sich mit zweien einmal heimlich und das andermal öffentlich verlobt und hette beide personen darauf fleischlich erkant, so soll der theter vermüge der recht gestraft werden.

Von zweien öffentlichen verlöbnussen.

Geschehen aber zwei öffentliche eheversprechungen, so soll die erste binden und die letzte nichtig sein, in betrachtung, das sich das verlobte dem andern theil ergeben und nicht mehr sein selbst ist, derwegen es auch dem andern mit bestande nichts verbindlichs versprechen oder geloben können.

Were auch auf das letzte des beischlafen erfolgt, soll der mann vor ein ehebrecher gehalten und, wie recht, gestraft werden, auch gleichergestalt wider die weibsperson, do sie von dem ersten verloben wissenschaft gehabt, mit der strafe vofahren und der ersten erleubt werden, einen andern zu freien; dessgleichen mag es auch mit der andern und stupirten, so ferne sie unwissentlich und ohne arg dazu kommen ist, gehalten werden.

So aber ein mann oder weibsperson sich nach einem öffentlichen verlöbnuss mit einem andern heimlich auch verlobte und das fleischlich erkennen darauf verbrochte, in meinung, sich dadurch von dem öffentlichen gelöbnuss zu ziehen und zu freien, die sollen gleichergestalt rechtlich gestraft werden.

Vom schwechen der jungfrauen und widwen.

Weil sich auch das schwechen der jungfrauen und widwen, so gar oft zutregt, das wol von nöten zu abwendung solcher laster gebührliche verordnung zu thun, soll hinfüro, wenn solcher fall geschehen und von der geschwechten personen oder ihren eltern und freunden vor unserm consistorio könnte ausgeführt und dargethan werden, das sie der beschlafer zu solchen laster mit süßen Worten, mit oder ohne vertröstung der ehe, beredt, soll der theter die geschwechte person zu nehmen schuldig sein oder in weigerung des, vermüge der recht gestraft werden.

Da aber ein loser bube ein megdlein oder widwe seinen willen zu pflegen zwingen. mit gewalt nötigen und schwechen oder heimlich entführen würde, der soll ohne einiche anbietung der ehe, vermüge der recht ernstlich gestraft und die geschwechte person von desselbigen güter nach gelegenheit derselbigen ausgesteuret werden.

Trüge sich auch zu, das sich die megde oder widwen selbst zu den gesellen oder knechten

fünden und zu solcher büherei ursach geben, in meinung, sie dadurch zur ehe zu bekommen oder ihnen an gelde was abzudringen oder dieselben nach dem ersten beischlafen und ehe sie schwanger werden, ein viertel, ein halb oder ganzes jahr stille schweigen und solche schande indes immer für und für mit dem gesellen geübet und getrieben und, wenn sie nicht geschwengert würden, wol gar stille geschwiegen hetten, und der geselle oder knecht würde solchs beweisen oder mit seinem eide betheuren und schweren, das er die person mit süßen oder listigen Worten zu der that nicht beredt, sie auch mit gewalt dazu nicht gezwungen, oder ihr die ehe nicht zugesagt noch derenthalben vertröstung gethan hette, auch nicht willens gewesen, sie zu ehelichen, sondern das sie sich selbst zu ihm genötigt, gekommen und zu solchen fleischlichen erkennen ursache gegeben, alsdann und auf solchen fall soll der geselle der personen nicht mehr dann ein schleier und ein pahr schue zu geben schuldig und sonst von aller ihrer anforderung los sein; er soll aber nichts destoweniger dem gerichtsherrn, was er der personen zu ehegelde hette entrichten müssen, zur strafe geben.

Von ehescheidungen und erstlich wegen des ehebruchs.

Wiewol der ehebruch ein ursach der ehesecheidung ist, so soll doch keiner sich selbst eigens gefallens oder gewalts von seinem ehegemahl scheiden, sondern wo eines das andere ehebruchs halben beschuldigt, soll die sache anfanglich vor unser consistorium vorbescheiden und zu aller notturft gehört und am ersten zur widerversönung mit allem treuen fleisse gehandelt, doch das unschuldige nicht gezwungen werden, das schuldige wider seinen willen wider anzunehmen, sondern wo die versönung nicht stat hat und die scheidung würde von dem unschuldigen theil begert, sol die sache zu einem ordentlichen process vorwiesen, und darauf der ehesecheidung halben, was recht ist, erkant, auch dem unschuldigen theil, nach inhalt göttlicher schrift, sich wider zu verehelichen zugelassen werden.

DE ERRORE QUALITATIS:

Wann einer eine geschwechte vor eine jungfrau bekömt.

Weil gottes, des allmechtigen ernster wille, das der ehestand, welcher ein stand der ehren ist, recht und reine gehalten und unzucht vermiten werde, wollen wir, das in solchen fellen dergestalt procedirt werden solle.

Würde die geschwechte person gestehen oder durch ihren vertrauten mann, das sie sich von einem andern fleischlich erkennen lassen oder vor der zeit schwanger gewesen, ausgeführet und dargethan werden oder solchs sich sonst genugsam ereugen, soll durch die assessores unsers geistlichen consistorii erstlich bei dem weibe und manne erkündigung geschehen, ob der mann auch das weib, nach dem er solche that von ir gewisse erfahren oder gewust, hernach berühret und do sie es gestünden, so ist das delictum dadurch an sich selbst ausgesöhnet und hat der mann errorem nicht zu allegirn und anzuzeigen.

Were aber solch fleischlich berühren nach erfahrung des delicti nicht beschehen, sollen sie die güte, ob diese personen sonst zu versöhnen, versuchen, auch die frau ihren mann durch gott um verzeihung fleissig bitten und flehen, mit erbietung, sich gegen ihm hinfüro ehrlich und alles gehorsams zu verhalten.

Würde aber der mann über allen müglichen fleiss sich nicht erweichen lassen und die scheidung endlich suchen, sollen sie den mann ledig sprechen. Vielmehr aber soll wider die person, wo sie sich nach dem verlöbnuß wider zu dem theter gefunden und unzucht mit ihm getrieben hette, als in casu adulterii, das divortium erkant und dem manne die ander ehe zugelassen werden.

Also sollen auch die mannspersonen, wann sie nach dem öffentlichen verlöbnuß mit andern unzucht treiben und es wider sie, wie obsteht, ausgeführet wirdet, gebürlichen gestraft werden.

Von der desertion und heimlichen weglaufen.

Es tregt sich ofte zu, das ein ehgemahl von dem andern ohne einige redliche ursachen, aus eichtfertigkeit, das ihm etwann der eheliche stand, aus anreizung des bösen, entgegen oder missfelt, oder sonst aus muthwillen dem kriege oder andern bösen leben und büberei nachzeuhet, entleuft und also sein weib, kinder, haus, hof und alles sitzen und stehen lesset, welches nicht alleine dem weibe und kindern zu gefahr und nachtheil ihrer seelen heil, ehren und verterb ihres guts, sondern auch dem lande und der obrigkeit zu schaden gereichen thut, darum auch hievon verordnung zu thun von nöthen.

Wo sich nun ein mann oder weib vor unserm consistorio beklagen würden, dass das weib von dem manne oder der mann von dem weibe in ehebruche oder muthwilliger wise gelaufen were, oder hetten sich sonst gesondert und gebeten würde, ihm zu gönnen, sich anderweid zu ver ehelichen, soll in solchen sachen nicht geeilet,

sondern der handel wol erforschet, gehöret und inquirirt werden. Und wo das entlaufene theil zu bekommen und geladen werden kan, sollen sie beide fürderlich fürbescheiden, verhört, und wo nicht questio adulterii disputirt oder adulterium in continenti probirt würde, durch gebürliche mittel einander widerum ehelich beizuwohnen compellirt werden.

Do sich auch darauf die beide ehelente wider zusammen begeben würden und der eine theil gleichwol darüber sich wider von dem andern absondern, soll derselbe durch die weltliche obrigkeit gefenglich eingezogen und ehe nicht ausgelassen werden, er habe dann sufficientem cautionem de cohabitando et iuri stando si litigare voluerit gethan.

Were aber dasselbige muthwillige und entlaufene theil nicht anzukommen sein, sonder were entwichen oder latitirt, das es persönlich nicht anzutreffen, so soll gleichwol dem andern noch nicht gegönt sein, sich widerum zu verehelichen, sondern es soll sich dasselbe ein jahr oder vier gedulden und die zeit über seinem ehgemahl fleissig nachforschen, auch alle mügliche mittel versuchen, dadurch dasselbe widerum zu ihm zu kommen und ihm ehelichen beizuwohnen möchte bewogen werden. Könnte es aber dasselbe gar nicht auskundschaften, mag es bei unserm consistorio um offene citation wider das ansuchen, und sollen unsere consistoriales darauf bei desselben klagenden theils obrigkeit erkündigung nehmen, ob sein ehgatten so lange von ihm gewesen und ob sichs in seinem abwesen auch ehrlich gehalten; und wann sie solchs befinden, sollen sie das verlaufene theil durch ein offen edict, welchs sie des orts, da dasselbe zuvor gewohnt oder da seine freundschaft ist, öffentlich an die kirchen schlagen, auch von der canzel sollen ablesen lassen, citirn, das es in einer genanten, doch zimlich geraumen zeit komen und seinem ehgemahl beiwohnen oder sehen und hören soll, wie es von demselben los getheilt und dem andern sich wider zu verehlichen erleubt werde.

Würde es dann nicht erscheinen, auch niemand seinenthalben schicken und also gar ungehorsam aussenbleiben, mag das klagende teil die ausgegangene edicta vor unserm consistorio reproducirn, und das die öffentlich angeschlagen und von der abgekündigt, von den pfarrhern des orts kundschaft einbringen und sollen darauf unsere consistorialrethe nach fleissiger erwegung der zeit des abwesens und aller andern umstende das ansuchende theil von dem abgewichenen lostheilen oder, wo sie es die notturft sein achten, dasselbe durch noch ein offen edict anderweit citiren lassen und wann es alsdann auch nicht kommet, mit

lostheilung des klagenden theils fortfaren, demselben auch, wann sich in abwesen des andern fromlich gehalten und kein unehrlich gerüchte von ihm verhanden, sich widerum zu verehelichen vergönnen.

Wolte es auch in casu desertionis das unschuldige theil beweisen, dass das weggelaufene mit andern weibern gehuret und die ehe gebrochen, so darf es der zeit der obgemelten vier jar nicht erwarten, sondern soll ihm auf sein klagen wider das weggelaufene ohne fernern aufzug offene edict mitgetheilt und, wo das darauf nicht vorkommet und sich verantwortet, in desselben ungehorsam, wie oben von des beklagten ungehorsam geordnet, der beweiss ordentlich zugelassen und darauf, was recht, erkant werden.

Zuvor aber und ehe durch das consistorium in diesen und dergleichen fellen sententia divortii gesprochen und dem unschuldigen, wie obgemelt, die andere ehe erleubt, soll keinem gestattet werden, ein ander ehemahl zu nehmen, darum die pfarrer die nicht treuen und solch eigen selb-richtigs fürnemen ernstlich gestraft werden solle.

Das schuldige und condemnirte teil aber solle in unser landen, ergernus zu vermeiden, nicht wider gestattet werden.

Von den wegziehen, so unter eheleuten aus redlichen ursachen und gescheften geschicht.

Wann ein ehemahl amtshalben, als in kriegsleuften, schickungen, kaufmanns- und andern hendeln oder sonst, mit bewilligung des andern, aus billigen und nottürftigen ursachen hinweg reiset und lange aussen bleibet, es were gefangen oder nicht, soll das verlassen teil, weil es weis, das sein ehgemahl am leben, ledig und ohne anderweid verehelichung bleiben, bis es von dem tod des abwesenden vorgewisset werde und des endliche glaubhafte kundschaft erlangt, darum dissfals keins process von nöthen.

Da aber das verlassene nicht wüste oder nach allem gehabtem fleisse nicht erfahren könnte, wo sein abwesend ehemahl in solchem abreisen hinkommen, ob es auch noch am leben oder nicht, so soll es fünf jahr lang, von der zeit an, do sein ehgemahl ausgezogen, warten und darnach vor unserm consistorio erscheinen und alldo seinen handel, wie der gewandt ist, samt genugsamen schein, das fünf jahr verlaufen und fleissige nachforschung geschehen sei, mit bestande fürbringen und rechtmessigs bescheids darauf gewarten.

Würden dann die verordenten des consistorii die fürgelegten kundschaften vor gnugsam befinden, auch das verlassene daneben eidlich betheuren, dass ihm keine schrift oder botschaften, von

seinem abwesenden ehgemahl, in solcher zeit zukommen und also nach allem angewandten möglichen fleisse von ihm gar nichts erfahren können, so sollen sie zu allem überfluss den abwesenden durch ein offen edict und unter einem geraumen termin citirn und vorbescheiden zu kommen und seinem ehemahl beizuwohnen oder zu sehen und anzuhören, welcher gestalt demselben seins langwirigen aussenbleibens halben, sich mit einem andern zu verehelichen erleubt werde und wo er alsdann in der angesetzten zeit nicht kömmet, dem ansuchenden theil sich wider zu verehelichen in schriften erleuben.

Von denen, die sich ehelich verlobt und das verlöbnus mit dem kirchgange nicht volnziehen wollen oder sonst heimlich davon laufen.

Do das verlöbnus ordentlicher weise öffentlich geschehen und es würde von einem teil mutwilliger weise aufgezogen und wolte dasselbe mit dem kirchgange nicht volnziehen, soll dasselbe durch die obrigkeit dazu mit bedraung der gefengnuss angehalten oder do solchs nicht helfen wolte, gefenglichen eingezogen und ehe nicht entledigt werden, es habe dann caution gethan, die zugesagte ehe wirklich zu volnziehen.

Begebe sich auch, das eine jungfrau oder widwe mit einem öffentlich, wie sich gebüret, verlobt were und derselbe zöge one iren willen, auch one billiche und redliche ursachen oder aber heimlich ausserhalb des landes und keme in dreien jaren nicht wider, soll ir auf vorgehend öffentliche citation und unsers consistorii erkantnis, freistehen, sich mit einem andern zu verehelichen.

Ehescheidung von wegen der natürlichen untüchtigkeit.

Unser herr Christus hat dreierlei menschen der ehe erledigt, Matth. 19, do er spricht: Es sind etliche vorschnitten, die sind aus mutterleibe also geboren, und es sind etliche vorschnitten, die von menschen vorschnitten sein. Und es sind etliche vorschnitten, die sich selbst um das himmelreichs willen vorschnitten haben. Derwegen, wo ein ehgemahl der natur halben impotens und zur ehe untüchtig und ungeschickt, auch solchs kund und offenbar ist, dasselbe kan kein rechte ehe mit dem andern besitzen, darum soll das tüchtige auf vorgehende causæ cognition, durch die scheidung, von ihm ledig gezalt werden, in ansehung, das es keine ehescheidung, sondern alleine eine declaration und erklerung, das zwischen denselbigen personen nie keine rechte ehe gewesen sei.

Wo man aber de impotentia zweifelt, soll die scheidung dieser person nicht fürgenommen, sondern drei jahr lang damit verzogen und versucht werden, ob denselbigen der geschwechten natur halben zu helfen were und hernach erstlich, wo kein rath zu schaffen, die scheidung geschehen.

Es könnte dann zwischen den beiden personen gehandelt werden, das sie ohne forderung der ehelichen pflichte beieinander bleiben und das vermügende theil freiwillig keuscheit halten wollte, auf den fall möchte man sie beisammen lassen.

Von den eheleuten, so die ehescheidung suchen wegen der tyrannei, gifts oder anderer gefehrligkeiten halben.

Wo sich ein fall begiebe, dass das weib in gefahr ihres lebens, wegen der tyrannei oder anderer ursachen halben, bei dem manne were, und herwiderum, das der mann bei dem weibe nicht sicher sein könnte und sich befürchten müste, sie möchte ihm das leben durch gift oder sonst abstelen, und solchs bei unserm consistorio gesucht würde, sollen die consistoriales die sache hören und sonst inquiren lassen, was hieran sein möchte oder nicht; und do sie befunden, das der mann also wie das weib klagte, sevirte und tyrannei mit ihr triebe, das sie ihres lebens gefahr stehen müste, so soll der mann gefenglich eingezogen und nicht ehe ledig gelassen werden, er habe dann angelobet und verbürgt, sich gegen seinem weibe erbarlich und dergestalt zu halten, als einem ehrlichen ehemanne zustehet und gebühret. Würde er aber solchs nicht thun und ferrer zu sevirn und wider sein weib zu wüten vorgehen, soll er mit was herterm gefengnus so lange gestraft werden, bis er seiner besserung gewisse vorsicherung thut.

Befunden sie aber, dass das weib ihrem manne, oder der man seinem weibe, mit gift oder in andere wege nach seinem oder ihrem leben gestanden und solchs würde bewiesen oder es weren gnugsame indicia oder vermutungen dazu vorhanden, sollen die assessores solchs der weltlichen obrigkeit, do die beklagten gesessen, darinne vermüge des heiligen römischen reichs peinlichen halsgerichts ordnung und wie recht zu vorgehen, auflegen.

Von eheleuten, so ohne in rechten zulässliche ursachen von einander sein.

Als sich auch etliche zenkische eheleute, alleine ihrer bosheit und muthwillens halben, von einander begeben und sich zu scheiden suchen, auch ungeachtet, wie fleissig zwischen inen gehandelt wirdet, einander nicht wider ehelich bei-

wohnen wollen und dadurch andern zu gleichen fürnemen böse exempel und anleitungen geben, sollen demselbigen aber vorzukommen, die eheleute aus keinen andern ursachen, dann denen davon oben meldung geschehen, gescheiden werden und, wo sie ausser solcher in rechten ergründten ursachen sich von einander begeben würden, soll inen auferlegt werden, sich inner acht tagen widerum zusammen zu begeben und einander christlich und fridlich beizuwohnen.

Do sich aber ein theil des weigern und in seinem unchristlichen vorsatze verharren würde, dasselbe soll etwann vier wochen mit dem gefengnus gestrafet, und wann es dadurch auch nicht zu vermügen, des landes verwiesen werden.

Von den geistlichen gütern und einkommen, so den pfarrern und kirchen genommen, entzogen oder sonst abgedrungen worden.

Nachdeme in diesen bösen zeiten fast ein jeder sich befeissigt, den göttlichen und allen beschriebenen rechten zuwider, unter wess schein er immer kan, die geistlichen güter und einkommen an sich zu bringen, welche doch die lieben alten und vorgefahren, zu beforderung göttlichs worts, aus christlicher guter andacht zu kirchen und schulen gegeben und voreigent haben, also wollen und setzen wir zu verhütung und abwendunge desselben, das die collatores, patronen, pfarrer, gottshausleute, rethe und gemeine in stedten und dörfern, noch sonst jemand unsers churfürstenthums, nicht macht haben sollen, einiche geistliche güter, heuser oder einkommen zu den kirchen, pfarren, hospitaln und küstereien gehörig zu verandern, vielweinig in weltliche breuche zu ziehen, es geschehe dann mit unserm oder unsers geistlichen consistorii sonderlichen consens, bewilligung und erkantnuss.

Und auf das sich keiner darüber unter einichem schein der geistlichen güter und einkommen unterziehen und die vor seine vertheidigen möge, soll in unserm churfürstenthum und landen niemand ohne rechtmessige ankunft und titel an den pfarr- oder kirchengütern, wie die namen haben mögen, durch den langwirigen besitz, einichen eigenthum oder gebrauch vel quasi erlangen, sondern, wo durch briefliche oder lebendige urkunden gebürlich ausgeführt und bewiesen werden kan, das die entwandte güter geistlich gewesen und der possessor könnte seine ankunft dokegen bestendiglich nicht darthun, so soll der inhaber der güter davon abstehen und dieselbigen widerum ad pios usus transferirt werden.

Derwegen sollen die pfarrer, dessgleichen die patronen, gottshausleute, auch die rethe, schulzen und gemeine in stedten und dörfern, sonderliche fleissige und gute achtung haben, das den kirchen, hospitaln, pfarren und küstereien an ihren einkommen, barsehaften, hufen, ecker, wiesen, pachten, zehenden und diensten, wie die namen haben mögen, von keinem, der sei hohes oder nidere stands, nichts entzogen werde; und do sich solchs jemand bereits unterstanden oder noch unterstehen würde, sollen sie bei ihrem christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie uns verwand, uns oder unserm consistorio allhie zu Cöln an der Sprew solchs schriftlich vermelden, so soll ex officio gebühlich einsehen geschehen. Würden sie es aber geschehen lassen und mit denjenigen, so der kirchen- und pfarrgüter an sich gebracht oder brechten, durch die finger sehen, sollen sie mit entsetzung ihres amts und sonst gestraft werden.

Und damit solch unchristlich fürnemen abgeschnitten werden und die geistlichen güter in dem stande, dazu sie verordent, bleiben mögen, so soll unser verordenter fiscal durch rechtlichen schleunigen summarienprocess solche unterzogene geistliche güter und einkommen von den innehabern wider abfordern und zu den kirchen, pfarren und hospitaln bringen. Derselbe process aber soll aufs kürzeste also vorgenommen werden, das anfänglich wider die ungehorsamen, wie oben im process de contumatiis gesatzet, vorgehn und darauf, inhalts desselbigen, erkant werde.

Würden aber beide theil auf die ausgegangene ladung erscheinen, soll die güte zwischen ihnen fürgenommen und mit allem fleisse, per aggravationem conscientiae, versucht werden, ob der inhaber gutwillig von den geistlichen gütern abzustehen und dieselbigen dem pfarrer oder der kirchen wider einzureumen zu vermögen.

Wo aber dieselbige durch gütliche vermanung nicht zu bewegen, soll von stund zum bewewe geschritten und einem theil, nach gestalt der sachen, derselbige durch einen rechtlichen abscheid, den inner rechtsfrist als sechs wochen zu verführen, auferlegt werden.

Und wann das Zeugnis einkommen, soll alsbalde die ladung an beide theil ad publicationem testificatorum ausgehen und ein jeder theil darauf mit zweien setzen alternative, von vier wochen zu vier wochen, zum urtheil beschliessen.

Wann nun also zum urtheil beschlossen, sollen die assessores unsers geistlichen consistorii ein urtheil auf das zeugnis und darauf eingewandte setze begriffen und dasselbe den parthen nach vorgehender gebühlicher ladung eröffnen.

Gleichergestalt soll es auch, wo der beweis ohne erhebliche impedimenta nicht vofführt, oder

aber ein theil auf das vofführte gezeugnis mit seinen setzen dieselbigen zu rechter zeit einzubringen seumig, und das gehorsame theil den ungehorsam gebühlich beschuldigen würde, gehalten und unnachlessig durch gemelte assessores darauf gesprochen werden.

Welcher theil sich aber nach der publication eins endurtheils vermeinte dadurch beschwerdt zu sein, der mag in der im rechten geordneten zeit an uns supplicirn, doch das nach geschehener supplication ein jeder theil mit einem satze in obgemelter frist zum urtheil beschliessen solle.

Was alsdann wir oder unsere cammergerichtsrethe in unsern namen darinne sprechen werden, dabei soll es endlich bleiben und mit der execution, da das streitige gut der kirchen oder pfarrern wider zuerkandt würde, stracks vofforn und in dem kein stand oder person angesehen werden.

Und sollen unsere verordente visitatores derwegen, wann sie visitirn, die mengel, so sich der geistlichen güter halben erhalten, fleissig verzeichnen und dem fiscal, vermüge dieses process, darinne zu voffahren unnachlessig auflegen.

Von dem fiscal und seinem amte.

Nachdem den dorfpfarrern fast alles, davon sie sich, auch ihre arme weib und kinder erhalten sollen, entzogen wirdet und doch solchs aus forcht nicht klagen dürfen, auch zu zeiten, unvernügelich halben, nicht thun können, darüber die güter von der pfarren und kirchen gar alienirt werden, seind wir, der landsfürst, zu vorkommung desselben fürstehenden ubels bewogen, einen sonderlichen fiscal, der ex officio wider die verbrecher deshalb procedirn möge, zu verordnen.

Und soll demnach berührter unser fiscal in allen und jeden sachen, davon oben meldung geschehen und die wir oder unsere visitatores und consistoriales ihm auflegen werden, procedirn und sonderlich soll er wider die muthwillige pfarrer und küster sowol als andere verbrecher dieser ordnung voffahren und dieselbigen zu gehorsam und abtrage bringen, auch in dem und sonst seinem amte treulich nachkommen und disfalls niemands schonen.

Von den procuratorn.

Die procuratores sollen die sachen vermüge des eids, den sie unserm cammergerichte geschworn, in diesem consistorio auch treulich fordern. Do aber einiche gefehr oder vorzug dieser unser ordnung zu entgegen, es sei in gütlichen oder rechtlichen hendeln, von den advocaten oder procuratorn gespürt würde, sollen die ver-

ordenten unsers consistorii dieselbigen zu strafen oder ihnen die procuratur ein zeitlang zu verbieten haben.

Von unterhaltung des consistorii.

Weil christlich und den beschriebenen rechten gemess, das die gaben, die vor zeiten die bischofe und capitel in stiften zu unterhaltung christlicher emter und zu beforderung der religion sachen, auch der geistlichen schutz empfangen und eingenommen, nachmals dazu gegeben und gebraucht werden,

wie dann den bischofen die procuration und hufengelt, dessgleichen den capiteln und probsten das cathedraticum, synodaticum und sandgelt, aus keiner andern ursachen, dann zu der geistlichen recht und schutz gegeben worden, darum auch die beide nehiste gewesene bischofe zu Brandenburg jerlich dritthalbhundert gülden zu bestellung unsers consistorii von der procuration und hufengelt jerlich gegeben, und letzlichen dasselbe gar darein geschlagen, das es die consistoriales nunmehr, wie dann auch nicht unbillig geschicht, fordern mögen,

weil aber solche procuration und hufengelt nicht viel uber die unkosten, zweihundert gülden, austregt, aus ursachen, das es untreulich gegeben wirdet und die vom adel, auch andere in stedten viel hufen durch auskaufen und sonst zu sich bringen und das hufengelt zu geben weigern, welches sie doch mit fuge nicht thun können, auch inen nicht gebühret, dasjenige, so vorhin nicht frei gewesen oder sie in iren lehenbriefen nicht haben, frei zu machen, vielweinig der geistlichen gerechtigkeit also unter sich zu ziehen, darum sollen die vom adel und andere beide in stedten und dörfern das bischofliche hufengelt von den hufen, davon vor alters gegeben, nachmals entrichten oder der pfandung gewarten.

Und weil auch das cathedraticum und sandgelt, so die pfarrer in stedte Berlin, Bernau, Neustadt, Writzen an der Oder und Straussberg von alters gegeben, dem probste unsers stifts alhie zu Cöln an der Sprew gebüret, sollen sie es bei meidung der hülfe ihm nachmals geben, dann er und die folgende pröbste sollen allewege vor assessores des consistorii gebraucht werden.

Da sich auch ofte begibt, das die pfarrer von den pfarren hin und wider ziehen oder versterben, und wann andere pfarrer hernach wider darauf kommen, thun sie sich der procuration weigern, dadurch dann dem consistorio das sein

entzogen wirdet, darum soll es hinfüro also gehalten werden, das derjenige, so auf Martini auf der pfarren gefunden wirdet, die procuration stracks ohne einichen behelf entrichten solle, ungeachtet, er habe kurz oder lange die pfarre inne gehabt.

Von den strafen, so in den consistorio gefallen.

Ob sich zutrüge, das die beisitzer in unserm consistorio, einer oder mehr partheien, ihrer verwirkung nach, eine geltstrafe auflegen würden, die sollen sie durch den fiscal einfordern lassen, auch in gerichte annemen und damit, nach unserm weitern befehl, gebarn.

Beschlus.

Letzlichen wollen wir uns vorbehalten haben, die obgesatzte ordnung zu bessern, zu andern, zu vermindern oder, da die not erfordert, in etlichen artikeln zu erkleren; und sollen die consistoriales in wichtigen hendeln sich allwege unsers raths erholen.

Da aber ein fall fürfele, der in diser ordnung nicht decidirt oder vermeldet, soll es damit nach gemeinen beschriebenen rechten gehalten werden.

Wie wir dann diese unsere ordnung, die geistlichen hendel und sachen, obberuhrtermassen darnach zu richten, aus churfürstlicher obrigkeit hiermit constituirn und setzen, wollen auch mennighen gnedigst und aufs treulichst vermahnet haben, das ein jeder die höchste gaben, die uns gott durch seinen lieben sohn Jesum Christum im predigamt und hochwirdigen sacrament mitgetheilt, aufs fleissigste betrachten, die kirche und ihre diener lieben, auch ihnen nach allen vermügen hülfe beweisen wolte. Dann, ob wir gleich wissen, das es denen, die gott nicht fürchten, und den kirchen allenthalben abgezogen oder noch abzuziehen gedenken, zum höchsten entgegen, und sie nichts liebers sehen möchten, dann das keine ordnungen oder rechte im lande were, so seind wir doch, soviel der allmechtige uns seine gnade verleihen wirdet, darob mit sondern ernste zu halten und dieselbige zu schützen und zu handhaben, genzlich gemeint.

Urkündlich mit unserm aufgedruckten secret besiegelt, nach Christi, unsers lieben herrn und einigen erlösers geburt 1573. Jahre.

7. Mandat, betr. einföhrung des gnadenjahres für das domstift zu Cöln. Von Montags nach Estomihl (4. März) 1585.

[Auszug aus St.A. Berlin, R. 47. 1. Vgl. oben S. 27.]

..... Als haben wir ihnen das gnadenjahr confirmirt und bestetiget, nämlich, wenn einer ires mittels nach dem fest Mariæ Magdalenaë mit tod abgeht, so hat er sein ganz corpus verdient und nimmt seine verlassene wittwe oder kinder dasselbe jahr das volle corpus von demselbigen jahr und das nachfolgende jahr nimmt sie das gnadenjahr. Stirbt er aber nach Conversionis Pauli und also für dem fest Mariæ Magdalenaë, so bekommt und nimmt die wittwe das ganze corpus von demselbigen jahr und das nachfolgende jahr auf die hälfte. Es soll auch die wittwe neben dem corpore haben den zehenden an den hammeln und die pachthüner, auch die panes, weil das gnadenjahr wehret. Weil aber

in der kirchen die zahl der thumherren als zwölf vol sein muss, damit die officia bestellt werden, soll der vicarius, so für einen thumherren angenommen und aufgeföhrt worden, die volle besoldung seines vicariats nehmen, neben seinen panibus ...

... Wenn aber ein thumherr verstürbe und verliesse nach ihm weder weib noch kind, soll solch gnadenjahr seinen oder seiner hausfrauen erben nicht gefolget noch gegeben werden, sondern soll nach gelegenheit des falls dem capitel die hälfte, und das andere halbe theil ad fabricam stimmen und heimfallen. Doch soll den erben an dem verdienst, wie obsteht, nichts entzogen werden. Geben zu Cöln. Montags nach Estomihl. 1585.

Die Herrschaften Beeskow und Storkow.

Die Herrschaften Beeskow und Storkow ¹⁾ befanden sich seit dem Jahre 1383 im Besitze der mächtigen Familie Biberstein. Nach dem Tode der Johanna von Biberstein waren sie durch Kaufvertrag an die sächsischen Fürsten übergegangen. Aber nur 22 Jahre, 1490—1512, erfreuten sich diese des Besitzes; nach längerem Streite sehen wir seit 1512 wieder einen Biberstein als Herrn von Beeskow und Storkow. Im Jahre 1518 waren die Herrschaften gegen ein Darlehen von 45 000 Gulden an den Bischof von Lebus verpfändet worden. Kurprinz Johann Georg von Brandenburg, als Vormund seines Sohnes Joachim Friedrich, der Bischof von Lebus war, verkaufte 1555 die Herrschaft an den Markgrafen Johann von Cüstrin für dieselbe Summe. König Ferdinand von Böhmen, als Lehnherr, verweigerte zunächst die Bestätigung, gab aber schliesslich unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes die Genehmigung und überliess dem Markgrafen für 20 000 Thaler die Steuern und Biergelder — alles unter Wiederkaufsvorbehalt ²⁾.

Markgraf Johann von Cüstrin bestimmte die Herrschaften zum Wittwensitze seiner Gemahlin Katharina von Braunschweig-Lüneburg. (Vgl. auch Ehrhardt, Altes und neues Cüstrin. Glogau 1769.) Diese trat denn auch nach dem Tode des Markgrafen Johann im Jahre 1571 über dieses Ländchen, sowie über die sonstigen zu ihrem Leibgedinge gehörigen brandenburgischen Landestheile, nämlich das Fürstenthum Crossen und die Herrschaften Züllichau, Sommerfeld, Cottbus und Peitz, die Regierung an. Diese Regierung war allerdings von Seiten des Reiches nicht anerkannt; schon unter Johann hatte der Kaiser Schwierigkeiten gemacht, und auch der Markgräfin Katharina verweigerte er im Jahre 1572 die Belehnung. (St.A. Berlin, Rep. 43. Nr. 3 c.) Das änderte aber an den thatsächlichen Verhältnissen nichts.

¹⁾ Über die ziemlich verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Ländchen vgl. Neumann in v. Ledebur's Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des preussischen Staates. 3. (1830.) S. 194 ff.; Faulstich, Chronik der Stadt Beeskow. Beeskow 1884; Zieth, Chronik der Stadt Beeskow bis zur Herrschaft der Hohenzollern. Beeskow 1884; Raumer, Nachlese zu dem Werke von Prof. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates, soweit solche die Mark Brandenburg betrifft, in Ledebur's Archiv. 2. S. 166 ff.; Knothe, Die Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow im Besitz der sächsischen Fürsten, 1490—1512, in Niederlausitzer Mittheilungen. 3. (1894.) S. 90 ff.

²⁾ Vgl. Wohlbrück, Geschichte des ehemahligen Bisthums Lebus. Theil 2. (1829.) S. 357; Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis. II. Bd. 6. (1858.) S. 512 ff.; Clausnitzer in Niederlausitzer Mittheilungen. 5. S. 169 ff.

Die Reformation war frühzeitig von der Niederlausitz her auch in diese Gegend gedrungen. Im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27 befindet sich ein Schreiben des Bischofs von Meissen an den Bischof zu Lebus d. d. Pfingstsonntag 1546. Hierin schreibt der Bischof von Meissen, dem das Land in kirchlicher Beziehung unterstellt war, dass er den Official von Lübben, der sich von gemeiner christlicher Kirche abgesondert habe, nicht mehr als Official anerkenne und überträgt dem Bischof von Lebus auf sein Ansuchen die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, insbesondere die Anstellung der Pfarrer.

Die Gemeinde zu Beeskow berief 1549 einen evangelischen Pfarrer aus Wittenberg, in Gestalt des Valentin Henner von Herzberg. Das Wittenberger Empfehlungsschreiben für Henner vom 4. December 1549, welches von Bugenhagen, Major, Förster, Melancthon, Froschel, Albert Christian unterschrieben ist, sowie das Berufungsschreiben der Gemeinde Beeskow vom Tage Elisabeth 1549 befinden sich in Abschriften aus dem 16. Jahrh. im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27. Über das Besetzungsrecht in der Stadt Beeskow entstanden später Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Kloster zu Neuen-Zelle. (Über dieses Kloster befinden sich recht bemerkenswerthe Aktenstücke aus den Jahren 1556 ff. im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27.) In einer Eingabe des Rathes an den Kurfürsten von Brandenburg vom Jahre 1592, in derselben Angelegenheit, gibt der Rath interessante Notizen über die Gründe und die Anfänge der Reformation zu Beeskow.

Als das Ländchen an Markgraf Johann gefallen war, nahm es natürlich an den allgemeinen kirchlichen Schicksalen der Neumark theil.

Die Markgräfin Katharina führte die Regierung von Cüstrin aus in dem Sinne ihres verstorbenen Gemahls weiter. Streng besorgt war sie um die Aufrechterhaltung des Bekenntnisses. Das beweisen verschiedene Schreiben der Fürstin, so vom 25. Mai 1573 und 9. Juni 1573, die im Concept im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27 erhalten sind, besonders das ebenda erhaltene Original-Schreiben des Hauptmanns Berthold von Mandelslohe zu Cottbus an die Fürstin, in welchem dieser sich gegen den Vorwurf, einen verdächtigen Geistlichen zugelassen zu haben, vertheidigt.

Die Markgräfin führte ein strenges Regiment. Im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27 findet sich ein Befehl aus „Ihrer Fürstlichen Gnaden Canzlei“ zu Cüstrin, von Freitags nach Weihnachten 1572, an den Hauptmann zu Beeskow, Clemen Ludwig. Diesem wird hierin befohlen, „zwei Ratspersonen, welche den Pfarrer beleidigt hatten, gefänglich einzuziehen, bis sie Ihrer F. Gn. 30 Gulden Strafe gezahlt haben, ihnen ferner zu befehlen, in der Kirche keinen anderen Stand einzunehmen, als im Rathsgestühl, die predigt auszuwarten und kein ärgerniss zu geben“. In Zukunft soll der Hauptmann das Ergebniss der jährlichen Rathswahl der Fürstin sofort berichten, worauf diese wegen der Confirmation das Erforderliche veranlassen werde.

Sehr energisch war sie um die Wahrung ihrer Hoheitsrechte besorgt. Dies führte zu einem Conflict mit den brandenburgischen Visitatoren und gab Anlass zu eigenen kirchlichen Massnahmen der Fürstin. Der Conflict wird daher hier ausführlicher nach dem Stande der archivalischen Quellen dargestellt.

Kurfürst Johann Georg hatte bekanntlich 1572 seine Agende drucken lassen und überschickte die Exemplare an die Inspektoren zur Weitervertheilung. Dabei mussten die Pfarrer die Bücher mit 1 1/2 Gulden bezahlen.

Ein solches Schreiben des Kurfürsten vom 10. October 1572, welches formularmässig gehalten ist, so dass der Name „Besikow“ von anderer Hand hinzugeschrieben wurde, erging auch an den Pfarrer zu Beeskow. Der Pfarrer erhielt den Druck mit dem Auftrage, sich darnach zu richten und denselben zu studiren, damit er in bevorstehender Visitation darin wohl befunden werde; dem Vorzeiger solle er 1 1/2 Gulden gut Geld zahlen, die Pfarrer seines Bezirkes vor sich bescheiden, ihnen diesen Befehl vorlesen, je ein Exemplar aushändigen, die Beträge einnehmen und an Paulus Musculus nach Frankfurt a. d. Oder einsenden.

Offenbar hatte der Pfarrer zu Beeskow diesen Befehl nicht respektirt und daraufhin vom Generalsuperintendenten Andreas Musculus eine Citation nach Frankfurt erhalten. Dies meldete er der Fürstin und diese schickte deshalb einen geharnischten Protest an Musculus.

In diesem Schreiben, vom 12. Januar 1573 (Concept im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27), berichtet Katharina zunächst, es habe ihr der Pfarrer zu Beeskow ein Schreiben zugeschickt, dass Musculus ihn vorgefordert habe, mit dem Vorgeben, dass er dazu Befehl von dem Kurfürsten von Brandenburg habe. Sie könne das nicht glauben, denn letzterer habe keinerlei Botmässigkeit in ihren Herrschaften zu beanspruchen und besonders nicht in Kirchensachen. Der Kurfürst habe sich solche auch noch nie „angemasset. Darum wollet euch solcherer erforderung und botmessigkeit enthalten. So haben auch Seine Liebden auf dem landtage irer landschaften alhie anbringen und zusagen lassen, in kirchenordnung und lehren in diesen landen keine vorenderung zu machen, sondern sie bei denn allenthalben bleiben zu lassen, wie es bei unsers geliebten herrn und Gemahls seligen zeiten angeordnet und gehalten worden, viel weniger werden sich Seine Liebden understehen in unseren herrschaften, könnten auch solchs nicht nachgeben. Darnach ir euch zu richten. Cüstrin, 12. Januar 1573“. Adressirt ist das Schreiben an D. Meuslen, Pfarrer zu Frankfurt. Man gewinnt den Eindruck, dass die Germanisirung des Namens, die Fortlassung des stolzen Titels eines Generalsuperintendenten, wohl nicht ohne Absicht geschehen sind.

Auch in einer Lehrstreitigkeit, in der Musculus von anderen Geistlichen heftig angegriffen wurde, wird er offenbar absichtlich „Meusel“ genannt. 1577. (Vgl. St.A. Berlin, R. 92. Beckmann III, 3.)

Die herrische Art des Musculus erregte häufig Anstoss und forderte den Spott heraus. (Vgl. Sehling, Kirchenordnungen. Bd. III unter Tangermünde.)

Mit der Fürstin im Rückhalte war der Pfarrer zu Beeskow, Valentin Henner, nach Frankfurt a. d. Oder zu Musculus gereist und hatte mündlichen Protest eingelegt. In einem im Original im St.A. Berlin, loco cit. erhaltenen Schreiben, vom 14. Januar 1573, berichtet Henner der Markgräfin über diesen Vorgang: Er habe Musculus erklärt, „das ich ohne I. F. G. vorwissen, will und ausgedruckten befehlig nicht den geringsten buchstaben irer (d. h. des Kurfürsten von Brandenburg) ordnung willige oder annehme und das sie mich ferner mit solchem unbefugten ansinnen verschonen“. Die Markgräfin belobt den Pfarrer in einem im Concept erhaltenen Schreiben, vom 16. Januar 1573. für seine entschiedene Haltung und befiehlt auch für die Zukunft energische Ablehnung der Kirchenordnung. Gleichzeitig hatte sie aber auch direkt bei dem Kurfürsten Johann Georg Protest eingelegt. Der Kurfürst theilt in einem im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27 erhaltenen Schreiben an Andreas und Paulus Musculus, Gebrüder, de dato Cöln a. Spree, Freitag post Pascha 1573, mit, dass Katharina sich höchlichst beschwert habe, dass „in einer Visitation-ordnung, welche itzo zum Tahn gedruckt wurde, under anderem vermeldet, das in I. Liebden leibgedinge, dem fürstenthum Crossen, Zülich, Sommerfeldt, auch den herrschaften Cottbus und Peitz, von unseren visitatoren auch sollte visitirt, ingleichen in den herrschaften Beeskow und Storkow ein buch ausgetheilet werden“. Wegen dieser Beschwerde und weil andererseits die Landstände sich darüber beklagten, dass „die ordnung, die über alle unsere landen gehen solle, ohne noddtürftige berathschlagung in unserem namen publicirt worden“, befiehlt der Kurfürst den beiden Musculus, mit der Publikation der Ordnung stille zu halten und sich auch aller angemastten Jurisdiction in den Herrschaften Beeskow und Storkow zu enthalten.

Die Markgräfin hatte also ihr Recht behauptet. Ob für ihr energisches Auftreten mehr die Sorge für die Aufrechterhaltung des bisherigen, von ihrem Gemahl geschaffenen kirchlichen Standes oder diejenige um die Erhaltung ihrer landesherrlichen Rechte massgebend gewesen war, bleibe dahingestellt. Ich möchte mich mehr der zweiten Auffassung zuneigen. Die Furcht vor der bevorstehenden kurfürstlichen Visitation veranlasste die Markgräfin offenbar zu eigenen

visitorischen Massregeln. Besser als durch solche Visitation konnte sie ja ihre fürstliche Selbständigkeit in Kirchendingen nicht beweisen. Zugleich konnte sie durch die Thatsache einer eigenen Visitation jeden inneren Grund für ein kurfürstliches Einschreiten aus dem Wege räumen. Von dieser Visitation habe ich nur die „Artikel“ vorgefunden. Dieselben befinden sich in einem undatirten Stücke des St.A. Berlin, R. 47. 15. (9. Ma. 137), welches von anderer Hand fälschlich mit 1566 überschrieben ist. Da es aber dem Wortlaute nach von der Markgräfin für Beeskow erlassen ist, so fällt es in ihre Regierungszeit, 1571—1574, und ist aus inneren Gründen in das Jahr 1573, nach dem vergeblichen Visitationsvorstosse des Musculus, zu setzen. Dasselbe gelangt hier erstmalig zum Abdruck. (Nr. 8.)

Ihre kirchlichen Gesinnungen bethätigte die Fürstin auch in den anderen Theilen ihres Landes. Man vergleiche z. B. den rührenden Brief, den die Fürstin 1566, als die Pest in Cüstrin wüthete, an Johann Mayer (auch Major, auch Ileanus Bavarus genannt) richtete, der von 1563—1570 dortselbst als Superintendent wirkte und bei der Fürstin sehr beliebt war. (Vgl. Ehrhardt, Altes und neues Cüstrin. Glogau 1769. S. 32.) In der Stadt Crossen errichtete sie die Stiftung zum Haus-Armen-Lazarus. Zur Hebung der Einkünfte liess sie eine eiserne Büchse anfertigen, welche auf den Hochzeiten herumging. Sonntags liess sie Teller und Stöcke vor die Kirchenthüren stellen. Sie vermachte in Crossen 1000 Thaler zur Aufbesserung der Gehälter der Kirchen- und Schuldiener, dem Hospital 400 Thaler und der Stadt die Apotheke. Ihr Tod wird „in einem alten Kalender“¹⁾ folgendermassen beklagt: „Sie hat zu Crossen grosses Lob hinterlassen, die Schule und Apotheke erbaut und wohl eingerichtet, liebte das Predigtamt und war allen armen leuten mit arzenei und almosen ganz in Gnaden dienlich. Sie hat ein vortrefflich schön Altartuch von schwarzem samt mit einem weiss-alabasternen Kreuze der Kirche verehrt, darauf ist das brandenburgische Wappen reich mit gold und lauter seide gestickt gewesen. Sie hat der Kirche 1000 Thaler, die auch im folgenden Jahre erlegt wurden, legirt zur besseren Salarirung der Prediger und Lehrer der Schule. Dagegen offerirte die Stadt der Markgräfin ein Fuder Wein, welches sie aber nicht annahm, weshalb sich der damalige Superintendent Buchholzerius dasselbe erbat, obwohl sich von ihm sonst rühmen lässt, dass er keine Geschenke genommen. Der Rath bekam aus der Kämmererei Trauerkleider, welche 165 Reichsthaler kosteten“. Dass die Markgräfin auch weltlichen Vergnügungen nicht abhold war, beweist der von den Chronisten sorgfältig vermerkte Umstand, dass sie sich einen Zwerg gehalten habe, welcher den Crossenern viel Spass bereitete. Vielleicht ist sie hier nur einer höfischen Mode gefolgt, um das Recht auf einen vollkommenen Hofstaat zu betonen.

Von grösseren kirchlichen Massnahmen für die anderen Landestheile ist uns nichts überliefert. Zu einer eigenen kirchlichen Gesetzgebung scheint es nur in den Herrschaften Beeskow und Storkow gekommen zu sein.

Nach ihrem Tode, der am 16. März 1574 erfolgte, war natürlich die Schwierigkeit für eine kurfürstliche Visitation weggeräumt und Musculus erlebte nun doch noch den Triumph, als Visitor in die Herrschaften einziehen zu können.

Die Visitation fand 1579 statt. Die Akten sind in ziemlicher Vollständigkeit im St.A. Berlin, R. 43. Nr. 27 erhalten, bieten aber nur lokales Interesse und betreffen überwiegend finanzielle Punkte. Im Städtchen Storkow (wo übrigens zur Visitation Niemand vom Rathe erschienen war), wurde wie im Abschiede von Donnerstags nach Invocavit 1579 (Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Storkow, spec. f. Nr. 1) geklagt wird, keinerlei Aufzeichnung des Einkommens vorgefunden; man regelte die Einkommensverhältnisse, ordnete die Errichtung einer Mädchenschule u. s. w. Der Abschied der gehaltenen Visitation zu Beeskow, der Sonntags Reminiscere 1579 publicirt wurde, findet sich im Consistorial-Archiv zu Berlin, Sup. Beeskow, spec. 2; er

¹⁾ Wedekind, Geschichte der Stadt und des Herzogthums Crossen. Crossen 1840.

weist manche Übereinstimmung mit den gleichzeitigen Abschieden, wie z. B. demjenigen von Cottbus, auf und wird hier erstmalig im Auszuge abgedruckt. (Nr. 9.)

Bei Gelegenheit dieser Visitation wurden auch die Kirchenrechnungen „von Weihnachten 1578 bis Weihnachten 1579 geschlossen“, und zwar Donnerstags nach Invocavit 1579, und den kurfürstlichen Visitatoren übergeben. Die Originale sind im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Beeskow, spec. b. I aufbewahrt. Und ebenda, Sup. Beeskow, Gen. I findet sich die Designation für sämtliche Ortschaften der Superintendentur Beeskow, vom Jahre 1579, mit genauen Angaben über Einkünfte der Pfarreien und Kirchendiener. Ebenda, Sup. Storckow, Gen. I ist die Zusammenstellung der Einkünfte der Dorfschaften, die zur Herrschaft Storckow gehören, aus der Visitation von 1579, erhalten.

8. Kirchenordnung der markgräfin Katharina. 1573.

[Aus dem St.A. Berlin, R. 47. 15 (9. Ma. 137).]

Artikel, nach welchem die jetzige inspection soll vorgestellt und vorgenommen werden.

1. Erstlich ist unserer gnedigen fürstin und frauen ernster wille und befehlich, das in diesen beiden herrschaften die christliche lehr in allen stücken nach der augsb. confession, Lutheri haus- und kirchenpostill, locis und examine Philippi recht lauder und rein gelehrt, die hochwirdigen sacramenta ganz nach einsetzung des herrn Christi administrirt werden und das auch in den ceremonien und kirchenordnung gleichförmigkeit gehalten werde nach der agende, als in ganz Niederlausitz bisher in gebrauch gewesen.

2. Zum andern, so sollen die pastores und custodes auf den dörfern von ihren lehenherrn ordentlicher weise vocirt und berufen, dem superintendenten zu Beeskaw präsentirt und zugeschickt werden, von welchem sie examinirt, ob sie zu dem lehramt tüchtig, der kirchen Christi dienstlich und nützlich, ausserhalb aber dem nicht admittirt und zugelassen werden.

3. Zum dritten, weil die höchste notdurft erfordert, dass man beiden, den jungen und alten, den catechismum wol und fleissig einbilde, als ist unserer gnädigen fürstin ernstlicher befehlich, das ein jeglicher pfarrherr in seiner kirchen alle sonstage zur vesper fein kurz erklärte, oder da er ja bisweilen erheblich ursachen halben verbliebe, der custos zum wenigsten ein stück von wort zu wort mit frage und antwort, wie er von herrn Luther verfasset, den zuhörern furfrage, damit ein jeglicher durch stetige ubung und wiederholung dieselbe lerne und in der bericht seinem pfarrer, der sie dann aus erheischung seines amts zu befragen schuldig, reichlichen bescheid und antwort davon geben mugen.

4. Zum vierten, so ist auch unser gnedigen fürstin und frauen entlicher will und befehlich, dass sich forthin ein jeder hauswirt mit seinem gesinde zum heiligen catechismo mit allem fleiss halte und nicht mutwillig verseume und des im bierkrüge liege oder andere geschäfte vorneme.

Welche solches thun und als ein mutwilliger vorechter gemerkt und befunden, soll in ernste strafe genommen werden.

5. Zum fünften, so sollen die lehrer alles gottlose leben und wesen aus dem göttlichen wort mit ernst strafen, wie Christus sagt, der heilige geist wirt die welt strafen, um der sünde willen und damit dieses in lehr und strafamt desto kräftiger sei, so sollen die pastores und rectores der kirchen vor ire person selbst fein, gottselig, fromm, züchtig und eingezogen leben, sollen daheimbleiben, irer bibel und studiren warten und nicht in schenken liegen, sich toll und voll fressen und saufen, doppeln und spielen, und durch ir ergerlich leben andern böse exempel geben. Denn welcher solches thun will, auch durch kein vormahnen ablassen, der soll seines amts, er sei pfarrer oder custos, entsatzt werden.

6. Zum sechsten, da nun die pastores irem befolenen amt treulich obliegen würden und nirgend an keinem fleiss verwinden lassen, mit lehre, mit vormahnen, mit strafen, auch vermeidung alles ergerlichen lebens und kommen derwegen bei iren collatoribus in ungunst, werden nicht allein geneidet, gehasset, ir verdiente lohn inen furgehalten, sondern auch gar geurlaubt, das man sie nicht mehr dulden, noch sehen; als haben f. g. gnädigst verordnet, das kein lehenherr one vorwissen vorhör, gebürliche und gnugsame erkenntnus der hierzu verordneten seinen pastoren entsetzen und vertreiben soll; welcher sich aber solches understehen würde, den wollen i. f. g. keineswegs ungestraft lassen.

7. Zum siebenden, so ist auch unser g. f. gemüth und meinung, das alles dasjenige, so von altersher bei den pfarren, kirchen und schulen gewesen, nachmals unvorrückt dabei bleiben und da etwas davon entwendet, es sei renten, zinsen, acker, wiesen, zehend und was dergleichen, soll es wieder darzu gebracht und geschlagen werden, dawider die lehenherrn keineswegs sein sollen, damit also dem herrn Christo bleibe, was ihm

einmal zu erhaltung seines heiligen ministerii gegeben und zugeeignet, und damit dieses desto besser befördert, so sollen die verordneten dieser visitation von itzlicher kirchen richtige rechen-schaft nemen, auch volgends jerlich darüber halten.

8. Zum achten, so sollen auch die lehenherren, sowohl wie zuhörer iren pfarrer alle quartal seinen offerpfennig unweigerlich und mit allem willen reichen und geben, den tecem aber bald, wenn die saatzeit geschehen, darzu dann die collatores helfen und mit ernst darüber halten sollen.

9. Zum neunten, so sollen auch die pfarrheuser in notigem wesen und gebeuden von dem ganzen kirchspiel gehalten, darzu die pastores das ire und so vil in muglich auch thun sollen, also das, wo an dechern oder zeunen etwas schadhafft wurde, sie demselben bei zeiten vorkommen, damit nicht alles entlichen gar in haufen falle, wie es bishero in beiden herrschaften geschehen.

10. Zum zehenden, so sollen sich auch die pastores mit haltung der heiligen aposteltage und ander feste gleichförmig vorhalten und damit keine unordnung furfallen, sollen sie sich allhie nach der kirchen zu Beskau in alleweg richten und vergleichen.

11. Zum eilften, so sollen auch die pastores, wenn sie vom superintendenten erfordert werden,

sich stellen und alda öffentlich mit predigen hören lassen, daraus erkannt und befunden werden, ob sie irem beruf treulich obliegen.

12. Zum zwölften, so soll auch kein heimlich verlöbniß und verboten grad der blutsfreundschaft und schwägerschaft gestattet werden.

13. Zum 13., so soll kein pfarrer die verlobten personen copuliren, sie sein denn zuvorn zu dreien malen öffentlich proklamirt und aufgeboden.

14. Zum 14., wo auch ein pfarrer in erzelten artikeln in einem odern ebreren straffellig befunden und er zum ersten, andern und dritten male vormahnt und doch darauf kein besserung volget, auch volgends keine zu vormuten, soll derselbe mit vorwissen und bewilligung der verordneten obrigkeit geurlaubt werden.

Dieses ist also unser g. f. und frauen entlicher wille, gemüth und meinung, darüber auch i. f. g. mit allem ernst halten wollen, damit die kirchendiener in beiden stedten und allen dörfern dieser herrschaften, beide in lehren und leben, treu, fleissig und unsträfflich befunden werden mugen, niemands durch sie geergert, sondern vielmehr gebessert, in summa alle ir thun, lehren leben und leiden gott zu ehren, den zuhörern zu nutz und trost, besserung und aller seligkeit erreichen muge, amen.

9. Abschied für Beeskow. Sonntags Reminiscere (15. März) 1579.

[Auszug aus dem Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Beeskow, spec. litt. b. Nr. 2. Vgl. oben S. 146.]

Als Aufgabe der Visitation wird die Publikation der kurfürstl. Kirchen- und Visitations-O. bezeichnet. Visitatoren waren Musculus, Dr. jur. Radtmann, Dr. jur. Lipmann und Amtsvisitator Neumann. Beigewohnt haben der Oberhauptmann der Herrschaft und Pfarrer Valentin Henner.

Die kirchendiener in der stadt und sind in der lehre rein befunden worden. Der pfarrer hat nicht über den hauptmann zu klagen und umgekehrt. „Collator und patron“ der pfarrkirche ist der kurfürst. Pfarrer hat als pfarrhaus die probstei. Henner bewohnt aber sein eigenes haus. Der rath soll das pfarrhaus im stande erhalten; bis zur neubesetzung kann das haus vermiethet werden. Zur probstei gehört ein garten vor dem Fürstenwaldischen thor. Einkommen 100 fl. vom rathe. Ausserdem 100 fl. von dem kurfürsten, aus dem amte, wegen des ackers und wiesen, die zuvor dem probst gehörten, aber von markgraf Johann zum amte Beeskow geschlagen wurden. Der rath soll petitioniren, dass diese 100 fl., welche dem jetzigen pfarrer ad vitam bewilligt sind, auch für die nachfolgenden

pfarrer perpetuirt werden. Ausserdem hat der pfarrer 3 wispel roggen von den kirchenvorstehern: frei holz vom rath; 6 fuder wiesenwachs: offergeld von jedem abendmahlsgast 1 pfennig; der rath soll dieses durch einen diener neben dem küster sammeln lassen; 12 pfennig de funere: ein ihm vom rathe zugewendetes beneficium hat er noch nicht erhalten, die gebrüder Kälzke sollen die betreffenden register darüber abliefern. Pfarrer behält die inspection über die kirchen der herrschaft; die pfarrer haben der reihe nach vor ihm zu predigen. — Der diakon Johann Moller hat freie wohnung, „zu dem capellanamt gehörig“; baupflichtig die kirchenväter: 50 fl., 3 malder korn, frei holz vom rath, 6 dt. de funere, 1 gr. von der sechswöchmerin, 2 dt. von der taufe, von der braut 2 gr. Der schulmeister hat 38 fl. 8 gr.; 4 gr. von funere, 4 gr. von fremden knaben; einheimische geben nichts; alle quartal 1 fuder holz vom rath. Der baccalaureus: 30 fl. 6 gr.; 6 bzw. 18 dt. de generali bzw. speciali funere. Der cantor: ebenso. Als autoren werden Luthers catechismus und Virgil besonders

empfohlen. An hochzeiten sollen sie sich nicht als „platzmeister“ gebrauchen lassen. Alle quartal soll ein schulexamen durch den regierenden bürgermeister, sowie den bürgermeister M. Gregorius Koch, pfarrer, capellan und stadtschreiber gehalten werden. Der küster hat 6 fl. 10 gr.; aus jedem hause des kirchspiels jährlich 4 dt.; für läuten mit allen glocken zum begrebniss 3 1/2 gr., „von den halben funere“ 3 gr., von der braut 1 gr., von einer sechswöchnerin 4 dt.; „item von dem becken, so oft ers aussetzet“, 2 dt., von der tauf 2 dt., 2 fuder holz. Die organistenstelle versieht von altersher der stadtschreiber; er bezieht für beide ämter 50 fl., 1 wispel roggen vom rath, 3 scheffel roggen von den kirchenvorstehern. Die beiden calcanten erhalten jährlich 2 fl. von den kirchenvorstehern. Die visitatoren bedauern, die einkommensverhältnisse nicht aufbessern zu können. Die kirchlichen beneficien sind auf das rathhaus gezogen; der kämmerer zieht die renten ein und bezahlt damit die kirchendiener. Daneben sind aber auch einzelne einkünfte von 2 kirchenvorstehern verwaltet worden, äcker, gärten, wiesen, weinberge etc., im betrage von 57 fl. 18 gr. 4 dt., 3 fl. pfannengeld, 10 wispel 16 scheffel roggen, 5 1/2 scheffel gerste, 2 wispel hafer. (Rückstände waren: 2381 fl. 11 gr. 2 dt. 1 heller, 80 wispel 12 scheffel.) Zur besseren verwaltung werden beide einkünfte in ein corpus geschlagen und

ausschliesslich von 2 kirchenvorstehern verwaltet. Jährlich ist am tage 3 könige dem rathe im beisein des pfarrers rechnung zu legen; die einkünfte sind dem rathe abzuliefern, welcher an die kirchendiener auszahlt, die alle quartal ihre besoldung erhalten, auch wenn das von den kirchenvorstehern eingesammelte nicht ausreichen sollte.

[Folgen eine Reihe von Klagen über Einkünfte der Kirche, die der Kirche entzogen sind, darunter Frohnden von Bauern, gekaufte Renten, zum Theil aus der Biberstein'schen Zeit (1485), zum Theil aus der sächsischen Zeit (1563), zum Theil aus der Zeit des Markgrafen Johann]

Für die gemeinen kasten werden drei vorsteher ernannt. Beim begräbniss wird ein becken aufgestellt für die armen. Die castenherren sollen fleissig mit dem klingelbeutel herumgehen. Ein armer mann soll bei kindelbier und sonstigen festen für die armen sammeln gehen. Hospital S. Nicolai erhält 2 vorsteher. Der rath soll den zaun um den kirchhof herstellen. Für die jungfernschule soll eine schulmeisterin angenommen werden. Bei begräbnissen von adligen sollen die verwandten 4 thaler entrichten. Die errichtung einer bettelordnung stellen die visitatoren in das ermessen des raths. Die oberkeit hat die aufsicht über die beobachtung der aufgerichteten ordnung. Bei verletzung ist an den kurfürsten zu berichten.

Das Fürstenthum Crossen.

Dasselbe wurde, wie die Herrschaften Beeskow und Storkow, der Wittwe Johann's von Cüstrin als Wittwensitz überwiesen. Die Märkgräfin hat auch hier deutliche Spuren ihrer Wirksamkeit hinterlassen. Da es jedoch zu keiner eigentlichen Gesetzgebung gekommen ist, so werden die wenigen Anordnungen bei der Stadt Crossen erwähnt. Über die Stadt Sommerfeld siehe besonders unter Sommerfeld.

Die Besitzungen der Familie von der Schulenburg.

Litteratur zu dieser Familie: Mülverstedt, Allgem. über den altmärk. Adel in Jahrb. des Altmark. Gesch.-Vereins. 26. (1899.) 113; Danneil bei Riedel I, 5. S. 277 ff., I, 6. S. 232 ff.; Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg. Salzwedel 1847; Georg Schmidt, Das Geschlecht von der Schulenburg. Beetzendorf 1899.

Das Geschlecht der Schulenburger war eines der angesehensten Geschlechter der Altmark. Über ihre Besitzungen s. Riedel I, 5. S. 288. Die Schulenburger waren treue Anhänger der Reformation. Alle ihre Familienbeschlüsse berühren kirchliche Angelegenheiten. (Vgl. z. B. Riedel I, 6. S. 291—298 § 8.) Sie nahmen Kirchenvisitationen vor und erliessen

1572 eine eigene Kirchenordnung. Nach dem Familienschlusse von 1584 (Riedel I, 313) wurde eine alljährliche Synode der Schulenburgischen Prediger eingerichtet, die abwechselnd zu Betzendorf und Apenburg tagen sollte. Im Familienschlusse von 1597 ist von einer Inspection der Pfarrer zu Apenburg und Betzendorf über die Landprediger die Rede.

Die Kirchen- und Gerichtsordnung vom 3. October 1572 steht bei Riedel I, 6. S. 303 ff.

10. Kirchen- und gerichtsortnung vom 3. october 1572.

[Nach Riedel, Nov. Codex diplom. Brandenburg. I. 6. S. 304 ff.]

1. Es sollten pillich alle die, so sich christliches namens ruehmen vor allen dingen dasjenige, wellichs zum reich Christi oder gottes gehört, mit fleisse suchen, das ist, gottes wort mit lust und liebe horen, die sacramente mit aller ehrprietung gern und oft geprauchten und ihr ganzes leben und wandel also anstellen, das es mit dem dem gottlichen worte und christlichen namen ubereinstimme. Aber man befindet leider das widerspiele, das die menschen gottes wort zu lernen sich gar nicht befeissen und gerathen in wuestes unartigis vibisches leben. Derohalben wir uns als obrigkeit schuldig erkennen, ein ernstes einsehen zu haben damit unsere unterthanen in erkenntnuss gottes und aller gottseligkeit unterrichtet werden.

Und nachdem es mit den predigern und der predigt also vorsehen und bestellt ist, das nicht alleine am sonstage vormittage eine predigt gehalten werde, sondern auch nachmittage die hauptstucke christlicher lehre nach dem catechismo Lutheri vorgetragen werde uber das noch eine sonderliche predigt geschehen solle und damit der gottesdienst und eure seligkeit gefordert und ihr eueres aussenpleibens und unwissenheit keine entschuldigung fürzuwenden hapt, so haben wir zugelassen, das ihr an dem tage und in der stunde, da die wochenpredigt an geschieht, sollet des herrn dienstes bis nach vollendeter predigt uberhoben und gefreiet sein.

Wir gepieten aber ernstlich, bei vermeidung namhafter strafe, das ein jeder sich in sollichen predigten und kinderlehren treulich und unauspleiblich finden, sein weib, kind und gesinde dazu schicken oder mit sich bringen wolle, hier innen keinen verzug ube, sondern sobald men vorleutet hate, in die kirchen komme, gottes wort anhere, neben der christlichen versamlung gott lob und preise mit singen, beten, danken, bis zum ende des amts. Do aber in diesen allen jmans vorachtlich, nachlessig und seumlich erfunden wurde, als der zur kirchen nicht gunge, die seinen nicht dazu hielte, aus der kirche liefe, ehe es ausse were, auf dem kirchhofe ein Waschmarkt anstellet, der soll allezeit, so oft er ubertritt, zween gulden zur strafe in gemeinen kassen geben.

Item da am sonstage oder an grossen festen, welche man pillich feiern, das ist, mit heiligen guten werken zubringen soll. jmants arbeit furnehmen wurde, da soll ein ackerman einen halben gulden, ein cossat einen ortsgulden zu straf geben in gemeinen kassen.

Wenn aber am kirchengehen gross verblinder nuss bringt, das unter der predigt bier und gebrandter wein verkauft werden, so thuen wir sollichs auch hiemit ernstlich verbieten. Da aber ein kruger in sollicher zeit wurde bier fellen, soll er seinen junkheren ein fass bier oder drei tonnen soltman verfallen sein. Gleichergestalt, so auf die zeit jmand brandtenwein fellen wurde, sollen den gemeinen fellen einen gulden straf geben und der wahren verlustig sein. Wer sich auch sonst unter der predigt in den krügen oder beim brandtenwein finden lesset, der soll einen halben gulden in gemeinen kassen geben. So soll auch in den gemeinen markten vor der predigt kein kram geoffnet sein, wurden aber die kremer dem nicht gehorsamen, sollen sie einen thaler den gemeinen gefellen verfallen sein.

2. Wan die pfarhern befunden, das etliche ihrer pfarrkinder zum wenigsten nicht ein oder zwei male im jahr zur beicht und heiligen sacramente ginge, die sollen sie erstlich zum fleissigsten dazu vermahren und strafen, und do das bei ihnen nicht furcht schaffete, sollen sie es der obrigkeit vormelden und soll ein jder seine unterthanen strafen oder deshalb aus dem gericht vorweisen und soll ein sollicher in der gemeine gar nicht gelitten werden.

3. Weil wir befunden, das unseren armen leuten in unsern dorfern fast hin und wieder grosse unordnung der hochzeit und kindtaufe halben fuffelt, also, das sich mennig arm man uber sein vermugen kosten lesset. Derohalben wir aus wolgehaptten rate und guter bedacht ein einsehen zu thun furgenommen, darmit die armen leute sich selbst nicht verderben und haben uns dorauf verglichen, das kein bauer uber zwei, drei oder ufs hogste vier fass bier oder vierzehn tonnen zur hochzeit haben soll, und do jmands hiruber thete, so soll derselbige den gemeinen gefellen drei thaler zur strafe geben. Und nachdem auch offentlich befunden, das

in unsern gerichtten allerlei unrat der verlobnus halben verfellet, also das menniger verzweifelter bube oder leutebetrüger laufen kommen, freien einen armen man seine tochter, schwester oder magt ab, damit sie ein wenig gelds an sich bringen, und nach geschehenen beilager die armen weiber sitzen lassen und wieder davon laufen, damit der bosheit mochte gewehret werden, haben wir beschlossen, das keiner von unsern underthanen etc. einem laufenden losen buben verloben solle, er wisse denn zuvor guten bescheid oder solliche kundschaft, das er eigentlich wisse, wo er daheim oder seine freundschaft sitze, oder ob er auch zuvor bereit ein weib und desgleichen; zu dem so soll auch nach alten gebrauche braut und breutigam dreimal zuvor uff der canzel uffgepoten werden, ehe und zuvor das beilager geschieht. Es sollen auch unsere underthanen verpflichtet sein, so er seine tochter etc. vorloben will, ein jeder seinen junkherrn oder in des abwesen dem pfarhern zuvor anzeigen, damit alle ding fein ordentlich zugehe und der buberei gesteuert werde.

4. Befinden wir auch, dass fast eine grosse unordnung mit der kindtaufe gehalten werden, also, das etliche ihre kinder acht oder vierzehn tage oder noch lenger ungetauft liegen lassen. Darauf haben wir uns verglichen, das kein baur sein kind über drei tage ungetauft soll liegen lassen, wer hieruber thut soll dem gemeinen kasten drei thaler zur strafe verfallen sein. Item es soll auch keiner zu einer kindtaufe über zwei tonnen bier schenken bei vermeidung eines thalers zur strafe in gemeinen kasten.

5. Sollen keine zauberer, die sich christallenkicken, wahrsagen, segens understanden, vorschwiegen werden, sondern der pfarher und schulze sollens den junkern anzeigen, die sollen aufs hertiste gestraft und in gerichte nicht gelitten werden.

6. Das greuliche fluchen, schweren und do gottes namen mit gelestert wurde, soll ernstlich verpoten sein und die sich dessen nicht enthalten, sollen auch fünf groschen dem gemeinen kasten geben und auch von der obrigkeit strafe gewertig sein.

7. Soll auch das unzüchtige leben und wesen ernstlich verpoten sein, kein gemeine weib geduldet, auch die unehelich zusammen liegen, durch den schulzen den junkhern vermeldet werden, die wollen dieselben strafen, auch aus den gerichtten weisen. Und do einer eine magd wurde schwechen oder unehren, derselbig soll in den gemeinen

gefallen zwanzig gulden strafe geben und die magd zehn gulden.

8. Damit ein fleissigs aufsehen geschege auf die ungehorsamen und die strafen auch treulich eingebracht werden, so soll zu den alterleuten noch einer von der gemeine darzu erwöhlet werden, die die strafe einfordern und dieselbigen in den gemeinen kasten legen. Do auch etliche die strafe nicht wolten erlegen, das sollen dieselben stets vor gerichte vormelden, so sollens die einbringen und dozu auch vom gerichte gebusset werden.

9. So auch alterleute und derselbige, so von der gemeine dazu verordnet, die strafe nicht fordern oder das verschweigen, so sollen die auch fünf groschen in den gemeinen kasten legen und auch von der obrigkeit gestraffet werden.

10. Sollen auch die kirchhöfe vermacht werden, das kein vieh darauf kommen kan, und so ofte das vieh darauf befunden, soll derselbige, dem er gehort, fünf groschen in gemeinen kasten legen.

11. Sollen zu vorstehern der kirchen oder alterleuten gute fromme leute erwöhlet werden und die dazu duchtig und fleissig, sollen alle jahr nicht abgesetzt werden, sondern eine zeitlang dabei pleiben, die sollen auch jährlich den junkhern, dem pfarhern und schulzen, auch zweene von der gemeine von einnahme und ausgabe rechenschaft thuen, vermoge der churf. ordnung. Und die in der kirchen schuldig sein, sollen dasselbige, so ofte man rechnet, vierzehn tage darnach der kirche zahlen. Es sollen auch die kirchenleute darauf verdacht sein und befördern, das die kirche stets in guten dachen und facken gehalten werde. Desgleichen auch den pfarherrn und küster ihre gebuer zu rechter zeit erlegen. Die aber hiran seumig befunden, sollen sollichs doppelt zu bezahlen pflichtig sein.

12. Wenn an pfarren, kirchen und küstereien zu bauen nötig, sollen die ackerleute mit der fuhre und die cossaten mit der handarbeit dazu helfen und welcher sich dessen wird weigern, so soll der ackerman dem gemeinen kasten einen halben und ein cotsass einen ortsgulden geben und der gemeine eine tonne bier vorfallen sein. Desgleichen sollen sie auch derselbigen strafe verfallen sein, wenn sie in gemeinen wegen nicht helfen werden, wens ihnen angekündigt wirt. Es sollen aber die pfarhern die pfarheuser in guten dachen und facken halten.

[Das Weitere gehört nicht hierher.]

Die Herrschaft Schwedt.

Litteratur: Die Stadt und Herrschaft Schwedt. Schwedt 1834 (ohne Angabe des Verf.); Gesch. der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden. Stettin 1837. Von einem Mitgliede der Gesellsch. für pommersche Geschichts- und Alterthumskunde. S. 112 ff.; Thomae, Gesch. der Stadt und Herrschaft Schwedt. Berlin 1873.

Die Herrschaft war Lehen von Kur-Brandenburg. Sie gehörte den Grafen von Hohenstein. Als Graf Wolfgang von Hohenstein, der seine Residenz zumeist in Vierraden hielt, 1522 gestorben war, regierte zunächst sein ältester Sohn Wilhelm. Dieser trat 1539 mit Kurfürst Joachim zur neuen Lehre über und sandte einen lutherischen Hofprediger nach Vierraden. Sein jüngerer Bruder trat nach dem kinderlosen Tode Wilhelms 1569 die Alleinherrschaft an; er residierte in Schwedt. Als er 1609 kinderlos verstarb, fiel das Lehen an Kur-Brandenburg zurück. Bei der Abhängigkeit von Brandenburg ist es nicht zu verwundern, dass eigene Ordnungen nicht ausgebildet wurden; wenigstens sind solche nicht überliefert.

Städte und Ortschaften der Mark Brandenburg.

Alt-Landsberg.

Gähder, Geschichte der Stadt Alt-Landsberg. Hall 1857; Fidicin, Diplom. Beitr. IV. II., S. 351 f.; Leutinger, Op. omnia. Francof. 1729, S. 1367.

Die Reformationsgeschichte findet sich bei Gähder, S. 276 ff. Dortselbst wird ohne Quellenangabe von dem Visitationsprotokolle von 1540 der Inhalt wiedergegeben (S. 282 ff.), ebenso von dem Visitationsabschiede vom 24. 2. 1574. Bei Gähder ist auch die weitere Geschichte der Gemeinde und der Pfarrer, unter denen Leutinger hervorzuheben ist, dargestellt. S. 330 ff. wird über das Schulwesen gehandelt.

Ein Abdruck der Abschiede unterbleibt.

Angermünde.

Die Akten der ersten Lokal-Visitation von Angermünde von 1543 finden sich im Consistorial-Archiv Berlin, Angermünde, Spec. a. Nr. 1. Dort liegt auch der erste Abschied im Concept von Weinlöbens Hand. Derselbe betrifft zumeist die Einkommensverhältnisse des Probstes und der Capellane, regelt das Opfer, die Accidentien, den gemeinen Kasten, die Hospitäler. Er wird, weil nichts besonderes bietend, nicht abgedruckt.

Der Visitations-Abschied von 1557 (ebenda Nr. 2) bestätigte den Abschied von 1543, schärfte namentlich ordentliche Rechnungslegung bei der Verwaltung des Kastens ein und enthielt im Übrigen nur finanzielle Punkte. Ausserdem bestimmte er noch Folgendes:

„Der Rath soll eine ordentliche Ordnung für die hochzeiten erlassen, dass sie nicht mittags, sondern erst abends angehen, damit die leute mittags in die vesper und predigt gehen. Braut und Bräutigam sollen des abends aufs lengst um vier uhr und des montags um zehn uhr in die kirchen gehen; falls sie länger ausbleiben, soll der Probst die Kirche zuschliessen und sie nicht vertrauen, noch die Brautmesse singen lassen“.

Die Akten der Lokal-Visitation von 1577 (ebenda Nr. 3) enthalten die Registratur der Visitatoren, die aber vorwiegend nur Einkommensverhältnisse betrifft.

Arendsee.

Der erste Abschied, den die Visitatoren am Mittwoch nach Bartholomäi (d. i. am 24. August) 1541 erliessen, findet sich im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Arendsee 42a im Weinlöben'schen Concept; ebendort 42b ist auch das Visitations-Frotokoll aufbewahrt. Der Abschied, nur zwei Seiten stark, ist abgedruckt bei Bartsch, a. a. O.

Der zweite Abschied von 1551, im Weinlöben'schen Concept, liegt im St.-A. Magdeburg, cit. loc. 42c. Im Eingang wird erklärt, dass der erste Abschied sehr knapp gewesen sei und dass deshalb jetzt ausführlicher, namentlich vom Pfarrer und seinem Einkommen gehandelt werden solle. Im Jahresber. des Altmärk. Vereins 15, S. 115, wird er nur erwähnt. Bei Bartsch, a. a. O. S. 42, ist er abgedruckt.

Wegen zu speciellen Inhalts werden beide Abschiede hier nicht abgedruckt.

Der Abschied von 1600 findet sich im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Nr. 2472d.

Arneburg.

Zahn, Geschichte der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in Arneburg, im Jahresber. des Altmärk. Vereins 26 (1899), S. 36 ff.

In der Stadt Arneburg trafen die Visitatoren 1540 eine Ordnung, worüber ein Berichts-Entwurf des Canzlers Weinlöben Kunde gibt. Er ist abgedruckt bei Riedel I, S. 228 ff. Zur Visitation von 1551 erging kein neuer Abschied, s. Bartsch in Jahresber. des Altmärk. Ver. 15, S. 115.

Der Abschied von 1600 liegt im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Arneburg 56a—c.

Arnswalde.

Berg, Arnswalde im 16. Jahrh. in Schriften des Vereins f. Geschichte der Neumark. Heft 13 (1902 (1902), S. 1 ff., Heft 16 (1904).

Hier hatte die Reformation schon zu Zeiten Joachim's I. Eingang gefunden. Erster evangelischer Prediger war schon 1536 der nachmals so einflussreich gewordene Georg Buchholzer aus Dahme. Arnswalde wurde der Sitz einer Inspektion. Zu dieser Diocese gehörten in der Reformationszeit 26 Mutterkirchen mit 30 Geistlichen (Berg, a. a. O. S. 65).

Die Kastenordnung des Markgrafen Johann von 1540 regelte die kirchlichen Vermögensverhältnisse.

Ein Rezess vom 24. Februar 1568 regelte die Verhältnisse in Arnswalde im Besonderen. Derselbe betrifft nach gütiger Mittheilung des Herrn Amtsgerichtsrath Berg in Berlin vornehmlich finanzielle Dinge: Anweisungen an den Kastenherrn und die Kirchenvorsteher, das Geläute und dessen Kosten, Begräbnisse in der Kirche und auf dem Kirchhof, Verpflichtungen der Gewerke der Kirche gegenüber (Bau von neuen Gestühlen), die Jungfernschule, das Hospitalwesen usw. Der Abschied, den Herr Amtsgerichtsrath Berg seinerzeit in den Magistrats-Akten zu Arnswalde gesehen hatte, konnte dortselbst nicht mehr aufgefunden werden.

Die im St.-A. Berlin, Rep. 21, Nr. 4 enthaltenen Stücke kommen für uns nicht in Betracht.

Eine Pfarr-Matrikel vom Jahre 1709 findet sich im Reg.-Archiv zu Frankfurt a. O., P. IV, Sect. 1, Litt. A.

Bagow.

Für dieses Dorf wurde 1553 eine Visitations-Ordnung erlassen, welche hier erstmalig abgedruckt wird.

11. Visitations-Abschied und Matrikel. Vom 12. Juni 1553.

[Aus dem Consist.-Archiv Berlin, Sup. Altstadt Brandenburg, Spec. a, Nr. 1.]

Und soll sich der pfarherr und cüster alhie unsers gnädigsten herrn christlichen kirchenordnunge allenthalben in predigen, sacramentreichung, kirchenceremonien, kirchenkleidungen, an messgewandte und chorröcken vorhalten, und wan er mess hält, das hochwürdige sacrament, wie vor allewege eleviren.

Zum andern soll der pfarrrer alhie an büchern sonderlich haben und fleißig daraus lesen und predigen: eine bibel deutsch und lateinisch, eine hauspostille doctoris Martini Lutheri, catechismum Lutheri, gross und klein, und die curfürstl. brandenburgischen kirchenordnung, und sich auch sonst der visitation vorige verordnung vorhalten.

Zum dritten sollen die paure alhie dem pfarrrherr, auch der kirchen alhie, jährlich den vierwitten (wohl Schreibfehler für vierzeiten) pfennig und andere einkommen der pfarrrer und kirche, wie vor alters gewesen, und ungehindert folgen lassen.

Zum vierten soll der pfarrrer alhie dem pfarrrkindern alle sonstage und feiertage des morgendes das evangelium predigen und zur vesperzeit ein stück oder artikel aus dem catechismo, aus der kirchenordnungen der kirchen furlesen und erklären, auch soll der pfarrrer sein weib, kinder und gesinde aller dorfbürden und pauerschafte aldo ledig und frei sein.

Zum fünften, wo dem pfarrrer würden klagen oder mangel fürfallen, die nicht für dem dorfherrn gehörten, oder aldo böse sträfliche laster geschehen, soll er dem geistlichen gerichte zu Cölln an der Spree zuschreiben oder berichten, daher würde weiter einsehen geschehen.

Zum sechsten sollen die fursteher der kirchen alhie jährlich dem dorfherrn, pfarrrherrn, schultzen und zweien von der gemeine von der kirchen-einnahme und ausgabe rechnung thun.

Zum siebenden soll der pfarrrer aldo keine leichtfertigkeit treiben noch im krug zu biere gehen; dan geschehe es und würde darüber von den pauern geschlagen, soll ers nicht klagen, sondern soll daheim bleiben und studieren; so

soll der pfarrrer auch aldo keinen bart noch kurtze kleider, sondern lange ehrliche kleider, wie ihre stand fürdert, tragen.

Zum achten soll der pfarrrer alhie die feste, die im augst gefallen, nemlich Maria, Magdalena, Jacoby und Laurenty auf dem sonntag legen, damit die leute die ganze woche durch mügen zur arbeit gewarten. Ueber die feste Visitationis Marie, Petri Pauli und Assumptionis Marie soll er an den tagen, daran sie gefallen, halten.

Zum neunden soll der pfarrrer alhie seine pfarrrhufen wieder den junkern noch den pauern oder andern vermieten, dan das er und seine folgende pfarrrer allewege macht behalten, die jedes jahrs wieder an sich zu nehmen oder auch einen andern auszuthun, und wen das vermieten den junkern geschicht, das sie sollen dem pfarrrer pauers (wohl Schreibfehler für revers) geben, ihnen die hufen berichtermassen wieder zuzustellen; werden aber die hufen den pauern vermietet, das der pfarrrherr neben dem pauern, werden für das consistorium zu Cölln an der Spree kommen, und hetten solche, wie obgesagt, auch verzinsen lassen.

Zum zehenden soll der pfarrrer auch alhie, was er seinen ordinarien oder bischoff zuvor für die procuracion gegeben, wo er es ihm itzo nicht giebt, itzo jährlich zu unterhaltung des consistori zu Cölln an der Spree, weil er das zu seiner und seiner pfarrrer sachen zuschutz gebrauchen muss und geben, giebet ers aber der bischoff, soll er dabei bleiben.

Zum eilften, wo der pfarrrer alhie wird von einen pfarrrer der negstanliegenden stadt zu Nauen oder aldo zu predigen gefordert, das er dahin soll kommen, damit seine geschicklichkeit gehöret und er bewehret bleibe.

Zum zwölften soll der pfarrrherr uff verurlauben der patronen nicht abziehen, sondern sich uff das consistorium zu Cölln an der Spree berufen, und die sachen aldo, ob er das vorurlauben vorwirkt, erkennen lassen.

Zum dreizehenden soll der pfarrer also keinen pfarrdienst thun, noch davon einzukommen haben, er habe dan des patronen der pfarren präsentation und seines ordinarius oder aber itzo der gemeinen superintendenten institution.

Zum vierzehenden, wo der pfargebäude halben würden klagen oder mengel furfallen und der pfarrherr könnte sich mit dem dorfherrn oder bauern nicht darum vertragen, das er alsdan den assessorn des geistlichen consistori zu Cölln an der Spree soll angeben und ihren bericht und bevelich bitten.

Zum fünfzehenden, wan ein festtag gefället uff den woche/markttag in der negsten stadt, dahin die leute alda pflegen zum woche/markt zu fahren, das sie des tages fur dem amte nicht, sondern erst auf den mittag ausfahren.

Zum sechzehenden soll der pfarherr alhie kein paar eheleute vertrauen, sie seind den zuvor

zu seiner pfarkirchen dreimal uffgeboten oder fremde leute dahin kämen und wollten sich vertrauen lassen, sie wären bekannt oder unbekannt, so soll er derselbigen keine vertrauen, sie brächten ihm dan schriftliche kuntschaft, das sie an den orte, daher sie kommen, zuvor wären dreimal uffgeboten, und das keine einrede geschehen were, warum sie sich nicht solten nehmen, oder ob solche einrede geschehen were.

Zum letzten soll der pfarrer auch beschaffen, das zu seinen abziehen oder absterben, auch das verordente inventarium in der pfarre gelassen werde, und dan der schultze und fursteher darauf, das solch inventarium, also wan zukünftig pfarrer also bleiben, gute achtung geben; actum Brandenburg unter der visitation wechschafften (Schreibfehler für petschaften).

Freitags nach Trinitatis. Anno 1553.

Berlin.

Litteratur: Müller und Küster, Altes und Neues Berlin. 5 Theile. Berlin 1737; Fidizin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Bd. 2. (1837); Fidizin, Geschichte der Stadt Berlin. Berlin 1837; Lisko, Zur Kirchengeschichte Berlins. Berlin 1857; Frege, Berlin unter dem Einflusse der Reformation. Berlin 1839; Lommatzsch, Geschichte der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin. Berlin 1889; Rittershausen, Beiträge zur Geschichte des Berliner Elementar-Schulwesens von der Reformation bis 1836 (Märkische Forschungen 9, S. 178 ff.; Holtz, Geschichte der Stadt Berlin. Tübingen 1906; N. Müller in Jahrb. für brandenburg. Kirchengeschichte 2, S. 68 ff., 3, S. 1 ff.; Voigt, Urkundenbuch zur berlinischen Chronik. Berlin 1869; Die Kirchenbaulast nach märk. Provinzial- resp. Urkundenbuch. Herausgegeben vom Magistrat. Berlin 1899.

Archive: Raths-Archiv Berlin, Consistorial-Archiv Berlin, St.-A. Berlin.

In Berlin und Cöln sind die ersten Wirkungen der Reformation schon früh zu bemerken (Fidizin, Geschichte Berlins III, S. 160 ff.). Joachim I. trat ihnen streng entgegen. So befahl er den Bürgern und Töchtern 1522 die Theilnahme an Prozessionen, die in Berlin und Cöln stark nachgelassen hatte. Die Stadtordnung von 1525 enthielt auch eine Bestimmung über die religiösen Pflichten der Bürger. 1539 hatte eine Bewegung unter den Bürgern die Einführung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt verlangt (Fidizin, Geschichte Berlins II, S. 336). Im Domstift zu Berlin hielt Georg Buchholzer im Nachsommer 1539 die erste evangelische Predigt.

Über die Frage, ob die erste Abendmahlsfeier Joachim's II. in Berlin oder in Spandau stattfand, s. Steinmüller, a. a. O. S. 63 ff. und die dort citirte Litteratur, sowie oben S. 6.

In der Interimszeit bemühte sich die Berliner Geistlichkeit vergeblich um Dispens von Einführung der katholischen Ceremonien.

Der erste Visitations-Abschied vom 15. August 1540 findet sich im St.-A. Berlin, R. 47. B. 4; er ist abgedruckt bei Fidizin, Geschichte Berlins II, S. 340 ff.; bei Voigt, Urkundenbuch I, S. 492 ff.; in Die Kirchenbaulast u. s. w. Urkundenbuch. Herausgegeben vom Magistrat, Berlin 1899. Nr. 17. (Nr. 12.)

Über die Quittung der kurfürstlichen Silberknechte an die Visitatoren wegen des empfangenen Kirchengeräthes aus dem grauen Kloster (18. August 1540) s. Müller, a. a. O. S. 226 ff.

Eine Ergänzung zu dem ersten Visitations-Abschiede findet sich im Raths-Archiv zu Berlin, Kirchenvisitationen betr. Akten, Vol. I (abgedruckt in Kirchenbaulast u. s. w. Urkundenbuch. Nr. 18). Er stammt wahrscheinlich von 1551. Vgl. oben S. 12. (Nr. 13.)

Der Abschied vom 7. Mai 1574 (Freitags nach Jubilate) ist in einer Copie erhalten im Raths-Archiv zu Berlin, ausserdem im Consistorial-Archiv zu Berlin. Berlin, Gen. Nr. 1, Bl. 1—73 (Copie aus dem 17. Jahrh.). Abgedruckt ist derselbe bei Mylius I. 2, S. 11—30; darnach in Die Kirchenbaulast u. s. w. Nr. 27. (Nr. 14.)

In der Visitation von 1574 wurde das Gymnasium zum grauen Kloster gegründet.

Im Jahre 1574 fanden Differenzen zwischen dem Probst Colerus und dem Rath über das Besetzungsrecht statt (St.-A. Berlin, R. 47, B. 4). Unter dem 17. März 1574 hatte der Kurfürst dem Rathe zu Berlin das Mandat über die Berufung der Kirchen- und Schuldiener und Stadtschreiber bekannt gegeben (St.-A. Berlin, R. 47, B. 4). Vgl. oben S. 17.

Aus dem Jahre 1576 finden sich verschiedene finanzielle Anordnungen der Visitatoren im Consist.-Archiv zu Berlin, Berlin-Land, Gen. Nr. 1.

Der vierte Abschied vom 23. Februar 1600 ist im St.-A. Berlin, R. 47, 15, Nr. 9, aufbewahrt, auch im Original im Raths-Archiv zu Berlin.

Eigene Ordnungen hat die Stadt nicht hervorgebracht. Erwähnt mögen werden die Polizeiordnung vom 13. Juli 1580 für Berlin und Cöln (Wilken, Histor. genealog. Kalender, S. 135 ff., und ganz abgedruckt bei Küster, Altes und Neues Berlin IV, S. 354 ff.), sowie die Armen- und Bettlerordnung der Magistrate zu Berlin und Cöln vom 13. Juni 1596 im Raths-Archiv zu Berlin (Märkische Forschungen 9, S. 194).

Hervorzuheben ist das „Traübüchlein für die einfältigen Pfarrherrn in der Mark zu Brandenburg“, welches Buchholzer 1561 zu Frankfurt herausgab. Hierin theilt er den Pfarrherren auf vielfältigen Wunsch die Trauungsform mit, die in Berlin beobachtet wird. Diese Form wird abgedruckt. (Nr. 15.)

Wie stark unter Joachim II., gemäss der Kirchenordnung von 1540, noch die katholischen Formen herrschten, ist bekannt und wird auch durch einen Befehl Joachim's weiter bestätigt (Fidizin, Geschichte Berlins IV, [1842], S. 277), dass die Bürgertöchter zu Berlin und Cöln am 28. August 1569 der Prozession folgen sollen.

Über den Gottesdienst in der Domkirche vgl. jetzt die vorzügliche Abhandlung von N. Müller, „Zur Geschichte des Gottesdienstes in der Domkirche zu Berlin in den Jahren 1540—1598“, in Jahrb. f. brandenburg. Geschichte a. a. O., insbesondere auch 3, S. 337 ff. S. 333 druckt Müller aus dem St.-A. Berlin, R. II, 1, die 17 Artikel zur Abstellung vom Missständen im Domstift zu Cöln-Berlin ab. In dieser Abhandlung wird die eigenartige Gestaltung des Gottesdienstes in der Domkirche, die, unbekümmert um die sonstige Entwicklung, ihre eigenen Wege ging und in stark katholischen Formen verharrte, in vortrefflicher Weise klargelegt.

Über das Schulwesen vgl. Steinmüller, a. a. O., S. 91 ff.

12. Visitations-Abschied für die Kirchen St. Nicolai und St. Marien in Berlin. Vom 15. Aug. 1540.

[Aus „Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch“. S. 22—27.]

Nachdem diese beide kirchen bishero alleweg durch einen probst zu Berlin vorwaltet worden, der etliche caplan gehalten, welche die kirchen mit predigen, messen und andern ceremonien versehen, wird durch die visitatores vor gelegen angesehen, das es auch nachmals also pleiben soll;

und ob sanct Peters kirche zu Coln an der Sprewe vor alters auch in die probstei zu Berlin gehörig gewesen und durch einen probst vorsorget, so hat doch unser gnedigster herr, der churfurst zu Brandenburg etc. aus beweglichen ursachen verordnet, das hinfuro dieselb Sanct Peterskirche ein sonderliche pfarr sein, auch iren eigenen pfarrer und caplan allzeit haben soll; wie dan hernach in der registration uber die stadt Coln ferner zu finden.

Damit dan gemelte beide kirchen mit kirchendienern nach aller notturft vorsehen, sollen hinfuro in Sanct Niclas kirchen zwene, desgleichen in unser lieben frauen kirchen auch zween caplan gehalten werden, welche neben einem probst beide kirchen mit notturftigen predigten, sacramentreichung, taufen und andern kirchenceremonien bestellen, doch also, das sich gemelte vier caplane alweg eines probsts zu Berlin vorhalten und demselbigen zimlichen gehorsam leisten sollen. Es soll aber unter den beiden caplanen, welche zu unser lieben frauen kirchen bestaldt sein werden, einer den amen leuten in den beiden hospitalen, zum heiligen geist und zu Sanct Georgen, gemeinlich alle feiertag, auch etliche tag in der wochen, predigen, sie zu ider zeit besuchen, tresten, auch in iren capellen oder da sie krank ligen, zu erheischender notturft das heilige hochwirdige sacrament reichen. Wan aber derselbig caplan die kranken in gedachten beiden hospitaln also vorsorget, soll er auch in unser lieben frauen kirchen den andern caplan mit predigen oder sacramentreichen helfen. Es mogen sich auch alle vier caplan vergleichen, das einer um den andern mochte die beide hospital, also wie obgemelt, besuchen und fleiss zu haben, damit es den armen kranken leuten an predigt, trost und sacramentreichung nicht mangeln mochte. Und sollen sich der probst samt den caplanen vergleichen und ordnung machen, wieviel und wie oft die woche in beiden kirchen solte gepredigt werden, und daneben acht geben, das alzeit einer oder zween weren, welche die kranken in der stadt Berlin besuchen.

Es sollen sich aber der probst und caplan im predigen und kirchenceremonien, auch sacramentreichung allenthalb, unsres gnedigsten herrn, des churfursten zu Brandenburg etc. ausgangnen kirchenordnung halten und dawieder nichts neues oder wiederwertigs einfuren, predigen oder gebrauchen.

Ferner sollen die gesenge in beiden capellen zu St. Niclas und unser lieben frauen kirchen von nun ganz und gar abgethan sein, und die, so solche horas singen helfen und nicht hiezu instituirte priester sein, vorurlaubt werden; doch also, das die priester, so in gemelten capellen bis-

hero horas beate virginis helfen singen, und canonicie damit belehent sein, gleichwol so ferne sie die jerlichen zins oder pacht, die sie zuvor von den capellen gehabt, weiter gewarten wolten, teglich sollen in Sanct Niclas kirchen kommen und horas canonicas de tempore zu gewonlichen zeiten singen helfen. Solchs sollen auch die andern priester, welche sonst geistliche beneficia in mergedachten beiden kirchen haben, thun, also das alle prister, so, wie obgemelt, in disen zwein kirchen beneficia oder capelln gehalten, bestimmte horas canonicas in Sanct Niclas kirchen teglich singen sollen; dabei soll stets der caplan und oberkuster daselbst einer sein; welcher priester sich solchs weigert, soll seines lehens privirt werden.

Wo aber an einem feier- oder werktage nicht in Sanct Niclas, sondern in unser lieben frauen kirchen gepredigt wurde, sollen die caplan daselbs mit dem oberkuster, vor und nach der predigt, auch etliche gewonliche gesenge und psalmen singen; es were den, das an einem fest- oder werktage communicanten weren und messe gehalten werden solte: alsdann soll der schulmeister oder cantor samt den schulern solche messen und andere gesenge daselbs singen. Sonst soll die schule gemeinlich in Sanct Niclas kirchen mit den gesengen bleiben. Mit den processionen, gesengen und ceremonien bei den begrebnussen, einleitung der breute, der sechswecherin und dergleichen, sollen die caplane, priester, schuler, wie in hochgedachts unsers gnedigsten hern ordnung ausgesetzt, halten; doch das auch dakegen den caplanen, schule und pristern ihre geburliche ausrichtung und accidents, wie ublich, gegeben werden sollen.

Und nachdem bishero etliche, wiewol ganz vorgesslich wider gotliche und beschriebne rechte, auch wider den langvorwerten landsbrauch die jerlichen offerpfennig zu geben unterlassen, soll der rath zu Berlin solch offergelt hinfuro jerlichen dermassen erfordern, also, das sie irer staddiener einen samt einem einnehmer sollen alle viertel jare in der stad, in alle heuser, umschicken und von ieder person, so zum sacrament gehet, einen pfennig einfordern lassen, also, das iede person des jars vier pfennig gewisslich für das offergeld ausrichte. In gleichens auch sol man mit einforderung eins pfennigs, so hievor dem kuster alle vierteljars aus einem hause gegeben, verfahren und wo sich imands solchen offer oder kusterpfennig zu geben weigern wurde, soll der rath alspalde durch den diener, so die einnahrung thueth, pfenden lassen. Auch soll jedes viertel jars einmal in beiden kirchen zur gelegenen stunde den gemeinen manne und jungen volk der catechismus uff etliche tag gepredigt und wol

gedeutet werden; und soll der probst samt den caplanen das volk zuvor vormahnen, das sie darein gehen, iren kindern und gesinde auch zur selben stunde dazu vorlauben sollen.

Damit dann dis alles in guten ordentlichen schwank bracht, soll der itzige, auch die kunftigen probst zu Berlin, alzeit fleisig aufsehen, das deme, wie ob auch hierunter von der schulen gesetzt, zu jeder zeit geburlichen gevolgt werde; welchs ime die visitatores hiemit ernstlich einpfinden. Es soll auch ein probst an hohen festen und feiertagen und etwen die wochen uber, nach gelegenheit der zeit einen tag selbs predigen, vesper, horas de tempore und messe helfen singen, sacrament reichen und in der kirchen aufsehen thun.

Von besoldung der probste und caplan.

Es soll hinfuro ein jder probst zu Berlin zu seiner wohnung haben das probsteihaus, und daruber das jerlich ordentlich einkommen an pachten, zinsen und opfer, so darzu gehorig, wie dan in bei verwartrter registratur namhaftig zu finden. Aber dem jtzigigen probst er Georgen Buchholtz sollen bei zeit seiner verwaltung vor das ordentlich einkomen der probstei jerlichen anderthalbhundert gulden und vier winspell rogken aus dem gemeinen kasten ader von den einnehmern der pechte und zinse, so durch die visitatorn zu unterhaltung der beider kirchendiener verordnet, volgen und gereicht werden; und wiewol das ordentlich einkomen der probstei jerlich nicht soviel austregt, so soll man doch von andern lehen zubuss darzu nehmen; dogegen soll auch der rath zu Berlin, ir einnehmer oder vorsteher des gemeinen kastens, alles und jedes einkomen der probstei an pachten, zinsen, opfer und andern, einheben, und soll dise des probsts und caplans bestellung und besoldung uff Michaelis schirst angehen. Auch soll gemeltem probst er Georgen das nehust vacirende geistlich lehen in diesen beiden kirchen, so de collatione der herrschaft seien wurde, die zeit uber, so lange er probst ist, zu halten verliehen werden. Wan sich aber zutrüge, das die probstei vorledigt, soll alsdann in eins jden probsts gefallen stehen, das ordentlich jerlich einkomen der probstei einzuheben oder aber sich um ein genants mit dem rath und gemeinen kasten zu vortragen und dakegen das einkomen der probstei zu vorlassen.

Es soll auch probst und alle priester alhie dem bischoff zu Brandenburg jerlichen seine bischoffliche gerechtikeit unweigerlichen ausrichten.

Caplan.

Die vier caplan soll jder des jares itziger zeit, bis man merern vorrath haben kan, vierzig gulden an gelde zur besoldung, und daneben zwen winspell rogken und freie whonung, die der rath und kastenherrn an gelegenen orten nicht weit von der kirchen bestellen sollen, haben. Daruber sollen sie auch die accidentalialia von teufen, begrebnussen und einleitungen, auch andern mer, wie bishero ublich gewesen, einnehmen und behalten.

Kuster.

Die oberkuster in beider kirchen sollen ire geistliche lehen, die sie itzo besitzen, bei zeit irer verwaltung behalten, daneben auch die ordentlichen einkomen der oberkusterei gebrauchen; und soll der rath zu Berlin, wie obgesetzt, den quartalpfennig vor die kusterei lassen einnamen. Wo aber die itzigen oberkuster vorfielen oder abzogen, soll der rath samt den kastenbern, nach gelegenheit jder kirchen und der muhe eins kusters, bedacht sein, das einem oberkuster ein genants aus dem gemeinen kasten verordnet. Die unterkuster aber, des oberkusters gesellen, sollen auch ire ordentliche accidentz von dem quartalgelde, leichtleuten und andern, wie bishero gebraucht, samt irer gewenlichen herberg haben. Damit aber der gemeine burger von den klostergesellen mit dem kaldar ferner nicht uberlaufen, soll ine dafur aus dem gemeinen kasten ein jerlichs genants vorordnet werden; wie dan der rath nach gelegenheit in deme werden an zahl und masse finden.

Organisten.

Dem organisten in Sanct Niclas kirchen sollen jerlich zwenitzig gulden aus dem gemeinen kasten oder von den einnehmer, davon obgesagt, gericht werden, und die accidents von brautmessen oder einleitungen der sechswechern auch behalten. Doegen soll er das lehen trium regum, so bishero zur orgel gebraucht, dem gemeinen kasten abtreten, und soll der organist je zu zeiten in unser lieben frauen kirchen auch schlachen. Wurden aber der rath samt dem probst und caplanen vor dienstlicher ansehen, das zu unser lieben frauen auch solle ein eigener organist sein, mogen sie bestellen und seine besoldung aus den gemeinen kasten verordnen.

Schule.

Es wirdet in diesen leüften und zeiten am besten bedacht, hinfuro das in der stad Berlin allein ein schule, nemlich zu Sanct Niclas, sollte gehalten

werden; dazu soll man noch zur zeit einen schulmeister, cantor, baccalaurien und sonsten noch einen andern gelarten gesellen halten und versolden wie folget, nemlich LX gulden den schulmeister; were aber derselbige beweibt, sollte man einen winspell rocken dazu geben; XXX gulden den cantori; XXV gulden den baccalaurien; XX gulden einen gesellen. Hette auch der rath hievor was an holze und andern zur gemeinen schule geben, soll nachmals also pleiben. Die sollten daruber noch ire accidentalia von den knaben, so in die schule gehen, auch aus den kirchen haben. Damit dan die armen aus unvermogenheit, das sie das schulgeld nicht auszurichten hetten, die schule scheuen mochten, soll der rath ordnung machen, wivil schulgelts ein jeder schuler des jahrs in die schule geben soll; und was also davon gefiele, sollten der schulmeister und seine gesellen zugleich theilen. Doch sollen auch die winkelschulen in der stadt abgestalt werden. Weil dan dem schulmeister numals ein gewisser ansahlicher sold vorordnet, soll er das lehn Catharine, so er zuvor zur schulen gebraucht, dem rath und castenherrn abtreten, auch ferner wider der schulmeister noch cantor von dem probst zu Berlin ichts mehr gewarten. Es mag auch der schulmeister teglich, wie vor alters, die probende von unser gnedigsten frauen tische lassen holen. Es soll auch der schulmeister samt seinen gesellen die schul und jugent mit fleiss vorstehen, zum studiren und zuchten halten, ine fleissig vorlesen, und sunderlich, das jder knabe catechismum und elementa pietatis wol lerne. Auch sollen in der schulen etliche sunderliche theil oder classes scolasticorum widerum geordnet werden, also, das die, so lesen lernen, an einem sunderliche orte sitzen, darnach, die in grammatica studiren, auch allein; und ferner auch, die in grammatica etwas studirt, den soll man etliche authores vorlesen, damit sie ad altiora studia bracht. Aber der schulmeister soll sonderlich wahrnehmen, das die knaben in grammatica wol instituirt, desgleichen sich in scribendo et dicendo exerciren: wie dan die fleissigen schulmeister und gesellen werden weise darzu geben, dan solchs allhier nicht alles kan angegeben werden. Ferner soll der schulmeister und seine gesellen an hohen festen mit allen schulern am abend die vesper und am festtage das amt und vesper singen. An andern gemeinen feier- oder werktagen soll der cantor ader der andern gesellen einer solchs ausrichten. Damit auch die jugent dester zeitlicher zu gotteswort gehalten und der psalter daneben bekant werden mege, sollen die schuler alle an feiertagen, auch die woche etliche tag, in der kirchen eines in die predigt gehen, auch zu gewonlicher zeit, wie

vor alters, die vesper und complet de tempore singen. Weil auch die alten etliche lobliche christliche gesenge, antypphen und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die nachmals bleiben und der cantor dieselben in der schulen an die tafel notiren und mit den schulern singen. Auch soll er den schulern bevelhen, vor den thurn anders nicht dan lateinisch zu singen, damit die schuler vor andern mochten gekant werden. Desgleichen soll der cantor den schulern stets in musica lesen und anrichten, das sie darin uben und bisweiln in der kirchen etliche stimmen zusammen singen mochten.

Was sunst zu guter ordnung und bestallung der schulen mehr von nothen, soll in des probsts, rats, schulmeisters und seiner gesellen bescheidenheit stehen, die ferner der jugent zum pesten hirin vor sein sollen.

Auch soll hinfuro einem burger son zu Berlin, welcher zu Frankfurt in studio sein wurde, jerlichen zweintzig gulden zu besserer unterhaltung seines studii aus dem gemeinen kasten gegeben werden. Weil dan des burgermeisters Balthasarn Zuls son, Jacob, sich jtzo in studio zu Frankfurt enthelt, und bishero der nutzung des lehens Simonis et Jude zu Sanct Niclas dahin gebraucht, soll er dasselbig dem rath und kastenherrn abtreten; dagegen soll ime hinfuro noch vier jar lang jerlichen zwentzig gulden zu seinem studio gen Frankfurt gegeben. Aber nach endung der vier jar, ader wo gedachter Jacob sich ehe von dem studio zu Frankfurt begeben wurde, sollen solche zweintzig gulden einem andern burger son zu Berlin, der sich auch alda im studio aufhalten wurde, auf funf jar lang gereicht werden; doch also, das der rath zu Berlin einen oder mehr burger son, so zum studiren geschickt, unserm gnedigsten herrn angeben, und welchen sein churf. gnaden alsdenn benennen wurde, demselbigen die XX fl. jerlich, also wie obgesatz, uff funf jar folgen sollen. Wurde aber in vorrath des gemeinen kastens sein, noch einen burger son in studio zu Frankfurt zu halten, mogen sie deme auch ein anzal geldes bestimmen.

Damit dan gemelte kirchen, amt und schule, auch anders vorgesatz, mit notturftigen besoldungen vorsehen, haben die visitatores dem rath zu Berlin samt den kastenherrn oder iren einnehmer die nutzungen volgender geistlicher lehen in beiden kirchen jerlichen zu heben zugewandt; doch mit disem unterscheid, das weil darunter etliche lehen sein, so die herschaft gestift oder begabt, auch anders mehr, so nicht die de collatione des raths oder bruderschaften weren, die sunst geburlichen zu bestellen gewesen, das gleichwol zur zeit, wan andere geistliche lehen, die

der rath oder gilden in beiden kirchen zu verleihen haben, fellich wurden, den visitatorem widerum soll freistehen, die jtzigen zugewandten der herschaft und ander lehen kegen vorgeleichung an pachten oder zinsen widerum zu vorsehen; und seind die lehen hernach benant:

Das einkommen der probstei

doch uff keine andere mass dan obgesetzt, und weiter in Sanct Niclaskirchen die lehen Apostolorum, Simonis et Jude, Anne, Martini, Fabiani, Otilie, Trium regum, Commenda Balneatorum, Commenda Wolffgangi, Thome, Commenda Capelle, Nicolai, Catharine, der gewantschneider, Commenda der kremergilde, Commenda corporis Cristi, Commenda Beate virginis, das lehen der smide.

In unser lieben frauen kirchen.

Barbare der elenden hat ein heuslein, ist dem gemeinen kasten zugeschlagen, zu vorkaufen und das geld in des lehens nutz zu wenden und anzulegen. Marie Magdalene das erst corpus; Marie Magdalene das ander corpus; Trium Regum et Anne hat ein haus, soll der rath verkaufen; Beate virginis; III fl. Friderich Barleben, drei jar lang hernach, alle jar VI gulden ader einhundert gulden hauptsumma ablegen; XV gulden aus dem hospital des heiligen geists; XX gülden aus der Blanckenfelde stift soll Hans Blanckenfelde, bis er die I M. gulden ablegt, jerlich in gemeinen kasten hiezu geben; VIII gülden aus Sanct Georgen hospital: II schock XXVIII gr. von der commende zum heiligen geist.

Nachdem dan gemelte lehen etliche widerkeufliche zins und hauptsummen haben, sollen der rath und kastenherrn die hauptsummen, so obgelegt wurden, annehmen, aber doch einem jeden lehen zum besten wider anlegen und also halten, damit unserm gnedigsten herrn ader den visitatorem alleweg moge geburlicher bescheid davon gegeben werden, und nichts an hauptsummen vorkommen.

Kirchenzinse oder guter.

Es sollen auch die kirchenvater die zinse und guter zu den beiden kirchen gehorig, mit fleiss bestellen und einbringen, und dem rath samt den kastenherrn jehrlich rechenschaft davon thun. Und wirdet vor bequemlicher geachtet, das hinfuro alle kirchen zins und guter in gemeinen kasten geschlagen und daraus die kirchengebäude vorsorget, auch andre notturft der kirchen bestalt wurden; doch soll dis in des raths, kastenherrn und kirchveter gefallen stehen.

Von dem gemeinen kasten.

Es soll der rath zu Berlin den gemeinen kasten mit etlichen geschickten vorstehern versorgen, die jden feiertag in der kirchen mit dem secklein umgehen und dem gemeinen armuth zu gut bitten sollen. Weil dan die geistlichen lehen davon abgesetzt, numals dem kasten zugewandt, wirdet vor gut geachtet, das ein sunderlicher schreiber auch dazu bestalt, der alle einnahmen und ausgaben mit fleisse aufschreibe, und sollen die kastenherrn jerlichen dreien des raths, dreien von der gemein und dreien von den gilden, so der rath dazu wirdet verordnen, ihrer einnahm und ausgabe rechnung thun.

Hieruber sollen die kastenherrn bei dem probst und predigern mit fleiss auhalten, das sie das volk, in den predigten und wan sie krank ligen, vormahnen, zum gemeinen kasten zu geben, auch testament darein zu machen.

Von den hospitaln.

Die vorsteher beider hospital zum heiligen geist und zu Sanct Jorgen sollen den hospitaln ire einkumen auch mit fleisse einbringen und unter ine den armen also austheilen, das sunderlich die krenksten, die nicht ausgehen können, nicht noth leiden. Auch sollen sie in den hospitaln bevelhen, das, wo die kranken sunderlich schwach, das nach der caplan einem geschickt, der sie tresten und beichten mocht; sollen auch ihrer schulde wegen manen und sollen dem rath jerlichen rechnung thun.

Nachdem dan jtzo vil betler, man, weib und kinder, alhie uff der gassen umgehend gesehen werden, die einsteils stark vermugend, einsteils auch unbekant, und von allen orten zulaufen, soll der rath auf dieselben allen uff der gassen, vor den kirchen und schlosse lassen sehen, und den starken oder vermugenden das petteln vordieten und zu arbeiten bevelhen. Wo sie das verachten, sollen sie die aus der stad weisen. Und mochte der rath eins alle petler an ein ort bescheiden und die besichtigen lassen: welcher dan so gar gebrechlich oder alt, das dem ein merklich zeichen eins gebrechs gegeben, welches er an dem hut oder schleier tragen und weisen sollte, dabei dan die andern, so da betlen und das zeichen nicht haben, leicht zu kennen und auszuweisen sein.

Auch sollen die vorsteher des hospitals des heiligen geists jerlich dreissig gulden von Hansen Blanckenfelde, so lang er die eintaesent gulden, von welcher zins sieben armen leut jerlich in der Blanckenfelde convent behalten sollen werden, nicht ablegt, empfahen und davon die siben armen

leut in der Blankenfelde stift unterhalten, und soweit ine möglich, damit reichen; und wo sie nicht gnug dazu hetten, indes, bis die andern zweinzig gulden aus dem gemeinen kasten wieder abgeloset, zu bussen und sehen, das die kranken nicht noth leiden. Wan aber die vorsteher von diesen dreissig gulden rechnung thun, sol Hanss Blanckenfeld oder die seines geschlechts sein,

dabei sitzen, die mit anhoren. Wurde aber Hans Blanckenfeld die eintausent gulden ablegen, soll der rath samt den kastenherrn zu Berlin die widerum um einen zins austhun; damit der zins ferner zur armen notturft mochte gekart werden.

Actum Coln an der Sprewe suntags Assumptionis Marie. Anno etc. im vierzigsten.

13. Nachtrag zu dem vorigen Visitations-Abschiede für Berlin. Von 1551. (Vgl. S. 155.)

[Aus „Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch.“ S. 27—29.]

Nachdeme unser gnedigster herr, der kurfürst zu Brandenburg, uf underthenigs ansuchen sr. kurfürstl. gnaden landschaft, sonderlich aber der stedte, verordnung gethan, die visitation in kirchen und geistlichen sachen der stadt Berlin widerum zu reiteriren und zu handeln, haben s. k. g. visitatores dorauf die vorige gehaltene visitation und abscheid derselbigen für die hand genomen, besichtigt und berathschlagt, auch was in der sachen mitler zeit ergangen, gehort und erkundigt, und sovil ursachen befunden, das sie es bei demselbigen vorigen abschiede zu lassen, bewogen. Doch haben sie mit vorwissen und gnediger bewilligung unsers herrn den folgenden zusatz und weiter verordnung gethan.

Und zum ersten lassen sie es des probsts zu Berlin besoldung halben bei vorigen abscheide. Und do den caplanen zu unser lieben frauen und S. Niclas pfarkirchen auch besoldungen gesetzt worden, und dieselbigen besserung dozu gebeten, haben die visitatores bewogen: die notturft sein, das die armen leute in den hospitalen zum heiligen geiste und zu S. Jorgen mit dem pfarrechte, mit predigen, sacramentreichung und trostungen auch sollen und müssen vorsorgt werden. Dorum thun berurte visitatores hiemit setzen und ordnen, das die beiden caplan unser lieben frauen pfarkirchen sollen hinfuro wochlichen nach vorordnung des generalsuperintendenten und probstes zu Berlin zu den hospitalen predigen. Dofur soll jedem caplan jerlich 10 gld. zu besserung seiner besoldung zugelegt sein. Dozu sollen die fursteher des hospital jerlich 15 gld. von denen einkommen des hospital, wie auch von alters den messpfaffen geschehen, und 5 gld. der gemeine kasten geben, und soll diese zulage uff weihnachten schirst anzufangen gerechnet werden.

Domit nun die caplan in S. Niclas pfarkirchen dene ad Beatam virginem mit den besoldungen mogen gleich werden und jeder auch zulage haben, haben die visitatores auch verordnet, das nachdem weiland die Weispachin, witwe selige, 400 thaler zum predigtamt und

predigtstuel alhie testirt, das wo sothan geld würde aufkommen oder uf zinse gemacht, das den caplanen von denselben zinsen jedem sollen jerlich auch 10 gld. zu besserung seiner besoldung gegeben werden. Davon sollen der caplane einer wochentlichen zu erhaltung der testirerin letzten willens uf einen tag, nach verordnung des superintendenten und probsts alhie, im grauen kloster eine predig thun.

Zum andern seind auch die visitatores alhie beruht worden, das hochgedachtes unsers gnedigsten herrn christliche kirchenordnung nicht allenthalben oder von einsteils mit unwillen alhie gehalten werde, welches der nechst geschehenen annehmung und bewilligung alhie zuwider. Thun demnach auf s. k. g. sonderen bevelich die visitatores den vorigen abscheid in den allenthalben vermeinen, also das sich der probst, caplan, schule- und andere kirchendiener alhie sollen nochmals im predigen, sacramentreichung, kirchenamten und ceremonien ordnen.

(Folgt ein hier nicht mit abgedruckter Abschnitt über die Schule.)

Nachdem denn auch die beiden pfarkirchen alhie kein sonderlich einkommen zu den kirchengebuden haben, bedenken die visitatores, das man hette dozu zu hilfe gehabt und genommen, das so ofte eine leiche in der kirchen inne begraben wurde, das davon, wie vor alters, ein schock zu den gebuden genomen und wo die leiche ein tuch ufliegend hatte, davon auch ein schock, so man das tuch wieder haben wolte, gefordert wurde, und das man sonst das tuch verkauft hette.

Und weil vor alters das tafeldgeld zu den kirchengebuden von jedem menschen jerlich 4 fl gegeben worden, das man zu den vier hauptfesten hette wieder verordnet mit den tafeln für den kirchen zu stehen, domit das tafeldgeld wieder dorin gelegt werde, das auch der probst und caplan hetten uffen predigtstul vormals gethan, dasselbige wieder zu geben, domit mit demselbigen etwas an gebäude konte erhalten werden.

14. Visitation-abscheid wegen derer kirch- und schulen in Berlin, insonderheit auch von stiftung der neuen schule im Closter. Freitags nach Jubilate (7. Mai), 1574.

[Aus „Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch.“ S. 84—97.]

Dieweil des durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Johannes Georgens, marggrafen zu Brandenburg, des heil. römischen reichs ertzcamerers und churfürstens etc., unsers gnädigsten herrn gemüth und meinung gänzlich dahin gerichtet, sr. churfürstl. gnaden regierung also anzustellen, dass dieselben nicht allein zu sr. churfürstl. gnaden unterthanen zeitlichen bestes, liebs und guts, sondern vielmehr gott dem allmächtigen zu lobe, ehren und ausbreitung seines heiligen worts und namens, desgleichen zu beförderung und erhaltung der reinen lehre des evangelii und desselben diener, auch einigkeit, christlicher güte und ehrbarkeit in sr. churfürstl. gnaden lande, kirchen und schulen gereichen möge, sr. churfürstl. gnaden auch derwegen eine general-visitation in sr. churfürstl. gnaden churfürstenthum und landen, so förderlichst es immer geschehen möge, vornehmen zu lassen bewogen, wie dann se. churfürstl. gnaden darauf die ehrwürdigen, gestrengen, ehrbaren, ehrenvesten und hochgelahrten sr. churfürstl. gnaden gemeinen superintendenten, oberhofmeistern, räthe und secretarien, ern Andream Musculum, der heil. schrift doctorn, ordinarien der theologischen facultet und pfarrern zu Frankfurt an der Oder, Christoph Sparren, desgleichen ern Bartholomaeum Rademann, professorn der universitaet daselbst zu Frankfurt, ern Joachim Lindholtzen beider rechten doctorn und Joachim Steinbrechern solch sr. churfürstl. gnaden christlich fürhaben zu vollziehen auferleget und anhero gefertiget.

Als haben jtz gedachte se. churfürstl. gnaden verordnete visitatores die mängel der kirchen, schulen, gemeinen kasten und hospitälern und andere geistl. händel und sachen allhier zu Berlin vor die hand genommen und dieselben mit vorgehenden gebührlichen fleissigen examine so viel möglich nach sr. churfürstl. gnaden ausgegangener kirchen und visitationordnung gerichtet, und gottlob befunden, dass sie in dem darinn begriffenen fürnehmsten articulen christlicher lehre ziemlich fundiret und gegründet, auch keiner verdamlichen sekten anhängig sein und darauf weitere verordnung gethan, wie folget.

Von der probstei allhier in Berlin jährlichen einkommen.

Das ordentliche einkommen dieser probstei ist 6 wispel roggem jährlich vom mühlenhofe.

Item den vierzehnten pfennig, als von jeder

Sehling, Kirchenordnungen. III.

person, so zum sacrament gehet, 4 pfenn., träget ohngefähr jährlich 40 fl.

Und weil der jetzige probst ehr Joachim Paschen berichtet, die visitatores auch aus deren registraturen voriger gehaltenen reiterirten visitation befunden, dass sein vordr ehre George Buchholtzen seel. mit dem ehrbaren rath dahin verglichen, dass er alle der probstei einkommen dem gemeinen kasten zugeschlagen und der ehrbare rath ihme dagegen jährlich zu geben zugesaget.

150 fl. an gelde, 4 wispel roggem, 14 thlr. zu vier haufen holz, 5 fl. zu 2 schweine.

Und da denn jtzgedachter probst in demselben vertrag auch getreten und dasselbe bishero vom ehrbaren rathe empfangen, haben es die visitatores dabei gelassen, doch hat e. e. rath bewilliget einem künftigen probste, wo der mit ihren vorwissen angenommen würde und der geschicklich ist, dass er in der schule allhier in theologia lesen könne und sich sonst unverweisslich verhalte, seine besoldung aus dem gemeinen kasten oder sonst zu verbessern; dazu hat ein probst allhie jährlich 4 ganze brauen bier frei zu thun.

Von den caplänen.

Die capläne haben hinfüro vermöge unsers gnädigsten herrn des churfürsten zu Brandenburg etc. visitationordnung von dem probste und ehrbaren rathe allhier zugleich vociret und angenommen, auch so ofte es die noth erfordert durch sie sämtlich communicato consilio wieder verurlaubet werden, auch sich zu ihrem amte. lehre, sitten und leben derselben ordnung gemäss verhalten. Und obwohl in prima visitatione nur 4 capläne alhier verordnet sein, so bedenken doch die visitatores, weil dennoch eine zimliche grosse menge volks, dass es 4 capläne sonderlich zu sterblichen zeiten nicht bestellen können, fürnemlich, da sie zwei pfarrkirchen, zwei hospitäle und das closter mit predigen und reichung der hochwürdigen sacramente versehen müssen, dass nunmehr 5 capläne allhier in dieser stadt sein und residiren sollen und soll den vier caplänen einen jeden jährlich 90 fl. 2 wispel roggem und 1 wispel gersten zur jährlichen besoldung von den vorstehern des gemeinen kastens verreicht und darinn geschlagen und gerechnet werden, das holzgeld, die besoldungen aus den hospitälern und clostern, auch der edel Britzken testament.

Der fünfte caplan soll haben zur jährlichen besoldung 60 fl. 2 wispel roggem und 1 wispel

gersten vor holzgeld und alles. Dazu hat ein jeder caplan zwei ganze brauen bier frei, ohne erlegung der bier zinse zu thun. Weil auch die 3 capläne zu St. Nicolaus das dorf Stralo mit zu curiren bewilliget, sollen ihnen die einkommen und deren gefälle daher auch folgen und gleich theilen. So sollen auch die accidentia von einleitung der bräute und sechswöcherin item von der taufe und begräbnissen den fünf caplänen in den kirchen alhie zu gleichen theile oder eine woche um die andere folgen und keiner unter ihnen einigen vorthail disfals haben.

Und soll sich der probst nebst denen caplänen hochgedachtes unsers gnädigsten herrn christlicher kirchen und visitationordnung in allen articulen und punkten gänzlich vorhalten und ihres amts in predigen, taufen, beichtsitzen, sacramentreichen, besuchung der kranken und armen getreulich warten und bestellen und der probst sich dessen, wie bisher geschehen, selbst zu thun nicht äussern und sonderlich sollen sie sich der ungewöhnlichen art des predigens, dadurch sie die kirche, sonderlich zu St. Nicolaus, weil die zuhörer die nicht verstehen und daraus was fassen können, wüste machen, enthalten, und davon zwischen dies und Johannis Baptistæ schierst gänzlich abstehen und sich der probst nebst allen caplänen inhalts hochgedachtes unsers gnädigsten herrn visitationordnung befeissigen, die scripta doct. Lutheri fleissig zu lesen, daraus etwas gewisses zu proponiren, die predigten zu distribuiren und ein stück nach dem andern ordentlich und deutlich erklären, auch im beschluss der predigten fein kurz zu repetiren. Dagegen aber sich der andern alten und neuen verdächtigen scripta, daraus sie ihre predigten colligiren, müssig gehen, desgleichen der leichtfertigen reden und historien, die doch mehr ärgern, denn bauen, aufm predigtstuhl meiden, auch sich sonstens in hochzeiten und gastereien des saufens, zankens und ärgerlichen fürnehmens äusern, mit der endlichen verwarnung, da sie sich dessen also, wie obstehet, nicht verhalten würden, dass mit verurteilung wieder sie getrachtet werden solle, in ansehung, dass die gemeine mit predigern, davon sie gottes wort fassen können, versehen werde, zum höchsten gelegen. Damit auch hochgedachtes unsers gnädigsten herrn publicirten kirchen und visitationsordnung von den benachbarten pfarrern, so allhier auf der berlinischen seite visitiret worden, endlich möge nachgekommen, auch sonsten wiederwärtige lehre und secten nicht einschleichen mögen, thun die visitatoren den probst alhie zum inspectorn verordnen und ihm auflegen, dass er darauf inhalts der visitationordnung fleissig sehe und das ungebührliche abwenden und verhüten helfe.

Von denen küstern.

Eines jeden küsters besoldung soll jährlich sein 16 fl. und 1 wispel roggen. Sollen dero wegen ihr amt getreulich bestellen, den caplänen sowohl als dem probste im kirchenregiment gehorsam sein, auch vermöge der visitationordnung von dem probste und rath zugleich angenommen und verurlaubt werden.

Von denen pulsanten.

Den pulsanten sollen jährlich in St. Nicolaus kirchen 10 fl. und in Marienkirche 8 fl. zur besoldung folgen, darum sollen sie auch allewege mit den grossen glocken, so ofte in der woche in den pfarrkirchen geprediget soll werden, lauten: und wann eine leiche vorhanden und sie mit der grossen glocke lauten, soll ihnen die alte gebühr erfolgen, wann sie aber mit den gemeinen glocken lauten, soll ihnen vom ehrbaren rathe ein gewisses vor andern werden, und darüber nichts zu fordern haben, noch die leute bei verlust des dienstes beschweren, wie bishero geschehen und den visitatoren berichtet worden.

Von denen organisten.

Des organisten zu St. Nicolaus besoldung ist 70 fl. und 1 wispel roggen, darin das holzgeld und der Britzken testament gerechnet und will e. e. rath ihme auch 1 wispel roggen wegen der orgel im grauen closter geben, ihm dazu aus dem gemeinen kasten noch ein halber wispel gerst, das er in closter desto fleissiger, weil die schule dahin geleet, aufwarten solle, folgen.

Der organiste zu St. Marien soll jährlich zur besoldung haben 50 fl. 1 wispel roggen, 1 wispel gerste vor holz und alles, und sollen beide organisten desto fleissiger auf die orgel achtung geben, dass dieselbe nicht schadhafft werden möge und dieselbe mit ihren fleisse so viel möglich bessern.

Von denen calcanten.

Den calcanten zu St. Nicolaus soll jährlich 10 fl. gegeben werden, dafür sollen sie die bälge zu der orgel in das graue closter treten und nichts versäumen.

Die calcanten zu Marien aber sollen hinfüro 7 fl. zur jährlichen besoldung haben und desto fleissiger sein. Welch abgesetzte besoldung auf Johannis Baptiste schierst erstlich angefangen und folglich von quartalen zu quartalen den kirchendienern zu rechter zeit und unverzüglich von den vorstehern entrichtet werden sollen.

Von der schulen.

Obwohl in prima visitatione und folglich, beide schulen zweimal zu haufe geleet und wieder getrennet, auch allerlei zu beförderung der jugend versuchet worden, so hat mans doch wegen der schulmeister und ihrer gesellen unflusses zu keinen guten ende bringen können. Dann welchergestalt die jugend mit den hochzeitgehen, darauf sie sich vor platzmeister und sonst ohne unterscheid brauchen lassen, versäümet und mit bösen exempeln fürgangen, dass seind die visitatorn von ehrbaren rathe und sonst zum überdruss berichtet, die schuldiener auch derowegen vom ehrbaren rathe nicht wieder bestalt worden. Nachdem aber die visitatores aus diesen und andern ursachen bei hochgedachten unsern gnädigsten herrn, dem churfürsten zu Brandenburg, so viel erhalten, dass se. churfürstl. gnaden einen guten theil vom grauen closter alhier samt der kirchen zur schulen zuzurichten gnädig übergeben und eingeräumet, seine churfürstliche gnaden auch derselben hauptmann aufm mühlenhofe, rätthe und secretarien, Simon Gotsteigen, Joachim Steinbrechern, M. Tomas Hübenern und Hieronimus Tempelhofen, bürgermeistern alhier, damit sich nicht jedermann des regiements darinnen unterstehen dürfe, zu bauherrn und provisorn derselben schule verordnet, auch ihnen ferner auferleget, gegen Johannis Baptistæ schierst zu gelehrten, tüchtigen, fleissigen rectorn und schulgesellen zu trachten, wie die copei seiner churfürstlichen gnaden befehls unter derselben handzeichen solches weiter ausweist und hernach folget:

Johannes George, von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg und churfürst etc. etc. Unsern gruss zuvor, lieben getreuen! Nachdem wir auf unsers gemeinen superintendenten, oberhofmeisters und anderer unser rätthe und visitatorn beschehenes unterthänigstes suchen bewilliget und nachgegeben, ein theil unsers grauen closters, in unser stadt Berlin gelegen, so weit wir unsere visitatorn durch berührten unsern oberhofmeistern und canzler anweisen lassen, zu einer gemeinen schule anzurichten und zu gebrauchen, damit aber gleichwohl uns unsere kornboden und gemächer, die wir zu gelegener zeit gebrauchen müssen, frei bleiben, auch nichts unnötiges abgebrochen oder gebauet, sondern alles ordentlich gebessert und zugerichtet, sich auch ein jeder des regiements darin nicht unternehmen, noch sonst unrichtigkeit hieraus erfolgen mögen. Als haben wir euch zu bauherrn und provisorn derselben schulen im closter verordnet. Und befehlen euch demnach gnädiglich, ihr wollet dasjenige, was euch unsere visitatores aus den gemeinen kasten, auch der rath vor sich an gelde, stein, kalk und

holz dazu verordnen werden. annehmen, dergleichen von frommen, christlichen, gottfürchtigen leuten dazu samlen und erstlich davon die lectoria und wohnungen der schuldiener ordentlich bauen und zurichten, dass die schule gegen Johannis Baptistæ schierst darinn möge geleet und gehalten werden: indessen aber euch mit rathe unsrer visitatorn und des raths zu Berlin nach gelehrten fleissigen schuldienern, so die jugend, wie bishero geschehen, nicht versäumen, sondern in gottes furcht, guter disciplin und künsten erziehen mögen, umthun und dazu bestellen, folglich wollet die kirchen in baulichen wüerden bringen und dann etliche stübelein und zellen für die knaben, daraus jährlich was zu unterhaltung der gebäude zu heben, bessern und zurichten, auch, da es die nothdurft erfordert, unsern baumeister dazu ziehen und seines raths im bau gebrauchen.

Darnach wollet die besoldungen, so euch unsere visitatores dazu verordnen werden, den schuldienern alle quartal zur rechten zeit geben und entrichten, auch von allen und jeden einkünften und ausgaben unsern visitatorn und berührten rathe zu Berlin richtige rechnung thun und alles höchstes eures vermögens also anordnen und bestellen, dass es zu beförderung göttlichen worts, aufnehmen der jugend und der gemeine zum besten gereichen möge.

Wie wir dann nicht zweifeln, weil dies ein christlich hochnötig werk ist, ihr und männiglich, so von euch desfalls ersuchet, werden sich hierin gutwillig und unbeschwert erzeigen, das wird gott der allmächtige reichlich belohnen und wir sind in gnaden zu erkennen geneigt. Datum Cölln an der Spree, mittwochs nach Estomili, 1574.

Unsrem amtmann aufm mühlenhof, secretario, rätthen und lieben getreuen, Siemon Gottsteigen, Joachim Steinbrechern, M. Tomas Hüfenern und Hieronymus Tempelhoffen, bürgermeistern unser stadt Berlin.

Und weil sr. churfürstl. gnaden vor solche christliche milde und nützliche verordnung billig von manniglichen unterthänigste danksagung eignet, und der visitatorn sr. churf. gnaden indeme vorzugreifen nicht gebühret, lassen sie es billig dabei, zweifeln gar nicht, die itzo verordnete bauherrn und provisorn werden solchen christlichen befehl nachzukommen, ihren fleisse nichts erwinden lassen und sonderlich bei gottfürchtigen christlichen leuten ihre milde gabe zu dieser schule zuwenden und zu contribuiren getreulichen zu suchen, zu verzeichnen und in rechnung zu bringen unbeschweret sein; immassen denn die praedicanten von den predigtstühlen die leute, dazu mildiglich zu geben, getreulich vermahnen sollen. Und thun die visitatores darauf zu endlicher vollziehung desselben christlichen

befehls weiter auf dieses mal verordnen; weil die holzung gemeiner stadt ist und vor alters bau- und brennholz daraus zu den schulen gebraucht worden, auch besser und nützlicher, denn zu diesem christlichen werke nicht angewandt werden können, hat e. ehrbarer rath bewilliget und zugesaget, den verordneten herrn auf vorgehende ihres heidereuters anweisung nothdürftig brenn- und bauholz darinn vor schule und derselben diener hauen zu lassen, auch kalk und steine dazu zu geben, und sollen die gemeinen bürger, so pferde haben, das holz zu führen vermocht werden. Und weil obgedachter Joachim Steinbrecher secretarius gemeiner stadt und jugend zum besten auf seine unkosten die 4. lectoria fertigen, auch mit fenstern, thüren, bänken und kachelofen zurichten lassen, auf sich genommen, haben dagegen die visitatores und e. e. rath vor sich und ihre nachkommen ihme vergunnt und nachgegeben, daselbst im kloster in der kleinen zelle ein stübichen und cammer auf seine kosten zuzurichten und für und für vor seine, auch seiner erben, erbnehmern und verwandten ad studia zu gebrauchen.

Die kosten aber, damit die andern gebäude im grauen kloster alhier verfertiget werden, sollen anfänglich von den 100 rthlr., so der herr burgemeister Thomas Matthias dazu verehret, auch, das herr burgemeister Hieronymus Tempelhoff verehren und man von andern gutherzigen leuten mehr dazu erhalten wird, beschehen.

Desgleichen sollen alle retardaten, wie die namen haben und den gemeinen kasten bis auf Michaelis des erschinen 73. jahres aussen steben, desgleichen die 100 rthlr., so Johann Blanckenfeldt und Valentin Döring seel. dem kasten vermöge ihrer handschrift schuldig, dazu gebrauchet und mit treuem fleisse durch den kastendiener eingefordert und dem bauherrn zugestellet werden.

Damit auch die verordnete bauherrn die gebäude, so hochgedachter unser gnädigster herr, wie obstehet, zur schulen eingeräumet, zugerichtet erhalten mögen, sollen sie, wann der gemeine kasten besser in zunehmen komt, die 12 fl., so von den verstorbenen Gardian wegen Joachim Reichen garten herrühren, auch die 48 fl., so der verstorbene churfürst milder gedächtnis zur praebenden der schulgesellen und armen schüler verordnet und e. ehrbarer rath allhie jährlich zu geben schuldig. Desgleichen 26 fl. zins, so die edel Brizken seel. in ihren testament dazu verordnet, an sich fodern und was sonst mehr dazu geben, gebracht und geschlagen werden mögte, anlegen und zu der schulen nothdurft gebrauchen.

Auf dass aber gottfürchtige leute zu dieser schulen was zu geben desto williger sein mögen, sollen die bauherrn ihnen unter des ehrbaren raths alhier zu Berlin siegel, versicherung nebst

unsers gnädigsten herrn consens und confirmation darüber zustellen, unter andern des inhalts, wo die schule des klosters zerginge und ferner nicht in esse bleiben würde, dass ihnen oder ihren erben und erbnehmen ihr geld und was sie also mildiglich dazu gegeben und verreichet werden solle, dazu sollen sie die summen, so sie dazu mildiglich verehren, selbst an gewisse oerter legen und die verschreibung von solcher versicherung an sich behalten.

Es sollen auch die bauherrn daneben vermelden, dass in demselben revers gedacht werden solle, dass der bürger und anderer leute söhne, so diese schule frequentiren und besuchen, sonderlich derer eltern oder verwandten, so zu anrichtung dieser schule was gegeben, und der geschicklichkeit sein, nicht allein zu dieser schulen oder kirchen und stadtdiensten, sondern auch zu andern ehrlichen conditionen in der mark und churfürstenthum Brandenburg vor andern gefordert werden sollen, darum auch die namen derselben christl. leute, so hiezu was gegeben, in der foundation dieser schulen zum ewigen gedächtnis wegen ihrer nachkommen, auf dass dieselben solches privilegium geniessen und gebrauchen mögen, gedacht und eingeschrieben werden sollen.

Wie man denn der tröstlichen ungezweifelten hoffnung und zuversicht ist, es werden nicht allein die hohe obrigkeiten, sondern auch andere wohlthätige leute, die es mit der jugend und ihren nachkommen getreulich meinen, ihre milde gabe dazu contribuiren und mittheilen; immassen sich der herr canzler, der oberhofmeister Sparre, der thumbprobst D. Coelestinus, D. Borchard Neuen-dorff, M. Simon Maut, Friedrich Treblow und andere christliche fromme leute zu thun allbereit günstig erboten. Und sollen derowegen die verordnete provisorn inhalts hochermeldetes unsers gnädigsten herrn befehl sich befeissigen, die lectoria und wohnungen der schuldiener zuzurichten, dass die gegen Johannis Baptistae schierst fertig sein, auch der zeit zu verwaltung dieser schulen nach gelehrten, tüchtigen, fleissigen personen trachten und mit rathe der visitatorn und des probsts, auch e. e. raths alhier dieselben bestellen und annehmen, denen soll aus dem gemeinen kasten alhier zu Berlin zur jährlichen besoldung folgen, nemlich

- 110 fl. und 1 wispel roggen dem rectori,
- 90 fl. und 1 wispel roggen dem con.-rect.,
- 60 fl. und 1 wispel roggen dem magistro,
- 40 fl. M. Petro vom thumb,
- 50 fl. und 1 wispel roggen dem ober-cant.,
- 40 fl. und 1 wispel roggen dem baccalaureo.,
- 36 fl. und 1 wispel roggen dem unter-cant.,

28 fl. und 8 scheff. roggen dem andern baccal.,
 24 fl. und 8 scheff. dem infimo,
 4 fl. dem calefactori,
 8 fl. und 8 scheff. roggen dem custodi im
 kloster.

Und damit diese schule weiter zunehmen möge, soll e. e. rath neben den provisorn, da es die nothdurft erfordert und die einkommen der schulen zunehmen werden, nach einen fürtreflich gelehrten mann trachten, denselben mit ansehnlicher besoldung versehen, welcher auch fleissig lesen und neben den andern inspectorn auf die ganze schule, dass es ordentlich gehalten werden möge, fleissig sehen solle.

Und weil aus den obangezeigten der schuldiener verordneten besoldungen erscheinet, dass aus dem gemeinen kasten ein ziemliches mehr denn zuvor darauf gewendet wird, und dann e. e. rath alhier 4000 rthlr. schulden, so im biergelde stehen, zu besserer unterhaltung der kirchen- und schuldiener günstig verehret, legen die visitatores den provisorn hiemit auf, dass sie bei dem herrn canzler und andern verordneten fleissig ansuchen, dass ihre g. dieselben der armen gemeinen jugend der ganzen mark zu Brandenburg zum besten mögten zinsbar machen, in betrachtung, dass es ohne das unmöglich, diese schul zu erhalten, wie sie dann nicht zweifeln, der herr canzler und andere herrn verordnete, sonderlich der herr thumb-probst zu Havelberg, herr Levin von der Schulenburg, als ein günstiger erforderer der armen jugend, werde sich nicht allein in denen, sondern auch sonst zu beforderung dieser neuen schulen christlich und mildiglich erzeigen, und dagegen das lohn von dem allmächtigen gewärtig sein. Und wann nun die provisorn solche 4000 rthlr., wie obstehet, zur schule zinsbar erhalten, so soll den vorstehern des kastens dagegen mit rathe der visitatorn erleichterung geschehen, und solches zu anderer der kirchendiener und gebäude nothdurft gebrauchen. Welche besoldungen die vorsteher des gemeinen kastens berührten provisorn alle quartal, auf Michaelis schierst erstlich anzufangen, unverzüglich zustellen und die provisorn den schuldienern ferner überantworten sollen.

Zu den obgesetzten besoldungen soll ein jeder rector und mag. zwei brauen und ein jeder cantor und baccalaureus, wann sie weiber haben, ein brauen bier jährlich ohne zinse zu thun befugt sein. Hierüber sollen die rectores, magistri und schuldiener von den knaben nichts zu fordern haben, sondern es sollen alle knaben, so in diese schule gehen, des pretii und forderungen frei sein und damit nicht beschweret werden; so ist auch in den obgesetzten besoldungen des praebenden geld,

so der rath alhier wegen churfl. gnad. den schuldienern zu geben pfeget, gewendet.

Die accidentia aber, so von allen funeribus, hochzeiten und kirchgange der sechswöcherinnen gefallen, item, was sie auf den abend Martini und neuen jahrstage ersingen werden, sollen sie unter sich gleich austheilen und keiner mehren vorthail vor den andern haben. Und weil ihnen vermöge der visitationordnung auf hochzeiten zu gehen verboten, soll ihnen vor die brautmesse ein thaler gegeben, darüber soll von ihnen niemands beschweret werden, es würde denn jemand aus guten willen mehr geben. Und sollen die rectoris, magistri, cantores und baccalaurei sich unsers gnädigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnung gemäss verhalten, und die jugend vermöge derselben zu gottes erkänntniss und furcht, auch zugleich in guten künsten und sitten mit allen treuen fleisse erziehen und unterrichten und sich aller secten äussern und enthalten. Wie denn die inspectores und provisorn sonderlich darauf erkundigung legen und do es gespüret oder befunden, diejenigen von stund an ibres dienstes entsetzt werden sollen. Zu solcher weitem nothdurft und behuf, dann die provisores gegen Johannis Baptistæ schierst, sich nach andern churrüstlichen und der vornehmen städte schulordnung umbthun und dieselben zuwege bringen und dann daraus mit rathe der visitatorn gewisse ordnungen der classen, lectiones, leges, ehrbare sitten, auch unterhaltung der armen knaben und anderer nothwendigen puncte, so zu aufnehmung dieser schulen dienstlich, vergleichen und machen, auch die rectores scholae und ihre gehülffen auf solche schulordnung zu gelübde und pflicht genommen werden sollen. Und sonderlich werden zu beforderung dieser schulen und nutz der jugend die theologen beider städte alhier bedacht sein, dass der probst zu Berlin und Cölln aldo erscheinen und sie hören sollen, wie es denn in beiden städten Brandenburg, Frankfurt und Stendal bishero also gehalten und ferner in andern hauptstädten auch verordnet werden soll.

Weil auch zum höchsten von nöthen, gelahrte und fleissige inspectores zu dieser schulen zu erwehlen, die wochentlich neben den provisorn auf diese schule treulich sehen, dass die schüler fleissig instituiret und nicht mit verdächtiger lehre, auch bösen sitten und leben corrupiret und depraviret, sondern in den fundamentis theologiae in göttlicher schrift gegründet, ohne corruptelen christlich und ehrbarlich erzogen werden mögen, thun die visitatores die würdigen und hochgelehrten ehrn, George Coelestinum, der heil. schrift doctorn, ehrn Paulum Musculum, der heiligen schrift lic. den künftigen probst allhier, auch ehrn Thomas Mathiessen, bürgermeistern, den

dechant in thumb, M. Peter Wittenburg daselbst, ehru Johann Rhoden, caplan zu Marien, D. Fleckern, doct. Neumannen, doct. Schleitzern, M. Thomas Hüfenern, Johann Eisleben, bürgermeistern und Erhard Heyden, desgleichen die regierende beide bürgermeistere, zweene des raths und zweene aus den gewerken und gemeine, so tüchtig dazu sein, hiemit dazu verordnen: welchergestalt es auch mit den examinibus, disputationen und declamationibus gehalten, auch durch die inspectores darauf und auf die ganze schulordnung gesehen werden soll.

Von den jungferschulen.

Als auch hochgedachter unser gnädigster herr in sr. churfl. gnaden visitationordnung von den jungferschulen dieselbe in sr. churfl. gnaden städten anzurichten, meldung und befehl gethan: sollen allhier zwei jungferschulen, als eine in St. Nic. und die andere in Marien schule gehalten, und die schulmeisterin auch darinn freie wohnung haben und von e. e. rathe mit etliche fuder holz aus gemeiner stadtheide versehen werden. Damit aber der armen so wohl als der reichen tüchter zur gottesfurcht, zucht und ehrbarkeit erzogen und mit dem pretio nicht übersetzt werden mögen, soll von jeden mädlein des vierteljahres etwa eines ortsthalers oder weniger nach eines jeden vermögen gegeben, auch alle quartal aus den gemeinen kasten 6 scheffel und also jährlich 1 wispel roggjen jeder schulmeisterinnen entrichtet werden, auf dass sie in ihrem amte desto fleissiger sein und den armen das pretium lindern mögen, die vermögenden sollen auch des winters ein fuder holz geben und sich sonst gegen die schulmeisterinnen nach gestalt ihres fleisses mildiglich erzeigen.

Welchergestalt und mit was fleisse ihnen die jugend zu instituiren gebühret, das werden sie aus dem büchlein, so der superintendent in druck verfertigen lassen, ersehen, weil denn die visitatores denen schulmeisterinnen hiemit thun auflegen sich in regierung der jungferschulen desselben büchleins endlichen zu verhalten.

Vom kirchenregiment.

Es sollen von dem jetzigen und künftigen probste und capläne allhier die predigten hinfüro auf folgende tage gehalten und allewege mit der grossen glocke, wann die predigten in der pfarrkirche geschehen sollen, geläutet werden.

Nemlich zu St. Nicolaus die woche 4 predigten, darunter der probst zwei, eine des sonntages um halbwege 9, die andere des donnerstages um 7 schläge anfangen soll; und soll der probst,

wann die capläne verhindert oder der communicanten viel sein, beicht zu sitzen und die sacramenta administriren zu helfen, sich nicht beschweren, fürnemlich weil es einen getreuen seelsorgers amt also erfordert und die capläne das dorf Strahlo mit warten sollen. Die andern beiden predigten sollen von den caplänen daselbst, als eine des sonntages zur vesper und eine des dienstages um 7 schläge gethan werden.

Zu St. Georgen sollen diese capläne auch eine predigt, des sonntages im winter um 7 und des sommers um 12 schläge, wie es damit bisher gehalten worden, thun, aufm freitag aber soll allewege den armen leuten ein stück aus dem kleinen catechismo Lutheri von den caplänen auf eine halbe stunde fürgelesen und kurz erklärt werden. Zu Marien sollen die beiden capläne drei predigten, des sonntages eine um 6 zum heiligen geist, die andere um halbwege 9 und die dritte zur vesper in Marien thun, item des dienstages sollen sie zu Marien die epistel halbwege 7 predigen und des freitages um 7 im heiligen geist den catechismum. Und wann der probst und die capläne obgesetzte predigten also halten, sollen sie, wie es doct. Mart. Luther und alle gelehrte theologen vor gut angesehen, über eine stunde nicht predigen, und alle wege nach der predigt in allen kirchen, wann communicanten vorhanden sein, das amt halten, und sonderlich sollen sie die predigt und das amt des sonntages so zeitlich anheben und dahin richten, dass die predigt halbwege neun angefangen und halbwege zehen geendiget und um 10 schläge das amt aufs längste gewisslich ausseie, damit das gesinde des mittages in die thumbpredigt, wie gewöhnlich zu gehen, dadurch nicht gehindert werden möge.

Sonst sollen die gebetlein und andere gewöhnliche ceremonien, inhalts unsers gnädigsten herrn kirchen und visitationordnung, in der kirchen bleiben und keine ohne sonderliches unsers gnädigsten herrn vorwissen abgethan werden. Die rectores, magistri, cantores und schulgellen sollen, wann sie in das stift zu Cölln alda singen, oder zum begräbniss des hofgesindes zu schlosse oder sonst gefordert werden, mit den schülern dahin gehen, singen und mit fleisse aufwarten. Sonst sollen der rector, magister, der eine cantor und der baccalaureus mit allen schülern, so in St. Nicolaus partei gehörig, und dann der corrector, item der eine cantor und andere baccalaurien mit allen knaben, so in Marien partei gehörig, fein züchtig und ordentlich an paaren zur kirche gehen, alda nona das amt und tertia die vesper halten, desgleichen sonntages die meten, messe und vesper singen, auch wann funera in einer partei verhanden und nur eine schule begehret wird, also gehalten werden. Wann

aber beeder schulen zu einem funere gefordert, sollen alle rectores und magistri und andere schuldiener samt der ganzen schule ercheinen und mitgehen, auch das begräbniss allewege um 3 schläge gewisslich geschehen, damit die knaben an ihren studiis nicht mögen verhindert werden. Sie sollen auch einen sonntag um den andern, auch in grossen festen in den kirchen figuriren, und sollen sich allwege mit den Cöllnischen eines gesangs, den sie singen wollen, vergleichen, und nicht ein jeglicher mit seinen eigenen gesange, wie bishero geschehen, ein geplärre anrichten.

Des werkeltages aber, wann in der pfarrkirchen zu St. Nicolaus oder Marien geprediget wird, soll der cantor und baccalaureus mit den knaben aus einer classe um das andere neben den kleinen knaben, damit sie auch die kirchengesänge gewohnt, dazu gebraucht werden, aber so bald die predigt angefangen, wieder nach der schule gehen und ihre studia gewarten. Und nachdeme die klosterkirche zugerichtet ist, und eine feine kirche ist, auch auf zulassung unsers gnädigsten herrn darinn geprediget, getauft und die hochwürdige sacramenta wie in andern pfarrkirchen verreichet werden sollen, soll die ganze closterstrasse, auch die in der paddengasse und von dar bis an und vor dem Strahlowschen thore, desgleichen die hinter der mauer und vor dem St. Georgen thore wohnen, darinnen gepfarret sein, doch soll gleichwohl einem jeden seine kinder in den andern kirchen taufen und trauen zu lassen, auch das hochwürdige sacrament allda zu gebrauchen und predigt zu hören unverbotten sein.

Darum sollen auch die 3 capläne zu St Nicolaus das vorrecht im kloster bestellen und zwo predigten, eine des sonntages, die andere des freitages frühe um 6 uhr, einer um den andern, wie sie sich dessen vergleichen werden, mit fleisse thun. Sonderlich soll der künftige probst, oder wen man sonst dazu dienlich achtet, wöchentlich des mittwochs um 9 schläge eine predigt im closter thun und die ganze schule mit allen praeceptoribus und knaben daselbst erscheinen, solenniter singen und die predigt hören.

Das kindtaufen soll stets wie gewöhnlich tertia, wo die kindlein nicht schwach sein, geschehen und von den jungfernschulen allewege der psalm: Christus, unser herr, zum Jordan kam; nach dem eingesegneten gesungen werden, und darauf die taufe in aller reverence, weil die heilige dreifaltigkeit gewisslich alda zugegen ist, beschehen, nach der taufe sollen sie den psalm: Allein gott in der höhe sei ehr; oder, Sei lob und ehr mit hohem preis etc. singen. Derowegen sollen auch die küster gute acht darauf geben, dass die kirchen reinlich gehalten und nichts

daraus veruntreuet oder zerrissen werde, auch nicht gestatten, dass die bösen buben und bachanten, darinnen ein geläufe oder spiel halten oder allen muthwillen, wie bishero geschehen, üben, sondern neben die todtengräber sie mit der peitsche heraus treiben, auch, da es schüler sein, den schulmeister, sie zu züchtigen, berichten.

Also soll auch der rath die bösen buben, so in der Christnacht und Osternacht in den kirchen alle büberei treiben, durch die stadtdiener heraus jagen oder in die thürme setzen lassen, damit zucht und gute disciplin in den kirchen erhalten und die gottfürchtigen an ihren christlichen gebete nicht mögen gehindert, noch sonst geärgert werden.

Gleichergestalt soll der küster im kloster aufsehen thun, dass es also, wie obsteht, auch gehalten werde, und wann die schule darinn ausgerichtet, soll er des morgens allewege eine halbe stunde nach 5 schlägen des sommers anfangen und mit der glocke bis um 6, des winters aber halbweg 7 und bis um 7, also auch eine halbe stunde nach eilf bis um 12 läuten, damit die schüler es hören und zur rechter zeit zur schule gehen mögen.

Und soll desselben besoldung sein, wie obsteht, und was ihm sonst aus den armenkasten verreichet werden mögte.

Von den vorstehern der kirchen und gemeinen kasten.

Weil hochgedachter unser gnädigster herr vielfältig berichtet worden, obwohl sr. churfürstl. gnaden in gott ruhender freundlicher lieber herr und vater hochlöblichen gedächtniss durch sr. churfürstl. gnaden verordnete visitatores etliche geistliche lehn und einkommen aus milden gnaden zur erhaltung der kirchendiener in gemeinen kasten allhier geschlagen und verordnen lassen, dass die räthe und vorsteher darauf sehen solten, dass von denselben hauptsummen, pächten, zinsen und nutzungen nichts verkommen oder abhändig gemacht werden mögte, dass doch etliche vorsteher, so nach erster visitation dazu verordnet worden, demselben mit den fleisse, wie sie wohl gesolt, nicht nachgesetzt, indem sie etliche hauptsummen und zinsen, darüber doch eines theils klare siegel und briefe verhanden sein, zu rechter zeit nicht gefodert und verkommen lassen. Darum auch sr. churf. gnaden bewogen in derselben visitationordnung, wie es damit hinfüro zu halten, zu versehen, aus derselben visitatorn befehl zu thun, den vorstehern aufzulegen, indeme fleissiger zu sein.

Als thun demnach die visitatores kraft ihres habenden befehls anfänglich die erbaren und

weisen Peter Thomassen, Barthelmes Schultzen und Kilian Hohenzweigen, des raths Lorenz Zielesfeldten und Christoph Achtmann aus den gewerken und Adam Jungermann aus der gemeine alhie, zu vorstehern zu St. Nicolaus und Marienkirchen, auch des gemeinen kastens alhie verordnen, also dass unter den sechs personen zwei, einer des raths und einer von den gewerken oder gemeine ein jahr um das andere die einnahme verwalten, und wann die andern antreten, den andern vieren rechnung thun, auch sonst ohne ihren vorwissen, wann hendel, daran gelegen, vorfallen, nichts vornehmen sollen.

Und sollen die beide, so am regiment sein, ein jeder des jahres 1 wispel roggen zur besoldung haben und ihres amts getreulich warten, immassen dann die visitatores ihnen bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unsern gnädigsten herrn und dem rathe alhie verwandt, hiemit thun auflegen, dass sie sich inhalts sr. churfl. gnaden visitationsordnung der kirchen- und kasteneinnahme und ausgabe mit fleisse unterfahen, zu register bringen und treulich berechnen, auch sich sonst derselben ordnung, wie es ihnen darinnen auferleget ist, gemäss verhalten sollen.

Und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse durchsehen und vermöge derselben die ausstehende hauptsummen durch hülfe des geistlichen consistorii an sich bringen, sonderlich da sie befunden, dass die briefe auf liegende gründe gerichtet, bei demselben bleiben und dann dieselben neben andern wiederkäuflichen summen, so abgelegt werden, wieder anlegen, und die namen der neuen censiten an statt der vorigen zinsleute namen schreiben und verzeichnen, auch sich die unversicherte summen zwischen dies und ostern schierst versichern lassen, mit verwarnung, da sie es nicht thun und seumig sein würden, dass die erstattung bei ihnen gesucht werden solle. Es soll auch der probst und die capläne die censiten zu gelegener zeit und wann es die materie gibt, zu williger entrichtung der zinse getreulich vermahnen. Und sollen die vorsteher das korn und pächte jährlich in dem werth, was die märkte jederzeit gelten, der gemeinen armuth alhie verkaufen und keinen andern noch sich selbst in wohlfeilen kaufe zuführen lassen. Darnach sollen sie das begräbnissgeld in St. Nicolaus und Marienkirche, desgleichen das geld von den grossen glocken und gewande, so über die särke gedeckt wird, fleissig in acht haben, zu register bringen und berechnen, auch des probsts eingriffe hinfüro keineswegs gestatten, oder do es geschieht, ihm an seiner besoldung abkürzen. Als auch eine grosse unordnung mit den stühlen in

den kirchen gehalten wird, wann diejenigen, so die stühle inne haben absterben oder wegziehen und die stühle verkaufen, da doch solche der kirchen gerechtigkeit sich niemands zueignen kan, das geld auch von den stühlen billig dem kasten folget; sollen demnach die vorsteher neben dem probste fleissig darauf sehen, wann jemand verstirbet, wegziehet oder sonst die stühle ledig sein, dass sie die stühle ehrlichen leuten mit vorwissen derjenigen, so die stühle allbereits inne haben, der kirchengebäude zum besten verkaufen und das geld in kasten gebrauchen, doch niemands, der ihm zuwider wäre, eindringen. Wo aber jemand weggezogen und hätte sein haus und güter noch allhier, oder er, sein weib und kinder gedächten wieder anhero zu kommen, denen sollen ihre stühle bleiben; alleine andern zu hörung göttlichen worts dieselbigen indess zu gebrauchen frei sein und offen stehen.

So sollen auch die vorsteher die wohnungen der capläne also bauen und mit stuben zurichten, dass sie darinnen füglich wohnen können und am studiren deshalb nicht verhindert werden mögen, und die häuser oder buden zu Marien vermieten und das geld jährlich in rechnung bringen.

Und nachdem die kirchenhüter von alters her zu allen festen oder vier zeiten mit der tafel zu den gebäuden der kirchen gesamlet, da aber solches nunmehr abkommen und gleichwohl die hohe nothdurft erfordert, dass ein jeder christ die kirchen in baulichen würden erhalten helfe; als wird zu solchen behuef bedacht, weil eine jede person, so des hochwürdigen sacraments gebrauchet, alle quartal dem probste einen neuen pfennig giebet, dass sie nun hinfüro zwei neue pfennige geben und entrichten, zu welchen vier zeiten denn auch die vorsteher zu den kirchengebäuden, weil es vor alters auf der tafel also hergebracht, treulich einfordern, berechnen und sonst alle händel, wie obstehet, nach der churfürstl. visitationsordnung und diesem abschiede reguliren und richten sollen, alles bei meidung sr. churfl. gnaden strafe und ungnade.

Von dem armenkasten.

Die visitatores haben wegen der armen gemeinen kasten in denen kirchen alhie folgende verordnung gemachet.

Und anfänglich, wie die vorsteher berichten und geklaget, dass e. e. rath jährlich folgende posten zu geben schuldig und von etlichen jahren hinterstellig verblieben, nemlich

8 schock jährlich auf Judica wegen Arnoldi und der Crollen seel. verordneten spende, welche sie von 69. jahr an bis jetzo 1574 und also 48 schock schuldig blieben, item

6 fl. jährlich von hundert fl. hauptsumma, so der bürgermeister Jürgen Matthias seel. dem armenkasten beschieden, welche der ehrbare rath auch von 6 jahren und also 36 fl. hinterstellig wäre. Item von der hauptsumma, welche die vorsteher wagenizen gethan und e. e. rath zu sich genommen, 18 rthlr. von 6 jahren.

Welche versessene zinse, so e. e. rath den armen gemeinen kasten schuldig ist, machet zusammen 142 fl. 28 gr., zweifelen derowegen die visitatores nicht, e. e. rath werde sich mit den vorstehern der armenkasten berechnen und solche zinsen zum förderlichsten jährlich hinfüro erlegen.

Und nachdem auch Paul Klingbach seel. auf eine hufe 50 fl. empfangen, dieselben jährlich mit $7\frac{1}{2}$ scheff. roggen und $7\frac{1}{2}$ scheff. haber zu verzinsen, welche hufe hernach Joachim Feuermann seel. an sich gebracht und solche pächte zu erlegen bewilliget, die vorsteher aber dieselben in 8 jahren nicht erlangen können; sollen Joachim Feuermanns erben solche pächte als $2\frac{1}{2}$ wispel roggen und $2\frac{1}{2}$ wispel haber, den werth, was die jedesmal gegolten, jetzo alsbalden und sonderlich zwischen dies und Johannis Baptistae schierst bezahlen oder die vorsteher sich so lange an die verpfändete hufe halten, dieselbe vermietthen, bis sie ihrer hauptsumma und versessenen pächte gänzlich zufrieden gestellet, dazu dann e. e. rath ihnen gebürliche hülfe thun soll. Und wann nun die vorsteher solche zinse und pächte bekommen, sollen sie die anlegen und die zinse davon zu behuef der armen gebrauchen.

Es wird auch zu nothdurft der armen bedacht, dass die vorsteher eine eiserne büchse mit 2 schlössern zurichten lassen, und einen sonderlich treuen mann dazu bestellen und verordnen, dass derselbe in alle gasthäuser, wann fremde leute allda sein, it. in hochzeiten und gastgeboten gehen und in dieselbe büchse vor die armen sammeln.

Gleichergestalt sollen auch die vorsteher mit den beutel fleissig in den kirchen umher zu gehen nicht versäumen und die prädicanten die leute darin und sonsten in die gemeine kasten was zu stecken und den armen zu bescheiden, von der cancel treulich vermahnen. Wie dann auch ein kasten zu brode neben den geldkasten in den kirchen vor die armen darein zu werfen gesetzt werden soll. Nachdem auch aus dem kasten im thumb bishero zwei theile den armen alhier gefolget, lassen die visitatores es nochmals dabei, alleine dass die vorsteher nun hinfüro die 10 fl., wie zuvor geschehen, dem hospital zum heiligen geist jährlich wieder geben und entrichten, dafür sollen auch die kranken und armen gebrechlichen

im hospital genommen und versehen werden. Und sollen also die vorsteher dieses armenkastens solches alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder im testament bescheiden wird, inhalts hochgedachtes unsres gnädigsten herrn visitationordnung, den armen zum besten, getreulich anlegen und austheilen, auch fleissig darauf sehen, dass solches rechten armen und nicht lediggängern oder andern verdächtigen personen gegeben werde. Darum sie auch beim ehrbarn rathe allhier um eine bettelordnung ansuchen und sich derselben verhalten sollen.

Immassen dann die visitatores den vorstehern, so itzo oder künftig sein werden, demselben also, wie obgemeldet, bei ihren christlichen gewissen und pflichten, damit sie gemeiner stadtverwandt, treulich nachzukommen biemit thun einbinden.

Von denen hospitalien.

Es befinden die auhero verordnete visitatores aus der vorsteher übergebenen rechnungen, dass die beiden hospitalien zum heiligen geist und St. Georgen jährlich in die 290 fl. an gelde, it. 16 wispel roggen, 8 wispel gerste, 8 wispel haber aus dem dorfe Heinersdorff und von den hufen und acker einzukommen haben, darum achten die visitatores dafür, dass man den armen leuten ihre deputat ohne beschwer nicht alleine wohl geben, sondern mit der zeit dahin richten, dass man, wie andern orten und sonderlich im kloster Neustadt Brandenburg geschicht, die armen leute zum heiligen geist täglich mit zween gerichtten speisen, auch etzliche mehr wohnungen vor die alten bürger zurichten und ihnen auf ihr leben verkaufen könnte.

Darum sollen die vorsteher nach abschrift der brandenburgischen closterordnung trachten und mit hülfe e. e. raths auf mittel und wege bedacht sein, wie und welchermassen solches zum füglichsten anzuordnen. Und sonderlich, da man hätte zu solchem behuef, weil diese hospital zwei eigene hufen und etzlicher ackern, ja einen garten, auch sonst nunmehr des probsts eigene hufe haben und dieselbe mit dem dienste zu Heinersdorff bestalt, auch viehe und schweine zugeleget, davon man milch, butter, käse und speck haben könne und nicht alles, wie bishero geschehen, kaufen dürfe, so wird auch nicht vor undienlich erachtet, da man hätte auf dem fischmarkte durch den schäfer vor die armen fische betteln lassen. Desgleichen dass man besser auf die becker und fleischer gesehen und wann es ihnen, den beckern und fleischern, an voller gewicht mangelt, das fleisch und brod den armen zugeschickt hätte, auch was man sonst bei der hohen obrigkeit und

andern gottsfürchtigen leuten dazu erhalten könnte. Die vorsteher sollen auch mit hülfe e. e. raths kleine häuserlein vor allen thoren zurichten und darinn aus den hospitalien getreue fleissige personen verordnen, die mit dem glöcklein, wenn fremde leute aus und einfahren, klingen, und von ihnen mit einen beutel die allmosen vor die armen darin sammeln und in eine sonderliche büchse stecken lassen. So ist auch den vorstehern der armenkasten, wie obstehet, auferleget, dass sie hinfüro dem hospital zum heiligen geist alhier jährlich die 10 fl. aus dem kasten im thumb sollen folgen lassen. Es sollen aber dagegen die vorsteher der hospitale, wie sie ohne dem das schuldig sein und gebräuchlich herbracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonsten, die armen gebrechlichen von der gassen zu jeder zeit in die hospitale nehmen und unterhalten, und nicht als unchristen aufm gassen liegen und umkommen lassen. Desgleichen den alten weibern in den hospitälern auflegen, um sonst in ihre häuser zu kommen und wie vor alters die kranken zu warten und die todten zu kleiden, so werden die bürger alsdann desto williger sein, in ihren korbe und büchsen zu ihrer bessern unterhaltung zuwerfen und zustecken. Zudem sollen die vorsteher die empfangenen summen jederzeit wieder austhun und anlegen und nicht in die ausgabe wenden, auch das geld vor stuben und cammern, desgleichen die hauptsummen und retardaten von Marcus Rahstedten hause, item von ern Nicolaus Arndten und andern fleissig einfordern lassen und treulich berechnen und sich, wie bishero geschehen, befehligen, die hospitale an hauptsummen und einkommen zu mehren und zu bessern. Nachdem auch die vorsteher berichten, dass ihre vorfahren von Hansen Blanckenfeldten, bürgermeistern, beredt worden, einen teich auf der Heinersdorffschen und Weissenseeischen feldmark zuzurichten und dann gleich berührter Blanckenfeldt vor die unkosten zu erbauung und besetzung desselben teiches etzlich geld empfangen, auch von des hospitals zum heiligen geiste 20 scheffel pächte halb roggen und halb haber an sich gebracht, so hätte er sie doch zu dem gebrauch des teichs, ungeachtet, dass der teich mehrentheils auf der Heinersdorffschen feldmark gelegen und der armen leuten daselbst aecker, wiesen und hütungen ersäuft und verdorben worden, nie kommen lassen, sondern die fische allein ausgefangen, verkauft und das geld inne behalten, und nichts destoweniger die pächte auch an sich gezogen, Blanckenfeldt dagegen vorgewandt, dass sie zu besetzung des teichs auf sein vielfältiges anregen, nichts thun wollen, und ihme und sich selbst darüber in grossen schaden geführet, welchen er sich zu erstatten gebeten.

So hätte er auch die 20 scheffel getraide mit vorwissen des raths, desselben schein er fürgeleget, zu bezahlung der aufgewandten unkosten und also justo titulo an sich gebracht. Und wiewohl die visitatores diesen handel in der güte zu entscheiden in verhör genommen, auch Blanckenfeldten fürgehalten, dass es nicht in des raths, vielweniger der vorsteher macht gestanden, dieselben pächte, die sie noch er gestiftet oder den armen gegeben, zu alieniren und zu veräussern, derowegen gebeten, er mögte den armen leuten die pächte gutwillig wiederum einräumen und die andere foderung vor das consistorium ausführen, so haben doch die visitatores diese sache in der güte nicht hinlegen können, und derowegen dieselbe zu fernern austrag vor das geistliche consistorium allhier verwiesen. Weil auch Giselenus Fornerius zu besserer unterhaltung der armen 400 rthlr., so bei den verordneten der landschaft stehen, diesem hospitale bescheiden, doch dass seinem bruder oder desselben erben, wo die noch am leben, auf ihr fordern davon 200 rthlr. folgen sollen. Als sollen sich die vorsteher befehligen, dieselben 400 rthlr. bei gedachten verordneten zu wege zu bringen und anlegen oder bei ihnen anhalten, dass dieselben den armen zum besten möchten zinsbar gemacht werden.

So sollen auch die vorsteher diesem hospitale die 40 fl., so Peter Thomas und seine vorige hausfrau seel. dazu beschieden, auch was andere gottsfürchtige leute mehr dazu legiren und geben werden, in fleissiger acht nehmen und den armen zum besten anwenden. Und sonderlich sollen die vorsteher neben den praedicanten darauf gute achtung geben, dass die leute oder alten weiber sich des gotteslästern und bei seinen namen zu schweren, auch keine zauberei und segnerei nicht gebrauchen, sondern weil sie der allmosen geniessen, gott davor zu danken, sich züchtig, frölich und nicht zänkisch zu verhalten, da sie es aber thun würden, sie aus dem hospital weisen.

Und weil dieser hospital zwei sein und derowegen aufsehens bedürfen; als thun demnach die visitatores neben dem ehrbaren rathe allhie ferner die vorsteher verordnen Ulrich Schmagen, Jobst Krabben und Michel Dietrichen des raths, auch zween aus den vier gewerken und einen von der gemeine, so e. e. rath bequem dazu achtet, und sollen allewege zweene unter ihnen ein jahr um das andere die hospital zu aller nothdurft, wie obstehet, bestellen, doch ohne vorwissen der andern viere nichts neues anfangen, sondern alles mit ihrem rathe thun.

Fürnemlich aber sollen sie die register also halten, dass sie nicht allein die einnahme der stehenden pächte und zinsen, sondern auch was sie jährlich am getreide gewinnen, was sie daraus

dröschchen, item wie viel sie mit den beuteln und büchsen vor die armen sammeln, auch alles, was sie sonst annehmen und zu welcher zeit sie es bekommen, in sonderliche capita stückweise dirigiren und bringen, und desgleichen mit der ausgabe, wie viel an gelde und korn ausgegeben und verbacken oder sonst aufgangen, also halten, damit keine verdächtige unterschleife darinnen zu vermuthen und inhalts der visitationordnung dem probst, e. e. rath neben zweien aus den vier gewerken und zwei von der gemeine richtige und beständige rechnung thun mögen. Sie sollen auch ohne unterlass die armen leute besuchen, ihre mängel in acht haben und bessern, und sich in ihrem amte also erzeigen als christlich getreuen und fleissigen vorstehern eigendt und gebühret.

Was e. e. rath obrigkeit halben hiezu zu thun gebühret.

Es zweifeln die visitatores mit nichten, e. e. rath alhier werde sich dieser händel inhalts hochgedachtes unsers gnädigsten herrn visitationordnung und wie ihnen ihres tragendes amts als christen gebühret lassen befohlen sein, und über seiner churfürstliche gnaden visitationordnung und abschiede festiglich halten, desgleichen nicht allein die censiten der kirchen, gemeinen kasten und hospitale durch ihre diener mit pfändung und sonst zu schleuniger erlegung der zinse und pächte halten und bringen lassen, sondern auch, weil e. e. rath selbst darin zimlich viele schuldig, davor sein und trachten, dass die vorsteher der kasten und hospitale die zinsen und pächte zu rechter zeit bekommen, und zur nothdurft der kirchen, schuldiener und armen gebrauchen und anwenden, auch keine unrichtigkeit daraus erfolgen möge. Alsdann auch e. e. rath zu foderung des ministerii und armen vorgeschlagen und gesucht, weil das dorf Heinersdorff dem hospital zum heiligen geiste und zwei theile am dorfe Lichtenberg ihnen dem rathe, der dritte theil aber ausserhalb der dienste dem rathe zu Cölln an der Spree, desgleichen Rosenfelde ihnen dem rathe allhie die helfte und die andere helfte den Reichen zuständig und von den caplanen oder priestern aus dieser stadt curiret worden, dass man dieselben dörfer wiederum hereingelegt, und noch einen caplan neben obgemeldeten fünfen, die albereit alhie sein, angenommen und durch dieselben mit bestellen zu lassen, damit die einkommen oberührter dörfer zur besoldung der kirchen und schuldiener gebraucht werden möchten.

Und weil die visitatores befunden, dass dieser vorschlag vom ehrbaren rathe wohlmeinlich und also beschehen, lassen sie sich dasselbe, dass es

zum förderlichsten immer möglich also ins werk gesetzt werde, wohl gefallen, immassen darin die Reichen, so antheil am Rosenfelde haben, solches auf ihr der visitatorn und e. e. raths unterhandlung bewilliget und die visitatores dem secretario, Joachim Steinbrechern, hiermit auflegen, solches neben dem e. e. rathe ferner mit fleisse zu befodern. Da aber solches so balde nicht vollzogen werden möchte, zweifeln die visitatores nicht, weiln dennoch der rath zu Cölln 100 fl. zur erhaltung ihrer kirchendiener von ihrem rathhause gutwillig legen, e. e. rath alhier werden sich auch nicht beschweren und 100 fl. jährlich dazu contribuiren, dass man damit eines künftigen probsts besoldung wegen der schulen gebessert, auch sonst zu anderer der schuldiener nothdurft, gebraucht hätte, bis die obgesetzte dörfer, wie obstehet, alhie eingepfarret und die 4000 thlr. zinsbar gemacht werden möchten. Und nachdem auch den visitatorn mit beschwer fürbracht, dass alhier in beiden städten sich viele fremde bettler, lose buben und lediggänger enthalten, auch etzliche budenleute und einwohner, die wohl arbeiten und was verdienen könnten, ihre kinder zum betteln ziehen und halten, und dadurch den rechten armen der allmosen berauben, auch sich darneben der hurerei, unzucht und dieberei gebrauchen. Derowegen auch e. e. rath zu Berlin eine bettelordnung den visitatorn überreicht und aber dieselbe nicht allein auf erkundigung der bettler, sondern auch auf mörder, diebe und andere unthaten, dahin sich der visitatorn amt nicht erstreckt, gerichtet, die visitatores gleichwohl dieselbe zu erhaltung guter policei vor nützlich erachtet, sehen sie für gut an, dass sich beide städte derselben ordnung einträchtig vergleichen und die zwischen dies und Johannis Baptistae ins werk setzen.

Wie ihnen dann in hochgedachtes unsers gnädigsten herrn itzo ausgegangenen mandat ohne das ernstlich auferleget wird.

Es werden auch die visitatores berichten, dass die begräbnissen auf denen kirchhöfen allhier, wegen böser luft, so in sterblichen läuften sich zu erregen pfeget, sehr gefährlich. Da aber zu St. Gürgen bereit ein begräbniss angefangen, sehen die visitatores vor gut an, dass es dazu vollendet, bestätigt und e. e. rath befodere, dass dasselbe also weiter erbauet und darzu zum förderlichsten zugerichtet werden möge. Als auch die visitatorn beschwerlich fürbracht, dass die todtengräber die armen leute über ihr vermögen beschweren sollen; damit aber solches hinfüro verbleiben und ein jeder wissen möge, was er ihnen zu geben schuldig, soll e. ehrbarer rath ihnen ihre ordentliche besoldung machen und ihnen bei verlust des dienstes und andere leibes-

strafe auflegen, darüber nichts zu fordern, es mögte ihnen dann jemandts aus guten willen etwas dazu verehren. Und weil in hochgedachter unsers gnädigsten herrn christlichen kirchen und visitationordnung, was sich die geist- und weltliche obrigkeiten, auch kirchen- und schuldiener in religionssachen und ihrem amte verhalten sollen, gnugsam versehen, thun die visitatores dieselben kraft ihres habenden befehls hiemit publiciren und bei denen darinnen einverleibten strafen dem probste, e. e. rathe, capläne, vorstehern der gemeinen kasten und hospitäle, auch rectorn, magistris und ihren gehülffen, pfarrern, küstern und andern kirchen-

dienern, so alhier visitiret werden, bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder sr. churfl. gnaden verwandt, insonderheit ernste einbinden und auflegen, sich solcher sr. churfürstl. gnaden ausgegangenen kirchen- und visitationordnung gänzlich zu verhalten. Alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich mit der visitatorn pettschaften besiegelt und eigenhändig unterschrieben. Actum Berlin, freitags nach Jubilate Christi, unsers lieben herrn und erlösers einiger geburt im funfzehen hundertten und vier und siebentzigsten jahre.

15. Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn in der Mark zu Brandenburg.

Zu ehren dem achtbarn, hochgelarten, erbarn und wolweisen herrn Thomasen Matthisen, churfürstlichen brandenburgischen rathe, bürgermeister zu Berlin, etc. in druck verfertigt durch Georgium Buchholtzer, probst zu Berlin. Anno 1561.

[Nach dem Originaldrucke. Berlin 1561.]

[Vorán gehen vier Blätter, welche die Dedikation unter Lobeserhebungen für die Familie Matthis rechtefertigen.]

Dieweil den etzliche stedte und pfarhern auf den dörfern in der marke oftmals an mich geschriben und gebeten haben, ich wolt inen meine form, braut und breutigam zu vortrauen und zusammen zu geben, überschicken und mitteilen, dass ich gethan, mir aber des abschreibens zu viel wird und ir eben mit eurem schwager Michael Diterichen, meinem besondern freunde, auch so vertrauet worden, da habe ich die form mit samt dem brautamt des andern tages, wie es hie zu Berlin, da man zwier als abends und morgens zur kirchen gehet, gehalten wird, euch zu eherein, in druck vorfertiget, domit die armen pfarhers, die es nicht besser wissen, unter euren namen die können bekommen und in iren kirchen gebrauchen, denn kürzlich darinne vorfasst ist, was vom ehestande zu sagen nötig ist, und bitte

ich euch als meinen herrn, ir wollet solchs von mir annehmen und euch gunstiglich gefallen lassen, denn euch zu dienen erkenne ich mich schuldig.

Gott, der vater unsers herrn Jesu Christi, samt dem heiligen geiste komme zu euer und zu euers schwagers hochzeit und segene euren ehestand und gebe euch glücke, langes leben und gesundheit, zu erfüllen die erden und das ir euch ja miteinander liebet und wol vortraget und endlichen selich werdet; das gebe gott durch Jesum Christum, seinen son unseren herren, amen. Damit der reichen gnade gottes befohlen. Datum. Mittwochs nach Luciae. Anno 1561.

E. G.

Williger

alter capelan

Georgius Buchholtzer,

Probst zum Berlin.

Wie man breutigam und braut zusammen ehelichen in der kirchen vertrauen sol.

Erstmal sol der priester den breutigam und braut fragen, wie sie beide heissen; alsdann spreche er zum volk, so da vorhanden, also.

Lieben freunde, nach dem ir im namen unsers lieben herren Jesu Christi versamlet seid und ein werk der liebe gethan und mit diesen christlichen eheleuten anher gegangen, ire angefangene ehe in gottes namen helfen bestetigen, so wil ich euch treulich vermanet und gebeten haben, ir wollet

gott, den vater unsers lieben herrn und heilandes Jesu Christi, bitten und anrufen, das er diesen beiden personen wolle geben seinen heiligen geist, der inen wolle seine gnade verleihen, das sie muegen iren ehestand also göttlich anfangen und hernach so christlich miteinander leben, das fuernehmlich dadurch gottes name werde geheiligt, sein reich zukome und sie endlich mögen beide selig werden. Lieben freunde, da nu gott, der himlische vater, himmel und erden geschaffen hat, und alles, was darinne war, hat er auch ge-

schaffen, den menschen, ein menlin und ein freulin hat er sie geschaffen, wie im ersten buch Mosi, am ersten capittel geschrieben stehet; aus diesen worten ist klar, das der ehestand ein geschaffen werk gottes ist, also, das mann und weib zusammen müssen und ist inen eingepflanzt von gott in irer natur, das eins des andern begerdt und ehelich zusammen wollen.

Es hat auch gott den ehelichen stand gelobet und gepreiset, ehe er Evam schuf, da er sagte: es ist nicht gut, das der mensche alleine sei, ich will im ein gehülffen machen, die um in sei. Mit diesen worten stosset gott darnider und zu boden, das sich unterstehet, alleine zu sein und was nicht hat die hohe gabe gottes der keuschheit oder reinigkeit; denn ist es nicht gut gewesen, allein zu sein, da der mensch im paradies in der unschuldt gelebt hat, viel mehr ists nu nicht gut, nach dem der mensch gefallen und aller bösen lust vol ist.

Da nu gott der herr mann und weib zusammen geschaffen hat, segnete er sie und sprach zu inen: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die erden und machet sie euch unterthan. Hie drucket gott aus die ursach, worüm er mann und weib zusammen geschaffen hat, nemlich darum, das sie wachsen und fruchtbar sein sollen und die welt helfen mehren. Diese ursach alleine, nicht sonderliche fleischlige unzucht und wollust, sollen den menschen bewegen, in die ehe zu treten. Über das zeigt der heilige Paulus noch eine ursach an und spricht: das ein jeglicher, zu vermeiden hurerei, habe sein eigen weib und ein jeglich weib habe iren eigen mann. Denn hurerei und ehebrecherei ist eine sulche grausame sünde, die gott allzeit sonderlich gestraft hat, wie denn anzeigen die historien des alten testaments, als die sindtfludt, da gott von wegen der sünde menschen, vögel und thier auf erden liess versinken und vorsaufen bis auf acht personen, und darnach das schreckliche verderben und undergehen der stedte Sodoma und Gomorra.

Diesem ehestand hat gott auch auferleget ein kreuze, auf das sie ursach haben zu ubung des glaubens und der liebe und anrufung gottes. Das kreuze des weibes ist, wie gott selber zu Evam spricht: ich wil dir viel schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solt mit schmerzen kinder geberen und dein wille soll deinem mann unterworfen sein und er sol dein herr sein. Das kreuze des mannes ist, wie gott zu Adam spricht, im schweis deines angesichts soltu dein brod essen, bis das du wieder zur erden werdest, davon du genommen bist, denn du bist erden und solt wieder zu erden werden. Das kreuze sollen eheliche leute warten und willig tragen.

Darnach rede der priester den breutgam an mit solchen worten:

N. Mein son in Christo Jesu, dieweil du hie stehest und wilt N. zum ehelichen weib nemen, so hastu gehöret, was dir gott auferleget, als nemlich, das du im schweiss deines angesichts solt dein brod essen, das ist, deines berufs treulich warten, dich mit gott und ehren deiner bende arbeit neren, one betrug deines nechsten, damit du dein weib ernerest.

Zum andern sagt S. Paulus: der mann sol lieben sein weib als seinen eigenen leib. Nu liebestu deinen leib also, ist er krank und schwach, so gehest du gemach mit im um und thust dem das beste. Und ob schon ein ander ein schönen und starken leib hat, den dein leib ist, noch ist dir dein schwacher kranker leib viel lieber, den des andern. Also soltu mit deinem weib thun, ist sie schwach, gebrechlich und in krankheit, soltu freundlich mit ir umgehen und in der höchsten noth und elend die groste treue an ir beweisen und nicht ehe von ir scheiden, gott scheidet euch denn durch den tod. Wiltu das thun, so bekenne das hie öffentlich vor dem angesichte der ganzen heiligen dreifaltigkeit, als vor gott vater, son und heiligen geist und in gegenwertigkeit der lieben engel gottes, die hei uns sein, und in beiwesen dieser fromen christenleut, die es mit anhören, und sage in gottes namen: ja.

Darnach rede er die braut an auch also:

N. Meine liebe tochter in Christo Jesu, du hast gehöret, was dir N. vor grosse treue und liebe zugesagt hat, gott gebe im seinen heiligen geist, dass ers also halten mag. Auch hast du gehoret, was dir gott zu thun auferleget hat, als nemlich, das dein wille deinem manne sol unterworfen sein, und er sol dein herr sein, das ist, alles, was er heisset, das soltu von herzen gerne thun, und alles, was er dir vorbeut, soltu gerne lassen und nichtes anfahen oder thun, es sol mit seinem vorwissen und willen geschehen und im in allen göttlichen dingen gehorsam sein, den du solt nu von allen menschen abgesondert sein, von vater und mutter, von aller deiner freundschaft und allein deinem manne mit gehorsam zugethan sein, darnach soltu auch solche treue an im beweisen, das du in keiner noth oder jammer von im scheiden solt und in der allerhochsten noth die grosste treu an im beweisen und nimmermehr von im scheiden, gott scheidet euch denn durch den todt. Wiltu das thun, so bekenne das itzt öffentlich vor dem angesichte der heiligen dreifaltigkeit als für gott vater, son, heiligem

geist und in gegenwertigkeit der lieben engel gottes, die bei uns sein, und in beiwesen dieser frommen christenleut, die es mit anhören, und sage in gottes namen: ja.

Darnach spreche der priester zu dem volk also.

Lieben freunde. Dieweil ir denn jetzt gehöret habt, was diese beide personen einander zugesaget und gelobet haben, nu sein sie dreimal nach der ordnung der heiligen christlichen kirchen von der canzel aufgeboden und abgekündigt und der name gottes ist über sie angerufen worden, darbei angezeigt, hette jemandts ein einspruch zu thun, der wolts bei zeiten thun. Nu hat sich niemands gefunden, derhalb biete ich sie auf zum vierdenmal über alle recht, wil noch jemandts ein einrede thun, der thu dasselbige itzunder und schweige hernachmals.

Hie neme der priester die ringe von breutgam und braut, vorwechsele sie und stecke inen die wieder auf und spreche zu dem volcke.

Lieben freunde, dieweil denn beide personen, hie gegenwertig, öffentlich bekant, das sie einander ehelich haben wollen, und haben auch einander nach landes gewohnheit zeichen der vortrauung, das sein die ringe, darauf gegeben. Denn gleich wie das gold an den ringen das beste metal unter allen metallen ist, es sei silber oder anders, also ist auch die eheliche liebe unter mann und weib die hechste und beste liebe, die alleine gott wol gefelt, die ander liebe, als hurenliebe, ist die teufelische liebe, die zur hellen füret. Wie auch die ringe ganz und unzerbrochen sein, also sol auch die eheliche liebe zwischen mann und weib ganz und unzerbrochen bleiben und sol niemands die zubrechen denn gott durch den todt.

Dieweil denn niemands kein einspruch gethan hat, so wil ich sie, als ein diener gottes und unsers herrn Jesu Christi, seines sons, und dieser kirchen zu Berlin, in gottes namen vorehelichen und zusammen geben.

Hie füge der priester die rechte handt des breutgams und braut zusammen und spreche.

Der almechtig gott und vater unsers herrn Jesu Christi, der mann und weib zum ehestand verordent hat und mit fruchten des leibes gesegnet und gebenedeiet, und das sacrament seines sons Jesu Christi darinne bezeichnet, derselbige gott gebe euch zusammen und stehe euch bei durch seinen liebsten son, und gebe euch seinen heiligen geist, der euch seine gnade verleihe, auf

das ir wachset, fruchtbar seid und mehret euch und füllet die erden, und das ir euch ja mit einander liebet und wol vertraget, und was gott zusammen gefüget hat, das sol kein mensch scheiden, darum sol der mensch verlassen vater und mutter und seinem weibe anhangen. Und ich, als ein diener gottes, spreche euch ehelich zusammen, im namen gott des vaters, des sons, des heiligen geistes. Amen.

Darnach gebe der priester den segen über sie mit aufgehobener hand dreimal creuzweis und spreche laut:

Der herre segene dich und behüte dich, der herre lasse sein angesichte leuchten über dir und sei dir gnedig. Der herre hebe sein angesicht über dich und gebe dir friede. Amen.

Des andern tages sol der priester die braut vor der kirchen mit solchen worten einleiten.

Lasst uns beten.

Almechtiger gott und vater, der du hast Adam aus einen erdenklos gemacht und im gegeben Evam zu einem gehülffen, wir bitten dich herzlich, du wollest deinen segen durch deinen heiligen geist reichlich in dieser deiner dienerinne, die sich auf dein wort im ehestand begeben hat, erhalten, das dadurch dein heiliger name ewiglich gepreiset und gelobet werde, durch Jesum Christum, deinen son, unsern herrn. Amen.

Darnach neme er die braut bei der rechten hand und spreche.

Der herre behüte deinen eingang und ausgang von nun an bis in ewigkeit. Amen.

Darnach sol das gewonlich brautamt gehalten werden.

Collecta in der braut messe oder amt nach dem kyrie eleison.

Lasst uns beten.

O herre Jesu Christe, ewiger almechtiger gott und mensch, der du deines vatern gestifte, den ebestand, gehret hast und zur hochzeit zu Cana in Galilea gangen und wasser zu wein gemacht, dadurch du geoffenbaret hast deine herrlichkeit, eine herrlichkeit, als des eingebornen sons vom vater, voller gnade und wahrheit, wir bitten dich herzlich, du wollest noch zur hochzeit komen und allen christlichen eheleuten in irem stande trost und hülfe erzeigen und ir trübsal, creuz und leiden zur freude wenden, der du lebest und regierest mit dem vater und heiligen geist in ewigkeit. Amen.

Darnach lese der priester die epistel
Ad Ephesios quinto etc.

Die weiber seien unterthan etc. bis zum ende des capitels und das evangelium Marci 10: Und die pharisäer etc. oder das evangelium Johannis 2, von der hochzeit zu Cana in Galilea; und wen das vater unser gesungen ist, soll der priester vor dem altar in der kirchen über breutigam und braut kniende diese benediction oder einsegnung beten und sprechen: Lieben freunde, dieweil ir heut abermals ein werk der liebe gethan und mit diesen beiden eheleuten hergegangen, ire angefangene ehe in gottes namen helfen bestetigen, dieweil denn der teufel ein sonderlicher feind ist des ehestandes und thut im wehe, das noch christliche manne und frauen befunden werden, die göttlich mit einander leben und sich lieben und wol vertragen, der wolt gern alle irrung und zwietracht zwischen ihnen anrichten: Derhalben ist noth, wieder den erbfeind der christenheit zu beten. Derwegen will ich euch treulich vermanet haben, ir wollet alle samt, breutigam und braut, gott, den vater unsers herrn Jesu Christi und in seinem namen biten und anrufen, das er diese eheleute durch seinen heiligen geist wolte segnen, das ir ehestand mocht wol geraten, dadurch gottes name geheiligt werde. Darum bete und spreche ein jeglicher in seinem herzen mit mir also.

Lasst uns beten.

Gott, der du mann und weib zum ehestand verordnet hast, darzu mit fruchten des leibes gesegnet und das sacrament deines lieben sons Jesu Christi und der kirchen, seiner braut, darinne bezeichnet. Wir bitten deine grundlose guete, du wollest solch dein geschopfe ordenung und segnen nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren, durch Jesum Christum, unsern herrn. Amen.

Lasst uns beten.

O almechtiger barmherziger ewiger gott und vaters herrn Jesu Christi, seligmachers, erlösers und mittlers, wir bitten dich, du wollest gnediglich uff diese gegenwertige eheleute, die in deiner furcht und in deinen wegen wandern, herab sehen, das sie lieber, wie Abraham, da er Isaac opfert, das edelste und beste, das sie auch haben, verlieren, denn wieder dich rathen, thun und handeln, es thue inen wol oder wehe, und das sie mögen verlassen alle böse wege und allein in deinen wegen wandeln und warten, warzu du sie berufen wirst, deinem heiligen geist zu folgen und deinen namen zu heiligen, damit sie dich fürchten mögen und bereit sein um deinent willen, so es die noth erfordert, alles zu vorlassen, zu verlieren und zu

leiden, was ihnen lieb ist, und alles zu thun und zu schaffen, klein und gross, was du von inen forderst und geheuest. Hilf lieber vater, das der mann seines berufs warte und im schweiss seines angesichts sein weib ernere; aber doch, das du auch gibest, das er von seiner hende arbeit esse, brodt habe und erneret werde. Lass das weib, o herre gott, dieweil sie auf dich ehlich wird, grünen wie einen weinstock, das sie in deiner furcht und auf deinen wegen gehe und stehe und als eine gute kindermutter erhalten werde, das der mann arbeite und schaffe, die frau die haus-ehre, was erarbeit ist, zu rate halte in aller gottseligkeit, lasse sich wie ein weinreben mit einem strobendelein lenken und anbinden, dem manne gehorsam zu sein. Und das der mann wisse, das sie ein edler weinstock sei, von seiner rieben, nicht von füssen genommen. Lasse sie sich auch beide freuen über ihre kinder wie über zarten oelpflanzen um ihren tisch herüm, das sie die in furcht des herrn auf erziehen und lass diesen segnen über sie also gehen, das man sagen müge, dir zu ehren, also gehet es denen, die gott fürchten. Gib gütiger vater, das sie das evangelium gerne hören, ire kinder aufziehen zu deinen ehren und zu ausbreitung des himelreichs und der christlichen kirchen. Las sie auch langes leben haben, auf das sie erleben, das gottes wort reichlich im schwank gehe und sie als gottes kinder vielen andern zur seligkeit dienen mit reiner lere, guten christlichen leben anhalten und vermanen. Las sie auch erleben Kindeskind bis ins dritte und vierde gelied, auf das alle die, so ire leibe und tempel gottes mit unzucht verunheiligen, mit furcht und zittern in rechter busse und herzlicher christlicher bekerung sagen können, sihe, also wird der mann gesegnet, der den herrn furchtet, durch Jesum Christum unsern herrn. Amen.

Wen der priester dasselbige gebet gesprochen, sol er der braut rechte hand ergreifen und sie dem breutigam geben und sprechen.

Im namen gott des vaters und des sons und des heiligen geistes. Amen.

Und spreche zu dem manne.

Lieber son, diese soll hinfurt deine ehfrau sein und liebe sie, wie Jesus Christus geliebet hat seine christliche kirche.

Weiter spreche er zur braut.

Liebe tochter, dieser sol hinfurt dein ehmann sein und solt im unterthan und gehorsam

sein, wie die christliche kirche Jesu Christo, irem herrn, unterthenig und gehorsam ist.

Darnach gebe der priester den seggen uber sie, mit aufgehobener hand dreimal creuzweise und spreche laut.

Der herre segne dich und behüte dich, der herre lasse sein angesicht leuchten uber dir und

sei dir gnedig. Der herre hebe sein angesicht uber dich und gebe dir friede. Amen.

Gedruckt

zu Franckfurd an der Oder

durch

Johann Eichorn.

Bernau.

Riedel, Gesch. der Immediatstadt Bernau in Ledebur's Archiv 13, S. 202 ff.; Derselbe, Urkunden zur Stadt-Gesch. von Bernau in Ledebur's Archiv 12, S. 113 ff. Daselbst Bl. 165 findet sich die Urkunde, in welcher Joachim der Stadt Bernau erlaubt, Probst oder Pfarrer anzunehmen (1545); dieses Recht wurde 1574 durch Johann Georg bestätigt.

Brandenburg.

Alt- und Neustadt Brandenburg.

Litteratur: Schäffer, Kurze Einleitung in die Kirchen- und Reformationshistorie der Stadt Brandenburg 1740; Schillmann, Gesch. der Stadt Brandenburg. Brandenburg 1882; Wernicke, Die Katharinenkirche zu Brandenburg a. d. Havel. Brandenburg a. d. H. 1876; Schäffer-Calvisius, Histor. Anmerkungen von der Stadt Alt-Brandenburg und Neustadt-Brandenburg (Manuscript in der Bibliothek des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. H.); besonders: Gebauer in Forschungen zur brandenburgischen u. preussischen Geschichte 13, Heft 2, S. 105 ff.; Derselbe in Progr. der Ritterakademie Brandenburg 1898, S. 1 ff.; Grupp, Urkunden des Magistrats-Archivs zur Reformationsgeschichte der Stadt Brandenburg im XIII.—XVI. Jahresbericht über den histor. Verein zu Brandenburg a. d. H. 1884, S. 93 ff.; auch noch Abhandlungen von Curschmann in Jahresber. über den histor. Verein zu Brandenburg a. d. H. 34./35. (1904), S. 82 ff.; Gebauer, ebenda 36./37. (1906), S. 11 ff., 90.

Archive: Geh. St.-A. Berlin, Consist.-Archiv Berlin, Raths-Archiv Brandenburg.

In den zur Reformationszeit noch getrennten märkischen Stadtgemeinden Alt- und Neustadt Brandenburg regte sich der neue Geist schon frühzeitig, trotz der scharfen Gegnerschaft des Landesherrn. Wie dies auf den Besuch der Universität Wittenberg zu Ungunsten der am Alten hängenden Landesuniversität Frankfurt a. d. O. einwirkte, zeigen die Universitäts-Matrikeln (Gebauer, a. a. O. S. 107 ff.). Die Neustadt Brandenburg wandte sich schon vor 1524 an den bischöflichen Patronatsherrn um Zuweisung eines Prädicanten, der die reine Lehre lehren solle. Auf ein Gutachten des Brandenburger Capitels lehnte der Bischof das Gesuch ab; aber Bischof Mathias von Jagow, der 1528 gewählt wurde, stand der Neuerung nicht mehr so feindselig gegenüber. Nach dem Tode Joachim's I. (1535) sicherten sich die Neustädter zunächst der Zustimmung des Bischofs und dann des Landesherrn und führten 1536 die Reformation ein. Der katholische Pfarrer der Katharinenkirche, Baytz, bekannte sich jetzt offen zum Lutherthum. Zwei evangelische Capläne unterstützten ihn seit 1539. Das Schulwesen

wurde verbessert. Vgl. auch die Anstellungs- und Besoldungsurkunde des Prädicanten, Michaelis 1538, bei Grupp, a. a. O. Nr. V.

In der Altstadt wurde das Beispiel der Neustädter befolgt, jedenfalls seit 1538.

Die beiden Städte standen aber noch isolirt in einer ganz katholischen Umgebung, als endlich 1539 auch der Landesherr seinen Übertritt öffentlich verkündete. Zu der ersten Abendmahlsfeier des Fürsten waren Baytz und sein Caplan Kersten eingeladen und nahmen an ihr theil.

1540 erschien die kurfürstliche Kirchenordnung. Der Widerstand, den die Mönche leisteten, bestimmte den Kurfürsten schon vor der allgemeinen Visitation, für die beiden Städte eine Visitation der Klöster durch den Geheimen Rath Andreas Stolp und die Magistrate anzuordnen. Die Instruktion vom 30. Nov. 1539 findet sich im St.-A. Berlin, Rep. 20b, Landtagsakten. Näheres s. bei Gebauer, a. a. O. S. 122.

Die grosse Visitation fand Reminiscere 1541 statt. Generalsuperintendent Jakob Stratner, Georg Buchholzer, Probst zu Berlin, Canzler Johann Weiglöben und Andreas Stolp waren die Visitatoren. Bischof Mathias reiste von Ziesar nach Brandenburg und nahm theil.

Das Visitations-Material für die Neustadt Brandenburg findet sich im St.-A. Berlin, R. 47, B. 3. Dort liegt auch der Abschied von 1541 von Weiglöben's Hand, ist aber ganz speziellen, finanziellen Inhalts. Bei Riedel I, 9, S. 279 ff. sind nur einige kleine andere Stücke aus dieser Zeit abgedruckt. Während der Abschied für die Neustadt Brandenburg nur im Bruchstück vorhanden ist, ist der für die Altstadt Brandenburg von 1541 in einer Handschrift des Pfarrers N. R. Schäffer von 1734 in dem Raths-Archiv zu Brandenburg erhalten; ebendort finden sich auch die Abschiede für die Altstadt von 1600 und für die Neustadt von 1575 und 1600. Der Abschied für die Altstadt von 1541 ist ferner im Original erhalten im Stadt-Archiv Brandenburg, Acta I, K. 60. Die Abschiede von 1575 für Altstadt und Neustadt sind im Consist.-Archiv Berlin, Altstadt Brandenburg, Gen. 1, aufbewahrt. Der Visitations-Abschied von 1600 für die Altstadt Brandenburg findet sich auch im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Altstadt Brandenburg, Spec. C.

Die Abschiede von 1541 und 1600 für die Neustadt fehlen.

Die Abschiede von 1541 für die Altstadt, von 1575 für Neustadt und Altstadt werden hier erstmalig abgedruckt. (Nr. 16 und Nr. 17, 18.)

Die Zeit des Interims brachte auch für die Städte Brandenburg die Wiederherstellung zahlreicher katholischer Ceremonien. Vergebens hatte sich die Brandenburger wie die Berliner Geistlichkeit dagegen gestraubt. (Gebauer, a. a. O. S. 136 ff.) Immerhin ist das Interim in den Städten Brandenburg noch mit einer gewissen Masshaltung eingeführt worden; die Städte wussten sich die Geldnoth des Fürsten für gewisse Vorzüge in religiösen Dingen zu Nutzen zu machen.

Überhaupt hatten sich die beiden Städte ihre Cultusordnung ziemlich frei nach der Kirchenordnung von 1540 und der Interimsordnung zurecht gelegt. So war in der Altstadt das Herumtragen der Hostie bald eingestellt worden, wie aus dem Vergleich zwischen Rath und Pfarrer Lybius, Weihnachten 1558, im Simon Rother'schen Copialbuch (Raths-Archiv Nr. 215), hervorgeht.

Die Visitation von 1551 schärfte die Beobachtung der Landesordnungen ein. Aber man wusste in den beiden Städten, dass die Befehle des Landesherrn nicht so streng ausgeführt wurden und lavirte; man berieth sich mit den Wittenbergern über die Kirchenordnung und erreichte durch diesen passiven Widerstand, dass alles beim Alten blieb.

Weihnachten 1558 schloss die Stadt mit dem Anhänger des Flacius, Lybius, einen Vertrag, wonach er im Amte belassen werden sollte, sogar wenn er ausdrücklich erkläre, dass er den Forderungen des Kurfürsten nicht willfahren werde. Die Vorschläge des Lybius sind

abgedruckt bei Grupp, a. a. O. Nr. VIII. Die definitive Form des Vertrages, welche von dem hier abgedruckten Entwurfe des Pfarrers Lybius nur unwesentlich abweicht, findet sich im Simon Rother'schen Copialbuche (Raths-Archiv Brandenburg, Nr. 215). Und 1561 ist dieser Lybius noch im Amte (vgl. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. H. 1884, S. 107 ff.). Lybius hatte schon in den Vorschlägen für seine Anstellung allerlei Anträge über das Kirchenwesen gestellt, so z. B. dass der Rath in Zukunft die Kirchen- und Schuldiener mit seinem Rath und Wissen anstellen möge. Im Jahre 1561 macht er interessante Vorschläge zur besseren Gestaltung des Gottesdienstes. Abgedruckt bei Grupp, a. a. O. Nr. IX.

Zum Schulwesen s. auch noch Tschirch und Mann, Beiträge zur Geschichte der Saldria in Brandenburg a. d. H. Brandenburg 1889.

16. Visitations-Rezess in der Altstadt Brandenburg. Vom 22. März 1541.

[Aus dem Raths-Archiv Brandenburg.]

Verordnung und bestellung der pfarr-kirchen, schulen und hospital in der alten stadt zur Brandenburg, dabei auch der abschied durch unsern gnädigsten und gnädigen herrn des kurfürsten und des bischofs zu Brandenburg verordnete visitatores daselbst gemacht.

Nachdem das erwürdige capittel des stifts der thum kirchen alhier die collation oder presentation dieser pfarren gehabt, und aber dieselbige vermög eins aufgerichteten vortrages dem erbaren rath dieser stadt cedirt und vorreicht. Und soll sich der rath hinfüro solche gerechtigkeit der presentation eines pfarrer alleweg gebrauchen, und weil itzo kein pfarrer alhier, forderlich uff einen vordacht sein, denselben bestellen und annehmen, und unserem gnädigen herrn, dem bischof zu Brandenburg, presentieren und die gebürliche institution nehmen lassen und hernach nach abgang oder resignation eines pfarrers alweg also halten. Und soll eins iden pfarrers unterhaltung und besoldung sein, nemlich das pfarrhaus zu seiner freien wohnung und weil dasselbige itzt etwas verfallen, soll der rath daran sein, das es wider erpauet.

Ein hundert und sechzig gulden an gelde, fünf wispel korns, halb rocken und halb gersten, freie beholzung, drei ohmen weins; diese besoldung und unterhaltung soll dem pfarrer jährlich durch den rath und vorsteher des gemeinen kastens beschafft werden und dakegen der rath und vorsteher die zugehörigen einkommen der pfarre einnehmen und erfordern, nemlich: 10 wispel korns, als vier wispel an rocken, drei wispel an gersten und drei wispel an habern von deme thumb capittel alhie jährlich auf Martini, laut des aufgerichteten vortrages, 1 ohm weins jährlich und einen halben prame holzes gibt auch gemelt capittel inhalts benumbts vortrags. Item den dreissigsten in etlichen weinbergen alhie vor Altstadt gelegen, nemlich in Wolff Trebbau, Relicta Hensen Schumanns, Achen Boldiken, Relicta Hans Terbis Lippen und Hans Trebbau, Er Urban

Rosten und Relicta Jeris Lyers. Item es haben auch etliche bürger hievor dem pfarrer etlich wachs, auch zins von etlichem lande in den weinbergen geben, werden nochmals ungeverlich mit zweien gulden bezalet.

Item den pacht von den zweien pfarhufen, item die zwei pfarwiesen zu Saring, item vier gulden von dem Werder und soll numals die haltung der schweine nachpleiben, item die zwei garten vor thor mogen sie dem pfarrer nach irem gefallen einem oder beide zu seiner notdurft oder lust lassen. Item den dreissigsten mandel korns uf den neuen und Luckenbergischen hufen, auch von etlichen morgen lendein alle vor dieser Altstadt gelegen. Item den zehend uff den Neudorffischen hufen. Item den opfer als von idem menschen, so zum hochwürdigen sacrament gehet, jährlich vier pfenning, welche in den hausern sollen ermahnt werden. Es soll aber der opfer uff des pfarrers vorwilligung den caplanen zugestalt werden. Würde aber ein pfarrer mit alter oder krankheit dermassen befallen, das er ferner nicht zu predigen oder das pfaramt zu treiben vermöchte, sollen ime jerlich gleichwol die zeit seines lebens funfzig gulden zu seiner unterhaltung gegeben werden.

Und soll ein pfarrer seins pfaramts treulichen warten und furnemlich an den hohen festen das amt selb halten, auch daran, und sunst an suntag und anderen feirtagen, selb predigen, auch gemeinlich alle wochen, eine oder zwo lateinische lectiones in theologia im grauen kloster thun und lesen, darein sollen die caplan und alle andere priester, so geistliche beneficia alhie haben, auch die ordenspersonen aus den klöstern in beiden stedten, auch andere gehen und zuhören.

Caplan.

Ein ider pfarrer dieser pfarrkirchen soll hinfüro stets annehmen und halten zwen caplan, die sollen haben ider freie behausung, jerlich sechzig gulden an gelde und zween wispel korns, halb rocken und halb gersten, daneben auch die accidentz von begrebnüssen, einleitungen und andern davon hieunden gesatz.

Es sollen sich aber der pfarrer und caplan, auch die schule, davon hie unden im predigen, sacramentreichung, kirchenceremonien, kirchengesungen und andern, hochgedachter unsers gnedigsten und gnedigen herrn des churfürsten und bischoffs zu Brandenburg ausgangen kirchenordnung gebürlich erhalten. Und der pfarrer ordnen und mit seinen caplanen vergleichen, wie oft und zu welcher zeit, an feier- und werketagen, in der wochen zu predigen und welcher predigen soll. Sollen die kranken in der stadt und hospital mit fleisse besuchen, die trösten und wenn es noth, das hochwirdige sacrament denen, die es bitten, reichen. Damit auch der catechismus dem gemeinen volke sonderlich eingepildet und bekant werde, soll derselbig in diser pfarrkirchen alle viertel jhar uff etliche tage, nach einander uff ein gelegner stunde, dazu auch alle feirtag nach der vesper geprediget und wol gedeutet werden, und sollen die pfarrer samt den caplanen das volk mit fleisse vormahnen, den catechismum zu hören, auch iren kindern und gesinde zu verlauben und zuhören zu lassen.

Die altaristen und vikarien, so in diser pfarrkirchen geistliche lehren haben und dabei residiren, sollen den pfarrer und caplanen mit singen, beicht hören und sacramentreichen in der kirchen fleissiglich helfen, auch stets zu predigt und andern amtern, so in der kirchen gehalten werden, gehen; die sich des wegern, sollen der lehen priviret werden.

Wurde sich auch altaristen einer oder ander von hinne absondern und sonderlich an orte, do in der religion hochgedachter unser gnädigsten und gnädigen herrn kirchenordnung nicht gemess gelert wird, begeben, die sollen ihrer lehen privirt werden.

Auch sollen pfarrer, caplan und alle geistliche personen kein unzüchtig oder vordechtige weibspersonen bei sich haben oder halten, wie im auch das geistliche recht bei verlust irer amt und lehen verpeut, darauf der erbar rath sonderlich soll acht haben und sehen lasen, und wo solche weibspersonen bei den geistlichen befunden, sollen die weiber der stadt vorwiesen und wieder den geistlichen, bei dem sie antreffen, vermoge der recht verfahren werden. Es soll auch der rath sunst uff den ehebruch und unzüchtig leben in

der stadt lassen gute acht haben und solches auch vermög der recht strafen.

Von den organisten und küstern.

Einem organisten soll fürnehmlich freie behausung und holzung geschafft werden, aber der andern besoldung halb sollen sich die vorsteher des gemeinen kastens mit einem iden organisten seiner geschicklichkeit nach vergleichen, dan die visitatores bedenken gehabt, dismal eine sonderliche summa auszudrucken. Ein küster soll auch bevor haben freie behausung und den jarlich sechs fuder holzes und (von) deme rath ides viertel jahres aus einem hause drei pfening vor den caldar, achzehn scheffel korns von den Luckenbergischen bufen. Und nachdem ein küster hievor von den memorien jarlich ein anzahl geldes gehabt und aber die memorien, wie hieunden gesatz, numals in gemeinen kasten vorordnet, sollen dem küster jerlich aus dem kasten dafür und sunst zur besserung seines soldes, acht gulden gegeben werden: davon soll er den, so im leuten und uffsehen helfen, ihren lohn geben, von andern accidentalien des küsters ist hieunden gesatz.

Von der schule.

Nachdem die schule in dieser stadt etwas gefallen und das nöthigste ist, das die wieder angericht erhalten und darin die jugent, so hernach zu pfarrern, predigern und im weltlichen regimenten zu gebrauchen, wol instituirt werde, ordnen darauf die visitatores, das fürderlich sollen angenommen werden ein kantor und zwen gesellen, welche bacalarien oder sonst geschickt wären, und soll eines schulmeisters besoldung sein jarlich 60 gulden an gelde, der nechst gesell nach dem schulmeister soll haben dreissig gulden an gelde, der cantor fünfundzweinzig gulden und der ander gesell zweinzig gulden; soll auch getrachtet werden, das sie alle vier uff der schulen oder sunst bequeme freie behausung haben mogen. Dieser schulmeister samt seinen gesellen sollen etliche ordnung oder classes scolasticorum machen, und ein ider klassen oder anzahl, indem dazu sie geschickt, es sei in gramatika, dialectica, retorica und dergleichen artibus dienend, mit fleiss instituirt und in scribendo exerciren, auch fürnehmlich elementa pietatis und kathecismum mit fleisse treiben und einen iden schüler dem junggesellen recitiren lassen, aber der cantor soll alleweg in musica lesen, mag ime auch der schulmeister noch eine lection auflegen.

Und soll der pfarrer mit aufsehen, das die schule wol angericht erhalten, die knaben züchtig leben und instituirt werden und das so mehr von nöten daran bessern. Es soll auch der kantor mit

den zweien schulgesellen an den hohen festen des abends zuvor die vesper mit der ganzen schule und am festage das amt in gleichnus singen, aber an suntagen oder andern gemeinen festen mag ein anzall der schüler dazu deputirt werden; doch das sie gleich wol des suntags oder feiertags das amt und predigt alle helfen singen und hören und nachdem die ältern etliche löbliche cristliche gesänge antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die nochmals in der kirchen bleiben, und der kantor dieselben in der schulen anschreiben, den schülern vorsingen und hernach in der kirchen also in brauch behalten, auch soll er den schülern bevelhen, solche und andere gesänge in der stadt vor den thüren anders nicht den lateinisch zu singen, damit die schüler vor andern mochten gekant werden. Auch soll der kantor die schüler zur musica also gewehnen, das sie sich allewege darzu üben und etliche obgesagte gesenge von unterschiedenen stimmen zusammen lernen und zu der kirchen singen. Über die obgesagten besoldungen soll ein schulmeister samt seinen gesellen und kantor auch haben die accidentien der schulen, nemlich von idem schüler vier groschen pro introitu, desgleichen von idem schüler alle virtel jhar zween groschen, das soll der schulmeister allezeit die helft und der kantor samt den andern gesellen die andere helft haben und also unter sich teilen. Damit aber niemands die schule aus unvermogenheit scheuen dürfe, soll der schulmeister und gesellen solche anzall geldes von den armen geringer nehmen, auch dem, so es erkündlich, nicht in vermögen sein, gar erlassen.

Von den accidentien des pfarrers, caplan, küsters und schulen von den begrebnussen, teufen und einleitungen.

Wann der pfarrer mit den caplanen, desgleichen mit der ganzen schule eine leiche zu grabe leiten, sollen dem pfarrer allerwege vier groschen, idem caplan zween groschen, dem schulmeister vier groschen und den kantor zween groschen, desgleichen idem schulgesellen auch zween groschen gegeben werden. Würden aber allein einer oder beide caplan und der kantor oder schulgesellen mit halben oder einemtheil der schulen vor der leiche gehen, soll idem caplan ein groschen, den kantor oder gesellen auch ein groschen gegeben werden. Der küster aber soll von der grossen glocken der leiche zu leuten vier groschen oder von der andern glock allweg einen groschen haben. Von einleitung oder traung einer braut soll dem caplan stets ein groschen gegeben werden, desgleichen ein groschen dem küster. Ob

auch jmands dem caplan, der im peicht hette, wollt was geben, soll zu seiner andacht stehen. Were auch alhie gehalten, das dem küster von teufen was gegeben werden möchte, noch also pleiben.

Von unsers gnedigen herrn des bischoffs zu Brandenburg bischofflichen gerechtigkeit.

Es sollen auch pfarrer, caplan, schule und andere geistliche alhie gnedigen herrn, den bischoff zu Brandenburg, als iren ordinarien gebürlich erkennen, und die, so noch geistliche lehen halten, s. f. g. jehrlich ire procuracion ausrichten. Aber solcher procuracion halb von den lehen, so in gemeinen kasten zu unterhaltung der pfarrer, caplan, schulen und kirchendiener verordnet, auch kegen ergenzung des abgangs der institution soll sein f. g. von idem gulden ein groschen jehrlich gegeben werden. Die geistlichen auch, so sich nicht verehlicht oder erben hetten, sollen sr. f. g. ire testamentsgerechtigkeit vormachen.

Von dem gemeinen kasten.

Nachdem albereit alhie ein gemeiner kasten vorordnet, soll der pfarrer samt dem rath geschickte vorsteher allewege, zween des raths und drei von den gülden und gemeine, dabei auch einen, so vorsteher der elenden, und einen, so kirchvater gewesen, setzen, die sollen das einkommen des gemeinen kastens mit fleisse erfordern und alle suntag, auch an anderen festen und feiertagen in der kirchen in kasten zu geben umgehen, und bitten einigen auch, an hohen festen in alle häuser umgehen und solch almussen zu den kasten sammeln, und sollen die vorsteher irer vorwaltung einnahme und ausgabe alzeit ausgangs des jahres zween des raths und achten von den gülden und gemeine rechnung thun. Die pfarrer und caplan sollen das volk in den predigten und die kranken, so sie besuchen, auch fleissiglichen ermahnen, das sie in diesen kasten zu unterhaltung obgemelter christlicher amter der pfarrer, caplanen und schulen, auch zu bebuf der armen, sollen geben und testament machen. So oft auch die grössen glocken einer leichen geleutet werden, soll davon alleweg ein halber gulden in gemeinen kasten gefordert werden. Aber von den andern glocken soll es willkürlich stehen, was ein ider selb einzulegen andacht hat. Damit dan der kasten haben muge, davon dem pfarrer, caplanen, schulen und küstern irer besoldung gegeben werden, haben die visitatores das einkommen dieser folgenden geistlichen lehen in dieser pfarrkirchen und capeln gelegen darein geschlagen, nemlich Trinitatis, Johannis Evangeliste, Thome, die zwo Comenden

Horarum Privatarum, auch die vier schock, so der erbar rath hivor alleweg zu den privat horen geben, Simonis et Jude, Trium Regum, Hieronimi, Beneficium Fraternalitatis Scholarium Anthoni, Undecim Milium Virginum, Fabiani et Sebastiani, Petri Pauli, das lehen der schmiede, das lehen der Bentzdorff. In Sanct Niclas kirchen, das einkommen der fraternität Kalandarum, Rosarii, Scholarium, Stationis, Corporis Christi, das einkommen dieser pfarkirchen samt dem einkommen der capeln Corporis Christi. Das einkommen des lehens der neuen capeln Corporis Christi soll Thomass Matthis die zeit über, so lang es ihme durch hochgedachten unsern gnedigsten herrn vorwilligt, zum studio gebrauchen und hernach auch in kasten gewandt werden. Aber die einkommen der lehen Crucis, Marien Rosen Kranzs, Beate Virginis, sollen nach abgang der itzigen halter auch in kasten kommen, das lehen Gerdrudis et Barbare in Sanct Niclas kirchen gelegen, soll Steffen Fridrich noch fünf jar lang zu seinem studio zu Frankfurth haben, und hernach in kasten fallen, und soll der rath den vorstehern des kastens vorhelfen, das der zins und pachte gemelter eingewanter geistlicher lehen forderlich mogen ganghoft werden und auch also bleiben. Alsdan die visitatores izo die einkommen der geistlichen lehen, commenden und memorien bescheidentlich nicht alle erforschen noch alle register bei handen haben können, soll der rath und vorsteher ja zu zeiten forschung haben, ob was mehr zugehöriges ausstendig und dasselbige dazu bringen. Es soll aber auch hinfür kein patron einich geistlich lehen vicarei oder comende vorleihen, sundern sollen in obgemelter verordnung pleiben. Dergleichen sollen die einkommen solcher lehen, comenden und memorien, sowie obgesatz, in kasten gewandt unvermindert pleiben, damit allweg mog guter bescheid davon gegeben werden. Weil den die hauptsummen dieser lehen, comenden und memorien, auch die andern den mehrern theil wiederkaufliche hauptsummen sein, soll aus sunderlicher vorordnung hochgedachte unse gnedigster und gnedigen herrn hinfür kein patron oder besitzer solcher lehen oder comenden einiche hauptsummen annehmen, so sollen auch die, so die hauptsummen abgeben, ferner dieselben den patronen oder besitzern der lehen oder comenden nicht ablegen, sunder wan jemand eine oder mehr wiederkaufliche hauptsummen abzugeben bedacht, soll dieselbige den vorstehern des gemeinen kastens anpieten und vorreichen, und der vorsteher dasselbige wider uff zins austhun, mogen auch trachten, das sie allweg höhere summen dan bishero geschehen, uff vorzinsung legen und genügsam vorsichern lassen. Würden aber hierüber die patronen oder besitzer der lehen oder comenden sich der summen anmassen, soll der rath und

vorsteher des kastens die von ihnen wiederum fordern. Und ob sie hierüber an hauptsummen was vorkheme und nicht vorhin den kastenhern abzulegen angepoten were, sollen die, so die abgaben nicht geledigt werden, sunder die noch anderweit zu bezalen schuldig sein. Und weil sich durch ablegung der hauptsummen, auch absterben oder voranderung der zinsleute und guter, die namen der, die zins und pacht geben, zu vorandern pflegen, soll allweg, wan solche voranderung vorfelle, durch die inhaber der lehen und vorsteher des kastens sunderlich vorzeichnet und registriert werden, damit hernach nicht die vorigen zins- oder pachtleute weither gemahnet oder ungewisse, wohin die hauptsummen kommen werde. Es sollen auch die vorsteher des kastens wahrnehmen, ob von den geschlechtern derer, welche geistliche lehen fundirt und numals in kasten gewandt, vorraimt, das sie denselben nach vermögen des kastens vorhelfen. Were auch an den hauptsummen, so izo in kasten geschlagen, noch was unvorsichert, sollen die vorsteher anhalten, das solche vorsicherung aufliegenden gründen oder durch gnugsame gewisse burgen geschehe. Were auch an solchen lehen, bruderschaften oder comenden, so itzo zum kasten gewandt, noch etwas an retardaten ausstendig, sollen die alten besitzer, wo die noch am leben, solche retardate zu erfordern haben, aber die vortagten zins von den vacirenden lehen sollen die kastenhern vormahnen. Es wollen auch die visitatores durch diese verordnung nicht allen die rest und zins der obgesetzten lehen, sunder auch die zugehörigen hauser in gemeinen kasten gewandt haben, die mag der rath und vorsteher des gemeinen kasten einnehmen und zu wohnungen der kirchendiener lassen vorrichten oder verkaufen, in das bürgerrecht lassen kommen und das kaufgeld in gemeine kasten bringen und legen. Die visitatores sehen auch vor ganz dienstlich und nützlich an, das gemein begrebnus ausser dieser stadt uff St. Niclas kirchhof vor dem thor, der dan hiezu muste erweitert werden, sunderlich der sterbenden leufte halber transferirt und verlegt würde, also das das gemeine begrebnus darauf solte sein. Die aber in der stadt in der pfarkirche oder uff dem kirchhofe solten begraben, das von einer leiche zu erhaltung und besserung des gemeinen kastens alweg mocht ein gulden in gedachten kasten volgen und gegeben werden. Es weren die visitatores auch vast geneigt gewesen, etliche besoldungen zu unterhaltung etlicher bürgers sone alhie, so in universitate studiren mochte, zu ordnen, weil es aber der vorrath des gemeinen kastens noch zur zeit nicht vormucht, ist es dismal anstand blieben, wo aber der kasten zu mehrern vorathe keme, sollen alsdan zweien bürger sonen iden jerlich

fünf und zwanzig gulden zu unterhaltung seins studio in der universitet zu Frankfurth aleweg einen uff fünf jarlang gesatz werden. Auch sollen die vorsteher des kastens izo forderlich von den vorstehern in dieser pfarkirchen und der neuen capellen Corporis Christi rechnung nehmen und den vorrath, so sie am gelde oder retardata ausstehend haben, alsalde in gemeinen kasten nehmen und dakegen aus dem kasten die notturftigen kirchengepeude unterhalten werden.

Von den hospitalen.

Die vorsteher der hospital diser Altenstadt Brandenburg sollen den armen leuten treulichen vorstehen, auch die almusen, so zu den hospitalen gestift, unter den armen also austeilen, das sunderlich die kranksten, so nicht ausgehen können, nicht nothleiden. Es soll auch denselben armen in hospitaln aus dem gemeinen kasten so viel muglich geholfen werden. Nachdem dan izo viel petler von man und weib und kindern umgehend gesehen werden, die einsteils stark und nicht arbeiten wollen, einsteils auch unbekant und von

allen orten zulaufen, soll der rath uff dieselben, alle uff der gassen und vor den kirchen lassen stehen und den starken ader vormugenden das petteln verpieten und zu arbeiten bevelhen. Wo sie dan das vorachten, mag sie der rath aus der stadt weisen und mocht der rath eins alle pettler an ein ort bescheiden und die besichtigen lassen. Welche dann gebrechlich oder alt, das sie zu arbeiten nicht vormogen, den soll ein merklich zeichen eines geprechs gegeben werden, welches sie an den hut oder schleier zu tragen und zu weisen hetten; dabei dan die andern, so petteln und das zeichen nicht haben, leichte zu kennen und auszuweisen sein. Diese ordnung wollen die visitatores diesmal nach gelegenheit der izigen zeitleufte und der stadt zum besten alhie aufgericht haben anstadt hochgedachter irer gnädigsten und gnedigen herrn, begerende derselben also nachzukommen. Das wird one zweifel gemeiner stadt zum besten gereichen. Urkundlich haben die visitatores ire petschaft hierangedruckt.

Actum Brandenburg dienstags nach Oculi 1541.

L. S.

L. S.

L. S.

17 u. 18. Die Abschiede für die Altstadt und die Neustadt Brandenburg von 1575.

(Die Abweichungen des Abschiedes für die Neustadt sind in den Anmerkungen unter N. angegeben.)

Soweit nichts besonders bemerkt ist, besteht wörtliche Übereinstimmung.)

[Aus dem Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Altstadt Brandenburg, Generalia.]

Abschied der visitation, in der Altenstadt Brandenburg anno 1575 gegeben.

Aus was christlichen gutherzigen bedenken und erheblichen ursachen der durchlauchtigster hochgeborne furst und herr Johans George, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerer und churfurst, unser gnedigster herre in s. churfurstl. g. angehenden regierung eine generalvisitation in s. churf. g. churfursten-thum und landen der marke zu Brandenburg vor die hand nehmen und volziehen zu lassen bewogen und entschlossen, das wirdet sich menniglich aus s. churfurstl. g. hievor ausgegangen und publicirten mandaten unterthenigst erinnern. Welcher gestalt und mit was bevehlich aber s. churfurstl. g. darauf derselben visitation abgefertigt und verordnet, das weiset s. churfurstl. g. offen credentz mit s. churfurstl. g. daumsecret gesiegelt und eigen handen unterschrieben, ferrer aus, und folget desselben abschrift von worte zu worte hernach,

Wir Johans George von gotts gnaden etc. und zugehorsamer und unterthenigster volge solchs s. churfurstl. g. schriftlichen bevehls, haben itzt gedacht s. churfurstl. g. verordnete visitatores,

sich anhero vorfugt und die mengel der kirchen, schulen, gemeinen kastens, hospitale und andere geistliche hendel und sachen, alhie in dieser churfurstlichen Altenstadt Brandenburg, vor die hand genommen und dieselben nach genugsamer verhor und erkundigung volgender gestalt regulirt, vorrichtet und vorabschiedet,

Und seindt anfenglichen die visitatores hocherfreuet, das ein erbar rath mit ihrem pfarrer, caplenen, rectoren und schuldienern im geistlichen regiment in guter einigkeit und keinen spaltungen, noch verdamlichen secten anhengig, sondern in den furnemsten artickeln seiner lehre, in gottlicher schrift der Augspurgischen confession und hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung gegründet und einig sein, auch sich solchs also mit hulle des allmechtigen, ferrer zuhalten zum hochsten erboten. Wollen derwegen die visitatores solchs kegen hochgedachten ibren gnedigsten herrn unterthenigst zu ruhmen nicht unterlassen, nicht zweifelnde, s. churfurstl. g. werden darob, das es die gelegenheit in derselben heubtstadt hat, ein sonderlich gnedigst gefallen

tragen, und dasselbe gegen e. e. rathe und dem ganzen ministerio in gunstighen gnedigen willen und gnaden erkennen.

Von der pfarrer collation und gebeute.

Weil die visitatores aus der vorigen visitation abschiede und einem vortrage, durch weilandt den hochwirdigen in gott herrn Matthiasen, bischoffen zu Brandenburg, und den damals verordente visitatorn zwischen dem erbarn rathe und ehrwirdigen capittel alhie, sonnabends nach Reminiscere des vorschienen 41. jhars aufgerichtet, befunden, das das capittel das jus patronatus dem erbarn rathe übergeben und abgetreten, und also der erbar rath, wan die pfarrer alhie durch resignation oder abgang eines pfarrers vorledigt, sich nach einem andern gelarten, gottfurchtigen und geschickten pfarrer umzuthun und denselben zu vociren, auch auf ihre presentation von dem generalsuperintendenten instituiren zu lassen befuget und bishero im brauche hergebracht; so lassen es die visitatores auch dabei und thun solchen vortrag kraft ihres tragenden amts hiermit confirmiren und bestetigen, das es inhalts desselben hinfuro mennighs ungehindert gehalten werden solle¹⁾, und seindt die visitatores der ungezweifelten zuvorsicht, ein erbar rath werde die pfarre, wie sie allewege gethan, inhalts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, zu jeder zeit bessern und in beulichen werden erhalten lassen.

Da auch hochgedachter unser gnedigster herr den visitatorn auferleget, den kirchendienern ihre besoldungen, soviel muglich, jedes orts zu verbessern, als haben die visitatores hierinne nach itziger gelegenheit des kastens²⁾ folgende vorordnung gethan,

³⁾ Das hinfuro diesem pfarrer die vorige besoldung, weil er sich mit einen erbarn rathe in seinem anziehen darauf vortragen und ihme in

¹⁾ Der Abschied für die Neustadt (N.) hat hier noch folgendes: Immassen dan der itzige pfarrer ehr George Bomiche, vom erbarn rathe ordentlich vocirt und presentirt, auch in itziger gehaltener visitation von dem herrn superintendenten confirmirt und solemuiter investiert worden.

²⁾ N. hat noch: mit vorwilligung eines erbarn raths.

³⁾ N. lautet von hier ab bis zum Schluss folgendermassen: Das hinfuro einem pfarrer alhie zur besoldung aus dem gemeinen kasten jherlich gegeben werden solle, 200 gulden an gelde, darein das holzgeld und mahlzinse gerechend, darzu soll dem pfarrer aus dem kasten volgen,

5 wispel korns, halb rogken und halb gersten, und 2 aheim wein.

So geben ihme auch das capittel allhie alle jhar ein aheim wein und ein halben pram holzes.

andere wege beforderung beschehen, aus dem gemeinen kasten jherlich gegeben werden solle, nemlich:

172 gulden 7 gr. an gelde, darein das holzgeld und malzinse gerechnet, darzu soll dem pfarrer jherlich aus dem kasten folgen,

5 wispel korns, halb rogken und halb gersten und zwei ohme wein. So geben ihme auch das capittel alhie alle jhar ein aheim¹⁾ wein und $\frac{1}{2}$ pram holzes. Einem kunftigen pfarrer aber sollen 27 gulden 25 groschen zu der obgesetzten besoldung zugelegt und also 200 gulden an gelde, samt dem korne, wein und holze, wie obstehet, jherlich vorreicht werden.

Von den caplenen.

Die caplene sollen hinfuro, vormuge unsers gnedigsten hern des churfursten von Brandenburg visitationordnung, vom pfarrer und erbarn rathe alhie angenommen und so ofte die notturft erfordert, mit einhelligen rathe wieder vorurlaubet werden,

Und soll²⁾ den beiden caplenen einem jeden jherlich hinfuro 100 gulden, als 8 gulden einem

¹⁾ aheim = ahm = ohm.

²⁾ N. lautet von hier bis zu dem Absatz „So haben auch die pfarrer u. s. w.“ folgendermassen: Und nachdeme dieser pfarren zwei dorfer incoporirt und alhie zimlich viel volks ist, das es nicht voll muglich, die vier kirchen durch den pfarrer und zwei caplene notturftig bestellen und curirn zu lassen, so soll derhalben ein ander prediger, in ehrn Bohmichen stadt, von erbarn rathe alhie zu S. Pauel forderlich, da es albereit nicht geschehen, vocirt werden, derselbe soll sein amt in predigen und sonst daselbst zu S. Pauel mit fleisse warten und gleichwol in der heuptpfarren alhie, die divina, neben den andern caplenen, wie der pfarrer vor gut ansehen, und sich mit ihnen vergleichen wirdet, bestellen helfen.

Und soll demselben zur jherlichen besoldung volgen und vorreicht werden 130 gulden 27 groschen. Als nemlich 45 gulden aus des gemeinen kastens und elende gulde einkommen.

10 gulden soll ihme von den kirchvetern der pfarrkirchen zu S. Catharinen vorreicht werden.

75 gulden 27 groschen werden ihme die vorsteher der kirchen zu S. Pauell jherlich entrichten, darunter holzgeld und mahlzinse geschlagen.

So thut auch ein erbar rath christlich und wol daran, das sie demselben predicanten jherlich 44 scheffel malz aus ihren mollen und ein wispel 12 scheffel rogken von ihrem boden geben, und also das gottliche wort als christen fordern helfen.

Es soll auch der moller auf der neuen mollen diesem pfarrer die 8 scheffel rogken, welche er hievor dem pfarrer zu Malentzin, im laude zu Jerichow geben, nun hinfuro entrichten, und dagegen allhie samt den seinen mit gottes wort und dem hochwirdigen sacrament vorsehen werden.

jeden vom vierzeiten pfennig und aus dem gemeinen kasten 92 gulden, darein holzgeld und malzinse geschlagen, samt 2 wispel rogken und 2 wispel gersten vorreicht, auch dazu einen jeden ein thaler von den kirchvetern gegeben werden.

Und nachdeme dieser pfarren zwei dorfer, als Brilow und Radewege, incorporiert, und alhie zimlich viel volks ist, das es nicht wol muglich, die kirchen alhie und auf den dorfern, samt den hospitalen, sonderlich in sterblichen zeiten und sonst durch dem pfarrer und zweine caplene notturftig bestellen und curiren zu lassen,

so achten derwegen die visitatores, hochnotig sein, das forderlich noch ein caplan alhie bestalt, und ihne aus dem kasten (Zahl fehlt) gulden, auch (Zahl fehlt) wispel rogken und (Zahl fehlt) wispel gersten gegeben und mit freier wohnung versehen werden solle, der nicht alleine die diurna in der pfarrkirchen, sondern in dem kloster und hospitaln alhie, auch auf den zugehörigen dorfern neben den andern caplenen, wie den pfarrer vor gut ansehen und sich mit ihnen vergleichen wirdet, bestellen helfe.

Und sollen dem pfarrer und den caplenen die accidentia, wie sie die bishero gehabt, folgen.

Den andern beiden caplenen sollen die vorsteher des kastens jherlich einem jeden 70 gulden, darein holzgeld und malzinse gerechnet, und ein wispel rogken und ein wispel gersten geben und vorrichten, auch vom erbarn rathe mit freier wohnung versehen werden.

Und weil diese beide caplene die dorfer Wust und Preutzke aus der stadt mit curirn, so geniessen sie der einkommen, vermuge der visitationordnung, nicht unphilich, und soll derwegen einem jeden caplan aus dem dorfe Wust 2 wispel und 11 scheffel korns und ein gulden und vier groschen von dem pfarrhofe daselbst, desgleichen aus dem dorfe Preutzke einem jeden 2½ scheffel rogken, 3 scheffel gersten und 7 scheffel hafern empfangen und zu seiner bessern unterhaltung gebrauchen.

Und weil Elias Trappe, der baccalarius, das amt eins caplans im kloster mitbestellt, sollen ihme die vorsteher der kirchen 10 gulden geben und 1 wispel korn, halb rogken und halb gersten, aus dem dorfe Preutzke jherlich folgen.

Dazu sollen dem pfarrer und den beiden caplenen die accidentia, wie sie die bishero gehabt, folgen.

Nachdeme aber den caplenen der opfer, so ihnen inn hochzeiten und von dem kirchgange der sechswechnerinnen gebeut, entzogen, so soll demnach ein erbar rath die vorordnung thun, wenn die hochzeitgeste in kasten vor die armen stecken, das sie also fort zu den altar gehen und den dienern gottlichs worts auch mitteilen, in ansehung, das es in andern stedten auch also vorordent und ohnedas den spielleuthen wol zehenfach soviel geben, also soll auch von den sechswechnerinnen der opfer hinfuro auf den altar geopfert werden, damit man wissen moge, das sie zur kirchen, wie gebreuchlich, gangen sein.

Nachdeme aber den caplenen der opfer, so ihnen in hochzeiten und von dem kirchgange der sechswechnerinnen gebueret, entzogen, so soll demnach e. e. rath die verordnung thun, wen die hochzeitgeste in kasten vor die armen stecken oder in ein becken werfen, das sie hernach zu dem altar gehen und den dienern gottlichs worts auch mitteilen, in ansehung, das es in audere stedten auch also verordent, und ohne das den spielleuthen wol zehenfach so viel geben, also soll auch von den sechswechnerinnen der opfer hinfuro auf den altar geopfert, und gleichwol die armen in kasten nach vermugen von ihnen bedacht werden, damit man wissen moge, das sie zur kirchen, wie gebreuchlich, gangen sein.

1) So haben auch der pfarrer und caplene das privilegi, vor ihre hauszinse frei zu brauen, wie andere pfarrer und geistlichen, inhalts der visitationordnung zu geniessen, doch das sie sich durch den missbrauch desselben nicht vorlustig machen.

Desgleichen sollen einem pfarrer, der alters oder schwachheit halber sein amt nicht mehr vorwalten konnte und alhie in der stadt pleiben wurde, die 50 gulden inhalts der vorigen visitationordnung auf sein leben zu seiner unterhaltung von des pfarrers einkommen jherlich folgen.

Als auch e. e. rath berichtet, das sie des pfarrers und der caplenen witwen dergestalt begnadet, das sie ihnen die besoldungen ein halb jhar nach ihrer hern absterben, desgleichen des viertel jhars, darein ihr herr verstorben, und also drei viertel jhar volgen lassen, und das dagegen der pfarrer und die caplene indes das amt an des verstorbenen stadt bestellen mussten, tragen die visitatores ob solcher christlichen milden vorsehung der armen witwen ein sonderlichs gefallen, thun auch dieselbe vorordnung weiter also bestettigen, doch sollen die caplene solch amt über solche zeit der dreiviertel jhar vorgeblich zu vorwalten nicht schuldig sein.

Und soll sich der pfarrer neben den caplenen hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnung in lehre, guten sitten und leben, auch sonst in allen artickeln und punkten genzlichen vorhalten und ihres amtes in predigen, taufen und beichtsitzen, sacramentreichen und besuchung der armen und kranken getreulich warten und bestellen und soll der pfarrer das amt in hohen festen selbst halten.

Und sonderlich sollen sie sich inhalts unsers gnedigsten herrn visitationordnung befleissigen, die scripta doctoris Lutheri fleissig zu lesen, daraus etwas gewisses zu proponiren, die predigten distribuiren und ein stuck nach dem andern

1) N. von hier ab wieder gleichlautend.

ordentlich und deutlich zu erklären, auch im bechluss der predigten den inhalt der ganzen predigt fein kurz zu repetiren, dagegen aber sich der anderen vordechtigen alten und neuen scripta, daraus ihre predigten zu colligiren mussig gehen, desgleichen sich der leichtfertigen reden und historien, die doch mehr ergern denn bauen, auf dem predigstull eussern und ihre predigten also fassen, das sie die in einer stunde endigen mugen und mehr ihres amts denn ihrer nahrung warten. Sie sollen auch keine wochenpredigten unterlassen, vielweniger soll die elevation des hochwirdigen sacraments abgethan werden, sondern vermuge des vorigen abschieds und unsers gnedigsten herrn kirchenordnung pleiben, als¹⁾ auch die visitatores berichtet sein, das sich etliche gotts bevelch zuwider des hochwirdigen sacraments lange zeit hero enthalten, sollen die pfarrer und caplene sie von den predigtstulen verwarnen, dazu zu gehen oder diejenigen, so sich nicht bessern wollen, vermuge der visitationordnung nicht zur taufe gestadten, auch nicht auf den kirchhof begraben lassen.

Sie sollen auch den missbrauch des kirchgangs in hochzeiten verhueten helfen. Also welcher breutigam oder braut des abends über vier schlege und des morgens über zehen schlege aus der kirchen pleibt, das sie ehe nicht getreuet werden sollen, sie haben dann jedesmal zwei thaler, einen dem kasten und einen den pfarrer, zur strafe erlegt. Damit auch hochgedachts unsers gnedigsten herrn publicirten kirchen- und visitationordnung von den benachbarten pfarrern, so alhie visitirt worden, endlichen mogen nachgekommen, auch sonst wiederwertige lehre und secten nicht einschleichen mogen, — thun die visitatores dem pfarrer alhie zum inspectorn verordnen und ihme auflegen, das er inhalts der visitationordnung nicht alleine auf seine kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten pfarrer der dorfer, so alhie visitirt worden, fleissig sehe und das ungebürliche abwenden und verhueten helfe, und²⁾ keinen um gift oder gaben willen disfalls nachhengen oder verschonen.

Von den kustern³⁾.

Des oberkusters besoldung soll jherlich hinfuro sein:

¹⁾ N. fehlt dieser Satz von „Als auch die visitatores“ bis „begraben lassen“.

²⁾ N. fehlt dieser letzte Satz: „Und keinen“ bis „verschonen“.

³⁾ Bei N. lautet dieser Abschnitt folgendermassen: Des oberkusters besoldung soll jherlich hinfuro sein:

Den vierzeiten pfennig, welcher sich etwan auf 18 gulden erstrecken mechte.

Weil aber die leute arm und er denselben schwerlich erlangen kann, sollen ihme aus den kasten vermuge des vorigen visitation abschieds jherlich volgen:

Damit er die (Summe fehlt) scheffel zinse davon erlegen und diejenigen, so ihme leuten helfen, lohnen moege, item 33 scheffel rogken aus Brilow, Ein thaler vom rathhause holzgeld,

Ein thaler 4 groschen von den kirchvetern, und andere accidentia, wie er die hievor gehabt, dazu geben ihnen die kirchveter 24 groschen pulsantengeld.

Und soll der euster sein amt getreulich bestellen und den caplenen sowol als dem pfarren im kirchlichen regiment gehorsam sein, auch vermuge der visitationordnung vom erbarn rathe und pfarrer zugleich angenommen und vorurlaubet werden; er soll auch den kirchhof, wie vor alters, jeder zeit schliessen und darauf sehen, das der kirchhof reinlich gehalten und die schweine davon pleiben mogen.

Und nachdeme dieser kuster eins caplans amt in predigen mit bestellt, mogen der pfarrer und ein erbar rath, da es der kirchen und gemeine dienlich und wegen seins kusteramts keine vorseumnuss bringet, ihne ferrer dazu um pilliche besoldung etwan jherlich auf 20 gulden bestellen, und indes einen andern caplan, wie obsteht, anzunehmen underlassen, bis es die notturft in sterblichen leuften oder sonst erfordert.

20 gulden aus dem gemeinen kasten und 8 scheffel rogken, darein das scheffelgeld geschlagen, und soll der kuster die kastenregister dester fleissiger halten und warten,

Item 4 dt. jherlich aus jedem hause und andere accidentia, wie er die hievor gehabt,

16 scheffel rogken aus den dorfern Wust und Preutzke.

Dem unterkuster soll jherlich aus dem gemeinen kasten vorreicht werden:

16 gulden, darein das mahlgeld gerechnet,

15 groschen von der schutzengulde,

2 gulden vor einforderung des vierzeitenpfennigs von den beiden caplenen,

32 scheffel rogken aus den beiden dorfern Wust und Preutzke; statt den vierzeitenpfennig item die brod von den leuthen zu Wust, und andere accidentalia in beiden dorfern.

Und sollen die kuster ihr amt getreulich bestellen und den caplenen sowol als dem pfarrer in kirchenregiment gehorsam sein, auch vermuge der visitationordnung vom erbarn rathe und pfarrer zugleich angenommen und vorurlaubt werden.

Vom organisten¹⁾.

Dem organisten soll seine besoldung, inhalts des vortrags, darein er sich mit dem erbarn rathe und den vorstehern gelassen, jherlich volgen, nemlich:

6 gulden 8 groschen von dem vierzeiten pfennig, so der kuster einmahnt,

5 gulden 24 groschen, die kirchveter alhie, 6 thaler zu holz, und

1¹/₂ wispel rogken der erbar rath alhie.

Dagegen hat ein rath laut desselben vortrags das scheffel korn von den Luckenbergischen huefen, so ein kuster hiervor gehabt, von den ackerleuten derselben huefen einzufordern;

33 gulden und 18 gr. an gelde und 2 wispel gersten aus dem gemeinen kasten,

Das also ein organist alhie 54 gulden an gelde und 3 wispel korne, halb rogken und halb gersten, zur jherlichen besoldung hat,

Und soll der organist auf der orgel fleissige achtung geben, das dieselbe nicht schadhaft werden mogen und dieselbe mit seinem fleisse, soviel muglich, bessern.

Von den calcanten und pulsanten²⁾.

Den calcanten und pulsanten soll jherlich vorreicht werden:

4 gulden vom rathause,

2 gulden von den kirchvetern,

4 gulden aus dem gemeinen kasten.

Dafür sollen sie beide grosse klocken zwischen ostern und pfingsten, alle sontage, und eine grosse glocke, so oft man predigt, es sei werkel- oder heilig tag, leuten.

Von der schule.

Weil menniglich unverborgten, wie hoch und viel an guten, wol angeordneten schulen gelegen, so soll es demnach mit annehmung und vorurlaubung eines schulmeisters vermuge hoch-

¹⁾ Bei N. lautet dieser Abschnitt folgendermassen:

Des organisten besoldung ist:

20 gulden und 1 wispel rogken aus dem gemeinen kasten,

10 gulden von den kirchvetern zu St. Paul,

20 gulden gibt ihme ein erbar rath alhie.

Und sollen der organist auf die orgeln in beiden kirchen fleissige achtung geben, das dieselben nicht schadhaft werden mogen, und dieselben mit seinem fleisse, soviel muglich, bessern.

Dem calcanten werden jherlich 2 gulden und 1 paar schuhe von den vorstehern S. Catharinenkirche alhie gegeben.

²⁾ In N. fehlt dieser Abschnitt vollständig.

gedachts unsers gnedigsten hern visitationordnung gehalten und niemandes nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solchem amt vom erbarn rathe und pfarrer bestaldt und angenommen werden.

Und soll hinfuro den schuldienern zur jherlichen besoldung aus dem gemeinen kasten entrichtet werden:

64 gulden¹⁾ dem schulmeister; hette aber auch ein schulmeister ein weib, soll ihme dazu aus dem kasten jherlich ein wispel rogken gegeben werden.

Dazu sollen sie das gewönliche precium und andere accidentalia, wie sie die bishero im brauche, herbracht haben.

Und weil ihnen vermuge der visitationordnung auf hochzeiten zu gehen verboten, soll ihnen vor die brautmesse ein halber thaler gegeben, daruber soll von ihnen niemands beschwert werden, es mochte dann jemens aus guten willen mehr geben.

Als auch die rethe in stedten, alten gebrauche nach²⁾, zu den schulen das brenholz zu beschaffen und fuhren zu lassen schuldig; und dann die holzung gemeiner stadt ist, auch besser und nutzlicher, als zu diesem christlichen werke nicht angewandt werden könne, als wollen die visitatores nicht zweifeln, der erbar rath alhie werde die schuldiener und arme knaben³⁾ mit notturftige brenholz, wie bishero geschehen, versehen und neben den vormugenden burgern und ackerleuten dasselbe fuhren zu lassen unbeschwert sein. In ansehung, das es ihren kindern und der ganzen gemeine zum besten gereicht.

Und nachdeme in prima visitatione vorordent, das die pfarrer in beiden stedten alhie wochentlich ein jeder eine lection in theologia in dem grauen kloster lesen sollen, wirdet von den visitatores zu beforderunge der beider schulen und jungen theologen bedacht, das es nochmals also gehalten werde, inmassen sie dan den itzigen und kunftigen pfarrer alhie solchs keinesweges zu unterlassen thun auflegen, in ansehung, das es in andern heubstedten, da allbereit visitirt, gleicher gestalt gehalten wirdet und in den andern ferrer verordent werden solle.

¹⁾ In N. lautet dieser Satz von „64 gulden“ bis „gegeben werden“:

64 gulden dem rector,

36 gulden dem conrector,

30 gulden dem cantori,

25 gulden dem baccalaurio,

24 gulden dem infimo.

²⁾ In N. statt „alten brauche nach“: vermuge gedachter visitationordnung.

³⁾ In N. ist folgendes eingesetzt: zu der contribution der 2 groschen, welche jherlich von den knaben gegeben.

Und soll sich der schulmeister¹⁾ und seine gehülffen unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnung vorhalten, und die jugend vermuge derselben zu gottes erkenntnuss und forcht, auch zugleich in guten kunsten und sitten mit allem treuen fleisse erziehen und underrichten.

Desgleichen weil in voriger gehaltener visitation bedechtig vorordent, die christliche lobliche latinische gesenge, antiphona und responsoria, de tempore, welche in heiliger schrift begründet und durch die alten daraus gezogen, bei den kirchen pleiben zu lassen, wollen die visitatores, das es nochmals als inhalts unsers gnedigsten herrn kirchen- und visitationordnung damit gehalten werde, und der cantor dieselben in der schulen anschreiben, den knaben mit fleisse vorsingen, und bei den kirchen, wie bishero geschehen, fur und fur im brauche bleiben, auch die schuler vor den thueren oder in der currenda, damit sie vor andern bettlern erkannt werden mogen, dieselben singen sollen.

So soll sich auch der schulmeister¹⁾ und sein mitvorwandten aller secten eussern und enthalten, wie dann auch der pfarrer und rath sonderlich darauf erkundigung legen, und do es gespureret oder befunden, diejenigen von stund ihres diensts entsatzt werden sollen.

Und do auch zum hochsten vonnoten, gelarte und fleissige inspectoren der schulen zu erwehlen, als thun demnach die visitatores zu inspectoren dieser schulen vorordnen den pfarrer und caplene alhie, desgleichen die regierende burgermeister, den stadtschreiber, auch etliche des raths und aus der gemeine, so der pfarrer und rath vor duchtig darzu erachten, auf diese schule treulich zu sehen, das die jugend fleissig instituiert und nicht mit vordechtiger lehre, auch bösen sitten und leben corruptiert und deprauirt, sondern in den fundamentis theologiae in gottlicher schrift begründet, ohne corrupteln christlich und erbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen gesenge, wie obstehet, in der kirchen pleiben mogen.

Welchergestalt es auch weiter in dieser schulen zu halten jederzeit vonnoten sein wirdet, sollen sich die inspectores neben dem pfarrer und rectorn einer beständigen schulordnung, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung vogleichen, auch die rectores und ihre gehülffen auf solche schulordnung in gelubte und pflicht genommen werden.

¹⁾ Bei N. heisst es statt „Schulmeister“: rectores.

Von der jungfernschule.

Als auch hochgedachter unser gnedigster herr in s. churfurstl. g. visitationordnung von den jungfernschulen in s. churfurstl. g. stedten anzurichten und darein der armen sowol als der reichen tochter zu gottsforch, zucht und erbarkeit zu erziehen, meldung und bevelch gethan, und dann alhie durch ein erbar rathe albereit ein gute jungferschule angerichtet, soll der schulmeisterin jherlich hinfuro aus dem gemeinen kasten 16 gulden und 12 scheffel¹⁾ rogken gegeben, auch vom erbar rathe mit etzlichen holze vorsehen oder²⁾ 2 gulden dafur, wie bishero beschehen, gegeben werden, auf das die unvormugenden mit dem precio nicht ubersetzt werden mogen. Die vormugenden aber sollen auch des winters ein fuder holz geben und sich sonst gegen der schulmeisterinne nach gestalt ihres fleisses mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt und mit was fleisse ihnen die jugend in der jungfernschule zu instituiren geburet, das werden sie aus dem buchlein, so der herr superintendens im drucke vorfertigen lassen, ersehen, wie dann die visitatores der schulmeisterinne hiemit thun auflegen, sich in regierung der jungfernschulen desselben buchleins endlichen zu vorhalten.

Und ob wol die visitatores neben ein erbarn rathe befinden, das die schuldiener mit solchen besoldungen, davon sie sich und die ihren, dieser geschwinden zeiten gelegenheit nach, fuglich erhalten konnten, nicht vorsehen, auch nicht liebers wollten, dan das ihnen notturftige stipendia vorordent werden mochten, so erstreckt sich doch des kastens vermugen und einkommen dahin nicht, das die visitatores zu sonderlicher erhohung und verbesserung der besoldungen, wie die notturft wol erfordert, nicht kommen konnen, und wollen sich derwegen vorsehen, die kirchen- und schuldiener werden bis zur andern zeit damit christliche gedult tragen und gotte fleissig bitten, sein allmacht wolle durch gaben gutherziger christen und leute den kasten dermassen mehren und segenen, das die besserung ihrer besoldungen daraus fuglich geschehen moge; wie dann der pfarrer und die caplene die vormugenden leute, inhalts der visitationordnung dazu zu vormahnen, an ihrem fleisse nichts sollen erwinden lassen.

Von den vorsteher des gemeinen kasten alhie.

Weil hochgedachter unser gnedigster herr vielfaltig berichtet werden, obwohl s. churf. g. in

¹⁾ In N.: 20 gulden und 20 scheffel.

²⁾ In N. fehlen die Worte: oder 2 gulden dafur, wie bishero beschehen, gegeben werden.

gott ruhender freundlicher lieber herr und vater, hochleblicher gedechtnuss, durch s. churf. g. verordnete visitatores etliche geistliche leben und einkommen aus sondern¹⁾ gnaden und²⁾ damit die nicht in andere weltliche gebreuche gezogen, zu erhaltung der kirchen und schuldiener in die gemeine kassen der stedte schlagen und daneben vorordnen lassen, das die rethe und vorsteher darauf sehen sollten, das an heuptsummen, pechten, zinsen und andern nutzungen nichts vorkommen oder abhendig gemacht werden mochte, das doch denselben in etlichen stedten nicht nachgesetzt worden und derwegen s. churf. g. bewogen, in derselben ausgangen visitationordnung, wie es damit zu halten, vorsehung zu thun.

Und aber die visitatores befunden, das ein erbar rath alhie, in den allen muglichen fleiss angewandt und gute richtigkeit gemacht, und gleichwol hinfuro an getreuen fleissigen vorstehern der gottsheuser und gemeinen kassen viel gelegen.

Als thun demnach anfenglichen die visitatores, die allbereit vorordenten vorsteher³⁾, als die erbarn, achtbarn, wolgelarten und weisen, M. Simon Kottern und Valtin Schwartz, burgermeistern, auch Peter Zcepernicken, Matthis Riewendten, Andress Tylen, Peter Fangohrn, Davidt Mattheussen, Matthis Boldicken, Thomas Grelle und Michell Damesten, rathsvorwandten und burgern alhie, zu vorstehern des kastens ferrer bestetigen, und damit unsers gnädigsten herrn visitationordnung nachgelebt moge werden⁴⁾, ferrer vorordenen, also, das unter den zehen personen funfe ein jahr um das andere die einnahme und ausgabe, inhalts der von ihnen den visitatorn zugestalten und hieneben geheften registern, mit treuen fleisse vorwalten, und wen die andern funfe antreten, ihnen rechnung thun, auch sonst ohne ihren vorwissen, wenn hendel, daran gelegen, vorfallen, nichts vornehmen sollen.

¹⁾ In N.: milden.

²⁾ Bei N. fehlt der Satz von „und damit“ bis „gebreuche gezogen“.

³⁾ Bei N. heisst der Vorsteher: Loren Schmid; ausserdem fehlen die folgenden Worte von: „als die erbarn“ bis „ferrer bestetigen“.

⁴⁾ Bei N. lautet es statt „ferrer vorordenen“ bis „nichts vornehmen sollen“ folgendermassen:

ordnen sie die erbarn und weisen Joachim Rieben, rathsvorwandten, auch Kersten Damess und Hans Schrabstarffen alhie, demselben zu und also, das unter den vier personen zweine von den obgemeldten vorstehern ein jahr um das ander die einnahme und ausgabe, inhalts der hieneben geheften register, mit treuen fleisse vorwalten, und wenn die andern antreten, ihnen rechnung thun, auch sonst ohne ihren vorwissen, wenn hendel, daran gelegen, vorfallen, nichts vornehmen sollen.

Sie sollen auch die retardata, welche sich ungefeherlich uber 830¹⁾ gulden erstrecken, mit fleisse einmahnen und dem kassen zum besten wieder austhun und also desselben einkommen zu mehren, allen muglichen fleiss anwenden.

Und wen der kassen, wie man hoft, zunehmen wirdet, soll inhalts des vorigen der visitatorn abschieds, zweien armen burgers sohnen einem jeden 20 gulden allewege funf jarlang ad studia aus dem gemeinen kassen mitgetheilt und sonderlich derer armen burgers sohne, denen ihre lehen in kassen gezogen oder ire eltern zu gottes ehre und milden sachen bescheiden, den andern preferirt werden.

Es sollen auch die vorsteher der caplene wohnungen also bauen und mit stuben zurichten, das sie darein fuglich wohnen konnen und an iren studieren desshalb nicht verhindert werden mogen, dessgleichen²⁾ sollen sie den durftigen und rechten hausarmen aus dem kassen nach denselben vormugen zu hulfe kommen.

Von den armen kassen.

Die visitatores haben wegen der armen gemeinen kassen in der kirchen alhie folgende vorordnung gemacht: ³⁾ die Mattheus Pape, Caspar

¹⁾ Bei N. nur 800 gulden.

²⁾ Bei N. lautet es von hier bis zum Schlusse des Abschnittes:

Dessgleichen sollen sie die gewonliche spenden austheilen oder an stadt derselbigen den durftigen und rechten hausarmen aus dem kassen nach desselben vormugen zu hulfe kommen.

Und do auch aus dem abschiede voriger visitation befunden, das ehr Dionissiy Storbecke 300 gulden, der Storbecken geschlechte zum besten, ad studia vorordnet, und Clemen Storbecke, der burgermeister sehlig, davon 200 gulden an sich gehabt, die ander 100 gulden aber bei Peter Mentzes seligen witwe zu Ruppin oder derselben erben vorhanden sein sollen, hat sich der burgermeister Thomas Storbecke erboten, neben seinen miterben die 200 gulden wieder anzulegen, damit der Storbecken sohne, und wen die nicht mehr weren, ander burgers sohne, sonderlich der Storbecken freundschaft, die jherliche zinse, von funf jahren zu funf jahren, zum studio gebrauchen mogen.

³⁾ Bei N. lautet es von hier ab bis zum Schlusse:

Das Andress Buchholtz, Lorentz Ahlfeldt, Michell Wölss und Jurge Schepmann hinfuro den armen kassen in S. Catharinenkirche vorwalten, auch die zinse von den heuptsummen, so zu der schuster- und knochenhauergulde gehorig, und ihnen in ihren kassen geschlagen, samt den retardaten, laut nachfolgenden registers einfordern und das zu behuf der armen nach ihren besten vorstande gebrauchen sollen.

In S. Pauellskirchen soll das amt des armen kastens durch Zacharias Wiren und Joachim Goresen bestalt werden.

Gores Paul Blumenberg und Albrecht Frise hinfuro den armen kasten vorwalten, auch die zinse von den 12 schocken heubtsumma einfordern, und mit dem beutel fleissig in den kirchen umherzugehen nicht vorseumen, auch die predicanten die leute, darein und sonst in die arme kasten was zustecken und den armen zubescheiden, von der cancel treulich vormahnen sollen, wie dan auch ein kasten zu brode neben dem geldkasten in den kirchen, vor die armen darein zu werfen, gesatzet werden solle, und sollen also die vorsteher dieses armen kastens solchs alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung der kirchen und armen zum besten getreulich anlegen und austheilen.

Von den kirchvetern¹⁾.

Zu dieser pfarrkirchen thun die visitatores die vorigen gottshausleute, nemlich: Andres Schulern²⁾, burgermeistern, Peter Fehren und Mathias Klinkowen confirmiren und ihnen auflegen, die einkommen, nach laut des nachgeheften registers, mit fleisse einzuforderu, auch die gebeute und andere ausgaben davon getreulich zu bestellen³⁾.

Als auch zu bauung und nderhaltung dieser kirchen viel gehorig und ein jeder christ die kirchen im beulichen werden erhalten zu helfen schuldig, sollen die kirchveter bei dem pfarrer und caplan anhalten, die vormugenden von der cancel und in krankheiten zu vormahnen, dazu mildiglich zugeben und zubescheiden, in ansehung,

Und sollen die vorsteher mit dem beutel fleissig in den kirchen umherzugehen nicht vorseumen und die predicanten die leute, darein und sonst in die gemeine kasten was zustecken und den armen zubescheiden, von der cancel treulich vormahnen, wie dan auch ein kasten zu brode neben dem geldkasten in den kirchen, vor die armen darein zu werfen, gesatzet werden solle. Und sollen also die vorsteher dieses armenkastens solchs alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, den armen zum besten getreulich anlegen und austheilen.

¹⁾ Bei N. heisst es: Von den kirchvetern S. Catharinen pfarkirchen.

²⁾ Bei N. heisst es: Hansen Ulrichen und Bartholomey Krugern confirmirn und ihnen auflegen.

³⁾ Bei N. folgt der Zwischenabsatz:

Und nachdeme die schranke am kirchhof mit erden erfüllet sein, sollen derwegen die kirchveter die schranke forderlich reumen und also zurichten und vorwahren, das die todengreber von den schweinen unzerwuhlet pleiben mogen.

das es ein christlich werk, und sie und ihre nachkommen der kirchen in horung gottliches worts und reichung der hochwirdigen sacrament nicht entrachten können, darum¹⁾ auch die kirchveter mit der tafel oder beutel zum vierzeiten darein zu sammeln dester fleissiger sein sollen.

Von den hospitaln²⁾.

Des hospitals Sanct Gertrudis vorsteher sollen nochmals sein: Andres Schuler, burgermeister, Assmus Haussfeldt und Paul Blumbergk, und des

¹⁾ Bei N. fehlt der Schlusssatz von „darum“ an.

²⁾ Die folgenden Abschnitte „Von den hospitalen“ bis „Was ein erbar obrigkeit halben hieren zuthun gebueret.“ lauten bei N. folgendermassen:

Von S. Pauells klosterkirchen und darein zugerichten pfrunderhause.

Nachdeme weiland der durchlauchtigste hochgeborner furst und herr, eher Joachim, dieses namens der ander, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerer und churfürst etc., unser in gott ruhender gnedigster herr, hochloblicher und milder gedechtnus, das schwarze Paulinerkloster alhie, in der Neuenstadt Brandenburg, auf eins erbarn raths, auch anderer frommer leute unterthenigsts suchen und bitten, zum pfrunderhause und hospital anzuichten gnedigst ubergeben und eigenthumlichen eingereunt, auch zuerbauung und jherlichen unterhaltung von s. churf. g. und durch derselben gnedigsten beforderung mit dreitausend gulden mildiglich vorehret und begnadet worden.

Vor solche christliche milde und nutzliche gabe und vorehrung dan, pillich zuvorob gotte, dem allmechtigen, auch s. churf. g. und denen, so dazu rath und that gegeben oder noch behulflich sein, von menniglichen unterthenigste und gebuerliche danksagung eigent und gebueret, nicht zweifelnde, der almechtige, der ein vorgelter alles guten ist, werde es sein s. churf. g. und ihnen reichlich belohnen und in andere wege erstaden.

Auch ein erbar rathe bei ihren landesfursten und menniglichen hochbrümlich sein, das sie dennoch hochgedachten ihrem in gott ruhenden gnedigsten herrn zu ehren und unterthenigster danksagung ein epitaphium in berurter klosterkirchen zu S. Pauell alhie machen und setzen lassen, hoffentliches werde der hohen obrigkeit und andern christlichen potentaten, zugleich milden gaben nicht geringe anleitung und ursach geben, damit aber dis christliche werk, welches durch sonderlichen fleiss der erbarn und wolweisen burgermeistern und rathe alhie gar in kurzer zeit in trefflichen zunehmen gesatzet, auch gemeiner stadt vor ire burgerschaft nicht wenig nutzlich, ferrer durch gotts segen und treuerherzigen milder und fleissiger leute beforderung, in einem fur und fur wehrenden stande gebracht und erhalten werden moge; achten die visitatores dieses churfursten, ihres gnedigsten herrn, confirmation und perpetuirung dazu nicht undienstlich, immassen dan die visitatores vor ihre person, kraft ihres habenden

armen hospitals auf dem Kitze, Paull Lange, Caspar Mesendorff, Martin Kruger und Achim Seger; weil dan die visitatores befinden, das diese beide hospital, wie aus den nachfolgenden registern zu ersehen, nicht sonderlichs an einkommen haben, soll dester fleissiger in acht gehabt werden, ob man sonst bei gottfurchtige leuten dazu was erhalten und den armen leuten ihre deputat, soviel muglich, bessern konte.

Von den kirchvetern und vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitale, in gemein.

Es zweifeln die visitatores nicht, ein jeder christ werde aus gottlicher schrift und teglicher erfahrung berichtet sein, wie reichlich gott, der allmechtige, diejenigen, so den kirchen und armen dienen und treulich vorstehen, segnet, und wie

befehlichs, dasselbe bis auf s. churf. g. weitere ratification zu einem ewig wehrenden pfrundeause und hospital der armen hiermit thun perpetuiren und bestetigen, also thun auch die visitatores berurten burgermeister Schollen, deme dieser kirchen- und pfrundhauses gelegenheit, laut seiner rechnung, die er den visitatorn mit bestande gethan, am besten bewust und neben ihme Baltzer Sandern, rathsvorwandten zu provisorin desselbigem vorordnen, und anstatt ihres gnedigsten herrn ihnen auflegen, derselbigem kirchen und pfrunderause, wie bishero geschehen, treulichen vorzustehen und zu weiteren aufnehmen zu befordern, auch die einnahme und ausgaben, nach ausweisung der hieneben geheften register mit fleisse zu bestellen und in rechnung zu bringen.

Von dem hospital zum heiligen geist.

Obwohl vermuge der recht und hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung der geistlichen und armen guter, der testatorn letzten willen, auch foundationen und uber althergebrachten gebreuchen zuwider vorandert werden sollen, so befinden doch die visitatores, soviel in rechten grunde ursachen, die ein erbarn rathe alhie bewogen, diss hospital in das Paulinerkloster zu transferiren, da die visitatores solch ihr vornehmen fuglich nicht improbirn kommen, und mit ihnen disfalls einig sein, furnemlich weil dannoch das pfrunderhaus zu S. Paul den alten burgern und burgerinnen, die ihr leben fast alhie zugebracht und sich mit gott und ehren aufrichtig, redlich und fleissig genehret, aber gleichwol wegen der geschwinden zeiten und vielfaltigen schweren steuern in ungedeien geraten, zum besten gestiftet und gereicht, auch die personen, so hiervor in hospital zum heiligen geiste gewesen, an ihrem alten deputat oder unterhaltung nicht alleine nichts entzogen, sondern dasselbe gemehret worden, wie sie dan uber ihre vorige gebuer aus dem pfrundhause alle sontage und festtage, gleich andern eingekauften personen, mit essen und trinken vorsehen werden, und ein erbar rath itzo zugesetzt, ohne dass einer jeden person wochentlich

greulich sein almacht die, welches nicht thun wollen, oder aber den kirchendienern und armen das ihre entziehen, strafet, als wollen die visitatores hoffen, die vorbenannte vorsteher der kirchen, kasten und hospitale werden solche ihre bevohlene christliche emter auf sich zunehmen und ferrer, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnunge zu vorwalten unbeschwert sein, wie dan die visitatores ihnen bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unserm gnedigsten herrn und dem rathe alhie vorwandt, hiemit auflegen, das sie sich der kirchen, kasten und hospitale ein- und ausgabe mit fleisse unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sich sonst derselben ordnung, wie es ihne darein auferlegt ist, gemess vorhalten sollen; und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse durchsehen und vermuge derselben die ausstehende

einen merkischen groschen hinfuro allewege durch die vorordente provisorin vorreichen zu lassen, auch wenn das pfrunderhaus in besserem aufnehmen kommen wirdet, sie ferrer mildiglich zu bedenken. Und sollen die vorsteher dieses hospitals, nemlich: Joachim und Andres Bucholtz, den armen leuten zum besten, die einkommen des hospitals, wie das nachfolgende register meldet, mit treuen fleisse einfordern und den personen ihre darein vorzeichente deputat jederzeit unvorzuglich geben, auch bei den provisorin des pfrunderhauses anhalten, das ihnen dasjenige, wie obstehet, auch volgen, und also die armen kein noth leiden mogen.

Und weil inhalts derselben visitationordnung die alienation und voreusserung der liegenden grunde, so den pfarren, gottsheusern, gemeinen kasten und hospitalln zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatorn und consistori vorwissen, ausdruecklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiemit auf, das sie dawieder nicht handeln sollen. Doch do ihnen liegende grunde von den burgern, an der kirchen kasten und hospitale schulde, eingereumt und ubergeben wurden, die sie vorschossen musten, und so hoch als die heuptsumma und schosse nicht geniessen konnten, soll ihnen frei stehen, dieselben wieder zu vorkeufen und die kaufsumma dem kasten zum besten anzulegen.

Sie sollen auch die ecker und wiesen, der churfurstlichen visitationordnung nach, so hoch sie konnen austhun, aber die gueter denjenigen, so ihre eltern im brauche gehabt, wan sie das, was andere darum thun wollen und pillich ist, nicht nehmen und sich selbst noch ihren vorwandten zuwenden.

Es wird auch zu notturft der armen bedacht, das die vorsteher mit den eisern buxen, durch getreue personen in alle gastheuser, wann fremde leute aldo sein, desgleichen in hochzeiten, gastgeboten, zu gehen und vor die armen zu sammeln nicht vorseumen.

Und sollen also die vorsteher der armen kasten und hospitale solchs alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, furnemlich aber das-

heuptsummen durch hulfe eins erbarn raths und des geistlichen consistori zu Berlin an sich bringen; do sie befinden, das die briefe auf liegende grunde gerichtet, bei demselben pleiben und dann dieselben neben andern wiederkeufflichen summen, so abgelegt werden, wieder anlegen und die namen der neuen censiten an stadt der vorigen zinsleute namen schreiben und vorzeichnen, auch sich die unvorsicherte summen, zwischen dis und Martini schirsten vorsicheru lassen, mit verwarnung, do sie es nicht thun und seumig sein wurden, das die erstattung bei ihnen gesucht werden solle. Weren aber auch die albereit gegebene vorschreibungen also gerichtet, das der wiederkauf alleine bei den censiten stunde, und sie wollten gleichwol die zinse zu rechter zeit nicht erlegen, das also die vorsteher viel vorgeblich botenlohn oder andere uncosten darauf wenden mosten, sollen die vorsteher die summen aufkundigen, an sich fordern und andern aushun. Und do sie die nicht erlangen konten, bei dem consistorio um hulfe und execution ansuchen.

Es sollen aber auch die vorsteher, so an zinsen schuldig, die termine halten und die zinse, samt den retardaten, bei meidung der pfandung ablegen.

Desgleichen sollen sie das korne und pechte jherlich in den wert, was die zu markte jederzeit

jenige, was dazu gestiftet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, den armen zum besten getreulich anlegen und austheilen, auch fleissig darauf sehen, das solchs rechten armen und nicht lediggengern oder andern vordechtigen personen gegeben werde und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen können, nicht noth leiden lassen.

Von den hospitaln S. Jacobi und Elisabethen.

Des hospitals S. Jacobi vorsteher sollen nochmals sein: Assmus Berisch und Caspar Gutte,

Und zu S. Elisabethen: Lorentz Ahlstedt und Andres Voss.

Weil dan die visitatores befinden, das diese beide hospital, wie aus nachfolgenden registern zu ersehen, nicht sonderlich an einkommen haben, soll dester vleissiger in acht gehabt werden, ob man sonst bei gottfurchtigen leuten dazu was erhalten, und den armen leuten ihre deputat, soviel muglich, bessern konte.

Von den provisorn, kirchvetern und vorstehern, der kirchen, gemeinen kasten und hospitale in gemein.

Es thun die anhero verordente visitatores, den provisorn, kirchvetern und vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitale, bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unsern gnedigsten herrn und dem rathe alhie vorwandt, hiemit auflegen, das sie sich inhalts s. churf. g. visitationordnung der kirchen, kasten und hospitale ein- und ausgabe mit fleisse unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sich sonst derselben

gelten, der gemeinen armuth alhie vorkaufen und keinem andern, noch sich selbst, in wolfeilern kaufe zufuhren lassen.

Und weil inhalts derselben visitationordnung die alienation und voreusserung der liegenden grunde und erblichen pechte, so den pfarren, gottsheusern, gemeinen kasten und hospitalen zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatorn und consistori vorwissen, ausdruecklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiemit auf, das sie dawieder nicht handeln sollen; doch do ihnen liegende grunde von den burgern, an der kirchen, kasten oder hospitale schulden, eingereumt und übergeben wurden, die sie vorschossen musten, und derselben so hoch als die heubtsumma und schosse nicht geniessen konte, soll ihnen frei stehen, dieselben wieder zu vorkaufen und die kaufsumme den kasten zum besten anzulegen.

Sie sollen auch die hufen, ecker und wiesen, der churf. visitationordnung nach, so hoch sie können, aushun, aber die gueter denjenigen, so ihr eltern im brauche gehabt, wan sie das, was andere darum thun wollen und pillich ist, nicht nehmen und sich selbst, noch ihren vorwandten, zuwenden. Es wirdet auch zu notturft der armen bedacht, das die vorsteher mit den eisern buxen,

ordnung, wie es ihnen darein auferlegt ist, gemess vorhalten sollen.

Und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse durchsehen und vermuge derselben die ausstehende heuptsummen durch hulfe eins erbarn raths und des geistlichen consistorii an sich bringen.

Sonderlich do sie befunden, das die briefe auf liegende grunde gerichtet, bei demselben pleiben und dan dieselben neben andern wiederkeufflichen summen, so abgelegt werden, wieder anlegen und die namen der neuen censiten, an statt der vorigen zinsleute namen schreiben und vorzeichnen, auch sich die unvorsicherte summen zwischen dis und Martin schirsten versichern lassen, mit vorwahrung, do sie es nicht thun und seumig sein wurden, das die erstattung bei ihnen gesucht werden solle.

Es sollen auch die vorsteher der hospitale, wie sie ohne das schuldig sein und gebreuchlich herbracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen, in die hospital nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten weibern in den hospitaln auflegen, auf der burger erfordern, in ihre heuser zu kommen, die kranken zu warten und die todten zu kleiden.

Und sonderlich sollen die vorsteher neben den predicanten die armen fleissig besuchen, ihre mangel bessern und darauf gute achtung geben, das die leute oder alte weiber sich der gotslesterungen und bei seinen namen zu schweren, auch keine zauberei oder segnerei zu gebrauchen.

die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue personen in alle gastheuser, wan fremde leute also sein, desgleichen in hochzeiten und gastegebot zu gehen und vor die armen zu samlen nicht vorseumen, und sollen also die vorsteher der armen kasten und hospitale solchs alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, furnemlich aber dasjenige, was dazu gestiftet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, den armen zum besten getreulich anlegen und austheilen, auch fleissig darauf sehen, das solchs rechten armen und nicht lediggengern oder andern vordechtigen personen gegeben werden, und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen konnen, nicht not leiden lassen. Es sollen auch die vorsteher der hospitale, wie sie ohne das schuldig sein und gebrechlich herbracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen in die hospitale nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten weibern in den hospitalen auflegen, auf der burger erfodern in ihre heuser zu kommen, die kranken zu warten und die todten zu kleiden. Und sonderlich sollen die vorsteher, neben den predicanten, die armen fleissig besuchen, ihre mengel besseren und darauf gute achtung geben, das die leute oder alte weiber sich der gotteslesterung und bei seinem namen zu schweren, auch keine zauberei oder segnerei zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gotte dafur zu danken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zu vorhalten. Do sie es aber daruber thun wurden, sie aus dem hospital weisen; furnemlich aber sollen sie die register also formiren und

Sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gotte dafur zu danken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zu vorhalten. Do sie es aber daruber thun wurden, sie aus dem hospital weisen.

Furnemlich aber sollen sie die register also formirn und richten, das sie nicht alleine die einnahme der stehende pechte und zinse, sondern auch, was sie an getreidig gewinnen, was sie daraus droschen, item wieviel sie mit den beuteln und buxen fur die armen samlen, auch alles, was sie sonsten einnehmen und zu welcher zeit sie solchs bekommen, in sonderliche capita stuckweis redigirn und bringen und desgleichen mit der ausgabe, wieviel an gelde und korne ausgeben und vorbacken oder sonst ausgangen, also halten, damit keine vordechtige unterschleife, darin zu vormuten und inhalts der visitationordnung dem erbarn rathe und pfarrer, neben zweien aus den vier gewerken und zweien von der gemeine richtige und beständige rechnung thun mogen, und also in ihrem amte, wie getreuen und vleissigen provisorn, gottsleuten und vorstehern eigent und gebueret, vorzustehen, damit sie es gein gott und in menniglichen vorantworten mogen.

richten, das sie nicht alleine die einnahme, die stehende pechte und zinse, sondern auch, was das korne jherlich gegulden, auch alles, was sie sonsten einnehmen und zu welcher zeit sie solchs bekommen, in sonderliche capita stuckweiss redigiren und bringen. Desgleichen mit der ausgabe: wie viel an gelde und korne ausgeben oder sonst aufgangen, also halten, damit keine vordechtige unterschleife darin zu vermuten und, inhalts der visitationordnung, dem erbarn rath und pfarrer, neben zweien aus den viergewerken und zweien aus der gemeine, richtige und beständige rechnung thun mogen und also in ihren amte, wie getreuen und fleissigen gottsleuten und vorstehern eigent und gebueret, vorzustehen, damit sie es gein gott und menniglichen verantworten mogen.

Und mogen die vorsteher des kastens dem kastenschreiber 20 gulden, dem kastendiener 4 gulden und 8 scheffel rogken, den vorstehern, so die korne einnehmen, 8 scheffel rogken, und dem thorhueter, so das korne hilft aufziehen, 2 scheffel roggen jherlich geben und entrichten.

Was ein erbar rath obrigkeit halben hierein zu thun gebueret.

Weil die visitatores berichtet sein, das e. e. rath ihre regiment ordentlich gefasset und die gotteslesterungen und unzucht, auch andere unthaten und delicta mit geburlichen ernste strafen, wollen die visitatores nicht zweifeln, ein erbar rath alhie werden sich dieser hendel, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, wie ihnen wegen ihres tragenden amts als christen gebueret, auch lassen bevohlen sein, und über s. churf. g. christlichen kirchen- und visitationordnung, auch diesem abschiede festiglich halten. Und do auch dem alther gebrachten gebrauche nach etliche¹⁾ burgermeister und rathsvorwandten allhie allewege oberste vorsteher der kirchen, kasten und hospitale gewesen, lassens sichs die visitatores, das es nochmals also gehalten werde, gar wolgefallen, und wird wegen ein erbar rath die censiten der kirchen, gemeine kasten und hospitale durch ihre diener, mit pfandung und sonst zu schleuniger erlegunge der zinse und pechte, auch der retardaten zu halten und zu bringen nicht unterlassen und dafur mit sonderlichen ernstlichen fleisse trachten, das die vorsteher der kirchen, kasten und hospitale die zinse und pechte zu rechter zeit, ohne spildung gerichtlicher uncosten, bekommen und zu notturft der kirchen und schuldieners, auch der armen, gebrauchen und anwenden, und keine unrichtigkeiten daraus erfolgen mogen.

¹⁾ Bei N. heisst es statt „etliche burgermeister und rathsvorwandten allhie“: der elteste burgermeister.

Und sonderlich sollen sie die sachen dahin richten, das die vorsteher wegen ihrer aufstehenden schulde andern gleubigern vorgezogen werden mogen, wie es in andern stedten, also auch vor-ordent und gehalten wirdet.

Als¹⁾ auch die visitatores befunden, das die vorsteher den hüfnern, wenn sie das zehent gelt bringen, müssen ein tunne bier geben, do doch das bier damals, als der vortrag aufgerichtet, kaum den dritten theil so teuer gewesen, soll ein erbar rath mit den hüfnern beschaffen, das sie mit der helfte des uncostens zufrieden sein oder die unnotige zerung gar fallen lassen.

Desgleichen sein die visitatores berichtet, das diejenigen, so den weinzehent von ihren bergen, in den vorigen die visitatorn abschiede des vorschienen 41. jhs. benant, zu geben schuldig, sich des weigern, auch eintheils untreulich geben, und aber solchs ein grosse sunde, die beide von gott und der obrigkeit, pillich zu strafen ist, als soll derwegen ein erbar rath demselben, so solche weinberge haben, auflegen, so balde sie den wein in die fass gebracht, das sie sich den obersten vorsteher des kastens angeben und bei ihrem eide erhalten, das er keine unterschleife gebrauche,

¹⁾ Bei N. lautet es von hier ab bis zum Schlusse der ganzen Ordnung folgendermassen:

Es werden auch ein erbar rath die armen in hospitaln, wen ihnen der almechtige mit dem garne ein anzahl fische gibt, zu bedenken und ihnen sonst alle christliche und nutzliche forderung, wie bishero geschehen, zu erzeigen unbeschwert, und das lehen von dem allerhochsten gewertig sein.

Und schliesslich, weil in hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitation-ordnung, was sich die geistliche und weltliche obrigkeit, auch kirchen und schuldiener in religionsachen und ihrem amte vorhalten sollen, genugsam vorsehen, thun die visitatores, kraft ihres habenden bevehlichs, dieselben hiemit publiciren und bei den darein vorleibten strafen, dem pfarrer, erbarn rathe, caplenen, provisorn, kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitale, auch den rectoribus und ihren gehulffen, desgleichen andern kirchendienern, so alhier visitirt worden, bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder s. churf. g. vorwandt, in sondern ernste einbinden und auflegen, sich solcher s. churf. g. ausgangen kirchen- und visitationordnung genzlichen zu vorhalten.

Diesen abschied wollen die visitatorn, diesmal nach gelegenheit der itzigen zeit und leuffte, aufgerichtet und gegeben haben. Gott, in des handen es alleine stehet, verleihe seine gnade, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderung seines worts und dem ministerio und gemeiner stadt zum besten gereichen moge, alles getreulich und ungefehrlich. Urkundlich mit der visitatoren pitschaften besiegelt und eigen handen unterschrieben. Actum in der Neuenstadt Brandenburg, freitags nach Petri und Pauli anno 1575.

auch die besichtigung in den kellern, do der wein vorhanden, gestadten solle, alles bei strafe eines oheimen weins.

Ein erbar rath soll auch diejenigen, so die galgenberge, S. Nicolausberge, neue berge, morgender und werder haben, auflegen, davon, wie vor alters, inhalts der register zu geben oder, in weigerung des, sie durch pfandung dazu anhalten.

Und nachdeme ein erbar rath zu dem geistlichen lehen Simonis et Jude, welches in prima visitatione in kasten geschlagen, sechs winspel rogken aus ihren mullen zu geben schuldig, und aber dieselben wegen ihrer ausgaben, die sie an pfarren, kirchen, orgeln und sonst gethan, ein zeitlang innebehalten, aber nun hinfuro jherlich 60 gulden dem kasten zu geben sich erboten, soll ein erbar rath dem kasten alle quartal auf Michaelis schirst erstlich anzufangen, 15 gulden fur und fur geben und das korne ihren armen burgern vorkaufen.

Es befinden auch die visitatores, das es mit dem kirchofe dermassen, wie unsers gnedigsten herrn visitationordnung ausweiset, nicht gehalten werde. Weil aber die kirchofe der vorsterbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jungsten tage wieder auferwecket werden sollen, schlafheuser sein, auch derwegen pillig rein und zierlich gehalten werden, soll derwegen ein erbar rath den leuten, so an den kirchhofen wohnen, bei strafe gebieten, aus ihren heusern keine schweine oder andere viehe auf den kirchhof zu lassen, noch sonst keinen mist noch unfladt dahin zu schutten, auch dem kuster in ernst auflegen, den kirchhof allewege verschlossen zu halten, damit die todtengreber von den schweinen unzerwulet bleiben und fein erbarlich gehalten werden mogen.

Es thun auch die visitatores die begrebnussen, so der erbar rath alhie jedes erts auf den kirchhofen vorordent, hiemit bestetigen, und zweifeln gar nicht, weil weiland der durchlauchtigster hochgeborner furst und herr Joachim, dieses namens der ander marggrafen zu Brandenburg, des heil. römischen reichs erzkammerer und churfurst etc., unser in gott ruhender herre, das graue kloster dem erbarn rathe alhie, auf ihr unterthenigsts suchen und bitten zum christlichen gebrauche zuzurichten, gnedigst übergeben und eigenthumlichen eingereumt; ein erbar rath werde auch dasselbe mit dache und sonst in beulichen werden halten, damit es nicht vorwusten und gemeiner stadt zu unform stehen moge.

Es werden auch ein erbar rath die armen in hospitalen, wen ihnen der almechtige mit dem garne ein anzahl fische gibt, zu bedenken und ihnen sonst alle christliche und mugliche forderung, wie bishero geschehen, zu erzeigen, unbeschwert, und das lohn von dem allerhochsten gewertig sein.

Es ist den visitatoren glaubwürdig vorkommen, das viele ungehorsamer leute sein, die den feiertag mit fahren und arbeiten, auch sonst verunheiligen, soll derwegen ein erbar rath die thore des heiligen tages vor mittage zuhalten, niemands daraus zur arbeit gestadten, desgleichen auf die, so unzucht oder gottsesterungen treiben, gute achtung geben und vermuge der recht strafen oder der stadt vorweisen.

Und schliesslich, weil in hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnunge, was sich die geistliche und weltliche obrigkeiten, auch kirchen- und schuldiener, in religionsachen und ihrem amte vorhalten sollen, genugsam vorsehen, thun die visitatores, kraft ihres habenden bevehlichs, dieselben publicieren, und bei den darein vorleibten strafen dem pfarrer, erbarn rathe, caplenen, kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitale, auch dem

magistro und seinen gehulffen, desgleichen andern kirchendienern, so allhie visitirt worden, bei ihrem christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder s. churf. g. vorwandt, in sondern ernste einbinden und auflegen, sich solcher s. churf. g. ausgegangenen kirchen- und visitationordnung genzlichen zu vorhalten.

Diesen abschied wollen die visitatoren dismal nach gelegenheit der itzigen zeit und leufe aufgerichtet und gegeben haben. Gott, in des handen es alleine stehet, verleihe seine gnade, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderung seins worts und dem ministerio und gemeiner stadt zum besten gereichen moge, alles getreulich und ungefehrlich. Urkundlich mit der visitatoren pitschaft besiegelt und eigen handen unterschrieben. Actum in der alten stadt Brandenburgk, donnerstags nach Visitationis Maria, anno 1575.

Cöln a. d. Spree.

S. unter Berlin. Vgl. auch Raumer in Ledebur's Archiv 18, S. 68 ff.

Der erste Abschied von 1540 ist aus dem Consistorial-Archiv Berlin abgedruckt im Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik. Herausgegeben von dem Verein für die Gesch. Berlins. Berlin 1880. S. 490 ff.; auch in: Die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch. I. Nachtrag. Berlin 1900. S. 7 ff. (Nr. 19.)

Der Abschied von 1600 findet sich in St.-A. Berlin, R. 47, 15, Nr. 9, auch R. 43, 13.

Über Polizei-O. und Armen-O. s. unter Berlin.

19. Visitations-Abschied für Cöln aus dem Jahre 1540.

Ordnung und bestellung der pfarrkirche zu St. Petri in der stadt Cöln an der Spree und dabei der abschied der visitatoren, der pfarrer, caplane, schule und rätthe daselbst, gegeben am 12. Juni 1540.

Wiewol diese pfarkirche hievor durch einen probst zu Berlin lange zeit versorgt und bestalt, weil es aber vor alters eine eigne pfarkirche gewesen und unser gnedigster herr, der kurfurst zu Brandenburg etc. widerum verordnet, das sie von der probstei zu Berlin hinfuro abgesondert sein soll, haben die visitatores auch eine sonderliche bestellung darauf gemachet, also, das aldo hinfuro allerwege ein pfarrer und caplan soll gehalten werden; dem pfarrer aber soll hochgedachter unser gnedigster herr zu setzen haben, und der pfarrer weiter einen caplan bestellen und annehmen, der sich auch des pfarrers halten soll. Und sollen sich pfarrer und caplan vogleichen, wie ofte ausser den feiertagen die woche uber in dieser pfarkirchen zu predigen. Domit auch die

armen leute in dem hospital S. Gertruden mit predigten, trost und sacramentreichung notturftlichen vorsorgt, soll in dieser pfarkirche ein oberkuster sein, der allewege an feier- auch etlichen andern tagen in gemeltem hospital predigen und die armen trosten und das hochwürdige sacrament reichen soll, und dieser oberkuster soll auch dem pfarrer und caplan in der stadt helfen die kranken besuchen. Es sollen sich auch der pfarrer, caplan und schule im predigen, kirchenceremonien, sacramentreichung, gesängen, processionen bei den begrebnis, einleitung der breute und sechswochnern allenthalb unsers gnedigsten herrn, des kurfursten zu Brandenburg ausgegangenen kirchenordnung halten und dowider noch zur zeit bis uff s. kf. g. weitem bescheidt nichts neues oder widerwartiges

einfuren, predigen oder gebrauchen. Dokegen sollen auch caplan, schule und kuster ire accidents von begrebnussen, einleutungen und taufungen, wie vorhin, haben und behalten.

Ferner sollen auch die privathoren in der privatcapela in dieser kirchen lenger nicht gehalten und den chorales, so die singen helfen, vorlaubt werden. Es sollen aber gleichwol die instituirten prister in den privatcapeln samt andern pristern, so geistliche beneficia in dieser kirchen haben, teglich in dem chore horas de tempore singen, dobei stets auch der caplan oder oberkuster sein soll. Welcher priester solches weigert, soll seines lehens priuert werden.

Und nachdeme bishero etliche wiewol ganz vergesslichen wider gottliche und beschriebene recht, auch wider den langvorwerten landsbrauch die jerlichen opferpfennig zu geben unterlassen, soll der rath zu Coln solch opfergeld hinfuro jerlichen dermassen erfordern, also, das sie irer stadt diener einen samt einen einnehmer sollen alle vierteljares in der stadt in alle heuser umschicken und von jeder person, so zum sacrament gehet, einen pfenning einfordern lassen, also, das jede person des jars IV pf. gewislich für das opfergeld ausrichte. In gleich aus soll man auch mit einforderung eines pfennings, so hievor dem kuster alle virteljars aus einem hause gegeben, vorfarn. Und wo sich jemand solchen opfer oder kusterpfenning zu geben weigern wurde, soll der rath alsbalde durch den diener, so die einmanung thuet, pfenden lassen. Auch soll jedes virteljars einmal in dieser kirchen zur gelegenen stunde dem gemeinen manne und jungen volke der cathecismus uff etliche tage gepredigt und voll gedeuet werden, und soll der pfarrer, samt dem caplan, da volk zuvor vormanen, das sie dorein gehen, iren kindern und gesinde auch zur selben stunde dorzu verlauben sollen.

Auch sollen pfarrer, caplan oder geistliche personen in dieser stadt keine unzüchtige weibs-personen bei sich haben, bei vorlust ihrer lehen. Und soll der pfarrer fleissige aufacht haben, das deme allem also nachgegangen.

Von besoldung des pfarrers und caplans.

Weil sich der rath zu Coln mit dem jetzigen pfarrer in dieser kirchen vortragen und vorgehen, was er jerlich von dem pfaramte haben soll, so soll auch dem pfarrer solcher vortrag in zeit der inhabung der pfarren gehalten werden. Wann aber die pfarre wiederum vorledigt, soll alsdann eins jeden pfarrers wonung sein das pfarrhaus, zu dieser kirchen gehörig, doruber soll in seinem gefallen stehen, des ordentlichen einkommens dieser pfarrn, wie in beigelegten vor-

zeugnis zu finden, zu gebrauchen, oder sich mit dem rathe um ein genanntes zu vortragen. Es achten aber die visitatores, das einem pfarrer allhie, der das ordentlich einkommen zu nehmen beschweret, mochten jehrlich LXXX flor. und IV wspl. roggen aus dem gemeinen kasten vorordnet werden und dokegen der gemeine kasten der pfarre einkommen einheben. Ob aber dasselbige nicht so viel austragt, soll doch von andern lehen zu busse genommen werden.

Caplan.

Ein caplan soll zu seiner besoldung haben: XI fl. an gelde und II wspl. roggen, doruber freie behausung haben; es wollte es ine dann der rath nach vormogen des gemeinen kastens bessern. Doruber soll auch der caplan haben die accidentia von taufen, begrabnussen, einleitung und andern mehr, wie bishero üblich gewesen.

Kuster.

Der oberkuster soll, wie obgesetzt, das hospital Gertrudis besuchen, doneben auch dem pfarrer und caplan in der stadt die kranken visitiren helfen, wo sich dann der rath mit dem itzigen oberkuster um seinen sold vortragen oder etwas an geistlichen lehen dofur vorliehen hatte, soll er dasselbige behalten. Aber nach ihme soll einem oberkuster jerlich XX fl. gegeben werden und die geistlichen lehen, so dieser oberkuster hat, in den gemeinen kasten kommen. Doruber soll auch der oberkuster die ordentlichen accidents der oberkusterei gebrauchen und der rath soll den quartalpfennig dozu, wie obgemeldet, lassen einfordern.

Die unterkuster oder des oberkusters gesellen sollen auch ihre ordentliche accidents von dem quartalgelde, leichläuten und andern, bis bisher gebraucht, samt ihrer gewenlichen herberg haben. Damit aber der gemeine burger von den custer-gesellen mit dem caldar ferner nicht uberlaufen werden, soll ihne davor aus dem gemeinen kasten ein järlichs genannts verordnet werden, wie dan der rath nach gelegenheit in deme wurde masse zu finden wissen.

Organist.

Dem organisten sollen jerlich XVI fl. aus dem gemeinen kasten gereicht werden. Auch soll er die accidentia von kirchgangen und brautmessen haben, und soll sich der rath mit dem calcanten um seinen vordinst auch vortragen.

Schule.

In dieser stadt soll auf der schulen gehalten werden: ein schulmeister, ein cantor und noch

ein gelarter geselle, die sollen ire wohnung der orte wie vor alters haben. Es soll auch ihr sold sein, nemlich:

XL flor. dem schulmeister

XXV flor. „ cantor

XX „ einem gesellen.

Hette auch der rath hievor an holze oder anderm zur gemeinen schule geben, soll nachmals also bleiben.

Dorüber sollte der schulmeister, samt dem cantor und gesellen, zur accidentia von den knaben, so in die schule gehen, auch von begrabnussen, auch andern aus der kirchen haben, damit dem jemals aus unvormugenheit nicht die schule scheuchen mochte, soll der rath ordnung machen, wieviel schulgeld ein jeder sich uber des jars in die schule geben soll. Und was davon gefiele, sollen der schulmeister mit seinen gesellen zugleich teilen. Es sollen auch die winkelschulen in der stadt abgethan werden. Und soll der schulmeister, samt seinen gesellen, die schul und jugend mit fleisse vorstehen, zum studiren und zucht anhalten, ine fleissig vorlesen und sonderlich aufsehen, das jeder knabe cathecismun und elementa pietatis wohl lernen.

Es sollen auch in der schule etliche teil oder classen scholasticorum geordnet werden, also, das die, so lesen lernen, an einem sonderlichen ort sitzen, darnach die in grammatica studiren auch alleine und ferner auch, die in grammatica etwas studirt, den soll man etliche authores vorlesen, damit sie ad altiores (!) studia bracht. Aber der schulmeister soll wahrnehmen, das die knaben sonderlich in grammatica wol instituirt, desgleichen sich in scribendo et dicendo exerciren, wie dann die fleissigen schulmeister und gesellen werden weise dozu geben, dan solchs alhie nicht so angegeben werden.

Ferner soll der schulmeister und seine gesellen an hohen festen mit allen schulern am abend die vesper und an festtagen das amt und vesper singen, an andern gemeinen feier- oder werktagen soll der cantor solchs ausrichten. Damit auch die jugend dester zeitlicher zu gottes wort gehalten und der psalter doneben bekant werden moge, soll man die schule gemeinlich an feiertagen, auch an etlichen werktagen, in die predigt gehn, auch zu gewohnlicher zeit, wie vor alters, des morgens vor der predigt etliche psalmen und lectiones und nachmittags die vesper und complet de tempore singen und lesen lassen.

Weil auch die alten etliche lobliche christliche gesenge anthiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die nachmals in der kirchen bleiben und der cantor dieselbigen in der schul

an die tafel notiren und mit den schulern singen. Auch soll er den schulern bevehlen, solche gesenge vor den thüren anders nicht dann lateinisch zu singen, damit die schuler vor andern mochten gekant werden. Desgleichen soll der cantor den schulern stets in musica lassen unterrichten, das sie sich darin uben und besonders in der kirchen etliche stimmen zusammen singen.

Was sonst zu guter ordnung und bestellung der schulen mehr von nothen, soll in des raths, pfarrers und schulmeisters bescheidenheit stehn, wie ferner der jugend hierin zum besten vorsein sollen.

Wiewol aber die visitatores geneigt gewesen, in dieser stadt, wie dan zu Berlin geschehen, auch zu ordnen, das ein burgerssohn, so zu Frankfurt studiren solte, jerlichen eine anzahl geldes zu unterhaltung seines studii zugelegt, so hat es itzo das vormogen der stelligen lehen nicht ausgetragen.

Es soll aber gleichwol der rath darauf bedacht sein, das etwan soviel erspart, damit einem burgerssohn zu Coln mochten jerlich XX flor. uff V jahr lang gen Frankfurdt volgen und nach vorlaufung der V jahr also fur und fur einem andern burgerssohn allezeit V jar so viel raichen, damit dan gemelten kirchenamte und schul, auch anders vorgesetzt mit nottürftig besoldung versehen, haben die visitatores dem rathe zu Colen, samt den kastenherrn und iren einnehmern, die nutzungen, zins und einkommen etlicher geistlicher lehen und reservate, wie in beivorwarter verzeichnus zu finden, zugeschlagen, doch mit diesem unterschiede, das weil dorunter etliche lehn sein, so die herschaft gestift oder begabt, auch andere mehr, so nicht de collatione des raths oder bruderschaften wären, die sonstigen geburlichen zu bestellen gewesen, das gleichwol zur zeit, wann andere geistliche lehen, die der rath oder gilden in dieser kirchen zu verleihen hat, fellig wurden, den visitatoren wiederum soll freistehen, die jetzigen zugewandten der herrschaft und andern lehen gegen vorgleichung an pechten oder zinsen wiederum zu versehen.

Nachdem dan gemelte lehen etliche wiederkaufliche zinse und hauptsumme haben, sollen der rath und kastenherrn die hauptsummen, so abgelegt werden, annehmen, aber doch einem jeden lehen zum besten wieder anlegen und also halten, damit unserm gnedigsten herrn oder den visitatoren allerwege moge geburlich bescheid davon gegeben werden und nichts an hauptsummen vorkommen.

Kirchenzinse oder guter.

Es sollen auch die kirchenveter die guter und zinse, zu dieser kirchen gehörig, mit fleisse bestellen und einbringen und dem rathe, samt

den kastenherren, jerlich rechenschaft davon thun, und würdet vor bequemlichen geachtet, das hinfuro alle kirchenzinse und guter in gemeinen kasten geschlagen und daraus die kirchengebeude versorgt, auch andere notturft der kirche bestellt wurden, doch soll dies in des raths, kastenherrn und kirchenveter gefallen stehen.

Von dem gemeinen kasten.

Es soll der rath zu Coln den gemeinen kasten alda mit etlichen geschickten vorstehern versorgen, die jeden feiertag in der kirchen mit dem seklein umgehen und dem gemeinen armut zu gute bitten sollen. Weil dan die geistlichen leben abgesetzt, nunmals dem kasten zugewandt, wurde vor gut geachtet, das ein sonderlicher schreiber auch dozu bestellt, der alle einnahmen und ausgabe mit fleisse aufschreibe; und sollen die kastenherren jarlichen dreien des raths, dreien von der gemeine und dreien von den gilden, so der rath dozu wurden vorordnen, iren einnahmen und ausgabe rechnung thun.

Hieruber sollen die kastenherren bei dem pfarrer und predigern mit fleisse anhalten, das sie das volk in den predigten, auch die kranken vermanen, zum gemeinen kasten zu geben, auch testament darin zu machen.

Von den hospitalen.

Die vorsteher des hospitals zu S. Gertruden sollen den hospitalen ire einkommen auch mit

fleisse einbringen und unter den armen also aus- teilen, das sonderlich die kranksten, die nicht ausgehen können, nicht noth leiden. Auch sollen sie in dem hospitale bevehlen, das, wo die kranken sonderlich schwach, das nach dem caplan geschickt, den sie berichten mochte, weshalb dem rathe durch die vorsteher jerliche rechnung geschehen.

Nachdem dan itzo vil bettler, man, weib und kinder, alhie uff den gassen umgehend gesehen werden, die einsteils stark vermogend, einsteils auch unbekant und von allen orten zulaufen, soll der rath uff dieselbigen alle uff der gassen, vor den kirchen und vor dem schlosse lassen stehen, und dem starken oder vermogenden das petteln verbieten und zu arbeiten bevehlen. Wo sie das vorachten, sollen der rath aus der stadt weisen.

Und mochte der rath eins alle betler an ein ort bescheiden und die besichtigen lassen, welcher dan so gebrechlich oder alt, das dann ein merklich zeichen eins gebrechs gegeben, welches er an dem hute oder schleier tragen und weisen solte, dobei dan die andern, so ir zetteln und das zeichen nicht haben, leichte zu kennen und auszuweisen sein.

Es sollen auch die vorsteher zu S. Gertruden jerlichen II schock in gemeinen kasten zu besoldung des oberkusters vor der armen leute geben und dokegen ferrer einen andern prister oder oberkuster nicht mehr zu geben schuldig sein.

Actum Coln an der Sprew. freitags nach Assumptionis Marie im XLten.

Cöpenick.

Voigt, Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik. Berlin 1869, S. 496, berichtet: Die kurfürstlichen Silberknechte quittiren den Visitatoren über den Empfang der von ihnen zur kurfürstlichen Silberkammer abgelieferten Kirchengeräthe aus dem grauen Kloster zu Berlin, dem Kloster zu Altlandsberg und den Kirchen zu Cöpnik und den umliegenden Dörfern am 18. August 1540.

Der erste Visitations-Abschied vom 23. October 1541 wurde 1541 dem Rath und dem Pfarrer mit einem Anschreiben zur Publikation zugeschickt. Anschreiben und Abschied bei Riedel I, 12, S. 39, 40. Das Original-Conzept von Weinlöben's Hand ist im St.-A. Berlin, R. 47, 14, aufgehoben. (Nr. 20.)

Eine Visitations-Verordnung von 1600 ist im St.-A. Berlin, 47, 15, 9, aufbewahrt; im Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Cöln-Land, Spec. d, finden sich Registratur und Abschied, auch die Matrikel von 1542.

20. Kirchenordnung der visitatoren für die stadt Köpnick. Vom 23. October 1541.

[Nach Riedel I, 12, S. 40.]

Ordnung und bestellung der pfarrkirchen, geistlichen leben und schulen des städtleins Köpnick, und dobi der abschied durch des kurfürsten zu Brandenburgk unsers gnedigsten hern visitatores nach gehaltener visitation doselbs gemacht.

Wan hinfuro die pfarre zu Köpnick durch abgang oder resignation eins pfarrers vorledigt, soll hochgedacht unser gnedigster herr durch den rath zu Köpnick ersucht werden, das s. k. f. g. als der patron der pfarren, wolten gnediglichen einen andern pfarrer dohin ordnen. Und soll der itzige und alle künftige pfarrer zu irer Wohnung haben das pfarhaus doselbs samt seinen zugehörungen, das soll der rath in baulichem wesen halten, auch den wisenwachs uff der freiheit wie bishero, item XX scheffel messkorn von den XL hufen vor Köpnick und also von jeder hufen I scheffel, I pfd. wachs aus der kirchen, item den gewöhnlichen opfer, also das jedes mensche, so aldo die predigt und zum sacrament gehet, soll jerlich 4 pf. opfergeld dem pfarrer geben. Weil dan die leute nunmehr zu opfern etwas nachlässig und vorechtlich werden, sollen der haubtman zu Köpnick an den orthen ufm kitz und anderswo, do er amtshalb zugepieten hat, und der rath in dem städtlein, in jedes haus des virtell jars einmal ire diener umschicken und von jedem menschen I pfenning opfergelds einbringen lassen und dan dem pfarrer uberreichen. Wurde sich jemand des opferpfennigs weigern, der soll balde gepfandt werden. Nach deme dan die pfarre des dorfs Glinick bishero allewege ein filial der pfarre zu Köpnick gewesen, soll es nochmals also bleiben und dem pfarrer von gemelten pfarre zu Glinick jerlich wie vorhin gegeben werden, nemlich der opfer, also das jede person, so zum sacrament gehet, jerlich 4 pf. opfern soll. Die vier pfarhufen mag der pfarrer selb treiben oder zu seinem besten austhun, davon er dan itzo I w. rocken und I w. hafern hat. Zu deme soll der pfarrer auch aus dem dorfe Glinicke haben jerlich XXXVIII schfl. rocken scheffelkorn wie vorhin. Es haben aber die visitatores bewogen, das dis vorgesetzte einkommen nach gelegenheit der izigen zeit und leuffte zu unterhaltung eines pfarrers zu gering und dorum vor nutzlich angesehen, dasselbige mit etlichen geistlichen lehen, so zu Köpnick und Glinick in der pfarrkirchen gelegen, zu bessern. Weil dan in der kirchen zu Glinick ein geistlich lehen Erasmi gestiftet, dozu 4 hufen, do von jeder hufen jerlich itzo VI schfl. rocken und VI schfl. hafern gepachtet worden, und I stuck landes, dovon II pfd.

wachs jerlich gefellet, etwan seind voreigendt, soll der itzige und künftige pfarrer zu Köpnick die nutzung und zugehörung solchs lehens Erasmi als gemelte 4 hufen und das stucke landes auch haben und dofur jede woche eine predigt in der kirehe zu Glinick thun. So dan in der kirchen zu Köpnick auch etliche geistliche lehen und commendn, als Nicolai, Exulum, Anne, Catharine und beate Virginis gestiftet, welche numals alle vacirn und etliche widerkäufliche summen aufstehend haben, davon jerlich ungeferlich bis in X schock gezinset worden, soll der rath zu Köpnick hinfuro alle und jede zinse von gemelten lehen jerlichen lassen einmahnen und dem pfarrer davon VI schock und dem schulmeister, wie hernach gesatzet, die andern vier schock geben. Hierum soll der pfarrer auch aus dem dorfe Ranssdorff, welchs auch gen Köpnick gepfardt und von den sehen doselbs jerlichen den opfer haben und geniesen, wie vor alters. Wolte auch der pfarrer das dorf Woltersdorff vorsorgen, soll bei ime stehen. Wolte ers aber dem pfarrer zu Rudersdorff vorlassen, so solte der, so es curirt, den opfer und pfarnutzung davon bekommen. Hieruber soll auch der pfarrer und schulmeister die accidentalia von teuffen, begrebnissen und einleitung wie vor haben.

Von dem schulmeister.

Weil der schulmeister allhie auch die stadt-schreiberei und küsteramt heldet, soll ime die zugenge derselben amte volgen und soll der schulmeister zu seiner wohnung haben das kusterhaus, das soll der rath im baulichen wesen halten und sein ferner jerlich einkommen soll sein: II pf. aus jedem hause des virtel jars wie vor alters, I schock XXVIII gr. von der stadtschreiberei, II gr. aus der kirche, XLVIII gr. von den XII schock haubtsummen, so bishero zur schule gehorig gewesen, III schock der rath von den geistlichen lehen davon obgesatzet, I w. rocken aus der mule zu Köpnick, XIX schfl. minus I virtel rocken von der kusterei aus dem dorfe zu Glinick, II Eier von jeder hufen zu Glinick, daruber die accidentzen von der kusterei von begrebnissen, teuffen und einleitungen. Und soll sich ein jeder schulmeister des pfarrers geburlichen vorhalten.

Es sollen sich auch pfarrer und schulmeister im predigen, sacramentreichen und ceremonien der kirchen hochgedachts unsers gnedigsten herrn ausgangnen und dem pfarrer uberreichten kirchenordnung vorhalten, und soll der pfarrer sonderlich den cathecismum mit fleisse predigen und treiben

und die woche uber an den wercktagen, etwan an einem, bisweilen zweien tagen, predigen und etliche christliche gesenge und psalmen singen. Auch soll der pfarrer die armen und andern krancken aldo mit fleisse besuchen, trosten und wan es not, das hochwirdige sacrament reichen. Der schulmeister soll im gleichnus seins amts fleissig warten, die jungen knaben in der schule mit fleiss uben lassen und sonderlich den cathesismum leren, dobei auch die gewohnlichen lateinischen und deutschen gesenge an responsorien, antiphon und psalmen in der schulen leren und vorsingen, domit sie des gewonen und in der kirchen singen mogen und soll der pfarrer bisweiln mit uff die schule sehen, das es also, wie itzo gesatz, gehalten werde. Weil dan die Zinse, so hievor zu den geistlichen lehen davon obgesatz geben, von widerkeufflichen hauptsummen gefolget; do in der zinsgeber gefallen stehet, die hauptsummen jerlichen abzulegen, soll es domit hinfuro also gehalten werden, das wo jemand die hauptsummen ablegen wolte, soll er die bei dem rathe zu Köpnick niderlegen und alsdan der rath solche summen widerum uff zins ausleihen, das daran nichts vormindert, sondern alle summen, soviel der itzo sein und die visitatores aus des raths

ubergebnem vorzeichnus in anzal befunden, mogen uff zinse erhalten werden.

Von den zinsen und einkommen der kirchen.

Die vorsteher der kirchen sollen die zinse und einkommen derselben treulich einmahnen und die kirchen in guthem wesentlichem baue erhalten, auch was dorin von nothen zeugen, welchs der rath und pfarrer auch mit sollen warnemen und ime die vorsteher lassen alle jar rechnung thun. Nachdeme dan der rath und pfarrer den visitatorn itzo alle hauptsummen und zinse auch andere gerechtigkeit der pfarrn, schule, geistlichen lehen und kirchen manchafftig vorzeichend ubergeben, sollen die dan also in der visitatorn registrationen bracht und soll der rath sonderlich acht geben, das dieselben unvormindert also bleiben und das hochgedachten unserm gnedigem herrn oder den visitatorn davon zu jeder zeit moge geburliche rechenschaft geschehen und gegeben werden. Urkundlich haben wir die visitatores ire Pethschaft hierau gedruckt. Actum Coln an der Sprew, sontags nach Ursulä, anno im XLIten.

Cottbus.

Worbs, Geschichte von Cottbus, Neues Lausitzisches Magazin I, S. 1 ff., 161 ff., 353 ff.; Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. III. (Gymnasial-Programm von Luckau 1839.)

Hier bereitete Johannes Briesemann (1488—1549) der Reformation den Boden. Er schrieb 1522 „Eine Unterweisung und Ermahnung an die christliche Gemeine zu Cottbus“, musste jedoch 1523 die Stadt verlassen, da Kurfürst Joachim I. die Reformation unterdrückte. Kurfürst Johann führte 1537 die Reformation ein. Cottbus erhielt in Johann Ludek und Johann Mantelin evangelische Prediger.

1540 erliess Johann für Cottbus eine Polizeiordnung, die wesentlich gegen den Luxus bei Hochzeiten, Taufen und anderen Festlichkeiten gerichtet war, aber auch Bestimmungen gegen Fluchen und Gotteslästerung und über Sonntagsheiligung enthielt.

1578 berichtet Musculus von Übergriffen der Stadt Cottbus bei Pfarrbesetzung (St.-A. Berlin, Rep. 47, C. 7).

Für Cottbus finden sich verschiedene Stücke im St.-A. Berlin, R. 56 (Cottbus bis 1650). So über Besetzung der wendischen Predigerstelle (1594), Besoldung eines Pfarrers (1560). 1599 bittet die Stadt um Restitution des vom Markgrafen an sich genommenen Kirchensilbers.

Über die Periode von 1571—1574, in welcher Cottbus unter der Wittwe Johann's. Katharina, stand, s. unter Beeskow und Storkow.

Auf der Visitation von 1579 erging Montags nach Oculi (23. März) ein Abschied, welcher hier erstmalig aus dem St.-A. Berlin, 47, C. 7, abgedruckt wird. (Nr. 21.)

Ein „Gebet des Pfarrers zu Cottbus, damit er seine predigen beschleusst“ von 1547 ist handschriftlich im St.-A. Berlin, R. 47, 20, erhalten.

Die Pfarrmatrikel von 1694 liegt im Regierungs-Archiv Frankfurt a. d. O., P. IV, Sect. 4, Litt. C.

21. Visitations-Abschied für Cottbus. Vom 23. März 1579.

[Aus St.-A. Berlin, 47, C. 7 (Ma. 213). Auszug.]

Nachdem der durchlauchtigste fürst, Johann Georg; . . . eine generalvisitation zu halten hochnötig erachtet . . . auch seine churfürstliche gnaden christliche kirchen- und visitationsordnung, so seine kurfürstliche gnaden in druck verfertigen lassen, publizirt werden muge, hat seine kurfürstliche gnaden zu visitatoren bestellt: . . . [Musculus, Radtmann, Lippmann, Neumann. Die Visitatoren haben zu Cottbus die Visitation vorgenommen, der auch der Hauptmann zu Cottbus, Berthold von Mandelsloh beigewohnt hat. Die deutsche und wendische predikanten, kirchen- und schuldiener, vorsteher des grossen und kleinen kastens, vorsteher des hospitals und gemeinen kastens sind vorbeschieden und in der Lehre unsträflich befunden worden. Rath und pfarrer haben gegenseitig keine Klage übereinander zu führen.]

Von der collation der pfarrkirchen allhie zu Cottbus und des herrn pfarrers jährlichem einkommen.

Collator und patron dieser pfarrkirchen ist unser gnädigster herr, der kurfürst zu Brandenburg. Do es sich begeben und zutragen würde, das ein pfarrer in dieser pfarrkirchen mangeln würde, wird der herr hauptmann und ein erbar rath bei hochgedachten unserm gnädigsten herrn, dem kurfürsten zu Brandenburg, als patronen dieser kirchen um einen anderen gelarten, erfarnen und friedsamem pfarrer anhero zu verordnen unterthänigst anzusuchen wissen.

Der herr pfarrer Dr. Johann Tekler hat ein pfarrhaus, samt einer weinlöbe, und wird vom vorsteher des grossen kastens in wesentlichem gebeude gehalten und die weinlöbe gearbeitet.

Es hat der herr pfarrer allhie ein inventarium, darin allerlei hausrath an tischen, bänken, kannen und schüsseln, spanbetten und anderem, so zur pfarre gehörig, und er in seinem anziehen darin befunden. Solchen hausrath und stücken ist er in seinem abziehen oder nach tötlichem seinem abgang bei der pfarre zu lassen schuldig.

Zu seiner unterhaltung hat er jährlichen 4 malder minus 4 scheffel roggen, sind 46 scheffel, mehr 6 fl. gut gelt zu holz, mehr 2 dgl. de funere, mehr hat er von den hochzeiten und leichpredigten

sein accidentia. Wann auch einer vom adel allhie verstirbt und allhie begraben wird, gebührt dem herrn pfarrer altem gebrauch nach das tuch, das über der leiche gedeckt ist; mehr hat er einen garten und eine wiese, vor dem Luckischen thor gelegen, davon hat er jährlich zwei fesslein putter und 1 gulden gutgeld.

[Die Besoldung betrug bisher 134 fl., wird auf 134 Thaler erhöht. Für die Ausübung der Inspection erhält er noch 10 Thaler extra. Er soll die Pfarrer auf den Dörfern der Reihe nach zum Predigen citiren.]

Einkommen des herrn Thomassen am Ende, diaconi:

[Freie Wohnung, 60 Thaler und 18 Scheffel Korn.]

Einkommen des herrn capelans in der deutschen kirchen:

[Paul Ziegler: Freie Wohnung, die Baulast hat der grosse Casten. Der Kapelan erhielt früher 60 fl., jetzt soll er 60 Thaler aus dem grossen Kasten beziehen. 18 Scheffel Roggen.]

Die accidentia haben beide diaconi eine woche um die andere.

Einkommen herrn mag. Matthiae Deutschmanns, predicanten in der wendischen kirche allhier:

[64 Thaler, 18 Scheffel Roggen.]

Einkommen herrn Anderessen Briccii, auch wendischen predikanten allhie:

[44 Thaler, 18 Scheffel Roggen.]

Von der schule.

Die schule ist baufällig. Der schulmeister erhält 60 thaler, der baccalaureus 34 thaler, cantor 30 thaler, auditor 13 thaler; ausserdem die accidentien von hochzeiten und begräbnissen und von den schulern das precium; sollen ires amts fleissig warten, catechismus treiben, grammatik, Virgil und andere gute autoren lesen. „In hochzeiten aber sollen sie sich für platzmeisters, dadurch die jugend verseumt wird, nicht gebrauchen lassen, sondern sich in dem und andern kurfürstlich-brandenburgischer visitationsordnung gemäss verhalten“. Alle quartal „soll ein examen in der

schule durch den regierenden herrn bürgermeister und den herrn pfarrer und herrn David Tuchscherer, rathsvorwandten, und andere mehr, so der herr pfarrer zu sich wird zu ziehen wissen, gehalten werden, wie wir dann obgemeselte herren vormuge der kurfürstlichen visitationsordnung zu inspektoren der schulen verordnet und gesetzt haben wollen“.

Bei der besetzung der kirchen- und schulstellen sollen stadtkinder stets den vorzug haben.

Des organisten, seines calcanten und aedituus in der deutschen und wendischen kirchen einkommen:

Organist: 30 thaler, 6 fl. aus dem kloster, 6 scheffel korn, accidentien von hochzeiten.

Calcant: 2 thaler, aus dem kloster 1 fl.

Der aedituus in der deutschen kirche: 8 thaler, 2 fl. von der grossen glocken anstatt eines pulsanten; mehr 8 1/2 silbergroschen zu holz, dafür er die panes zu bereiten schuldig“, 1 fl. für reinehalten der kirchen, 1 fl. den seiger zu stellen.

Der aedituus in der wendischen kirchen hat jährlich 4 thaler.

Von jerlichem einkommen des grossen kirchenkastens.

Es befinden die herren visitatores, das allhie zu Cottbus drei unterschiedliche kasten gehalten werden: der grosse kasten, der kleine kasten und des hospitals kasten.

Der grosse kasten hat ein einkommen von jährlich 595 fl. gut geld, 8 gr. 3 ſ ; ausserdem an korn: 23 malder, 7 scheffel; hafer: 25 malder, 2 scheffel; weizen: 1 malder, 4 scheffel; 44 1/2 hühner; eier: 6 mandel; flachs: 10 schitt; ausserdem die einnahmen von begräbnissen und leichen und aus zwei braupfannen. Alles in allem „an erbzinsen, verkauften getreidig und zulage des kleinen kastens, auch anderem einkommen“ in den jahren 1578/9 eingenommen: 1881 fl. gut gelt, 8 gr. 5 ſ .

Einzigor vorsteher ist David Tuchscheerer. Auf vorschlag des hauptmanns und raths hat man es bei dieser einrichtung belassen, obwohl eigentlich mehrere personen als verwalter bestellt werden müssten.

Es waren aus früheren jahren retardate in höhe von 994 fl. vorhanden.

Vom jerlichen einkommen des kleinen kastens.

Erbzinsen: 201 fl. 4 gr. 2 ſ . Kornerträge: 16 malder, 5 1/2 scheffel; hafer: 6 malder,

11 scheffel; an bühnern: 44; an eiern: 240; 34 1/2 kautten flachs; item alle quartal das opfergeld. Auch hier sind retardata vorhanden.

Weil auch die kirchen aus irem jährlichen einkommen im wesentlichen gebeden müssen erhalten werden, werden die herren visitatores berichtet, das insonderheit die wendische kirchen mit dem dache übel solle verwahrt sein; damit nun das gewolbe nicht derhalben in verderben kommen möchte, wollen die herren visitatores e. e. rath und den vorstehern auferlegt haben, das die gebäude in beiden kirchen in besichtigung genommen werden und was dachlos oder sonsten wandelbar zu befinden, wiederum erbauen und machen lassen. . . .

Vom hospital.

Die armen leute sind vom rath in den kreuzhof gebracht worden, welchen die fürstin-wittwe Katharina samt allen seinen zubehörungen den armen leuten zum hospital verehrt hatte. Das einkommen besteht aus: 62 fl. erbzins, 36 scheffel roggen aus dem creuzhofischen acker, 1 malder aus der rathsmühle, ein weinberg, der zum creuzhofe gehört. Rückstände sind 196 fl. „Der verordenten vorsteher des hospitals amt ist, das sie mit dem secklein umgehen.“ Die prediger sollen die leute ermahnen, den sammlern zu geben. „Da viele fremde leute vom adel und sonsten alhie durchziehen“, so soll „eine buxe den armen zum besten“ zugerichtet werden; darzu soll e. e. rath einen armen man gebrauchen, welche die buxe in hochzeiten, kindelbieren oder in den herbergen aufsetze. Die einnahmen sollen unter die hausarmen verteilt werden.

Von der jungfrauenschule.

. . . Die jungfrauenschule ist durch frau Annen, des herrn Georg Lehmanns wittwe, vorsorgt. Als wollen die herren visitatores dieselbige zur schulmeisterin perpetuirt haben und wird sich die schulmeisterin hinfuro der ordnung, so der herr D. Andreas Muskulus, superintendes generalis, in druck verfertigen lassen¹⁾, vorhalten und die jungfrauen, so ir befohlen, in aller zucht und erbarkeiten auferziehen und von einer jeden person alhie in der stadt wochentlich 4 gute pfennige, wie bishero geschehen, gewartig sein. Darkegen und für solche ire arbeit und mühe sol die 10 thaler und 1/2 malder korn von dem vorsteher des grossen kirchenkastens gewertig sein. . . .

¹⁾ Gemeint ist wohl der Abschnitt in der Visitationsordnung von 1573.

Vom begrebnus.

Es soll eine gute ordnung beim begräbnuss beobachtet werden. „Wenn einer vom adel sich in der kirchen wolte begraben lassen, soll solches mit vorwilligung des vorstehers des grossen kastens geschehen, und da eine grosse person verstürbe, der kirchen drei schock, von einer kleinen aber 2 schock, altem gebrauch nach, verrichten. Gleichergestalt, da jemand auf dem kirchhof sich wolte begraben lassen, soll desselbigen verstorbenen freundschaft der kirchen, do es eine grosse person, 1 schock, von einem kleinen aber $\frac{1}{2}$ schock, altem gebrauch nach, verrichten. Und soll der vorsteher des grossen kastens solch geld, was von den begräbnissen gefällt, in die kirchrechnung bringen und berechnen.“

Beim begräbniss pflegt ein becken aufgestellt zu werden. Die einnahmen werden unter die armen vertheilt.

Von betteleiordnung.

[Die visitatoren stellen den erlass einer bettelordnung dem rathe anheim.]

Was die oberkeit amtshalben in diesen geistlichen sachen zu thun schuldig.

Damit nu dem allen, wie obsteht, wirklich muge nachgesetzt werden, machen sich die herren visitatores keine zweifel, der herr hauptmann und e. e. rath werden gute achtung darauf geben, das der herr pfarrer und andere vorwandten der kirchen und schulen, desgleichen die vorsteher des grossen und kleinen kastens, auch hospitals, sich nach der visitationsordnung halten, namentlich jetzt aber die retardata eintreiben; die vorsteher der drei kasten sollen alle jahre auf Purificationis Mariae ire rechnungen abschliessen und die rechnungen vorlegen.

Montags nach Oculi 1579. [Siegel der Visitatoren und des Hauptmanns].

Crevese.

Zahn, Geschichte des Klosters Crevese. 33. Jahresber. des Altmärk. Vereins. (1906.) S. 1 ff., speziell S. 24 ff.

Die Reformation führte die Umwandlung des Benediktinerinnenklosters in ein evangelisches Jungfrauenstift herbei.

Der Rezess für das Benediktiner-Nonnenklosters Crevese vom 7. September 1541 ist abgedruckt im 14. Jahresber. des Altmärk. Vereins, S. 26 ff., aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Crevese Nr. 7. (Vgl. auch St.-A. Berlin, Rep. 47, C. 1541.) (Nr. 22.)

Am 8. Nov. 1551 gaben die Visitatoren Anordnungen wegen der Pfarre zu Crevese. Riedel I, 16, S. 386—388. (Nr. 23.) Vgl. St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Crevese Nr. 8 und 9 (Weinlöben's Konzept), St.-A. Berlin, Rep. 47, C. 1551—1629. In Magdeburg, St.-A. a. a. O. Nr. 10, findet sich die Beschwerde des v. Bismark auf Crevese wegen Beeinträchtigung des diesem Kloster zugestandenen Patronatsrechtes zu Osterburg 1600. Dieses Schreiben wurde den Visitatoren zu Havelberg Mittwochs nach Mathaei 1600 übergeben.

22. Visitations-Rezess für das Benedictiner-Nonnenkloster Crevese. Vom 7. September 1541.

[Nach 14. Jahresber. des Altmärk. Vereins, S. 26 ff.]

Abscheid und ordenunge durch unsers gnedigsten herrn, des churfursten to Brandenburg etc., visitatores im junkfrowenkloster to Crewesen der religion, ceremonien, hospitalitet, pharrechts und anderer nodturft halven gemakt.

Nachdem de domina und junkfrowen duses closters, unsers gnedigsten herrn, des churfursten to Brandenburg etc., christlich kerkenordenunge dorch de visitatores vorkundiget worden, schal de domina und ganze vorsammelunge sich dersulven ordenunge, der lehre und kerkenceremonien allenthalven vorholden und sick darweder nicht

setten, wo sick dann hochgedachter unser gnedigster herre dessulven to ine vorsehen thut, und schall der prawist und domina sunderlick beschaffen und darna sehen, dat gemelte kerkenordnung tom sonderlichsten dorch de junkfrowen in de ovinge (Übung) bracht und ire gesenge, gebede und kerkenceremonien darna reformiret werden. Darin sunderlich duse wise to holden, dat die junkfrowen alle dage, wen sie de prime gesungen, schollen in ohre reventer alle tosamen gahn und ut ine welcker solchs dorch de domina oder priorissa opgeleht werd, einen edder twe

artikel der kerkenordnunge, sunderlick aber den catechismum den andern vorlesen. Dergeliken schollen die junkfrowen alle in sunderheit sulven vake darinne lesen. Darmit den de junkfrowen in der hiligen schrift destermehr bekant, geovet und gewahnet wurden, schollen ine des morgens, wan sie maltit halden, allerwege ein oder twe capitel ut dem olden und to avendmaltit ock also ut dem nyen testament deudsch vorgelesen werden.

Dith schallen sick ock die junkfrowen gegen der domina mit geborlicker obediencz vorholden. Aver dajegen ock de domina der jungfrowen neine, so sie de ordnung hielden, ader wes so in die ordnung tolest dede beschweren oder beschweren lassen. Wolden ock de junkfrowen eine oder mehr dat closterleven vorlassen und darut gahn tom weltliken edder hiligen ehestande begeben, schal ine frei sin und daran ungehindert bliven. Aber die, so im kloster bliven, sollen sick in geburliker disciplin und tucht, wie ihre regel utwiset, holden.

Die misse schal in dusen kloster ander nicht, dan wo in der kerchenordnung geseth, gehalten werden, doch dat de jungfrowen alle dage, wan etlike ut inen oder andern togeparten luden nicht tum hochwerdigen sacramente gahn willen, schallen dat dageamt, wo die ordnung set, singen und holden laten. Wen aver communicanten sint, schal de misse ganz, jedoch nicht dan na gestalt der ordnung gehalten werden. Es schal ock dat hochwerdige sacramente des lives und bludes unsers herrn Jesu Christi neine junkfrowe anders dan na der ansatzung Christi, wie in der ordnung und den junkfrowen daneben mundluck etlike unvorleglike ursake angeteiget, in beider gestalt gereicht und under einer gestalt vorsaget werden.

Sunst sollen ock die junkfrowen gemeinlich horas de tempore, und van hohen festen, wa bether gescheen, halden. Desgleichen, wan ein fest de sanctis kommet, sollen sie dat commune sanctorum halden und duse gesenge alle, wie in dem stift to Coln an der Sprew gesungen werd, reformert. Doch schollen die junkfrowen alle sondage, mondage, middewoke und fridage die litanei, wo in drudde deil der ordnung to finden mit aller andacht des morgens na der prime singen und alle dartho kommen.

Nachdeme den solche kloster angefenglich allein schulen der jungen junkfrowen und hospitalia der armen gewesen und awer nahmals dahin geraden, dat die olde einsetzung wenig betrachtet, desgeliken die gastunge gans misbruk wirdet, sollen sick die junkfrowen des studirns und lesens in der hiligen schrift nochmals vlitigen. Es schollen ock ut sunderliken bevelh hochgedachts

unsers gnedigsten herrn alhie im kloster alle gastungen ute der herrschaft to Brandenburg und ihrer rethe und dener ablager, die vor alders gehalten, ganz und gar abgethan sinn. Und schall der herre prawist oder sine bevehlabere an hochgedachts unsers gnedigsten herrn sunderliken bevelh neinen fremden, er si van adel oder anderer beherbergen weder fuder noch nachmal geben. Sol ock dat deshalven destermehr togehouden werden. Dajegen aver und anstadt dersulven hospitalitet schollen jerlich dreisig gulden uppe oster diesulven zeit, schers antofangen, in die universitet to Frankfurt to der holdunge der legenten darsulves gegeben und averschicket werden.

Wurde aber jmands von adel oder anderer ihren freundinnen von junkfrowen was an nodturft oder vitalien tovohren, dem mochte ein weinich fuder und mahl und daraver nicht gegeben werden.

Es schall ock den junkfrowen von den einkomen des klosters an vitalien, gelde oder anderer nodturft in antal, wie van olders beth up wider vorordnung oder vorsehung geregket und gegeben werden, ock de rekenschap wie van olders ingehave.

Als ock die junfern dit klosters etwan ut der pharre to Osterbork eine jerlik pension genommen, sint sie mit vorwillinge ihrer vorstender up underhandlung der visitatorn darvon affgestanden, doch also, dat ihne de pharre to Osterborg dagegen die vicarei Anne to grothen Rossow, welche he beter gehat, resigniret und afgetreden. Die sollen die junkfrowen anstadt der pension, davan gemelder, allewege heben und gebrucken.

Von dem pharrechte duses klosters.

Nachdem ock die dorfer Crevese, Dequede, Polkern, Slixstorp und Stapel in dit closter gepharret, schall ock hinfort dat pharrerecht darut bestalt und vorsorget werden. Also dat schall angenommen und gehalten werden: ein prediger, der schall im closter allewege predigen und sacrament geven, schall ock der junkfrowen confessor sinn. Des jerlich einkomen soll sinn die nutzung der commenden im kloster, welche itz unser gnedigster herr, de bischof to Brandenburg scal holden; so schall s. f. g. ersucht werden, einen prediger dieselbe commende aftotreden. Daraver schall der prediger in dem kloster, wo vor olders hebben den tisch, wohnunge, vier mark und accidentalia.

Aver des caplans inkommen schal sin 1 mark jerlich ut dem kloster, dat inkommen van dem pharrerecht obgemelte dorfer uter dem viertiden-

penning, welchen der prawist haben soll, vrei wonunge und tisch im kloster.

Und soll dem caplan, wan er eine lick in gemelte dorper einen to begraven gevordert wurde, davon geven werde 1 ß stand. und dem

koster 1 gr., item von inleidung eine brud der caplan 1 gr. und von inleidung eine soessweken-frau 1 gr., allewege dem koster ock 1 gr.

Actum Crewessen Middewekes am abend Nativitatis Marie XLI.

23. Anordnungen der kurfürstlichen visitatoren wegen der pfarre zu Krevese. Vom 8. November 1551.

[Nach Riedel I, 16, S. 386—388.]

Nachdeme unsers gnedigsten herren des churfursten zu Brandenburgk verordente visitatores die visitation des klosters zu Crewese itzo anderweit gehalten, haben sie den abscheid vroriger visitation für die hand genommen und daraus soviel befunden, das es nochmals billig darbei bleibe. Es sollen sich auch der verweser des klosters und die jungfrauen alhier desselbigen allenthalben verhalten. Doch haben auch die visitatores aus nothwendiger ursachen die folgenden artikel darzu gesetzt. Nemlich nachdehm noch nicht vorordenunge alhier geschehen, das ein steter wesentlicher pfarherr alhier zum kloster und dorfe Crewese, weil die vrorigen geistlichen pröbste abgangen, möchte sein, auch demselbigen keine beständige besoldung und wovon dieselbe geschehen und genommen werde solte, gesetzt, haben darauf die visitatores demselbigen nachfolgende vorsehung gethan: also das ein steter pfarherr soll bei dem kloster alhier residiren und das pfarrecht in der klosterkirche bestellen und versorgen, auch der jungfrawen confessor sein, und sollen die dörfer Crewese und Schlichstorff, wie vroralters in des klosters pfarkirche mit dem pfarrecht mit eingeleibt sein und bleiben. Und soll der pfarherr zu seiner jährlichen besoldung haben: vierundzwanzig gulden und vier winspel rogken, auch einen winspel gehlen hafer soll der verweser des klosters alhier dem pfarherrn von dem einkommen, so ihme dem vorweser deshalb zugeschlagen worden, jährlichen geben. Darzu soll der pfarherr auch jährlich haben den vierzeiten pfenning von den leuten der dörfer Crewese und Schlichstorff. Auch soll ihme nunmehr nach gemeinen brauch dieses orts jeder hufener der beiden dörfer Crewese und Schlichstorff jedes jahr auf weihenachten geben ein brod, eine wurst und ein cossater zwei pfennige, und ein jeder hufener auf ostern zwolf eier, und ein cossate sechs eier, und an solchen brod und wursten, auch eiern, soll der pfarherr allewege dem küster alhier dem dritten theil geben. Daruber soll der Pfarherr haben freie wohnung im kloster, und soll in des vorwesers gefallen stehen, dem pfarherrn an acker, wiesen oder holz zuzulegen. Nachdeme auch itzo kein kuster noch orgeliste alhier befunden, soll der

vorweser bedacht sein, dieselben zu bestellen, auch die von dem zugeschlagenen einkommen, soweit solches reichen kann, bestellen, und soll dem küster zu Crewese und Schlichstorff auch der vierzeiten pfennige und neun scheffel roggen kuster korn gegeben werden. Nachdeme auch die dorfer Stapel, Dequede und Polckern itzo mit dem pfarrecht zusammengebracht und curiret, sollen die auch hinfuro also beisammen bleiben, damit eines sondern caplans in dem kloster darzu zu halten nicht nötig sei. Es ist auch weiter für nötig und rahtsam bedacht, das die pfarren zu Störbeck und Zedow sollen zusammengeschlagen werden, damit sich ein pfarherr darauf möge zur noturft erhalten, auch die gebeude der pfarren zu Störbeck mogen im wesen bleiben, und soll sich der pfarherr zu Osterburg, weil Zedow sonsten mit dem pfarrechte von demselbigen soll curirt und bestellt werden, mit einem pfarherrn zu Störbeck um die Muehe und versorgung des pfarrechts zu Zedow um ein jährliches vertragen. Sonsten im andern artickel lassen es die visitatores bei der verordnung vroriger visitation bleiben. Und soll sich der pfarherr, jungfrawen und kuster allhier unsers gnedigsten herren christlichen kircheordnung im predigen, sacramentreichung, kirchencereemonien, kirchenkleidung im messgewand und corrocken verhalten, und wen er messe helt, das hochwirdige sacrament wie vor alters elaviren. Zum andern soll der pfarherr alhier an buchern sonderlich haben und fleissig daraus lesen und predigen, eine bibel, teutsch und lateinisch, eine hauspostille Dr. Martini, catechismus Luteri, gross und kleine, und die churf. Brandenb. kirchenordnung, und sich auch sonsten der visitation vroriger ordnung halten. Zum dritten sollen die bauren alhier dem Pfarherrn und kuster alhier dem vierzeiten pennig und andern einkommen der pfarren und kirchen geben und ungehindert folgen lassen. Zum vierden soll auch der pfarherr den pfarkindern alle son-tage und feiertage des morgens das evangelium predigen und zur vesperzeit ein Stucke oder articul aus dem catechismo, aus der kirchenordnung in der kirchen furlesen und erkleren. Auch soll der pfarherr sein weib, kinder und gesinde

aller dorfburden und bauerschaft aldar ledig und frei sein. Zum funften, wo dem pfarherrn wurden klagen oder mangel furfallen, die nicht fur dem dorfherren gehöreten, oder aldar böse strefliche laster geschehen, soll er dem geistlichen gerichte zu Stendahl schreiben oder berichten, daher wird weiter einsehung geschehen. Zum sechsten soll auch der pfarherr alhier keine leichtfertigkeit treiben, noch zum krüge zu biere gehen, den geschehe es und wurde von bauren geschlagen, soll ers nicht klagen, sondern soll daheime bleiben und studiren, so soll auch der pfarherr aldar keinen bart, noch kurze kleider, sondern lange redliche kleider, wie ihr stand fordert, tragen. Zum siebenden sollen die vorsteher der kirchen alhier jehrlichen dem dorfherrn, pfarherrn, Schultzen und zweien von der gemeine von der kircheneinnahme und -ausgabe rechnung thun. Zum achten soll der pfarherr alhier die feste, so im august gefallen, nemlich Maria Magdalena, Jacobi und Laurentii aufm sonntag legen, damit die leute die ganze woche durch mögen ihere arbeit gewarten. Aber die feste visitationis Mariae, Petri, Pauli und assumptionis Mariae soll er an dem tage, darin sie fallen, halten. Zum neunten soll der pfarherr alhier seine pfarhufen weder den junckherrn noch bauren anders vormieten, den das er und seine folgende pfarherrn allewege macht behalten, die jedes jahr wieder an sich zu nehmen, oder auch einen andern auszuthuen, und wan das vormieten mit dem junckherrn geschicht, das sie sollen dem pfarherrn vorausgeben, ihme die hufe berurter masen wieder zuzustellen. Worden aber die hufen den bauren vormietet, das der pfarherr neben den bauren were fur das consistorium zu Stendahl kommen, und hetten solches, wie obgesetzt, auch vorzeichnen lassen. Zum zehenden soll der pfarherr alhier, was er seinen ordinarien oder bischofe zuvor fur die procuration gegeben, wo ers ihme itzo nicht gibt, itzo jehrlichen zu unterhaltung des consistorium zu Stendahl, weil er das zu seinem und seiner pfarherrn sachen zu schutz gebrauchen, geben, und giebt ers aber dem bischofe, so soll es dobei

bleiben. Zum elften, wo der pfarherr alhier wird von einem pfarherrn der negest liegenden stadt zum examen oder aldar zu predigen gefordert, das er dahin soll kommen, damit seine geschicklichkeit gehoret und er bewahret bleibe. Zum zwölften soll der pfarherr alhier auf enturlaubung der patronen nicht abziehen, sondern sich auf das consistorium zu Stendahl berufen, und die sachen aldar, ob er das verurlauben verwirkt, gehöret werden. Zum dreizehenden soll auch der pfarherr alda keinen pfardienst thuen, noch darvon einzukommen haben. Er habe den des patronen der pfarren presentation und eines ordinarien oder aber itzo des gemeinen superintendentis institution. Zum vierzehenden, wo der pfargebeude halber wurde mangel furfallen, und der pfarherr konte sich mit den dorfherrn oder bauren nicht darum vertragen, das er alsdan den assessoren des consistorii zu Stendahl solches angeben, um ihren bericht und bevelich bitten, aldar wird er endlich bescheid erlangen. Zum funfzehenden, wen ein festtag auf dem woche/markttag in der negsten stadt, dohin die leute pflegen zu woche/markt zu fahren, fellet, das sie des tages fur dem amte nicht, sondern erst auf dem mittag sollen ausfahren. Zum sechzehenden soll der pfarherr alhier kein par ehevolk vertrauen, sie sein dan zuvor in seiner pfarkirchen dreimal aufgeboten, oder do frömde leute dohin kommen und wolten sich vertrauen lassen, sie weren bekandt oder unbekandt, so soll er derselbigen keine vertrauen, sie brechten ihm dan zuvor schrifliche kundschaft, das sie an den ort, doher sie kommen weren, zuvor dreimal aufgeboten und das keine einrede geschehen were. Zum letzten soll der pfarherr auch beschaffen, das in seinem abziehen oder absterben das verordnete inventarium in der pfarre gelassen werde, und dan der schultze und fursteher der kirchen darauf, das solch in verwarung, auch also den zukünftigen pfarherrn aldar bleibe, gut achtung geben. Datum Crewese unter der visitatoren pittschaft, sontages am achten omuium sanctorum, anno domini MDLI.

Crossen.

Chronik der Stadt Crossen. Von G. G. Mathias. Herausgegeben von Carl Range. Crossen 1849; Wedekind, Geschichte der Stadt und des Herzogthums Crossen. Crossen 1840; Obstfelder, Chronik der Stadt Crossen. Crossen a. d. O. 1895.

Crossen bildete die Hauptstadt des Herzogthums Crossen, des an Brandenburg verlienen böhmischen Lehens.

In Crossen war die neue Lehre schon seit 1525 verbreitet. Das Fürstenthum Crossen stand seit 1535 unter Markgraf Hans von Cüstrin. Nach seinem Tode erhielt seine Wittwe, Catharina, das Fürstenthum als Leibgedinge überwiesen. Nach ihrem Tode (16. März 1574) fiel die Stadt an den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg.

Unter Markgraf Johann fand 1554 eine Visitation durch den Superintendenten Wenzel Kielmann von Cüstrin und den damaligen Verweser von Zabeltitz statt. Näheres ist aber darüber nicht bekannt.

Markgräfin Catharina errichtete die Stiftung zum Haus-Armen-Lazarus. Zur Hebung der Einkünfte liess sie eine eiserne Büchse anfertigen, welche auf den Hochzeiten herumgereicht werden sollte. Sonntags wurden Teller vor die Kirchenthüren und Stöcke an die Thüren gestellt als Sammelstellen. Ihre fromme Gesinnung bethätigte sie durch werthvolle Legate. Sie vermachte 1000 Thaler zur Aufbesserung der Gehälter der Kirchen- und Schuldiener, dem Hospital 400 Thaler und der Stadt die Apotheke. Vgl. oben S. 145 unter Herrschaft Beeskow und Storkow.

Als Gesetzgeberin scheint sie hier nicht, wie für Beeskow-Storkow (s. daselbst), aufgetreten zu sein.

Vom Jahre 1590 ist uns eine Visitation überliefert (St.-A. Berlin, R. 47, C. 5), die hier aber nicht zu verwerthen ist.

Im Jahre 1593 fand eine interessante Auseinandersetzung über die Strafgewalt der Geistlichen in Crossen statt. In einem Erlasse vom 29. Juli 1593 an Christof von Rotenburg, Hauptmann zu Crossen, tadelte der Kurfürst den Gebrauch, wonach die Lasterhaften während des Abendmahls beiseite stehen mussten; das diene nur zum Gespötte und gehöre nicht in die Kirche; für solche lasterhafte Personen gäbe es doch Halseisen und Pranger und ausserdem Sorge er durch seine Landesjustiz doch genügend für Bestrafung. Hierauf bezügliche Verhandlungen fanden zwischen dem Rathe und dem Pfarrer Ulrich Meisner statt. St.-A. Berlin, 47, 2.

Die Pfarr-Matrikel von 1701 findet sich im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O., P. IV, Sect. 5, Litt. C.

Dramburg.

Niessen, Geschichte der Stadt Dramburg. Dramburg 1897.

Über die Reformationsgeschichte dieser Stadt in der Neumark s. Niessen, S. 138 ff., 387 ff., 402 ff. Auffallend ist die von Niessen mitgetheilte, aber leider nicht näher belegte, also nicht kontrolirbare Nachricht, dass mit der Übernahme der Pfarre die Pflicht verbunden gewesen sei, die Wittve oder die Tochter des Vorgängers zu heirathen. Es wird sich hier wohl mehr um thatsächliche Vorgänge handeln, die allerdings leicht zu einem Gewohnheitsrecht führen konnten. Niessen erwähnt, dass in zwei Fällen die Wittve eines verstorbenen Inspektors (Superintendenten) nach einander dessen zwei Nachfolger geheirathet habe. Darüber, dass in Brandenburg diese Art der „Wittwenversorgung“ eine rechtliche Form angenommen habe, wie später in Pommern (vgl. Woltersdorff, Die Conservirung der Pfarr-Wittwen und -Töchter bei den Pfarren und die durch Heirathen bedingte Berufung zum Predigtamte in Neuvorpommern und Rügen, in Friedberg und Sehling, D. Ztschr. f. Kirchenr. 11, S. 177 ff.), ist mir sonst nichts bekannt geworden.

Frankfurt a. d. Oder.

Litteratur: Philippi, Geschichte der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1865, S. 17 ff.; Sachse, Geschichte der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1830, S. 55 ff.; Riedel I, 23, S. 466, 468; Spieker, Beschreibung und Geschichte der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt a. d. Oder. Frankfurt a. d. O. 1835; Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. O. Frankfurt 1853; Gurnik, Die Urkunden des Stadt-Archivs zu Frankfurt a. d. O. I. Theil. Beilage zum Programm der Realschule zu Frankfurt a. d. O. 1895, III. Theil (1513—1602). Beilage 1897.

Archive: St.-A. Berlin; Raths-Archiv zu Frankfurt; Regierungs-Archiv zu Frankfurt; Bibliothek der Marienkirche zu Frankfurt.

In Frankfurt a. d. O. fand der Befehl des Kurfürsten zur Kirchenreformation freudiges Entgegenkommen. Vgl. das Schreiben des Raths an den Kurfürsten vom 8. November 1539 bei Riedel, Nov. Cod. dipl. I, 23, S. 466; St.-A. Berlin, R. 47, F. 2. Am 11. November 1539 wurde hier die „erste Evangelische Misse“ gehalten. Vgl. Bericht über die in der Stadt Frankfurt gehaltene erste Messe bei Riedel I, 23, S. 468.

Die Verhältnisse wurden definitiv geordnet durch die kurfürstlichen Visitatoren. Diese erliessen am 11. September 1540 eine „Ordnung und bestellung der pfarrkirchen und kirchendiener der Stadt Frankfurt an der Oder und dobei der abschiedt u. s. w.“, abgedruckt bei Riedel I, 23, S. 473—478, aus St.-A. Berlin, Rep. 47, F. 1. (Nr. 24.) Inhaltsangabe bei Spieker, Gesch. der Stadt. S. 129 ff.

Aus dem Archive der Stadt Frankfurt kommen nach der Übersicht von Gurnik nur in Betracht: „Die Jahrbücher der Stadt und Kirche zu Frankfurt“, 4 Foliobände, welche Pfarrer Heinsius 1645—1657 angelegt hat (sie sind bereits von Spieker ausgenutzt), und ausserdem der Original-Rezess der Visitatoren mit den Kalandherren über Abtretung des Kalandhauses zu einer Predigerwohnung, sowie über die Einnahmen des Kalands, vom 11. September 1540, bei Gurnik, Nr. 348.

Die Kirchenordnung Joachim's II. wurde, was die Ceremonien anlangt, ziemlich frei in Frankfurt benutzt. Man gestattete sich allerhand Abweichungen, die Spieker, Marienkirche, S. 167, aufzählt. Ja, man arbeitete schliesslich eine eigene Agenda aus und hielt sich darnach.

Diese Frankfurter Agenda wurde durch den Senior des Ministerii Dr. Joachim Goltz angefertigt und erschien 1569 im Druck bei Johann Eichhorn unter dem Titel „Auserlesene Kirchen-Ceremonien, welche in den Kirchen A. C., im üblichen Brauche seien und hin und wieder, gleich und ungleich, bei den sakramenten, der hl. Taufe, Administration des herrn Christi Nachtmahl, Copulation Bräutigam und Braut, Einsegnung der Sechswöchnerinnen und christlichen Begräbnissen gehalten werden. Colligirt und zusammengetragen durch Dr. Joachimum Goltzium, Seniore, Dienern göttlichen Worts zu Frankfurt a. O.

Diese Agenda wurde nicht nur in Frankfurt selbst, sondern auch in der Frankfurter Diöcese, ja auch in benachbarten Diöcesen in Gebrauch genommen, und vielmals aufgelegt, zuletzt 1697. In den späteren Ausgaben sind aus der Märkischen Kirchenordnung und Johann Schraders Kirchenformularen einige Collekten und die Forma ordinandi presbyteros eingefügt worden. Ich gebe aus dieser wichtigen Agenda einen Auszug. Die erste Ausgabe habe ich noch nicht gesehen. Ich benutze die spätere Ausgabe, die aber eine wörtliche, nur um einige Collekten vermehrte Wiedergabe ist. Benutzt hat Goltz die märkische Agenda von 1540 bezw. 1572; seine Ceremonien stellen aber die wirkliche Praxis dar. (Nr. 26.)

Neben der Agenda Johann Georg's von 1573 bediente man sich in Frankfurt der 1599 in Frankfurt erschienenen „Evangelien und Episteln auf alle Sontage“, beim vormittägigen Gottes-

dienste zum Vorlesen vor dem kleinen Altar. Das Gesangbuch Joachim's II. von 1542 liess Musculus 1560, um neue Lieder vermehrt, wieder auflegen unter dem Titel „Frankfurter Zion“.

Eine Hochzeitsordnung von 1575 liegt im St.-A. Berlin, Rep. 16, III, F. 3.

Über die Irrungen, welche die Streitsucht des Pfarrers Musculus hervorrief, vgl. St.-A. Berlin, 47, F. 2, und Spieker, a. a. O., S. 141 ff., 175 ff.

Der Visitations-Rezess von 1573 ist bei Spieker, S. 200 ff., auszugsweise mitgeteilt. Er wird nicht abgedruckt. Dass die Frankfurter sich auch diesen Verordnungen gegenüber sehr autonom fühlten, beweist ein Ausschreiben für die Visitatoren in der Stadt Frankfurt a. d. O., welches sich nicht mehr streng nach der Visitationsordnung von 1573 richtet. (St.-A. Berlin, R. 47, 15.)

Zur Schulgeschichte s. Spieker, a. a. O. S. 223 ff.

Von der Visitation von 1580 finden sich einige Nachrichten bei Spieker, Gesch. der Stadt Frankfurt, S. 151.

Über den Visitations-Rezess vom 17. April 1600 vgl. Spieker, a. a. O. S. 231 ff. Dieser Visitations-Abschied von 1600 findet sich im Stadt-Archiv, auch im Regierungs-Archiv zu Frankfurt, Pars IV, Sect. 10 a, Litt. F, Nr. 1. Hiervon sollen einige Punkte über die Ceremonien hier abgedruckt werden, weil sie den Stand der Dinge im 16. Jahrhundert am besten erkennen lassen. Vgl. übrigens auch N. Müller, in Jahrb. für brandenburg. Kirchen-gesch. 3, S. 460, 530. (Nr. 25.)

Über die berühmt gewordene Angelegenheit des jungen Musculus (Verschütten des Abendmahlsweins) vgl. Spieker, Gesch. der Stadt, S. 140; Ztschr. f. histor. Theol. 1848, S. 469 ff.

24. Kirchenordnung für die Stadt Frankfurt. Vom 11. September 1540.

[Nach Riedel I, 23, S. 479 ff.]

Ordnung und bestellung der pfarkirchen und kirchendiener der stadt Franckfurt an der Oder und dobei der abschied des kurfursten zu Brandenburgk etc., unser herren visitatorn dem rathe, pfarrer, caplan und schulen nach gehaltener visitation doselbs geben.

Wiewol den visitatorn vorbracht, das hievor ein decanus facultatis theologicæ alhie einen pfarrer zu benennen oder zu presentiren gehabt, so haben sie doch daneben aus allerlei bericht und umstenden geachtet, das hinfuro allerwege, wan die pfarre verledigt und ein pfarrer durch abgang oder resignation eins pfarrers widerum bestellt oder angenommen werden soll, bei gemeltem decano und dem erbarn rathe alhie zugleich sein und stehen soll einen pfarrer zu benennen und hochgedachtem unserm gnedigen herren oder s. k. f. g. aber anzugeben, damit er ferner, wie gebürlich, examinirt und seiner geschicklichkeit nach an die pfarre mag bracht werden und soll ein pfarrer die woche uber an den tag, wie die visitators zu lesen verordent, in collegio eine lection in der heiligen schrift thun.

Weiter sollen neben dem pfarrer nach gelegenheit dieser stadt ein prediger und vier caplan gehalten werden, die soll der pfarrer annhemen, dieselben sollen sich auch seiner gebürlich ver-

halten und soll sich der pfarrer mit dem prediger und caplanen vergleichen und ordnung machen, wie ofte ausser den feiertagen die woche uber soll gottes wort gepredigt werden, auch wan der pfarrer predigen oder ein caplan predigen soll.

Auch sollen der pfarrer, prediger und zwene caplan allewege uff die pfarkirche und das volk in der stadt warten und beschieden sein zu predigen, sacrament zu reichen, krauken zu besuchen und was sonst in solchen amten not, zu versorgen. Aber die andern beide caplan sollen also beschieden werden, das einer allewege die vorstedt vor dem Gubinschen thore besuche, in S. Getruden kirche, wen es die gelegenheit und zeit fordert, den vorstedtern und andern leuten aus dem hospital des heiligen stifts predige, sacrament reiche und die kranken in gemeltem hospital, auch andere in der vorstadt besuche und troste. In gleichnus soll der ander caplan uff die vorstadt und hospital S. Georgen vor dem Lubusischen thore warten, zu S. Georgenkirchen, den vorstedtern und allen leuten predigen, sacrament reichen und die kranken besuchen. Wan es auch der rath oder pfarrer vor nutzlicher ansehen, sollen diese beide caplan in den vorstedten heuslichen whonen.

Wen aber diese beide caplan die hospital und vorstedte also mit predigen, sacramenten,

trostungen und besuchungen der kranken besteldt, sollen sie auch uff die pfarkirche in der stadt warten und dem pfarrer samt andern caplanen mit beichthoren und zu den amten, wie zu jeder zeit würden gehalten werden, beholfen sein; und unter den vier caplanen soll der itzige und die künftigen oberkuster allewege ein caplan sein.

Nachdeme dan in allen kirchen und capeln, in und vor dieser stadt, städtliche geistliche lehen und altaria gestiftet worden, darauf hievor die privatmessen gehalten, die numals des offenen missbrauchs halb abgethan, aber dennoch noch etliche prister sein, welche dieselben lehen halten und geniesen, soll der pfarrer von nun an also ordnen, das hinfuro in der pfarkirchen zu unser liben frauen teglich hore de tempore gesungen werden, die sollen die prister, welche also, wie vorgesetzt, noch geistliche lehen alhie in den kirchen in und vor der stadt haben und wesentlich alhie wonen, teglich neben dem oberkuster oder einem caplan singen. Welcher priester sich des ane sonderliche leibs eehaft weigern würde, soll des einkommens seins lehens mangeln und sollen sich die prister alle eins pfarrers gebürlich verhalten, demselben, wan es not, zu den amten, sacramentreichung und beichthorn in der kirchen behülflich sein. Doruber sollen auch gemelte prister ad lectiones theologicas, die man in collegio lesen wirdet, gehen und der pfarrer acht haben, das solchs also geschehe.

Es sollen sich aber der pfarrer, prediger, caplan und schulmeister im predigen, kirchenceremonien, sacramentreichung, gesengen, processionen bei den begrebnus, einleitung der breute, sechswocherin und andern allenthalb hochgedachts unsers gnedigen heren des kurfürsten zu Brandenburgk Ausgangnen kirchenordnung vorhalten und dawider ane s. k. f. g. wissen oder bescheid nichts neues oder widerwertiges einfürn, predigen oder gebrauchen. Dogegen sollen sie auch ire accidents von begrebnüssen, einleitung und taufung, wie vorhin oder sonst ublich alhie ist, (es were den etwa eine ubermasse oder unordnung dobei, darauf der pfarrer sehen und bescheidenheit machen soll), haben und behalten.

Auch sollen pfarrer, caplan und geistliche personen dieser stadt keine unzüchtige weibs-personen bei sich halten oder haben, wie ine den das geistliche recht auch verpeut, bei veriessen irer amt oder lehen, darauf der erbar rath sonderlich soll sehen lassen.

Ferner soll jedes virtel jars ein mal zur gelegenen stunde dem gemeinen manne und jungen volke der cathecismus uff etliche tage nacheinander gepredigt und wol gedeutet werden und soll der pfarrer samt dem prediger und caplanen

das volk vermanen, das sie zuhorn und ire kinder und gesinde zur selben stunde auch darzu verleuben sollen.

Von besoldung eines pfarrers, predigers und caplan.

Ein pfarrer soll hinfuro stets seine wohnung in dem pfarhause alhie und daneben auch das ordentlich einkommen der pfarren an zinsen, pachten, weinberge, hufen, wisen und opfergelde und anderm laut des pfarregisters haben. Und nachdeme bishero etliche, wiewol ganz vorgesslichen, wider gotliche und beschriebene recht, auch den langwirigen brauch, die jerlich opferpfennig zu geben unterlassen, soll der rath solch opfergeld hinfuro jerlich dermassen erfordern, also das sie irer stadtdiener einen samt des pfarrers einnhemern einen, und sollen alle virtel jar in der stadt in alle heuser umschicken und von jeder person, so zum sacrament gehet, einen pfennig einfordern lassen, also das jede person des jares IIII pfennig gewisslich vor das opfergeld gebe: und wo sich jemens solchen opfer oder kuster pfennig zu geben weigern wurde, soll der rath alsbalde durch den diener, so die einnahmung thuet, zu pfenden verschaffen.

Ein prediger soll zu seiner besoldung jerlich LXXX fl. haben, aber ein caplan XL fl. und daneben auch ein jeder freie behausung. Doruber sollen auch dem prediger und caplanen folgen die accidentia von teuffen, begrebnüssen, einleitungen und anderm mehr, wie bishero gehalten, oder sich nach gelegenheit dieser zeit zu nehmen schicken will.

Weil dan der oberkuster, wie obgesetzt, der caplan einer sein soll und aber der itzige oberkuster mit etlichen sonderlichen geistlichen lehen versehen, soll er das einkommen derselbigen an stadt seiner besoldung behalten und daneben auch die ordentlichen accidents der oberkusterei haben; aber nach seinem abgang sollen dieselben lehen in kasten davon hie unden gesetzt zu unterhaltung der kirchendiener verordnet und einem oberkuster seine besoldung auch gesetzt werden.

Die unterkuster oder oberkusters gesellen sollen haben ire freie wohnung, wie vorhin, und dobei die accidentia von begrebnus, leichen, teuffen und dergleichen mehr, was ine zuvor aus der kirchen geben, dorüber sollen sie auch, wie vor alters, aus jedem hause jerlich IV pfennige als iedes quartal I pfennig bekommen und wen des pfarrers opfergeld in zeiten der quartal eingefordert wird, soll der kuster pfennig als den aus jedem hause auch zugleich mit genohmen und wider die, so denselben pfennig weigern, pfandung gebraucht werden. Damit aber der gemeine burger hinfuro

in iren heusern mit dem caldar nicht mehr ubelaulen, soll den küstern an des stadt, so zuvor der caldar getragen, was jerlichs aus dem gemeinen kasten verordnet werden.

Organist soll jerlich XXXV gulden zu seiner besoldung haben, mit den chalcanten soll auch ein verordnung gemacht werden.

Die schule in dieser stadt soll hinfuro in der gemeinen stadtschule gehalten werden, ein schulmeister, ein cantor und sonst noch zwene gesellen, die sollen ire wonung der orthe, wie vor alters haben und soll ir jarsold sein: XL gulden dem schulmeister, XXX gulden cantori, XX gulden jedem gesellen. Hette auch der rath oder jemand anders hievor an holze oder anderm was zu gemeinen schule geben, soll nochmals also bleiben. Doruber soll der schulmeister samt dem cantor und gesellen ire accidentalia von den knaben, so in die schule gehen, auch von begrebnussen und andern derogleichen haben. Damit dan niemands die schule aus unvormogenheit scheuen mochte, sol der pfarrer und rath ordnung machen, wieviel schulgeldes ein jeder schüler des jars in die schul geben soll, und was davon gefiele, solle der schulmeister mit seinen gesellen zugleich teilen. Und soll der schulmeister samt seinen gesellen die schule und jugend¹⁾ damit dan die diener, so die kirchenamte, hospitaler und schulen dermassen, wie obgemeldet, bestellen und ausrichten sollen, ire besoldung auch mochten wovon haben, haben die visitatores die zins, einkomen und nutzungen von etlichen geistlichen lehen und opfergelde, in den kirchen und capeln in und vor der stadt Franckfurdt sind gelegen, lauts bei vorvarter schrift hierzu vorordent, welche ein erbar rath in gemeinen kasten zugeben oder einen sonderlichen kasten und einnehmer darzu bestellen mag, davon hernach gemelte prediger, caplan, kirchen und schuldiener sollen besoldet werden. Und soll der erbar rath oder die, so darzu vorordent beschaffen, das die zins und einkomen von solchen zugeschlagenen lehen allerwege zu rechter zeit eingemanet und nachdeme dorunter von etlichen geistlichen, auch andern personen, die do studirn und geistliche lehen halten, jerlich, laut der verzeichnus etlich officianten geld soll abgegeben werden, sollen die einnehmer dasselbige sonderlich erfordern und guthe acht geben, das sie zur zeit, wan die geistlichen vorfielen oder die jarsfristen derer, die der lehen zum studirn gebrauchen, umme weren, die nutzungen und einkomen der lehen forderlich zu vorgemeltem brauche und besoldungen einnehmen, und nichts zugehorigs an hauptsummen oder pachten den lehen entzogen würde.

¹⁾ Hier ist durch den Mangel eines eingelegten Zettels eine Lücke entstanden.

Nachdeme dan gemelte lehen auch etliche widerkeufliche zins und hauptsummen haben, sollen der rath und die vorordenten einnehmer die hauptsummen, so abgelegt, durch ablosen, absterben oder veränderung der guther, einem jeden lehen widerum zu guthe anlegen. Weil sich dan die nahmen der zinsleute vorandern, sol man solchs alles an die orthe, do der itzigen zinsleute name geschrieben, fleissig vorzeichnen lassen, damit hochgedachtem unserm gnedigen herren oder den visitatorn konne geburliche bescheid davon geben werden und nichts an hauptsummen vorkome.

Als dan die visitatores itzo solche hauptsummen registirt und doch von allen lehen nicht sonderliche bescheidene register gesehen, so haben sie auch befunden, das an zins in der anzal, wie die fundatores melden, nicht allenthalben so viel mehr ganghaft, soll der rath und einnehmer nicht unterlassen, weiter nachzuforschen und sonderlich die alten verzeichnus der geistlichen an sich zu bringen, ob was mehr darzu gehorig und als dan dasselbige den lehen, darzu es gestiftet, wider zu guthe erfordern lassen.

Dermassen sollen auch die geistlichen und andern, so geistliche lehen halten oder zum studirn gebrauchen, die ablegung und voränderung der zins und hauptsummen wol vorzeichnen, damit hernach nicht die vorigen zinsleute gemanet oder wo die hauptsummen wider angelegt, langer forschung bedürfe und soll kein patron oder halter ein lehens einiche hauptsummen an sich nhemen und, wo sie dis itzo hetten, widerum zu vorzinsen anlegen oder selb vorsichern und vorzinsen. Würde auch der rath befinden, das die, so laut der verzeichnus etliche geistliche lehen zu unterhaltung ired studirns gebrauchen, ferner nicht studirten, noch sich alhir vorhielten, sollen derselben lehen ganze einkomen als balde, auch vor ausgang der zeit, so lange sie die sonst hetten haben sollen, in kasten gezogen werden.

Es soll auch ferner kein patron einich geistlich lehen ane vorwissen und vorwilligung hochgedachts unsers gnedigen heren vorleihen.

Nachdeme dan die visitatores auch bericht worden, das sich alhie vilerlei gezancks und beschwerden aus deme zutragen, das etliche uff iren heusern und güthern zins stehend haben, die den geistlichen lehen zugehorig und sich die abzulosen erpieten, welchs ine doraus geweigert würde, das es vor grundzins angezogen, etliche wolten auch den geistlichen die zins nicht von sich geben, sie sehen oder wissen dan zuvor schein oder ursache, worum sie zinsen solten. Demnach soll in solchen fellen hinfuro die folgende weise und masse gehalten werden, das, wo grundzins uff heusern, krigen, ackern, garten und ligenden güthern beweislich oder uber vorwarte zeit aller-

wege als grundzins geben und genohmen und dogegen nicht kondte erwiesen werden, das es widerkeufe weren, sollen die nicht abzulosen sein, sonder von den güthern unweigerlich volgen. Were aber zweifel, ob die zinse, so von einem grunde gegeben, widerkeufflich oder erblich, so sollen die fundationes angesehen werden, doraus dan zu sehen, ob ein geistlich lehen uff widerkauf oder haubtsummen gestiftet, wo dan in den fundationen befunden, das die zins uff ligende gründe gesetzt und würden noch davon geben oder an einen andern grund verandert, sollen sie auch nicht abloslich sein. Sonst da von einem guthe uber vorwerte zeit den geistlichen gezinset und des zinses anfang niemands bewust, die zinser auch den widerkauf nicht erweisen können, soll der zins so lang vor erbzins geachtet und bezalt werden, bis solang der widerkauf oder ablosungsrecht erwiesen würde. Wo aber der widerkauf beweislich oder bekendtlich, soll die widerlosung unweigerlich stadt finden. Doch soll der rath hiebei fleiss haben, das die heuser in der stadt von den zinsen gefreiet und abzulosen gestadtet mochten werden. Wan aber jemand's um zinse zu den geistlichen lehen gemanet, die er, seine eldern oder vorfarn zuvorgeben und würde dis aus der ursachen weigern, das er schein oder beweis, wovon oder worum er zinsbar sein solte, sehen oder wissen wollte oder sich zu rechte erpieten thete, der soll ungeachtet solcher vorwendung die zins ferner abgeben, der weil die inhaber der geistlichen lehen in brauche der empfangung solcher zinse befunden oder gewesen sind, sie weitem schein oder beweis zu geben nicht schuldig, sonder soll mit der hulfe und pfandung wider solche mutwillige weigerer voffaren werden.

Als dan die visitatores bericht worden, das etliche städtliche geistliche lehen etlichen burgersluten alhir in unterhaltung ired studirns vorliehen worden, dorum den vorordnet, das sie dieselben noch V jar lang also behalten und ein anzahl officianten geld jerlich in gemeinen kasten zu unterhaltung der kirchendiener reichen, auch die lehen ausgangs der V jar oder wo die, so sie zum studirn gebrauchen, ehe mit tode vorfielen, studia verliessen oder mit wesen nicht alhir sein würden, genzlich in gemeine kasten fallen solten, sehen die visitatores vor nutzlich an, das gleichwol nach vorlaufung gemelter V jar jerlich XL gulden zweien burgerssonen alhie, als jedem XX gulden, zum studio uff V jar lang aus den gemeinen kasten solten vorordnet und also hernach allewege für und für von V jarn zu V jarn andere vorsehen und gehalten werden, doch das der burgersone, so von den gilden oder geschlechten, welcher lehen in kosten gewandt sein, vor andern vorgezogen sollen werden.

Von den zinsen der kirchen und capeln gehorig.

Es sollen auch die kirchveter und vorsteher der capeln in und vor der stadt die guther und zinse, der kirchen und capeln zugehörig, mit fleisse bestellen und einbringen, auch die kirchen und capeln samt der pfarn und heusern der kirchendiener in notturftigen bau erhalten und irer einnahme und ausgabe halb dem erbarn rathe jerlich rechnung thun.

Vom gemeinen kasten.

Die vorsteher des gemeinen kastens allhie sollen jeden feiertags in den kirchen und capeln mit den secklein umgehen und dem gemeinen armut zu guthe bitten und weil numals etliche namhafte lehen in gemelten kasten gewandt, sollen die vorsteher vornhemen, das die kirchendiener und schulen davon besoldet und was davon eingehohmen oder ausgehen, auch eigentlich beschrieben werde. Hierüber sollen die kastenherren bei dem pfarrer, prediger und caplanen mit fleisse anhalten, das sie das volk in den predigten, auch die kranken vormanen, zum gemeinen kasten zu geben, auch testament darin zu machen. Auch sollen die vorsteher des sonderlich warnhemen, das, wo jemand's von den geschlechten derer, welche geistliche lehen fundirt und die niemals in kasten gewandt, vorarmet, das sie demselben vor andern aus dem kasten geben und helfen sollen. Auch sollen die vorsteher des kastens jerlicher irer einnahme und ausgabe halb dem rathe samt etlichen von den gilden und gemeine gebürliche rechnung thun.

Von den hospitalen.

Die vorsteher der hospital zum heiligen geiste und zu S. Georg sollen den hospitalen ire einkomen auch mit fleisse einbringen und unter den armen . . .¹⁾ Es sehen auch die visitatores vor nutzlich an, das uff die zeit, wen die lehn, so in gemeinen kasten verordnet, alle fellig werden, XX gulden jerlicher besoldung einem knaben des geschlechts der Hackmann und Winse V jar lang zum studirn zu haben gesetzt und hernach allerwege einem andern der beide geschlechte auch so lang und also für und für daraus gegeben werden. Desgleichen auch XL gulden zweien burgerssonen aus den gilden der becker, schneider, schuster, tuchmacher, kurssner, fleischer und leineweber, dar die lehen, so in kasten geschlagen, am ersten von gemelten geschlechten gestiftet, das es allerwege V jar bei zweien von zweien gilden und also nacheinander bleiben, do dan der rath ordnung machen sollte, welche den ersten furgang vor den andern haben solten. Actum Franckfurt an der Oder, sonnabends nach nativitatis marie anno im XL.

¹⁾ Lücke des Conzeptes.

25. Rezess vom 17. April 1600.

[Auszug. Nach Spieker, Marienkirche, S. 234 ff.]

Da 2) der ceremonien wegen an etlichen orten viel superstition und ungleichheit herrscht, se. churf. gn. aber gern in dero von gott bescherten landen eine harmonie und in allen kirchen einen gleichmässigen gottesdienst haben möchten, so haben die visitatoren sehr gern bemerkt, dass die kirchenceremonien dieses ortes den neuen ordnungen in Berlin nicht so gar ungleich sind. Nur wünschen sie, dass die umgänge, die an hohen festtagen noch auf dem kirchhofe gehalten werden, und die ostensio abgeschafft, mit der Elevation in der stadt und auf den dörfern aber decenter umgegangen werde.

Auch wäre 3) zu wünschen, dass die geistlichen mit der absolution vernünftig und cum discretionem umgehen möchten. Dass öffentlichen, unbussfertigen sündern, gotteslästerern, hurern, wucherern, trunkenbolden u. dergl. nach befinden und vorhergegangener treuherziger privat und öffentlicher warnung, den unbussfertigen selbst zum besten und anderen zum abscheu die absolution versperret und aufgehalten werde, ist nicht unbillig. Aber es sollen und müssen gleichwohl die delicta so wie die unbussfertigkeit notorisch sein. Sonsten ist keinem die absolution ohne erhebliche ursach und cognition des consistorii, viel weniger ex privata vindicta oder affecten, wie es auf den dörfern oftmals aus lüderlichen ursachen geschehen soll, zu sperren.

4) Unter den zu dieser inspection gehörigen dorfpfarrern sind etliche, mit deren geschicklichkeit und lebenswandel man nicht zufrieden sein kann, so dass man genugsame ursach gehabt hätte, sie ihres dienstes zu entlassen. Man hat aber mit ihrem alter und ihren vielen kindern mitleid getragen, und sie haben sich schriftlich reversiren müssen, ihren studien fleissig obzuliegen und sich nach einer bestimmten zeit zu einem neuen examen vor dem general-superintendenten und inspector zu stellen. Ihre fernere beibehaltung wird von dem urtheil dieser beiden herren doctoren abhängen. Damit aber die dorfpfarrer in articulus fidei und in controversiis religionis besser informirt werden, die evangelische lehre von den irrthümern sich einschleichender sekten wohl unterscheiden lernen, auch zu mehrerem fleiss in studiis doctrinae anlass bekommen, so soll der jedesmalige inspector neben den gewöhnlichen probepredigten, welche die dorfpfarrer der reihe nach in der oberkirche beim wochen-gottesdienst verrichten müssen, die

jährlichen convente, der visitations-ordnung gemäss, mit ihnen halten, de doctrina et vita mit ihnen conferiren, sie zum studiren und gottseligem wandel mit ernst ermahnen, ihre vitia corrigiren, nichts dissimuliren und diejenigen, bei welchen sich keine spuren der besserung zeigen, dem generalsuperintendenten anzeigen.

Vor allen dingen ist 5) in acht zu nehmen, dass das jus patronatus dem churfürsten immediate zusteht, wobei es auch billig verbleibt. Wegen des jus nominandi und praesentandi ist aus den alten visitations-registraturen zu ersehen, dass darüber zwischen dem rathe und der universität streit erhoben, dass man sich aber zuletzt dahin verständigt hat, weil der hiesige pastor seiner besoldung und des unterhalts halber nothwendig zugleich professor sein müsse und vom rathe allein nicht genugsam besoldet werden könne, so soll der rath und die theologische fakultät das jus nom. und praes. gemeinschaftlich haben und behalten. Bei dieser ausgleichung und observanz soll es auch verbleiben. Die capläne aber anzunehmen und zu erfordern, steht allein bei dem pfarrer und rathe und hat die universität nichts damit zu thun.

11) Wegen der kirchenstände ist allezeit viel streit gewesen, ja es sind gerichtliche klagen über den besitz derselben entstanden. Um solchen ungebührrnissen zuvorzukommen, haben die visitatoren im einverständniss mit einem edlen rath festgestellt: die stände und gestühle in den kirchen, gross und klein, für männer oder frauen, sind ein eigenthum der kirche. Kein einwohner hat sich derselben als ererbtes gut anzumassen. Wer jetzt einen stand oder gestühl hat, bleibt für seine lebenszeit im besitz derselben. Söhne oder töchter können nach dem tode der väter oder mütter den sitz mit 12 groschen, entferntere verwandte oder fremde personen mit 1 thaler lösen. Niemand aber soll damit krämerei treiben und seinen sitz einem anderen verkaufen, überhaupt ohne wissen des kirchenvorstehers keine veränderung damit vornehmen. Zöge jemand von Frankfurt weg und bliebe er auf längere zeit abwesend, so kann er seinen stand mit vorwissen des kirchenvorstehers einem andern überlassen. Nach vier jahren muss aber derselbe immer wieder mit 1 thaler gelöset werden. Der jetzige kirchenvorsteher wird ersucht, das mit so vielem fleiss begonnene stuhlregister recht bald zu stande zu bringen.

26. Agenda, das ist auserlesene Kirchencereemonien, colligirt und zusammengetragen durch Dr. Joachimum Goltzium, seniorem.

Der Abschnitt „Von der Taufe“ bietet nichts besonderes. Der Abschnitt „Von der Beicht und Absolution“ wird abgedruckt.

Von der beicht, absolution und administration des heiligen abendmahls.

An etzlichen ortern und sonderlich auf den dörfern, und die einfältigen leute und die gemeine so klein ist, dass man die confitenten bald versamen kann, tritt der priester für dem altar, ehe dann er sich im beichtstul niedersetzet, thut eine vermahnung an die confitenten, spricht ihnen eine gemeine beichte für, wie sie gott selbst beichten und um die absolution denselben bitten sollen, und spricht sie an mit solchen worten:

Beliebte und auserwehlte im herrn Jesu Christe, alldieweil ihr des christlichen vorsatzes und willens seid, dass ihr euch zum tische des herren und zum gebrauch des heiligen nachtmals finden wollet, als wil ich euch um gottes ehre und euer eigen heil und seligkeit willen treulich erinnert und vermahnet haben, ihr wollet fleiss anwenden, dass ihr dis h. sacrament auch würdig nehmen und empfangen möget. Dazu sind euch drei stück nütz und nötig, dieselbe wollet ihr in gute acht nehmen. Fürs erste, dass ihr euere sünde und missethat, darinnen ihr empfangen und geboren seid, und dieselben, die ihr mit gedanken, worten und werken heimlich und öffentlich begangen, in eurem herzen nicht klein und gering achten, sondern ihr solt es gewiss dafür halten, dass ihr mit denselben gottes gerechten zorn, zeitliche und ewige strafe wol verdienet habet, welches ihr euch billich lasset zu herzen gehen und treulich leid sein, dass ihr bis an itzo so übel gelebt und den lieben gott mit euren sünden so oft und viel erzürnet habet.

Fürs andern sollt ihr bedenken, dass ihr mit euren guten werken und eigenen verdienst nicht könnt austilgen eure sünde und missethat, noch gottes gnade erwerben, sondern allein das heilige leiden und sterben Jesu Christi, des sohnes gottes, ist eine rechte bezahlung für unsere misshandlung und sein blut vergossen zur vergebung unser sünden, ist eine abwaschung und reinigung euer seelen. Auf solch vertrauen und hoffnung seufzet und schreiet in euren herzen zu gott, dem vater, in dem himmel und bittet, dass er um Jesu Christi willen euch euer sünde aus gnaden vergeben und euer missethat zudecken wolle, damit euch dieselben an euer seelen seligkeit nicht schaden mögen.

Fürs dritte nehmet eure herzen, die gedanken und den willen, dass ihr hinfüro durch die hülfe

gottes und beistand des heiligen geistes euer leben und böses wesen ändern und bessern wollet. Leget von euch ab allen zorn und unwillen, so ihr auf eure mitchristen gefasset habet, vergebet ihnen, was sie euch zu leide gethan haben, und bittet gott, so wird er euch eure sünde und missethat wieder vergeben und seinen heiligen geist verleihen, dass ihr das heilige sacrament des altars würdiglich empfangen könnt. Solches wolle euch gott verleihen um seines sohnes Jesu Christi willen, sprecht demnach in eurem herzen mit mir also:

Wir arme sündige menschen erkennen und bekennen dir, o himmlischer vater, unsere grosse sünde und missethat, darinnen wir empfangen und geboren sind, die wir auch leider mit bösen gedanken, worten und werken begangen, darmit wir deinen zorn, zeitliche und ewige strafen wol verdienet haben. Wir verlassen uns aber auf deine grundlose barmherzigkeit und auf das theure verdienst deines lieben sohnes Jesu Christi, der für uns den bitteren tod gelitten hat, und bitten dich von herzen, du wollest uns im himmel absolviren und unsere sünde aus gnaden verzeihen und vergeben. Und dieweil wir auch zu stärkung unsers schwachen glaubens, von deinem verordneten diener im h. predigamt, die heilige absolution und das hochwürdige sacrament des altars nehmen und empfangen wollen, als bitten wir dich gar demüthiglich, du wollest uns deinen heiligen geist in unsere herzen geben, dass wir dis heilige sacrament des leibes und blutes deines sohnes würdiglich empfangen, also, dass unser schwacher glaube dadurch gestärket, unser blödes gewissen getröstet und unser sündliches leben gebessert werde. Solches verleihe uns o lieber himmlischer vater, um deines sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Zum beichtvater spricht man:

Würdiger lieber herr, ich bitte um gottes willen, ihr wollet meine beicht hören und mir vergebung der sünden sprechen an Christi statt.

Ich armer sündiger mensch bekenne für gott und euch, dass ich in sünden empfangen und geboren bin, und wider gottes gebot mit gedanken, worten und werken viel gesündigt habe, unter gottes zorn des ewigen todes schuldig bin, darum ist mein herze betrübet und ist mir leid, dass ich gott, meinen herren erzürnet habe. Und bitte von herzen, gott wolle mir alle meine sünde um seines lieben sohnes Jesu Christi willen aus

gnaden vergeben, mein herz mit dem heiligen geist erneuern, als ich auf sein gottlich wort gläube und vertraue. Dieweil ihr dann vom herrn Christo befehl habet, allen bussfertigen ihre sünde zu vergeben, so bitte ich euch durch Christum, ihr wollet mich mit gottes wort unterrichten und trösten, im namen Jesu Christi die vergebung der sünden sprechen, seinen leib und blut im sacrament zu stärkung meines glaubens verreichen, ich wil mit gottes hülfe mein leben besseren.

Eine kurze beicht für einfältige, arme und kranke leute.

Ich bin ein armer sündler, gottes zorn und der ewigen verdammnis schuldig, ich tröste mich der heiligen fünf wunden meines heilandes Jesu Christi und seines theueren blutes, welches er für mich vergossen hat, und bitte, ihr wollet mich darauf von meinen sünden absolviren, ich wil mich hinfüro durch hülfe des heiligen geistes bessern und frömmere werden.

Junge und einfältige leute examinirt und fragt man im beichtstuhl auf diese weise.

[Folgen „Etliche Fragstücke mit ihren antworten für die, so zum sakrament gehen wollen“, aus dem kleinen Catechismus Luthers. Fast wörtlich, nur sind noch mehr Fragen eingefügt, um den lutherischen Abendmahlsstandpunkt zu betonen, z. B. die Fragestücke: „Wie kan Christi leib und blut im sacrament gegenwärtig sein und von uns gegessen und getrunken werden“; ferner: „Warum hältst du so fest über die worte der einsetzung“; ferner: „Ist doch Christus gen himmel gefahren und sitzt zu der rechten gottes, wie kan dann sein leib und blut auf erden und im abendmahl sein?“ Die Absätze im kleinen Catechismus Luthers von „Was sollen wir thun, wenn wir seinen leib essen u. s. w.“ bis zum Schlusse fehlen, dafür fügte Goltz die Fragen ein:]

Glaubest du, dass ich macht habe, vom herrn Christo, dir deine sünde zu vergeben?

Ja, ich glaube es etc., Joh. 20.

Willst du auch hinfüro durch hülfe des heiligen geistes dein leben bessern und frömmere werden?

Ja, ich habe es in meinem herzen also beschlossen, gott helfe meiner schwachheit durch die kraft des heiligen geistes.

Der priester spricht ferner:

Sieh zu, dass du solches nicht allein mit dem munde zusagest, sondern auch im herzen also meinest und mit der that erfüllest, denn was du alhier im beichtstuhl angelobest und zusagest, dasselbige sagest du gott zu, denselben kann niemand betriegen.

Und weil du deine sünde erkennest und bekennest, läst dir dieselbe leid sein, verlässest dich von herzen auf die gnade gottes, des himmlischen vaters, und auf das theuere verdienst Jesu Christi und suchest trost und vergebung der sünden in gottes wort und predigtamt, als kann dir auch um Christi willen trost und rath widerfahren, denn gott spricht: [folgen Ezech. 33, Vers 11, Joh. 3, Vers 16, Joh. 6, Vers 10, Act. 10, Vers 43, 1. Timot. 1, 1. Joh. 1.].

Hierauf will ich dich nun von deinen sünden an Christi statt absolviren und das sacrament des altars verreichen. Und wenn du zum tische des herrn gehen und hl. sacrament empfangen wilt, sprich in deinem herzen: Gott sei mir armen sündler gnädig, gieb mir deinen heiligen geist in mein herze, dass ich das hl. sacrament würdiglich empfangen, meinen schwachen glauben stärken, mein blödes gewissen trösten, mein leben bessern, und ewig selig werden möge. Solches verleihe mir um Jesu Christi willen. Amen.

Alhie leget der priester dem confitenten die hand aufs haupt und spricht: Und als ein diener gottes und auf befehl meines herrn Jesu Christi spreche ich dich los von allen deinen sünden, im namen gottes des vaters, gottes des sohnes und gottes des heiligen geistes. Gehe hin im friede und sündige hinfort nicht mehr.

So jemand öffentliche todsünde begangen, dardurch die christliche gemeinde geärgert worden, geschiehet neben der privatabsolution auch eine publica denunciatio von der cancel ungefehr mit solchen worten: [Nachdem der sündler absolvirt sei, solle ihm die gemeinde auch verzeihen, und nach dem 8. gebot zu decken und entschuldigen. Ein jeder sehe auf sich selbst und wer stehet, der sehe zu, dass er nicht auch falle. Wer weiss, welcher unter uns der beste und grösste sündler ist.].

[Folgt die Liturgie einer Krankencommunion.]

Zu unterschiedenen zeiten und sonderlich auf den hohen festen werden auch die praefationes für der administration des abendmahls gesungen, an etlichen orten lateinisch, an etlichen deutsch, folgendermassen:

[Folgen die lateinischen praefationes für die verschiedenen festtage; sodann Vater unser und die Einsetzungsworte mit Noten. Darauf folgt die „Vermahnung an die communicanten aus der

märkischen Agenda“, darauf folgen „Intonationen mit Antworten der Gemeinde, Collecten und Gebete“ (32 Seiten Druck), sodann die „Collecten aus der Märkischen Agenda von 1572“, sodann „Collecten aus Schraderi Kirchen-Formular“; darauf folgt die „Trauungs-Liturgie“ (die nichts besonderes bietet), „Einsegnung der Sechswöchnerinnen in ihrem Kirchgang“ (wie in der Märkischen Agenda von 1572; hinzugefügt ist noch „Kirchgang der wöchnerin, welchen die kindleins bald nach der taufe gestorben sind“, sowie „Kirchgang der wöchnerin, so tote leibesfrucht zur welt gebracht oder die kinder für der taufe weggestorben sind“).

Beim begrebnussen werden an etlichen orten diese lectiones für den thüren abgelesen, sonderlich bei denen vom adel aufm lande.

Lectio I. (1. Thessalon. Cap. 4, V. 13—18.)

Lectio II. (Joh. Cap. 5, V. 25—29.) Lectio III. (Joh. Cap. 11, V. 21—27.)

Angabe und Besprechung der Materien für Grabpredigten. Begräbniss-Gebete.

Forma ordinandi presbyteros, wie sie zu Frankfurt an der Oder gebraucht wird.

Ihr geliebte unsers herrn Jesu Christi, nachdem diese person hie gegenwärtig erstlich von gott, der hohen majestät, und darnach auch von der obrigkeit, als durch die von gott verordnete mittel zum kirchen- und predigtamt berufen, von uns bittet und begehret die ordinirung und einsetzung zu solchem amt, wir aber nach erforderung unseres berufs und überantworteter macht und gewalt von gott und seiner kirchen, auch von wegen christlicher liebe, ihm in dem fall zu dienen bereit und willig, wollen wir im namen des herrn jetzund das hohe und göttliche werk anfahren und diese person, welche in fleissiger erforschung zum kirchenamt tüchtig und geschickt befunden worden, ihrem begehren nach vollkommene macht und gewalt mit unserem und eurem gebet mit auflegung unser hände, nach dem gebrauch der apostolischen und ersten kirchen überreichen und geben, gotts wort lauter und rein ohn alle menschliche zusetzung, auch ausserhalb aller irrthum und ketzereien zu predigen, die sacramente nach einsetzung und befehl des herrn Christi zu verreichen, auch aller ämter der kirchen zu gebrauchen und zu unterstehen.

Zuvor aber wollt ihr neben dieser person aus gottes wort anhören, was von diesem amt zu wissen nützlich und dienlich, wie und von wem dasselbige gestiftet und eingesetzt, wie hoch das

über alle ämter erhoben und was für personen zu diesem amt berufen und erfordert sollen werden, was sie auch endlich in diesem ihren beruf thun und ausrichten sollen.

Folgen: Ephes. Cap. 4, V. 8, 11, 12, 13 (bis zu „Erkenntniss des sohnes gottes“), 1. Thimo. Cap. 3, V. 1—7, 2. Thimo. Cap. 4, V. 1—5.

Nachdem wir nun aus gottes wort mit einander angehört haben, was allenthalben vom kirchen- und predigtamt zu wissen und uns in diesem unsern fürnehmen dienstlich, wollen wir nun diese person, an welcher wir keinen mangel wissen, als demjenigen, so wir jetzund aus dem heiligen Paulo verlesen, entgegen, mit auflegung unser hände, mit euerm und unserm gebet, zum kirchen- und predigtamt ordiniren und einsetzen, alle macht und gewalt, so der herr Christus seiner kirchen und derselben diener überantwortet und hinter sich gelassen hat, überantworten und vollkömlich überreichen.

Hic imponunt ipsi manus.

So nehmen wir dich an zu einem diener Christi und prediger seines heiligen evangelii und geben dir mit auflegung unserer hände nach dem apostolischen und ersten kirchengebrauch vollkommene macht und gewalt, gottes wort öffentlich, lauter und rein, ohne und ausserhalb menschlicher satzung, irrthum und ketzereien, fleissig und treulich zu predigen; ferner überantworten wir dir auch hiermit gleiche macht und gewalt des herrn Christi, die sünden zu lösen und zu binden, die heiligen sacramente zu verreichen und andere gebräuchliche amter der kirchen Christi dich zu unterstehen und zu gebrauchen, mit unserer treuen und ernsten vermahnung, dass du dir dieses amt wollest aufs höchste und mit ganzem ernst lassen befohlen sein, dass du der gemeine des herrn Christi mit reiner lehr und gutem christlichen leben wollest treulich und fleissig vorstehen und vorgehen, das alles geben und überreichen wie dir in dem namen des vaters u. s. w.

(Folgt ein Gebet.)

So gehe nun hin und weide die heerde Christi, so dir befohlen ist, und sehe wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändliches gewinnes willen, sondern von herzengrund, nicht, als die über das volk herrschen, sondern werde ein vorbild der heerde, so wirst du, wenn der erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche cron der ehren empfangen.

Indes aber warte deines amtes fleissig, wie du nun von gott dazu berufen bist, dass du ein treuer diener Jesu Christi sein solt, seinen heiligen namen zu fördern mit reiner lehre des hl. evan-

gelii, zu welchen wir dich durch gottes gewalt rufen und senden, gleichwie uns gott gesandt hat.

Derhalben wache mit ernst und bitte gott, dass er dich in dieser hohen vocation erhalten wolle, dass du nicht durch falsche lehre, ketzereien und deine eigne gedanken mögest abfallen, sondern in gottesfurcht, treuem fleiss, stetem gebet solches anfahren und im herrn Christi recht und wohl ausrichten.

Benedicet tibi Dominus, ut in ipsius agro vel Ecclesia sancta facias fructum multum et copiosum. Amen.

Folgen: „Frankfurtische kirchengebete, welche sowohl des sontags und in der wochen vor und nach der predigt, als auch an denen hohen fest-, buss- und danktagen, desgleichen bei der confirmation der kinder gebraucht werden“ . . .

Festtage, so fürnehmlich in unsern landen ausserhalb der sonstage gefeiert werden sollen.

Der Christtag, der tag Stephani, Johannis Evangelistae, Neujahrstag oder Circumcisionis Domini, Heilige 3 Könige, Purificationis Mariae, Mathiae Apostoli, Verkündung Mariae, Ostern (3 tage), Philippi und Jacobi, Himmelfahrt Christi, Pfingsten (3 tage), Sonntag Trinitatis, der tag Coenae Domini, Johannis Baptistae, Petri und Pauli, Visitationis Mariae, Mariae Magdalenaee, Jacobi, Laurentii, Assumptionis Mariae, Bartholomaei, Nativitatis Mariae, Matthaei Apostoli, Michaelis, Simonis et Judae, Omnium Sanctorum, Martini, Catharinae, Andreae, Thomae, Festum Gratiarum actionis loco dedicationis templi.

Friedeberg in der Neumark.

Treu, Geschichte der Stadt Friedeberg in der Neumark. Friedeberg 1865.

Die Reformationsgeschichte ist bei Treu, S. 140 ff. dargestellt. Im Jahre 1580 fand die (nach Treu, erste [?]) Visitation statt. Der Rezess vom 4. März 1580 soll nach Treu im Magistrats-Archiv vorhanden sein. Derselbe befindet sich aber dort nicht mehr, auch nicht im Pfarr-Archiv. Treu gibt S. 164 einen Auszug, aus welchem zu entnehmen ist, dass sich die Visitation wesentlich um die Lehre und um Einkommensverhältnisse drehte. Ausserdem wird dem Pfarrer auferlegt, an hohen Festtagen das Amt der Messe in eigener Person zu halten, die Mittwoch-Predigten fleissig zu bestellen und die Apostel-Tage und anderen Feste ohne erhebliche Ursachen nicht auf den nächsten Sonntag zu transferiren. Es wird noch ein Caplan bestellt, damit die Gemeinde Sonntags drei Predigten hat: die Früh-Predigt, die Hochmesse und die Vesper. Es wird eine Lehrerin bestellt, die sich (nach D. Andreae Muskuli, Generalsuperintendenten, getruckte Jungfrauen-Schulordnung) halten soll.

Die Pfarr-Matrikel von 1694 ist im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O. 1694, P. IV, Sect. 11, Litt. F, aufbewahrt.

(Das Raths-Archiv enthält keine Akten aus dem 16. Jahrhundert, sondern nur die Visitations-Akten von 1660.)

Fürstenwalde.

Goltz, Chronik der ehemaligen Residenzstadt der Lebusischen Bischöfe Fürstenwalde. Fürstenwalde 1837; Müller, a. a. O. S. 237 ff.

Bei der ersten Visitation, welche 1541 im Lebusischen Kreise veranstaltet wurde, wurde Fürstenwalde übergangen. Erster Prediger war Simon Musäus.

Zur Geschichte der Reformation vgl. die beiden Urkunden bei Riedel I, 20, S. 329, 330 (von 1547). Vgl. auch noch verschiedene Stücke im St.-A. Berlin, R. 59, 3.

Der Visitations-Abschied vom 8. März 1600 befindet sich im Regierungs-Archiv Frankfurt, IV, Sect. 13, Litt. F, Nr. 1 (in einem untersiegelten und unterschriebenen Exemplare). Als Visitatoren nennen sich „Valtin Pfull, Christoph Pelargus, Johann Koeppen, Ehrhardt Heide“.

Gardelegen.

Litteratur: Schultze, Auf- und Abnehmen der Stadt Gardelegen. Stendal 1668; Baucke, Mittheilungen über die Stadt und laudrätlichen Kreis Gardelegen. Stendal 1832, S. 36 ff.; Parisius in Jahresberichten des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. 20. Jahresbericht, Heft 1 (1884), S. 22 ff., Heft 2 (1885), S. 1 ff., in Jahrb. f. brandenburg. Kirchengeschichte, S. 236 ff.; Bartsch, Die Abschiede der 1. luther. General-Kirchen- und Schul-Visitation 1540/1541. Herausgegeben 1868 auf Veranlassung des Altmärk. Vereins; Riedel, Cod. diplom. I, 6, S. 166.

Archive: St.-A. Berlin; St.-A. Magdeburg; Kirchen-Archiv Gardelegen.

Zu den Anfängen der Reformation in Gardelegen vgl. Parisius in Jahresbericht 20, Heft 2, S. 1 ff. Zwei Geistliche konnten sich zur Annahme des Chorrocks nach der Kirchenordnung von 1540 nicht bequemen und zogen fort. Der Rath zu Gardelegen bat in einem Schreiben vom 20. Dezember 1540 den Kurfürsten um eine Abschrift der neuen Kirchenordnung und erwartete die Visitatoren, welche von Stendal nach Berlin zurückgekehrt waren, s. Riedel I, 6, S. 166. Die kurfürstlichen Visitatoren visitirten hier im September 1541. In Magdeburg St.-A., Cultus-Archiv Gardelegen, 120b, ist das Weinlöben'sche Conzept zum Abschied aufbewahrt. Den Abschied vgl. bei Bartsch, a. a. O., und die Ergänzungen bei Parisius, Jahresber. 20, Heft 1, S. 22. (Nr. 27.) In Magdeburg 120a ist das Weinlöben'sche Conzept zum Visitations-Protokoll von 1541, und 120c davon eine Abschrift aufgehoben, beide ohne den Abschied. S. auch St.-A. Berlin, 47, G. 1.

Der Abschied der zweiten Visitation von 1551 ist ebenfalls bei Bartsch abgedruckt. Er bringt nur einige Zusätze zu dem von 1541. Weinlöben hat eigenhändig zu seinem Conzept für 1541 (Magdeburg 120b) hinzugeschrieben: In der Visitation A° 51 ist an diesen abschied nichts verendert, sondern alleine inhalts inliegenden zettel u. schrift den kirchendienern andere besoldung gesetzt. Actum Gardelegen, Sonnabends nach Dionysii 51.

Erwähnung verdienen verschiedene Aufzeichnungen des Bürgermeisters Bierstedt (geb. 1542, gest. 1597), z. B. vom Jahre 1590 über eine Ordnung der Vertheilung der Geschäfte unter die Geistlichen, welche der Visitationsabschied von 1579 bestätigt hatte, sowie eine Anordnung über Sonntagsheiligung von 1590. Vgl. Jahresber. des Altmärk. Vereins 21, Heft 2 (1887). Erstere, die *distributio concionum* etc., hatte Bierstedt wohl zusammen mit seinem Freunde und früheren Collegen, dem Superintendenten Scharlach, aufgezeichnet und mit einer lateinischen Anweisung für die Geistlichen versehen. Sie ist bei Schultze, a. a. O. S. 85—89, und wird hier abgedruckt. (Nr. 28.)

Der Abschied der dritten Visitation von 1579 ist nicht erhalten; dagegen findet sich in Magdeburg, a. a. O. 120d, die sehr interessante Ordnung einer Fraternität der Pfarrer: *Constitutiones inspectoris ministrorum et pastorum villanorum in sede Garleviana, confirmatae per. generaliss. (!) Marchiae superit. D. D. Andream Musculum in prima (!) visitatione Ano Dⁱ 1579 die 15. Junii.* Sie wird hier erstmalig abgedruckt. (Nr. 29.)

Ähnliche, aber nicht übereinstimmende Constitutiones finden sich für Tangermünde.

Im St.-A. Berlin, R. 47, G. 1, befindet sich ein Schreiben des Musculus an den Kurfürsten, welches sich auf diese Visitation bezieht.

Vier Punkte der Visitationsordnung von 1579 druckt Schultze, S. 91, ab. Darnach geschieht hier der Wiederabdruck. (Nr. 30.)

Es sei noch Folgendes aus Schultze mitgetheilt. Der Superintendent Riseberg hat vier Jahre lang seine Wochenpredigten aus Luther's Predigten über die Epistel in Corinther abgelesen. Man lese die Schilderung eines ersten freien Predigtversuches, S. 91.

1554 wurde zum ersten Male eine Leichenpredigt gehalten; in der Visitation 1579 wurde bestimmt, dass die Leichenpredigt der Pastor halten solle, wenn es der Sterbende wünsche, sonst derjenige Geistliche, welchen der Sterbende wünsche; auf der Visitation von 1600 wurde angeordnet, dass auch der Caplan die Leichenpredigt halten müsse, wenn es gewünscht werde; auf der Visitation von 1647, dass der Superintendent den Curfürstlichen Beamten, Rathspersonen und ihren Familien die Leichenpredigt halten solle. Caplan und Diakon den übrigen Bürgern.

1557 wurde der Anfang gemacht mit dem Catechismusunterricht durch den Küster; alle Sonntage um 12 Uhr wurde der Catechismus eine halbe Stunde verlesen.

1579 wurde folgende Ordnung in der Visitation getroffen: Sonntags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr wird in S. Nicolai geläutet, bis auf 12 Uhr gesungen, dann auf eine halbe Stunde ein Stück des Catechismi durch zwei Knaben oder Mädchen rezitirt und das Examen durch den pastorem oder archidiaconum gehalten.

1633 wurde ein monatlicher Buss- und Betttag eingeführt.

Der Abschied der vierten Visitation vom Sonnabend nach Ascensionis Christi 1600 ist im St.-A. Magdeburg zweimal (Cultus-Archiv Gardelegen 120 d, Bl. 1 ff., und in Gen. 2450) vorhanden, wird aber nicht abgedruckt.

Schultze druckt zwei Schulordnungen aus dem 16. und eine aus dem 17. Jahrhundert ab (S. 50 ff.).

Vgl. die Schulordnungen in Magdeburg, St.-A., a. a. O. 120 d. Zum Armen- und Krankenwesen vgl. Jahresber. des Altmärk. Vereins 31 (Heft 1, 1903), S. 97 ff.

27. Abschied vom 4. September 1541.

[Aus Bartsch, Abschiede, S. 63 ff., mit den Ergänzungen von Parisius, im Jahresber. des Altmärk. Vereins 20, S. 22 ff.]

Abeschid und ordnung durch unsers gnädigsten herren des churfürsten zu Brandenburg etc. verordnete visitatores in gehaltener visitation der stadt Gardelegen der religion, pfarrern, caplan, hospital und anderer mehr zugehorung.

Nachdem die pfarre alhie bisher der probstei zu Stendall annectiret oder incorporirt gewesen, soll hinfüro in abgang des itzigen probsts doselbst hochgedachten unsern gnedigsten herren die collation dieser pfaren gebühren, also. das seine churfürstl. gnad in absterben oder resignation eines pfarrers alweg um die praesensation eines andern neuen pfarreis soll gebührlich ersuchet werden, und soll das ordentliche einkommen eines pfarrers sein, wie folget:

Das pfarhaus bei Sanct Nicolaus pfar-kirchen vor eines pfarrers wohnung. VI hufen landes alhier vor der stadt gelegen, welche itzo um fünf winspel jährliches pachttes ausgethan sein, darzu noch eine wiese. IX mark Stendalsch vor den kornzeihen, die gibt der rath alhier.

III fl. VIII β V fl. gartenzins.

III fl. XVIII fl. von Wischen zu Kassig (Cassiek).

XXXIIII fl. XVI β VIII fl. , so etwan aus den theil des calandes die chamera genant zu collationen und spenden durch priester und

leien gebraucht und ein zeitlang zu beserer underhaltung eines pfarrers uffgehaben und die vorsteher des gemeinen kastens alhie die register drüber haben, soll auch hinfort bei der pfarr bleiben. Darüber soll auch ein pfarrer alhie haben den offer- oder vierzeiten-pfenning aus beiden kirchen Nicolai und Beatae Virginis jährlich von jdern menschen vier pfenning.

Als dan der ehrbar raht itzo ern Bartol. Reiseberg zum priester alhie angenommen, soll derselbige eines pfarrers stadt halten und sein jährlich einkommen, wie er des mit dem rath ein verdrag hat, und darkegen der rath das obegesetzte einkommen der pfarrer durch die vorsteher des kastens oder in ander weg lassen einmahnen und davon dem prediger vermög des vordrages ausrichtung thun.

Von den predigern und caplan.

Nachdeme alhie zwo furnehmlicher kirchen sein, soll forderlichen noch 1 prediger angenommen

werden, des jerliche besoldung soll sein, 50 floren aus den vorrathe des gemeinen kasten davon gesatz, und sollen die zwei caplan, so bishero gewesen, nemlich er Ludolff Vesche und er Lucas noch zur zeit caplan bleiben und jre geistlichen vicareien und commenden zu iren besoldungen halten und soll sich der pfarrer, prediger und caplan im predigen, sacramentreichung und kirchenceremonien hochgedacht unsers gnedigsten herrn christlicher kirchenordnung halten und der pfarrer soll auch bestellen, das alle sontag oder andere feiertag des sommers am morgen um 5 hora und des winters um 6 hora in den beiden kirchen eine um die andere das evangelium vor der gemeine gesinde gepredigt werde. Aber das amt und predigt sollen alle sontag und andere feiertag in Sanct Nielas pfarre kirche des morgens um 7 und in unser liben frommen kirche um 8 hora angefangen werden. Aber zur vesper soll der pfarrer allewege den catecismus aus der ordnung abzulesen und 1 artikel doraus zuerklern, desgleichen nach gelegenheit die wochen uber an werktagen etliche predigen von einer kirche zur anderen bestellen.

Von den vicaren und commendisten.

Die vicare und commendisten alhie sollen teglich in unser liben frommen kirche des morgens die metten und nach mittage um 2 hora die vesper, jedoch alleine de tempore singen, und wan ein fest de sanctis kommet, sollen sie das kommun sanctorum halten, nur die neuen historien auslassen, sollen auch die preces und collecten, uf die weise, wie im stifte zu Coln an der Sprew gehalten wirdet, reformirn. Doruber sollen sie fleissig zur predigt und zum hochwirdigen sacrament gehen, und wan die schule ein amt in der kirche singet, sollen sie auch dabei sein und mitsingen. Sonst sollen sie sich kegen dem pfarrer alhie mit geburlichen gehorsam vorhalten, ime auch, wo es not, mit beichthorn und sacramentreichung helfen, auch die ledigen weibspersonen bei verlust irer lehen von sich thun und bei sich nicht dulden.

Von den kustern.

Die kuster in beiden kirchen sollen noch zur zeit bis uf weitere vorsehung das einkommen aus den heusern jedes orths in der stadt, auch wes sie sonst noch dozu gehabt, ferrer gebrauchen.

Von der schule.

In der schule soll noch zur zeit alhie gehalten werden 1 schulmeister, des jerlichen besoldung soll sein 40 floren, und neben ime noch

2 gelarte gesellen, dorunder 1 cantor sei; soll derselbige jeder jerlich 20 floren zur besoldung und freie wohnung haben, doruber auch die accidentzen davon hernach gesatz; und sollen die schulmeister und seine gesellen den schulern mit fleisse furlesen, in der schule etliche ordnungen oder classes scholasticorum machen und jeden classen oder antzall in deme, dotzu sie geschickt, es sei in grammatica, dialectica, rethorica und also in artibus dicendi wol instituirn, in scribendo exercirn, auch furnemliche elementa pietatis und catecismus wol treiben und recitirn lassen. Es soll auch gewohnlich in musica gelesen werden, und soll der pfarrer uf die schule mitachtung geben, das die knaben zuchtig leben und studirn und das, so mehr zur schule vonnothen, mit rathe des schulmeisters verbessern. Was aber die gesenge, so durch die schule in der kirche geschehen sollen, belanget, soll der schulmeister ordnen, das jedes sontag oder anderen feiertags 1 gesell mit etlichen schulern das amt in unseren liben frommen kirche singen moge und der schulmeister samt den anderen gesellen sollen in den obersten pfarre kirche solch singen des amts und vesper mit den anderen schulern thun, aber des werktags sollen die schulern zu zeiten, wann in Sanct Nielskirche gepredigt wirdet, vor und nach der predigt etliche lateinische und deutsche gesenge singen; damit sie auch des psalters gewohnen, sollen sie wochlichen am dinstag und dornstag und sonnabend die vesper de tempore singen. Aber an hohen festen soll die vesper des abends zuvor durch die ganze schule in der obersten pfarrkirche gesungen werden. Weil auch die alten etliche christliche spruche antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die den schulern in der schule noch vorgesungen werden und in der kirche im brauche bleiben, so sollen die schulern vor den thurn, auch anders nicht, dan lateinisch singen, damit sie vor anderen mogen gekant werden. Uber die obgesatzten besoldungen soll 1 schulmeister samt gemelten 2 gesellen auch haben die accidentzen aus der schule, nemlich von jedem schulern 3 merkisch groschen pro introitu, desgleichen auch von jedem schulern des vierteljahrs 2 merkisch groschen, das soll der schulmeister mit den 2 gesellen zugleich teiln. Damit aber niemand die schule aus unvormogenheit scheuben durfe, soll der schulmeister und gesellen solche anzahl geldes von den armen geringer nehmen, auch dene, so es kontlich nicht in vormogen sein, gar erlassen.

Von den accidentzen des pfarrers, predigers, caplans und kusters, von

begrebnussen und einleitungen der
breute oder sechswocherin.

Wan der pfarrer mit dem prediger und caplan, desgleichen der schulmeister und beide gesellen mit der ganzen schule eine leiche zu grabe zu beleiten erfordert werden, sollen dem pfarrer allewege 4 groschen, dem prediger 3 groschen und jedem caplan 2 groschen, dem schulmeister 3 groschen und jedem schulgesellen 2 groschen gegeben werden. Wurden aber alleine der prediger oder einer oder auch beide caplans mit dem cantor und eins teils der schule zu beleitung der leiche gefordert, soll der prediger davon haben 2 groschen, jeder caplan 2 groschen und der cantor 1 schilling stendalisch. Wo dann der kuster alleine mit 1 caplan vor der leiche gehen, soll jedem 6 pfg. davon gegeben werden.

Der kuster aber soll, wan einer leiche die gross glocken geleutet wird, davon haben 2 groschen, vor der anderen 1 groschen, aber von allen gleich 1 ort und $\frac{1}{2}$ floren in gemeinen kasten. Und wan also eine leiche zu grabe beleitet wirdet, sollen die, so der leiche folgen, gewöhnlich in die kirche zu dem gemeinen kasten gehen und was um gottes willen dorein geben. Von einleitung und traung einer braut soll dem caplan allewege gegeben werden 1 groschen und dem kuster 1 groschen. Also von einleitung einer sechswocherin 1 gr. dem caplan und 1 gr. dem kuster.

Von dem gemeinen kasten.

Nachdeme albereit ein gemeiner kasten in unser liben frauenkirche alhie angericht worden, sollen die pfarrer, prediger und caplan das volk in predigen, auch die kranken fleissiglich vormahnen, das sie um gottes willen zu unterhaltung der cristlichen kirche, amte und schuln, auch zu behuf der armen sollen dorein geben und testamenta machen, und sollen jerlich zu dem kasten vorordnet werden 2 vorsteher des raths und 4 von der gemeine. Unter denselbigen sollen etliche des sontags, auch an anderen feiertag in der kirche umgehen und in den kasten zu geben bitten, dergleichen soll man in Sanct Nicolaskirche auch einen kasten setzen, dorein um gottes willen gegeben mag werden; sollen auch etwan ein sonderlicher orth, do sie ihre vorwahrung zu iren register und rechenschaft haben mogen, aufsehen, und des kastens einkommen in guter registratur halten und irer einnahme und ausgabe halbjerlich dem rath und 10 personen von der gilden und gemeine rechenschaft, und bei jedem vorsteher, so dem kasten dinstlich ist, soll fleiss gethan werden, das er bei solchem amte, so lang er zu vormogen, bleiben moge, aber an des stadt, so nicht zu vor-

mogen, sollen andere gesatzt werden. Weil dan, wie obgesatzt, aus diesem kasten etliche kirchendiener und schuln sollen vorsoldet werden, haben die visitatorn dorein etliche einkommen an pachten und zinsen von etlichen vicareien, commenden, officiantengelde unter anderen mehr einkommen, alles lauts beivorwarter schriftlicher registratur gewandt und geschlagen, die sollen die vorsteher des kastens treulich und mit fleisse einmahnen, auch alle brief, haubtvorschreibungen und briefliche urkunden dazu gehorig an sich erfordern, und von diesem einkommen die besoldungen, davon oben gemeldet, jerlich unterhalten; und nachdeme unter der vicarei und commende, so in diesen kasten gewandt, etliche seind, welche den geistlichen, so die halten uf ir leben bleiben und eins teils durch die, so sich gen Frankfurdt ad studia sollen begeben, uf etliche jarlang also sollen gebraucht werden und hernach in diesen kasten kommen, sollen die vorsteher gute acht geben, das sie zur zeit, wan die geistlichen vorfieln oder die jarsfristen derer, welche die vicarei oder commende zum studio halten, umme sein, ehe abstarben oder nicht in studio zu Frankfurdt sein wurden, die nutzungen und einkommen solcher commenden und vicareien forderlich zu gemelten brauche und besoldungen einnehmen und nichts zugehörigs an pachten oder zinsen vorkommen lassen. Als dan die visitatorn itzo die einkommen der geistlichen, vicareien und commenden nicht anders dan wie die besitzer derselbigen bericht gethan, inventirt und registriert, davon sie doch alle fundation und reg. nicht zuhanden bekommen konnen, sollen die rätthe und vorsteher je zu zeiten nach der alten register und fundation forschung haben, ob villedichte mehr dozu gehorig oder gestiftet, und dasselbige den lehen zu gute erfordern lassen. Dergleichen sollen die einkommen aller vicareien und commenden derer, so in kasten geschlagen, und der anderer in der anzahl, wie die visitatorn itzo befunden und registriert, unvormindert bleiben, also das hochgedacht unserm gnedigsten herrn, auch den visitatorn, zu jeder zeit moge gebührlichen bescheid und rechenschaft davon gegeben werden. Es soll aber auch hinfuro kein patron einich vacirendt geistliche lehen, vicarei oder commenden ane hochgedacht unsers gnedigsten herrn oder der visitatorn vorwissen oder vorwilligung jemand vorleihen, und wo das geschehe, soll die leihung unangesehen bleiben. Ob dan darüber hievor jemand durch die patronen weren primarien vorschreiben worden, welche doch alle den beschriebenen geistlichen rechten zuwider und unkrefftig sein, sollen auch dieselbigen nicht angesehen werden, sie wurden dann durch hochgedacht unserm gnedigsten herrn oder die visitatorn bekrefftigt und bestetigt. Weil dan eins teils vicareien, commenden

und anders einkommen, so in kasten geschlagen, widerkauflich pacht und zinse haben, soll aus sonderlicher vorordnung hochgedacht unsers gnedigsten herrn hinfuro kein patron oder besitzer der vicarei oder commende, derer, so in kasten gewandt, auch anders, so nicht dorein geschlagen, ane vorwissen des raths alhie annehmen; so sollen auch die, so die hauptsumma abgeben, ferrer dieselbigen den patronen oder besitzern der vicarei oder commende nicht abgeben, sonder wan jemand 1 oder mehr widerkaufliche hauptsummen abzugeben willens, soll er dem pfarrer und rath solchs anzeigen, die sollen die patronen zu sich bescheiden und als dan die hauptsummen den lehen zu gute wider uf vorzinsung aufthun und gnugsam vorsichern lassen. Wurden aber hieruber die patronen oder besitzer der vicarei oder commende sich der hauptsumme anmassen, soll der pfarrer und rath die wider von ine erfordern und wie obgesetzt wider lassen anlegen. Wurde dan hieruber an hauptsumma was vorkommen, sollen die, so dieselbigen abgeben haben und zuvor dem pfarrer und rath, wie obgesetzt, nicht angepoten, nicht geledigt werden, wie dan die anzahl solcher summen in der visitatorn registratur auch zu finden; und weil sich durch ablegung der hauptsumme, auch absterben oder voranderung der zinsleute und der guter die namen derer, so zins und pachte geben, zu vorandern pflegen, soll allewege, wan solche voranderung vorfelle, durch die inhaber der vicareien und commenden mit fleisse vorzeichnet und registrirt werden, domit hernach nicht die vorigen zins oder pachtleute weiter gemahnet oder wohin die hauptsumme gelegt, ferrer forschung bedurfe. Es soll auch der erbar rath uf ansuchen der vorsteher des kastens wider die, so in des raths zwang gehorn und sich pacht oder zins zu geben weigern wurden, schleuniger pfandung vorhelfen. Were auch an hauptsumme von deme, so in kasten geschlagen, noch was unvorsichert, sollen die vorsteher doran sein, das die zinsleute solche vorsicherung an liegenden grunden oder burgschaft nochmals mochten forderlich thun. Es wollen auch die visitatorn durch diese vorordnung nicht alleine die pacht und zins der vicarei und commende in dem beigelegten vorzeichnus angezeigt, sondern auch die zugehörigen heuser in kasten gewandt haben. Dorum sollen die vorsteher des kastens die heuslein von der vicarei oder commende, so albereit itzo in kasten geschlagen und hernach vorledigt mogen werden, annehmen, die zur wohnung der kirchendiener gebrauchen oder aber vorkaufen, in das burgerrecht lassen kommen und das kaufgeld in den kasten legen. Wurden auch die vorsteher was sonderlichs an gelde im kasten zu vorrathe haben, sollen sie widerum uf vorzinsung aufthun und vorsichern lassen. Wurden

auch alhie irrungen vorfallen, also, das die, so zins oder pachte zu den vicareien oder commenden geben, dieselbigen zins oder pacht ablosen wolten, aber die ablosung wolte durch die vorsteher des kastens oder andere inhaber der vicarei oder commende nicht gestattet werden, oder weren eins theils, so nicht zins oder pacht geben wolten, sie sehen dan zuvor schein, brif und sigel, soll in solchen fallen hinfuro die folgende weise oder masse gehalten werden. Also wo die zins oder pacht von heusern, garten oder andern liegenden grunden wirdet gegeben und kan nicht bewisen werden, das es widerkeufe weren, soll solcher zins oder pacht abzulosen nicht gestattet werden. Were aber zweifel, ob die zins, so von einem grunde gegeben werden, widerkenflich oder erblich, so sollen die fundationen angesehen werden, doraus dan zu sehen, ob ein geistlich lehen uf widerkauf oder hauptsumme gestiftet. Wo dan in der fundation befunden, das die zins oder pacht uf liegende grunde gesetzt und wurden noch davon gegeben oder an ein anderer grund vorandert und von widerkeufen dorin nicht gemeldet, sollen sie auch nicht mehr abzulosen sein. Sonst, do von einem gute uber vorwerthe zeit zu der geistlichen lehen oder kirche gezinset oder gepachtet und des zinses oder pachts anfang niemands bewusst, die zinsgeber und pachtleute, auch den widerkeuf nicht erweisen können, soll der zins und pacht solang vor erbzins oder pacht geachtet und bezalt werden, bissolang der widerkeuf oder ablosungsrecht erwiesen wurde. Wan aber jemens um zins oder pacht zu den geistlichen lehen oder kirche angesprochen wirdet, die er, sein eldern oder vorfaren zuvor geben, und wurde die aus den ursachen weigern, das er schein oder beweis, worum er zinsen oder pachten solte, zuvor sehen wolte oder sich zu rechte erpieten, der soll ungeachtet solcher vorwendung die zins und pachte ferrer geben, dan der brauch und hebung der zins und pacht in solchen fellen an statt des beweises seind; dorum seind die geistlichen solchen geforderten schein vorzubringen nicht schuldig. sondern die zins- oder pachtgeber sollen den zins oder pacht so lange geben, bis sie zu rechte ausfurn, dass sie solchs weiter nicht schuldig. Als dan eins theils burgerssone alhie etliche geistliche vicareien und commenden gemeinlich uf 5 jarlang in studio zu Frankfurdt halten und gebrauchen, und deswegen itzo nicht in vorrath gewesen, anders mehr besoldungen derer, so in universitet studirn, zusetzen, so vorordnen doch die visitatorn gleichwol, das aufgangs der 5 jar, do alsdan dem kasten etlicher vicareien und commenden, wie vorgemeldet, sollen vorledigt werden, 2 stipendia zu setzen, also, das aus den kasten 2 burgerssone alhie jedem uf 5 jarlang

jerlich 20 floren in die universitet zu Frankfurdt zu behuf seins studii sollen gegeben werden, und nach ordnung der zeit soll es der rath andern zweien vorleihen und also fur und fur halten, doch das alsdan solche besoldungen der patronen kinder, welche die vicarei und commende, so in kasten geschlagen, zu vorleihen gehabt, so ferne sie zum studio geschickt, vor anderen sollen begundt werden. Es sollen auch die vorsteher des gemeinen kastens sonderlich wahrnehmen, das, wo jemand von geschlechten derer, welche geistliche lehen, welche numals in kasten gewandt, fundirt, vorarmet, das sie denselbigen vor anderen nach vormogen aus den kasten geben und helfen sollen. Die vorsteher der kirchen sollen die notturt und gebende der kirche auch treulich vorsorgen und irer einnahme und ausgabe halb dem erbar rath jerlich rechnung thun.

Von den hospital.

Also sollen auch die vorsteher des hospitals

den armen treulich furstehen und sonderlich die kranksten armen, so nicht ausgehen können, nicht lassen not leiden, und sollen die vorsteher irer jerlichen ausgabe und einnahme halb dem rath auch jerlich rechnung thun. Aber fremde betler sollen alhie in dem hospital, noch in der stadt, nicht geduldet werden. Es soll auch der pfarrer durch den prediger und caplan bestellen, das die armen kranken in die hospital mogen getrostet und, wan es not, mit dem hochwirdigen sacrament berichtet werden.

Diese ordnung wollen die visitatorn dismal nach gelegenheit der itzigen zeit alhie gemacht haben, des vorsehens, wo derselbigen nachgangen, das es zu beforderung der religion gereichen und gemeiner stadt nutzlich und dinstlich sein werde.

Geschrieben und geben zu Gardeleg sonntag nach Egidii im 41.

28. Distributio Concionum.

[Nach Schultze, Gardelegen, S. 85—89. Vgl. oben S. 217.]

GARDELEG. Anno Domini 1590, d. 12. Febr.

Distributio Concionum per Septimanam. DIE	Solis	Hora ante- meridiana	6. Dn. Tilemannus Cösterius, Diaconus.	} in æde	S. Nicolai.
			6. M. Jacobus Bergemannus, Archid.		S. Virginis.
			8. M. Johannes Scharlachius.		S. Virginis.
		Hora pome- ridiana 12.	M. Johannes Scharlachius. Dn. Tilemannus Cösterius. M. Jacobus Bergemannus.	} In Templo Nicolai mutatis anni quadrantis vicibus, sic, ut Cate- chismo R. D. Martini Lutheri prærecitato capita Christianæ doctrinæ breviter explicentur.	
etc. 2.	Dn. Christophorus Rudingerus uno anno Epistolas Dominicales, altero R. D. Martini Lutheri Catechismum, doctrinis simul additis, in Oratorio S. Virginis quam diligentissime explicabit.				
	Lunæ	JESU CHRISTI fideles servi se ad conciones habendas singulari ac debita diligentia præparabunt.			
	Martis hora.	6. Dn. Tilemannus Cösterius. 7. M. Jacobus Bergemannus.	} in Templo	S. Nicolai. S. Virginis.	
	Merc. hora	7. Dn. Christophorus Rudingerus in domo S. Virginis.			
	Jovis hora	7. M. Johannes Scharlachius in domo S. Virginis.			
	Veneris hora 7.	Dn. Tilemannus Cösterius. M. Jacobus Bergemannus. Dn. Christoph. Rudingerus.	} In oratorio S. Nicolai, sic, ut hoc singularum septimanarum vicibus fiat mutatis, uno alterum in sequenti hebdomade suscipiente.		

Saturni hora.	{	Dn. Tilemannus Cüsterius.	}	<i>In æde B. Virginis, (ubi a Schola nostra cum aliis fidelibus vespertinae fiunt preces) in suis succellis confitentes audientes, examinantes et absolventes adsint.</i>
		M. Jacobus Bergemannus.		
		Dn. Christoph. Rudingerus.		

Ad approbatam hanc Concionum distributionem admonitiuncula.

1. Ut omnia juxta S. Pauli admonitionem ἐγγυμῶντος fiant, præcedens distributio dierum et horarum in concionibus publice habendis semper observabitur.

2. Materiarum sacrarum (post Evangeliorum anniversariorum, Epistolarum, Festorumque in Visitatione admissorum, usitatas lectiones,) pro usu nostræ Ecclesiæ a docentibus instituetur delectus.

3. Hora ante concionem habendam dato signo populus seu agmen sacrum ad Dei verbum audiendum convocabitur.

4. Docentes ad hanc subjectam ἐπιτυχίαν grata DEO dicendo, necessaria discentes docendo, concionem institutam præmissis additisque precibus cum hora finiant.

5. Evangelia et Epistolæ Dominicales, cum usitato more ante aram recitata, statim propter laicos, quorum in cætu dominico pars est plurima, germanica versione subiungantur.

6. Litania germanica, in Orientalibus Ecclesiis, cum propter luem graviter versantem, tum propter motus terræ plurimas urbes sæpe submergentes, ad Deum placandum instituta, die Martis in templo Virginis, die Veneris in æde S. Nicolai cantabitur.

7. Ægroti sive νοσῶντες in ædibus, nosocomiis sæpiissime ab eloquiorum Domini præconibus certatim visitabuntur.

8. Confitentium, absolutionemque petentium sit libera Confessio, ne quis cum iugo pontificio pœnitentes sibi proprios faciat, quo onere plurimi a vera contritione sunt abstracti.

9. Cum hoc boreali seculo liberalitas admodum rareseat, ad illum auditores publicis concionibus impellentur.

10. In administratione sacra δειπνῶν κεριαζῶν in Oratorio S. Nicolai ad calicem distribuendum, semper et alius e collegis constituto tempore adsit.

11. Confessiones pœnitentiales earumque absolutiones in sacro S. Virginis, ubi vespertinae habentur preces, uti antea usitato ac pio more factum, religiose fient.

12. Cum funebres conciones habendæ, Dominus Pastor semper tertiam habebit, nisi ægrotus aut agonisans alium ex Collegis precibus expetierit, qui pietatem illi hanc persolvat.

13. Cum aliquis e Senatorio ordine mortem subit, Concio funebris ut plurimum Domino Pastori incumbet, nisi in vita sua alium comministrem moriturus ad hoc ultimum charitatis officium rogarit, ne agonizantium pia voluntas turbetur.

14. Accedentibus sacram ad Synaxin liberum erit, quo in templo illam sumere quam piissime velint.

15. Usitatæ germanicæ cantilenæ, ut sunt R. D. Lutheri, Sperati et aliorum in utraque sacra æde retineantur, ne sordes aliquæ hoc pio exercitio in Ecclesiam exundent.

16. Nec scholasticæ illæ preces harmoniam in concionibus habendis turbabunt, minusque custos illam sua negligentia impediunt.

17. Omni a parte cum in Ecclesiastico, tum in politico navigio ratio habebitur, ne concordia vera vim patiat.

18. Urbis nostræ maneat christicolæ magnum ornamentum et pium firmamentum, quo inter pium Jaurim et credulum Centurionem frequens ἀνάστασις et mutuus congressus extet.

19. Ἐγγυμῶστένη hæc diligenter observabitur, quo docentes ad docendum alacriores, ac discentes ad audiendum promptiores, frequentiores ac diligentiores adsint.

20. Quoties ac Civium conventus ex mandato fient, pii nostri Senatus intersit, quo in illis cives ad conciones sacras audiendas, discendas et in praxin deducendas excitentur.

*Ut tua pertingat, penetretque Oratio calum.
Corde sit ex puro, sit brevis atque frequens. M. A. B.*

Gardelegen im Jahr Christi 1590, den 12. Febr.

Eintheilung der Predigten, wie, wo und wann sie wöchentlich gehalten werden.	{	Sontag,	Frühe-Predigt	}	6. Herr Tileman, Cüster, prediget in S. Nicolaikirche. 6. Herr M. Jac. Bergeman in S. Marienkirche. hora 8. Helt die Hohe Messe M. Johannes Scharlach in S. Marien.
			hora		
			hora 12.		
			{ M. Joh. Scharlach. Herr Tilem., Cüster M. Jac. Bergeman		} halten ein viertel Jahr üms andere Catechismus Lehre, so das erstlich der Catechismus Lutheri her gebetet und die Hauptstücke der Christlichen Lehre kürztlich erleutert werden.

hor. 2.	Hält die letzte Predigt in St. Marien der Quartus, Herr Christophorus Rudingerus, also dass er in einem Jahre die Sonntägliche Episteln, im andern den Catechismus Lutheri fleissig erklere und daraus die nötigen Lehren anführe.
Montag.	Sollen sich getreue Diener Jesu Christi zu denen vorhabenden Predigten anschicken, studiren und gebührlich meditiren.
Dingstag, des Morgens hora	{ 6. helt Predigt Herr Tilemann, Cüster, in S. Nicolaikirche. 7. helt Pedigt M. Jacob. Bergeman in S. Marienkirche.
Mittwoch,	des Morgens um 7. prediget Herr Christophorus Rudingerus in St. Marien.
Donnerstag,	des Morgens um 7. M. Johannes Scharlach in St. Marien.
Freitags, des Morgens um 7.	{ H. Til. Cüster, M. Jac. Bergem. H. Christ. Ruding. } pedigen eine Woche um die andere in S. Nicolai- kirche, so dass einer dem andern in seiner Woche folget.
Sonnabends, Nachmitags um 1.	{ H. Til. Cüster, M. Jac. Bergem. H. Christ. Ruding. } Sitzen in St. Marienkirche Beichte, hören, examiniren und absolviren die Beichtkinder in ihren Beichtstuelen, da unterdessen die Schüler und andere gläubige Christen die Vesper singen.

29. Constitutiones Inspectoris ministrorum et pastorum villanorum in sede Garleviana, confirmatae per Generalissimum Marchiae Superintend. D. D. Andream Musculum in prima visitatione. Anno dom. 1579, die 15. Junii.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Spec. Nr. 120 d, Gardelegen.]

I.

Principio pie constitutum atque decretum est, ut quovis anno his fiat fratrum conventus [darunter steht: congressus] nimirum.

1. Die martis post misericordias Domini.
2. Die martis post Galli confessoris.

II.

Hiscæ dictis diebus quilibet fratrum satis tempestive circiter horam sextam in aestate, hieme vero circiter septimam, etiam non vocatus, aderit et comparebit Gartleviae, in templo S. Nicolai ad faciendas initio preces et audiendam concionem quam unus fratrum, cui hoc iniunctum fuerit, ad populum habebit de illo articulo, de quo praesens iudiciorum collatio instituta est.

III.

Siquis non intererit concioni (nisi necessarium obstaculum intervenerit) numerabit 3 grossos argenteos. Si vero penitus a conventu emanserit, quartam taleri partem numerabit, nisi forte habuerit iustam causam emanendi quam certo nuncio, et literis quidem una missis, significabit.

IV.

Si quis forte causam emansionis falsam praetenderit falsitatisque postea convictus fuerit, duplum numerabit, videlicet mediam taleri partem.

V.

Emanens, sive iustam causam habuerit, sive praetenderit mittat tamen, una cum literis excusatoriis, tres grossos argenteos ad communem conventum et Körtlingum¹⁾ in pelvim.

VI.

Si quis autem post primam secundam aut ad summum tertiam admonitionem utique emanserit, is quasi schismaticus semet ipsum ab hoc pio conventu separans habebitur, atque etiam prout Dn. superintendenti et fratribus visum fuerit coram superintendenti generali veteris Marchiae, vel consistorio Berlinensi accusabitur. Si vero poenitentiam egerit, recipietur; iudicio tamen de irroganda poena Dn. superintendenti et caeteris fratribus relicto. Atque hic articulus de aliis quoque contumaciis intelligendus erit.

VII.

Conventu fratrum loco consueto facto pie de rebus piis ac fraterne conferatur et more Dialectico per quaestiones methodi simplicis coniunctae, de certa quadam Theologica materia homilia instituetur, progrediendo ordine per praecipuos doctrinae christianae articulos. Ac cuilibet liberum relinquetur, placide de illis interragare, quorum explicationem dilucidiorum desiderat et quae

¹⁾ Eine kleine Münze = 2¼ oder 4 Pfennig.

maxime ad praesentium controversiarum, in quolibet articulo motarum diiudicationem pertinere existimabit. Si etiam constat fratrum quemquam parum dilucide alicubi sentire et loqui, aut haesitare in aliquibus, docendi et sanandi studio, illorum poterit mentio fieri, et vera decisio.

VIII.

Si quis ex fratribus ad extraneos divulgaverit, quae reticere conducibilis fuerit, propter offensionem aliorum, ut, quomodo ille, vel ille in examine responderit, seu scientiam suam prae aliis iactaverit, aut si superintendens ex officio aliquem sui muneris, fedelitatibus aut diligentiae acrius admonuerit, convictus huius levitatis et iactantiae in contumeliam fratris, senis grossis argenteis multabitur.

IX.

Finito colloquio omnes fratres modeste se ad convivium conferant, ubi si quis se morosum aut incivilem gesserit, aut blasphemando, male dicendo aut alio quocumque modo cuiquam scandalo fuerit, is pro ratione delicti, et consensu fratrum poena pecuniaria multabitur.

X.

Si quis ante vel post convivium insalutatis fratribus, seu absque venia discesserit, tres grossos argenteos numerabit, venia impetrata, utique symbolum suum, ut et reliqui praesentes dabit. Quod si contumax fuerit, non fruetur reliquis huius sodalitatibus bonis.

XI.

Quae in convivio facta aut peracta fuerint, intra privatos parietes, maneant sub mulcta trium grossorum argenteorum.

XII.

Placuit etiam tam superintendenti, quam caeteris fratribus, ut quilibet novitius Pastor, pro introitu det dimidium Joachimici, qui cedat Domino inspectori, gratitudinis ergo.

XIII.

Conducibile quoque et ad aedificationem plurimum prodesse posse visum est, ut quilibet frater alterius fratris diligentem rationem habeat, si forte in officio suo negligens fuerit, nec praestiterit fidem in illis, quae iuxta visitationis formulam peragenda sunt, sancte receperit, aut in vita et moribus inordinate se gesserit, vel videns talia, toti coetui significet palam idque absque omni odio et aemulationis studio, saltem ex zelo pietatis, ac

futurae emendationis. Si quis hac ratione accusatus et negligentiae aut alicuius delicti sive errati convictus fuerit: is pro arbitrio totique (!) fraternitatis multabitur.

XIV.

Contra, si quis aliquem falso vel ex invidia, odio seu aemulatione accusaverit, et erratum seu commissum non liquidaverit, is eandem poenam, quae pro tali delicto constituenda fuisset, aut etiam maiorem, prout visum fuerit, luet atque dependet.

XV.

Quod ad alia attinet, quae ministerium pastorum in pagis spectant, serventur illa, prout in visitationis formula est comprehensa.

XVI.

De copulatione vagantium ita sancitum est, ut in posterum ea nullo modo fiat absque consensu Dni. superintendentis aut etiam generalis consistorii. Siquis fratrum hac in re peccaverit, tres taleros pro mulcta dabit.

XVII.

De Baptismate Nothorum sancitum est, ut baptizentur quidem ii, sed matres dent pro eis dimidiam, aut sub poena ad minimum quartam partem vallensis, quae pecunia cuilibet fratri villicano integra manebit. Scorta autem ipsa minime introducantur ritu ecclesiastico ad offeritorium, sub poena quartae partis thaleri.

XVIII.

Si quis fratrum, vel cum suis nobilibus, vel cum alio quopiam iustam causam coram magistratu publice agendam habuerit, aut in officio suo violenter laesus fuerit, tunc tota fraternitas ipsi et consilio et auxilio aderit; ac si res postulaverit, adiungentur ipsi ex numero fratrum duo aut tres, qui tamquam advocati, ipsi praesto erunt, et summis ipsum conatibus conabunt (!).

XVIII.

De Emeritis, senibus et vita functis fratribus servetur constitutio, in visitationis formula praescripta, cum Magistratus cuiuslibet loci consensu.

XX.

Similiter, si quis fratrum, curriculo suo completo, ex mortali vita discesserit, tunc tres aut quatuor vicini fratres per integrum, aut saltem dimidium annum cuncta in ministerio peragent, nihilque proprii commodi (exceptis accidentibus, quae praesentes tollunt) ex redditibus pastoralibus

eius loci sperent, sed viduae ac liberis relictis ratione anni gratiae (quem vocant) cedent, ita tamen ut fratres, hac in re viduae servientes, honeste tractentur, prout in visitationis formula.

XXI.

In singulis congressibus tres procuratores ex numero fratrum constituentur, qui necessaria ad corporis refectionem, finito examine, procurabunt, ea, qua par est, frugalitate et pro consuetudine illa quae iam tot annos summa aequalitate in sodalitie nostro retenta est. Servabiturque mediocritas talis, ut vitentur sordes et profusio, ingluvies, et intemperantia, nec ultra tonnam cerevisiae unam

inumatur; concedaturque cuivis quando libuerit, (peracto prandio, numerata prius pecunia a procuratoribus ad pretium pro cerevisia solvendum, nominata) in pace discedere, aut ad vesperam, nisi necessario avocetur, commorari, sacrisque hymnis decantandis Musicam exercere. Catalogus procuratorum:

1. Niendorp, Luffing, Kassyke.
2. Esstede, Engerssen, Jeggow.
3. Borg, Rocksfurde, Wypke.
4. Berkow, Kremskow, Lindstede.
5. Myste, Solpke, Jytze.
6. Flechting, Voegenstedt, Bülstring.
7. Borchstall, Berge, Naatze.

30. Visitationsordnung für Gardelegen von 1579.

[Bruchstück aus Schultze, Gardelegen, S. 91 u. 92.]

1. Das auf den hochzeiten frauen und jungfrauen so wol als die männer den predigern in der kirchen bei der copulation opfern solten.
2. Das bei einer taufe zu S. Mar. die kinder aus der mägdgens-schule solten aufwarten und singen: Christ, unser herr, zum Jordan kam.

3. Das die prediger zu Wagenstedt, Flechting und Bülstring sich solten zu der Gardelegischen inspection halten und zum hiesigen convent und synodo sich einfinden. 4. Das 4 knaben am altar beim abendmahl solten die tücher unterhalten und aufwarten.

Die Stadt Havelberg.

Zöllner, Chronik der Stadt Havelberg. Havelberg 1894.

Hier trat die Reformation einige Jahre später ein, als in den meisten Städten der Mark Brandenburg, nämlich 1545. Vgl. die Darstellung bei Riedel I, 3, S. 267 ff. Die ersten Einrichtungen trafen die Vistitatores bei der ersten Visitation 1545. Vgl. Consist.-Archiv Berlin, Sup. Havelberg, Spec. c, Nr. 1.

Der erste Abschied von 1545 ist abgedruckt bei Riedel I, 3, S. 310—313.

Ein zweiter Abschied vom Jahre 1558 ist bei Riedel I, 3, S. 317—324, abgedruckt.

Als 1548 der letzte katholische Bischof starb, folgte zunächst als Bischof der Sohn des Kurfürsten, Markgraf Friedrich; dann der Enkel des Kurfürsten, Markgraf Joachim Friedrich, als Postulirter. Für ihn verwaltete sein Vater, Markgraf Johann Georg, das Bisthum.

Im Jahre 1561 forderte der Administrator des Bisthums Havelberg, Johann Georg, das Domkapitel auf, die papistische Ceremonien abzuschaffen und die Kirchenordnung des Kurfürsten anzunehmen. (Riedel I, 3, S. 166.)

Eine neue Visitationsordnung von 1573 ist erwähnt bei Riedel I, 3, S. 270.

Die Nachricht, dass der Abschied von 1545 im Regierungs-Archiv zu Potsdam sich befinde (Zöllner und Bardey, Gesch. von Nauen und Osthavelland), ist irrig. Von dort sind sämmtliche alten Stücke nach Berlin abgegeben.

Zöllner druckt S. 210 ff. eine Polizeiordnung der Stadt von 1655 ab.

Die Visitations-Akten von 1545, 1558 und 1573 befinden sich jetzt im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Hav., Spec. 2c. Darnach werden hier die Abschiede von 1545 und 1558 abgedruckt. (Nr. 31 und Nr. 32.) Ebendort p sind die Abschiede und Matrikeln von 1577 und 1587 aufbewahrt. Der Abschied von 1573 bietet kein besonderes Interesse.

31. Abschied und ordnung, so durch die verordente visitatores des curfürsten zu Brandenburg, unsers gnedigsten herrn, wegen der pfarren, geistlichen lehen, memorien, bruderschaften, gulden, hospitalien und andern kirchen gutter, montags nach Mathei apostoli am 1545ten jahr zu Havelberg gemacht. Vom 2. März 1545.

[Nach Consist.-Archiv Berlin, Sup. Hav., Spec. 2c, Nr. 1.]

Nachdem in gehaltener visitation befunden, dass das jus patronatus und presentandi der pfarhern alhie bei einem erwidigen capitel zu Havelberg von alters und bishero gewest, und noch, wie sie den auch diesen itzigen besitzer der pfarren presentiret und investiret, so lassen es auch die visitatores bis auf weitere verordnung dabei. Und sol hinfurder, wie bis dohero, ein jeder pfarher sein woung im pfarrhofe haben (und den garten daran darzu gebrauchen), welcher nachmals aus dem vorrat des gemeinen kastens, davon hierunden gesagt, gebauet und in bauung erhalten werden. Und nachdem denn dieser pfarher ein ziemliche summa verbauct, sollen im die vorsteher des gemeinen kastens ein gulden vier oder fünf wieder geben. Desgleichen do auch ein jeder pfarher alhie von alters aufm berge im thumstift ein thumherre oder canonicus und capitularis gewest ist und sein corpus prebende, auch frei hulzung aus des capitels gehultzen und ein wiese von IX fuder heus und anders gehabt haben solle, so sol auch solchs alles, was des ein pfarher von alters gehabt, hinfurder auch haben und gebrauchen. Weiter aber zu seiner underhaltung und besoldung, weil im durch abfahl der vigilien, sehel- und andre messen und anderer gottslesterung an den accidentalien, die das corpus weiten ubertreffen, der merer theil seiner narung ist abgangen, so sollen im aus dem gemeinen kasten allhie jerlich sechzig gulden und ein winspel roggem geben und vorreicht, nemlich alle quartal XV fl. und VI scheffel roggem werden. Dogegen sol der pfarher alles, was im der rat an gelde gegeben und er sunst von den lehen und anderem, auch den vierzeitenpfenning, dem gemeinen kasten folgen lassen. Was aber die andern accidentalien anbelangt, lassen es die visitatores bei dem auf dismal pleiben, so von alters bis auf diese zeit ist gegeben worden.

Vom capellan.

Nachdem auch er Joachim Bettken alhie III lehen hat und sich anstadt eins capellans gebrauchen lasset, so sollen im auch selbe drei lehen auf sein leben pleiben. Doch das er auch in solchen amt pleibe bis an sein ende oder das er das lenger nicht vorwesen, auf den fal solle im gleichwol sein notturftig underhalt von solchen lehenen verreicht werden. Weil er aber das aufheben und frucht solcher lehen selbs nit einmanen kan und also zu besorgen, das solche

bei den leuten stehen pleiben und veraltern und also von der kirchen gebracht werden mochten, welches dan nachmals der kirchen und derselbigen kasten zu ungebührlichen nachtheil und abbruch gereichen thete, derwegen und solchs zu verhüten verordenen die visitatores, das die vorsteher gemelter dreier lehen einkommen und aufheben mit allem vleiss sollen, vermuge und inhalt der visitationsregistraturen, einnahmen und widerum gangbar machen und alles, was sie also einmanen, gedachtem ern Bettken verreichen und geben. Nach er Bettkens tod aber sollen solche lehen alle in gemeinen kasten fallen und bis auf weiter verordunge genumen werden.

Der schulmeister soll sein woung auf der schulen, wie bis dohero haben, desgleichen von den jungen schulern und sunst alle andere accidentalien, inmassen er und sein geselle bishero gehabt, bis auf weitere verordunge behalten. Zu ferner aber seiner besoldung sollen im jerlich aus dem gemeinen kasten XXVIII fl., nemlich quartal VII fl. gegeben werden. Es sol auch der rat zu jderzeit ein schulmeister mit rat und willen eins pfarhers anzunehmen und zu beurlauben haben und dem pfarher keinen zuwider annehmen oder halten. Es sol auch ein schulmeister dem pfarher mit den gesengen und kirchendiensten allen schuldigen gehorsam leisten.

Vom kuster und schulgesellen.

Nachdem auch zu dieser zeit die not erfurdert, auch wol geschehen kan, das ein person das küster und schulgeselsamt halte, so lassen es die visitatores auch dabei, und sol fürder zu jder ein solche person von dem pfarher und schulmeister, doch auf des gemeinen kastens zimliche unkosten, bestalt und angenommen, sie den auch zugleich zu beurlauben haben und keiner mer den andern zuwider oder unwissend einen bestellen oder annehmen. Und sol solche person sein woung in der küsterei, welche hinfurder aus dem gemeinen kasten sol erbauet werden, oder do es bequemer, bei dem schulmeister haben. Aber zu weiterer seiner underhaltung und besoldung sol er aus jdem haus in der stadt und unterm berge IIII pf. haben, item XXXI gr. vom rathause den seier zu stellen und die wachglocken zu leuten, vom begrebnus, braut, kindelbeterschen einzuleiden und brautmehes, wie von alters, als in der registratur zu befinden und zum begrebnus 1 schill. Dazu sollen die leut und

nackbar umsonst helfen. Als ein schulgeselle sol er haben alle quartal von jdem jungen 1 gr., vom kleinen begrebnus so viel jungen mitgehen so viel pfenning. Item von der thumherrn spen VI pf. und von jdem schulern, so dazu gehet, auch I pf., item von des rates spen III schilling. Und zu solchem sol im furder aus dem gemeinen kasten wegen der schulen VIII schock und wegen der küsterei V schock gegeben werden.

Und sol allhie, wie in andern stedten der mark zu Brandenburg auch verordnet und geschehen, ein gemeiner kasten mit 4 ungleichen schlossen zugericht und wol etwan in die kirchen an den ort, da das volk am meisten voruber gehet, gesetzt werden, desgleichen II secklein zugericht von II den vorstehern des kastens under der predig am sonntag und festen umgetragen und die almosen zu underhaltung der kirchendiener, gebeudes und des unvermugenden armudes dieser stadt, so gebrechlichkeit hetten, sich seiner handarbeit nit erneren kann, gesamelet werden. Es sol auch der pfarher und prediger das volk zu jder zeit mit höchsten vleis aus der heiligen schrift und sunst mit guten exempel und historien ermanen, in solchen gemeinen kasten je ire almosen zu geben, auch an iren letzten ende und sunst ir testament darin zu obgemelter notturft und gottes höchsten ehren zu bescheiden und zu vorordnen. Und sol mit solchen almosen diese mahes gehalten werden, das was die vorsteher zu jdem mahel also mit den secklein samlen werden, sollen sie also balde in gegenwart des volks in gemelten kasten schutten. Desgleichen sollen auch die leut, so mit den toten zu begrebnus gehen, alle mal ir almosen auf der reihe umhere gehend in den kasten oder in ein becken legen und daraus in den kasten geschütt werden. Es sollen auch von solchen kasten zu jder zeit der rat ein schlossel, der pfarher den andern, die II vorsteher aus dem rathe den dritten und die andern zwen vorsteher den vierten in irer verwarung haben und halten. So oft aber die vorsteher vonnoten achten, solchen kasten zu öffnen, sollen sie die regierenden bürgermeister, den pfarher samt dem stadtschreiber dozu bitten und in irer gegenwart solch offnung und, was darin befunden, zelen, zu sich nemen und in ir einnameregister durch den stadtschreiber alsobalde registriren lassen, damit des aller argwohn, auch argelist muge verhutt pleiben. Und nachdem dieser stadtschreiber ein geistlich lehen in dieser kirchen hat und derwegen zu dienen schuldig, so sol er auch zu jder zeit den vorstehern ire register zu rechten machen und halten, also das eins, da er alle einname, und das ander, do er alle ausgabe, und dan das dritt, do er die retardaten in registriren und ausziehe, damit also zu jder zeit clare und bestendige rech-

nung geschehen muge und geschehe auch für und füre solche register, alte und neue, in guter verwarung halten, domit die nachkommen solche zum exempel und anderer notturft gebrauchen mügen.

Damit aber die vorsteher solchs kastens jtzo balde im anfang solchs kastens wes haben mügen, davon sie zu anfang, auch obgesatzter der kirchendiener besoldunge, mügen nach notturft entrichten, die gebeude, auch gemelt itzund erhalten; so schlagen und verorden wir visitatores nachvolgender geistlicher leben, gulden, bruderschaften, hospitalien und anders aufheben, pacht, rent, zins und officianten in solchen gemeinen kasten, als nemlich vom lehen St. Johannis evangelisten, welches er Petrus Conradi auf sein leben behalten soll, XXI fl., nachdem der besitzer solichs lehens die woche uber alle tag mehes zu halten und zu officiren schuldig und also von jder messen III fl. zu officiantengeld, welche dan der jtzig possessor hinfurder alle jar, itzo auf schirstkunftigen St. Mertens tag anzufahen, in den gemeinen kasten alhie geben sol. Nach seinen absterben aber sol solch lehen und desselbigen einkommen ganz in den gemeinen kasten fallen und pleiben. Desgleichen sol auch er Johan Deckaw das lehen Petri et Pauli, item das lehen S. Crucis die zeit seines lebens halten und jerlich von jdem lehen III fl. schirst auf Martini anzufahen in den gemeinen kasten geben, auch der lehen einkommen ein clares verzeichnus inwendig II monden den visitatoribus zuschicken und itzo also balde sein hure von sich thun, alles bei verlust solcher lehen. Nach seinem absterben aber sollen solche ganz in gemeinen kasten bis auf weiter verordnung fallen und genumen werden. Das lehen aber Nicolai sol itzo also balde in den kasten geschlagen sein und genumen werden. Item das lehen Exulum, item das ganz lehen Sutorum. Mit der commendan aber privatarum sol es volgnder gestalt gehalten werden. Die erste sol er Johann Bettken mit der mahs, wie oben in bestellung eines capellans gesacht, auf sein leben behalten. Desgleichen die ander er Thomas Ledige auch auf sein leben mit bescheide, wie oben in verordnung des gemeinen kastens gesacht. Die dritte aber sol itzo also balde und die andern beide nach itzo gedachter besitzer tod bis auf weitere verordnung in den gemeinen kasten fallen und genumen werden. Item das ganz lehen St. Katharine. Das lehn aber Jacobi soll er Heinrich Gropergk die zeit seines lebens behalten und weil er in der kirche nit officiren wil, III fl. zu officiantengeld jerlich itzo auf Martini schirst anzufahen geben. Also auch das lehen Magdalene sol er Johann Gantkow die zeit seines lebens gebrauchen und jerlich III fl., itzo auf Martini schirst anzufahen,

in gemeinen kasten geben, sich auch inwendig II monden zu den visitatoren verfugen und sein jura solichs lehns vorlegen, auch ein clare verzeichnus desselbigen einkommens ubergeben, domit solchs in visitationis registratur bracht werde, alles bei verlust solchs lehns. Also auch sol er Joachim Bettken das lehn im hospital St. Georgii die zeit seines lebens haben mit bescheid, wie oben ins capellanus bestallunge gesacht. Das lehen Apostolorum soll er Johann Lange auch die zeit seins lebens halten und jerlich III fl., itzo auf Martini anzufahen, in gemeinen kasten geben; nach seinem absterben soll es gar in den gemeinen kasten fallen. Item der becker gulde, wie in der visitacionregistratur zu befinden. Desgleichen der tuchmachergulde, schneidergulde und fischkäufer samt der schuster und St. Katharinenbrüderschaft, auch der gewandschneidergulde und derselbigen ganz lehen; item alles einkommen des hospitals St. Gertrudis, item St. Michaelisbrüderschaft, item St. Alexisgulden, item das einkommen aller memoriarum, item der koper commenda, item alles einkommen des gotshauses der pfarkirchen, item alles einkommen des hospitals St. Spiritus, desgleichen des hospitals Georgii. Dargegen sollen beide hospital Georgii und Gertrudis genzlich abgethan und die armen leut in das hospital des heil. geists semtlich bracht und aldo alle semtlich nach und mit aller notturft, so viel immer mugelich, aus dem gemeinen kasten durch desselbigen vorsteher versehen und gespeiset werden. Item alles einkommen der knochenhauergulde, wie dann solch alles einkommen in der visitationsregistratur zu befinden. Es sollen die vorsteher mit höchsten vleis auch acht haben, ob wes in der registratur und zusammenbringung derselbigen were ausgelassen und vergessen und dem nachfurschen, in solch registratur brengen, des auch den visitatoren ein verzeichnus zu schicken in ire registratur auch zu bringen, dann auch die vorsteher dasjenige, so in solchen kasten, wie oben gehört, geschlagen und nachmals fallen mochte, desto ordentlicher und mit weniger beschwerung mugen einmanen, auch ein jden unreinen mauls böse wort nit horen dorfen, so sollen sie diese mahes haben, nemlich, das sie sich alle quartal oder wan die einkommen fellig

eins tages mit dem rath vergleichen, auf welchem sie die vorsteher auf dem rathaus sitzen und solch gefelle einnehmen, domit sie mit andern gescheften doran nit verhindert. Solchen tag sollen also dan die vorsteher den leuten durch den pfarher nach der predig auf ein sonntag vierzehn oder acht tage zuvor ankundigen, das ein jder, so was in gemeinen kasten schuldig, auf solchen tag aufm rathaus erscheine, solchs mitbrenge und bei vormeidung der pfandung erlege, und was also dan gefelt, sollen die vorsteher so balde in ire einnameregister durch den stadtschreiber registriren und den leut, zu verhüten irrung, kleine zettelchen zur bekentnus geben lassen. Die aber aussen pleiben und der schuld bekennen oder die sunst öffentlich ist, die sol der rat durch ire diener ohne einigen weitem process und ausclagen auf der vorsteher ansuchen pfanden und mit den pfanden wie recht gebaren und do van die vorsteher bezahlen lassen. Do aber die schuld wolte verneint werden und were nit claher noch öffentlich, so soll der rat gutlich zwischen ihn handeln, und do die gute entstunde, schleunigs geburlichs rechtens verhelfen. Wolten aber auch die vorsteher solche schuldiger von dem consistorio liber vornehmen, in meinung schleunigers rechtens mit wenigern unkosten zu bekommen, soll ihnen auch freistehen. Mit den andern schuldigern aber, so auserhalbten, müssen sie sich dieses landes und eins jden ortes ublichen rechtens gebrauchen oder die vor das consistorium bescheiden lassen. Solchen abschied und ordnung haben die visitatores itzo auf diesmal nach gelegenheit dieser stadt, leut, armen und geistlichen guter im besten betracht gemacht und euch anstadt hochgedachts ires gnädigsten herrn und aus befehl seiner churfürstlichen gnaden also geben, wollen und vorsehen sich anstadt hochgedachter churfürstl. g., ir werdet dem also die gehorsamen annemen, mit höchsten vleis ins werk und ubung bringen, so zweifeln sie auch nit, solchs werde euch und eueren nachkommen zu allen genaden bei gott und nachmals unsern gnedigsten herrn, auch ferderung eurerer sehlen selickeit gedeihen, des gemeinen auch eins jden nutz gereichen. Geschehen und gegeben zu Havelberg, am tag Michaelis, ein tausent fünf hundertsten XVIsten jare.

32. Havelberger Kirchenvisitations-Ordnung. Vom 13. Februar 1558.

[Aus dem Consist.-Archiv Berlin, Sup. Havelberg, Spec. 2c.]

Nachdeme der durchleuchtigst hochgeborn furst und herr, herr Joachim, marggraf zu Brandenburg, des heiligen romschen reichs erzkammerer und churfurst, unser gnedigster herr, aus sonderlicher schickung des almechtigen und eingebung des heiligen geistes, das heilig selig-

machende wort gottes angenommen, und dasselbe in seiner churfürstlichen gnaden landen mit sonderm vleisse predigen lassen, auch derwegen sich mit derselben prelaten, grafen, herrn, denen von adel, ritterschaft und stedten, desgleichen der furnemsten teologen in deuzschen landen sonder-

lichen vorgehabten rathe und bewilligung, einer christlichen kirchenordnung, wie es in geistlichen und kirchensachen in s. churfl. g. churfurstenthum der marke zu Brandenburg, durchaus gehalten werden solle, vorglichen, in druck ausgehen und durch derselben vorordenten visitatorem in voriger gehaltener visitation allenthalben publiciren, auch doneben sonderliche abscheide aufrichten lassen, wie dan auch dieselbe s. churfl. g. christliche kirchenordnungen von der romischen keis. majestät, unserm allergnedigsten herrn, confirmirt, bestetigt und approbirt worden. Und aber sr. churfl. g. vielfeltig fürkommen, das sich darüber allerlei mangel und unrichtigkeiten in geistlichen sachen begeben und zugetragen, derhalben s. churfl. g. aus christlichen fürstlichen bedenken, bewogen, derselbigen visitatorem abermal abzufertigen, mit bevehlich, di vorige visitation zu reiteriren, sonderlich aber darauf zu sehen und mit fleisse wahrzunehmen, das s. churfl. g. christliche kirchenordnung gehalten und derselbigen unterthanen gotts wort lauter und rein gepredigt und furgetragen, auch di heiligen hochwürdigen sacrament nach Christi, unsers lieben herrn, einsatzung vorreicht werden, desgleichen di kirchendiener ihre notturtige und gebuerliche unterhaltung haben mochten und dan alle andere christliche ordnung, so zu vortsetzung gottes und seins lieben sohns, unsers heilandes, seligmachenden worts dieulich aufzurichten und zu machen. Demnach und zu gehorsamer volge solchs s. churfl. g. entpfangenen bevehlichs, haben derselbigen vorordente visitatores sich anhero vofugt, den pfarrer, caplan und andere schul- und kirchendiener, auch den rath und vorsteher des gemeinen kastens alhie vor sich bescheiden, und den abscheid, vormals alhie aufgerichtet, wider für die hand genommen, auch was in den sachen mitler zeit des berurten abscheids vorgangen, desgleichen die gebrechen allenthalben gehört und mit fleisse verkündigt. Und horen di visitatores anfenglichen gerne, das alhie in ihrer kegenwart di erklärung vom pfarrer, rathe, caplan, schulmeister, auch andern kirchen- und schuldienern geschehen, das sie allenthalben in guter einekeit stehen, auch von keinem unwillen oder gezenke wider einander wissen. Derwegen wollen auch di visitatores gegen hochgedachtem unserm gnedigsten herrn ruhen, nicht zweifelnde, s. churfl. g. werden ob solcher einekeit ein gnedigs gefallen tragen. Wiewol auch unter auderm furbracht, das hochgedachtes unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung alhie gehalten worden, und di visitatores nicht zweifeln, itzige pfarrer und caplan werden irem erbietem nach, derselbigen ordnung, wo es bishero nicht geschehen, nachmals allenthalben nachleben. So haben doch die visitatores vor notwendig geacht, aus bewegenden ursachen,

volgende richtige ordnung aufzurichten, auch di vorige abscheide nach gelegenheit in etlichen puncten zu verbessern, zu vorandern und also solchs alles um mehrer nachrichtung willen in einem abscheid zu bringen. Wie sie dan anfenglichen den punct in dem abscheide von haltung der kirchenordnung gesetzt, hiemit wegen der nachkommenden, nochmals vorneuen, also das sich der pfarrer, prediger, caplan, schulmeister samt seinen gesellen und andern kirchendienern alhie, nachmals in predigen, taufen, sacramentreichung, kirchenamten mit dem circuitu und ceremonien, auch messgewande, korrocken und andern kirchenkleidern, sollen berürter christlichen kirchenordnung genzlichen gemes vorhalten, dann s. churfl. g. der endlichen meinung sein, das in deme allenthalben in s. churfl. g. landen und stetten solle gleichheit und an einem orte wie am andern gehalten werden, so weit auch das s. churfl. g. dem rathe alhie thun auflegen, einbilden und bevehlen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie s. churfl. g. vorwand, sollen in der kirchen fleissig aufsehen thun, domit solche kirchenordnung von allen iren kirchendienern also gehalten werde. Do es aber von ihnen nicht geschehe, soll der rath inen darum einreden. Und ob sie domit nicht zu bewegen oder ihr vorwarnen unbehulfflich were, dasselbige s. churfl. g. oder derselbigen consistorio um weiter einsehen zu schreiben, alles bei meidung s. churfl. g. strafe und ungnade. So soll auch der pfarrer und caplan, wen sie das amt halten, di episteln und evangelia in der alten gewonlichen melodei, vormuge der gedachten kirchenordnung, latinisch singen und dan hernach um der einfeltigen willen deutsch vorlesen. Desgleichen soll die elevation des hochwürdigen sacraments in der messe pleiben und nicht abgehen (vielweniger anstadt des kelichs die patene elevirt werden). Und wan ein pfarrer alhie vorstirbet oder sonst abziehet, soll kein ander zu dem pfarant gestadt werden, viel weniger ihme die einkommen oder besoldung der pfarren folgen, er habe dann zuvor von den gemeinen superintendenten des churfurstenthums zu Brandenburg auf gebuehrliche presentation die gewonliche institution erhalten und erlangt; darum sol sich der itzige pfarrer desselbigen auch also endlichen vorhalten oder hiemit seinen abschied haben. Es soll auch der pfarrer und geistlichen alhie ehrlichen zuchtigen wandels und lebens und keiner leichtfertigkeit sein, in di offene pancket oder bierheuser nicht gehen, sondern daheim pleiben und ires studirens fleissig warten. Desgleichen sollen sie keinen barth noch kurze kleid, sondern lange ehrliche kleider, wie ir stand furdert, tragen, und also der gemeine mit feinen christlichen exempeln in lehre und leben furgehen.

Desgleichen wirdet auch zu forderung christlicher religion bedacht, das di pfarrer in stedten sollen jdes quartal di pfarrer einmal aufm laude in die nahe gelegen in die stedte bescheiden, sie examiniren und also predigen lassen. Darum ordnen die visitatores, das solchs alhie auch geschehe, und soll der pfarrer di pfarrer, so alhie von den visitatoribus visitirt, und alle quartale hiehero vor sich bescheiden, sie examiniren und unterweisen, auch je zu zeiten alhie predigen lassen, wie dan den pfarrern in der gedruckten ordnung, so ihnen alhie in der visitation überreicht, auferlegt worden, also hiehero zu kommen. Welche aber darauf nicht wolten erscheinen oder weren zu dem pfardiensts so gar ungeschickt, di soll der pfarrer hochgemelten unsern gnedigsten herrn oder seiner churfürstlichen gnaden consistorio vorzeichnet überschicken; doher wirdet der vorurlaubung halben oder sonst gebuerlich einsehn geschehen. Weil dan auch den visitatoren in gehaltener visitation vielfaltig furkommen, das di patronen die filial von den heuptpfarren, daraus sie von alters curirt worden, gezogen und andern pfarren zugelegt oder incorporirt haben, doher dan allerlei unrichtigkeiten erstanden und erwachsen, ist derwegen in der gedruckten ordnung, so den gottshausleuten der dorfer in itzo gehaltener visitation zugestalt worden, vorsehen, das di pfarren, so alwege unirt und zusammen gewesen, hinfuro ungescheiden und zuhauf pleiben, auch in der collatorn oder patronen macht nicht stehen solle, dieselbig one hochgemelts unsers gnedigsten herrn oder seiner churfürstlichen gnaden geistlichen consistori vorwissen und erkantnus zu distrahiren und andern pfarren zuzuwenden. Wie dann di visitatores dem pfarrer alhie hiemit auflegen, das er, wann er die pfarrer anhero bescheidet, und sonst sich mit allem fleisse erkunden solle, ob di filial nach altem herkommen bei den pfarren noch sein oder ob auch die pfarrer mehr dorfer annehmen und auf sich laden, dann sie bestellen können. Und do ers also befunde, sol der pfarrer diejenigen, so es thun, davon abzustehen vorwarnen; und do es hierüber geschehen, solchs auch s. churfürstlichen gnaden oder dem consistorio, wie obstehet, schriftlichen vormelden, doher sol gebuerlich einsehen geschehen. Do auch etliche patronen gewonet sein, das sie keinen pfarrer annehmen oder presentiren wollen, er muss ihnen dann etwas von der pfarren einkomen, etwan an hufen, wiesen, pechten und diensten zu irem brauche inne lassen und angeloben, das er solchs nicht clagen wolle; dodurch sie also der pfarren einkomen an sich bringen und sich zu eigen machen; dorum sol der pfarrer alhie auf solche in rechten vorbotener vortrege auch gute achtung geben, und do er di erfuhre, solchs s.

churfürstlichen gnaden oder gemelten consistorio zu erkennen geben; darauf sollen diejenigen, so sich also mit den patronen eingelassen, ired amts von stund entsatzt und noch darüber gestrafft werden. So soll auch der pfarrer alhie gute achtung geben, das di pfarrer in dorfern di gedruckte ordnung, so inen in gehaltener visitation zugestalt, des jahrs einmal ablesen, und das sie sich neben den dorfern, gotshausleuten, schulzen und gemeinden darnach richten und derselbigen eidlichen vorhalten. Weiter sol auch alhie nicht gestattet werden, im advent oder fasten hochzeiten zu machen oder eheleut zuvertrauen, also auch nicht an hohen festtagen. Es sollen auch die wochenmarkte, di an hohen festen fallen, bis nachmittags oder den andern folgenden tag vorschoben, auf das gottes wort dodurch nicht mege verhindert werden. Und zu vorhuetung allerlei betrugs und unrichtigkeiten sol der pfarrer, prediger und caplan kein par ehevolks vertrauen, sie seind dann zuvor dreimal alhie aufgeboten und wol bekant. Kemen aber fremde leute hiehero, di anderswo daheim oder gesessen weren, und wollten sich vertrauen lassen, die sollen auch alhie nicht getrauet werden, si brechten dan zuvor schriftliche kundschaft vom rathe oder pfarrer der orter, daher sie kommen, das sie aldo dreimal aufgeboten weren und hetten niemands hievor di ehe versprochen. Weren aber di, so sich vertrauen lassen wollten, gar unbekant und vordechtig, soll solchs eine zeitlang, etwan ein halb jahr, bis das man besser erfare, wer sie sein, aufgezogen werden, alles um mehrer gewissheit halben; dan man ofte erferet, was unter solchen schein oftmale gesuchet wirdet. Do aber jemandis sich hierüber ausser lands oder anderswohin begeben und aldo vertrauen lassen wurde, die sollen in dieser stadt nicht wieder gelassen noch alhie geduldet werden.

Und nachdeme in gehaltener visitation alhie den pfarrern in flecken und dorfern auferlegt, zu erhaltung des geistlichen consistorii und fiscals oder generalprocurators die gebuer jerlichen auf Martini zu erlegen, thun demnach die visitatores dem pfarrer alhie iniungiren, solchs vormuge des registers, so ihme deshalb uberreicht worden, mit fleisse zu fordern, dasselbe alles, samt einer vorzeichnus der ungehorsamen, jdesmal acht tage nach Martini dem hiezu vorordenten einnehmer ghein Berlin gewisslichen zu überschicken. Derselbige wirdet bei hochgedachten unserm gnedigsten herrn di hulf wider di mutwilligen gebuerlichen zu suchen wissen. Als auch den visitatoren furkommen, das allhie allerlei öffentliche excess an bösen lastern begangen, die nicht alleine des bannes und vorweisung, sondern auch eins theils der peinlichen strafen würdig, als gotteslesterungen, fluchen,

unzucht, ehebruch, hurerei, fulsauferei, wucher, zauberei und dergleichen sein, und dieselben durch vornahmen nicht gebessert wurden, auch vor dem rathe nicht gehört, oder do di iren gerichtszwang unterworfen und di mit verordneten strafen nicht verfolgten; soll der pfarrer solche sachen an hochgemelten unserm gnedigsten herrn oder sein churfl. g. geistlichen consistorio zu Cöln an der Sprew gelangen und schreiben; dan in solchen und dergleichen sachen ein fiscal vorordent, welche wieder die vordrecher mit processen gebuerlichen zu vordrehen bevehlich hat. Wurde auch jemand's gottes wort nicht gerne hören und auf den markte under der predigt stehen oder neben den kirchhof spaziren gehen, auch sich des hochwirdigen sacraments etliche zeit oder jahr zu nehmen eussern, desgleichen do etliche der obgemelten untaten vordrechtig weren, soll der pfarrer und caplan alhie dieselbigen zur busse reizen und cum processu iuxta capitulum Matthei 19, si peccaverit frater tuus in te et Pauli ad Timotheum contra presbiterum wider sie vordrehen. Wer aber darauf nicht folgen oder sich bekeren lassen wollte, deme oder denen sol der pfarrer noch caplan, bei der taufe zu stehen nicht gestadten, noch zu christlichen hendeln ziehen, vielweniger, do sie vorsturban, auf den kirchhof als christen begraben lassen, sondern sollen ohne einige christliche vorordente gesenge als di unvornunfftigen tiere anderswohin gestubbet werden. Do auch etliche alhie sein, so an den heiligen oder festtagen allerlei arbeit thun oder thun lassen, und dieselben nicht feiren wollen, desgleichen des sontags oder festtage unter dem amte und predigten zum brantwein und biere sitzen und also des saufens und erbeids halben den sabbat unheiligen, gotts wort vorseumen und es endlichen soweit bringen, das sie wider ihre weib und kinder ernehren, vielweniger hochgedachtem unserm gnedigsten herrn und dem rathe alhie ihre gebuerliche schosse geben können. Derwegen legen die visitatores dem rathe und richter alhie aus obangezeigten ursachen auf, das sie sollen mit allem fleisse darauf achtung geben, und wo sie jemand befunden, der in festtagen oder des sontags unter der predigte oder amte erbeiten und zum brantweine und zu biere sitzen wurde, so sollen sie beite, wirt und geste, etliche tage mit dem gefenkness strafen und dadurch solche unordnungen, so wider gott und seine gebot sein, abeschaffen. Und wiewol die hurerei von gott zum höchsten vordboten, dennoch tregt sich ofte zu, das etliche kinder in der unche gezeuget werden. Do aber misbrauche eingefurt werden, das di mutter eine grosse anzal gefattern um ires geizes willen bitten lassen, also auch, das sie all zur taufe nicht kommen können, und deswegen allerlei geleche

und gespotte daraus treiben; darum sollen hinfuro nicht uber sieben gefattern gebeten noch zur taufe gestadtet und die gefattern sich fein züchtig in aller andacht bei der taufe vorhalten, damit die heilige dreifaltigkeit, so gewisslich aldo gegenwertig ist, nicht möge verletzt werden. Es befinden auch die visitatores den kirchhof alhie dermassen gelegen, das darauf schweine und kühe kommen können. Darum wollen sie hiemit erinnerung thun, das der rath und vorsteher des kastens denselben kirchhof an mauren, schranken und thoren bessern, auch hinfuro als ein begrebnus der christen fein ehrlich halten und nicht gestadten sollen, das daruber gefahren oder mist noch ander unflat dohin geschuttet werde.

Von den kirchen- und schuldienern, auch derselbigen besoldung und unterhaltung.

Der pfarrer und caplan sollen ihrem berufe in predigen, sacramentreichung und sonst fleissig nachkommen, das creuze semtlich legen, desgleichen alle sontage und in hohen festen den circuitum mit gesengen, vormuge hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung, halten, auch der rath samt der gemeine fein ordentlich folgen.

So soll auch der pfarrer oder caplan des sontags nach der predigte di fiertage, so di woche uber gefallen werden, den leuten sich darnach zu richten, vorkundigen, auch etliche tage in der wochen predigen, sonderlich aber des sontags nach der vesper oder auf einen werkeltag alwege im catechismo predigen und denselben dem gemeinen volke mit fleisse einbilden, desgleichen di armen, kranken und betrubte gewissen in heusern, hospitale und sonst alhie dester mehr besuchen, aldo predigen, sie mit gottes wort trosten und unterrichten und dem hochwirdigen sacrament vorsehen, auch die laster der unbusfertigen, wie obstehet, vormelden. Und wurden sie solchs nicht thun und in irem amte lessig sein, wurde gott das blut, wie Ezechielis am 33 capitel geschrieben stehet, von iren henden als von den wechtern fordern. Weil auch löblich herbracht, das in hochzeiten di breute neben den junkfrauen und frauen, desgleichen wen di weiber iren kirchgang halten, fein ordentlich in di kirchen zum altare gehen und alda opfern, sol nachmals also gehalten und solches opfer nicht im kasten, sondern dem pfarrer und caplan, welcher das amt jeder zeit halten wirdet, wie vor alters, gegeben werden. Und sollen die leute alhie treulich zur kirchen gehen, beten, gotts wort fleissig hören, dasselbe in keinem wege vorseumen, und das hochwirdige sacrament, wie es von unserm herrn Jesu Christo selbst eingesatz, gerne entpfahen, ihre kinder und gesinde dozu mit ernste vormahnen, und dieselbigen zu gottes forecht aufziehen, auch sich

gegen ihren pfarrer und caplanen fein erbarlich und aufrichtig erzeigen, wie sie dann schuldig sein, sie in allen ehren und reverenz zu halten.

Von der schule.

Der schulmeister und seine gesellen sollen die knaben treulich instituiren und sonderlich in catechismo wol lehren, auch die gesenge in den kirchen und circuitu, vormuge obgemelten unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung, zu gebuerlicher zeit mit fleisse halten und singen. Und auf das di jugend christlich und wol muge instituirt und fleissig in den schulen gelehret werden, soll der pfarrer die schule oft visitirn, di knaben zu zeiten examinirn und gut acht darauf haben, das sie im catechismo und kirchengesange, doch am meisten latinisch, wol geübt werden. Und do es an einem caplan, schulmeister, baccalaurien, cantori und organisten, auch kustern mangeln wurde, sollen dieselbe mit rathe des pfarrers und raths alhie wider angenommen und eingewisen werden, und in deme allenthalben fein einick sein. Nachdeme auch die geistlichen vor alters der weltlichen jurisdiction nicht unterworfen gewesen, so sollen auch derwegen di kirchen- und schuldiener in di gerichte alhie nicht gezogen werden, noch aldo zu gestehen schuldig sein, sondern wo jemand sie zu besprechen hette, der soll dasselbe in prima instantia vor dem pfarrer alhie suchen, derselbe soll auch sie zur pillikeit zu weisen haben. Geschehe es aber nicht, soll solche clage in secunda instantia an hochgemelten unserm gnedigsten herrn oder derselbigen geistlichen consistorio zu Cöln an der Sprew gelangen, doher wirdet weiter gebuerlich einsehen geschehen. Wurden aber di kirchen- und schuldiener wider di burger oder sonst jemand vor dem rathe oder gerichte verelagen, sol der rath ihnen gebuerlich vorhelfen, auch sie zu gleich und recht in allen pilligen sachen schützen und handhaben. Und wiewol di visitatores den dienern göttlichs worts ire besoldung wegen der teuren zeit, so eine zeitlang ganz geschwinde eingefallen, gerne verbessert hetten, so hat doch solichs dismal nicht geschehen können, aus ursachen, das der rath vormuge der abscheide in voriger visitation keine vorsteher zum kasten vorordent, und selbst desselbigen einnehmer gewesen, aber keine beständige rechnung thun können. Darum sollen sie di rechnung nachmals aufs richtigste machen und hochgedachts unsers gnedigsten herrn assessorn des geistlichen consistorii mit mehrerem bestande, dann itzo geschehen, furderlichst thun; und wen solchs geschehen, wollen di visitatores mit vorordnung der besoldung gebuerlich verdacht sein. Und mogen di kirchendiener solange mit den vorigen be-

soldungen gedult tragen. Und domit di kasten ohne vorsteher, wie bishero geschehen, nicht pleiben mögen, so wollen demnach di visitatores einen des rats, zweien aus den vier gewerken und zweien aus der gemeine, also nemliche Borchert Helwigen, Andres Otten, Steffan Krügeru, Achim Gessen und Joachim Wassmudte zu vorstehern hiemit gewelet und ihnen auferlegt haben, das sie alsbalde di beiden abscheide und di registratur der lehene, so im voriger visitation von den visitatoren alhie ubergeben worden, vom rathe zu sich fordern und nehmen, di einnahme daraus von den censiten mahnen, auch wenn heuptsummen abgelegt, dieselben von stund wieder anlegen und di nahme der neuen censiten an stadt der alten vorzeichnen. Darnach sollen sie alle und jede einnahme und ausgabe mit allen fleisse stuckweise zu register bringen und denn dem rathe und pfarrer, auch zweien aus der gemeine rechnung thun. Was sie uber di jerliche besoldung erubern, dasselbe dem kasten zum besten wider anlegen und sonderlich darauf gute achtung geben, das an heuptsummen nichts vorkommet oder dieselben dem kasten entzogen werden. Wie dann die visitatores nicht zweifeln, sie werden sich des kastens mit allem fleisse annehmen und in deme, als di christen, irem amte zu der kirchen und armen besten treulich fürstehen: und sollen deswegen der rath sich des einnehmens und ausgebens wegen des kastens genzlichen enthalten und obberurte vorsteher domit, wie obstehet, gebaren lassen. Fürnemlich aber und sollen die vorsteher die heuptvorschreibungen der lehen, so albereit eines theils in kasten gefallen und eines theils noch darein fallen werden, von dem rathe, patronen, freundschaft oder besitzern derselben lehen fordern und in einer sonderlichen laden wol vorwahren, auch nicht gestadten, das di halterer der unvorledigten lehen die heuptsummen ohne iren, der vorsteher, vorwissen abmahnen oder wider aushun, sondern soll alwege mit ihrem rathe geschehen, und di siegel und briefe, so daruber aufgerichtet oder volnzogen, bei ihnen hinterlegt werden. Wurden sie aber in deme keine volge haben, so sollen sie solchs an hochgemelten unser gnedigsten herrn gelangen, und bei seiner churfurstlichen gnaden um gebührliches einsehen ansuchen. Und sobald di altaristen mit tode abgehen und die lehen also vollend vorledigt werden, sollen di vorsteher derselbigen einkommen von stund in kasten ziehen und sich also und sonst befleissigen, den kasten in vorrathe zu bringen, domit man den dienern göttlichs worts an iren besoldungen forderlichst zulage thun, auch di gebeude fuglich und desto besser daraus erhalten moge. Dann obwol diener um di itzige besoldung zu bekommen, so hat doch

hochgedachter unser gnedigster herr den visitatores mit sonderlichen ernste bevuhlen, die besoldung jedes orts so viel muglich zu verbessern, auf das sich dester gelerter leute in seiner churfurstlichen gnaden landen und stedten begeben, auch die unbeweibten personen wegen der geringen besoldung nicht ursache hetten, sich des ehestands zu eussern oder von dannen zu ziehen, sondern vielmehr wegen guter besoldung in seiner churfurstlichen gnaden landen sich setzen und dodurch wegen ihrer geschicklichkeit die stedte beide im geistlichen und weltlichen regiment zunehmen mochten. Und auf das der kasten di besoldungen dester besser und di gebeude daraus fuglich geschehen mögen, haben die visitatores di einkommen des kastens hiemit auf dismal verbessert und vorordent, das hinfuro di grosse klocke zu keinem begrebnus geleutet werden solle, es werde dann den vorstehern des kastens von jeder leiche sechs schillinge lubisch entricht und gegeben. Der silberne kranz samt zugehörung, so den breuten auf hochzeiten geliehen wirdet, sollen di vorsteher auch zu sich nehmen, und wann sie den vorliehen, die zinse davon nemlich, sechs schilling in kasten fordern. Weil auch er Heinerich Kraberch den geistlichen stand verlassen und weltliche handierung treibt, sollen die einkommen des lehens Jacobi, so er bishero gehalten, in kasten gefordert werden. So sollen auch die gulden, das wachs wie vor alters der kirchen bei meidung der pfandung geben und di vorsteher zu notturft derselbigen lichte daraus machen lassen. Damit auch di einkommen der lehen und memorien, so er Joachim Becke bishero gehoben, weil er di von den leuten selbst nicht wol mahnen oder bekommen kann, nicht vorkommen mugen, sollen di vorsteher dieselben dem armen man zum besten hinfuro im kasten fordern und alles, was sie davon einmahnen, ilme zeit seines lebens jerlichen vorreichen, auf sein absterben aber dasselbe im kasten gebrauchen.

Nachdeme auch in voriger gehaltener visitation vorordent worden, das ein kasten in die kirchen gesatzt und darinne zu erhaltung der armen möchte mit den beuteln und sonst um gottes willen gesamelet werden und aber der rath in deme lessig gewesen und dem armen zum besten solches nicht bestalt, sollen di vorsteher dasselbig jtzo alsbalde also halten und bestellen. Desgleichen wenn begrebnuss geschehen, sollen diejenigen, so mit des verstorbenen freundschaft gefolget, fein ordentlichen zu obgesatzten kasten gehen und ein jeder dem armen etwan ein pfening oder nach eins jeden vormugen mitteilen und im kasten werfen. Und was also im kasten fellt, soll im beisein des pfarrers alle vier wochen einmal den armen und durftigen gegeben und nicht

nach gunst ausgetheilt werden. Darum soll auch der pfarrer und caplan di leute vom predigstuel fleissig vormahnen, das sie als christen den armen nach vormugen gerne mitteilen wollten. Desgleichen sollen sie den kranken, wenn sie di besuchen, auch anzeigen, zu unterhaltung der kirchendiener und armen in testament was zu bescheiden. Und alsdann in gehaltener rechnung vom rathe gestanden und sonst auch in beschehener inquisition befunden worden, das sie etliche acker von dem gottshause, geistlichen lehenen und memorien unter sich einer dem andern um halb geld vorkauft, auch etlichen acker, wiesen und gerten um halbe pacht unter sich gezogen und di pachte und zinse zum theil in itzo gehaltener rechnung vorschwiegen, do dieselben doch noch eins so theuer und hoch hetten vorkauft oder vorpachtet werden können, als nemlichen di acht stuck landes aufm Bramfelde, di ecker und wiesen bei der Elben, item di ecker auf den Glien, item di ecker in der heiden, und dann di acht breite stücke bei den windmollen, item di gerten samt den wiesen auf di breiten stücke gelegen. Und weil dem rathe nicht gebuehrt habe, einiche liegende gründe ohn hochgedachtes unsers gnedigsten herrn oder seiner churfurstlichen gnaden vorordenten visitatorn consens und bewilligung, auch ohne der vier werke und gemeine alhie vorwissen, zuvorkaufen, vielweniger um halb geld zu voreussern, so legen demnach di visitatores, kraft ihres habenden bevehlichs, dem rathe alhie auf, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie hochgemelten unserm gnedigsten herrn vorwandt, auch irem christlichen gewissen, und wie sie es gegen dem almechtigen gedenken zu vorantworten, sollen bericht thun, was für ecker, wiesen und gerten sie von dem gottshause, item weme und wie theuer sie di vorkauft, in schriftliche zu erkennen geben. Die andern ecker, wiesen oder gerten, wie di namen haben mögen, so zum gottshause, geistlichen lehenen, privathorn und memorien gehörig, und sie um pacht oder sonst in ihrem gebrauche haben, desgleichen alle andere einkommen und zugehörungen des kastens, sol der rath bei gleichen pflichten und gewissen den vorstehern schriftlich vorzeichnet zustellen, und sollen di fursteher macht haben, dieselben ecker, wiesen oder gerten ires gefallens, so hoch sie immer können, und so endlich denen, so das meiste darum geben wurden, um pachte und zinse, dem kasten zum besten, auszuthun. Do auch di visitatores berichtet sein, das der rath etlich kirchensilber zu Hamburg vorkaufen lassen, davon sollen sie auch berichten, was es für silber gewesen, wie theuer es vorkauft und wo di kaufsumme geplieben. Es sollen auch di vorsteher alle und jede heuser, so zu den kirchen, privathorn,

memorien und anderen geistlichen lehenen alhie gehörig, zu iren händen nehmen und di vormieten, und do di albereit vom rathe oder anderm vorkauft, sollen sie di heuptsummen wider fordern. So sollen sie sich di 100 fl., so Matthias Kurdts, der burgermeister alhie, von zweien vorkauften geistlichen heusern, item den kelich und silberwerk, so zu der lutken capellen gehort haben, empfangen, wider zustellen lassen, desgleichen die beiden stuck ackers, so zu derselben capellen gelegen, ungeachtet do di vorkauft weren, zu sich nehmen, dann solchs alles hievor in kasten geschlagen. Darum soll solchs alles wider zum kasten gebracht werden. Und nachdeme auch noch etliche acker zu den geistlichen lehenen, memorien und privathoren gelegen, welche etliche burger und sonderlich Andreas Kemmerich und Steffen Ernst im brauche haben, auch was sonst mehr von den geistlichen lehenen und dem kasten entwand sein möchte, des sollen sie sich mit allem fleisse erkonden, alles wider zum kasten bringen und demselben zum besten anlegen. Und wenn sie dozu nicht volge hetten, bei hochgemelten unsern gnedigsten herrn oder seiner churfürstlichen gnaden consistorio um weitere hulfe ansuchen. Alsdann den visitatorn auch furkommen, das etliche leute in erlegung der zinse seumig, und dieselben dermassen aufwickeln lassen, sich auch mit andern schulden also beladen, das sie weder heuptsumma noch zinse ablegen können, so thun demnach die visitatores, kraft ires habenden bevehlichs, dem erbarn rathe

und gerichte alhie auflegen, das sie neben den vorstehern des hospitals und gemeinen kastens sollen gute achtung geben, das di heuptsummen nicht vorkommen und das der kasten und hospitale in allen bezahlungen den andern gleubigern vorgezogen werden. Auch do jemand mit bezahlung der zinse oder ablegung der heuptsummen seumig befunden wurde, so sollen sie ex officio und ohne einiche gerichtskosten stracks vorhelfen, in ansehung, das es zu förderung gotts worts und zu erhaltung der armen geschieht. Wurde auch der rath oder sonst jemand solchs, wie obstehet, nicht thun und von den geistlichen gütern nicht abstehe; wider diejenigen sol der verordente fiscal mit sumarien processen vorfaren und sie auch sonst darüber in gebuehrliche strafe genommen werden. Und was di andern furgetragene artikel, so durch diesen abscheid nicht erledigt sein möchte, betrifft, dieselben sollen an hochgemelten unsern gnedigsten herrn oder seiner churfürstlichen gnaden geistliches consistorium zu Cöln an der Sprew gelangt und doher erledigung desselbigen gesucht werden. Und schliesslich, do jemand unter den kirchendienern hochgedachts unsers gnedigsten herren christliche kirchenordnung, desgleichen den vorigen und itzigen visitations-abscheide nicht nachsetzen und etwas eigens machen worde, der oder dieselben sollen ires amts entsatzt werden und hiemit iren abscheid haben. Actum Hawelberg, unter der herrn visitatorn pitschaften, sontags nach Dorothee anno im LVIIIten.

Dorf Kleptow.

33. Abschied von 1558.

[Auszug aus St.-A. Berlin, Rep. 16, III. p. 4c. Vgl. oben S. 14.]

Vorordnung und satzung des durchl. kurfürsten Joachim II., so denen patronen, pfarrern und gotteshausleuten und gemeinden der dörfer in der mark Brandenburg, sich in geistlichen sachen darnach zu richten, aufgerichtet und übergeben 1558 im dorf Kleptow.

... Zum 4. soll der pfarrer sontag und freitags das evangelium predigen und die vesperzeit ein stuck aus dem catechismo oder kirchenverordnung vorlesen und erklären.

5. soll der pfarrer die fest, so in aust fallen, Mariae Magdalenaе, Jacobi, Laurentii, auf den sontag legen, ausser das fest Petri und Pauli, Visitationis Mariae et Assumptionis bleiben.

6. soll die gemeine, wenn ein festtag fällt auf einen markttag, in der nächsten stadt zu märkten zu reisen, erstlich die predigt anhören und gegen mittag ausfahren.

9. Sachen, die vor das consistorium gehören, soll der pfarrer nicht den edelleuten als patronen vortragen, als unzucht, zauberei, ehebruch.

10. Die pfarrer sollen keine bärte tragen.

12. Der pfarrer soll das, was er zuvor seinem bischof für die procuracion gegeben, jährlich 5 gr. 4 $\frac{1}{2}$ zu unterhaltung des consistorii geben, bei strafe der pfändung.

13. Die patronen dürfen die pfarrer nicht absetzen.

14. Die patronen dürfen nicht inkorporiren, dismembiren und dividiren.

Königsberg in der Neumark.

Litteratur: Kehrberg, Abriss der Stadt Königsberg in der Neumark. Berlin 1724. Zur 500jährigen Erinnerungsfeier an die am 9. October 1407 erfolgte Einweihung des Neubaus der St. Marienkirche hat Superintendent Braune, Königsberg i. d. N. 1907, eine Festschrift unter dem Titel „Evangel. Marienkirche und Gemeinde zu Königsberg i. d. N.“ herausgegeben.

Bereits 1532 wurde Lucas Friedrich als erster lutherischer Geistlicher der Pfarrkirche und Inspektor der Kirchen und Schulen des Königsberger Kreises eingesetzt.

Bei Kehrberg wird neben einer gründlichen Geschichte der einzelnen Inspektoren und Pfarrer auch das rechtliche Material verzeichnet. So soll im „Königsberger Kloster- und Kirchenbuch“ eine Visitationsordnung von 1586 über Verbesserung des Gottesdienstes eingetragen sein, Officiale Pontani. Pontanus († 1613) war Inspektor seit 1581. Unter ihm fanden von 1586 ab Synoden der Pastoren statt (S. 202). Leider ist die Ordnung nicht mehr aufzufinden. Einen Auszug bietet Kehrberg, S. 191, der hier abgedruckt wird. (Nr. 34.)

Im Jahre 1587 traf man verschiedene Änderungen. Es wurde bestimmt, dass „über die Mutter, so in den sechs Wochen ihre Kinder verloren“, auch der Segen „aus den Geschriebenen“ gesprochen wurde. Am Sonntag Judica wurde zuerst von den Schulknaben vor der Vesperpredigt ein Stück des Catechismi mit den Fragstücken abgelesen. Auf Michaelis begann man die Lectiones, wenn das Amt lateinisch gehalten wurde, deutsch zu lesen. Am 7. Sonntage nach Trinitatis wurde an Stelle der Beichtformel des Inspektors Praetorius die von Pontanus vorgeschriebene zuerst von den Knaben verlesen. Sonnabends vor dem 19. Sonntage nach Trinitatis begann man statt der Vesper oder prophetischen Lection die Beichte und Fragestücke wie des Sonntags abzulesen und statt des lateinischen Magnificat das deutsche und darauf nach verlesenen Catechismo und Fragstücken, auch einen deutschen Gesang vor angehender Vesperpredigt zu singen. Im Jahre 1588 wurde beschlossen, den „Früh-Müttern“ gegen Erlegung von 1 Reichsthaler den Kirchgang zu gestatten (Officiale Pontani). 1588 erging ein kurfürstlicher Befehl wegen der dreimal täglich zu haltenden Betstunden. 1588 wurde für die Zulassung zum Abendmahl ein Examen im Catechismus angeordnet (S. 197). 1589 wurde bestimmt, dass in den Freitags-Predigten nach der Litanei gesungen wurde: Erhalt uns Herr u. s. w.

Auf der Visitation von 1580 hat Musculus die Pfarrer ermahnt, die Elevation und, „da sichs schicken wollte“, auch die Demonstration in der Mittelmark nicht abzustellen und ihnen gerathen, zugleich mit den Zuhörern sonntäglich das Abendmahl zu genießen, was er thäte, wenn er zu Hause wäre.

1595 hielt Pelargus eine Visitation ab und wiederholte dieselbe 1597 „wegen allerlei Unrichtigkeiten“. 1595 erging ein kurfürstlicher Befehl wegen der Türken und „der Besessenen zu Spandau, Friedberg und anderswo“, drei Wochen lang täglich bis zum Sonnabend besondere Andachten zu halten (besondere Lieder und Psalmen, biblische Lection und ein kurfürstliches Gebet).

1600 und 1603 fanden weitere Visitationen durch Pelargus statt.

Die Matrikeln stammen von 1580 und von 1597.

Vollständig erhalten sind im Pfarrarchive die Kirchenbücher von 1581 an in 45 starken Bänden; sie enthalten die Trau- und Sterberegister und von 1591 ab auch die Abendmahlslisten. Ebenso sind die Kirchen- und Hospitalrechnungen mit den Registern des grossen Kastens seit 1540 bezw. 1580 fast vollständig erhalten.

34. Gottesdienstordnung. Von 1586.

[Auszug. Nach Kehrberg, a. a. O. S. 191.]

1. Die vesperpredigten um 1 uhr nachmittags einzuhalten. 3. An statt des lateinischen Beneanzufangen. 2. Unter dem taufen mit singen dicamus etc. nach geendigten lektionen und ge-

haltenen wochenpredigten „Verleih uns Frieden“ etc. zu singen. 4. Die gemeine leichpredigten auch von der canzel zu halten. 5. Dass der prediger, wenn von der canzel gesungen wird, stehen bleibe. 6. Des montags nicht um 8 uhr, sondern wie bei wochenpredigten gebräuchlich ist, zu läuten. 7. Nach dem vers „Te ergo quaesumus“ etc. nicht

mehr zu orgeln, sondern mit den übrigen versen fortzufahren. 8. Dass der bräutigam um 10 uhr in der kirche zur vertraung erscheine oder 1 rthlr. strafe erlege. 9. Die früh-väter dem diaconis 1 rthlr. strafe zu geben schuldig, und den früh-müttern, sonderlich aber den huren, der kirchgang nicht verstattet werde.

Küstrin.

Litteratur: Ehrhardt, Altes und Neues Küstrin. Glogau 1769; Seyffert, Annalen der Stadt und Festung Küstrin. Küstrin 1801; Kutzschbach, Chronik der Stadt Küstrin. Küstrin 1849.

Küstrin, die Residenzstadt der Neumark, nahm die Reformation früh an (Ehrhardt, S. 95 ff.). Man richtete sich nach der Nürnbergischen Kirchenordnung, welche Althammer mitgebracht hatte. Über die Visitation von 1592 und 1598 vgl. Ehrhardt, S. 128 ff., vgl. auch weiter S. 320 ff. Der Superintendent Johann Mayer (Majer, auch Ileanus Bavarus genannt, 1563—1570) war bei der Markgräfin Katharina (vgl. unter Crossen und Beeskow) sehr beliebt, was aus einem Briefe der Fürstin vom Jahre 1566, dem Jahre der Pest, hervorgeht (abgedruckt bei Ehrhardt, S. 321).

Es ist mir für Küstrin nur ein besonderes Mandat von 1585 bekannt geworden. Dasselbe betrifft die Abschaffung der Catechismuspredigt in der frühen Morgenstunde und Verlegung derselben, St.-A. Berlin, R. 47, C. 6 ff.; es wird nicht abgedruckt.

Die Pfarr-Matrikel von 1763 liegt im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O., P. IV, Sect. 6, Litt. C.

Landsberg a. d. Warthe.

Litteratur: Engeliem und Henning, Geschichte der Stadt Landsberg a. d. Warthe. Landsberg a. d. W. 1857.

Über die Einführung der Reformation vgl. Engeliem u. s. w., S. 89 ff.

Das Protokoll der Visitation von 1540 ist im St.-A. Berlin R. 47, L. 11 erhalten; dortselbst auch der Abschied (alles von Weinlöben's Hand). Er betrifft die Bestellung des Pfarrers und Caplans und ihre Besoldungen, sowie diejenige des „Küsters oder Locaten“. Theilweise ist derselbe abgedruckt bei Müller, a. a. O. S. 228 ff. Er wird hier nicht abgedruckt.

Über das Besetzungsrecht der Pfarrer entstanden später Irrungen (vgl. Eingaben des Raths von 1583. St.-A. Berlin, cit. loc.).

Das älteste in der Oberpfarre erhaltenene Aktenstück datirt vom 16. März 1632.

Die Pfarr-Matrikel von 1632 liegt im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O., P. IV, Sect. 11, Litt. F.

Lehnin.

Litteratur: Heffter, Geschichte des Klosters Lehnin. Brandenburg 1851; Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt Lehnin. Berlin 1881; Gebauer, Progr. der Ritterakademie zu Brandenburg a. d. H. 1898. S. 22 ff.

Der Visitations-Abschied vom 24. Mai 1541 ist bei Riedel I, 10, S. 399 ff., und wird darnach hier abgedruckt. (Nr. 35.) Vgl. auch Sello, a. a. O. S. 174 ff.

35. Abschied der kirchenvisitatoren für das kloster Lehnin. Vom 25. Mai 1541.

[Nach Riedel I, 10, S. 399 ff.]

Nachdem die visitatores dem erwirdigen herrn apt und ganzen convent alhir hochgedachts unsers genedigsten herrn christliche kirchenordnung angekündigt und publicirt und ire predigten, gesenge und kirchenceremonien darnach zu reformiren vorordent, dagegen aber der herr apt und convent diser sachen bis uff hochgedachtes unsers genedigsten herrn widerkunft vom reichstage anstand zu geben gebeten, ist den visitatorn nicht entkegen, das der herr apt und convent diszhalb an unsern genedigsten herrn gelangen mugen. Weil aber die visitatores befelich haben, die kirchenordnung, wie obgemelt, allen und jden klostern und geistlichen in hochgedachtes unsers genedigsten herrn churfürstenthums und landen zu publiciren, wollen sie diselben bevelichs halben es alhir bis sein churfürstliche gnaden aendrung thun würden, auch also gehalten haben und bleiben lassen, soll demnach die kirchenordnung alhir im closter vleissig von jeden ordenspersonen gelesen, die kirchenceremonien, sacramentreichung, gesenge und gebete darnach reformirt und eingezogen werden, desgleichen auch die predigten also im chor geschehen.

Es sollen auch die fratres dem herrn abt, priori, subpriori debitam obedientiam leisten, sich in gebürlicher zucht und disciplin halten, und vorsehen sich die visitatores, der herr apt und priores werden von den brüderm das, so gott, dem allemechtigen, oder der kirchenordnung zuwider ist, nicht fordern.

Die messe soll in diesem closter anders nicht, dan wie in der kirchenordnung gesatzt, gehalten werden, doch das die fratres alle tage, wann etliche aus inen oder andere nicht zum sacrament gehen wollten, sollen der tage amt, wie die ordnung gibt, singen und halten. Wann aber communicanten seind, soll die messe ganz, jedoch nicht anders, dan nach gestalt der ordnung, gehalten werden. Es soll auch das hochwirdige sacrament des leibs und bluts unsers lieben herrn Jesu Christi keinem bruder anders, dann nach der aussetzung Christi, wie in der ordnung zu finden, wie es auch ire alte regel ausweist, in beider gestalt gegeben und under einer gestalt versagt werden. Sunst sollen die fratres gemeinlich horas de tempore und von hoen festen, wie bishero geschehen, halten. Desgleichen, wenn ein fest de sanctis komt, sollen sie das convivium sanctorum halten und die neuen historien nachlassen, die collecten de sanctis sollen wie im neuen stift zu Coln an der Sprew reformirt werden, doch sollen die fratres alle sontage, montage, mitwoch und freitag die lettanei, wie im

dritten theil der ordnung zu finden, mit der andacht des morgens nach der prima singen und alle darzu kommen.

Die gastung alhir, ausserhalb der herrschaft zu Brandenburg und des hofgesindes ablager, soll auch abgethan werden.

Alsdann diese orden hievor allein schulen, darin die jugend wol aufgezogen und in guten künsten und gotteswort und dinste instituiert worden, gewesen und es nun allein zu vielen langen kirchengesengen gerathen, dardurch die fratres in studiis fast vorseumt, also auch, das etliche alhier den catechismum nicht wissen; ordnen die visitatores darauf, das die kirchengesenge alhir sovil muglich sollen eingezogen und dogegen den fratribus, in sonderheit den jungen, mit vleis des tages ungevehrlich drei stunden solle vorgelesen und mit inen repetirt werden und sollen ire preceptores und resumptores lesen in grammatica, dialectica, rethorica, doraus die jungen brudere praecepta dicendi lernen sollen, damit sie dann dieselben auch ad exercitium dicendi et scribendi bringen mugen, soll dabei gelesen werden in colloquiis Erasmi, in Terentio, in Plauto und dergleichen, und sollen sie gewehnen ad lectionem orationum, Poetarum et Historiarum, damit sie cognitionem antiquitatis und bessere zurichtung ad lectionem sacrarum literarum fassen mugen. Weil dann den brudern in sacra theologia nichts vorgelesen wirt, soll der preceptor für sich nemen locos communes theologicos Philippi Melanchthonis und die den fratribus wol deuten und interpretiren, damit sie dardurch einen eingang ad lectionem sacrarum literarum haben mugen und soll den fratribus nicht gewehret werden, allerlei gebreuchliche bücher in der heiligen schrift zu lesen.

Es soll auch der preceptor die fratres anhalten, das sie teglich mit vleis im catechismo, aus der kirchenordnung lesen und sie doraus examiniren, darzu sollen sie lesen den lateinischen catechismum Philippi und Sarceri.

Und do die visitatores befunden, das es nicht alles durch einen preceptorn kann furgelesen und ausgericht werden, soll der herr apt noch einen ex fratribus, wo er darzu geschickt, oder um einen andern anders woher vleis haben, damit die jugend, wie bisher geschehen, nicht also vorseumet.

Es sehen auch die visitatores nicht fur unbequem an, das, nachdem etliche fratres alhier, wie in servitio befunden, geschickte ingenia und zum studiren lust haben, das etliche aus inen ad

studium in die universitet zu Frankfort
machten geschickt werden.

Auch soll den fratribus an essen und trinken
die notturft, damit sie sich nicht zu beclagen
haben mugen, alleweg gegeben werden.

Alsdann die visitatores vormug churfürstlichs
befelichs itzo von den fratribus allerlei gefragt,
do nach irem, der visitatoren, abreisen villeichte,
wie man sich besorget, mochte widerwillen uff
etliche geworfen und wider sie wes furgenommen
werden, verlassen demnach die visitatores, das
des, so der visitation halben alhie izo furgefallen,
gegen keinen bruder in ungunen soll gedacht,
viel weniger sie darum in zucht oder disciplin
genommen werden, wie sie dann die visitatores
hirmit deshalb in hochgedachtes unsers gnedigsten
herrn schuz und sicherheit nemen.

Actum Lenin, diinstags nach vocem Jucundi-
tatis anno etc. im XXI.

Item prior, subprior und senior, so zu Lenin
vorharren, bitten von unserm gnedigsten chur-
fürsten die nachgeschriebnen provision:

Zum mittagmal III essen,

Zum abendmal III essen,

Item einem iden bruder des tagis III brot,

Item alle wochen ein tonne bier,

Item alle jahr VIII thunnen wein,
Item alle notturft, als kleid, schu und
bettgewand,

Item einnal in die woch barbiren,

Item alle XIII tage einmal baden,

Item alle manzeit vor III gr. semmeln,

Item uf die woch einmal frische butter,

Item kesen zu notturft,

Item nach gelegenheit der zeit obbes, als
apell, biren etc.,

Item vor die kranken gewürz, als pfeffer,
saffer, ingwer, negeln, muscat, rosin, mandeln,
zucker etc.

Item uffs neue jar ein pfefferkuchen und
mittfasten ein pfefferkuchen,

Item einem iden fratri sein kleider zu
waschen jerlich,

Item ob jemand seine freunde hette, dass
man die aus dem kuchen speiset,

Item dass man drei tage in der woch
fische speise, als mitwoch, freitag und sunnabend,

Item in den fasten durchaus fische speiset,

Item so jemand de fratribus krank würde,
dass man denselbigen mit arznei versorge.

Dise obgemelte artikel geben wir unsers
gnedigsten churfürsten verordenten rethen demutig-
lichen zu erkennen und allenthalben zu reformiren
nach irem gefallen.

Lenzen.

Für die Stadt Lenzen erging 1558 ein Visitations-Abschied. (Nr. 36.)

36. Visitations-Abschied für Lenzen. Vom 7. Februar 1558 (Dienstags nach Purife. Mar.).

[Aus Consist.-Archiv Berlin, Sup. Lenzen, Spec. f. Nr. 2.]

Dieser Abschied ist zunächst wörtlich gleich dem
von Havelberg. Die in dem Abschied für Perleberg
(s. dort) ausgelassenen Havelberger Stücke finden
sich hier mit Ausnahme der Elevation der Patene.
Hinter dem Satze „dass auf den kirchhof kein
mist oder unflat geschüttet werde“, hat Lenzen
eine Spezialbestimmung, wonach wegen Platz-
mangels nicht mehr auf dem Pfarrkirchhofe be-
graben, sondern der St. Jorgens Kirchhof auf
Gemeindekosten vom Rathe dazu hergerichtet
werden solle. „Wer ahn sterblichen leuften auf
den pfarrkirchhof begraben lassen wollte, der soll
dem gemeinen kasten 1 fl. zu unterhaltung der
kirchengebeute entrichten.“

Dort wo Havelberg und Perleberg auseinander-
gehen, nämlich beim Abschnitte „Von besol-
dungen und unterhaltung der kirchen-
und schuldiener“, hat auch Lenzen seine
lokalen Besonderheiten.

Weiterhin hat der Abschied für Lenzen
wesentliche Übereinstimmung mit Perleberg; er
hat aber auch den ganzen Abschnitt des Havel-
berger Abschieds von „Der pfarr und caplan sollen
ihrem berufe“ — bis „wie vor alters gegeben
werden.“ Der dort folgende Satz „Und sollen
die leute“ — bis „reverenz zu halten“ folgt an
anderer Stelle.

Im Abschnitte „Vom organisten und
kalcanten“ findet sich für Lenzen die besondere
Vorschrift:

Und soll der organist alle fest und sontage,
ehe er auf die orgel geht, den pfarrer erst an-
sprechen und fragen, weil und was er schlagen
solle, und er nicht nach seinem kopfe, oder so
lange es ihm gelüsted, machen, auch sich sonst
des pfarrers bevehlich vorhalten.

[Ungehorsam wird mit Entlassung bedroht.]

Von küster und pulsanten.

Besoldung 10 fl. 16 schilling.

Dann besteht wiederwörtliche Übereinstimmung mit Perleberg, auch im Absatz über den privilegierten Gerichtsstand der Geistlichen. Es folgt sodann die Aufforderung, den Kasten gut zu verwalten, seine Einkünfte zu mehren, um die Besoldungen möglichst zu bessern, damit die Geistlichen nicht etwa sich des Ehestandes enthielten oder wegzögen. Zur Aufbesserung des grossen Kastens wird für das Läuten der grossen Glocke eine Gebühr von 6 lübischen Schillingen angeordnet. Bei Begräbnissen sollen die Leidtragenden in den Kasten einlegen.

Das Lehen der Elenden Gilde ist in den Kasten geschlagen und daraus ein Studien-Stipendium von 20 fl. gemacht. Der Stipendiat soll von Pfarrer, Rath, Richter und Vorsteher dem Kurfürsten oder Consistorium präsentirt werden. Er erhält das Stipendium auf drei Jahre verliehen. Zum Empfang des Geldes muss er aber vom Superintendenten die Institution erhalten und sich verpflichten, dieser Stadt besonders zu dienen. Der Pfarrer soll den Stipendiaten jährlich einmal auf den Fortgang seiner Studien prüfen.

[Die weiteren Anordnungen sind finanzieller Natur und haben nur lokales Interesse.]

Lychen.

Registratur und Abschied vom 19. Juli 1541 (Donnerstags nach Divisionis apostolorum) im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Templin, Spec. f, Nr. 1, bieten nichts besonderes. Dagegen sollen aus dem Abschiede vom 25. October 1593, nach dem von Wenzel, Pelargus, Kemnitz, Prumerus, Heydemann unterschriebenen Exemplare im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Templin, Spec. f, Nr. 1, einige Punkte erstmalig mitgetheilt werden:

[Die Visitatoren haben grosse Unordnung im Gottesdienste vorgefunden; der Gottesdienst hat vielfach drei Stunden gedauert. Daher verordnen sie:]

Der caplan (soll) alle sonntag früh ein stück aus dem catechismo Lutheri mit der auslegung auf der kanzel ablesen und davon eine kurze erklärung thun, nachmittage aber die sonntagespistel predigen . . .

Vor der vesperpredigt aber sollen zween schulder den catechismum Lutheri mitten in der kirchen rezitiren und darauf mit der predigt vorgehen. In der wochen aber sollen die pfarrherr und caplan einen ordentlichen text aus dem alten oder neuen testament nehmen und denselben

kürzlich erklären und die predigt also anstellen, das die über 1 stunde nicht wehren muge. Vor der predigt soll man einen deutschen psalmen oder zwei, nach der predigt aber die litaney singen lassen. Man mag aber auch wol vor der predigt ein kurze mutete oder ein psalmen, ein vers um den andern, singen und auf der orgel schlagen. Ceremonien gehen nach der kirchenordnung. Das volk ist zu vermahnem, wenn man die betglocke schlägt, dass sie in ihren häusern und arbeiten ein vater unser vor allerlei noth der ganzen christenheit, sonderlich wider den türken, beten, auch „Erhalt uns herr bei deinem wort“ und „Verleih uns frieden“ singen sollen.

[Das Weitere betrifft Finanzielles.]

Müncheberg.

Litteratur: Goltz, Diplom. Chronik der Immediatstadt des lebusischen Kreises Müncheberg. Müncheberg 1842.

Die erste Visitation fand 1541 statt (vgl. oben S. 9). Eine Inhaltsangabe des Abschiedes ist bei Goltz, S. 68, gedruckt. Die zweite Visitation wurde 1574 veranstaltet. Die Inhaltsangabe des Abschiedes ist bei Goltz, S. 76 ff., zu finden. Über die Visitation von 1600 s. ebenda S. 84. Die am 6. März 1600 festgestellte Ordnung soll in den Magistratsakten Tit. C. V, Nr. 1, enthalten sein; eine Inhaltsangabe druckt Goltz, S. 84. Sie befindet sich im St.-A. Berlin, R. 47, 15.

Nauen.

Litteratur: Bardey, Geschichte von Nauen und Osthavelland. Rathenow 1892.

Die Einführung der Reformation erfolgte 1539 (Bardey, S. 81, 199 ff.).

Die Visitation von 1541 im Havellande durch Weinlöben, Stratner u. A. gab auch der Stadt Nauen einen Abschied. S. Riedel I, 7, S. 384 ff.

Die Matrikel für Nauen von 1542 liegt im Consist.-Archiv Berlin.

Der Abschied über die Visitation von 1553 ist nicht mehr aufzufinden.

Der Visitations-Abschied von 1578 findet sich im Consist.-Archiv Berlin, Superintendentur Altstadt-Brandenburg, Gen. 1, Bl. 301—315. Er bietet nur finanzielle Gesichtspunkte und wird nicht abgedruckt.

Die Visitation, welche auf Grund der Ordnung von 1573 stattfand, hielten Muskulus, Radtmann und Kemnitz ab.

Hier hielten sich katholische Gebräuche noch sehr lange; so wurde noch 1651 in zwei Beichtstühlen „Beichte gesessen“ (s. Gebauer im Progr. der Ritterakademie Brandenburg 1898, S. 41).

Über das Schulwesen s. Bardey, S. 83 ff.

Kloster Neuendorf bei Gardelegen.

Zur Reformation des Klosters Neuendorf bei Gardelegen s. Parisius, a. a. O. Heft 2, S. 33 ff.

Die Visitatoren trafen hier im September 1541 ähnliche Anordnungen wie in den anderen Klöstern (vgl. Bartsch, Abschiede der ersten in der Altmark gehaltenen u. s. w. Visitationen, S. 61—63). Aber der Kampf der Klosterjungfrauen dauerte noch bis 1579 (vgl. Parisius, Heft 5, S. 41).

Nörenberg in der Neumark.

Für diese Gemeinde in der Diöcese (Inspectionsbezirk) Arnswalde wurde im Visitations-Abschiede von 1580 die Anschaffung des „Chorkittels“ befohlen (Berg, Arnswalde im 16. Jahrh., in Schriften des Ver. f. Gesch. der Neumark, Heft 16. Landsberg a. d. W. 1904. S. 79, Anm., S. 87).

Osterburg.

Litteratur: Wollesen, Beiträge zur Geschichte des Kreises Osterburg. 1902.

Archive: St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Osterburg, Nr. 64a—d; St.-A. Berlin.

In dieser Stadt der Altmark visitirte man 1541. Das Protokoll von Weinlöben's Hand befindet sich im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Osterburg, Nr. 64a; 64b enthält den Abschied. Von diesem ganzen Protokoll incl. Abschied findet sich eine schöne Reinschrift, auch des Abschiedes, in 64c; eine Abschrift ohne den Abschied in 64a. Dieser Abschied, von Mittwochs am Abend Nativitatis Christi 1541, wird hier erstmalig publizirt. (Nr. 37.)

Am 5. September 1541 verglichen sich die Visitatoren mit den Kalandsherren. (Vgl. St.-A. Berlin, 47, 15, Ma. 136; Riedel I, 16, S. 344 ff.)

Endlich findet sich in Magdeburg, Cit. loc., 64d, ein Exemplar des Abschiedes vom 1. Juni 1581, unterschrieben und untersiegelt von „Andreas Praetorius, Doctor, concionator aulicis et consistorii assessor, Prof. Radtmann, Steinbrecher, Sekretarius, M. Joachim Steinbrecher“. Er wird nicht abgedruckt.

Zur Armen- und Krankenpflege s. Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 112 ff.

Der Abschied von 1600 im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Nr. 65, wird nicht abgedruckt.

37. Abschied und ordnung durch unsers gnedigsten herrn des churfursten zu Brandenburg verordnete visitatores in gehaltener visitation der stadt Osterburg, der religion, pfarren, caplaneien, schulen und hospital halben gemacht. Vom 28. December 1541.

[Aus St.-A. Magdeburg, Rep. A. 76 I. A. Bl. 16 ff.; Cultus-Archiv Nr. 64c.]

Nachdem die collation der pfarren alhie bis- here durch die jungfrauen des klosters zu Crevese geschehen, sollen sie noch zur zeit in resignation oder abgang eins pfarrers, um einen andern neuen pfarrer geburlich ersucht werden.

Und soll das ordentlich einkommen eins pfarrers alhie allewege sein, die pachte, zinse, rauhener, fleischzehend und andere mehr gerechtigkeit. In dem dorf zu Czedov samt pachten und zinsen alhie zu Osterburg, wie der itzige pfarrer des den visitatoren ein register ubergeben. Dazu soll der pfarrer noch haben, den vierzeitenpfennig alhie, von idem menschen des jars 4 ℥ und wo die in der kirchen nicht geopfert wurde, soll der rath von haus zu haus schicken, denselben manen lassen.

Es soll auch der pfarrer das pfarrecht im dorf Czedov, als einem zugehörigen filial der pfarren alhie allewege bestellen.

Über das soll auch der pfarrer die funf pfarhufen, alhie vor der stadt gelegen samt einen garten haben.

Von dem kuster.

Es achten die visitatores gnug sein, das alhie hinfuro allein ein oberkuster zu halten, des jerlich einkommen soll sein:

- 3 ℥ aus jedem hause jerlich,
- 1 mark aus der kirchen,
- 2 mark von den privaten soll er Joachim Meseberg noch geben von der commendn, so er dazu hat,
- 1 pfund von dem lehen Trinitatis,
- 15 sch. vom rath,
- 5 sch. von den knochenhauern,
- 1 pfund von der pfarre.

Vom caplan.

Es soll alhie forderlich angenommen werden ein caplan, dem soll von dem vorrath des ge-

meinen kastens, davon hie unden gesagt, jerlich gegeben werden vierzig gulden an gelde, 2 wispel roggen, 2 wispel gerste und 1 wispel hafern, und daruber frei wohnung; were derselbige auch von sunderlicher geschicklichkeit, mechte ime der pfarrer noch zehen gulden dazu legen.

Und sollen sich der pfarrer, caplan und schule alhie im predigen, sacramentreichung, kirchenceremonien und gesengen, hochgedachtes unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung verhalten, und soll der pfarrer des son- tags und an andern feiertagen des morgens, wan das amt gehalten wirdet, allewege predigen das evangelium, so des tags gelegt, und zur vesper in cathechismo. Aber sunst soll des werktags allewege uff de mithwoch und freitage auch gepredigt werden.

Von den vicarien.

Die vicarien, commendisten und calandsherrn alhie, sollen hinfuro an stadt der messen, so sie zuvor gehalten, teglich des summers um sechs hore des morgens, und des winters um sieben hore die metten, und nachmittags um zwey hore die vesper allewege de tempore singen, desgleichen sollen sie auch des suntags und an andern feiertagen der schule das amt und vesper helfen singen, sollen auch stetigs zu den predigten gehen und dem pfarrer geburlichen gehorsam leisten, auch wan es noth, helfen beicht heren und sacrament reichen, sollen auch bei verlust irer lehen keine unzüchtige weibspersonen bei sich halten, wie ine das geistlich recht auch vorpeut.

Von der schule.

Es soll hinfuro die stadtschreiberei alhie von der schule gesundert und ein schulmeister furderlich angenommen und demselben jerlich aus dem gemeinen kasten 30 fl. gegeben werden, soll

daneben freie wohnung haben, daneben soll auch noch zur zeit noch ein gesell uff die schule angenommen und demselben jerlich 18 fl. samt freier wohnung gegeben werden. Daruber soll der schulmeister und der geselle noch haben die accidents der schule, als von idem schuler 1 schilling stendalisch pro introitu, und alle vierteljars 1 sch., das soll der schulmeister mit dem gesellen also zugleich teilen.

Was auch der rath vor alters an holze zur schule gegeben, soll noch also pleiben.

Und soll der schulmeister, auch sein geselle, nach gelegenheit dieser schule di schuler in grammatica und artibus dicendi wol instituiren, auch sunderlich den cathechismum wol leren, und soll auch in der schule gemeinlich in musica gelesen und den schulern die antiphona und responsoria de tempore vorgesungen und hernach in der kirchen gesungen werden und also in ubung bleiben. Es soll auch der pfarrer mit uff di schule sehen, das es darinnen richtig zugehe und die schuler zuchtig leben, und was mehr vonneten, helfen bestellen.

Von den accidentalien des pfarrers, caplans, schulen und kustern, von leichen, einleitung der breute und sechswecherin.

Wan der pfarrer und caplan samt der ganzen schule zu beleitung einer leiche gefordert werden, sollen dem pfarrer gegeben werden 2 sch., dem caplan 1 sch., dem schulmeister 2 sch., dem schulgesellen 1 sch. (sic!), und soll der kuster vom leuten haben 2 sch. Und die der leiche folgten, sollen zu den gemeinen kasten in die kirche gehen und was um gottes willen darein geben.

Wan aber allein der caplan und der schulgeselle mit eins teils schulern di leiche beleiten, sol der caplan 10 $\frac{1}{2}$ und der schulgeselle auch 10 $\frac{1}{2}$ haben.

Von einleitung einer breut soll dem pfarrer und caplan gegeben werden 1 gr., und dem kuster 1 gr.

Also auch von einleitung einer sechswecherin dem pfarrer oder caplan 1 gr., und dem kuster 1 gr.

Von dem gemeinen kasten.

Es soll alhie in die kirchen forderlich gesatzet werden ein wolverwarter vorschlossener kasten, dazu soll der rath samt dem pfarrer verordnen zwene des raths und zwene von der gemeine zu vorstehern; die sollen alle sonstage und an andern feiertagen in der kirchen umgehen und

in diesen kasten um gottes willen zu unterhaltung der kirchen diener und schulen, auch zu behuf der armen zu geben bitten, und was dan gefellet darein legen. Es soll auch der pfarrer und caplan in predigten vormahnen, darein zu geben und testament zu machen.

Wan dan die vorsteher des kastens ein jarlang solch amt vorsorget, soll der rath und pfarrer von ine rechnung nehmen und mit ine handeln, das sie solche vorstehung lenger vorwalten mechten. Welche dan nicht zu vormogen, an derselbigen stadt sollen andere gesetzt, und dis alle jar also gehalten werden.

Ubsdan, wie obgesagt, der caplan und schule aus diesem kasten zu versolden, ordnen die visitatores darein das jerlich einkommen echlicher vicareien, commenden, auch andern, wie volgen:

Das einkommen zu den privatherrn,

Das einkommen des lehens Crucis in capella Martini,

Das einkommen des lehens Steffani,

Des lehens Petri in capella Georgii,

Das einkommen des lehens Beatae virginis, Als auch des lehens Thome,

1 mark officiantengeld soll ehr Bartel Dickmann, pfarrer zu Ballerstedt, jerlich, uff Michaelis schirst anzufangen, vom lehen Martini in gemeinen kasten geben und nach seinen abgang soll das lehen gar in kasten kommen.

3 mark officiantengelder soll er Jacob Kurdes vom lehen XIII Auxiliatorum jerlich, uff Martini schirst anzufangen, in kasten geben, und nach seinen abgang das lehen in kasten fallen.

10 fl. sollen di vorsteher der pfarrkirchen alhie jerlich, uff Michaelis schirst anzufangen, in kasten zu gemelter unterhaltung geben.

Das aber an geistlichen lehen uff den kunftigen fall in kasten soll kommen, ist in beivorwarter registratur zu finden.

Die vorsteher der kirchen sollen auch die gebeude derselben notturftiglich bestellen, und was sunst noch, in di kirch zeugen und dem rath jerlich rechnung thun.

Von den hospitaln.

Es sollen auch die vorsteher der drei hospital den armen treulich furstehen und sunderlich die krengesten nicht lassen noth leiden; so soll auch der pfarrer beschaffen, das die armen je zu zeiten durch di caplan besucht, getrostet und mit dem hochwirdigen sacrament vorsehen werden. Es sollen auch alhie fremde pachter nicht angenommen werden und dem rathe von den vorstehern der hospital jerliche rechnung geschehen.

Diese ordnung wollen die visitatores nach gelegenheit der itzigen zeit und leufe alhie bis uff weitere vorsehung dismal gestalde haben, des vorstehens, wo derselben nachgangen, das es zu

befurderung und gemeiner stadt zum besten werde gereichen.

Actum Osterburg, michwochs am abende Notivitais Marie Anno 1541.

Perleberg.

Für Perleberg, die Hauptstadt der Priegnitz, wo die Reformation seit 1539 herrschte, erliessen die Visitatoren am 18. November 1542 einen Visitations-Abschied, der bei Riedel, Supplem., S. 468, und darnach hier abgedruckt ist. (Nr. 38). Vgl. auch Riedel I, S. 107.

Der Abschied der Visitation von 1558 wird aus dem Consist.-Archiv Berlin, Perleberg, Spec. K, Nr. 2 (20 1/2 Bl.), erstmalig auszugsweise abgedruckt (Nr. 39); ebendaher Nr. 3 auch erstmalig derjenige von 1581. (Nr. 40.)

Der Visitations-Abschied von 1600 findet sich im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Perleberg, Gen. 2; derselbe wird nicht abgedruckt.

38. Visitationsordnung der Stadt Perleberg. Vom 18. November 1542.

[Nach Riedel, Supplem., S. 468 ff.]

Unsers gnädigsten herrn des churfürsten zu Brandenburg verordenter visitatorn abschied und ordnung zu der visitation zu Perleberg in der wochen nach Martini anno 1542 wegen der pfarrern, capelänen, schulen und anderer kirchendienern, samt aller der kirchen und geistlichen lehen, gutern und einkommen etc. gemacht, aufgericht und geben.

Nachdem die collation und jus patronatus der pfarren alhie zu Perleberg, eines ehrwürdigen capitels zu Havelberg gewest, sie aber hiebevur, do es an einem pfarrer gemangelt, ein zeitlang nicht versehen, conferiret, noch bestalt und also verlassen, dergestalt, das unser gnädigster herr, der churfürst zu Brandenburg, als der landesfürst verursacht, einen pfarrer alhier bestellen zu lassen und zu confirmiren, so lassen es auch die visitatores dabei wenden, das hinfurder zu iederzeit, do ein pfarrer alhie mit tod abgehen oder aber die pfarr in andere wege verlassen würde, das hochgedachter unser gnädigster herr um einen andern pfarrer ersucht und von seiner churf. durchlaucht bestalt und bestettiget werde. Und soll hinfurder ein ieder pfarrer zu seiner unterhaltung, behausung bei St. Jacobs kirchen gelegen, samt derselbigen zugehorung zu seiner wonung haben, darzu auch die zwei kohl- und obstgarten, drei stücken landes samt dem wiesewachs, vier fuder heus gerechnet, so der pfarrer hiebevur selbst zu gebrauchen gepfleget. Zu seiner besoldung aber soll ein ieder pfarrer nochmals, wie vor alters, haben alle nutzung, so im dorf zu Düpow von dem pfarrecht gefallen und geben ist worden, nemlich 18 scheffel rogggen und den dinst von Herman Henning und den

zehend, wie der von alters dem pfarrer ist verreichet worden, samt andern nutzung, so er daraus gehabt. Was aber über solches alles die pfarrer alhie an liegenden gründen, pächten und zinsen einzukommen, das soll hinfurder in den gemeinen kasten gezogen und dem pfarrer dorgegen jährlich aus solchem gemeinen kosten einhundert gulden zu ferner seiner besoldung verreichet und gegeben werden, dazu soll auch der vierzeiten opfer oder pfenning zu iederzeit durch des raths diener um ein zimlich dranckgelt von haus zu haus, wie ein zeitlang dahero geschehen, eingefordert und genommen und durch dem raht dem pfarrer zugestellt werden. Desgleichen sollen dem pfarrer auch von den begrebnüssen, trauen der braut und einleitungen der kindbetterschen, die accident, wie von alters, verreichet und geben werden. Es soll auch hinfurder ein pfarrer der burden, so er hiebevur mit unterhaltung und besoldung der capelän, auch dem küster, schulmeister und andern kirchendienern mahlzeit, collation und anders zu geben, entlediget und gefreiet sein. Und soll ein ieder pfarrer am sonntag und festen, alhie in der pfarr, ein predigt thun und das amt durch sich oder andere bestellen, desgleichen auch am freitage auch einmal predigen.

Es sollen hinfürder alhie zu ieder zeit 3 capelan gehalten werden, folgender gestalt und also, nemlich der uberst capelan soll zu seiner unterhaltung und besoldung haben erstlich das haus, so zu dem lehen St. Spiritus in desselbigen hospital, in der Stadt gelegen und bishero er Heinrich Krapack gehalten, gehören, nun aber, weil die visitatores befunden, das solche annexam curam animarum, nemlich der armen leute in gemelten hospital hat zu gemeinen kasten geschlagen, dargegen auch derselbige capelan wiederum aus solchen gemeinen kasten genugsam, wie hier unten folget, soll besoldet werden, damit gedachter capelan bei gemelten armen leuten nahendt sei gesessen, die zu ieder zeit besuchen, ihn predigen, die heiligen sacrament verreichen und trosten, auch mit allem fleiss unterrichten und lernen muge, zu seiner wohnung samt desselbigen zugehörung haben, und sollen gemelten übersten capelan zu seiner besoldung jars funfzig gulden und drei winspel rogken aus gedachtem gemeinen kasten verreichet und gegeben werden. Darzu sollen auch beide capelan von den begrabnüssen, braut und kindelbeterschen einzuleiten und andern ceremonien, so noch vermug unsers gnädigsten herrn kirchenordnung in übung blieben, die accidentalia haben, die sie bis daher gehabt haben. Es soll auch dieser capelan zu ieder zeit das dorf Dupaw mit predigen, sacrament reichen und anderen kirchendiensten versehen, und auf die sonstage und fest alhie in der pfarre nachmittag ein predigt thun, desgleichen auch in der wochen einmal predigen. Der ander capelan aber soll zu seiner unterhaltung haben das haus, so itzo ehr Steffen Dobortzin bewonet, zum lehen der Dobortzin genant, gehört und nachdem sich itzo genanter ehr Steffan Daniell hat vermugen lassen, sich zum andern capelan die zeit seines lebens zu gebrauchen, sol er auch gemelt sein lehen samt dem lehen Beate Marie virginis rorate genant, und des rahts commendam, welche er bis dahero gehalten, ohne des haus zum rorate gehörig, auch sein leben als capelan ohne beschwerung behalten und gebrauchen, und soll ihme darzu und zu ferner seiner besoldung jährlich aus dem gemeinen kasten 10 fl. und 1 wspl. rogken verreichet und gegeben werden, und soll dieser als der ander capelan das dorf Spiegelhagen mit predigen, sacrament reichen und anderem, wie von alters geschehen, doch vermüge unsers gnädigsten herrn kirchenordnung versehen und in der wochen auch ein tag in der pfarren predigen. Der dritte capelan aber soll zu seiner wohnung das haus, so zu obgedachtem lehen rorate gehört, haben, und weil sich ehr Paul Daniel darzu hat vermugen lassen, solch des dritten capelan amt zu verwesen, so soll er auch itzo gedacht haus samt seiner zu-

behörung die zeit seines lebens bewonen, er stünde dan von solchen amt willig abe oder verwirket, dass er darzu weiter nicht leidlich und soll ihme zu seiner besoldung aus gemeinem kasten jährlich 30 fl. und 1 wspl. roggen verreichet und gegeben werden. Und soll dieser capelan, so oft ihm der pfarrer das befehlen würde, beicht hören, das amt halten und die sacrament verreichen helfen, auch den catechismus und vornemlich die funf hauptstück unserer heil. religion, über jahr allezeit und sonderlich am sonntag und festen nach der vesper dem jungen volk vorlesen, sagen und mit ihm repetiren. Es sollen auch alle drei capelan dem pfarrer zu ieder zeit allen gebürlichen gehorsam in allen dingen, zuvor aber aus so viel die kirchen und dienst und was solchen anhenglich sein mag, belanget, ohne weigerung leisten und thun und ohne desselbigen vorwissen, was sonderliches mit predigen noch sonst in keinen arg vornehmen und soll hinfürder ein pfarrer solche capelan zu iederzeit aus genugsamen und beständigen ursachen und anders nicht zu beurlauben, auch, so oft von nöthen, auf des gemeinen kastens zimliche unkosten zu bestellen und anzunehmen macht haben, doch das er dem rath und bürgern zuwieder ohne beständige ursach keinen aufhalte und vertedinge. Und sollen die hospitalia, darin arme leute sein und unterhalten werden, alle wochen von dem pfarrer selbst oder den capelänen, welchen solchs der pfarrer zu iederzeit befehlen wird, alle wochen zwei mal besucht und der catechismus vorgelesen und geprediget, sie dan auf und aus dem wort gottes unterweiset, geleret und getröst, in ihren betrübniüssen auch die sacrament, so oft von nöthen und jemand aus ihnen der begehren, verreichet werden. Soviel aber den kuster belanget, sollen die vorsteler des gemeinen kastens darauf bedacht sein, das sie ime ein bequeme wohnung von den geistlichen lehenen, so hier unten in gemeinen kasten geschlagen, aufs schierst als müglich verschaffen, welche er samt seinem ordentlichen einkommen, wie solches in der visitatorn registratur verzeichnet, zu befinden, auch den accidentalien von begrabnüssen, hochzeiten und sechswöcherinnen, auch dem taufen, hinfürder auch also, wie bis dahero, haben und geniessen solle. Und nachdem ihme an vigilien, sehlemessen, roraten, primaten, salve vocaten und andere ceremonien ein merkliches an seiner unterhaltung ist abgangen, so soll dargegen hinfürder aus dem gemeinen kasten jährlich 1 wspl. roggen und alle quartal 2 fl. verreichet und geben werden. Weil auch dieser, als übersten landstadt in der Prignitz, ein guter organist von nöthen, wie dan auch von alters zu ieder zeit und bis dahero einer alhie ist gehalten worden, so soll auch hinfürder nochmals einer erhalten werden. Und soll der-

selbige zu seiner unterhaltung jährlich mit 3 wtpl. rogken und 20 fl. aus dem gemeinen kasten besoldet werden. Dargegen soll er auch über das, dass er die orgel versehe, allezeit den vorstehern des gemeinen kastens die einnahme und ausgabe, auch alle andere notturft des gemeinen kastens mit allem fleis und aufs klarest verzeichnen und beschreiben, und also ein ganz klare registratur halten und alle rechnungen machen.

Nachdem ein schulmeister hiebevorn samt seinen beiden gesellen sein wohnung auf der schulen gehabt, so lassen es auch die visitatores noch dabei, das er hinfürder auch, so er sich nicht verehelicht oder ein ehelicher angenommen würde, sein wohnung mit den gesellen auf der schulen haben. Do er sich aber würde verehelichen oder einer, der sein eheweib hette, angenommen würde, so solle ihm eine andere leidliche wohnung negst bei der schulen, als mugelich von den häusern, so zu der kirchen und geistlichen lehen gehören, durch die vorsteher des gemeinen kastens beschaffet werden. Und soll zu seiner unterhaltung und besoldung jährlich aus den gemeinen kasten funfzig fl. und zwei wtpl. rogken, desgleichen von dem gelde, so die jungen geben, die helfte, die andere accidentalia aber soll der schulmeister (behalten), wie er die itzo bishero gehabt, was ime aber von den andern ceremonien, so abgethan ist, gefallen, also auch, was von den spänden ist zukommen, soll ihm alles hiemit abgeschnitten sein und nichts mehr folgen: es sollen auch hinfürder allein die schüler, so das allmosen geleben und sonst keiner zu den spenden zu gehen zugelassen werden.

Die schulgesellen sollen, wie bis dahero auch geschehen, zu ieder zeit ihre wohnung auf der schulen haben, zu ihrer besoldung aber soll ihnen erstlich die helfte alles geldes, so die jungen geben, zu gleichen theil von dem schulmeister verreichet werden und folgen, desgleichen auch von den ceremonien noch nicht abgangen die accidentalien, so sie von alters bis dahero gehabt, und wil ihn ein merkliches an den gottlosen ceremonien, so abgethan ist, abgangen, so soll ihn dargegen aus dem gemeinen kasten gegeben werden, wie folget: Nemlich dem baccalaureo alle quartal 8 fl. und den locaten oder untersten gesellen alle quartal 5 fl. Es sollen auch diesen gesellen einem iedern von ieder spenden auf 6 persohnen, do sie werden ansuchen lassen, verreichet werden. Es sollen auch das gotteshaus der pfarrkirchen zu St. Jacob, desgleichen obgedachte behausung, so dem pfarrer hinfürder zu bewohnen verordent, samt aller dreier capelan und des kusters wohnung, auch die schule und nochmals auf den fal, wie oben gesetzt, des schulmeisters haus nach aller nothurft aus dem ge-

meinen kasten erbauet und in bauung erhalten werden, und damit solches desto bahs geschehen möge, sollen die vorsteher itzo alsobald den alten pfarrhof bei St. Nicolaikirchen erblich oder sonst zu verkaufen haben und verkaufen und solch geld an die gebeude, do es am nötigsten ist, verbauen. Nachdem auch alhie albereit ein gemeiner kasten aufgerichtet und etzliche vorsteher desselbigen, auch die, so die allmosen von dem volk in der kirchen dorein furdern und anders sammeln, verordnet, so wollen die visitatores demselbigen vorgender gestalt hiemit bessern und gebessert haben, nemlich und also: Do solcher kasten nicht genugsam verwaret, so soll er noch mit allem fleiss bewaret und an einem gelegen ort in der kirchen enthalten werden. Er soll auch mit drei schlössern versichert werden und sollen zu den vorstehern, so itzo albereit verordnet seind, so viel nochmals verordnet werden, das ihrer zu ieder zeit 6 seind, als 2 aus dem raht, 2 aus den gewerken und 2 sonst aus der gemein, und damit das betrück oder desselbigen verdacht möge entfallen, sollen von itzo gedachten 3 schlössern einen schlüssel die 2 verordneten vom raht, die 2 von den gewerken, den dritten aber die andern 2 verordnete vorstehern von der gemeine haben und also, das ihr keiner ohne die andern, noch auch vier ohne den funften und sechsten zu solchen kasten zu öffnenen nicht kommen mugen, sondern sollen, so oft der zu eröffnen von nöthen sein will, alle sechs samt den pfarrern, beiden zu ieder zeit regierenden bürgermeistern und organisten bei einander sein und den nicht eher öffnenen und do er geöffnet, solle alsobald dasjenige, so darin befunden, in aller gegenwart den vorstehern gezählt und in ihre einnahme durch den organisten klarlich, wie dan auch alle andere einnahme und ausgabe, klein und gross, registriret und verzeichnet werden. Desgleichen sollen auch die, so die almosen in der kirchen samlen, solche alsobalde aus den seckeln in gegenwart des volks in gemeinen kasten schütten. Damit auch gedachte vorsteher alsobalde was haben, dodurch sie obgesetzte besoldung entrichten, die wohnungen erbauen und in bauung erhalten, auch das unvermugend armut, das sich seiner hende nicht ernehren kan noch mag, sondern des almosen geleben muss, unterhalten mügen, verordnen die visitatores und wollen kraft ihres empfohlenen amts, das nachfolgende guter, pächte, zins und ander einkommen der kirchen, geistlichen lehen und anders in gedachten gemeinen kasten werden gezogen und eingenommen, nemlich: Zum ersten alle und iede guter, pacht, zins und andere ordentliche einkommen, wie die namen haben mögen, so von alters zu der pfarren und in der visitatoren registratur verzeichnet zu befinden und

sonst vorhanden sein möchte, ausgenommen, was dem pfarrern oben in seiner bestellung mit namen ausdrücklich zu gebrauchen ist vorbehalten. Desgleichen soll auch hinfürder das einkommen des gotteshauses der pfarrkirchen zu St. Jacobs durch gedachte vorsteher in gemeinen kasten eingenommen und, wie oben gehört, damit gebauet werden. Also auch alles einkommen und aufheben der gotteshäuser St. Nicolaikirchen, hospitals zu St. Getrudten und Jerusalem vor der stadt. Es sollen auch alle und iede gülte, wie die namen haben und in der visitatoren registratur zu ersehen, alles dasienige, so sie von alters zu gottes ehren und diensten auch den armen leuten gegeben haben und verreicht ist worden, wie solches auch in gedachter registratur zu befinden, wie das auch namen haben mag, hinfürder in den gemeinen kasten, so viel würdig zu ieder zeit und alle jahr gegeben und verreicht und da eine gülte solches endern lassen oder sich des weigern würde, soll derselbigen ganz einkommen nochmals in den gemeinen kasten genommen und gezogen werden und sollen die vorsteher des gemeinen kastens mit raht eins pfarrers und erbaren raths genugsam und nach nothurft licht in die kirchen zu ieder zeit bestellen, damit es alles ordentlich zugehe und nichts vergeblich und zum überflus werde umgebracht. Zu dem sollen auch hienach geschriebene lehen und derselben einkommen itzo alsobalde in den gemeinen kasten fallen, eingegeben, gemanet und genommen werden und hinfürder vor und vor bis auf weiter verordnung bleiben. Das lehen Marie Magdalene, so bis dahero er Joachim Georg gehalten. Das lehen St. Paul. Item St. Andree. Das lehen St. Spiritus, so er Heinrich Cropper hat gehalten, im hospital zum heiligen geist gelegen. Item das lehen Georgii, in derselbigen capel, so er Johann Peteri gehalten. Item alte Rulawes, so ietzo Sabellus Rulaw helt, und bei dem raht drei fl. hauptsummen stehen haben soll. Desgleichen auch die commenda in St. Nicolaikirchen auf dem hohen altar gelegen, so von ern Martin Schwerchen gehalten. Item das achel altare, so bis dahero Gregorius Sengersperck gehalten. Item Lüdtken Roden commenda, so Georg Schwartz halten. Commenda ern Rederichen Wartenbergs in St. Nicolaikirchen. Item das lehen in St. Gertrudtenhospital, so Joachim Engel gehalten. Item er Arndt Beichels commenda in St. Gertrudtenhospital, so Joachim Beichel gehalten. Wen die drei commenden in St. Georgenhospital, der eine er Lucas Balingk, die ander er Paul Daniel, dritte er Joachim Bartman gehalten. Item altare Corporis Christo in St. Jacobskirchen, so ehr Joachim Boetten gehalten. Item commenda Nicolai Wegeners, so er

Johann Wernick gehalten. Das lehen XM. militum. Item das lehen Anthonii. Item die commenda ehr Ditterichs Rulaws, so Georg Wollweber gehalten. Item altar St. Catharine, so ehr Herman Nesteman gehalten. Das lehen St. Marien, so ehr Johann Dalhusen gehalten. Item die commenda Prime Misse, so ehr Joachim Nesseman gehalten. Was auch zu den spenden, so beneben oder von obgeschriebenen und allen andern lehen zu geben gestift, sol dasselbige einkommen und soviel solche spende gestanden, auch in den gemeinen kasten gezogen, verreicht und genommen werden, und sollen die vorsteher des gemeinen kastens, anstatt derselbigen spenden dem uuermugende armuth, das sich seiner hende arbeit nicht ernehren, noch unterhalten kan und doch nicht in den hospitalien, sondern in der stadt sein endthalt hat, zur wochen einmal oder zwei, nach derselbigen gelegenheit austheilen, damit solche spenden nicht viel mehr dem unnützen, unzüchtigen, besondern dem armuth zu theil werden und ihr ergerlich leben damit gesterket, anch dasienige, so zu solchen spenden gehört, nicht unterschlagen werde, und werden solche spenden auch in der visitatoren registraturen zu befinden; da aber den visitatoren was in dem verschwiegen, sol nach erforschet und in die registraturen bracht werden. Was aber die spenden belanget, so von den gülden und vorstehern der hospitalien seind gegeben worden, die sollen auch nachmals wie zuvor gegeben werden, doch mit dem bescheide, das niemand solche almosen zu holen gestattet, noch verreicht werde, er habe den an seinen kleidern hangende der raths zu sonderlich gemacht zeichen, damit, wie oben gehört, faule, böse, ergerliche leut, durch solche almosen in ihrer bosheit nicht gesterket werden. Mit hierunter geschriebenen lehenen aber soll es folgender gestalt gehalten werden, nemlich und also: Das lehen quinque vulnerum, samt seiner zugehörung, soll ehr Joachim Rogken zeit seines lebens ganz behalten, nach seinem absterben aber sol solche leben mit aller zugehörung in den gemeinen kasten fallen und genommen werden. Die commenda aber Hansen Schmidens, samt den frümessen altare, so Hans Schmidt von wegen Liesen Klücken, klosterjungfrauen, soll gestift haben, auch jährlich 7 fl., welche die Schmidt ihre spende jährlich ihren eigen anzeigen nach gestanden, desgleichen auch die fünf mark jährliche einkommens, damit der psalter zu lesen verordnet, sollen so lange in gemeinen kasten genommen und gebrauchet werden, bis Joachim Schmidts sehl. sohn, einer oder beide, zu dem alter kommen, das sie gegen Franckfurt in die universität zu studiren ziehen wollen, alsdan soll ihn

beiden oder einem solcher beider lehen einkommen, auch gemelte 7 fl. und 5 mark 5 funf jahr lang zu unterhaltung ihres studii daselbst folgen, zu aus- gange aber der funf jahre oder aber, da gedachter Joachim Schmidts sohn keiner zu der zeit zu Franckfurt studiren wolte oder könnte, so sollen die Schmiede sonst vor einen andern dazu geschickten ihres geschlechts und do der auch nicht wäre, einen fremden zu ieder zeit zu bitten und der raht solche stipendium zu verleihen haben, doch das es keinem ohne sonderliche bewegende ur- sachen über fünf jahre gelassen werde. Item das lehen Johann Baptiste und die commenda der Doberzin samt dem altare Beate virginis rorate genant, soll ehr Steffen Doberzin die zeit seines lebens mit der mahse, wie oben, in be- stellung des andern capelans gesatzt behalten, nach seinem absterben aber sollen solche lehen alle in gemeinen kasten fallen, gezogen und ge- braucht werden. Die commendam Nicolai Glocken- giessers soll ehr Lucas Balingk die zeit seines lebens behalten, nach seinem tod soll sie in den gemeinen kasten fallen und gebraucht werden. Item Henning Hemisch commenda soll ehr Georg Schmidt auch auf sein leben haben und jährlich 10 fl., auf Martini itzo alsobalde anzufahen, offi- ciantengeld den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach seinem tod aber soll solch commenda auch in gemeinen kasten gezogen und gebraucht werden. Item das lehen oder commenda ehr Joachim Gunsts soll ehr Joachim Runge, vicarius zu Magdeburg im thum, auf sein leben behalten, und itzo alsobalde 7 fl. noch alle jahr auf Martini, auch sieben fl. den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach seinem tod soll solche auch dem gemeinen kasten heimfallen und zu unterhaltung der kirchendiener und armen gebrauchet werden. Die commendam *quinque vulnerum* er Nicolai Glockengiessers soll er Bern- hardt Leman auf sein leben behalten und itzo alsobald 3 fl. und nachmals alle jahr auf Martini 3 fl. officiantengeld den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach seinem absterben soll sie auch in gemeinen kasten fallen und darin bleiben. Commendam ehr Thomas Gunstus und ehr Lucas Balingk soll ehr Johann Gericken auf sein leben behalten, nach seinem absterben aber soll solche commenda auch in gemeinen kasten fallen und bleiben. Das lehen Catharine soll ehr Heinrich Kropfer auf sein leben behalten, nach seinem absterben aber soll es auch in ge- meinen kasten fallen und bleiben. Item das lehen in des heiligen Crütz capel soll ehr Michael Huse die zeit seines lebens behalten und itzo alsobald 8 fl. und nachmals alle jahr auf Martini auch soviel officiantengeld den vorstehern des gemeinen kastens geben, und nach seinem

absterben soll es in gemeinen kasten kommen und bleiben. Commendam Berndt Rulaus soll sein sohn Gabrielus Rulaus von nun an funf jahr lang in studio auf der universität zu Franckfurt zur unterhaltung desselbigen haben, nach ausgang aber der funf Jahren soll genanter Berndt Rulaus samt seiner freundschaft vor einen andern zu bitten und der raht obberurter gestalt und nicht anders zu verleihen haben. Das lehen in capella Beate virginis soll ehr Joachim Brick die zeit lebens haben, nach seinem absterben soll es in gemeinen kasten fallen und gebraucht werden. Item das lehen in der capellen Hierusalem soll ehr Johann Bull auf sein leben behalten und itzo alsobalde 8 fl. und nachmals alle jahr auf Martini soviel officiantengeld den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach absterben soll es gar in gemeinen kasten fallen. Mit der com- menden Barbare soll es also gehalten werden, nemlich, weil alte Arndt Hensken dieselbige ge- stift und itzo alsobalde noch mit hundert fl. haupt- summa bessern will, mit dem bescheid, das solche lehen Melchior Dregern, itzo zu Franck- furt in der universität studierend, 2 jahr lang die negsten vorlihen werde, das er dasselbe mit den zinsen sein studium so lange continuiren müge und nachmals die petition zu ieder zeit dem eltesten der Hensken, menliches geschlecht, bleiben und die verleihung bei dem rath stehe, doch das solch lehen und besserung desselbigen keinem über 5 jahr ohne sonderliche ursach ge- gönnet und gelassen werde, derhalben so solle es auch hinfurder also mit solchen lehen gehalten werden. Ehr Arndt Bene soll auch die com- menda ehr Hardtwich Daniels auf sein leben be- halten und Mauricius Daniels itzo alsobalde 6 fl. und auf schierst künftigen Martini im 23. jahr auch 6 fl., nachmals aber alle jahr auf Martini 6 fl. den vorstehern des gemeinen kastens ver- reichen und geben, aber nach genants Bene tod soll solch commenda auch ganz in gemeinen kasten fallen und gebrauchet werden. Jacob Niebawers lehen soll ehr Joachim Niebawer auf sein leben behalten und itzo alsobalde 7 fl. und nachmals alle jahr auf Martini auch soviel officiantengeld den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach seinem absterben aber soll solch lehen in gemeinen kasten fallen und bleiben. Die commenden aber Theoderici Thies und Symonis und Jude soll Joachim Knochenrögs 5 jahr lang zu unterhaltung und volstreckung seines studii zu Franckfurt in der universität ge- brauchen, nach ausgang solcher 5 jahr sollen sie beide in gemeinen kasten fallen. Das altare Senatus, so hiebevör ein stadtschreiber pffetet zu haben, soll hinfür auch bei der stadtschreiberei bleiben. Item das lehen *omnium Sanctorum* soll

ehr Thomas Wulken auf sein leben behalten und itzo alsobalde 3 fl. und nachmals alle jahr auf Martini auch soviel den vorstehern des gemeinen kastens verreichen und geben, nach seinem absterben aber soll solch lehen in gemeinen kasten fallen und gebraucht werden. Das lehen des hohen altars St. Nicolai soll ehr Friderich Wartenberg auf sein leben behalten und itzo alsobalde 3 fl. und nachmals alle jahr auf Martini auch soviel den vorstehern des gemeinen kastens geben, nach seinem absterben soll es in gemeinen kasten fallen und bleiben. Es hat auch ehr Dieterich Klinckessen alle seine guter zu einer spenden gegeben, soll von den testamentario und desselbigen erben derwegen der rath gebührliche rechnung nehmen und do sie das so befunden, in den gemeinen kasten überantworten werden, wie die visitatores solches hiemit verordnen, so sollen sie auch die vorsteher des gemeinen kastens quittiren; do sie sich solcher rechnung verreichung weigern würden, soll solches weiter an die visitatores gelangen; es sollen auch hiemit die hundert gulden, so bei Achim Velogken aus solchen gutern stehen, in kasten geschlagen werden. Item die vorsteher des hospitals zum heiligen geist sollen zu unterhaltung der pfarrers, capelanen und anderer kirchendiener jährlich 23 fl. in den gemeinen kasten geben. Desgleichen sollen die vorsteher des hospitals St. Georgen von desselbigen einkommen auch 12 fl. jährlich in gemeinen kasten geben, davon soll der pfarrer mit den capelänen beschaffen, das die armen leute in iedem hospital alle wochen zweimal von ihm besucht, in predigen und aus der heiligen schrift unterwiesen und getröstet werden, auch mit den

heiligen sacramenten, so oft von nöthen, versehen werden. Es soll auch im hospital zu St. Gertrudten hinfürder niemand fremdes geberberget werden. Weiter ordnen auch die visitatores, das nach ausgange zu iedern jahr durch den rath und 6 personen aus der gemein beneben dem pfarrer geburliche clare rechenschaft von den vorstehern genommen werde, und allemal nach genugsam gescheneher rechnung und geburlicher quittirung 3 von ihnen, als einem des rahts, einem der gewerken und einem von gemeinen und auf einmal nicht mehr orlauben, do sie darum bitten, damit das allezeit 3, die solches thuns bericht haben, darbei bleiben und dem neuen anleitung geben mügen, do man auch mit den alten handeln könnte, das sie lenger darbei bleiben wolten. Diese ordnung und abscheid haben die herren visitatorn nach gelegenheit dieser stadt und geistlichen guter zu dieser zeit euch zum besten betracht und sich der entschlossen und euch dieselbige also zugestalt haben, doch mit dem vorbehalt, dieselbige zu ieder zeit und so oft von nöthen eracht wirdt, nach gelegenheit zu endern und zu bessern und begehren, das ihr euch derselbigen sämtlich und sonderlich als die gehorsamen verhalten, solches gereicht ohne allen zweifel gott, dem almechtigen, zu ehren, lob und wolgefallen, und hochgedachten unserm gnädigsten herrn zu genädigem gefallen, euch aber allen und iedem zu sonderlicher förderung euerer sehlen seligkeit.

Dass dieses mit dem beim churfl. consistorio befindlichen originali (soviel man dessen hat lesen können), gleichlautend befunden, solches wird hiermit bescheiniget.

Churfl. brandenb. Consistorial Canzlei.

39. Ordnung, so der stadt Perleberg in gehaltener visitation des 58. jahrs ist zugestalt worden. Vom 3. Febr. 1558.

[Aus dem Consistorial-Archiv Berlin, Sup. Perleberg, Spec. K, Nr. 2.]

[Zunächst wörtlich gleich dem Abschiede für Havelberg von 1558, jedoch fehlt der Satz „vielweniger anstatt des kelichs die patene elevirt werden.“ Oben S. 230, Sp. 2, Z. 20 von unten.

Unmittelbar folgend (Z. 16 von unten) heisst es in P. abweichend: „er habe denn zuvor von hochgemelten unsern gnedigsten herrn die presentation und s. kurfürstl. gnaden gemeinen superintendenten die institution wie gewonlich erhalten und erlangt.“

Der Satz (S. 231, Sp. 2, Z. 5 oben): „So soll auch der pfarrer alhie gute achtung geben, das di pfarrer in dorfern di gedruckte“ — bis „vorhalten.“ fehlt.

In dem Satze (S. 231, Sp. 2, Z. 29 von unten) „Weren aber di, so sich vortrauen lassen wollten,“ heisst es in P. statt vortrauen: „aufbieten“.

Der Satz (ebenda, Z. 23 von unten): „Do aber jemand sich hierüber ausser lands u. s. w.“ fehlt.

Der Absatz (S. 232, Sp. 1, Z. 28 von unten bis S. 232, Sp. 2, Z. 6 von oben): „Do auch etliche alhie sein, so an den heiligen oder festtagen“ — „nicht möge verletzt werden“ fehlt in P.

Von den kirchen und schuldienern, auch derselben besoldung und unterhaltung.

[Die Visitatoren sprechen ihr Bedauern aus, dass sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Kastens die Besoldung nicht erhöhen könnten.]

Der Absatz (S. 232, Sp. 2, Z. 18 oben): „Es sollen der pfarrer und caplene irem berufe fleissig nachkommen, das creuze sentlich legen“ —

bis „der gemeine ordentlich volgen“ gleich wörtlich dem Havelberger Abschiede von 1558 (S. 232, Sp. 2, Z. 18—24).

Vom pfarrer.

Wann ein pfarrer vormuge des abscheids der ersten visitation die presentation und di institution, wie obstehet, erlangt, und also ordentlich in seinem amt getreten, soll seine wohnung sein, der pfarrhof alhie mit allen und jeden zugehorungen, wie derselbige von den vorigen und jetzigen pfarrer vor alters und bishero gebraucht worden.

Und nachdeme sich der rath erboten, die klostorscheune zu bauen und der pfarrer einer scheunen zu seinen korn nicht entrathen kan, bedenke di visitatores, das ihme ein sonderer ort in derselben scheune zu seinem korne gelassen und abgehegt, auch das alte haus hinter der pfarren nicht vorfallen, und ime in demselben oder in dem pfarrhause, do es ime am gelegensten, ein studorium, weil er nur eine staube hat, zugericht und erbauet werden, auch der pfarrer etwas dazu zu hulfe kommen moge.

Und weil eins pfarrers einkommen, besoldung und accidentalia in dem vorigen abschiede ordentlich und ausdrücklich gesatz, lassen die visitatores es nachmalen dabei pleiben, und wollen, das solchs alles dem itzigen und folgenden pfarrern inhalts desselbigen abschieds unweigerlich volgen und vorreicht werden solle.

Da auch angezogen wurden, das die leute dem pfarrer alhie denn vierzeitenpfennig entziehen oder schwerlich aufgeben, soll derwegen der rath neben dem pfarrer ein vorzeichnus, wie viel personen in eins jedes burgers oder einwohners behausung, so bequeme das hochwirdige sacrament zu entpfahen sein, machen und dan durch einen bescheiden stadtdiener und den kuster vormug derselbigen vorzeichnus den vierzeitenpfennig alle quartal nachbarlang mit fleisse einfordern und dem pfarrer uberantworten lassen, doch das sie auch dijenigen, so denselben nicht aufgeben, darum pfanden, wie dan die visitatores menniglichen hiemit aufs treulichste wollen vormahnet haben, ihrem sehelsorger disfals nichts zu entziehen, noch ihne in deme zu betrogen, dan do es hieruber geschehe, wurden dijenigen den greulichen sunden und strafen, davon Malachias weissaget, nicht entpfiehen, auch hochgedachten unsern gnedigsten herrn, zu sondern einsehen ursach geben, und nachdeme auch Arndt Heinze der elter burgermeister allhie seliger, aus christlichen gutherzigen gemuete 200 gulden heuptsumma zu forderung gottlichs worts bescheiden, also das von der rente derselbigen zweihundert gulden alle woche eine predigte in der pfarrkirchen alhie geschehen solle. So ordenen dem-

nach die visitatores, das der pfarrer und der oberster caplan dieselbige predigte eine woche um die ander alwege aufm freitag halten, und dazu ein jeder noch eine predigte in der woche thun sollen, so soll der pfarrer auch die predigte des sontags vormittage und die caplane nachmittage bestellen, doch das sie auch dafur sein, das von ihnen oder dem andern caplane des sontags nach der vesper oder auf einen werkeltag, wie obstehet, im catechismo gepredigt und derselbe dem gemeinen volke mit fleisse eingebildet werde; desgleichen sollen sie di armen kranken und betrubte gewissen in heusern, hospitaln und kloster alhie dester mehr und sonderlich die woche einmal besuchen, aldo predigen, sie mit gotts wort trosten und unterrichten und dem hochwirdigen sacrament versehen, auch di laster den unbussfertigen, wie obstehet, vormelden, und also ires amts treulich abwarten, dann wurden sie solchs nicht thun und in ihrem ante lessig sein, wurde gott das blut, wie Ezechiel am 33. capittel geschrieben stehet, von iren henden, als von den hirtten fordern.

Und weil unter den caplanen die meiste erbeiten auf dem obersten caplan leig, sol seine besoldung jerlich 60 gulden, 4 winspel rogken und 4 gulden zu holze sein.

Und den andern caplan 38 gulden, ein winspel und sechs scheffel und ein gulden zu holze vorreicht werden.

Aber dem dritten caplan, so die dorfer curirt, sollen aus dem gemeinen kasten jerlich sechzehn gulden und ein winspel korne volgen.

Und weil der eine caplan sich mit dem gehen nicht wol behelfen und sein amt, wie sich gebueret, schwachheit halben schwerlich bestellen kann, sol mit ihme wegen seines alters nachmals ein zeit lang gedult getragen, aber gleichwol mitlerweile getrachtet, das ein anderer an seine stadt gefordert und er gleichwol mit zimlicher unterhaltung nach des kastens gelegenheit versehen werden moge.

Dann der gemeine ungelegen sein wollte, wann sterbliche leufte einfielen, das sie in ihrer krankheit unbesucht und mit gotts wort ungetrost pleiben sollte.

Und sollen die leute alhie treulich zur kirchen gehen, beten, gotts wort vleissig horen, dasselbe in keinem wege vorseumen und das hochwirdige sacrament, wie es von unsern herrn Jesu Christi selbst eingesetzt, gerne entpfahen. Ire kind und gesinde mit ernste dazu vormahnen und dieselben zu gottsfurcht in lehre und leben aufziehen. Auch sich gegen iren pfarrer und caplenen fein erbarlich und aufrichtig erzeigen. Wie sie dann schuldig sein, sie zu allen ehren und reverenz zu halten.

Von der schule.

Der schulmeister und seine gesellen sollen di knaben treulich instituiren und sonderlich im catechismo wol lernen, auch die gesenge in der kirchen und circuitu vormuge obgemelter unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung zu gebuehrlicher zeit mit fleisse halten und singen.

Und soll eins schulmeisters besoldung alhie hinfuro jerlich sein 50 gulden und 2 winspel rogken.

Den baccalarien und cantori aber sollen die kastenherrn einem jeden jerlichen dreissig gulden vorreichen.

Und auf das die jugend christlich und wol moge instituirt und fleissig in der schule gelesen werden, soll der pfarrer die schule oft visitiren, die knaben zu zeiten examiniren und gute achtung darauf haben, das sie im catechismo und kirchengesange, doch am meisten latinisch wol geubt werden, und do es an einem caplan, schulmeister, cantor, baccalarien und organisten oder kuster mangeln wurde, sollen dieselbe mit rathe des pfarrers und raths alhie wieder angenommen und eingewiesen werden und in deme allenthalben fein einig sein.

Vom organisten.

Weil die orgel in der heiligen schrift fundirt und gott dadurch gelobet wurdet, auch sonst ein herlich kirchengezier und der stadt ein ehr ist, so soll ein organist alhie, wie bishero geschehen, gehalten werden, und derselbige alle fest- und sonstage, ehe er auf die orgel geht, dem pfarrer oder schulmeister erst ansprechen und fragen, wie und was er schlagen solle, damit keine gesenge, so mit der heiligen schrift pugniren und nicht reine sein, in der kirchen nicht moge gebraucht werden.

Und soll eins organisten jerliche besoldung sein 20 gulden und zwei winspel korns. Zudem sollen ihme von dem negsten lehen, so im kasten fallen wirdet, noch sechs gulden aus dem gemeinen kasten vorreicht und seine besoldung damit gebessert werden.

Von kustern und pulsanten.

Dem kuster sollen jerlich 18 gulden, ein winspel und 18 scheffel rogken aus dem gemeinen kasten volgen, auf das er sein amt mit dem pulsanten dester bequemer und fleissiger bestellen moge.

Und sollen die obgesetzte besoldungen den kirchendienern jerlichen aus dem gemeinen kasten vom quartal zu quartal gewisslich entricht und auf ostern schirst angefangen, auch in deme nichts geändert oder jemens was daran entzogen werden,

dann do es hieruber geschehe, und solchs an hochgemelten unserm gnedigsten herrn gelangte, wurden s. churf. g. zu gebuehrlichen einsehen bewogen werden.

Nachdeme auch die geistlichen vor alters der weltlichen juresdiction nicht unterworfen gewesen, so sollen auch derwegen die kirchen und schuldiener in die gerichte alhie auch nicht gezogen werden, noch aldo zu gestehen schuldig sein, sondern wo jemens sie zu besprechen hatte, der soll dasselbige in prisma instantia vor den pfarrer alhie suchen; derselbe soll auch sie zur pilligkeit zu weisen haben, geschehe es aber nicht, soll solche clage in secunda instantia an hochgemelten unsern gnedigsten herrn oder derselbigen geistlichen consistorio zu Cöln an der Spree gelangen, doher wirdet weiter gebuehrlich einsehen geschehen; wurden aber di kirchen oder schuldiener wider die burger oder sonst jemens vor dem rathe oder gerichte wess klagen, soll der rath ihnen gebuehrlich vorhelfen, auch sie zu gleich und rechte in allen pilligen sachen schutzen und handhaben.

Als auch die visitatores neben dem pfarrer und verordenten des raths alhie von den vorstehern des gemeinen kastens rechnung gefordert, seind sie damit richtig umgangen und wol bestanden, alleine das sie di name deren, denen sie di hauptsummen wider ausgethan, in die vorigen der visitatorn ubergebenen registratur der lehen, dohin sie gehoren, an der alten censiten stadt nicht verzeichnet. Auf das aber richtig hinfuro damit moge umgangen werden, sollen die vorsteher dieselbe registratur nunmehr zu sich nehmen, die einnahme daraus von den censiten mahnen, auch wann heuptsummen abgelegt, dieselben von stund wider anlegen, die name der neuen censiten an stadt der alten vorzeichnen, und also die lehen an iren einkommen nicht vorandern oder vorringeren, sondern in vorigen stande bleiben lassen, darnach sollen sie alle und jede einnahme und ausgabe mit allem fleisse stuckweise zu register bringen und dan davon dem pfarrer, rathe und vieren aus der gemeine, desgleichen von den retardaten, deshalb sie sonderliche register halten sollen, jerlich beständige rechnung thun, auch was sie uber die jerliche besoldungen und notwendigen ausgaben erubern, dasselbe dem kasten zum besten wider anlegen und gute achtung darauf geben, das an heuptsummen nichts vorkomme, noch dieselben dem kasten entzogen werden, furnemlich aber, weil die vorsteher di heuptvorschreibungen der lehen, so eins theils bereit in kasten gefallen und eins theils noch darein fallen, werden nicht habhaft sein, sollen sie mit allem fleisse durch hulfe des raths darnach trachten, das sie di von den patronen und freundschaften

oder besitzern derselben lehen bekommen, auch nicht gestadten, das di haltere der unvorledigten lehen die hauptsummen ohne des raths oder iren vorwissen abmahnen oder wider aushun, sondern soll alwege mit irem, der vorstehern, rathe geschehen und die siegel und briefe, so daruber aufgerichtet und volnzogen, bei ihnen hinterlegt werden; wurden sie aber in dene keine volge haben, so sollen sie solchs an hochgemelten unsern gnedigsten herrn gelangen und bei s. churf. g. um gebuehrlich einsehen ansuchen.

Und sobald die altaristen mit tode abgehen und die lehen also vollend vorledigt werden, vorledigt werden, sollen die vorsteher derselbigen einkommen von stund in kasten ziehen und sich also und sonst befleissigen, den kasten in vorrathe zu bringen, damit man den dienern gottlichs worts an ihren besoldungen forderlichst zulage thun, auch die gebeude fuglich und desto besser daraus erhalten moege, dann ob wol diener um die itzige besoldungen zu bekommen, so hat doch hochgedachter unser gnedigster herr den visitatorn mit sondern ernste bevohlen, di besoldung jedes orts soviel muglich zu bessern, auf das sich dester gelerter leute in s. churf. g. landen und stedten begeben, auch die unbeweibte personen wegen der geringen besoldungen nicht ursach hetten, sich des ebestands zu enssern, oder von dann zu ziehen, sondern vielmehr wegen guter unterhaltung in s. churf. g. landen sich setzen, und dadurch, ihrer geschicklichkeit halben, die stedte beide in geistlichen und weltlichen regiment zunehmen mochten.

Nachdeme auch in voriger gehaltener visitation vorordent worden, das ein kasten in der kirchen gesatzt und darinne zu erhaltung der armen mochte mit den beuteln und sonst um gotts willen gesamlet werden, sollen die vorsteher solchs nachmals, wie bishero geschehen, also halten, doch solle solchs alleine unter der predigt an festtagen und des sontags, und nicht der werkeltags hinfuro geschehen, desgleichen waun begrebnuss geschehen, sollen dijenigen, so mit des verstorbenen freundschaft gefolgt, fein ordentlichen zu obgesatzten kasten gehen und ein jeder den armen etwaun ein pfennig oder nach eins jedes vormugen mitteilen und im kasten werfen, und was also in kasten felt, soll in beisein des pfarrers alle vier wochen einmal den armen und durftigen gegeben und nicht nach gunst aufgeteilt werden; darum soll auch der pfarrer und caplane die leute vom predigtstul fleissig vormahnen, das sie als christen den armen nach irem vormugen gerne mitteilen wolten, desgleichen sollen sie den kranken, wen sie die besuchen, auch anzeigen, zu unterhaltung der kirchendiener und armen im testament was zu bescheiden. Als

auch alhie etliche beneficia vorordent, so den burgerssohnen zum studio auf etliche jahr vorliehen werden und sich zutragen mochte, das dieselben eintheils aus gunst oder aber unfleissigen, so mehr des spazierens, saufens und bulens, dann des studirens gewarten, conferirt werden mochten, darum ordenen die visitatores, dass solche beneficia niemands hinfuro vorliehen werden sollen, es geschehe dann mit s. churf. g. oder derselbigen consistorii bewilligung.

Und wan dasselbe lehen also mit vorgehenden zugehabten rathe und vorgunstigung auf drei jahr zum studio vorliehen wirdet, derselbige soll zum einkommen desselbigen nicht ehe gestattet werden, er habe dan von den gemeinen superintendenten auf gewenliche presentation die institution erhalten und erlangt, und gnugsam vorsichert, das er hochgedachten unsern gnedigsten herrn oder dieser stadt um gebuerliche besoldung vor andern dienen wolle.

Und nachdeme die commenda Nicolai Klockengiessers, commenda Theodorici Thies und commenda Simonis und Jude, Constantio Wackern auf nehist vorschienen Purificationis Marie, drei jahr ad studia vorliehen, soll er dieselben also auch auf erlangung der institution dazu gebrauchen; nach endung der dreier jahr aber soll er Steffani Doberzins son solche commenden zu forderung seiner studia auch drei jahr lang, wie obstehet, halten.

Und diese obgesatzte commenden sollen nach endung der obgemelten sechs jahren alwege den armen unvormugenden frommen und fleissigen gesellen und nicht den reichen, von dreien jahren zu dreien jahren verliehen werden; darum soll der rath, pfarrer und di vorsteher samtllich darauf sehen, das es also gehalten werde.

Auf das auch moege erfahren werden, ob diejenigen, welchen solcher vorteil zum studio geschicht, fleissig studiren oder zunehmen, soll der pfarrer alhie macht haben, sie ums ander jahr anhero zu bescheiden und zu examinieren, und wurde alsdann der pfarrer befinden, das sie nicht geschickter worden, oder aber, do sie nicht stets in universitate weren, sondern sich anders wohin begeben oder zu hause legen und aldo gassenreter sein wollten, so soll demjenigen die beneficia nicht gelassen, sondern dieselben andern frommen knaben, wie obstehet, ad studia vorliehen werden.

Und nachdeme die vorsteher iren schreiber einen winspel korns jerlichen vor seine muhe und fleiss versprochen, lassen es die visitatores, das ihme derselbe also folgen solle, dabei pleiben und der kastenschreiber der register, wie anhero geschehen, vleissig warten.

Dem kastendiener aber mogen sie auch mit sechs gulden und zwein scheffel korns lohnen, auch ihme ein gulden vor die calcanterei vordereichen.

Die vorsteher des hospitals zum heiligen geist alhie seind mit irer rechnung auch wolbestanden, darum wollen die visitatores nicht zweifeln, sie werden als frome christen irem amte ferrer fleissig nachsehen und der armen bestes wissen und fordern.

Auf das sich aber die vorsteher die muhe alleine nicht zu beschweren, soll der elteste von den vorstehern des gemeinen kastens und hospitals, so am lengsten dabei gewesen, alwege ums dritte jahr abgesetzt, und ein neuer an seiner stadt vorordent werden.

Und wiewol es den vorstehern beschwerlich, das sie solche muhe vorgeblich auf sich laden, und dagegen das ihre vorseumen sollen, so zweifeln doch die visitatores nicht, sie werden als christen sich solch nicht eussern, sondern zu beforderung gotts worts, das nicht beschweren, und das lohn von dem almechtigen, der ein vorgelter alles guten ist, gewarten.

Als dan den visitatores auch furkommen, das etliche leute in erlegung der zinse seumig, und dieselben dermassen aufwickeln lassen, sich auch mit andern schulden also beladen, das sie wider heuptsumma noch zinse ablegen konnen, so thun demnach die visitatores kraft ires habenden bevehlichs, dem erbaren rath und gerichte alhie auflegen, das sie neben den vorstehern des hospitals und gemeinen kastens sollen gute achtung geben, das die hauptsummen nicht vorkommen, und das die kasten und hospitale in allen bezahlungen den andern gleubigern vorgezogen werden, auch da jemand mit bezahlung der zinse oder ablegung der heuptsummen seumig befunden wurde, so sollen sie ex offitio und ohne einige gerichtskosten stracks vorhelfen, in ansehung, das es zu forderung gotts worts und zu erhaltung der armen geschicht.

Do auch eine kirche, Sanct Nicolauskirche genant, mit einem feinen thurme und zierlichen spitzen alhie gelegen, welche wegen des kastens unvormugen mit tache noch sonst nicht zu erhalten, und die visitatores in beschehener besichtigung

befunden, das derselbe thurm ein zier und der stadt notturft ist, das man denselben nicht vorfallen lasse, so haben demnach die visitatores mit rathe des raths und vorsteher alhie vor bequeme geacht, das in derselbigen kirchen, so doch nirgends zugebraucht oder nutze wirdet, etliche gemach oder wohnunge zugerichtet, dieselben alten ehrlichen leuten alwege auf ir erben vorkauft und gedachte thurm und kirche an dache damit erhalten werden mochte.

Es haben auch die visitatores den gibel am kloster besichtiget und befunden, dass er ganz geferlich hengeret und etwan fallen und den armen leuten schaden thun mochte; darum sehen die visitatores vor rathsam an, das der rath mit hulfe der gemeine denselben abnehmen und von dem steine zu notturft der armen wider bauen und bessern lassen.

Weil auch die visitatores bericht worden, das in demselben kloster allerlei personen ohne unterschied genommen werden, sonderlich aber diejenigen, so noch arbeiten konnen und bei denen eins theils unzucht zu vormuten; darum ordenen die visitatores, das keine personen mehr in selben kloster gestattet werden solle, es geschehe dan mit sonderlicher bewilligung des pfarrers, auch ganzen sitzenden raths und vorstehern, und da albereit jemand darein genommen, so vordechtig weren oder noch arbeiten und sein brod vordienen konnte, der oder die sollen wider daraus gethan werden.

Und was die andere furgetragene artickel, so durch diesen abschied nicht erledigt sein mochte, betrifft, dieselben sollen an hochgemelten unsern gnedigsten herrn oder s. churf. g. geistliche consistorium zu Cöln an der Spree gelangt und daher erledigung derselben gesucht werden.

Und schliesslich do jemand unter den kirchendienern hochgedachts unsers gnedigsten herrn christliche kirchenordnung, desgleichen der vorigen und jetzigen visitatorn abschiede nicht nachsetzen und etwas eigens machen wurde, der oder dieselben sollen ihres amtes entsatzt werden und hiemit ihren abschied haben.

Actum Perleberg unter der herrn visitatorn pitschaften dornstags nach Purificationis Marie anno im achtundfünfzigsten.

40. Visitations-Abschied für Perleberg. Vom 20. Juni (Dienstags nach Viti) 1581.

[Aus Consist.-Archiv Berlin, Sup. Perleberg, Spec. K, Nr. 3. Besiegeltes und unterschriebenes Original. Auszug.]

Der Abschied beginnt mit der Visitations-Credenz.

Im Abschnitt „Von der collation der pfarrer“ spricht der Kurfürst das Patronat wieder dem Domkapitel zu Havelberg zu. Der Rath hat

also bei Vakanz das Domkapitel anzugehen. Es folgt die Einkommens-Regelung. Capläne werden vom Pfarrer und Rath communicato consilio angenommen und entlassen.

Folgen die Einkünfte. Darunter:

Von einer leichtpredigt, so von der canzel geschicht, sollen der pfarrer und caplene, inhalts der visitationsordenunge von den reichen ein halben thaler und von dem gemeinen man vier schillinge fordern, den armen aber sollen sie die predigten um gotts willen vorgebens oder um die alte gebuer, wie gewonlich, thuen.

Von solchen accidentien der leichtpredigten soll dem pfarrer die helfte, und die ander helfte den beiden caplenen volgen, und zu besserer irer unterhaltung gebrauchen.

Und sollen die funera dem pfarrer und predigern dester zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die leichtpredigten studirn und also fassen, das sie uber eine halbe stunde damit nicht zubringen und die handwerker und andere leute zu irer ungelegenheit disfals nicht aufhalten mogen.

Desgleichen sollen einem pfarrer, der alters oder schwachheit halber sein amt nicht mehr vorwalten konte und alhie in der stadt pleiben wurde, 30 gulden und einem caplane 20 gulden auf sein leben zu seiner unterhaltung von des pfarrers oder caplans einkommen jerlich folgen.

Als auch in unsers gnedigsten herrn visitationordenunge der pfarrer und caplane witwen dergestalt begnadet, das inen die besoldungen ein halb jahr nach irer herrn absterben folgen und dagegen der pfarrer und caplene indes das amt an des verstorbenen stadt bestellen müssen, thuen die visitatores solche verordenunge weiter bestettigen, da es alhie auch gehalten werden solle.

Der dritte caplan ehr Jacobus Ohnegott, welcher die beiden dorfer Spiegelhegen und Dupow curirt, sol hinfuro haben freie wohnunge, und den dazu gelegenen garten ganz, doch soll der organist den halben garten dis jahr noch gebrauchen, und die vorsteher ime dagegen zwei andern garten einthuen, bis das ein gelegener garten losstirbet, den sie ime alsdan einreumen sollen.

30 gulden an gelde und

1 winspel rogken aus dem gemeinen kasten.

Item aus beiden dorfern den vierzeiten pfennig, aus jedem hause uf weinachten eine wurst, und ostereier, davon bekommt der kuster daselbst den dritten theil.

Und do auch nicht alleine in andern stedten, flecken und dorfern die pfarrer und caplene, auch die schulvorwanten, so sich im ehestande begeben, aus der theilunge des gemeinen holzes nicht geschlossen, sondern inen ire kaueln gleich andern bürgern und einwohnern zugetheilet werden, wollen sich die visitatores vorsehen und hoffen, ein erbar rath und die gemeine werde ire kirchen und schuldienner nicht ausschliessen.

Inmassen sei solchs, weil die holzunge gemeiner stadt ist, auch vorordent und furnemlich,

weil gott der almechtige wegen der diener seines heiligen worts, die holzunge soviel mehr wachsen lassen kenne.

So haben auch der pfarrer und caplene des privilege vor ire hauszinse frei zu brauen und ire backorne ohne erlegunge des scheffel gelds zu mahlen, wie andere pfarrer und geistlichen, inhalts der visitationordenunge, zu geniessen, doch das sie sich durch den missbrauch desselben nicht vorlustig machen.

Vom kirchen-regiment.

Es soll sich der pfarrer nebst den caplenen hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen und visitationordenunge in lehre, leben und sitten, auch sonst in allen artickeln und punkten genzlichen vorhalten, und ires amts im predigen, taufen, beichtsitzen, sacramentreichen und besuchung der armen und kranken getreulich warten und in solcher ordenunge bei entsetzunge ires amts, ohne s. churf. g. vorwissen nichts endern noch abthuen, damit in s. churf. g. lande kirchen ungleicheit moge vormieten und vorhuetet werden.

So soll auch der pfarrer das amt in den hohen festen, wie vor alters herbracht, der kirchen zum zier selbst halten, auch beicht zu sitzen sich nicht scheuen, zuvor aus, weil ime die schlüssel vornemlich bevohlen, und derwegen neben den caplenen im vormahnen der rohen gewissen und trostunge der bloden erschrocken herzen getreue und fleissig sein, auch solchs wegen des beichtpfennigs nicht unterlassen, noch davon eilen oder deshalb jemand heuchlen, sondern gedenken, das der sohn gotts zusehe, wie sie dis hohe amt, so er selbst bevohlen, bestellen.

Sonderlich aber sollen sie sich inhalts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge befleissigen, die scripta doctoris Lutheri fleissig zu lesen, daraus etwas gewisses zu proponirn, die predigten zu distribuiren und ein stucke nach dem andern ordentlich und deutlich zu erkleren, auch im beschluss der predigten den inhalt derselben fein kurz zu repetirn, dagegen aber sich der andern vordechtigen alten und neuen scripta, daraus ire predigten zu colligirn, mussig gehen, desgleichen sich der leichtfertigen reden und historien, die doch mehr ergern den bauen, ufm predigstul eusseren und ire predigten also fassen, das sie die in einer stunde endigen mogen.

Und will s. churf. g. berichtet sein, das in derselben churfurstenthum die predigten auf die festtage nicht alleine von den zuhorern vorseumet, sondern auch von dem ministerio eins geringen behelfs halben, eintheils auf die sonstage vorlegt, und dagegen die herrliche trostliche

sontags evangelia unterlassen werden, item da gleich die hohe feste gehalten und dennoch die vesperpredigten nach bleiben, und aber solchs s. churf. g. also nicht gelegen. Darum vorordnen die visitatores, des der pfarrer und caplene allhie die festtage an dem tage, daran sie gefallen, inhalts der kirchen und visitationordenunge christliche und solemmiter halten und nicht nach irem gefallen vorschieben oder vorlegen, noch einig fest auslassen sollen, ungeachtet, do die gleich auf die markttag gefielen, den es soll an den festtagen keinen pauren etwas zu vorkeufen gestattet, noch einig markt gehalten werden, bis die predigt geschehen sei, damit also gotts wort den markthendeln vorgezogen und die evangelia, so beide uf die feste und sonstage von den alten aus sonderlichen christlichen bedenken heilsam vorordent, in den kirchen bleiben und den armen gewissen zu troste getrieben werden mogen.

Es sollen auch die gebetlein und christlichen gesenge, auch andere ceremonien inhalts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordenunge, in den kirchen bleiben, und keine ohne s. churf. g. vorwissen unterlassen oder abgethan werden, immassen auch die predicanten die leute von der canzel vormahnen sollen, wen man die bete klokke schlegt, das sie in iren heusern und arbeit ein vater unser, vor allerlei not der ganzen christenheit beten, auch Erhalt uns herre bei deinem wort und Vorleihe uns frieden gnediglich, singen sollen, wie den solchs in andern stedten, da man gotts wort lieb hat, auch ganz andechtig geschicht.

Als auch die visitatores berichtet sein, das sich alhie mennigfaltige laster in vorachtunge gottlichs worts, auch zu einfuhrunge unchristlicher exempel und ergernuss begeben, darein etliche wider unsers gnedigsten herrn visitation und consistorialordnunge ires gefallens zu procediren sich unterstehen, s. churf. g. aber eins jeden wider wertige einfuhrunge in s. churf. g. landen keinsweges leidlich, als soll es damit inhalts berurter s. churf. g. visitation und consistorialordnunge, wie folget, gehalten werden.

Nemlichen, das die prediger alle sunde und laster von der canzel durch gotts wort und bevelch in gemein, mit sonderm ernste strafen, und die leute zu horunge gottlichs worts und brauche der hochwirdigen sacrament treulich anhalten und disfalls gotts gerechten zorne vormelden sollen, mit bedraunge, wo sich jemand daruber der predigten und gebrauchs des hochwirdigen sacraments ein jahr oder etliche enthalten, in hass, neid, unzucht, fuhsaufen, spielen, wuchern, schweren, fluchen, gottsesterungen und andern rohen leben vorfahren und bei zeit nicht zur busse schreiten wurde, das der oder dieselben zu

gefatterschaften und andern christlichen vorsamlungen und hendeln nicht sollen zugelassen, vielweniger, do sie vorsturben, uf die kirchhofe als christen zur erden bestettigt, sondern ohne einige christliche vorordente gesenge, als die unvernunftige tiere, anders wohin sollen begraben werden, solche vormahnunge soll auch von den predigern, do es die not erfordert, privatim in der guete mit fleisse etliche mal beschehen.

Und do sie durch solch schrecken oder guetlich vormahnen, sich auch nicht wollten aus dem unbussfertigen leben begeben, sollen der pfarrer oder caplene dieselben selbst nicht ausschliessen, sondern solchs zum uberfluss an das consistorium zu Coln an der Spree, weil der vorordente advocat, in solchen und dergleichen sachen wider die verbrecher mit processen gebuerlichen zu vorfahren, bevelch hat, gelangen, do aber die unbussfertigen daruber in unerledigten sachen vorsturben, dieselben andern zu abscheu auf die kirchhofe nicht begraben lassen. Sonst sollen die hochwirdigen sacrament niemand geweiget werden, dan weme gotts worts und christliche vormahnungen nicht zur besserunge reitzen, den wirdet die ausschliessunge vielweniger dazu bewegen, alleine das man dadurch das hochwirdige sacrament unwirdig zu empfaben, vorursachen wurde.

Die andern laster, als totschlege, ehebruch und zeuberei, sein dem brachio seculari und weltlich obrigkeit unterworfen, dahin dieselben auch vormuge der recht gehoren und inhalts der visitationordenunge, auch des vorigen anno 1558 alhie gegebenen abschieds zur gebuerlichen strafe zu vorweisen sein.

Wie dan auch unser gnedigster herre in nehister huldigung dem erbarn rathe ire rechte statuta und polizeiordenunge nicht um sonst von neuen confirmirt und bestettiget, das solche und dergleichen hendel inen zu erledigen gebueren, immassen dan die visitatores an stadt hochgedachts ires gnedigsten herrn, kraft desselben bevelchs dem erbarn rathe, bei den eiden und pflichten, damit sie s. churf. g. vorwandt, hiermit thuen auflegen, wider die verbrecher ein solchen ernst zu gebrauchen, damit sie gotts strafen auf sich und der ganzen stadt nicht haufen, noch s. churf. g. wider sie zu ernsterm einsehen bewegen mogen. Wie dann das ministerium sonderliche gute achtunge darauf zu legen und solchs bei iren christlichen gewissen s. churf. g. oder dem consistorio unnachlessig zu vormelden, bevelch haben.

Damit man aber die vorechter des hochwirdigen sacraments dester fueglicher erfahren moge, sollen die caplene diejenigen, so alle woche beichten, aufschreiben, die aussenpliebenden fleissig

in acht haben und zum gebrauch desselben, wie obstehet, treulich vormahnen.

Das kindtaufen soll stets, wie gewonlich *secunda hora*, wo die kinder nicht schwach sein, gehalten, und von der jungferschule allewege der psalm Christus, unser herr, zum Jordan kam, nach dem einsegnen gesungen werden, und darauf die taufe nach gewenlicher weise, wie in dieser lande kirchen herbracht und vormuge unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnunge in aller reverentz, weil die heilige dreifaltigkeit gewisslich alda kegenwertig ist, beschehen. Nach der taufe aber sollen sie den psalm Alleine gott in der hohe sei ehre, oder Sei lob und ehre mit hohem preis, zu singen, das also gotts hohe werk und sein heiliger name moge allewege gepreiset und geehret werden.

Desgleichen sollen sie den missbrauch des kirchgangs in hochzeiten vorhueten helfen, also, welcher breutigam oder braut des abends um 4 schlege und des morgens uber neun schlege aus der kirchen bleibet, das sie ehe nicht getrauet werden sollen, sie haben dan jedesmal zwei thaler, einen in den kasten alhie und einen dem pfarrer zur strafe erlegt.

Das einleiten der breute und sechsweherinnen, soll wie in andern dieses churfurstenthums stedten mit den worten Der herre bewahre deinen eingang und ausgang von nun an bis in ewigkeit, beschehen, und hernach die gebetlein, davon die kirchenordnunge meldet, vor dem altar gehalten werden.

So sollen auch die caplene, wie sich gebueret, in besuchung und trostunge der kranken, die sein arm oder reiche, fleissig sein, und solch christlich werk ohne unterlass treiben, und der pfarrer solches gleicher gestalt zu thuen, sich nicht schemen.

Und weil der seelsorger amt erfordert und von alters christlich herbracht, die toten mit gewenlichen christlichen gesengen zur erden zu bestettigen, so sollen demnach der pfarrer, caplene und kuster in begleitunge der toten ire chorrocke antragen, auf das sie nicht vor handwerker angesehen werden, und inen wider die alte lobliche gewonheit zu handeln nicht zur leichtferdigkeit gereichen moge, welcher aber solchs nicht thuen wurde, deme soll, sich an einem andern orte, do er seins gefallens ein eigens machen moge, zu begeben durch einem erbarn rathe angemeldet werden.

Damit auch hochgedachts unsers gnedigsten herrn publicirten christlichen kirchen- und visitationordnunge von den kirchen- und schuldiener alhie, auch von den benachbarten pfarrern, so alhie visitirt werden, endlichen moge nach-

gekommen, auch sonst widerwertige lehre und secten nicht einschleichen, vielweniger einige neuerungen eingefurt werden mogen, thuen die visitatores dem pfarrer alhie zum inspectoren vorordneten und ime auflegen, das er inhalts der visitationordnunge nicht alleine uf seine kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten pfarrer der dorfer, so alhie visitirt werden, fleissig sehe, das ungebuerliche abwenden und vorhueten helfe, und keinen um gift oder gaben willen disfals nachhengen oder vorschonem solle, sondern, do was widerwertigs vorfiele, solchs s. churf. g. in schriften zu berichten, dann s. churf. g. andere ordnungen ausser deren, die s. churf. g. allbereit ausgehen lassen, keineswegs leidlich.

Es soll auch der pfarrer die ungeschickte dorfpfarrer, welche nicht fleissig studirn, des jahrs einmal herein bescheiden und alhie predigen lassen, damit er sehen moge, wie sie sich bessern und zunehmen; welche er aber duchtig befindet, die soll er damit vorschonem.

Und schliesslich wollen die visitatores auch dem pfarrer und caplene alhie hiermit vormahnet haben, sich sonst aller weltlichen und anderer unnотigen hendel zu entschlahen, und darein nicht zu mischen, sintemal solchs zu vorkleinerung des ministerii gereichen thuet, alles bei meidunge s. churf. g. strafe und ungnade.

Was des pfarrers und caplene alhie amt weiter erfordert, davon geschieht in hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnunge weiter meldunge, dahin die visitatores sie, dasselbe in guter acht zu haben, hiermit wollen remittirt haben.

[Es folgen dann die Besoldungen des Küsters, des Organisten, die Regelung der Schulverhältnisse. Dabei ist interessant die Regelung der Currenda. Hier wird eine alte Stiftung für die Currenda festgelegt und gesichert; es wird eine eiserne Büchse angeschafft zum Einsammeln vor den Thüren; die Knaben sollen züchtig paarweise gehen und die *responsoria de tempore* deutlich singen. Eine Schulinspection wird eingesetzt, bestehend aus Pfarrer, Caplänen, Bürgermeister, Stadtschreiber und etlichen aus dem Rathe. Alle halben Jahre sollen Examina sein, die besten Schüler vom Rathe Prämien in Büchern oder Papier erhalten. Der Pfarrer soll wöchentlich eine Stunde Theologie vortragen. Folgt: Einrichtung der Jungferschule, Regelung des Kirchen- und gemeinen Kastens, des Armenkastens (Klingelbeutel, Einsammeln mit einer eisernen Büchse in den Gasthäusern und bei Hochzeiten); Regelung der beiden Hospitäler. In Zukunft sollen für jeden Kasten und jedes Hospital vier Vorsteher vom Rathe ernannt werden: einer aus dem Rathe,

einer aus den vier Gewerken und zwei aus der Gemeinde. Folgt die Ordnung der Studien-Stipendien.

Der Abschied ist von den Visitatoren eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.
Perleberg, Dienstag nach Viti 1581.]

Potsdam.

Litteratur: Müller, a. a. O. S. 275; Gerlach, Altes und Neues Potsdam, S. 204 ff.; Sello, Potsdam und Sans-Souci. Breslau 1888.

Der Visitations-Abschied von 1541 ist von Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg. Theil II: Geschichte der Stadt und Insel Potsdam. Berlin 1858. Beilage V, S. 147—152, mitgetheilt. Er befindet sich in Weinlöben's Concept und in Reinschrift im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Potsdam I, Spec. K, Nr. 1 (vgl. auch oben S. 10), derselbe wird abgedruckt. (Nr. 41.)

Das Stadtbuch hat Fidizin in Bd. 2 der Mitthl. des Vereins für die Gesch. Potsdams herausgegeben. Es beginnt mit dem Jahre 1517. Fol. 28 beginnt das Jahr 1561; das Stadtbuch legt u. A. die Einkommensverhältnisse des Pfarrers (1564 fol. 213), des Caplans (1564 fol. 217) dar.

Das Kirchenbuch hat Sello in Jahrg. 1883 der Ztschr. f. preuss. Gesch., S. 207 ff., besprochen. Es beginnt mit dem Jahre 1593.

Der Abschied von 1600 liegt im Consist.-Archiv zu Berlin, Sup. Potsdam I, Gen. 1.

41. Kirchen-Visitations-Abschied vom 10. Mai 1541.

[Nach Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg. Theil II: Geschichte der Stadt und Insel Potsdam. Berlin 1858. Beilage V. S. 147—152.]

Verordnung durch unser genedigsten und gnedigen herrn des churfursten auch des bischoffs zu Brandenburg etc. visitatoren der pfarr, schulen und kirchen halb in der stadt Potstam gemacht.

Nachdem die collation diser pfarren hochgedachtem unserm genedigsten herrn gebürt, soll die nachmals bei seiner churfurstl. gnaden bleiben und s. c. gn. in abgang oder resignation eines pfarrers alleweg um die presentation und collation eines andern pfarrers gebürlich ersucht werden.

Und soll eines pfarrers wohnung alhie sein das gewonliche pfarhaus samt dem garten. Dazu soll er auch haben den garten, zur caplanei gehörig. Und daruber soll er an ordentlichem einkommen haben:

den getreidezehend uff dem stadtfelde allhie vor Potstam; den opfer- oder vierzeitenpfenning in dem stedtlein Potstam zusamt den zugehörigen filialen der dorfer Bornstedt, Stolp und Nedelitz, auch vom Kitz, Glinicke und Neuendorf, und soll ime solcher opfer unweigerlich zu den vierzeiten folgen; den kornzehend in dem dorf Bornstedt, desgleichen den fleischzehend samt deme, so von der pfarhufen daselbs gefellet; das scheffelkorn im dorf zu Stolp, ein halben winspel

Sehling, Kirchenordnungen. III.

rocken und 3 groschen samt dem vierzeitenpfenning zu Nedelitz.

Was ein pfarrer hiavor aus denselben filialen mehr gehabt, soll dem pfarrer alhie nachmals also bleiben.

Daruber verbessern die visitatores das einkommen dieser pfarren dermassen, das ein pfarrer zu dem obgesetzten auch jerlich haben soll das einkomen der zinse des geistlichen lehns Exulum in der pfarkirchen alhie;

4 schock officiantengelt soll dem pfarrer jerlich von dem lehen der capelle Gertrudis alhie bis zur verledigung oder resignation solchs lehens volgen; 15 groschen jedes quartal vom rathhause, so zuvor einem caplan geben worden; $\frac{1}{2}$ Georg Arnth, $\frac{1}{2}$ schock Georg Bathe, $\frac{1}{2}$ schock Torben Ertmann, so alles zur caplanei geben und verzinset werden.

Dakegen soll der pfarrer seins amts treulichen warten, die woche gemeinlichen zween tage, als des suntags und freitags, in der pfarkirchen

alhie predigen und sunderlich am suntag nach der vesper in catechismo aus hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung vorlesen. Und soll sich derselben allenthalb im predigen, ceremonien und sacramentreichung verhalten. Auch soll er die leute in den zugehörigen filiale der dorfer Bornsted, Stolp und Nedelitz mit predigen und sacramenten versorgen.

Von einem caplan.

Wiewol ein caplan hiervor alhie gehalten worden, so befinden doch die visitatores, das noch zur zeit alhie nicht vorhanden, davon einer zu versolden. Nachdem dan er Mertten Lindemann das lehn corporis Christi alhie heldet und dabei residirt, soll er solch lehn ferner uf sein leben halten und dem pfarrer in der kirchen helfen. Wan sich aber dasselbige lehn corporis Christi zusamt dem lehn Gerdrudis in Sanct Gerdrud capeln alhie verledigen, soll alsdan von den zinsen und pächten derselbigen beiden lehen ein sunderlichen caplan unterhalten und versoldet werden; den soll ein pfarrer annehmen. Und soll des caplans wohnung sein das heuslein des lehns Gerdrudis, darin itzo obgemelter er Mertten Lindemann wohnt.

Von dem schulmeister und kuster.

Alsdan dis stedlein noch zur zeit nicht in vermügen einen sunderlichen schulmeister und kuster zu unterhalten, sunder solchs amt zusamt der stadtschreiberei durch ein person vorweset werden, lassen es die visitatores nochmals also bleiben; doch das der schulmeister die kinder in der schule mit fleis im lesen und sunderlich beten lernen, und die stadtschreiberei samt der kusterei dabei auch bestellen soll. Davor soll er zu seiner unterhaltung und jerlicher besoldung haben:

das schulhaus zur wohnung; aus jedem hause des vierteljahrs 2 pf. custodia; aus jedem hause uffm Kitz, Neundorf und Glinicke des vierteljahrs 1 pf.; 30 groschen vom seigerstellen, wirdt uffm rathhause gegeben; die schulrenthe von 21 schock hauptsumma; 8 groschen von dem vierzeitenpfenning; 45 groschen vom rathe alhie von der stadtschreiberei, alle quartal; 3 floren von Wentzel Heinssdorff zu Jutterbock von 50 floren hauptsumme, so hievor zur memorien doctor Mauritz Schonow gezinset werden, samt den retardaten von 2 jahren; 20 groschen jerlichs zins von der memorien Gregorii quartl. von 5 schock hauptsumma, welche Michel Schwitzke alhie hat und jerlich dem schulmeister verzinsen soll; 15 groschen jerlichs zins von der memorien

der Andres Bosnitzin, von 3 schock hauptsumma, so Andres Hederer zu Stolp hat und dem schulmeister verzinsen soll; 30 groschen jerlichs zins von der memorien Mathesen; 6 schffl. rogken jerlichs widerkaufflichen pachts aus dem dorf Birkholz, hats hievor der kuster zu St. Gerdruden gehabt; Withuus von 6 schock hauptsumma, welche der rath alhie zu Potstam an sich hat und dem schulmeister verzinsen soll; 1 schock von den vorstehern des hospitals Gerdrudis; 8 groschen trankgelt alle vierteljahrs vom biergelde vom rathhaus; das einkommen aller zinse vom lehn crucis, so er bishero gehabt; 1 groschen des vierteljahrs von jedem knaben, so in die schule gehet, doch dass die armen, die es nicht vermogen, sollen frei sein.

Nachdem dan die zinse davon abgesetzt, die dem pfarrer und schulmeister gegeben werden, sollen von den widerkaufflichen hauptsummen gefallen, soll der rath alhie wahrnemen, ob davon was abgelegt wurde und die abgelegten hauptsummen widerum uff zins aushun, damit die summe allewege unvormindert bleiben mogen.

Do auch von gemelten hauptsummen etliche alhie in dem stedlein Potzstam angelegt und austehen, und davon seit dem nehesten brande die zins des mehrentheils, in schein der churfürstlichen befreiung, bishero geweigert, und sich hochgedachter unser gnediger herr in einem schreiben in verschiener fasten an den hauptmann und rath alhie ausgangen, erklärt, dass sein churf. gnaden das stedlein nicht anders denn allein von der herrschaft pflichten und verpflichten, aber nicht von solchen zinsen befreit, sollen auch solche zinse, ungeachtet solchs behelfs, aus dem stedlein samt den retardaten unweigerlich gegeben und bezalet werden, und der rath uber die, so sich des weigern, lassen schleunige pfendung gehen.

Es soll der rath auch die gebeude der pfarre und schul in gewonlichem wesen erhalten.

Auch soll der pfarrer und die so geistliche lehen alhie haben, unserm gnedigen herrn, dem bischoff zu Brandenburg, die bischofliche gerechtigkeit nicht weigern.

Von den accidentalien des pfarrers und schulmeisters von begrebnussen, einleitung und teufen.

Von einer leiche soll dem pfarrer gegeben werden anderthalb groschen, dem schulmeister sechs pfenning; vor einleitung einer braut oder sechswecherin dem pfarrer 6 pf., dem kuster 4 pf.; were hiervor dem kuster vom teufen was geben, mochts noch also bleiben.

Von dem einkommen der kirchen.

Nachdem die pfarrkirche alhie etwas baufellig, sollen sich die vorsteher derselbigen beflüssigen, der kirchen einkommen zeitlich einzubringen und sonderlich den vierzeitenpfenning dazu zu erfordern, damit davon wiederum mag gebauet und gebessert werden.

Alsdan die heuslein, so zu den geistlichen lehen corporis Christi und Crucis gehorig gewesen, abgebrant, sollen die hofstedten derselben verkauft, in das burgerrecht bracht und das geld, so daraus geloset, zu besserung der kirchengebeude angewandt werden. Weil dan der rath alhie das heuslein des lehns Exulum, irem bekentnus nach, vor 30 schock verkauft und daran 6 schock bezalet worden, sollen diselben 6 schock zusamt dem hinterstelligen kaufgelde, so uff jede tagzeit gefallen wurde, auch in die kirche erlegt und zu dem bau derselben gebracht werden.

Von dem hospital.

Nachdem das hospital Gertrudis alhie aus deme, dass ein zeit keine vorsteher dazu gewesen, noch die zugehörigen zinse und pacht ermahnet, fast vergangen, haben die visitatores entschlossen, dasselbige widerum anzurichten, und ordnen darauf Torben Bergemann, wegen des raths, und Burchart Scheffigen, wegen der gemein widerum zu vorsteher gemelts hospitals, die sollen desselben jerliche renthe, zinse und pacht, inhalts eines registers, so inen die visitatores zugestellt, samt den retardaten fleissiglich einnehmen, den armen leuten ire notturftige unterhaltung davon, soweit sie zureichen können, ausrichten, die hauptsummen, so abgelegt wurden, wiederum uff zinse austhun und irer ausgabe und einnahme dem hauptmann und pfarrer alhie jerliche rechnung thun.

Solcher verordnung, welcher die visitatores dismal nach gelegenheit dis stedleins gemacht, sollen sich alle theil verhalten. Doch soll in hochgedachts unser gnedigsten und gnedigen herrn gefallen stehen, diselbigen alleweg zu verbessern, zu andern oder nach gelegenheit davon ab oder zuzuthun. Actum Potzstam dinstags nach Jubilate anno etc. im XLI.

Pfarre.

Collator unser gnedigster herr; hat ein pfarhaus samt einem garten am haus; hat sunst noch einen garten, zur caplanei gehörig, darin korn kann gesehet werden; hat land zu etlichen scheffel saat; hat samt den zugehörigen filialen in sechs hundert communicanten; hat den zehenden an getreide uff der stadt felde, tragt ungefehr des jahrs 3 wspl. korns.

Kusterei und schulen.

Hat die schul zur wohnung; hat custodia aus jedem hause des vierteljahrs 2 pf.; tregt des vierteljahrs 20 groschen; hat 30 groschen jerlich vom seigerstellen vom rathhause; hat 1½ schock 15 groschen von 21 schock hauptsumme, gehören zu den schulrenten; hat oster-eier; 8 groschen von den vierzeitenpfenning, 21 groschen gibt der rath von der stadtschreiberei.

Kirche.

Hat 1 monstrantz silbern verguldt, 1 kupfern viaticum mit einer silbern buchsen, alles verguldt, hat ein silbern kreutz, hat sunst 2 paten. Hat samt den zugehörigen lehen 5 kelch, hat 6 ornat und 2 diaconen rock.

Hat ein seechen hinter der pfarre, ist doch geringes nutzens. Hat jebrlich 6 pfund wachs von zweien burgern alhier, nemlich Kinschulder und Achim Brecht. Hat 20 schock an gelde hauptsummen, zinsen vom schock funf groschen, stehet bei den burgern alhie aus. Hat den vierzeitenpfenning. Hat 2 braupfannen, muss das gottshaus halten; geben (die sie miethen) von jedem bierbraun 2 pf. — Haben nichts an barschaft. Hat in diser pfarkirchen drei geistliche lehen, nemlich: corporis Christi, Exulum und Crucis, auch ein memorien, die hat Doctor Schonow gestift.

Corporis Christi.

Collatores der rath alhie. Hat ein haus gehabt, ist abgebrant; hat 2 ornat; der kelch ist abgerechnet. Possessor er Mertten Lindemann, residirt alhie. Dabei hat einzukommen ungefehrlich 10 floren 20 groschen, 26 schffl. korns, alles laut der verzeichnus wie in eingehefften register zu finden.

Das lehn Exulum.

Collatores die fraternitet Exulum. Hat ein haus, hat der rath verkauft um 30 schock und 6 schock zum angelde genommen. Der kelch abgerechnet. Hat 2 ornat; hat ungeverlich 2 schock zins. Vacirt itzo dis lehen. Seind die zinsleute wie im eingehefften registerlein zu finden.

Das lehen Crucis.

Collatores der rath alhie. Ist dies lehen itzo zur schul gewandt. Hat ein heuslein gehabt, ist abgebrant. Der kelch ist abgerechent. 2 ornat. Hat der rath dem schulmeister 8 schock geben und die rente des lehens uffgehoben; hat doch das lehen uber 117 schock hauptsummen nicht.

Seind die zinsleute hiez zu wie im eingehefften registerlein zu sehen.

In dieser pfarkirchen hats auch

ein memoria,

hat etwan Doctor Mauritz Schonow gestiftet, hat an hauptsummen:

50 florenen Wentzel Heinssdorf zu Juterbock etc.; 50 schock unser gnedigster herr, hauptsumme, geben auch zu dieser memoria; item zur memorien Gregorien quartl. gehören 4 schock hauptsumme etc.; item zur memorien der Andres Bessnizen gehören 3 schock hauptsumme etc.; item zur memorien Mathei Withun gehören 6 schock hauptsumme, die hat itzund der rath alhie.

Hat albie auch

ein capella Gerdrudis,

darin ein geistlich lehen Gerdrudis genannt, hat Jochim Schonow zu Golm zu verleihen. Hat ein kelch, ist itzo in der pfarkirchen. Die paten und ornat sind verbrant. Hat ein heuslein, wonet itzo ein alter prister, possessor er Jacob Kortenbeck, der soll das einkomen anzeigen. Hat bishero jerlich 4 schock 5 gr. und $\frac{1}{2}$ wspl. officiantengelt geben.

Bei dieser capeln ist auch

ein hospital

gelegen. Hat einzukomen wie im beigehefften verzeichnuss zu sehen. Nachdem aber das hospital aus deme, dass die zinse und pacht dazu gehören, bishero unbezahlt bliben, fast untergangen, haben es die visitatores wieder angericht, vorsteher verordnet etc., wie dis alles im abschied zu finden.

Zu Potstam seind auch zwei dorfer visitirt, nemlich

Bornstedt

ist ein filial der pfarre zu Potstam, hat ein hufelandes, davon hat der pfarrer, wenn er sie

nicht selb ackert, $\frac{1}{2}$ wspl. rocken und 4 schffl. hafer. Hat den kornzehend, tregt bei 3 wspl. korn. Hat fleischzehend jerlich aus allen häusern. 12 pf. leibgeld und 12 pf. gibt der fehrmann (zu Nedelitz).

Kuster hat 18 schffl. rocken scheffelkorn, hat ostereier; 1 brot, 1 worst sollen dem kuster aus jdem hause gegeben werden. Hat den vierzeitenpfenning, 12 pf. gibt der fehrmann.

Kirche hat 1 kelch, 1 paten, 1 kupfern viaticum, 1 ornat. Hat etlich land. 15 floren ist Andres v. d. Groben wegen seines vatern in dieser kirche schuldig. 3 schock ist Jacob Belitz, itzo zu Potstam wonhaftig, in die kirche schuldig.

Stolp.

Ist ein filial der pfarre zu Potstam. Hat albie alleine ein capeln, darin kein teufe. Hat der pfarrer aldo das scheffelkorn, macht jerlich 2 wspl. rocken 4 schffl., dazu 9 schffl. hafer, 12 pf. Hat den vierzeitenpfenning. Alle vier wochen eine malzeit.

Der kuster hat alle vier wochen, wan er mit dem pfarrer dahin komet, 3 pf. und eine malzeit. Hat auch den vierzeitenpfenning und ostereier.

Die kirche allda hat land zu 2 schffl. saat. Hat 1 wisen, die zinset der kirche jerlich 12 gr. Hat 1 kelch, 1 kupfern paten, auch ein kupfern viaticum.

Es haben auch die leute dies dorfs dem pfarrer hievor das scheffelkorn gen Potstam gefurt, dakegen er inen eine malzeit und halbe tonne birs geben. Soll noch also bleiben und gehalten werden.

Auch hat der pfarrer in diesem dorfe noch 9 scheffel rockens von etlichen wüsten hufen ufzuheben.

Nedelitz.

Ist ein dorflein von 4 heusern. Hat kein kirchen. Gibt dem pfarrer jerlich $\frac{1}{2}$ wspl. roggem, 3 groschen, den vierzeitenpfenning.

Der kuster hat daraus 4 schffl. rocken.

Prenzlau.

Litteratur: Seckt, Versuch einer Geschichte der Uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau. 2 Theile. Prenzlau 1787; Ziegler, Prenzlau, die ehemalige Hauptstadt der Uckermark. Prenzlau 1886; Acta historico-ecclesiastica 9, S. 75 ff.

Archive: St.-A. Berlin.

Zur Einführung der Reformation vgl. Seckt, a. a. O. S. 55 ff. Dort auch Inhaltsangabe des ersten Rezesses vom Sonntag nach Margarethe (15. Juli) 1543.

Der Band St.-A. Berlin, Rep. 16, III, p. 4e, Prenzlau, enthält nach der Aufschrift: „Extract der General-Visitations-Abschiede zu Frenzlow de anno 1543, 1557 sub regimine Joach. II, 1577 sub regimine Joh. Georgii, ingleichen die Matrikel de anno 1582 biss 1589, 1688 und 1719 von M. Nicolao Menio, Pfarrer zu Prentzlow.“ Dieser Titel ist irreführend. Menius war Pfarrer zu Prenzlau um 1582; das Buch selbst ist aber im 18. Jahrhundert geschrieben, ist also offenbar eine aus dieser Zeit (genauer nach 1730, aus welchem Jahre der letzte Eintrag herrührt) stammende Abschrift von älteren Stücken, darunter solchen, die schon Menius zusammengeschrieben hatte. Auch insofern ist der Titel ungenau, als der Auszug nicht mit dem Abschiede von 1543, sondern mit demjenigen von 1557 beginnt.

Aus diesem Abschiede von 1557 werden einige Punkte, die allgemeines Interesse bieten, erstmalig abgedruckt nach dem Auszuge von Menius. Der Rest ist zumeist nur lokalhistorisch von Interesse und enthält finanzielle Dinge. (Nr. 42.) Eine Inhaltsangabe bei Seckt, S. 60 ff.

Der Abschied für Prenzlau von 1577 (s. oben S. 21) findet sich im Consist.-Archiv zu Berlin, Sup. Prenzlau I, Spec. n, im Auszuge auch im St.-A. Berlin, cit. loco.; er betrifft nur Geldverhältnisse. Eine Inhaltsangabe bei Seckt, S. 72 ff.

Auch die im St.-A. Berlin, cit. loco., Bl. 89 ff. erhaltene Matrikel bietet kein Interesse für uns. Dagegen findet sich ebendort Bl. 49 ein bemerkenswerther Vertrag der Geistlichen vom Sonntag Trinitatis (25. April) 1582, den der Rath genehmigt hat. Angehängt ist eine liturgische Formel, eine Aufforderung zum Opfer in der Kirche zu Gunsten der Kirchendiener. Beide gelangen erstmalig zum Abdruck. (Nr. 43, Nr. 44.)

Im St.-A. Berlin, cit. loco., folgt Bl. 52 ff. eine Hospitalordnung, aus der das Wichtigste erstmalig mitgetheilt wird. (Nr. 45.)

Der Abschied von 1600 ist im St.-A. Berlin, 47, 15, Nr. 9 erhalten. Erwähnt seien noch aus dem St.-A. Berlin, Prov. Br., R. 16, III, p. 4g (aus Riedel's Nachlass) zwei Stücke: ein Vertrag des Domkapitels Cöln a. d. Spree mit dem Rathe zu Prenzlau 1568/9, und ein Vertrag zwischen denen von Arnim und der Gemeinde zu Prenzlau wegen des Kirchenpatronats von 1595, mit dem kurfürstlichen Consens von 1597.

Ferner sind noch zu erwähnen die vom Magistrate mit Zuziehung der Viergewerke, Viertelherren, und ganzer Gemeinde bereits 1555 entworfenen, 1577 aber vermehrten Stadtstatuten, welche 1577 mit Zustimmung des Landesherrn publizirt wurden. Nach der Inhaltsangabe bei Seckt, S. 74 ff. betrifft der erste Abschnitt die Förderung der Ehre Gottes, Verbot der Gotteslästerung, der Unzucht, Sorge für reine Lehre, fleissige Aufsicht auf Kirchen, Gebäude und Einkommen.

42. Abschied von Sontags nach Mathaei d. i. 26. September 1557.

[Aus dem St.-A. Berlin, R. 16, p. 4e.]

De vigiliis seu funeribus.

8. Davor dieser der gebrauch gewesen, das vor der thür vigilien gehalten wurden, aber sonder andacht, soll solches abgeschafft sein, sondern wenn einer stirbt, soll ein creutz von den schülern vorgetragen werden, dem die leiche mit der schule folge im vormittags um 8 uhr, nachmittags um 2 uhr.

9. Wollte aber der prediger dem verstorbenen

eine parentation halten oder eine leichenpredigt thun, sollen die leidtragenden nach dem gemeinen kasten in ordnung gehen und etwas hineinwerfen für die armen.

[Für ein begräbniss in der kirche ist 1 fl. in den gemeinen kasten zu entrichten; ingleichen „wer bänke oder stähle lässt machen“.]

10. Der vorsteher des kastens erhält ein vergütung von jährlich 10 fl.

43. Vom Magistrate bestätigter Vergleich der Geistlichen. Vom 25. April 1582.

[Aus dem St.-A. Berlin, Rep. 16, III, p. 4e, Bl. 48.]

Gemeine einrichtung zu kirchenämtern
an die gemeine.

Nach vorgehender unterredung und notwendiger erwägung der ursachen hat e. e. rath neben uns den ministris dieser kirchen für nutz und gut befunden, das wir uns etlicher gebräuche halbe, so man in unseren kirchen furthin halten wird, freundlich vereinigen und sind demnach entschlossen fürs erste, dass damit die hochmesspredigt zur Marien durch der andern kirchen communion nicht gehindert werde, man in den andern kirchen sobald auf gehaltener morgenpredigt ohne verzug auch die communion furthin soll verrichten, damit, wer da will, jedermann nachmals ungehindert auch zu S. Marien die predigt hören könne.

Fürs andere ist für nutz und gut befunden, das die gewonlichen betstunden morgens winter und sommer zu funffen gehalten werden und dass die gewonlichen predigten, so man dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags in unsern kirchen hält, den sommer über zu sechsen, den winter aber zu sieben angehen sollen.

Zum dritten wird man hinfort zu S. Marien die epistel den sonntag zu vesper predigen und nach gehaltener vesperpredigt die kinder ein stuck im catechismo aufsagen lassen.

Zum 4. wird man die taufe in allen kirchen um 9 uhr und um drei nachmittags in puncto halten und dazu mit dem glücklein signiren, darnach sich die pathen zu richten.

Zum 5. werden die kranken, so das abendmahl begehren, da sie noch zu wege und stege gehen können, dieselbe in öffentlicher versammlung nach gehaltener wochenpredigt entstanden (sic, empfangen?) die lagerhaftigen aber oder

kretteristen (sic!) sollen, da sie das abendmal zu sich furdern müssen, solches den tag zuvor durch den kuster anmelden und dann folgendes morgens nach gehaltener lection sich berichten lassen, die eusserste noth ist von dieser ordnung ausgeschlossen.

Zum 6. wird man furthin die, so öffentlicher laster, sonderlich ehebruchs, zauberei, hurerei, von der obrigkeit uberfunden und durch sie zur kirchenbusse geweisest, da sie das abendmal begehren, solches dann mit öffentlicher absolution mitteilen.

Zum 7. wird man die mägdeleinschule in eine ordnung richten, dass die jungen töchterlein in öffentlicher zusammenkunft und in irer schulen in mehr acht genommen werden.

Zum 8. werden die, so in den hospitalen und elenden häuslein sein, durch die prediger jedes orts furthin zu gewisser zeit gevisitirt und im bekenntnis gottes gestärkt werden.

Zum 9. werden hinfurt zu jeglicher kirchen gewisse totengräber geordnet werden, welche nach gewisser mass die gräber zubereiten, kirchhöfe und gebein Häuser in acht zu nehmen wird aufgelegt werden.

Zum 10. werden folgende bücher der heiligen schrift über die gewonliche evangelien und episteln in unseren kirchen gepredigt und erklärt werden, nämlich zu S. Marien des dienstags die psalmen Davidis, zu St. Niklas des mittwochs das erste buch Moisis, zu St. Jacob des donnerstags die episteln S. Pauli, wiederum zu S. Marien die evangelisten des freitags.

Welches wir hiermit, darnach sich jedermann zu richten habe, vermelden sollen. [Folgt eine Ermahnung.]

44. Ermahnung zum Opfer für die Kirchendiener 1582.

[Aus dem St.-A. Berlin, Rep. 16, III, p. 4e.]

Vermahnung die zu S. Sabinen, sich der diener anzunehmen.

Ihr sold ist gering und fast gar nichts.

Weil es heute von altersher ein opfertag ist, da man die liebe armuth bedenkt, auf dass sie gott bitten um gnädige gewitter, zur fruchtbaren

ernt, wollet ihr auch in gebürlichkeit, damit itzt sobald unter dem gesange zum altar finden und ein jeglicher nach dem er hat, nicht nach dem er nicht hat, opfern.

Haec forma ut nomine Collegarum a Nicolao Menio Magistratui proposita et approbata. 25. 4. 1582.

45. Hospitalordnung. Vom August 1582.

[Auszug aus dem St.-A. Berlin, Rep. 16, III, p. 4e, Bl. 52 ff.]

[Es sind drei Arten von Armen zu unterscheiden: 1. die Hausarmen, denen der Rath gestattet, mit einem bestimmten Abzeichen zu gewissen Tagen zu betteln; 2. „die sondersiechen am elenden häuslein“. Diese beiden Gruppen sollen sich für die freiwilligen Gaben, die sie erhalten, dankbar erweisen; auch, wenn sie können, „sich zu der ernte oder wo man sie sonst gebraucht, gegen einen ziemlichen pfennig gebrauchen lassen“. Die dritte Gruppe bilden diejenigen, die sich in den drei Hospitalien eingekauft haben „und zusammen in einer commun unter ihrem vorordenten vorsteher leben“. Für diese dritte Gruppe ist die besondere Ordnung gegeben. Jedem Kirchendiener ist ein bestimmtes Spital zugewiesen. Morgens um acht wird ein Stück aus der Bibel vorlesen.]

... Zum 4. sollen die eleemosinarij, wenn

man pro pace schlecht, des mittags um 11 uhr aufs wenigst das gewöhnliche gebetlein „Verleih uns frieden gnädiglich“ sprechen und dasselbe dreimal wiederholen, auch die gewöhnliche collecta auf dem versicul „Gott gieb uns fried in deinem land etc.“ halten und was sonst ferner ihrer andacht ist, mit einander beten.

Zum 5., wenn man zur vesper läutet, dieweil hier sonst keine vesper gehalten, sollen sie daheim in ihrem convent die fünf hauptstück des heiligen catechismi aufs wenigste schlecht und ohne alle auslegung zur confession wiederholen und sprechen und mit dem abendgebet schliessen.

Zum 6., damit sie für alle christen und land etc. richtig beten, sollen sie die litaney öfters, sonderlich mittwochs und freitags mit einander mit herz und mund zu sprechen, sich nicht beschweren. . . .

Rathenow.

Litteratur: Wagener, Denkwürdigkeiten der Stadt Rathenow, Berlin 1803; Riedel I, 7, S. 405.

Protokoll und Abschied der ersten Visitation von 1541 sind abgedruckt bei Riedel I, VII, S. 455 ff. (St.-A. Berlin, 47, 15).

Die Matrikel von Rathenow von 1577 liegt im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Rathenow, Spec. m. 1.

Der Abschied vom 17. Sept. 1578 im Consist.-Archiv Berlin, Berlin-Land, Gen. Nr. 1, Bl. 293—333, enthält ganz überwiegend finanzielle Dinge, so dass er nicht abgedruckt wird.

Der Visitations-Abschied von 1600 ist ebenda, Gen. 1 und Spec. m. 2 zu finden.

Reetz (Neumark).

Vgl. Berg, Arnswalde im 16. Jahrh. in Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark, Heft 16 (Landsberg a. d. W. 1904).

Reetz gehörte zur Inspektion Arnswalde. Erster Pfarrer war Johannes Krause. Darüber, wie für den Gottesdienst noch lange Zeit katholische Formen massgebend blieben, vgl. Berg, a. a. O. S. 65 ff.

Ein Visitations-Rezess von 1580 ist überliefert (s. Berg, S. 79, 87).

Die Matrikel von 1540 liegt im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Wriezen, Spec. 1. 2.

Im St.-A. Berlin, Rep. 42, Nr. 57, finden sich verschiedene Stücke aus der Übergangszeit; darunter ein Arrangement bezüglich des Jungfrauenklosters zu Reetz durch Markgrafen Johann von Küstrin, vom Tage Margarethae 1552.

Ruppin.

Litteratur: Dietrich, Histor. Nachricht von den Grafen zu Lindo und Ruppin, nebst Anhang von den Predigern in Neu-Ruppin. Berlin 1725; Bratring, Die Grafschaft Ruppin. Berlin 1800; Heydemann, Die ev. Prediger Neu-Ruppins. Neu-Ruppin 1867; Bittkau, Ältere Geschichte der Stadt Neu-Ruppin. Neu-Ruppin 1887, S. 66 ff.; Derselbe, Einf. der Reformation in Neu-Ruppin. Neu-Ruppin 1891.

Die Darstellung der Reformationsgeschichte s. auch bei Riedel I, 4, S. 243 ff.

Über die erste Visitation von 1541 s. das Protokoll im St.-A. Berlin, 47, 15, Ma. 136. Dort findet sich auch der erste Abschied, von Weinlöben's Hand geschrieben, abgedruckt bei Riedel I, 4, S. 370—378. Eine Beschreibung des ersten Visitations-Rezesses bei Bittkau, Einführung u. s. w., S. 27 ff. Ebenda S. 45 ist eine Besprechung des zweiten Visitations-Rezesses von 1558. Der zweite Abschied vom Sonnabend nach Fabiani und Sebastiani, 22. Januar, 1558 ist im Consist.-Archiv zu Berlin (Sup. Neu-Ruppin, Spec. 1, Nr. 1) aufbewahrt und wird hier erstmalig (auszugsweise) abgedruckt. (Nr. 46.)

Eine Visitation in Ruppin und Umgegend fand 1581 statt.

Zur Geschichte der Reformation finden sich interessante Stücke im St.-A. Berlin, R. 47, Q. R. 2. So eine Eingabe des Rathes an die Visitatoren mit genauer Angabe der nach Ansicht des Rathes der Verbesserung bedürftigen Punkte, von 1541; eine Reihe weiterer Schreiben des Rathes, das Visitations-Protokoll u. s. w.

46. Abschied für Neu-Ruppin vom 22. Januar 1558.

[Anszug aus dem Consist.-Archiv Berlin, Sup. Neu-Ruppin, Spec. s, Nr. 1.]

Der Abschied handelt zunächst von Annahme der Pfarrer, von Verweisung der schweren Straffälle an das Consistorium zu Cöln, und jährlicher Rechnungslegung. Alle drei Jahre sollen die zwei ältesten Kastenvorsteher ausscheiden und neue an ihre Stelle verordnet werden. „Do auch die 42 fl., welche dem kasten von der landschaft jerlich gegeben werden, desgleichen die 20 fl., daran die kastenherrn wegen des calands allhie gewiesen, item die 18 scheffel vom papenwinkel, wenn der beseet wird, item die 15 gr. von der grossen klocke, so ofte die zum begrebnis geleutet wird, auf der rechnung gelassen“ u. s. w. Die Landpfarrer sind alle Quartal einmal zu citiren, zu examiniren und haben zu predigen. Hochzeiten sollen nicht im Advent und zur Fastenzeit stattfinden, auch nicht an hohen Festtagen;

Wochenmärkte, die auf hohe Festtage fallen, sind auf den Nachmittag oder folgenden Tag zu verschieben. Trauung Unbekannter. Schule. Den Vierzeitenpfennig soll der Rath durch einen Diener neben dem Küster einziehen. Bei Hochzeiten opfern die Bräute und Jungfrauen, bei ihrem Kirchgange die Weiber, am Altare. Das soll so bleiben. Stipendien. Abgabe zur Erhaltung des Consistorii und Fiskals oder Generalprokurators. Aufbesserung der Einkommen. Der Küster besorgt die Jungfrauenschule. Das Schulgeld beträgt 8 gr. im Quartal. Hospital. Armenkasten.

[Es folgen einige Stücke von anderen Händen geschrieben, die wohl auch in den Rahmen dieser Visitation gehören. Sie betreffen das Privilegium Fori der Geistlichen, Zurückweisung von Uebergriffen der Patrone.]

Salzwedel-Altstadt.

Litteratur: Beckmann, Histor. Beschreibung der Mark. Berlin 1751—1754; Pohlmann, Geschichte von Salzwedel. Halle 1810. Archiv f. preuss. Geschichte (Ledebur) 6, S. 300; Müller, a. a. O. S. 258 ff.; Riedel I, 16, S. 281; Danneil, Kirchengeschichte von Salzwedel. Halle 1842. Mit einem Urkundenbuch; Derselbe, Verschiedene Gymnasialprogramme, 1822, 1824, 1830, 1831, 1838, 1841, 1844; Müller-Parisius, a. a. O.

Der Probst Wolfgang von Arnim (1529—1546) stimmte 1538 in der Tagung der Landstände zu Berlin der Kirchenverbesserung zu. 1539 vereinigte er sich mit dem Magistrate zur

Einführung der neuen Kirchenverfassung. Als 1541 die Kirchenvisitatoren nach Salzwedel kamen, war laut des Rezesses kein Geistlicher mehr der alten Lehre zugethan.

Das Protokoll der ersten Visitation in der Altstadt Salzwedel findet sich in Reinschrift im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 173 a. Dasselbst Blatt 111—142 findet sich der Abschied vom 28. November 1541 mit drei (herabgefallenen) Siegeln. Weinlöben's Concept dazu liegt ebendort 173 c, eine Copie 174 b (auch im St.-A. Berlin, Rep. 47, S. 7). Der Abschied ist abgedruckt bei Danneil, S. 76, Müller-Parisius, a. a. O. S. 247 ff., und wird hier nach dem St.-A. Magdeburg, a. a. O., wiedergegeben. (Nr. 47.) Als Nr. 48 wird der Abschied für das Kloster St. Anna aus dem St.-A. Magdeburg, a. a. O. S. 151 ff., abgedruckt.

Eine finanzielle Einzel-Verordnung findet sich im St.-A. Magdeburg 177 a; sie wird nicht abgedruckt. (Einiges daraus hat Danneil, S. 113, publizirt.)

Aus der Visitation von 1551 sind uns nur vereinzelte Stücke erhalten. So ein Concept aus Weinlöben's Hand (Bruchstück) in Magdeburg, a. a. O. 173 d, ebenda 173 a in Reinschrift eine Aufzählung der Dörfer, „welche zu bestellen seien“, ebenda 173 b in einer Abschrift des Protokolls von 1541 die Verbesserungen von 1551 von Weinlöben's Hand, rein finanziellen Inhalts. Ein eigentlicher Rezess von 1551 fehlt also (vgl. auch Jahresber. des Altmärk. Vereins 15, S. 115).

Der Abschied von 1579 liegt in Reinschrift, unterschrieben und untersiegelt, in Magdeburg 173 a. Danneil hat ihn nach einer Abschrift in der Superintendentur zu Salzwedel abgedruckt, bei Müller-Parisius ist er anmerkungsweise verwerthet. (Nr. 49.)

Der Abschied von 1600 liegt in Reinschrift in Magdeburg 173 a, eine Abschrift ebenda 175, auch im St.-A. Berlin, 47, S. 15, 9. Danneil, S. 147, giebt nur kurz die Abweichungen dieses Abschieds von demjenigen von 1579 an, aber, wie ich mich überzeugt habe, sachgemäss. Ein Abdruck unterbleibt.

Müller-Parisius drucken den Abschied von 1541 ab und geben die Abweichungen von 1551 und 1579 in Anmerkungen.

Über Armen- und Krankenwesen s. Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 64 ff.

Salzwedel-Neustadt.

Der Abschied vom 15. August 1541 in Weinlöben's Concept ist im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 177 c aufgehoben, eine Reinschrift mit Siegeln ebenda 177 a. Er ist abgedruckt bei Danneil (mit vielen Druckfehlern), S. 102—109, und Müller-Parisius, S. 289 ff., und wird hier abgedruckt. (Nr. 50.)

Die Abschiede von 1541 für Altstadt und Neustadt stimmen sehr miteinander überein, jeder hat jedoch so viele Besonderheiten, dass Verweisungen nicht durchführbar sind. Nur der Abschnitt Von dem gemeinen Kasten stimmt bis zu den beiden letzten Absätzen des Altstädter Rezesses, welche im Neustädter fehlen, überein. (Einige kleine Abweichungen sind bei dem Altstädter Abschiede anmerkungsweise angegeben.)

Der Abschied von 1551 liegt in besiegelter Reinschrift in Magdeburg, cit. loc. 177 a. Abgedruckt bei Bartsch, S. 37—42, bei Müller-Parisius nur in Anmerkungen, wird er hier nicht abgedruckt, weil er überwiegend Finanzielles betrifft.

Der Abschied von 1579 findet sich in Magdeburg 177 a, S. 46—106; nicht bei Danneil, bei Müller-Parisius nur in Anmerkungen zu der Ausgabe des Abschieds von 1541. Er wird hier erstmalig ganz abgedruckt; wo er mit demjenigen von 1579 für Salzwedel-Altstadt übereinstimmt, wird verwiesen. (Nr. 51.)

Der Abschied von 1600 in Magdeburg 178, 179, ist abgedruckt bei Danneil, S. 155 ff.

Allgemeine Bemerkung zu dem Abdrucke der Abschiede: Die genauen Einkommensverzeichnisse der geistlichen Anstalten, wie sie Müller-Parisius, S. 295—380, abdrucken, bleiben hier, weil nur für den Specialforscher von Belang, ungedruckt.

47. Ordnung und abscheidt durch unsers gnädigsten herrn des churfürsten zu Brandenburg verordnete visitatores in der alten stadt Soltwedel in gehaltener visitation daselbst der religion, pfarrern, caplan, schulen, hospital und anderer mehr zugehöring halb gemacht. 1541.

[Nach St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 173 a, Bl. 111—142.]

Nachdem die pfarre in unser lieben frauen kirchen alhie vor alters als eine probstei herbracht und hochgedachts unsers gnädigsten herrn prelaturen eine ist, soll die noch bei sr. churfürstl. gnaden zu verleihen pleiben.

Und soll ein probst alhie das ordentlich einkommen der probstei, wie es der ernwürdige er Wolfgang von Arnim, jetziger probst, schriftlichen übergeben und in der visitatorum registration zu finden, samt dem probstei hause haben und behalten.

Es sollen auch, wie vor alters, diese alte stadt samt den zweien vorstedten Bockhorn und Perwer, desgleichen auch die dörfer Kemnitz, Bodenstede, Guttlitz und Briest mit dem pfarr-rechte in dieser pfarr kirchen bleiben.

So soll auch ein probst die pfarr des dorfes Brewitz, darin die dörfer Krieheldorf, Czinoz und Czitenitz zuhören, zu verleihen haben.

Und nachdem dem probste der opfer oder vierzeiten pfennig alhie gehörig, aber etliche sich desselben wieder recht und alther herkommen geweigert, soll solch opfer hinfüro dermassen einbracht werden, dass der probst jedes viertel jahrs durch einen stadt diener, den der rath dazu gönnen soll, in alle heuser der stadt einschicken und von jedem menschen, so in die kirchen oder zum sacrament gehet, den opfer pfennig einfordern lassen soll, und in den vorstedten und obgenanten zugehörigen dörfern soll der probst den opfer auch also zu erfordern bestellen.

Nachdem dann ein probst alhir vor alters etliche sonderliche ufheben aus den beiden calanden alhie gehabt, soll nochmalen einem probst aus dem grossen calande zwanzig gulden und aus dem kleinen calande sechs gulden auf Martini jerlich gegeben werden.

Es soll auch ein probst alhie haben und bestellen das amt eines superintendenten, also, dass er alhie in beiden stedten, auch ufm lande, so weit er oder ein commissarius des bischofs zu Verden vor alters die jurisdiction in clerum oder in geistlichen sachen bestalt und gehabt, gut aufsehen haben, dass es in der religion, im predigen und sacramentreichung, hochgedachts unsers gnädigsten herrn christlichem und alhie verkündigten kirchen ordnung allenthalben, alhie in der stadt und ufm lande gemacht, gehalten

werden, soll auch je zu zeiten die pfarrer von den dörfern, welcher verzeichniss ihm soll zugestellt werden, zu sich hierein bescheiden und examiniren; soll auch die jurisdiction in clerum exerciren und sie ihrer excess halb gebührlich strafen, darüber das consistorium in ehesachen wieder bestellen; auch ius instituendi und alles das zu einem ordinario gebührt, über diesen ort haben; dafür ihn denn die geistlichen gebührlich recognosciren und erkennen, auch die gebühr, wie sich gehört, reichen und geben sollen.

• Von den predigern und caplanen.

Alsdann etwan ein probst alhie einen chor official und zwei caplanen gehalten, welche die pfarramt in den kirchen alhie bestalt und ausgericht und aber der itzige probst von hochgedachtem unserm gnädigsten herrn der persönlichen residenz halb etliche jahre vorlaub gehabt; ordnen die visitatores, dass er gleichwol die pfarreht hinfüro mit einem geschickten prediger und zweien caplanen vorsorgen und bestellen soll; und sehen vor nützlich an, damit desto mehr gelahrter und geschickter leute zu solchen amten zu bekommen, dass der herr probst dem prediger hette jerlichen ein hundert gulden an gelde und dem einem caplan vierzig gulden gegeben; er vermuchte die denn um ein geringers zu bestellen. So solte demselbigem caplan noch zehen gulden ein halb winspel rocken aus dem gemeinen kasten alhie, davon hie unden gesatz, damit er also jerlich funfzig gulden, ein halb winspel rocken hette; und dem andern caplane vierzig gulden aus dem gemeldten kasten gegeben werden. Darüber soll der herr probst diesen prediger und zweien caplane mit freien behausungen versorgen.

Und sollen sich der herr probst, seine prediger und caplane im predigen, sacramentreichung und kirchen ceremonien allenthalb hochgedachts unsers gnädigsten herrn christlichen kirchen ordnung gemäss verhalten, auch ordnen, dass alle sontage, auch an andern feirtagen des morgens früh im sommer um fünf und dem winter um sechs hora in dem grauen kloster alhie das evangelium des sontags oder feirtags vor das gemeine dinst volk geprediget und hernach um acht hora das amt und predigt in der pfarr kirchen gehalten; desgleichen

soll der catechismus alle sontage und andere feirtage nach der vesper dem gemeinen volke aus der ordnung vorgelesen und alwege ein artikel daraus erkläret werden, und damit der catechismus dem jungen und einfeldigem volke dester mehr eingebildet, sollen der prediger und caplan aller vierteiljahrs desselbigen etliche tage die wochen über auf eine gelegene stunde im grauen kloster predigen und das volk vermahnen, daran zu geben, denselben zu lernen, auch ihrem gesinde und kindern dazu zu verlauben. Sonst soll auch der probst ordnen, dass ausser den sontag und feirtagen, die woche über, an werktagen zween tage in der pfarr kirche und zween tage in dem grauen kloster predigten geschehen.

Es sollen auch der prediger und caplan auf die kranken in der stadt und den zugehörigen vorstedten und dörfern achtung geben, sie besuchen, trösten und, do es gebeten wird, das hochwürdige sacrament verreichen.

Von den privathoren-capelle, vicarien und altaristen dieser stadt.

Alsdann in dieser pfarr kirchen in der capeln bishero hore private de beata Domina gesungen, desgleichen darin, auch in S. Laurentz capeln und in dem kloster Anne etliche namhafte geistliche vicarien, lehen und commendten, auch zween kalandt gestiftet worden, davon bishero viele privat messen, memorien und parat gehalten. Da numals die privat messen des offnen erkanten missbrauchs halb abgethan, ordnen darauf die visitatores mit verwilligung des herrn probst loco ordinarii, dass gemelte privathoren memorien und parat, so durch den kalandt, andere priester, gilde oder vorsteher der kirchen, auch alle andere bestellt worden, sollen genzlich abgethan und der keine mehr gehalten werden, und an des statt sollen alle und jede vicarien und commendten, so vicarien oder commehden in dieser pfarr kirchen zu S. Lorentz oder zu S. Annen haben und wissentlich alhie residiren, teglich horas canonicas de tempore in der pfarr kirchen alle morgen des winters und sommers um sechs hora des morgens singen und alle dazu gehen und singen helfen. Welcher vicarius oder commendist sich des weigert und nicht leibshaft, krankheit oder abwesens halb entschuldigung hat, der soll der vicarei oder commenden mangeln. So sollen auch die vicarien und commendten alwege zu den predigten gehen und wenn die schule in der kirchen pfeget zu singen, auch dabei sein und helfen das amt und

vesper singen. Darüber sollen sie auch dem prediger und caplanen, wenn es noth, helfen beicht hören und sacrament reichen und selb zum sacrament gehen, damit sie den leien gute anreizung und exempel dazu geben.

Auch sollen der probst, prediger, caplan, vicarien und commendten bei verlust irer andern vicarien und commendten keine unzüchtige weibspersonen bei sich haben, wie ine dann das geistliche recht auch verpeut; darauf der rath soll sunderliche achtung geben.

So soll auch der rath den ehebruch und unzüchtig leben in der stadt sonst verbieten und die verbrecher vermöge der rechte strafen.

Von den küstern.

Die visitatores achten gnug sein, dass in dieser kirchen ein ober- und ein unterküster gehalten werden und do dieselben küster hievor jerlich aus jedem hause, so in diese kirche gefordert, vier pfenning gehabt, soll ine dasselbige noehmals also gegeben werden; und weil sie beide als der ober küster den halben theil des lehens Barbare und der unter küster die commendten Corporis Christi und Dionisii bishero gehalten, sollen sie der nutzung derselben zwischen Dato und Martini schirst noch gebrauchen. Alsdann und hernach sollen die einkommen gemelter lehne in gemeinen kasten, wie hernach gesatz, gewandt und daraus jerlich dem ober küster 15 fl. und dem unter küster 10 fl. gegeben werden. Dazu sollen sie auch den vierzeiten pfenning, davon oben gesatz, desgleichen das accidenz vorn läuten, taufen und begrebnissen, davon hierunden, und freie wohnung haben, und dokegen, was sie bishero von den kalanden, den vorstehern der kirche, presenz, memorien oder paraten gehabt, abgehen.

Von den organisten.

Wo ein sonderlicher guter organist alhie zu bekommen, möchten demselben jerlichen dreissig gulden aus dem gemeinen kasten gegeben, mit dem calcanten möchte auch ein geding gemacht werden.

Von der schule.

Nachdem die schule in dieser stadt etwas gefallen und die nothdurft erfordert, die schulen allenthalben wieder anzurichten, damit die jugend, so hernach zu pfarrern, predigern und im weltlichen regimente gebraucht soll werden, zuvor wohl instituiret; ordnen demnach die visitatores, dass aus bewegenden ursachen, und sonderlich weil itzo wenig schüler sein, aus beiden schulen der alten- und neuen stadt

Soltwedel eine schul zu machen, also dass dieselbige schule in dem grauen kloster der alten stadt Soltwedel soll angericht und gehalten, auch auf Michaelis schirst angefangen werden. Mittler zeit soll jede stadt gleichwol ire schule behalten und sollen zu solcher neuen schul durch den herrn probst und rath angenommen werden ein schulmeister, der soll der oberst oder superintendent sein, der soll jerlich aus dem gemeinen kasten der alten stadt haben 60 gulden an gelde, und nach ime noch ein anderer gelahrter geselle, dessen besoldung soll sein jerlich vierzig gulden, sollen ime auch aus dem kasten der altenstadt gegeben werden. Und von wegen der neuen stadt soll gehalten werden ein geselle, an stadt des schulmeisters, in derselben stadt diese schule, dessen jerliche besoldung soll sein funfzig gulden aus dem gemeinen kasten der neuen stadt; und sonst noch ein gelarter geselle, dessen besoldung soll sein fünf und zwanzig gulden, auch aus dem kasten der neuen stadt, und soll ein jeder aus diesem auch haben freie wohnung.

Diese vier gesellen sollen die knaben auf beiden städten zugleich instituiren und ine vorlesen, auch etzliche ordnungen oder classes scholasticorum machen und jeden klassen oder anzahl in dene, dazu sie geschickt, es sei in grammatica, dialectica, rhetorica und den andern artibus dicendi wol instituiren, in scribendo exercirn, auch fürnemlich elementa pietatis und catechismum wol treiben und recitiren lassen. Es soll auch gewöhnlich in musica gelesen werden und soll der probst uf die schule auch achtung geben, dass die knaben züchtig leben und studirn, und das so zur schule mehr von nöthen, mit rathe des obersten der schule verbessern.

Was aber die gesenge, so durch die schule in den kirchen geschehen sollen, belanget, soll jeder schulmeister und geselle die schüler der stadt, darin er bestalt, auch in die kirche derselben stadt zu den predigten und kirchen gesengen bescheiden und sollen die schüler jeder stadt alle sonstage und andere feirtage des morgens singen das amt und nachmittags die vesper. An werktagen sollen sie in der schule pleiben; es sei denn, dass im grauen kloster gepredigt würde; alsdann sollen sie alle darin zur predigt gehen und vor auch nach der predigt etzliche psalmen lateinisch und deutsch singen.

Weil auch die alten etliche sprüche antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift gezogen und gesungen, sollen die alhie den schülern in der schule auch vor-

gesungen werden und in der kirche im brauche bleiben. So sollen die schüler vor den thüren anders nicht denn lateinisch singen, damit sie vor andern mögen gekannt werden.

Ueber die obgesetzten besoldungen soll ein schulmeister samt gemelten gesellen aus beiden städten auch haben die accidents in der schulen, nemlich von jedem schüler vier groschen pro introitu, desgleichen von jedem schüler des viertel jahres zwei gulden. Das soll der oberste schulmeister mit den andern dreien zugleich theilen. Damit aber niemands die schule aus unvernögenheit scheuen durfe, soll der schulmeister und geselle solche anzahl geldes von den armen geringer nehmen, auch denen, so es kentlich, nicht im vermögen sein, gar erlassen. Hetten auch die erbarn rethe beider stette vor alters an holze was zur schule geben, sollen sie nochmals thun und darüber sonst wachten, dass die schule nothdurft an holze haben möge.

Weil dann obgemeldt kloster der altenstadt zu dieser schulen soll gebraucht werden, sollen auch die rethe beider städte aus dem vorrathe des gemeinen kastens beschaffen, dass das kloster in wesentlicher bedachung und gebeude an den orten und in den gemachen, darein die schule gehalten wird, möge bleiben.

Damit aber nicht allein die knaben, sondern auch die jungen meidlein aus beiden städten auch sollen züchtig gehalten und schreiben und lesen lernen, dazu soll die domina des klosters bei den jungfrauen verschaffen, dass sie die meidlein, so ine angepoten würden, sollen zu überlesen annehmen. Dokegen sollen sich auch der meidlein oeldern mit denselben jungfrauen um solche mühe vertragen.

Von den accidentzien des probstes, prediger, caplan, schulen und küster von begrebnissen und einleitungen der bräute oder sechswöchnerinnen.

Wann der probst oder prediger mit den caplanen, desgleichen der schulmeister und der ander geselle mit der ganzen schule eine leiche zu grabe begleiten, sollen dem probste oder prediger alwege vier groschen, idem caplan zwei groschen, dem schulmeister vier groschen und dem andern schul gesellen zwei groschen gegeben werden.

Würde aber alleine einer oder beide caplane und der eine schulgeselle mit der halben oder einem theil der schulen vor der leiche gehen, soll dem caplan ein groschen und dem schulgesellen auch ein groschen gegeben werden. Wo

dann ein caplan mit dem küster allein vor der leiche gingen, soll jeder sechs pfenning davon haben. Der küster aber soll, wenn er einer leichen die grosse glocke leutet, haben drei groschen. Aber von den andern einen groschen. Werden alle glocken geleutet, ein gulden im gemeinen kasten und ein orth dem küster.

Und wenn also eine leiche zu grabe beleitet wird, sollen die, so der leiche folgen, gewonlich in die kirchen zu dem gemeinen kasten gehen und was um gottes willen daren geben.

Von einleitung und trauung einer braut soll dem caplan alwege gegeben werden ein groschen und dem küster ein groschen.

Also auch von einleitung einer sechs-wöchnerin ein groschen dem caplan und ein groschen dem küster.

Were auch allhie gehalten, dass dem küster vom taufen was gegeben werden, mochte noch also pleiben.

Von dem gemeinen kasten.

Damit man den gemeinen vorrath vor die armen auch zu besoldung und unterhaltung der armen kirchen diener und schulen schaffen möge, soll forderlich durch die vorsteher dieser pfarr kirchen ein wohlverwarther verschlossener kasten an die orte der kirchen, da das volk gemeiniglich pfeget vorüber zu gehn, gesatzet werden, und der pfarrer, prediger und caplan das volk in den predigten fleissiglichen vermahnem, dass sie um gottes willen zu unterhaltung der christlichen kirchen amte und schulen, auch zu behuf der armen dorein geben und testament machen sollen.

Und zu solchem kasten sollen zu vorstehern und einnehmern verordnet werden zwei¹⁾ des raths und drei von der gemeine und aus diesen vorstehern sollen jedes sontages oder andern feirtages zween unter dem amte des morgens in der kirchen mit dem secklein umgehen und in diesen kasten zu geben pitten und daren legen.

Es sollen auch vor diesem kasten drei feste schlösser gehenget und dazu der vorsteher des raths den einen, und der andere zween von der gemeine jeder auch einen schlüssel haben, sollen auch die vorsteher etwan einen fleissigen schreiber als den unterstadtschreiber²⁾ dieser stadt bestellen, der die einnahme im kasten, davon hernach folget, möchte beschreiben und über die einnahme und ausgaben register halten.

Weil dann, wie oben gesatzet, aus diesem kasten etzliche kirchen diener und schulen sollen versoldet werden, haben die visitatores daren etzliche einkommen an pachten und zinsen von etzlichen geistlichen vicarien, commenden, officianten gelde, spenden der kirchen, capellen und andere einkommen mehr, alles lauts beiverwarter schriftlichen registratur, gewandt und geschlagen. Die sollen die vorsteher des kastens treulichen und mit fleisse einmahnen, auch alle briefe, hauptverschreibungen und briefliche urkunden, dazu gehörig, an sich erfordern und von diesem einkommen die besoldungen, davon oben gemeldet, jerlich unterhalten.

Es sollen auch diese vorsteher etwan einen sonderlichen verwahrten ort, darin sie ihr register, verschreibungen und vorrath mögen haben, ausspehen.

Wann dann die vorsteher, so dis erste und andere folgende jahr das amt der vorstehung ein jahr lang gehalten, sollen sie ausgangs des jahres vier personen des raths und zehen personen von den gilden und gemeine gebürliche rechnung thun.

Weren auch die vorsteher, so ein jahr das amt treulich ausgerichtet, zu vermögen, dass sie alle oder eines theils sich ferner dazu wolten gebrauchen lassen, soll der rath solches mit ine handeln. Wo aber nicht, soll der rath ufs wenigste zween derselben wieder ordnen und andere neue neben ine setzen; und also von jahre zu jahre halten.

Und nachdem unter den vicarien und commenden, so in diesen kasten gewandt, etliche seind, welche den geistlichen, so die haben, auf ihr lebenlang und eines theils durch die, so sich gen Frankfurt ad studia sollen begeben, uf etliche jahrlang aldo sollen gebraucht werden und hernach in diesen kasten kommen, sollen die vorsteher gut acht geben, dass sie zur zeit, wenn die geistlichen verfielen, oder die jahresfristen derer, welche die vicarien oder commenden zum studio halten, um sein, ehe absterben oder nicht in studio zu Frankfurt sein würden, die nutzungen solcher commenden und vicarien forderlich zu gemeltem brauche und besoldungen einnehmen, und nichts zugehöriges an pachten oder zinsen verkommen lassen.

Alsdann die visitatores itzo die einkommen der geistlichen vicarien und commenden nicht anders dann wie die besitzer derselbigen bericht gethan, inventiret und registiret; darvon sie doch alle fundationes und register nicht zu händen bekommen können; sollen der rath und vorsteher je zu zeiten nach den alten registern und fundationen forschung haben, ob velleichte mehr dazu gehörig oder

¹⁾ Im Neustädter Abschied: 3.

²⁾ Neustadt: Stadtschreiber.

gestiftet, und dasselbige dem lehen zu gute erfordern lassen. Dergleichen sollen die einkommen aller vicarien und commendenden derer, so im kasten geschlagen und der andern in der anzahl, wie die visitatores itzo befinden und registriert, unvermindert bleiben, also dass hochgedachten unserm gnädigsten herrn, auch den visitatoren zu jeder zeit moge gebührlicher bescheid und rechenschaft davon gegeben werden.

Es soll aber auch hinfüro kein patron einig vacirend geistlich lehen, vicarei oder commende ohne hochgedachts unsers gnädigsten herrn oder der visitatoren vorwissen oder verwilligung jemanden verleihen und, wo das geschehe, soll die rechnung unangesehen bleiben. Ob dann darüber hievor jemandem durch die patronen wären primarien verschrieben worden, welche doch alle den beschriebenen geistlichen rechten zuwider und unkrefteig sein, sollen auch dieselben nicht angesehen werden, sie würden [denn] durch hochgedachten unsern gnedigsten herrn oder die visitatores bekreftiget und befestiget.

Weil dann eines theils vicarien, commendenden und andere einkommen, so in den kasten geschlagen, wiederkeufliche pacht und zins haben, soll aus sonderlicher verordnung, hochgedachts unsers gnädigsten herrn, hinfüro kein patron oder besitzer der vicarien oder commendenden derer, so in kasten gewandt, auch andere, so nicht darein geschlagen, ohne vorwissen des herrn probst und raths alhie annehmen. So sollen auch die, so die hauptsummen abgeben, ferner dieselben den patronen oder besitzern der vicarien oder commendenden nicht abgeben; sondern wenn jemandts eine oder mehr wiederkäufliche hauptsumma abzugeben willens, soll er dem herrn probste und rathe solches anzeigen, die sollen die patronen zu sich bescheiden und alsdann die hauptsummen dem lehne zu gute wieder auf verzinsung austhun und gnugsam versichern lassen. Würden aber die patronen oder besitzer der vicarien oder commendenden sich der hauptsummen anmassen, soll der herr probst, pfarrer und rath die wieder von ine erfordern und, wie obgesetzt, wieder lassen anlegen. Würde dann hierüber an hauptsummen was verkommen, sollen die, so dieselbigen abgeben haben und zuvor dem herrn probste und pfarrer und rathe, wie obgesetzt, nicht angepoten, nicht gelediget werden. Wie dann die anzahl solcher summen in der visitatoren registratur auch zu finden.

Und weil sich durch ablegung der hauptsummen, auch absterben oder verenderung der zinsleute und der güter, die namen derer, so zins und pächte geben, zu verändern pflegen, soll allwege, wenn solche verenderung vorfelt, durch die

inhaber der vicarien und commendenden mit fleisse verzeichent und registriert werden, damit hernach nicht die vorigen zins oder pachtleute weiter gemahnet oder wohin die hauptsummen geleet, ferner forschung bedürfe.

Es soll auch der erbar rath auf ansuchen der vorsteher des kastens wieder die, so in des raths zwang gehören und sich pacht oder zins zu geben weigern würden, schleuniger pfändung verhelfen; wären sie aber unter anderer herrschaft gesessen, bei denen um hülfe ansuchen¹⁾. Were auch an hauptsummen von deme, so in kasten geschlagen, noch was unversichert, sollen die vorsteher daran sein, dass die zinsleute solche versicherung an liegenden gründen oder bürgschaft nochmals mochten förderlich thun.

Es wollen auch die visitatores durch diese verordnung nicht allein die pacht und zins der vicarien und commendenden in der beigelegten verzeichniss angezeigt, sondern auch die zugehörigen häuser in kasten gewandt haben; darum sollen die vorsteher des kastens die häuslein von den vicarien oder commendenden, so albereit itzo in kasten geschlagen und hernach verlediget mögen werden, annehmen, die zur wohnung der kirchen diener gebrauchen oder aber verkaufen, in das bürgerrecht lassen kommen, und das kaufgeld in den kasten legen.

Würden auch die vorsteher was sonderliches an gelde im kasten zu vorrathe haben, sollen sie wiederum auf verzinsung austhun und versichern lassen.

Würden auch alhie irrungen vorkommen, also dass die, so zins oder pachte zu den vicarien oder commendenden geben, dieselben zins oder pachte ablösen wolten, aber die ablösung wolte durch die vorsteher des kastens oder andere inhaber der vicarien oder commendenden nicht gestattet werden, oder weren eines theils, so nicht zins oder pacht geben wolten, sie sehen denn zuvor schein, brief und siegel; soll in solchen fällen hinfüro die folgende weise oder maasse gehalten werden: Also wo der zins oder pacht von häusern, gärten oder andern liegenden gründen wird gegeben und kann nicht bewiesen werden, dass es wiederkauf wären, soll solcher zins oder pacht abzulösen nicht gestattet werden.

Were aber zweifel, ob die zinsen, so von einem grunde gegeben werden, wiederkäuflich oder erblich; so sollen die fundationes angesehen werden, daraus denn zu sehen, ob ein geistlich lehen uf wiederkauf oder hauptsummen gestiftet; wo dann in den fundationen befunden, dass die zinsen oder pächte uf liegende gründe gesatz

¹⁾ Im Neustädter Abschied fehlt der Satz: „wären sie aber“ — bis „hülfe ansuchen“.

und würden noch davon gegeben oder an einen andern grund verwandt und vom wiederkauf darin nicht gemeldet; sollen sie auch nicht mehr abzulösen sein.

Sonst do von einem gute über verwehrte zeit zu den geistlichen lehen oder kirchen gezinset oder gepachtet und des zinses oder pachtens anfang niemande bewusst, die zinsgeber und pachtleute auch den wiederkauf nicht erweisen können, soll der zins und pacht so lange vor erbzins oder pacht geachtet und bezahlt werden, bis so lange der wiederkauf oder ablösungs-recht erwiesen würde.

Wann aber jemand um zins oder pacht zu den geistlichen lehen oder kirchen angesprochen würde, die er, seine eltern oder vorfaren zuvor geben, und würde die aus der ursachen weigern, dass er schein oder beweiss, warum er zinsen oder pachten solte, zuvor sehen wolte, oder sich zu rechte erpieten, der soll ungeachtet solcher vorwendung die zinsen und pachte ferner geben. Denn der brauch und hebung der zinsen und pächte in solchen fällen an statt des beweises sind. Darum sind die geistlichen solchen geforderten schein vorzubringen nicht schuldig, sondern die zins- und pachtgeber sollen den zins und pacht so lange geben, bis sie zu rechte ausführen, dass sie solches weiter nicht schuldig.

Alsdann eines theils bürgers söhne alhie etliche geistliche vicarien und commenden gemeinlich uf fünf jahre lang in studio zu Frankfurt halten und gebrauchen und deswegen itzo nicht in vorrath gewesen, andere mehr besoldungen derer, so in universitate studiren zu setzen; so verordnen doch die visitatores gleichwohl, dass ausgangen der fünf jahre, da alsdann dem kasten etliche vicarien und commenden, wie vorgemeldet, sollen verlediget werden, zwei stipendia zu setzen; also dass aus dem kasten zweien bürgers söhnen alhie jedem auf fünf jahre lang jerlich zwanzig gulden in die universität zu Frankfurt zu behuf seines studii sollen gegeben werden, und nach endung der zeit soll es der rath andern zweien verleihen und also für und für halten; doch dass alsdann solche besoldungen der patronen kinder, welche die vicarien und commenden, so in kasten geschlagen, zu verleihen gehabt, so ferne sie zum studio geschickt, vor andern sollen gegundt werden.

Es sollen auch die vorsteher des gemeinen kasten sonderlich wahrnehmen, dass jetzo jemandts von geschlechtern derer, welche geistliche lehen, die numals in kasten gewandt, fundiret, verarmet, dass sie denselben vor andern nach vermögen aus dem kasten geben und helfen sollen.

Alsdann Clauss Bertoldt, Benedicts Vinzelberg und seine hausfrau und Hanss

Buck alle seeligen etliche testament um gottes willen zu aussteuerung armer megde, auch zu etzlichen spenden gemacht; desgleichen die gewandschneider der altstadt alhie jerlich auch etzliche spenden pflegen zu geben; soll der probst und rath ufsehen, dass solche almosen also gegeben und die andacht der frommen testirer und stifter erhalten werden¹⁾.

Auch sollen die vorsteher des kastens anstatt der eingewandten spenden jerlich zwo gemeine spenden an bier, brod und wo es zu erzeugen, kegen den winter an schuen ausgeben und halten¹⁾.

Von den hospitalen.

Die vorsteher des hospitals Georgii sollen den armen auch treulich vorstehen und sunderlich bestellen, dass die kränksten armen, so nicht ausgehen können, nicht noth leiden. Und sollen die vorsteher ihrer jährlichen ausgabe und einnahme dem erbarn rathe alhie jerlich rechnung thun.

Damit denn die armen kranken auch an tröstung, reichung des hochwürdigen sacraments und predigten nicht mangel haben mögen, soll der inhaber der commenden der capeln des hospitals Fr. Lamprecht Alemann die kranken die woche über gemeinlich besuchen und trösten, auch jedes sontags und mittwogs in der capeln predigen und die armen, so es bitten, mit dem hochwürdigen sacrament berichten.

Und nachdem bishero alhie gehalten worden, dass auch die todtten leichen vor den thoren und auf den dörfern hieren in die stadt zu grabe getragen, welches etwas missförmlich, auch in sterbenden läuffen gefährlich ist; ordnen demnach die visitatores, dass der kirchhof in der capeln Georgii und der anstossende camp daran zu der commende der kirchen gehörig, sollen förderlich zusammenbracht, verheget und ein begrebniss der leichen in der vorstadt des Perwers alda gehalten und gemacht und von nu an keine leiche mehr aus dem Perwer in die stadt zu tragen gestattet werden.

Alsdann das hospital Gertrudis allein bishero vor die pilgrim gehalten und dieselben numals nicht mehr leidlich, soll auch gemeldt hospital ganz und gar abgethan und daselbst auch ein begrebniss vor die vorstadt den Bokhorn und die dörfer Güthlitz und Britz gemacht und dahin begraben, auch von nun an keine leiche mehr aus dem Bockhorn oder genanten dörfern in die stadt zu begraben getragen werden.

¹⁾ Diese Absätze fehlen im Neustädter Abschiede.

Und nachdem itzo viel bettler mann, weib und kinder alhie umgehend gesehen werden, die eines theils stark vermögend, soll der rath uf dieselben uf der gassen lassen sehen und den starken vermögenden das betteln verbieten und zu arbeiten befehlen. Wo sie das verachten, soll ine der rath der stadt verpieten. So soll auch kein fremder bettler alhie eingelassen werden.

Und mochte der rath uf eine zeit alle bettler an einen ort bescheiden und besichtigen lassen. Welcher dann so gebrechlich oder alt, dass demselben ein merkliches zeichen eines gebrechs ge-

geben, welches er an dem hute oder mantel tragen soll, dadurch die andern, so da betteln und das zeichen nicht haben, desto leichter zu kennen und auszuweisen sein.

Diese ordnung wollen die visitatores dis mal nach gelegenheit der itzigen zeit und dieser stadt, doch bis an hochgedachten unsern gnädigsten herrn gemacht haben. Und wo derselben nachgangen, achten sie, dass es gemeiner stadt zur beförderung der christlichen religion nützlich und dienstlich. Dessen zu urkund haben die visitatores ihr pettschaft hieran gedruckt. Actum Soltwedel freitages nach Laurentii im XLiten.

48. Abschied und ordnung im jungfrauen closter St. Annen, der religion halber gemacht. 1541.

[Nach St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 173 a, S. 151 ff.]

Nachdem der domina und jungfrauen dieses klosters hochgedachts unsers gnädigsten herrn christliche kirchenordnung verkündigt, welche sie auch also zu halten angenommen, sollen sie sich derselben allenthalben in der lehre und kirchen ceremonien gemäss erzeigen und soll die domina sunderlich beschaffen und daran sein, dass die kirchenordnung zum forderlichsten durch die jungfrauen in ubung gebracht und ihre gesenge, gebete und kirchen ceremonien darnach reformirt werden. Und sollen hinfür allein horas de tempore und von hohen festen singen. Und wenn ein fest de sanctis kommt, sollen sie das commun sanctorum halten und die neuen historien nachlassen; sollen auch alle montage, mittwoch und freitage die litanei, wie im dritten theil der kirchenordnung zu finden, mit aller andacht des morgens nach der prima singen, und alle dazu kommen.

Die messe soll in diesem kloster ferner anders nicht, denn wie in der kirchenordnung gesatz, gehalten werden; doch dass die jungfrauen täglich, wenn aus ihnen nicht sein, die zum hochwürdigen sacrament wollen gehen, sollen sie das tagamt, wie die ordnung setzt, singen und halten. Wenn aber communicanten seind, soll die messe ganz, jedoch nicht anders, denn nach gestalt der ordnung gehalten werden.

Wenn die jungfrauen des tages die prima gesungen, sollen sie in ihrem reventer alle zusammen gehen, und eine aus inen, welcher solches durch die domina auferleget wird, einen oder zween artikel der kirchenordnung, sonderlich aber den katechismus den andern vorlesen. Des-

gleichen sollen die jungfrauen jede insonderheit selb oft darin lesen.

Und sollen des morgens zur malzeit über tische allewege einen oder zween capittel des alten, und zur abendmahlzeit aus dem neuen testament lassen lesen.

Es sollen sich auch die jungfrauen gegen die domina im gebürlichen obediens verhalten. Wolten auch die jungfrauen eine oder mehre das klosterleben verlassen und daraus gehen und sich zum weltlichen oder heiligen ehestande begeben, soll ine frei sein und daran unverhindert bleiben. Aber die im kloster bleiben, sollen sich in gebürlicher disciplin und zucht, wie ihre regel ausweist, halten.

Alsdann die jungfrauen itzo keinen kaplan oder konfessoren gehabt, haben ine die visitatores den würdigen ern Joachim Kirstedten¹⁾ dazu verordnet. Der soll den jungfrauen die woche über des sontags und mittwogs predigen, auch sie beicht hören, und so oft er gebeten wird, das hochwürdige sacrament verreichen. Dokengen sollen ime die jungfrauen verschaffen freie wohnung, sollen ime auch von dem einkommen der drei geistlichen lehen, so sie bei sich haben, und das verzeichniss aus irem register den visitatorn übergeben vermeldet jerlich zwei und zwanzig gulden geben. Darüber soll er haben das einkommen des lehens Katharine, in diesem kloster gelegen. Actum Soltwedel montags am tage Assumptionis Marie im ein und vierzigsten jare.

¹⁾ In dem Anhang zum Rezesse der Altstadt von 1541 heisst er Joachim Bierstedt.

49. Visitations-Abschied der Altstadt Salzwedel. 1579.

[Nach St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 173 a, S. 189 ff.]

[Vorher geht eine Einleitung mit der Credenz der Visitatoren wie für Salzwedel-Neustadt 1579, s. dortselbst.]

Und seind anfenglichen die visitatores hoch erfreuet, das ein ehrbar rath mit dem pfarrer,

caplenen, rector und schuldienern keiner spaltungen noch verdamlichen secten anhengig, sondern in dem furnemsten artickeln reiner lehre, in göttlicher schrift der Augspurgischen confession und hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordenunge gegründet, einig sein, auch sich solchs hinfuro mit hülfe des almechtigen ferner zu halten zum höchsten erboten.

Wollen derwegen die visitatores solches gegen hochgedachten ihren gnedigsten herrn unterthenigst zu rühmen nicht unterlassen; nicht zweifelnde s. churf. g. werden darob, das es mit der lehre in derselben hauptstadt allhier die gelegenheit hat, insonderlich gnedigst gefallen tragen und dasselbe gegen einen erbarn rathe und dem ganzen ministerio in günstigen gnedigen willen und gnaden erkennen.

Von dem pfarrer allhie und desselben besoldunge.

Ob woll andeme, das die probstei samt derselben einkommen durch die hohe obrigkeit in weltlichen brauche gezogen, und denen von der Schulenburg zu maulehen vorliehen worden, ein ehrbar rath auch daneben bericht gethan, das sie sidder obgedachter gehaltenen visitation den pfarrer bestalt und angenommen, so befinden doch die visitatores aus dem abscheid der ersten visitation des 1541 jahres von der pfarren collation diese wort: Nachdeme die pfarre in unser lieben frauen kirchen allhie vor alters als eine probstei herbracht und hochgedachtes unsers gnedigsten herrn prelaturen eine ist, soll die nachmals bei sr. churf. g. zu verleihen bleiben, als will den visitatorn solchs zu endern nicht gebühren. Und soll derwegen nach abgang oder resignation eines pfarrers sich der erbar rath allhie einen andern christlichen und gelarten pfarrer zu erlangen befleißigen, denselben s. churf. g. angeben und do er nach der examination s. churf. g. gefellig, alsdan von s. churf. g. präsentirt, auch volgig durch den gemeinen superintendenten confirmiret und instituirt werden.

Da auch hochgedachter unser gnedigster herr den visitatoren auferleget, den kirchendienern jedes orts ihre besoldungen, so viel möglich zu verbessern, so haben die visitatores hierinne nach iesziger gelegenheit des kastens einkommen allhie folgende verordenunge gethan, und weil nunmehr einem pfarrer die inspection, davon hirnach meldung geschicht, obliegt, so soll eines pfarrers alhie jerliche besoldung hinfuro sein, nemlichen 280 gulden an geld und 4 wspl. korns, als 170 guld. und 2 wspl. rogken aus dem gemeinen

kasten, 100 gulden von den inhabern der probstei, 10 guld. aus Matthiesen v. d. Schulenburg sel. witwen testamente und 2 wspl. rogken vom lehen Dionisii, welches Johann Hakelbusch sel. witwe zum predigtstuel von Peter Sachsen erkaufft. Item wochentlich zwei semmeln aus der fraternitet Trinitatis. — So folget auch dem pfarrer allhie der vier zeiten pfennig wie gewonlich nicht unpillig; darum soll ein erbar rath bei den burgern und einwonern befordern lassen, das er von jeder person, so viel der in idem hause allhier sein und zum hochwirdigen sacrament gehen, jārlichen 4 pfenn. bekommen moge, und werden fromme christen den pfarrer ohne das mildiglich bedenken.

Von den caplenen.

Die caplene sollen hinfuro vormuge unsers gnedigsten herrn visitationordenunge mit rathe des pfarrers vom erbarn rathe allhie angenommen, doch die burgers kinder, so dazu geschickt, in acht gehabt und vor andern darzu gefordert und darüber keiner eingedrungen werden. Sie sollen auch, so ofte die notturft erfordert, mit einhelligem rathe wider vorurlaubt werden.

Und soll den beiden caplenen allhie einen jeden jerlich aus dem gemeinen kasten 110 gulden und 4 wspl. korne vorreicht werden, als ern Johan Radebande 40 gulden und 1 $\frac{1}{2}$ wspl. korne aus dem gemeinen kasten, 40 guld. von der probstei, 20 gulden wegen des klosters St. Annae allhie, 10 guld. aus Matthiesen von der Schulenburg wittewen seligen testament und 1 $\frac{1}{2}$ wspl. rogken von dem geistlichen lehn Dionysii. — Also sollen auch den caplenen allhie die accidentia, wie sie die bishero gehabt, volgen. — Nachdem auch dem pfarrer und caplenen der opfer, so ihnen in hochzeiten und von dem kirchgange der sechswocherinnen gebuhret, entzogen, so soll demnach ein erbar rath in der pfarrkirchen die verordenunge thuen, wan die hochzeitgeste in den kasten vor die arme stecken, das sie hernach zum altar gehn und den dienern göttliches worts auch mittheilen, in ansehung, das es in andern städten auch also verordnet und ohne das den spiel-leuten woll zehenfacht so viel geben. — Also soll auch von den sechswöcherinnen der opfer hinfuro, wie vor alters, auf dem altar geopfert und gleichwoll die armen in kasten nach vermügen von ihm bedacht werden, damit man wissen möge, das sie zur kirchen wie gebreuchlich gangen sein und solchs sollen der pfarrer und caplene unter sich theilen und zu besserer ihrer unterhaltunge gebrauchen. — Von einer leichpredigt der verstorbenen einwohner allhie soll der pfarrer inhalts der visitationordenunge nicht mehr den einen halben, von den fremden

aber einen thaler fordern. — Wurde auch ein kranker in seinen letzten begehren, das der caplan, so ihn in seiner krankheit besucht und in seinen letzten getrostet, die leichenpredigt thun möchte, so soll es demselben caplane gestattet und ihm die gebuer dafür erlegt werden; aber des verstorbenen freundschaft soll darüber jemand etwas mehr dafür zu geben nicht schuldig sein, noch höher über seinen guten willen beschwert werden. — Und sollen die funera den predigern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die leicht-predigten studiren können; doch sollen sie die leicht-predigten also fassen, das sie über eine halbe stunde damit nicht zubringen und die handwerker und andere leute zu ihrer ungelegenheit disfalls nicht aufgehalten werden mögen.

So haben auch der pfarrer und caplane des privilegii vor ihre hausziese frei zu brauen und ihr korn ohne erlegung des scheffelgeldes zu mahlen wie andere pfarrer und geistlichen inhalts der visitationordenunge zu geniesen, doch das sie sich durch den missbrauch desselben nicht verlustig machen. — Desgleichen sollen einem pfarrer, der alters oder schwachheit halben sein amt nicht mehr verwalten könnte und alhie in der stadt pleiben wurde, 50 gulden, und einem caplan 25 guld. auf sein leben zu seiner unterhaltung von des pfarrers oder caplans einkommen jerlich folgen.

Als auch in unsers gnedigsten herrn visitationordenung der pfarrer und caplane witwen dergestalt begnadet, das ihnen die besoldungen ein halb jahr nach ihrer herrn absterben folgen und dogegen der pfarrer und caplane indes das amt an des verstorbenen stadt bestellen müssen, desgleichen weil der erbar und wollgelarter Andreas Reiche, burgermeister dieser stadt, mit drein hundert thalern zu der kirchendiener witwen wonungen christlichen bedacht, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde neben bemelten burgermeister Reichen derselben witwen, wenn sie nicht ad secunda vota schreiten, mit freier wonungen auf ihr leben, wie in andern städten auch verordnet, zu versehen unbeschweret sein, und sonderlich des nehist verstorbenen arme wittwen und waisen in acht haben, zuvor aus weil es ihr herr und vater solchs um kirchen und schulen woll verdient. — Und do auch nicht alleine in andern städten, flecken und dorfern die pfarrer und caplane, auch die schulverwandten, so sich im ehestande begeben, aus der theilung des gemeinen holzes nicht geschlossen, sondern ihnen ihre caweln gleich burgern und einwohnern zugetheilet werden, wollen sich die visitatores versehen und hoffen, ein erbar rath werde ihre kirchen und schuldiener nicht ausschliessen, inmasen sie solchs in der neustadt, weil die holzung beider städte gemein ist, auch

verordnet, fürnemlich weil gott, der allmächtige, wegen der diener seines heiligen worts die holzung so vielmehr wachsen lassen könne.

Vom kirchen regiment.

Es soll sich der pfarrer neben den caplenen hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen und visitationordenunge in lehre, guten sitten und leben, auch sonst in allen artickeln und puncten gänzlichen verhalten und ihres amts in predigen, taufen, beichtsitzen, sacramentreichen und besuchen der armen und kranken getreulich warten und bestellen.

Und sonderlich sollen sie solchen ordnungen zuwider bei entsezung ihres amts keiner falschen oder Calvinischen lehre anhengig sein, noch dieselbe uf schrauben setzen und einfuren, vielweniger ohne s. churf. g. vorwissen an den ceremonien was ändern noch abthuen, sondern gottes wort lauter und rein predigen, die hochwirdige sacrament in rechten verstande der wort, wie die gottes sohn selbst eingesetzt, gebrauchen, auch die alten christlichen responsoria, cantica und ceremonien halten und bleiben lassen, damit in s. churf. g. lande kirchen ungleichheit möge vorkommen und verhutet werden. So soll auch der pfarrer das amt in den hohen festen, wie vor alters herbracht, der kirchen zu zier selbst halten.

Und sollen die woche einmal den catechismum den jungen und unverständigen volke aufs treulichste und einfeltigste fürtragen, auch zu zeiten sie examiniren und vermahnen und sonderlich die leute der eingepfarrten dörfer dazu ziehen, das sie also in den vornemsten stücken christlicher lehre zunehmen, gott recht erkennen und entlich selig werden mögen.

Desgleichen sollen sich der pfarrer und caplane jederzeit vereinigen, was vor einen propheten, evangelisten, aposteln oder andere bücher aus der heiligen schrift ein jeder predigen solle, solchs dem volk anzeigen und dazu vermahnen, auch die materiam, so ein jeder vornimt, hinausführen, und nicht, wie an etzlichen örtern geschicht, ungeendigt liegen lassen, daraus den wenig nutz folgt und den zuhorern schimpflich ist.

Sonderlich aber sollen sie sich inhalts unsers gnädigsten herrn visitationordenunge befeisigen, die scripta doctoris Lutheri fleisig zu lesen, daraus etwas gewisses zu proponiren, die predigten zu distribuiren und ein stuck nach dem andern ordentlich und deutlich zu erkleren, auch im beschluss der predigten den inhalt derselben kurz zu repetiren. Dajegen aber sich der andern verdecktigen alten und neuen scripta, daraus ihre predigten zu colligiren, müsig gehen, desgleichen sich der leichtfertigen reden und historien, die doch mehr ergern denn bauen, ufm predigtstuel

eusern, und ihre predigten also fassen, das sie die in einer stunde endigen mögen. Und nach endunge der predigten sollen sie, wie in andern städten auch geschicht, das vaterunser öffentlich, das es die zuhörer hören und mitbeten können, andächtig sprechen, damit das grobe und junge volk desto besser beten lerne, desgleichen soll sie ohne chorrocke auf den predigtstuel nicht treten, damit ein unterscheidt unter den geistlichen und weltlichen stande, wie hochgedachter unser gnedigster herre ernstlich geboten, gehalten werden möge.

Es soll auch die elevation des hochwirdigen sacraments nicht abgethan, sondern vormuge unsers gnädigsten herrn kirchenordnunge pleiben. Auch wan sie des amts halten, sollen sie neben den andern communicanten das hochwirdige sacrament empfangen und dadurch andern christliche anleitung geben.

Und weil s. churf. g. berichtet sein, das in derselben churfürstenthum die predigten auf die festtage nicht alleine von den zuhörern verseumet, sondern auch von dem ministerio eines geringen behelfs halben eines theils auf die sontage verleget und dogegen die herrliche tröstliche sontags evangelia unterlassen werden, item da gleich die hohe fest gehalten, das dennoch die vesper predigten nach pleiben, und aber solchs s. churf. g. also nicht gelegen; darum verordenen die visitatores, das der pfarherr und caplane allhie die festtage, an den tagen, daran sie gefallen, inhalts der kirchen und visitationordenunge christlich und solemniter halten und nicht nach ihren gefallen verschieben oder verlegen, noch einige fest auslassen sollen, ungeachtet, do die gleich auf die marktstage gefielen, dan es soll an den festagen keine pauren etwas zu verkaufen gestattet noch einig mark gehalten werden, bis die predigt geschehen sei, damit also gotts wort den markthendelen vorgezogen, und die evangelia, so beide uf die feste und sontage von den alten aus sonderlichen christlichen bedenken heilsam verordent, in den kirchen pleiben und den armen gewissen zu troste getrieben werden mögen.

Es soll auch auf den hohen festen die vesper predigt gethan und nicht unterlassen werden.

Als auch die visitatores berichtet sein, das sich hin und wieder in städten und dorfern mannigfaltige laster in verachtung göttlichen worts auch zu einföhrung unchristlicher exempel und ergernissen begeben, darein ein theils prediger ihres gefallens doch wider unsers gnedigsten herrn visitation- und consistorialordenunge zu procediren sich unterstehen, und gerne den bahn wieder anrichten und also einen fuess auf den predigtstuel und den andern aufm rathause haben wolten; weil aber der bahn von den stenden der Augspurgischen confession sowoll als von unsern gn. h. aus christ-

lichen bedenken und beweglichen ursachen abgethan und dogegen die geistliche consistoria aufgerichtet sein, seiner churf. gnaden auch eines jeden widerwertige einföhrung in s. churf. g. landen keineswegs leidlich: als soll es damit, inhalts berürter se. churfürstl. gnaden visitations- und consistorialordenunge wie folget gehalten werden. Nemlich, das die prediger alle sünde und laster von der canzel durch gottswort und bevelich ingemeine strafen und die leute zu hörung göttlichen worts und brauchung der hochwirdigen sacrament treulich anhalten und disfalls gotts gerechten zorn vormelden sollen: mit bedraung, wo sich jemand darüber der predigten und gebrauchs des hochwirdigen sacraments ein jahr oder etliche enthalten in unzucht, fulsaußen, spielen, wuchern, schweren, fluchen und andern gotteslesterungen und rohen leben fortfahren und bei zeiten nicht zur buse schreiten wurden, dass der oder dieselben zu gevatterschaften und andere christlichen versamlungen und hendelen nicht sollen zugelassen, vielweniger da sie verstürben auf die kirchhöfe als christen zur erden bestetiget, sondern ohne einige christliche verordnete gesänge, als die unvernünftigen thiere anderswohin sollen begraben werden; solche vermahnung soll auch von ihnen, da es die noth erfordert, privatim in der gute mit fleisse etlichemal beschehen. Und do sie durch solch schrecken oder gutlich vermahren sich auch nicht wolten aus dem unbusfertigen leben begeben, sollen die pfarrer oder caplane dieselben selbst nicht ausschliesen, sondern solchs zum überfluss an das consistorium zu Coln an der Sprewe, weil der verordente advocat in solchen und dergleichen sachen wieder die verbrecher mit processen gebürlichen zu verfahren befehl hat, gelangen. Do aber die unbusfertigen darüber in unerledigten sachen verstürben, dieselben auf die kirchhof nicht begraben lassen, sonst sollen die hochwirdige sacrament niemands geweigert werden; den weme gotts wort und christlichen vermahnungen nicht zur besserung reizen, deme wird die ausschliesung viel weiniger dazu bewegen, alleine das man das sacrament unwirdig zu empfangen dadurch verursachen würde. — Die andern laster als todtschlege, ehebruch und zauberei seind dem brachio seculari und weltlichen obrigkeit unterworfen, dahin dieselben auch vermuge der recht gehören und inhalts der visitationordenunge, auch des vorigen anno 1541 allhie gegebenen abschieds zu gebührlicher straf zu verweisen. — Wie den auch unser gnedigster herr in nehister huldigung dem ehrbarn rath ihre statuta und policeiordenunge von neuem confirmirt und bestetigt, das solche und dergleiche hendel ihnen zu erledigen gebüren und sich die ministri verbi derselben billig eusern und in weltliche hendel nicht mischen, sondern

ihres berufs und amtes, wie obsteht, damit sie ohne des genug zu thuen, warten sollen.

So seind auch die visitatores berichtet, dass etzliche prediger den erbarn rath auf der canzel, den gemeinen pöffel damit zu hoffirn, angreifen und specificirn sollen, und hernach, da mans ihnen furhelt, nicht gestehen wollen, welchs den gotts wort zuwieder ist und zu aufruhr gereichen möchte; darum sollen sie bei meidunge unsers gn. herrn strafe solchs hinfuro unterlassen und hierinne der ordenunge in göttlicher schrift ausgesetzt volgen, also, wen hendel, die wieder einen erbarn rath sein, vorkommen, dieselben erstlich privatim mit ihnen reden und nicht alsbald ungehort auf der canzel damit laufen, in ansehunge, das hieraus viel unrate entstehen könnte.

Es sollen auch die gebetlein und christlichen gesänge, auch andere ceremonien in den kirchen pleiben und keine ohne s. churf. g. vorwissen unterlassen oder abgethan werden, inmasen auch die predicanten die leute von der canzel vermahnen sollen, wen man die betglocke schlegt, das sie in ihren läusern und arbeit ein vater unser vor allerlei noth der ganzen christenheit beten, auch erhalt uns herre bei deinem wort etc. singen sollen, wie denn solchs in andern städten ganz andächtig auch geschicht.

Mit dem beichtsitzen soll es hinfuro allerlei unordnunge zu vermeiden also gehalten werden, das der pfarrer und beide caplane des sonnabends zur vesperzeit in Marien kirche allhie zugleich beicht sitzen und einem jeden frei stehen soll, weme er beichten soll.

Es sollen aber der pfarrer und caplane in solchen ihren amt treu und fleisig sein, sonderlich in vermahnen der rohen gewissen und tröstunge der bloden erschrocken herzen und solchs nicht unterlassen, noch wegen des beichtpfennigs davon eilen, sondern allwege gedenken, das gott zusehe, wie sie dis hohe amt bestellen. Damit man aber die verächter des hochwirdigen sacraments desto füglicher erfahren möge, sollen sie diejenigen, so alle woche beichten, aufschreiben, die ausbleibenden fleisig in acht haben und zum gebrauch desselben, wie obsteht, treulich vornehmen.

Das kindtaufen soll stets wie gewonlich tertia, wo die kindlein nicht schwach sein, gehalten, und von der jungfern schule allewege der psalm: Christus, unser herr, zum Jordan kam, nach dem einsegnen gesungen werden und darauf die taufe nach gewonlicher weise, wie in dieser lande kirchen herbracht und vermuge unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordenung in aller reverentz, weil die heilige dreifaltigkeit gewisslich also kegenwertig ist, beschehen; nach der taufe aber sollen sie den psalm: Allein gott in der höh sei ehr, oder: Sei lob und ehr mit hohen preis etc. singen, das also gottes

hohe werk und sein heiliger name möge gepreiset und geehret werden. Und mag ein jeder einen, zwei oder drei gefattern bitten, doch soll niemand schuldig sein, ehe er taufen lesset, dem ministerio zu vermelden, was er vor gevattern bitten will, viel weniger jemand's ausgeschlossen werden, es sei den von den consistorio, wie obsteht, erkant.

Es sollen auch der pfarrer und die caplane keine paar volks ehelig zusammen geben, sie sein den zuvor dreimal aufgeboten, fürnemlich aber sollen sie sämtlich darauf gute achtung geben, das die ehe in verbotenen graden und mit den personen, die andern verlobt sein oder in unentscheidener ehe, lauts der consistorialordenunge, hengen, nicht mogen zugelassen werden, und solchs jederzeit dem consistorio vermelden. Desgleichen sollen sie den missbrauch des kirchengangs in hochzeiten vorhuten helfen, also, welcher bräutigam oder braut des abends um vier schlege und des morgens um zehn schlege aus der kirchen pleibet, das sie ehe nicht getrauet werden sollen, sie haben den jedesmal zwei thaler, einen in den kassen allhie und einen dem pfarrer zur strafe erlegt. — Es soll auch ein ehrbar rath, wan viel hochzeiten sein, die vormugenden durch pfandunge und sonst dahin gehalten, das sie dem pfarrer und schule vor das trauen und brautmesse die gebuer erlegen, fürnemlich weil es in der visitationordenunge also vorsehen und ein jeder den dienern göttliches worts ihre gebur, weil sie ihrenthalben aufwarten müssen, zu geben schuldig ist. — Do auch, wie die visitatores berichtet sein, ein groser tumult und geschrei von dem gemeinen volk bei dem trauen in der kirchen getrieben wird, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde durch ihre diener und bettelvogte solch los gesinde mit der peitschen aus der kirchen treiben, oder do es die noturft erfordert, mit gefängnis strafen lassen, damit dannoch zucht und erbarkeit in der kirchen gesetzt werden möge.

Das einleiten der breute und sechswocherinnen soll wie in andern städten dieses churfürstenthums mit den worten: der herr bewahre deinen eingang und ausgang etc. beschehen und hernach die gebetlein, davon die kirchenordnung redet, vor dem altar gehalten werden.

So sollen auch die caplane, wie sich gebuhret, in besuchung und tröstunge der kranken, sie sein arme oder reiche, fleisig sein und solch christlich werk ohn unterlass treiben und der pfarrer solch gleicher gestalt zu thun sich nicht schemen. —

Es soll aber in den neben kirchen kein leich, wan in der pfarrkirche die predigt geschicht, begraben, sondern damit bis nach geendigter predigt verzogen werden.

Und weil der pfarrkirchhof vor diese grosse gemeine allhie fast zu enge und das aufgraben gar oft geschicht, soll ein erbar rath mit den todtengrebern beschaffen, dass sie die gebeine in machunge der gräber zu hauf sammeln und etwan in das beinhaus tragen oder wieder an ein sonderlich ort eingraben.

Als auch durch fleisige forderunge des erbarn raths und pfarrers die kirche im grauen closter allhie wieder gebessert und mit stülen und sonst zierlich zugerichtet, lassen die visitatores geschehen, dass darein nach gelegenheit stedten zu begräbnissen verkauft und die gebür der kirchen davon ferner erhalten werden mögen.

Damit auch hochgedachtes unsers gnedigsten herrn publicirten kirchen- und visitationordenunge von den benachbarten pfarrern, so allhie visitirt worden, endlich möge nachgekommen, auch sonst widerwertige lehre und secten nicht einschleichen mögen, thun die visitatores den pfarrern allhie zum inspectorn verordnen und ihme auflegen, das er inhalts der visitationordenunge nicht alleine auf seine kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten pfarrer der dörfer, so allhie visitirt worden, fleisig sehen, und sonderlich auf die calvinisten und andere verfürsche lehrer achtunge geben und sonst alle ungebuer abwenden und vorhuten helfen, auch keinen um gift oder gaben willen disfals nachhengen oder verschonen solle.

Es soll auch die einweisung der neuen pfarrer durch den pfarrer allhie ordentlicher weise nach meldunge der visitationordenunge in diesen revir beschehen und die von adel sich desselben enthalten.

Und soll die inspection vom pfarrer allhie anders nicht den unsers gnedigsten herrn visitationordenunge meldet, bestalt, und keine neuerungen eingeführet, noch die priester mit vergeblichen unkosten beschwert werden, den s. churf. g. andere ordenungen, auser denen, die s. churf. g. allbereit ausgehen lassen, keinesweges leidlich, darum achten die visitatores der verordnunge des gesuchten sigels desfals von unnöten.

So wollen auch die visitatores bei hochgedachten unsern gnädigsten herrn anhalten, ob s. churf. g. bewilligen wolten, das die ehesachen und andere geistliche hendel zu vermeidunge vieler unkosten und anderer unrichtigkeiten durch die quartalgerichtsrethe neben den superintendenten und pfarrer zu unser lieben frauen zu Stendal, wie hievor bei s. churf. g. herrn vaters hochlößlicher gedechtnus zeiten auch beschehen, auf die quartal möchten gehört, gütlich vertragen und verabscheidet, oder zu fernerm austrage vor das consistorium zu Coln an der Sprewe vorwiesen werden. Und soll sich hiruber ein jeder der ehesachen und anderer geistlichen hendel, darein entlichen zu judiciren, eusern und enthalten.

Und schliesslich wollen die visitatores auch den pfarrer und capläne allhie hirmit vermahnet haben, sich aller weltlicher und anderer unnötigen hendel zu entschlagen und darein nicht zu mischen. Sintemal solches zu vorkleinerung des ministerii gereichen thut, alles bei meidung s. churf. g. strafe und ungnade.

Was der pfarrer und capläne allhie amt weiter erfordert, davon geschicht in hochgedachtes unsers gnedigsten herrn visitationordenunge weiter meldunge, dahin die visitatores sie dasselbe in guter acht haben, hiermit wollen remittiret haben.

Von den küstern.

Dem oberküster allhie sollen jerlich aus dem gemeinen kasten vorrichtet werden 20 gulden und 12 schfl. rogken aus dem gemeinen kasten, item 12 schfl. rogken von den vorstehern der kirchen zu unser lieben frauen. Und nachdem Anthonius, der oberküster seliger 30 guld. und $\frac{1}{2}$ wspl. rogken aus dem calande gehabt, soll des capitels zu Coln an der Sprewe einnehmer solchs hinfuro volgen und dem jetzigen oberküster 12 guld. davon jerlich entrichten.

Dem unterküster soll jährlich entrichtet werden 19 gulden und $\frac{1}{2}$ wspl. rogken aus dem gemeinen kasten, 5 guld. bemeltes capitels zu Coln an der Sprewe einnehmer, 3 gulden vom seiger zu stellen des herrn probst verwalter der probstei allhie, 1 gulden die kirchveter, die bedeklocke zu schlagen und 1 guld. vor das leuten zu S. Nicolaus, der einnehmer zu S. Annen.

Darzu haben beide küster den vierzeiten pennig, davon bekommt der oberküster zwei theil und der unterküster den dritten theil.

So haben auch die küster ihre accidentia, wie vor alters. Und sollen die küster ihr amt getreulich bestellen und den caplanen sowoll als den pfarrer in kirchen regiment gehorsam sein, auch vormuege der visitationordenunge vom ehrbaren rath und pfarrer zugleich angenommen und vorurlaubt werden.

Sie sollen auf die kirchen, das darin nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleisig achtunge geben, auch darauf sehen, dass die kirchhofe reinlich gehalten werden und die schweine davon pleiben mögen.

Von dem organisten.

Der organist soll hinfuro jerlichen 64 gulden und $\frac{1}{2}$ wspl. rogken aus dem gemeinen kasten allhie haben und $\frac{1}{2}$ wspl. rogken von den kirchenvätern, darunter die 4 gulden zu holz geschlagen.

Und soll der organist auf die orgel fleisige achtunge geben, das die nicht schadhafft werden moge und dieselbe mit seinem fleisse so viel muglich bessern. — Desgleichen soll er fleiss an

kehren, gute muteten, sonderlich was die choralia und sequentien de tempore sein zu lehren und zu schlagen.

Von den schulen.

Weil menniglich unvorborgen, wie hoch und viel an guten woll angeordneten schulen und derselben regenten gelegen, wie dan die visitatores dieselbe allhie im grauen closter befunden, so soll es demnach mit annehmung und vorurlaubunge eines rectoris, vormuge hochgedachts unser gnedigsten herrn visitationordnung gehalten und niemand nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solchen amte vom erbaren rath mit vorwissen und bewilligung des pfarrers allhie bestalt, die andern schuldiener vom rath auf vorgehende deliberation des rectoris angenommen, auch fürnemlich vermuge unsers gnedigsten herrn mandat aus der universitet zu Franckfort an der Oder gefordert werden.

Und soll dem rectori allhie hinfuro zur jährlichen besoldunge gegeben werden 90 gulden dem rectori, als 70 guld. aus dem gemeinen kasten und 20 gulden vom erbaren rathe von den 800 gulden hauptsumma, so fromme und gottfürchtige leute, als 400 guld. Johan Hackelbusches sel. witwe, 100 guld. Jurgen von Arnstedt, 100 guld. Diederich Chüdenss sel. witwe und 100 guld. Joachim Rademein, bürgermeister allhie, zu befreiung des praecii dieser schulen gegeben.

48 gulden dem conrectori, als 41 guld. 8 schill. aus dem gemeinen kasten und 6 gulden 16 schill. lübs. aus itzt gedachter befreiung.

40 gulden dem cantori, als 33 guld. und 8 schill. aus dem gemeinen kasten und 6 guld. 16 schill. lübs. von den zinsen der gemelten 800 gulden.

32 gulden dem baccalaurio, als 25 gulden 8 schill. l. aus dem gemeinen kasten und 6 gulden 16 schill. l. von berurter verordnunge des freien praecii.

20 gulden infimo aus dem gemeinen kasten.

Darzu sollen sie die getreuliche accidentalia, wie sie die bishero im brauche herbracht haben.

Und weil den schulverwandten vormuge der visitationordnunge auf hochzeiten zu gehen verboten, soll ihnen vor die brautmesse $\frac{1}{2}$ thaler gegeben, darüber soll von ihnen niemand beschweret werden, welchs der erbar rath allhie auch also befördern sollen, dass den schulverwandten solcher halber thaler volgen möge.

Als auch die rätthe in andern städten alten gebrauch nach zu den schulen das brenholz zu beschaffen und führen zu lassen schuldig, als wollen die visitatores nicht zweifeln, der erbar rath allhie werde die schuldiener und arme knaben mit ezlichen brenholz ihres gefallens neben den

vormugenden burgern günstiglich zu bedenken unbeschwert sein, in ansehung, das es ihren kindern und der ganzen gemeine zum besten gereicht.

Und do nun die präceptoren also, wie obstehet, zu dieser schulen ordentlich bestellt und angenommen oder ihnen das munus informandae pueritiae bevolen, sollen sie sich an stadt der eltern als die väter der jugend aufs treulichste annehmen und mit höchstem fleise dahin gerichtet sein, reiche und arme ohn unterscheidt in der wahren und unverfälschten religion zu gotts erkäntnus und furcht, auch zugleich in ehrbar sitten, leben und guten freien kunsten fleisig zu erzielen und zu unterweisen, das dadurch fürnemlich gott geehret, auch der kirchen und gemeine nutz gesucht werden möge und sonderlich indeme und sonst hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnunge in allen punkten vorhalten. So wird auch von allen präceptoren ohn unterscheidt erfordert, das sie bei der wahren apostolischen lehre in der Augspurgischen confession und scriptis Lutheri vorsehen bestendiglich verharren und neue opinionones oder meinunge aus den vordechtigen scriptis oder catechismus nicht auf die bahne bringen, viel weniger in ihren lectionibus catecheticis die jugend anders wohin leiten, sondern dohin trachten und sehen, das die gottliche warheit pleibe und erhalten werde. — Und weil öffentlich, was vor zerruttungen und ungelegenheiten sich ein zeithero in religionssachen wegen des calvinismi in den benachbarten churfürstenthumen und landen zugetragen, wie greulich auch gott, der allmächtige, diejenigen, so seine allmacht disputiren, gestrafet, das ist öffentlich am tage. Derwegen sollen sich die vorwandten dieser schulen den calvinisten, als den schendern göttlicher einsetzung des hochwirdigen sacraments nicht anhengig machen, sondern derselben als gift sich gänzlich eusern und do sie jemand befunden, der sich durch disputiren oder sonst des calvinismi vordechtig machte oder were, denselben bei ihren christlichen gewissen der hohen obricket und dem rathe anzeigen und vormelden, inmasen dan der pfarrer und rath vor sich sonderliche erkündigung darauf legen und do es gespurt und befunden, dieselben von stund ihres diensts entsetzen sollen.

Nichts weniger gebührt ihnen, das sie unter einander helfen einigkeit erhalten, wie Christus, der herr, seine jünger und alle christen oftmal zu der brüderlichen liebe und einigkeit vormahnet, den man täglich sehet, was der leidige sathan vor schaden den kirchen und schulen zusetzet, wan prediger und schuldiener unter einander uneins sein, unnötige gezänke erregen und einer besser wissen und machen will den der ander, da wird das predigt und schulamt vorächtlich, der gemeine

man redet übel davon, und die einfeltigen und jugend ergern sich daran, also das es sich alsdan übel lehret und lernet.

So wird auch von ihnen ein erbar aufrichtig und unergerlich leben zu führen gefordert, zuvor aus, da die jugend gemeinlich ihren präceptoren in ihrem wandel pfeget zu folgen, in meinunge, das ihnen also auch gebure und woll anstehe. Darum sollen die praeceptores der jugend selbst ein form und ebenbild aller gottsforch, ehre und erbarkeit in wandel, sitten und geberden fürtragen und nicht schendlichs oder ergerlichs vor ihnen thun oder reden, den gotts sohn will des, wie er Matth. am 18. dreuet, ein richter sein.

Die praeceptores sollen auch ihren disciplin mit unergerlichen exempeln der kleidungen fürgehen und keine kurze zerhackte oder verbremde kleider noch pluderhosen, sondern lange ehrbare rögke, fast den theologen gleich, tragen. Und sollen sich vor schlemmen, vollsaußen, spielen und andere leichtfertigkeiten, in fluchen, schweren und gottlesterungen mit fleise huten und ihr leben und sitten in zucht, erbarkeit und messigkeit also anstellen und dahin richten, dass die discipel in aller gottfürchtigkeit und tugenden von ihnen können anleitung haben, auch allewege gedenken, wie es an ihme selbst ist, das gott und seine liebe engel zusehn, wie sie schul halten und die jugend erziehen.

Desgleichen weil in voriger gehaltner visitation bedechtig verordnet, das die christliche löbliche lateinische gesänge, antiphen und responsoria de tempore, welche in heiliger schrift gegründet und durch die alten daraus gezogen, bei den kirchen bleiben zu lassen; wollen die visitatores, das es nachmals also, inhalts unsers gnädigsten herrn kirchen und visitationordenunge damit gehalten werden, und der cantor dieselben in der schulen anschreiben, den knaben mit fleise vorsingen und bei den kirchen, wie bishero geschehen, für und für in brauche bleiben, auch die schüler in der currenda, damit sie vor andern bettlern erkant werden mögen, dieselben singen sollen.

Nachdem auch die currenda allhie ordentlich bestalt und von gottfürchtigen leuten mildiglich dazu geben worden, nemlich Levin v. der Schulenburg, hauptmans der alten marken witwe seligen 200 thaler, Werner von der Schulenburg, hauptmann der alten mark 100 thaler, Albrecht von der Schulenburg zu Dambcke 100 thaler, Matthias v. d. Schulenburg witwe 50 thaler, Jürgen Hanss der elter, bürgermeister der neuen stadt Salzwedel, und seine sohne aus ihrem handel 200 gulden, Berendt Oldendorfs fraue 100 gulden und Andreas Reiche, bürgermeister der alten stadt allhie, wochentlich von zweien scheffel brod zeit seines lebens, nach seinem absterben aber sollen von seinen erben 200 gulden

darzu belegt werden; als thun die visitatores dieselben obgemelten summen darzu perpetuirn und bestetigen und zweifeln nicht, ein erbar rath werde vestiglich daruber halten und den mangel wochentlich zu erfüllen unbeschwert sein, damit die armen knaben nicht noth leiden mogen. — Es soll auch ein erbar rath den knaben eine eiserne buxe, darein sie vor die thüren in der currende das geld samlen und nicht veruntreuet werden möge, machen lassen. — Und sollen die knaben züchtig an paaren umhero gehen und die responsoria de tempore deutlich singen.

So werde auch ein erbar rath befördern, das die 20 gulden, so bemelte Mathias von der Schulenburgs seligen witwe mildiglich vorordnet, vier armen knaben alhir ad studia jarlich volgen mögen.

Desgleichen soll der erbar rath neben dem pfarrer beschaffen, das die leges in der schulen zum forderlichsten mogen publicirt und darnach gelebt werden.

Und do auch am höchsten vonnoten, gelarte und fleisige inspectores der schulen zu erwehlen, als thuen demnach die visitatores zu inspectoren dieser schulen verordnen den pfarrer und caplane allhie, desgleichen die regierende bürgermeister auch etzliche des raths und aus der gemeine, so der pfarrer und rath vor duchtig dazu erachten, auf diese schul treulich zu sehen, das die jugend fleisig instituirt und nicht mit vordächtiger lehr, auch bösen sitten und leben corruptirt und depravirt, sondern in den fundamentis theologiae in göttlicher schrift gegründet ohne corruptelen christlich und ehrbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen gesenge, wie obsteht, in der schulen pleiben. Darnach sollen sie fleisig darauf sehen, das die examina alle halbe jar allhie gehalten und nicht unterlassen werden, darzu dan der rath und vorsteher den knaben, so am besten bestanden, etzliche munera an büchern und papier austheilen, damit sie dadurch zu mehreren fleise anreizungen haben mögen.

Es wird auch ferner zu beforderung dieser schulen bedacht, das der pfarrer allhie wochentlich vor die jungen theologen und grose knaben ein lectio in theologia mit fleise thue und sich ad captum puerilem applicire.

Welchergestalt es weiter in dieser schulen zu halten und einem jeden colegam sein amt treulich zu bestellen geburet, weiset die berlinsche schulordnung, so forderlichst in drucke verfertigt werden solle, ferner aus, desgleichen was jederzeit vonnothen sein wird, mögen sich die inspectores neben dem pfarrer und rector inhalts hochgedachtes unsers gnädigsten herrn visitationordenunge disfalls vergleichen, auch den rector und seine gehülfen auf solche schulordenunge in gelubte und pflicht nehmen, damit es allenthalben

richtig zugehen und die jugend doch nicht verseumet werden moge.

Von den jungfernschulen.

Als auch hochgedachter unser gnädigster herr in s. churf. g. visitationordenunge von den jungfernschulen in s. churf. g. städten anzurichten und darein der armen sowoll als der reichen tochter zu gottsfurcht, zucht und erbarkeit zu erziehen meldunge und bevelh gethan, und dan allhie durch ein erbarn rathe allbereit eine jungferschule angerichtet, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde die schulmeisterin, inhalts der visitationordenunge, wie in andern stedten auch geschicht, mit freier wonunge und etzlichen fudern holz vorsehen. So soll ihr auch aus dem gemeinen kasten allhie zu besserer ihrer unterhaltung alle quartal 1 gulden und 2 schfl. rogken, auch von den vorstehern der kirchen jedes quartal 1 gulden gegeben werden, auf das die unvermugenden mit dem precio nicht übersetzt werden mögen, die vermugenden aber sollen auch des winters etwan ein fuder holz geben und sich sonst gegen der schulmeisterin nach gestalt ihres fleises mit dem precio und sonst mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt und mit was fleise aber die schulmeisterin der jugend in der jungfernschulen zu instituiren gebüret, dass wird sie aus dem büchlein, so der herr superintendent im truck verfertigen lassen, ersehen, wie den die visitatores der schulmeisterin hiermit thun auflegen, sich in regierung der jungfernschulen desselben büchleins endlich zu verhalten.

Und ob woll die visitatores neben einem erbarn rathe nichts liebers wolten, den das den schuldiern nothdurftige stipendia verordnet werden mochten; so erstreckt sich doch des kastens vormugen und einkommen dahiu nicht, das die visitatores zu sonderlicher erhöhung und verbesserung der besoldungen, wie die nothurt woll erfordert, nicht kommen können. Darum wollen sie sich vorsehen, die kirchen- und schuldiener werden mit den vorigen besoldungen, bis das die 1000 thaler von ern Levin von der Schulenburg, dechanten des erzstiftes zu Magdeburg und Albrecht von der Schulenburg zu Dambeke, desgleichen die 200 gulden von den herrn hauptmann, wie zum forderlichsten geschehen wird, erleget werden, christliche geduld tragen und daneben gott fleisig bitten, sein allmacht wolle durch gaben gutherziger christen und leute, auch durch getreuer vorsteher fleise die einkommen der kasten dermasen mehren und segnen, das die besserung der kirchendiener besoldungen daraus zu gelegener zeit desto füglich geschehen möge, wie dann der pfarrer und caplene die vermugenden

leute, inhalts der visitationordnung dazu zu vermehren, an ihrem fleise nicht sollen erwinden lassen.

Vorsteher unser lieben frauen kirchen allhie.

Weil in secunda visitatione des 1551. jahres das einkommen der kirchen von dem gemeinen kasten gesundert, lassens die visitatores dabei und thun die allbereit verordnete vorsteher als Andreas Reichen, burgermeistern, und Joachim Schernikowen ferner dazu bestetigen, nicht zweifelnde, sie werden der kirche bestes christlich befördern und derselben einnahme und ausgabe, davon das nachgehefte verzeichniss mit A. meldet, mit treuen fleise bestellen, auch die retardaten treulich ermahnen und einbringen.

Und weil den kirchendiern ihre besoldungen gemehret und der gemeine kasten arm, sie jerlich aus der kirchenregister 20 gulden den vorstehern des gemeinen kastens zu hülfe vorreichen. — Desgleichen hinfuro jeden calcanten jerlich 4 gulden geben, damit sie ihr amt desto treulicher bestellen mögen.

Nachdem auch Hoier Gartzzen seligen witwe 100 gulden wegen ihres begräbnis in den kirchen allhie gegeben, sollen die vorsteher dieselben forderlich an sich fodern und anlegen, auch neben andern einkommen berechnen.

Und do auch zu bauung und erhaltung der kirchen viel gehorig und ein jeder christ dieselben in beulichen werden halten zu helfen schuldig, sollen die vorsteher bei dem pfarrer und caplenen anhalten, die vormugenden von der canzel und in krankheiten zu vermehren, dazu mildiglich zu geben und zu bescheiden, in ansehung, das es ein christlich werk ist, und sie und ihre nachkommen der kirchen in horunge gottlichs worts und reichunge der hochwirdigen sacrament nicht entraten können, darum auch die vorsteher mit der tafel und beutel zum vierzeiten zu sammeln desto fleisiger sein und was sie alsdan darin bekommen zu den kirchen gebeuen gebrauchen sollen.

Von den vorstehern des gemeinen kastens allhier.

Weil hochgedachter unser gnedigster herr vielfaltig berichtet worden, ob woll s. churf. g. in gott ruhender freundlicher lieber herr und vater hochlöblicher gedachtnus durch s. churf. g. verordnete visitatores etzliche geistliche lehen und einkommen aus sondern gnaden und damit die nicht in andere weltliche gebreuche gezogen, zu erhaltung der kirchen und schuldiener in die gemeine kasten der städte schlagen und daneben verordnen lassen, das die rätthe und vorsteher

darauf sehen sollten, das die einkommen der geistlichen lehen, vicarien und commenden in der anzahl, wie sie in der visitation abscheide de anno 1541 in den kasten geschlagen und registriert, unvermindert bleiben, auch wenn heuptsummen abgelegt oder die zinsleute verstorben, die vorderunge der zinsleute von neuem verzeichnet, also das hochgedachten unsern gnädigsten herrn oder den visitatorn jeder zeit gebürliche bescheid und rechenschaft davon gegeben, auch an hauptsummen, pechten, zinsen und andern nutzungen nichts verkommen oder abhendig gemacht werden möchte, das doch demselben in etzlichen städten nicht nachgesatz werden und derwegen s. churf. g. bewogen, in derselben ausgangen visitationordenunge, wie es damit zu halten, vorsehung zu thun.

Und do gleichwoll ein erbar rath und die vorsteher allhie neulicher zeit in deme muglichen fleiss angewandt, gute richtigkeit zu machen, das gleichwoll von ihren vorfahren groser unfleiss in ietziger visitation befunden, sintemal aus den registern viele zinse und pechte nachgeblieben, und derwegen hinfuro an fleissigen vorstehern der gottesheuser und gemeinen kasten viel gelegen, als thun demnach die visitatores anfenglichen zu dem gemeinen kasten allhie die allbereit verordneten vorsteher, als Hans Chüden und Hinrich Zernitzen, rathsverwandten, auch Berndt Alemann und Joachim Benneken zu vorstehern des kastens ferner bestetigen.

Und wollen demnach die visitatores, kraft ihres habenden bevehls den vorstehern hiermit auflegen, dasjenige, was den kasten, vormuge des registers mit B. gezeichnet, zustendig, einzunehmen, die kirchen und schuldiener davon zu besolden, die zuhorige nothwendige gebeute davon zu bestellen und was übrig oder durch gottfürchtige leute dazu bescheiden und gegeben, zu jederzeit anzulegen und dadurch dasselbe einkommen zu bessern, das man zu jeder gelegenheit den dienern, weil die zeiten für und für geschwinder werden, ihre besoldung augiren möge.

Sie sollen auch das übrige korn, was es jährlich zu markte gilt, verkaufen und nicht wohlfeiler berechnen, auch vom erbarn rath in der rechnunge anders nicht angenommen werden.

Desgleichen sollen die retardata, weil der sehr viel sein, mit fleise einmahnen, und dieselben samt den abgelegten hauptsummen den kasten zum besten, unseumlich wieder austhun, dieselben auf liegende gründe oder bürgen genugsam versichern lassen, und also der kasten einkommen, wie obstehet, zu mehren, allen muglichen fleiss anwenden und wen sie register halten, sollen sie erstlich die zinse und darnach derselben hauptsummen setzen.

Als auch die visitatores mit vorwissen eines erbarn raths 20 gulden von den vier geistlichen

lehen, die sie für die stipendiaten gebrauchen, und den 20 gulden aus der kirchen einkommen zu besserer unterhaltung der kirchen und schuldiener in kasten verordnet, sollen die vorsteher der kasten solche 20 gulden vom erbarn rathe und 20 gulden von den kirchenvätern jerlich fordern und zu noturft der besoldungen, wie obstehet, gebrauchen und berechnen.

Und nachdem Johann Hackelbuschs sel. witwe die vicarei Dionysii de collatione unsers gnedigsten herrn churfürsten von Peter Sachsen, weil s. churf. g. ihme dieselbe gegeben, erkaufft, und dieselben einkommen, als 5 wspl. rogken zum predigstuel in unser lieben frauen kirchen allhie christlich verordent, sollen die vorsteher neben dem ministerio ihr nachmals dafür dankbar sein, und sie bitten, ihnen brief und siegel daruber zu verreichen, darnach die pechte jehrlich einfodern und davon, wie obstehet, dem pfarrer 2 wspl. und jeden caplane allewege 1½ wspl. rogken zu rechter zeit vorreichen, und solche ihre milde donation für und für unverhindert bleiben lassen, inmassen die visitatores dieselbe also kraft ihres habenden bevelchs bestetigen.

So haben auch die erwidigen edlen gestrengen erbarn und ernvesten ehr Levin, thumdechant des erzstifts Magdeburg und thumprobst zu Havelberg, und Albrecht zu Dambecke, gevettern von der Schulenburg 1000 thaler wegen der probstei allhie, und der herr hauptmann der alten marken Werner von der Schulenburg 200 gulden, wie obstehet, aus guten christlichen willen zu besserer unterhaltung kirchen und schuldiener mildiglich zu geben zugesagt, inmassen auch die visitatores an gedachten herrn hauptmann solches seiner allhie beschehenen zusage nach ferner zu besorgen und ins werk zu setzen, geschrieben und nicht zweifeln, sie werden demselben also christlich und erbarlich nachkommen und den lohn von dem allmechtigen gewertig sein, dieselben 92 gulden zinse, so davon gefallen werden, sollen die vorsteher, wie die den kirchen und schuldienern oben zugeordnet, ihnen jährlichen verrichten.

Item ½ fl. von Achim Paschens hofe zu Stappenbecke, wie der besitzer den visitatorn allhie zugesagt.

So sollen auch die vorsteher des gemeinen kastens dem klockleuter im kloster 4 fl. und jedem einsamler der zinse 2 fl. hinfuro jerlich geben.

Von dem armen kasten.

Weil unser gnädigster herre, der churfürst, vor gut angesehen, das zu dem armen kasten in städten sonderliche vorsteher verordnet werden sollen, so thun demnach die visitatores Steffen Cürdes, Nicolaus Kerstens, Bernd Alemann, Jürgen

Bullen, Joachim Reinecken und Joachim Benneken dazu verordnen und ihnen hiemit auflegen, das sie in den kirchen allhie mit dem beutel fleisig umher zu gehen nicht verseumen sollen, auch die predicanten die leute darein und sonst in die kasten, so in der kirchen verordnet, was zu stecken, und den armen zu bescheiden, von der canzel treulich vermahnen, wie denn auch zwei kasten, einen zum gelde, den andern zum brod in den kirchen vor die armen darein zu werfen, zwischen dis und Jacobi schierst gesatzet werden soll.

Es wirdet auch zu noturft der armen bedacht, das die vorsteher mit den eisern büchsen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue personen in allen gastheusern, wenn fromme leute alldo sein, desgleichen in hochzeiten und gastgeboten zu gehen und vor die armen zu samlen, nicht verseumen sollen.

Und sollen also die vorsteher dieser armen kasten solchs alles, was den armen von frommen christen gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, nirgends anders wohin dan dürftigen und hausarmen, auch armen schülern zum besten getreulich anlegen und austheilen und fleisig darauf sehen, das solches rechten armen und nicht ledigengern oder andern verdecktigen personen gegeben werde, und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen können, nicht noth leiden lassen.

Von dem hospital S. Georgen allhier.

Dieses hospitals vorstehern sollen hinfuro sein Hans Schernikow und Jurgen Bulle.

Und weil dasselbe hospital mit sonderlichen einkommen nicht versehen, wie die beigehefte register mit E. gezeichnet, ausweiset, sollen obgemelte vorsteher solch einkommen getreulich einfodern und so viel muglich zu vermehren in acht haben, das man die armen darein desto besser unterhalten, wie sie den verordneten sollen, das wochentlich mit dem korbe, wie vor alters beschehen, in der stadt dazu gesamlet werde, desgleichen beschaffen, das eine person mit einem klückelein verordnet werde, welche, wen wandernde leute vorüberfahren, klingen und in einer eisern verschlossen buxe ihre allmosen samlen mögen.

So sollen auch die vorsteher des hospitals, wie sie ohne das schuldig sein und gebreuchlich hergebracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen, gebrechlichen von der gassen in das hospital nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten weibern in den hospitaln auflegen, auf der burger erfordern, in ihre heusern zu kommen, die kranken zu warten und die todten zu kleiden.

Und sonderlich soll der predicant, ehr Joachim Reinick, weil er die zugehörige geistliche lehen und etzlichen acker heldet, die

armen fleisig besuchen, auch alle wochen auf einen gelegenen tag über die gewöhnlichen predigten ihnen eine halbe stunde ein stücke aus den kleinen catechismum erklern, und neben den vorstehern ihre mengel bessern und darauf gute achtung geben helfen, das die leute oder alte weiber sich der gottstesterungen und bei seinem namen zu schweren, auch keine zauberei oder segnerei zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der allmosen geniessen, gott dafür danken, sich züchtig, frömlich und nicht zänkisch zu verhalten, da sie es aber darüber thun würden, sie aus dem hospital weisen.

Von den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten, hospitaln in gemeinen.

Es zweifeln die visitatores nicht, ein jeder christ werde aus göttlicher schrift und täglicher erfahrung berichtet sein, wie reichlich gott, der allmechtige, diejenigen, so den kirchen und armen dienen, fleisig und getreulich vorstehen, segnet, und wie greulich sein allmacht die, welche es nicht thuen wollen, oder aber den kirchendienern und armen das ihre entziehen, strafet. Als wollen die visitatores hoffen, die vorbenante vorsteher der kirchen, kasten und hospitaln werden solche ihre bevohlene christliche emter auf sich zu nehmen und ferner inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge zu verwalten unbeschwert sein, wie dann die visitatores ihnen bei ihren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unsern gnedigsten herrn und dem rath allhie verwandt, hiermit auflegen, das sie sich der kirchen, kasten und hospitaln ein und ausgabe mit fleise unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sonst sich derselben ordenunge, wie es ihnen darein auf-erleget ist, gemess vorhalten sollen.

Und weil inhalts derselben visitationordenunge die alienation und vereuserung der liegenden grunde und erblichen pechte, so den gottsheusern, gemeinen kasten und hospitaln zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatoren und consistorii vorwissen ausdrücklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiermit auf, das sie darwider nicht handeln sollen, doch do ihnen liegende grunde von den bürgern an der kirchen, kasten und hospitaln schulde eingereumt und übergeben würden, die sie vorschossen musten, und derselben, so hoch als die hauptsumma und schosse nicht geniessen könnten, soll ihnen frei stehen, dieselben wieder zu verkaufen und die hauptsumme den kasten zum besten anzulegen.

Fürnemlich aber sollen alle vorsteher der kirchen, kasten und hospitaln beständige register von neuen machen, die alten censiten neben den neuen darin verzeichnen und dem erbarn rathe

abschrift davon zustellen, auch die register also formiren und richten, damit keine verdeckte unterschleife, und inhalts der visitationordenunge dem erbarn rathe und pfarrern neben zehen aus den vier gewerken und gemeine richtige und beständige rechnung thun mögen und also in ihrem amt, wie getreuen und fleisigen gotshausleuten und vorsteheru eignet und gebuert, fursehen, damit sie es gen gott und menniglichen verantworten mögen.

Von den stipendiaten.

Obwohl in dem abschiede der ersten visitation des 1541ten jars allhie aufgerichtet ausdrücklich vorsehen, das kein vacirend geistlich lehen oder stipendium ohne churf. g. und derselben visitatorn vorwissen und vorhergehende confirmation jemandt verliehen werden solte, solchs auch volgig durch hochgedachten unsern gnädigsten herrn, itzt regierenden churfürsten — also approbirt, das keinem stipendiaten einig beneficium ad studia verliehen werden soll, derselbe sei den auf gebürliche präsentation von s. churf. g. consistorio, ob derselbe düchtig examinirt worden, und habe darauf des generalsuperintendenten institution erlangt, auch sich reversirt und verpflichtet, s. churf. g. oder derselben stadt, daraus ihme die hülfe zum studio widerfehr, um gebürliche besoldunge vor andern zu dienen, mit der endlichen vorwarnunge, do es nicht geschehe oder die patronen die geistlichen lehen in ihren nutz ziehen oder ad prophanos usus wenden und dieselben zu rechter zeit nicht verliehen würden, das dieselben vermuge s. churf. g. freundlichen liben herrn und vaters hochloblicher gedechtnus mandats konfiszirt und eingezogen werden, auch die patronen der verleihunge privirt sein solten: welches auch s. churf. g. hernacher, ungeachtet, das es ohnedas in geistlichen beschriebenen rechten gegründet, in s. churf. g. churfürstenthum und landen durch ein sonderlich edict öffentlich publiciren lassen: — so befinden doch die visitatores, das demselben im geringsten nicht volge geschehen und derwegen woll ursach hetten, dieselbe geistliche lehen an stadt s. churf. g. itzo alsbald einzuziehen und andern zu verleihen, sie wollen aber aus guten bedenken so stricte damit nicht verfahren, und solchs zuvor an s. churf. g. um weiter erklerung gelangen lassen, auch den patronen indes auferlegt haben, das sie hinfuro keine beneficia verleihen sollen, sie haben den zuvor diejenigen, denen sie dieselben zu conferiren bedacht, dem consistorio zu Coln an der Sprew präsentirt und auf vorgehend examen die confirmation alldo erlangt, inmassen sie auch mit denjenigen, so die stipendia allbereit halten, demselben also zwischen dis und Michaelis volge zu thun und sich dem notario des consistorii, als Erhardt Heyden, anzugeben beschaffen sollen.

Und nachdem aus der collatorn übergebene verzeichnus der geistlichen lehen einkommen grosser mangel befunden, haben die visitatores anstadt s. churf. g. dem erbar rath und pfarrer allhie bevohlen, die patronen vor sich zu bescheiden, als

1. Die Wittekope wegen der commenda Innocentum, item wegen der commenden Matthiae. Diese beiden lehen soll Albrecht Königstedt halten.

2. Die gewandschneider wegen der vicarien Iohannis Baptistae soll Jobst Brewitz uff drei jahr halten.

3. Die Bertelst wegen der beiden commenden Annae 1 und Annae 2, soll Hans Brunckowen sohn zu baumgarten halten.

4. Die Bucke wegen der commenda Clementis; ist bericht beschehen, das Allbrecht von der Schulenburg 300 goltgülden haben und die zinse davon Benigna und Lucia Bucks im closter Dambcke und Distorff auf ihr leben halten sollen; soll nach ihrem absterben diese commenda wieder armen knaben ad studia verliehen werden.

5. Die Langen und Schneider allhie wegen ehr Bartelt Langen commenda, soll jtzo Erasmus Lange, welcher in der alten stadt bei der schule dienet, halten.

6. Die Burmeister wegen der vicarei Andreae, Petri und Pauli soll Diederich Brewitzs sohn oder Diederich Salzwedel zu Osterburg halten.

7. Die Chüden wegen der 2. vicarei Matthiae zu fragen, wer die jtzo hält.

8. Der Thüritzen freundschaft wegen der vicarei Corporis Christi zu fragen, wer es jtzo hält.

9. Die Bucke, Chüden und Widtkoppe wegen der vicarei Corporis Christi in St. Catharinen kirche der neustadt Salzwedel.

10. Hans Rademins erben wegen der commenda Marci.

Und mit ihnen die einkommen der geistlichen lehen, so berurte patronen zu verleihen haben, nach der visitatorn registratur, davon dem erbarn rathe inen copien zugestalt, zu conferiren, auch richtigen bescheid und rechnunge davon zu thun, weme sie die stipendia von jahr zu jahr geliehen und solchs soll ein erbar rath neben dem pfarrer klerlich verzeichnen und unsern gnädigsten herrn schriftlichen bericht zu schreiben.

Es sollen aber die beneficia hinfuro nicht jungen knaben, sondern solchen gesellen, die gen Frankfort an der Oder ad studia zu schicken dienstlich, und do die in der freundschaft nicht vorhanden, andern frommen fleisigen knaben von fünf zu fünf jahren geliehen werden, und sollen die patronen ohn vorwissen des erbarn raths keine hauptsummen aufnehmen noch dieselben wieder austhun.

Auf das auch muge erfahren werden, ob diejenigen, denen solch vorthail zum studio geschicht, fleisig studiren oder zunehmen, sollen nicht allein die collatores, sondern auch der rath und pfarrer allhie auf die stipendiaten achtung haben, und wo sie befinden, das sie nicht fleisig studiren oder zu haus liegen und alda gassentreter sein wolten, so sollen denjenigen die stipendia nicht gelassen, sondern andern armen knaben, wie obstehet, ad studia conferiret werden.

Und nachdem die fünf geistliche lehen als vicarci Stephani, Mariae Magdalanae, vicaria Mariae in Cancellis, commenda Johannis Baptistae und commenda Mathiae der Wolter dem erbarn rath vor arme bürgers söhne ad studia zu verleihen, von hochgedachtem unserm gnädigsten herrn zugewandt sein, wie denn die visitatores kraft ihres habenden bevelchs dieselben dazu bestetigen; auch weil dieselben jährlich ein ziemlichs tragen, hiermit verordnenen, das ein erbar rath die einkommen, so auser den 20 gulden, welche iezo in gemeinen kasten geschlagen und jährlich zu besserer unterhaltung der kirchen und schuldiener gebraucht werden sollen, ubrig, unter drein odern vier armen knaben ihres gefallens austheilen mögen, auch damit allenthalben, wie obstehet, bei gleicher strafe gehalten werden soll.

Und do auch der pfarrer oder caplene sohne sich woll anliesen und zum studio tüchtig weren, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath und die andere patronen werden derselben sohne auch in acht haben und neben andern bürgers kindern disfals günstiglich bedenken, das sie an ihren studiis nicht mogen gehindert werden.

Und nachdem die pechte der vicareien Catharinae vorkommen, sollen der pfarrer und erbar rath inquiriren, wo die pachtleute wohnen und wer die pechte bekömt, damit s. churf. g. disfals auch verordenunge thun mögen.

Von Sct. Annen kloster allhie.

Weil ein erbar rath allhie dis jungfrauenkloster zu Sct. Annen mit allen einkommen, zugehörungen, gnaden und gerechtigkeiten aus beweglichen ursachen, fürnemlich aber, damit es nicht in fremde hände kommen und allerlei un gelegenheiten daraus erfolgen mochten, von unserm gnedigsten herrn, dem churfürsten zu Brandenburg, erblichen und eigenthümlichen erkaufft und an sich gebracht, auch sich erboten zu ihrer forderlichen gelegenheit ein solch hospital vor ihre arme bürger und einwohner, wie von denen in der neustadt Brandenburg beschehen, anzurichten, oder sonst die vorsehung zu thun, das es gemeiner stadt und den armen zum besten gereichen möge; als thun die visitatores auch dasselbe kloster samt den

einkommen, davon das register mit D. meldet, kraft ihres habenden bevelchs dazu bestetigen.

Und nachdem von dem einen caplan allhie in derselben closterkirchen zu Sct. Nicolaus wochentlich ein predig geschicht, sollen demselben prediger dafür jährlich aus des closters einkommen 20 gulden, wie es in prima visitatione auch vorsehen, vorreicht werden.

Was ein erbar rath obrigkeit halben zu beforderunge des kirchen-regiments zu thun geburet.

Die visitatores wollen nicht zweifeln, ein erbar rath allhie werden sich dieser hendel, wie ihnen wegen ihres tragenden amts als christen gebürt, auch lassen befohlen sein und über s. churf. g. kirchenvisitationordenunge auch diesem abschiede festiglich halten.

Und wird derwegen ein erbar rath die censiten der kirche, gemeinen kasten und hospitalen durch ihre diener mit pfandunge und sonst zu schleuniger erlegung der zinse und pechte, auch der retardaten, zu halten und zu bringen nicht unterlassen, damit es nicht, wie von ihren vofahren beschehen, also liegen bleiben möge.

Auch sonderlich dafür sein, das die vorsteher wegen der ausstehenden schulden andern gleubigern vorgezogen werden mögen, ungeachtet, ob sie gleich keine hauptvorschreibungen vorzulegen hetten, sondern allein ausführen könnten, das sie der zinse und pechte im brauche gewesen, wie es dan auf hochgedachts unsers gnädigsten herrn bevelh in andern städten also auch verordnet und gehalten wird.

Und mit sonderlichen ernste und fleise dafür trachten, das die vorsteher der kirchen, kasten und hospitalen die zinsen und pechte zu rechter zeit ohne spildunge gerichtlicher unkosten bekommen und zu noturft der kirchen und schuldiener, auch der armen gebrauchen und anwenden und keine unrichtigkeiten daraus erfolgen mogen, solte auch ein erbar rath sich selbst angreifen und den mangel aus ursachen, die ihnen die visitatores vermeldet, erstadten und ohne das, wan gleich kein einkommen vorhanden, ihre kirchendiener zu unterhalten schuldig sein.

So gebürt auch einen erbarn rath, auf die spenden achtunge zu geben, das die nicht vorkommen und die armen disfall kein abbruch leiden mögen.

Gleicher gestalt wird einem erbarn rath obliegen, das die 10 gulden, so des hauptmanns der alten marke, Levin von der Schulenburgs, sel. witwe zu aussteuer armer mägde bescheiden, jerlich gebürlichen anwenden, auch die armen beginen wegen der andern 10 gulden mit dem

schosse verschonen, inmasen dan die visitatores an einen erbar rath disfals keinen zweifel tragen.

Und weil auch die gilden und gewärken etzliche fenster in den kirchen zu halten pflegen, soll ein erbar rath ihnen bei ernster straf auflegen, dass sie die nochmals bessern und machen lassen, auch das wachs in den kirchen wie vor alters geben sollen.

Nachdeme auch vormuge der recht und nach alten hergebrachten gebrauche dieser lande alle geistlichen und armen in hospitaln der schosse und unpffichte frei gewesen, so werden sie auch billig mit der scheffel ziese und andern unpffichten verschonet, wie den die visitatorn nicht zweifeln, ein erbar rath werde dafür sein, das sie damit nicht beschweret werden mögen.

Und weil die kirchöfe der verstorbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jungsten tag wieder auferweckt werden sollen, schlafheuser sein, wird ein erbar rath dazu verdacht sein, dass dieselben erhöhet und die todten nicht in wasser liegen mögen, desgleichen dieselben mit den schranken und gebege woll vorwahren und den leuten, so an den kirchhofen wohnen, bei straf gebieten, aus ihren heusern keine schweine, gänse oder ander vieh auf die kirchöfe zu lassen, noch sonst keinen mist oder unflat dahin zu schütten, auch dem küster in ernst auflegen, auf die kirchöfe allewege zu sehen, damit die todtengräber von den schweinen unzerwühlt bleiben und zierlich gehalten werden mögen.

Als sich auch zuweilen begibt, das etzliche in öffentlichen lastern, als ebebruch, hurerei, unzucht, zauberei, unzulässigen wucher, fluchen, gotteslesterungen, spielen, täglichen schlemmen und dergleichen groben thaten, die eintheils der peinlichen strafen würdig sein, liegen, weil dan solchs gotts geboten zuwider, auch in beschriebenen rechten streflich und sonst an dan oertern, da man gotts wort recht predigt hoch ärgerlich, geburet einem erbarn rathe, darauf mit fleiss achtung zu geben und sehen zu lassen, die verbrecher der stadt zu verweisen und die ehebrecher und zauberer vermuge der recht zu strafen.

Und sonderlich auf die vorstedte disfals achtung haben und die verbrecher, ungeachtet, da gleich ihre herrschaften, wan sie des erinnert, dazu nichts thun wolten, daraus holen und strafen lassen, damit solche übel verbleiben und andern zu bösen exempeln nicht anleitungen geben mögen.

Es ist den visitatorn glaubwürdig fürkommen, das viel ungehorsame leute sein, die den feiertag mit brandwein und andern saufen, auch mit fahren, arbeiten und spaziren verunheiligen, soll derowegen ein erbar rath solch unordentlich leben abschaffen und wo es allbereit nicht geschicht, die thore auf die sontage und fest vor mittag zu

halten und niemand daraus zu arbeit gestatten, damit sie nicht ursach haben mögen, gottswort zu verseumen.

Do auch gottfurchtige personen allhie, gott zu ehren und zu beforderung seines heiligen worts, auch zu aufnehmen kirchen und schulen, desgleichen zu noturft der armen ihre milde hand aufgethan und folgenden summen verehret, nemlichen

1000 gulden hauptsummen Matthiesen von der Schulenburg sel. witwe.

550 thaler Levin von der Schulenburg, hauptmanns der alten mark sel. witwe.

500 thaler ehr Levin von der Schulenburg, dechand des erstifts Magdeburg.

250 thaler der hauptmann der alten mark, Werner von der Schulenburg.

600 thaler Albrecht von der Schulenburg.

400 gulden hauptsumma und 5 wspl. korns jerlichs einkommen Johann Hackelbusch's sel. wittwe.

450 thaler bürgermeister Andreas Reiche.

200 gulden der bürgermeister Jürgen Hauss und seine söhne.

100 gulden Diederich Chüdens sel. witwe.

100 thaler Jürgen von Arnstedt.

100 gulden Balzer Chüdens sel. witwe.

100 gulden Berendt Oldendorfs hausfrau.

100 gulden Hoyer Gartzens sel. witwe.

100 gulden burgemeister Joachim Rademin.

Wollen die visitatores nicht zweifeln, der allmechtige, der ein retributor alles guten ist, werde es ihnen reichlich vergelten und ihre erben und nachkommen hinwieder in andere wege gnedigst segnen, inmasen auch die visitatores an stadt hochgedachts ihrs gnädigsten herrn solche ihre donationes, davon die nachgehefte verzeichnis mit E. meldet, thun confirmiren und perpetuiren, also das dieselben, laut der darüber aufgerichteten instrumenta und schriftliche urkunde fur und fur zu ewigen zeiten menniglich ungehindert bleiben und darein nicht verandert werden solle, wie den auch solchs des erbarn raths allhie revers klerlich mitbringen. Und schliesslichen, weil in hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnunge, was sich die geistlichen und weltliche obrigkeiten, auch kirchen- und schuldiener in religionsachen und irem amte verhalten sollen, genugsam versehen, thun die visitatores kraft ires habenden bevels dieselben publicirn, und bei den darein verleibten strafen dem pfarrer, erbarn rath, caplenen, kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospital, auch dem rectori und seinen gehulffen, desgleichen allen andern kirchendienern, so alhie visitirt worden, bei iren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder seiner kurfürstl. gnaden

verwandt, in sonderm ernste einbinden und auflegen, sich seiner curfürstl. gnaden ausgangen kirchen- und visitationordnunge, auch dieses abschieds genzlichen zu verhalten.

Diesen abschied wollen die visitatorn dismal nach gelegenheit dieser itzigen zeit und leufte aufgerichtet und gegeben haben und soll ein erbar rath dem pfarrer, caplenen und schulverwandten, auch allen vorstehern der kasten und hospital abschrift davon zustellen, oder do sie die vom rathe nicht erlangen konnten, so bat der visitatorn notarius bevelch, inen copei desselben mitzuteilen,

damit sie sich dester besser darnach zu richten haben mogen.

Gott, der almechtige, in des handen es allein stehet, verleihe seine gnade, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderunge seins heiligen namens und worts, auch dem ministerio und gemeiner stadt zum besten gereichen moge, alles getreulich und ungeverlich. Urkundlich mit der visitatorn pitzschaften versiegelt und eigen handen unterschrieben. Actum in der alten stadt Salzwedel den 22. Juni tausent fünfhundert und im neuen und siebenzigsten jahre.

50. Ordnung und Abschied durch unsers gnedigsten herrn des churfürsten zu Brandenburg etc. verordnete visitatores in der neuen stadt Soltwedel, in gehaltener visitation daselbs der religion, pfarren, caplan, schule, hospital und anderer mehr zugehorung halb gemacht. Vom 16. August 1541.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 177c.]

Nachdeme die vorleihung und bestellung dieser pfarren hievor einem probst des klostern zum heiligen geist vor dieser stadt alhir gelegen, zugestanden, aber nun mals, wie den visitatoren bericht gescheen, dem erbarn rat dieser neuen stadt Soltwedel cedirt und samt der zugehorung der pfarren abgetreten worden, soll auch hinfuro der rat allewege nach abgang oder resignation eines pfarrers einen andern pfarrer dem probst der altenstadt Soltw. loco ordinarii zu presentiren haben, und weil itzo noch kein ingesatzter oder instruirter pfarrer alhir ist, soll der rat forderlich einen gelerten gottfurchtigen man zum pfarrer presentiren und zur pfarren kommen lassen.

Und soll ein pfarrer to siner whanung haben das pfarhaus und weil dasselbige etwas verfallen, soll es der rat von dem vorrath des gemeinen kastens, davon hernach gesetzt, widerum erbauen und in baulichen wesen erhalten.

Daruber soll der pfarrer haben und gebrauchen einen garten über dem klingeberge vor dem luhowischen dore, zur pfar gehorich, item eine wisen, an der Jetzen bei den dreien kreutzen gelegen, ein winspel rocken jerlichs pacht von Hanssen Vettebacken zu Buckewitz, dreissig scheffel rocken und ein virtel überpacht von Gericken Baken zu Sellentin; anderthalb winspel rocken von Peter Stein zu Sellentin; achtzehn scheffel rocken von Joachim Bussen zu Gussenfelde; sechs schfl. rocken überpacht von Tide Vettebaken zu Altmerslebe [am Rande: sind abgelost]. Daruber soll ein pfarrer auch haben den opfer und vierzeiten pfennig von idem menschen, so zum sacrament gehet, jerlich vier pfenning, und nachdeme sich etliche desselben ein zeit lang wider recht und altherkommen gewidert, auch in der kirchen nicht opfern, soll solcher opfer hinfuro dermassen einbracht werden, das der pfarrer ides virtel jars

durch einen stadtdiener, den der rat dozu gonnen soll, in alle heuser in dieser stadt umschicken und von idem menschen, so zu der kirchen und zum sacrament gehet, den opferpfenning einfordern lassen soll.

Damit dan ein pfarrer alhie sein notturftig auskommen haben moge, sollen ime über das vorige einkommen jerlich achtzig fl. aus dem gemeinen kasten alhie zugelegt und gegeben werden. Wurde dan ein pfarrer alters oder krankheit halben alhie zu dienen nicht in vermugen sein, sollen ime gleichwoll 30 fl. aus dem gemeinen kasten, so ferne also he alhie bleiben wurde, zu seiner unterhaltung gegeben werden.

Es soll sich auch ein pfarrer alhie hochgedachtes unsers gnedigsten herrn christlichen ordnung im predigen, sacramentreichung und kirchenceremonien verholten und es forderlich nach der ordnung bestellen und anrichten, und den probst der altenstadt oder dene, so es der probst bevelen wurde, loco ordinarii und als einen superintendenten geburlich erkennen und ihme ziemlichen gehorsam leisten.

Von dem caplan.

Neben einem pfarrer alhie soll auch ein caplan gehalten werden, des jerliche besoldung soll sein 60 gulden an muntz aus dem gemeinen kasten freie behusung und die accidens davon hernach gesetzt.

Und sollen pfarrer und caplan ordnen und sich vorgeleichen, das alle sontage, auch an andern feiertagen des morgens frue im sommer um funf und des winters um sech hora in der pfarrkirchen das evangelium des sontags oder feiertags vor das gemeine dienstvolk geprediget und hernach zwischen siben und achte hora das amt und predigt gehalten, dergleichen soll der catechismus alle

sontag und an den feiertag nach der vesper deme gemeinen volk aus der ordnung furgelesen und ein artickel daraus erkleret werden. Und damit der catechismus den jungen einfeldigen volk dester mehr eingebildet, sollen der pfarrer und caplan alle virtel jahrs den selbigem etliche tage die woche uber uff eine gelegene stunde predigen und das volk vormahnen dare in zu gehen, denselben zu lernen, auch irem gesinde und kinderen zu verlauben, sunst soll der pfarrer auch ordnen, das die woche uber an wercktagen des dinstags, mittwochs und freitags predigten gescheen.

Es sollen auch der pfarrer und caplan uf die kranken in der stadt achtung geben, sie besuchen, trosten und, do es gebeten werd, das hochwirdige sacrament vorreichen.

Von den privathorn capelle, memorien, vicarien und commendisten alhie.

Alsdann in dieser pfarrkirchen in der capeln bishero hore private de beata domina gesungen, auch etliche vicarien, commenden, memorien und parat gestiftet worden, davon bishero vil privat messen, memorien und parat gehalten, do nunmals die privat messen des offenen erkanten missbrauch halb abgethan, ordnen dorauf die visitatores mit vorwilligung des herrn probsts loco ordinarii, das hinfuro auch gemelte privathoren, memorien und parat von allen dene, so sie zuvor gehalten gesungen oder vorsoldet, sollen genzlich abgehen und keine mehr gehalten werden und an des stadt sollen alle und ide vicarien und commendisten, so vicareien oder commenden in dieser pfarrkirchen oder in Sanct Elisabeth capeln haben und wesentlich alhie residiren teglich horas canoras de tempore in der pfarrkirchen des sommers um sechs und des winters um sieben hora des morgens singen und alle dazu gehn und singen helfen. Welcher vicari oder commendist sich des weigert und nicht leibhaftiger krankheit oder abwesens halb entschuldigung hat, der soll der vicarei oder commenden mangeln. So sollen auch die vicarien und commendisten alle wege zu den predigten gehen, und wen die schule pfecht in der kirchen zu singen, auch dabei sein und helfen das amt und vesper singen. Daruber sollen sie auch dem pfarrer und caplan, wan es noth, helfen beicht horen und sacrament reichen und selb zum sacramente gehn, damit sie den leien gute anreizung und exempel dazu geben. Auch sollen der pfarrer, caplan, vicarien und commendisten bei vorlust irer amt, vicarien und commenden keine unzuchtige weibespersonen bei sich haben, wie ihne den das geistliche recht auch vorpiet, darauf der rat schall sunderliche achtung geben. So soll auch der rat den ebruch und unsuchtich leben in der stadt sonst verpieten und die vobrecher vermug der recht strafen.

Von den küstern.

Die visitatores achten auch genuchsam sein, das in dieser pfarrkirchen ein ober und ein underkoster sei und do sie zuvor von memorien, paraten und festen etliche zugenge gehabt, soll an denselben allen stad dem oberkuster hinfuro aus dem gemeinen kasten jerlich gegeben werden 15 fl. und dem underkoster zehen fl. Dazu sollen sie auch den vier zeiten pfennig, als aus idem haus, so in diese pfarre gepfarret, jerlich vier pfennig haben und aus den heuseru ermahnen, dabei freie wohnung und accidens vom teufen, leuten und begrebnussen, wie hieunden gesetzt.

Vom organisten.

Wan ein sonderlicher zimlicher organist alhie zu erlangen, mochten demselben jerlich 30 fl. aus dem gemeinen kasten geben und mit dem calcanten auch ein geding gemacht werden.

Von der schule.

Weil durch die visitatores mit wissen des herrn probsts und der erbarn rath beider stede Soltw. vor dinstlich und das bequemeste geachtet und angesehen, das hinfuro in dem grauen kloster der altenstadt eine einige schule vor beide stede zu halten, haben auch darauf die visitatores ordnung gemacht, wie die schule anzurichten, welcher ordnung sich beider stede sollen vorhalten und soll gemelte schule uf Michaelis schirst angehen und mitler zeit die itzige schule alhie gehalten werden.

Weil dann dieselbige ordnung unter andern vormeldet, das auch aus dieser stadt soll gehalten werden ein schulemeister und desselbigen besoldung sein jerlich funfzig gulden und neben ime auch ein gelarter geselle, der jerlich soll 25 gulden beides aus dem gemeinen kasten alhie haben, bedenken die visitatores, weil der achtbar wollgelart magister Paulus Schulteti die vicarien und commenden omium Sanctorum, Beate virginis und Elisabeth in der pfarrkirchen und Sanct Elisabeth capeln alhie heldet, das er zum schulemeister diser stadt soll bestalt und angenommen werden, wolte er dan gemelte vicarien und commenden lenger halten, soll ime daruber noch so vil aus dem gemeinen kasten gegeben werden, damit er ehrlich funfzig gulden habe, wolte er aber die einkommen bestimmter vicarien lassen in gemeinen kasten ermahnen und darein cediren, sollen ime die funfzig gulden besoldung genzlich da kegen daraus volgen; wurde er aber solchen dienst alhie nicht annehmen, sollen dieselben vicarien und commenden alsbalde in gemeinen kasten gefallen sein.

Was aber die gesenge, so durch die schule in der kirchen alhie geschen sollen, belangt, soll der schulemeister albie samt seinen gesellen die

schuler, so in dieser stadt einheimisch oder zu herberg sein zu den predigten und kirchengesengen zu geburlicher zeit bescheiden, also das die schuler in dieser stadt alle sonntag und alle feiertag des morgens singen sollen das amt und nach mittage die vesper.

An werktagen sollen sie in der schule bleiben, es sei dan, das im grauen kloster gepredigt wurde, als dan sollen sie alle darhin zur predigt gehn und vor, auch nach der predigt etliche psalmen deutzsch und lateinisch singen.

Von andere mehr vorordnung der schule, auch von den accidenzen, so der schulemeister und sein geselle von den schulen haben solle, ist die notturf in der ordnung der alten stadt gesetzt, wie dan der schulemeister alhie und sein geselle daraus vornehmen werden.

Damit aber nicht allein die knaben, sunder auch die jungen medelin mogen christlich instituirt und gelernet werden, haben de visitatores in dem junkfrauen kloster Anne der altenstadt, auch ein schule vor de jungen medelin aus beiden stedten zuhalten vorordnet, dahin die burger dieser stadt ire tochter auch mogen gehen lassen.

Von den accidentzen des pfarrers, caplans, schule und kuster, von begrebnuss und einleitunge der braut oder sechswocherin.

Wan der pfarrer mit dem caplan, desgleichen der schulmeister und sein geselle mit den schulen ein leiche zu grabe beleiten, sollen dem pfarrer gegeben werden vier groschen, dem caplan 2 gr., dem schulmeister 4 gr. und seinem gesellen 2 gr. Wurden aber allein der caplan und schulesgeselle mit eines theils schuleren vor der leiche gehn, soll dem caplan 1 gr. und dem schulesgesellen auch 1 gr. gegeben werden, wo dan ein caplan mit dem kuster allein vor der leiche gingen, soll jeder 6 pf. davon haben.

Der kuster aber soll, wan er einer leichen die grossen glocke leutet, davon haben 3 gr., aber vor der andern 1 gr., wurden dann alle glocken geleutet, soll gegeben werden 1 fl. in gemeinen kasten und 1 orth dem kuster.

Und wan also ein leiche zu grabe beleit wirt, sollen die, so der leiche volgen, gewanlich in de kirchen zu dem gemeinen kasten gehn und was um gotts willen dar eingeben.

Von einleitung oder trauung einer braut soll dem pfarrer oder caplan allewege gegeben werden 1 gr. und dem koster einen gr.

Also auch von einleitung einer sechswocherin 1 gr. dem caplan und dem kuster 1 gr.

Were auch alhie gehalten worden, das dem kuster von teufen vor althers was gegeben, soll nachmals also pleiben.

Von dem gemeine kasten.

[Wörtlich gleich dem Abschiede für die Altstadt, mit den oben S. 265—272 in Anm. für den Altstädter Rezess gemachten Abweichungen.]

Von dem hospital.

Die vorsteher des hospitals Elisabeth sollen den armen auch treulich vorstehn und sunderlich bestellen, das die krankesten armen, so nicht ausgehen können, nicht noth leiden und sollen die vorsteher irer jerlichen einnahme und ausgabe halb dem erbarn rath alhie jerlich rechnung thun.

Damit dan die armen kranken auch an trostung und reichung des hochwürdigen sacraments nicht mangel haben mogen, ordnen die visitatores, das ein sunderlicher caplan soll angenommen und gehalten werden, dem sollen die vorsteher des hospitals schaffen freie behausung und dazu geben jerlich 10 fl. von dem einkommen des hospitals, dieser caplan soll den armen leuten des hospitals alle sonntag, des mitwoches und freidages predigen, sie teglich besuchen und trosten, sunst soll er sich des pfarrers alhie geburlich vorhalten, demselben auch in der kirchen und mit besuchung der kranken, wan es gefordert wirt, helfen; und zu solchem caplan vor das hospital mochte itziger zeit er Silvester Schulte bestaldt und angenommen werden.

Und nachdem itzo vil bettler, man, weib und kinder alhie umgehend gesehen werden, die eins theils stark vormugend, soll der rath uff dieselben uff der gassen lassen sehen und den starken vermogenden das betteln verbieten, und zu arbeiten, auch zu dienen gepieten, wo sie das vorachten, soll ine der rath die stad vorpieten, so soll auch kein fremder bettler alhie eingelassen werden.

Und mochte der rath auf eine zeit alle bettler an ein ort bescheiden und besichtigen lassen; welcher dan so gebrechlich oder alt, das demselben ein merklich zeichen eines gebrechs gegeben, welches er an dem hute, schleier oder mantel tragen solte, dadurch die andern, so do betteln und das zeichen nicht haben, dester leichter zu kennen und auszuweisen sein.

Dise ordnung wollen die visitatores dismal nach gelegenheit der itzigen zeit und diser stad, doch bis an hochgedachten unsern gnedigsten herrn gemacht haben. Und wo derselben nachgegangen, achten sie, das es gemeiner stad zu beforderung der christlichen religion nutzlich und dienstlich sein wurde. Des zu urkunt haben die visitatores ire pethschaft hiran gedrucket. Actum Soltwedel, dinstag nach Assumptionis Mariae im XLI. jare.

51. Abschied der visitation, so die churfürstliche brandenburgische anhero vorordnete visitatores in der neuen stadt Soltwedel, den 22. Juny 1579, gegeben.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Salzwedel 177 a.]

(Diejenigen Sätze, welche wörtlich mit dem Abschiede für Salzwedel-Altstadt übereinstimmen, werden durch = A gekennzeichnet.)

Aus was christlichen gnedigen und gutherzigen bedenken und erheblichen ursachen, der durchläuchtigster hochgeborner furst und herre, herr Johans George, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerer und churfurst unser gnedigster herre, in s. churf. g. angehenden regierunge, eine generalvisitatione in s. churf. u. churfurstenthum und lande der marken zu Brandenburg vor die hand nehmen und volnziehen zulassen, bewogen und entschlossen, das wirdet sich menniglich aus s. churf. g. hiervor ausgegangen und publicirten mandaten unterthenigst erinnern.

Welcher gestalt und mit was bevelh aber s. churf. g. darauf derselben visitatoren abgefertigt und vorordnet, das waiset s. churf. g. offene credenz mit s. churf. g. daumsecret gesiegelt und eigenhand unterschrieben, ferner aus, und folget desselbem abschrift von worte zu worte hernach.

Wir, Johans George, von gotts gnaden marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkammerer und churfurst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen herzog, burggraf zu Nurembergk und furst zu Ruegen, entbieten allen und jeden unsern prelaten, grafen, herren, ritterschaft, und vom adel, auch hauptleuten, amtmannern, castnern, vorwesern, bevehlhabern, pfarrern, burgermeistern, rethen, vorstehern, schulmeistern, schulzen, gottshausleuten, cusern und gemeinden, in stedten, flecken und dörfern und allen andern unsern unterthanen, unsern gunstlichen, gnedigen willen und grus zu vorn und fuegen menniglichen hiemit zu wissen, als wir mit gottlicher vorleihung furgenommen und entschlossen, unser regierung also anzustellen, das dieselbe nicht alleine zu unserer unterthanen zeitlichs bestes leibs und guts, sondern vielmehr und zuvorab gotte dem allmechtigen zu lobe, ehren und ausbreitung seines heiligen worts und namens, desgleichen zu beforderunge der reinen lehre des heiligen evangelii in unser lande kirchen und schulen, auch zuerhaltunge und pflanzunge rechts gotsdiensts, erbarkeit, zucht, und christlicher ordnung, gereichen moege. — Das wir demnach dazu ein generalvisitation in diesen geferlich zeiten, forderlich zuvolnziehen, hochnotig erachtet, und derwegen die ehrwürdigen und hochgelarten unsern gemeinen Superintendenten unsers churfurstenthums und lande der marken zu Brandenburg, rethe, secretarien und liebe getreuen ern

Andream Musculum der heiligen schrift, doctorn, ordinarien der theologischen facultet, professoren unser universität und pfarrern unser stadt Frankfurth an der Oder, ern Bartholomeum Radtman der rechten doctorn und professoren, daselbst, Achatiussen von Brandenburg, Joachim Steinbrechern den eltern und M. Joachim Steinbrechern dem jüngern kegenwertige unsere visitatores abgefertigt, und ihnen vollkommene macht und gewald gegeben, die visitation in unsern churfurstenthum und landen, wie sich gebueret, zubestellen, auch unser christliche kirchen-, visitation- und consistorialordnung zu publiciren und inhalts derselbigen die geistliche hendel und sachen darnach zurichten und anzuordnen, furnemlich aber darauf zusehen und in fleissiger acht zuhaben, das gots wort lauter und rein gepredigt, die hochwürdigen sacrament, wie die der sohn gottes eingesetzt, gebraucht, die alten christlichen responsoria, cantica und ceremonien unabgethan bleiben, und als in unser lande kirchengleichheit, und in einer wie in der andern, alles vermuge berurter unserer christlichen kirchen- und visitationordnung, gehalten werden moege, darein unsere visitatores, ohne unser sonderlich vorwissen und bewilligung keine änderunge in nichten gestadten noch selbst machen sollen, inmassen wir dann an euch allen und ein jeden insonderheit, nach eines jeden standes gebuer, gnedigst gesinnen und begeren, auch euch bei den eiden und pflichten, damit ihr uns vorwandt, ernstlich auflegen, wollet auf berurter unserer visitatoren erfordern, vor sie erscheinen, ihnen gleich unser person in den geistlichen sachen und hendeln stadt und glauben geben, auch was sie in deme wie obstehet schaffen werden, gehorsam leisten. — Das wollen wir uns also bei meidunge unser ernsten strafe und ungnade zugeschehen, genzlichen vorlassen, und kegen die gehorsamen in gunstigen gnedigen willen erkennen; urkundlich mit unserm hierunten ugedruckten secret besiegelt und geben zu Coln an der Sprewe montags im heiligen ostern, nach Christi unsers lieben herrn, einigen erlosers und seligmachers geburt, tausendfunfhundert und im new und siebenzigsten jahre.

Und zugehorsamer und underthenigster folge, solchs s. churf. g. schriftlichen bevelhs, haben itzgedachte s. churf. g. vorordnete visitatores, sich anher vorfugt, und die mengel der kirchen, schulen, gemeinen kastens, hospitale und andere geistliche

hendel und sachen alhie in dieser churfurstlichen neustadt Salzwedel vor die hand genommen und dieselben nach genugsamer vorher und erkundigung, folgender gestald regulirt, vorrichtet und vorabschiedet.

Und seind anfanglichen — . . . gnedigen willen und gnaden erkennen (= A).

Vom pfarrer alhie und deselben besoldung.

Ob wohl die vorleihung und bestellung dieser pfarren alhie in der neuenstadt Soltwedel, einem probste des klosters zum heiligen geiste vor dieser stadt alhie gelegen, vor alters zugestanden, befinden doch die visitatores, aus dem des 1541 jahrs alhie gegebenen visitationabschiede, das die collation derselben pfarren, dem erbarn rathe alhie aus ursachen, so darein vorleibt, sei zugewandt worden, so lassen es auch die visitatores dabei, und soll der rath allerwege nach abgang oder resignation eins pfarrers, nach einem andern trachten, und denselben dem gemeinen superintendenten zu confirmiren und instituiren, presentirn.

Do auch hochgedachter unser gnedigster herre den visitatorn auferlegt, den kirchendienern jedesorts ihre besoldungen soviel muglichen zu verbessern, so haben die visitatores hier in nach itziger gelegenheit des kastenseinkommen alhie, folgende vorordenunge gethan.

Und soll eines pfarrers alhie jerliche besoldunge hinfuer sein, nemblichen,

155 gulden, also 150 gulden aus dem gemeinen kasten, item

5 gulden so Mathias von der Schulenburgs sehligen withwe, der predicanten withwen, so die aber nicht vorhanden, dem predicanten bescheiden, item ein winspel rogken von Hans Vetteback,

1 winspel 6 scheffel rogken und ein viert Peter Heinrichs zu Sellentin,

und 18 scheffel rogken Peter Busse zu Bussenfelde. Welche drei leuthe auch neben Peter Stein zu Sellentin, dem pfarrer zudienen schuldig sein, und mit allen gnaden und gerechtigkeiten zustehen,

item ein garten uber dem klingenberg vor dem luchsaischen thore,

item eine wiese bei Joachim Appelraden wiese gelegen.

So geburet ime auch der viertzeiten pfennig welche die leuthe ihme treulich aufm altar opfern sollen.

Vom caplane alhie.

Nachdeme bishero nur ein caplan alhie gewesen, und es aber mit dem itzigen caplan die gelegenheit hat, das es ime etwan an der elocution mangelt, also, das die zuherer, weil die kirche

gros, ihne schwerlich vornehmen können, und aber alhie eine grosse gemeine die pillich disfalss nicht zu negligirn, und gleichwol der gute mann, weil er sonst in seinem ampte fleissig und guths leben in acht zu haben ist, haben die visitatores die gelegenheiten allenthalben erwogen, und ihme die arbeit, wie im artikel vom kirchenregiment weiter gemeldet, gelindert

Und soll ime nichtsdestoweniger

65 gulden und 2 winspel kornes zur jherlichen besoldung vorreicht werden, also 41 gulden 4 winspel korne aus dem gemeinen kasten. Dazu gibt ihme Peter Stein zu Sellentin 2 winspel roggen, welche vor alters zur pfarren gehört haben, item 10 gulden von den vorstehern des hospitals Elisabeth.

Inmassen es in prima visitatione auch vorordent, item 4 gulden so Jurgen Dieterichs dazu gegeben, und dan 5 gulden, so Matthis von der Schulenburgs witwe sehlig, denn predicanten zu S. Elisabeth und 5 gulden von den 10 gulden, welche sie der predicanten witwen, so die aber nicht vorhanden, den predigern zu S. Catharinen bescheiden.

Also sollen auch dem pfarrer und caplan die *accidentalialia*, wie sie die bishero gehabt, folgen.

Nachdeme aber den pfarrern und caplanen der opfer, so ihnen in hochzeiten und von dem kirchenge der sechswocherinnen gebuert, entzogen, so soll demnach ein erbar rath in der pfarrkirchen die vorordenunge thuen, wan die hochzeitgeste in den kasten vor die armen stecken, das sie hernach zu dem altar gehen, und den dienern gottlichs worte auch mitteilen, in ansehunge, das es in andern stedten auch als vorordent, und ohne das den spielleuthen wol zehnfacht sovielgeben.

Also soll auch von den sechswocherinnen der opfer hinfuro wie vor alters auf dem altar geopfert, und gleichwol die armen in kasten nach vormugen von ihnen bedacht werden, damit man wissen moege, das sie zur kirchen wie gebrauchlich gangen sein, und solchs sollen der pfarrer und caplane unter sich theilen, und zu besserer irer unterhaltunge gebrauchen.

Von einer leichtpredigt der verstorbenen einwohner alhie, soll der pfarrer inhalts der visitation ordnung nicht mehr dan ein halben thaler, von den fremden aber ein thaler fordern.

Wurde auch ein kranker in seinen letzten begern, das der caplan, so ihne in seiner krankheit besucht und in seinen letzten getrostet, die leichtpredigt thun mochte, so soll es demselben caplane gestadtet und ihme die gebuer dafür erlegt werden, aber des verstorbenen freundschaft soll darüber jemandes etwas mehr dafür zugeben nicht schuldig sein, noch hoher uber seinen guten

willen beschwerdt werden, und sollen die funera den predigern dester zeitlich angemeldet werden, damit sie auf die leichpredigen studirn können. Doch sollen sie die leichpredigten also fassen, das sie über eine halbe stunde damit nicht zubringen, und die handwerker und andere leute zu irer ungelegenheit nicht aufhalten mogen.

So haben auch der pfarrer und caplan das privileg, vor ihre haus zinsfrei zu bewohnen und ihre backkorn ohne erlegung des scheffelgelds zu mahlen, wie andre pfarrer und geistlichen, in-seits der visitationsordnung zu geniessen, doch das sie sich durch den missbrauch desselben nicht verlustig machen.

Desgleichen sollen einem pfarrer, der alters oder schwachheit halben sein ampt nicht mehr vorwalten konnte, und alhie in der stadt pleiben wurde, 30 gulden und einen caplane 20 gulden uf sein leben zu seiner unterhaltung von des pfarrers oder caplans einkommen jberlich folgen.

Als auch in unsers gnedigsten herrn visitation ordnung der pfarrer und caplane withwen dergestalt begnadet, das ihnen die besoldung ein jhar, nach ihrer herrn absterben folgen, und dagegen der pfarrer und caplane indes das amt an des verstorbenen stadt bestellen müssen, tragen die visitatores ob solcher christlichen milden vorsehunge der armen withwen ein sonderlichs gefallen, thun auch dieselbe vorordenunge weiter also bestetigen, das es alhie also ferner gehalten werden solle, so zweifeln die visitatores auch nicht, ein erbar rath werde die armen witwen, wen die nicht ad secunda vota schreiten, mit wohnungen soviel muglichen zuvorsehen, unbeschwert sein.

Und do auch nicht alleine in anderen stedten, flecken und dorfern die pfarrer und caplane auch die schulvorwandten, so sich im ehestande begeben, aus der theilung des gemeinen holtzs nicht geschlossen, sondern ihnen ihre caweln¹⁾ gleich anderen burgern und einwohnern zugetheilt werden, wollen sich die visitatores vorsehen und hoffen, ein erbar rath werde ihre kirchen- und schuldiener nicht ausschliessen, inmassen sie solchs in der altenstadt, weil die holzung beider städte gemein ist, auch vorordent, furnemlich, weil gott der almechtige wegen der diener seins heiligen worts, die holzung soviel mehr wachsen lassen konne.

Vom kirchenregiment.

Es soll sich der pfarrer — . . . der kirchen zu zier selbst halten (= A).

Und soll derwegen der caplan das amt alle sonstage halten und aus vorerzahlten ursachen

alleine im hospital Elisabeth die predigten alle woche thun, auch daneben sonst mit taufen, beichtsitzen und andern, wie bishero bestehen, treulich warten, und dester fleissiger darein sein, dagegen der pfarrer des sontags die vormittags und vesper, desgleichen die freitags predigt bestellen solle. Mit der mittwochs predigt in der pfarkirchen aber soll es also gehalten werden, das ein erbar rath zu desselben gelegenheit einen rector oder conrector vormugen, und seinen willen dafür treffen mugen, der die predigt des mittwochs auf sich nehme, bis des kasten einkommen gebessert, oder andere gelegenheiten sich begeben, das man entweder den dritten oder einen andern caplan bestellen mochte, damit der pfarrer sich schwachheit halber der beiden sontags predigten uber sein vormugen nicht mochte gedrungen werden.

Unter solchen predigten sollen sie die woche einmahl den catechismum dem jungen und unvorstendigen volke aufs treulichste und einfeltigste furtragen, auch zu zeiten sie examinirn und vormahnen, das sie also in den frummosten stucken christlicher lehre zunehmen, gott recht erkennen, und entlich sehlig werden mogen.

Desgleichen sollen sich der pfarrer und caplane oder rector — . . . wie denn solchs in andern städten ganz andächtig auch geschicht (= A).

Im beichtsitzen sollen der pfarrer und caplane treue und fleissig sein, sonderlich im vormahnen der rohen gewissen, und trostung der bloden erschrocken hertzen, und solchs nicht unterlassen, noch wegen des beichtpfennigs davon eilen, sondern allewege gedenken, das gott zusehe, wie sie dis hohe amt bestellen.

Damit man aber die vorechter des hochwirdigen sacrament dester fuglicher erfahren moge, sollen sie diejenigen, so alle woche beichten, aufschreiben, die aussen pleibenden fleissig in acht haben, und zum gebrauch desselben wie obstehet treulich vormahnen.

Das kindtaufen soll stets wie gewonlich tertia, wo die kindelein nicht schwach sein, gehalten, und von der jungfern schule allewege der psalm Christus unser herr zum jordan kam etc. nach dem einsegnen gesungen werden, und darauf die taufe nach gewonlich weisse, wie in dieser lande kirchen herbracht, und vormuge unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung, in aller reverence, weil die heilige dreifaltigkeit gewisslich aldo gegenwärtig ist bestehen.

Nach der taufe aber sollen sie den psalm Alleine gott in der höhe sei ehre, oder Sei lob und ehre mit hohem preis etc. singen. Das also gottes hohe werk, und sein heiliger nahme muge gepreiset und geehret werden.

¹⁾ Cawel = Antheil.

Und mag ein jeder einen, zwei oder drei gefattern bitten, doch soll niemand schuldig sein, ehe er taufen lasset, dem ministerio zu vormelden, was er vor gefattern bitten will, vielweniger jemandts ausgeschlossen werden, es sei dann von dem consistorio wie obstehet, erkand.

Es sollen auch der pfarrer und die caplane, inhalts der visitationsordnunge, kein pahr volks ehrlich zusammen geben, sie sein dann zuvor drei mahl aufgeboten, furnemlich aber sollen sie semptlich darauf guete achtung geben, das die ehen in verbotenen geraden, und mit den personen, die andern verlobt sein, oder in unentschiedener ehe, lauts der consistorialordnung hangen, nicht mogen zugelassen werden, und solchs jeder zeit dem consistorio vormelden.

Desgleichen sollen sie den missbrauch des kirchgangs in hochzeiten vorhuetten helfen, also welcher breutigam oder braut, des abends um vier schlege, und des morgens über zehen schlege, aus der kirchen pleibet, das sie ehe nicht getraut werden sollen, sie haben dann jedesmahl 2 thaler einen in den kasten alhie, und einen dem pfarrer zur strafe erlegt.

Es soll auch ein erbar rath, wann viel hochzeiten sein, die vormugenden durch pfandunge und sonst dahin halten, das sie dem pfarrer und schule vor das trauen und brautmesse die gebur erlegen. Furnemlich weil es in der visitation ordnung also vorsehen, und ein jeder den dienern gottlichs words, ihre gebuer, weil sie ihrethalben aufwarten müssen, zugeben schuldig ist.

Do auch, wie die visitatores sein berichtet, ein grosser tumult und geschrei von dem gemeinen volke bei dem trauen in der kirchen getrieben wirdet, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde durch ihre diener und bettelvogte solch losgesinde mit der peitschen aus der kirchen treiben, oder do es die notturft erfordert, mit gefengnus bestrafen lassen, damit danach zucht und erbarkeit in der kirchen also nicht hindern, gesagt werden moege.

Das einleiten der breute und sechswocherinnen soll wie in andern dieses churfurstenthums stedten, mit dem worten: Der herr beware deinen eingang und ausgang, von nun an bis in ewigkeit etc. bestehen, und hernach die gebetlein, davon die kirchenordnunge meldet, vor dem altar gehalten werden.

So sollen auch die caplane, wie sich gebueret, in besuchunge und trostunge der kranken, die sein arm oder reiche, fleissig sein, und solch christlich werk ohne unterlass treiben, und der pfarrer solchs gleicher gestalt zuthun, sich nicht schemen.

Und wiewol der sehelsorger ampt erfordert, und vom alters christlich hergebracht, auch in

den abschiede voriger visitation vorsehen, das die pfarrer, caplane und custer alle todten mit gewonlichen christlichen gesengen zur erden bestetigen helfen sollen, so haben doch die visitatores befunden, das die caplane wann verstorbene kinder mit der halben schule oder etzlich knaben begleitet werden, nicht mitgehen, welchs dann unter christen ein seltsam ansehen hat.

Darum vorordnen die visitatores, das das begrebnus, damit die knaben in der schulen an ihren studiis nicht verhindert werden mogen, tertio geschehen, und allewege ein caplan, an welchem die woche ist, samt dem custer und zugeordneten schulern die todten, es sein kinder oder alten, begleiten helfen, und neben dem pfarrer und custer in begleitung der todten ihre corjacke antragen sollen, uf das sie nicht vor handwerker angesehen werden, und ihnen wieder die alte lobliche gewonheit zuhandeln, nicht zur leichtfertigkeit gereichen moege, welcher aber solchs nicht thun wurde, deme soll, sich an einem andern orte, do er seins gefallens ein eigens machen moege, zubegeben, durch ein erbarn rathe angemeldet werden.

Und weil der pfarkirchhof vor diese grosse gemeine, alhie fast zu euge, und das aufgraben gar ofte geschicht, soll ein erbar rath mit dem todtengrebern beschaffen, das sie die gebeine in machunge der greber zu haufe samlen, und etwan in das beinhaus tragen, oder widder an ein sonderlich ort eingraben.

Domit auch hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlich kirchen- und visitationsordnunge von den kirchen- und schuldienern beider stedte alhie, auch von den benachbarten pfarrern so alhie visitiert werden, endtlichen moege nachgekommen, auch sonst widderwertige lehre und secten nicht einschleichen, vielweniger einige neuerungen eingeführt, noch die priester mit vorgeblichen uncosten beschwert werden mogen, thun die visitatores dem pfarrer alhie auflegen, darauf gute achtung zu geben, und do was widerwertigs vorfiele, solchs s. churf. g. in schriften zu berichten, dann s. churfurstl. g. andere ordnungen ausser deren, die sein churf. g. allweit ausgehen lassen, keins wegs leidlich.

So wollen auch die visitatores bei s. churf. g. anhalten, ob s. churf. g. bewilligen wollten, das die ehesach und andere geistliche hendel zuvermeidung vieler uncosten und anderer unrichtigkeiten, durch die quartalsgerichtskethe, neben dem superintendenten und pfarrer zu unser lieben frauen zu Stendal, wie hievor bei s. churf. g. herrn vaters hochloblicher gedechtnus zeiten, auch beschehen, auf die quartal mochte gehört, gutlich vortragen und vorabscheidet oder zu fernern austrage vor das consistorium zu Coln an der Sprewe

vorwiesen werden, darum sich hieruber ein jeder, der ehesachen und andere geistliche hendel darein entlichen zu judicirn eussern und enthalten solle.

Und schliesslich wollen die visitatores auch den pfarrer und caplene alhie, hiermit vormahnet haben, wen sie etwan von haus vorreisen wollen, solchs ein erbar rathe zuvormelden, auch sich sonst aller weltlichen und anderen unnotigen hendel zu entschlagen, und darein nicht zumischen, sintemahl solchs zuverkleinerung des ministerii gereichen thut. Alles bei meidunge s. churf. g. strafe und ungnade.

Was des pfarrers und caplene alhie amt weiter erfordert, davon geschicht in hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation ordnung weiter meldunge dahin die visitatores sie, dasselbe in guter acht zuhaben hiemit wollen remittiert haben.

Von den kustern.

Des kusters alhie jherliche besoldungen soll hinfuro sein, 18 gulden und 4 scheffel rogken das todtenbuch zu halten aus den gemeinen kasten, item 4 scheffel rogken von den kirchvetern, den seiger zustellen.

Der underkuster soll jherlich zur besoldung haben 16 gulden aus dem gemeinen kasten, und 2 scheffel rogken, von den kirchvetern.

Dazu haben sie den viertel pfennig aus allen heusern alhie, welchen sie zugleich unter sich teilen.

So volgen ihnen auch die gewonliche accientalia, wie sie bishero gehabt.

Und sollen die kuster ihr ampt getreulich bestellen, und den caplenen, so wol als den pfarher, im kirchenregiment gehorsam sein, auch vormuge der visitation ordnung vom erbaren rathe und pfarher zugleich angenommen und vorurlaubet werden.

Sie sollen auch auf die kirchen, das darein nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleissige achtunge geben, auch darauf sehen, das die kirchhofe reinlich gehalten werden und die schweine davon pleiben mogen.

Von den organisten.

Der organist alhie, soll jherlichen aus dem gemeinen kasten hinfuro vorreicht werden 36 gulden. Und soll der organist uf die orgel fleissige achtunge geben, das dieselbe nicht schadhafft werden moge, und dieselbe mit seinem fleisse soviel muglich bessern, desgleichen soll er fleiss ankehren, gute muteten, sonderlich was die choralia und sequentien de tempore sein, zu lehren und zu schlagen.

Von der schulen.

Weil die visitatores aus voriger gehaltenener visitationabschiede, befunden, das mit vorwissen

des probstes und rechte beider stedte, die beide schulen, in das graue kloster der altenstadt, aus sonderlichen nutzlichen ursachen gelegt, die visitatores auch vorrathsam achten, das es nachmals beschehen mochte, furnemlich weil diese schule alhie ein ungelegener ort, und dieselbe ubel gebauet, und menniglich unverborgen, wie hoch und viel an guter wol angeordneter schulen und derselben regenten gelegen ist.

Und stellen derwegen solchs in der rethe beider stedte ferner deliberation und bedenken, und soll hinfuro mit annhemunge und vorurlaubunge eins rectoris vormuge hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation ordnung gehalten, und niemands nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solch ampte von erbarn rathe, mit vorwissen und bewilligung des pfarrers alhie bestaldt, die andern schuldiener aber vom rathe auf vorgehende deliberation des rectoris angenommen, auch furnemlich vormuge unsers gnedigsten herrn mandat aus der universitet zu Frankfordt an der Oder, gefordert werden.

Und soll dem schulvorwandten alhie zur jherlich besoldung hinfuro volgen:

84 gulden dem rectori, als 64 gulden aus dem gemeinen kasten und 20 gulden von den 600 gulden hauptsumme, so gottfurchtige fromm leuthe, also 200 gulden. Mathias von der Schulenburgk schlig witwe, und 100 gulden der burgermeister Joachim Appelrathe zu befreihung des precii zu dieser schulen gegeben.

34 gulden dem conrector,

30 gulden dem cantori,

24 gulden dem baccalaurio,

6 gulden dem infimo, welchs ampt der oberkuster mit bestellet,

Dazu haben der conrector, cantor und baccalaurius das halbe precium, als von jeden knaben ein schilling.

Und sollen die gewonliche accidentalia wie sie die bishero im brauche herbracht, auch haben, die knaben aber sollen deshalben precii befreiet sein.

Und weil dem schulvorwandten vermuge der visitation ordnung uf hochzeiten zugehen verboten, soll ihnen vor die brautmesse ein halber thaler gegeben, daruber soll von ihnen niemandt beschwerdt werden, welchs der erbar rath alhie auch also befordern sollen, das dem schulvorwandten solcher halber thaler volgen moge.

Als auch die rethe in stedten alten gebrauch nach zu den schulen, das bernholz zubeschaffen und fuhren zulassen, schuldig, und die holzung gemeiner stadt ist, auch besser und nutzlicher, als zu diesen christlichen werke nicht angewandt werden konne,

als wollen die visitatores nicht zweifeln, der erbar rath alhie werde die schuldiener und

armen knaben mit etlichen brennholtz, ihres gefallen neben den vormugenden burgern gunstiglich zubedenken unbeschwert sein, in ansehunge, das es ihren kindern und der gantzen gemeine zum besten gereichen thuet.

Und do nun die *preceptores*, als wie obstehet, zu dieser schulen ordentlich bestaldt und angenommen, oder inen das *munus informandae pueritiae* bevohlen, sollen sie sich anstadt der eltern als die veter der jugendt ufs treulichste annehmen, und mit hechsten fleisse dahin gerichtet sein, reiche und arme ohne unterschied in der wahren und unverfälschten religion, zu gotts erkenntnus und forcht auch zugleich in erbarn sitten, leben und guetten freien kunsten, fleissig zuerziehen und zu unterweisen, das dadurch furnemlich gott geehret, auch der kirchen und gemeine nutz gesucht werden moge. Und sonderlich sich in deme, und sonst hochgedachts unsers gnedigsten hern christlichen kirchen und visitation ordenunge, in allen puncten vorhalten.

So wird auch von allen *preceptoren* ohne unterscheidt erfordert, das sie bei der wahren apostolischen lehre in der augspurgischen confession und *scriptis Lutheri* vorsehen, bestendiglich vorharren, und nicht neue *opiniones* oder meinung, aus den vordechtig *scriptis* oder *catechismis*, uf die bahne bringen, viel weniger in ihren *lectionibus catecheticis* die jugendt anders wohin leiten, sondern dahin trachten und sehen, das die gotliche wahrheit pleibe und erhalten werde.

Und weil offentlich, was vor zerruttungen und ungelegenheiten, sich ein zeither in religions-sachen, wegen des calvinismi in den benachbarten churfurstenthum und landen zugetragen, wie greulich auch gott der almechtige diejenigen, so seine almacht disputirn gestraft, das ist offentlich am tage. Derweg sollen sich die vorwandten dieser schulen den calvinisten, als den schendern gottlicher einsetzung des hochwirdigen sacraments, nicht anhengig machen, sondern derselben, als gift, sich gantzlich eussern, und do sie jemand befunden, der sich durch disputirn oder sonsten des calvinismi vordechtig machte oder wehre, denselben alsbalde bei ihren christlich gewissen, der hohen obrigkeit und dem rathe anzeigen und vormelden, inmassen dann der pfarrer und rath, vor sich sonderliche erkundigung darauf legen, und do es gespurt und befunden, dieselben von stundt ihres diensts entsetzen sollen.

Nichtsweniger geburt ihnen, das sie unter einander helfen einigkeit erhalten, wie Christus der herr seine junger und alle christen oftmals zu der bruderlichen liebe und einigkeit vormahnet, da man teglich sehet, was der leidige sathan vor schaden den kirchen und schulen zufugt, wan prediger und schuldiener unter einander uneins

sein, unnottige gezenke erregen, und einer besser wissen und machen will, dan der ander, do wird das predigt- und schulamt vorechtlich, der gemeine man redet übel davon, und die einfeltigen und jugend ergern sich daran, also, das es sich alsdan ubel leret und lernet.

So wird auch von ihnen ein erbar aufrichtig und unergerlich leben zufuhren erfordert, zuvor aus do die jugend gemeinlich iren *preceptoren* in ihren wandel, gott gebe der sei guth oder böse, pflaget zu folgen, in meinunge das es ihnen also auch gebuer und wol anstehe.

Darum sollen die *preceptores* der jugend selbst ein form und ebenbilde aller gottsforcht, ehre und erbarkeit, in wandel, sitten und gebarden, furtragen, und nichts schendlichs oder ergerlichs vor ihnen tun oder reden, dan gotts sohn, wil des wie er Mathei am 18. dreuet, ein richter sein.

Die *präceptores* sollen auch ihren — ... dieselben singen sollen (= A).

Nachdem auch die *currenda* alhie zimlich ordentlich bestaldt, und von gottfurchtigen leuten mildiglich dazu gegeben worden, als nemlich, der burgermeister Joachim Appelrathe sehlig 200 gulden, der burgermeister Jurgen Hauss- und seine consorten, sambt Joachim Schultzen sehlig 400 gulden und Heinrich Schultze sehlig 100 gulden, als thun die *visitatores* dieselben obgemeldten summen dazu perpetuirn und bestetigen, und zweifeln nicht, ein erbar rath werde festiglich daruber halten, und den mangel wochentlich zuerfüllen unbeschwert sein, damit die armen knaben nicht not leiden mogen.

Es soll auch ein erbar rath den knaben eine eiserne buxe, darein sie vor die thuren in der *currenda* das geld samlen, und nicht voruntreut werden moge, machen lassen.

Und sollen die knaben zuchtig am pabren umher gehen und die *responsoria de tempore* deutlich singen.

Und do auch zum hochsten vonnoten gelarte und fleissige *inspektores* der schulen zuerwehlen, als thun demnach die *visitatores* zu inspektorn, dieser schulen vorordnen, dem pfarrer und caplane alhier, desgleichen die regierende burgermeister und stadtschreiber, auch etzliche des raths und aus der gemeine, so der pfarrer und rath vor duchtig dazu machten, auf diese schule treulich zu sehen, das die jugend fleissig instituiert und nicht mit vordechtiger lehre, auch bosen sitten und leben, corruptirt und depravirt, sondern in den fundamentis theologie in gottlicher schrift gegründet, ohne corrupteln christlich und erbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen gesenge, wie obstehet, in den schulen pleiben

mogen. Darnach sollen sie fleissig darauf sehen, das die examina alle halbe jbar alhie gehalten und nicht unterlassen werden, dazu dann der rath und vorsteher der knaben so am besten bestanden, etzliche munera an büchern und papier austheilen, damit sie dadurch zu mehreren fleisse anreizung haben mogen.

Es wirdet auch ferner zu beforderung dieser schulen bedacht, das der pfarrer alhie, wochentlich vor die junge theologie und grosse knaben eine lection in theologia mit fleisse thun, und sich ad captum puerilem applicire.

Welcher gestalt es auch weiter in dieser schulen zuhalten, und einen jeden colegam sein amt treulich zubestellen gebueret, weissset die berlinische schulordnung, so die visitatores auff s. churf. g. bevelh stellen lassen, und forderlichst in drucke vorfertigt werden solle, ferner auss, desgleichen was jederzeit vonnothen sein wirdet, mogen sich die inspectores neben dem pfarrer und rector inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitaton ordnung disfalls vorgehen, auch den rector und seine gebulffen auf solche schulordnung in gelubde und pflichte nehmen, damit es allenthalben richtig zugehen und die jugend nicht verseumet werden moge.

Von der jungfern schule.

Als auch hochgedachter unser gnedigster herr, in s. churf. g. visitation ordnung, von den jungfern schulen in s. churf. g. stedten anzurichten, und darin der armen so wol als der reichen tochter zu gottsforcht und zucht und erbarkeit zu erziehen, meldunge und bevel gethan, und dan alhie, durch ein erbarn rathe, albereit ein jungfern schulen angerichtet, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde die schulmeisterinne, inhalts der visitations ordnung, wie in andern stedten auch geschicht, mit freien wohnungen und etzlichen fudern holtz vorsehen, so soll ihr auch aus dem gemeinen kassen alhier zu besserer ihrer unterhaltung 4 gulden, auch von den vorstehern der kirchen jedes quartal 1 gulden gegeben werden, auf das die unvormugenden mit dem precio nicht ubersetzt werden mogen, die vormugenden aber sollen auch des winters ein fuder holtz geben, und sich sonst gegen der schulmeisterin nach gestaltdt ihres fleisses mit den precio und sonst mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt und mit was fleisse der schulmeisterin die jugend in der jungfern schule zu instituiren gebueret, das wirdet sie aus dem büchlein, so der herr superintendens in drucke vorfertigen lassen, ersehen, wie dan die visitatores der schulmeisterin hiermit thun auflegen, sich in regirung der jungfern schulen desselben büchleins entlichen zuvorhalten.

Und ob wol die visitatores neben einem erbarn rathe befinden, das die kirchen- und schuldiener, mit solchen besoldungen, davon sie sich und die ihren, dieser geschwinden zeiten gelegenheit nach, fuglich erhalten konnten, nicht vorstehen, auch nichts liebers wollten, dann das ihnen notturftige stipendia vorordnet werden mochten, so erstreckt sich doch des kastens vormugen und einkommen dahin nicht, das die visitatores zu sonderlicher erbohung und verbesserung der besoldungen, wie die notturft woll erfordert, nicht kommen konnen, und wollen sich derwegen vorsehen, die kirch- und schuldiener werden bis zur andern zeit damit christliche geduld tragen, und gott fleissig bitten, seine almacht wolle durch gaben gutherziger christen und leute, auch durch getreue vorsteher fleisse, die einkommen der kasten dermassen mehren und segenen, das die verbesserungen der kirchendiener besoldungen, daraus zu gelegener zeit desto fuglicher geschehen moge. Wie dann der pfarrer und caplene die vormugende leute, inhalts der visitations ordnung dazu zu vormahnen an ihrem fleisse nichts sollen erwinden lassen.

Von den vorstehern S. Catharinen kirchen alhie.

Weil in secunda visitatione des 1551 jahrs, das einkommen der kirchen von den gemeinen kasten gesundert, lassens die visitatores dabei, und thun die albereit vorordnete vorsteher als Joachim Haussmann, Spasch (?), Stamperl und Jurge Hansen den jungern, wiederum bestetigen, nicht zweifelnde, sie werden der kirchen bestes christlich befordern, und derselben einnahme und ausgabe, davon das nachgeschaffte verzeichnus mit A. meldet, mit treuen fleisse bestellen, auch die retardata treulich ermahnen und einbringen.

Und weil den kirchendienern ihre besoldung gemehret und der gemeine kassen arm, sollen sie jherlich aus der kirchen register 20 gulden, den vorstehern des gemeinen kasten zu hulf vorreichen, bis derselbe widder in vorrath kommen moge.

Desgleichen hinfuro jeden calcanten seine besoldung mit 1 gulden verbessern, damit sie ihre amt dester treulicher bestellen mogen.

Und do auch zu bauunge und erhaltung der kirch viel gehorig, und ein jeder christ dieselben in beulichen werden halten zuhelfen schuldig, sollen die vorsteher bei dem pfarrer und caplenen anhalten, die vormugenden von der canzel und in krankheiten zu vormahnen, dazu mildiglich zugeben und zubescheiden, in ansehunge, das es ein christlich werk ist und sie und ihre nachkommen der kirchen in horung gottlichs worts und reichunge der hochwirdigen sacrament, nicht entrathen konnen.

Darum auch die vorsteher mit der tafel oder beutel zum vierzeiten dazu zusamblen dester fleissiger sein, und was sie alsdan darein bekommen, zu der kirchengebeutten gebrauchen sollen.

Von den vorstehern des gemeinen kastens alhie.

Weil hochgedachter unser gnädigster herre vielfaltig berichtet worden, ob wol s. churf. g. in gott ruhender freundlicher lieber herre und vater hochloblicher gedechnus, durch s. churf. g. vorordente visitatores, etzliche geistliche lehen und einkommen aus sondern gnaden, und damit die nicht in andere weltliche gebreuche gezogen werden, zuerhaltung der kirchen- und schuldiener, in die gemeine kasten der stedte schlagen, und daneben vorordnen lassen, das die rethe und vorsteher darauf sehen sollten, das die einkommen der geistlichen lehen, vicarien und commenden in der anzahl, wie die in den kasten geschlagen und registrirt unvermindert pleiben, auch wann hauptsummen abgelegt, oder die zinssteute vorsturban, die voranderunge der zinssteute von neuen vorzeichnet, also das hochgedachten unsern gnedigsten herrn, oder den visitatorn jederzeit geburlicher bescheidt und rechenschaft davon gegeben, auch an hauptsummen, pechten, zinsen, und anderen nutzungen nichts vorkommen oder abhendig gemacht werden mochte, das doch demselben in etzlichen stedten nicht nachgesetzt werden, und derwegen s. churf. g. bewogen, in derselben ausgangen visitation ordnung, wie es damit zuhalten vorsehunge zuthun.

Und do gleich ein erbar rath alhie neulicher zeit in deme muglichen fleiss angewandt, guete richtigkeit zumachen, das gleichwol von ihren vorfahren grosser unfleiss in itziger visitation befunden, sintemahl aus dem registern viel zinse und pechte nach geplieben, und derwegen hinfuro an fleissigen vorstehern der gottsheusser und gemeinen kasten viel gelegen.

Als thun demnach die visitatores die albereit vorordenten vorsteher, als Joachim Listen, rathsvorwandten, Claus Gerickens, Joachim Lamprechts, Peter Schultzen, und Joachim Botzenburger alhie, zu vorstehern der kasten ferner confirmiren.

Und wollen demnach die visitatores kraft ihres habenden bevelhs, den vorstehern hiermit auflegen, dasjenige, was den kasten, vormuge des registers mit B. gezeichnet, zustendig, einzumahnen, die kirchen- und schuldiener davon zu besolden, die zugehörige notwendige gebeute davon zubestellen, und was übrig oder durch gottfurchtige leute dazu beschieden und gegeben,

zu jeder zeit anzulegen, und dardurch dasselbe einkommen zubessern, das man zu jeder gelegenheit den dienern, weil die zeiten fur und fur geschwinder werden, ihre besoldung augirn moge, als auch die visitatores mit vorwissen eins erbarn raths 20 gulden aus der kirchen einkommen zu besserer unterhaltung der kirchen- und schuldiener im kasten verordnet, sollen die vorsteher der kasten solche 20 gulden von den kirchvetern jherlich fordern und zu notturft der besoldungen gebrauchen.

So hat auch Hans Bonningstede bewilligt, das die commenda Schwiperti oder Dionisii nach endung der zeit, davon der aufgerichte producirte vortrag, so ein erbar rath in vorwarung hat, meldet, mit allen zugehörungen im kasten kommen solle.

Die vorsteher sollen auch die zinse von dem garten, so zu der commenda Mauritiu gehorig, hinfuro in kasten fordern.

Auch sonst alle lehen, so hinvor in kasten geschlagen, menniglichs ungehindert darein fordern, wie solchs unter den lehen in der alten registratur zubefinden.

Von den armen kasten.

Weil unser gnädigster herre der churfurst etc. vor guth angesehen, das zu den armen kasten in stedten, sonderliche vorsteher vorordent werden sollen, so thun demnach die visitatores, Hansen Schultzen, Pael Zirewen, Albrecht Baden und Pael Kaulitzen, dazu vorordenen, und ihnen hiermit auflegen, das sie in den kirchen alhie, mit den beutel fleissig umher zugehen nicht vorseumen sollen. Auch die predicanten die leute darein, und sonst in den kasten was zustecken und den armen zubescheiden, von der cantzel treulich vormahnen, wie dan auch ein kasten zum brodte, neben dem geldkasten in der kirchen, vor die armen alhie darein zuwerfen, forderlich gesatzet werden solle.

Es wirdet auch zu notturft der armen bedacht, das die vorstehern mit der eisern buxen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue persohnen in allen gastheusern, wan fremde leute aldo sein, desgleichen in hochzeiten und gastgeboten zugehen, und vor die armen zu samblen, nicht vorseumen sollen.

Und sollen also die vorsteher dieses armen kastens solchs alles, was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation ordnung, nirgends anderswohin dan den durftigen und hausarmen, auch armen schulern zum besten, getreulich anlegen und austheilen, und fleissig darauf sehen, das solchs rechten armen und nicht lediggengern,

oder andern vordechtigen personen gegeben werde, und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen können, nicht noth leiden lassen.

Von den hospital Elisabeth.

Dieses hospitals vorsteher sollen nochmals sein der burgermeister Georgen Hanss, Joachim Schultze und Heinrich Siepman, und weil die predicanten alhie dis hospital mit dem worte gotts und hochwirdigen sacramenten, auch besuchung der kranken, vorsehen müssen, sollen die vorsteher nun hinfuro denselben seelsorger, vormuge des vorigen visitation abschieds, jherlich geben 10 gulden, desgleichen sollen demselben volgen die 4 gulden, so Jurgen Dietrichs dazu gegeben, item ein erbar rath soll ihnen die 5 gulden entrichten, so Matthieson von der Schulenburg selhigen withwe der predicanten withwen, so die aber nicht vorhanden, den predicanten andechtig bescheiden.

Und weil das hospital mit ziemlich einkommen vorsehen, wie das beigehefte register, mit C. gezeichnet, ausweist, sollen obgемelte vorsteher solche einkommen getrenlich einfordern, und soviel nutzlich, zuvormahnen, in acht haben, das man die armen darein dester besser unterhalten konne, wie sie dann vorordenen sollen, in der stadt dazu gesamlet werde, desgleichen beschaffen, das eine person mit ein glöcklein vorordent werde, welche, wan wandernde leute vorüberfahren, klingen, und in einer eisern verschlossenen buxe die almosen samlen moge.

So sollen auch die vorsteher des hospitals, wie sie ohne das schuldig sein, und gebrauchlich herbracht, die kranken in sterblich zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen, in das hospital nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten weibern in den hospitale pflegen, uf der burger erfordern, in ihre heusser zu kommen, die kranken zuwarten und die todten zukleiden.*

Und sonderlich soll der predicant die armen fleissig besuchen, auch alle woch uf einen gelegenen tag, uber die gewonliche predigten, ihnen eine halbe stunde ein stücke aus den kleinen catechismo erkleren, und neben den vorstehern ihre mengel besseren, auch darauf guete achtung geben helfen, das die leute oder alte weiber sich der gottsesterungen, und bei seinem nahmen zu schweren, auch keine zauberei oder segneri zugebrauch, sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gott dafür zudanken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zuvorhalten, do sie es aber darüber thun wurden, sie aus dem hospital weisen.

Von den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospital in gemein.

Es zweifeln die visitatores nicht, ein jeder christ werde aus gottlicher schrift und teglicher erfahrung berichtet sein, wie reichlich gott der almechtige diejenigen, so den kirchen und armen dienen, fleissig und treulich vorsehen segenet, und wie greulich sein almacht die, welche es nicht thun wollen, oder aber den kirchendienern und armen das ihre entziehen, strafet. Als wollen die visitatores hoffen, die vorbenannte vorsteher der kirchen, kasten und hospitale, werden solche ihre bevolhene geistliche emter, uf sich zunehmen, und ferner inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitations ordnung, zuverwalten, unbeschwert sein.

Wie dann die visitatores ihnen bei ihren christlich gewissen und eiden und pflichten, damit sie unserm gnedigsten herrn und dem rathe alhie vorwandt, hiermit thun auflegen, das sie sich der kirchen-, kasten- und hospitale ein- und ausgabe, mit fleisse unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sich sonst derselben ordnung, wie es ihnen darein auferlegt ist, gemess vorhalten sollen.

Und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse sehen, und vormuge derselben die ausstehende hauptsumme, pechte und zinse, wie die nahmen haben mogen, durch hülfe eines erbarn raths und des geistlichen consistori an sich bringen, und do sie befunden, das die briefe auf liegende grunde gerichtet, bei demselben pleiben, und dann dieselben neben andern widerkeufflichen summen so abgelegt, wieder anlegen, und die nahmen der neuen censiten an stadt der vorigen zinsleute nahmen schreiben und vorzeichen, auch sich die unvorsicherte summen zwischen diss und michaelis schirsten, vorsichern lassen. Mit vorwarnunge, do sie es nicht thun, und wie bishero geschehen, seumig sein werden, das die erstattung bei ihnen gesucht werden solle.

Wan aber auch, die albereit gegebene vorschreibungen, also gerichtet, das der widderkauf alleine bei den censiten stunde, und sie wolten gleichvoll die zinse zu rechter zeit nicht erlegen, das also die vorsteher viel vorgeblich botenlohn oder andere uncosten darauf wenden mosten. Sollen die vorsteher die summen ufkundigen, an sich fordern und andern austhun, und do sie die nicht erlangen konnten, bei dem consistorio um hülfe und execution ansuchen.

Sie sollen auch das ubrige korne, was es jerlich zu markte gildt, vorkaufen, und nicht wolfeiler berechnen, auch vom erbarn rathe in der rechnunge anders nicht angenommen werden.

Und weil inhalts derselben visitationordnungen die alienation und voreusserunge der liegende grunde und erblichen pechte, so den pfarrern, gottsheusern, gemeinen kasten und hospitalen zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatoren und consistorii vorwissen, ausdrücklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiermit auf, das sie dawider in nichten handeln sollen.

Doch do ihnen liegende grunde von den burgern und kirchen, kasten oder hospitaln schulde eingereumt und ubergeben wurden, die sie vorschossen mosten, und derselben so hoch als die hauptsumme und schosse nicht geniessen konnten, soll ihnen frei stehen, dieselben wieder zuverkaufen, und die kaufsumma der kasten zum besten anzulegen.

Furnemlich aber sollen alle vorsteher der kasten und hospitale beständige register von neuen machen, die alten censiten neben den neuen darein vorzeichnen, und den erbarn rathe abschrift davon zustellen, auch die register also formirn und richten, damit keine vordechtige unterschleife, und inhalts der visitation ordnung, dem erbarn rathe und pfarrern neben zehen aus den vier gewerken und gemeine richtige und beständige rechnunge thun, und also in ihrem amte, wie getreuen und fleissigen gottshausleuthen und vorstehern eigent und geburt vorzustehen, damit sie es gein gott und menniglichen vorantworten mogen.

Von den stipendiaten.

Obwol in dem abschiede der ersten visitation des 1541. jhars, alhie aufgerichtet, ausdrücklich vorstehen, das kein vacirendt geistlich lehen oder stipendium, ohne churf. g. und derselben visitatoren vorwissen und vorgehende confirmation jemandts vorliehen werden solle, solchs auch volgig durch hochgedachten unsern gnedigsten herrn, also itzt regierenden churfursten, in s. churf. g. visitation ordnung, aus vornunfftigen und rechtmessigen ursachen, also approbiert. das keinem stipendiaten einig benefitium ad studia vorliehen werden solle, derselbe sei dann auf geburliche presentation von s. churf. g. consistorio, ob derselbe duchtig, examinirt worden, und habe darauf des generalsuperintendenten institution erlangt, auch sich reversiert und verpflichtet, s. churf. g. oder derselben stadt, daraus ihme die hulfe zum studio wiederfehret, umb geburliche besoldung vor andern zudienen.

Mit der endtlichen vorwarnung, do es nicht geschehe, oder die patronen die geistlichen lehen in ihren nutz ziehen, oder ad prophanos usus wenden, und dieselben zu rechter zeit nicht wider vorleihen wurden, dass dieselben vormuge s. churf. g. freundlich lieben herrn und vaters hochloblicher

gedechtnus mandats, confiscirt und eingezogen werden, auch die patronen der vorleihung privirt sein sollten, welches auch s. churf. g. hernacher, ungeachtet, dass es ohne das in den geistlichen beschriebenen rechten gegründet, in s. churf. g. churfurstenthum und landen, durch ein sonderlich edict offentlich publicirn lassen, so befinden doch die visitatores, das demselben im geringsten nicht volge geschehen, und derwegen wol ursache hetten, dieselben geistliche lehen an stadt s. churf. g. itzo alsbalde einzuziehen und andern zuvorleihen.

Sie wollen aber aus guten bedenken so strikte damit nicht verfahren, und solchs zuvor an s. churf. g. um weiter erklerung gelangen lassen, auch den patronen in des auferlegt haben, dass sie hinfuro keine benefitia vorleihen sollen. Sie haben dann zuvor diejenigen, denen sie dieselben zu conferirn bedacht, dem consistorio zu Coln an der Sprew presentiert und auf vorgehend examen die confirmation aldo erlangt, inmassen sie auch mit denjenigen, so die stipendia albereit halten, demselben also zwischen dis und Michaelis volge zu thun, und sich dem notario des consistorii als Erhard Heiden anzugeben beschaffen sollen.

Und nachdeme in den einkommen der stipendien mangel befunden, und dieselben zu rektificirn vonnoten, haben die visitatores an stadt s. churf. g. dem pfarrer und erbarn rathe alhie bevohlen, die patronen vor sich zubescheiden, als

1. die Bucke, Chuden und witkoppe, wegen der vicarei corporis Christi in S. Catharinen kirche alhie,
2. die Wulleweuer, wegen der commenda Michaelis in der pfarrkirchen allhie,
3. die Konningstedten, wegen der commenda Swiperti in S. Catharinen pfarrkirche,
4. Claues Buck, und Claues Morders selhigen witwe [hinzugeschrieben von anderer Hand: wegen der Mechowen commenda.]

Und mit ihnen, die einkommen der geistlichen lehen, so berurte patronen zuvorleihen haben, nach der visitatorn registratur, davon dem erbarn rathe, copeien zugestaldt, zu conferiren, auch richtigen bescheidt und rechnung davon zuthun, weme sie die stipendia vom jhare zu jhare geliehen, und solchs soll ein erbar rath neben dem pfarrer klerlich vorzeichnen, und hochgedachten unsern gnedigsten herrn schriftlich bericht zuschreiben.

Und sonderlich sollen sie denn Wulleweuern anzeigen, weil sie sieben wiesen zu der commenda Michaelis gehorig um 12 gulden und 8 schilling innehaben, do doch ein jede um 6 oder 7 gulden vormietet werden konne, das sie derwegen bei vorlust des lehens solche sechs oder sieben gulden jherlich vor jeder wiesen geben, oder ein erbar

rath dieselben einem andern, so hoch auszutun, oder dis lehen in kasten zuziehen macht haben sollen.

Es sollen aber die beneficia hinfuro nicht jungen knaben, sondern solchen gesellen, die gen Frankfurth an der Oder ad studio zuschicken dienstlich, und do die in der freundschaft nicht vorhanden, andern frommen fleissigen knaben von fünf jharen zu fünf jharen geliehen werden.

Und sollen die patronen ohne vorwissen des erbarn raths keine hauptsummen aufnehmen, noch dieselben widder austhun.

Auf das auch muge erfahren werden, ob diejenigen, denen solch vorteil zum studio geschicht, fleissig studirn oder zunehmen, sollen nicht alleine die collatores, sondern auch der rath und pfarrer allhie auf die stipendiaten achtung haben, und wo sie befinden, das sie nicht fleissig studiren, oder zu haus liegen und aldo gassentreter sein wollten, so sollen denjenigen die stipendia nicht gelassen, sondern andern armen knaben wie obstehet ad studia conferirt werden.

Und nachdeme ein erbar rath berichtet, das sie die beide geistliche lehen als vicarei Jakobi und commenda Catharina, zum teil arme burgers sohne ad studia vorleihen und gebrauchten, lassens die visitatores dabei, und wollen, das es damit allenthalben wie obstehet gehalten werden solle.

Und do auch der pfarrer oder caplane sohne sich woll anliessen und zum studio duchtig wehren, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath und die andern patronen werden derselben sohne auch in acht haben, und neben andern burgers kindern disfals gunstiglich bedenken, das sie in ihren studiis mogen gefordert werden.

Was ein erbar rath obrigkeithalben zu beforderung des kirchen regiments zuthun gebueret.

Es wollen die visitatores nicht zweifeln, ein erbar rath alhie werden sich dieser hendel inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung, wie ihnen wegen ihres tragender ampts als christen gebueret, auch lassen bevohlen sein, und uber s. churf. g. christlichen kirchen- und visitation ordnung, auch diesen abschiede festiglich halten.

Und wird derwegen ein erbar rath die censiten der kirchen, gemeinen kasten und hospital, durch ihre diener mit pfandung und sonst zu schleuniger erlegung der zinse und pechte, auch der retardaten, zuhalten und zubringen nicht unterlassen, damit es nicht, wie von ihren voffahren beschehen, kirchen und schulen zu nachteil, also liegen pleiben moge.

Auch sonderlich dafur sein sollen, das die vorsteher wegen ihrer ausstehenden schulde andern gleubigern vorgezogen werden mogen.

Ungeachtet, ob sie gleich keine hauptvorschreibungen vorzulegen hetten, sondern alleine ausfuhren konnten, das sie der zinse oder pechte im brauche gewesen, wie es dan in andern stedten auf hochgedachts unsers gnedigsten herrn bevelh, als auch vorordent und gehalten wirdet.

Und mit sonderlichen ernste und fleisse dafur trachten, das die vorsteher der kirchen, kasten und hospital, die zinse und pechte zu rechter zeit ohne spildunge gerichtlicher uncosten bekommen, und zu notturft der kirchen- und schuldiener auch der armen gebrauchen und anwenden, und keine unrichtigkeiten daraus erfolgen mogen, sollte auch ein erbar rath sich selbst angreifen, und solchen mangel aus ursachen, die ihnen die visitatores vormeldet, erstadten, und ohne das wan gleich keine einkommen vorhanden, ihre kirchendiener zu unterhalten, schuldig sein.

So geburt auch ein erbarn rathe uf die spendet achtunge zu geben, das die nicht vorkommen, und die armen disfals kein abbruch leiden mogen.

Und weil auch die guldin und gewerken etzliche fenster in den kirchen zuhalten pflegen, soll e. e. rath ihnen bei ernster strafe uflegen, das sie die nochmals bessern und machen lassen, auch das wachs in den kirchen, wie vor alters geben sollen.

Nachdeme auch vormuge der recht und alten hergebrachten gebrauch dieser lande alle geistlichen und armen in hospitalen, der schosse und unpffichte frei gewesen, so werden sie auch pillich mit der scheffel zinse und andern unpffichten vorschonet, wie dan die visitatorn nicht zweifeln, e. e. rath werde dafur sein, das sie hinfuro damit nicht beschwert werden mogen, in ansehung, das je unpillich, das die almosen zu bezahlung der wucherischen schulde gebraucht, und gotts strafe deshalb auf die stedte geladen werden sollen.

Es befinden auch die visitatores, das es mit den kirchöfen dermassen, wie unsers gnedigsten herrn visitation ordnung ausweiset, nicht gehalten werde, weil aber die kirchofe der verstorbenen christen, so von Christo sehlig gemacht, und am jungsten tage widder auferwecket werden sollen, schlafheuser sein, auch derwegen pillig, rein und zierlich gehalten werden.

Soll derwegen ein erbar rath dazu vordacht sein, das der kirchof alhie erhohet werden, und die todten nicht im wasser liegen mogen, dergleichen den leuten, so an den kirchöfen wohnen, bei strafe gebieten, aus ihren heusern keine schweine oder andere viehe uf die kirchofe zulassen, noch sonst keinen mist oder unfladt dahin

zuschütten, auch den kустern in ernst auflegen, uf die kirchofe allewege zusehen, damit der toten- greber von den schweinen unzerwuhlet pleiben, sondern erbarlich gehalten werden mogen.

Als sich auch ofte begibt, das etzliche in offentlichen lastern, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, unzulesslichen wucher, fluchen, gott- lesterungen, spielen, teglichen schlemmen und dergleichen groben taten, die einsteils der pein- lichen strafen würdig sein, liegen, weil dann solchs gottsgeboden zuwider, auch in beschriebenen rechten streflich, und sonst an den orten, do man gotts wort recht predigt, hochebergerlich, geburet einem erbarn rathe darauf mit fleisse achtunge zugeben und sehen zulassen, die vorbrecher der stadt zuvorweisen, und die ehebrecher und zauberer vormuge der recht zustrafen.

Es ist den visitatoren auch glaubwürdig fur- kommen, das viel ungehorsamer leute sein, die den feiertag unter der predigt mit brantenwein und andern saufen, auch mit fahren und arbeiten und sonst vorunheiligen, soll derwegen ein erbar rath solch unordentlich leben mit ernste abschaffen, und die thore uf die sonstage und festvormittage zuhalten, und niemandts daraus zur arbeit ge- statten, damit sie nicht ursache haben mogen, gottswort zuvorseumen.

Do auch wie oben nach der lenge erzahlt, gottfruchtige personen alhie, gott zu ehren und zubeforderung seines herzlichens worts, auch zu aufnehmen kirchen und schulen, desgleichen zu notturft der armen, ihre milde hand aufgethan, und folgende summen vorehret. Nemblichen: 500 gulden Mathias von der Schulenburgs sehligens witwe, 300 gulden der burgermeister Joachim Appelrathe, 200 gulden der burgermeister Jurgen Hanss und seine consorten, 200 gulden Joachim Schultze sehligens und 100 gulden Heinrich Schultze sehligens. Wollen die visitatores nicht zweifeln, der alnächtige, der ein retributor alles guten ist, werde es ihnen reichlich vorgelten, und ihre erben und nachkommen hinwider in andere wege gnedigst segenen, inmassen auch die visitatores an stadt hochgedachts ihres gnedigsten herrn solche ihre donationes, davon die nachgehafte vorzeichnus mit D. meldet, thuen confirmirn und perpetuirn, also, das dieselben, laut der daruber uferichtenen

instrumenta und schriftliche urkunde, fur und fur zu ewig zeiten, menniglichs ungehindert pleiben, und darein nichts vorandert werden solle, wie dan auch solchs des erbarn raths alhie revers, kler- lich mitbringen.

Und schliesslichen weil in hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visi- tionordnung, was sich die geistlichen und welt- lichen obrigkeiten, auch kirchen- und schuldiener in religionssachen und ampte vorhalten sollen genugsam vorsehen,

thun die visitatores kraft ihres habenden bevelhs, dieselben publiciren, und bei den darein vorleibten strafen dem pfarrer, erbarn rathe, caplenen, kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospital, dem rectori und seinen ge- hulfen, desgleichen allen andern kirchendienern, so alhie visitirt werden, bei ihren christlichen ge- wissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder s. churf. g. vorwandt, in sondern ernste einbinden und auflegen, sich s. churf. g. ausgangen kirchen- und visitation ordnung und dieses abschieds genzlichen zuvorhalten.

Diesen abschied wollen die visitatorn dismahl nach gelegenheit der itzigen zeit und leuffte auf- gerichtet und gegeben haben, und soll ein erbar rath dem pfarrer, caplenen und schulvorwandten auch allen vorstehern der kasten und hospital abschrift davon zustellen, oder do sie die vom rathe nicht erlangen konnten, so hat der visitatorn notarius bevelh, ihnen copei desselben mitzuteilen, damit sie sich dester besser darnach zu richten haben mogen.

Gott der almechtige, in des handen es alleine stehet, vorleihe seine gnade, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderunge seines heiligen worts und namens, auch dem ministerio und ge- meiner stadt zum besten gereichen moge.

Alles getreulich und ungeferlich, urkundlich mit der visitatoren pitschaften besiegelt und eigen handen unterschrieben.

Actum in der neuenstadt Salzwedel, Montags den 22. Juni, nach Christi unsers lieben herrn einigen erlesers und seligmachers geburt, tausent funfhundert und im neun- und siebenzigsten jhare.

[Folgen die vier Siegel und die eigenhändigen Unterschriften der Visitatoren.]

Seehausen.

Litteratur: Bartsch, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 13, S. 148 ff.; Götze, Kirchengesch. von Seehausen; Zahn, Gesch. der Stadt Seehausen, in Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. Montagblatt der Magdeburgischen Zeitung, Nr. 48 u. 49 (1904).

Archive: Registratur der Oberpfarre zu Seehausen; St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Nr. 114—116.

Im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Seehausen, Nr. 115, ist das Weinlöben'sche Conzept für die Visitation von 1541, insbesondere für den Abschied, Montags nach Bartholomaei 1541, erhalten; davon ist eine schöne Reinschrift in Nr. 117 aufbewahrt. Das Material liegt auch im St.-A. Berlin, Rep. 47, S. 15. Im St.-A. Magdeburg, Nr. 116 und 117, liegen die Abschiede von 1541 und 1600.

In der Registratur zu Seehausen finden sich die Abschiede von 1541, 1551, 1581 und 1600. Der Abschied vom 29. August 1541 ist abgedruckt bei Bartsch, Abschiede, S. 48. Der Abschied von 1600 ist im Jahresber. des Altmärk. Vereins 13, S. 151, wiedergegeben. Er diente der Einführung der Concordienformel und behandelte finanzielle Punkte. (Vgl. auch die Berichtigung von Parisius zu der Abhandlung von Bartsch, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 20, Heft 1, S. 28.)

Zur Armen- und Krankenpflege s. Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 106 ff.

Ein Generalvisitationsbericht vom 7. Juni 1581 liegt im St.-A. Berlin, Rep. 47, S. 15.

Zur Schulgeschichte vgl. Dihle, in Gymn.-Programm 1864.

Die Abschiede werden nicht abgedruckt.

Sommerfeld.

Litteratur: v. Raumer, Anfänge der Reformation in der Stadt Sommerfeld, in Ledebur's Archiv 18, S. 193 ff.; Wedekind, Chronik der Stadt Sommerfeld. Crossen 1846.

Die Stadt gehörte zum Herzogthum Crossen. Zur Reformationsgeschichte vgl. Wedekind, S. 118 ff., 140 ff. und oben S. 148.

Im Jahre 1589 wurde vom Rathe eine Begräbnissordnung erlassen, welche hier aus Wedekind, S. 162, abgedruckt wird. (Nr. 52.)

Der Visitations-Abschied vom 23. Februar 1600 liegt im Kirchen-Archiv zu Sommerfeld. Die Kirchenbücher beginnen mit 1610. Aus dem 16. Jahrhundert finden sich dort nur Kirchenrechnungen.

52. Begräbnissordnung von 1589.

[Nach Wedekind, Chronik der Stadt Sommerfeld, S. 162—164.]

Von der bestellung des begräbniss, wie es dabei gehalten werden soll:

1.

Anfänglich, wenn jemand unter und in der gemeinde verstorben, es sei wirth oder wirthin, kinder oder gesinde, soll demselben, so es über sieben jahre ist, vermöge der herrschaftsordnung mit allen glocken geläutet werden. Dazu dann der jüngsten acht sollen bestellet werden, wenn es aber ein kleines, sollen demselben vier bestellet sein, welche dann auch die leiche zu tragen schuldig sein sollen, desgleichen sie ehrlich zu begraben und zu bescharren, das leichentuch sauber und ohne allen schaden zusammenfassen. Wenn

aber am leichentragen oder zuscharren einer ungehorsam erfunden oder sonst durch einen andern nicht bestellen liesse, soll allewege ein fässlein bier geben.

2.

Sollen auch der ältesten einer allewege beim läuten sich befinden, damit derselbe es desto besser bestellen, die leute sich auch desto zeitiger zum begräbniss anzuschicken wissen.

3.

Es soll auch der, dem die leiche zustehet, beim ältesten wegen der umschickung desto zeitiger

anhalten, damit derselbe es desto besser zu bestellen, die leute sich auch desto eher zum begräbnisse anzuschicken wissen.

4.

Da aber ausserhalb der gemeine jemand das leichentuch begehrt, gibt derselbe der gemeine sechs groschen, das soll halb in die lade, halb den ältesten für ihre mühe werden.

5.

Das leichentuch sollen die ältesten, die angeordnet sind, verpflichtet sein zu bewahren; wenn sie aber demselben vorsätzlich schaden zufügen, sollen sie auf ihre eigene kosten ein neues machen lassen, auch dasselbe auf begehren, wenn nicht sterbenshalber etwa gefahr vorhanden, den armen, wie den reichen aufzudecken geben.

6.

Wenn aber auf geschehenes bitten einer oder mehrere nicht zum begräbnis gingen, oder sein gesinde mitschickte, soll der wirth oder die wirthin mitgehen, bei einer busse von sechs groschen. So auch einer oder mehrere wider die gemeine etwas unbilliges vernehmen würde, was

hierin nicht begriffen wäre, der- oder dieselbigen sollen allewege der verordneten ältesten und ganzer gemeineversammlung billige erkenntniss ohne einige widerrede gutwillig dulden und leiden, in gleichen, wenn in der versammlung etwa nothwendige punkte vorfallen möchten, und hierin nicht begriffen wären, sollen ihnen freistehen; und mit vorwissen des ehrbaren rathes der versammlung der gemeine zu ihrem besten in die privilegien setzen lassen.

Demnach so haben wir angesehen, ihre demüthige bitte, auch dass solches zu guter ehrbarer ordnung, zucht und gemeineaufnahme gereicht, und haben, als der rath, ihnen dieselben übergebenen artikel gutwillig confirmiret und bestätigt, confirmiren und bestätigen sie ihnen hiermit und in kraft dieser schrift, die sie auch alle, einträchtig stets und fest in allewege zu halten beliebten, genommen. Im fall aber die verordneten ältesten, welche jetzt sind und künftig sein werden, hierin nachlässig befunden werden und die verbrecher nicht nachdrücklich bestrafen würden, sollen sie uns zu jeder zeit einen thaler, halb der herrschaft, halb uns dem rathe verfallen sein. Zur urkund mit unserm der stadt insiegel bekräftiget. Geschehen und gegeben Mittwoch nach den heil. pfingstfeiertagen im jahre 1589.

Spandau.

Litteratur: Müller, a. a. O. S. 273; Dilschmann, Diplom. Gesch. und Beschreibung der Stadt Spandau. Berlin 1785; Kuntzemüller, Gesch. der Stadt Spandau. Spandau 1881; Krüger, Chronik der Stadt und Festung Spandau. Spandau 1867.

Archive: St.-A. Berlin; Consistorial-Archiv Berlin; Rath's-Archiv Spandau.

Hier ist das Abendmahl in beiderlei Gestalt schon sehr früh gefeiert worden. Die von Müller, Gesch. der Reform. in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, mitgetheilte Notiz aus dem Spandauer Kirchenbuch ist nicht mehr kontrolirbar.

Der Abschied für die Pfarrkirche von 1541 findet sich bei Riedel I, 11, S. 138 ff., für das Kloster vom 27. April 1541 ebenda I, 11, S. 141—142. Letzterer ist auch bei Dilschmann, S. 155, Kuntzemüller, S. 212 ff., und Krüger, S. 84, abgedruckt. Diese beiden Abschiede sind auch im Rath's-Archiv Spandau aufgehoben. (Nr. 53 u. Nr. 54.)

Die Akten der Visitation der Stadt und des Jungfrauenklosters von 1543 liegen im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Spandau, Spec. e, Nr. 1 u. 2, und betreffen überwiegend finanzielle Dinge. Ebendort finden sich der Abschied und die Matrikel von 1600, sowie zahlreiche Stücke über das Patronatsrecht der Stadt von 1576, 1603 und 1656.

Zur Schulgeschichte vgl. Lamprecht, Die grosse Stadtschule von Spandau von ca. 1300—1853 (Jahresber. des Gymn. 1903).

Ein Visitations-Abschied von 1576 (Consist.-Archiv Berlin, Altstadt Brandenburg, Gen. 1, Bl. 215—238, auch im Rath's-Archiv zu Spandau) enthält ausser den allgemeinen Punkten,

in denen er fast wörtlich mit dem Abschiede für Brandenburg übereinstimmt, nur finanzielle Regelungen über das Einkommen der Geistlichen, Küster, Schuldiener u. s. w. und wird nicht abgedruckt.

53. Visitationsprotokoll in betreff der pfarrkirchen der stadt Spandau, 1541.

[Nach Riedel I, 11, S. 138 ff.]

Visitation der pfarkirchen Nicolai der stadt Spandow. Collatores oder patronen dieser pfarren sind die junkfrauen des klosters vor dieser stadt gewesen und haben dasselbig patronat nunmals dem rathe alhie, doch mit etlichen conditionen, wie volgend im abschiede gesatz, cedirt und ist die pfare bishero alhie dermassen besteld worden, das die junkfrauen bis weilm einen pfarrer mit einem oder zweien caplanen, do doch in sehr langer zeit kein behender pfarrer gewesen, zuzeiten auch alleine einen oder zwene caplan gehalten, die haben die pfarre mit dem pfarrechte vorsorget und vorsehen in whonung uf der pfarre und den heusslein doran, ufm kirkhave der stadt gelegen, aber die maltzeit im kloster gehabt. Doruber haben die junkfrauen auch einen pfarrer oder caplan des jars ein schock dozu geben. Auch haben sie wol einen sonderlichen beichtvater gehabt, denselben mit malzeiten und soldung versehen. Aber dokegen haben die junkfrauen den opfer- oder virzeitenpfennig aus der pfarkirchen gehabt und ob wol bericht geschehen, das das scheffelkorn, so die junkfrauen uber 50 hufen vor der stadt, desgleichen auch zehen hufen, so das kloster zwischen der stadt feld und hufen gelegen, innehat und gebraucht, auch solten der pfarren zugehorung sein und also das kloster dieselben wegen gemelten vorsorgung eins pfarrers und caplans mit dem tische und ein schock geldes gebrauchen; so haben doch die visitatores des keinen gruntlichen schein erfarn noch haben können, sonder ein vorschreibnus gesehen, welcher massen das scheffelkorn und 10 hufen dem kloster sonst ankommen, haben derohalb deme verordnung gemacht, wie im abschiede zusehen, sonst haben sie von ander pfarguther, das der mehr sein solten, nicht bericht erlangt, und ist furbracht, als solte letztlich ein vortrag zwischen dem kloster und dem rathe gemacht, das das kloster gegen einhebung des scheffelkorus und virzeiten pfennigs solten jerlich 44 fl., 1 w. rocken und 4 ruten holzes zu unterhaltung eins pfarrers geben.

Kirche: Diese pfarkirche hat an ordentlichen jerlichen einkommen nicht mehr dan 14 gr. von etlichen lande dozu ghorig, dobei auch das tafeld.

Kuster: Der kuster hat bishero alhie kein eigen heusslein, sonder zwo kammern uf der

schule vor sich und seine gesellen gehabt, ist aber nunmals geordnet, das ine ein eigen heusslein soll angerichtet werden: und ist ein oberkuster mit zweien gesellen gewesen, aber itzo ist alleine ein einicher kuster, des jerlich einkommen ist gewesen 1 schock von segersteln, der caldar, vier schock vom rathause, 2 fl. 8 gr. von dem caldar ufm schlosse, eine jeden virteljars ein pfennig aus jdem hause, 2 fl. 6 gr. aus der zolbuden, dofur er die wache ufm thorn bestellt, 15 gr. aus der pfarkirchen, 24 gr. aus S. Moritz capeln, 10 gr. die fleischer wegen der scher und 1 fl. aus allen presenzien, haben die kirchveter geben.

Schule: Vor alters hat ein stadtschreiber alhie auch die schule vorsorget und davon die zinse eins geistlichen lehens Michaelis und Anne, welchs bei 7 schock getragen, gehabt. Do aber der handel so vil worden, das es ein stadtschreiber an baiden orthen, als ufm rathause und in der schule, nicht bestellen können, ist ein sonderlicher schulmeister und ein sonderlicher stadtschreiber gehalten worden und das einkommen gemelts lehens also geteilt, das jedem die helfte zukommen. Es hat auch der schulmeister zugleich sein prebende vom schlosse alhie und ein prebende aus dem kloster gehabt, item 2 schock hat der rath von der capel geben. Aber itzo letztlich hat der rath einem schulmeister 24 fl. und einem gesellen neben 20 fl. geben und ist die schule vorordnet, wie im abschiede hernach gesatz.

In dieser pfarkirchen sind auch an memorien gehalten der kaland, elenden, privathoren in der capeln und statio corporis Christi.

In dieser stadt ist auch ein capeln, Mauriti genant, gelegen und vor der stadt ein capeln zum heiligen geist, dobei ist ein hospital, ein capeln S. Gerdruden, dabei auch ein hospital der aussetzigen gewesen, aber weil die was von der stadt gelegen, sind die armen dorvon in das hospital zum heiligen geiste transferiret.

Es haben auch die junkfrauen des klosters alhie etwan vor 217 jarn von einem burger zu Spandow 34 schock zu bestellnus der teglichen frumess empfangen, wie sie sich don vorschrieben, die also zu bestellen; haben die visitatores die vorschreibung, die der rath zu Spandow hat, gesehen. Auch hat der rath alhie etwan den junkfrauen 28 fl. vor die befreiung, das kein kranker

vor die olung was geben dorpf, gegeben, des ist die vorschreibung auch bei dem rathe vorhanden.

Nahmen und vorzeichnus der geistlichen lehen und commenden in der pfarkirchen zu Spandaw: 1. Die capelle S. virginis oder privathorn, 2. die erste mess, 3. Michaelis et Anne, 4. exulum Anne, 5. Jacobi, 6. Margarethe, 7. Johannis, 8. der knochenhauer lehen, 9. der schumacher lehen, 10. Petri Pauli oder exulum, 11. commenda der scheppen, 12. das lehen der gewandschneider und tuchmacher, 13. das lehen der capeln zum heiligen geiste vorm thore, 14. das lehen Georgii in der capeln Georgii vorm thor, 15. commenda in S. Gerdrud capeln, 16. das lehen S. Johannis in S. Mauritz capeln, 17. der schutzen lehen in S. Mauritz capeln.

Von der capeln beate virginis in der pfarkirchen alhie gelegen: In dieser capeln seind teglich hore private durch drei chorschuler und zwene prister gesungen. hat jedet korschuler 2 schock davon gehabt, die hat der rath aufgeben, wissen nicht, ob es erbzins oder widerkauf sei, und die zwene priester haben einen altar in dieser capeln mit messen zu besteln gehabt und der beider prister einkommen dozu ist gewesen wie folgt: 24 schock Matthis Arndt etc. Diese beide lehen haben itzo vacirt und seind in den gemeinen kasten alhie zu unterhaltung der kerchendiener und schul vorordnet.

Die erste messe. In dieser pfarkirchen ist hievor des morgens vor der metten alle wege eine messe vor das hausgesinde und arbeiter gehalten, dozu seind zwene prister bestellt gewesen und laut die fundation auf 4 schock jerlichs einkommens, ist aber noch uf 4 schock gebessert und ist niemals das jerliche einkommen 22 schock. Den halben teil dis lehens hat noch der pfarrer zu Stolp gehalten, dasselbig den visitatorn cediert, ist numals gar in kasten zu unterhaltung der kirchendiener und schuln gewandt.

Das lehen des altars Michaelis und Anne. Collatores der rath alhie, ist in der fundation uf 8 schock fundirt, hat kein haus und ist vorhin dem stadtschreiber und schuln incorporirt gewesen, also das der stadtschreiber den halben teil der nutzung innehaben und der schulmeister den andern, ist numals auch ganz in kasten gewandt, 12 schock andres von Priort etc.

Das lehen exulum Anne, collatores der rath alhie, vacirt itzo und ist dorum auch in kasten geschlagen, hat ein heusslein, ist etwas fast vorfallen, hat jerlich einzukommen 46 gr.

Das lehen Jacobi. Collatores die kalandshern zu Spandow, hat kein haus, heldets itzo er Arnoldt Kramptzow, soll es die zeit

seins lebens haben und jerlich 2 schock officianten geld in kasten geben, nach seinem absterben soll es gar in kasten fallen und hat jerlichs einkommens etc.

Das lehen Margarethe. Collatores die kalandshern, hat kein haus, heldts itzo er Joachim Kasstel, soll es sein lebenslang haben und nach seinem abgang in kasten gebraucht werden, doch soll er jerlich 2 schock officianten geld in kasten geben und hat einzukommen wie folgt etc.

Das lehen Johannis. Collatores die kalandshern, vacirt itzo, hat ein heusslein alhie, fast vorfallen, ist auch in kasten, wie die andern obgesetzt, gewandt, hat jerlich einzukommen 52 gr. etc.

Das lehen der knochenhauer. Collatores der rath alhie, hat kein haus, vacirt itzo und ist, wie die abgesetzten, in kasten geschlagen, hat jerlichs einkommens 7 schock etc.

Das lehen der schumacher. Collatores die schuster alhie, hat ein heusslein, possessor des lehens ein armer kranker priester alhie, soll es die zeit seins lebens halten und hernach in kasten, wie die andern, gebraucht werden, hat jerlichs einkommens 14 schock etc.

Das lehen exulum oder Peter Pauli.

Das lehen der scheppen.

Volgt von den lehen in den capeln. Das lehen in der capeln des hospitals zum heiligen geiste. Collatores der rath, vacirt itzo, hat kein haus, ist auch wie die obgesetzten in kasten zu unterhaltung der kirchendiener und schuln gewandt, hat jerlich einzukommen 1 schock. Das lehen in der capeln Georgi. Collatores die kalandshern alhie, haldets itzo er Thomas Kalb zu Coln an der Sprew, soll es uf sein leben haben und jerlich 1 schock officianten geld in kasten geben, nach seinem abgang soll es gar im kasten kommen. S. Gerdrudden commende in S. Gerdruden capeln. Collatores der rath, hat kein haus, vacirt itzo, ist auch, wie die andern obgesetzten, in gemeinen kasten zu unterhaltung der kirchendiener und schule gewandt. Das lehen Johannis in S. Mauritz capelle, dobei auch der selben capeln einkommen. Collatores der rath, vacirt itzo, ist im kasten zu unterhaltung der kirchendiener und schuln geschlagen, hat jerlich einzukommen 6 schock. Das schutzen lehen in der capeln Mauriti. Collatores der rath und gilde der schutzen alhie, hat ein haus, ist fast vorfallen, haldets itzo ein burgers son alhie, Peter Reinigk genandt, in studio zu Franckfordt, soll es uf 5 jarlang aldo haben, hernach oder wo er indes studia aldo vorlisse, in kasten gebraucht werden. Die Kieczer alhie haben auch etliche summen zu unterhaltung irer

licht in der kirchen ausgethon, welche nunmals auch in kasten gewandt, nemlich 5 schock haubtsumma, vorzinset andres Clzusekach, ein burger alhie, 3 schock haubtsumma, vorzinset Michel Schmid, ein burger alhie, der Havelbergs tochter hat. Nachdeme auch 6 schock haubtsumma bei der Bastian, kochin alhie, uff iren garten vorschrieben ausstehen, seind dieselben auch in kasten geschlagen. Es hat auch etwan einer er Joachim Ruppin etliche haubtsummen ausgethan, nemlich 6 schock bei Ludwigk Hacken zu Schone-
welde, 12 schock bei Peter Schenkendorff zu Nauen, welcher gestorben, kan nicht bescheid

erlangt werden, was er an gutern vorlassen, hat gemelter Ruppin dem rathe alhie heimgestellt, wohin sie solch antwerden wolten, ists dorauff auch in kasten geschlagen.

Das einkommen des hospitals Georgi. Dis hospital ist etwan eine whonung der aussetzigen und volgend anderer armen leute gewesen, nach deme es dan von der stadt was gelegen, seind die armen doraus in das hospital zum heiligen geiste gethan, hat aber dis hospital Georgen sonst einzukommen 19 schock etc. Das einkommen des hospitals S. Gerdrudden —. Das einkommen des hospitals zum heiligen geiste alhie.

54. Verordnung der kirchenvisitatoren in betreff des klosters zu Spandow. Vom 27. April 1541.

[Nach Riedel I, 11, S. 141—143.]

Nachdem die domina und versammlung der jungfrauen des jungfrauenklosters hochgedachter unser gnedigsten und gnedigen herrn christliche kirchenordnung in der religion uff der visitatoren vermhanen und geschehen fürhalten angenommen und bewilligt, sollen und wollen sie sich derselben, irem erpieten nach, auch also vorhalten, die mit fleisse lesen und ihre gesenge und gebete darnach einzihen und reformiren.

Weil dan bishero in diesem wie in andern elüstern allerlei gesenge und gebete gesungen und gebet worden, da die jungfrauen den visitatoren das brevire des ordens fürgelegt, darin etliche gesenge und gebete, insunderheit de sanctis befunden, welche dem glauben der rechten christlichen warhaftigen lehr, und gemelter kirchenordnung nicht gemes, sunder mher entkegen, ist mit der domina und versammlung der jungfrauen abgeredt, das sie hinfüro stets de tempore und das commun de sanctis singen, beten und halten sollen und wollen. doch also, das sie des morgens zur metten allein drei psalmen aus dem psalter, nach der teilung, wie der in die tage die wochen uber ausgetheilt, singen, und hernach ein capitel aus dem alten oder neuen testament, in drei theil theilen und drei lectiones daraus lesen, und dozzwischen die responsoria de tempore, oder wo ein feiertag aus dem commun sanctorum singen, und uff die drei lectiones und responsoria das Te deum laudamus und Laudes folgen sollen; hernach die prima, und wan die geendigt, sollen die jungfrauen alle in reventer gehen, und eine aus inen, welcher es durch die domina oder priorissin ufgelegt würde, einen oder zwen artikel aus der kirchenordnung, sunderlich aber in catechismo den andern allen vorlesen; hernach soll die tertia, sexta und nona zu den stunden, wie gewonlich, folgen: Aber die messe soll in dem kloster verbleiben, es sei den, das etliche jungfrauen wollten das hochwirdige

sacrament empfaben, alsdan mag in dem kloster, es sei des feier- oder werktages, eine messe gesungen und die jungfrauen berichtet werden. Es mögen auch die jungfrauen des feiertags, wo im closter geprediget würde, und sie in die stadt nicht zur predigt gingen, das ampt inhalts der ordnung singen und halten; sunst sollen sie die woche uber des Montags, Mittwochs und Freitags stets die litanei, wie im dritten theil der ordnung gesetzt, singen.

Damit dan die jungfrauen auch stets die predigt gottes wort haben und hören mögen, haben die visitatores verordnet, das der pfarrer oder caplan aus der stadt, ide woche des Sontags und Mittwochs einmahl in dem closter predigen sollen, zu den andern tagen mögen die jungfrauen zu ihrer gelegenheit in die pfarrkirche in der stadt zur predigt gehen.

Sunst was der jungfrauen zucht und disciplin in irem orden betrifft, sollen sie sich der domina alleweg gebürlich vorhalten, und ir auch gehorsam sein, ohne ir vorwissen aus dem closter nicht gehen, weder briff ausgeben noch einnehmen.

Ob dan von jungfrauen wären, welche das ordenskleid ferner nicht tragen, sunder sich sunst anders weltlich kleiden, ader ganz aus dem orden in den ehestand begeben wollten, den soll es frei sein, und durch die domina oder andern jungfrauen nicht geweret werden. Es sollen aber auch die, so also das ordenskleid ablegten, ader aus dem orden gingen, die andern so es nicht thäten, nicht vorachten ader bereden, sunder einer jden gewissen solchs frei lassen.

Es sehen auch die visitatores dem closter bequemer und treglicher an, das sich die jungfrauen hinfüro alle wege hetten zu tisch zusammen gesetzt, als uber einen tisch zehen ader zwölff, do ine des morgens sollten zwei gericht, wie bishero gewönlich gewesen, und uff den abend ein

gericht samt putter und kесе fürgetragen werden, do sie versuchen mögen, ob es des closters einkommen und vermögen ertragen wollte, es were dan der jungfrauen eine ader mher mit schwachheit beladen, den mochte aus der küchen ir sonderlichs gegeben werden. Aber sunst, wan sie also zusammen uber tische gesetzt, sollen sie von deme, so uffgetragen, nichts behalten ader weggeben, sunder was uberbliebe, soll wider in die küche bracht, und das gesinde des closters davon gespeiset ader den armen ausgetheilt werden. Und soll den jungfrauen zu tische allewege ein capitel aus dem alten ader neuen testament deutsch fürgelesen werden.

Weil dan des closters einkommen etwas wenig, soll der verweser samt der domina die gastung alhie abthun, und die, so dem closter nicht vorwandt, daraus lassen, und bitten in die stadt zu ziehen, mit vermeldung, das hochgedachter unser gnedigster herr verordnet, wie dann die visitatores des in ihrer instruction bevelch haben, solche hospitalitet genzlich abzuthun. Wo dan imands den jungfrauen was zubrechte, und um futter oder mahl bete, dem mochte es, idoch nicht uber eins gegeben, aber die gastung uber nacht ganz vorhütet werden.

Was auch die jungfrauen vor alters in die

universität zu Franckfurt gegeben, soll noch also jerlich dahin folgen.

Mit der rechnung des closters soll es auch wie bishero gehalten bleiben. Diese ordnung soll hinfüro also bis uff hochgedachts unsers gnedigsten herrn weitere vorsehung stehen. Ob dan mangel daraus ader sunst fürfele, sollen die jungfrauen an s. c. f. g. ader die visitatores gelangen. Actum Spandow, Mittwochs nach Quasimodogeniti, anno im XLIten.

Post scripta.

Hieneben ordnen auch die visitatores sonderlich, wo imands junge meidlein in das closter thun, und darin bleiben ader lernen lassen wolte, der soll davon jerlich 4 schock kostgeld, wie vor alters geschehen, in das closter geben. Ob auch etliche bürgers töchter aus der stadt in das closter gingen und lesen lerneten, die sollen zur zeit der malzeiten zu vorhütung vorgeblicher kosten aus dem closter gehen, und zugeschlossen werden.

Es möchte auch der jungfrauen freunden, so sie zu besuchen ins closter khemen, zu zeiten ein gericht ader zwei aus der gemeinen küchen gereicht, doch die masse der gastung davon obgesetzt, nicht ubergangen werden.

Stendal.

Litteratur: Lenz, Anweisung zu einer Stendal'schen Chronik, betr. die Kirchen- und Reformationgeschichte. Halle 1748; Götze, Geschichte der Stadt Stendal. 1873. S. 360 ff.; Müller, a. a. O. S. 242 ff.; Müller-Parisius, a. a. O.; Zahn, in 34. Jahresber. des Altmärk. Gesch.-Vereins, 1907, S. 23 ff.

Archive: Das Raths-Archiv enthält nur die Hochzeitsordnung von 1596. Das Archiv der Marienkirche enthält nur Kirchenrechnungen von 1590 an und Kirchenbücher erst aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Das Archiv der Domkirche soll nach Hortschansky, Aus den Pfarr-Archiven der Provinz Sachsen, in Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquar. Forschungen (Thüring.-Sächs. Verein. Halle 1886. Bd. XVII, S. 204), die Visitations-Rezesse von 1540, 1551 und 1600 enthalten, die Stücke sind aber inzwischen an das St.-A. Berlin abgegeben. St.-A. Berlin, Rep. 47, S. 1, 3 u. 4, 47, 65; St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv.

Diese wichtige Stadt der Altmark besass mehrere Kirchen. Es ergingen daher auch verschiedene Visitations-Rezesse.

Der Rezess für das Domstift vom 16. November 1540 ist aus dem St.-A. Magdeburg abgedruckt im Jahresber. des Altmärk. Gesch.-Vereins 14, S. 30 ff. (Das dort citirte „Regierungs-Archiv“ ist offenbar jetzt St.-A., Cultus-Archiv.) Er findet sich auch im St.-A. Berlin, R. 47, S. 1. Ein Abdruck steht auch bei Riedel I, 5, S. 13 ff. Einen weiteren Abschied für die Stadt Stendal vom 20. November 1540 s. bei Riedel I, 16, S. 196—203; ebenda S. 204 ff. die Abschiede für die beiden Nonnenklöster.

Neuerdings sind sämtliche Abschiede von 1540 abgedruckt bei Müller-Parisius, a. a. O., Heft 2 (Magdeburg 1891). Von diesen werden hier nur abgedruckt die Ordnung

für Domstift und Domkirche und die Verordnung und Bestellung aller Pfarrkirchen. (Nr. 55 u. Nr. 56.)

1541 ordneten die Visitatoren für die Stadt noch einige Punkte, so für die Schule und die beiden Jungfrauenklöster; auch ordneten sie ein öffentliches Kirchengebet für den Reichstag zu Regensburg an. Letzteres wird aus Riedel I, 16, S. 221—222 abgedruckt. (Nr. 57.)

Über eine Visitation von 1549 vgl. Riedel I, 16, S. 231; Jahresber. des Altmärk. Vereins 15, S. 114.

Aus dem Jahre 1551 sind für das Domstift drei Rezesse vorhanden:

- a) Vom 4. October 1551, Reinschrift im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Stendal 356. Abgedruckt im Jahresber. des Altmärk. Vereins 14, S. 33—36; bezieht sich auf die Dompfarre, regelt überwiegend Einkommensverhältnisse, und wird daher nicht abgedruckt.
- b) Vom 5. October 1551, Reinschrift im St.-A. Berlin, 47, 15. Regelt das Verhältniss zwischen dem Domcapitel und der Universität Frankfurt und wird deshalb in Weinlöben's Concept, welches sich im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Nr. 355, vorfindet, überschrieben: „Vertrag zwischen Capitel und Universität“. Abgedruckt bei Müller-Parisius in Anmerkungen, wird er hier nicht abgedruckt.
- c) Vom 5. October 1551, Ein Rezess allgemeineren Inhalts, für die Marienkirche und fast wörtlich übereinstimmend für die anderen drei Kirchen. Derselbe wird hier erstmalig aus dem St.-A. Berlin, R. 47, S. 1, mitgetheilt. (Nr. 58.)

Der Abschied von 1578 befindet sich in Reinschrift im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Stendal, Nr. 357, auch im St.-A. Berlin, Rep. 47, S. 1, und Rep. 47, S. 15, und wird aus St.-A. Magdeburg erstmalig hier abgedruckt. (Nr. 59.)

Der Abschied von 1600 (St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Nr. 358; St.-A. Berlin, R. 47, S. 1) stimmt im Wesentlichen mit demjenigen von 1578 überein, in den Hauptparthien sogar wörtlich. Daher wird er hier nicht abgedruckt. Ich hebe hervor, dass bei dem Abschnitte über die Schule (St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Stendal, Nr. 358, Bl. 22 b ff.) ein vollständiger Schulplan (Typus lectionum primae et secundae classis) beigelegt ist. In dem Abschnitte über die Hospitäler finden sich viele neue Anordnungen, aber zumeist von bloss lokaler Bedeutung. Es folgen dann noch besondere Abschnitte über „Die Vorsteher zu St. Jacob“, „Die Kirchenväter oder Vorsteher der Kirchen St. Petri“, „Die Vorsteher der kleinen Pröfen Corporis Christi“, „Die Vorsteher der Pröfen S. Jakobs Bruderschaftkirchen“, „Vorsteher des Hospital zu S. Georg“, „Vorsteher der grossen Pröfen Corporis Christi“, „Vorsteher des Klosters S. Annae“, „Vorsteher des Hospitals zu St. Elisabeth“, „Vorsteher der Pröfen S. Petri in Marienkirchen“, „Vorsteher der Marien-Bruderschaften“, „Von der Currende“, „Vorsteher der Currende“.

Über eine Hochzeitsordnung vom 24. März 1596 (im Stadt-Archiv) vgl. Götze, a. a. O. S. 421. (Die Verlobungen sollen in der Kirche geschlossen werden. Die Verbesserung von 1622 fügt hinzu „oder in andern ehrlichen häusern“.)

Über Armen- und Krankenwesen s. Zahn, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 56 ff.

Über Schulwesen s. Sello, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 25, S. 77 ff.

55. Visitations-Abschied für Domstift und Domkirche zu Stendal. Vom 16. November 1540.

[Nach Müller-Parisius, Abschiede, S. 1—9.]

Zu wissen, als des durchlauchtigsten, hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Joachims, markgrafen zu Brandenburg, des hl. römischen	reiches erzkämmerer und curfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen herzog, burggrafen zu Nürnberg und
---	---

fürsten zu Rügen, unsers gnädigsten herrn verordnete visitatores dem ehrwürdigen capitel und vicarien der stiftskirchen St. Nicolai zu Stendal, hochgedachts unsers gnäd. herrn ausgegangene christliche kirchenordnung angekündigt, das gemeldete capitel und vicarien darauf solche kirchenordnung angenommen und zu halten bewilligt, wollen weder mit reden noch bösen exempeln ärgernis dawider geben, wollen auch wider gottes gebot keine unzüchtigen weibspersonen bei sich haben noch halten. Dagegen sollen sie auch bei ihren befreiungen, statuten und herkommen, die nicht wider gottes wort oder gemeldete kirchenordnung sind, bleiben und erhalten werden und sollen hinfort täglich in der stiftskirche horas de tempore zu gebürlicher zeit singen und hochgedachten unsern gn. herrn anlangen, dass s. churf. gnade ihnen auch gnädiglich die reformirten antiphona, responsoria, hymnus, sequentzen und andere gesänge de sanctis, wie sie in s. churfürstlichen gnaden stift zu Cöln a. d. Spree gesungen und gehalten werden, möchten zukommen lassen und alsdann de sanctis derselben gemäs singen.

Weil denn obgedachte stiftskirche Nicolai auch eine pfarrkirche ist, darin ein grosser theil der stadt Stendal gepfarrt, haben die visitatores und capitel für christlich und hochnöthig angesehen, dass der predigtstuhl, sacramentreichung und andere nöthige pfarramt darin dermassen zu bestellen, dass gottes wort rein und lauter gepredigt, die hochwürdigen sacramente gereicht und niemandes versäumt werde. Weil denn das decanat dieser kirchen jetzt sonst vacirt, ist der hochgelehrte, achtbare Conradus Cordatus, der heiligen schrift doctor folgender gestalt, jedoch unvorgreiflich und unabbrüchig aller ihrer statuten und herkommen zu einem vicedecano angenommen, also, dass er das pfarramt in dieser pfarrkirche ganz und gar mit predigen, messen, beicht hören, taufen und anderem nöthigen dazu gehörig bestellen, und des werktags zu seiner musse des tages eine stunde in theologia publice lesen soll, und wann leute vorhanden, so das hochwürdige sacrament des abendmahls des herrn an feiertagen oder andern werktagen bitten, soll er daran sein, dass allerwege die messe gehalten und die soll durch den chor des stifts in anzahl, wie bisher gewöhnlich gewesen, allewege gesungen und dazu durch die vicarien, wie vorher, ministrirt werden.

Damit dann der doctor dies alles desto besser und nothdürftiger ausrichten möge, soll er zween capläne annehmen, die sollen auch mit vicarien in dem stift sein und der eine haben die vicarei Steffani und der andere Erasmi zusamt den präsentzen, semmel und broten, wie andere vicarien und darüber auch die accidētien von begräbnissen, taufen und einleitungen sammt freier

wohnung haben und mit demselben also alle pfarrämter ausrichten, doch dass sie sich im predigen, sacramentreichung und ceremonien hochgedachts unsres gnädigsten herrn kirchenordnung sollen verhalten, und wenn sie etwa ihres amts halber mit taufen, besuchung der kranken oder sonst zur zeit, wenn präsentz oder panes gegeben werden, zu chor zu kommen verhindert, soll ihnen doch ihr theil daran nichts weniger folgen.

Es soll auch doctor Cordatus den stand eines vicedecanus soweit halten, dass er über die canonicos allhier, ausser was ihm vermöge seines pfarramts oder unsers gnädigsten herrn ordnung zu admoniren gebühret, keine jurisdiction soll haben. Doch soll er sonst über alle geistlichen in Stendal als ein superintendent oder oberster pfarrer allhier sein amt exerciren und aufsehen, dass vermöge obgemeldeter kirchenordnung die predigten und kirchenamt recht und christlich gehalten werden. Und vor solche seine arbeit, vicedecanat, pfarramt und lesen hat ihm das capitel 200 fl. jährlichen soldes, von dato anzurechnen, als jedes vierteljahr 50 fl., zu geben versprochen und soll ihm dazu bequeme freie behausung bestellen, auch zu jedem tage in der woche die panes an semmeln und broten, wie vorhin einem dechanten geschehen, lassen folgen. Er soll auch das opfer, welches des pfarrrechts halber in dieser kirche zu den vierzeiten gefället, haben.

Damit denn das capitel solche kosten desto leichter ertragen möge, soll es alles einkommen, so hievor ein dechant allhier extra praebendam an pächten, zinsen, renten, präsentz oder anderm gehabt, an sich erfordern und von eines jeden absentis canonici präbende jährlich einen winspel rogggen an sich halten. Und zu mehrerer steuer des allen soll das capitel auch hinfort aufheben das einkommen der vicarei ad sanctum spiritum in minore capella, Beatae virginis in ecclesia sancti Nicolai, die Mathis Kenner gehalten, Mariae Magdalenaes, auch in St. Niclas kirchen und des primarium der vicarei Petri Pauli nach absterben ern Heinrich Kleinschmids.

Es soll auch das capitel daran sein, dass der commissarius allhier gebürlichen process in causis matrimonialibus inhalts unsres gnädigsten herrn ordnung allewege bestellen und halten möge.

Und nachdem in der visitatores instruction ein artikel vorleibt, dass hinfort dieses orts wie an andern keine präbende oder vicarei ohne hochgedacht unsres gnädigsten herrn vorwissen soll verliehen werden, sollen sich das capitel und vicarien des auch also treulich verhalten. Urkundlich haben die visitatores und capitel ihre insiegel und petschaft hieran gedrückt. Geschehen und gegeben zu Stendal dienstags nach Martini anno im 40 sten.

56. Verordnung und bestellung aller pfarrkirchen, schulen, klöster, capellen und hospitälere der stadt Stendal, auch der abschied durch des churfürsten zu Brandenburg etc., unsres gnädigsten herrn visitatores daselbst gemacht. Vom 28. November 1540.

[Nach Müller-Parisius, Abschiede, S. 10—41.]

Wie wol das ehrwürdige capitel Sanct Niclas stiftskirchen der stadt Stendal hievor die drei pfarrkirchen allhier, als zu unsern lieben frauen, zu St. Jacob und zu St. Peter mit pfarrern und dem pfarrrechte bestellt; da aber die visitatores jetzt keinen pfarrer in gemeldeten drei pfarrkirchen, auch nicht soviel zugehöriges, davon die pfarrer besoldet werden können, befunden, haben gemeldete visitatores jetzt mit rath des capitels zu jeder berührten pfarrkirche einen pfarrer und caplan in anzahl, wie hier unten gesetzt, bestellt und verordnet, damit also die ordentlichen pfarrdienste mögen bestellt und versehen werden. Und soll hinfort allewege nach abgang oder resignacion eines pfarrers in gemeldeten drei pfarrkirchen mit setzung eines neuen pfarrers also gehalten werden, dass sich der superintendent, so zu jeder zeit in St. Niclasstift sein wird, neben dem ehrbaren rath der stadt Stendal befeissigen sollen, einen andern ehrlichen, gelehrten und christlichen pfarrer zu erlangen und denselben hochgedacht unserm gnädigsten herrn angeben. Wo er dann sr. churfürstlichen gnaden auch gefällig, soll er zum pfarrer angenommen und instituirt werden und soll eines pfarrers zu unsern lieben frauen jährliche besoldung sein 100 fl. von dem vortathe aus dem kasten, davon hernach gesetzt, der opfer zu den vier zeiten, präsentz und brote, wie den anderen vicarien in gemeldeter kirche gegeben wird. Daneben soll er auch freie behausung haben.

Ein pfarrer zu St. Jacob soll zu seiner jährlichen besoldung aus obgemeldetem kasten haben 100 fl. an gelde, dabei freie behausung, das opfer von allen denen, so darein gepfarrt, auch präsentz und brot wie der andern vicarien in St. Jacobs pfarrkirchen einer.

Der pfarrer zu St. Peter soll jährlich 80 fl. an gelde zu seiner besoldung, daneben freie behausung, den opfer, auch präsentz und panes wie die vicarien in dieser pfarrkirchen haben.

Von den caplänen.

In unsern lieben frauen kirche sollen gehalten werden zween capläne, aber zu St. Jacobs und St. Peters pfarrkirchen jeder einer, und die capläne soll annehmen ein jeder pfarrer zu seiner kirchen. Es sollen sich auch die capläne ihrer pfarrer gebühlich verhalten. Und soll ein jeder caplan zu seiner besoldung an gelde jährlich haben

50 fl., daneben freie behausung, präsentz und brot, wie andere vicarien einer jeden pfarrkirche, darüber auch die accidentien von begräbnissen, taufen und einleitung, wie vor alters allhier üblich gewesen, und ob was daran gefallen, soll der superintendent dieser stadt sammt dem rath setzen, wie hoch solche accidentien gegeben werden sollen.

Es sollen sich aber diese pfarrer und capläne, auch die schule, im predigen, sacramentreichung und kirchencereemonien, auch in kirchengesängen und anderem hochgedachts unsres gnädigsten herrn kirchenordnung verhalten und wess ihnen mangels vorfallen würde, sich bei dem superintendenten dieser stadt raths erholen und demselben folgsam sein. Auch sollen sich die pfarrer jeder kirchen mit den caplänen vergleichen und ordnung machen, zu welchen tagen in der woche ausser den sonntagen und andern feiertagen in jeder pfarrkirche soll gepredigt werden und welcher predigen soll; sollen die kranken ein jeder in dem zirkel seiner pfarre mit fleiss besuchen, trösten und, wo es noth, das hochwürdige sacrament reichen.

Damit auch der katechismus dem gemeinen volke mit fleiss eingebildet, soll in jeder pfarrkirche alle vierteljahr der katechismus auf etliche tage nach einander auf eine gelegene stunde gepredigt und wol gedeutet werden und sollen die pfarrer sammt den caplänen das volk mit fleiss vermahnen, den katechismus zu hören, auch ihren kindern und gesinde zu erlauben und zuhören zu lassen.

Von dem opfer.

Nachdem bisher in dieser stadt das opfer eine zeit, wiewol wider recht und löblich altherkommen und brauch zu geben unterlassen, soll der hinfort zu allen vier zeiten wieder gegeben und von jedem menschen, und einem jeden in seiner pfarre, des jahres vier pfennig geopfert werden und soll solches opfer wiederum zu den vier gezeiten in den pfarrkirchen, wenn das amt gehalten wird, geschehen. Würden aber die pfarrer vermerken, dass ihnen solches opfer in den kirchen nicht wollte folgen, soll es der rath dermassen erfordern, dass sie ihrer stadtdiener einen sammt jedes pfarrers einnehmer einen sollen alle vierteljahre in der stadt in alle häuser umschicken und von jeder person, so zum sacrament geht, einen pfennig einfordern lassen. Und ob sich jemand, solchen opferpfennig zu geben,

weigern würde, soll (er) bald durch des raths diener, so die einnahmung thut, gepfändet werden.

Von den vicarien.

Die vicarien dieser drei pfarrkirchen, soviel deren persönlich residiren und ihre vicareien halten, sollen den pfarrern, jeder in der kirche, da er vicarius ist, mit singen, sacramentreichung und kirchendienst fleissig helfen. Weil denn die privatmessen, darauf die vicarien instituirt gewesen, des offnen erkannten missbrauchs halben abgangen und dennoch den vicarien ihre einkommen davon bleiben, sollen sie hinfort, jede in ihren pfarrkirchen, täglich horas canonicas de tempore singen und in die predigt mit fleiss gehen, desgleichen auch die lectiones in theologia, die der superintendent allhier thun wird, visitiren. Dagegen sollen sie alle horas und memorien, die sie zuvor gesungen und gehalten, gänzlich fallen lassen. Und die solches also thun, sollen bei ihren vicareien bleiben, auch die präsentz und panes wie vorhin haben. Welche sich aber dess weigern, sollen der vicareien, präsentz und brod hinfort gänzlich mangeln und privirt werden. Doch sollen die horas de tempore, davon obgesetzt, allein in den beiden pfarrkirchen zu unser lieben frauen und zu St. Jacob von den vicarien gesungen werden. Aber die vicarii in St. Peters pfarrkirche sollen, wenn in St. Peters pfarrkirche an sonntagen oder andern feiertagen oder auch die woche über an werktagen gepredigt oder messe gesungen, in St. Peters kirchen bei der predigt und messe sein, die helfen singen und davon ihre vicareien, präsentz und brod haben und behalten. Würden sich auch der vicarien einer oder mehr von hinnen absentiren und sonderlich an orte, da in der religion hochgedacht unsers gnädigsten herrn kirchenordnung nicht gemäs gelehrt wird, begeben, die sollen ihrer vicareien privirt werden. Auch sollen die pfarrer, capläne und vicarien und alle geistlichen personen dieser stadt keine unzüchtigen und verdächtigen weibspersonen bei sich haben oder halten, wie ihnen auch das geistliche recht verbeut, bei verlust ihrer ämter und lehen, darauf der ehrbare rath sonderlich soll acht haben und sehen lassen. Und wo solche losen weibspersonen bei den geistlichen dieser stadt, wer die auch wären, befunden oder verdächtiger weise bei ihnen aus und eingingen oder gemeinschaft hätten, soll der rath die weiber lassen annehmen und der stadt verweisen, und soll der superintendent sammt dem pfarrer, da ein solcher geistlicher eine vicarei oder lehen hätte, alsdann denselben priviren und, wenn er vermeint unschuldig zu sein, ihm die purgation aus redlichem verdacht auflegen; und wo er sich

daran nicht kehren noch bessern wollte, soll er in des raths strafe genommen werden. Es gelangt auch die visitatores an, dass sich etliche viel unzüchtige weibspersonen allhier enthalten, die zuvor einestheils bei den geistlichen gewesen und nunmals in das bürgerrecht haben begeben sollen, dass auch etliche bürger nicht eheliche, sondern verdächtige weiber bei sich hielten. Weil denn solches wider gottes gebot, auch in beschriebenen rechten hochsträflich und sonst an den orten, da gottes wort recht gepredigt wird, fast ärgerlich, soll der rath darauf mit fleiss lassen sehen und denen, so solche weiber in ihren häusern hielten, gebieten, die von sich zu thun. Wo auch dieselben oder andere dergleichen weiber ihres unzüchtigen wandels nicht ablassen wollten, sollen dieselben der stadt verwiesen werden. Dancben soll auch der rath den ehebruch insonderheit vermöge der rechte strafen.

Von den organisten und küstern.

Die organisten und küster in jeder pfarrkirche sollen ferner bei ihrem einkommen, davon sie bisher unterhalten, bleiben. Ob was davon gefallen oder fallen würde, mag ihnen dagegen vom vorrath des gemeinen kastens, davon hernach gesetzt, ein anderes durch die vorsteher des kastens geordnet werden.

Von der schule.

Nachdem die schule in dieser stadt auch fast gefallen und doch das nöthigste, dass die erhalten und darin die jugend, so hernach zu pfarrern, predigern und in weltlichen regimenten zu gebrauchen, wol instituirt werde, sehen die visitatores vor hoch nützlich an, dass hinfort nach gelegenheit dieser zeit allhier zu Stendal zwei schulen anzurichten. Nämlich eine knabenschule, die sollte noch zur zeit, weil kein sonderlich bequemes schulhaus vorhanden, im grauen kloster gehalten werden, und eine jungfrauenschule, die sollte jetziger zeit in dem jungfrauenkloster St. Annä sein. Und sollen zu der knabenschule angenommen werden vier gelahrte präceptores, nämlich ein superintendent oder obrister, der sollte magister artium und seine besoldung jährlich 100 fl. sein, hernach ein andrer nach ihm, der sollte jedes jahr 70 fl. haben, der dritte 50 fl. und ein cantor, des jährliche besoldung sollte 40 fl. sein.

Aber in der jungfrauenschule sollte gehalten werden ein weib oder der klosterjungfrauen zu S. Annen eine oder mehr, die sollen die jungen mädlein lernen lesen und schreiben und sollen sich die eltern, deren töchter in diese schule

gingen, mit denen, so die lehren, um ein ziemliches ihrer mühe halben vertragen. Und soll sich der superintendent sammt dem rath dieser stadt befeissigen, die vier zu der knabenschule, wie obgemeldet, förderlich hierher zu bestellen und die schule anrichten zu lassen, die möchten zum anfang den schülern und discipuln vorlesen, wie sie befunden würden, ihrer geschicklichkeit zum anfang dienstlich sein. Wenn dann die schule etwas in eine ordnung gebracht und die anzahl der schüler sich gemehret, soll der superintendent der schule etliche gewöhnliche classes scholasticorum, wie üblich, machen und täglich 7 stunden, ausser den feiertagen oder wenn die schule sonst in der kirche wäre, lesen. Und möchten alsdann die lectiones zwischen diesen professoren in artibus füglich ausgetheilt werden, dass jeder des tags zwei stunden lese und sonderlich des fleissig in grammatica, dialectica, rhetorica, auch eine stunde in theologia und daneben auch in graecis litteris gelesen würde.

Aber der cantor soll allezeit in musica lesen und dabei sein und mitanhören, dass die jungen knaben den catechismum lernen und recitiren, und sollte der superintendent der stadt sammt den professoren alsdann bedacht sein, dass diese schule wol angerichtet und bestellt, dazu jetzo nicht alles kann angegeben werden.

Und jetzo im anfange der schule soll der cantor mit den schülern allerwege an feiertagen das amt und vesper in unser lieben frauenkirche singen. Wenn aber die schule mit einer mehreren anzahl schüler zugenommen, soll danach der andere nächst dem cantor mit eintheils schülern allerwege des feiertags das amt und vesper in St. Jacobs pfarrkirche singen.

Nachdem auch die alten etliche löbliche christliche gesänge, antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die nochmals in der kirche bleiben und der cantor dieselben in derschule anschreiben und den schülern vorsingen und hernach in der kirche also im brauch behalten. Auch soll er den schülern befehlen, solche und andere gesänge in der stadt vor den thüren anders nicht denn lateinisch zu singen, damit die schüler vor andern möchten gekannt werden. Es soll auch der superintendent der schule und die unter ihm sind, sammt dem cantor ihre accidentalia von den knaben, die in die gemeine schule gehen, oder die sie privatim zu instituiren annehmen, auch von den begräbnissen und kirchenaccidentien haben. — Damit denn niemand die schule aus unvermögenheit scheuen dürfe, soll von den armen, so in die schule gehen, nichts genommen werden. Aber der vermögenden halber soll superintendent in dieser stadt sammt dem rath ein genanntes

setzen, was jeder jährlich in die schule geben soll, und was also in gemein gefället, soll der superintendent mit seinen gesellen theilen.

Was sonst zu guter ordnung und bestellung der schule mehr von nöthen, soll in des superintendenten der stadt, des raths und der schule präceptores bescheidenheit stehen, die der jugend zum besten hierin vorsein werden.

Von dem gemeinen kasten.

Damit man denn gemeinen vorrath vor die armen, auch zur besoldung und unterhaltung der pfarrer, capläne und schule schaffen möge, soll förderlich durch den rath in jeder pfarrkirche der stadt Stendal, nämlich Nicolai, B. virginis, S. Jacobs und Petri ein wolverwahrter, verschlossener kasten an die orte der kirchen, da das volk gemeiniglich pflegt vorüber zu gehen, gesetzt werden; und die pfarrer sammt den caplänen das volk in den predigten fleissiglich vermahnen, dass sie um gottes willen zur erhaltung obgemeldeter, christlicher ämter der pfarren und schulen, auch zu behuf der armen wollten darein geben und testament machen. Und zu solchem kasten sollen verordnet werden sonderliche einnehmer und vorsteher, nämlich vier von der gemeinde zu S. Niclas und einer des raths, sechs von der gemeinde zu unser lieben frauen und zween des raths, vier von der gemeinde zu S. Jacob und vier zu S. Peter und bei jeder kirche auch einer des raths. Von diesen vorstehern in allen pfarrkirchen sollen auf jeden sonntag oder feiertag zween von der gemeinde mit dem säcklein in der kirche umgehen und in den kasten zu geben bitten und was also gefället, in jeder kirche kasten legen. Und das, so in S. Niclas kirchen gegeben wird und eine zeit gesammelt, sollen die vorsteher in den kasten unser lieben frauen kirche überantworten. Es sollen auch vor jeden kasten drei schlösser gehängt und dazu der pfarrer jedes orts einen, der des raths den andern und die von der gemeinde den dritten schlüssel haben. Und soll zu den kasten in den drei pfarrkirchen B. virginis, Jacobi und Petri jedes orts ein treuer fleissiger schreiber sein, welcher alle einnahmen und ausgaben der kasten mit fleiss aufschreibe und register darüber halte.

Weil denn, wie obgesetzt, die pfarrer, capläne und schule in unser lieben frauen, S. Jacobs und S. Peters pfarrkirchen aus dem kasten derselben sollen versoldet werden, haben die visitatores etliche einkommen und nutzungen etlicher geistlichen lehen, vicareien, officiantengeld und anderen, laut den beiverwahrten dreien schriften, in jeden kasten hinfort alsbald zu heben und die nutzung, so auch dies jahr fällig, aufzuheben

verordnet. Die sollen die vorsteher der kasten treulich und mit fleiss einmahnen, auch alle register, briefliche urkunden und hauptverschreibungen, dazu gehörig, an sich erfordern und davon die besoldungen der pfarrer, capläne und schulen alle jahre ausrichten.

Und soll der kasten zu unser lieben frauen besolden derselben kirche pfarrer und zween capläne, auch den superintendenten in der schule sammt dem andern nächst ihm.

Der kasten zu Sanct Jacob den pfarrer und caplan allda, sammt dem dritten gesellen in der schule und dem cantor.

Der kasten zu Sanct Peters pfarrkirche ihren pfarrer und caplan.

Und nachdem unter den vicareien und lehen, so in die kasten gewandt, etliche sind, welcher einkommen noch auf eine zeit von den geistlichen personen, so die halten, auf ihr leben, und eines theils durch die, so zu Frankfurt im studio sein, sollen auf etliche jahr lang gebraucht werden und hernach in die kasten jedes orts fallen, sollen die vorsteher gute acht geben, dass sie zur zeit, wenn die geistlichen verfielen, oder die jahresfristen derer, welche die vicareien zum studio hielten, um sind oder ehe abstürben, die nutzung und einkommen solcher vicareien, lehen oder commenden förderlich zu vorgemeldetem gebrauch und besoldungen einnehmen und nichts zugehöriges an geld oder pächten verkommen lassen.

Auch sollen die vorsteher dieser kasten alle einen sonderlichen verwahrten ort haben, darein sie ihren vorrath an verschreibungen, brief und siegeln, registern und anderen haben mögen. Und dazu möchte man zurichten die capelle S. Johannis. Wenn dann die vorsteher, so dies erste und folgende jahr sein, dies amt ein jahr lang gehalten, sollen die, so zu Sanct Niclas, Jacobi und Petri sind, dem ehrbaren rath und vorstehern in unser lieben frauen pfarrkirchen sammt zehn personen von den gewerken und gemeinde rechenschaft thun, und die vorsteher zu unser lieben frauen denselben wiederum, und was dann vorhanden bleibt, in ihre gemeine verwahrung als in gemeldeter capelle hinterlegen. Wären auch die vorsteher, so ein jahr das amt treulich ausgerichtet, zu vermögen, dass sie sich ferner dazu wollten gebrauchen lassen, sollen der rath mit ihnen handeln, wo aber nicht, soll der rath andere ordnen und also von jahr zu jahr halten.

Nachdem auch in unser lieben frauen pfarrkirche etliche als fünf bruderschaften oder companeien sind, die alle woche etliche almosen den armen austheilen, nämlich die bruderschaft Mariae, corporis Christi oder alderleute, der schaffer oder elenden, Sancti Petri und S. Sebastians oder der schützen, soll der rath die vorsteher solcher

bruderschaften förderlich zu sich erfordern, von ihnen rechenschaft und alle brieflichen urkunden und register, auch was sie an vorrath haben, an sich nehmen und dieselben den vorstehern des gemeinen kastens in dieser pfarrkirche überantworten und die zugehörigen pächte und zinsen hinfort durch dieselben einfordern, auch durch sie die almosen, wie bisher geschehen, alle woche den armen geben und austheilen lassen.

Insgleichen soll es auch mit dem einkommen zu dem almosen der bruderschaft S. Jacobi in S. Jacobskirchen gehalten werden und soll der rath sammt den vorstehern bedacht sein, dass etwa ein gelegen haus, daraus solche almosen wöchentlich ausgetheilt, möchte geschafft werden.

Als denn die visitatores jetzo die einkommen der geistlichen lehen, vicareien und commenden, wie die besitzer derselben bericht gethan, inventirt und registrirt, davon sie alle fundationes und register nicht zu handen bekommen können, sollen der rath und vorsteher, je zu zeiten nach den alten registern und fundationes forschung haben, ob vielleicht was mehr dazu gehörig oder gestiftet und dasselbige dem lehen zu gut erfordern lassen.

Es soll aber auch hinfort kein patron ein geistlich lehen, vicarei oder commende ohne hochgedachts unsers gnädigsten herrn vorwissen und verwilligung jemand verleihen und wo es geschähe, soll es der rath und kastenherren nicht nachgeben, sondern an seine kurfürstlichen gnaden oder die visitatores gelangen.

Desgleichen sollen die einkommen aller vicareien, auch was die vicarien sonst in communi haben in oftgemeldeten dreien pfarrkirchen an hauptsummen, in der anzahl, wie die visitatores jetzt befunden und registrirt, unvermindert bleiben, also dass hochgedachtem unserm gnädigsten herrn oder den visitatoren zu jeder zeit möge gebühlicher bescheid und rechenschaft davon gegeben werden.

Weil dann etliche vicareien und commenden wiederkäufliche pacht und zinsen haben, soll aus sonderlicher verordnung hochgedachts unsers gnädigsten herrn hinfort kein patron oder besitzer der geistlichen lehen, vicareien oder commenden einige hauptsummen annehmen, so sollen auch die, so die hauptsummen abgeben, ferner dieselben den patronen, besitzern der lehen, vicareien oder commenden nicht ablegen, sondern wenn jemand eine oder mehr wiederkäufliche hauptsummen abzugeben bedacht, soll er dieselbigen dem rath oder vorstehern des gemeinen kastens der kirche, darin die vicarei oder commende, dazu die hauptsumme gehört, gelegen, anbieten und verreichen, und dagegen die vorsteher quitanz (Quittung) geben; und sollen alsdann auch die vorsteher

solche summen den commendan oder vicareien zu gute wiederum austhun.

Würden aber hierüber die patrone oder besitzer der vicareien oder commendan sich der summen anmassen, soll der rath und vorsteher der kasten die von ihnen wieder fordern und wo hierüber an hauptsumme ichtes vorkäme, sollen doch die, so dieselbigen abgeben und nicht der meinung, wie obgesetzt, dem rath und vorstehern angeboten und erlegt, nicht geledigt werden, wie denn die anzahl solcher summen in der visitatoren registratur zu finden. Und weil sich durch ablegung der hauptsummen, auch absterben oder veränderung der zinsleute und der güter die namen derer, so zins und pächte geben, zu verändern pflegen, soll allewege, wenn solche veränderung vorfällt, durch die inhaber der vicarei und lehen mit fleiss verzeichnet und registriert werden, damit hernach nicht die vorigen zins- oder pachtleute weiter gemahnt, oder wohin die hauptsummen angelegt, fernerer forschung bedürfe.

Würde auch der rath befinden, dass die, welche jetzt vicareien oder commendan in studio zu Frankfurt halten, ferner nicht studierten oder sich zu Frankfurt allezeit in studio verhielten, oder auch mittlerweile mit tode verfielen, soll der rath und vorsteher der kasten, darein die lehen, vicareien oder commendan gewandt, dieselben alsbald auch vor ausgang der verschriebenen zeit in kasten einziehen. Und weil denn etliche sonderliche bürgerskinder allhier jetzt eine anzahl geistlicher vicareien und commendan gemeiniglich auf 5 jahre lang in studio zu Frankfurt halten und gebrauchen und deswegen jetzt nicht im vorrath gewesen, auf diesmal andere mehr besoldungen den bürgerskindern allhier, so wie gemeldet in studio sind oder sich jetzt dahin begeben sollten, zu setzen, so verordnen doch die visitatores gleichwol, dass ausgangs der 5 jahre, da alsdann den kasten die vicareien und commendan derer, die sie, wie obgemeldet, in studio zu Frankfurt halten, sollen eröffnet werden, ferner aus allen kasten 4 stipendia für 4 bürgerssöhne zu setzen, also dass die ersten zween jeder 40 fl. und die andern zween jeder 30 fl. auf 5 jahr lang und hernach auch andere desgleichen also in studio zu Frankfurt haben und halten sollten, doch dass alsdann solche besoldungen der patrone kindern, welche die lehen, so in kasten geschlagen, zu verleihen gehabt, vor andern, sofern sie zum studio geschickt, sollten gegönnt und verliehen werden.

Es sollen auch die vorsteher der gemeinen kasten in allen pfarrkirchen sonderlich wahrnehmen, dass, wo jemand von geschlechtern derer, welche geistliche lehen, die numals in die kasten ge-

wandt, fundirt, verarmt, dass sie denselben vor andern aus dem kasten geben und helfen sollen.

Von dem einkommen der kirche.

Die vorsteher der drei pfarrkirchen zu unser lieben frauen, S. Jacob und S. Peter sollen förderlich dem rath und vorstehern der kasten rechenschaft thun und ihre register, verschreibungen und was zum einkommen gemeldeter kirchen gehörig, sammt dem vorrath jede den vorstehern der kasten derselben pfarrkirche überantworten. Und sollen hinfort solche einkommen der kirchen auch allein in die kasten gebraucht und daraus die ausgaben, welche die vorsteher vorhin gethan, wiederum auch geschehen und die kirchen in gebäuden erhalten werden.

Von den jungfrauenklöstern und hospitalen.

Nachdem die beiden jungfrauenklöster allhier hochgedachts unsers gnädigsten herrn kirchenordnung zu halten bewilligt, haben die visitatores den jungfrauen zu Sanct Annen ern Johann Dhames (Dames) zum prediger verordnet, der soll für seine besoldung halten die vicarei Annunciationis Mariae in Sanct Annenkloster gelegen. Darüber sollen ihm die jungfrauen des klosters Annä soviel geben, dass er sammt dem, so er von gemeldeter vicarei hat, jährlich 40 fl. vor seine mühe haben. Dafür soll er den jungfrauen predigen und sacrament reichen.

Dem jungfrauenkloster Sanct Catharinen, sammt dem hospital zum grossen heiligen geist, haben die visitatores er Joachim Meseberg zum caplan verordnet, der soll gemeldeten jungfrauen und armen leuten im hospital dabei predigen und sacrament reichen. Dafür soll er anstatt der besoldung behalten das lehen Trinitatis zu S. Annen, welches er sonst besitzt, und das einkommen des hohen altars oder confessoriei zu Sanct Catharinenkloster gelegen.

Die armen leute im hospital zum kleinen heiligen geist sollen durch die capläne in unser lieben frauen pfarrkirche besucht, berichtet und getröstet werden. Aber die armen und kranken in St. Elisabeth, St. Georgen und St. Gertruden hospitalen soll der caplan S. Peters pfarrkirchen allerwege visitiren, berichten und trösten.

Und wiewol das hospital Gertrudis eine zeit lang aus bewegenden ursachen ledig gestanden und sonderlich von kranken und fremden, dazu es gestiftet, nicht darin gewesen, so haben sich doch die visitatores mit den Bismarken zu Burgstall als patronen desselben verglichen, dass solch hospital hinfort den armen fremdlingen, so

in diese stadt kommen, etwa krank würden, oder die gemeinen dienstboten der stadt, so in krankheit fielen und in der bürger, denen sie dienten, häusern nicht wollten geduldet werden, oder auch in sterbenden läuften dem gemeinen gesinde der bürger dieser stadt allzeit soll offen stehen.

Wo denn von fremden handwerksgesellen oder andern dienstleuten oder auch in sterbensläuften derselben allhier würden sein, mögen in gemeldetes hospital geführt und gebracht, sollen auch von den einkommen desselben nothdürftig unterhalten werden. Es soll auch gemeldetes hospital bei seinen hergebrachten befreiungen bleiben und der vorsteher desselben jährlich dem hauptmann oder kastner zu Tangermünde oder denen, so sie dazu ordnen würden, sammt gedachten Bismarken gebürliche rechnung davon thun.

Desgleichen sollen auch die andern vorsteher der hospitäl in und vor dieser stadt dem rath jährliche rechnung thun und den armen treulich vorstehen, auch die almosen, so zu den hospitalen gestiftet, unter den armen also austheilen, dass sonderlich die kränksten, die nicht ausgehen können, nicht nothleiden.

Nachdem denn jetzt viel bettler, mann, weib und kinder allhier auf der gasse umgehend gesehen werden, die eintheils stark vermögend, eintheils auch unbekannt und von allen orten zulaufen, soll der rath auf dieselben alle auf den gassen und vor den kirchen lassen sehen und den starken oder vermögenden das betteln verbieten und zu arbeiten befehlen. Wo sie dann das verachten, solle der rath die aus der stadt weisen.

Und möchte der rath alle bettler an einen ort bescheiden und die besichtigen lassen. Welcher denn so gebrechlich oder alt, dass dem ein merklich zeichen eines gebrechens gegeben, welches er an dem hut oder schleier tragen und weisen sollte, dabei dann die andern, so da betteln und das zeichen nicht haben, leicht zu kennen und auszuweisen sind.

Als dann die visitatores auch gesehen, dass die kirchhöfe allhier in der stadt fast eng und nahe an den hausgebäuden gelegen, soll der rath förderlich zwei begräbnisse vor dem Tangermündischen und Unglingschen thore absehen und befrieden und die verstorbenen dahin zu begraben getragen werden.

Diese ordnung wollen die visitatores hiermit nach gelegenheit der jetzigen zeit und umstände gemacht haben, soll doch in hochgedachts unsers gnädigsten herrn gefallen stehen, dieselbige zu jeder zeit zu ändern und zu verbessern. Actum Stendal sonntags nach Catharinä anno Christi im XLsten.

(Nachschrift von Weinlöben's Hand:) Nachdem denn das ehrwürdige capitel und vicarien der stiftskirchen S. Nielas dieser stadt hochgedacht unsers gnädigsten herrn christliche kirchenordnung auch bewilligt und halten, gebieten die visitatores aus sonderlichem befehl sr. kurf. gn., dass niemand in der stadt gemeldet capitel und vicarien oder die personen derselbigen sammt den ihrigen mit worten noch der that beschwere, dass ihnen auch der rath zu ihren zinsen, so sie in der stadt haben, schleuniglich verhelpe, alles bei vermeidung hochgedacht unsers gnädigsten herrn schwerer strafe und ungnade.

57. Die kirchenvisitatoren ordnen zu Stendal ein öffentliches kirchengebet für den reichstag zu Regensburg, die bestellung der schule und der beiden jungfrauenkloster an (1541).

[Aus Riedel I, 16, S. 221—222.]

Unser freundliche dinste zuvor. Erwirdigen, hochgelarten, wirdigen, erbarn, wolweisen, besondere hern und freunde. Nach deme sich die kreuzwochen herzu nahen, und uns in unsers gnedigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk christlichen kirchenordnung auferlegt, nach gelegenheit jedes orts zu ordnen, wie die processionen alsdan sollen gehalten werden, ordnen wir dorauf, das ir solche processionen bei euch dis zu dermassen halten und begehen sollet, also das uf den Montag in der kreuzwochen die priester, schulder und das volk, so in jede pfarkirche bei euch gehort, sollen des morgens um VII hora in derselben pfarkirche zusammen kommen und am ersten vor der procession singen das Antiphon exurge domine und hernach die processionen

ordentlich halten, als am ersten ein kreuz vorher tragen, dornach die schulder, folgend die priester und hernach die man, junkfrauen und frauen und sollen die schulder und priester in der procession singen das Antiphon media vita lateinisch, wan das aus ist, alsdan den deutschen gesang: „Mitten wir im leben sein,“ und uf gemelten Montag sollet ir aus dem stifte samt den pfarkirchen Jacobi und Petern mit solcher procession und gesengen gehen, in unser liben frauen pfarkirche und also, wo communicanten seind, eine messe de tempore, wie in diebus rogationum gesetzt, aber wo nicht communicanten sein, alleine das amt inhalts obgemelter kirchenordnung singen und soll nach vorlesung des evangelii ein predigt vom gebet geschehen und sollen die prediger das

volk treulich vormanen, gott dem almechtigen, den vater aller gnaden und bermherzigkeit emsiglich von ganzen herzen und zuvorsicht eintrechtlichen zubitten, das seine gottliche gnade wolte kais. maj. und den reichsstenden, so uff den itzigen reichstage zu Regensburgk versammelt sein, den heiligen geist und gnade geben, das sie mochten rathen und schliessen, das gottes wort alleine in der welt die oberhand haben und behalten, und die beschwerliche zwitracht unser heiligen religion halb zu eintrechtigen christlichen verstande gehandelt und bracht, auch sonst fridigkeit und einigkeit in deutscher nation und die eristenheit vor der grausamen tirannei des erbfeinds des cristlichen nahmens und glaubens, des turken, errettet werden, das gott wolte gnedig regen und gewitter geben, und die beschwerliche teuerung aufheben, dornach vor die not aller weld. Wan alsdann die predigt und amt also geendet, soll man die litanei inhalts der ordnung lesen und in jede kirche gehen und ufm wege lateinisch gesungen werden die Antiphon tua est potentia und dorauf deutsch die psalm: „Aus tiefer noth“, „Es wolte uns got gnedigk sein“ und dergleichen mehr. Uf den Dienstag sollet ir also in der pfarkirchen Jacobi mit der procession zusammen gehen und uf die Mitwoch alle in die stiftkirche Nicolai und also singen, predigen und halten, wie obgesatzt.

Wir werden auch bericht, das die schule bei euch vormoge unserer ordnung noch nicht ange-richt und das auch ein geleter schulmeister zu Braunschweigk furstehe, alleine das ir ine nicht vocirt. Wan dan solche schule euch und euern kindern auch gemeiner stadt zu eheren und

besten bedacht, bitten wir euch, wollet euch mit bestellung derselben nicht seumigk erzeigen, sonder dozu thun, das sie forderlich angerichtet werde.

Uns ist auch angelangt, das die beide junkfrauen kloster bei euch durch eins teils des raths einen oder zwene werden zu mehrern bevelh dan vorhin genomen, und das den junkfrauen nicht frei bleibt dorauf zu gehen, das auch dem superintendenten doctori Cordato einhalt geschicht, die junkfrauen unserer ordnung nach zu visitirn. Wir achten aber, dass dis ewer aller des raths wille oder meinung nicht sei, dan was gemeiner stadt, wo es weiter an die obrigkeit gelangt, wolte vor vorfenglicher eingang doraus gemacht und die kloster etwan in andere wege und durch andere personen, die ob unser ordnung halten und hernach weiter greifen mochten, eingefürt werden, das habt ir selb zu bedenken. Wir hätten auch, wo es anders dann gemeiner stadt zum besten gerite, ein freuntlich mitleiden mit euch, und bitten dero halb, ir hern des raths wollet doran sein, das es mit denselben klostern unserer vorordnung nach bleibe, den junkfrauen frei stehe dorin zu sein oder sich daraus zu begeben, das auch der superintendent seins amts dorin allerwege gebrauchen moge, wolten wir auch der sachen gelegenheit und notturft euch nicht vorhalten und seind euch zu dienen willig. Datum.

Den erwidigen, hochgelarten, wirdigen, erbarn, wolweisen superintendenti, seniori, capitel, allen pfarrern, auch burgermeister und rathmannen des alten und neuen raths der stadt Stendal, unsern besondern hern und freunden.

58. Visitations-Abschied für Stendal. Von Freitags nach Francisci (9. October) 1551.

[Auszug aus dem St.-A. Berlin, 47, S. 1.]

Nachdem unser gnädigster herr, der kurfürst zu Brandenburg, seiner kurfürstlichen gnaden visitatores abermahl hierher verordnet, die mängel in geistlichen und kirchensachen zu horen und zu handeln, haben die visitatores darauf die gehaltene visitation und den abschied derselbigen vormals alhier in unser lieben frauen kirchen der stadt Stendal ergangen, wieder vor die hand genommen, auf was in den sachen mittler zeit des vorberichten abschieds ergangen, gehört und erkundigt, und so viel befunden, das es nochmals bei demselbigen abschied billig bleibt, doch haben sie sich aus beregenden ursachen die folgenden artikul noch zum theil dazu gesetzt, auch eines teils verändert.

[Es folgen zunächst finanzielle Regelungen.]

Die kirchenordnung sei nicht immer streng gehalten worden: „thun auf seiner kurfürstlichen

gnaden sondern befelich die visitatores den vorigen abschied in dem allenthalben verneuern, also das sich die pfarrer, prediger und capläne, auch die andern kirchendiener und auch die schuldiener alhier nochmals im predigen, sakramentreichung, kirchenamtern und ceremonien, auch mit messgewanten, chorröcken, kappen und anderen kirchenkleidern sollen allenthalben berurter christlichen kirchenordnung verhalten. Dan hochgedachter unser gnedigster herr der entlichen meinung ist, dass in dem allenthalben in seiner curfürstlichen gnaden landen und städten soll gleichheit an einem orte, wie am andern gehalten werden. So weit auch das seine curfürstliche gnaden dem erbarn rath alhie thun auflegen, auch einbinden und befelen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie seiner curfürstlichen gnaden verwandt,

sollen in kirchen fleissig aufsehen thun, damit solche kirchenordnung von iren pfarrherrn, predigern, caplänen, küstern, schulen- und kirchendienern, also werde gehalten, und da es nicht geschehen, das sie den pfarrern und kirchendienern sollen darüber einreden und da solches unbehülflich seiner curfürstl. gnaden solches zu schreiben, alles bei vermeidung seiner curfürstlichen gnaden sondern strafe. Sonst soll auch die verordnung der vorigen alten visitation bleiben und gehalten werden, und soll auch sonderlich die elevation des hochwürdigen sacraments in der messen bleiben und nicht abgethan werden.

Zum andern wird weiter verordnet, das, wo dem pfarrer alhie mängel fürfielen, welche für den rath zu erledigen nicht gehören, oder derselbige säumig were, oder excesse an bosen lastern begangen, welche durch gütliche vormanunge nicht gebessert würden und der strafe und des bannes würdig sein: als ehebruch, hurerei, wucher, vollsaußen und dergleichen sein, das sie solche sachen an das consistorium alhie gelangen oder schreiben, dann in demselbigen ein fiskal verordnet were, welches solche sachen mit process verfolgen soll.

Zum dritten: damit auch von gemeinem kassen alhie mochte richtige rechnung geschehen, sollen die vorsteher einem unsers gnedigsten herrn verordneten, der jährlich sollte hierher geschickt werden, und dan die zeit seiner ankunft zuvor zeitlich in geschrieben werden und den dem pfarrer und rath alhie jährlich rechnung thun . . .

Zum vierten sollen auch die pfarrer und geistlichen alhie ehrlichen, züchtigen wandels und lebens sind, keiner leichtfertigkeit sein, sondern daheim ires predigens warten, auch sollen sie keine bärte, noch kurze kleider tragen.

Zum fünften wird auch zu förderung christlicher religion bedacht, das die pfarrer in Stendal sollen jedes quartal einmal die pfarrer aufm lande immer zwei meilen weges gelegen, in die städte bescheiden, sie examiniren, auch alda predigen lassen, darum ordnen die visitatores, das solches alhie auch geschehe und der pfarrer alle quartal die pfarrer herum auf zwei meilen weges gelegen, hinfuro für sich bescheiden, sie examinieren und unterweisen, auch je zu zeiten alhie predigen lassen, wie inen denn auferlegt worden, zu kommen. Welche aber nicht wollten kommen oder weren zu dem pfarrdienste so gar ungeschickt, die soll der pfarrer dem consistorio alhie verzeichnet überschicken, die haben weiteren bevel, was sie der beurlaubung halber oder sonsten thun sollen.

Zum sechsten soll auch kein pfarrer auf der patronen blosse präsentation alhie zu dem pfarrdienste gestattet werden, sondern zuvor die insti-

tution von seinem ordinario oder itziger zeit dem generalsuperintendenten erhalten.

Zum siebenten soll auch alhie nicht gestanden werden, im advent oder in der fasten hochzeit zu halten, oder eheleute zu trauen, als auch nicht an hohen festen oder an sontagen des morgens frue oder unter dem amt. So sollen auch die jahrmerchte, die an hohen festen gefallen, verschoben werden.

Zum achten soll auch kein pfarrer, noch prediger oder capellan allhie ein paar ehevolk trauen, sie weren denn zuvor dreimal alhie aufgeboden und alhie wol bekannt.

Kommen aber andere fremde hieher, die anderswo daheim und gesessen weren, und wollten sich trauen lassen, die sollen auch alhie nicht getraut werden, es sei denn, das sie brechten schriftliche kundschaft von dem rathe und pfarrer der orte, da sie hergekommen, das sie alda zuvor dreimal aufgeboden weren, und hätte niemand zuvor oder hernach ihrer ehe besprochen und wollten sie sich alhie aufbieten lassen und weren sogar unbekannt, auch verdächtig, soll inen solches eine zeit lang etwan auf ein halb oder ganz jahr, bis man besser erfahrt, wer sie sein, aufgezogen werden, alles um mehrer gewissheit halben, dann man ofter erfährt, was solche leute je zu zeiten unter solchen schein suchen.

Von den schulen.

Zum ersten, das der pfarrer alhie fleissig auf die schul acht habe, das darinne mit fleiss gelesen und die jugend wol und christlich instituiert, auch im catechismo und kirchengesengen, doch am meisten lateinisch wol geübt werde.

Zum andern, weil des jars often hochzeiten sein und der schulmeister auch seine gesellen darzu geladen werden oder weil sie die brautmesse singen, darauf gehen, vollsaußen etc. und das studiren nicht achten . . . soll hinfuro der schulmeister, cantor oder seine gesellen nicht mehr zu hochzeit gehen und sonderlich zu keiner morgenmahlzeit, sondern ime an gelde, als 6 oder 8 ggr. auch etliche gerichte von essen, nach ordnung des pfarrers und raths dafür gehalten werden.

Zum dritten würden auch an gehülffen oder baccalaurien uf der schule mangel, sollen andere allewege mit rath des pfarrers und rats von den schulmeister angenommen werden. Und welche pfarrer, prediger, capellen, schulen- oder kirchendiener sich berurter unser gnädigen herrn ordnung und dieser artikeln nicht wollten halten, und contentirt sein, die sollen inhalts der ordnung iren abschied haben. Actum. Stendal unter unser der visitatoren petschaft. Freitags nach Francisci 1551.

[Folgen die Siegel der drei Visitatoren.]

59. * Visitations-Abschied für Stendal. Vom 11. August 1578.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Stendal, Nr. 357.]

Aus was christlichen gutherzigen bedenken und erheblichen ursachen der durchlauchtigste hochgeborene fürst und herr, herr Johans Georg, markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzcammerer und churfürst, unser gnedigster herre, in s. churf. g. angehenden regierung eine general-visitation in s. churfürstl. gnaden churfurstentum und landen der marken zu Brandenburg vor die hand nehmen und volziehen zu lassen bewogen und beschlossen, das wirdet sich menniglich aus s. churf. gn. hirüber ausgegangen und publizirten mandaten underdehnigst erinnern.

Welcher gestalt und mit was befehl aber s. churf. g. darauf derselben visitatoren abgefertigt und vorordent, das weiset s. churf. gn. offen credenz mit s. churf. gn. daumsecret gesiegelt und eigen handen unterschrieben ferner aus, und folget desselben abschrift von wort zu wort hernach.

[Folgt die Credenz. Fast übereinstimmend mit derjenigen, welche bei Werben 1581 abgedruckt wird. Die Visitatoren sind andere.]

Die Visitatoren sind über die Lehre in Stendal sehr zufrieden. Dagegen haben die Zänkereien „zwischen dem herrn Andreae Celichio, superintendenten einerseits, dem erb. rathe, M. Caspar Stoltenhagen, pfarrer zu unserer l. frauen, Bartholomäus Detertlen (?), altmärkischen stedte-einnehmern, und Conrad Zabeln, stadtschreibern, desgleichen irem allerseits anhang andererseits“ das Missfallen des Kurfürsten im höchsten Masse erweckt. Er habe die Parteien nach Letzlingen zur Vereinigung vorbeschieden. Der Rath sei aber nicht erschienen. Darum habe der Kurfürst nach eingeholten Berichten durch ein Mandat vom 30. Januar 1578 die Sache entschieden und die Visitatoren angewiesen, dieses streng zur Ausführung zu bringen und sich auf keinerlei Auseinandersetzungen u. s. w. einzulassen. Die Visitatoren haben die Parteien vorgeladen und ihnen den Befehl eröffnet. Die Parteien haben eingewilligt, alle bisherigen Zänkereien, Verleumdungen u. s. w. gänzlich fallen zu lassen und sich zu vertragen. Den Geistlichen wird die Verleumdungssucht noch ganz besonders verboten, unter Androhung nicht nur von Entlassung, sondern von Leibesstrafen, Landesverweisung und Anzeige an alle Obrigkeiten, damit sie nicht wieder Stellung finden. Celichius wird auf sein Ansuchen versetzt werden. Ein Streitpunkt, der zwischen dem Rath und den Kirchvetern zu Marien mit Celichius, über das der Leiche des Berthold von Oldershausen nachgeführte Pferd entstanden war, wird dem Kurfürsten vorgelegt werden. Das Opfer,

welches für die Armen in ein Becken geworfen war und Celichius an sich genommen hat, wird er den Kirchenvorstehern abliefern.]

Von S. Nicolaus pfarkirche alhie.

Es befinden die itzo anhero verordente visitatores aus voriger gehaltener visitation abschieden und aufgerichten vortregen, das die stiftskirche zu S. Nicolaus, auch eine pfarkirche, darein ein grosser theil dieser stadt gepfart ist, anfänglich gewesen, und ob woll weilandt der durchleuchtigster hochgeborener furst und herre, herr Joachim dieses namens, der ander, marggraf zu Brandenburg, des heiligen romischen reichs erzcammerer und churfurst, unser gnedigster herre hochloblicher gedechtnus, zu beforderunge gotlichs worts und guetter kunste, auch landen und leuten zum besten, des stifts zu Stendal einkommen samt allen zugehorungen gnaden und gerechtigkeiten mit bewilligung des capitels daselbst der universität zu Frankfurdt an der Oder voreigend, kredirt, ubergeben und zugeschlagen.

Das doch s. churf. g. daneben vor gut angesehen, das gottlicher verordnunge nach, die kirchen- und pfaramter, mit predigen, sacramentreichung und christlichen gesengen, in dieser pfarkirchen fur und fur getrieben und den kirchendienern stets werende besoldungen, sonderlich von den guetern und einkommen zu dieser kirchen und geistlichkeit gestiftet, gesagt und bestätigt wurden.

Wie den s. churf. g. eins stedten superintendenten oder pfarrers in dieser kirchen, weil es die oberste pfarre alhie ist, vor hochnotig geachtet, und denselben neben zwein caplanen, auch etlichen vicarien, churschulern und andern dienern in dieser kirchen die divina zubestellen vorordenen, und mit notdurftigen besoldungen und unterhaltung, wie folget, gnedigst vorsehen und perpetuiren lassen.

Vom superintendenten oder pfarrer zu S. Niclaus.

Der superintendens soll uber alle geistlichen in Stendal als ein oberster pfarrer sein, sein amt exercirn und aufsehen, wie es ime in der visitationordnung uferlegt wirdet, und soll eins superintendenten stedte besoldung und underhaltung sein

160 gulden an gelde, zweiundzwanzig schillinge stendalsch uf einen gulden gerechnet, auch
3 winspel rogken und
3 winspel gersten.

Die besoldung an gelde soll ime der universiteteinnehmer auf der dechanei alhie alle quartal den vierten theil unverzuglich erlegen.

Das korne aber zu den zeiten, wan die pachte gefallen, als zwischen Martini und Weinnachten jerlich zufuhren lassen.

Dazu soll er haben den gewonlichen vierzeiten pfennig und gemeine opfer der kirchen alhie und seine accidentatia wie bishero herbracht, auch panes und presenz aus den vicarien einkommen. Daruber soll ehr uf ehr Arndts Schonermerken selig hof, ohne alle beschwerung wie hievorgeschehen, seine wohnung haben, und von den kirchvetern alhie zu S. Niclus in beulichen werden gehalten werden.

Und soll der superintendens wochentlich eine stunde in der schule in theologia lesen und solchs nicht vorseumen.

Von den caplenen zu S. Niclus.

Der superintendent sol die caplene in dieser kirchen wie bishero geschehen mit vorwissen der universitet annehmen.

Und soll der erste caplan ehr Jacobus Belling zur besoldung haben die einkommen des ersten lehens Erasmi und des halben lehens trium regum. Item 20 fl. wegen des lehens Laurentii im Catharinckloster, welche der rath jerlich von 400 gulden hauptsumma, jerlich geben dafur der caplene die predigten und anders im selben closter bestellen muss.

Desgleichen 20 gulden aus dem einkommen der vicarien zu S. Niclus.

Dem 2. caplan Gregorio Krusenick.

Ist zur jerlichen besoldung perpetuirt, das lehen Steffani und die ander helfte des lehens trium regum.

10 gulden von den kirchvetern zu S. Niclus,

14 gulden aus der vicarieneinkommen daselbst.

So sollen auch den beiden caplenen die panes praesenz und anders gleich einem andern vicarien zu S. Niclus aus derselben einkommen vorreicht werden.

Zu deme haben beide caplene freie wohnungen, welche inen die universitet in beulichen werden halten zulassen, schuldig.

Item die accidenz von den begrebnussen, taufen und sechswocherinnen.

So haben auch die kirchveter alhie zu S. Niclus jedem caplan jerlich 4 gulden zu besserung ihrer besoldung zugeben bewilligt, in irem amte dester fleissiger zu sein.

Von den vicarien zu S. Niclus.

Weil denn wie oben vormeldet, in dieser kirchen zu S. Niclus vier vicarien, ein sang-

meister und organist verordent, welche neben itzgemelten caplenen und vier churschulern die metten, messe, vesper und andere christliche emendirte gesenge, wie bishero herbracht, darein bestellen sollen, inmassen sie den mit sonderlichen lehenen, vicareien, memorien und andern einkommen, zu irer besoldung, presenz, und panes, lauts eines sonderlichen hernach geheften registers, mit A. signirt, versehen, und inen perpetuirt sein, nemlich:

Der eine vicarius, als ehr Johan Schneider, soll allewege halten die vicarie Catharine in dieser kirchen.

Der ander ehr Joachim Schuler die vicarie Mauritii.

Der dritte ehr Johann Kunst das vierte benefitium capellae.

Der vierte ehr Baltzer Grape (?) die vicarie Ciriaci, und die ander vicarie Laurentii.

Der funfte vicarius als der organist soll das lehen Alexii haben, item

8 gulden und 4 schilling stendalisch von der universitet einnehmer, item

19 $\frac{1}{2}$ wochentlich, auch

18 schilling stendalisch alle jahr von berurten einnehmer.

Der sechste vicarius, welcher des sangmeisters amt bestellt, soll gebrauchen das einkommen der vicarie Michaelis, welches der universitet einnehmer einfordert, und dem sangmeister jerlich dafur gibt,

1 wispel 19 scheffel rogken,

18 scheffel gersten,

3 wispel 3 scheffel rauhen haver kleine masse, und

2 gulden und etzliche pfennige an gelde.

Dazu sollen sie haben und behalten die gewenliche presenz, panes und anders, wie bishero beschehen, und was ubrig, in acht gleiche theil unter sich theilen.

Welcher aber unter inen in den kirchen emtern oder singen nicht presens sein, oder zu rechterzeit nicht uf warten wurde, der soll, so ofte es geschicht, der presens und panes vorlustig sein, und die den gehorsamen zugewandt werden. Doch wo die caplene wegen des taufen, krankbesuchen, beichtsitzen, und iredirens halben vorhindert, soll inen nichts abgezogen, sondern ire presenz und panes vor voll vorreicht werden.

Es haben auch die vicarien bewilligt, dem hern superintendenten wochentlich die panes und presens zugeben, und sollen derwegen mit der scheffel zinse, weil ohne das alle geistlichen und kirchendiener inhalts der visitationsordnung und beschriebenen rechte frei sein, hinfuro verschonet werden.

Sie sollen auch die siegel und briefe in guten verwahrungen halten, und dafür trachten, das nichts von iren einkommen an zinsen oder pechten abhendig gemacht, sondern vor voll pleiben und dieselben sich selbst und iren nachkommen zu nutze verbessert werden mogen.

Darauf den die beiden caplene und der universitetverwalter gute achtung geben, und bei iren jerlichen rechnungen sein sollen.

Und so ofte ein vicarius, organist oder sangmeister vorstirbet oder abziehet, soll ein ander an seine stadt von der universitet widder bestellt und angenommen werden.

Von den chorschulern und oberkuster.

Der churschuler sollen mit dem oberkuster viere sein. Und haben die drei churschuler von der universitet einnehmer wochentlich zur besoldung 10 brodt und ein orts gulden.

Und dann alle quartal ein orts gulden aus der vicareien einkommen zu S. Niclus.

Vom oberkuster alhie zu S. Niclus.

Der oberkuster hat von der universitet einnehmer jerlich zur besoldung.

1 wispel korne, halb rogken und halb gersten, und

3 scheffel weizen, item

14 brod und

1 orts gulden alle Sonnabend.

Item, er hat auch von den vicarien alhie zu S. Niclus alle quartal

1 gulden und

20 schilling jerlich auf Margareta.

Dazu soll er hinfuro von den vorstehern des kastens oder kirchvetern zu S. Niclus 5 gulden, als alle quartal 1 gulden und ein ort haben, und also seine besoldunge mit 3 gulden gebessert sein, in ansehung, das er hievor den seiger stellen, die pulfantzen lohnen und oblaten schaffen muss.

So hat er auch aus jedem hause in S. Niclus partei alle quartal einen pfennig kusterlohn.

Der underkuster zu S. Niclus

hat von der universitet einnehmer jerlichen

3 gulden, item

19 ℥ und 7 brod wochentlich,

18 schilling stendalisch calcanten geld, jerlich, dazu sollen ime hinfuro die kirchveter zu S. Niclus jerlichen geben,

3 gulden vor das leuten und orgel treten, und seine besoldung also mit 1 gulden und

5 schilling gebessert sein.

Und weil ehr Johan Kunsts vicarei gar geringe, und den winspel rogken, so seinem vorfaren deshalb zugelegt, nicht erhalten kann, wollen die visitatores nicht zweifeln, die hern der universitet werden im als einen alten diener in acht haben, wen einer unter den andern vicareien vorstiebet, das er denselben succedirn, und der, so widder angenommen, an seine stadt treten moge.

Es legen auch die visitatores der universitet einnehmer hiermit auf, bei seinen herrn die beforderunge zu thun, das der armen kirchendiener heusser zwischen diss und Michaelis noch gebauet, und ir clagen dadurch abgewendet werden moge.

Und weil diese besoldung und einkommen in prima und sekuuda visitatione, durch weiland marggraf Joachim, churfursten hochloblicher gedechtnus, aus guten christlichen bedenken also, wie obstehet, zu dieser kirchendiener besoldung und bestallung der divina, verordent und perpetuirt sein, thun die churfurstliche itzo anhero verordente visitatores dieselben auch ferrer dazu confirmirn und bestetigen.

Von den pfarrern zu unser lieben frauen, auch S. Jacobs und S. Peters kirch und wie die sollen vocirt und bestetigt werden, auch von iren besoldungen und unterhaltungen.

Die itzo anhero vorordente visitatores befinden, ob wol dem capitel S. Niclus stiftkirchen alhie zu Stendal das pfarrecht und bestellunge der dreien pfarkirchen zu S. Marien, zu S. Jacob und S. Peter hierselbst von alters zugestanden, das doch bemelt capitel in prima visitatione des 1540. jars bewilligt, das es hinfuro also damit gehalten werden solle.

Dass allewege nach abgang oder resignation eins pfarrers in gemelten dreien pfarkirchen, der superintendent, so zu jeder zeit in S. Niclus stift alhie sein werdet, sich neben dem rathe zu Stendal befeissigen sollen, einen andern christlichen und gelerten pfarrer zuerlangen, und denselben hochgedacht unserm gnedigsten herrn angeben sollen, wer er alsdan s. churf. g. auch gefellig, das derselbe zum pfarrer angenommen und instituirt werden solle, so lassen es auch die visitatores dabei, und wollen, das es mit vocirunge und bestellunge eines pfarrers in diesen dreien kirchen hinfuro also wie obsteht, gehalten und von s. churf. g. approbirt, auch folgig durch den gemeinen superintendenten confirmirt und instituirt werden solle.

Wie dan M. Caspar Stoltenhagius nicht alleine vom rathe alhie in Marien kirche zum pfarrer

angenommen, sondern auch auf sein suchen durch den superintendenten Andream Celichium itzo nochmals approbirt, und durch den generalsuperintendenten ordinirt und an stadt churf. g. eingewiesen, und also ordentlich in sein amt gesetzt worden, da auch hochgedachter unser gnedigster herr den visitatorn uferlegt, den kirchendiener jedes orts ire besoldunge soviel muglich zuverbessern, als haben die visitatores hierinne nach itziger gelegenheit der kasten einkommen alhie folgende verordnungen gethan.

Und sol eins pfarrers zu unser lieben frauen jerliche besoldung hinfuro sein an gelde, nemlich

100 gulden sollen ime aus der vicarien zu Marien einkommen jerlich folgen.

Und ob woll in voriger gehaltener visitatione alhier des geistlichen lehen in S. Johanni capelle zu unterhaltung eins caplans verordent, so hat doch ein erbar rath das einkommen ein zeitlang zu rathaus gezogn und diesen pfarrer davor 26 gulden, als geschehe es zu forderung der kirchen von irem rathaus, zugewandt, darum die visitatores dasselbe geistliche lehen gar in kasten geschlagen, wie sie dan dem erbarn rathe hiermit bei peen 200 taler auflegen sich desselben geistlichen lehens hinfuro genzlich zuenthalten und dem vorsteher des gemeinen kastens dasselbe volgen zulassen, mit der endlichen vorwarnung do die vorsteher des kastens es nicht einfordern, sondern dem rathe weiter zustehen wurden, das sie gleicher gestalt 200 taler strafe verfallen und das einkommen desselben lehens gleichwol berechnen sollen und sol derwegen einem pfarrer hinfuro mit den 10 gulden, so er hierume aus dem kasten gehabt, jerlich

40 gulden, item

1 wispel rogken und

1 wispel gersten aus dem kasten zu Marien alhie vorreicht werden.

So soll auch eins pfarrer alhie an stadt der panes und presenz den vierten theil der vicarien einkommen, davon hernach bei der caplene underhaltung, meldunge geschicht, hinfuro haben und zu besserunge seiner besoldung gebrauchen.

Pfarrer zu S. Jacob ehr Johann Wolter.

Des pfarrers zu S. Jacob jerliche besoldung soll sein:

124 gulden,

1 wispel rogken und

1 wispel gersten, aus den kasten zu S. Jacob, darein geschlagen, was in aus der vicarien einkommen jerlich an gelde und korne gebueret, wie hernach gesagt, und sol solchs zur besserung eines pfarrers besoldung stets bleiben.

Dem pfarrer zu S. Peter ern Antho-
niussum Mollern, als

100 gulden und

2 wispel rogken sollen ime von den vorstehern des gemeinen kastens zu S. Peter jerlich vorreicht werden, darein die panes und presenz aus der vicarien einkommen gerechnet, welche einem pfarrer alhie in prima visitatione zugeordent, sintemal der vicarien einkommen in voriger visitation in kasten alhie geschlagen.

Dazu soll den pfarrern zu unser lieben frauen zu S. Jacob und S. Peter der vierzeiten pfennig oder opfer von denen, so in eines jeden kirche eingepfarrt sein, alle quartal entrichtet werden.

Auch sollen inen die gewonliche accidenz folgen, und mit wohnung gebuerlich vorsehen werden.

Von den caplenen in diesen dreien pfarkirchen zu unser lieben frauen,
S. Jacob und S. Peter.

Die caplene in diesen drein kirchen sollen jederzeit, so ofte es in einer kirchen an einem mangelt, vom pfarrer und vom rathe, vormuge unsers gnedigsten herrn visitation ordnung zu gleich angenommen, und so ofte die not erfordert, mit einhelligem rathe, durch sie semtlich widder vorurlaubet werden.

Der erste caplan zu S. Marien, er
Conradus Erxschleben.

Diesen caplan soll hinfuro

98 gulden auch

1 wispel rogken und

1 wispel gersten aus dem gemeinen kasten zu Marien folgen.

Darein die vorehrunge der 4 gulden zinse gerechnet.

Der ander caplan zu Marien ehr
Thomas Sagittarius.

Dieweil auch die sache zwischen dem erbarn rathe und dem caplan ern Thomasio Sagittario in obgemelten irrungen belangend dem superintendenten Celichio gehörig und mitbegriffen, auch durch hochgedachten unserm gnedigsten herrn aufgehoben, und vortragen ist, so soll sich berurter ehr Sagittarius hinfuro kegen einem erbarn rathe, und seinem amte also schicken und unvorweislich vorhalten, uf das ehr zur vorurlaubung anderweit nicht ursache geben, und mit der obgesagten poene vorschonet pleiben moege, do aber seine besoldung etwas geringe, hat der herr superintendentens gene-

ralis auf sich genommen, ine zu gelegener zeit an einen andern orth zu befördern.

Und soll seine besoldung hinfuro jerlich sein, 64 gulden aus dem gemeinen kasten alhie zu Marien und ein winspel rogken.

So sol ime auch seine nachstendige besoldunge ferner nicht vorenthalten, sondern unverzüglich vorreicht, desgleichen mit einer notturftigen wohnung alsbald vorsehen, und ime der hauszins, den er bishere geben müssen, widderstattet werden. Und weil Sinnen Kynitz, burger alhie seliger 100 gulden zum predigstuel bescheiden, also das die sollen angelegt, und die zinse oder pachte davon dem pfarrer, und diesen beiden caplenen zu irer bessern unterhaltung vorreicht werden.

Und den solche hundert gulden bei Mattheus Erigschleben zu Querstedte um ein halben winspel rogken und drei gulden an gelde jerlichs pachts und zinses albereit belegt sein, so sollen demnach die vorsteher zu Marien die hauptverschreibunge zu sich nehmen, die pachte und zinse einfordern und dem pfarrer und beiden caplenen ein jeden den dritten theil davon jerlich zustellen.

Nachdem auch die vicarien in dieser kirchen zu Marien alle mit todte abgangen, und der pfarrer, caplene, und uberkuster, ire panes und presenz hiervon auch gehabt, so thuen die visitatores nunmehr inen solche einkommen, laut des registers mit B. zuordenen und perpetuiren, also des der pfarrer, caplene, und uberkuster hinfuro dasjenige, was an sollichen einkommen uber die ordentliche und notwendige vorordente ausgaben ubrig, in vier gleiche theil theilen, und ein jeder an stadt der presenz und panes zu besserunge seiner besoldunge gebrauchen moge, doch das die vorsteher des kastens alhier zu Marien alle und jede briefliche urkunden in irer vorwarunge haben, und in einer sonderlichen laden legen, daran zwei schlosse sein, davon sie dem pfarrer und caplene einen zustellen, und den andern schlüssel selbst behalten, auch neben ein erbar rathe von inen jerlich rechnunge nehmen, und do dieselbe unrichtig befunden, folgig die ganze einname bestellen sollen.

Der erste caplan zu S. Jacob.

Weil dan in dieser pfarre auch alle vicarien vorstorben, und der pfarrer und caplene sich mit den vorstehern des gemeinen kastens, laut eins ufgerichten vortrags, im vorschienen 1569. jahre, also vorglichen, das die vorsteher bewilligt, dem pfarrer 24 gulden, ern Bruckowen 24 gulden und dem subdiacono 16 gulden. Item dem organisten 8 gulden und dem kuster 10 gulden, desgleichen der universitet zu Franckfurdt 10 gulden, jerlich zu entrichten auch daneben dem pfarrer und caplenen etzlich scheffel korne, alle jhar zugeben,

und dogegen alle und jede der vicarien einkommen an zinsen und pachten, lauts beigehaftten register mit C. einzufordern auf sich genommen. Als haben die visitatores solchen vortrag und der vicarien einkommen durchgesehen erwogen, und soviel befunden, das sie denselben approbiert und bestetigt, und wollen, das es also, wie obstehet, hinfuro unverbruchlich gehalten werde, haben auch dem pfarrer und caplenen auferlegt, alle briefliche urkunde, samt den registern den vorstehern alsofort zuzustellen, und zu uberantworten.

Und soll des caplans ern Heinrich Bruckowes besoldunge hinfuro sein.

74 gulden und

1 winspel rogken aus dem gemeinen kasten darein den dasjenige, was ime, wie itzt gemeldt, aus der vicareien einkommen gebueret, gerechnet.

Der ander caplan zu S. Jacobs kirche.

Weil dieser caplan, ehr Franz Schwertfeger, mit geringer besoldung vorsehen, soll ime hinfuro jerlich

48 gulden und

1 winspel rogken aus dem gemeinen kasten zu S. Jacob vorreicht, und darein die obgemelten 16 gulden aus der vicarien einkommen gerechnet werden.

Caplan zu S. Peter.

Weil alhier nur ein caplan verordnet, welche caplanei ehr Jacobus Kammel itzo vorwaltet, soll ime aus dem gemeinen kasten hierselbst jerlich

70 gulden und

2 winspel rogken entrichtet werden.

Und nachdeme der pfarrer und caplan zu S. Peter die hospital zu S. Georgen und Elisabeth mit predigen und trostunge der kranken, auch reichunge des hochwirdigen sacraments viel jar hero vorsorgen und vorsehen mussten, und gleichwol davon bishero nichts gehabt, als sollen hinfuro die vorsteher zu S. Georgen dem pfarrer und caplan zu S. Peter jerlich 6 gulden und die vorsteher zu S. Elisabeth ihnen jerlich

2 gulden vor ire mühe und arbeit, samt den vorigen accidentien unweigerlich entrichten, welchs sie unter sich theilen mogen.

Also sollen auch allen caplenen in den vier pfarkirchen alhier die accidentalia wie sie bishero gehabt folgen.

Nachdeme aber den pfarrern und caplenen der opfer, so inen in hochzeiten und von den kirchgange der sechswocherinnen geburet, entzugen, so soll demnach ein erbar rath in allen vier pfarkirchen die verordenunge thun, wen die hochzeitgeste in den kasten vor die armen stecken, dass sie hernach zu dem altar gehen und den dienern gotlichs worts auch mittheilen, in an-

sehung, das es in andern stedten auch also vorordent, und ohne das den spielleuten wol zehenfacht soviel geben.

Also sol auch von den sechswocherinnen der opfer hinfuro auf den altar geopfert, und gleichwol die armen in kasten nach vormugen von inen bedacht werden. Damit man wissen moege, das sie zur kirchen, wie gebräuchlich, gangen sein, und solchs sollen die pfarrer und caplene in jeder pfarkirche unter sich theilen, und zu besserer irer unterhaltung gebrauchen.

So haben auch der pfarrer und caplene des privilegii, vor ire haus zinsefrei zu brauen, und ire backkorn zu mahlen, wie andere pfarrer und geistlichen, inhalts der visitation ordnung, zugeniessen, doch dass sie sich durch den missbrauch desselben nicht vorlustig machen.

Desgleichen sollen einem pfarrer, der alters oder schwachheit halben sein amt nicht mehr verwalten konnte, und alhie in der stadt pleiben wurde, 25 gulden und einen caplan 16 gulden uf sein leben zu seiner unterhaltung von des pfarrers oder caplans einkommen jerlich folgen.

Als auch die visitatores berichtet, alhier der gebrauch zu sein, dass der pfarrer und caplene witwen dergestalt begnadet, das inen die besoldungen ein jar nach irer herrn absterben, folgen, und dagegen die andern pfarrer und caplene indes das amt an des verstorbenen stadt bestellen musse, tragen die visitatores ob solcher christlichen milden vorsehung der armen witwen ein sonderlich gefallen, thun auch dieselbe verordnung weiter also bestetigen, das es alhie also ferner gehalten werden solle.

Und soll sich der pfarrer neben den caplenen hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnung in lehre, guetten sitten und leben, auch sonst in allen artikeln und punkten genzlichen vorhalten, und ires amts im predigen, taufen, beichtsitzen, sacramentreichen und besuchunge der armen und kranken getreulich warten und bestellen, und sollen die pfarrer das amt in den hohen festen selbst halten.

Also sollen sie auch die woche einmahl den catechismum dem jungen und unverstendigen volk ufs treulichste und einfoldigste furtragen, auch zu zeiten sie examiniren und vormahnen, das sie also in den furnemsten stucken christlicher lehre zunehmen, gott recht erkennen, und entlich selig werden mogen.

Desgleichen sollen sich der superintendent, pfarrer und caplene jederzeit voreinigen, was vor ein propheten, evangelisten, apostel oder andere buch aus der heiligen schrift, ein jeder predigen solle, solchs dem volcke anzeigen und dazu vormahnen, auch die materie so ein jeder vornimt, hinaus führen, und nicht wie bishero geschehen,

ungeendigt liegen lassen; daraus den wenig nutz volget, und bei den zuhören schimpflich ist, und sonderlich sollen sich der superintendens, pfarrer und caplene, inhalts unsers gnedigsten herrn visitationordnung befeissigen, die scripta doctoris Lutheri fleissig zulesen, daraus etwas gewisses zu proponiren, die predigten zu distribuiren, und ein stuecke nach dem andern ordentlich und deutlich zuercleren, auch im beschluss der predigten den inhalt derselben fein kurz zurepetiren, dagegen aber sich der anderen vordechtigen alten und neuen scripta, daraus ire predigten zu colligieren, mussig gehen, desgleichen sich der leichtfertigen reden und historien, die doch mehr ergern den bauen, aufm predigstuel eussern, und ire predigten also fassen, das sie die in einer stunde endigen mogen.

Sie sollen auch keine predigten in der woche und an den festtagen unterlassen, viel weniger soll die elevation des hochwirdigen sacraments abgethan werden, sondern vormuge unsers gnedigsten herrn kirchenordnung pleiben, auch wen sie das amt halten, sollen sie neben den andern communicanten das hochwirdige sacrament empfangen, und andern christliche einleitungen geben.

Als auch die visitatores berichtet sein, das sich etliche gotts bevelh zuwider, gottswort und die predigt vorseumen, oder sonst indes irer arbeit und handtierung gewarten, oder zum brandtwein sitzen, auch sich von dem gebrauch des hochwirdigen sacraments etzliche jhare enthalten, desgleichen in unzucht, ehebruch, hurerei, zauberei, fulsauften, spielen, wucher, fluchen und andern gottstesterungen leben, damit beruechtigt oder vordechtig sein, sollen die pfarrer und caplene die jenigen treulich vormahnen, sich zubessern und von sunden abzustehen, mit angehafter bedrauinge, do jemandts also in vorachtung gottlichs worts und rohem leben fortfarn, und nicht bei zeiten zur busse schreiten wurde, das der oder dieselben zu gefatterschaften und anderen christlichen vorsamlungen und hendeln nicht sollen zugelassen, vielweinig, do sie vorsturban, uf die kirchofe als christen zur erden bestetigt, sondern ohne einige christliche vorordente gesenge, als die unvornunfftigen Tiere anderswohin sollen begraben werden, und do sie durch solchen schrecken oder gutlich vormahnen, sich auch nicht wolten aus den unbussfertigen leben begeben, sollen die pfarrer oder caplene dieselben selbst nicht ausschliessen, sondern solchs zum überfluss an das consistorium gelangen, dan in solchen und dergleichen sachen ein fisial verordent, welcher widder solche vorebrecher mit prozessen gebuerlichen zu vorefaren bevelh hat, da aber die unbussfertigen in des vorsturban, dieselben nicht uf die kirchhofe begraben lassen.

Sie sollen auch den missbrauch des kirchgangs in hochzeiten vorhueten helfen, also welcher breutigam oder braut des abends um vier schlege und des morgens uber zehen schlege aus der kirchen pleibet, dass sie ehr nicht getreuet werden sollen, sie haben den jedesmahls zwei thaler [unleserlich] in den kasten einem dem pfarrer zur strafe erlegt.

Damit auch hochgedachts unsers gnedigsten herren publicirt kirchen- und visitationordnunge, von den benachbarten pfarrern so alhie visitirt werden, entlichen megen nachkommen, auch sonst widderwertige lehr und sekten nicht einschleichen mogen, thuen die visitatores den superintendenten alhie zum inspektorn vorordnen und ime auflegen, das ehr inhalts der visitationordnunge nicht alleine auf seine kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten pfarrer der dorfer, so alhie visitirt werden, fleissig sehe, und das ungebuerliche abwenden, und vorhueten helfe oder keinen um gift oder gaben willen disfals nachhengen oder vorschonen.

Was des superintendenten, auch der pfarrer und caplene alhie amt weiter erfordert, davon geschicht in hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnunge weiter meldunge, dahin die visitatores sie, dasselbe in gueter acht zuhaben, hiermit wollen remittirt haben.

Von den kustern.

Des oberkusters unser lieben frauen, Heinrich Lamprechtes besoldunge soll jerlich hinfuro sein:

12^{1/2} gulden und

18 scheffel rogken aus dem gemeinen kasten alhie zu Marien,

1 thaler jerlich uf Weihnachten vor die partes vom rathe alhie, item

2 gulden 8 schilling vom rathe alhie den seiger zustellen.

Item alle quartal 1 $\frac{1}{2}$ aus jedem hause in dieser partei und dan presenz wie andere caplen alhie zu Marien, aus der vicarien daselbst einkommen.

Der unterkuster alhie zu Marien.

Hat jerlichen 21 gulden 15 schilling und 3 scheffel rogken aus dem gemeinen kasten, und muss dafur bestellen alles leuten zu Marien und und die belge zur orgel treten, auch die ketten schliessen.

Daneben hat er vom erbarn rathe 4 gulden, die wechter klokke zuleuten.

Kuster zu S. Jacob.

Dem kuster alhie sollen jerlich aus dem gemeinen kasten

20 gulden und

6 scheffel rogken vorreicht werden, davon soll er pulsanten und calcanten halten, auch den seiger stellen, und sein die 10 gulden wegen der vicarien hierein geschlagen, hat auch 1 $\frac{1}{2}$ alle viertel jar aus jedem hause.

Der unterkuster zu S. Peter hat jerlichen 8 gulden und 2 scheffel rogken aus dem gemeinen kasten, davor bestellt er das leuten, seigerstellen, orgeltreten und einmahnen des kastenseinkommen. Hat aus jedem hause alle quartal ein pfennig.

Und sollen die kuster ir amt getreulich bestellen, und den caplenen so wol als den pfarrer im kirchenregiment gehorsam sein, auch vormuge der visitationordnunge vom erbarn rathe und pfarrer zugleich angenommen und vorurlaubet werden.

Sie sollen auch auf die kirchen, das darein nichts entwendt oder zerbrochen werde, fleissig achtung geben, auch darauf sehen, das die kirchhofe reinlich gehalten werden, und die schweine davon bleiben mogen.

Von den organisten.

Der organist zu S. Marien soll jerlich hinfuro 62 gulden haben, und ime also seine besoldunge mit 2 gulden jerlich verbessert sein.

Der organist zu S. Jacob.

Ob wol dieser organist die vicarei Levini zu seiner besoldung gehalten, und jerlich 2 wispel 13 scheffel korne und eine mark davon bekommen, haben doch die visitatores die vorsteher dahin behandelt, das sie die vicarei wider in kasten genommen, und dem organisten dafur mit den acht gulden, so er aus der vicarien einkommen hievor auch gehabt, zusammen

48 gulden, als itzo uf Michaelis 22 gulden und den von quartaln zu quartaln 12 gulden zu geben zugesagt.

Der organist zu S. Peter

hat jerlichen 40 gulden und 1 wispel rogken aus dem kasten alhie, und muss die oberkusterei in dieser kirchen mitbestellen. Und weil er auch das kusteramt zu S. Jurgen bestellt, aber bishero nicht mehr den 4 schilling jerlich davon gehabt, vorordnen die visitatores, dass die vorsteher daselbst zu S. Jurgen ime 2 gulden zu bestellung solchs seins diensts jerlich vorrichten sollen, doch das er solch sein amt fleissig warte. Und sollen die organisten in alle vier pfarkirchen uf die orgeln fleissig achtunge geben, das dieselben nicht schadhafft werden mogen, und dieselben mit irem fleisse soviel muglich bessern.

Desgleichen sollen sie fleiss erkehren, guette muteten, sonderlich was die choralie und sequentien de tempore sein, zu lehren und zu schlagen.

So seindt auch die visitatores ungezweifelten zuversicht, ein erbar rath samt den vormugenden burgern dieser stadt, werden zu bauunge und reficirung der orgeln contribuiren, und milde zulegen thun.

Von der schulen.

Weil unmiglich unverborgten, wie hoch und viel an einer gueten wolangeordneten schulen gelegen, so soll es demnach mit annehmung und vorurlaubunge eines schulmeisters, vormuge hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnunge gehalten, und niemands nach gunst eingedrungen, sondern wegen geschicklichkeit zu solche amte von erbaru rathe und superintendenten mit rathe der andern drei pfarrer bestalt und angenommen, auch furnemlich vormuge unsers gnedigsten herrn mandat aus der universitet zu Franckfordt an der Oder gefordert werden, und soll hinfuro den schuldienern zur jerlichen besoldunge aus den gemeinen kasten der vier kirchen alhie entrichtet werden,

120 gulden dem rectori.

Hierzu sollen geben die vorsteher zu unser lieben frauen

150 gulden, die andern drei kirchen als S. Nicolaus, S. Jacob und S. Peter jeder

5 gulden.

Dazu hat er seine bestallte wohnung.

78 gulden dem conrectori, darein der hauszins gerechnet, und sollen ime jerlich entrichtet werden 72 gulden von den vorstehern zu Marien, und die anderen drei kasten jeder 2 gulden.

54 gulden der baccalaurius, dieselben werden gegeben, als 51 gulden aus dem kasten zu S. Jacob, und darnach aus jeden der andern drein kasten 1 gulden.

44 gulden dem cantori, als 42 gulden aus S. Jacobs gemeinen kasten, und die vorsteher zu Marien 2 gulden. Ist der zins zur wohnung mit darein gerechnet.

12 gulden, der infimus aus dem kasten zu S. Peter, dazu sollen ime die vorsteher zu Marien, S. Jacob und S. Nicolaus aus jedem kasten jerlich 2 gulden geben, das er also jerlich 18 gulden bekommt.

Weil auch alhie viel kleiner und junger knaben, und die visitatores berichtet sein, das hievor noch ein collega dazu gehalten werden, wie es den die notdurft wol erfordert, als sehen die visitatores vor gut an, das vom erbarn rate wider einer angenommen, und der jugend zum besten dazu gebraucht, auch aus allen kasten nach eines jeden gelegenheit besoldet werde.

Dazu sollen die gewonliche accidentalia von beleitunge, wie sie die bishero im brauche her-

bracht, haben, die knaben aber sollen des praecii befreiet sein.

Und weil inen vormuge der visitationordnunge uf hochzeiten zugehen verboten, soll inen vor die breutmesse ein halber thaler gegeben, daruber soll von inen niemand beschwert werden, es mechte dan jemand aus guten willen mehr geben.

Als auch die rathe in andern stedten alten gebrauche nach zu den schulen das brenholz zubeschaffen und fuhren zulassen, schuldig, und den die holzunge gemeiner stadt ist, auch besser und nutzlicher, als zu diesem christlichen werke nicht angewandt werden konne, als wollen die visitatores nicht zweifeln, der erbar rath alhie werde die schuldiener und armen knaben mit eglichen brenholz ires gefallens neben den vormugenden burgern gunstiglich zubedenken unbeschwert sein, in ansehung, das es irem kindern und der ganzen gemeine zum besten gereicht.

Und weil in wolangeordneten schulen die ordnung ist, das die knaben sommers zeiten um sechs, und des winters um sieben schlage in die schule gehen, soll es alhie auch also gehalten werden, damit die knaben mit ad somnolentiam gewohnet, und sonderlich sommers zeiten auroram musis amicam nicht ubel anwenden noch vorseumen mogen.

Nachdeme auch in prima visitatione verordent, das der superintendent alhie wochentlich eine lection in theologia lesen solle, wirdet von den visitatorn zu beforderung der schulen und jungen theologen bedacht, das es nochmals also gehalten, und wie eine zeitlang geschehen, keinsweges unterlassen werde, inmassen sie dan dem itzigen und kunftigen superintendenten alhie solches nochmals mit sondern ernste thuen uflegen, in ansehung, das es in andern hauptstedten, da albereit visitirt, gleichergestalt gehalten wirdet, und in den andern ferrer vorordent werden solle.

Und soll sich der rector und seine gehulfen unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnunge verhalten, und die jugend vormuge derselben zu gotts erkentnus und forcht, auch zugleich in guten kunsten und sitten mit allen treuen fleisse erziehen und unterrichten, auch die drei kirchen Marien, S. Jacob und S. Peter, wie bishero geschehen, im singen mit fleisse bestellen.

Desgleichen weil in voriger gehaltener visitation bedechtig vorordent, die christliche lobliche lateinische gesange, antiphen und responsoria de tempore, welche in heiliger schrift gegrundet und durch die alten daraus gezogen bei den kirchen pleiben zu lassen, wollen die visitatores, das es nochmals also inhalts unsers gnedigsten herrn kirch- und visitationordnunge damit gehalten werden, und der cantor dieselben in der schulen

anschreiben, den knaben mit fleisse vorsingen, und bei den kirchen, wie bishero geschehen, für und für im brauche bleiben, auch die schuler vor den thuren oder in der currenda, damit sie vor andern bedtlern erkant werden mogen, dieselben singen sollen.

Und weil sich die gesellen der schule beclagen, das sie mit privaten oder knaben, davon sie wie in andern stedten den tisch nicht haben können, und also, wegen der geringen stipendia armut leiden müssen, sollen derwegen die pfarrer und caplane zu zeiten ufm predigstuel gedenken, das etzliche burger, so knaben haben, sie in der wochen einen tag speisen, in ansehung, das die schulgesellen auf ire kinder in kirchen und schule fleissiger sehen, und sie mit mehreren nutze, den die fremde schuler, privatim instituiren, auch bei ihnen teglich in iren habitationen sein und ohne unterlass unterwiesen werden können.

So soll sich auch der rector und seine mitverwandten aller secten eussern und enthalten, wie den auch der superintendent, pfarrer und rat sonderlich darauf erkondigunge legen, und do es gespuret oder befunden, sollen die jenig von stund irediensts entsetzet werden.

Und do auch zum hohesten von noten, gelart und fleissige inspectores der schulen zu erwählen, als thuen demnach die visitatores zu inspectoren dieser schulen verordnen den superintendenten, auch alle pfarrer und caplane alhier, desgleichen die regierende burgermeister, item Bartholomeus Detertten, die stadtschreiber und Jacob Schonhaussen, auch etzliche des raths und aus der gemeine, so der superintendent, pfarrer und rath vor duchtig dazu eracht, auf diese schule treulich zusehen, das die jugend fleissig instituirt und nicht mit vordechtiger lehre, auch bosen sitten und leben corrupirt und depravirt, sondern in den fundamentis theologie in gottlicher schrift gegründet ohne corrupteln christlich und erbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen gesenge, wie obstehet, in den schulen bleiben mogen. Darnach sollen sie fleissig darauf sehen, das die examina alle halbe jhar alhie gehalten, und nicht unterlassen werden. Dazu dan der rath und vorsteher den knaben, so am besten bestenden, etliche munera an buchern und papier austheilen, damit sie dadurch zu mehreren fleisse anregung haben mogen.

Welcher gestalt es auch weiter in dieser schulen zu halten, jedzeit von noten sein wirdet, sollen sich die inspektores neben dem superintendenten, pfarrern und rector einer bestendigen schulordnung inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnung vorgeleichen, auch die rectores und ire gehulffen uf solche schulordnungen in glubde und pflichte genommen werden.

Es seind auch die visitatores berichtet, das der schulchor in Marienkirche baufellig und dachlos, also das die schuler darauf, wenn es regenet, in wasser stehen müssen, desgleichen die kirchendiener in der sacristei nicht drucken sein können, sollen derwegen die vorsteher oder kirchveter daselbst dasselbe chor forderlichst und sonderlich vor Michaelis decken und bauen.

Do auch Mathias von der Schulenburgs seligen witwe ern Johan Schneideren ein heuslein vor hundert gulden dergestalt vorkauft, das dieselben 100 gulden bei dem erbarn rathe alhie von dem kauffer erlegt und von den 6 gulden jerlichs zinses arme schuler sollen gekleidet werden. Als soll der rector scholae bei dem erbarn rathe anhalten, das die 100 gulden ufs rathaus kommen, und arme knaben allewege gegen Michaelis von den zinsen mogen gekleidet werden, doch ern Johann Schneidern an seiner angezogenen befreiung der schosse nichts begeben.

Und weil den die visitatores in besichtigung der schulen befunden, das dieselbe ubel gebaut und zugerichtet und gleichwol solche gelegenheit zur schulen vorhanden, das ein erbar rat und die vorsteher der kirchen zu anrichtung einer guten schulen und der gesellen wonungen kommen, und dagegen mit der hausmiete, die sie aus den kasten aufwenden mussten, jerlich verschonet werden konten, wenn sie den uberigen stein vorkauften und das gelt dafur zu hulfe nehmen, darum wollen sich die visitatores vorsehen, sie werden solchs gemeiner jugend und nutze zum besten, solches also unverzuglich befördern.

Von der jungfernschule.

Als auch hochgedachter unser gnedigster herre in s. churf. g. visitationordnung von den jungfernschulen in s. churf. g. stedten einzurichten, und darin der armen so wol als der reichen tochter zu gotts forcht, zucht und erbarkeit zu erziehen, meldunge und bevelh gethan.

Und dan alhie ein erbarn rathe albereit in Marien und S. Jacobs partei zweine jungferschulen angerichtet, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath werde die schulmeisterinnen inhalts der visitationordnung, wie in andern stedten auch geschicht, mit freien wohnungen und etzlichen fudern holz vorsehen, so soll auch inen aus jedem gemeinen kasten alhier zu besserer irer unterhaltung alle quartal ein gulden gegeben werden, uf das die unvermugenden mit dem präcio nicht ubersetzet werden mogen. Die vormugenden aber sollen auch des winters ein fuder holz geben, und sich sonst gegen ir der schulmeisterin nach gestalt iredienstes mit dem präcio und sonst mildiglich erzeigen.

Und weil auch in voriger gehaltener visitation vorordnet, das die jungfern im kloster die jungferschule halten und die medlein darein lesen und schreiben lehren, auch zu gotts forcht und allen tugenden erziehen mogen, als lassen es die visitatores auch nochmals dabei.

Welcher gestalt und mit was fleisse den schulmeisterinnen die jugend in der jungferschule zu instituirn gebueret, das werden sie aus dem buchlein, so der herr superintendent im drucke vorfertigen lassen, vorsehen. Wie dan die visitatores den schulmeisterinnen hiermit thuen auflegen, sich in regierung der jungferschulen desselben büchleins entlichen zu verhalten.

Und ob woll die visitatores neben einen erbarn rathe befinden, das die kirchen und schuldiener mit solchen besoldungen, davon sie sich und die iren dieser geschwinden zeit gelegenheit nach fueglich erhalten konnten, nicht vorsehen, auch nicht liebers wollten, den das inen notdurftige stipendia vorordnet werden mochten, so erstreckt sich doch des kastens vormuegen und einkommen dahin nicht, das die visitatores zu sonderlicher erhohung und verbessere der besoldungen, wie die notdurft wol erfordert, nicht kommen konnen. Und wollen sich derowegen vorsehen, die kirchen und schuldiener werden bis zur anderen zeit damit christliche geduld tragen und gott fleissig bitten, seine allmacht wolle durch gaben gutherziger christen und leute, auch durch getreuer vorsteher fleisse, die einkommen der kasten dermassen mehren und segenen, das die besserunge der kirchendiener besoldungen daraus desto fueglich geschehen moge, wie dan der superintendent, die pfarrer und caplane die vormugende leute, inhalts der visitationordnung dazu zu vormahnen, an irem fleisse nichts sollen erwinden lassen.

Von den vorstehern der kirchen und gemeinen kasten alhier.

Weil hochgedachter unser gnedigster herre vielstaltig berichtet worden, ob woll s. churf. g. in gott ruhender freundlicher lieber herre und vater hochloblicher gedechnuss durch s. churf. g. vorordente visitatores etzliche geistliche lehen und einkommen aus sondern gnaden und damit die nicht in andere weltliche gebrauche gezogen, zu erhaltunge der kirchen und schuldiener, in die gemeine kasten der stedte schlagen, und daneben vorordenen lassen, das die rethe und vorsteher darauf sehen sollten, das an hauptsummen, pechten, zinsen und anderen nutzungen nichts vorkommen oder abhendig gemacht werden mochte, das doch demselben in etlichen stedten nicht nachgesagt werden, und derwegen s. churf. g. bewogen, in

derselben ausgegangen visitationordnung, wie es damit zu halten, vorsehunge zu thuen, und aber die visitatores befunden, ob wol ein erbar rath alhie in deme muglichen fleiss angewandt, gute richtigkeit zu machen, das gleichwol aus den registern in viel wege mengel erscheine und derwegen alhie hinfuro an fleissigen vorstehern der gottsheuser und gemeinen kasten viel gelegen, als thuen demnach die visitatores anfenglichen die albereit vorordenten vorsteher, als zu S. Nicolaus Frantzen Gussfelt, ratsverwandten, Jasper Koleken, Joachim Billerbecken und Gepkowen, item zu unser lieben frauen Johan Mollern, ratsverwandten, Pelmon Erinkschlebben, Claus Mentz und Heinrichen Asseburgk, item zu S. Jacob: Jacob Sassen, ratsverwandten, Andreas Billerbecken, Hansen Kuzen und Lentze Wernicken, und dan zu S. Peter: Joachim Blimbergen, Dannis Dambken, Heinrich Bellingen und Kuhne Dessowen, zu vorstehern der kasten ferrer bestettigen, und damit unsers gnedigsten herrn visitationsordnunge nachgelebt moge werden, weiter vorordenen, also das unter den vier personen, zweine in jedern kasten ein jahr um des ander die einnahme und ausgabe, inhalts der von inen den visitatorn zugestellten und hierneben gehalten registern mit D. E. F. und G. gezeichnet, mit treuen fleisse vorwalten und wan die andern zwei antreten, inen rechnunge thuen, auch sonst ohne irem vorwissen, wan hendel, daran gelegen, voffallen, nichts vornehmen sollen. Sie sollen auch die retardate mit fleisse einmahnen und dem kasten zum besten wider austhuen, und also desselben einkommen zu mehren allen muglichen fleiss anwenden. Und wan die kasten, wie man hoffet, zunehmen werden, sol inhalts des vorigen der visitatorn abschieds vier armen burgerssehnen einem jeden 20 gulden allewege funf jarlang ad studia aus dem gemeinen kasten mitgetheilet, und sonderlich derer armen burgerssehne, denen ire lehen in kasten gezogen oder ire eltern zu gotts ehre und milden sachen bescheiden, den andern präferirt, auch mit den stipendiaten, lauts der visitationsordnunge gehalten werden. Und weil den obbemelter Sinnen Kyritz seliger noch 100 gulden in Marien kasten bescheiden, dergestalt, das dieselben mit vorwissen der testamentarien an gewisse orter belegt, und von den jerlichen zinsen arme knaben ad studia gehalten werden sollen, so haben die visitatores uf beschehene vorbitte und mit bewilligung der testamentarien vorordnet, das solcher zins von den 100 gulden ern Conradi Erichschleben sehne funf jarlang, wo er die olbereit nicht gnossen ad studia folgen, und also ferrer einem andern in Simon Kiritzen freundschaft, inhalts der visitation ordnunge von funf jarn zu funf jarn vorliehen

werden solle; weil aber dieselben 100 gulden wie die visitatores befunden, nicht genugsam vorsichert, sollen die vorsteher zu Marien sich dieselben mit genugsam burgen oder liegenden vorsichern lassen, das also an den 200 gulden nichts vorkommen, und des testatoris wille endlich gehalten werden moge. Es sollen auch die vorsteher, pfarrer und caplene wohnungen also bauen und mit stuben zurichten, das sie darein fueglich wohnen können, und an iren studiren deshalb nicht verhindert werden mögen, doch sollen die pfarrer und caplene ohne vorwissen der vorsteher nichts bauen oder den kosten selbst tragen. Desgleichen sollen sie den durftigen und rechten hausarmen aus den kasten nach desselben vormugen zu hulfe kommen.

Und weil obgemelter vier kirchen einkommen in die zugehörige kasten geschlagen und darein gefordert werden, sollen auch die kirchen und andere zugehörige gebeute daraus gebessert werden.

Weil aber zu bauunge und erhaltunge der kirchen viel gehorig, und ein jeder christ dieselben in baulichen werden halten zu helfen schuldig, sollen die vorsteher bei den superintendenten, pfarrern und caplenen anhalten, die vormugenden von der canzel und in krankheiten zu vermahnen dazu mildiglich zu geben und zu bescheiden, in ansehunge, das es ein christlich werk und sie und ire nachkommen der kirchen in horunge gottlichs worts und reichunge der hochwirdigen sacrament nicht entraten können, darum auch die vorsteher mit der tafel oder beutel zum vierzeiten darein zu samlen dester fleissiger sein sollen.

Von den armen kasten.

Die vorsteher der armen gemeinen kasten in diesen vier kirchen alhie sollen mit den beuteln fleissig in den kirchen umher zu gehen nicht vorseumen, auch die predicanten die leute darein und sonst in die kasten was zu stecken und den armen zu bescheiden von der canzel treulich vormahnen, wie denn auch ein kasten zum brode neben dem geldkasten in den kirchen vor die armen darein zu werfen, gesatzet werden solle. Und sollen also die vorsteher dieses armen kastens solchs alles, was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation ordnunge, den kirchen und armen zum besten getreulich anlegen und austeilen, und fleissig darauf sehen, das solchs rechten armen und nicht lediggengern oder andern vordechtigen personen gegeben werde, und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen können, nicht not leiden lassen.

Von den hospitalen.

Des hospitalis S. Elisabethen vorsteher sollen nochmals sein Jasper Kolck. Joachim Lengebeke und junge Bastian Kruger.

Und sollen die vorsteher den kilch, weil der zu klein und flach ist und ohne gefahr nicht wol gebraucht werden kan, zum förderlichsten grosser und tiefer machen lassen.

Desgleichen sollen hinfuro zu S. Georgens hospital Peter Anlung, ratsvorwendter, Jurgen Schroder und Joachim Nachtigall zu vorstehern gebraucht werden. Und sollen die vorsteher in der kirchen, sonderlich über dem altar den bohne¹⁾ legen und machen lassen, damit das hochwirdige sacrament winterzeiten ohne gefahr gehandelt, auch die leute in der kirchen gotts wort zu horen droge sitzen mögen.

Weil dan die visitatores befinden, das diese beiden hospitale, wie aus nachfolgenden registern mit II. und I. gezeichnet zu ersehen, nicht sonderlich an einkommen haben, soll dester fleissiger in acht gehabt werden, ob man sonst bei gottforchtigen leuten dazu was erhalten und den armen leuten ire deputat, soviel muglich, besseren konte.

Von den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitaln in gemeinen.

Es zweifeln die visitatores nicht, ein jeder christ werde aus gottlicher schrift und teglicher erfahrung berichtet sein, wie reichlich gott, der allmechtige, diejenigen, so den kirchen und armen dienen, fleissig und treulich vorstehen, segenet, und wie greulich sein allmacht die, welche es nicht thuen wollen, oder aber den kirchendienern und armen das ire entziehen, strafet, als wollen die visitatores hoffen, die vorbenante vorsteher der kirchen, kasten und hospitale werden solche ire bevehlene christliche emter uf sich zunehmen, und ferrer inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation ordnunge zu verwalten, unbeschwert sein. Wie den die visitatores inen bei iren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unsern gnedigsten herrn und dem rathe alhie vorwandt, hiermit auflegen, das sie sich der kirchen, kasten und hospitale ein- und ausgabe mit fleisse unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sich sonst derselben ordnunge, wie es inen darein auferlegt ist, gemess verhalten sollen.

Und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse durchsehen

¹⁾ Die Decke.

und vormuge derselben die ausstehende hauptsummen, pechte und zinse, wie die namen haben mogen, durch hulfe eines erbarn raths und des geistlichen consistorii an sich bringen. Und do sie befinden, das die briefe uf liegende grunde gerichtet, bei denselben pleiben und dann dieselben neben andern widerkeufflichen summen, so abgelegt, wider anlegen und die namen der neuen censiten an stadt der vorigen zinsleute namen schreiben und verzeichnen, auch sich die unvorsicherte summen zwischen dis und Martini schirsten vorsichern lassen. Mit verwarnung, do sie es nicht thuen und seumig sein wurden, das die erstattung bei inen gesucht werden solle.

Wen aber auch die albereit gegebene ver-schreibungen, also gerichtet, das der widerkauf alleine bei den censiten stunde, und sie wollten gleichwol die zinsen zu rechter zeit nicht erlegen, das also die vorsteher viel vergeblich botenlohn oder andere uncosten darauf wenden mussten, sollen die vorsteher die summen ufkondigen, an sich fordern und andern austhuen, und do sie die nicht erlangen konten, bei den consistorio um hulfe und execution ansuchen.

Es sollen aber auch die vorsteher, so an zinsen schuldig, die termine selbst halten und die zinse samt den retardaten, bei meidunge der pfändung, ablegen.

Und weil inhalts derselben visitationordnung die alienation und voreusserung der liegenden grunde und erblichen pechte, so den pfarrern, gottshausern, gemeinen kasten und hospitalen zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatorn und consistorii vorwissen ausdruecklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiermit uf, das sie dawider nicht handeln sollen, doch do inen liegende grunde von den burgern an der kirchen, kasten oder hospitalen schulde eingereumt und ubergeben wurden, die sie verschossen mosten, und derselben so hoch als die hauptsumme und schosse nicht geniessen konten, soll inen frei stehen, dieselben wider zu verkaufen und die kaufsumme der kasten zum besten anzulegen. Es wirdet auch zu notturft der armen bedacht, das die vorstehern mit den eisern buxen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue personeu in alle gastheuser, wann fremde leute also sein, desgleichen in hochzeiten und gastbotten zu gehen und vor die armen zu samlen nicht vorseumen.

So sollen auch die vorsteher der hospitaln, wie sie ohne des schuldig sein und gebreuchlich herbracht, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen in die hospitale nehmen und unterhalten lassen. Desgleichen den alten weibern in den hospitaln uflegen, uf der burger erfordern in ire heuser

zu kommen, die kranken zu warten und die toten zu kleiden.

Und sonderlich sollen die vorsteher neben den predicanten die armen fleissig besuchen, ire mengel bessern und darauf gute achtung geben, das die leute oder alte weiber sich der gottslästerungen und bei seinem namen zu schworen, auch keine zauberei oder segnerei zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gott dafur zu danken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zu verhalten, do sie es aber daruber thuen wurden, sie aus den hospitaln weisen.

Furnemlich aber sollen alle vorsteher der kasten und hospitaln die register also formirn und richten, das sie die einnahme und ausgabe allewege uf Weihnachten anfahen und schliessen, und nicht alleine die einnahme der stehende pechte und zinse, sondern auch was das korne jerlich gegulden, auch die einnahme von den klocken, begrebnussen, und alles, was sie sonsten einnehmen, und zu welcher zeit sie solchs bekommen, in sonderliche capita stuckweis redigirn und bringen. Desgleichen mit der ausgabe, wieviel an gelde und korne ausgeben oder sonst ufgangen, also halten, damit keine vordechtige unterschleife darein zu vermuten, und inhalts der visitationsordnunge dem erbarn rathe und pfarrern, neben zehen aus den vier gewerken und gemeine, richtige und bestendige rechnung thuen mogen, und also in irem amte, wie getreuen und fleissigen gottshausleuten und vorstehern eigent und gebueret, vorzustehen, damit sie es gein gott und menniglichen vorantworten mogen.

Und mogen die vorsteher des gemeinen kastens zu Marien dem castendiener

16 gulden und 12 scheffel rogken jerlich geben und entrichten.

Der kastenschreiber zu S. Jacob soll haben jerlichen

20 gulden und 6 scheffel rogken.

Dazu soll er, weil er kastenschreiber ist, das stucke ackers im brauche behalten, welches sonst zwei mark zinsset.

Die irrungen, so sich wegen 20 schilling zwischen der universitet zu Frankfort an der Oder an einem, und den vorstehern zu S. Jacob erhalten, sind, weil die alhie nicht vorglichen werden konten, wider an unsern gnedigsten herrn oder [hier stand urspruinglich: „desselben“, ist aber verbessert (!) in: seiner fürstlichen gnaden] geistlichen consistorium, zu ferrer verhor und austrage remitirt.

Vom hospital Gertrudis.

Nachdeme die itzo anhere vorordente visitatores in anno 1540 gegebenen visitationabschiede

wegen des hospitals Gertrudis diese folgende artikel und vorordenunge befunden, also lautende:

Und wiewol das hospital Gertrudis ein zeitlang aus bewenden versuchen ledig gestanden und sonderlich von kranken und fromden, dazu es gestiftet, nicht darinne gewesen, so haben sich doch die visitatores mit dem Bismarcken zu Borgstall, als patronen desselben, vorgelehet, das solch hospital hinfuro den armen fromdelingen, so in diese stadt kommen, etwen krank wurden, oder den gemeinen dienstboten der stadt, so in krankheit fielen, und in der burgern, den sie dienen, heusern nicht welten geduldet werden, oder auch in sterbenden leufften, dem gemeinen gesinde dieser stadt allezeit soll offen stehen.

Wo dan von fromden handwerksgesellen oder andern dienstleute oder auch in sterbenden leufften derselben alhie wurden sein, mugen in gemeldt hospital gefuert und gebracht, sollen auch von dem einkommen desselben notdurftiglichen unterhalt werden.

Es soll auch gemeldt hospital bei seinen hergebrachten befreiunge pleiben und der vorsteher desselben jerlichen dem hauptmann oder castner zu Taugermunde oder denen, so sie dazu ordenen wurden, samt gedachten Bismarcken gebuerliche rechnunge davon thuen.

Und weil ein erbar rath alhie itzo den visitatorn bericht gethan, dass demselben abschiede und verordenunge keine folge geschehen, und das alleine zweine arme leute im selben hospital weren, das jerliche einkommen aber desselben hospitals, etwen zu der Bismarcken ableger oder sonst missbraucht wurde, haben die visitatores die Bismarcken und rat am freitage nach Vincula Petri zuvorher vor sich bescheiden und die obgesetzte der vorigen visitatornverordenunge den parten vorlesen.

Darauf die Bismarcken denselben abschied, das sie oder ire bruder denselben bewilligt oder domals dabei gewesen sein solte, nicht gestanden, sondern angezeigt, das ire voreltern dasselbe hospital aus ihrem einkommen gestiftet, und inen mit allen gnaden und gerechtigkeiten zustendig were, auch je und allewege menniglichs ungehindert vor ire arme leute gebraucht und besessen hetten; das sie sich uf die fundation auch die kaiserliche und churfurstliche confirmation gezogen und im fell der not furzulegen erboten, auch sich beschwert, als hette der rath inen dawider eingriffe gethan, in deme, dass sie den vorweser desselben darein gepfendet, auch einen irer burger, so dahin gewichen, daraus gefenglich holen lassen, mit bitte, ein erbarn rath davon abzuweisen. Dogegen der rath zu Stendal furgewendet, das sie von solcher ire fundation nichts

westen, vielweinigere den Bismarcken einige gerichte auf irer feldmarken gestunden, dan obwol der von Bismarck voreltern das hospital erbauet, so hetten sie doch domals als andere ire burger bei inen gewonet. Derwegen sie auch an solchen hospital, weil es hart an irem thore uf irem grund und boden gelegen, einige gerichte oder gerechtigkeit mehr als andern ire burger in iren gerten und heusern vor den thoren erlangen konnten und sich auf gemelter visitatorn abschied, sie dabei zu schutzen gebeten.

Do aber die visitatores den Bismarcken hochgedachts ired gnedigsten herrn bevelh vormeldet, das sie unter andern alle hospital visitirn und der armen notdurft in acht haben sollten, und man fuglicher und richtiger dan durch die fundation dazu nicht kommen konte, haben sie inen derwegen die fundation zu producirn oder s. churf. g. glaubhafte abschrift davon zuzuschicken auferlegt, damit s. churf. g. oder derselben consistorium daraus der armen unterhaltung gebuerlich regulirn machten, als haben die Bismarcken darauf zur antwort geben, das inen die fundation und andere dazu gehorige briefe verbrandt weren, und sich uf iren gebrauch und possession, auch permutation schrift, die sie mit s. churf. g. vollzogen, referirt und dawider nicht zu beschweren gebeten, sich aber letztlich erbeten, das einkommen des hospitals zu überschlahen und s. churf. g. eine vorzeichnuss, wieviel irer armen underthanen in bemelten hospital Gertrudis hinfuro gehalten werden konnten, zuzuschicken, davon der rat zu Stendal, das ire arme leute ausgeschlossen sein sollten, protestirt und sie bei der visitatorn abschiede zu schutzen gebeten. Und weil die visitatorn bei den parten keine folge gehabt, haben sie diese sache uf s. churf. g. gnedigste erklerunge gestalt und die part disfals vor s. churf. g. oder derselben consistorium austrage remittirt und gewiesen.

Von den beiden junfer clostern alhier zu Stendal.

Weil die visitatores befunden, das die prediger, so zu diesen beiden clostern vorordent, die jungfern darein mit predigen, sacramentreichung, unsers gnedigsten herrn christlichen kirchordnunge gemess vorsehen, haben sie inen und den jungfern auferlegt, sich desselben also hinfuro zu verhalten.

Es haben aber die domina und ganze convent S. Catharinen closters den visitatorn folgende beschwer artikel ubergeben, als das inen von den altmerkischen stedten 16 gulden von irem geistlichen lehen der confessorie in irer kirchen gelegen, entzogen und dem phisico zugewandt worden, für eins.

Zum andern, das der rath von Stendal 3 schock von der manual commenda, im grossen heiligen geiste gelegen, zu sich genommen.

Do doch diese beide lehen zu unterhaltunge ires predigers in prima visitatione vorordent sein.

Zum dritten, weren inen vom erbarn rathe zu Stendal 20 gulden, die sie inen vormuge einer sonderlichen vorschreibe jeerlich zugebenschuldig, vorenthalten, und den kirchendienern zu Marien zugeudent.

Zum vierten wurden ihnen funf Mark von dem hofe in der kalberwische vom rathe alhie nicht entrichtet.

Zum funften wurden inen 400 gulden vom erbarn rathe zu Stendal vorenthalten, die dem closter vormuge der Blanckfelde vorschreibungen gebuerten.

Das closter S. Anna hat den visitatorn brief und siegel furgelegt, das Franz Mornigk seliger inen 100 gulden jerlich mit 18 scheffel rogken zu verpachten, schuldig blieben und gebeten, bei dem erbarn rathe zu befordern, das inen die 100 gulden samt den retardirten pachten von seinen vorlassenen erbguetern mochten erstattet, oder inen vormuge der landesordnunge in die lehenguetter vorholfen werden.

Und ob woll die visitatores nicht ungeneigt gewesen, diese ire der jungfern furgebrachte beschwerungen durch vorher guetliche handlung oder rechtmessige beschiede soviel muglich, abzuhelfen. So hat es doch, weil der herr general-superintendens in unsers gnedigsten herrn eilenden gescheften vorreisen, und derwegen diese vorseinde visitation dismehl eingestellt werden müssen, itzo nicht geschehen können. Es erbitten sich aber die visitatores dieselben in kunftiger visitation wils gott gen Tangermunde zu bescheiden, und dieselben aldo neben anderen iren mengeln gebuerlichen zu erledigen, auch weiter notige vorordnunge zuthun.

Was ein erbar rath obrigkeit halben zu beforderung des kirchenregiments zu thuen gebueret.

Es wollen die visitatores nicht zweifeln, ein erbar rath alhie werden sich dieser hendel inhalts hochbedachts unsers gnedigsten herrn visitation-ordenunge, wie inen wegen ihres tragenden amts als christen gebueret auch lassen bevohlen sein und uber s. churf. g. christlichen kirchen- und visitationordenunge auch diesem abschiede festiglich halten.

Und wird derwegen ein erbar rath die censiten der kirchen, gemeinen kasten und hospitale durch ire diener mit pfendung und sonst zu schleuniger erlegung der zinse und pechte, auch

der retardaten zuhalten und zubringen, nicht unterlassen, und dafur mit sonderlichen ernstlichen fleisse trachten, das die vorsteher der kirchen, kasten und hospitale die zinse und pechte zu rechter zeit ohne spildunge gerichtlicher uncosten bekommen, und zu notdurft den kirchen- und schuldiener, auch der armen gebrauchten und anwenden, und keine unrichtigkeiten daraus erfolgen mogen.

Und sonderlich sollen sie die sachen dahin richten, das die vorsteher wegen irer ausstehenden schulde andern gleubigern vorgezogen werden mogen, ungeachtet, ob sie gleich keine hauptvorschreibung vorzulegen hatten, sondern alleine ausfuehren konnten, das sie der zinse oder pechte im brauche gewesen, wie es den in andern stedten also auch vorordent und gehalten wirdet.

Weil auch Asche von der Luderitz witwen seligen erben, desgleich die Kolcke und Kalben Hueffe zu Warburg, item etzliche pauren zu Baben, item Tidte Mollendorffs erben zu Hohem Gorne, item der rath der alten stadt Brandenburg und andere mehr den kasten mit schulden vorhafft, soll ein erbar rath alhie den vorstehern forderlich sein, dass sie dieselben erlangen mogen.

Was auch das lehen Martini so Hans Kotzenknechtssöhnen, item das lehen trium regum, so hiervor herr Georgens des probstsohne ad studia gehalten, und Hans Bredtschneider selig dem rathe oder kasten zu Tangermunde vorkauft, erbieten sich die visitatores, solchs hochgedachten irem gnedigsten herrn zu berichten, und neben einen erbarn rathe alle mugliche forderunge darein zuthuen.

Inmessen auch die visitatores nicht zweifeln, wo ein erbar rath oder ire vorfarn etwas an geistlichen lehen oder einkommen zu ihrem rathaus gezogen, sie werden davor auch gutwellig abstehen und dasselbe der kirch wider einwuhnen, damit s. churf. g. zu andern einsehen nicht verursacht.

Und weil auch die gulden und gewerken etzliche fenster in der kirchen zu halten pflegen, soll an erbar rath inen bei ernster strafe uflegen, das sie die nochmals bessern und machen lassen, auch das wachs in der kirchen wie vor alters geben sollen.

Und nachdeme vormuge der recht und althergebrachten gebrauch dieser lande alle geistlichen und armen in hospitale der schosse und unpffichte frei gewesen, so werden sie auch pillig mit der scheffel zinse vorschonet, wie dan die visitatorn nicht zweifeln, ein erbar rath werde dafur sein, das sie hinfuro damit nicht beschweret werden mogen in ansehung des so unpellig, dos die almosen zu bezalung der wucherischen schulden gebraucht und gottsstrafen deshalb auf die stedte

geladen werden sollen. Als auch die visitatores mit bekümmerten gemuete erfahren, das die pfarrer und caplene alhie die vorordente accidentalia damit doch ihre vorfaren vor langen jarn hero content gewesen, abzuthun, und dieselben ires nutzeshalben fünf, acht oder zehennal hoher zusteigern, auch in deme eigene ordnung und regeln, die in unsers gnedigsten herrn visitation-ordnung nicht allein nicht zugelassen, sondern verboten sein, zumachen.

Dan die visitatores sein glaubwirdig berichtet, das sie kein kind teufen wollen, die eltern musten dan selbst zuvor zu inen kommen, und inen die gefattern vormelten, auch 1 orts thaler und wohl mehr, nach gestalt sie inen die gevattern zulassen, erlegen und entrichten.

Zum andern beclagen sich die armen leute, das sie das tauf- und begrebnusgeld also erhöhen, das es ein armer mann nicht erreichen kann.

Zum dritten sollen sie die personen, so zur ehe schreiten wollen, mit dem aufbietgeld trefflich übersetzen, also do man zuvor kaum 2 oder 3 schilling gegeben, wird itzo von inen ein goldgulden, thaler oder halber thaler, mehr oder weniger gefordert. Darum legen die visitatores craft ires habenden bevelhs dem erbarn rathe hiermit auf, in deme zum aller forderlichsten eine pillige ordnung zu machen und den visitatorn dieselben zu approbiren zuzufertigen. Gleicher gestalt wolle ein erbar rath auch wegen der totengreber und den kustern oder pulsanten, so das leichleuten bestellen, halten, und solche ungebuerlich übersetzen abschaffen.

Es befinden auch die visitatores, das es mit den kirchoffen dermassen, wie unsers gnedigsten herrn visitationordnung ausweiset, nicht gehalten werde, weil aber die kirchoffe der vorstorbenen christen, so von christo selig gemacht, und am jungsten tage wider uferweckt werden sollen, schlafheuser sein, auch derwegen pillig rein und zierlich gehalten werden. Soll derwegen ein erbar radt den leuten, so an den kirchoffen wohnen, bei strafe gebieten, aus iren heusern keine schweine oder andere viehe uf den kirchoffe zu lassen, noch sonst keinen mist oder unflat dahin zu schutten, auch den kustern in ernst pflegen, uf die kirchoffe allewege zu sehen, damit der todtengreber von den schweinen unzerwuelet bleiben, und fein erbarlich gehalten werden mogen.

Es gelangt auch an die visitatores, dass etzliche in offentlichen lastern, als ehebruch, hurerei, unzucht, unzulesslichen wucher, fluchen, gottsesterungen, spielen, teglich schlemmen und dergleichen groben thaten, die eintheils der peinlichen strafen wirdig sein, liegen. Weil dan solchs gotts geboten zuwider, auch in beschriebenen

rechten strefflich und sonst an den orten, do man gots wordt recht predigt, hoch ergerlich, gebueret einen erbarn rathe darauf mit fleisse achtunge zu geben und sehen zu lassen, die vobrecher der stadt zu verweisen, und die ehebrecher vormuge der recht zu strafen.

Desgleichen ist den visitatorn furbracht, das die erwachsene schuler alhie in gottsesterungen leben, dasjenige, was sie ersingen, und inen von gottfruchtigen leuten mitgetheilt, vorsauften, mit unzüchtigen oder vordechtigen personen vorschwenden, den leuten die fenster auswerfen, und andere mordliche thaten ausrichten helfen, soll derwegen der erbar rath neben dem rector Schole darauf sehen, und wo sie die knaben in bierheusern oder sonsten an andere orter in zechen finden, dieselben ufheben, in die gefangnus werfen und religirn, dan gottfruchtigen frommen schulern gebueret fleissig zu studiren, und solcher unthaten mussig zugehen.

Es wirdet auch von den visitatoren, um allerlei nachreden und ubelstandes willen, vor guete angesehen, das der erbar rath ire mengele den pfarrern oder caplenen in ein zettel ubergeben, und durch sie ablesen, aber dogegen die stadt-diener vom predigstuel pleiben lassen.

Es ist den visitatorn auch glaubwirdig furkommen, das viel ungehorsamer leute sein, die den feiertag mit fahren und arbeiten auch sonst vorunheiligen. Soll derwegen ein erbar rath die thore uf die sonstage und festvormittage zuhalten und niemands daraus zur arbeit gestadten, damit sie nicht ursache haben mogen, gotts zu vorseumen.

Und schliesslichen, weil in hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordnunge, was sich die geistliche und weltliche obrigkeiten, auch kirchen- und schuldiener in religion sachen und irem amte vorhalten sollen, genugsam vorsehen, thuen die visitatores craft ihres habenden bevelhs, dieselben publiciren und bei den darein vorleibten strafen dem superintendenten, pfarrern, erbarn rathe, caplenen, kirchenvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitaln, auch dem rectori und seinen gehulffen, desgleichen allen andern kirchendienern, so alhie visitirt werden, bei iren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder s. churf. g. vorwandt, in sondern ernste einbinden und auflegen, sich irer churf. g. ausgangen kirchen- und visitationordnunge genzlichen zu vorhalten.

Diesen abschied wollen die visitatorn dismal nach gelegenheit der itzigen zeit und leufte uferichtet und gegeben haben, und soll ein erbar rath allen kirchen- und hospitaln abschrift davon zustellen, oder do sie die von dem rathe nicht erlangen konnten, so hat der visitatorn notarius

bevelh, inen copei desselben mitzuthailen, damit sie sich dester besser dornach zurichten haben mogen.

Gott der allmachtige, in des henden es alleine stehet, vorliehe seine gnadt, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderung seines heiligen namens und worts, auch dem ministerio und gemeiner stadt zum besten gereichen moge. Alles

getreulich und ungeverlich. Urkundlich mit der visitatorn pitzscheften besiegelt, und eigenhanden unterschrieben, actum Stendal, montag nach Laurentzi, Christi unsers lieben herrn einigen erlosers und seligmachers geburt, im funfzehnhundertsten und achtundsiebzigsten jare.

[Folgen vier Siegel, die aber vom Exemplar abgefallen sind.]

Strausberg.

Litteratur: Seiffert, Die Strausberger Stadtschule und die dort citirte Litteratur im Archiv der Brandenburgia, Bd. 6 (1899), S. 1 ff.

Registratur und Abschied von 1542 sind im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Strausberg, Spec. i, Nr. 1 vorhanden, betreffen aber nur die Einkommensverhältnisse. Ein Druck unterbleibt daher. Ebenso besitzen wir die Abschiede vom 31. October 1574 und vom 26. Mai 1600. Diese sind, soweit sie die Stadtschule betreffen, von Seiffert, a. a. O., abgedruckt worden. Der Abschied von 1574 liegt im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Strausberg, Gen. Nr. 1; der Abschied von 1600 ist auch im Consist.-Archiv Berlin aufgehoben.

Aus dem Abschied von 1574 seien einige Punkte mitgetheilt:

Wochenpredigten sind nicht zu unterlassen; die Predigten sind aus den Schriften Luther's zu proponiren, zu distribuiren und am Schlusse ist der Inhalt kurz zu repetiren. Dem Cantor bleibt neben dem Precium und den Accidentalibus bei den Funeribus, Hochzeiten, und Kirchengang der Sechswöchnerinnen, dasjenige, was er am Abend Burchhardi, Martini und am Neujahrstag ersingt; von der Brautmesse erhalten die Schuldiener einen Thaler; die Schulinspektion wird dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einigen Rathsmitgliedern übertragen. Der Küster erhält ein Schock aus dem gemeinen Kasten, 2 Pfennig alle Quartal aus jedem Hause, einen Groschen alle Sonntage vor das Schlagen pro pace, und er hat den Torf. Die Kirchväter haben früher an allen hohen Festen oder Vierzeiten mit der Tafel zum Kirchenbau gesammelt. Das sei abgekommen. Dafür soll die Abgabe von 1 ℔ , welche jede des Sakraments gebrauchende Person dem Pfarrer alle Quartal gebe (der Vierzeitenpfennig), auf 2 neue Pfennige von jedem Abendmahlsgast erhöht werden. Vorsteher und Pfarrer sollen diesen Vierzeitenpfennig „durch einen stadtdiener, und zu den gebeuden, weil es von altersher auf der tafel also herbracht, getreulich einfordern und berechnen, auch es gleichergestalt mit der Zeidel heiden und wachs, so die lehr jungen geben, halten“.

Die Kastenvorsteher sollen in der kirchen mit dem Beutel umhergehen, „und als auch in andern städten gebreuchlich, wenn die männer mit dem breutigam vor die traue gehen, das sie neben dem breutigam, sobald sie in die kirche kommen, zum kasten gehn und ein jeder nach vermugen vor die armen darein stecke, so soll der rath und pfarrer solches der gemeine verkündigen, das es allhie auch also gehalten werden muge und dasselbe geld zu den kirchengebäuden gebrauchen“: Für das Läuten der grossen Glocke zum Begräbniss sind 2 Silbergroschen in den Kasten zu entrichten . . .

Die alten Hospitalweiber sollen in der Stadt auf Verlangen des Bürgermeisters die Kranken warten und die Toten kleiden . . .

Actum Strausberg. Sonntags nach Simonis et Judae A° 1574.

Tangermünde.

Litteratur: Pohlmann, Geschichte der Stadt Tangermünde. Stendal 1829; Küster, Denkwürdigkeiten von Tangermünde, 1728; Müller, Reformations-Geschichte der Mark Brandenburg, S. 247 ff.; Zahn, Geschichte der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in Tangermünde, in Jahresbericht des Altmärk. Vereins f. vaterländ. Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Jahresber. 24, Heft 2, Magdeburg 1897, S. 1 ff., dortselbst S. 11 die ältere Litteratur; Jahresber 25 (1898), S. 25 ff.; Müller u. Parisius, Die Abschiede der in den Jahren 1540 bis 1542 in der Altmark gehaltenen ersten Generalvisitation. 1. Heft (1889).

Archive: St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Gen. 2472b; Kirchen-Archiv Tangermünde.

Die Reformation nahm hier durch die von Johann Weissgerber aus Wittenberg gehaltene erste Predigt 1538 ihren Anfang. Die Visitation in der Altmark von 1540 begann in Tangermünde. Sie führte zu einem Vertrage mit dem Capitel am 4. November 1540. Das Capitel nahm die Kirchenordnung an. Vgl. hierzu weiter Zahn, a. a. O. S. 24, 25 ff. Am 5. November 1540 erfolgte der allgemeine Visitations-Abschied. Er ist erhalten im St.-A. Berlin 47, 15.

Der erste Abschied ist gedruckt bei Riedel I, 16, S. 168 ff. Eine Reinschrift des Abschiedes findet sich im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Gen. 2472b; darnach hat Müller-Parisius abgedruckt. Hier wird der Abschied abgedruckt unter Weglassung der Aufzählung der Einkünfte der kirchlichen Anstalten (Müller-Parisius, S. 19—38.) (Nr. 60.) Das Material der Visitation findet sich im St.-A. Berlin, Rep. 47, T. 1, 2, 1541.

Eine zweite Visitation fand 1551 statt. Hierbei wurde die Reinschrift des ersten Protokolls von 1540 nur mit einigen Änderungen und Nachträgen versehen, die Finanzielles betreffen. An dem eigentlichen Abschiede selbst wurde nichts geändert.

Wie Küster, S. 64, als besonders bemerkenswerth hervorhebt, wurde 1551 das Tragen von kurzen Kleidern und von Bärten verboten. Dies gab dem Inspektor Lybius zu Tangermünde (später in Brandenburg) zu der hoshaften schriftlichen Bemerkung Anlass, „Decanus erat imberbis; ergo omnibus conveniens esse non esse maioris auctoritatis autumabant (vgl. Küster, S. 64, auch Müller, Reformations-Geschichte von Brandenburg, S. 246). Übrigens erfolgte das Verbot des Bartragens allgemein. Vgl. auch den Abschied für Stendal von 1551 (oben S. 316, Sp. 1, Zeile 36), s. ferner unter Crevese 1551.

Die dritte Visitation wurde 1579 durch Prof. Dr. Rademacher, Rath Achatius von Brandenburg, Secretär Joachim Steinbrecher und Mag. Joachim Steinbrecher vorgenommen. Der Visitations-Abschied vom 23. Mai 1579 war im „Pfarr“-Archive zu Tangermünde vorhanden, ist aber zur Zeit nicht mehr aufzufinden. Eine Inhaltsangabe s. bei Zahn, a. a. O. 24, S. 41.

Ähnlich wie für Gardelegen wurde eine Fraternität der Pastoren der Diocese Tangermünde gegründet. Die Statuten „Constitutiones oder Decreta ministrorum et pastorum paganorum in sede T.“ wurden von dem Inspektor Asseburg aufgesetzt und nach Küster, S. 66—70, am 21. Juni 1580 von sämtlichen Pfarrern des circulus unterschrieben. (Zu den Namen bei Küster vgl. die Abhandlung von Zahn, im Altmärk. Verein 24, Heft 2).

Auf der Visitation von 1600 von den Visitatoren ausdrücklich bestätigt, sind sie nachweisbar mindestens 50 Jahre in Geltung gewesen. Sie ähneln denen von Gardelegen, stimmen aber mit ihnen nicht ganz überein. Sie werden daher nach Küster abgedruckt. Die Unterschriften sind nach gütiger Mittheilung von Herrn Pfarrer Zahn verbessert. (Nr. 61.)

Der Abschied der vierten Visitation, welcher am 25. April 1600 von den Visitatoren Gebhard von Alvensleben, Dr. Arnold von Reigern, Dr. theol. Gädicke und Dr. theol. Wenzel erlassen wurde, stimmt mit demjenigen von 1579 fast ganz überein; er bestätigte auch die Decrete von 1580 und ordnete Synoden der Diöcesgeistlichen an de doctrina, vita, et moribus.

Er befindet sich im Kirchenarchiv zu Tangermünde, auch im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv, Nr. 90, wird aber nicht abgedruckt.

Im Jahre 1603 wurden unter Inspektor Dr. Georgius Gigas die Kirchengebräuche, wie sie in Tangermünde schon lange üblich waren, aufgezeichnet. Da sie den wirklichen Stand der Dinge am Ende des 16. Jahrhunderts wiedergeben, werden sie nach Küster, S. 73—76, abgedruckt. (Nr. 62.)

Eine Willkür der Stadt Tangermünde, die uns leider nur in der Fassung von 1639 erhalten ist, aber offenbar aus weit früherer Zeit stammt (die kurfürstliche Bestätigung der „Willkür“ von 1576 ist erhalten), enthält einen interessanten Absatz über das Verhalten der Communicanten am Tage der erhaltenen Communion, sowie über den Vierzeitenpfennig. Vgl. Zahn, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 23, Heft 1, S. 106 ff.

Über Armen- und Krankenwesen vgl. Zahn, in Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 87 ff.

60. Kurfürstliche Ordnung für Kirchen, Schule und Hospitäler zu Tangermünde. Vom 5. November 1540.

[Nach Riedel I, 16, S. 168—172, und Müller-Parisius, I, S. 1 ff.]

Nach deme die pfarre zu Tangermünde vor alters der probstei des stifts ufm schlosse dasselbs eingeleibt und durch den probst und capitel bestellt worden, haben sich die visitatores mit gedachtem capitel vogleicht, das hinfüro, jedoch eins jeden probsts, prelaten und herligkeit unschedlich, ein guter prediger anzunehmen, der eines pfarrers stadt halten und zwene caplan neben ime haben soll, der soll gemelter pfarrkirche mit predigen, sacramentreichung, kirchencereemonien und andern kirchendienste nottürfthlichen vorstehen, wie den die visitatores itzo einen solchen prediger angenommen und dis alles wie hernach gesatzet bestellt, und diesen prediger soll der rath und gemeine zu Tangermünde an stadt eins pfarrers gebürlich vorhalten und soll seine jerliche besoldung sein 100 gulden, der opfer alhie zu Tangermünde, 3 wispel korns und freie beheusung, das soll ime stede von deme, so hernach gesetzt, volgen und gegeben werden. Doch soll er dabei samt seinen caplanen auch das pfarramt des dorfs Milttert mit predigen, sacramentreichen und deme, so ein pfarrer thun soll, bestellen, auch soll des itzigen predigers bestellung uf Michaelis nechst vorschienen angehen und wan hinfüro durch abgang oder resignation eines predigers dis amt eines predigers an stadt eines pfarrers vorledigt, sollen sich das capitel und rath zu Tangermünde um einen andern gelarten man zum predigen bewerben, denselben hochgedachten unsern gnedigsten herrn angeben, damit er gebürlich examiniert und wan er s. k. f. g. gefellig, moge ferrer instituiert werden, und ein solcher prediger an stadt eines pfarrers soll alle wege die zwene caplan annehmen, die sollen sich seiner gebürlich vorhalten, und soll eins jeden

caplans jerliche besoldung sein 50 gulden samt freier behausung und 1 wispel rocken, die sollen von dem vorrathe, davon folget, genommen und bezalt werden. Daneben sollen die caplan auch haben die gewonlichen accidents von begrebnissen, singen, teufen und einleitungen, wie sich nach gelegenheit der zeit schicken will, und sollen sich der prediger samt seinen caplenen im predigen, sacramentreichung, kirchencereemonien, begrebnissen, einleitungen und andern irem amte gehorig hochgedachts unsers gnedigsten herrn ausgegangen kirchenordnung vorhalten und fiernemlich das gemeine volk in cathecismo woll unterrichten, sich auch vergleichen und der prediger sonderliche ordnung machen, wan und zu welcher zeit im cathecismo, sonderlich jedes viertel jars uf etliche tage zu predigen und das volk vormanen, das sie und ir gesinde darein gehen. Also sollen sie auch die kranken in den hospitaln und in der stadt mit fleisse besuchen, die trosten, unterrichten und wan es not, das hochwürdige sacrament reichen, auch bisweilen in den kirchen bei den hospitaln predigen. Auch sollen die priester, so geistliche vicarien oder lehen in dieser pfarrkirchen haben, fleissig zur predig gehen, der schul helfen singen und bei vorlust irer geistlichen lehen keine unzüchtige oder verdächtige weibspersonen bei ine haben. Nachdeme dan dem prediger an stadt des pfarrers der opfer, wie obgesatzet, zukommen soll, soll jedes mensche, so alhie zu sacrament gehet, jerlich dem pfarrer zu den gewonlichen vier gezeiten den opferpfennig reichen, und ob das opfern in der kirchen alhie in unbrauch kommen, soll der rath alle vertel jars in die heuser umschicken, das opfergeld einbringen und dem pfarrer zustellen lassen. Ob sich dan jemand

solchen opfern zugeben weigern worde, der soll als balde gepfandt werden.

Von dem küster.

Dem küster soll sein vordinst, wie vor alters volgen, aus jedem hause 4 pf., desgleichen auch was er zuvor von den vorstehern der kirchen und sonst gehabt, also auch seinen gesellen, und ob wes davon abgangen, soll den küstern wiederum aus dem gemeinen kasten gesetzt und verordnet werden. Auch soll einem organisten aus gedachtem kasten vorsehung geschehen.

Von der schule.

In dieser stadt soll allewege ein schulmeister und nach gelegenheit itziger zeit noch ein geselle uf der schule gehalten werden, die sollen ire wonungen haben uf der schule und soll des schulmeisters besoldung sein 50 gulden und 1 wispel rocken, aber des andern gesellen 30 gulden. Hette auch hievor der rath oder jemand anders was an holze oder anderm zur schule geben, soll noch also bleiben etc. Darüber soll auch der schulmeister und sein geselle ire accidentalia von den knaben, so in die schule gehen, auch von den begrebnissen und dergleichen haben. Damit dan niemand die schule aus unvormogenheit scheuen mochte, soll der pfarrer und rath ordnung machen, wieviel schulgelds ein jeder schüler des jars in die schule geben soll, und was davon gefallet, soll der schulmeister und sein geselle teilen. Es soll auch der pfarrer allewege uf die schule acht geben, das es ordentlich darin zugehe, die jugend mit fleisse vorstehen und jeder knabe cathecismum wol lerne.

Auch sollen in der schule widerum etliche classes oder ordines scholasticorum gemacht werden, also das die, so lesen lernen, an einem sonderlichen orthe sitzen, darnach die in grammatica studirn auch alleine und ferrer auch die so etwas in grammatica profitirt, den soll man etliche autores vorlesen, damit sie ad altiora studia bracht. Aber der schulmeister soll warnemen, das die knaben sonderlich in grammatica wol instituirt, desgleichen sich in scribendo, dicendo exercirn, wie dan die fleissigen schulmeister und gesellen werden weise dazu geben, den solchs alhie nicht alles kan angegeben werden. Ferrer soll der schulmeister und sein geselle an hohen festen mit allen schülern am abend die vesper und an festtage das amt singen: an andern gemeinen feier- oder werktagen soll es der gesell uf der schule thun. Damit auch die jugend desser zeitlicher zu gottes worte gehalten und der psalter bekant werden moge, soll man die schule gemein-

lich an feiertagen, auch an werktagen in der woche, wan gepredigt wirdet, des morgens vor der predigt lassen etliche psalmen und lectiones deutsch auch lateinisch nach gelegenheit der zeit in der kirchen lassen singen und lesen und nach mittage die vesper. Weil auch die alten etliche lobliche geistliche gesenge, antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen schrift ausgezogen und gesungen, sollen die nachmals in die kirchen bleiben und der cantor oder geselle uf der schule die selbigen in der schule aufschreiben und den schülern vorsingen. Auch soll er den schülern bevelhen, solche gesenge vor den thürm und anders nicht dan lateinisch zu singen, damit die schüler vor andern mogen gekant werden. Desgleichen soll man in der schule lectionem musices nicht unterlassen und soll sich die schule mit dem singen in der kirchen auch hochgedachts unsers gnedigsten herrn ordnung gemess halten. Was sonst zu guter bestellung der schul mehr von nothen, soll in des pfarrers, raths und schulmeisters bescheidenheit stehen, die ferrer der jugend hierin zum besten vorsein sollen. Damit dann der prediger, caplan und schul ire besoldungen auch mochten wovon haben, haben die visitatores etliche einkommen, zins und pacht, wie in beivorwarter schrift zufinden, dozu vorordnet, welche der rath in gemeinen kasten zugeben oder einen sonderlichen kasten und einnehmer dazu bestellen mag, davon hernach gemelte prediger, caplan, kirchen- und schuldiener sollen besoldet werden. Und soll der rath oder die, so dazu vorordnet, beschaffen, das die zinse und einkommen von solchen zugeschlagenen zinsen, pechten und einkommen allewege zu rechter zeit eingemanet, und nach deme dorunter von etlichen geistlichen personen, so geistliche lehen halten, jerlich lauts der vorzeichnung etlich officianten geld soll abgegeben werden, sollen die einnehmer dasselbe sonderlich erfordern und gute acht geben, das sie zur zeit, wan die geistlichen, so dieselben lehen halten, vorfallen, die ganze nutzung und einkommen der lehen forderlich zu vorgemeltem brauche und besoldungen einnehmen und nichts zugehorigs an hauptsummen, zinsen oder pechten entzogen werde. Als dan gemelte lehen auch etliche widerkäufliche hauptsummen uff zins ausstehend haben, soll hinfüro keine hauptsumma mehr den patronen oder besitzern der lehen, sonder alleine den vorordneten einnehmern hiezu abgelegt werden, die sollen solche summen den lehen zu gute wiederum anlegen.

Weil sich denn auch die namen der zinsleute durch erbfallen, absterben oder voränderung der güter auch vorändern, soll man solchs, ofte die voränderung geschicht, an die orte, do der itzigen zinsenleute namen geschrieben, fleissig vorzeichnen

lassen, damit hochgedachten unserm gnedigsten herrn oder den visitatorn davon kan gebürlich bescheid geben werden und nichts an hauptsummen vorkommen. Do auch die visitatores itzo solche hauptsummen registriert und doch von allen lehen nicht sonderliche bescheidene register oder fundationes gesehen, auch befinden, das an eins teils lehen, zinsen und pechten in der anzahl, wie die fundationes melden, nicht so vill gaughaft, soll der rath und einnehmer nicht unterlassen, weiter nachzufragen und sonderlich die alte vorzeichnis der geistlichen an sich zubringen, ob was mehr dazu gehorig, und als dan dasselbige den lehen, dazu es gestiftet, zu gute erfordern lassen. Dermassen sollen auch die, so geistliche lehen halten, die ablegung oder voränderung der zinse und hauptsummen woll vorzeichnen, damit hernach nicht die vorigen zinsleute gemahnet oder wohin die hauptsummen wider angeleget, forschung bedürfe. Es soll auch ferrer kein patron einich geistlich lehen ane vorwissen oder vorwilligung hochgedachts unsers gnedigsten herrn vorleihen. Es sehen auch die visitatores vor nützlich an, das alhie von solchen einkommen der geistlichen lehen, sonderlich wan derselben eins teils vorfallen, einem bürgerssone alhie, der sich des studirns sonderlich fleissigt, uf fünf jar lang jerlich 20 gulden zu unterhaltung seines studii in der universität zu Franckfurdt sollen geordent und gegeben werden, und wenn es einer 5 jarlang also gehabt, das es hernach einem andern zu vorleihen und also für und für zu halten. Auch soll der rath die, so ergerlichs boses wandels, als ehebrecher, seuffer oder dergleichen sein, alhie nicht dulden und wo wider jemens vordacht entsteht oder die that offenbar, wider sie wie recht vorfaru.

Von dem einkommen der kirchen.

Es sehen auch die visitatores vor dinstlich an, das die zinse, nutzung und pachte der pfar- und anderer kirchen und capeln alhie in und vor der stadt hinfüro in gemeinen kasten eingebracht und die armen davon eins teils versehen, auch die kirchen in nottürftigen bau erhalten, irer einnahme und ausgabe halb dem rathe jerlich rechnung thun mochten.

Von dem gemeinen kasten.

Die vorsteher des gemeinen kastens alhie

sollen jedes freitags in der kirchen mit dem secklein umgehen und dem gemeinen armut zu guthe bitten und den armen und dürftigen austeln. Ob auch wes vorraths an gelde vorhanden sein würde, sollen sie uf zinse austhun, irer ausgabe und einnahme guthe registration halten und jerlich dem rathe samt etlichen von der gemeine rechenschaft thun, hieruber sollen die vorsteher bei dem pfarrer und caplan mit fleisse anhalten, das sie das volk in den predigten auch die kranken vormahnen, zum gemeinen kasten zugeben, auch testament dorein zumachen.

Von den hospitaln.

Es soll der rath samt den vorstehern des gemeinen kastens forderlich die hospital der armen mit dinstlichen und nütlichen vorstehern der armut zu guthe vorsehen und damit die armen durch die caplene desser leichter zubesuchen, sollen sie darauf bedacht sein, das alle hospital in eins bracht und die einkommen auch zusammengeschlagen. Und sollen die vorsteher der armut einkommen auch mit fleisse einbringen und unter den armen also aufteilen, das sonderlich die kringsten, die nit ausgehen können, gewartet und nicht noth leiden. Auch sollen sie bevelhen, das wo die kranken sonderlich schwach, das nach den caplanen geschickt, die sie trosten und berichten mochten, und soll dem rathe durch die vorsteher jerlich rechnung geschehen.

Nach deme dan itzo vil betler, man, weib und kinder, umgehen und zu den spenden kommen, die eins teils stark vormogend, eines teils fremd oder unbekant, soll der rath uf dieselben alle uf der gassen und vor der kirchen lassen sehen und den starken oder vormogenden das petteln vorpieten und zu arbeiten bevelhen: wo sie das vorachten, soll sie der rath aus der stadt weisen. Und mochte der rath alle petler an einen ort bescheiden und die besichtigen lassen, welcher dan so gebrechlich oder alt, das deme ein merklich zeichen eins gebrechs gegeben, welches er an dem hute oder schleier trage und weisen solte, dabei dan die andern, so do petteln und das zeichen nicht haben, leichte zuerkennen und aufzuweisen sein. Actum Tangermünde, Freitags nach omnium sanctorum im XLten.

61. Constitutiones seu Decreta inspectoris, Ministrorum et Pastorum paganorum in sede Tangermundensi, fraternitatis colendæ et servandæ perpetuo et irrefragabiliter, quæ cum manuum suarum subscriptione ratificaverunt. 1580.

[Aus Küster, Tangermündische Denkwürdigkeiten, S. 66—70.]

1. Principio pie statutum est, ut quovis anno bis fiat congressus fratrum seu Synodus sancta: primo, die Martis post Viti; secundo, die Martis post Dionysii diem.

2. Hisce dictis duobus diebus quilibet fratrum satis tempestive, circiter horam nimirum nonam matutinam, etiam non vocatus aderit, & comparebit Tangermundae in templo, ad faciendas initio ad Deum preces et ad audiendum ipsius verbum.

3. Si quis tarde venerit, grosso argenteo mulctabitur.

4. Si quis vero a Synodo prorsus emanserit, duobus florenis mulctabitur, nisi forte justam emanendi causam habuerit, quam tamen certo nuncio significabit, cum literis quidem una missis.

5. Si quis forte causam emansionis falsam praetenderit, falsitatisque postea convictus fuerit, tres florenos numerabit.

6. Emanens, etiamsi iustam causam habeat aut praetendat, mittat tamen una cum literis excusatoriis quartam floreni partem ad communem fiscum.

7. Si quis autem post primam, secundam, aut ad secundam, aut ad summum tertiam admonitionem utique emanserit, is quasi Schismaticus, semetipsum ab hoc pio conuentu separans, habebitur, atque etiam prout domino Seniori et fratribus visum fuerit, coram Consistorio accusabitur. Si vero poenitentiam egerit, recipietur, iudicio tamen de irroganda mulcta, domino Seniori et caeteris fratribus relicto. Atque hic articulus de aliis quoque contumaciis intelligendus erit.

8. Conuentu fratrum loco consueto facto, pie de rebus piis ac fraterne conferetur, et more Dialectico de certa quadam materia theologica disputabitur.

9. Locus autem communis, de quo in proximo futuro conuentu disseretur, statim finito colloquio a Seniore nuncupetur.

10. Finito autem fraterno illo colloquio, omnes pastores in domo Senioris maneant, ibique cibum sumant; si vero quis ibidem se morosum aut incivilem gesserit, aut blasphemando, maledicendo, sive alio quocunque modo, cuiquam scandalo fuerit, is pro ratione delicti sui commissi, ex consensu Domini Senioris aliorumque fratrum, poena pecuniaria mulctabitur.

11. Si quis vel ante, vel post convivium insalutatis fratribus, seu absque venia discesserit, duos grossos argenteos pro mulcta numerabit, et utique quartam floreni partem in sumptus contribuet.

12. Si quoque aliquis ea, quae in conventu, aut in convivio acta vel facta, sive conclusa fuerint, divulgaverit, et aliis occasionem scandali vel calumniandi praeberit, dimidium Joachimicum pro mulcta dabit.

13. Si quis fratrum locum mutare voluerit, is id ipsum in tali fratrum congressu toti consensui significabit, ut de omnium consilio hoc fiat. Atque si quis ita locum mutans in hac Dioecesi

manserit, dimidiam Taleri partem, si vero penitus discedere voluerit, integrum Talerum in communem fiscum deponat.

14. Placuit etiam tam Domino Superintendenti, quam caeteris fratribus omnibus, ut quilibet novitius Pastor, pro introitu (ut ita dicitur) ad Ministerium, contribuat dimidium Joachimicum.

15. Conducibile quoque et ad aedificationem ut plurimum prodesse posse visum est, ut quilibet frater alterius fratris diligentem rationem habeat, atque si forte in officio suo negligens fuerit, aut in moribus inordinate se gesserit, quo Ministerium male audire faciat, ut iidem talia toti coetui significant palam, idque absque omni odio et aemulationis studio, saltem ex zelo pietatis ac futurae emendationis.

16. Et si quis hac ratione accusatus, et aut negligentiae, aut alicujus delicti, sive errati convictus fuerit, is pro arbitrio totius fraternitatis mulctabitur.

17. Econtra si quis aliquem falso, vel ex invidia seu odio et aemulatione accusaverit, et erratum sive commissum non liquidaverit, is eandem poenam, quae pro tali delicto constituenda fuisset, aut etiam majorem, prout visum fuerit, luet atque dependet.

18. Receptum quoque est a tota fraternitate dioecesi Tangermundensi addicta, ut semper unus aliquis fratrum villanorum ordine et successive illo ipso die examinis vel conventus de illo ipso loco communi seu materia, de qua constituendum erit colloquium, Tangermundae in in summo templo habeat concionem, ut specimen aliquod suae eruditionis exhibeat, et quisque auditorum sciat, de quanam materia, vel loco communi in illa Synodo tractabitur.

19. Si quis vero cum ordo ipsum tetigerit, concionari recusaverit, vel contumaciter emanserit, dependet pro mulcta tres taleros.

20. Si vero quis casu inopinato, ut morbo, vel alia inevitabili necessitate impeditus, ad conventum venire non potuerit, nec vel literis, vel per vicinum se excusaverit, causamque emansionis satis tempestive significaverit, quo concio proximo vicino demandari possit, numerabit qualibet vice in fiscum communem duos taleros.

21. Falsam autem emansionis causam praetendentes, et falsitatis suae convicti, duplo mulctabuntur, perinde ut supra de emansione a conventibus seu Synodis dictum est.

22. De Copulatione Vagantium ita sancitum est, ut in posterum ea nullo modo fiat absque consensu Senioris vel Domini Superintendentis, si quis fratrum hac in re peccaverit, tres Taleros pro mulcta dabit.

23. Insuper quoque in hoc conventu communi consensu sancitum est, si quis fratrum a quopiam

atrociter laesus aut injuria affectus fuerit, ut is nullam cum laedente ineat reconciliationem, neque rem cum ipso transigat aut componat insciis fratribus. Et sic laedens pecuniaria poena dignus inventus, inque ea condemnatus fuerit, tunc una pars istius poenae vel mulctae laeso fratri, altera vero communi fisco numerabitur.

24. Si quis in tali re contrarium fecerit, is integrum talerum in fiscum deponat.

25. Si quis fratrum vel cum suis nobiles, vel cum alio quopiam justam causam habuerit apud summum magistratum agendam, aut in officio suo violenter laesus fuerit, tunc tota fraternitas et consilio et auxilio illi aderit, atque si res postulerit, adjungantur ipsi ex numero fratrum duo aut etiam tres, qui tanquam advocati ipsi praesto erunt, et summis ipsum conatibus adjuvabunt.

26. Praeterea communi totius fraternitatis consensu receptum est, si quis fratrum cum quopiam suorum auditorum de rebus privatis controversiam aliquam habuerit, pastor, ne videatur semetipsum vindicare de adversario suo, non prohibeat ipsum, sine cognitione causae, adstare baptismati, nec absolutionem vel sacram coenam illi deneget, sed orta discordia, pastores ad se convocet, ut partem utramque audiant, cognitaque causa operam dent sedulo, ut pastor cum suo adversario quamprimum reconcilietur, ne aliis rudioribus scandalum praebetur, nec ministerium male audire cogatur.

27. De emeritis senibus ita constitutum est, ut, si quis ob senectam, aut aliam corporis sui membrorum debilitatem, muneri ecclesiastico diutius praeesse non posset, et alius ipsi substituendus esset, tunc substitutus aut succedens ejusmodi emerito et debili seni quotannis partem frumenti missarii in alimoniam, quamdiu vixerit, contribuat.

28. Si quis fratrum ex mortali hac vita, completo suo curriculo decesserit, tunc tres aut quatuor vicini fratres per semestre demortui fratris vices, in Ministerio administrando, sedulo peragant, nihilque proprii commodi (exceptis accidentibus) ex redditibus pastoralibus ejus loci sperent aut captent, sed omnia viduae ac liberis relictis, ratione anni gratiae (ut vocant) cedent, ita tamen ut fratres ipsi hac in re servientes, honeste a vidua tractentur.

29. Funus defuncti fratris, per quatuor viciniores accersitos, piis ac honestis ceremoniis, lectionibus ac cantionibus humi mandabitur, habita etiam ab uno fratrum concione funebri.

Unterschieden sind die Constitutiones von Joachim Asseburg, Johann Christian, Nikolaus Weide, Johannes Volgen, Joh. Sabel, Nikolaus Neiling, Thomas Raneberg, Albert Schröder, Philipp Nicolai, Georg Kinse, Peter Peithe, Joh. Froben, Christoph Jäger, Balthasar Kickermann, Jacob Friedrich, Theodor Ditmar, Fabian Schultze, Joh. Robiz, Stephan Hildebrand, Joachim Hirschfelder, Caspar Klostermann, Nic. Trier, Clemens Lenk, Barthold Siegfried, Paul Hübner.

62. Ritus in Ecclesia Tangermundensi plerique pene diu observati.

[Aus Küster, Tangermündische Denkwürdigkeiten, S. 73—76.]

In hac ecclesia praeter Epistolas et Evangelia dominicalia populo quatuor proponuntur lectiones.

1. Catechetica duplex a dominis diaconis. Una latior ac copiosior die solis h. VI. mat. per annuas vices in templo parochiali; Uter diaconorum hanc hic habet concionem, idem in pago Milter eodem anno explicat evangelia, et caetera ibidem administrat officia ecclesiastica, accidentium item solus fit particeps, nisi alter in ejus absentia vel morbo vel aliis de causis ipsius obire cogitur vices, tum ipse accidentia retinet. Altera ab inferiori diacono brevior et succincta die lunae in cœnobio.
2. Novi Testamenti a superiore Diacono die Martis.
3. Veteris Testamenti a Domino Pastore die Jovis.
4. Paulina die Veneris in cœnobio tam a Domino Pastore quam Dominis Diaconis suo ordine.

2. Si summæ festivitates celebrando veniunt et incipiuntur, a die solis per totam septimanam a concionandi labore feriantur ministri.

3. In summis festis diaconus, qui matutinam habet concionem, explicat textum evangelicum,

pastor alium convenientem. Alter diaconus lectionem Epistolæ.

4. Prima feria officium missæ peragit dominus pastor, et ex officio isti etiam habenda est concio vespertina, quam tamen diaconus, cui officium missæ incumbit, rogatus haut invitatus suscipit.

5. Feria secunda in cœnobio concio habenda est hora XII, ad quam habendam unus collegarum scholæ invitatur a ministerio, a domino pastore in festo natalitiorum Christi: a superiore diacono in festo Paschatos: ab inferiore in festivitate Pentecostes.

6. Circa dominicam adventus Domini incipiunt ministri publice orare pro felici novi magistratus aut senatus gubernatione, nec non pro novi consulis aut senatoris, si quis eligendus, electione: quæ intercessio continuatur usque ad I. dominicam post festum trium Regum.

7. Tempore adventus Domini cœtus symphonicus non canit in plateis, ut cives collegis scholæ canentibus Feria 3. Nat. et per totum an-

num in pulvere scholastico desudantibus aliquanto largiora honoraria communicent.

8. In natalitiis Christi media prima diei concio finitur peculiari gratiarum actione pro mirando S. Sanctæ incarnationis opere, et cantione sacra: Allein Gott in der Höh etc. ante concionem canitur: Der Tag, der ist so freuden etc. vel alia festo conveniens. Præterea ab hoc festo diebus solis usque ad festum purificationis ante concionem mediam canitur: Ein Kindelein so etc. vel alia de tempore.

9. Feria 3. Nativ. dominus pastor in missa auditores ad munificentiam erga collegas scholæ ostiatim cantaturos exhortatur, quæ canendi consuetudo impedit concionem vespertinam.

10. Ante festum circumcisionis Christi præfecti communis ærarii et cœnobii in curiam accersiti in præsentia senatus et domini pastoris acceptorum et expensorum rationem reddunt.

11. Post tempus quadragesimale diebus solis mane alter diaconus explicat evangelium dominicale. Pastor et alter diaconus partem historiæ passionis Domini; Quemadmodum etiam diebus martis und jovis loco ordinariorum textuum vel lectionum ejusdem historiæ explicatio continuatur.

12. Si festivitas Gregorii quotannis celebranda est prætoribus paulum ante a domino pastore de suggestu indicitur, et parentes monentur, ut tradant liberos suos præceptoribus eruditis, quo eorum animi ab ipso statim lacte sanctis præceptis informantur: Cum plus sit bene institui, quam bene nasci.

13. Die viridium parasceves quemadmodum et die ☿ præcedenti vespertina concio non habetur, sed tantum a collegis scholæ lamentationes prophetæ Jeremiæ decantantur, et passionis Domini historia a pueris legitur. Mane vero die ♃ tractatur doctrina de cœna die ♀ a diacono, qui vespertinis die solis precibus explicat epistolam, legitur integra historia passionis Christi, postmodo a pastore concluditur explicatio ejusdem historiæ.

14. Prima feria Paschatos media concio precatione peculiari, et cantione Domini Lutheri: Nun freut euch, lieben Christen etc. Nun lob mein Seele etc. finitur. Ante concionem canitur: Also heilig ist der Tag etc. Vel alia de festo.

15. Diebus Lunæ post Quasimodogeniti Mich. et Invocavit conciones in cœnobio intermittuntur ob solennes opificum conventus, et nundinas.

16. In diebus Rogationum videlicet die Lunæ post Domino Jucunditatis et Exaudi unus e ministris per vices in cœnobio habet concionem, primo quidem die de textu Matth. 6. Epistola legitur ex cap. 5. Jacobi. Secundo die de textu Luc. XI. Epistola legitur ex 1. Tim. 2. cap. Officium peragit diaconus, qui non concionatur, vel qui præest septimanæ. Finitis concionibus litania canitur cum collecta et benedictione populi. Num. 6.

17. Diebus Martis post vocem Jucunditatis et Exaudi, item ante festum Michaelis et post Simon. et Judæ concio non habetur propter nostras et Stenlienses nundinas.

18. Primo Pentecostes die peculiari precatione et cantione: Komm heiliger Geist etc. concludit Domino Pastor concionem.

19. Feria 3. concionem vespertinam impedit solennitas illa, qua ligneam avem in altum erectam jaculantur.

20. In festo Trinitat. materiæ tractantur convenientes præmissa cantione: Gott der Vater wohn uns bei.

21. Diebus Martis post Viti et Dionys. concionem habet pastor propterea quod dies examinis pastorum ruralium e Martis in diem Jovis mutatus est.

22. In festo Johannis Baptistæ proponitur ecclesiæ vaticinium Jesaiæ de Johanne, et historia conceptionis et nativitatis ipsius.

23. In messe et canicularibus diebus in cœnobio die Jovis non concionantur ministri.

24. In festo visitationis Mariæ, in quo hic nundinæ celebrantur, una duntaxat concio habetur, et quidem ab illo, qui vices concionandi sustinuit in diebus Rogationis.

25. Dominica, quæ proxime sequitur festum Nativitatis Mariæ, celebrantur hic Encœnia. Præcedente autem dominica hujus festi celebratio publice indicatur.

26. Singula anni quadrante in cœnobio sacra communio administratur, diebus Lunæ ante summa festa. Primo quidem die Lunæ post Palmarum semper secundo, tertio. Si S. Johannis et Michaelis festa incidunt in diem Mercurii, sacra communio administratur die Lunæ præcedentis septimanæ. Quarto si Natalitiorum dies inciderit in ☉ ♀ ☿ ♃ ♀ ♃ diem, die Lunæ post tertium dom. adventus sacra communio administrabitur, et hoc pridie de suggestu publice denunciatur.

27. Mane ministri verbi e templo parochiali cum scholæ collegis et alumnis illuc recta tendunt, æstivo tempore matutina sexta, hyberno autem septima justo ordine inter eundem servato et responsorio tempori conveniente decantato. Illis ipsis horis etiam deinde reliquæ conciones diebus profestis habentur.

28. Si festorum apostolicorum, vel aliorum sanctorum celebratio incidit die solis, lectio istius evangelii in concione matutina explicatur. Si vero die profesto vel ipso quo incidit vel præcedente vel sequente die, pro lubitu explicantur ordinati textus.

29. Baptismi administratio ordinarie fit hora 2. pomeridiana.

30. Tres vel quinque patrini, seu susceptores tantum ad administrationem baptismi ad-

mittuntur, quorum nomina baptistæ per obstetrices notificantur.

31. Copulationes sponsorum hora X. fiunt antemeridiana. Conciones funebres pomeridiana, quas solus habet dominus pastor.

32. Confitentes soli audiunt diaconi et honoraria æqualiter dividunt, sicut et soli baptizant, novosque sponso copulant per vices septimanarum, servato tamen honorario cuilibet copulanti, vel ordinarie vel precario urgente necessitate.

33. Pastoris ægroti vel peregre profecti loco, si alter collegarum, cujus septimana agitur, concionem habet funebrum, accipit dimidiam honorarii partem, quæ pro concione habenda mittitur. Si vero consignat, et semel proclamat nomina sponsorum novorum, facit id gratis, sicut gratis et baptizat dominus pastor, et novos sponso copulat, si abest alter collegarum, alter vero impeditur.

34. Si dominus pastor loco decumbentis vel absentis vel alias occupati diaconi audit confitentes, dimidium pretium sibi servat, postquam in duas æquales partes divisa sunt honoraria, dimidium illi mittit, cujus partes suplevit.

35. Sin vero diaconus præsens solus confitentes audire potest, tres partes honorarii sibi servat, quartam alteri mittit.

36. Idem modus in distribuendis accidentibus servandus est, si adest vidua vel heredes defuncti pastoris vel diaconi per tempus gratiæ. Pretium de funeribus debitum vel pro uniuscujusque voluntate et libertate auctum cuilibet manet integrum etiam in absentia.

37. Si facinorosi in arce morti adiudicati educuntur, ut pœnas luant meritas, ministris verbi a Dn. Castellano præter ordinarium pretium pro labore habito cum maleficis prandium et cœna adparatur. Pannum anglicum, quo interdum decorantur funera in exequiis, senatus distribuet ministris ecclesiæ et donat ei, quem ordo tangit.

38. Scortatores, adulteri, homicidæ, et qui similia publica scandala præbuere, prius non copulantur, nec ad s. cœnæ usum vel baptismum patrinorum loco admittuntur, quam pœnitentia acta dati scandali veniam ab ecclesia petunt per dn. pastorem suppressis autem pronominiibus.

A. 1607. hi ritus, qui mihi M. Jo. Asseburgio fuere notissimi, quod plerique pene diu hic in usu fuerint, a M. Georgio Gigante Pastore primum literis consignata, a me et D. Laur. Prætorio adaucti et tandem communicato consilio in hunc ordinem redacti et approbati manu propria 24. Nov. vel pridie Catharinæ subscripti sunt.

Treuenbrietzen.

Litteratur: Müller, a. a. O. S. 276; Pischon, Geschichte von Treuenbrietzen.

Noch unter Joachim I. schritt der Rath zur Einführung von Neuerungen.

Die erste Visitation geschah Anfang Juni 1541. Ein Stück des Visitations-Abschieds ist bei Müller, a. a. O. S. 276, abgedruckt. Der erste Abschied vom 29. Mai 1541 ist ganz abgedruckt bei Riedel I, 9, S. 454.

Am 25. März 1546 überliess Joachim II. der Stadt das Patronat über die Pfarrkirche, s. Riedel I, 9, S. 463.

Ein Abschied von 1600 liegt im St.-A. Berlin, 47, 15, 9.

Dorfgemeinde Wartenberg.

Für diese Gemeinde erliessen die Visitatoren 1574 einen Abschied, den sie nach vollendeter Visitation in Berlin ausfertigen liessen. Derselbe ist im Original, untersiegelt und unterschrieben von Muskulus, Radtmann und Steinbrecher, Actum Berlin, Montags nach Quasimodo 1574 im St.-A. Berlin, 47, 15, Ma. 136, erhalten und lautet nach einigen finanziellen Anordnungen:

63. Abschied vom 19. April 1574.

[Auszug aus St.-A. Berlin, 47, 15, Ma. 136.]

... Wir, die itzo anhero verordneten visitatores legen auch anstatt unseres gnedigsten herrn, des kurfürsten von Brandenburg, kraft unsers habenden befehles den schulzen und pauren dieses dorfes hiermit auf, das sie fleissig zur kirchen gehen und gottes wort hören, auch sich bei seinem namen zu fluchen, zu schwören und gotteslesterung zu treiben, enthalten sollen, und so jemand's unter inen die predigt ohne genugsame, erhebliche ursachen verseumen oder gottes namen in fluchen und schwören gebrauchen würde, dem oder die-

selben sollen sie jedesmal um drei silbergroschen strafen, die helfte den kirchvetern zu erbauung der kirchen, die andere helfte den gemeinen pauren zu vortrinken, bei meidung der pfandung erlegen.

So soll auch der pfarrer alle sonstage auf dem predigtstul anfänglich und ehe er das evangelium abliest, ein stück aus dem kleinen catechismo Lutheri mit der auslegung ablesen und dann nach vorlesung des evangelii mit der predigt voffaren.

Werben.

Litteratur: Wollesen, Chronik der Stadt Werben. Werben 1898. S. 92 f.; Derselbe, Urkunden, Regesten und Briefe zur Geschichte der Stadt Werben (aus dem Kirchen- und Raths-Archive zu Werben), in Jahresber. des Altmärk. Vereins 28, S. 24 ff.; Derselbe, in Beitr. zur Gesch. der Landes- und Volkskunde der Altmärk, herausgegeben vom Museums-Verein zu Stendal. Bd. 2, Heft 2 u. 3 (1906).

Der Abschied vom 29. October 1542 ist abgedruckt bei Bartsch, a. a. O. S. 77 ff., und wird hier nicht wiedergegeben.

Die Visitation zu Werben fand am 28. October 1542 statt. Über die Auseinandersetzung mit dem Comthur des Johanniter-Ordens vgl. Wollesen, Chronik, S. 94 ff. Nach Abzug der Visitatoren begannen allerlei Streitigkeiten (Wollesen, a. a. O. S. 33 ff., vgl. auch Riedel I, 6, S. 81).

Zum Armen- und Krankenwesen vgl. Jahresber. des Altmärk. Vereins 31, Heft 1 (1903), S. 117 ff. Vgl. auch Riedel I, 6, S. 81: Das kurfürstliche Consistorium vergleicht die Stadt Werben mit dem Comthur über die Pfarrbesetzung.

Das St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Werben 62, enthält nur die Akten der Visitation von 1551, darin den Abschied in einer untersiegelten Reinschrift. Dieser zweite Abschied bestätigt den ersten; er wird erstmalig abgedruckt. (Nr. 64.)

Der dritte Abschied vom Sonntag nach Corporis Christi 1581, in besiegelter Reinschrift im St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Werben 63, wird erstmalig hier abgedruckt. (Nr. 65.)

Der Abschied von 1600 (St.-A. Magdeburg 64, auch St.-A. Berlin, Rep. 47, W. 2), wird nicht abgedruckt.

64. Kirchen-Visitations-Abschied wegen Werben. Vom 9. November 1551.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Werben, Nr. 62.]

Nachdem unser gnedigster herr, der churfurst zu Brandenburg, seiner churfurstlichen gnaden visitatores abermals hiehero beordent, die mangel in geistlichen und kirchensachen zu horn und zu handeln, haben die visitatores darauf die gehaltene visitation und den abschied derselbigen

vormals allhie zu Worben ergänglich, wider fur die hand genommen, auch wes zu den sachen mitler zeit, des berurten abschieds ergangen, gehort und erkundigt, und so viel ursachen befunden, dass sie es nochmals bei demselbigen vorigen abschiede pleiben zu lassen bewogen,

doch haben sie aus bewegenden ursachen die vorgelenden artickel noch zum teil dezu gesetzt, auch eins theils verandert.

Und nemlich ob zu voriger visitation alhie wol bedacht, dass zwene caplene alhie sollen gehalten werden, so achten doch die visitatores mit verwilligung eins erbarn raths alhie, nunmehr nach gelegenheit und gresse dieser stadt genugsam sein, dass neben einem pfarrer alleine ein caplan sei, als wan er Lorentz Retidike (?), der itzige ander caplan alhie, wurde nach gottes willen abgehen, das alsdan die zwei geistliche lehen, nemlich Otilie und Gertrudis, die er itzo heldet, und eins caplans stadt dakegen verweset, nicht an einen andern caplan kommen, sonder das einkommen derselbigen zu gemeinen kasten alhie fallen und zu notturftigen ausgaben desselbigen, wie hernach gesetzt, gebraucht werden sollen, und soll gemelter er Lorenz zeit seins lebens den armen im hospital Gertrudis wochlichen zweimal predigen, sie besuchen und tresten, und nach inen soll der caplan, der neben dem pfarrer, wie obberurt, alhie soll sein, solchs thun.

Weil auch das lehen Lamperti itzo vorledigt, und Joachim Kinau (?), der es vorhin gehalten, nicht mehr in loco studii zu Frankfurt, sondern in andern diensten befunden wirdet, sol das jericke einkommen desselbigen alsbald zu gemeinen casten alhie eingenommen und gebraucht werden.

Und wan das einkommen der beiden lehen Otilie und Gertrudis ern Lorentzen abgang, wie obgesetzt, dem kasten auch erledigt, sol alsdann das einkommen der pfarrkirchen alhie, welchs zuvor auch zu gemeinen casten geschlagen werden, davon abgesondert, sondern fursteher der kirchen alhie, welches es einnehmen sollen, verordent und dan davon die gebeude der kirchen, pfarrhauser, caplanheuser, schulen und custereien gebessert und unterhalten werden, aber das einkommen des gemeinen kastens sol man alleine zur besoldung des pfarrers, eins caplans, und dan der schule anderer kirchendiener, lauts voriger ordnung gebrauchen.

Weil dan auch eins organisten alhie vonnot, sollen demselben dreissig gulden zur besoldung verordent werden; und do der kasten solche besoldung itzo nicht vermag, sollen die fursteher etliche ehrliche vermegende burger alhie anlangen, das jeder etwas dazu mechte geben, zweifeln die visitatores nicht, sie werden sich zu aufbringung der dreissig gulden, gott dem almechtigen zu lebe und der kirchen zu zierde und besserung, gutwillig erzeigen.

Nachdem auch Clauss von Runtorf und Peter Baume zweihundert gulden hauptsumma bei dem rathe alhie um eilf gulden jericcher zins den

armen etliche jericke spenden von den zinsen zu geben angelegt, haben die visitatores wegen der kirchen und gemeinen kastens, auch der kirchendiener alhie hohen obliegen und nodturft dasselbige zur besoldung des pfarrers, caplan und kirchendiener verordent; doch ob daran konte soviel uberigs sein, sollen gleichwol des jars zwe spenden davon gegeben werden.

Es bedenken auch die visitatores dieser stadt und gemeine zu verhutnus besorglicher vergiftung geraten und notig sein, das ein gemein begrebnus fur das dor, weil der pfarrkirchhof von grebern fast gefullet ist, etwar auf die kirchhove Georgii oder Gertrudis oder sonst an einen andern ort nach des raths und pfarrers bedenken mechte gelegt werden, und dass gleichwol auch gestattet wurde, auf den pfarrkirchhof zu begraben, doch dass von den leichen, die dahin begraben wurden, allewege von jeder solte ein gulden in gemeinen casten zu besserung desselbigen noth fur dem begrebnus gegeben werden.

Es sol auch der custer alhie teglich um zwelf hora die bedeglocken anschlahen, desgleichen des morgens um sechs und des abends um vier hora.

Ferrer haben auch die visitatores aus sonderm hochgedachts unsers gnedigsten herrn bevelh die vorgelenden artickel verordent:

Und zum ersten, do sie befunden, das hochbedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung nicht allenthalben wie die inneheldet, wie doch nehist alhie bewilligt worden, gelebt, thun aus s. curfürstl. gnaden sonderm bevelh die visitatores den vorigen abschied in deme allenthalben verneuern, also dass sich die pfarrer, prediger und caplan, auch die andern kirchendiener und auch die schule alhie nochmals zu predigen, sacramentreichung, kirchenamten und ceremonien, auch mit messgewandten, chorrocken, cappen und andern kirchenkleidern, sollen allenthalben berurter christlichen kirchenordnung verhalten, dan hochgedachter unser gnedigster herr der entlichen meinung ist, das zu deme allenthalben, zu s. churf. gnaden landen und stedten sol gleichheit und an einem orte wie am anderen gehalten werden. So weit auch das s. churf. g. dem erbarn rahte alhie zu thun ufflegen, einbinden und bevelen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie s. churf. g. verwandt, sollen in kirche fleissig aufsehen thun, damit solche kirchenordnung von iren pfarrern, predigern, capelanen, custern, schulen und kirchendienern also werde gehalten, und do es nicht geschehe, das sie den pfarrern und kirchendienern sollen darum einreden, und do solches unbehülflich, s. churf. g. solchs zu schreiben, alles bei meidung s. churfurstlichen g. sonderm strafe.

Sonst soll auch die verordnung der vorigen alten visitation alhie pleiben und gehalten werden, und soll auch sonderlich die elevation der hochwirdigen sacraments in der messe pleiben und nicht abgethan werden.

Zum andern wirdet weiter verordnet, dass wo den pfarrern alhie mangel furfielen, welche fur den rath zu erledigen nicht gehorten, oder derselbige seumig were oder excess an bosen lastern begangen, welche durch gutliche vor-mahnungen nicht gebessert wurden, und der strafe oder des bannes würdig, also ehebruch, hurerei, wucher, volsaufen und dergleichen sein, dass sie solche sachen sollen an das consistorium zu Stendal gelangen oder schreiben, dan zu demselbigen ein fiscal verordnet, welcher solche sachen mit prozessen vorvolgen solte.

Zum dritten, damit auch von gemeinen casten alhie mochte richtige rechnung geschehen, sollen die fursteher einem unsers gnedigsten herrn verordenten, der jerlich solte hiehere geschickt und dann die zeit seiner ankunft zuvor zeitlich zugeschrieben werden, und dan dem pfarrer und rathe alhie jerlich rechnung thun, damit die mangel der casten erfarn und gebessert, auch die, so nicht bezalen, mogen zur bezalung gebracht werden.

Zum vierden sollen auch die pfarrer und geistlichen alhie ehrlichs zuchtigen wandels und lebens und keiner leichtfertigkeit sein, in die offene pancket oder hierheuser nicht gehen, sondern daheim ires studierens warten, auch sollen sie keine berte noch kurze kleider tragen.

Zum funften wirdet auch zu furderung christlicher religion bedacht, dass die pfarrer in stedten sollen jedes quartal einmal die pfarrer ufm lande in der nahe gelegenen, in die stedte bescheiden, sie examiniren und also predigen lassen, darum ordenen die visitatores, das solchs alhie auch geschehe, und der pfarrer alle quartal die pfarrer in der nahe gelegen, hiehero vor sich bescheiden, sie examiniren und unterweisen, auch je zuzeiten alhie predigen lassen sol, wie ine dann aufgelegt werden, also hiehero zu kommen; welche aber nicht wolten kommen oder weren zu den pfardiensten so gar ungeschickt, die soll der pfarrer dem consistorio zu Stendal verzeichnet uberschicken, die haben weiteren bevelh, was sie der verurlaubung halber oder sonst thun sollen.

Zum sechsten sol auch kein pfarrer auf der patronen blosse presentation allhie zu den pfardiensten gestadtet werden, sonder zuvor die institution von seinem ordinarien oder itziger zeit dem generalsuperintendenten erhalten.

Zum siebenden soll auch alhie nicht gestadtet werden, im Advent oder zu der fasten hochzeiten zu halten oder eheleute zu traunen, als auch nicht

an hohen festen oder sonntagen des morgens fur oder unter den amten, so sollen auch die wochenmarkte, die an hohen festen gefallen, bis nachmittage oder den andern folgenden tag verschoben werden.

Zum achten soll auch kein pfarrer, prediger oder caplan alhie, ein par ehevolk traunen, sie weren den zuvor drei mal alhie uffgeboten und alhie wolbekant. Kernen aber andere fremde hiehero, die anderswo daheim und gesessen weren, und wolten sich traunen lassen, die sollen alhie auch nicht getrauet werden, es sei den sie brechten schriftliche kundschaft von dem rathe oder pfarrer der orte, do sie herkommen, das sie alda zuvor dreimal aufgeboten weren, und hette niemands zuvor oder hernach ire ehe besprochen und wolten sie sich alhie aufpieten lassen, und weren so gar unbekant, auch vordechtig, sol ine solchs ein zeitlang, etwan uf ein halb oder ganz jahr, bis man besser erferet, wer sie sein, aufgezogen werden, alles um mehrer gewissheit halben, dan man ofte erferet, was solche leute je zuzeiten unter solchem schein suchen.

Von der schule.

Zum ersten, dass der pfarrer alhie fleissig uff die schule acht haben, dass darinne mit fleisse gelesen und die jugend wol und christlich instituirt, auch in cathechismo und kirchengesenge, doch am meisten lateinisch wol geubt werden.

Zum andern, weil des jars ofte hochzeiten sein, und der schulmeister auch seine gesellen dazu geladen werden, oder weil sie die brautmesse singen, darauf gehen volsaufen und welche zeit die schuler zum oftern verseumen, umlaufen, auch wol mitsaufen, und das studiren nicht achten noch forche dazu haben, sol hinfur der schulmeister, cantor oder seine gesellen nicht mehr zu hochzeiten gehen und sonderlich zu keiner morgenmalzeit, sondern ine an gelde als sechs oder acht groschen, auch etliche gerichte von essen, nach ordnung des pfarrers und raths, dofur geschickt werden.

Zum dritten, wurden auch an gehulfen oder baccalaurien auf der schule mangeln, sollen andere allerwege mit rathe des pfarrers und raths von dem schulmeister angenommen werden.

Und welche pfarrer, prædiger, caplan, schulenoder kirchendiener, sich berurter unsres gnedigsten herrn kirchenordnung und dieser artickel nicht wolten verhalten, und contemniosi sein, die sollen inhalts der ordnung iren abschied haben. Actum Werben, unter der visitatoren petschaft. Montags nach Leonhardi 1551.

[Folgen drei Siegel.]

65. Visitations-Abschied für Werben. Vom 28. Mai 1581.

[Aus St.-A. Magdeburg, Cultus-Archiv Nr. 63.]

Aus was christlichen guetherzigen bedenken und erheblichen ursachen, der durchleuchtigster hochgeborner furst und herr, herr Johans George, marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs ertztkammerer und churfurst, unser gnedigster herre, in s. churf. g. angehenden regirunge eine generalvisitation in s. churf. g. churfurstenthum und landen der marken zu Brandenburg, vor die hand nehmen und volnziehen zu lassen, bewogen und entschlossen, das wirdet sich menniglich aus s. churf. g. hievor ausgegangen und publicirten mandaten underthenigst erinnern.

Welcher gestalt und mit was bevelh aber s. churf. g. der auf derselben visitatorn abgefertigt und vorordenet, das weiset s. churf. g. offen credentz, mit s. churf. g. daumsecret besiegelt, und eigen handen unterschrieben, so von worte zu worte hernach folget, ferrer aus.

Wir Johans George, von gotts gnaden marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs ertztkammerer und churfurst in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen herzog, burggraf zu Nuremberg und furst zu Ruegen.

Entbieten allen und jeden unsern prelaten, grafen, herrn, ritterschaft und vom adel, auch hauptleuten, amtmannern, castnern, vorwesern, bevelhabern, pfarrern, burgermeistern, rethen, vorstehern, schulmeistern, schultzen, gottshausleuten, custern und gemeinden in stadten, flecken und dorfern, und allen andern unsern underthanen, unsern gunstlich gnedigen willen und gruss zu vorn, und fuegen menniglichen hiermit zu vornehmen, als wir mit gottlicher vorleihung furgenommen und entschlossen, unsere regirunge also anzustellen, das dieselbe nicht alleine zu unserer underthanen zeitlichen bestes, leibs und guets, sondern vielmehr, und zuvor ab gotte dem almechtigen zu lobe, ehren und ausbreitunge seines heiligen worts und namens, desgleichen zu beforderung der reinen lehre des evangelii in unserer lande kirchen und schulen, auch zu erhaltung und pflanzunge rechts gottsdienstes, zucht, erbarkeit und christlicher ordnung reichen moege.

Das wir demnach die erwirdigen und hochgelerten unsern hofprediger, rethe, secretarien und liebe getreuen ern Anderam Prätorium der heiligen schrift doctorn, ern Bartholomeum Rade-man, professorn unser universitet zu Franckfordt an der Oder, ern Matthiassen Kemnitzern, beide der rechte doctorn, auch Joachim Steinbrechern den eltern, und M. Joachim Steinbrechern den jungern abgefertigt und inen vollkommen macht und gewalt gegeben, die angefangene general-

visitation in unsern churfurstenthum und landen, wie sich gebueret, ferrer zu volnziehen und zu bestellen, auch unsere christliche kirchen, visitation und consistorialordnung zu publiciren und inhalts derselbigen die geistlichen sachen und hendel darnach zu richten und anzuordnen, furnemlich aber darauf zu sehen und in fleissiger acht zu haben, das gottswort lauter und reine gepredigt, die hochwirdig sacrament ohne einige sectorei gebrauchet, die alten christlichen responsoria, cantica und ceremonien unabgethan bleiben, und also in unser lande kirchen gleichheit und in einer wie in der andern, alles vermuge berurter unserer christlichen kirchen- und visitationordnung gehalten werden moege. Darein sie ohne unser sonderlich vorwissen und bewilligung keine anderung in nichten gestatten noch selbst machen sollen. Inmassen wir dan an euch allen und in jeden insonderheit nach eines jedes standes gebuer, gnedigst gesinnen und begern, auch euch bei den eiden und pflichten, damit ir uns vorwandt, ernstlich auflegen, wollet auf berurter unserer visitatorn erfordern vor sie erscheinen, inen gleich unser person, in denselben sachen und hendeln, stadt und glauben geben, auch was sie in deme, wie obsteht, schaffen werden, gehorsam leisten. Das wollen wir uns also, bei meidunge unser ernsten strafe und ungnade zu geschehen gantzlichen verlassen und kegen die gehorsamen in gunstigen gnedigen willen erkennen. Urkundlich mit unserm hierunten aufgedruckten secret besiegelt und geben zu Coln an der Sprewe Montags in den heiligen pfingsten, nach Christi unsers lieben herrn einigen erlosers und seligmachers gebuert, tausendfunfhundert und im einundachtzigsten jahre.

Und zu gehorsamer und underthenigster folge solchs s. churf. g. schriftlichen bevelhs, haben itzgedachte s. churf. gn. vorordente visitatores sich anhero vorfuegt, und die mengel der kirchen, schulen, gemeinen kastens, hospitale und andere geistliche hendel und sachen alhie in dieser churfurstlichen stadt Werben vor die hand genommen, und dieselben nach genugsamer vorhor und erkundigunge folgender gestaldt regulirt, vorrichtet und vorabschiedet.

Und anfenglichen, weil, wie itzo gemeldet, hochgedachter unser gnedigster herre s. churf. g. christliche kirchen und visitationordnunge im drucke vorfertigen und darein alle nodturft, wie es die geistliche und weltliche obrigkeiten, inspektoren, pfarrer, prediger, caplane, schulvorwandte und andere kirchendiener, auch rethe in stedten, patronen, kirchveter und vorsteher der gemeinen kasten und hospitale s. churf. g. churfurstenthums

und lande der marken zu Brandenburg in religion-sachen, nach eines jeden inen von gott bevohlen und tragenden amts gebuere, vorhalten solle, heilsam und genugsam vorsehen, achten die visitatores weitleufigkeiten zu vorhueten, von unnoten sein, solchs alles alhie stuckweis zu erzehlen und thuen demnach, craft ires habenden bevelhs, solche s. churf. g. ausgegangene ordenungen menniglichen publiciren und bei den darein verleibten strafen den patronen, pfarrern, erbarn rethe, caplane, schulmeistern und seinen gebulffen, desgleichen den kirchvetern, vorstehern der gemeinen kasten und hospitaln, organisten und kustern bei irem christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit ein jeder s. churf. g. vorwandt, in sondern ernste hiermit einbinden und auflegen, sich solcher s. churf. g. kirchen und visitationordenunge gentslichen zu verhalten.

In den andern streitigen und unerledigten punkten, welche alhie, vormuge s. churf. g. ordenunge, nicht gehalten, und dennoch zu vortsetzung gotts seligmachenden words, auch zu erhaltunge der kirchendiener und gueter policey notig und dienstlich sein, geben die visitatores, wie folget, zu bescheide.

Und anfenglich tragen sie ein sonder gefallen, das alhie in irer kegenwart vom pfarrer, erbarn rathe, caplan und schulvorwandten und andern kirchendienern die erklerunge geschehen, das sie keinen unwillen oder gezencke wider einander wissen, auch keiner spaltungen noch verdamlichen secten anhengig, sondern in den furnemsten artikeln reiner lehre in gottlicher schrift der Augspurgischen confession und hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchenordnung gegrundet, einig sein.

Wollen derwegen die visitatores solchs kegen hochgedachten irem gnedigsten herrn underthenigst zu ruhmen nicht unterlassen, nicht zweifelnde, s. churf. g. werden, darob, das es in derselben stadt alhie die gelegenheit habe, ein sonder gnedigst gefallen tragen, und dasselbe kegen dem ministerio und erbarn rathe in gunstigen gnedigen willen und gnaden erkennen.

Von der pfarren collation und des pfarrers unterhaltunge.

Weil die visitatores aus der vorigen visitation abschiede befunden, das der comptor zu Werben das juspatronatus dieser pfarren dem erbarn rathe alhie vormuge eines vortrags, welchen die vorig visitator anno 1542 alhie aufgerichtet, eigen-thuemlichen ubergeben und abgetreten, als thuen die visitatores solchen vortrag an stadt hochgedachtes ires gnedigsten herrn, craft ires habenden bevelhs, ferrer confirmiren und bestettigen, und

also, wan die pfarre alhie durch resignation oder abgang eines pfarrers vorledigt, das ein erbar rath einen andern gelarten gottfurchtigen und geschickten man, der in lehr und leben also qualificirt, das er der gemeine alhier dienstlich und keiner secten anhengig, vocirn megen, auch denselben uf ire präsentatio von dem generalsuperintendenten examinirn lassen, und sich indeme, wie andere patronen, s. churf. g. visitationordenunge gemess vorhalten sollen.

Do auch hochgedachter unser gnedigster herre den visitatorn uferlegt, den kirchendienern ire besoldungen soviel muglich jedes orts zu verbessern, als haben die visitatores hier ine nach itziger des kastens gelegenheit und unvormugen folgende vorordenunge gethan, das hinfuro dieser pfarrer das gewonliche pfarhaus, darein er itzo wohnt, samt dem garten und anderer zugehörigen gerechtigkeiten unvorhindert gebrauchen, auch ime dazu jerlich an gelde 104 gulden, 1 schock holz, 1 wispel rogken aus dem gemeinen kasten, desgleichen den vierzeitenpfennig, als von jeder person, so zum hochwürdigen sacrament gehet, alle quartal zwei pfennig.

Davon soll dem pfarrer die helfte, und dem caplane die ander helfte an stadt des beichtpfennigs folgen.

Item 6 scheffel weitzen von einem pauren zu Lichterfelde, 3 gulden aus Mertten Goldbecken seligen testament, auch ein thaler jerlich aus der Velebrischen [?] testament, und ein ochsen vor 9 gulden vom rathe alhie aus des burgermeisters Andreas Goldtbecken seligen testament. Item 3 gulden von den 100 gulden, so der burgermeister Kersten Kaulitz dem pfarrer und caplane zu guete alhie ufs rathause belegt.

Von dem caplane.

Der caplane soll hinfuro vormuge hochgedachts unsers gnedigsten herrn des churfursten zu Brandenburg visitationordenunge vom pfarrer und erbarn rathe alhie angenommen und, so ofte die notturft erfordert, mit einhelligem rathe widder vorurlaubet werden.

Und soll der itziger caplan freie wohnunge, wie vor alters her in der caplanei haben, auch den garten vorm thore, so ime vom erbarn rathe diss jahr zugeeignet, gebrauchen und dan 60 gulden ein wispel rogken, und 1 schock holz aus dem gemeinen kasten vorreicht werden. Dazu sein ime aus S. Gertruden hospital 4 gulden jerlich vorordent, dafur soll er die kranken desto fleissiger besuchen und mit gotts wort tresten. Item dasjenige, was einem caplane von gottfurchtigen milden leuten bescheiden, nemlich, ein ochsen vor 9 gulden, so der burgermeister Andreas Goldtbecke

seliger in seinem testament durch einen erbarn rathe zugeben, mildiglich vorordent. Also auch aus Mertten Goldbecken seligen testament 3 gulden. Item 9 scheffel rogken, welche doctor Heinricus Goldtbecke, churfurstlicher brandenburgischer hof-rath, dem caplane alhie zugeeigenet.

Item jerlich ein thaler aus der Velekowischen [?] testamente. Item 3 gulden von den 100 gulden, so der burgermeister Cersten Kaulitz dem pfarrer und caplane zu guete alhie ufs rathaus belegt.

Dazu sollen dem pfarrer und caplane die accidentia jerlich wie in andern stedten folgen. Nemlich von der taufe 1 schilling, vom leiche 1 schilling und vor einleitunge der sechswochen-rinnen 1 schilling.

So haben auch der pfarrer und caplane vor ire haus jeder zwo brauen zinse freie zu thun, und wie andere pfarrer und geistlichen, inhalts der visitationordenunge zugewiesen, doch das sie sich durch den missbrauch desselben nicht vorlustig machen. Und soll sich der pfarrer neben dem caplane, wie obstehet, hochgedachts unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen- und visitationordenunge in lehre, gueten sitten und leben, auch sonst in allen punkten und artickeln gentslichen vorhalten und ires amts im predigen, taufen, beichtsitzen, sacramentreichen und besuchunge der armen und kranken getreulich warten und bestellen.

Als auch die visitatores berichtet sein, das sich etzliche gotts bevelh zuwider des hochwirdigen sacraments lange zeither enthalten, sollen die pfarrer und caplane sie von den predigstuelen vorwarnen, dazu zu gehen, oder diejennig, so sich nicht bessern wollen, vormuge der visitationordenunge, nicht zur taufe gestatten, auch nicht uf den kirchhof begraben lassen.

Sie sollen auch den missbrauch des kirchgangs in hochzeiten vorhueten helfen, also welcher breutigam oder breut des abends über 4 schlege, und des morgens über 10 schlege aus der kirch pleibet, das sie ehe nicht getreuet werden sollen, sie haben den jedesmals zwei thaler, einen dem kasten und einen dem pfarrer zur strafe erlegt.

Damit auch hochgedachts unsers gnedigsten herrn publicirten kirchen und visitationordenunge von den benachbarten pfarrern, so alhier visitirt werden, endlichen moge nachgekommen, auch sonst widerwertige lehre und secten nicht einschleichen mogen, thun die visitatores dem pfarrer alhie zum inspectorn vorordenen und im uflegen, das er inhalts der visitationordenunge nicht alleine uf seine kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten pfarrer der dorfer, so alhie visitirt werden, fleissig sehe, das ungebuerliche abwenden und vorhueten helfe und keinen um gift oder gaben willen dissfals nachhengen oder vorschonen solle.

Vom kuster.

Der kuster alhie hat zur jerlichen besoldunge zur Wendtmarke, item ufm Nerembergk und zu Berndorf jerlich 20 scheffel havern, 18 brod, 18 bratworste und funfte halb schock eyer.

Und nachdeme die besoldunge eins kusters gar geringe, sollen ime aus dem gemeinen kasten 4 gulden an stadt der vier mark, so ime in voriger visitation vorordent, samt den gewonlichen accidentalien folgen.

Und soll der kuster sein amt getreulich bestellen und dem caplane so wol als den pfarrer im kirchenregiment gehorsam sein, auch vermuge der visitationordenunge vom pfarrer und erbarn rathe zugleich angenommen und vorurlaubt werden.

Er soll auch uf die kirche, das darein nichts entwandt oder zerbrochen, fleissig achtunge geben, auch darauf sehen, das die kirchhofe reinlich gehalten werden und die schweine davon pleiben mogen.

Vom organisten.

Dem organisten sol zu seiner besoldunge jerlich folgen 30 gulden an gelde, drei gulden zu holze und freie wohnunge, wo er nicht eine eigene wohnunge hat.

Und soll der organist uf die orgel fleissige achtunge geben, das dieselbe nicht schadhafft werden moge, und dieselbe mit seinem fleisse, soviel muglich, bessern.

Von der schule.

Weil menniglich unvorborgen, wie hoch und viel an gueten wolangeordneten schulen gelegen, so sol es dennoch mit annehmunge eines schulmeisters, vormuge hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge, gehalten und niemands nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solchem amte vom erbarn rathe und pfarrer bestalt und angenommen werden.

Und soll hinfuro den schuldienern zur jerlichen besoldunge aus dem gemeinen kasten entrichtet werden:

34 gulden dem schulmeister aus dem gemeinen kasten und dan 4 thaler, so ime ein erbar rath aus gunstigen willen zugewandt.

28 gulden dem baccalaurio, desgleichen haben der magister 2 gulden und der baccalaurius 1 gulden aus Merten Goldbeck seligen testament. Dazu sollen sie das gewonliche präcium und andere accidentia, wie sie bishero im brauche hergebracht, haben.

Und weil inen vermuge der visitationordenunge auf hochzeiten zu gehen verboten, sol inen vor die brautmesse ein halber thaler gegeben, daruber

soll von inen niemands beschwert werden, es mochte den jemands aus gueten willen mehr geben.

Als auch die rathe in stedten, altem gebrauche nach, zu den schulen das brenholz zu beschaffen und fuhren zu lassen schuldig, und dan die holzunge gemeiner stadt ist, auch besser und nutzlicher, als zu diesem christlichen werke nicht angewandt werden konnte, als wollen die visitatores nicht zweifeln, der erbar rath alhie werden die schuldiener und arme knaben mit etzlichen brenholze vorsehen, und neben den vormugenden burgern und ackerleuten dasselbe fuhren zu lassen unbeschwert sein, in ansehunge, das es iren kinder und der ganzen gemeine zum besten gereicht.

Und sol sich der schulmeister und seine gehulfen unsers gnedigsten herrn christlichen kirchen und visitationordnunge vorhalten, und die jugend vormuge derselben zu gotts erkentnuss und forcht, auch zugleich in gueten kunsten und sitten mit allen treuen fleisse erziehen und unterrichten.

Dessgleichen weil in voriger gehaltener visitation bedechtig vorordent die christliche lobliche latinische gesenge, Antiphon und Responsorialia de tempore, welche in heiliger schrift gegrundet und durch die alten daraus gezogen, bei den kirchen pleiben zu lassen, wollen die visitatores, das es nochmals also, inhalts unsers gnedigsten herrn kirchen- und visitationordnunge damit gehalten werden, und der cantor dieselben in der schulen anschreiben, den knaben mit fleiss vorsingen, und bei den kirchen, wie bishero geschehen, fur und fur im brauche pleiben, auch die schulere vor den thuren oder in der currenda, damit sie vor andern bedtlern erkant werden mogen, dieselben singen sollen.

So sol sich auch der schulmeister und seine mitworwandten aller secten eussern und enthalten, wie den auch der pfarrer und rat darauf sonderliche erkundigunge legen, und do es gespuret oder befunden, sollen diejenigen von stund ires dienst entsetzt werden.

Und do auch zum hohesten vonnoten, gelarte und fleissige inspectores der schulen zu erwehlen, als thuen demnach die visitatores zu inspectorn dieser schulen vorordenen den pfarrer und caplane alhie, dessgleichen die regierende burgermeister, den stadtschreiber, auch etzliche des rats und aus der gemeine, so der pfarrer und rat vor duchtig dazu erachten, uf diese schule treulich zu sehen, das die jugend fleissig instituiert und nicht mit vordechtiger lehre, auch boesen sitten und leben corruptirt, sondern in den fundamentis theologie in godtlicher schrift gegrundet, christlich und erbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen gesenge, wie obsteht, in den kirchen pleiben mogen. Welcher gestalt es auch weiter in dieser schulen zu halten jederzeit vonnoten

sein wirdet, sollen sich die inspectors neben dem pfarrer und schulmeister einer bestendigen schulordnung, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordnunge vergleichen, auch die schulmeister und ire gehulfen uf solche schulordnung in gelubde und pflichte genommen werden.

Von der jungfernschule.

Als auch hochgedachter unser gnedigster herre in s. churf. g. visitationordnunge von den jungfernschulen, dieselben in s. churf. g. stedten anzurichten, und darein der armen so wol als der reichen tochter zu gottsforcht, zucht und erbarkeit zu erziehen, meldunge und bevelh gethan.

Und weil von des itzigen caplans hausfraue und tochter die jungferschule albereit alhie gehalten wirdet, zweifeln die visitatores nicht, ein erbar rath und die vorsteher werden der schulmeisterin jerlich hinfuro aus dem gemeinen kassen, wan der zunehmen wirdet, etwan 4 gulden vornehmen, auch ein erbar rath sie mit etzlichen holze ires gefallens gunstiglich bedenken, auf das die unvormugenden mit dem präcio nicht ubersetzt werden mogen. Die vormugenden aber sollen auch des weitem etwan ein fuder holz geben und sich sonst jeden der schulmeisterin nach gestalt ires fleisses mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt und mit was fleisse inen die jugend in der jungfernschulen zu instituirn gebueret, das werden sie aus dem buchlein, so der herr superintendentens doctor Musculus im drucke vorfertigen lassen, ersehen, wie dan die visitatores der schulmeisterin hiermit thuen uflegen, sich in regierung der jungfernschulen desselben buchleins endlichen zu vorhalten.

Und ob wol die visitatores neben einem erbarn rathe befinden, das die kirchen und schuldiener mit solchen besoldungen, davon sie sich und die iren, dieser geschwinden zeiten gelegenheit nach, fuglich erhalten konnten, nicht vorsehen, auch nicht liebers wollten, den das inen notturftige stipendia vorordent werden mochten, so erstreckt sich doch des kassens vormugen und einkommen, wie oben vormeldet, dahin nicht, das die visitatores zu sonderlicher erhohung und verbesserung der besoldungen, wie die notturft wol erfordert, nicht kommen können. Und wollen sich derwegen vorsehen, die kirchen- und schuldiener werden mit der obgesagten vorordnunge, bis zur andern zeit, christliche geduld tragen, und gott fleissig bitten, sein almacht wolle durch gaben gutherziger christen und leute den kassen dermassen mehren und in ufnehmen bringen, das die besoldung irer besoldungen daraus fueglich geschehen moge, wie dan der pfarrer und caplane die vor-

mugenden leute, inhalts der visitationordenunge dazu zu vornehmen, an irem fleisse nichts erwinden lassen.

Und weil die vorsteher noch etzliche viele schulde zu bezalen haben, sol die vorbesserung der besoldung erstlich uf Weihnachten schirst angehen.

Von den vorstehern der kirch und gemeinen kasten alhie.

Weil obgedachter unser gnedigster herr vielfaltig berichtet worden, ob wol s. churf. g. in gott ruhender freundlicher lieber herr und vater hochloblicher gedechtnuss, durch s. churf. g. vorordente visitatores, etzliche geistliche lehen und einkommen, aus sondern gnaden, und damit die nicht in andere weltliche gebreuche gezogen, zu erhaltunge der kirchen und schuldiener, in die gemeine kasten der stedte schlagen, und darneben vorordenen lassen, das die rethe und vorsteher darauf sehen sollten, das an hauptsummen, zinsen, pechten und andern nutzungen nichts vorkommen oder abhendig gemacht werden mochte, das doch demselben in etzlichen stedten nicht nachgesagt werden und derwegen s. churf. g. bewogen, in derselben ausgegangenen visitationordenunge, wie es damit zu halten, vorsehunge zu thuen,

und aber die visitatores befunden, das ein erbar rath alhie in deme allen muglichen fleiss angewandt und in iren register guete richtigkeit gemacht, und gleichwol hinfuro an getreuen und fleissigen vorstehern der gottsheuser und gemeinen kasten viel gelegen, als thuen demnach die visitatores anfenglichen die albereit vorordente vorsteher, als die erbarn und weisen Hans Kerstens, burgermeistern, David Cardden, radsvorwandten, Clemens Franken und Hans Schultzen aus der gemeine alhie zu vorstehern der kirchen, gemeinen und armen kasten, ferrer bestestigen.

Damit aber hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge muge nachgelebt werden, thuen die visitatores ferrer vorordenen, das unter den obgemelten vorstehern zweine ein jar um das ander die einnahme und ausgabe, inhalts der hieneben geheften register, mit treuen fleisse vorwalten, und wan die andern zweine abtreten, inen rechnunge thuen, auch sonst ohne iren vorwissen, wan hendel, daran gelegen, vorfallen, nichts vornehmen, auch alles fleissig einfordern sollen.

Und wiewol der herr comptor dem gemeinen kasten alhie jerlich 80 gulden, als uf Pffingsten 40 gulden und auf Martini 40 gulden, vormuge eines vortrags zu geben vorpflicht, so wirdt doch von den vorstehern desselben kastens den visitatorn berichtet, das s. erw. solche 40 gulden von dreinviertel jarn und also 120 gulden hinderstellig

sei, daraus den armen kirchendienern grosser mangel und unrichtigkeiten an irer unterhaltunge erfolget. Als haben die visitatores solchs mit dem herrn comptor geredt, und zweifeln gar nicht, s. erw. werden solche redardata zwischen diss und Johannis Baptiste schirst und hinfuro die 80 gulden jerlich uf obbemelte termine unweigerlich erlegen und richtig machen. Do es aber uber zuvorsicht nicht geschehen wurde, thuen die visitatores dem erbarn rathe alhie auflegen, sich laut des itzgedachten vortrags in des herrn comptors bereideste habe und gueter der hulfe und pfundunge zu gebrauchen.

Und dieweil sich auch irrungen und gebrechen zwischen berurten herrn comptorn eins und dem erbarn rathe und kirchvetern anders theils, wegen eins standes in der kirchen erhellten, seind sie derselben durch die herrn visitatorn folgender gestalt vorglichen, und also das ein erbar rat und die kirchveter dem herrn comptor nachgegeben, das er vor sich und sein gemahl eine bahrkirche unter der orgel von einem steinern pfeiler zum andern innerhalb der posten, darauf die orgel ruhet, und etwan zu hoch als man reichen konne, wie die visitatores den herrn comptorn angewiesen, von neuen machen lassen, und seinen stand aldo gottswort zu horen haben moge, doch das der herr comptor was renlichs und ansehenlichs beuen, auch deren die passion und christliche figuren aus der bibel mit ohlfarbe malen lassen solle, das es also dem herrn comptor seinem stande und geschlechte ruhmlich, auch der kirchen zum zier gereichen moge; den alten chor aber mogen die vorsteher zu einem schur, darunter die todten bahrendrage stehen konnen, gebrauchen. Auf der vorsteher des gemeinen kastens suchen wegen der pechte und retardaten, damit Cersten Nielingk zu Neukirchen, dessgleichen Heine Bregen zu Berndorff dem kasten vorhafft, haben die visitatores die vorordenunge gethan, dass ein erbar rath alhie inen ankundigen lassen solle, solche vorseessene pechte, zwischen diss und Michaelis schirst zu geben und zu entrichten, mit vorwarnunge, do sie solchs nicht thuen, auch in erlegung der kunftigen pechte ferrer seumig sein wurden, sie darum auspfinden zu lassen, oder der meierhof und ecker eingezogen und einem andern ausgethan werden sollen.

Als auch zu bauunge und erhaltunge dieser kirchen viel gehorig, und ein jeder christ die kirchen in baulichen werden zu halten schuldig, sollen die vorsteher bei dem pfarrer und caplenen anhalten, die vormugenden von der canzel und in krankheiten, dazu mildiglich zu geben und zu bescheiden, in ansehunge, das es ein christlich werk, und sie und ihre nachkommen der kirchen in anhorunge gottlichs worts und reichunge der

hochwirdigen sacrament, nicht entrathen können, darum auch die kirchveter mit der tafel zum vierzeiten, wie vor alters, darein zu samlen desto fleissiger sein sollen.

Es sollen auch die vorsteher der caplene wohnung also beuen und mit stauben zurichten, das sie darein fuglich wohnen können und an iren studirn desshalb nicht verhindert werden mogen.

Von dem armen kasten.

Die obgemeselte vorsteher, so zu dem armen kasten mitvorordent, sollen mit dem beutel fleissig in den kirchen umher zu gehen nicht vorseumen, auch die predicanten die leute darein und sonst in den kasten was zu stecken und den armen zu bescheiden, von der canzel treulich vormahnen, wie auch ein kasten zu brode neben dem geldkasten in der kirchen vor die armen darein zu werfen, gesatzt werden solle.

Es wirdet auch zu notturft der armen bedacht, das die vorsteher mit den eisern bugsen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue personen in alle gastbeuser, wan fremde leute vorhanden sein, dessgleichen in hochzeiten und gastbotten gehen und vor die armen zu samlen lassen, und solches alles, was also gegeben wirdet, nirgends anders wohin dan den durfftigen hausgenossen und armen schulern zum besten anwenden und austheilen.

Von dem hospitaln.

Des hospitals Gertrudis vorsteher sollen nachmals sein, der burgermeister Kersten Kaulitz und Peter Kohnow. Und wiewol in prima visitatione vorordent, das diss hospital zu besoldunge der predicanten, weil von inen die personen mit dem worte gotts und hochwirdigen sacramenten, auch besuchunge der kranken vorsehen werden müssen, 20 gulden in gemeinen kasten geben sollen und die visitatores lieber welten, das die arme leute damit vorschonet werden mochten, so können doch die visitatores nicht umgehen, mit einer geringen zulage zu belegen, und sollen demnach dem caplene jerlichen 4 gulden zu besserunge seiner besoldunge entrichten und darüber nicht beschwert werden.

Zum hospital S. Jurgen sollen die vorigen vorsteher Joachim Hindenburgk und Clewes Gutke hiermit ferrer bestettigt sein.

Und sollen die vorsteher dieser hospitalen, wie sie ohne das schuldig sein und in anderen stedten gebräuchlich, die kranken in sterblichen zeiten, auch sonst die armen gebrechlichen von der gassen in die hospitalen nehmen und under-

halten lassen. Dessgleichen den alten weibern in den hospitaln uflegen, auf der burger erfordern in ire heuser zu kommen, die kranken zu warten, und die todten zu kleiden.

Und sonderlich sollen die vorsteher neben den predicanten die armen fleissig besuchen, ire mengel bessern und darauf guete achtung geben, das die leute oder alte weiber sich der gottselestungen und bei seinem namen zu schweren, auch keine zeuberei oder segnerei zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der almosen geniessen, gotte dafür zu danken, sich zuchtig, fromlich und nicht zenkisch zu verhalten, do sie es aber darüber thuen wurden, sie aus den hospitaln weisen.

Von den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitalen in gemein.

Und weil ein jeder christ aus gottlicher schrift und teglicher erfahrung berichtet, wie reichlich gott der almechtige diejenigen, so den kirchen und armen dienen und treulich vorstehen, segenet, und wie greulich sein almacht die, welche es nicht thuen wollen, oder aber den kirchendienern und armen das ire entziehen, strafet, als wollen die visitatores hoffen, die vorbenannte vorsteher der kirchen, kasten und hospitalen werden solche ire bevolhene christliche emter uf sich zunehmen und ferrer inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge zu verwalten, unbeschwert sein, wie dan die visitatores inen bei iren christlichen gewissen, auch eiden und pflichten, damit sie unserm gnedigsten herrn und dem erbarn rathe alhie vorwandt, hiermit pflegen, das sie sich der kirchen, kasten und hospitalen einnahme und ausgabe mit fleisse unterfahen, zu register bringen und getreulich berechnen, auch sich sonst derselben ordenunge, wie inen darein auferlegt ist, gemess verhalten sollen.

Und sonderlich sollen sie alle und jede briefe und siegel nochmals mit fleisse durchsehen und vormuge derselben die ausstehende hauptsummen samt den retardaten durch hulfe eines erbarn rats und des geistlichen consistorii an sich bringen, und do sie befunden, das die briefe auf liegende grunde gerichtet, bei demselben pleiben und dan dieselben neben andern widderkeufflichen summen, so abgelegt werden, an gewisse orter auf genugsame vorsicherunge widder anlegen, desgleichen sich die andere unvorsicherte summen zwischen diss und Michaelis schirsten vorsichern lassen, mit vorwarnunge, da sie es nicht thuen und ferrer seumig sein wurden, das die erstattung bei inen gesucht werden solle.

Wan aber auch die albereit gegebene vorschreibungen also gerichtet, das der widderkauf oder loskundigung bei den censiten stunde, und

sie gleichwol die zinse zu rechter zeit nicht erlegen wurden, also das die vorsteher viele vorgebliche muhe und uncosten darauf wenden mossten, sollen sie die summen ufkundigen, an sich fordern, und andern austhuen, und do sie die nicht erlangen konten, bei dem consistorio um hulfe und exekution ansuchen.

Und weil inhalts derselben visitationordenunge die alienation und voreusserunge der liegenden grunde und erblichen pechte, so den pfarrern, gottsheusern, gemeinen kasten und hospitalen zustehen, ohne s. churf. g. oder derselben visitatoren und consistorii vorwissen, ausdrücklich verboten, so legen auch die visitatores den vorstehern hiermit auf, das sie dawidder nicht handeln sollen, doch do inen liegende grunde von den burgern an der kirchen, kasten oder hospital schuldt, eingereumt und übergeben wurden, die sie vorschossen mosten, und derselben so hoch als die zinse der hauptsumme und schosse austragen, nicht geniessen kounten, soll inen frei stehen, dieselben widder zu vorkaufen, und die kaufsumme dem kasten zum besten anzulegen. So sollen auch die hufen, erker und wiesen der churfürstlichen visitationordenunge nach, so hoch sie können, der kirchen, kasten und hospitale zum besten austhuen.

Und sollen also der vorsteher der armen kasten und hospitalen solchs alles, wie obstehet, und was den armen von frommen christen mehr gegeben oder in testamenten bescheiden wirdet, furnemlich aber dasjenige, was dazu gestiftet, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitation den armen zum besten getreulich anlegen und austheilen, auch fleissig darauf sehen, das solchs rechten armen und nicht lediggengern oder anderen vordechtigen personen, gegeben werde, und sonderlich den kranken, so nicht ausgehen können, nicht not leiden lassen.

Schliesslichen sollen die vorsteher inhalts der visitationordenunge dem erbarn rathe und pfarrern neben zwein aus den vier gewerken und zwein aus der gemeine richtige und beständige rechnunge thuen, und also in irem amte wie getreuen und fleissigen gottsbausleuten und vorsteher eigent und gebueret, vorstehen, damit sie es gein gott und mennighen verantworten mogen.

Von den stipendiaten.

Es befinden die itzo anhero vorordente visitatores, das in voriger gehaltener visitation die beiden geistlichen leben Lamperti und Exulum, armen knaben von funf jarn zu funf jarn zum studio in der universitet zu Frankfordt an der Oder zu gebrauchen vorordent, welche die visitatores auch also ferrer craft ires habenden bevelhs

dazu thuen perpetuirn und bestettigen. Und haben gerne erfahren, das der herr burgermeister Kersten Kaulitz noch 100 gulden hauptsumme zu forderung eins knaben studii mildiglich gegeben und auf den rathause alhie belegt.

Wie den ein erbar rath dieselben geistlichen lehen und 6 gulden des pfarrers alhie sohn, zum studio vorliehen. Und wollen die visitatores, das es mit den einkommen dieser beiden geistlichen lehen und 6 gulden fur also gehalten werde.

Was ein erbarn rathe obrigkeit halben hieren zu thuen gebueret.

Die visitatores wollen nicht zweifeln, ein erbar rath alhie werden sich dieser hendel, inhalts hochgedachts unsers gnedigsten herrn visitationordenunge, wie inen wegen ires tragenden amts, als christen gebueret, auch lassen bevohlen sein, und uber s. churf. christlichen kirchen und visitationordenunge, auch diesem abschiede, festiglich halten.

Sonderlich aber wirdet ein erbar rath dafür sein, das die vorsteher der kirchen, kasten und hospitalen wegen irer ausstehenden schulden an hauptsummen und zinsen, anderen gleubigern vorgezogen werden mogen, ungeachtet, ob sie gleich keine hauptvorschreibungen vorzulegen hetten, sondern alleine durch ire register oder sonst ausfuhren konten, das sie der zinse oder pechte im brauche gewesen, wie es dan uf hochgedachts unsers gnedigsten herrn bevelh in andern s. churf. g. stedten also auch vorordent und gehalten wirdet.

Und weil viele hauptsummen und zinse uf etzliche heuser stehen, davon die vorsteher nichts erlangen können, soll ein erbar rath die heuser verkaufen und den kasten von der kaufsumme befriedigen.

Einem erbarn rathe gebueret auch auf der vorsteher ansuchen, durch ire diener die censiten mit pfundunge und sonst zu schleuniger erlegunge der zinse und pechte anhalten zu lassen, damit sie die zu rechter zeit ohne spildunge gerichtlicher uncosten bekommen und zu nodturft der kirchen und schuldiener, auch der armen gebrauchen mogen, wie dan ein erbar rath und die gemeine, wan gleich kein einkommen vorhanden were, ire kirchendiener selbst zu unterhalten oder den mangel zu erstadten schuldig sein.

Und nachdeme in der visitation alhie befunden, das Mathias Scherkowen eltern oder voffaren von den vorstehern des hospitals Gertrudis 20 stendalsche mark dieselben jerlich mit einer mark zu verzinsen uf ir haus, weiden und wiesen genommen, welche itzo bemelter Mathias Scherkow im brauche hatt, als soll ein erbar rat solche

20 mark hauptsumme und die vorsezene zinse von bemelten Scherkowen durch mittel der pfundunge fordern oder bei unserm gnedigsten herrn die anweisung an bemelten werder und wischen underthenigst suchen, und dieselben so lange bis sie der hauptsumme und zins von Scherkowen zufrieden gestellt, gebrauchen.

Und weil auch die gulden und gewerke alhie etzliche fenster in den kirchen zu halten pflegen, soll ein erbar rat inen bei ernster strafe uflegen, das sie die nochmals zu jederzeit bessern und machen lassen, auch das wachs in den kirchen, wie von altersher, geben sollen.

Do auch vormuge der rechte und alten hergebrachttem gebrauche dieser lande alle geistlichen und armen in hospitaln der schosse und unpflichte frei gewesen, so werden sie auch pillig mit der scheffel zinse und andern unpflichten vorschonet, wie dan die visitatorn nicht zweifeln, ein erbar rat werde dafur sein, das sie hinfuro damit nicht beschweret werden mogen. In ansehunge, des je unpillig, das die almosen zu bezalunge der wucherischen schulde gebraucht, und gotts strafen desshalb auf die stedte geladen werden solten.

Es befinden auch die visitatores, das es mit dem kirchhofe alhie dermassen, wie unsers gnedigsten herrn visitationordenunge ausweiset, nicht gehalten werde; weil aber die kirchhofe der vorstorbenen christen, so von Christo selig gemacht, und am jungsten tage widder auferwecket werden, sollen schlafheuser sein, auch derwegen billig rein und zierlich gehalten werden, soll ein erbar rat den leuten, so am kirchhofe wohnen, bei strafe gebieten, aus iren heusern keine schweine oder ander viehe auf dem kirchhofe zu lassen, noch sonst keinen mist oder unfledt dahin zu schutten, auch den kustern in ernst uflegen, auf dem kirchhofe allewege zu sehen, damit die greber der todten von den schweinen unzerwuhlet pleiben, sondern erbarlich gehalten werden mogen.

Und setzen die visitatores in keinen zweifel ein erbar rat werde, wie es irem amte auch nicht anders geziemet, uf die offentliche laster, als ehebruch, hurerei, unzucht, zeuberei, unzulesslichen wucher, fluchen, gottstesterungen, spielen, teglich

schlemmen, und dergleichen grobe thaten, gotts geboten zuwider, auch in beschriebenen rechten streflich und an den ortern, da man gotts wort recht predigt hochergerlich sein, guete fleissige achtunge geben, die vorebrecher der stadt vorweisen und die ehebrecher und zeuberer vormuge der recht strafen lassen.

Do auch etzliche ungehorsame leute weren, die den vierdag unter der predigt mit brandtwein und anderen saufen, auch mit fahren und arbeiten oder sonst vorunheiligen, soll ein erbar rat solch unordentlich leben mit ernst abschaffen, und die thore uf die sonntage und festvormittage zu halten und niemands daraus zur arbeit gestadten, damit sie nicht ursache haben mogen, gottswort zu vorseumen.

Und ob mehr unerledigte punkten oder mengel weren, die dem ministerio, kirchen, schulen und hospitalen bestreffen, und alhie nicht vorrichtet sein, die wolle ein erbar rat zu jederzeit an die visitatores oder geistliche consistorium gelangen, so sollen dieselben an hochgedachten unserm gnedigsten herrn gelanget und die pilligkeit darein beschaffet werden.

Diesen abschied wollen die visitatores dissimal nach gelegenheit der itzigen zeit und leufte aufgerichtet und gegeben haben, und soll ein erbar rath dem pfarrer, caplenen und schulvorwandten, auch den vorstehern der kasten und hospitaln abschrift davon zustellen, oder do sie die vom rathe nicht erlangen konnten, so hat der visitatorn notarius bevelh, inen copei desselben mitzutheilen, damit sie sich desto besser darnach zu richten haben mogen. Gott der allmächtige, in des hauden es alleine stehet, vorleihe seine gnade, das es zu seinen gottlichen ehren, zu forderunge seines heiligen namens und worts, auch dem ministerio und gemeiner stadt zum besten gereichen moge, alles getreulich und ungeverlich. Urkundlich mit der visitatorn pitzschaften besiegelt und eigen handen unterschrieben, geben zu Werben Sontags nach Corporis Christi, anno 1581.

[Folgen vier Siegel und die eigenhändigen Unterschriften der vier Visitatoren.]

Wriezen a. d. Oder.

Litteratur: Ulrich, Beschreibung der Stadt Wriezen und ihrer Umgegend. Berlin 1830; Geiseler, Abriss der Kirchenchronik von Wriezen; Bergau, Inventur der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Berlin 1885; Nölle, im Realgymnasial-Programm. Wriezen 1893.

Hier wurde die erste evangelische Predigt am 3. Mai 1539 gehalten. Die Visitation fand 1540 statt, s. Müller, a. a. O. S. 240.

Die Matrikeln von 1574 und für Alt-Wriezen von 1577 finden sich im Consist.-Archiv Berlin, das Protokoll von 1600 ebendort. 1580 wurde das Gnadenjahr verliehen. Über die Visitation von 1600 s. Ulrich, S. 211.

Im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Wriezen, Spec. 1, Nr. 1, finden sich für Wriezen: 1. Registratur der Visitation von 1543 in Urschrift und Reinschrift; 2. Abschied der Visitation von 1574, Sonntags nach Catharinae, der aber nichts besonderes bietet; 3. Abschied von 1600, untersiegelt und unterschrieben von Pfull, Pelargus, Köppen, Heyder.

Wittstock.

Aus der ersten Visitation von 1541 ist nichts bekannt. 1550 nimmt der Rath einen evangelischen Prediger an. 1551 schliesst der Rath mit dem Domkapitel zu Havelberg einen Vertrag über die Bestellung ihres evangelischen Predikanten. 1588 tritt das Kapitel zu Havelberg das Patronat über die Pfarrkirche an den Rath ab, s. Riedel I, 1, S. 436 ff.

Die Abschiede von 1581 und 1600 sind aufbewahrt im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Wittstock, Spec. 1, Nr. 1, vgl. oben S. 23, 25.

Allerlei Einzelsachen liegen im St.-A. Berlin, R. 47, W. 1. Die Matrikel von 1600 findet sich im Consist.-Archiv Berlin.

Wusterhausen a. d. Dosse.

Litteratur: Altrichter, Geschichte der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse. Neu-Ruppin 1888. S. 98 ff.

Der erste Abschied erging 1541. Er ist abgedruckt bei Riedel I, 4, S. 403—406. Altrichter erwähnt S. 115 eine Visitationsordnung von 1558 über Chorrock und Elevation, ohne genauere Angaben.

Die Abschiede von 1541, 1558 und 1600 sind im Consist.-Archiv Berlin, Sup. Wusterhausen, Gen. 1, aufgehoben. Der Abschied von 1558 stimmt in seinen allgemeineren Bestimmungen mit denjenigen für Havelberg und Perleberg fast ganz überein. Er wird daher nur auszugsweise abgedruckt. (Nr. 66.)

66. Visitations-Abschied der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse. Vom 25. Januar (Dienstags, Conversionis Pauli) 1558.

[Auszug aus dem Consist.-Archiv Berlin, Sup. Wusterhausen, Gen. Nr. 1.]

[Dieser Abschied enthält ähnliche Bestimmungen wie diejenigen für Havelberg, Lenzen, Perleberg, Neu-Ruppin u. s. w. Für die Armen wird „unter der predigt“ mit dem Säcklein gesammelt. Bei Begräbnissen sollen die Verwandten des Verstorbenen in den Armenkasten etwa 1 ℔ oder mehr einlegen. Folgende Abschnitte werden erstmalig abgedruckt:]

Von besoldungen und unterhaltung der kirchen- und schuldiener. Vompfarrer.

Nachdem des pfarrers einkommen alhie in dem abschiede der ersteren visitation ordentlich

und stuckweise gesatzt, lassen es die visitatores nochmals dabei bleiben.

Weil aber itzo angezogen worden, dass die leute den vierzeitenpfennig schwerlich ausgeben, dessgleichen dem pfarrer den korn und fleischzehendt, davon der abscheidt der ersten visitation meldet, entziehen, oder aber ine denselbigen an ungelegene orter stehen lassen und nichts guts geben, auf das aber dem pfarrer mege sein gewonlich einkommen, wie vor alters, vor full folgen, ordnen die visitatores, das der rath alhie soll einen bescheidenen diener neben dem kuster umschicken, den vierzeitenpfennig nachbarlang

von den leuten fleissig einfordern und den pfarrer überantworten lassen. Soviel aber den kornzehendt belangt, soll der pfarrer macht haben, an welchem ende des stuckes es ime gelegen, anzufangen, um die dreissigste mandel zu zelen und ine an den orth, do ime die dreissigste mandel fallen wirdet, unvorhut folgen, wie dann die visitatores mennighen hiemit aufs treulichste wollen vormant haben, irem sehelsorger disfals nichts zu entziehen noch zu betrogen. Dann, do es hieruber geschehe, wurden sie den greulichen sunden und strafen, davon Malachias weissaget, nicht entfliehen, auch hochgedachten unser gnedigsten herrn zu sonderlichen einsehen ursach geben.

Weil auch loblich herbracht, das in hochzeiten die breute, neben den junckfrauen und frauen, dessgleichen wenn die weiber ihren kirchgang halten, fein ordentlichen in die kirchen zum altar gehen und aldar opfern, soll nochmals also gehalten werden.

Als dann hochgedachter unser gnedigster herr und s. churf. g. assessoren des geistlichen consistorii wegen der pfargebeute mannigfaltige clagen furkommen und ob woll vom rathe alhie nicht gestanden werden wollen, das die pfargebeute dermassen vorfallen, so haben doch die visitatores dieselbe pfarren itzo alhie selbst besichtigt und befunden, dass hochnotig, dieselbe einsteils alsdan wonhaus neue zu erbauen und einsteils nemlich die scheune und andere gebeute zu bessern. Derhalben thun demnach die visitatores und rathe und gemeine alhie, kraft ihres empfangenen bevehls hiemit auflegen, das sie neben dem pfarrer vormuge der consistorialordnung, die pfargebeute zwischen ditz und Michaelis schirsten dermassen bauen und zurichten sollen, das ein pfarrer fuglich darinne wonen konne und wan solchs geschehen, soll der pfarrer dieselben in baulichen weren halten, darauf der rath dann, das solchs geschehe, gut achtung geben sollen und dem pfarrern des vorwarnen, wo er solchs nicht thun und die pfarren verfallen lassen wurde, das er oder seine eben die alleine wider erbauen und vorigen stand wider bringen sollen.

Es soll auch das inventarium auf des pfarrers abziehen oder absterben, wie er das empfangen, bei der pfarren pleiben und gelassen werden. Welchs dann der rath, das solchs geschehe, vormuge der vorigen visitatoren vorordnung jeder

zeit also beschaffen sollen, oder do sie es nicht theten, dasselbe zu erfüllen schuldig sein.

Von den caplenen.

Der caplan soll hinfuro die besoldung haben, welche in prima visitatione einem prediger vorordnet worden, nemlichen freie wonunge in dem heuslein, zu dem lehen Trium regum gehorig. Zehen schock sollen ime die scheppen alhie hinfuro, wie bishero geschehen, jerlich von dem gelde und zinsen der privathoren geben. Item zehen gulden soll ime der pfarrer jerlichen vorreichen. Darzu soll der caplan haben das einkommen und pechte des lehens der cappellen Georgii samt andern vorordenten accidentalien.

Und dieser caplan soll alleine die kirchen alhie treulich warten und sein amt neben dem pfarrer mit predigen, beichtsitzen, sacramentreichung, kranken besuchen und anders fleissig bestellen.

Und nicht das dorf Gartow mit curiren, sondern der pfarrer alhie soll sich alhie mit einem sonderlichen caplan vorsehen, der diss dorf Gartow bestellt und der pfarrer soll ime von desselbigen einkommen oder sonst von dem seineme vormuge des abscheidts, in jungster visitation alhie ubergeben, unterhalten.

Und wenn der pfarrer und caplan zum begrebnis gefordert werden, sollen sie vor des verstorbenen tuere kommen und nicht der leiche auf halben wege begegenen, sondern fur den todten bis zum grabe und bis derselbige zur erden bestettigt, singen.

So soll auch der pfarrer und die caplene des sontags nach der predigte die feiertage, so die woche uber gefallen werden, den leuten sich darnach zu richten, vorkundigen. Dessgleichen alle feiertage und sonst etzliche tage, wie bishero geschehen, in der wochen predigen und sonderlich soll der pfarrer oder caplan, des sontags nach der vesper oder die woche eins tages allewege im catechismo predigen und denselben dem gemeinen volcke mit fleisse einbilden. So sollen sie auch die armen kranken in den hospitalen und sonsten destomehr besuchen, sie mit gottes worte trosten und unterrichten und sonst ireds amts treulich abwarten.

[Folgt: Besoldung des Küsters. Von der Schule. Vom gemeinen Kasten.]

Züllichau.

Litteratur: Wedekind, Neue Chronik der Stadt Züllichau. Züllichau 1851; Ehrhardt, Kirchengeschichte des Herzogthums Crossen und Züllichau; Wilcke, Züllichion Graphia oder Chronik der Stadt Züllichau. Züllichau 1753.

Züllichau gehörte zum Herzogthum Crossen-Züllichau, stand also zunächst unter Markgraf Johann. Wedekind erwähnt die kirchliche Hierarchie: einen Oberpfarrer, zugleich Inspektor der Diöcese, einen Archidiakonus, einen Diakonus, welcher zugleich polnischer Diakonus hiess, und macht Angaben aus den Kirchenbüchern von 1573 und 1575 (S. 151).

Eigene Ordnungen sind mir nicht bekannt geworden. Die Pfarr-Matrikel von 1701 ist im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. Oder, P. IV, Sect. 24, Litt. Z, aufzufinden.

DIE MARKGRAFENTHÜMER
OBERLAUSITZ UND NIEDERLAUSITZ.

Die Markgrafenthümer Oberlausitz und Niederlausitz.

Litteratur: Joh. Bened. Carpzow, Neu eröffneter Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Markgrafenthums Oberlausitz. Budissin 1719; Derselbe, *Analecta Fastorum Zittauensium*. Zittau 1716 ff.; *Destinata litteraria et fragmenta Lusatica*. Lübben 1738; Scheltz, *Gesamtgeschichte der Ober- und Niederlausitz*. 1. Bd. Halle 1867 (2. Bd. im *Lausitzischen Magazin* veröffentlicht 1881, 1882); Weinart, *Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz*. 1798; Peschek, *Geschichte der kirchlichen Zustände in der Oberlausitz vor der Reformation*. *Neues Laus. Magazin*, Bd. 24, 25. 28; Worbs, *Archiv für die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theil von Meissen*. Sorau 1798; Johann Gottlieb Müller, *Versuch einer Oberlausitzer Reformationsgeschichte*. Görlitz 1801; Knauth, *Der Oberlausitzer Sorben-Wenden umständliche Kirchengeschichte*. Görlitz 1767; Derselbe, *Geschichte der Schulen in Löbau*. 1766; Dietmann, *Die der Augsburg. Confession zugethane Priesterschaft in der Oberlausitz*. Lauban 1777; Grosser, *Lausitzer Merkwürdigkeiten*. Budissin 1714 ff.; Haussdorf, *Kirchen- und Reformationsgeschichte der Stadt Zittau*. Bautzen 1732; Anders, *Histor. Statistik der evang. Kirche in Schlesien*. Berlin, 2. Aufl., 1867; Berg, *Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evang. Kirche Schlesiens und der Oberlausitz*. Jauer 1857; *Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden*. Herausgegeben von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz 1805. Bd. 2; *Zusammenstellung der Bibliographie von Anders*, im *Correspondenzblatt des Vereins für die Geschichte der evang. Kirche Schlesiens*. I., S. 12 ff.; v. Kamptz, *Provinzial- und statutar. Rechte in der preuss. Monarchie*. III., S. 609 ff., 622 ff.; Jacobson, *Preuss. Kirchenrecht*. S. 49 ff.; Patrunky, *Beytrag zu einer Kirchengeschichte der Niederlausitz nebst Spezial-Geschichte der Kirche zu Schönfeld in der Diöces Calau*. Lübben 1833; Vetter, *Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz*. III. Abth. *Reformationsgeschichte der Niederlausitz bis zum Jahre 1543* (Gymn.-Progr. von Luckau 1839); Baumgärtel, *Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. und 17. Jahrhundert* (Beigabe zum Progr. der Realschule zu Bautzen. 1869); C. G. Th. Neumann, *Geschichte von Görlitz*. 1850; Joh. Wilh. Neumann, *Das Provinzialrecht des Markgrafenthums Niederlausitz*. Frankfurt a. d. O. 1837; Derselbe, *Geschichte der Landstände des Markgrafenthums Niederlausitz*. Lübben 1843; Derselbe, *Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte*. Lübben 1831, 1833; Katzer, *Das evang.-luther. Kirchenwesen der sächs. Oberlausitz*. Leipzig 1896; Derselbe, *Beiträge zur Reformation des evang. Kirchenwesens und der sächs. Oberlausitz*. Leipzig 1899; Grosse, *Entwicklung der Verf. und des öffentl. Rechtes der Niederlausitz* (*Neues Laus. Magazin*. Bd. 55. 1878); Georg Müller, *Verf.- und Verw.-Geschichte der sächs. Landeskirche* in *Beitr. zur sächs. Kirchengeschichte*.

9, S. 145 ff.; Codex diplom. Saxoniae regiae. II, S. 7; Kalich, Die Reformation in der Lausitz. Budissin 1867; Kirchhofer, Wie wurde Görlitz evangelisch? Görlitz 1887; Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien. Breslau 1887; Scheuffler, Bilder aus der Oberlausitzer Reformationsgeschichte. Einführung und Schicksale der Reformation in der Oberlausitz, in Bd. III, Heft 4, des Sammelwerkes Evangelische Bruderliebe. Barmen 1881; Derselbe, in Sächs. Kirchen- und Schulblatt 1889. S. 373 ff.; Derselbe, Bilder aus der Oberlausitzer Reformationsgeschichte. Barmen 1887; Zahlreiche Aufsätze in Niederlausitzer Mittheilungen, in Neues Lausitzisches Magazin, in Neue sächsische Kirchengalerie, in Lausitzer Neue Monatsschrift; Vgl. auch zu den einzelnen Städten.

Archive: St.-A. Breslau; H. St.-A. Dresden; Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O. (dorthin sind für die im Jahre 1815 von Sachsen an Preussen abgetretenen Landestheile der Niederlausitz die sämtlichen Akten von Dresden abgegeben worden, sie betreffen aber zumeist das 17. Jahrhundert); St.-A. Berlin; Raths-Archiv Bautzen; Schloss-Archiv Muskau; Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaften der Wissenschaften in Görlitz; Bibliothek des Vereins f. niederlausitz. Gesch. in Guben; Bibliothek des Vereins für Heimatskunde in Cottbus; Gymnasialbibliothek zu Cottbus; Bibliothek des Sorauer Geschichts-Vereins; Bibliothek des Stadt-Museums zu Lübben; Kirchen-Archive Görlitz und Sorau.

Die beiden Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz gehörten in der Reformationszeit zu den Nebenländern der Krone Böhmen. Seit dem 13. Jahrhundert mit Brandenburg verbunden, waren sie im Laufe des 14. Jahrhunderts an Böhmen gefallen. In dieser Verbindung verblieben sie grösstentheils bis zum 17. Jahrhundert. Durch den Frieden von Prag 1635 an Kursachsen definitiv abgetreten, wurden sie 1815 zwischen Sachsen und Preussen getheilt.

In kirchlicher Beziehung unterstanden beide dem Bisthum Meissen, nur Stadt und Land Zittau gehörten zur Diöcese Prag.

Die Landesherren, insbesondere Ferdinand I. und Ferdinand II., standen der Reformation feindlich gegenüber (vgl. das Nähere bei G. J. Müller, S. 95 ff.). Aber ihre Stelle vertraten die Landvögte, welche zum Theil die Reformation geradezu begünstigten.

I. Die eigentliche Neugestaltung der Dinge ging von den vielfach privilegierten Grundherrn und den Städten aus.

1. In der Oberlausitz ragen unter den Städten besonders die sogenannten Sechsstädte Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau, hervor. (Zu den Sechsstädten vgl. u. A. Seeliger, in Lausitzisches Magazin 72, S. 1 ff.; Gustav Köhler, Der Bund der Sechsstädte. Eine Jubelschrift. Görlitz 1846.)

Die Nachrichten über die Einführung der Reformation und die ersten kirchlichen Einrichtungen im platten Lande und in den kleineren Städten sind recht dürftig. Die Schicksale der Reformation in der freien Standesherrschaft und Landstadt Hoyerswerda, in den Landstädten Königsbrück, Pulsnitz (Richter, Gesch. der Stadt und Herrschaft Pulsnitz. Dresden 1804. S. 46 ff.), Elstra, Ruhland, Weissenberg, Marklissa (vgl. die Dreidingsordnung für Marklissa vom 31. August 1682 in *Singularia historico-literaria* oder historische und gelehrte Merkwürdigkeiten der beiden Markgrafenthümer Ober- und Niederlausitz. Leipzig und Budissin 1740, Bd. 2 Über Dreidingsordnung s. unter Schlesien), Wittichenau, Bernstadt, in den freien Standesherrschaften Seidenberg und Muskau mit gleichnamigen Städten, in den Landstädten Rothenburg, Reichenbach, Hirschfeld, Schönberg, Ostritz, sowie in den oberlausitzischen Landgemeinden hat G. J. Müller dargestellt. Es sind auch die Darstellungen für die betreffenden Ortschaften in der Neuen sächsischen Kirchengalerie zu vergleichen.

2. In der Niederlausitz gewann die Reformation von Sachsen her ihren Eingang (vgl. für die Niederlausitz besonders Vetter, a. a. O.). Besonders einflussreich in der Niederlausitz waren die Herren von Bieberstein. Diese, denen auch in der Oberlausitz die Herrschaft Seidenberg gehörte (vgl. G. J. Müller, S. 556 ff. — Diese Herrschaft wird besonders behandelt), hatten in der Niederlausitz viele Besitzungen, die Stadt und Herrschaft Forst, die Herrschaften Pforten (diese beiden werden besonders behandelt), Sorau-Triebel (diese Herrschaft wird auch besonders behandelt), Beeskow und Storkow (für diese Herrschaft vgl. unter Brandenburg, S. 142); Residenz war Sorau. Den Biebersteins hat die Reformation viel zu verdanken.

Über die Ortschaften der Niederlausitz sind die Nachrichten sehr spärlich. Nur über wenige sind wir besser unterrichtet. Manche Städte, wie Spremberg, Dobrilugk fallen ganz aus.

Zur Geschichte der standesherrlichen Consistorien in Forst (Grafen Brühl), Sonnenwalde (Grafen Solms) und Sorau findet sich viel Material im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O., aber nur aus dem 17. Jahrhundert.

II. Besondere kirchliche Landesordnungen aus dem 16. Jahrhundert sind mir nicht bekannt geworden. Im Allgemeinen scheint es zu keiner eigenen Rechtsbildung gekommen zu sein. Man wird sich nach den Ordnungen der benachbarten Länder, insbesondere Kursachsens, gehalten haben, wie denn auch die Niederlausitzer Stände auf dem Landtage zu Sorau 1637 die Annahme der kursächsischen Kirchenordnung von 1580 und der sächsischen Generalartikel beschlossen (vgl. Neumann, Provinzialrecht des Markgrafenthums Niederlausitz. Frankfurt 1837). Es scheint eine gewisse, nicht näher bekannte Agenda bevorzugt gewesen zu sein. Vgl. die Bemerkung in der Verordnung Catharina's von Brandenburg 1573 für Beeskow s. oben S. 146. Über Visitationen sind die Nachrichten ebenfalls sehr spärlich. Man vgl. Georg Müller, a. a. O. 9, S. 154 Anm.

1. Erwähnt muss werden, dass auf verschiedenen Oberlausitzischen Landtagen Beschlüsse gefasst wurden, die zwar in erster Linie polizeilicher Art waren, aber doch auch die religiöse und kirchliche Seite des Lebens betrafen, insbesondere sich gegen Gotteslästerung und Sonntagsentheiligung richteten.

Da sind zu nennen die Landesordnungen, d. d. Budissin. Dienstags Felicis 1538; und Montags nach Oculi 1539 (bestätigt von König Ferdinand).

Auf Grund dieser Vorlagen behandelt dieselben Materien weit ausführlicher die Landesordnung von 1551.

Diese Landesordnung gemeiner Stände, im Markgrafenthum Oberlausitz aufgerichtet und geschlossen den 20. Novembris Anno 1551, bestimmt als Strafe für Gotteslästerung, Fluchen und Schwören den Anschluss an ein Halseisen während des Amtes der Predigt. Das Halseisen ist an einer Säule oder an einem offenen Stocke vor dem Kirchhofe oder, wo eine Kirche fehlt, an einer Säule mitten im Dorfe oder sonst an öffentlichen Gerichtsstellen anzubringen. Weiter enthält die Landesordnung Bestimmungen über Sonntagsheiligung (unnützes Schwätzen auf dem Kirchhofe oder anderswo während der Predigt wird ebenfalls mit dem Halseisen bedroht). Als Feiertage gelten neben den Sonntagen „die Feste Christi, unseres Heilandes, der Jungfrauen Marias, seiner Gebälerin, der heiligen zwölf Boten und anderer Heiligen Tage, so in der göttlichen Schrift Grund haben und durch die Pfarrer in allen Sonntags-Predigten mit Fleiss angemeldet werden“. Den Pfarrern wird Fleiss im Amte anempfohlen, dafür aber Schutz über ihre Einkünfte zugesagt und den Hauswirthen befohlen, für sein Weib, Kinder, Hausgenossen und Dienstboten, „so das hl. Sacrament empfangen, das gebührende Opfer auf die vier Haupt-Opfertage: als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Heimsuchung unverhalten zu entrichten“. Heimliche Verlöbnisse sind verboten; Jungfrauen bedürfen bis zum 25. Lebensjahre

der Zustimmung der Eltern oder Vormünder. Diese Landesordnung hat die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten. Sie ist abgedruckt bei Lünig, Cod. Augusteus Saxonicus. Dritter Theil, S. 82 ff. Näheres darüber s. im Lausitzischen Magazin. 1771, S. 126 ff.; 1772, S. 32 ff. (dort findet sich auch ein Abdruck); Singularia litteraria. I, S. 107 ff. (1736); Weinart, Rechte und Gewohnheiten. I, S. 236 ff.

Man kann häufig lesen, dass diese Landesordnung nicht Rechtens geworden und auf dem Papiere stehen geblieben sei (vgl. Singularia litteraria. I, S. 107 ff.; Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien. Vom 14. Mai 1905. Bd. 8, S. 174). Das trifft für ihre formale Gültigkeit gewiss zu. Denn sie ist nicht verabschiedet und nicht vom Landesherrn bestätigt worden. Aber andererseits ist sie doch hie und da beobachtet worden. So findet sich noch heute ein Halseisen, wie es die Ordnung vorschreibt, bei der Kirche zu Schleife, Kreis Rothenburg, Oberlausitz, und in der Herrschaft Muskau stützen sich noch Verordnungen des 17. Jahrhunderts auf diese Landesordnung (vgl. Evang. Kirchenbl. für Schlesien. 1905, S. 174, und unten unter Muskau). Ausserdem bestätigte im Jahre 1561 Hans von Schlieben, Hauptmann in der Oberlausitz, die Landesordnung und den Landtagsbeschluss über Gotteslästerung in Schwören und Fluchen u. s. w. Budissin, Donnerstags nach Elisabeth 1561. Vgl. Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden. Herausgegeben von der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz 1805. Bd. 2, S. 151, 194. Ein näheres Eingehen auf diese Landesordnungen fällt aus dem Rahmen unserer Aufgabe.

2. Für die Niederlausitz erging gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine allgemeine kirchliche Verordnung, welche man wohl die Lübben'sche Kirchenordnung nennt. Es hat damit folgende Bewandniss.

Die Geistlichkeit der Niederlausitz stand in katholischer Zeit unter dem Offizial von Lübben. Der vorgesetzte Bischof von Meissen hatte den letzten katholischen Offizial Erasmus Günther von Schreckenbergh wegen seiner Hinneigung zum Lutherthum abgesetzt. Der Bischof suchte die Jurisdiction dem Dechanten von Bautzen zu übertragen, stiess aber auf den Widerstand der Stände, welche behaupteten, dass das ius consistoriale auf sie selbst übergegangen sei. Vgl. Neumann, Das Provinzialrecht des Markgrafenthums Niederlausitz. Frankfurt a. d. O. 1837. S. 1 ff. Moritz von Sachsen hatte das Stift Meissen eingezogen und besetzte daher auch das Archidiakonat bzw. das Offizialat der Niederlausitz als ein Lehen des Bisthums Meissen. Der als Interims-Landvogt fungirende Graf Schlick, Herr zu Passau, erwählte 1545 als ersten lutherischen Offizial Mag. Simon Sinapius von Weismain in Franken. Auf Verlangen der Stände und des Landvogts musste dieser sich seit 1549 „Offizial und Superintendent“ nennen. Er führte Luther's Messordnung von 1526 ein, veranstaltete mit Genehmigung des Landvogts mit den anderen Superintendenten, d. h. den Pfarrern zu Luckau und Calau, Zusammenkünfte zur Berathung über die kirchlichen Verhältnisse (vgl. das Schreiben an den Landvogt um Genehmigung dieser Zusammenkünfte d. d. Lübben, Mittwoch nach Burchhardi 1554, in Destinata litteraria et fragmenta lusatica. Lübben 1738. Pars I, S. 502).

Es wird berichtet, dass auf Grund der von diesem Superintendenten abgefassten Conventions- und Kirchenartikel der Landvogt mit Beirath der Stände eine neue Kirchenordnung verfasst habe nach dem Vorbilde der Magdeburgischen „Kerken-Ordninge, wo ane sik beede mit dem Lehre unde Ceremonien holden schall mit dem Catechismo und de Kinderlehre zu Magdeburg 1534 (d. i. die plattdeutsche Ausgabe der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533), dass die Kirchenordnung aber später ganz verloren gegangen sei, so dass sich nur ein kleines Bruchstück daraus, die Prüfung und Berufung der Kirchendiener, erhalten habe. Der Verfasser der Abhandlung in Destinata litteraria meint S. 507, dass dieses Stück, welches S. 506 abgedruckt ist, wohl aus späterer Zeit stamme, nicht aus der Zeit des Offizials

Sinapius, sondern aus derjenigen des Offizials Cnemiander (seit 1558), oder Kittel (seit 1563). Genaueres ist darüber nicht zu ermitteln; ebenso wenig, ob wir es überhaupt mit einer Kirchenordnung allgemeineren Inhalts zu thun haben. Mir macht das Stück mehr den Eindruck eines Ausschreibens des Landvogts oder der Canzlei des Landvogts an die Patrone, Gutsherrn und Magistrate. Da es aber über die Rechte des evangelischen Offizials Auskunft giebt, so wird es abgedruckt. (Nr. 67.)

Auf den Offizial Sinapius folgte als Offizial Cnemiander. Er stellte in einer Reihe von Artikeln Verbesserungsvorschläge zusammen und legte diese auf verschiedenen Landtagen den Ständen und auch gesondert dem Landvogt Lobkowitz von Hassenstein (1556—1570) vor. Ein Schreiben an letzteren, sowie die Verbesserungsartikel sind abgedruckt in *Destinata litteraria*. 2, S. 617 ff. Sie betrafen u. A. auch die Stellung des Offizial. Herrschaften und Adel sollten der „gemeinen Clerisey“ ernstlich befehlen, „dass sie ihren superintendenten und ordinario allenthalben gehorsamten laut der kirchen- oder Convocations-Artikul bei straf und verlust ihres ministerii“. (Diese unter Sinapius aufgestellten Convocationsartikel waren aber von Landvogt und Ständen nicht genehmigt.) Die Ehesachen sollten wieder in das Amt des Offizials gewiesen werden; „und alweil der Official von seinem amt gar kein einkommen noch erstattung hat, da er doch alle tag und stund jedem pfarrer, so oft er an in gelangt, mit rat schreiben und dergleichen mühe dienen muss, das ihn sein gepürlich cathedraticum von ein idem priester, so hiher ins amt gehorig nach besage der register 1 quartal 2 gr. pro subsidio et obediencia, wie vor alters überreicht und gegeben werde, damit sie och wissen, das sie ein geistlich heupt haben, dem sie folgen und pariren sollen, damit überal zucht und gehorsam unter der priester-schaft beide in leren und leben mag erhalten werden“. Man sieht, der Offizial wollte seinem Amte möglichst den Inhalt wieder verschaffen, welchen es in der alten Kirche besessen hatte. Dass aber Landvogt und Stände das Wiedererstehen dieser katholischen Kirchenregierung nicht wünschten und daher diese hierarchischen Bestrebungen nicht begünstigten, liegt auf der Hand. Die Rechtslage des protestantischen Offizials mag darum keine sehr befriedigende gewesen sein und dürfte sich daher kaum besonders von derjenigen eines gewöhnlichen Superintendenten unterschieden haben, abgesehen von dem Ehrevorrang und dem Rechte der offiziellen Vertretung der niederlausitzischen Kirche nach aussen hin, z. B. den Ständen gegenüber. Auch wurde dieses Amt von anderer Seite stark bekämpft. So behauptete der Dekan zu Bautzen, Johann Leisetritt, dass ihm allein die geistliche Jurisdiction in der Niederlausitz gebühre.

Im St.-A. Berlin, Rep. 43, Nr. 27, findet sich ein Schreiben des Erzherzogs Ferdinand d. d. Prag, 21. Februar 1561, an den Landvogt der Niederlausitz. Darin befiehlt der Erzherzog, dass die Geistlichen den Dechanten zu Bautzen in Sachen der geistlichen Jurisdiction als ihren Vorgesetzten anzuerkennen haben, auch wenn ihnen ihre Herrschaften dies verwehren sollten. Das Schreiben beklagt sich auch über die Behandlung eherechtlicher Fragen, so habe ein Pfarrer Jemanden mit der Schwester seiner noch lebenden Frau kopulirt.

Der Nachfolger Cnemianders, Kittel, der sich selbst beständig „Archidiakon“ nannte, hatte viel darüber zu klagen, dass seine geistliche Jurisdiction nur auf dem Papiere stände (vgl. Schreiben an den Landvogt. *Destinata*. 2, S. 634). Nach dem Fortgange Kittel's und in Folge der durch den Bautzener Dekan Leisetritt geschaffenen Schwierigkeiten hat der Landvogt die Stelle zunächst nicht wieder besetzt. Auch mochten die durch die philippistische Strömung hervorgerufenen Wirren zur Vorsicht mahnen. 1569 wurde Schütze oder Sagittarius berufen. Auch er unterzeichnete stets „Archidiaconus Lusatiae inferioris“. Im Jahre 1575 zog er fort, und der Landvogt berief Johann Agricola von Spremberg, der seit 1566 Superintendent zu Calau gewesen war und als solcher mit dem Offizial zu Lübben und dem Superintendenten zu Luckau öfter Convente abgehalten hatte (*Destinata*. 2, S. 735). Wie ein Versuch dieses Offizials, die alte kanonische Disziplinargewalt über einen Caplan auszuüben, auf den Wider-

stand des Patrons, des Herrn von Gersdorf auf Dobrilugk, stiess, zeigen die in *Destinata litteraria*. 2, S. 735 ff., abgedruckten Briefe.

Agricola mochte durch diese vergeblichen Bemühungen in der Ausübung seines sogenannten *Offizialats* amtsmüde geworden sein und nahm eine Pfarrstelle in Spremberg an. Ihm folgte 1581 Jauchius. Er nahm mit Genehmigung des Landvogts u. A. die Foundation einer neuen Gemeinde zu Schlepzig vor. Die *Foundationsurkunde* ist abgedruckt in *Destinata litteraria*. 2, S. 742 ff. Jauchius starb 1585.

Ihm folgte M. Joh. Hoberg 1586, starb aber schon 1587.

Sein Nachfolger wurde M. Georg Perlitius. Unter ihm gerieth die Kirche durch den *Crypto-Calvinismus* in grosse Verwirrung. (Zur Geschichte des *Crypto-Calvinismus* in der Niederlausitz vgl. auch *Destinata*. 2, S. 1043 ff.) Um die Verwirrung noch zu steigern, machte auch die katholische Partei einen Vorstoss, indem sie den Landvogt bestimmte, auf eine Einführung bzw. Wiedereinführung einzelner Punkte zu dringen, z. B. des Klingelns bei der Elevation, der Adoration, des Chorrockes u. s. w.; dahin gehörte auch die Aufgabe der Sonderstellung der Niederlausitz und seines *Offizialats* und die Unterstellung unter das Dekanat zu Bautzen. Dabei ist zu bemerken, dass die Elevation mit dem Klingeln erst von Jauchius, der Chorrock erst von Schütze abgeschafft worden waren (*Destinata*. 2, S. 1069). Perlitz wurde wegen seiner Neigung zum *Crypto-Calvinismus* durch kaiserlichen Befehl vom 6. Juni 1592 seiner Stellung enthoben.

Diese Wirren veranlassten den Landvogt Jaroslaw von Kolowradt (1571—1595) zu einer Verordnung, in welcher er insbesondere die Kirchencereimonien im Gegensatz zu den calvinistischen Neuerungen festgelegt wissen wollte. Diese Verordnung vom 30. Juli 1592 wird gewöhnlich auch die Lübbersche Kirchenordnung genannt. Sie wurde den nachfolgenden Offizialen als *Cynosura* oder *Agenda* übergeben. Doch ist sie kaum überall streng beobachtet worden.

Diese Ordnung wird aus *Destinata*. 2, S. 831—836, abgedruckt. (Nr. 68.)

Im Jahre 1592 wurde der *Offizial* Dr. Georg Laurentinus eingesetzt. Laurentinus war vorher *Leibmedikus* des Landvogts und *Landphysikus*, und besass auch die privilegierte Apotheke zu Lübbers. Er widmete sich aber jetzt ausschliesslich dem neuen Amte, starb jedoch schon 1595. Ihm folgte M. Joachim Stigius. Die weitere Geschichte der Offiziale fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit. Bemerket sei jedoch, dass, als nach dem Tode Johann Georg's I. durch den Hauptvergleich zu Dresden vom 22. April 1657 Herzog Christian I. neben dem Stifte Merseburg die Niederlausitz zugesprochen erhielt, am 6. August 1667, das *Offizialat* in ein *Consistorium* verwandelt und der Titel *Offizial* in denjenigen eines *Generalsuperintendenten* umgewandelt wurde (*Destinata*. 2, S. 964; Grosse, *Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechtes der Niederlausitz*, in *Neues Laus. Magazin*. Bd. 55 [1878], S. 48); vgl. auch *Niederlausitzer Mittheilungen* 10, S. 110.

Über den Kirchenbücherbestand in der Niederlausitz vgl. *Niederlausitzer Mittheilungen*, *Ztschr. der N. L. Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde* 2, S. 50—55. Für Guben: 2, S. 50 ff., 272 f.; 3, S. 17; 4, S. 387 ff.; 6, S. 277 ff., 381 ff., 406 ff.; für Forst: 4, S. 262 ff.

Zu den Glocken vgl. Brückner, *Die Glocken der Oberlausitz*, in *Neues Lausitzisches Magazin*. 82 (1906), S. 1—222.

III. Dagegen haben die „*Standesherrn*“ und die Städte vielfach eigene Ordnungen erlassen. Diese werden nach Oberlausitz und Niederlausitz getrennt dargestellt.

67. Ausschreiben des Landvogts wegen Besetzung der geistlichen Stellen.

[Aus *Destinata litteraria et fragmenta lusatica*. 1, S. 506.]

Wan aber zu einem ordentlichen berufe eines | in wohlgeordneten christlichen kirchen gewöhnlich,
predigers aus göttlichen rechte nötig, auch sonst | das die erwehlete oder nominirte person des

predigers zuvor von allen artikeln christlicher lehr ordentlich und fleissig verhöret und von seiner lehr und leben erkundigung geschehe, ist dazu von herrn landvogt s. gnaden in diesen landen der officialis mit den presbytern geordnet. Den, wie der herr landvoigt s. gnaden als der ordentliche regent dieses landes, an stat röm. kais. majestät die officierer in weltlichen emptern ordnet und annimmt, also stehet sr. gnaden auch

billich zu die bestallung der fürnemsten personen im geistlichen regiment.

Von diesen von herrn landvogt sr. gnaden bestellten officiali und seinen zuverordneten presbyterio soll ein verhör und erkundigung der lehr und lebens geschehen der person, so von den patronen und collatoribus rechtmessigerweise erwöhlet und vociret worden.

68. Kirchenordnung des Landvogts Jaroslaw von Kolowardt für die Niederlausitz. Vom 30. Juli 1592.

[Aus *Destinata litteraria et fragmenta lusatica*. 2, S. 831 ff.]

Wir Jaroslaw, herr von Kolowardt, landvogt etc. geben den ehrwürdigen, würdigen, erbarn, ersamen und wolweisen officialn und caplanen, auch burgermeister und radtmannen der stadt Lubben durch diss unser offen edict zu erkennen, nach dem die röm. kaiserl. majest., unser allergn. herr uns alles ernsts befohlen, bei diesen gefelichen und geschwinden zeiten ein vleissig aufmerken zu halten, damit der schedlichen heillosen und verfuiererischen calvinischen sect in diesem marggraffthum Niederlausitz, aufm land so woll in den stetten gesteuert, denen, so inen ferderung und unterschleif gehen werden, gewehret, und im fahl an einen oder mehr orten die calvinistere eingewurzelt, von uns abgeschafft werden solle, seind wir bewogen worden, ein examen, welches für keine neuerung oder einfürungen ins land bei menniglich nit verstanden werden solle, geschehen zu lassen. Bei welcher verrichtung wir gleichwoll scheinbarlich befunden, dass frevlich etzlicher calvinischer einfürungen halber die christliche kirchencereemonien, uns unwissende, allgemach aus lauterm missverstandt und verkleinerunge des heiligen ministerii aufgehoben und abgestalt worden.

Dieweiln aber die kirchencereemonien um der zier und guter ordnung willen instituiret und in der kirchen gottes alles ehrlich und ordentlich zugehen solle, dieselbigen auch die gravitaet und reverenz der religion und des heiligen predigtamts vermehren und als eusserliche merkzeichen die wahre kirche gottes von der falschen unterschieden, bewegt uns daher nit unbillich die christliche cereemonien (so zu sterkung des calvinischen irthums und verachtung der religion und hinderung gottes ehre, in einen unbrauch gerathen) wiederum in einen richtigen standt zu bringen; und sintemal diese anordnung, so wir bei erster unserer amts investitur und einweisung zum theil also gefunden, von uns aus christlichen gutmeinenden herzen, und gar nit, wie vielleicht vermuetet werden mochte, den gemeinen mann zu ergernuss oder einfürung welcher superstition, sondern vielmehr zu anreizung zur gottseligkeit

und reverenz gegen dem wort gottes beschiecht, wollen wir kraft dieses briefes alle nachgeschriebene artikel, wie sie in der kirche alhier breuchlich gehalten werden sollen, ernstlich statuirt haben.

Erstlich ordnen und wollen wir, dass der official in den hohenfesttagen, als weihnachten, ostern und pfingsten, selbst das amt lateinisch beim altar in angezogener casell und messgewandt neben beiden diaconen, so bei ime auf beiten Seiten in angelegten corrogken, so lang das ganze amt gehalten wird, vor und nach der predigt zu stehen schuldig, verrichten solle.

Zum andern ordnen wir, wan das kirie ausgesungen, dass der official fürm altar stehende, das Gloria in excelsis Deo, auch nach dem Et in terra ein collect neben der epistel, hernach das evangelium und Credo in unum deum, nach der predigt aber die praefation und vater unser lateinisch, die wort Christi aber deutsch singen solle.

Zum dritten wollen wir, wan der official die praefation ausgesungen, dass mit einem glöcklein einmal, und nach dem vater unser, wann der erste text von dem leib, zum andermal, und der ander text von dem bluet Christi ausgesungen, zum drittenmal geleitet werde.

Zum vierten soll der official schuldig sein, bei der communion den wahren leib und blut Christ mit grosser reverenz zu nehmen, ein wenig empor zu heben und, bis beide text ausgesungen, zu halten.

Zum fünften ordnen wir, dass das Sanctus und Agnus Dei under der communion auf dem chor figuriret, und nach austheilung des hochwirdigsten sacraments vom official die danksagung und benediction gesungen werden sollen.

Zum sechsten ordnen wir, so oft das hohe amt vom official gehalten wirdet, dass vier knaben in vier weiss angezogenen chorrecklen an beiden seiten des altars stehende, die tüchen fein züchtiglich halten sollen.

Zum siebenden wollen wir, dass alle sonntage von einem caplan, wan communicanten vorhanden, das amt weniger nit dan es in lateinischer sprach obangezeugter massen vom official gehalten wird (ohne die praefation), deutsch gesungen werden solle.

Zum achten ordnen wir, wan zu sonntags oder sonst wochentlichen festen keine communicanten vorhanden, das ein weg als den andern sich der caplan im angelegten chorrock form altar erzeigen, und den gottesdienst mit absingung des Ehre sei gott in der höhe, gebets epistel und evangeliums, nach der predigt aber wiederum zum altar treten und dafür eine collecta und gebrechlichen seggen vorrichten solle.

Zum neunten ordnen wir, dass der chorrock nit alleine sonntags, sondern auch bei den wochentlichen predigten in und ausser der kirchen, auf der canzl, auch so oft als der priester teufet, ehliche trauet, vor dem altar stehet, predigt, die leichnam begrebet, den kranken daheim die

heilige communion vorreicht, durchaus gebrauchet werden solle.

Diese obgeschriebene artickel haben wir aus hochsterheblichen den herren stenden zum teil bewusten ursachen wollen mit derselben vorhabten einwilligung wegen tragenden amts als regierender mechtiger landvogt ehist zu publiciren eine sondere notturft erachtet.

Und befehlen darauf obangeregten officialen, caplanen und priestern, auch burgermeister und radtmannen alhie, sonders ernsts, das man alle und iede oben ausgesatzte artikel vollkommenlich nichts ausgeschlossen, bei vormeidung hochgedachteter röm. kaiserl. maj. schweren ungnad und des amts unnachleslichen strafe in der kirchen also exequiren und im allerwenigsten darwieder nichts aufbringen noch attentiren lasse. Daran beschicht ihrer kaiserl. majest. gnedigster will und meinung und schuldiger amts gehorsam, zu urkund etc. Geben den 30. Julii anno 92.

Die Standesherrschaften der Oberlausitz.

Die Standesherrschaft Hoyerswerda.

Für diese Herrschaft soll nach Frentzel, Chronik der Stadt und Herrschaft Hoyerswerda. Leipzig und Budissin 1744. S. 39 ff., durch den Herrn von Promnitz 1593 eine eigene Ordnung erlassen worden sein. Doch ist diese Nachricht unkontrollirbar. Im Kgl. Sächs. Hauptstaats-Archiv Dresden, Loc. 9570, findet sich die „Ordnung, wonach die Geistlichen in der Curfürstl. Sächs. Herrschaft Hoyerswerde sich in allen und jeden zu richten haben“, von 1662 und 1693.

Die Herrschaft Muskau.

Litteratur: Chr. Gott. Langner, Aktenmässiger Bericht von der Grundlegung u. s. w. der wendischen St. Andreas-Kirche zu Muskau. 1788; Johannes Mörbe, Ausführliche Geschichte und Chronik von der Stadt und der freien Standesherrschaft Muskau. 1861. (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pastor Aisch in Gablenz bei Muskau, auf dessen Angaben ich mich für das Folgende überhaupt wesentlich stütze, ist diese Litteratur unzulänglich, insbesondere die Grundlage, die Chronik von Abraham Hosemann aus dem Jahre 1615, nur mit grosser Vorsicht zu benutzen.) Aisch, Abriss der Geschichte von Muskau, im Adressbuch von Weisswasser, Gablenz, Muskau u. s. w. 1908.

Die Herrschaft Muskau gehörte zur Zeit der Reformation einem Zweige der Herren von Bieberstein, der auch auf Friedland in Böhmen sass. Schon 1534 wurde die Reformation in Friedland-Seidenberg eingeführt, vermuthlich auch bald in Muskau. Jedenfalls ist bald nach 1540 dort evangelisch gepredigt worden. Die Nachfolger der Biebersteins waren gleichfalls evangelisch: Seit Dezember 1552 Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Herzog von Jägerndorf; seit Juli 1558 Fabian von Schönau, dann mit ihm sein Neffe Hans Georg von

Schönaich; 1588 fiel die Herrschaft als erledigtes Lehen an die Krone Böhmen; 1597 kaufte sie Wilhelm, Burggraf von Dohna.

Die Nachricht, dass 1597 hier ein eigenes Consistorium errichtet worden sei, ist unbewiesen.

Eigene kirchliche Ordnungen des 16. Jahrhunderts sind nicht überliefert. Ob Georg Friedrich seine Jägerndorfer Einrichtungen übertragen hat, ist unbekannt, aber nicht unmöglich.

Aus dem 17. Jahrhundert sind einige Ordnungen überliefert. Carl Christoph von Dohna soll 1622 eine wohlgefasste, höchst nützliche Kirchenordnung erlassen haben, die jährlich am 6. Januar von allen Canzeln in der Herrschaft verlesen werden musste. Doch ist diese Nachricht von Mörbe nicht kontrolirbar, da die Kirchenordnung selbst bis jetzt nicht aufzufinden ist. Vielleicht liegt nur eine Verwechslung mit der sofort zu nennenden Ordnung vor.

Am 6. Januar 1647 nämlich publizierte der Oberlausitzer Landvogt Curt Reinicke Freiherr von Callenberg, der seit 1644 mit Ursula Catharina, der Tochter Carl Christoph's von Dohna verheiratet war, eine „Kirchenordnung in der Erberrschaft Muskau“. Diese Kirchenordnung enthält 22 Paragraphen. Sie ist handschriftlich erhalten im Muskauer Schloss-Archiv, Aktenstück Nr. 602. Sie wurde die Grundlage für spätere Ordnungen. Ihrerseits nimmt sie auf ältere Ordnungen keinen Bezug, nur finden sich Anklänge an die „Landesordnung gemeiner Stände im Markgrafenthum Oberlausitz, aufgerichtet und geschlossen den 20. November 1551“. Vgl. oben S. 360 und Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien, vom 14. Mai 1905, und das darin S. 174 erwähnte Amtspatent des Landvogts Curt Reinicke von Callenberg auf Muskau d. d. Budissin vom 31. März 1651.

Dieser Curt Reinicke von Callenberg hat auch noch eine Eheordnung und als Landvogt eine Verordnung wider die Flucher und Gotteslästerer für das ganze Markgrafenthum herausgegeben.

Die Standesherrschaft Seidenberg.

Litteratur: Sammlung einiger historischer Nachrichten von der freien Standesherrschaft und kleinen Stadt Seidenberg in der Oberlausitz von Kloss. Lauban 1762; Mende, Chronik der Standesherrschaft, Stadt und Kirchengemeinde Seidenberg, mit Bezugnahme auf die Herrschaft Friedland. Görlitz 1857; Egelkraut, Die Parochie Reibersdorf, in Neue sächsische Kirchengalerie, S. 551 ff.

Die Herrschaft Friedland-Seidenberg war seit etwa 1278 im Besitze der Familie Bieberstein. Unter Joachim von Bieberstein wurde die Reformation eingeführt; er gab den Seidenbergern 1542 eine besondere Kirchenordnung. Diese hat Mende aus dem standesherrlichen Archiv zu Reibersdorf, Eccles. Nr. 73, im Anhang Nr. 11 abgedruckt. (Nr. 69.)

Im Jahre 1558 kamen die beiden Herrschaften durch Kauf an die freiherrliche Familie von Redern. Unter dieser wurde die Reformation weiter gefördert. Die alten Ceremonien erhielten sich noch lange (s. Mende, S. 98).

Friedrich von Redern liess bereits 1558, also im ersten Jahre seiner Regierung, die sämtlichen Geistlichen der drei Herrschaften Friedland, Reichenberg und Seidenberg zu sich nach Friedland entbieten und stellte mit ihnen die Grundlehren fest (s. Mende, Anhang Nr. 16). Eine Form der Kirchengebräuche hat er 1583 unter Zugrundelegung der kur-sächsischen Agenda publiziert. In der Bestellung des Superintendenten (Nr. 70) wird sie erwähnt. Zwei Synoden sollten jährlich zu Friedland stattfinden. Ein Superintendent wurde zu Friedland eingesetzt. Bedeutsam war namentlich eine Synode vom 2. Juni 1584. Auf dieser wurden eine Reihe von wichtigen Beschlüssen über Kirchenverfassung, insbesondere über die Ausgestaltung der Pfarrer-Convente, denen man die Disziplin über die Pfarrer zugewiesen wissen

wollte [!], über Eherecht, Elevation u. s. w. gefasst (abgedruckt bei Mende, Anhang Nr. 39) und dem Herrn Melchior von Redern zur Bestätigung vorgelegt. Doch scheint letztere nicht erfolgt zu sein. Melchior von Redern hatte von den Pastoren den Entwurf einer Zuchtordnung haben wollen, sie machte allerhand andere Vorschläge und der Landesherr musste auch wohl Bedenken tragen. Er hatte offenbar an eine Abschaffung der Elevation gedacht. Dagegen sprach sich aber die Synode auf das Allerentschiedenste aus und verstieg sich am Schlusse sogar zu dem Satze: „Diess wollen euer Gnaden wol betrachten und weil solches euer Gnaden nicht sogar will gebüren, Kirchenceremonien zu ordnen und abzuthun, sich zufrieden geben, bis der liebe gott andere und gelegener mittel mecht geben, unser conventus erstlich bestettigen und diese ding durch unser aller bewilligung und nicht durch euer gnaden schaffen oder anordnung mechten abgeschaffen werden“ (s. Mende, Anhang Nr. 39).

1588 ernannte der Standesherr einen Superintendenten und gab ihm unter dem 29. Sept. 1588 eine Bestellung. Diese hat Mende aus dem Hochgräfl. Clam-Gallas'schen Archiv zu Friedland (Anhang Nr. 14) abgedruckt. Sie wird darnach hier wiedergegeben. (Nr. 70.)

69. Kirchenordnung des Joachim von Bieberstein. Vom Montag vor Margarethe (10. Juli) 1542.

[Aus Mende, Chronik der Standesherrschaft, Stadt und Kirchgemeinde Seidenberg, Anhang Nr. 11.]

Wir Joachim, herr von Bieberstein, auf Friedlandt, Seydenberg etc. entpitten dir Georg Klepitz, unserm amtmann, dessgleichen unsern gesanten und verordenten stadtleuten zu Seidenberg etc. unsern gonstigen gnedigen willen und alles guts, thun auch hiemit kundt, das die rö. u. kö. maj. unser allergnedigster herre, dessgleichen die hern stände der loblichen chron Behem, weil uns der allmechtige um unserer grossen sunde willen nicht alleine mit vorgangener teuerung und pestilentz, besondre auch itzund mit dem allblutdurstigen wuttericht und tyrannen, dem türken, schuerlichen antastet und strafet, um besserung unseres suntlichen lebens, dadurch der allmächtige und barmherzige gott, der nicht will haben den todt des sunders, sonder das er sich bekehre und lebe, wiederum veterlichen vorsuht und den unsern sieg und gluck wider gedachten tyrannen geben und vorleihen wolt; diese hienach gezeichnete artickel bei vermeidunge grosser shuerer strafe im konigreich Behem unentlich also zu ordenen und zu halden durch seiner röm. kö. mjt. offene commission beineben der vorwillunge derer herren stende der chron Behem hat aufgehen lassen, als das

1. man alle mithwoch und freitag fasten soll und gott bitten und anrufen, glück und sieg wider den blutdurstigl. tyrannen zu verleihen.
2. Es soll auch alle tage auf den mittag die grösse glocke eine puls geleutet werden zu einer erinnerunge des gemeinen gebets wider den turken.
3. Es soll auch ein itzlicher hauswirt obendes

und morgens sein weib, kindt und hausgesindt zum gebete erinnern.

4. Es soll auch gar kein tanz geheget werden, er sei denn in hochzeitlichen freuden dem heiligen ehestande zu ehren, doch soll aber kein unordentlich wesen als mit vordrehen und andern unzimlichen geberden vorgenommen werden bei vermeidung grosser straf.
5. Gar kein spiel soll geheget werden, wie das auch namen haben mag, bei vorlust grosser strafe.
6. Der ehebruch soll entlich unabredig mit dem schwert gestraft werden.
7. Man soll alle saitenspiel itzund zu ruhe lassen und nicht brauchen bei einer straf.
8. Das halbe (?) und folle saufen soll verboten sein bei verlust einer schweren straf.
9. Die pfarhern sollen auf alle sunde predigen, auch selbst unstreflich sein und gute exempel geben.
10. Die gotteslesterung in schimpf oder scherz, wie die ihr mag gedeutet werden, soll aufs allirhertiste verboten und gestraft werden.

Und damit auch der missbrauch der in unserm lande, auch stethen und dorfern gemeine abgethan, nemlich, das etzliche personen zuwieder unserem vorigen gebot sich selbst understehen, bei wachender weile als eben die wochten selber und andere auch ausser halben derselben aufn dörfern, zu feld mit nechtlichen geschrei singen und in ungeheurigen wesen zu leben, wollen wir bei vorlust pene (Strafe) so vord und nach unseren gefallen zu strafen abgethan und verboten haben.

Weil dann menniglich gottisforchtiges und ehrliebendes herz itztbemelte artickel, das sie aus dem hochkuellenden brun der rö. u. kö. mjt. hochlöblichen vorstandt und weisheit nach radt und vorwillunge der herrn stende der loblichen chron Behem hergeflossenen for ganz christlich, löblich, ehrlich und nützlich urteilen muss, und wir auch in gehorsam hochgedacht ihren kö. mjt. allzeit wollen befunden werden, so ist an euch unser ganz ernster befehl und wollen, das ir solche artickel allen unsern pfarhern in unsern gebieten mit ernste vormelden und doneben befehlen wollet, das sie vorbezeichnete artickel ihren eingeleibten pfarkindern und gemeinen volke öffentlich auf der canzel publiciren und eroffnen sollen, dessgleichen unsern schulzen und richtern in unsern lande und dorfern ernstlichen gebieten. sulche artickel den gemeinen einwohnern in ihren gemeinen vorzubilden und unentlich zu halten

gebieten, auch die scholzen selbst auf die vorböhrer und diejenigen, so solche artickel vorbrechen, werden bei vermeidunge unserer schweren strafe achtunge zu haben, uns gefenglichen zu uberantworten, die wir dann ohne alle mittel und ohne einige genade nach vormögen der vorböhrung zu strafen wol werden wissen, und ob ergendt einer, wess standes oder wurden er were, solchs hörete und nicht offenbarte, dessgleichen auch ihre herrschaft unser belehenten solchs verschwigen als von ihren oberherrn wollen wir was noch vorwillunge der herren stende und der verhörunge noch mit straf kegen ihn wissen zu halten, derhalben sich menniglichen vor schaden wissen zu hüttn. Deme allen zu urkundt haben wir unser angeboren petschaft wissentlich hierauf drucken thun. Gegeben Fridtlandt, Montags vor Margarethe im jahre 1542.

70. Bestellung des evangelischen Superintendenten in Friedland durch Melchior von Redorn. Vom Tage Michaelis (29. September) 1588.

[Aus Mende, Chronik der Standesherrschaft, Stadt und Kirchgemeinde Seidenberg, Anhang Nr 14.]

Ich Melchior von Rädern, freiherr auf Friedlandt, Seydenberg und Reichenberg etc. für mich und meine lieben getreuen unterthanen, rath und gemeine zu Friedlandt, thue kundt und bekenne mit diesem meinem offenen brief vor manniglichen, das nachdem der ewige und allmächtige gott den ehrwürdigen und wolgelahrten herrn M. Georgium Mildner, weilandt pfarrherrn alhier zu Friedland, durch den zeitlichen todt abgefordert und also das pfarrlehn sich entlediget und wiederum mit einer tüchtigen person ordentlicher weise zu bestellen von nöthen gewesen, ich den ehrwürdigen meinen lieben getreuen unterthanen M. Martinum Nusslerum, caplan zu Friedland, selbst aigner person angesprochen und mündlichen zu solchen amt vocirt und berufen dergestalt, dass gemelter M. Martinus Nusslerus als mein und meiner lieben unterthanen zu Friedlandt pfarrer und seelsorger das lautere und klare wort gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen schriften verfasset, ohn alle corruptelen und verfelschungen in der kirchen zu Friedland lehren und predigen soll, laut der confession, welche von etzlichen fürnehmen des heil. reichs ständen Carolo V^{to}, weilandt römischen kaiser, zu Augsburg anno 1530 uberantwortt und fürgetragen worden ist. Auch die heil. sacramenta nach ordnung und einsetzung unsers herrn Jesu Christi distribuiren und ausspenden und uber andern breuchlichen und nicht ergerlichen kirchen ceremonien treulich und fleissig halten. Nachdem aber auch andere pfarrer in diese meine herrschaft gehören und oft eines und das andere unordent-

licher weise von denselben könnte fürgenommen werden, vociere und ordne ich auch gemelten M. Martinum Nusslerum zu einem superintendenten und inspectorem aller kirchen dieser herrschaft, das er ein billiges und christliches aufsehen beide in lehren, ceremonien und leben auf sie habe, laut der ordnung, welche von mir anno 83 neben etzlichen fürnehmen pastoribus nach gelegenheit unserer kirchen gestellet und allen pastoribus dieser herrschaft insinuiret worden ist. Dargegen sie ihme auch billige folge gelaisten und erzaigen werden. Neben diesem soll er auch ein fleissiges aufsehen auf die schuldiener und das ganze schulwesen haben, ob auch von den bestallten dienern die stunden fleissig ingehalten und darneben die lectiones cum fructu et utilitate vorgelesen werden. Und soll alle halbe jahr, neben andern zwehen pfarrherrn aus der herrschaft ein examen zu erforschung, was die knaben proficiert und welche zu stipendiaten geschickt sein möchten, anstellen, und gehalten werden.

Gegen solchen christlichen und evangelischen kirchendiensten (weil ein treuer arbeiter seines lohns wert ist) soll gemeltem M. Martino zur besoldung jährl. gereicht und gegeben werden, zur gebürlichen und vorgeordneten tagzeiten fünf malder getreide, halb korn, halb haber, auf Michaelis laut der register, darunter dann gerechnet werden 3 scheffel 1 viertel korn und 3 scheffel 1 viertel haber aus dem forbergk zu Friedland, einen halben scheffel korn und halben scheffel haber aus dem forbergk zu Schömwald. Welches

alle jahr vun meinem kornsreiber zu benamter
zeit soll gereicht werden, wie auch vun meinen
vorfahren geschehen etc. etc.

Geschehen zu Friedland am tage Michaelis
war der 29. des herbstmonats 1588.
Melchior von Redern, freiherr.

Die Standesherrschaften der Niederlausitz.

Die Standesherrschaft Forst und die Standesherrschaft Pforten.

Litteratur: Heinsius, *Histor. Entwurf von dem Religions- und Kirchen-Wesen zu Forst in der Niederlausitz. Pforten 1758. S. 21*; Schneider, *Chronik der Stadt und Standesherrschaft Forst, vor und nach der Vereinigung mit der Standesherrschaft Pforten. Guben 1846*; *Destinata litteraria et fragmenta lusatica. Lübben 1738. Pars. I, S. 250 ff.*; Vetter, a. a. O. III, S. 5 ff.; Jocksch-Poppe, *Die patrimoniale Verfassung und Verwaltung der Standesherrschaft Forst und Pforten, in Niederlausitzer Mittheilungen. 1905, S. 5 ff.* (vgl. zu dieser Arbeit *Niederlaus. Mitth. 9, S. 356 ff.*; *10, S. 103*; Jecht, in *D. Litteratur-Zeitung 1906, Nr. 2*).

Die Herrschaft Forst gehörte zur Reformationszeit den Bieberstein's. Nach den Mittheilungen von Schneider, die aber mangels Quellenangaben unkontrollirbar sind, soll Melchior von Bieberstein 1586 eine Kirchenordnung erlassen haben, ferner den Superintendenten zu Forst (als erstem: Zacharias Rivander) die Aufsicht in beiden Herrschaften übertragen, auch ein Consistorium zu Forst, aus dem Superintendenten, dem Herrschaftscanzler, dem Diaconus zu Forst und einem Pfarrer vom Lande, sowie einem Actuar bestehend, gebildet haben. Die Gutsbesitzer der beiden Herrschaften protestirten schriftlich (s. den Abdruck der Eingabe bei Schneider, S. 238 ff.) gegen die Einsetzung eines Superintendenten, gegen die angeordneten Synodi, gegen die Cirkularpredigten, gegen das Consistorium (sie wollten die Ehesachen auch in Zukunft selbst entscheiden) und baten um Aufhebung der intendirten Consistorialordnung. Die Herren von Bieberstein haben aber ihre landesherrlichen Rechte energisch betont (vgl. die bei Schneider, S. 241, abgedruckte Verfügung von 1588). Das Consistorium wurde eingerichtet und durch Majestätbriefe der Kaiser Rudolf 1609 und Mathias 1611 bestätigt. Es bestand bis zum Aussterben der Bieberstein's. Auch die Synodi fanden statt und ebenso die Cirkularpredigten. Zum Consistorium in Forst finden sich mancherlei Acten im Reg.-Archive zu Frankfurt a. d. O., aber nur aus dem 17. Jahrhundert.

Eine interessante Verordnung der Herren Johann und Abraham von Bieberstein vom 5. April 1587 ist bei Schneider, S. 243—245, abgedruckt und wird darnach hier wiedergegeben. (Nr. 71.)

Der Superintendent Rivander legte ein Kirchenbuch an, führte eine neue Kirchenstandsordnung ein und erbaute 1587 für den Magistrat ein Gestühle am Altar.

Die Niederlausitzer Kirchenordnung, welche am 20. Juni 1592 der Landvogt Jaroslaw von Kolowradt dem Official zu Lübben zufertigte und die nicht überall beobachtet wurde, scheint in Forst Beachtung gefunden zu haben.

Über Ordinationen in Forst (seit 1631) vgl. im *Correspondenzbl. des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens. X, S. 71 ff.*

71. Verordnung der Herren Johann und Abraham von Bieberstein. Vom 5. April 1587.

[Aus Schneider, *Chronik der Stadt und Standesherrschaft Forst u. s. w., S. 243 ff.*]

Wir Jahn und Abraham gewettern, herren | kennen und thun kund, nachdem eine zeither
von Biberstein, herren auf Forst und Pforten be- | zwischen unsern lieben getreuen, dem ehrwürdigen

und hochgelahrten herrn Zacharia Rivandro, der h. schrift doctor und superintendenten an einem, und dem ehrbaren rath allhier zum Forst am andern theil missvernehmen vorgefallen, belangende und anreichende, wie es mit der inspection und fleissigen aufsehen im kirchen- und schulregiment und dem geistlichen oder kirchenlehn solle gehalten werden; wir demnach alle solche bedenkliche ungelegenheit und weitläufigkeit gänzlich mit gebührendem ernst abgeschafft und aufgehoben. Und damit so viel desto mehr neben fried und guter einigkeit das ganze geistliche wesen allhier zum Forst in guter acht gehalten und alles und jedes treulich befördert und bestellet werden möge, so ordnen und wollen wir nochmals gänzlich, das unser superintendent, der herr doctor, und alle künftige pfarrherren, ihme die inspection der kirchen und schulen neben verrichtung des predigtamts und andern gottesachen vermöge seiner bestellung, zusage und bewilligung treulich soll befohlen sein lassen. Jedoch weil wir unsern rath committiret, vertrauet und befohlen, dass sie alle wege an unser statt und in unsern namen, wenn die gelegenheit, kirchen- und schuldiener berufen, annehmen und bestellen, und aus wichtigen und erheblichen ursachen wiederum urlauben und abschaffen sollen, derselben stipendia und bestellung auch zu jeder zeit richtig halten und vergnügen, dero wegen und weil insonderheit ihnen und der ganzen stadt zeitlicher und ewiger wolffahrt halben viel dran gelegen, neben dem herrn superintendenten auch ein fleissig aufsehen auf kirche und schul- sachen anzuwenden, damit es um so viel desto fleissiger bestellet, so sollen allewege zwo per-

sonen aus dem rath und jetzo zum anfang der bürgermeister Jakob Rublagk und Adam Traunitz dorzu deputirt und verordnet sein, das sie dieses aufsehen und vorsorge insonderheit auf sich nehmen, auf die kirchendisziplin, predigen und andern gottesdienst, so wol wie die knaben in der schulen instituiret, fleissig achtung haben, und wenn mangel vorfället, sollen sie denselben mit rath des herrn superintendenten, und da von nöthen der andern rathsverwandten alsbald abschaffen; es soll aber weder der herr superintendent noch die insonderheit deputirte nebeninspectores oder der rath keine veränderung für sich selbst und abgesondert einführen, sondern alle wege, wenn kirchen- und schuldiener angenommen, geurlaubet, und andere dergleichen sachen bestellet werden sollen, communicato consilio geschehen und geschlossen werden. Und da zwischen ihnen allerseits disfalls missvernehmen und ungleiche meinung vorfallen möchte, welches doch, da eigene affecten hindan gesetzt, nicht leichtlich geschehen kann, so sollen sie sich zu allen teilen rats und bescheids bei uns erholen und die mängel durch unsere execution abgeschafft werden. Wie wir denn auch ohne das unsern regalien und habenden gerechtigkeit hierdurch nichts entzogen oder was übergeben haben wollen, und sollen also und gedachter massen alle irrungen, so sich in kirchen- und schulregiment, auch zwischen unsern verordneten zutragen möchten oder könnten, zu jeder zeit abgeschafft oder abgethan werden.

Actum Forst unter unsern aufgedruckten angebornen petschaften und mit eigenen händen unterschrieben. Mittwochs nach Ostern, war der 5. Aprilis 1587.

Die Herrschaft Lübbenau.

Litteratur: Fahlisch, Geschichte der Spreestadt Lübbenau. Lübbenau 1877; Patrunky, Beitrag zu einer Kirchengeschichte der Niederlausitz u. s. w. Lübben 1833; Krüger, Alt-Lieberose. 2. Aufl. Lieberose 1904. S. 52 ff.

Lübbenau stand in katholischer Zeit unter dem Erzpriester von Calau. Als erster evangelischer Geistlicher tritt uns Christoph Thorwetter entgegen. Seit 1549 wirkte Jorg Kubenz, seit 1563 der Wende Jacobus Janus; diesem folgte seit 1573 der Hofprediger Bernhard Banniger. Von diesem liess der Schlossherr, Graf Joachim II. von der Schulenburg (1562—1574), eine evangelische Kirchenordnung ausarbeiten, durch welche die Einheit in den Ceremonien, die bis dahin gefehlt hatte, in den Kirchen der Herrschaft Lübbenau hergestellt werden sollte. Patrunky hat die Kirchenordnung, die nur handschriftlich verbreitet war, besessen, aber nur die Einleitung und eine Überschrift der Titel abgedruckt; er giebt den Umfang des Ganzen auf sechs Druckbogen an. Krüger, a. a. O. S. 67 ff. druckt einen grösseren Auszug aus dem in Lübbenau befindlichen Conzepte Banniger's ab. Eine Wiedergabe der wichtigsten Punkte verlohnt sich. (Nr. 72.)

In demselben Jahre 1574 liess Joachim II. von der Schulenburg durch seinen Hofprediger Banniger eine ausführliche Matrikel für alle Kirchen, Pfarreien und Küstereien seiner Herrschaften und Güter herstellen.

Zu dieser Standesherrschaft gehört auch die Gemeinde Schönfeld. Über deren Reformationgeschichte im Besonderen s. Patrunky, S. 40 ff. Über die Einführung der Reformation in Seese, welches der Familie von Köckritz gehörte, s. Vetter, a. a. O. III, S. 7.

72. Kirchenordnung des Joachim von der Schulenburg. Vom 9. März 1574.

[Auszug nach Patrunky, a. a. O. S. 59 ff., u. Krüger, S. 68 ff.]

Nachdem und als ich, Jochem von der Schulenburgk, Richards seel. sohn uff Löcknitz, Penkun, Lübenau, Lübbrose, Zaucha und Szepssin erbsessen, aus sonderlichen hochbedenklichen ursachen angesehen und bedacht habe, dass in meinen gütern, insonderheit im markgrafenthum Niederlausitz in allen meinen kirchen allerlei ungöttliche lehren und falsche ceremonien und ärgerliche missbräuche möchten abgeschafft und dagegen einträchtige lehr, christliche ceremonien und gute ordnung gleichförmig gehalten werden, zu verhütung allerlei ärgernisse und zu erhaltung beständiger einigkeit, welche beide im geistlichen und weltlichen stande allzeit grossen und unaussprechlichen nutzen geschafft, dass der heil. geist auch den propheten David selbst bezeiget, da er spricht im psalm: Siehe, wie fein und lieblich ist, dass brüder einträchtig bei einander wohnen, und an einem ort im psalter rühmet der heil. geist und hält es für eine grosse gottesgabe und werke, dass die lehrer mit einander eins seien. Desgleichen steht auch im andern buch der chroniken des alten testaments, dass 120 priester bliesen die drometen und es lautete, als were es eine stimme, zu loben und zu danken dem herrn. Als hab ich anno 65 mit bedenken aller meiner pastoren, pfarrherrn und kirchendiener etliche artikel stellen lassen. als was die lehre anlanget, dass sie dieselbige nach der propheten und apostel schriften, auch aller bewerten lehrer ohne neuerung dem gemeinen volk furtragen wolten, auch etliche ceremonien, so den sacramenten zu ehren, auch sonsten in der kirchen nicht unnützlich, solten bleiben lassen, neben andern zugesetzten punkten, dadurch etlichem muthwillen des volks möchte gesteuert werden, auch hernach, anno 70, mehr artikel zugesetzt, so zu erhaltung guter und eintrectiger ordnung und kirchenzucht dienlich, nun aber befunden, dass sich noch mehr unrichtige dinge ereugnen, auch in kunftigen zeiten des zusatz kein ende, als habe ich . . . befohlen und auferleget meinem jetzigen hofprediger zu Lübbenau, dem würdigen und wolgelarten ern Bernhard Banniger, dass er mit sonderen fleiss alle punkt und artikel, so vormals geordnet und bewilliget, übersehen und alles, so der heiligen schrift und gotteswort

gemess, bleiben zu lassen und was nützlich hinzuzusetzen und in eine richtige ordnung zu bringen, als hat er mir heute dato solche ordnung in etzliche gewisse artikel, so unten angesetzt und folgendes zugestellt und überreicht, derer meinung, dass dieselben weiter in einer öffentlichen versammlung und convocation aller meiner pfarrherrn und kirchendiener solten übersehen und wohlbewogen werden, und wo etwas darinnen befunden, so nicht annehmlich were, dass solches müge abgeschafft, ehe dann diese ordnung ins werk gesetzt werde.

Dieweil nun diese artikel, so in dieser ordnung begriffen, der hl. schrift nicht entgegen, auch allen andern ordnungen, so hin und wider in christlichen gemeinen gehalten, gleichförmig, so ist meine ernste meinung, dass solche nachfolgende artikel, ceremonien und gebräuche in allen und jeder meiner kirchen unverrückt gehalten und getrieben werden. doch mit ausdrücklichen vorbehalt und bescheide, wo in künftiger zeit die röm. kaiserl. majestät, kur- und fürsten, auch mit verwilligung aller stende des röm. reiches in religionssachen der Augsburgischen confession eine einträchtige kirchenordnung dem allmächtigen gott zu lob und ehren aufgericht, dass ich mich der in allewege unterwerfe.

Mittlerweile soll diesen artikeln nachgelebet und in keinem wege überschritten werden. [Folgt ein Befehl an die Pfarrer, sich darnach zu richten, an die Amtleute, Bürgermeister und Richter, die Übertreter in die verordnete Strafe zu nehmen, auch die Geistlichen:] Damit sie nicht andere lehren und selbst verwerflich sein, wie Paulus saget in der ersten epistel zu den Corinthern.

Hieran geschieht meine ernstliche meinung.
Actum Lubbenau, den 8. Februar 1574.

Inhaltsverzeichniss.

1. Von der taufe. 2. Von gevattern. 3. Vom kirchgang der weibspersonen nach etlichen wochen der geburt nebst einem formular. 4. Von der beicht. 5. Vom hochwürdigen sacrament des altars. 6. Von der elevation. 7. Von der öffentlichen absolution. 8. Von festen und gesängen.

9. Vom ehestande. 10. Von der zeit des trauens. 11. Von verbotener zeit, hochzeit zu halten (die drei Sonntage vor Weihnachten bis Donnerstag nach 3 Könige, Sonntag Reminiscere bis acht Tage nach Ostern, der Himmelfahrtstag und die Pfingsttage). 12. Von unzüchtigen personen. 13. Vom begräbniss. 14. Etliche artikel, so die pastores selbst angehen und noth zu ordnen gewesen. (Damit man kontroliren kann, ob die Pfarrer

fleissig studiren, soll jeder alle Quartale sich einmal auf schriftliche Aufforderung vor der Herrschaft hören lassen, der Text soll ihm einige Tage vorher zugestellt werden; nach Lieberose sollen „die pfarrherrn von Zaue und Trebitz kommen und allda predigen, nach Lubenau aber die pfarrherrn von Schönfeld und zur Neuen Zeuch.“) Das Examen der Pfarrer wird im Herbst gehalten. 9. März 1574. Jochem v. d. Schulenburg.

Die Herrschaft Sonnenwalde.

Diese Herrschaft gehörte seit 1486 der Familie von Minkwitz. 1509 waren drei Brüder, Hans, Georg, Nickel, durch Herzog Georg von Sachsen mit der Herrschaft, zu welcher auch Drehna gekommen war, belehnt worden. Wahrscheinlich hat Hans von Minkwitz, der in Worms Luther näher getreten war, eine Kirchenordnung verfasst. Wir wissen von ihr selbst nur indirekt. Hans v. Minkwitz nämlich schickte diese Ordnung an Luther und dessen Antwort von 1525 ist erhalten. Sie wird aus Vetter III, S. 27, abgedruckt:

73. Gutachten Luther's über die Ordnung von 1525.

Die ordnung . . . gefällt mir nicht übel, und wo sie im schwange wäre, liesse ich sie so bleiben, nämlich: dass des sonntags früe eine kurze metten mit den schülern und den übrigen priestern, weil sie leben, gesungen werde, damit die jungen knaben bei dem psalter und gesange bleiben und die übrigen priester was zu thun hätten. Ich wollte aber nicht alle sonntage einerlei nehmen, sondern immer fortfahren, dass der ganze psalter und biblia und geseng übers jahr im brauch blieben und die schüler das alles gewohnten. Messe zu deutsch lasse ich gehen, ich wehre auch nicht, lateinische messe zu halten. Ich hoffe aber, zu Wittenberg eine deutsche mit der zeit anzurichten, die rechte art habe, doch dass der Canon aussen bleibe, und wo nicht communicanten sind, dass man nicht consekrirte, sondern den gesang der messe möge singen. Die predigt hat ihren bescheid; die vesper gefällt mir

auch wohl, wie sie denn verzeichnet ist, ohne dass man immer andere und andere psalmen und gesänge nehme, wie denn in büchern von der zeit gefunden wird, um übung willen der knaben. Ich achte nicht noth sein, alle werkeltag ein lection zu halten, man wolle es denn gerne thun, sondern sei genug an dreien tagen in der wochen; doch dass gleichwohl täglich, früe und abends, die knaben mit psalmen und gesang geübt werden; von keinem heiligen sollte man singen und feiern, ohne die feste, die unsern herrn Christum betreffen. Solches achte ich genug sein zum gottesdienst an dem ort und es sei vor gott wohl zu verantworten, wie es aber für der welt zu verantworten sei, weiss ich nicht; auch wo was mehr zu ordnen ist, kann der prediger vor sich selbst oder, wo ihm geliebt, durch unsere mithulfe wohl versorgen.

Die Herrschaften Sorau und Triebel.

Litteratur: Worbs, Archiv für die Geschichte Schlesiens, der Lausitz und zum Theil von Meissen. Sorau 1798. S. 114 ff.; Derselbe, Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel. Sorau 1826; Zuchhold, Das Kirchen- und Schulwesen in Triebel, in Niederlausitzer Mittheilungen 6, S. 179 ff.; Conradi, Kirchen- und Predigergeschichte von Sorau und Triebel. Herausgegeben von Worbs. Görlitz 1803.

Die Herrschaften Sorau und Triebel standen unter der Herrschaft der Bieberstein's von 1355—1490 und von 1512—1552, von 1552—1557 unter Ferdinand von Böhmen, dann unter Georg von Brandenburg, dann wieder unter Ferdinand von Böhmen, und von 1558—1765 unter den Freiherren und Grafen von Promnitz.

Seifried von Promnitz (1561—1597) soll 1578 eine Kirchenordnung gegeben und dieselbe 1593 erneuert, auch ein Mandat gegen die Religionsverächter erlassen haben. Nach Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 23, hatte diese Ordnung bloss die bessere Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verbesserung der Besetzung der Kirchen- und Schulstellen im Auge. Ich habe die Ordnung nicht ermitteln können. Über die Vollendung der Verfassung im 17. Jahrhundert (Errichtung eines Consistoriums 1634) s. Worbs, Gesch., S. 120. Über eine frühere Errichtung sind die Nachrichten unsicher (s. Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 23). Für das Consistorium sind Akten aus dem 17. Jahrhundert im Reg.-Archiv Frankfurt a. d. O. aufbewahrt. Über die Familie Promnitz s. auch bei Schlesien unter Pless.

Über die Stadt Sorau besitzen wir noch einige besondere Nachrichten. Pfarrer Georg Nigrinus aus Hirschberg richtete hier 1524 die neue Ordnung auf unter Beibehaltung vieler alter Ceremonien; 1538 wurde die Fronleichnams-Prozession abgeschafft, 1544 die alten Ceremonien der Charwoche; 1549 kann die Reformation in Sorau als vollendet gelten; 1550 schaffte Pfarrer Joachim Belitz die noch übrig gebliebenen Bittprozessionen an St. Markus und in der Kreuzwoche ab (Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 19; Soffner, a. a. O. S. 439 ff.).

Der Pfarrer Streuber verfasste im Auftrage der Herrschaft eine Ordnung der Ceremonien. Nach Conradi-Worbs, Kirchengesch., S. 51, ist anzunehmen, dass sie 1595 in Sorau im Druck erschien unter dem Titel „Ordnung der christlichen Ceremonien, so in der Kirche zu Sorau und derselben zugehörigen Herrschaften üblichen gehalten werden“. Bisher habe ich ein Exemplar noch nicht gefunden. Dagegen findet sich bei Joh. Sam. Magnus, Histor. Beschreibung der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitz'schen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz und deroselben Regenten. Leipzig 1710. S. 101, folgende Notiz: „Anno 1595 liessen Ihre Gn. (aden) einen heiligen Eifer wider die Verächter des Wortes Gottes und der heil. Sacramente spüren . . . In diesem Jahre gab auf Ihre Gn. (aden) Befehl und Approbation D. Streuber eine zu Sorau gedruckte Kirchen-Ordnung heraus, die in Wahrheit sehr wohl eingerichtet ist. Weil nun dieselbe in sehr weniger Hände mehr ist, als wil ich nur diejenigen Gebräuche, so darinnen beniemet und abgekomen sind, hierher aus derselben setzen“. Dieser Auszug wird hier wieder abgedruckt. (Nr. 74.)

74. Kirchenordnung. Von 1595.

[Auszug nach Magnus, a. a. O. S. 101.]

1. An hohen festtagen giengen alle personen, die in der kirche waren, männer und weiber, jung und alt zum offer. 2. Nach geschehener consecration des brods und weins beim heil. abendmahl war die elevatio gebräuchlich. 3. Die Knaben, so auf seiten des altars die tüchlein hielten, hatten rote chorkittel und grüne kränzlein auf ihren häuptern. 4. In der schlosskirche wurde alle tage, wenn nicht feste einfelen, um 9 uhr des morgens das capitel gehalten und mit einer collecte und dem benedicamus geendiget, welches gleichergestalt auch nachmittags um 3 uhr geschahe. 5. Braut und bräutigam mussten samt den hochzeitgästen des morgens für 10 uhr in

der kirche sein, sonst wurden sie gestraft, auch wohl denselben tag gar nicht getrauet. 6. Am Osterfest wurde die anzahl aller derer, so das ganze jahr öffentlich communiciert, von der canzel vermeldet und jedermann ermahnet, in derselben heilige fuststapfen zu treten, auch zugleich vom pastore fleissig gebeten, dieselbe, so verächter des christlichen wortes und der heil. sacramenta wären, ihm zu vermelden und ja nicht zu verschweigen. 7. Starb ein pfarrer in der stadt oder auf dem lande, so zog bald ein anderer an dessen stelle, welcher mit der witwe und den kindern die besoldung teilte, die accidentien aber behielt er allein und vor sich selbst. 8. Alle jahre

ward zu Sorau beim hn. superintendens ein convent von denen hrn. geistlichen gehalten und in religions und anderen casibus fraterne conferiret; wer ohne erhebliche ursache und unangemeldet ausblieb, verfiel in die strafe. 9. Es wurden alle jahr durch den hn. hauptmann oder, so derselbe nit fortkommen kunte, durch den hn. secretarium und den hn. superintendenten von denen pastoribus die kirchenrechnungen abgenommen. 10. Am tage Jacobi ward die historia vom einfall der kirchen und ertötung wie auch

wunderbaren rettung etlicher personen, so anno 1559 geschehen, zur vesper von einem knaben abgelesen. Sonderlich ist diese christliche und darinnen befindliche ordnung vors II. gar wohl zu merken: Was aber verächter des göttlichen wortes und die sich des heil. abendmahls gänzlich entäussern werden, werden von der schulen nicht begraben, noch auf einigen kirchhof gelegt, entschlossen die, so päpstlicher religion sein, denen wird wegen des religion-friedens das begräbnis nicht versaget.

Die Städte der Oberlausitz.

Bautzen.

Litteratur: Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen. Bautzen 1902; *Singularia historico-literaria lusatica*. Bd. I (12. Samml.). Leipzig und Budissin 1736. S. 765 ff.; Baumgärtel, Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. u. 17. Jahrhundert. Bautzen 1889. (Beigabe zum Progr. der Realschule zu Bautzen 1889.) S. 9 ff.; Grosser, a. a. O. 2, S. 21; G. J. Müller, a. a. O. S. 275 ff.; G. Müller, a. a. O. 10, S. 26 ff.; Carpzov, Ehrentempel, S. 247 ff.; Wilke, Chronik der Stadt Budissin. Budissin 1843; Needon, Beitr. zur Geschichte des Bautzener Gymn., in Neues Laus. Magazin 83 (1907); Wetzke, in Neue sächs. Kirchengalerie; Baumgärtel, Beiträge zur Reformationsgeschichte Bautzens, in Neues Laus. Magazin 66 (1890), S. 200 ff.

Archive: Raths-Archiv Bautzen.

In Bautzen gewann die Reformation schon seit 1528 festen Fuss. König Ferdinand gestattete 1538 dem Rathe zu Bautzen die Errichtung einer evangelischen Schule und die Berufung von evangelischen Predigern. Die Schwierigkeiten mit dem Capitel wurden durch Verträge beigelegt. Carpzov nennt vier solcher Verträge: 1. Vom 3. November 1543, 2. Vom 2. October 1556 (dieser von einer kaiserlichen Commission ausgearbeitete Vertrag ist von G. J. Müller im Auszuge mitgetheilt worden. Besonders interessant sind die vom Rathe geforderten Abänderungen); 3. Vom 17. Mai 1583; 4. Vom 6. März 1596 (diese beiden Verträge sind von Carpzov, Ehrentempel, S. 287 ff. wörtlich und darnach von G. J. Müller im Auszuge abgedruckt). Ein fünfter Vertrag von 1599 (Taufvertrag) ist bei Müller, S. 292, behandelt. Die Verträge von 1583 und 1599 sind auch im Auszuge abgedruckt bei Wilke, a. a. O. S. 300—303. Die Originale der Verträge von 1556, 1583 und 1599 finden sich im Raths-Archiv zu Bautzen. Diese Verträge regelten auch das Simultaneum in der St. Petri-kirche, den Gebrauch des Chores und der Orgel, die Dauer des evang. Gottesdienstes und entschieden die Streitpunkte zwischen Capitel und Rath bzw. evangelischer Gemeinde. Da sie keine eigentlichen evangelischen Ordnungen sind, so werden sie hier nicht abgedruckt.

Die Umgegend von Bautzen wurde durch die kursächsischen Visitatoren, welche die Ämter Stolpen und Bischofswerda 1558 erstmalig visitirten, theilweise mit reformirt.

Zur Schulgeschichte vgl. G. J. Müller, S. 303 ff.; Needon, in Neues Laus. Magazin 80 (1904), 83 (1907), S. 196 ff.

Ein Verbot der Gotteslästerung und Kleiderpracht u. s. w., welches auf dem Landtage der Oberlausitz Dienstags nach Felicis 1538 beschlossen und insbesondere auch vom Rathe zu

Bautzen am 26. Juni 1539 (nach Bestätigung durch König Ferdinand) publizirt wurde, bedarf nicht des Abdrucks (Wilke, S. 164 ff.).

Wilke druckt S. 306 eine Kirchenordnung des Rathes vom 28. August 1633 ab. Vgl. auch Kgl. sächs. Haupt-Staats-Archiv Dresden, Loc. 9509, Budissinische Kirchenordnung von 1633. Der Rath führte ein strenges Regiment auch in kirchlichen Dingen, wie aus einer Reihe von Einzel-Anordnungen hervorgeht (Wilke, a. a. O. S. 299 ff.).

Camenz.

Litteratur: G. J. Müller, a. a. O. S. 455 ff.; Dietmann, Oberlaus. Priesterschaft. 1777; Bönisch, Topographie der Stadt Camenz. Camenz 1825. S. 307 ff.; Cod. diplom. Saxoniae. II, 7, S. XII ff. Munde, in Neue sächs. Kirchengalerie.

Ordnungen sind nicht überliefert.

Eine Hochzeitsordnung von 1656 ist bei Weinart IV, S. 367 ff. genannt. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1583 (Tauf- und Trauregister), die Sterberegister erst mit 1602.

Görlitz.

Litteratur: Grosser, a. a. O. Theil 1, S. 25 ff.; Haupt, Geschichte der evang. Haupt- und Pfarr-Kirche zu S. Peter und Paul in Görlitz. Görlitz 1857; G. J. Müller, a. a. O. S. 314 ff.; Görlitz zur Zeit der Reformation (aus dem Jahrbuche des Bürgermeisters Hass mitgetheilt von Haupt, Neues Laus. Magazin 19, S. 1 ff.); Giese, Beiträge zur Kirchen- und Predigergeschichte der Sechsstadt Görlitz 1769—1781; Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden. Herausgegeben von der Oberlaus. Gesellsch. der Wissenschaften. Görlitz 1805. Bd. 2, S. 200; v. Kamptz, a. a. O.; Pufe, Zweiter Beitrag zur Reformationsgeschichte der Stadt Görlitz. Görlitz 1818; Soffner, a. a. O. S. 427 ff.; C. G. Th. Neumann, Geschichte von Görlitz. Görlitz 1850; Stadt und Kirchengemeinde von Görlitz in ihrem Verhältniss zur Erhaltung des evang. Kirchenwesens, ein Rückblick auf seine geschichtliche Gestaltung seit dem 15. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Evang. Kirchenblatt für die Gemeinde Görlitz 39 (1906), Nr. 22.

Die Reformation gewann frühzeitig Eingang. Seit 1525 wurden die alten Einrichtungen und Gebräuche nach und nach abgeschafft. Die Einführung der neuen Gebräuche geschah schrittweise und es herrschte hier grosse Freiheit für die Pfarrer. Von Othomar Epplinus, der seit 1553 Pfarrer war, wird berichtet: „hatt auch viel feine Ceremonien in der Kirchen angerichtet, nemlich die leichpredigten, item, dass 4 knaben fürm altare der Communion das Sanctus singen, desgl. dass man in der kirchen beym creutze die Evangelien und episteln teutsch lieset u. s. w., und sind diese gebreuche in der Christ-Messe [Weihnachten] angefangen worden“.

Einzelne Anordnungen des Rathes werden überliefert. So verordnete der Rath 1566, dass in der Franziskanerkirche die Litanei in deutscher Sprache täglich gesungen werden solle (was aber bereits in demselben Jahre wieder eingestellt wurde); 1568 wurde bestimmt, dass der zweite Prediger in dieser Kirche jeden Mittwoch predigen solle; 1573 wurde das Almosensammeln mit dem Klingelbeutel eingeführt, jedoch 1584 wieder abgeschafft. Grössere Ordnungen allgemeiner Natur sind nicht überliefert, jedoch enthalten die Stadt-Statuten von 1565 einige Bestimmungen über Sonntagsheiligung und ordentliches Benehmen in der Kirche, bei Neu-

mann, S. 308 ff. bzw. S. 416, abgedruckt, aber nicht genau; genauer bei Weinart IV, S. 1 ff. (Nr. 76.)

Aus dem 17. Jahrhundert sind uns überliefert: eine Ordnung von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Tracht der Kleidung, Görlitz 1607, 4^o; sodann E. E. Rathes der Stadt Görlitz neu-verfasste Kirchenordnung wegen der Kirchstellen und Gestühlen, vom 20. December 1616, Görlitz 1617 und 1651, 4^o, in Weinart, Lausitzische Rechte und Gewohnheiten. IV, S. 199, v. Kamptz 3, S. 622 ff.; ferner: E. E. Rathes verneuerte Willkür und Ordnung von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Tracht der Kleidung von 1679.

Am 24. October 1593 wurde in der Kirche S. Petri verkündet, dass man täglich um 12 Uhr Mittags zum Türkengebete läuten und alles Musizieren und Tanzen einstellen solle. Beim erstmaligen Läuten mit der „Türkenglocke“, nämlich der alten Susanna, ist der Klöppel gesprungen. Der Magistrat liess Gebete wider den Erbfeind, die Türken, die beim Läuten der Türkenglocke in den Häusern zu sprechen waren, bei Ambrosius Fritsch drucken (vgl. Brückner, Die Glocken der Oberlausitz, in Neues Laus. Magazin 82 (1906), S. 44.

Für Görlitz ist eine Verordnung des Rathes an die Altaristen erhalten, die nach Form und Inhalt aus den Anfängen der neuen Zeit, etwa 1530, stammt; sie erstrebt eine allmähliche Überführung der alten Messe in die neuen Formen und empfiehlt den Altaristen, praktische Vorstudien dazu zu treiben; falls sie sich fügen, stellt sie ihnen die Unterstützung, anderenfalls die Strafe des Rathes in Aussicht. Dieses für die Geschichte der Reformation der Stadt Görlitz bedeutsame, bisher unbekanntes Actenstück findet sich in schöner Handschrift des beginnenden 16. Jahrhunderts, auf drei Seiten eines Bogens (die Rückseite enthält nur das Wort „pfarherr“) im Archiv der Pfarrkirche zu Görlitz. Das Stück hat keine Aufschrift und Unterschrift. Es ist also nicht feststellbar, ob es eine wirkliche Verordnung des Rathes oder nur den Entwurf zu einer solchen bildet, oder vielleicht nur ein geheimgehaltenes Ausschreiben an die Adressaten oder den Pfarrer. Immerhin gestattet es einen tiefen Einblick in die reformatorischen Gesinnungen und die davon beeinflussten Massnahmen des scheinbar auf dem Boden des Alten stehenden Rathes, so dass wir es hier zum Abdruck bringen. (Nr. 75.)

75. Ordnung des Rathes für die Altaristen. Um 1530.

[Nach dem Original im Pfarr-Archive zu Görlitz.]

Zum irsten, dieweil wol erscheint, das die winkelmessen in capellen und pfarrkirchen zu fur die todten ader zu gedechtnus und ehre der heiligen vor ein vordienstlich werk, opfer und genugthuen der sonde, zu halden gestift gericht (sic!) dem opfer und testament Christi entgegen, und wider alle schrift, des waren leibs und bluts Jesu Christi ein lauter missbrauch sein, ist wol zu vormuthen, das dieselben lange also nicht mugen bescheen, sunder müssen mit der zeit und sollen abgestalt werden.

Zum andern, dann dieweil auch gott sein wort itzt lest wider in die welt leuchten, die werg der finsterniss straft und alles, was seiner ordnung wider ist, ernstlich zu schanden macht, so werden doch die, so noch wollen des testaments Christi lenger missbrauchen oder die, so daruber halden wollen, nichtes anders ausrichten, dan das sie aller welt hass und spott erlangen

und von dem grossen teil das der warheit unterricht, verfolgung auf sich laden und gotts zorn und erschreglich gericht über sich erwegken.

Zum dritten, so itzundt ein gutteil der altaristen selbest klagt, das sie solche messen mit guten gewissen nicht halden können; die andern, so auf den rechten verstand des gottlichen testaments noch nicht komen sein, davon sunder zweifel, mit der zeit absteen oder ja sich solchs thuen als gottlicher ordnung entgegen schemen werden, dan jhe solcher kleglicher missbrauch der messen und gottlichen satzunges sontliche vorckerung, soll und muss mit der zeit heftig und ernstlich mit dem wort gottes, welchem solcher ganz wider, gestraft werden.

Zum vierden, derhalben gut werde, das die altaristen in der zeit sich mit und in einem andern dienst versuchten und ubten, damit sie in der kirchen einer ganzen stadt und gemein dienen

und nützlich sein möchten, darum inn auch zu iren geburlichen zinsen, so zuvor inen für iren suntlichen unnötigen dienst gegeben sein, von einem erbarn rath nu für iren fleissigen gemeinen dienst ir lebtag vorholffen wurde.

Zum funften, derhalben die altaristen einmütig dieweil die matut [oder zu lesen: matur] ein lange zeit her ubel gesungen, wollen sie derselben sich annehmen, sich damit ein zeit lang versuchen, gewonen, dabei seuberlich zu singen, dan auch mit der zeit sich das volg unter derselben mess möcht berichten lassen, da gott loben, danken und bitten um gnad, fried und christliche einigkeit, desgleichen um alle anliegende nöthen, nachdem oder wie dan ein pfarrer sie singen und bitten, orden und heissen wirt.

Zum sechsten. Es sol auch ein iclicher, wenn in die ordnung trifft, dieselbe mess selbst halden oder für sich zu halden bestellen, wie ein caplan, und nach ordnung und aussetzung Christi. So jmand würde communiciren wollen, das sacrament reichen, das er mit frolichen gewissen do als ein diener christlicher gemein thuen wirt, das

er dann nicht in den einsamen gelt-suchtigen stiftmessen, zu welchen er alle tage verbunden, thuen kann.

Zum siebenden. So ader einer nach und zu solcher ordnung sich nicht halden werde, sunder mussig und niemandt dienen und nützlich sein wolle, auch dabei nicht christlich und erbarlich wandeln und doch seiner zinse und presenz des derweniger [folgt ein unleserliches Wort] entperen, wirt und sal darum von einem pfarrer und seniores ein solcher vorgenommen und puniret werden, und wo solches nicht helfe, eines [!] erbaren rath angesagt und geklagt werden.

Zum achten. Es müssen auch mit der zeit und sollen die altaristen mit singen, beichthoren, teufen und sakrament reichen, dem volg in der kirchen, wenn es des caplan also viel sein wirt, und ein pfarrer sie darum anlangen lest und dazu ordnet, damit sie bei jdermann dang und gunst erlangen und von einem erbaren rath zu dem das man inen scholdige förderung erworben und vordienen werden.

76. Die Stadtstatuten von Görlitz. 1565.

[Auszug aus Wein^art IV, S. 1 ff.]

Tit. IX.

An sonntagen und denen feiertagen, die man noch zur zeit feiert und zwier predigt, soll niemand kaufmannschaft treiben und sonderlich soll kein getreide, wolle, holz, auch dergleichen für der morgens- und mittagspredigt hereinführen, abladen, wägen und verkaufen. Aber nach gehaltenen mittagspredigt, ob es die noth erfordert, soll es geschehen mit gunst und erlaubnis des raths und des bürgermeisters. Begiebt sich's aber, dass ein feiertag auf donnerstag gefiele, an welchen man allhier wocheumarkt zu halten pfeget, so soll doch niemand kaufen oder verkaufen, es sei denn, dass die göttlichen ämter in der pfarrkirche ganz aus sein; und an demselben tage soll nicht mehr denn eine predigt geschehen. Damit aber ein jedermann eine wissenschaft habe um die feiertage, sollen diese nachbeschriebenen tage gefeiert werden, daran sich ein jeder seiner arbeit habe zu halten: Alle sonntage des jahrs, der christtag samt denen nachfolgenden zweien tagen, das ist St. Stephani und St. Johannistage, der Neujahrstag, der heiligen drei könige tag, Pauli bekehrung, unser l. frau reinigung (Lichtmess), St. Matthias des apostels tag, u. l. frau verkündigung, der hl. Ostertag und die nächsten zwei feiertage, Philippi und Jakobi der aposteln, der tag der himmelfahrt Christi, der Pfingsttag und die anderen zwei tage, darnach der heil.

fronleichnamstag, St. Johannis des täufers, Petri und Pauli der aposteln, der tag besuchung Mariä, St. Jakobi tag des apostels, der tag der himmelfahrt Mariä, St. Bartholomäitag, u. l. frau geburt, St. Matthias tag des evangelisten, Michael und aller engel tag, St. Simonis und Judätag, St. Andreastag des apostels, u. l. frau empfangniss, St. Thomastag des apostels.

Tit. X.

Von gotteslästerungen, schänden und schmähen.

Tit. XVII.

Von verlöbnissen.

Es soll sich niemand verloben mit einer jungfrauen über der eltern, auch vormunden oder nächsten freunden willen, und sollen die vormunden in alle wege in solchen fällen den rath als obervormund darunter ersuchen und mit vorwissen solche eheverlöbnis vollziehen. Wer solch gebot übertritt, der soll jahr und tag die stadt meiden. Wäre es auch, dass jemand von mann oder frauen raths oder hulfe dazu thäten, den will der rath nach gelegenheiten der sachen ernstlich strafen.

Tit. XVIII.

Von bestellung der wirthschaften.
(Luxus-Verordnung.)

Lauban.

Litteratur: Gründer, Chronik der Stadt Lauban. Lauban 1846; G. J. Müller, a. a. O. S. 402 ff.; Müller, Kirchengeschichte der Stadt Lauban. Görlitz 1818; Soffner, a. a. O. S. 434 ff.; Knauthe, Geschichte der Schulen in Lauban. 1766; Berkel, Geschichte der Stadt Lauban. Lauban 1896.

Auch hier erfolgte die Einführung der neuen Ordnung nicht plötzlich, sondern ruhige und verständige Pfarrer vollzogen die Überleitung schrittweise. Grössere Ordnungen allgemeinen Charakters sind nicht überliefert.

Eine „Lauban'sche Kirchen- und Begräbnissordnung“ von 1613 und eine ebensolche von 1727 sind aus dem Kgl. Sächs. Haupt-Staats-Archiv an Preussen abgegeben.

Löbau.

Litteratur: G. J. Müller, a. a. O. S. 476; Bergmann, Geschichte der Oberlausitzer Sechsstadt Löbau. Löbau 1895. S. 70 ff.; Verzeichniss Oberlausitzischer Urkunden. Herausgegeben von der Oberlaus. Gesellsch. der Wissenschaften. Görlitz 1805. II, S. 203; E. A. Seeliger, Die Parochie Löbau, in Neue sächs. Kirchengalerie (dortselbst S. 55 Zusammenstellung der Litteratur).

Zur Reformationsgeschichte in Löbau vgl. Seeliger, a. a. O. S. 34 ff. Eine Ordnung und Willkür der Stadt Löbau von 1581, revidirt 1616 und neu publizirt 1657 (Weinart IV, S. 227 ff.) beginnt in Abschnitt 1 mit einigen Sätzen über die Sonntagsheiligung, die Pflicht zur Gottesfurcht und den Besuch des Gottesdienstes; Abschnitt 2 ist überschrieben „Kinder zur schulen halten“, Abschnitt 3 handelt von Fluchen und Gotteslästerung, Abschnitt 8 verbietet die heimlichen Verlöbnisse. Im Jahre 1688 wurde diese Willkür noch erweitert (Weinart IV, S. 280 ff.), und 1679 eine eigene Kirchenordnung, namentlich eine Kirchenstuhlordnung publizirt (Weinart IV, S. 299 ff.).

Die Ordnung von 1581 hat Realschuloberlehrer Prof. Dr. Schmidt 1895 in der Beilage zu Nr. 29 des Sächsischen Postillon aus einer Abschrift in einem Quartbande der Rathsbibliothek Nr. 132, und einer, allerdings um sieben Punkte schwächeren Abschrift in der Innungslade der Kürschner abgedruckt. Es gelangen hiernach die hier interessirenden Artikel 1—7 u. 9 zum Abdruck. (Nr. 77.)

77. Ordnungsartickel der Stadt Löbau. 1581.

Demnach alle regiment, vornemlich durch gute ordenung, gesetz und statuta erbauet und erhalten werden, als haben sich ein erbar radt dieser stadt Löbaw samt arm und reich und der ganzen gemein wegen der Artickul mit einander vorglichen.

1. Und demnach aller segen allein von gott dem allmechtigen herfleust, und von demselben allein will erbeten sein, da herr Christus auch selbst befihlet ond spricht: Suchet am ersten das reich gottes und seine gerechtigkeit, als dann wird euch das andr alles zufallen.

2. Damit nun sollicher segen gottes auch auf uns komme, als ordent und will ein radt

allen gewerken und zünften in ernst auferlegen und befohlen haben, das sich ein jder wird selbst, auch sein weib und kinder und gesinde auffn sonntag, alle feiertage und auch auf die mittwochen fleissig zu gotteswort halten sollen, und damit nun doran niemand vorhinderet werden möge, so soll aller markt, so bishero an sontagen und feiertagen gehalten worden, allenthalben ganz und gar abgeschafft sein.

3. Es sollen auch alle thore, kramen und weinkeller zugesperrt, auch den einheimischen unter der predigt kein bier gegeben, auch kein virltel bier geschroten und kein getreydicht gemessen werden.

4. Und so bald die predigtglocken geleutet wird, soll sich niemandes aufm markte mehr finden lassen; wer aber darauf befunden, soll alsbald von den dienern eingezogen werden. Und soll ein jeder wirt, sobald wie oben gemeldet geleutet wird, in den kirchen sein, bei pön eines weissen groschens, wellichen er in seine zunft, so oft als er straffellig erfunden wird, zu geben schuldig sein soll.

5. Weil dann einem radt nichts weniger angelegen sein will, wie auf die kirche, als auch auf die schulen gut aufachtunge zu haben, damit in denselben unsere aufwachsende jugent in gottesfurcht, guten künsten und ehrlichen tugenten mögen erzogen werden, und das man aus derselben künftig haben möge, die wiederum kirchen, schulen, dem radtstuhl und ehrlichen zünften, woll und vornunftig vor sein können, als will ein radt allen vätern, so es mit ihren kindern gut meinen und dieselben lieb haben, in ernst auferlegt und befohlen haben, dass sie ihre kinder mit allem fleisse zur schule halten und sie an ihrem besten selbst nicht hindern sollen.

6. Nachdem das abscheuliche gotteslestern, nicht allein bei den alten, sondern auch bei der jugent, so eingerissen, das es gar bald vor eine zierde in der reden will geachtet werden, do doch der liebe gott in den zehen geboten solliches im andern gebot selbst vorbeut, da er spricht: Du solt den namen deines gottes nicht missbrauchen, damit nun der name gottes ferner bei uns nicht gelesteret, sondern in allen ehren gehalten werde, so ordenet und will ein radt, das ein jder gotteslesterer, sobald er einem radte angesaget wird, in den Lisen¹⁾ eingestackt und

¹⁾ Lisen ist ein Stockhausturm.

desselben in dreien tagen nicht soll entlediget werden.

7. Weil wir es dann auch in allen benachparten stätten sehen, das sie ihre verstorbenen gar ehrlich und fein christlich zum grabe und ihren ruhebettlein beleiten, und immer par und par mannes und weibespersonen ordentlich nacheinander gehen, so will ein radt auch, das ein jde zunft ihren mitmeistern, auch iren weibern, bei einer benantlichen pön diese christliche ordnung zu halten, in ernst schaffen und auferlegen sollen.

8. [Die Vormünder sollen dem Rath jährlich Rechnung legen.]

9. Dieweil bishero in unseren hochzeiten eine solliche greuliche und scheussliche unordnunge eingerissen, also das sich mannlicher ehrliche man derowegen der hochzeiten lieber enthalten und in dieselben nicht mehr kommen oder gehen will, welliches dann der heiligen ordenunge gottes, dem heiligen ehestande nicht zu geringer verachtunge gereichen wolte, do doch ein christ braut und breutigam, als jungen eheleuten zum trost und dem heiligen ehestande zu ehren gar gerne und willig erscheinen soll, wie Christus unser lieber herr zu Cana in Gallilea uns zum exempel selbst getan, damit nun die hochzeiten und der heilige ehestand bei uns auch fein christlich gehalten werden möge, also will ein radt, das der breutigam allemal achtstage zuvor zum herrn bürgermeister kommen, das hochzeitbüchlein abfordern und nach demselben die hochzeit anstellen soll; wer wieder dasselbe mit dem wenigsten handeln wird, soll mit grossem ernst gestraft werden.

[Die weiteren Punkte gehören nicht hierher.]

Zittau.

Litteratur: Kirchen- und Reformationsgeschichte der Sechsstadt Zittau (von Altmann, mit Vorwort von Haussdorf). Budissin 1732; Peschek, Handbuch der Geschichte von Zittau. Zittau 1834. I, S. 351; G. M. (?), Kurzes Verzeichnis aller evang. prediger, welche von A° 1621 in Zittau gelehrt haben. Görlitz 1718 (ein Exemplar befindet sich in Halle, Univ.-Bibl. Ponikau'sche Bibliothek); Kämmer, Schule von Zittau unter Einwirkung der Reformation. Separat-Abdruck aus dem Neuen Laus. Magazin Bd. 49, S. 258 ff.; Gärtner, Die Zittauer Schule bis zur Gründung des Gymnasiums. Festschrift 1886; Gärtner, Quellenbuch zur Geschichte des Gymnasiums zu Zittau. Leipzig 1905; G. J. Müller, a. a. O. S. 374 ff. (dortselbst ältere Litteratur); Sauppe und Herz, in Neue sächs. Kirchengalerie.

Die Einführung der Reformation fand hier frühzeitig, aber nur schrittweise statt.

Peschek, a. a. O. S. 403, berichtet, dass unter Pastor Primarius Tektander (1558 bis 1579) die Kirchenordnung von 1564 von der Obrigkeit im Einverständnis mit den drei Predigern

festgestellt worden sei und druckt auch S. 413 einige Sätze daraus ab. Nach gütiger Auskunft des Herrn Prof. Dr. Gärtner ist diese Kirchenordnung vor 40 Jahren in einem Manuskript (Geschichte der Johanniskirche, um 1690 abgefasst) noch vorhanden gewesen, seitdem aber verschollen. Man ist daher auf die wenigen Stücke angewiesen, welche Altmann, *Historia ecclesiastica Zittaviensis*, S. 138 ff., abdruckt. Die reiche, bei Peschek zitierte Spezialliteratur enthält nichts auf die Ordnung Bezügliches. (Nr. 78.)

Einzelne Anordnungen aus dem 16. Jahrhundert sind noch überliefert, so von 1564 über Einführung der christlichen Kinderlehre; von 1568 über Einführung des Klingelbeutels; von 1584 über Vereinigung zu evangelischen Synoden mit dem Superintendenten auf Friedland u. s. w.

Ein Gebot und Verbot des Rathes (Weinart IV, S. 213 ff.), ohne Jahreszahl, aber wohl aus dem 16. Jahrhundert stammend, enthält auch einige Bestimmungen über Gotteslästerung und Sonntagsheiligung.

1639 übergab der Rath dem Ministerium eine neue Kirchenordnung, welche am 19. November 1639 (sieben Bogen stark) im Drucke erschien.

Über sonstige Anordnungen des Rathes zu Zittau vgl. Sauppe, S. 18 ff.; S. 47 findet sich eine Notiz über die Errichtung des Gotteskastens von 1527.

Für die Gemeinde zu Herwigsdorf (eine Stunde nordwestlich von Zittau gelegen), welche ursprünglich den Cölestinern auf dem Oybin gehört hatte, aber 1574 von Kaiser Maximilian an die Stadt Zittau verkauft worden war, erliess der Rath zu Zittau 1595 eine Kirchenordnung, welche Sauppe aus dem 1. Schöffenbuch von Mittelherwigsdorf in Neue sächs. Kirchengalerie, Diöcese Zittau, S. 45, zum Abdruck gebracht hat. (Nr. 79.)

Vgl. auch Neue sächs. Kirchengalerie (Zittau), S. 18 (Sauppe), S. 226 ff. (Hiller über Herwigsdorf). Die Kirchenbücher von Herwigsdorf beginnen 1591 (Tauf-, Trau-, Sterberegister), 1621 die Kommunikantenregister.

78. Aus der Kirchenordnung für Zittau. Von 1564.

Es sol auch freitags, wenn das tenebrae gesungen ist, der eine diaconus, dessen dieselbe woche ist, vor die armen leute, welchen auf dieselbe zeit das almosen ausgespendet wird, item für die kinder und das gesinde, den catechismus einfältiglich und gar kurz ungefährlich eine viertelstunde tractiren, darzu auch alle schüler und knaben, welche bei den deutschen schreibern in die schule gehen, und die mägdelein, so bei ihnen

lesen lernen, zu kommen sollen gehalten sein; immassen nichts so hoch vonnöthen, als dass man die jugend und das gesinde zum catechismo fleissig halte. Derohalben denn löblich verordnet, dass in der fasten alle tage in der wochen zu salvezeiten der catechismus geprediget wird; dieselben predigten vom catechismo sollen auch noch also, wie angefangen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

79. Kirchenordnung für Herwigsdorf bei Zittau. Von 1595.

[Nach Sauppe, in Neue sächs. Kirchengalerie, Diöcese Zittau, S. 45.]

Vorzeichniss der artickel, welche ein pfarherr in der gemeine Herwigsdorff zu halten im gebrauch gewesen, und forder sein soll. 1595.

Vors erste ist in der fasten, wen es sich etwas warm angelassen, das die jugent kelte halben hat tauren mögen, die vesperpredigt angefangen und mit erklerung des catechismi bis an die ernte gehalten worden.

Zum andern ist ein pfarherr schuldig, bein

tag und nacht, wen es die notdurft erheischet und er gefordert wird, die kranken zu besuchen, sacrament zu reichen, im fall der noth zu taufen, es sei auch gleich in krankheit, wie es gott in diese gemeine schicken möchte, um 2 gr.

Zum dritten ist auch der pharherr schuldig,

noch ieder leiche bis vorn hof zu gehen, vorn gang 2 gr. und von der predigt 12 gr.

Zum vierten pfeget die gemeine jerlichen dem pfarherrn ohngefehr 15 klaftern holz hereinzuführen. Geschicht aber von der gemeine nicht aus recht, sondern aus gunst. Dargegen pfeget der pfarherr ihnen nach vorrichten fuhren eine malzeit essen und ein viertel bier zu geben.

Zum fünften, die wiedemuht belangende ist niemant schuldig, umsonst was darauf zu arbeiten, sondern stehet dem pfarherrn zu vorlohnen.

Zum sechsten ist der pfarherr schuldig, ein solch korn an decem zunehmen, wie es die gemeine einem erbarn raht zu zinsen pfeget. Sintemal auch in dieser gemeine nicht allerding rein korn wächst und selten ohne trespen ist.

Zm siebenden sollen pfarherr und schreiber einig sein, darmit sie ir amt vorrichten und den gemeinen leuten nicht ergerlich sein.

Zum achten hat der schreiber sein getreidicht, so viel ihm gott dessen bescheret, ins pfarherrn scheune in den kleinen bansen von alters her zu legen vor recht.

Zum neunden sol der pfarherr fort an dem schreiber eine kuhe mit den seinigen mit an die

weide zu nehmen lassen vorpflicht sein. Dargegen sol der schreiber den herrn pfar jerlichen eine halbe mark zittisch zum erbegelden zu hülfe geben schuldig sein.

Zum zehenden sol auch der pfarherr wegen der kühhutung wie gemelt den kirchhof (welchen doch sonsten allenthalben die schreiber im gebrauch haben) am nutzen haben.

Diese artickel hat der erwirdige, achtbare und wohlgelarte herr Gregorius Eichler angenommen und zu halten vorwilliget vor den ehrnvesten und weisen herren Thobias Möllern, stadtrichtern, Thobias Schniern, Michael von Kohlen, Urbano Scherffing, eins erbarn raths herrn abesantten, und Cristoff Richters und Martin Neumans, beide richtere, und George Richtern, Fabian Kretzschmar und Michel Rinler, die zeit kirchväter und beiderseits scheppen zu Herwigsdorf.

Geschehen dominica misericordia domini anno 1595.

Belangend die brautpredigten, gebüret dem herrn pfarherrn aus der hochzeit darvor entweder 2 hünner oder einen rohen braten und eine henne und aus dem gemeinen bier eine losskanne bier.

Die Städte der Niederlausitz.

Calau.

Litteratur: Merbach, Geschichte der Kreisstadt Calau im Markgrafenthum Niederlausitz. Lübben 1833; Schmidt, Chronik der Kreisstadt Calau. Lübben 1758; Vetter, Beitr. zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz (Gymnasial-Progr. Luckau 1839), S. 12.

Merbach enthält neben einer kurzen Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse aus der Reformationsgeschichte für Calau eine Predigergeschichte (a. a. O. S. 228 ff.). Bei Schmidt, S. 158, ist eine Polizeiordnung abgedruckt, die in § 1 eine „Ermahnung zum Gehör des göttlichen Worts“ bringt, in § 2 sich gegen Schwören und Fluchen richtet und in § 3 die Sonntagsheiligung ordnet. Sie ist ohne Datum, aber ihrem Inhalt nach wohl in das 16. Jahrhundert zu setzen.

Guben.

Litteratur: Cleemann, De reformatione et speciatim Gubenensi. Guben 1717; Poppo, Zuverlässige Nachrichten, das Kirchen- und Schul-Wesen zu Guben betreffend. Guben 1758; Loocke, Geschichte der Kreisstadt Guben. Görlitz 1803; Niederlaus. Magazin 1866; Sausse, Kurze geschichtliche Nachricht von den früheren kirchlichen Zuständen der Stadt Guben. Guben 1855; Derselbe, Die Rechtsbücher der Stadt Guben. Guben, ohne Jahreszahl (1858); Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. III (Gymm.-

Progr. Luckau 1839), S. 11 ff.; Jentsch, Geschichte des Gymnasiums zu Guben. Progr. des Gymnasiums zu Guben 1907/08; Jentsch, Die Gubener Kirchenordnung vom Jahre 1632 und ihre Umgestaltung durch das Consistorium der Niederlausitz, in Niederlaus. Mittheilungen, Bd. X (Guben 1907), S. 240 ff.

Guben rühmt sich, die erste Stadt der Niederlausitz zu sein, welche die Reformation angenommen habe; zur Reformations- und Predigergeschichte vgl. Loocke, S. 72 ff., 102 ff. Als am 31. Juli 1548 alle Geistlichen der Niederlausitz nach Lübben citirt wurden, um das Interim anzunehmen, reisten auch die Prediger von Guben dorthin und haben standhaft die Annahme verweigert (Poppo, a. a. O. S. 57).

Eine Hochzeitsordnung (das Jahr ist unbekannt) verbietet die sponsalia clandestina (sie ist abgedruckt bei Sausse, a. a. O. S. 33). Im St.-A. Berlin, Rep. 16, III, g. 5, findet sich das Ausgabebuch der drei städtischen Prokuratoren des Gotteskastens in Guben für die Jahre 1539—1551.

Für die Kirchenbücher in Guben vgl. Niederlaus. Mittheilungen II, S. 50 ff., 272 ff.; III, S. 170; IV, S. 387; VI, S. 277 ff., 381 ff., 406 ff.; IX, S. 424 ff.

Die Stadt-Statuten von 1604 (Abdruck in Niederlaus. Mittheilungen VIII, S. 115 ff.), die u. A. auch von Gotteslästerung, Sonntagsheiligung und Begräbnissen handeln, hatten die Stellung des Rathes festbegründet. Dem dadurch gesteigerten Machtgefühl entsprach es, dass der Rath 1632 eine eigene Kirchenordnung erliess und darauf seine Geistlichen verpflichtete. Damit erregte der Rath aber bei dem 1667 errichteten Lübbener Consistorium und dem landesherrlichen Kirchenregiment Anstoss. Die sehr interessanten Verhandlungen hat Jentsch in Niederlaus. Mittheilungen X (1907), S. 240 ff., eingehend dargestellt. Bemerkenswerth ist, dass der Landesherr, Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg, 1671 u. A. besonders an dem Titel „Kirchenordnung“ Anstoss nahm. Er habe nichts dagegen einzuwenden, reskribirt der Landesherr, dass der Rath seine Geistlichen „mit einer gewissen Instruktion versehe und dadurch in ihrem Amte desto genauer vinculiren möge; dass Ihr Euch aber die Superioritatem und Jurisdictionem ecclesiasticam arrogiren, wie auch dergleichen Instruktion das Prädikat einer Kirchenordnung beilegen wollet, deme können wir keineswegs nachsehen“; und unter den angehängten elf Bedenken heisst es kategorisch: „das Prädikat Kirchenordnung muss fallen“. Daneben erregte auch der Inhalt der Instruktion Bedenken in konfessioneller Hinsicht und auch in Kleinigkeiten; z. B. sollte der Ausdruck „hohe Messe“ ersetzt werden durch „die ordentliche Amtspredigt“. Weit wichtiger und für die kirchliche Sonderstellung Gubens weit bedrohlicher war es aber, dass man die Jurisdiction des Rathes über die Geistlichen und die Ehegerichtsbarkeit dem Consistorium übertragen und überhaupt die Verhältnisse nach der kursächsischen Ordnung von 1580 eingerichtet wissen wollte. Der Rath wehrte sich zwar, musste aber natürlich nachgeben. Am 20. December 1680 und nochmals am 15. September 1682 erfolgte die landesherrliche Bestätigung der verbesserten Guben'schen Kircheninstruktion.

Man lese das Nähere bei Jentsch, a. a. O., woselbst auch S. 247 ff. die Guben'sche Kirchenordnung von 1632 abgedruckt ist. Vgl. auch Jentsch, Gymnasial-Progr. von Guben, 1907, S. 13 ff.; 1908, S. 54.

Luckau.

Litteratur: Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. Abth. I u. III (Gymnasial-Progr. Luckau 1833, 1839), Abth. II (Luckau 1833); Derselbe, Chronik der Stadt Luckau. Neue Aufl. von Petersen. Luckau 1904.

Über die Vorreformationsgeschichte s. Vetter, Beitr. I (Von dem kirchlichen Zustande der Stadt Luckau vor der Reformation) und II (Geschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Luckau). Zur Geschichte der Reformation vgl. Vetter, Chronik, S. 12 ff., 159 ff.; Beitr. III, S. 13 ff. Bei Hille, Chronologisches Verzeichniss der im Raths-Archiv zu Luckau in der Niederlausitz befindlichen Urkunden, in Neues Laus. Magazin 46 (Görlitz 1869), S. 124 ff. sind erwähnt: 1. Am 6. October 1539 empfehlen Bugenhagen und Melanchthon dem Rathe Philipp Agathon als Prediger; 2. am 25. Mai 1540 dankt Bugenhagen für ein geschicktes Wildschwein und verspricht, dem Rathe bei Förderung des Evangeliums zu Diensten zu sein; 3. 1541 bittet Melanchthon den Rath um ein Stipendium für Urban Kruger; 4. 1559 empfiehlt Melanchthon dem Rath den Mag. Ludolf Haken von Göttingen als Schulrektor. Ein Abdruck dieser Briefe, Nr. 1, 3 und 4, sowie eines weiteren Briefes Melanchthon's vom 14. August 1548 (ein Empfehlungsschreiben oder Zeugniss für einen geborenen Luckauer, der in Wittenberg drei Jahre studirt hat) findet sich in Destinata litteraria. 2, S. 721 ff., auch mit Ausnahme von Nr. 4 bei Vetter, Beitr. III, S. 29 (dort ist auch ein Schreiben des Rathes an Melanchthon wiedergegeben). Einen neueren Abdruck der Correspondenz s. bei Tschiersch, Gymnasial-Progr. Luckau 1880.

Ordnungen sind mir nicht bekannt geworden.

Zur Geschichte des Luckauer Schulwesens vgl. Tschiersch, Progr. des Gymnasiums zu Luckau 1880 (dortselbst S. 9 ein Ord. lectionum aus dem 16. Jahrhundert).

Lübben.

Litteratur: Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Niederlausitz. III (Gymnasial-Progr. 1839), S. 15 ff.; Neumann, Geschichte der Kreisstadt Lübben. 2 Bände. Lübben 1846.

Die Reformation gewinnt hier wohl erst nach dem Übertritt des katholischen Offizials, Erasmus Günther von Schreckenbergh, 1541 festeren Boden. Diese Stadt war nämlich der Sitz des Offizials der Niederlausitz und zwar sowohl in katholischer wie in protestantischer Zeit. Von hier sind zahlreiche Massnahmen der kirchlichen Regierung, insbesondere auch die „Lübben'sche“ Kirchenordnung von 1592 ausgegangen. Vgl. hierüber und über die Thätigkeit der Offiziale in Lübben oben S. 360 ff.

Die Stadt Sorau.

Vgl. oben unter Die Herrschaften Sorau und Triebel S. 371.

Anhang.

Über die böhmischen, an Brandenburg verliehenen Lehen der Niederlausitz: Crossen, Züllichau, Cottbus, Peitz und Sommerfeld ist unter Brandenburg gehandelt worden.

Für die Stadt

Cottbus

ist zu dem oben S. 199 Berichteten noch Folgendes nachzutragen:

Von der Schrift des Johannes Briesemann, „Eine Unterweisung u. s. w.“, findet sich ein Originaldruck in der Bibliothek des Vereins für Heimathskunde zu Cottbus. Bei Gulde. Ges. Nachrichten zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus. Görlitz 1786, sind zwei Verordnungen aus der Regierungszeit des Markgrafen Johann abgedruckt, nämlich: 1. Eine Verordnung vom 16. September 1542 über die Feier des Michaelistages und 2. eine Verordnung vom 6. März 1558.

Letztere findet sich im Original im Cottbuser Stadt-Archive. Vgl. Fritz Schmidt, Die Urkunden des Cottbuser Stadt-Archivs in Regestenform, in Niederlausitzer Mittheilungen X (1907), S. 146. Beide gelangen hier wieder zum Abdruck. (Nr. 80 und Nr. 81.)

Auch der Abschied von 1579 (vgl. oben S. 199) findet sich im Raths-Archive zu Cottbus und im Drucke bei Gulde.

Zu dem Abschied von 1579 vgl. auch noch Fritz Schmidt, Die Grabsteine an den äusseren Mauern der Oberkirche mit geschichtlichen Rückblicken. Cottbus 1908 (Separatabdruck aus dem Cottbuser Anzeiger), S. 7, 26, 27, 29.

Aus Gulde (einem sehr seltenen Buche; ich benutzte ein Exemplar in Cottbus) ist noch zu bemerken: „1579. Damals wurden die Leichenpredigten sehr gewöhnlich gehalten“.

S. 31 druckt Gulde eine Klage der Priesterschaft der Herrschaft Cottbus wegen untersagten Bierbrauens ab. Der Rath hatte, entgegen der publizirten Visitationsordnung, den Geistlichen das Bierbrauen verboten. Die Beschwerde geht an den Superintendenten Andreas Muskulus, der auch dieserhalb an den Rath schreibt (das Schreiben ist bei Gulde, S. 32, gedruckt).

Die Pfarr-Matrikel von 1694 liegt auch in einer Abschrift in der Gymnasialbibliothek zu Cottbus; ebenda ist auch ein Rezess von 1638 aufbewahrt; ein Rezess von 1617 ist bezeugt, aber noch nicht aufgefunden.

Eine vorreformatorische Kirchengeschichte für die Herrschaft Cottbus ist von Fritz Schmidt zu erwarten.

80. Verordnung, dass der Michaelstag jedes mahl den folgenden Sonntag zu feiern. Vom 16. Sept. 1542.

[Nach Gulde, a. a. O.]

Unsern freundlichen dienst zuvor. Ersame und weise gute freund, wir wollen euch nicht bergen, das uns unser gnediger furst und her aus etlichen beweglichen ursachen aus Cothbus an euch und alle s. f. g. stede zu schreiben und den tag Michaelis zu erlengen einen schriftlichen bevelich gethan; demnach begeren wir an stadt und von wegen hochgedachten unsers gnedigen fursten und herren, ihr wolt mit dem pfarrher bei euch verordnen und ime bevelen, das er den berurten tag Michaelis auf den negsten sonntag darnach feier-

lich halten und begehen, auch solches jetzund zuvor dem volke, das nun hinfuro der tag Michaelis, er gefalle, uff welchen tag er wolle, alle jahr uf den sonntag darnach feierlich solle gehalten werden, von der cancel öffentlich anzeigen und verkundigen wollte, darnach sich fremde und anheimische zu richten haben, daran verbringt ihr hochgedachten uns. gnedigen fursten und herren meinung, vor unser person seint wir euch zu dienen geneigt. Datum Cüstrin sonnabents nach Exaltationis Crucis Anno XLII.

81. Eheordnung. Vom 6. März 1558.

[Nach Gulde, a. a. O.]

Unsers gnedigen herrn marggraf Johansen zu Brandenburg verordnete hoferechte im hause Cüstrin, auch lieben getreuen; nachdem wir befinden, das sich in ehesachen allerlei irrungen zugetragen, und zu dem auch zum ofteren fuffellet, das etliche personen, welche sich mit ehgeliebden verbunden, das erste gelubd faren lassen und sich mit andern verhelichen, etliche aber sich ausserhalb ihres kirchspiels durch andere priester trauen lassen, dieser und dergleichen unordnung vorzukommen, ist unser ernstlicher wille, ob sich dergleichen velle hinfurter mit euch zutruagen, ihr wollet beneben euerem pfarhern zwischen den parteien handeln, sie nach billigkeit zu versuenen oder zu vertragen vleis haben. Da ihr aber samt eueren pfarhern solche sach in der guete nicht kundtet beilegen, alsdan sollet ihr die sachen an unse rethe nach Cüstrin weisen, und allerseits parteien ernstlich gebieten, das sich keine eheleute von einander scheiden, auch das

keine person, die sich zuvor mit einem andern verlobet, und irrungen zwischen inen fuerfielen, dadurch sie für euch und euerem pfarhern zu verhör gediehen, sich mit keinem andern verehelichen, auch nicht durch fremde priester ader pfarner ausserhalb ihres kirchspiels trauen lassen, sondern zuvor deshalb unserer rethe abschiede gewarten und sich keinen andern gestalt darinne verhalten, insonderheit guet aufachtung geben, das keine in unseren landen geduldet, die zween menner ader weiber hetten; wurde aber in beurten fellen von jemanden etwas, das dieser verordnung zuwieder, furgenummen, das wollet uns zu jederzeit zu erkennen geben, wollen wir uns denselbigen mit ernster straf und nach gebuer zu verhalten wissen. Datum ut in literis.

Den ersamen und weisen bürgermeister und rathmannen der stadt Cottbus, unsern besunderen gueten freunden.

Die wendischen Gemeinden in der Lausitz.

Was die Ordnungen der Wenden betrifft, so berichtet Knauth, a. a. O. S. 229 f., darüber Folgendes: Die Wenden richteten sich ganz nach der kursächsischen Kirche. Zuerst wurde ihnen Luther's Schrift: „Eine Weise, christlich Mess oder Gottesdienst zu halten“, übersetzt; sodann wurde die Kirchenordnung Herzog Heinrich's sowohl von Deutschen wie Wenden angenommen und im Wesentlichen ist man dabei geblieben. Knauth berichtet von verschiedenen in das Wendische übertragenen geschriebenen Agenden, die im Gebrauche gewesen seien. Sie handelten 1. von der Form zu taufen, 2. von ehelichen Trauungen, 3. von der Beichte und Privatcommunion der Kranken, 4. von Ordnung und Form des Gesanges zum Amte der Communion, 5. von Collekten und Gebeten. Die vom Dekan zu Budissin, Joh. Leisentritt, im Druck herausgegebenen Forma baptizandi von 1568, und Forma copulandi desponsatos et proclamatos hätten die Agenda Herzog Heinrich's nicht verdrängt.

Die Oberlausitzer Stände trugen dafür Sorge, dass die wendischen Kirchen und Schulen tüchtige Lehrer erhielten. So vgl. den Punkt 1 der Oberlausitzer Landes- und Polizeiordnung von 1538, erneuert 1551 (Knauth, S. 235). Einen Visitations-Abschied der Visitatoren des Kurfürsten August für die zur Superintendentur Grossenhain gehörenden wendischen Gemeinden Senftenberg und andere von 1555 s. bei Knauth, S. 239. Aus dieser zwischen den Visitatoren, dem Amtmanne Hans von Dehn, dem Rathe der Stadt Senftenberg und dem Ausschusse des ganzen Kirchspiels am 31. Juli 1555 vereinbarten Kirchenordnung druckt G. Müller (Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte 10, S. 113) aus dem Dresdner Staats-Archive, Cop. 263, Bl. 364, Loc. 1987. Visitationsbuch des Meissnischen Kreises Pirna, Dresden, Hayn, Meissen; Oschatz 1556, Bl. 616 ff., einige Bestimmungen über den wendischen Gottesdienst ab. Diese Kirchenordnung ist zum ersten Male vollständig in dieser Ausgabe der Kirchenordnungen I, S. 671, abgedruckt.

Über die Übersetzung von evangelischen Schriften in das Wendische vgl. Knauth, S. 241 (so übersetzte Primus Truber die württembergische Kirchenordnung, Melanchthon's Examen, den Catechismus Luther's 1561, das Neue Testament 1563). Über Übersetzungen in niederlausitzischem Dialekt s. ebenda S. 243, 374. Hier ist namentlich zu nennen: M. Albini Molleri, Catechismus, Gesangbüchlein und wendische Kirchenagenda im niederlausitzischen Dialekt. 1574, 1576; Knauth, S. 243, 374; Georg Müller, a. a. O. 10, S. 122 ff.; *Destinata litteraria* etc. 2, S. 836 ff.

Im Jahre 1566 dachte man daran, eine Landesschule für die Wenden in Löbau zu errichten, doch wurde nichts daraus.

Über die Kirchenagenda in wendischer Sprache, welche im Auftrage der Oberlausitzischen Stände hergestellt 1696 in Budissin im Drucke erschien und im Wesentlichen die Herzog Heinrich's Agenda mit Verbesserungen aus der Kirchenordnung des Kurfürsten August und mit Zufügung einiger Collekten darstellt, vergleiche König, *Bibliotheka Agendorum* S. 173, Nr. 209; Knauth, a. a. O. S. 408.

Auch in der Niederlausitz wurde Werth auf Kenntniss der wendischen Sprache gelegt. So wurde z. B. Johann Agricola 1566 als Superintendent nach Calau besonders auch wegen seiner Kenntniss der wendischen Sprache berufen (*Destinata litteraria et fragmenta lusatica*. Lübben 1738. 2, S. 735) und derselbe Gesichtspunkt zu Guben noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geltend gemacht (Loocke, *Gesch. der Kreisstadt Guben*, S. 122).

Zur Litteratur vgl. auch: Deutsches Inhaltsverzeichniss der wendischen wissenschaftlichen Zeitschrift *Časopis Mačicy Serbskeje* in Bautzen für Jahrgg. 1848—1894, in *Neues Laus. Magazin* 70, S. 262 ff.; für Jahrgg. 1895—1905 in *Neues Laus. Magazin* 83 (1907), S. 230 ff.

Bei Gulde, *Ges. Nachrichten zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus. Görlitz* 1786. S. 11, findet sich ein „Verzeichniss der in der niederlausitzisch-wendischen Sprache zum Druck beförderten geistlichen Schriften, so viel deren bekannt worden“.

SCHLESIEN.

Schlesien.

Litteratur: Ehrenkron, Schlesische Kirchenhistorie. Freyburg 1709; Rosenberg, Schlesische Reformationsgeschichte. Breslau 1767; Fibiger, Das in Schlesien gewaltthätig eingerissene Lutherthum. Theil 1—3. Breslau 1713, 1723, 1724; Hensel, Protestantische Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien (herausgegeben von Rambach. Leipzig und Liegnitz 1768); Fuchs, Materialien zur Religionsgeschichte von Oberschlesien. Berlin 1773; Ehrhardt, Presbyterologie des evang. Schlesiens. 4 Bände. Liegnitz 1780, 1782, 1783, 1789 (Vgl. dazu Correspondenzbl. des Vereins für Gesch. der evang. Kirche Schlesiens 10, S. 221 ff.); Thomas, Handbuch der Litteraturgeschichte von Schlesien. Hirschberg 1824; O. Wolff, Vertheidigung der Reformation in Schlesien bis zum Jahre 1621. Leipzig 1845; Wuttke, Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens. Bd. 1. Leipzig 1842; Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840; Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen. 2 Bände. Halle 1864 bis 1866; v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie. 1. Theil. Berlin 1826; Berg, Die Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evang. Kirche Schlesiens und der Oberlausitz von Einführung der Reformation bis zur Besitznahme Schlesiens durch König Friedrich d. Gr. Jauer 1857; Anders, Histor. Diöcesantabellen oder geschichtliche Darstellung der äusseren Verhältnisse der evang. Kirche in Schlesien. Glogau 1855; Grünhagen, Schlesien unter der Herrschaft König Ferdinand's 1527—1564, in Ztschr. des Vereins f. Geschichte Schlesiens 19, S. 63 ff.; Derselbe, ebenda 20, S. 54 ff. (Schlesien unter Rudolf II. und der Majestätsbrief 1574—1609); Derselbe, Geschichte Schlesiens. Bd. II. Gotha 1886; Anders, Histor. Statistik der evang. Kirche Schlesiens. Breslau 1867; Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien. Breslau 1887 (dort umfangreiche Litteraturangaben); Schimmelpfennig, Die evang. Kirche Schlesiens im 16. Jahrhundert. Strehlen 1877; Biermann, Geschichte des Protestantismus in Oesterreich-Schlesien. Prag 1897; Silesiaca. Festschrift des Vereins f. Geschichte u. Alterthumskunde Schlesiens für Grünhagen. Breslau 1868 (enthält u. A.: Konrad, Das evang. Kirchenregiment des Breslauer Rathes in seiner geschichtlichen Entwicklung; Eberlein, Die evang. Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrhundert); Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evang. Kirchenwesens in Breslau. Breslau 1877; Gillet, Crato von Crafftum und seine Freunde. Frankfurt a. M. 1860; Erdmann, Luther und seine Beziehungen zu Schlesien (Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte Nr. 19); Eberlein, Melancthon und seine Beziehungen zu Schlesien, in Correspondenzbl. 6, S. 76 ff.; Fischer, Zur Geschichte der Ordination, in Theologische Studien und Kritiken 1898. II, S. 236—253; Henschel, Dr. Johannes Hess, Der Breslauer Reformator, in Schriften für das deutsche Volk, herausgegeben vom Verein f. Reformationsgeschichte. Halle a. S. 1901; Konrad, Dr. Am-

brosius Moibanus, ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Schule Schlesiens im Reformationszeitalter. Halle 1891 (Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte); Derselbe, Moiban als Breslauer Superintendent, in Zeitschrift des Ver. f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens 33, S. 405; Hoffmann, Kaspar Schwenckfelds Leben und Lehren. Berlin, Erste Realschule, Programm 1897; Ribbeck, Die Herzöge von Brieg und die geistlichen Patronatsherrn, in Ztschr. f. Kirchengeschichte 22, S. 84 ff. 245 ff. Correspondenzbl. des Vereins f. Geschichte der evang. Kirche Schlesiens (mit zahlreichen hierher gehörigen Abhandlungen); Ztschr. des Vereins f. d. Geschichte u. Alterthum Schlesiens (mit zahlreichen hierher gehörigen Abhandlungen); Jahrbuch f. d. Geschichte des Protestantismus in Oesterreich; Lösche, Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. Tübingen und Leipzig 1902. S. 175 ff.

Für Kirchenbücher: Jungnitz u. Eberlein, Die Kirchenbücher Schlesiens beider Confessionen. Herausgegeben vom Verein f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Breslau 1902. XV, S. 79; Correspondenzbl. 4, S. 86 ff., 108; 5, S. 8 ff. (Rudelsdorfer Kirchenbuch von 1593 bis 1653).

Über das Schulwesen vgl. Aufsätze in Ztschr. des Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens 18, S. 53 ff.; 16, S. 196 ff.; 17, S. 295 ff., 19, S. 271 ff.; Correspondenzbl. 7, S. 1 ff. (dort Abdruck des Catechismus von Krautwald).

Zusammenstellung der Litteratur: Thomas, Handbuch der Literaturgeschichte von Schlesien. Hirschberg 1824; Partsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde der Provinz Schlesien (Ergänzungsheft zum 69. Jahresber. der Schles. Gesellschaft f. vaterländische Cultur. Breslau 1892. S. 256 ff.); Wegweiser durch die Quellen der evang. Kirchengeschichte Schlesiens, in Correspondenzbl. des Vereins f. d. Geschichte der evang. Kirche Schlesiens 1, S. 4 ff.; weitere Bibliographie ebenda S. 42 ff.; 3, S. 56 ff.; 4, S. 4 ff., 114 ff., 183 ff.; 8, S. 137 ff., 301 ff. Vgl. ferner zu den einzelnen Ländern und Städten.

Archive: Königliches St.-A. Breslau; Stadt-Archiv Breslau; Raths-Archiv Liegnitz; Raths-Archiv Glogau; Fürstliches Archiv Pless; Fürstliches Archiv in Fürstenstein; Universitätsbibliothek Breslau; Stadtbibliothek Breslau; Raths-Archiv Löwenberg (im St.-A. Breslau); Raths-Archiv Münsterberg; Staats-Archiv Danzig.

Eine amtliche Rundfrage des Generalsuperintendenten im Jahre 1883 förderte nach den im St.-A. Breslau, Rep. 135 Handschr., E. 43 a, aufbewahrten Antworten von 190 Pfarreien nur sehr wenig Material aus dem 16. Jahrhundert zu Tage. Viele Archive sind durch Feuer zerstört. Von den erhaltenen Kirchenbüchern datiren die meisten aus dem 17., sogar erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ausnahmen: Lampersdorf, Kreis Frankenstein, Kunitz bei Liegnitz, Gimmel, Kreis Wohlau, Linden bei Briesen, Kreis Brieg, Oels, Royn, Riegersdorf.

Einleitung.

Schlesien war bis 1183 mit Polen verbunden. Seit 1183 hatte es eigene Landesherrn. Aus den ursprünglichen Linien Ober- und Unterschlesien gingen durch Theilungen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 18 fürstliche Gebiete hervor. Diese waren Polen gegenüber genöthigt, sich unter böhmische Lehnshoheit zu stellen. Den Anfang machte Casimir II. von Beuthen und Kosel gegenüber König Wenzel IV., den Schluss Herzog Bolko von Schweidnitz und Jauer gegenüber Carl IV. 1355 huldigte endlich auch der Bischof von Breslau dem böhmischen Könige und damit war ganz Schlesien Böhmen untergeordnet. Das Unterordnungsverhältniss gestaltete sich für die einzelnen Herrschaften verschieden. Einige Herrschaften wurden freies Eigenthum des Königs (sogen. Erbfürstenthümer), andere behielten die Regierungsrechte und unterstanden nur der böhmischen Lehnshoheit (unmittelbare Fürstenthümer, freie Standes-

herrschaften). Über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften vgl. Ra ch f a h l, in Forsch. zur brandenburg-preuss. Geschichte X, S. 66 ff. Über die Zustände, welche die Reformation vorbereiten halfen, vgl. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München u. Berlin 1903; Arnold, Schlesien am Vorabende der Reformation Correspondenzblatt des Ver. f. Gesch. der evang. Kirche Schlesiens 9, S. 65 ff. Die Reformation gewann bald Eingang und verbreitete sich so schnell, dass der 1526 zur Regierung gelangende Erzherzog Ferdinand sie nicht mehr zu unterdrücken vermochte. Allerdings war auch der Einfluss der königlichen Gewalt um diese Zeit schon sehr geschwächt. Die evangelische Kirche besass sowohl in den Erbfürstenthümern, als in den anderen Gebieten Religionsübung und vielfach sogar schon eine Organisation und Verfassung. Charakteristisch ist dabei das langsame Hinübergleiten in die neuen Formen. Das Bewusstsein, dass sich zwei Kirchengemeinschaften von wesentlich anderem Grunde und darum auch anderer Ordnung gegenüberstehen, ist hier erst ziemlich spät lebendig geworden (Eberlein, Silesiaca, S. 214). Der Rath von Breslau kann sich noch 1523 dagegen verwahren, dass er mit Luther's Schriften etwas zu thun habe; der Herzog von Liegnitz will zwar die Lehre der heiligen Schrift entsprechend gestaltet haben, aber ohne Berücksichtigung von Luther. Die freundlichen Beziehungen der Träger und Führer der Reformation zu den Bischöfen von Breslau sind bekannt. Noch lange haben die Liegnitzer Superintendenten Heinrich Dietrich und Georg Seiler die iurisdiction des Bischofs anerkannt und das Recht zur Ordination ihm nicht bestritten. In Pless wurde sogar noch 1592 die iurisdiction des Bischofs für die Entscheidungen in zweiter Instanz anerkannt. Deshalb ist auch die Neubildung sehr allmählich vor sich gegangen. Die Zersplitterung des Landes in viele Herrschaften, der häufige Wechsel der regierenden Familien, der bisweilen zu katholischen Landesherren führte, bringt etwas Unsicheres in die ganze Entwicklung.

Die Quellen fliessen nur für einige Gebiete reichlicher. Für andere versagen sie ganz. Dazu kommt, dass die geistlichen Schriftsteller sich mit besonderer Vorliebe mit den Lehrstreitigkeiten befassen, die ja allerdings in Schlesien einen besonders breiten Raum eingenommen haben, und darüber andere, für uns heute viel wichtigere Dinge vernachlässigen.

Die Reformation hatte sich unter König Ferdinand, Maximilian II. und auch Rudolf II. über weite Gebiete Schlesiens ausgebreitet; die Gegenreformation, wie sie z. B. in Troppau 1560, Grossglogau 1579, Polnisch-Wartenberg 1593, durch katholische Landesherren, sowie von den Bischöfen von Breslau und Olmütz eingeleitet wird, drängt den Besitzstand bereits im 16. Jahrhundert wieder zurück.

Wir fassen bei unserer Darstellung die kirchlichen Verhältnisse des heutigen österreichischen Schlesiens zugleich mit ins Auge.

Fürstenthum und Stadt Breslau.

Litteratur: Zahlreiche Aufsätze über Hess im Correspondenzbl. des Ver. f. d. Gesch. der evang. Kirche Schlesiens (s. das Register am Schlusse des 5. Bandes) 6, S. 24 ff., 213 ff.; 8, S. 161 ff.; 9, S. 34 ff.; K ü n t z e l, Lucas Pollio, Pastor primarius an St. Maria Magdalena in Breslau (1567—1583), in Correspondenzbl. 6, S. 1 ff.; für Pollio: Correspondenzbl. 8, S. 188 ff.; Jahrbücher der Schlesier, herausgegeben von Büsching. Bd. 3, 4 (Jahrb. der Stadt Breslau von Nicolaus Pol: Pol geb. am 1. December 1564 zu Breslau, wirkte seit 1593 dort als Lehrer und später als Prediger, † 1632); Eberlein, Die Verhandlungen der Schlesier, besonders der Breslauer mit König Ferdinand, in den Jahren 1526 und 1527, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens 36, S. 29 ff. (für die Anfänge der Reformation in Breslau); Weiss, Chronik der Stadt Breslau. Breslau 1888. S. 831 ff.; Klose, Reformationsgeschichte von

Breslau, Manusc. (im St.-A. Breslau, Abschrift bei dem Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens); Köstlin, Johannes Hess, der Breslauer Reformator, in *Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens* 6, S. 97 ff., 181 ff.; Grünhagen, *Geschichte Schlesiens* 2 (Gotha 1884, 1886), S. 18; Koffmann, in *Correspondenzbl.* 4. 1, S. 48 ff.; Zimmermann, *Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. Brieg 1783—96. Theil* 11, S. 190, 197, 213, 207; Schickfuss, *Neu vermehrte Schles. Chron. Jena 1625.* 3, S. 55, 59; Soffner, a. a. O. S. 1 ff.; Hensel, a. a. O. S. 131 ff.; Henschel, a. a. O. S. 14 ff.; Konrad, Moibanus, S. 21 ff.; Derselbe, *Silesiaca*, S. 207 ff.; Ebers, *Armenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1828*; Fischer, *Reformationsgeschichte der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau. Breslau 1817*; Schmeidler, *Urkundl. Geschichte der evang. Hauptkirche zu St. Bernhardin. Breslau 1853*; Derselbe, *Die evang. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth. Breslau 1857*; Bauch, in *Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. s. w.* 16, S. 273; Konrad, ebenda 29, S. 133 ff.; Markgraf, *Beiträge zur Geschichte des evang. Kirchenwesens in der Stadt Breslau. Breslau 1877*; Bauch, *Zur Breslauer Reformationsgeschichte in Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens* 41 (1907), S. 336 ff. Vgl. ferner am Schlusse die Litteratur zum Armenwesen.

Archive: St.-A. Breslau; Stadt-Archiv Breslau; Staats-Archiv Danzig.

I. Die Stadt Breslau.

In der Stadt Breslau gewinnt die Reformation frühzeitig Eingang. 1523 erscheint dieselbe festbegründet. Im Jahre 1524 erklärt der Magistrat, dass er nur noch die neue Lehre zulassen wolle. Hess wird 1523 als evangelischer Geistlicher berufen; 1525 kam als zweiter Prediger Moibanus hinzu. Über die schrittweise erfolgende Einführung der Reformen vgl. Konrad, *Silesiaca*, S. 207 ff.; ferner Köstlin, a. a. O. 6. S. 206 ff. Die Nachricht von einer durch Hess und Moibanus verfassten, von Luther revidirten und 1525 in Wittenberg gedruckten Kirchenordnung ist unrichtig. 1526 sind nur einzelne Reformen in der Messe vorgenommen worden, vgl. Köstlin, a. a. O. 6, S. 228. Wie dann später Moibanus in Übereinstimmung mit Hess den Gottesdienst gestaltet hatte, ersieht man (abgesehen von der Schulordnung von 1528) besonders aus verschiedenen Berichten des Moibanus (Köstlin, a. a. O. S. 229 ff.). Vgl. auch Schmeidler, *Elisabeth-Kirche*, S. 215; Konrad, *Moibanus*, S. 28; Klose, *Abschn. XI, XXXII*. Zu den ersten Drucken (z. B. dem Gesangbüchlein 1525, sowie dem Druck von 1526: „Was dem gemeinen Volk nach der Predigt fürzulesen“) vgl. Koffmann, in *Correspondenzbl.* 1, S. 43 ff.; *Ztschr. für Kirchengeschichte* 4, S. 571. Für den Abendmahlgottesdienst stellte Moibanus einen eigenen Messkanon auf, der in Schlesien weite Verbreitung fand (Konrad, *Moibanus*, S. 31 ff.).

Über das Besoldungswesen vgl. Markgraf, a. a. O. S. 38 ff. Über das Armenwesen vgl. Bauch, in *Ztschr. des Ver. f. d. Gesch. Schlesiens* 17 (1883), S. 284 ff.; Ebers, a. a. O.; Markgraf, a. a. O. S. 39 ff.; Förster, *Heinrich und Seyfried Riebisch*, in *Ztschr. des Ver. f. d. Gesch. Schlesiens* 41, S. 198.

Der Rath hatte das Kirchenregiment in die Hand genommen und, da auch nach der Ansicht des Reformators Hess die wichtigsten kirchlichen Massregeln der obrigkeitlichen Anordnung bedurften, so finden wir selbstverständlich sehr bald kirchliche Ordnungen des Rathes.

Im Jahre 1528 erliess der Rath eine besondere Schul- und Kirchenordnung. Als ihre Verfasser können Moibanus und Metzler gelten (vgl. Konrad, *Moibanus*, S. 46 ff. Dieselbe ist abgedruckt von Schönborn in einer Festschrift des Magdalenen-Gymnasiums zur Feier von Lillie's und Sardebeck's 25jährigem Amtsjubiläum. Breslau 1860. Darnach erfolgt hier der Abdruck. (Nr. 82.)

Im Jahre 1540 bestimmte der Rath die Zahl der evangelischen Feiertage (vgl. Klose, *Abschn. XL*; Konrad, *Moibanus*, S. 30.

Von besonderer Bedeutung ist aber eine vom Rath genehmigte Gottesdienstordnung, die ihrem Inhalte nach um das Jahr 1550 anzusetzen ist. Dieselbe ist in zwei Drucken erhalten: einem vollständigen (Wittenberg, durch Hans Lufft ohne Jahreszahl) und einem unvollständigen (mit dem Breslauer Stadtwappen und dem Druckerzeichen des Andreas Winkler). Sie wird nach dem neuen Abdruck im Correspondenzbl. 4, S. 49 ff. hier abgedruckt. (Nr. 83.)

Aus dem Jahre 1557 besitzen wir einen sehr bemerkenswerthen Bericht der Breslauer Geistlichkeit über ihre kirchliche Ordnung. Als nämlich in diesem Jahre Danzig, Thorn und Elbing die Reformation offiziell einzuführen beschlossen, erbat sich Thorn von Breslau die dortige Kirchenordnung und schickte sie nach Danzig. Das Nähere ist bei Danzig darzustellen. Im St.-A. Danzig XXXV B., Nr. 2, hat sich dieses Exemplar der Breslauer Ordnung erhalten. Es nennt drei Pfarrer: Simon Musäus, Johannes Scholtze und Johannes Sager. Musäus wurde aus der Mark Brandenburg, wo er zuletzt in Grossen Pastor war, 1554 nach Breslau berufen, wo er als Nachfolger Moibans an St. Elisabeth wirkte und 1557 seinen Abschied nahm. Er wirkte später in Thorn (vgl. unter Thorn). Johannes Scholtze aus Grüssan wurde auf Melancthon's Empfehlung aus Bartphen in Ober-Ungarn 1552 als Professor des Gymnasiums St. Elisabeth nach Breslau berufen, wo er Prediger an mehreren Kirchen wurde und schliesslich als Probst zum Heiligen Geist und Prediger an St. Bernhardin 1583 starb. Johannes Sager ist von 1554(?) bis 1559 nachweisbar als Professor am Elisabeth-Gymnasium thätig. Er hat auch ein Pfarramt bekleidet. Die Aufzeichnung von 1557 ist um so bemerkenswerther, als sie das wirkliche Leben wiederspiegelt und uns daher einen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse gestattet, wie sie ihn die offiziellen Ordnungen niemals gewähren. (Nr. 85.)

Was die bisherigen Nachrichten über die Entstehung des Kirchenregimentes des Rathes anlangt, so hat Konrad, Silesiaca, S. 208 ff., sie auf das richtige Mass zurückgeführt, insbesondere die Behauptung von Eberlein über das Vorhandensein eines städtischen Consistoriums (Correspondenzbl. 5, 113 ff.). In der Zeit der ersten Pfarrer Hess und Moibanus ist der Zustand noch ein ganz provisorischer; es ist kein definitiver Bruch mit der bisherigen Organisation eingetreten; Moibanus betrachtet immer noch den Bischof als Vorgesetzten, wenn er auch in vielen Dingen schon eigene Wege geht. Im Eherecht z. B. muss er sich natürlich nach den neu entstehenden protestantischen Grundsätzen richten und fragt daher, wenn er sich nicht zu helfen weiss, nicht beim Bischof, sondern in Wittenberg um Rath. Eine Einstellung der bischöflichen Jurisdiktion in Ehesachen ist aber offiziell gewiss zunächst nicht gefordert worden. Das änderte sich erst, seitdem durch das Tridentinum die Spaltung definitiv wurde. Jetzt hörte die Jurisdiktion des Bischofs auf und ging auf den Rath als die nächste weltliche Obrigkeit über, wenn auch die Katholiken noch 1570 dagegen protestirten. 1567 hat Kaiser Maximilian die Zuständigkeit des Rathes in Ehesachen anerkannt (Konrad, Silesiaca, S. 209). Der Rath lässt sich in seiner Rechtsprechung durch die Stadtgeistlichkeit vorberathen und Gutachten abstimmen. Diese sind uns leider erst aus der Zeit des Pfarrers Esaias Heidenreich erhalten, obwohl sie gewiss schon früher erstattet worden sind. Und zwar in einem Bande aus der Zeit von 1569—1578 im Stadt-Archiv zu Breslau und in einem weiteren Bande, der die Zeit von 1579—1588 umfasst, im St.-A. Breslau, Stadt II, 23a. Ich habe dieselben durchgesehen und kann die Ausführungen von Konrad nur bestätigen. Wenn Eberlein sie „Consistorial-Akten“ nennt, so ist das irreführend. Entscheidungen werden nicht getroffen, sondern es wird dem Rathe, der die Entscheidung fällt, lediglich gutachtlich referirt, allerdings nach Anhörung der Parteien. Die Gutachten werden daher z. B. überschrieben: „Berichte des Pfarramts alhie an den Erbarn, hochweisen Rath N. N.'s ehehandel betreffend“. Die Gutachter sind die Pfarrer der beiden Stadtkirchen, der Prediger in St. Elisabeth und die Diakonen, der Probst zum heiligen Geist, anfänglich auch der Rektor der Schule von St. Elisabeth. Diese bilden unter dem Vorsitze des Pfarrers von St. Elisabeth einen Convent. Bisweilen erstattet

auch Heidenreich die Gutachten allein. Für die Entwicklung des Eherechts sind diese Gutachten von grosser Bedeutung, und es wäre dankbar zu begrüssen, wenn sie einmal in dieser Richtung zum Gegenstand einer selbständigen Arbeit gemacht würden. Was Eberlein mittheilt, ist sehr dankenswerth, aber doch nur skizzenhaft.

Man hatte für Ehesachen einige Hauptgrundsätze aufgestellt, die alljährlich dreimal von der Canzel verlesen wurden. Dieses von den Geistlichen ausgearbeitete und jedenfalls vom Rathe gebilligte Statut ist, wie Konrad meint, uns nur aus einer Canzelverkündigung vom Jahre 1586 bekannt (St.-A. Breslau, II, 23a, Fol. 187). Das ist nicht ganz zutreffend. Denn es ist, wenn auch etwas abweichend, in die Gottesdienstordnung von 1550 aufgenommen worden, wie sie in Correspondenzbl. 4, S. 51, bereits abgedruckt ist. Welche von den beiden Formen die ältere ist, wage ich nicht zu entscheiden. (Nr. 84.)

Die Gutachten betreffen auch oft die Kirchengzucht und Irrlehren, wie die der Schwenckfelder und Wiedertäufer.

Eine bemerkenswerthe Anordnung traf der Rath 1568. Er bestimmte, dass an den drei Pfarrkirchen (Elisabeth, Magdalena, Bernhartin): „neben den gemeinen öffentlichen Predigten auch die anderen ledigen Tage der woche“ fortlaufend aus den kanonischen Büchern des alten und neuen Testaments je ein Capitel und die Summarien des Veit Dietrich dazu vorgelesen werden sollten. Zu diesen Lesestücken verfasste Vierling unter Beihilfe seines Schwagers Pollio Vorrede und Schlussbetrachtungen. Diese liess Vierling 1596 unter dem Titel „Vorrede und Beschluss über die Capitel des alten und neuen Testaments“ im Drucke erscheinen. Pollio hatte einen Anhang „Gebete, . . . auf die fürnehmsten feste und etliche sonntag des Jahres, welche zu den biblischen lectionibus geordnet und bissher allzeit dabey sind abgelesen worden“, hinzugefügt. Von 1568 fanden täglich Morgenandachten statt auf Grund dieser Anweisungen. Vordem hatten wohl nur in Fortsetzung und an Stelle der katholischen Frühmesse kurze Andachten mit Gesang und Gebet stattgefunden. Für diese Wochengottesdienste stellte man später eigene Lektoren an (vgl. hierfür Küntzel, Lucas Pollio, Pastor primarius an St. Maria und Magdalena in Breslau [1567—1583], im Correspondenzbl. 6, S. 1 ff.).

Zum Schlusse sollen noch zwei Anordnungen des Rathes aus dem St.-A. Breslau, Stadt II, 23c, Fol. 178 bezw. 225, soviel ich sehe, erstmalig abgedruckt werden. Die eine betrifft die Pestzeit, die andere eine Fürbitte für eine glückliche Königswahl in Polen (von 1587). Letztere ist ein bemerkenswerthes Beispiel einer Fürsorge für die Verhältnisse eines benachbarten Landes, bei welchem allerdings das Interesse für die Glaubensgenossen in diesem Lande und die Besorgniss des Herübergreifens politischer Wirren in das eigene Land erklärliche Motive bilden. (Nr. 86 und Nr. 87.)

In den Jahrbüchern der Stadt Breslau von Nicolaus Pol, Bd. 3, S. 120, wird erwähnt, dass man 1542 auf Anordnung von Hess in der Kirche St. Mariae Magdalenaee angefangen habe, die Eheleute in ein Kirchenbuch einzutragen; ebenda, S. 127 wird die Ordnung mitgetheilt, welche M. Antonius Pausius in der Kirche zum heiligen Leichnam auf des Rathes Besoldung seit 1544 hielt, und Bd. 4, S. 58, wird berichtet, dass am 12. Juni 1569 „auf Wohlmeinung Dr. Heidenreich's, auch Wohlgefallen des ehrwürdigen Ministerii“ in den Kirchen die Eintragung der Täuflinge, mit ihren Eltern und Pathen „in ein sonderlich buch“ angeordnet worden sei. Das älteste Taufbuch Breslaus, das der Bernharkirche, stammt von 1569, diejenigen von St. Elisabeth und St. Maria Magdalena von 1570. Die Traubücher der beiden letztgenannten Kirchen stammen schon von 1542. Vgl. auch Köstlin, S. 232.

Über eine Hochzeitsordnung für Breslau von 1565, erneuert 1573 und 1581, s. v. Kauptz I, S. 530, Nr. 19.

Über die Bemühungen des Rathes um geistliche Versorgung der Kranken in Pestzeiten vgl. Eberlein, Correspondenzbl. 4, S. 166 ff.

Ein ganz besonderes Ruhmesblatt in der Geschichte der Stadt Breslau bildet die Fürsorge für das Kranken-, Armen- und Bettlerwesen. Schon in der vorreformatorischen Zeit finden wir Anordnungen des Rathes gegen Müssiggänger und Bettler, so Edikte von 1512 und 1519. Vgl. Klose, *Scriptores rerum Silesiacarum* 3 (Breslau 1847), S. 209 ff. Aber erst in reformatorischer Zeit sollten diese Bestrebungen zu festen Formen führen. Eine Bettlerordnung des Rathes oder genauer eine Instruktion für den Bettelvoigt wurde 1521 erlassen. Sie findet sich handschriftlich im Stadt-Archiv Breslau, Handschriften O., 144, 1, Fol. 96, und ist daraus abgedruckt bei Klose, a. a. O. 3, S. 209. (Nr. 88.)

Im Jahre 1523 fasste der Rath eine einheitliche Organisation des Armenwesens ins Auge. Er errichtete Gotteskästen in den Pfarrkirchen und setzte ein Armen-Collegium ein. Diese Kastenordnung findet sich handschriftlich im Stadt-Archiv Breslau, Handschriften P. I., Fol. 41—44. Zwar ist das dort in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts erhaltene Stück nicht näher gekennzeichnet, aber nach Inhalt und Form charakterisirt es sich als den unmittelbaren Vorläufer der Instruktion von 1526. Der ganze Aufbau des Armenwesens, die ausführliche Motivirung, die eine Rechtfertigung des Vorgehens des Rathes darstellt, sprechen dafür, dass wir es hier mit der Ordnung für den anderweitig bezeugten, ersten Versuch des Rathes von 1523 zu thun haben. Da die Ordnung noch nicht gedruckt ist, so bringe ich sie hier zum Abdruck. (Nr. 89.)

Am 12. Juni 1523 wurden zum ersten Male die zehn Vorsteher ernannt. Viel Erfolg scheint diese erste Einrichtung nicht gehabt zu haben. Am 7. Mai 1525 liess der Rath ein Mandat ausrufen, wonach nur arbeitsunfähige Bettler in der Stadt geduldet werden und alle des Almosens würdigen Bettler am 8. Mai 1525 einer persönlichen Besichtigung durch Deputirte des Rathes und vier Ärzte unterzogen werden sollten, wobei man namentlich auch die Aussonderung der mit der „Franzosenkrankheit“ Behafteten im Auge hatte. Bei dieser Revision fanden sich 216 Personen in den Hospitälern und eine grosse Zahl Bettler vor. Und nunmehr erliess der Rath eine genaue Ordnung: „Instruktion und Ordnung des gemeinen Almosens“. Diese hat Markgraf, *Die städtischen Medicinaleinrichtungen Breslaus bis zum Beginne unseres Jahrhunderts*. Breslau 1884. S. 34—36, zum Abdruck gebracht. Nach der Aufschrift in der Handschrift stammt sie aus dem Jahre 1523. Wie in der Abhandlung im 12. Bd., Heft 2 der *Breslauer Statistik* und auch schon von Markgraf, S. 34, hervorgehoben ist, ist die Instruktion 1525, kurz nach der oben erwähnten Revision, oder 1526 anzusetzen (der letzte Absatz ist ein späterer Nachtrag). (Nr. 90.)

Die Leitung des Armenwesens wurde in dieser Instruktion einem Collegium von fünf Vorstehern unterstellt, welches aus einem Geistlichen (zuerst Dr. Hess), einem Rathsherrn (zuerst Nicolaus Reichel), einem Gliede der Kaufmannschaft und zwei Zunftältesten bestand. Das war das sogen. „Armen-Amt“ oder „gemeine Almosen“, welches bis 1700 im Wesentlichen das Organ der öffentlichen Armenpflege in Breslau gebildet hat. Man vergleiche die Darstellung in *Breslauer Statistik*, Bd. 12, Heft 2, II, S. 2 ff.; Ebers, *Das Armenwesen der Stadt Breslau*. Breslau 1828. Aus späterer Zeit sind noch drei Bettler- oder Armenordnungen erhalten:

- a) Armenordnung von 1572. Stadt-Archiv Breslau, Handschriften E. 1, 2, Fol. 8. Abgedruckt bei Ebers, a. a. O. S. 388—391;
- b) Almosenordnung vom 1. Juni 1585. Stadt-Archiv Breslau, Handschriften E. 1, 2, Fol. 181. Abgedruckt bei Ebers, a. a. O. S. 397—399;
- c) Bettlerordnung von 1591. Stadt-Archiv Breslau, Handschriften E. 1, 2, Fol. 277. (Diese Ordnung hat auch Markgraf, nach einer anderen Abschrift im Stadt-Archiv P. I., 189—194, citirt.) Abgedruckt bei Ebers, a. a. O. S. 391—396.

Zur Geschichte des Armen-, Bettel- und Hospitalwesens vgl. die Darstellungen bei Ebers, *Das Armenwesen der Stadt Breslau*. Breslau 1828; Markgraf, *Die städtischen*

Medizinalangelegenheiten Breslaus. Breslau 1884; Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. 12, Heft 2. Breslau (ohne Datum). II, S. 1 ff.

Weil die Ordnungen an so verschiedenen Stellen, die eine derselben überhaupt noch nicht, gedruckt sind, und wenige Ordnungen einen so vortrefflichen Einblick in die Entwicklung eines so wichtigen Instituts gewähren, bringe ich sie sämmtlich zum Abdruck. (Nr. 88—93.)

Über das Schulwesen s. Soffner, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. s. w. 19, S. 277 ff.; Köstlin, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. s. w. 6, S. 260 ff.; vgl. auch Bauch, Drei Denkmäler zur älteren schlesischen Schulgeschichte. Progr. der evang. Realschule II zu Breslau 1901, S. 15 ff.

Nach Moibanus tritt besonders Petrus Vincentius als Leiter des Breslauer Schulwesens hervor. Er verfasste auf Befehl des Rathes „der Stadt Breslau Schulordnung“ und publicirte sie 1570 im Drucke.

Über den Catechismus des Moibanus vgl. Konrad, a. a. O. S. 49 f.

82. Schul- und Kirchenordnung des Rathes der Stadt Breslau. Von 1528.

[Nach Schoenborn, in Gymnasial-Progr. Breslau 1860. S. 5—13.]

Der schule halben zu S. Elisabeth und Mariamagdalenen.

Es hat ein erbar rath beschlossen, dieweil es gemeinem nutz fast sere zutreglich, wo die jugent anfenglich recht und fertig underweist, gelernt und in zucht und togunden auferzogen wirt, das in yder schule ein schulmeister sein soll, drei baccalaurien, ein signator und zwene auditores.

Und alle knaben, so zur lernung und zocht gegeben, sollen dem schulmeister erstlich uberantwort und in sein register vorzeichnet werden, also das der schulmeister auf die knaben soll aufachtung haben, domit die selbigen ganz fleissig und treulich underweist, und besondern lateinisch in der schulen mittenander zu reden, furderlich die primarii und auch die secundarii angehalten werden.

Er soll auch selbst allen fleiss und treu bei inen furwenden, domit die selben forderlich gotte zu lobe, irem vaterland zu ehren und den eldern zu troste gelernet und erzogen werden. Es sollen auch bei und neben dem schulmeister die collaboratores wie oben allen fleiss und treu furwenden und dem schulmeister in allem dem, was die zucht und underweisung der knaben belanget, gehorsam und underthenig sein. Dorauf soll der schulmeister selbst ein fleissig einsehen haben, und wo ymandes sich in dem so wenig und ungebürlich halten wurde, soll es der schulmeister ansagen, den zween herrn doctor; wo es dann nicht abgestalt, sollen sie das ferner an einen erbarn roth tragen.

Die schulmeister und collaboratores sollen die knaben dermossen instituiren und underweisen,

wie und was gestalt die zwene herren, als doctor Ambrosius Moyobanus und doctor Johannes Metzler, anzeigen werden und nicht anders; denn wir sie belanget und vormocht, hirauf ein aufsehen zu haben.

Es sollen auch alle einhemischer kinder, sie seind arm oder reich, allenthalben frei zu gleich und unsunst gelernet werden. Aber fremde, wo die nicht ganz arm sein, sollen auf yder quartal ein ort eines reinischen gulden geben dem schulmeister, der dann sollich gelt mit den andern collaboratorn teilen soll noch erkentnuss der hierzu vorordenten doctor.

Wurde aber irkein¹⁾ einhemischer oder fremder an dem schulmeister ader seinen collaboratorn begeren, mit seinem kinde ader kindern sonderliche lection zu haben, soll im vorgunst werden, mit sollichem unterscheidt, das um sollicher privaten lection willen den ordinariis ader publicis wider an zeit noch furgewanten fleiss (wie dann zuvor vil gescheen) was abgebrochen werde. Sunst will sie ein erbar rath nicht vorstatten, und eher samt schedelich und nocheilig vornemen der jenigen, so arm seind, gar abgestalt haben; dann es sich in vorsiener zeit vorlaufen hot, das um sollicher privatis lectionibus willen die kinder der armen eher und zuvor heimgelassen sint, dann der reichen, das dann vill ubel und bose nachrede brocht hot.

Dorum wer sollich privatas lectiones mit seinen knaben haben will, mogen mit obgezaigten unterscheid woll gescheen, die schulmeister und sein collaboratorn das jenige, so ine dorum gegeben, ane nocheil ihres vorgesetzten lohnes woll

¹⁾ irgend ein.

nehmen, alleine das solliche private lectiones eher und zuvor die ordinarie angefangen werden und anders nicht gehalten werden, und die kinder der armen und reichen zu gleicher zeit zu oben¹⁾ und morgen heim gelassen werden.

Kein collaborator, schreiber oder succrescent soll keinen knaben annehmen, denselbigen privatim ader sonderlich zu unterweisen, es sei dann mit wust und willen des schulmeisters.

Wo irkein burger ader hantwergsman einen schreiber oder succrescenten begeren wurde, seine kinder aus und ein die schule zu furen, soll ihm vorgunst werden, ydoch das solche schreiber oder succrescenten dem schulmeister gehorsam sein und zu chor gehen; wo aber nicht, sollen sie durch die staddiener zu solchem gehorsam brocht werden²⁾.

Des schulmeisters lohn soll sein ein jar aus vierzig mark zu zweunddreissig groschen heller vor eine mark.

Der dreier baccalaurien lohn soll sein ydem ein jar aus zwanzig mark.

Der signator soll haben zu lohne ein jar aus sechs mark; dorvor soll her singen uber die wochen vesper und messe und am sonstage und feiertagen, welche im von den pfarhern ernent³⁾, sol her singen metten, vesper und mess, doneben etlich antiphon und responsoria, aber sunst deutze lieder, die im angezeigt werden. Dieweil man im aber in den horis keine stelle geschicken kann, und die zwen auditores mit vil kleinen knaben uberleget, soll her in der schul die elementarios des tages etliche stunden noch befel der hie zuvordenten herrn doctor den zwehen auditoribus helfen⁴⁾ uberlesen; und dorvor sol man im geben ein jor lang vier mark zu den obgenanten sechs marken, also das im ein jor zehen mark zu zweunddreissig groschen geben werden; wo her aber ein stelle in den horis bekommen wirt, sollen im die vier mark fortan nicht geben werden. Doneben was im von dem begrebnuss der todten zustendig noch ausweisung der selben ordenung, mag her auch seinen vorgesatzten lohn unschedlich doneben nehmen.

Domit auch der chor in beiden pfarn dester stadtlicher mag gehalten werden, hot ein erbar roth hirauf vorordent, das fortan keinem knaben in

dieser stadt vor den thuren zu betteln oder singen sol vorstadt¹⁾ werden, her sei dann ein schuler, besondern dieweil nu fortan alle einhemische kinder zu gleich umsunt sollen gelernet werden, sich seines armuts hirinnen niemand zu entschuldigen hab; und solliche knaben, so in dieser stadt betteln werden, sollen in der schule treulich wie ander underweist und wochenlich zu chor gehen, dem schulmeister in der schule, und signator im chor gehorsam sein in allem, sonderlich aber die verstorbenen hefen mit vorordentem gesang zu grave bestatten.

Der zweher auditores lohn soll sein ydem ein jar aus vier mark. Dorvor sollen sie die elementarios oder Donatisten buchstaben und lesen lernen und solliche zwene auditores sollen sein zwene aus der zall der sechs schreiber, wie dann in dieser ordenung volget. Yder schulmeister soll alle tage, alleine die sonstage und feiertage ausgeschlossen, zwoe stunden in der gemeine lesen, dergleichen ein yder collaborator und die zwene auditores sollen beide, so es nicht under der mess oder vesper ist, die elementarios oder Donatisten buchstaben und lesen lernen: so es aber under der vesper oder mess ist, soll der eine auditor, einer eine wochen, der ander die ander woche mite zu chore gehen, und der ander in der schulen wie gemelt die knaben dieweil lernen.

Also das sich der schulmeister und collaboratores selbst bekosten, ausgenommen drei stosse holz, die sollen vor yde schule auf aller heiligen obent gegeben und gefurt werden.

Seintmols aber der chor in der kirchen zu halten von noten sein will, mag ein yder schulmeister sechs schreiber, die do frum und zu lernen geschickt und sich der gebure halten wollen, aufnehmen.

Dieweil zuvor den maturisten und communicanten, do ir vill gewesen, itzlichem sechsunddreissig groschen ein quartal gegeben, soll nu einem yden, die weil ir wenig ist, ein quartal vierzig groschen gegeben werden. Domit sie sich aber dester stadthafftiger erhalten mochten, wil sich ein erbar rath befeissen, das man ihn mochte stellen vorschaffen, das sie in beiden pfarnkirchen die horas helfen mitsingen²⁾.

Dieweil nu, wie vormelt, von diesen sechs schreibern die zwene auditores sein sollen, sollen almol funf dem signator uber die wochen den chor in der kirchen zu halten, als nemlich mess und vesper zu singen, schuldig sein und der eine auditor in der schulen dieweile die elementarios

¹⁾ Abend.

²⁾ Die Worte von ydoch an sind von derselben Hand mit bleicherer Tinte in der Zeile und an dem Rand nachgetragen worden.

³⁾ genannt werden.

⁴⁾ Die Worte von hier bis zum Absatz waren ausgelassen und sind auf einem besonderen kleineren Pergamentblättchen, welches eingehftet ist, von derselben Hand nachgetragen worden. Es ist dieses Blättchen auf beiden Seiten beschrieben.

¹⁾ verstattet.

²⁾ Der letzte Satz ist auf der folgenden Seite von derselben Hand nachgetragen worden, indem ein Zeichen darauf hinweist, wo er ausgelassen ist.

underweisen, und die andern vier schreiber, die nicht auditores sein, sollen mit der communion, wann es nicht unter der vesper oder messe ist, zu gehen schuldig sein, under der messe und vesper dürfen sie nicht mitgehen, soll alleine der kirchknecht mit einer laternen und glocken mitgehen.

Am sonnabend, sonntag und andern feiertagen, so man in der schulen nicht list, sollen alle knaben zur messe und zur vesper in den chor gehen, also singen, und nicht vor geordenter zeit aus dem chore laufen; darauf soll der signator ein fleissig anschauen haben, und so sie hiraus laufen, sie vormerken und dorum zimlich zu seiner zeit strafen.

Es soll auch den knaben alle wochen ein lection noch ordnung der herrn doctor in der musica gelesen, und im singen treulich und fleissig so wol als in andern genotigen kunsten unterweist und geubet werden.

Und so etlich knaben, wie zuvorn gescheen, so sie vom schulmeister oder collaboratorn zimlich und geburlich um iren unfleiss gestraft, zu iren eldern liefen und klageteten, und die eldern was unfur¹⁾ mit worten oder werken gegen dem schulmeister furnehmen wurden, will ein erbar roth nicht vorstatten, sunder es soll geclaget werden, will sie ein erbar roth dorum strafen. Daentgegen so auch irgent ein schulmeister oder collaborator gegen irkeinem knaben, er sei arm oder reich, ubriger und unzimlicher straf mit schlagen oder sunst unfuriger weiss, das dem schaden mochte, furnehmen wurde, wil es ein erbar roth auch nicht vorstatten und sie dorum strafen, sonder zimlich und rechte strafe, wie kinder geburt zu strafen, bevolhen haben. Zu sollicher zimlicher und gepurlicher strafesollen fortan die kirchen vetter beider pfarn die ruten kaufen.

Und wo irgent ein schulmeister oder collaborator mit underweisung der knaben seumig oder nachlessig sein wurde, der sich der herrn doctor underweisung nicht halten oder sonst ungeburlich leben, den oder die wollen wir nicht leiden, sonder sie zu urloben und zu strafen allzeit bei uns behalten haben.

¹⁾ In dem folgenden Satze steht das Adjectivum unfurig; Klose führt in seiner Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau v. J. 1458 bis 1526, herausgegeben von Stenzel 1847, S. 217, aus einem Rathserlass vom 9. December 1515, welcher gegen allerlei Unsittlichkeiten einschreitet, die Worte an: die jungen Gesellen sollen „auch nicht ungewöhnliche Tänze tun, noch unfur treiben“. Es bedeutet offenbar: Unziemlichkeit, ungebührliche Führung. Weitere Nachweisungen über seinen Gebrauch giebt Schneller in seinem Wörterbuch.

Ordnung des ausgebens der kirchenveter der pfarn zu S. Elisabeth und S. Mariamagdalenen auf die pfarnkirchendiener und schulen.

Zum ersten dem schulmeister ein jar lang vierzig mark zu zweunddreissig groschen.

Den dreien baccalaurien itzlichem ein jar lang zwenzig mark zu zweunddreissig groschen.

Den zween auditoribus itzlichem ein jar vier mark zu zweunddreissig groschen.

Dem signator soll ein jar 10 \mathcal{M} zu 32 gr. geben werden.

Den sechs schreibern, die den chor halten und mit dem sacrament gehen, unter welchen die zwen auditores seind, itzlichem ein quartal vierzig weiss groschen.

Auch soll ihn durch die herrn kemrer und die kirchenveter gegeben alle jar werden allenthalben in yde schule drei stosse holz, die sollen auf aller heiligen obent gefurt werden.

Und ruten sollen die kirchenveter in beide schulen, so vill sie bedurfen, keufen, die fenster in den schulen machen lossen, und mit einem, der do einhetzt und die schule keret oder reinhelt, vortragen; dem soll man geben von aller heiligen tag bass¹⁾ auf ostern 3 \mathcal{M} zu 32 schilling heller, dorvor soll her die schule keren, einhetzen und was zu dem einhetzen gehort verschaffen. Den sommer aber wider bass zu allerheiligen tag, weil her nicht so vil muhe hot, soll man im geben vom keren und zuschliessen 1 \mathcal{M} zu 32 schilling heller, also das im ein jar aus 4 \mathcal{M} zu 32 schilling heller geben wirt, und das ein jar zu vorsuchen.

Den pfarnherrn und caplan etc.

Was der hern pfarnhern solt und lohn belanget, hot sich ein erbar roth mit diesen itzigen beiden hern pfarnhern vortragen und in²⁾ sollicher solt dem vortrag noch aus der kammer geben wirt.

Den hern caplan soll man geben auf itzlich quartal einem ydem vier mark, und so sie nicht zu thun haben, sollen sie helfen singen.

Dieweil aber die pfarnhern wie oben mit einem solde oder lohn aus der kammer jerlich vorsehen seind, ist eines erbarn roths wolmeinung und begir, das sich die hern pfarnhern wolten befeissen, das sie unter den vier herrn caplan einen unterprediger haben mochten.

Auf yden pharhof soll man geben alle wochen den herrn pfarnhern auf sich und die herrn caplan und ir gesindt zu bekostigen drei mark in die kuchen zu zweunddreissig groschen. Das

¹⁾ bis.

²⁾ ihnen.

gesinde lohn aber sollen die herrn pfarnhern wie vormols selbst von irem solt zalen.

Den organisten soll man geben alle jar dem zu S. Elisabeth achtzehn mark zu zweunddreissig groschen, dem aber zu S. Mariamagdalen 17 ~~7/8~~ zu 32 gr., neben dem das her von dem gemeinen almus und so sie das Te deum laudamus aus befel schloen¹⁾ werden, ein trankgelt²⁾.

Den kirchenknechten zu S. Elisabeth.

Erstlich dem, der do leuten, die blosbalg treten hilft, soll man geben alle wochen zwelf groschen weiss und alle quartal sechsendvierzig groschen weiss, heist Stentzel.

Dem andern, der allein der kirchen warth³⁾ und zinse einmanen hilft, soll man geben alle wochen zwelf groschen weiss und alle quartal vierundzwanzig groschen weiss, heist itzt Johannes.

Dem thormschutzten soll man geben alle wochen sechs groschen weiss und alle quartal dreissig groschen weiss, heist itzt Bartel.

Den kirchendienern zu S. Mariamagdalenen.

Erstlich dem, der do leuten, blosbalg treten hilft, soll man geben alle wochen zwelf groschen weiss, und alle quartal sechsendvierzig groschen weiss und neun denar, heist Peter.

Dem andern, der alleine der kirchen warth³⁾ und zinse einmanen hilft, soll man geben alle wochen zwelf groschen weiss und alle quartal 24 groschen weiss, heist Dominigk.

Dem thormschutzten soll man geben alle wochen sechs groschen weiss und alle quartal sechsendzwenzig groschen weiss, heist Jorge.

Was aber den kirchendiener zu S. Christoff angehet, der soll zu den kirchenvetern der selben kirchen gehen.

Den todtengrebern

soll man fortan geben von einem kindlein, das er allein treget, zu begraben und zu tragen, es sei im sommer ader im winter, an alle weiter beschwerung drei groschen weiss.

Von einem kind, das ir zwen muessen tragen, davon soll sein lohn allenthalben sein, es sei im sommer oder winter, funf groschen weiss.

Von einem elenden menschen, das sein begrave lohn nicht hot, wird im aus der kammer oder gemeinen almus geben sechs groschen weiss.

¹⁾ auf der Orgel schlagen.

²⁾ Dieser Satz ist am Ende der Seite von derselben Hand nachgetragen worden, ein Zeichen weist darauf hin, wo er ausgelassen ist.

³⁾ wartet.

Item von einem alten menschen, her sei arm oder reich, burger oder hantwergman, soll der lohn sein, so er sich lest ane sarch begraben, zu tragen und vor alles acht groschen weiss im sommer.

Im winter aber, so er sich lest ane sarch begraben, zehen groschen weiss, also das vom durchawen¹⁾ zwen groschen weiss gegeben werden. Wo sich aber eins lest begraben in einem sarch, soll der lohn sein im sommer zehen groschen weiss und im winter zwelf groschen weiss vor alles, also das vom sarch zwene groschen weiss und vom durchawen auch zwene groschen weiss gegeben werden.

Item von einem, der sich in die kirchen lest begraben, soll man geben erstlich vom graben acht groschen weiss, von dem sarch zwene groschen weiss, von dem steine zu heben und legen sechs groschen weiss; wo aber zigel sein und kein stein, soll der lohn sein wie vom graben. Und domit sollen alle andere schindereien, vom anziehen, aufboren und wie sie immer genant mugen werden, ganz und gar abgestellt sein.

Item wer sich auf den kirchof zu S. Elisabeth oder S. Mariamagdalenen lest legen, der soll der kirchen geben mit einem sarch sechzig groschen weiss, ane sarch aber achtundvierzig groschen weiss, und von einem kinde sechs groschen weiss, und solliche beschwerung ist dorum aufgesetzt, das sich nicht ydermann in die zwo gedochten pfarn begraben liess.

Wo aber einer in der kirchen liegen wolt, und kein eigen stein hette, der soll der kirchen geben funf schwere mark.

Zu S. Christoff aber und S. Barbara soll nimand nictes geben, dann dem todtengreber seinen lohn. Wo sich aber ymand in der kirchen eine begraben wolt lassen, soll er gleich so vil geben als in den pfarn.

Item von den schwarzen tuchern soll man geben zwelf groschen weiss.

Item wer seinen todten durch die communicanten oder schreiber zu grabe tragen lossen will, der soll yder person 1¹/₂ weissen gr. geben oder 18 d., so es aber gar ein armer burger wer, sollen sie nemen 1 gr. eine person, und vom bithen zum begrebnuss so vill person so oft 2 gr. w.

Es sollen auch die todtengreber, wo sie eine sechswecherin begraben wollen, ein fleissig aufmerken haben, damit sie nicht graben am wege, do man pfeget zu gehen oder viel zu schaffen hot, sonder indert an einem winkel oder an der mauer, do man um wenigsten zu thun hot.

Item es sollen auch die todtengrebern freie wonung haben, welchen [fehlt: man] aber nicht

¹⁾ Durchhauen der gefrorenen Erde.

gibet freie wohnung, dem soll man zwo mark zu hulf zu dem hauszinse geben zu zweunddreissig groschen. Und sollen bei nechtlicher weile nimand begraben, sondern allein bei und an dem tage. Wo aber ymandes von einer wunden ader schlag gestorben wer, den man begerte heimlich zu begraben, den sollen sie nicht begraben, eher und zuvoran sie das den gerichtem vormeldet haben, bei schwerer straf, und die todten nicht über nacht in der kammer stehen lassen, auch die teufe der greber nach dem mosse, welche in der kirchen ist, graben.

Meher sollen sie die kirchen keren und rein halten, dorvon gibet man in von oben zu keren, dem zu S. Elisabeth achtundvierzig groschen weiss, und dem zu S. Mariemagdalenen dreissig groschen weiss, von unden aber gibet man dem zu S. Mariemagdalenen vierundzwanzig groschen weiss, dem aber zu S. Elisabeth soll man geben zweunddreissig groschen weiss, dorum das die kirchen grosser ist. Und um sollich gelt sollen sie die kirchen allzeit reine halten bei einer pen und vorlust ires lohnes.

Auch sollen sie alle sonnobent den kirchenknechten, wer und woran gestorben ist, ansagen, die kirchenknecht weiter den pfarnhern anzeigen, und die pfarnhern oder kirchenveter, wo ferlichkeit vorhanden, solliches einem erbarn roth ansagen; und zu diesem allem sollen sie voreidet werden.

Es ist auch eines erbarn roths wolmeinung und entlicher wille, dordurch das kinder spital samt den andern spitalen nicht beschweret wurden, das die todtengreber von den selbtigen den vorigen lohn vom begrebnuss, wie vor alders der gebrauch gewest, nehmen sollen und nicht mehr, als nemlich von einem fundling, der do sauet 6 d., von einem, der do lauft 8 d., von einer ammen kind 2 gr., und von einem alten menschen 4 gr.

Vom begrebnuss den priestern.

So vil priester mit gehen, soll ydem ein weisser grosche gegeben werden. Es soll auch so vill kerzen mit einem vorstorben getragen, von yder kerzen den priestern ein weiss grosche gefallen, und das in den zween pfarnkirchen. Zu S. Barbara aber und zu S. Christoff soll in allweg von zween kerzen ein weisser gr. geantwort werden, dorvor sollen sie mit zu grabe gehen und so lang derbei bleiben, bass der gesang vorendet wirt¹⁾.

Dem signator.

Wann zwen priester mit gehen, von antiphon und kreuz von allem funf weiss groschen. Wo aber vier priester mitgehen, soll man im geben sieben weiss groschen, und das in beiden pfarnkirchen.

Zu S. Barbara oder zu S. Christoff soll man dem signator, wann zwen priester mitgehen, von antiphon und kreuz drittehalbe gr. weiss, und wo vier priester mitgehen, soll man im geben vor alles vierdehalb groschen weiss, und der gesang soll werden, bass der todte beschorren wirt²⁾.

Solliche obgeschriebene ordnung ist als auf heute freitags noch Mathei im 1528. iar den kirchenvetern beider pfarn von wegen eines erbarn raths uberantwort, forthin also zu halden, mit vorbehaltung einem erbarn rath doran zu verbessern, zu vormehren ader mindern, so oft in das behagen und noth sein wil noch ihrem gefallen.

¹⁾ Die letzten Worte von dorvor an sind später von derselben oder doch von einer gleichzeitigen Hand nachgetragen worden.

²⁾ Das in vorstehender Anmerkung Gesagte gilt von den Worten und der gesang u. s. w.

83. Gottesdienstordnung. Von 1550.

[Nach dem Abdruck im Correspondenzblatt 4, S. 49 ff. Vgl. oben S. 393. Zu Grunde gelegt ist diesem Abdrucke ein Wittenberger Druck von Hans Lufft, ohne Jahreszahl. Die sprachlich oder sachlich wichtigeren Abweichungen eines weiteren Breslauer Druckes sind in Klammern gesetzt, Auslassungen im letzteren durch [om.] gekennzeichnet.]

Gemeine fürbit: auf die sonstage und grossen festen durchs jar: zu Bresslaw [om.].

Ordnunge

- | | |
|--|--|
| 1. Verkündigung der fest. | [1. Vorkündigung der fest.] |
| 2. Sonderliche fürbit. | [2. Sonderliche fürpit.] |
| 3. Sonderliche danksagung. | [4. Vorkündigung des verlornen.] |
| 4. Verkündigung des verlornen. | [5. Aufbittung zur ehe und verbittung.] |
| 5. Auffbietung zur ehe. | [6. Vorkündigung der armen verstorben unther dem enthaldt gemeines almus.] |
| 6. Der ehe verbietung. | [7. Gemeines bad armen leuten.] |
| 7. Von den gevattern in der tauf eines kindes. | |

8. Verkündigung der armen verstorbenen unter dem enthalt gemeines almus.
9. Gemein bad armen leuten.
10. Opferheller armen leuten, mit der danksagung.
11. Verkündigung der verstorbenen ausserhalb des gemeinen almussen.
12. Gemeinde furbit.

- [8. Opferheller armen leuten mit der danksagung.]
 [9. Verkündigung der verstorbenen ausserhalb des gemeinen almussen.]
 [10. Gemeinde furbit.]

[Ad politicum ecclesiasticum et oeconomicum ordinem.]

Folget die epistel und evangelium des sontags, die man dem volk fur list.

I.

Verkündigung [verkuntigung] der fest. In der wochen. Daran man pfeget zu predigen.

II.

Sonderliche fürbit [furpith] in furfallender not [noth].

Lieben christen

Damit unser glaub seine werk durch die liebe erzeige, wöllen wir unsers nehesten, der sich vleissig in unser fürbit befihlt, beschwerung und bürden durch mitleidung hertzlich auf uns nehmen und helfen tragen. Und bitten

Für ein kindt, das in der schweren krankheit leidet, daran die eltern gros jamer sehen;

Für ein weib, die etliche tag in irer geburt erbeit und dergleichen fürbit, die teglich fürfallen.

III.

Sonderliche danksagung.

Dieweil alle zeitliche leiden der christen gottes veterliche rute ist, zur besserung, nicht zur verderbung, und er die seinen im kreutz nicht stecken lesst, sondern sie gnediglich erhöret, auf das wir im um seine gnad, hülff und barmhertzigkeit danken können.

Um solche gnedige errettung
beget

Ein hausvater, der in feuers nöten gewest ist,

Ein weib, die ins wasser gefallen ist etc.,
eine danksagung gott zu thun.

Beschluss.

Gott, ein vater der barmhertzigkeit, tröste mit seinem wort alle betrübte hertzen, gebe seinen friede und verleihe seine geduldt allen geengstigsten gewissen, die aus hertzen grund, seinen heiligen namen anrufen, amen.

III.

Verkündigung [verkuntigung] des verlorenen oder gefunden dings.

Es ist in diesem jarmark geldt, brieve, schlüssel etc. verloren. Bit, weils euer nicht ist, wolt es wider geben.

Sehling, Kirchenordnungen. III.

Es ist nicht von gott dir beschert, sondern deinem nehesten abgestolen, wider die zehen gebot, du solt deines nehesten gut nicht begeren.

V.

Aufbietung zur ehe.

Es wöllen in den orden gottes, in den ehlichen stand treten N. mit N. Der ewig barmhertzig gott verleihe inen einen seligen anfang, friedsamers mittel und ein christlich bestendigs ende.

Weis jemand [jmanezs] ein christlich hindernis (nach inhalt der artickel, die man euer lieb in den hohen festen furliest), der wölle es um gottes willen anzeigen, ergernis zu verhüten.

VI. [om.]

Vom ehestand:

Welcher unchristlich und unordentlich wird furgenommen. [om.] Auf Weihenachten, Ostern, Pfingsten, dem volk fur zu lesen.

Diese nahfolgende vorgenommen ehegelübnis, wird man bei unsern kirchen mit der treuung nicht bestetigen. — Als nemlich:

1) Die von fremdes herkommen, der kundschafft man nicht hat, ob sie nicht anderswo auch ehelich sind.

2) Die zur hochzeit lassen bitten, ehe sie in der kirchen sind aufgeboten [auffgepotten], damit ir ehegelübnis mit recht oft von andern nicht widersprochen, und billich gehindert mag werden.

3) Die wider den willen der eltern oder furmüenden abgehalten und entfür sind.

4) Die nicht beweisen können, ob sein ehlich weib, oder ir ehelicher man anderswo verstorben sei, denn lang aussen bleiben scheidet die ehlichen nicht.

5) Die sich mit bösen gewissen einlassen in die grad der nahen freundschaft [nahethen freundschaft], von göttlichen und kaiserlichen rechten verboten, beschweren also das land mit blutschulden und blutschanden.

6) Endlich wird man nicht andere treuen denen, die nicht um ehebruchs willen, durch ordentlich gericht gescheiden sind, sondern von einander sind von wegen eines todtschlages, dieberei, kupplerei, seuferei, das sich eins mit

dem andern nicht nehren wil, aber was andere ursache sein mügen, welche mit recht nicht können und vermügen, die eheleut zu scheiden.

Nach solchem hab sich jedermann [yeder-man] wol zu richten.

VII.

Von den gevattern in der taufe eines Kindes.

[Der ganze Abschnitt fehlt.]

Es ist ein seer alte löbliche gewonheit bei den pfarkirchen dieser stadt, von einem ersamen rat vor 80 jaren bestetiget, bis her gehalten worden, das man nicht mehr als drei gevattern zu zeugen in der heiligen taufe einem kinde bitten sol, bei schwerer straf und busse, welche gute löbliche ordnung der dreien gevattern etliche aus geitz oder mutwillen ubertreten, bit lasts bei alter guter ordnung bleiben.

VIII. [VI.]

Verstorbene unter dem gemeinen almosen. [om.]

Es hat gott gnediglich erlöst von irer armut und krankheit unter dem enthalt des gemeinen almus, im spital aller heiligen (oder in einem andern) in der stadt etc. Ein hausarmer mann, ein hausarme widwe; lassen viel kleiner kinder nach sich.

Haben hertzlich [herzig] gedankt aller hilf und treue, die inen in irer not von euch widerfahren ist, wöllen fur gott zeugen sein euer werk der lieb gegen dem nehesten erzeiget.

IX. [VII.]

Balneum Pauperum.

Es werden auf den nehesten dinstag arme leute ein gemein bad haben mit aller zugehörung in der Olischen badstuben (oder in einer andern) bit wöllet es hausarmen leuten und in den spitalen ansagen. [offer]

[Hier bricht der Breslauer Druck ab.]

X.

Offertorium in Public Eleemosy:

Auf die opfertag, Weihnachten, Ostern, Pfingsten etc.

Lieben christen.

Den opfer- oder Petersheller, den ir dem bapst und pfarherr vormals gegeben habt, bit legt in auch heut, gemeinem armut zu gut (wie ir bis her getreulich gethan habt), in den gemeinen kasten, auf den befehl und reiche zusage unsers herrn Jesu Christi, der da spricht: Gebt, so wird

euch wider gegeben, wahrlich, ich sage euch, was ir gethan habt einem aus den geringsten, das habt ir mir gethan. O selig der, der sich des armen dürftigen annimt, der herr wird in fur seinen feinden bewaren, am leben erhalten, und im lassen wol gehen auf erden, auch zur bösen zeit. Macht euch lieben christen teilhaftig solcher reichen zusage.

XI.

Gratiarum actio post offertorium.

Es bedanken sich gar vleissig die fürsteher des gemeinen almus, mit den armen leuten, in den heusern und spitalen, euers opferhellers, den ir so getreulich zu teglichem endhalt des gemeinen armuts, eingelegt habt. Der vater der barmhertzigkeit, nach seiner gnedigen zusag, erzeige euch wider in eurm haus und acker, sein werk der barmhertzigkeit, wie ers teglich thut, wol dem, der es erkennet und dankbar darum ist.

XII.

Verstorbene.

Es sind ausserhalb des gemeinen almus in gott seliglich entschlafen der erbar herr N., die tugensame frau N.

Haben vor irem abschied hertzlich begert und gebeten, inen zu vergeben und verzeihen, wo sie jemand's zu nahe gewest waren, wie sie solchs auch von hertzen gegen jederman gethan haben. Haben auch gemeines armuts nicht vergessen, in irem testament und letzten willen.

XIII.

Gemeine fürbit.

Dieweil uns Christus, unser mitler und erlöser, befohlen hat, gott unsern vater zu bitten, und gnediglich zugesagt, das wir sollen um seinet willen erhöret werden.

So bitten wir.

Für die frucht der felder, das sie uns der himmlische vater gebe zum gedeie, und beware sie vor allem ungewitter, unordenlichem feuer und bösen menschen, durch welche der böse feind am teglichen brot uns schaden thut.

Erbarmet euch uber die armen betrübten leute, die durch das grosse wasser und ungewitter dis jar an irer narung verdorben sind, das sie der frucht des felde's nicht geniessen haben mögen.

1. Auf das wir im vater unser recht beten mögen, Vergib uns unser schuld, als wir vergeben etc. So bitten wir fur unsere feinde, verfolger und lesterer, drs gott inen ire sünde zu erkennen gebe und sie bekere.

2. Für unsere freunde und woltheter, der barmhertziqe gott erhalte sie bis ans ende in warem erkenntnis Jesu Christi, unsers herrn.

3. Der gott des friedes und trostes gebe uns aus seiner veterlichen gnad den zeitlichen frieden auf erden. Auch neben dem friede des hertzens und der gewissen, den uns Christus als seinen eigen friede, und nicht der welt verdienet, gelassen und geschant hat, auf das ein jglicher nach seinem göttlichen beruf im gehorsam gott und dem nehesten treulich dienen möge.

4. So denn solchen zeitlichen fried auf erden gott erhalten wil durch sein ordentlich mittel, als sein eigen werkzeug, die oberkeit, bitten wir von hertzen für sie, für kaiserliche und königliche maiestat, unser allergnedigste herrn, für alle liebe fürsten und regenten, für einen erbarn weisen rat dieser stad, das inen gott verleihe weisheit und verstand, seliglich und wol zu regieren.

Für alles getreues kriegsvolk, unter welchem gott erwecke viel christlicher Cornelios und Centuriones, das sie gott alle in seiner heiligen furcht erhalte, irer hand beistehe, damit sie wider den erschrecklichen feind, den türken, die grenz der land erhalten, witwen und waisen beschützen, arme gefangene erlösen, alles nach gottes willen und befel, zum trost und schutz der fromen, zur furcht und straf der bösen, auf das wir unter irem regiment mögen noch lenger haben gottes wort, zeitlichen fried und narung.

5. Bittet auch treulich für unsere nachbarn mitchristen, an welcher grenz der türk leit, die tag und nacht mit weib und kind ires leibs und lebens nicht sicher sind, das sie gott durch seine heiligen engel schützen und bewaren wölle.

6. Es bringe gott zum rechten erkenntnis seines göttlichen willens durch das wort seines allerliebsten sons, den er zu hören ernstlich befolhen hat, alle heiden, jüden, türken, falsche christen und ketzer, die seinen namen unrecht und vergeblich anrufen.

Es erbarme sich auch gott aller der, die von iren predigern wissentlich im hellen licht des heiligen evangelii so jemerlich verfürst werden, den gottes wort nicht rein und lauter, sondern mit menschenkot beschmieret, wird furgetragen.

7. Gott were dem satan, der den guten samen, das wort von dem ewigen reich gottes weg nimt von den hertzen der zuhörers des heiligen evangelii, auf das sie dem wort nicht glauben und selig werden, wie da sind der gröste haufen (gott erbarm) in dieser welt verstockte unverschemte, sichere, unbusfertige, offentliche sündler und sündlerin. Gott were inen durch seine mittel, auf das sie aufhören müssen, gott zu erzürnen, den nehesten zu ergern und mit irem exempel ursach zu geben zu sünden und schauden, amen.

8. Es mere und sterke gott den glauben im hertzen der jüngere Jesu Christi, die das hochwirdig sacrament des testaments ires herrn und meisters (in der nacht, da er verraten ward, inen dargereicht) im gebrauch helfen erhalten, bis das er komt, seinen tod verkündigen, thun, was er inen befohlen hat und glauben, was er inen gesagt hat, zum gedechtnis aller seiner grossen wolthat, inen erzeiget.

9. Helft um gottes willen mit fülen und tragen das schwere creutz euer brüder und schwestern in Christo, die mit harter grosser anfechtung beladen sind, das sie vor iren eigen gedanken sich furchten und vor iren eigen henden erschrecken, vor welchen sie keine stunde nicht sicher sind.

Für die armen kranken unter dem enthalt des gemeinen almus in der stad und spitalen, auch für andere, die in todesnöten sind, als da sind schwangere weiber, und die in fehrlicher geburd erbeiten, kranke sechswöchnerin mit iren kinderlin.

Vergest nicht in euer fürbit der armen gefangenen, die irer vernunft beraubt, angeschmit und eingespert gehalten müssen werden. Der gefangenen, den ir zeitlich leben um irer missethat willen, zum exempel und warnung der andern, wird abgesagt.

Der gefangenen, der im gefengnis oft vergessen wird, die mehr aus gewalt leiden, denn sie mit recht vor dieser welt verschuldt hatten.

Der gefangenen, die der türk aus der christenheit weggeführt und noch teglich (gott erbarm) wegfüret.

Es gebe gott den engel des friedes zu einem gleitzman, der beware und schütze an leib, gut und sele alle die nusern, die um gemeines nutzes und irer getreuen narung willen auf der strassen in not und ferligkeit in landen umziehen, gott sei ir aller vater, amen.

Dieweil der satan, fürst dieser welt, teglich dobet und wüt wider alle vleissige getreue diener der warheit, gerechtigkeit und barmhertzigkeit, so last euch befolhen sein in eurem gebet alle, die ires berufs und amts halben verfolgung leiden, als sind rechte ware bischove und prediger, frome gottfürchtige oberkeit, getreue fürstehers der armen dürftigen, wie wir sie bei uns nennen, die lieben waisen herrn, willige fürstehers des gemeinen almus, schulmeister, getreue spitalmeister, vleissige schaffer und schafferin, siechmegde und warterin, alte bei den kreisteten, amme, kindermegde und alles getreues gesind und erbeiter, ertzte bei den armen, denen allen der liebe gott verleihe, das sie in irem guten amt fest halten und nicht müde und verdrossen werden, amen.

Damit wir aber unsers ersten und einigen orden gottes, des heiligen ehestandes, nicht vergessen (denn er unser getreuen furbit seer nötig bedarf), so rufen wir an den stifter dieses ordens, den himmlischen vater, und bitten in, das er den geist der lieb und einigkeit seinem orden nicht benemen wölle, sondern gnediglich mitteilen, das mit zucht und ehren, nach seinem befehl, in der furcht gottes darinnen gelebt, die kindlein, seine gaben und geschenk, zur ehre gottes erzogen werden in unsern heusern, schulen, kinderspital, hie oder anderswo.

Auch allen stiefvatern und stiefmüttern gegen iren kindern verleihe ein recht wares, veterliches und mütterliches hertz.

Gott der herr, der sich nennet ein vater der

waisen und ein richter der widwen, der behüte alle rechte waisen und ware widwen, amen.

Beschlus.

Der herr segne euch und behüte euch. Der herr lasse sein angesicht leuchten über euch und sei euch gnedig. Der herr hebe sein angesicht über euch und gebe euch friede, amen.

Darnach lieset der diacon dem volk die epistel und evangelion fur.

Jesus Christus, unser lieber herr, eroffne uns unsere hertzen, sein heiliges wort zu fassen, und mit besserung zu seinem lob behalten.

Hört nu die wort der episteln und evangelii des heutigen sontags.

Gedruckt zu Witteberg durch Hans Lufft.

84. Ehestatut.

[Aus dem St.-A. Breslau, Stadt II, 23a, Fol. 187. Vgl. oben S. 394.]

Diese nachfolgende vorgenommen ehegelübnis pflegt man bei unsern kirchen mit der treuung nicht zu bestetigen, als nemlichen:

Zum ersten, die von fremdes herkommen, als handwerker, gesellen, jung ledige, auch unbedachte leute, diener, dienerin, tagelöhner, wittiber oder wittibin, derer kundschaft man nicht hat, ob sie nicht anderswo auch sich versprochen oder ehelich sind, und die den willen und zulassung ihrer eltern, vormünder oder der nächsten zugethanen freundschaft nicht zu beweisen haben.

2. [wörtlich gleich der Gottesdienstordnung von 1550: Vom ehestand, Nr. 2, oben S. 401, Spalte 2, Zeile 20 von unten.]

3. [wörtlich gleich der Gottesdienstordnung von 1550: Vom ehestand, Nr. 3, oben S. 401.]

4. [wörtlich gleich der Gottesdienstordnung von 1550: Vom ehestand, Nr. 4, oben S. 401.]

5. Die sich mit bösen gewissen einlassen in die grad der nahen freundschaft, gesippschaft und schwägerschaft von göttlichen, kaiserlichen und natürlichen rechten verboten, beschweren also das land mit blutschanden, mehren hiermit den zorn gottes, so vorhin über uns schwebt.

6. Endlich wird man nicht andere treuen, denen die nicht um ehebruchs willen durch ordentliche gerichte gescheiden sind, sondern von einander mutwillig, oft wegen eines todeschlages, dieberei, kupplerei oder auch aus boshaftigen sinn und sauferei sich trennen, das sich eines mit dem andern nicht nehern will und was ander ursachen sein mögen, welche mit recht nicht können und vermugen, die eheleut zu scheiden.

Nach solchem habe sich jedermann wol zu richten.

April. 12. Script. A° 86.

85. Bericht über die in Breslau bestehende Ordnung. 1557.

Ordnung der kirchen zu Breslawe.

[Aus dem St.-A. Danzig XXXV. B., Nr. 2. Vgl. oben S. 393.]

Am sonntag ganz frue wird eine predigt gehalten vor das hausgesinde, darnach eine messe samt der communion, matura genand, do communicanten vorhanden.

Darnach fehet man an matutinas zu singen und dieselbige concludiret man cum Te deum laudamus; wen dis volbracht, singen die choralisten horas de passione domini.

Nach diesem fehet der chor an den Introitum de tempore und herren caplan einer in seinem habitu, wie vor alters allewege die hohen messen

zu singen und wan dieselben zum evangelio gebracht und volgend das patrem darauf zu singen. Alsdann stehet der herr pfarherr oder predicant auf, in seinem chorrocke und thut ein sermon; finita concione singet der caplan die praefation; post concionem elevirt er das sacrament. Darnach helt man abermals communionem. Alsdan singt man das Sanctus agnus dei communionem Jhesu Christus. Nachmals list man die complende und und mit dem benedicamus oder Ite missa est beschlist man die messen.

Es wird auch ad communionem niemandts gelassen, er habe dann eher und zuvor auricularem confessionem gethan.

Nach gehaltenen malzeit thut man aber ein contion vor das hausgesind und wer dazu kommen mag.

Alsdann wird die vesper gesungen mit fünf psalmen, responsorio, hymno, magnificat, capitula und collecten, wie je und alleweg gebreuchlig. Nach der collecten und benedicamus beschleust man die vesper mit dem gebet contra Turcam, Da pacem domine, contere domine.

Also wird es in beiden pfarrkirchen alle sonntag gehalten. In den andern kirchen aber am sonntag, als ad S. Bernhardum helt man eine fruhepredigt, darauf eine messen und communionem vor das hausgesinde.

Auf den tag wird die hohe messe gehalten, in aller massen, wie in den anderen beden pfarrkirchen samt einer sermon.

Dergleichen wird zu S. Barbara eine predigt gehalten, samt einem kirchengesang nach der fruhepredigt vor das volk vor der stadt, so hineinkommt.

So wird zu S. Christoff auch eine polnische predigt des morgens samt der messen und nach tische wider eine vor das polnische volk, des vil mit uns in der stadt ist, gehalten.

Auch wird des morgens eine predigt gehalten, zu S. Jeronimus zu vesper auch eine.

Desgleichen wird auch eine predigt gehalten nach der vesper ad S. Spiritum.

Das also alle sonntag in unsern kirchen bis in funfzehn predigten geschehen und seind, got lob, alle kirchen, wen man predigt, zimlich vol. Also wird das volk von aller schwelgerei und müssiggang zur kirchen und gottesfurcht gezogen und gehalten.

Also wird es auch an den andern festen gehalten. In den hohen festen aber werden auch mehr und herlichere ceremonien gehalten, mit der musica und pfeiffen de tempore.

In der wochen und werktagen des morgens, wen man zu chor leutet, singet man erstlich die

horas de passione de domini, darnach eine messe, do communicanten vorhanden, werden die auch verrichtet; auch singen die choralisten die horas de passione domini, teglich in ihren corrocken, wie breuchlich.

Am dienstag helt man eine freie predigt zu S. Bernhardinus, darauf singt man die litaniam.

Am mittwoch helt man ein fruhepredigt zu S. Elisabeth; darnach singt man die litanien, alsdan horas de passione domini, darauf die messen; do communicanten vorhanden, werden die auch verricht.

Am freitag helt man ein frue predigt zu S. Maria Magdalena. Darnach singt man die litanien, alsdan darauf die horas de visitatione beatae mariae virginis und darauf die hohe messen; da communicanten vorhanden, werden die auch verricht.

Darnach vor der malzeit das tenebrae factae sunt, Ingressus Pilatus und etzliche cantiones und collecten contra Turcam, in beiden pfarrkirchen.

Man helt auch alle freitag ein sermon den armen gefangenen, so in eines erbarn rads gefengnis ligen; man helt auch mit denjenigen, so zum gericht ausgefuret werden, etzliche tage zuvor auricularem confessionem und communionem, mit den anderen, so es begeren und lang inne gelegen, auch desgleichen.

Es wird auch alle tag die vesper mit fünf psalmen, himno und magnificat etc. gesungen und alzeit unter der vesper, do kinder vorhanden, werden dieselben getauft cum omni devotione.

Zu diesem, so lesen unsere pfarherren und predicanten alle wochen vor die caplanen und wer lust theologiam zu studiren hat, volgende lectiones.

Dr. Simon Musaeus Genesim montag und donnerstag, magister Joannes Scholtz Matheum dienstag und freitag, magister Joannes Sagerus catechismum graecum Sabatho.

Es tragen sich auch unsere pfarherren, caplane und diaconi ganz ehrlich in iren langen kleidern, wie inen gebuert, als geistliche personen; furen ein erbares feines leben, seind niemandts ergerlich, halten das volklein treulich zur kirchen, vermanen zur busse und gehorsame der obrigkeit.

86. Abkundigung, so ein erbar radt der seuch halben bestellt hat. Vom 22. August 1585.

[Aus dem St.-A. Breslau, Stadt II, 23a, Fol. 178.]

Salutem in Salvatore.

Günstige besonders liebe herren und collegen. Ein erbar radt dieser stadt, unsere grossgünstigen herren, begeren, das wir sämtlich und sonderlich auf künftigen sonntag zum end der predigt unserem kirchvolk ordentlichen wollen furtragen, diese folgende artikel:

Erstlich, weil allezeit in dieser fährlichen zeit des morgens ein guter teil des volks beim kirchgebet und lektion sich sehen lassen, dass sie auch dergleichen auf den abend, wenn man pro pace leutet, da die arbeiter von ihrer arbeit pflegen abzugehen, herwiderum ein abendgebet und liedlein im hause und die, so auf der gassen gehen, knieende beten wollen, darzu dann bestellt

wird werden, das man das geleute was länger brauchen soll, als zuvorhin; das wir hiermit unsere sacrificia und invocationes und laudis (sic!) divinae des abends und morgens desto emsiger begehren mögen.

Zum andern were dem erb. radt lieb, es würde das hochzeitliche wesen gar eingestellet bis zu ander zeit, bequemer zeit, die gott gnedig verleihen wolle; da aber ja notwendiger ursach halben die nicht könnten anstand haben, wil ein erb. radt das tanzen und all saitenspiel bei den hochzeiten gänzlich forthin abgeschafft haben.

Zum dritten, bei den täuflingen pflegen viel unerforderter und verdecktiger leute sich mit einzudrängen und geschieht eine unordnung und grosser uncost mit dem vordragen, als will mehr wol gemelter rat das vordragen und den grossen überlauf beim kindtaufen gar abgeschafft und eingestell't haben, damit grosser unrad verhütet werde.

Diese stücke, weil sie zu guter ordnung dienstlich, wolle männiglich in acht nehmen und unserer religion hiermit kegen freunden und feinden, gott zu ehren, unser getreuen obrigkeit gehorsam zu leisten und helfen commandiren . . .

57. Gebet für die Wahl eines polnischen Königs. Von 1587.

Kurze form der vermahnung an unsere kirchen, das polnische regiment betreffend, welche drei sonntage öffentlich auf den predigtstul abgekündigt worden ist. 1587.

[Aus dem St.-A. Breslau, Stadt II, 23a, Fol. 225.]

Ein erbar, hochweiser rath, geliebte in herrn Christo, unsere grossgünstige herren haben für gut angesehen, das euere liebe itziger zeit erinnert werden, wie das im genachbarten löblichen königreiche Polen auf folgende tage angeordnet sei, durch öffentliche und ordentliche wahl um einen neuen herrn und könig sich zu bekümmern und ordentlich zu erwehlen. Nu kann euere liebe leichtlich sich bescheiden, wie hoch und gross auch unsern landen, friedenshandlung und religions halben, daran gelegen, das sie und wir mit einem christlichen hauptmann und könige von gott dem herrn, der allein die königreiche aussetzt und austheilt, versorgt werden, darum wir gar billich aus nachbarlicher liebe und treue den son gottes, zur rechten seines himmlischen vaters

sitzend und regierend, herzlichen anrufen, er wolle, wie David spricht, „bei den schilden der erden erhöht, erkannt, gelobet und gepreiset werden“, auch unsern geliebten nachbarn geben und verleihen einen christlichen herrn und potentaten, der da seiner unterthanen blut möge in seinen augen für teuer und werth halten, der den son gottes herzlich möge küssen, christliche regierung schützen, wittwen und waisen mit recht erhalten, menniglichen bei seinen rechten schützen, auf das die nachbar selbst, wie wir, ein gerugliches stilles und erbares leben führen mögen, in aller gottseligkeit und erbarkeit, damit auch handlung, fried und ruhe in richtiger einigkeit erhalten und gefördert möge werden. Amen, amen, amen.

58. Bettelordnung für Breslau. Von 1521.

[Aus Scriptorum rerum Silesiacarum. Breslau 1847. S. 209.]

Der bettelvogt soll niemanden vergönnen zu betteln, der sich mit arbeit erneren kann. Denen es zu betteln erlaubt ist, sollen mit einem W gezeichnet sein. Es sol keinem fremden vergönnt werden, über tag und nacht zu betteln und in der stadt zu bleiben. Es soll keinem vergönnt werden von haus zu haus zu gehen, sondern wo er betteln will, soll vor der kirche geschehen. Kein spitalarmer mann soll vor der kirche liegen, noch in häusern betteln. Die kranken, die hier bei der stadt verarmt sein, soll man in die spital tragen. Wo ein bettler befunden wird der bettelei unwürdig, soll gestraft werden. Welcher die gebot übertritt, soll ins halseisen geschmiedet werden und zur stadt ausgeweist. Die bettler vor der kirchen sollen unter der predigt nicht betteln, sondern in der predigt sein. Welche in spital getragen und nicht bleiben wollen, sollen

zur stadt ausgeweist werden. Der bettelvogt soll zu den dinern zuflucht haben. Der bettelvogt soll achtung haben vor allen kirchen, dass kein streicher sich verhalte, und das vor einer kirche geschebe wie vor der andern. Der bettelvogt soll zusehn, dass sie alle auf einen tag communiciren in iglicher pfarre. Keinem kinde, das dinen oder den leuten nütze sein kann, soll vergönnt werden, vor der kirche zu sizzen, zu den leichen nicht zu betteln. In der kirchen soll niemand betteln. Die gebrechlichen sollen unaufgedekt bleiben, damit keine schwangere frau verletzt werde. Die spinnen können, sollen angehalten werden, nicht müssig zu sitzen, sondern sollen spinnen oder nähen. Es soll auf die bettler angeschlagen werden alle virteliar vir heller, und das soll den herren aufs rathaus überantwortet werden.

89. Gotteskastenordnung. Von 1523.

Ursach des gemeinen kastens halben dem armut zu gute vorgenommen.

[Nach St.-A. Breslau, Handschriften P. I, Fol. 41—44.]

So als unser hail, fromikeit, leben und selikeit alleine gegründet und gesatzet ist auf einen rechten beständigen glauben, der dann nixt anderes ist, denn ihr herrlich vertrauen und genzliche zuversicht in die lauter barmherzigkeit und zusage gottes, des himelischen vaters, uns erstlich verheissen, und donoch durch Christum Jesum, seinen einigen sohn, wahrhaftig erzaigt, gewert und beweist, in deme, das er denselben zu unser enthaltung und des ewigen lebens derlangunge herab in diese betrupte werlet gesandt und ihn alle unsere sund und missethat auf sich hat nehmen lassen, und durch seinen bitteren und allerschmehlichsten todt des kreuzes die handschrift unserer schulde hat ausgelescht Ad. Coloss. 2 und uns also gerechtfertiget und zu seinen kindern und zu der erbschaft des himmelreichs und der ewigen selikeit angenommen hat aus unaussprechlicher liebe, gunst und gnade, die er zu uns von anbeginn getragen hat und noch tregt, und so balde wir uns streflich und arme sunder erkennen und uns an seine barmherzigkeit und an das verdienst seines sohes halten, uns selbst entgegenkommet und als ein gutigster vater uns widerum gnediglichen aufnimt und der vorigen missethat nimmermehr gedenget. Ist es nicht möglich, so wir solche grosse und ungehabte liebe gottes bei uns empfinden, das wir ihn widerum, wo wir nicht ganz steinen und stehlen sein, nicht lieben solten. Wer aber gott liebet, der horet seine stime und volget seiner leere, Johan. 10. Denn aber volgen wir ihme und lieben ihn, wenn wir unseren nechsten in seinem elende, armuth, krankheit und widerwertigkeit trostlich, hulflich und forderlich erscheinen und ihn des, so uns gott mitgetheilet und gegeben hat, auch geniessen lassen. Dann was wir dem minsten aus den seinen thuen, haben wir ihm getan, Matth. 25. Und so Christus vor uns zum tode und marter ging, hat er uns keinen anderen befehl seines letzten willens gegeben und gelassen denn diesen: Ich gebe euch ein neu gebet, das ihr einand liebet, als ich euch geliebet habe, und in deme, werden sie alle erkennen, das ihr meine junger seit. So ihr euch untereinander werdet lieben, darauf dann volgen muss, wer gott liebet, der liebet auch seinen nechsten. Wenn wer nicht liebet seinen bruder, den er sieht, wie kann er gott lieben, den er nicht sieht, Johan. 1. Und der ist auch kein christner, sondern ein gottloser mensch, der seinen nechsten in seiner noth, armuth und angst nicht trostlich, noch hulflich ist. Wie

dann Salomon in buch der spruch im 21. cap. sagt: Die seele des ungütigen wird sich nicht erbarmen über seinen nechsten. Wo dann gottes sohn gesaget, wie oben, das alles dasjehnig, so dem armen dorftigen menschen geschieht, ihme geschehe und zu einer danksagung seiner wohlthat von uns nixt anderes fordert, noch begert, dann dass wir uns über unseren nechsten erbarmen und ihme gutes thun sollen, als er sich über uns erbarmet und uns one unterlass gutes thut, damit sein heiliger namen glorifiziert und gebeiligt werde, und wir nicht alleine mit nahmen, sondern auch mit der that christen befunden, hot ein erbarer rath und rechter treulicher christlicher meinunge allein gotte zu lobe und zu troste dem nechsten einen gemeinen kasten aufgericht, darein geletet soll werden alles dasjehnige, so zu dem gemeinen almosen, zur erhaltung und trost der armen und kranken leute und zu hulf hausarmen leuten gegeben wird.

Und zu ausspendung solches gemeinen almosen sollen allezeit verordnet sein zwene aus den herren rathsmannen oder herren scheppfen, und achte aus der gemeine, die mit solchem almus erstlich diejenigen, so mit den franzosen beladen und in dieser stath krank worden sind, sollen heilen und gesund machen lassen, so sind mennlichs oder weiblichs geschlechts.

Darnach sollen sie das gemeine almus nicht aus günst, sondern alleine aus heischunge der noth, bei ihren eiden und guten gewissen austheilen hausarme leuten, nicht denen, die das ihre mit mussiggehen, birtrinken oder sunst in anderer weise hinbringen, oder sich widerlich und ungepurlich halten, sondern alleine denen, die treulich und vleissig arbeiten, oder schwachheit und geprechen halben nicht arbeiten mögen, und sich und ihre kinder nicht erhalten, noch genesen können one hulfe und beistand, sich auch sunst aufrichtig halten oder bei der stadt verstorben sein aus unfals oder verhenkung gottes, und sollich almus sol einem jeden furgereicht werden, nach erkenntnuss der hierzu verordneten, bis so lange sie sich ihrer narunge gebessert und des almus ferner nicht bedorfen.

Es soll kain fremde bettler in der stadt erliden werden.

Ein jeder betler, der noch arbeiten kann und sein brot sein selbst derwerben, soll arbeiten oder aus der stadt getrieben werden.

Kain gesell, noch magt soll in der stat geliden werden, der nicht arbeit, noch dienet.

Es soll auch kein betler hinfurt für oder in der kirchen sitzen oder des bitteln warten, sonder ein jeder sol in seiner herberge bleiben, deme die verordneten alle wochen zu seiner enthaltung gegeben werden.

Alleine schuler sollen noch brot gehen und der nicht vil, sonder eine jede schule sol eine gewisse anzahl der schreiber und armen schüler haben.

Und damit solchem göttlichen willen möge nachgegangen und die armen getrost werden, ist eines erbarm rathes fleissig belangen und bitt an die erbarm czechen, dass sie die jarlichen zinse, davon sie sunst gewant und schule kaufen und armen leuten furreichen, auch die zins von anderen gestiften und testamenten zu genanntem loblichen werke geben wulden. Wie dann ein erbarer rath darzu die statschreiber allweit angefangen und gethan haben.

Denn wo jemand aus den erbarm czechen, ihren kindern und ihrem gesinde, mit franzosen, das gott verhute, beladen oder irkhain¹⁾ handwerksman verstorben und verarmen wurde, werden die verordneten nach ihrem gewissen und, so ferne sich das geld und almus erstreckt, sie heilen und gesund machen lassen, und den verstorbenen auch geld vorreichen und geben, bis sie sich widerum an der narung gebessert und des almus bedürfend sein werden. Alsdann wird man es andern geben, wo es die noth fordert und die verordneten erkennen. Wo wir dann under der gewaltigen hand gottes alle sind und nicht wissen, was gott über uns und unser kinder verhängen wird. Und diss werk und almus allen den handwerksleuten und ihren kindern zu gute und trost aufgericht wird. Will sich ein erbar rath genzlich versehen, die erbarm czechen alle werden hierzu ganz willig befunden werden und gottes willen und begier verprengen.

Wo auch die erbarm zechen solche zins selbst einmanen wulden und darnach die verordneten zum almus geben, wil einem erbarm rath auch gefallen und nicht entgegen sein.

Und wo wir also die ehre gottes und unsers nechsten nutz suchen und, wie S. Pauli schreibet zu den ephesern im 5., als allerliebste sohne nachfolger gottes sein und in der liebe wandern werden, als und uns Christus gelibet und alles das seine und sich selbst für uns geopfert und gegeben hat, und also in dere (sic!) Christi bleiben, so wird auch stetes bei und mit uns sein die liebe gottes des vaters, die gnade des sohnes und die baiwonunge des heiligen geistes. Wie dann in der ersten epistel S. Johannis und ersten capitel geschrieben stehet: Wer nicht bleibet in der lehre Christi, derselbe hat nicht gott; wer

aber bleibet in der lehre Christi, derselbe hat den vater und den sohn. Wie Christus auch selbst sagt, Johann. 14: So jemand mich liebet, der wird auch halten meine gerede, und mein vater wird ihn lieben, und wir wollen zu ihm kommen und eine wonunge bei ihm machen. Die-wail dann nichtes fröhlichs, hailbarers, noch bessers uns menschen sein mag, dann gott mit und in uns zu haben, und ihn durch die werk der liebe in uns bringen, will je uns von nothen sein, höchsten vleiss furzuwenden, damit man den armen kranken gebrechlichen leuten rothen und helfen moge mit dem almus. Dadurch, wie Christus, Luce 12, sagt, schetze wir samlen im himel. Derhalben wir alleine am jüngsten gerichte die trostliche stimme Christi mit unaussprechlichen freuden hoeren werden. Als er saget, Math. 25: komed ihr gebenedaiten meines vaters, nimt das reich, das euch von anfang der welt bereit ist, mich hat gehungert, ihr habt mir zu essen geben, mich hat gedurstet u. s. w.

Wie dann gott zuvor, durch Salomonem in Proverbiis am 22. gesagt: Der da geneigt ist zur barmherzigkeit, der wird gebenedait werden. Und daselbst am 21: Wer da folget der barmhertzigkeit, der wird finden das leben, die gerechtigkeit und die gloria. Darum stehet auch geschrieben Thobia am 2.: So du almusen gebest, wirst du dir eine gute belohnunge einlegen bis in den tag der noth, dann das almosen fraiet vom tode und lest nicht gehen in die finsterniss.

Wir dorfen auch nicht forchten, dass uns was gebrechen werde, so wir almus geben, dann im buche der spruche hat gott, der nicht liegen kann, durch Salomonem gesagt: Wer da gebet den armen, der wird nimer gebrech leiden, wer aber seine augen abwendet von dem armen, der wird in grosser durftigkeit sein. Es werden darüber, wie am 15. cap. stehet, mit dem almus und glauben die sunden abgelegt. Und als Eccles. 3 geschrieben stehet, wie das wasser auslescht das feuer, also nimt weg das almus die sunde.

Die erbarmunge über den hausarmen und kranken komet auch zu nutz, hail und frommen unsern kindern und nachkomlingen, wie dann David im 31. psalm schreibt: Ich bin jung gewest und alt worden und habe nie gesehen, das der gerechte verlossen wer und das seinem samen oder nachkomlingen gott gebrochen das brot. Und in dem 41. psalm sagt David weiter: Selig ist der mensch, der ein vernehmen hat oder aufschauue über den durftigen und armen, gott, der herr wird ihn erlösen und fraien in den bösen tagen. Und in dem 111. psalm: Er hat ausgespendet den armen, und seine gerechtigkeit bleibet in ewigkeit oder von welt zu welt, und wiewohl das kleinste almus unbelohnet nicht

¹⁾ irgend ein.

bleibet. Matth. 10: Wer auch einem aus den geringsten wird überreichen einen kellich kaldes wassers in meinem namen, vorwahr sage ich euch, sein lohn wird nicht vergehen, demnach, was wir zu getreuen handen einlegen, werden wir gewisslich, wie S. Paul. 2 ad Timoth. 1. cap. schreibt, am jungsten tage finden bai Christo. Und wer alhie viel einleget, wird dorthe vil finden, denn

90. Instruction und ordnung des gemeinen almosen barmherzigkeit aufgericht ist worden im jare nach anno 1523¹⁾.

[Aus Markgraf, Die städtischen Medicinaleinrichtungen Breslaus. Breslau 1884. S. 34—37.]

Erstlichen ist das gemeine almos im namen gottes durch fleissige predigt des evangelii Jesu Cristi, unsers herrn und heillandes, der evangelischer prediger und doctoren aldo in steter ubunge, vormanung und anhaltung, eintrechtlich die werk der barmherzigkeit gehandelt und das 25. capitel Mathei auf das höchste getrieben, also durch gottes genaden bei der obrigkeit und gemeine dieser statt Preszlaw aldo vor gut, recht und cristlich angesehen, eine gemein beilag, handreich und steuer vor das ganze armut in dieser stat Preszlaw unter inen anzurichten fürgenommen ist worden.

Zum andern seind aldo vorsamlet alle und iede arme leute, so auf dieszmal in anfang das heilige almos vor der kirchen und sonst nahmen und nehmen liessen, durch eine gemeine edict der obrigkeit in der statt dreimal nacheinander ausgerufen, auf einen bestimmten tag in vorordenten stellen zusammen berufen und vorsamlet worden, und als den nach bestellunge der arzte alle besichtigt worden, nach gelegenheit eins ieden noth und krankhait nach anzahl in die darzu vorordente spital vorschafft und angenommen. dieselben also nach vormögen gemeinen kastens im anfang mit wochenlicher beisteuer und hülff vorsorget, dormit der gemeine pettler vor der kirchen und in der statt also aufgehoben worden, nach befehl und gebot der obrigkeit, als hie nachfolget:

Es hatt ein erbar rath dieser königlichen statt Preszlaw ein löblich cristlich werk angefangen und gebieten lassen, das ein ieder, der do arbeiten vormag, nicht petteln und miessig gehen, sondern seiner erlichen arbeit sich nehren soll und wer dorüber seines missig lebens nicht

war sperlich sehet, wird auch sperlich schneiden, 2. Corinth. 9.

Drum sol ain jedermann in solch gottlich, trostlich und hailbar werk mit ganzen freuden gehen, und alle seine kreften dahin strecken, das er seinen nechsten gutes thue und also gottes willen verbrenge.

End vom gottes kasten.

dero kö. statt Preszlaw, durch gottes genaden und Christi, unsers erlösers und seligmachers geburt, anno 1526.

abginge, das sie den mit samt den fremden pettlern aus der haubtmauschaft¹⁾ vorweisen und verbannen wollen, als die diesz almos unwürdig, sondern die des almos würdig und die alders, gebrechens oder schwachhait halben nichts arbeiten, noch iren endthalt suchen mögen, und die alhier voraldert, vorstorben und gebrechlichen worden sein und itzt teglich vor der kirchen sizen, wolle ein erbar rath zu vorsorgen nehmen und lassen denselben befehlen, das sie auf morgen um 18 hora in der kirchen zu S. Maria Magdalena sich vorfügen und kommen sollen. doselbest wollen sie einen ieden nach gelegenheit an ort und stelle vorschaffen und ordnen, dormit sie iren enthalt haben sollen; und dormit dieses ir cristlich fürnehmen bis zum ende vorbrocht, wollen sie auch gedenken, das sie mit der zeit den hausarmen leuten auch zu hülff kommen mögen.

Zum dritten sezt man in allen pfarkirchen, darinen das evangelium Jesu Cristi, unsers heillands, gepredigt und gelert wird, gemein kasten und laden, darein die fromen cristen ire mülde handreich legen, darneben alle andere pettler in derselben kirchen und kirchhöfen aufgehoben.

Zum vierten seind darzu vorordnet von einem erbarn rath fünf vorteher, nemlich der achtbare, hochgelerte und würdige herr doctor Johannes Hessz, pfarherr zu S. Maria Magdalena, darzue ein herr des raths, hernoeh einer aus den fürnemsten bürgern der kaufleut, und zwen aus den eltisten der zechen, und werden jerlichen vorordnet, der ieder hat einen besondern schlüssel zu den gemeinen kasten, das einer an den andern nicht sein noch schaffen kan, und geben jährlichen eine gemeine rechnunge einem erbarn rath als den obersten vorstehern des gemainen almosz von allen iren empfangen und ausgeben und vorbleiben, davon sie auch jerlichen von einem erbarn rath darum quittirt werden.

¹⁾ Die Jahreszahl 1523 bezieht sich nur auf die erste Errichtung des Gemeinen Almosens. Die Instruction ist, wie aus der Vergleichung mit der geschichtlichen Darstellung bei Markgraf, a. a. O. S. 4—6 hervorgeht, aus späterer Zeit, etwa von 1526. Auf das Allerheiligenhospital nimmt sie noch keinen bezug. Der letzte Absatz ist ein späterer Nachtrag.

¹⁾ d. h. aus dem Fürstenthum Breslau, über welches der Rath die Landeshauptmannschaft führte.

Zum funften haben auch die funf vorsteher des gemeinen almosen iren diaconum, den man nennt den austailer, einen besondern buchhalter und auch sonst einen diener, den man heist visitator pauperum, schaffer, sichmagd, wartern der kranken, franzosenarzt und einen wundarzt und und was dienst hierzu von nöten sein will, mit bestimmten emtern und diensten vorsorget, welche alles und iedes, so das gemein almos belanget, beim dem lieben armut und sonst noch ihrem befehl und notturft der kranken pflegen und ausrichten sollen.

Zum sechsten seind sieben spittalien oder siechheuser der armen, schwachen, gebrechlichen und kranken leute, die zu irem alten vorigen einkommen aus dem teglichen enthalt gemeines almosen wochenlich vorsorget werden; dieselben haben auch ire sonder darzu vorordente spittalmaister, schaffer, sichknecht und siechmägde, die dem armut hierinnen dienen sollen.

Zum siebenden, von dem einkommen des gemeinen almosen. Seind erstlichen die gemeine kassen in allen pfarkirchen, da man das evangelium Cristi lernet und prediget, darzu vorordent und aufgericht, die man alle 14 tage ausnimt, und was aldo befunden würd, mit fleisz eingeschrieben soll werden. Dornach seind ezliche jerliche wiederkeuffliche zinse, so die erbarn zechen in der statt in vortrauen gehabt, doch zuvor dem armut zugehörnde, dem gemeinen almosen abgetreten und eingereumt worden, dorzu weil durch gottes gnade und barmherzigkeit auch das gemeine almos dieser zeit her von gelde was übrig, wir mehr dorzu gezeuget und gekauft haben, auch kunftig sol gezeuget werden, dornach was auch teglichen aus den testamenten gefallen mag. Und aus diesem und dergleichen einkommen musz das gemeine almosen nach vormög erhalten und vorsorget werden und gar nichts aus den geistlichen zinsen haben.

Zum achten, was die auspendung dieses almosen belanget, nemlich mit gelde, brot, schue, klaidung, hauszinse, mit fremden und einheimischen in allerlai vorsorg, nach eines jeden not und bequemigkeit, ist alhier nicht not darvon zu schreiben.

Zum neunenden seind ausserhalb der vorgeante spittalien, die mit armen kranken leuten gar vorfüllet sind, in der statt hin und wieder in allen gassen weit über 400 arme leute, die bei andern zuhause innen sein, auch arme elende wittwen mit iren wesen, arme tagloner, handreicher, die alters und krankheit halben oder uberfahlung der kinder ir teglich brot nicht haben mögen, wie das der almchtige gott über einen ieden vordringen mag, dorvon alle, wo sie ordenlicher weise bei den vorordneten vorstehern des gemeinen

almosen mit guten gezeugnis angezaiget vorschrieben werden, würd noch vormag bequemlicher hülff und rath vorschafft.

Zum zehenden ist, wie oben gemelt, dem archidiacono oder dem austailer, dem solches von den herrn vorstehern volle macht gegeben alle und iede sachen das ganze gemeine almos belangent, also befohlen, das er es mit allen trauen und fleisz ausrichten soll und davon seinen herrn vorstehern alle wochen guten bescheidt und rechnunge geben, das so alsdan durch den buchhalter in irer gegenwart alles in ire bücher mit fleisz geschrieben und vorlesen soll werden.

Zum eilften soll auch der visitater gute achtunge haben auf die hausarmen, das sie nicht petteln gehen sollen in der statt noch auf dem thume oder ire kinder. Es sollen auch die armen leute, den man das gemein almos giebet, in kainer andern kirchen gefunden werden, allain do man das heilige evangelium Jesu Christi prediget, bei vorlust des almosen; und wo er sehe, das einer, es sei frau oder man oder kind, mit harter [härterer] krankheit beladen würden, ehe den er zuvor gehabt hat, dem soll der austailer etwan ein groschen oder zwene nach erkenntnis der herrn vorsteher addiren und wo es besser mit im würde, wiederum suptrahiren.

Zum zwelften soll auch der diaconus oder austailer neben dem visitatori alles und iedes, so das gemein almos belangende, bei dem armut und sonst nach irer herrn vorsteher befehl und notturft der kranken pflegen und ausrichten; insonderheit soll genanter austailer alle die zinsen, schulden, die er einzumanen pflegt, vor der aufrechnunge, so viel im immer möglich sein will, ermanen und einbringen und die den herrn vorstehern vor dem beschlusz irer rechnung ubantworten.

Zum dreizehenden soll der buchhalter auf alle sachen gute achtung haben, damit dem armut nichts vorgessen würd, einzuschreiben und seine bücher rein und gut halten, auch die bücher, die er in seiner vorwahrung hat, das er der kaines vorliere oder sonst umkommen lest, auf das er den herrn vorstehern alle jar zugleich von allem einkommen des armuts, desgleichen ausgeben und vorblieben, aus den almos büchern guten bescheidt und rechenschaft kan geben.

Zum vierzehenden soll auch kainer perschonen, menlichs oder weiblichs geschlechte, die da wohnen under den epten, nonnen oder sonst under den geistlichen gütern, das gemein almos nicht gegeben werden, desgleichen auch den fremden, die do anders woher kommen, sollen auch nicht in unser gemein almos ordentlicher weise genommen noch geschrieben werden, sonder mit

einer ritterzehrung¹⁾ und gratial sollen sie abgefertigt werden.

Zum funfzehenden sollen auch die herrn vorsteher auf kain haus oder erbe lehen oder zinskeufen, das zuvor mit viel zinsen vorschrieben oder sonst verkeuft ist. Sie sollen auch gar gute achtunge haben, das es sonst nicht weiter vorschrieben, vorsezt, vorpfendet sei, wie zuvor angezaigt ist worden, und kainem soll nichts zugesagt werden, es haben den ir zwen oder sonst alle herrn das erbe woll besichtiget; auf kain haus oder erbe, das mit schindel oder von hölzen gebauet ist, soll man nichts darauf leihen; und ob sichs zutrüge, das einem auf sein haus oder geerbe ein summa geldes gelegen würden, der es noch nicht jar und tag nach gewonhait und gebrauch dieser kaiserlichen statt Preszlaw besessen hat, so soll ers den herrn vorstehern genuessam vorbürgen mit zwen oder drei habhaftige menner, das er das haus vor allen zu- und anspruchen besiezen will, damit dem lieben armut gar kain schaden noch irgend ein gefahr daraus kommen möchte.

Zum sechzehenden, so oft ein neuer possesser in einem hause oder erbe würd, darauf das gemein almos zins zu wiederkauf hat, sonst soll das almos die gerechtigkeit, so das armut darauf hette, zu rechte gerechnet werden.

Zum siebenzehenden, so sichs auch zutrug, das indert ein zinsmann keme und von den herrn vorstehern eine nachlassung von wegen seines pauens begeren würd, so sollen sie fleiszig nachforschen, was und wieviel die allen zinsherrn an iren zinsen nachlassen wollen; alsdan werden sich auch die herrn vorsteher kegen im wol wissen

¹⁾ Zehrgeld auf die Reise. Vgl. Adelung, Wörterbuch.

zu vorhalten und zu vornehmen, und der zinsman soll kommen, ebe er anfehert zu pauen, es soll auch gar kain nachlassung gegeben werden, es sei dan das er grundmauer füret, giebel aufpauet, auch das dach von ziegel auffüret und pauet, sonst seind im die herrn vorsteher zu rechte nichts schuldig nachzulassen. Darnach man sich zu richten habe.

Am 17. Juli 1534 seind von den herrn vorstehern des gemein almosen im beisein herrn Mattes Lauszniß, dem es auf diesmal amtshalben zugestanden, die arme leute aus dem spital S. Hieronimy zum thail citirt auf die almosen capelen und erschienen, derhalben das die ordnung gemeines almosen inhelt, eheleute, wie arm, krank und dürftig sie immermehr sein, angenommen den ehebruch, pestilenz, franzosen und aussaz, kaineswegs von einander zu scheiden, noch in die hospitalia vorstecken, domit dem gesunden thaile raum gegeben würde, was eigens fürzunehmen oder sich seiner geschwornen treu gegen seinem gemahl zu vorzeihen. wo aber solche anfellige schedliche seuche und krankhait, wie oben gemelt, befunden, werden sie ein zeitlang in die ordente spittalia von einander abgesondert, und wen sie darin geheilet, wiederum zusammen vorschafft sollen werden. Zum andern begreift auch die almosordnung, wo entzelne perschon krankhait oder schwachhait halben oder ander gebrechlicher ursachen halben zu zeiten in die spittalia vorschafft worden, das sie alsdan, wan sie wiederum aus gottes genade frisch und gesund werden oder zu sich selbest kommen und vormüglich ir brot selbest zu erwerben, aus den spittalia iren fuesz sollen fortsetzen und anderen dürftigen stadt geben und reumen.

91. Ordnung der betler und wie es mit der ausspendung des gemeinen almos solle gehalten werden. Von 1572.

[Aus Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1828. S. 388—391.]

Ein erbarer rath haben zur abstellung der betler und umleufer, so sich haufenweise bein der stadt gefunden, vor notwendig geachtet, das vor allen dingen die herren predicanten in iren kirchen derohalben die abkundigung thun und die leute, demnach das armut aller von gemeinen almos so vil möglich sollen underhalten werden, ermanen und darzu bewegen, dass ein jder seinem vermugen nach, zur besserem enthalt des armuts, damit dem betlen gesteuert und geweret werde, fürschar thun und beisteuer, wie zum tail von gutherzigen personen beschehen, darreichen wolte. Dadurch das betlen und umlaufen ganz und gar abgeschafft werde und hinfüro nimanden was solte aus den heusern gegeben und dargereicht werden,

welches derengleichen öffentlichen an gewöhnlichen orten solt ausgeschrien und gerufen werden. Wie es aber damit allenthalben ins werk gesezt werden mochte, wirt aus den nachgesetzten articeln zu vernemen sein.

Die visitation oder besichtigung in den heusern sol durch die virtelmaister derogestalt vorgenommen werden, dass ein jder virtelmaister seine eldisten vor sich erfordern und fürbeschaiden, und inen auf befelich und schaffen eines erbaren rats auf erlegen und mitgeben soll: Das ir zehenden neben den gassenmaistern, wie es die ordnung in jderem viertel mit sich bringet, von hause zu hause umgehen, den wirt und was er vor leute bei sich habe, von wannen sie sein, was ir leben,

thun und gewerb ist, mit allen andern umstenden, und ob sie des almosen benöthiget sein, aufs fleissigste fragen, insonderheit aber den losenweibern, cammerjüngfern, als bortenwirkerin, neterin, so wol den gesellen und leichtfertigen gesindlin, das nicht arbeiten will und dem mussiggang nachgeheth, spilet und ander unordentliches leben furet, nachzurforschen und was für personen also in jderem hause befunden werden, die sollen nach einander ordentlich mit allen umstenden aufgeschrieben und vorzeichnet werden; und wan es also in richtigkeit gebracht, das unvorzüglich geschehen soll, sollen sie solche verzeichnus iren vortelmaistern oberantworten, die es einem erbarn rath nachmaln werden einzustellen wissen; und wan diz beschehen, werden die verordneten vorsteher, der gemeinen almosen diener, die anordnung thun, das sie nach der ubergebenen verzeichnus der personen eine sondere und vleissige inquisition, wer des almosen benöthiget sei, halten und ferner aller gelegenheit sich erkundigen.

Soviel aber die hausarme leute in den zechen, die sich des betlens, etwan ihren eltern oder irem handwerg zu ehren, schemeten, anreicht, dise personen sollen die eldisten einer jden zechen den almusherrn anmelden, die nach gelegenheit und anzahl der personen, inen das almosen mit zuteilen, verordnen werden, denen es zu angesetzter wochentlicher zeit in ire heuser durch die almosen diener sol gebracht und getragen werden.

Mit den fremden betlern, die in diser stadt ihren aufenthalt zuvor nicht gehabt, noch derselben jurisdiction unterworfen sein, sondern von andern stetten und dörfern zulaufen und betteln möchten, welche mit einzulassen dem zolner am thore mit ernst befohlen ist und aufachtung darauf haben sollen, und dennoch etliche unterschlichen herein kommen und von der angestaltten ordnung kein wissen tragen, denen sollen nach gelegenheit und umstende der personen durch die bettelfoyte etliche groschen verehret und durch die almosen diener aus der stadt gewiesen und inen ernstlich untersaget werden, da sie darüber widerkommen und wegen des betlens sich in der stadt aufhalten wurden, das sie nach erbarn raths aufgerichter ordnung in das halseisen sollen gestellet werden.

Es sollen auch durch die almosen diener allein die visitation oder besichtigung der personen in allen häusern in den vorstetten, die der stadt jurisdiction unterworfen und zugehörig sein, mit allem fleis, wie obgesezt, dergleichen gehalten und ire namen [mit allen umstenden beschriben werden, das sie den almusherrn ubergeben sollen, darinnen sie sich erschen, und das werk desto schicklicher darnach anzustellen haben.

Weil auch der geistlichen undersassen, auf

allen orten hin und wieder einlaufen, solten sie insonderheit der gehaltenen fürstentage beschlues erinnert werden, das sie die irigen selber underhiltten und ernehreten, auf das die stadt und ire bürger mit dem betteln uberhebet und nicht beschweret werden möchten.

Demnach aber alle aufgemerkte personen aus dem gemeinen almosen, irer notturft nach, soviel möglich mit brot und gelde sollen versorgt und under inen ausgeteilet werden, seint zu der wochentlichen ausspendung zwene tage, als montag und mitwoch bestimmet worden, und die personen aller sich auf den kirchhof zu S. Marien Magdalenen finden, da inen die almosen diener anzeigen werden, das eines nach dem andern in die kirchen gehen und das almosen in beisein der almusherrn, neben andern zugeordneten, doch abgewechselten personen, ohne geschrei und gedrangnus nemen sollen. Da aber befunden wurde, das wegen der grossen menge des volks böser gestank und geruch, daraus allerlei krankheiten folgen und erregt werden möchten, gespuret wurde, das nachmaln die ausspendung im zwingern, an dem Schweidtnitschen thore gelegen, konte gehalten werden.

Nachdeme bisanhero ein erbar rath vor die armut das brot haben backen lassen, sollen von denen, die es bishero genommen, die zeichen abgefordert und die personen aufgeschrieben werden, hernach in dem andern zeichen geschlagen werden, durch die im gemeinen almosen denen personen, so er benöthiget, die zeichen zugestellet und solche personen nach dem alphabet aufgeschriben werden.

Welcher brot in beiwesen der verordneten personen, denselben, so die zeichen haben, zugestaltt werden, alleine das um unterschliefs willen, die personen, so die zeichen haben werden, das brot persönlich holen sollen. Wie auch auf die mussiggenger, die sich in bierheusern aufhielten, spilten oder sonst ergerliches und böses leben furten, auch dem betteln weiter nachgingen, gute achtung zu halten, von nöten sein will, darzu dan die benöthigte und andere mehr taugliche personen, die das almosen nemen, der in der anzahl achte sein sollen, bestellet, und auf jder vortel ein stadt diener darzur sol verordnet werden, die teglich und alle stunden umgehen und, da sie auf den gassen die mussiggenger, bettler gehen finden, abschaffen und so darüber befunden, mit einziehung der gefengnus und sonst gegen denselbigen vorfahren.

Dem gemeinen almosen seind zugeordnet:

Stenzel Eichheuser	Simon Sabisch
Friedrich Schmidt	Hans Kizingk.

Zur austeilung des brots:

Hanns Engelhart	Valten Penncke
Hanns Pippler.	

92. Almosenordnung der Stadt Breslau. Vom 1. Juni 1585.

[Aus Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1828. S. 397—399.]

Wir, rathmanne der stadt Breslau, bekennen und thuen kund öffentlich mit diesem brieve vor jedermenniglichen, das uns die verordnete vorsteher des gemeinen almosen etzliche mengel, so bei dem gemeinen almos vorlaufen, sonderlich wegen uberhaufung fremdes armes gesindleins, das sich zur wieder unser gassenordnung unterschliffiger weise dorein spielen, vorbracht und um einsehen gebeten haben, darinnen wir uns neben den ersamen stadtscheppen ersehen und nach gehaltenem rathe uns dahin, wie volget, entschlossen.

Erstlichen, demnach wir von allen vorstedten, gärten der bürgerschaften und anderen von dörfern, so woll hinter und auf dem thum und sande, es sei under der gaistlichkeit oder der stadt jurisdiction gelegen, niemand, wer der auch were, ohne unser vorwissen und kundschaften eingenommen werden soll, vorordnet haben, und wann dergleichen leute vor das gemeine almos kernen, die keine kuntschaft von einem erbaren rathe hetten, denen sol nichts gegeben und alsbald dem befiehltshaber angezeigt, damit nach gelegenheit kegen ihnen vorfahren, und der ort, von dannen sie kommen, wiederum gewiesen werden. Und weil die vorsteher selber berichten, das die ordnung des gemeinen almos klar und ausdrücklich vormag und in sich helt, das sie auf die alten schwachen und kranken leute, welche alhier in der stadt vorarmet seind, und nicht auf die fremde, die sich eindringen, gerichtet ist, auch vor dieselben die hospitalien gestiftet sein, und durch die fremden den unseren das brot vor dem maul hinweg nemen, und solche leute nicht die rechten hausarmen sein:

Als sollen die vorsteher mit vleiss darueber halten und kein ander person in die spittal an, noch einnemen; die personen aber, so zwei oder drei jahr, ja auch ein jahr alhier gewest, soll man diejenigen, so sie wieder eines erbaren rathes befehlich oder kuntschaft angenommen, selber underhalten lassen und sie auch bei uns um einsehung darin zu thuen anmelden, so woll halten wir auch diese vor die rechten notturftigen hausarmen, als arme handwerksleute, so bei dieser stadt vorarmet, haben weib und kind, geben geschoss und wache, ob wol mancher ein aigen heuslein hat, in der izigen hochbeschwerten zeit, bleibt ihme sein handwerk liegen, darzu auch seine narung, hette vielmal nicht, das liebe brot zu keufen, schemet sich vor das almos zu kommen, leidet grosse noth, solche leute sollen die gassenmeister den vorordneten vorsteheren, damit ihnen nach gelegenheit hülf erzeiget werde, anzeigen. Und da sich je das gemeine almos so weit nit

erstrecken wort, so zweifelen wir gar nichts, wann das ezlichen von der bürgerschaft angezeigt und des bericht werden, sie würden, damit solchen leuten möge geholfen werden, wes aus gutem willen mitteilen, weil auch solche und all andere kuntschaften und vorbiet, so von der burgerschaft und andern gutherzig geben werden, gar leichtlich ausbracht werden, sollen solche kuntschaften, die oft aus bösem bericht und vorbiet ausbracht werden, von weme sie auch, niemands ausgenommen, kernen, nit weiter gelten noch angenommen werden, dann das solche leute mit den kuntschaften oder vorbiet für das gemeine almos sollen gestellet werden, damit man an ihn nach notturft erkundiget und ihnen auch nachgefraget werden möge, ob sie auch dergleichen leute seind, davon die gemeine almosordnung, wie vorgedacht, sagt, wo nit, soll man sie keinesweges nit einnemen oder ihnen mit almos zu hülf kommen, nit weniger soll es bei den almosherren auch stehen, wann sie das almos austheilen, jeder person zu minderen oder zu mehren; do aber jemand darwieder, soll für einen erbaren rath gewiesen werden. Und wo in solcher inquisition vordechtige böse leute fürkernen, die soll man dem befiehltshaber auf einem zettel, wie es mit ihnen beschaffen, uns des zu berichten zu stellen, will ein rath das ibrige darbei thuen, das die betler, so von fremdes in die stadt kommen, soll der bettelvogt stracks zur stadt hinaus durch die staddiener wiederum weisen, und da sie zum andern mahl wiederkernen, sie einziehen und uns angezeigt werden, und weil an solcher inquisition, ehe die leute, für die man bittet und einnimt, sehr viel gelegen, als erfordert die notturft, das die gemeine almosherrn einen besondern gewissen tag alle wochen halten, da nichts dann dergleichen inquisition fürgenommen würde, man den sachen desto bas könnte abwarten, es sollen auch die herren vorsteher macht haben, die gassenmeister, so oft es vonnöthen, und die wirte, darin sie zur herbrigt sein (ausgenommen der bürgerschaft), zu sich zu foderen. Wir sein auch zufrieden, wann die patienten aus der chur gehen, so das zu zahlen zugesagt und nit zahlen wollen, das man sie vor dem gemeinen almos balt einziehen mag. Wo aber besessene bürgen dafür sein, die soll man für dem schultamt durch den Hickman, so zu solchen sachen von einem rath gebraucht wird, vorklagen lassen. Doch wollen wir uns und unsern nachkommenden rathmannen obgeschriebene ordnung zu jederzeit zu mehren, zu bessern, zu endern, gar oder zum teil abzuschaffen, hirmit vollen gewalt und macht zuvore behalten haben. Des zu

uhrkund haben wir unser stadtingesigl hierauf drücken lassen, geben den ersten tag des monats Juni, nach Christi, unsers ainigen erlösers und

seligmachers geburt, funfzehnhundert und im funf- undachtzigsten gemein jahre.

(L. S.)

93. Breslauische Bettlerordnung. Von 1591.

[Aus Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau. Breslau 1828. S. 391—396.]

Von fremden bettlern.

In der von Breslau jurisdiction um die stadt wird kein bettler gelitten das ganze jahr, sonderlich in jahrmarkten, sondern werden durch die almosendiener abgeschafft, so ist auch an thoren den soldaten und wachen befohlen, keine bettler in die stadt zu lassen.

Da aber einer oder mehr in die stadt heimlicher weise und durch unterschleif und mit list einschleichen und nachmals in der stadt betteln gehen wollen, denen wird das betteln gar nicht gestattet, sondern werden 3 bettelvögte gehalten, so auf solche personen, die dermassen betteln gehen, achtung geben; und so eine solche person angetroffen wird, nach erkundigung, von wannen er sei, so es vonnöten, ihm etwas von gelde gegeben, sein name mit fleiss aufgezeichnet, sich des bettelns zu enthalten auferlegt, und von der stadt abgeschafft; so er aber wieder in die stadt mit list einschleiche, wird er gefänglich eingezogen und nachmals von der stadt verwiesen.

Von einheimischen bettlern und hausarmen-leute.

Die aber in der stadt wohnen, aus muthwillen oder bosheit herumlaufen, und des almosen nicht benötigt befunden, werden gleichfalls nach geschehener verwarnung in gefängliche haft eingezogen, die andern aber, so ursach ihres bettelns vorzuwenden und in der stadt wohnen, werden vor das gemeinalmosen gewiesen, damit sie auf folgenden freitag von glaubwürdigen leuten oder des vorbitters, dero zwene bei jedem handwerk hierzu verordnet sind, ihres armuths und wohlverhalten zeugniss bringen und als nach gelegenheit ihres alters, kinder und gebrechens, wöchentlich mit zweien, drei, fünf, sechs armengroschen zu ihrem unterhalt als hausarmen-leute etlicher massen beischub haben mögen.

Das gemeine almos lässt auch für solche hausarmen leute in der stadt schube in vorrath machen, auf mannes, weibes und knaben personen, auch zeug in vorrath einkaufen, damit die benötigten in zeit der noth versehen werden; es wird auch ein eigener schuster und schneider, der sie zu ihrer notdurft bekleidet, gehalten.

Folget was für personen das wesen versorgen und wie sie unterhalten und besoldet werden.

Erstlich hält man 3 bettelvögte, die diese

ordnung müssen in acht und in esse halten, und die man zu verrichtung dieses werks auf alle fälle gebraucht; der eine muss alle gassen und strassen in acht halten, dem gibt man wöchentlich 30 kreuzer, dem andern und dritten, die das wesen in der stadt, wo es hanget und langet, auch in hospitalien und kinderhospitalen (wie anders soll vermeldet werden) verrichten müssen, gibt man jedem wöchentlich 1 fl. reinisch und 20 kreuzer. Jeder floren zu 60 kreuzer gerechnet.

Beineben ist ihr amt auf die personen, die zum almosen gehörig sind, und denen das ausgespendet wird, mit achtung zu geben, das kein unterschleif einreisst, die armen kranken personen, so hin und wieder in der stadt, ausser den hospitalen in ihren wohnungen zu bette liegen oder anderer gebrechen halber nicht ausgehen können und ins almosen eingebeten worden, zu visitiren und dasselbe geld zu hause zu bringen, auch wo die noth so gross, ein groschen, zwei oder mehr zu beisteuer zu geben und zu reichen und folgendes wo's allenthalben am sonnabend und sonst ausgespendet wird, wöchentlich zu berechnen.

Die hausarmen, denen wöchentlich aus dem almosen, nach dem sie eingesetzt werden, ausgetheilet wird, sind arme alte mitbürger, handwerksleute, so durch unfall oder krankheit, nicht aus muthwillen, aber ihres vorgewandten fleiss, bei ihrem handwerk verarmet oder an ihrem leibe beschädigt, arme verlebte tagelöhner, arme verlassene wittwen, mit kinder beladen, und sonst arme waisen, deren eltern verstorben und nichts oder wenig verlassen, und sind derselben, so jetziger zeit unterhalten werden, 430 personen.

Damit nun richtigkeit gehalten, ist ein buchhalter verordnet, der über die hausarmenleute, ihren empfang und unterhaltung eigene register, auch über etliche hospitalen zum gemeinen almosen gehörend, buch hält, den empfang und ausgaben einträgt, dessen besoldung ist wöchentlich 2 fl. reinisch.

Es hat auch ein ehrbar rath an der kirchen zu St. Maria Magdalena unterm kirchthurm sonderliche zimmer gebauet, darinnen der armen sache berathschlaget und verrichtet werden, darzu denn zwei rathspersonen, einer aus der bürgerschaft und 3 aus den vornehmsten zechen, als kretschmer, bäcker und weissgerber, verordnet, welche personen alle freitage zusammen, des gemeinen almosen vorfallende fälle von den almosendiener und vorbitters aus den zechen anhören,

und darauf die gebühr verordnen, jedoch wo was schweres vorfällt, zurückziehen und einem ehrbaren rath vortragen und nach gehabtem rath die notdurft verordnen.

Es wird aber des sonnabends hernach an gemeldtem ort, so viel einem jeden zu geben verordnet ausgetheilet, solche ausspendung verrichtet einer unter den vorstehern aus der bürgerschaft und zechen, umgewechselter weise in gegenwart des buchhalters und der dreien bettelvögte.

Von hospitalien.

In dieser stadt sind neun hospitalia und zwei darunter ausser der stadt, darnach ein lazareth, darüber und auf jedes besonders ein vornehmer bürger über etliche zechleuten zu vorsteher und aufseher geordnet sind, und sobald einer abstirbt, wird ein anderer an die stelle gesetzt, diese aber allzumal müssen in vorfallenden wichtigen sachen eines respect auf eines ehrbaren rath haben und sich allda raths erholen. Es haben aber obbemeldete personen des raths, bürgerschaft und zechen, als vorsteher und verwalter des gemeinen almosen und hospitalien gar keine besoldung, sondern thun es aus christlicher liebe.

In diesen neuen hospitalien sind jezziger zeit 376 personen, so ohne allen entgelt unterhalten werden.

Unter denen sind 2 kinderhospitalie. Darin werden genommen verweisetete kinder, mädchen und knaben, denen ihre eltern abgegangen und nichts verlassen, und die findlinge.

Und wird in jedem hospital gehalten ein schaffer, schafferin, samt den sieckknechten und mägde, so die kranken nach gelegenheit einer jeden person und krankheit speisen und warten, so wohl auch personen, die täglich der sammlung vorlesen und zum gebet vermahnen, und diese haben über den unterhalt ungleiche, doch geringe besoldung und sind jezziger zeit in allen hospitalen siehe und verlebte personen bei 487, ohne die, welchen, wie obbemeldt, hin und wieder bei dem almosen und in häusern handreichung geschieht.

Und sonderlich in den zwei kinderhospitalen werden eigne zwei praeceptores gehalten, welche die kinder in und aus der schule und kirche beleiten, sie auch ausser der schule unterweisen und zum gebet halten, denen man aber den unterhalt gleichfalls geringe besoldung giebt, dann sie beineben auch ihre studia fortstellen können, und wann diese kinder erwachsen, giebt man sie zu dienst oder auf handwerke, oder man lässt sie, so sie geschickt dazu sind, ferner studiren.

In das hospital omnium sanctorum nimt man ein das gesinde, so in der ganzen stadt von unserm herr gott bei der bürgerschaft, zech und

handwerksleuten heimgesucht und krank worden, so wol auch tagelöhner und sonst hausarme leute in der stadt, ihre weiber und kinder, wenn sich dieselben bei dem bettelvogt im hospital wohnhaft ansagen, werden nach vorgehender besichtigung in das hospital eingenommen, durch den arzt so viel möglich curirt, mit essen und trinken von dem almosen versehen, bis sie zu ihrer gesundheit kommen, da sie dann dem spitalmeister gebühlich ab danken und wieder heraus gehen, ohne alles entgeldniss ein jeder zu seinem beruf.

Das lazareth ist neben dem obbemeldten hospital omnium sanctorum auf den notthfall solches zu klein, zur zeit der infection für die stadt verordnet.

In das hospital St. Hiob nimt man ein solche personen, so mit morbo gallico behaft, gegen einer geringen erlegung zu 4, 6 thaler mehr oder weniger nach gelegenheit der personen, krankheit und vermögen.

Folget von wannen dieser unterhalt der haus- und anderer armen kranken leut, so in der stadt und hospitalien sind, genommen wird.

Von begabung gutherziger leut, durch testament oder sonst gaben, welches alles ordentlich und zu rechter zeit eingebracht, gehalten und zur notdurft ausgespendet wird.

So sind in gemeiner stadtkirchen gotteskasten aufgericht, darein gutherzige leut täglich ihr almosen einlegen, darzu dann die praedicanten ihre zuhörer allezeit nach der predigt treulich ermahnen, dass sie des armuths und einlegens in gemeiner kasten nicht vergessen.

So wird auch in stetem brauch gehalten, wenn zusammenkünfte sind, zu begräbnissen, zu hochzeiten und andern conuentibus in der kirchen, dass männiglich, so diesen actibus beiwohnet, ein jeder nach seinem stande und vermögen, was in gotteskasten zu erhaltung dieses christlichen werks einleget.

Und wird aus den gemeinenkasten alle 14 tage einmal das geld, so von treuherzigen mitleidenden herzen dem armut eingelegt worden, ausgenommen, und dieses verrichten 4 personen aus den vorstehern, in beisein des herrn praedicanten zu St. Elisabeth und der bettelvögte, welches geld bald denselben tag, in beisein obbemeldter personen gezählet und von dem buchhalter in sein rechnung eingebracht wird, und über dis alles wird ein ehrbarer rath nach ausgang des jahres des empfangs und ausgaben richtige rechnung gethan.

Dem stadtarzt oder barbier wird vor jeder person, so durch gottes segen und des arztes hülfe curiret, gegeben in gemeine 64 kreuzer,

jedoch nach gelegenheit der krankheit und schäden.

Von denen aber, so in cura sterben, mehr nicht für jede person als 20 kreuzer.

Von den unheilbaren, so in den hospitals und ausserhalb für jeden alle quartal 400 kreuzer.

Dem arzte morbi Gallici wird wöchentlich 2 fl. reinisch und 8 kreuzer für seine mühe gegeben, die arznei, so auf alle kranken gehet, wird auf des gemeinen almos unkosten besonders bestellt.

Wenn aber der kranken leut aufkommen nicht zu hoffen, sind die prädicanten schuldig, sie mit gottes wort zu unterweisen, zu trösten, auch mit dem sacrament sie zum seeligen tode abzurichten, wie denn auch bei ihrem leben und krankheit wöchentlich predigten in etlichen hospitalen gehalten werden.

Die abkündigung der verstorbenen in den hospitalen geschieht alle sonntage mit eines jeden namen, eltern, gewerbs und vaterlandes.

Aufs neujahr aber wird die summa der verstorbenen aus allen eilf hospitalien, lazareth und

allen kirchen, unter der stadt jurisdiction zusammen geschlagen, so wol derer, so unter dem enthalt des gemeinen almosen an allerlei schäden und krankheit geheilet sind, gleichfalls summirt und jeder summa besonders abgekündigt.

Denen personen, so in hospitalien nicht schadhafft noch krank, wird auf bitt nicht verwiedert auszugehen, sind aber mehrerentheils so beschaffen, dass sie alters halber über land nicht reisen können.

Im hospital omnium sanctorum sammt dem lazareth und St. Hiob wird nicht verstattet auszugehen, bis sie richtig heil worden.

Was in die hospitale gebracht wird, ist denselben bis anhero verblieben, so die personen verstorben, es hätten denn die vorsteher derselben hospitaler aus mitleiden den armen blutsfreunden des verstorbenen etwas folgen lassen.

Im hospital omnium sanctorum und Hiob, so die person geheilet, mag sie alles, so ihr zustehet, mit sich aus dem hospital zu nehmen befugt sein, so werden in diesen zweien hospitals testamenta zu machen, nicht verwehrt.

II. Das Fürstenthum Breslau.

Auch im Fürstenthum breitete sich die Reformation aus, namentlich in den Städten (abgesehen von einzelnen Ortschaften, welche dem bischöflichen Stuhle oder den geistlichen Korporationen der Hauptstadt gehörten), so in Neumarkt (seit 1523), Lissa, Domslau (seit 1529) u. a.

Im Kreise Namslau (der dem Fürstenthum inkorporirt war) führte der Magistrat von Breslau, als Landeshauptmann, die Reformation durch (vgl. Ehrhardt, Presbyterologie des evang. Schlesiens. Liegnitz 1780—1789. I, S. 15).

Über einige Ortschaften des Fürstenthums besitzen wir folgende Kenntniss: In Kanth, einem bischöflichen Orte, wurde die Reformation frühzeitig eingeführt, etwa 1547 (vgl. Berg, Geschichte der gewaltsamen Wegnahme der evang. Kirchen. Breslau 1854; Geschichte der schwersten Prüfungsder evang. Kirche Schlesiens und der Oberlausitz. Jauer 1857. S. 59) aber nach Ehrhardt I, S. 584, nach 1552 unterdrückt. Anders lauten die Nachrichten bei Kabirschky, Nachrichten über die Stadt Kanth. Breslau 1851, der die Stadt 1568 evangelisch nennt. In Schosnitz und Rothsürben, Gross-Schottgau wurde die neue Lehre nicht vor 1563, durch die Gebrüder von Prockendorf, eingeführt. Über Oltaschin s. Soffner, S. 91; auch von Theuer, Striese, Schebitz u. a. m. haben wir dürftige Nachrichten.

Stadt Neumarkt.

Litteratur: Heyne, Urkundliche Geschichte von Neumarkt im ehemaligen Fürstenthum Breslau. Glogau 1845; Pfothenhauer, Die Pfortner von Neumarkt und ihre Aufzeichnungen in der Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Schlesiens 20, S. 240 ff. Eine handschriftliche Zusammenstellung von Notizen durch den Pfarrer Kluge zu Neumarkt findet sich im St.-A. Breslau, E. 44a.

Zur Reformationsgeschichte dieser Stadt s. Heyne, a. a. O. S. 86 ff. Interessant ist die Zusammenstellung einzelner kirchlichen Anordnungen aus dem 16. Jahrhundert in Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Schlesiens 20, S. 288 ff.

1538 wurde die Messe eingestellt, aber dem Volke die Auswahl zwischen dem Abendmahl in beiderlei oder einerlei Gestalt gelassen; wer letzteres begehrte, hatte Dienstag, Donnerstag oder Freitag in der Marterwoche zu kommen. 1540 nahm der Rath die ganzen kirchlichen Einkünfte in seine Obhut und Verwaltung; er stellte eigene Verwalter an (zwei Kirchenväter, zwei Vorsteher beim Pfarramt und zwei Almosenväter); bald darauf erliess er eine eigene Kirchenordnung, welche bei Heyne, S. 92—94, abgedruckt ist und hier wiedergegeben wird (Nr. 94.)

Im Jahre 1570 hatten die Prediger aus Anlass des Schwenkfeldianismus eine eigene Kirchenordnung ausgearbeitet, sie wurde aber nicht veröffentlicht, weil der Rath zu Breslau das nicht für angebracht hielt.

Ausserdem sind für diese Stadt noch zwei Polizeiordnungen zu nennen. Der Rath erliess am 27. Juni 1547 eine Polizeiordnung zur Heiligung des Sonntags (vgl. Pfothenhauer, Die Pfortner von Neumarkt und ihre Aufzeichnungen, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Schlesiens 20, S. 279). Um 1571 erliess er eine weitere Polizeiordnung zur Förderung von Zucht und Ehrbarkeit (Heyne, a. a. O. S. 118). Beide werden nicht abgedruckt.

94. Kirchenordnung für die Stadt Neumarkt.

[Aus Heyne, Urkundliche Geschichte der kgl. Immediat-Stadt Neumarkt. Glogau 1845. S. 92—94.]

1. Bestallung eines pastors.

Belangend nun die *facienda* derer prediger, so sind die *labores* eines solchen zum Neumarkt: Der hr. prediger soll alle sonntage und feste, an welchen man bis anhero allhier zu predigen gepfleget, die gewöhnlichen *evangelia* erklären und auslegen, sowohl auch alle donnerstage in der woche eine predigt zu thun schuldig sein; desgleichen in der fasten auf den abend zum complet die predigten vom leiden und sterben des hrn. Christi, auf die dienstage und freitage nach mitfasten, wie zuvor in der gewohnheit zu halten, thun und sich befeissen der augspurgischen confession und derselben *apologia* gemäss, beineben denen heiligen biblischen schriften der propheten und aposteln zu lehren.

Alle leichpredigten der adelpersonen stehen dem pfarren zu. Wenn *confitentes* vorhanden, es sei an sonnabenden zur vesper oder andern vigilien, soll der pfarrer dieselben ohnbeschwert, sonderlich, wenn ihr viele verhören helfen, treulich und fleissig unterrichten und die bussfertigen aus gottes wort trösten, zur besserung ihres lebens vermahnen, die leute nicht übel anfahren, sondern gesittlich und freundlich mit ihnen umgehen.

Die besuchung derer kranken adelpersonen soll dem pfarrer und diacono, welcher unter ihnen hierum angelanget wird, zugelassen werden. Auch soll der pfarrer, sonderlich, wenn es an ihm ersucht und begehret wird, die kranken be-

kümmerten und betrübten kirchkinder, arm sowohl als reiche, unbeschwert willig besuchen, unterrichten und zu christlicher geduld und hofnung ermahnen und mit gottes wort trösten.

Wann der diaconus mit vorwissen des pfarrherren verreiset und nicht einheimisch wäre, soll der pfarrer seine stelle vertreten und was bei der kirchen zu bestellen vonnöthen, unbeschwert verrichten.

Belangende die täuflinge derer adelpersonen, sowohl derselben trauung, welche person es sei, der pfarrer oder diaconus darum ersucht wird, dem soll es ohne verwiederung des andern zu verrichten frei sein.

Die leichpredigten der mitburger, weil dieselben zu Bresslau (nach welcher kirchenordnung man sich allhier zu richten pfeget) nicht bräuchlich, auch allhier in wenig jahren erst aufkommen sein, sollen gar abgestellt werden.

Die vorbitten soll er auch so gar gemein und lang nicht machen; für die communicanten soll in genere gebeten werden.

2. Eines diaconi zum Neumarkt labores.

Alle sonntage so wohl alle festtage, so man prediget, das officium zu halten, sowohl die *matutinas* anzuheben, auserhalb auf die drei hohen feste Weinachten, Ostern und Pfingsten, soll der pfarrherr das amt halten.

Alle sonntage zur vesper zu predigen, alle

tage die vesper anheben, das capitel und collecten zu lesen.

Montag und freitag, oder wenn man die litanie singet, eine collecte darauf zu lesen, item wenn man pro pluvia vel serenitate singet, eine collecte zu lesen.

Am freitag, um die schüler glocke zum tenebrae eine collecte de passione zu lesen. Alle funera zu deduciren helfen und aufs: „Nun last uns etc.“ eine collecte zu lesen, auch wenn er absque pastore mit allein gehet, denen knaben einen text zu weisen ex bibliis. Dass er die confitentis ohne beschwer höre, zu welcher zeit sie komen, es sei am sonnabende zur vesper, oder andere vigilien oder auch am sonntage des morgends, doch dass sein amt vor dem altare nicht versäumt werde; dass er die kranken, zu welcher zeit er gefodert, willig besuche.

Dass er jährlich auf den 10ten sonntag nach Trinitatis die Historiam devastationis Urbis Ierosolymae, wie sie doct. Pomer sel. zusammengefast, von der cancel ablese, mit einer kurzen vermahnung zur busse.

Item dass er jährlich aufn guten freitag die Historiam Passionis Christi nach den vier evangelisten von der cancel ablese.

Dass er allwege aufn dritten tag der hohen

festen, als aufn tag Johannis Evangelistae, aufn ostertag, sowohl aufn pfingstdienstag predige.

Dass er auch die gewöhnliche stiftspredigt aufn ostermontag nach essens thue, davon er seine sondere besoldung hat.

Anreichend die täuflinge, dass er, zu welcher zeit sie komen, willig ihnen die taufe mittheile, wiewohl es gemeiniglich zur vesper geschiehet, und selten extraordinarie. Belangend aber die täuflinge derer adelspersonen, sowohl derselben trauung, welche person, es sei der pfarrer oder diaconus, darum ersucht wird, dem soll es ohne verwiederung des andern zu verrichten frei sein.

Alle leichpredigten der adels- und burgerspersonen stehen dem pfarrer zu, wiewohl derselben fast wenig seind.

Die besuchung der kranken adelspersonen soll dem pfarrer und diacono, welcher unter ihnen hierum angelanget wird, zugelassen werden. Weil auch sonst etliche von der burgerschaft den pfarrer ihre kranken zu besuchen begehren, und solches geschieht, so wird durch den glöckner dem diacono ein groschen nichts desto weniger gebracht.

Es soll auch der diaconus zur verhütung grossen unrathes nicht verreisen ohne des pfarrers vorwissen.

Die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Litteratur: Thebesius, Liegnitzische Jahrbücher. Jauer 1733; Schönwälder, Die Piasten zum Brieg. Brieg 1855; Fiebiger, Eingerissenes Lutherthum. P. II, c. 12; Schneider, Über den geschichtlichen Verlauf der Reformation in Liegnitz (Jahresbericht der kgl. Realschule. Berlin 1860 und 1862); Schickfuss, Neuvermehrte Schlesische Chronica. Leipzig 1629; Codex diplom. Silesiae. Herausgegeben vom Verein f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens. Bd. 9. Urkunden der Stadt Brieg. Berlin 1870; Schimmelpfennig, Die Organisation der evang. Kirche im Fürstenthum Brieg während des 16. Jahrh., in Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 9, S. 1 ff., 11, 416 ff.; Derselbe, Die evang. Kirche Schlesiens im 16. Jahrh. Vortrag. Strehlen 1877; Anders, Histor. Statistik der evang. Kirche in Schlesien. Breslau 1867; Ehrhardt, Presbyterologie IV, S. 1 ff.; II, S. 1 ff.; Biermann, a. a. O. S. 45 ff.; Eberlein, Silesiaca. S. 220 ff.; Ribbeck, Die Herzöge von Brieg und die Patronatsherren, in Ztschr. f. Kirchengesch. XXII, 1900. S. 84 ff., 254 ff.; Schönborn, Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Brieg. Brieg 1908; sowie die allgemeine Litteratur zu Schlesien und die unten vereinzelt citirte, insbesondere zahlreiche Aufsätze in Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, in Correspondenzbl. d. Ver. f. die Gesch. der evang. Kirche Schlesiens.

Archive: St.-A. Breslau; Stadt-Archiv Breslau; Stadt-Archiv Liegnitz; Fürstl. Archiv Fürstenstein.

I. Die Zeit Herzog Friedrich's II.

Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der 1521 nach dem Tode seines Bruders Georg das Fürstenthum Brieg geerbt und 1523 von dem Freiherrn Hans Thurzo Wohlau, Steinau und

Raudten, sowie 1525 von den Brüdern Hans und Heinrich Kurzbach Winzig, Herrstedt und Rützen gekauft hatte, aus welchen Erwerbungen er das Fürstenthum Wohlau bildete, führte bereits 1523 durch ein Mandat die evangelische Lehre ein. Vgl. Ehrhardt IV, S. 23 ff.; Anders, Histor. Statistik der evang. Kirche in Schlesien. S. 6. (Unrichtig ist somit die Angabe bei Richter, Kirchenordnungen, der erst 1527 von Neuerungen des Herzogs spricht.) Soffner, a. a. O. S. 96 Anm.

Von vielen, älteren Schriftstellern, wie von Hensel, Prot. Kirchengesch. Abth. III, § 72; Ehrhardt, Presbyterologie IV, S. 78, wird von einer Visitation berichtet, welche der Herzog bereits im Jahre 1527 veranstaltet habe. Diese Nachricht ist aber unrichtig, wie Eberlein im Correspondenzbl. d. Ver. f. Gesch. der evang. Kirche Schlesiens 4, Heft 1, S. 29 ff. nachgewiesen hat.

Über die ersten Ziele des Herzogs werden wir am besten unterrichtet durch seine 1527 im Drucke publizierte Vertheidigungsschrift. Neudrucke bei Schickfuss, Bd. III, Cap. VIII, S. 63 ff., und Richter, a. a. O. 1, S. 72. Sie wird hier abgedruckt. (Nr. 95.)

Als erste grössere Massnahme des Herzogs tritt uns um das Jahr 1534 eine Gottesdienstordnung entgegen. Über diese Ordnung und ihre Entstehungsgeschichte hat erst Eberlein, in Silesiaca, S. 220 ff., das gewünschte Licht verbreitet.

Hiernach ist Folgendes anzunehmen:

Der Herzog dachte schon 1534 an eine Neugestaltung der Sakramentsordnung. Der Entwurf einer solchen wurde bereits 1534 den Geistlichen vorgelegt, so insbesondere am 15. September 1534 einer Versammlung der gesammten Geistlichkeit des Fürstenthums Brieg in Strehlen. Zur Einführung kam es jedoch in diesem Jahre noch nicht. Der Herzog berief vielmehr 1535 eine Versammlung von Geistlichen der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg nach Liegnitz. Auf Grund des Vorschlages eines von dieser Versammlung gewählten Ausschusses stimmte dann die gesammte Geistlichkeit der Vorlage zu: „Vergleichung des Ausschusses und folgend aller Diener des hl. Evangelium derer Liegnitzer und Brieger Fürstenthümer und derselben zugethanen Weichbilder ob der spaltigen Lehr und Brauch der hochwürdigen Sacramente.“ Im Tagebuche des Laurentius Baudiss (Handschr. im St.-A. Breslau) heisst es zu 1535: Am 12. Nov. ist ein öffentliches mandatus publizirt worden an die pfarrherrn des Liegnitzschen Fürstenthums wider die schwenkfeldischen Irrthumbe und ein gewisser vergleich der pfarrer im Liegnitz-Briegschen herausgegeben, wie es mit der heiligen taufe, abendmahl und predigt göttlichen worts solle gehalten werden.

Dieser Vergleich ist die erste Gottesdienstordnung und also in das Jahr 1535 zu setzen. Eine genauere Beschreibung ihres Inhalts, insbesondere des Taufrituals, welches bisher noch nicht gedruckt wurde, s. bei Eberlein, Silesiaca, S. 221 ff. Dieser „Vergleich“ ist handschriftlich erhalten im Liegnitzer Stadt-Archiv und im St.-A. Breslau E, 89, in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts. (Nr. 96.)

Dass der Landesherr zugestimmt hat, ist selbstverständlich. Die Vertragsform für diese Ordnung ist nichts Aussergewöhnliches.

Über die formelle Publikation des Landesherrn sind wir nicht unterrichtet. In seinem Edict an die Geistlichen des Strehleiner Weichbildes von 1538 (Hoppe, Evangelium Silesiae; Eberlein, Silesiaca, S. 223) befiehlt er, sich zu richten „nach der Vergleichung in unserer ordnung angestellt“.

Offenbar hat der Herzog diese erste Ordnung im Jahre 1542 erneut eingeschärft. So erklärt sich am einfachsten die Thatsache, dass sie uns mit einer landesherrlichen Publikation: „Geben zu Ohlau, Montags nach Kiliani Anno 1542“ (wenn auch mit kleinen Abweichungen und ohne das Taufritual; denn es heisst dort: „hierauf folget die Ordnung und Form der heiligen

taufe anderswo davon“) überliefert ist; nach welcher Form sie Rosenberg, a. a. O. S. 449 ff., Fiebigger II, c. 17, S. 107 (mit Auslassungen und Abweichungen), und darnach Richter I, S. 329, abgedruckt haben.

Aus dieser ersten Zeit sind noch zwei kirchliche Ordnungen des Herzogs zu nennen.

Unter den Daten Brieg Dienstag vor Exaudi 1525 und Liegnitz Montag vor Joh. Baptistae 1525 findet sich eine Ordnung in Vertragsform: „Herzog Friedrich II., zu Liegnitz und Brieg mit gemeiner geistlichkeit aufgerichter vertrag der widerkäuflichen zinsen und versorgung der pfarrkirchen halber“ (s. St.-A. Breslau, Liegn. X 2 a).

Unter dem Datum: Sonnabend nach Thoma 1536 erging ein Mandat „Die heimlichen ehgelöbnisse der kinder und hinwiederumb die verhinderung der eltern an ehrlichen heiraten betreffend“ (St.-A. Breslau, Liegn. X 2 a). Es verbietet zwar die Verlobungen ohne Zustimmung der Eltern, droht diesen aber bei grundloser Weigerung das Eingreifen des Landesherrn an.

Beide Mandate werden nicht abgedruckt.

Es hatte sich also auch in diesen Fürstenthümern der übliche Gang der Dinge vollzogen. Der Landesherr, als die christliche Obrigkeit, hatte zunächst für reine Lehre und Verbesserung des Cultus gesorgt, hierbei unterstützt durch seine Geistlichkeit. Nunmehr traten die Rechtsfragen gebieterisch in den Vordergrund, und die Verfassung erheischte ihre Regelung.

Als erstes Organ treten uns auch in diesen Landen Aufseher entgegen, die hier den Titel „Senioren, Älteste“ führen. Es scheint, als wenn sie von den Pfarrern frei gewählt worden seien. Denn in einem Edict vom Jahre 1538 (Hoppe, Evangelium Silesiae, Eberlein, Silesiaca, S. 223) erlässt der Herzog an die Geistlichen des Strehleiner Weichbildes ein Verbot „ohne Zulassung euerer erwählten Senioren“, ihre Pfarrgrenzen zu erweitern, oder überhaupt etwas Neues vorzunehmen. Diese Senioren lassen sich, meiner Ansicht, unschwer aus den freien Zusammenkünften, Synoden, Conventen, wie sie die Pfarrer einer Gegend naturgemäss in diesen bewegten Zeiten zu gegenseitiger Förderung abhielten, ableiten. Solche Convente sind uns durch das vorhin erwähnte Edict von 1538 ausdrücklich bezeugt (Eberlein, Silesiaca, S. 224). Da lag es doch nahe, dass man den Vorsitzenden dieser Convente eine Art Aufsichtstellung freiwillig zugestand. Das ganze Verdienst des Herzogs bestand lediglich darin, dass er in diese natürliche Entwicklung nicht störend eingriff, sondern sie eher bestätigte und förderte. Wie es in dem Edict von 1538 heisst: „zudeme eure konventiones nach euren löblichen brauch gar dienstlich sein; derhalben sie auch nicht von euch sollen unterlassen werden“.

Dagegen möchte ich nicht mit Eberlein, Silesiaca, S. 223, so weit gehen und auch das Institut des Superintendenten, des einheitlichen Oberaufsehers über diese Senioren, in diese Zeit freier Selbstbildung ansetzen. Eine solche auffallende Wahl wäre gewiss überliefert, und ich glaube kaum, dass sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Landesherrn, dessen Kirchenregiment sich doch schon kräftig entwickelte, möglich gewesen wäre. Weiter glaube ich nicht, dass die Einrichtungen der Convente und Senioren im ganzen Lande gleichmässig bestanden haben.

Diese Einrichtungen machte der Herzog vielmehr erst durch seine sogleich zu nennende Kirchenordnung allgemein; er verwandelte sie aus freiwillig möglichen zu rechtlich nothwendigen. Und er krönte das ganze Werk der Aufsicht durch eine einheitliche Spitze für jedes der beiden Fürstenthümer (Schimmelpfennig, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens 9, S. 416 ff.).

Diese erste grössere Kirchenordnung erging 1542: für Liegnitz am Mittwoch nach Misericord. dom. (26. April), für Brieg am Sonnabend nach Francisci 1542 (7. October). Sie ist abgedruckt nach einem handschriftlichen Exemplare von Ehrhardt, a. a. O. S. 79 ff.; ferner von Glawnig, im Brieger Wochenbl. 1790, Beilage 10; im Auszuge von Schimmelpfennig, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens 9, S. 9 ff. Sie ist weiter abgedruckt nach

Buckisch, I. Theil, Cap. VI, Membr. 14, von Rosenberg, a. a. O. S. 443, und nach Rosenberg von Richter 1, S. 360. Übrigens liest Buckisch, wie Eberlein, Silesiaca, S. 222 Anm., bemerkt: „einen gemeinen supperattendenten, welche fleissig aufsehen haben sollen“. Da aber die Fassung wohl für jedes der beiden Fürstenthümer bestimmt war, dürfte die Einzahl „welcher fleissig aufsehen haben solle“ den Vorzug verdienen. So auch bei Ehrhardt. Zur Litteratur über diese Ordnung vgl. auch noch Correspondenzbl. 4, S. 129 ff. (Nr. 97.)

Im Fürstensteinischen Archiv und im Liegnitzer Stadt-Archiv soll nach Eberlein, Silesiaca, S. 223, ein Einführungs-Patent der Ordnung für Brieg liegen, von welchem Eberlein einen Abschnitt mittheilt. Aus diesem ersieht man, dass der Herzog bei der Berathung die Senioren zugezogen hat, und dass er die Absicht hatte, die Ordnung in Druck zu geben. Dieses Patent konnte aber in beiden Archiven nicht mehr aufgefunden werden.

In dem oben citirten Tagebuche des Laurentius Baudiss heisst es unter 1542: „Ordnet Friedrich II. unter den predigern seniores und über diese einen Superintendentem generalem M. S. C. Krentzheim it. das die von den rechtmässigen Collatoribus ordentlich accirten Pastores den Superintendenten und senioribus fürgestellet und nach beschehener Exploration wegen lehre und lebens, so sie tüchtig befunden, von ihnen, den Superintendenten und Senioribus investirt werden. It. hat verordnet leges: 1. de depositione ministrorum, 2. de conventibus, 3. de disciplina catechetica, 4. de coniugii candidatis, 5. de visitationibus.“

Aus der freiheitlichen Entwicklung war die Verfassung jetzt in die Bahnen der landesherrlichen geleitet. Der Landesherr „ordnet“ die Senioren und über diese je einen Superattendenten für Liegnitz und Brieg.

Die Predigersynoden dienen ebenfalls der Aufsicht. Sie sind als Partikularsynoden (s. Sehling, Kirchenordnungen I, S. 71) gedacht. Dass sie auch eigenes Vermögen besaßen — seit wann? — und sich zu dessen Verwaltung einen Oeconomus wählten zeigt Eberlein, in Correspondenzbl. 4, S. 43 ff.

Mit dieser Verfassung, die durch den Willen des Landesherrn zusammengehalten wurde, ist Herzog Friedrich II. ausgekommen. Ein Consistorium ist von ihm nicht errichtet worden. Die Nachricht von Biermann, a. a. O. S. 45, ist unzutreffend.

Aus seiner Regierungszeit ist uns noch die Nachricht von einer Visitation überliefert. Schon in der Kirchenordnung von 1542 hatte er eine solche in Aussicht gestellt, und für Brieg ist uns das Material einer Visitation erhalten, welches Eberlein, im Correspondenzbl. 4, Heft 3, S. 127 ff., mit Fug und Recht der Visitation von 1542 zuzählt; also dürfte auch für Liegnitz die Visitation stattgefunden haben. Im Raths-Archiv zu Liegnitz, Fach 10, Nr. 284 habe ich den Auszug aus dem Visitationsbefehl „Gedrucktes Sekret Mittwoch nach Misericordias Domini 1542“ gefunden. Hierin wird namentlich über Entfremdung des Kirchengutes geklagt. Aus jedem Kirchspiel haben der Lehnherr, alle Edelleute, sowie aus einem jeden Dorfe der Schulze und vier Geschworene am Dienstag nach Trinitatis früh auf das Schloss nach Liegnitz zu kommen und Auskunft zu geben. Zuvor sollen die Edelleute, Schulzen und Ältesten die Gemeinen befragen: 1. ob der Pfarrer rein in der Lehre sei, 2. ob er den catechismus fördere, 3. ob Widertäufer oder Ungetaufte vorhanden, 4. ob das Volk sich zum Sacrament halte, 5. über etwaige Sünder, 6. über den Zustand der Pfarreien, 7. über Verwendung der Einkünfte bei Pfarr-Vakanz. Mehr bietet aber das Raths-Archiv für die Visitation in Liegnitz nicht. Die Bruchstücke dieser ersten Visitation in dem Fürstenthum, welche uns Eberlein aus dem St.-A. Breslau für Brieg mittheilt, sind daher um so beachtenswerther.

Ich bringe aus ihnen die Visitations-Instruktion zum Abdruck. Diejenigen Abschnitte, welche ganz spezielle, zumeist finanzielle Beschwerungspunkte der Gemeinden Löwen, Olau.

Molwitz, Neudorf, Michelau, Schwanwitz, Zotwitz, Jenkwitz, Schedelwitz enthalten, fallen fort, (Nr. 98.)

Über den Plan Friedrich's II., in Liegnitz eine Universität zu begründen, vgl. Koffmann e, im Correspondenzbl. 2, S. 34 ff.

II.

Herzog Friedrich II. starb am 17. September 1547. Auf Grund testamentarischer Bestimmung erhielt von seinen beiden Söhnen Friedrich III.: Liegnitz mit den Städten Liegnitz, Goldberg, Haynau, Lüben und Parchwitz; Georg II.: Brieg und Wohlau.

Auf Friedrich III. folgten Heinrich XI. (1559—1588), Friedrich IV. (1576—1596).

Für Friedrich III., der sich in Frankreich aufhielt, wurde 1551 als Regent Georg von Brieg bestellt. Zwar übernahm Friedrich III. 1557 noch einmal die Regierung, wurde aber 1559 seiner Regierung entsetzt und gefangen gehalten. Er starb 1570. Sein Sohn Heinrich XI. regierte seit 1559, wurde aber 1576 seiner Regierung entsetzt, die nunmehr auf seinen Bruder Friedrich IV. überging (1576—1596).

Georg II. starb am 7. Mai 1586. Seine beiden Söhne Joachim Friedrich und Johann Georg regierten gemeinsam. Letzterer starb 1592 kinderlos, und Joachim Friedrich wurde Alleinherrscher. Nach dem Aussterben der Liegnitz'schen Linie 1596 vereinigte er wieder die gesamten Fürstenthümer.

Die Söhne Friedrich's II. setzten das Werk ihres Vaters fort. Von besonderer Bedeutung war die Thätigkeit Georg's II., die ja auch für Liegnitz massgebend werden musste.

Wie Georg II. schon nach einem halben Jahre seit dem Tode seines Vaters klagte, wurde die Ordnung Friedrich's II. nicht überall genau beachtet. Insbesondere wurden die Senioren bei Anstellung und Absetzung der Pfarrer übergangen. Georg erliess daher am Pfingstabend 1548 ein Generalmandat, in welchem er die alte Ordnung wieder einschärfte und sich selbst die Entscheidung in den Besetzungs- und Entsetzungsfragen ausdrücklich vorbehielt. Damit geschah ein weiterer Schritt zur Ausgestaltung des Summepiskopates.

In den Jahren 1554 bezw. 1555 verloren die beiden Länder ihre kirchlichen Spitzen, je ihren Superintendenten. Dazu brachen jetzt die Schwenckfeldischen Wirren aus. Eine bedrohliche Lage für das junge Kirchenwesen. Die Geistlichen richteten wiederholt flehentliche Bitten an den Landesherrn, ihnen wieder ein geistliches Haupt zu geben und Visitationen vorzunehmen. Der Fürst, jeder Initiative abgeneigt, hielt aber an Stelle von Superintendenten und Visitationen die Senioren und die Convente für genügend. Die Ungleichheit in den Ceremonien, wie sie eine natürliche Folge der freien Entwicklung gewesen war, erschien in dieser Zeit als ein schweres Übel. Auch sie veranlasste die Geistlichen zu neuen Bitten, und zwar um Erlass einer Kirchenordnung.

Zunächst gab der Fürst den Wünschen nach geistlichen Spitzen nach. Aber er ernannte nicht, wie bisher, für Liegnitz und Brieg je einen Superintendenten, sondern je deren zwei. Der Grund für diese Änderung liegt klar zu Tage. Mit der doppelten Besetzung dieses obersten kirchlichen Amtes schwächte er dessen Einfluss und stärkte den seinigen. Diese Superintendenten haben dann noch das Ihrige dazu gethan, ihre eigene Stellung in noch grössere Abhängigkeit vom Fürsten zu bringen, als wie sie ohnehin schon bestand. Insonderheit sind es die Brieger Superintendenten gewesen, welche die Rechte des Fürsten zum bischöflichen Amte aus der Bibel bewiesen haben. Sie suchten dem Fürsten aus Jesaias 49 zu beweisen, dass er allein der wahre Superattendent sei, woraus dann ihre eigene Mandatar-Stellung mit Nothwendigkeit folgte (Correspondenzbl. 5, S. 42 ff., 49).

Dem Landesherrn gab bald ein Kirchenzuchtfall Gelegenheit, seine Ansichten über die Stellung der Obrigkeit geltend zu machen: „principi esse ius cognoscendi causas ecclesiasticas inconsulto ministerio“. Es gab dieser Fall Anlass zu einem für die Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments recht bemerkenswerthen Zusammenstosse des Landesherrn mit einem grossen Theile seiner Geistlichkeit, in welchem letztere nachgeben musste. Vgl. den hübschen Aufsatz von Eberlein, im Correspondenzbl. 5, S. 39 ff.

Der Landesherr musste Rang- und Kompetenzstreitigkeiten unter den beiden Superintendenten entscheiden oder wenigstens einen hierüber von anderer Seite zu Stande gebrachten Vergleich landesherrlich confirmiren. Vgl. hierfür den interessanten „Vertrag zwischen Herrn Georgio Rott und Herrn Thoma Thanholtzern“ vom 22. Juni 1565 (Correspondenzbl. 6, S. 119): Der Brieger Stadtpfarrer erhielt den Vorrang vor seinem Mit-Superintendenten, dem Hofprediger.

Um das Jahr 1555 nahmen aber die Bestrebungen wegen der Kirchenordnung festere Formen an. Die Liegnitzer Superintendenten Henricus Theodorus und Georgius Seyler liessen sich in einem Schreiben, welches Liegnitz, Montag nach Joh. Evangelista 1555 datirt ist (St.-A. Breslau, Liegn. X, 2b), u. A. vernehmen: Gemäss dem Befehl des Fürsten, eine Kirchenordnung zu stellen, „haben wir darüber nachgedacht und mit etlichen der ältesten pfarrherrn auf dem Lande und städten, sampt den Senioren sich entschlossen, die Württembergische Kirchenordnung anzunehmen, auf E. G. lande applizirt und wenig aus der Nürnbergischen Agenda hinzugesetzt, als nemlich etliche praefation und gebeth im taufbüchlein und den artikel vom bann, auch de gradibus, wie nahe man heiraten mag, des hochwirdigen und hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Georg, fürst zu Anhalt büchlein (vgl. meine Ausgabe der Kirchenordnungen, Bd. II, S. 6), und haben sonderlich hoch von nöten geachtet vor dem artikel vom bann, E. F. G. herrn und vaters hoch milder gedenken mandata der schwermer belangend, sampt E. F. G. Mandat, wie man der pfarren widmuten gebeue erhalten und den pfarrherrn iren zustand treulich geben sol, mit inserirt, dehmütig bittend, da diese agenda E. F. G. gefallen würde, und zu publiziren bedacht, dieselbige zu renoviren und confirmiren. Diese Kirchenordnung oder Agenda gnädiger fürst und herr stellen wir E. F. G. in unterthäniger dehmüt zu“. Die Verfasser bitten um Entschuldigung, dass sie sich an die Württembergische Agenda gehalten, „sintemal wir keine bessere nicht hätten können stellen und die auch fast von allen der A. C. verwandten kirchen, sowol allhie in E. F. G. landen und etlichen örtern angenommen, und unser gnädiger fürst und herr alzeit sein und bleiben“.

Der Entwurf wurde den Briegischen Superintendenten zugeschickt, welche ihn billigten und um die Ausdehnung auf Brieg baten. Aber der Fürst kam zu keinem Entschlusse. Im Jahre 1557 beantragten 14 Geistliche des Fürstenthums Brieg beim Fürsten die Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung. Dieser Wunsch fand Erfüllung. Wie unten noch näher zu schildern, stimmte der Fürst diesem Wunsche zu und berief 1558 einen Generalconvent. Auf diesem wurde dann die Mecklenburger Ordnung mit der kleinen Abweichung angenommen, dass bei der Taufe der Neugeborenen die aus Luther's Taufbüchlein in die Agende herübergenommenen Worte des Gebetes vor der Taufe, „und er selbst dazu gethan“ ausgelassen und nur in dem Falle gebraucht werden sollten, wenn Personen, die bereits zu Verstande gekommen, zur Taufe gebracht würden. Kein Geringerer als Melanchthon hatte 1558 in einem Briefe an den Herzog die Einführung der Mecklenburger Ordnung empfohlen (C. Reform. IX, S. 634; Correspondenzbl. 6, S. 88). Am 20. December 1558 publizirte der Fürst diese Ordnung für Brieg mit geringen Änderungen (St.-A. Breslau, Brieg X, 2a).

Die Liegnitzer hätten gerne eine Ausdehnung dieser Agende auf ihr Fürstenthum gesehen. Aber es blieb da zunächst alles beim Alten. Die von Walter, Siles. diplom., S. 146, und v. Kamptz 1, S. 542, Nr. 9, citirte Liegnitzer Kirchenordnung von 1579 habe ich nirgends gefunden. Erst im Jahre 1594 wurde ihnen vom Landesherrn eine eigene Landesordnung gegeben, die aber

ebensowenig wie die Brieger eine originale Schöpfung war. In der Einleitung der Ordnung heisst es, dass man die Ordnung der Kirchen zu Wittenberg und in anderen Fürstenthümern Augsburgischen Bekenntnisses standhaftig im Liegnitzischen gehalten habe, und dass es so bleiben solle. Wegen Mangels an Wittenberger Original-Exemplaren sei der Neudruck veranstaltet worden mit einigen Zusätzen. Im Zusammenhang damit wird zumeist gelehrt, dass man die kursächsische Ordnung, die Generalartikel von 1557, hier wiederholt habe. Diese Nachricht ist falsch. Mit den sächsischen Generalartikeln von 1557 (s. meine Ausgabe der Kirchenordnungen I, S. 236 ff.) hat die Liegnitzische Ordnung nichts zu thun; viel näher steht sie der Herzog Heinrich's Agende von 1539 (Kirchenordnungen I, S. 266, und zwar in der Gestalt der Version A. und B.) in dem Theil der Ceremonien, während der erste Theil das Examen Ordinandorum Melanchthon's (Corp. Reform. 23, 35 ff.) enthält. Aber auch das ist nicht genau. Vielmehr haben wir es mit einem wörtlichen Abdruck der Kirchenordnung für das Herzogthum Mecklenburg (Wittenberg 1552 oder 1554, daher die Verweisung im Titel der Liegnitzer Ordnung, dass die Originale Wittenbergischen Druckes nicht mehr zu bekommen seien) zu thun, mit einigen Zusätzen: einer kurzen Danksagung nach der Taufe und einer kurzen Vermahnung an die Paten und einer Ermahnung beim Abendmahl (aus Luthers deutscher Messe: „Liebe Freunde in Christo — also handeln und brauchen“ Bd. I meiner Kirchenordnungen, S. 15, Sp. 1, Z. 14 — Sp. 2, Z. 15); der Abschnitt „Vermanung zu den würdigen herrn Pastoren in allen kirchen, das sie das volk von den ehegelübden oft christlich erinnern wollen“ fehlt in der Liegnitzer Ordnung; es folgt dort vielmehr sofort der Abschnitt „Von erhaltung christlicher schulen“, und in diesem Abschnitte ist ein Satz von vier Zeilen, der die Erhaltung der Universität Rostock vorsieht, in der Liegnitzer Ordnung weggelassen. Ein Druck ist also überflüssig.

Aus einer lehrreichen Abhandlung Eberlein's, im Correspondenzbl. 8, S. 101 ff., ersehen wir, dass Georg gegen Ende seiner Regierung zur Ausarbeitung einer eigenen Kirchenordnung bestimmt worden war. Die Mecklenburger Kirchenordnung genügte nicht mehr. Eine Vorarbeit für diese Codifikation hat Eberlein, cit. loc., aus dem St.-A. Breslau abgedruckt. Unter Georg ist aber nichts daraus geworden. Erst Joachim Friedrich führte den Plan aus und konnte dabei diese Vorarbeit benutzen.

Er publicirte für Brieg im Jahre 1592 eine neue Ordnung. Sie ist abgedruckt bei Schönwälder, Die Piasten zum Brieg 2, S. 287 ff., aus dem Brieger Wochenblatte 1790 (aber nicht vollständig). Vgl. Eberlein, Silesiaca, S. 217, 231. Handschriftlich findet sie sich bei Buckisch, Religionsakten I, c. 13, m. 5; St.-A. Breslau, Brieg X, 2a, Nr. 18. (Nr. 103.)

Der Antrag der 14 Briegischen Geistlichen vom Jahre 1557 war nicht nur auf Einführung der Württembergischen Kirchenordnung, sondern auch auf die Einrichtung eines Superintendenten und eines Generalconventes gerichtet gewesen. Die Entscheidung des Landesherrn erfolgte in einem Mandat von 1557. Dieses von Schimmelpfennig in Ztschr. f. Gesch. Schlesiens 11, S. 418 und darnach hier (Nr. 99) abgedruckte Mandat stimmte der Einführung der Mecklenburgischen Agende und der Generalconvente zu, und sprach sich für Beibehaltung der Spezialconvente aus. (Die Beibehaltung dieser Convente hatte Melanchthon dem Herzoge in seinem oben citirten Briefe von 1558 [Corp. Reform. IX, S. 634] besonders an das Herz gelegt). Bezüglich der Superintendenten belies es der Fürst bei der bestehenden Doppelstellung.

Durch Mandat, von Donnerstag nach Judica d. i. 31. März 1558 (abgedruckt im Auszuge von Schimmelpfennig, in Ztschr. f. Gesch. Schlesiens 9, S. 18; das Originalausschreiben liegt im St.-A. Breslau, Brieg X, 2a), erfolgte die Einberufung des ersten Generalconventes.

Dieser berieth die einzuführende Mecklenburger Kirchenordnung (vgl. oben). Nach dem Mandate sollten alle Jahre ein Generalconvent und alle Vierteljahre ein Partikularconvent stattfinden.

Die Generalconvente fanden auch in Zukunft statt und dienten namentlich zur Ausgleichung der streitigen Lehrmeinungen. Es ist uns eine Geschäftsordnung für diese Convente aus dem 16. Jahrhundert erhalten, welche Schimmelpfennig, a. a. O. 9, S. 24 ff. aus dem St.-A. Breslau, Schlesien E, Brieg X, Cultus, ohne genauere Jahresangabe abgedruckt hat, und die hier wiedergegeben wird. (Nr. 102.)

Die Einrichtung der Superintendenten genügte nicht. Der Superintendent genoss auch in seiner Geistlichkeit selbst nicht immer das gebührende Ansehen. Vgl. das Mandat Georg's vom 4. December 1579 „wegen der spargirten Pasquillen“ von Geistlichen gegen den Superintendent Lorenz Stark (Korrespondenzbl. 6, 124.) Der Landesherr sah sich durch allerlei Missstände veranlasst, die Leitung der kirchlichen Dinge wieder mehr zu centralisiren und sie an seinem Hofe berathen und entscheiden zu lassen. Über die Stellung Georg's zur Kirchenzucht, die er von seiner vorherigen Cognition abhängig machen wollte, vgl. Correspondenzbl. 5, S. 39 ff.; 6, S. 126 ff.; 6, S. 129 ff. (hier wird ein Pfarrer, der, entgegen dem fürstlichen Befehl, Kirchenstrafen verhängt hatte, abgesetzt). Lediglich für die Untersuchung der Ehesachen wurden Geistliche bestellt, „die in ehesachen verordenten diener“. Diese berichten an den Fürsten, welcher die Entscheidung fällt. Zur Einrichtung wirklicher Consistorien ist es im 16. Jahrhundert nicht gekommen. Auch nicht in Liegnitz, wo die Entwicklung ganz dieselbe ist und Friedrich III. auch zunächst seine beiden Pfarrer in Liegnitz als Superintendenten verwendet hatte.

Wenn in einem Visitationsbericht, um 1565, von einem „Consistorium“ die Rede ist, an welches ein Ehehandel zu weisen sei (Correspondenzbl. 4, S. 146), so haben wir dabei nicht an ein Consistorium im eigentlichen Sinne zu denken, sondern an eine die Entscheidung des Fürsten in Ehesachen gutachtliche vorberathende Commission, ähnlich wie sie um diese Zeit für den Rath zu Breslau bestand. Die Analogie der Verhältnisse, auf welche sonst öfter verwiesen wird (vgl. z. B. Eberlein, Silesiaca, S. 218), dürfte auch hier zutreffen. Dafür spricht auch, dass das dem Herzog Heinrich von Liegnitz am 29. November 1570 erstattete Gutachten der Wittenberger Facultät (St.-A. Breslau, Liegn. X, 5; Correspondenzbl. 5, S. 54 Anm.) ausdrücklich den Rath ertheilt, an etlichen Orten des Landes Consistoria einzurichten, dies allerdings im Zusammenhang mit Lehrstreitigkeiten.

Die Befugnisse der Superintendenten hatten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Erweiterung erfahren; sie nahmen nämlich jetzt Ordinationen vor. Für Liegnitz ist dies seit 1550 mit Sicherheit nachweisbar (Eberlein, Silesiaca, S. 232) Vielleicht sind sie schon früher vorgekommen (Eberlein, Correspondenzbl. 6, S. 152, in theilweiser Polemik gegen Fischer, in Theol. Studien und Kritiken. 1898. II, S. 236 ff.). Für Brieg besitzen wir ein mit dem 6. April 1564 beginnendes Register der Ordinirten, welches Soffner, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens 31, S. 289 ff., veröffentlicht hat. Ein sich auf die Ordination beziehendes Dekret Georg's „Dekret und Excusation, warum er denen fremden candidatis ministerii die ordination von seiner geistlichkeit nicht verstaten können“ findet sich im St.-A. Breslau, Brieg X, 2a; (vgl. auch Eberlein, Silesiaca, S. 232). Der Landesherr hatte die Vornahme jeder Ordination von seiner Erlaubniss abhängig gemacht (Correspondenzbl. 6, S. 158). Über das Examen, (bei dem es noch im Jahre 1577 von Ordinanden heissen muss: „den kl. Catechismum Lutheri hat er etzlicher massen vergessen“), die liturgischen Formalien, die Verpflichtungsformeln, die ausgestellten Zeugnisse (das erste ist von 1563) s. Eberlein, in Correspondenzbl. 6, S. 160 ff. Liegnitz und Brieg sind aber auch die einzigen Orte, in welchen nachweislich im 16. Jahrhundert Ordinationen vorgenommen worden sind; Breslau und Oels traten seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts hinzu. Zu den Ordinationen vgl. weiter Correspondenzbl. 8, S. 52 ff., 9, S. 129 ff.

Darüber, dass auch aus anderen Ländern, z. B. von den Fürsten von Jägerndorf, Freudenthal und Teschen, ja von Mähren und Ungarn, Geistliche nach Brieg zur Prüfung und Ordination geschickt wurden, vgl. Schulig, in Jahrb. f. die Gesch. des Protestantismus in Österreich 13, S. 21.

Eine einzige Visitation ist uns aus dieser zweiten Periode des 16. Jahrhunderts überliefert, nämlich die, welche Georg II. in Brieg 1565 veranstalten liess. Die Instruktion der Visitatoren ist aus dem St.-A. Breslau, Brieg X, 2a, erstmalig von Schimmelpfennig, in Ztschr. des Ver. f. die Gesch. Schlesiens 9, S. 20, abgedruckt worden; sie wird darnach hier wiedergegeben. (Nr. 100.)

Einen guten Einblick in die Thätigkeit der Visitatoren erhalten wir aus einem von Eberlein, im Correspondenzbl. 4, S. 143 ff., publizierten Bruchstücke aus dem St.-A. Breslau. Ich halte dieses Stück, welches Eberlein mit Recht der Visitation von 1565 zuweist, für den Entwurf eines dem Landesherrn von den Visitatoren über ihre Thätigkeit zu erstattenden Berichtes.

Das Taufbuch der Peter-Pauls-Kirche in Liegnitz stammt von 1546, ein Begräbniss- und Taufbuch von 1565, das Taufbuch der Marienkirche erst von 1574 (doch sind ältere Bücher wahrscheinlich vorhanden gewesen); Lüben hat ein Taufbuch seit 1560, Strehlen seit 1555; Brieg hat ein Begräbnissbuch seit 1564; Reichenstein hat Tauf-, Trau- und Sterbebücher seit 1569. Der Superintendent Krenzheim (nach 1572) drang auf Einführung im ganzen Lande. So finden sich auf dem Lande solche Bücher seit 1579 z. B. in Seiffersdorf und Dittersbach-Herzogswaldau, aber durchaus nicht überall (vgl. Jungnitz und Eberlein, Die Kirchenbücher Schlesiens. Breslau 1902. S. XI). Auch Linden bei Briesen, Kreis Brieg, hat ein Taufregister von 1579 an.

Verschiedene Verordnungen betreffen die Heilighaltung der Sonntage. So von Georg, Dienstags nach Maria Magdalena (d. i. 24. Juli) 1548 für Wohlau, Steinau, Raudten, Winzig, Herrstadt und vom 14. November 1550 für Brieg (letztere ist in Dipl. Beitr. 4, S. 110 [Böhm]; im Correspondenzbl. 4, S. 144, abgedruckt, sowie im Auszuge bei Soffner, S. 123). Ferner ist eine Verordnung des Herzogs vom 17. Januar 1583 an den Rath zu Ohlau wegen Besuches des Gottesdienstes von Eberlein, im Correspondenzbl. 8, S. 108 ff., abgedruckt. Über Verordnungen an den Rath zu Liegnitz vgl. unter Liegnitz.

Von Anordnungen der geistlichen Oberen erwähne ich zwei aus dem Tagebuche des Laurentius Baudiss (Handschr. St.-A. Breslau). Hier heisst es zu 1554: „Der Superintendent Theodorus hat geordnet, das die frühe Lectiones und Gebete in beiden stadtkirchen sind gehalten worden, welche zuvor nur in der Niederkirchen des Morgens, zur Vesper aber in der Oberkirchen bräuchlich waren;“ und zu 1555: „Der Kindercatechismus zu Liegnitz in beiden stadtkirchen von der schuljugend angehoben worden, recitirt zu werden. Rectore M. Georgio Helmrice.“

Ein Befehl wegen des Türkengebets vom 29. August 1565 soll als Beispiel landesherrlicher Fürsorge hier nach dem Abdruck im Correspondenzbl. 6, S. 122 ff., publiziert werden. (Nr. 101.)

Zur Schulgeschichte vgl. besonders unten unter Stadt Goldberg; über Schulordnungen von Brieg s. Walter, Silesia diplomatica I, S. 140, 141.

Einen breiten Raum nehmen in der Geschichte dieser Herzogthümer die Lehrstreitigkeiten ein. Man vergleiche darüber Ehrhardt, Hensel u. A.

Sie forderten auch die gesetzgeberische Thätigkeit des Landesherrn vielfach heraus. So finden wir z. B. Mandate Georg's d. d. Strehlen, 15. Januar 1573 und 10. October 1574 (St.-A. Breslau, Brieg X, 2a). Das christliche Bekenntniss vom Abendmahl, welches in diesen beiden Abschieden eine Rolle spielt, ist besonders abgedruckt. Ein Druck findet sich im St.-A. Breslau). Das Mandat von 1574 ist abgedruckt von Hensel, a. a. O. S. 205. Die Mandate

Herzog Joachim Friedrich's vom 19. October 1591 (St.-A. Breslau, Brieg X 2a) und vom 19. December 1601 (Ehrhardt, a. a. O. IV, 1, S. 113) seien noch erwähnt.

Über die Beschlüsse der verschiedenen Convente s. u. A. Ehrhardt II, 1, S. 15 ff.

Besonderes Aufsehen machte der durch den Eifer für die reine Lehre herbeigeführte Sturz einer der ersten kirchlichen Persönlichkeiten Schlesiens, des Superintendenten Krenzheim. Er war ca. 40 Jahre als Superintendent thätig gewesen und hatte 332 Personen zum Pfarramt ordinirt. Von Gegnern verdächtigt, aber wiederholt gerechtfertigt, wurde er endlich bei der Visitation, welche zur Reinhaltung der Lehre die sächsischen Theologen Hunnius und Mamphrosius 1593 vornahmen, nicht rein in der Lehre befunden und abgesetzt. Die Akten hierüber wurden 1597 gedruckt. (Vgl. auch Mamphrosius, Gründliche Widerlegung der dehmütigen Supplikation, ... auch ausführlicher Bericht von der Visitation der Kirchen im Herzogthum Liegnitz 1593. Leipzig 1614. Ein Exemplar ist in der Univ.-Bibliothek zu Breslau.) Er ging später nach Fraustadt i. Posen. Vgl. Lauterbach, Leben Herbergers. Leipzig 1708, S. 122 (Herberger bekam nämlich einen Ruf nach Liegnitz, an Stelle des Superintendenten Andreas Baudisius, lehnte aber ab); Hensel, a. a. O. S. 208. Zu Krenzheim vgl. Eberlein, im Correspondenzbl. 4, S. 1 ff.

Über die kirchlichen Vorgänge im 17. Jahrhundert vgl. Ehrhardt, a. a. O. IV, 1, S. 111 ff. Über eine Consistorialordnung Herzog Rudolph's von 1613 und die Kirchenordnung Christian's von Wohlau von 1635 vgl. v. Kamptz, S. 543, Nr. 18 und 23; über eine Schulordnung der Herzogin Louise für das Gymnasium zu Liegnitz von 1673 vgl. Vormbaum, Evang. Schulordnungen 2, Nr. 76. Über Visitationen im 17. Jahrhundert vgl. Matzke, Die Generalvisitationen der evang. Kirchen und Schulen im Fürstenthum Liegnitz 1654 und 1674. Berlin 1854; Schimmelpfennig, in Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens 8, S. 109 ff.; Ehrhardt, a. a. O. IV, 1, S. 124 ff.

Im Jahre 1595 gab der Briegische Superattendent Blumius bei Nicolaus Schneider eine Sammlung „Briegischer Kirchen- und Schlossgebete“ heraus. Ein Exemplar besitzt die Univ.-Bibl. Erlangen.

Über die Einführung der Reformation in den zu den Fürstenthümern gehörenden Städten Liegnitz, Goldberg, Haynau, Lüben, Parchwitz (Fürstenthum Liegnitz), Brieg, Ohlau, Strehlen, Kreuzburg (Fürstenthum Brieg), Wohlau, Steinau a. O., Herrnsstadt (Wohlau) vgl. Soffner, S. 121—127; Wolff, a. a. O. S. 90 ff. Zur Geschichte von Raudten vgl. Correspondenzbl. 8, S. 21 ff. Besondere Ordnungen scheinen von den Städten nicht ausgegangen zu sein.

Im Jahre 1676 fiel das Gebiet, als mit dem Tode Herzog Wilhelm's das alte piastische Geschlecht erlosch, an den Kaiser; seitdem wurde die Katholisirung energisch betrieben.

Die Dreidingsordnungen.

Anhangsweise zu Liegnitz sollen die Dreidingsordnungen besprochen werden, und zwar sofort für ganz Schlesien im Zusammenhange.

Die Dreidinge waren bäuerliche Gerichte und Versammlungen, die im Anschlusse an die drei ungeborenen Gerichte, oder die Sentgerichte, sich in Schlesien bis in die Neuzeit erhalten hatten und die insbesondere auch den Zweck verfolgten, auf das soziale und sittliche Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung einzuwirken. So finden sich denn neben Ermahnungen zu christlichem Leben Befehle über bäuerliche wirthschaftliche Thätigkeit, neben Rügen von Sonntagsentheiligung und Unsittlichkeit stehen Rügen über Dörren von Flachs im Backofen, Halten von Tauben und Ziegen. Im Rathsarchiv Liegnitz, Fach 19, Nr. 974, findet sich in Abschrift des 18. Jahrhunderts ein Buch „Kurzer unterricht von dem Dreyding und wie dasselbige durch gottfürchtige obrigkeiten vor alters gehalten, auch noch billich gehalten werden sollte. Getruckt

zu Görlitz durch Ambrosium Fritsch 1583.“ Der Verfasser gruppirt hier seinen Stoff nach drei Gesichtspunkten: Verhalten der Bauern gegen Gott, Obrigkeit und Mitmenschen. v. Friedenberg, *Tractatus de Silesiae iuribus* Tom. I. (Breslau 1738.) Cap. 35, giebt eine kurze Darstellung der Dreidinge. Nach ihm wird zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter dem Bauernvolk das Dreiding gehalten, entweder jährlich einmal oder bisweilen, der Kostenersparniß halber auch nur alle drei Jahre einmal. Bisweilen werden mehrere Dörfer zusammengeschlagen. Ein Schematismus der Dörfer findet sich bei v. Friedenberg. Die Dreidingsordnungen geben Vorschriften formeller Natur über das Verfahren und solche materiellen Inhalts. Letztere enthalten vielfach eine Art Codex des Bauernrechtes; sie bieten kulturhistorisch sehr werthvolles Material, und suchen auch auf kirchliches und sittliches Verhalten einzuwirken, durch Bestimmungen über Sonntagsheiligung, Fluchen, Spielen, Tanzen, Trinken u. s. w. Der materielle Inhalt sollte den Bauern durch öfteres Vorlesen eingeschärft werden. Solcher Dreidingsordnungen sind uns viele erhalten. Eine landesfürstliche Dorfordnung oder Dreidingsartikel für die fürstlichen Kammergüter in Liegnitzischen und Briegischen Fürstenthümern gelegen. Vom 26. März 1566 (abgedruckt bei v. Friedenberg, *Cod. Siles.*; Handschrift findet sich im St.-A. Breslau); Fürstl. Liegnitz'sche revidirte Landesfürstliche Dreydings-Artikel vom 1. September 1600 (Brachvogel, *Schles. Collectaneen.* p. 4, Nr. 204); Dreidingsordnung des Fürstenthums Wohlau (Diplom. Beiträge. II. Theil, S. 2 und 3; v. Kamptz, I, S. 543, Nr. 19); Fürstlich Oels'sche Dreidingsordnung (Brachvogel, *Schles. Collectaneen.* p. 2, Nr. 64; v. Kamptz I, S. 591, Nr. 14; vgl. Feist, in *Ztschr. des Ver. f. Gesch. Schlesiens* 39, S. 266; 40, S. 99; Hartmann, *Gesch. der Stadt Münsterberg.* 1907. S. 147); Stadt Schweidnitzer Dreidingsordnung von 1566 (v. Friedenberg, *Cod. Siles.*), neu revidirt 1715 (Druck); Kloster Heinrichsauische Dreidingsordnung vom 10. October 1695 (v. Friedenberg, eodem); Dreidings-Artikel der Stadt Grossglogau (v. Friedenberg, eodem); Schaffgottsche Dreidingsordnung von 1616 (vgl. unter Schweidnitz-Jauer); Dreidingsordnung des Abtes Bernard zu Warmbrunn von 1661; Dreidingsordnung des Abtes Christophorus von Kamenz; Dreidings-Artikel des Domstifts Breslau, „wie solche auf allen Capitulardörfern in Schlesien heunt in usu sein 1783 (v. Friedenberg, eodem) u. s. w.

Diese Dreidingsordnungen, obwohl sie mancherlei Bestimmungen über kirchliches und christliches Verhalten bringen, gehören nicht in unsere Sammlung, weil sie doch überwiegend polizeilichen und weltlichen Charakters sind, auch historisch mit der Reformation keinen eigentlichen Zusammenhang haben, da sie zum Theil nicht aus dieser Zeit stammen und auch nicht merklich von der Reformation beeinflusst sind, vielmehr ebenso auch in nichtkatholischen Herrschaften sich vorfinden.

Die Stadt Brieg.

Litteratur: *Cod. diplom. Silesiae*, herausgegeben vom Ver. f. Gesch. und Alterthum Schlesiens. Bd. 9 (Urkunden der Stadt Brieg). Breslau 1870.

Für die Stadt Brieg sind einige Anordnungen aus dem *Cod. diplom.* mitzutheilen: Am 30. Januar 1535 giebt die Stadt den Predigern 2 Gr., Gott zu bitten für gut Regiment; am 14. März 1547 setzt Johann von Leyning zu Jenkwitz, unter Beirath des Pfarrers Jeronimus Wittig und des Franz Rosentritt, Predigers und Seniors zu Brieg, in Gegenwart des Schulzen und der Kirchenväter zu Mollwitz fest, wie es nach dem Tode des bisherigen Pfarrers zu Mollwitz, Franz Helwig, zwischen dessen Wittve und dem neuen Pfarrer gehalten werden solle.

Die vom Fürsten Montags Invocavit 1551 für die Stadt Brieg erlassene Stadtordnung enthält auch einen Passus, worin dem Rathe die Sonntagsheiligung, die Erhaltung der Kirchen-

gebäude, und die Bestrafung der Gotteslästerer anbefohlen wird. Sie ist abgedruckt von Köllner, Wolaviographia. Budissin 1728. S. 117.

Die Stadt Goldberg.

Für die Schulgeschichte Schlesiens ist die Schule in Goldberg von besonderer Bedeutung; hier wirkte Trotzendorf. Die von ihm 1563 entworfene und von Herzog Heinrich XI. in Druck gegebene Schulordnung ist bei Sturm, Geschichte von Goldberg. Goldberg 1888. S. 772 ff., abgedruckt. Vgl. im Übrigen ebendort S. 662 ff., 745 ff.; Walter, Silesia diplomatica, S. 152. Für die Stadt Goldberg findet sich eine handschriftliche Chronik von Caspar Wencel aus dem Jahre 1658 im St.-A. Breslau, E. 89. Ebenda findet sich eine ausführliche Schilderung des Vorgehens des Herzogs gegen den Pfarrer Tilesius 1563 wegen Überschreitung des Zuchtrechts; ferner ein interessanter „bericht, wann und wie Erb. Rath der Stadt Goldberg das ius vocandi ministros ecclesiae und also das ius patronatus an sich brachte“, vom 19. September 1598; sowie ein Vergleich der Stadt Goldberg und des Commandators wegen des ius patronatus von 1567. In demselben Aktenstück des St.-A. Breslau finden sich auch noch allerlei Trotzendorfsiana; darunter auch die Schulordnung von Goldberg, von Valentin Trotzendorf angerichtet und I. F. G. Herzog Friedrich III. A° 1548 übergeben.

Die Stadt Liegnitz.

Die im Raths-Archive der Stadt Liegnitz, Fach 19, Nr. 999, in mehrfachen Exemplaren handschriftlich erhaltene Stadtordnung von 1537 enthält eine Bestimmung über Ordnenhalten auf den Friedhöfen. Eine Hochzeitsordnung von 1544 und eine weitere vom 31. Januar 1562 (eodem loco) sind rein luxus-polizeilicher Natur.

Genaue Abrechnungen über die Einnahme der Kirchen finden sich im Raths-Archive zu Liegnitz, in Fach 10, Nr. 284, seit 1548; in Nr. 250, 252, 254 über die Einnahmen des Caplans.

Ferner finden sich im Raths-Archiv, in Fach 10, Nr. 284, Auszüge aus verschiedenen Mandaten des Herzogs, so 1. aus dem gedruckten Sekret, Mittwoch nach Misericordias Domini 1542, betr. die Visitation (s. oben S. 421); 2. aus Mandaten Georg's von 1554 und 1556, betr. Sorge für Kirchengebäude, Einkommen der Pfarrer; 3. vom 8. Juli 1561 von Herzog Heinrich ähnlichen Inhalts.

Eine bemerkenswerthe Verordnung von Friedrich, Liegnitz, Dornstags nach Luciae (16. Dezember) 1535 (Raths-Archiv, Fach 10, Nr. 286) ertheilt dem Rathe den Befehl, Personen zu ernennen, welche die Einkünfte der Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitalien „allermassen und gestalt, als wir und andere herrschaften des landes schlesien erbliche und widerkäufliche Zins zu nehmen pflegen“ einnehmen und einbringen, sowie dem Rathe darüber jährlich Rechnung legen sollen. Wird ein Zins abgelöst, so muss das Capital zu gleichen Zwecken oder sonst „dem gemeinen armut zu gute“ angelegt werden und zwar mit Wissen des Rathes. Fach 10, Nr. 255, enthält den Liber coniugatorum von 1618/1619. Fach 10, Nr. 262, enthält die „Allererst“ Kirchenvisitation von 1654 unter Herzog Ludwig IV. über 36 Ortschaften.

Offenbar zu praktischer Verwertung bestimmt, findet sich im Raths-Archiv, Fach 19, Nr. 974, die Schulordnung von Breslau von 1570 in Abschrift vor.

Zu den finanziellen Verhältnissen und der Vermögensverwaltung in den Kirchen der Stadt Liegnitz vgl. Eberlein, Aus Kirchenrechnungen des Reformationsjahrhunderts, im Correspondenzbl. 4, S. 102 ff.

Über die Verleihung des Patronatsrechtes an die Stadt durch Herzog Friedrich II. 1535 vgl. Sammler, Chronik von Liegnitz. 2. Theil. Liegnitz 1868, S. 211 ff. Die Urkunde ist abgedruckt S. 351 ff.

Die Stadt Wohlau.

Litteratur: Köllner, Wolaviographia oder Beschreibung der Stadt Wohlau. Budissin 1728.

Diese Stadt erhielt vom Fürsten dieselbe Stadtordnung wie Brieg 1551. Vgl. oben unter Brieg S. 428.

Die Städte Kreuzburg, Pitschen und Constadt.

Die Gegend an der schlesisch-polnischen Grenze, welche durch die drei Städte Kreuzburg, Pitschen und Constadt bezeichnet wird, wurde erst 1536 durch die Briegischen Herzöge aus dem Pfandnexus des Königs Ferdinand I., dem Erben der Herzöge von Oppeln, losgelöst; die Geistlichen konnten also an der Briegischen Synode von 1534 nicht theilnehmen. Über die kirchlichen Verhältnisse in diesen drei Städten und Umgegend vgl. Ribbeck, Die kirchlichen Verhältnisse des Reformationszeitalters zu Kreuzburg, Pitschen und Constadt, in *Ztschr. des Ver. f. Gesch. und Alterthum Schlesiens* 34, S. 33 ff., 407, und die dort citirte, reichhaltige ältere Litteratur. Vgl. auch Eberlein, Zur Einführung der Reformation im Kreuzburgischen in Oberschlesien, im *Correspondenzbl.* 5, S. 59 ff., ferner Eberlein, im *Correspondenzbl.* 6, S. 131; Koelling, Geschichte der Stadt Pitschen. Breslau 1892. Die im St.-A. Breslau vorhandenen Archivalien ergeben für unsere Zwecke nichts.

95. Des erlauchten hochgebornen fursten und herrn hern Friderichs, herzogen in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg etc. Grund, ursach und entschuldung auf etzlicher verunglimpfen, von wegen der prediget des heiligen evangelii. 1527. 10 Bl. 4.

Von gotts gnaden wir Friederich, hertzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg etc. thun kundt allemenniglich, so diese unsere schrift sehen, horen oder lesen. Nach deme uns manchfeldig furkompt, und nu zu mehrmolln glaub wirdig bericht werden, das etliche menschen, wie voll unverfurchlicher weis, uns an vil ortern, auch bei hohen und nidern stenden angeben, und mit unpillichen namen verunglimpfen, als solten wir in unserm land und stedten, nichtes dan ketzerei, irrung und verfurung, unchristliche lehr predigen lassen, und dieselbig zu furdern geneigt sein, davon denn in sachen, unsern christlichen glauben und religion betreffend, viel neuerung, zu approuch langwiriger gewonheit und alten prauchs der christlichen kirchen eingefuert, die geistlichkeit vorachtet, auf der veter satzung wenig gegeben, und also alle gute ordenung, liebe und einigkeit zutrent, ja alles christliches wesen abgetan wurde.

Ursach dis schreibens.

Seindt wir derhalben vorursacht und fur notig angesehen, ein offentlichen kurzen underricht, grund und entschuldigung unsers furnemens anzuzeigen; nicht, das wir ikeinem menschen domit zuvorletzen oder zunahme zukomen vormeineten, sondern ob jemand, aus vorgehenden nochreden, im het eingepildet, sam wir mit frevel und eigenem willen, wider langst gehalten brauch und etlicher

ordenung, hierin zu unserm nutz oder unchristlich ketzerisch handelten, das derselbe von solchem argwan, durch diese unsere notturftige entschuldung, gefreiet wurde, und sich hinfur eines bessern zu uns vorsehen moge, auf das auch menniglich wisse und erkenne, wie wir unsers furnemens keine scheu tragen, des wir erbotig (wie dan zuvor allewege) jederman der solches begert, an geburlichen stellen warhaftigen und grundtlichen underricht zu geben, nochdeme es auch in allen dingen und forderlich in sachen des heiligen christlichen glaubens, als an der hochsten gewischaft sein soll.

Anfang des furnemens der predigt des evangelii.

So ist nu dis der anfang grund und ursach unsers furnemens. Nochdem der allemechtig gott aus grundloser gute und barmherzigkeit sein heiliges wort, das evangelium unserer erlosung, in diesen letzten zeiten widerumb lauter und clar, an den tag gegeben, und das licht seiner gotlichen gnaden und warheit gnediglich hat scheinen lassen, welches zuvor nicht ane merglichen zorn gottis umb unser sunde willen so lang mit manchfeldigem zusatz, misbrauch und menschen geboten ist vorfinstert worden, das wir schier nicht haben wissen mogen, was vor gotte recht oder unrecht gewest ist, ja, das wir eben das unrechte und

verbotene für den höchsten gottis dinst und ehre, das gebotene aber ganz vorrechtlich und nachlässig gehalten und geacht haben, wie den nu vil derselben irrung und misbreuche die vorgangene zeit neben der lehre des glaubens eingeworzelt, so klar erkant und offenbar worden sind, den auch schir nimandes, der der sachen nur im ernst will nochdenken solchs mit warheit vorneinen mochte, als hette man zuvor gar nie geirret.

Wir haben aber, neben andern in erster neu und anfänglich obvermeltes evangelium, als ein neue fremde lehr, der wir nicht gehorchen solden, angesehen, und sind etlicher mossen auch mit schimplichen reden und verbieten in gemein dawider beweget worden, dieweil wir besorgten, das in zulassung desselbigen wes wider gott und wider die heilig christlich kirch mochte gehandelt werden, wiewol wir in mitler weile uns bei vorstendigen gelerten, auch denen so von gewissen sein, in manchfeldigen wegen umb die sache befrageten, derhalben wir nicht in kleinem bekommernis und beisorge gestanden, worin wir recht theten und beider seits für gotte, auch sonst vor der welt bestehen mochten.

Bissolang es unserm himmelischen vater aus lauter gnad und gute also gefallen hat, das wir auf vilfeltiges bedenken, noch gehalten etzlichem underricht und erforschung der schriefft, auch wes der geweltigen irrung, betrig und zusatzs, damit wir bisher vom göttlichem worte und recht geschaffenen gotts dienste auf eigen erdochte werk und weis im gueten schein, und falschen trost uns abgefuehrt, erkant haben.

Und also ist die sache, wie den do zur zeit schon im heiligen romischen reich und anderswo bei viel fursten, herrn, landt und leuten eingerissen, auch von uns am höchsten noch unserm vormogen von gots gnaden bewogen worden, dieweil man sich allweg öffentlich erbotten, all dasjenige, so gepredigt, abgetan und aufgericht, mit heiliger schriefft krefftig zuerhalten, wie aber das gegentheil do wider gehandelt und solchs vorlegt, ist woll am tage.

Bewegnus der zulassung der predigt des evangelii.

In deme haben etzliche unserer underthonen fürtragen lassen, wie sie durch die evangelische warheit befunden, das sie und ire vorwanten durch ungeschickte prediger, die auch zum teil eines beruchten bösen lebens wern, und sonst mit vil aufsetzen zu vorstrickung irer gewissen wider gottis wort und seinen willen greiflich vorfurt wurden, mit höchsten ermanen und bietten, sie in dem selbigen auch christlich und gnediglich zubedenken, inen prediger zuvorgommen, die eines

fromen erbaren wandels wern, und die das reine lauter wort gottis, an allen menschlichen zusatz, ane fremde lere und widerwertige opinion zu irer seelen heil und seligkeit fürtragen, dadurch man dises, so dem worte gottis und seiner götlichen ehre entkegen, christlicher und geburlicher weis konftig abstellen und do gegen den warhaftigen gottis dienst, so im göttlichen worte, und biblischer schriefft gegrundet, aufrichten mochte.

Als wir aber solchs alles zuherzen genomen, auch mit unsern prelaten des manchfeldigen misbrauchs halben viel underredung gehalten, sein wir dornoch, durch heilige schriefft gelert und underweist worden, das wir bei vermeidung götlichen zorns in deme, so der seelen heil belangt, schuldig weren, einsehen zuhaben, ja allen vleis fürzuwenden, auf das unser underthone mit dem reinen claren wort des heiligen evangelii als mit der einigen speise unser seelen zur ehre gottis und vorbrengung seines göttlichen willens gelert, zum ewigen leben erhalten, und also christlich nach dem bevel unsers herrn Jesu Christi, vorsorget wurden.

Summa der predigt des evangelii und worinne do steh unser selikeit.

Aus solchen oberzelten christlichen notigen ursachen und umb keines zeitlichen nutz noch leichtferdikeit willen, haben wir gott zu lobe, uns und unsern underthonen zu nutz und besserung das lauter clare wort gottis, dorin das gesetz und evangelium Jesu Christi verfasset ist, angenommen, dasselbe nicht anders, den noch deutung und mit grunde der heiligen schriefft und on allen menschlichen zusatz, durch ein öffentlich mandat, in unserm lande zu predigen, und dem gemeinen manne zur erkenntnis der sunde, vorgebung derselben, zur lieb, gehorsam und einigkeit fürzutragen, vorordent und bevolen.

Auf das wir dornoch alleine all unser fürnehmen, wesen und leben, gott zu gefallen, richten mochten, und in gottis dienst nimmer theten, was uns recht gedeuchte, sondern was von gotte dem herren uns zuthuen bevolen, da von dan nimandes wider zur rechten nach zur linken abweichen, sonder an der königlichen strassen, noch anzeigung der heiligen schriefft, bestendiglich bleiben sol, gegrund im glauben, vest und unbeweglich, durch den herren Jesum Christum zu wachsen an dem innerlichen menschen in göttlichen erkenntnis, allen güten werken, zu danksagung dorinne zu wandeln, fruechte zubringen und wie sich geziemet, dem herrn zuleben.

Das ist nu das wort der warheit, und die kraft gottes zur busse und vorgebung der sunden, dorin do steht all unser heil und selikeit, so ferr

wirs mit dem lebendigen glauben ergreifen, und dorin bis ans ende verharren, welchs auch unser lieber herre Jesus Christus am stamme des creuzes mit seinem leib und rosenfarben bluete erworben, durch die aposteln in aller welt aufzukundigen und sonst nichts anders zu predigen, vorordent und bevolen hat.

Sollich evangelium haben wir nicht ane grundlegliche erfahrung dermassen, wie gehöret, ja mit schulden und pflichten unserer eigen gewissen, fur uns und unsere underthon (gott gebe zur ewigen selikeit) angenommen und gefurdert, denn sintemal das wort gottis got selbst ist, und durch dasselbe alle ding erschaffen, regirt und erhalten werden, in welchem allein der wille, gebot, bevel und gnade gottis eroffent, wie solten wir dan nicht zugemuete nehmen, domit solchs den armen betrubten und gefangenen gewissen unserer underthonigen, so uns von gotte bevolen, getreulich und ane zusatz vorkundiget, auch demselben, so vil aus gottis gnaden möglich, noch gelebet wurde. Oder wie wollten wir dasselbe fur gott vorantworten, so wir allein zeitlichem friede mit fursichtigkeit nachtrachten, das aber so die seelen, unser gewissen, den ewigen friede und all unser heil betrifft, ganz verlassen, oder zum wenigsten verseumlicher, denn das zeitliche verwaldten, so doch der herr Christus allen christen bevolen hat, erstlich, das reich gottis und seine gerechtigkeit zu suchen, mit dem anhang, das inen alsodenn alle andere ding notturftig sollen zugeworfen werden.

Von den dienern des evangelii.

Und die weil aus ordenung gotliches bevelhs zu solchem werk der prediget des heiligen evangelii besunder arbeiter und diener sein müssen, als nemlich, die der heiligen schrift vorstendig, gottes ehre am fordersten suchen, dorzu eines erborn zuchtigen wandels sein, das ist, die nicht allein in den diengen, so der seelen heil belangent, getreulich und veterlich die menschen wissen zu underweisen, sonder inen auch ein gut christlich ebenbilde durch ir unstreflichs leben furtragen, haben wir nach möglichem vleis, unangesehen eigen nutz und unkösten, so dorauf gegangen, uns bemühet, wollens auch hinfur thun, auf das wir frome, tuchtige, gelerte menner, die der heiligen schrift erfarn, das gotliche wort zu predigen und lesen geschickt sein, zun uns bringen, durch welch unser volk nicht zu aufruer und uneinikeit (wie dan gott erbarmt, an etlichen ortern geschehen) sondern zum rechten glauben, zur liebe gottes und des negsten, zur vorbrengung gotliches willens, eintrechtig und friedlich geweist wurde, und do mit das heilige evan-

gelium zu dem ende, dohin es anfenglich von got vorordent, nutzlich und seliglich dienen und gelangen möge.

Wie woll es aber schwerlich uberall so ganz gleich mag zugehn, das sich nicht beweilen falsche, untuchtige lerer, die mehr auf eigen nutz dan auf gottis ehre und der menschen selikeit pflegen zutrachten, mit einmischeten, so ist doch von uns zimlich vorordent, auf alle pfarrer und prediger, offentlich und in geheim auf sehen und achtzhaben, domit wo solche so mehr unfriede, aufruer und fleischlicher freiheit dann zu christlicher liebe und einikeit dieneten, desgleichen so dem volk mit bösen ebenbildern ermerkt und befunden, das die selbigen noch warhafter erkundung und gnugsamer uberweisung in geburliche straf genommen wurden, wie wir dan schön uns dermassen gegen etlichen sulchen vermeinten evangelischen predigern, die doch nictes weniger den das evangelium predigen erzeigt, sie umb irer missetat willen gestraft und unsers landes vorweist haben.

Von erhaltung gemeines frides beim evangelio.

Das auch bisher, wie wol in ferlichen zeiten, gemeiner friede und einikeit stadlich, gott lob, zwischen den unsern erhalten und gar kein aufruer noch empörung von wegen der prediget des evangelii, welchs von etlichen dermassen wirt beschuldiget und angegeben, in unserm lande nirgent erfaren noch gespurt ist, als wir den noch zu got vortrauen, es solle do durch, wen es dermassen wie angefangen, seinen fortgang gewinnet, gepredigt und fuergetragen wirt, viel mehr christlicher, brüderlicher lieb und einikeit allenthalben zwischen den unsern gepflanzt, aufwachsen, sich teglich mehren und zu nehmen, denn das wir uns wes mutwillens, rumors und ungehorsames von dem friedlichen worte des heiligen evangelii besorgen mochten.

Wes man sich alleweg erboten.

Domit aber sich ferner niemanden vermuten dorfe, sam wir fursetzlich, eigensinnig oder irkeinem menschen zu beschwer und nachteil das gotliche wort zu predigen vorgunst und zugelassen betten (wie wol wir uns anfenglich nicht vorsehen, das jemandes solchs zu wieder und beschwerlich achten möchte, das sich ein mensch, welches nicht neu noch ungepreuchlich, umb seiner seelen selikeit bekommt) so haben wir dennoch, wie obgemelt, mehr dan eins, besundern in erster neu, an geburlichen stellen angereget, und uns hören lassen, es wer not, das man das volk mit christlichen gelerten predigern vorsorgte, und etlichen misbrauch abschaffte, domit wo solchs in die lenge

verzogen, sich nicht wes ergers zutragen möchte, uber das, das gottis zorn durch unser vorseumnus und nochlessikeit weiter erwackt und gereizet wurde, welchs wir aber fur unser person nimmer zuthuen wösten.

Haben also ferner, so viel got gnade verliehen, den handel unsers christlichen notturftigen furnehmens angezeigt und dennoch uns je und allwege öffentlich erpoten, so sich imandes bedunken liesse, das wes irriges ketzerischs oder aufrurisch, dem götlichen wort und der heiligen schrifte ungemese und zuentkegen in unserm lande geprediget und furgenomen wurde, das wir solchs, so ferr es durch gegrundte heilige schrift möchte erweist und überwunden werden, keineswegs hinfuer vormeinten zugestatten, sondern uns in deme, wie sich einem christlichen fuersten geziemet, der pillikeit noch vorhalten und allen irtum abschaffen wolten, es hat sich aber niemandes bisher unserm erpieten und begern noch dis zutun understehen wellen, und wir vorhoffen, das wir uber das auch nicht schuldig gewest sein, uns und unsere underthanen, an der seelen selikeit zuvorhindern und zuvorseumen.

Warumb man nicht lenger mit dem evangelio hat vorziehen mogen.

Ob denn jemandes sagen wolde, wir hetten billich mit solcher neuer leer, wie es etliche in diesem lande pflegen zu nennen, bis auf ein gemein concilium vorharren sollen, doruf antworten wir, das solchs nicht unzimlich gewest wer, so wir allein in des, noch erkanter warheit, wider unser gewissen nicht hetten handeln dorfen, auch ane fahr und gewiess wern, das wir mit unsern underthonen ein frei christlich concilium erleben möchten, nu bephilet aber der herr Christus, allewege zu wachen und aufzusehen, dorumb das wir nicht wissen tag und stund, wenn er kompt.

Zu deme sein wir auch aus gotlichem wort bericht, wie gottis und der welt sachen mit einander nicht stimmen mögen, den es ist am tage, was in vorschinen jarn, und wie viel des evangeliums halben handlung geschehen, darauf man sich menschlicher weis vortrostet und ein hoffnung gehabt, man wurde wes fruchtbarlichs in gemeine beim glauben ausrichten, und ist doch bisher noch nichts grundtlichs beschlossen, do durch man auch spueren und abnehmen kan, wie got und sein heiliges wort den menschen nicht underworfen sein will, so wissen wir desgleichen, das concilia und gemein versamblung zu mehrmaln, durch etliche, so solchs zu fordern schuldig, vil vleissiger sein vorhindert worden, wie hat uns dan gebüren wollen, unsere underthone auf ire underthenige biet und demütiges ansuchen, die-

Sehling, Kirchenordnungen. III.

weil sie sich sonst aller gebuer des gehorsams vorpfflicht und gehalden, lenger aufzuziehen und mehr auf menschen erkenntnus, dann gotliche erkante warheit zu bauen, auch unser alder mit angesehen, und das die stunde nicht allzulange wird mögen ausen pleiben, wen leib und seel von einander scheiden muess, dorin wir nicht gerne als gotlicher warheit zu wider und entkegen, sovil uns unser gewisse zeugnis gibt, wollten befunden wern, do auch einem itzlichen von nötten sein wil, zu wissen, wes er sich eigentlich vormeint zuhalten.

Item, es mag auch nichtes zuschnell sein, wo man furderlich den irrenden seelen und gewissen hulfe thuet und sie underweist, was gots gesetz, was evangelium, was ein neuer mensch, was Christus ist, und also weiter von der untreglichen burde menschlicher satzung frei macht, von welchen sie der herre Christus auch frei haben wil, die weil das gewissen allein seinem götlichen worte underworfen ist.

Von christlicher ordenung.

Was aber eine christliche ordenung belangt, hetten wir lengst woll leiden mögen und wern des hoch erfreuet gewest, das dieselb hierin dem götlichen wort gemese zur einikeit und forderung des evangelii aufgericht wehr, und was do wieder im scheine einer gueten ordenung aufkomen, wie denn desselbigen missbrauchs uber die massen vil ist, gebessert und geburlicher weis abgestellet wer, die weil es aber nicht gescheen, haben wir aus gottes gnaden und oberzelten ursachen uns schuldig erkandt, dem götlichen worte am fordersten (darauf allein unser christenthumb gegruendet und dornoch alle ordenung in gottes sachen billich sollen gericht werden) zugehorchen, ime und der warheit bevoor den preis und ehre zugenomen, die erkante warheit nicht zuvorlossen, unserer underthanen gewissen und betruete gemuetter mit gefengnis in deme, das stracks wider den willen, ordenung gottis und sein heiliges wort aufkommen, keines wegese ferner zu beschweren, sonder sich der lere des götlichen worts zuhalten und mit dem warhaftigen qual wasser des lebendigen bornes troestlich zukuelen und ergetzen lassen.

Sein ganzer zavorsicht, ein jeder christ werde hierin unser gegen got und den gewissen unserer underthonen schuldig ampt und zuthuen zur pillikeit beherzigen und erkennen, nichtes aber desteweniger erbieten wir uns, wo ein frei gemein oder nacional christlich concilium ausgerueft und gehalden wurde (wie wir den hören, das es darauf sein soll), das wir unsere gelerten do selbst hin abfertigen und in den sachen des christlichen glaubens alle der lere und furnehmens in

unserm lande grund und ursach auss heiliger schrieft wellen geben und anzeigen lossen, wo wir also denn durch gegrundte götliche schrieft eines andern und bessern gewiset und underricht wurden, wellen wir demselbigen stadlich und unvorzüglich volge geschehen lossen.

Vom alden brauch und gewonheit.

Und domit wollen wir auch in des verantwortwort und entschuldiget haben, das in unserem lande alte gewonheiten, misbreuche und menschen gesetze, mit welchen man die seelen vormeint zu regieren, gebessert und zum theil abgestalt sein, wie wol wir dennoch nichts haben zugelassen, dan das forhien alwege den menschen von gott zebrauchen frei und ane sunde gegeben oder das man sonst von menschen etwan durch gelt het erkaufen müssen mögen auch in unsern gewissen nicht befinden, und wellens einem jeden christen desgleichen in die seinen gestalt haben, ob dis so von gott dem schepfer zu gemeinem brauch freigelassen, möge oder solle er nochmals von der creatur, nemlich von den seelsorgern beim banne vordamnus und ewiger pein verboten, aber dennoch wider ums gelt verkauft und vergunst werden, und also nicht ehr recht, ziemlich noch christlich, es sei dan mit gelde abgewegen und genueglich bezalt wurden, was nu solchs fur ein lehre und furnehmen ist, wirt im Paulo in der ersten zu Thimoteo am vierden, durch den heiligen geist so clar ausgedruckt, das es auch niemandes mit grunde widerlegen kann, ja der herr Christus saget selbst Matthei XV. wie man im vergebenlich mit menschen gesetzen diene, und weiset den jungeling, der noch seiner selikeit und dem ewigen leben fraget, auf die gebot gottis und sonst auf nicht anders, dorumb so haben wir auch nicht gewust dasjenige, so gott nicht verboten, sonder menniglich frei gelossen, imandes zuvorstrickung seiner gewissen zuverpitten, die weil alle creaturen im himel und auf erden keinerlei, das die unsterbliche seele und gewissen anlangt, zu orden zusetzen oder gebieten macht und gewalt haben, sondern es hat im solchs got durch sein heiliges ewiges unwandelbares wort allein fürbehalten, was aber das zeitlich welt regiment gehorsams leibs und guets anlangt, ist aus gottis ordenung den menschen als der überkeit ubergeben und bevolen.

Nu mag ein jeder bei sich bewegen, ob sichs anders noch erkanter warheit gezyme, dan das wir derselben unverbinderlich raum geben, sintemal man auch noch vormogen der geistlichen recht solches zu thuen schuldig und vorpflicht ist, welchs grundtlich in der VIII. Distinct. und anderswo wird angezeigt, und es seind die wort des heiligen bischofs Cipriani, das die gewonheit,

sie sei so alt und gemein als sie wolle, allewege der gotlichen worheit weichen muess, und ein jeder alter geprauch, der warheit ungemess und entkegen, sol abgethan werden, den Christus unser herr ist die warheit (nicht gewonheit), welcher warheit alle alte irrung von gottes wegen muess stelle und raum geben, das sind die wort im geistlichen rechte.

Von Ceremonien.

Doraus denn augenscheinlich erfolget, ob es bei der verkundigung des gottlichen worts möglich sei, das alle und jede Ceremonien, besunder diejenigen, so etwan im namen gottis dienstes eigenutzig und wider die heiligen schrift aufgericht, um forigen bestande, wirden und wesen bleiben mögen, die weil der groste theil derselben mehr zur abfurung des glaubens und christlichen lebens, denn zur lieb und besserung gelanget.

Von den schriftten der heiligen veter.

Es soll auch niemandes dorfuor halten, das wir je zu gelossen haben, oder aber noch mit willen zulassen wolden, das man in unserem lande das schreiben der heiligen veter der ersten christlichen kierchen vorwerfen oder verachten solde, sonder wir wellen und bevelen den unsern, auf das man die selben in aller zucht und zimlichkeit handele, und sovil sich ire schriftten mit dem gotlichen wort vogleichen, geburlicher weis annehme, nachdem sie dann selbst solche ire schrieft, wie billich, dem gotlichen worte undergeben, bitten und wollen, das dieselben in keiner andern meinung angenommen, sondern zuvor nach dem götlichen wort gericht und geurteilt werden, dovon im geistlichen rechten in der IX. distinct. und sonst anderswo mehr gesagt wirt.

Von zustand der geistlichen.

Wie dem allen, so haben wir dennoch nichts underlossen, auch keinen vleiss gespart, zimliche ordenung mit den unsern zu machen, was den zustand der geistlichkeit belanget, und domit keiner mutwillig als mit gewalt und unvorschulter sachen vortrieben oder von seinem enthalt frevenlich gedrungen wurde, haben wir unsern adel, land und stedte, wie wol noch itzigen leuftten und zeiten nicht mit kleiner beschwerung, dohien gehalten, ernstlich vorschafft und bevolen, auf das ein jeder der geistlichkeit iren gebürlichen zustand ziense und renten noch hochstem vormögen geben und entrichten soll; so sich aber ir keiner der unsern in solchem bevel seumig und ungehorsam gehalten, ist er durch uns und unsere amptleut mit gepuerlicher straf ein genomen, do mit ein jeder, der billikeit noch zale, was er schuldig ist, und wir

haltens dorfuere, wie dennoch die geistlichkeit in Schlesien bis her in etlichen vergangenen jaren in unserm lande ire zins und zustand also wol und mehr, dan an viel andern stellen bekommen, ja auch villeicht mit meher beschwerung des armuts und unserer underthonen, welchs wir deste lieber zuthuen und zuvorhelfen geneigt, auf das sie zu uns nicht ursach gewonnen, als wurde inen allein zu nochteil das heilig evangelium geprediget und das sie uns also an der seelen heil und unserm christlichen glauben ungehindert liessen, welchs wir uns denn nochmols zuthuen allewege erpietten.

Worauf man ist gesonnen zu beharren.

Domit aber nicht jemandes weiter ursach habe, uns in anderer weis zuvordenken oder dorfur zu achten, als sollten wir nicht wissen, was in unserem lande mit lehren, predigen und anderen, das den waren gottis dienst belanget, furgenommen worde, wollen wir hiemit abermols unsern beschlues und gemuedt menniglich am besten unverhalten haben, also, das wir bei dem worte gottis als bei der einigen speise unser seelen und regirung unsers gewissens, desgleichen bei dem heiligen evangelio unsers hern Jesu Christi, doran all unser trost und selikeit leit bestendiglich, so ferr uns got gnad gibt, vormeinen zuvorharren und bleiben, dasselbe klar und unvormischt, nicht anders, dan nach auslegung der h. biblischen schriften lehren, vorkundigen und predigen lassen, do durch also mit allem vleis in gotlichen sachen noch aussatzung des herrn Jesu Christi und seiner apposteln nochgehandelt werden moege.

Welchem wir, bei unsern höchsten gewissen auch keines weges anders thuen können, so ferr wir aber dem gotlichen urtel nicht wellen raum geben, do der herr Christus spricht, wer inen und seine rede verleuken worde vor den menschen, den wil er vorleuken vor seinem vater, der im himel ist, nach deme er auch anderswo sagt: der knecht, der seines herrn willen weiss und nicht thuet, wird viel schlege leiden.

Und ob wir woll vor unser person demselbigen noch zur zeit aller gebur nicht nochleben, so wollen wir dennoch nichts deste weniger zu gote vortrauen, das er uns solchs gnediglich zuvorleihen geruche, und in mitler weil unserer underthonen, den wir auch zum besten das wort und den weg der warheit furdern und predigen lassen, und sonst aller fromen christen furbitte fruchtbarlich gewarten, auf das wir do durch (wie wir denn hierin keinen eigen nutz zusuchen vormeinen) der seelen selikeit erlangen mögen.

Wir wollen auch allen vleis furwenden und geburlich einsehen haben, auf das bei den unsern ein besserlich christlich leben immer von tage zu

tage angefangen und aufgericht, desgleichen ni-mands keins frevels, mutwillens, noch offentlichen lasters vorstattet werde, den so wir fur gotte christlich und erbarlich leben und handeln sollen, müssen wir zuvor an der reinen götlichen lehre anfangen, dieselbe hören und gott weiter umb gnad bitten.

Also vormeinen wir uns, vormittels göttlicher hulfe in den sachen des glaubens und sonst allenthalb zu halten, wie einem christlichen fuersten geziemet, und wie wir solchs kegen gott, von welchs gnaden wir leib, seel, ehr und guet empfangen, und nochmals kegen unser, durch gott verordneten obrikeit, der wir zugehorsamer underthenikeit mit leib und leben, nach alle unserm vormogen vorpflicht sein, zuvorantworten hoffen und getrauen.

Tragen keinen zweifel, es werde der guetig gott sein warheit dermossen an den tag bringen, das dodurch die fensternis des irsals underdruckt und ausgetilget werden, domit man sich konftig in allen dingen christlich und noch willen gottis wisse zurichten.

Doneben sein wir abermals lie bei erpötig, wo imandes mit grunde der heiligen schriefft beweisen und ausfuren möchte, das einicherlei irrung, ketzerei oder unchristliche lehre wider gottis wort und die gemeine heilige christliche kierche in unserm lande gelesen, gepredigt und fuergenommen wurde (wie dan allein das schwert göttliches worts gegen verfuerlicher ketzerischer lehre ist zugebrauchen) so wollen wir uns dorin beweisen und halten, das es uns, ob gott wil, gegen menniglich unverkerlich und loblich sein soll.

Der hoffnung, gott der allmechtige als ein einiger erkennen der herzen, werde uns ferner fur allem irthumb behueten, hierin gnad vorleihen und zu christlicher besserung auch bei seinem göttlichen wort gnediglich sterken und erhalten.

Dorumb bietten und begeren wir mit ganzen vleis von menniglich, er sei hohes oder nieders standes, ob wir in anderer weis zuvorkleinung unseres christlichen namens und fuerstlichen standes wider die warheit angegeben und in einen vordacht komen weren, man wolt demselbigen wider oben von uns angezeigten grund und ursach keinen glauben geben und sich bei uns nichts, dan das christlich, fuerstlich, erlich ist, in allewege versehen, welchs wir uns auf diese unsere notturftige ursach und anzeigung bei allen ehr liebhabenden und christen menschen wollen in ganzer zuversicht vortrost haben, mit erbittung, uns kegen menniglich noch jedes werden und stande widerumb aller gebuer zuerzeigen, domit erhalte uns gott alle in seiner göttlicher gnade und barmherzigkeit. Amen.

Gedruckt in der koniglichen stadt Breslau durch Adam Dyon MDXXVII. Jar.

96. Vergleichung des ausschusses und folgend aller diener des hl. evangellii dero Liegnitz- und Brigischen fürstentümer und derselben zugethanen weichbilder ob der spaltigen leher und brauch der hochwürdigen sacramente A^o 1535.

[Aus St.-A. Breslau Rep. 135. E. 89. Vgl. oben S. 419.]

Von gottes gnaden wir Friedrich, hertzog in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg, entbitten allen und jeden unsern unterthanen unsere gnade, gunst und alles gutes. Lieben getreuen. Nachdem in diesen gefährlichen zeiten wir gar mit betrübten gemüthe vernommen, wie das schädliche unkraut vieler disputation und spaltung, sonderlich ob den hl. sacramenten und derselben brauch, welche der feind unserer seeligkeit, wie er von anfang gepflogen, unter den reinen weizen des hl. evangellii dasselbige zu verdämpfen hin und her gestreuet, auch bei euch grünen und aufwachsen wolle, daraus zu ende nichts anders denn grosse ärgernüs, secten, irrsal und das so auch der satan vornehmlich sucht und meinet, verachtung der hochwürdigen sacrament und des ganzen christlichen diensts erfolgen werde, wie sich denn albereit etliche die kindlein taufen zu lassen, auch das hl. nachtmahl zu reichen und zu gebrauchen ärgerlich gewegert. Daher sich och folgende und zum meisten der erschreckliche irrtum der wiedertäufer geursacht und erbauet. Welches wir nach dem wenigen theile uns von gott vertrauter obrigkeit bei euch, als bei unsern treuen und lieben unterthanen wiederumb auszureden und forder zu vorkommen zum allerhöchsten geneigt und derhalben verursacht, euch durch etliche unsere gelehrte und gottsfürchtige männer eine einfältige meinung von den hl. sacramenten zu haben und zu lehren, derselben auch recht und ohne stillstand zu gebrauchen; der sie sich zuvor nach erforschung der hl. und göttl. schrift, als dem glauben ähnlich, dem sinn und brauch derer eltesten väter gleich und einhellig geschlossen und vergleicht haben, | stellen und vorschreiben lassen. Welche wir auch hiermit übersenden und wollen ernstlich, dass ihr euch desselbigen hinführo in lehr und auch den obgedachten hochwürdigen sacramenten | alle disputation und spaltung hindangesetzt | in christlicher einfältigkeit verhaltet.

Es sain aber dieselben, unsere gelehrten, dabei auch erböthig, ob jemand diese ihre einfältige vergleichung tadeln, oder als irrig anfechten wolte, dass sie sich hierinnen mit heil. göttlicher schrift jederman wollen weisen lassen, oder aber desselben von einem christlichen concilio, so bald solches nach vermögen der kais. majestät unsers allergnädigsten herrns abschied, zu Speyer ausgegangen, gehalten wird, gewärtig sein.

Folget die vergleichung.

Vergleichung ob dem brauch derer hl. sacramente 1535.

Wir wollen die kindlein taufen nach dem gebrauch der christlichen kirche auf die verheissung gottes, Abrahæ, dem vater aller gläubigen und seinem samen geschehen, welche verheissung durch unsern herrn Jesum Christum auf uns kommen, auch durch seine einsetzung und befehl alle völker zu lehren und zu taufen bekräftiget, in festem glauben, wie er unser gott ist, dass er auch also unser kinder gott sei und sich ihrer erbarme aus dem reichthum seiner milden gnade um desselbigen seines sohnes Jesu Christi, unsers herrn willen.

Worauf beim kinder-tauf achtung zu geben:

Zum ersten, dass die eltern des kindes gottesfürchtig sein oder aufs wenigste sich ihrem seelsorger vertrauet haben, und ihn um solche dienste ersucht, auf dass derselbige sie kennen lerne und von einem solchen göttlichen handel zum unterricht, wo es von nöthen, mit ihm reden möge.

Zum andern, dass sich die eltern des kindleins soviel möglich befeissigen, dass sie frome, gottesfürchtige gevattern 2 oder 3 aufs meiste bitten, da ihnen das kindlein alsdann und nachmals treulich lassen befohlen sein.

Zum 3 ten, dass der diener den täuffling mit namen, die paten von jahr zu jahr in ein register zeichne.

Zum 4 ten, dass man allein am sonstage in versammlung der gemeine die kindlein taufe, damit die ganze gemeine zum gebeth vermahnet werde; es sei denn, dass die noth und schwachheit des kindes oder auch das gewissen der eltern ein anders erfordert.

Zum 5 ten, dass die eltern darnach auch die pathen förderlich vor der eltern tode abgingen, des kindleins sich mit allem fleiss annehmen, damit die kinder von jugend auf christlich unterweiset und auferzogen werden.

Zum 6 ten, dass ein jeder pfarrer in seinem kirchspiel einen sonderlichen catechismus vor die kinder halte, und dass sie ihme, so bald sie zur lehre tüchtig worden, eltern und pathen zugebracht und in seine lehre und schul überantwortet werden.

Zum 7 ten, wenn nu die kinder in alter und gnaden auferwachsen, sollen sie nochmals von den eltern und pathen vor die diener in versammlung der gemeine dargestellt werden, dass sie ein offent-

lich bekänntnis ihres glaubens thun, anstatt der firmung.

Zum 8ten, so es aber böse, ungerathene kinder worden, die sich nach gnugsamer vermahnung weder weisen noch bessern lassen wollen, sollen als heiden gehalten werden.

Zum 9ten, dass alles gottlose wesen, als die menge der pathen, schencken, bierdeheim, fresserei, säuferei, tanz etc. und alles andere ungebührliche und ärgerliche vornehmen, es sei aufs taufen oder beim kirchgange, nachdem es erstlich durch die diener des hl. evangelii ernstlich gestraft, auch bei den ungehorsamen des göttlichen worts durch die obrigkeit abgeschaffet werde.

Ordnung und form der taufe.

Der diener frage: begehrt ihr, dass dis kind getauft werde. Rsp. Ja.

Der diener nennet das kind. Rsp. N. [omen.]

Eine vermahnung:

Ihr geliebten in Christo, dieweil wir alle in der übertretung Adae, unsers ersten vaters, kommen sein in so harte gefängnis der sünden, dass der böse geist grosse gewalt und anspruch wieder uns hat, als wieder die kinder des zorns, und wo uns gott, der himmlische vater, aus väterlicher lieb und barmherzigkeit in Christo, seinem lieben sohne, durch das bad der wiedergeburt und erneuerung des hl. geists nicht wieder gebiehet, so wird doch unser keiner seelig, sondern wir bleiben alle in ewiger verdamnüs. Darum, dieweil aus eigenen kräften wir nicht vermögen erlangen gesundheit, gerechtigkeit oder heil und leben der seelen, hat gott seinen eingebohrnen sohn dir von ewigkeit verordnet zu einem mitler und friedemacher zwischen uns und ihm gesandt in die welt uns zu erlösen von unsern sünden, da er am creuz für uns gestorben und gelitten und sein bluth vergossen hat. O ihr geliebten christen, wie gar fein sollen wir betrachten, was joch und verfluchung auf uns und alle kinder Adam geleet ist, und mit was schweren urtheil wir beladen sind, so lange, bis wir wieder von gott aufgenommen werden zu gnaden. O wie gar inbrünstig sollen wir bitten, dass aller christen kinder von diesem urtheil entbürdet werden, und zum erkänntüs unsers seeligmachers kommen und also durchs wasser und hl. geist wiedergeboren werden. Darum liebe christen, lasst uns diesem kindlein zu gut in wahrer liebe nach dem willen gottes bitten um die gnade und zusendung des hl. geists, durch welchen es eingeführet aus der gewalt der finsternüs in das licht und aus den kindern des zorns werde gezehlet unter die kinder der gnaden, denen von ewigkeit die unaussprech-

liche freude bereitet ist, durch welchen hl. geist es erleuchtet werde im glauben und wachse in dem erkänntüs Christi, durch welchen es frucht bringe, gott in den gliedern, die von natur der sünden und ungerechtigkeit zu dienen geneigt und also wahrhaftiglich gezehlet und genennet werde ein glied und ein kind der christlichen gemeine und wie wir es sacramentlich durch den tauf einleiben und zuzehlen den gläubigen, dass also von unserm himmlischen vater angenommen werde in der wahrheit und in das buch des lebens eingeschrieben sei.

Der diener spreche weiter, allmächtiger und barmherziger vater, wir bitten dich durch deinen lieben sohn Jesum Christum, du wollest den unreinen geist von diesem kindlein austreiben, sein reich in ihm zerstören, und ihm deinen hl. geist geben, und bete: O almächtiger ewiger gott, der du hast durch die sündfluth nach deinem strengen urtheil die ungläubige welt verdamt und den gläubigen Noah selv achte nach deiner grossen barmherzigkeit erhalten, der du den verstockten Pharao mit all den seinen im rothen meer ertränkt, und das volk Israel mit trockenem fusse hindurch geführet hast, in welchem das bad der wiedergeburt ist bedeutet gewest. Wir bitten dich durch deine grundlose barmherzigkeit, du wollest gnädiglich ansehen diese deine dienerin N. und ihr diesen deinen diener ihm das licht des glaubens in ihr herz geben, damit sie deinem sohn einverleibet und mit ihm auf-ersterhe zu einem neuen leben, in dem sie ihr creuz ihm täglich nachfolgend frölich trage, ihm anhang mit wahren glauben, mit starker hofnung und brünstiger liebe, dass sie dieses leben, so nichts anders ist, als der tod, um deinet willen männlich verlassen möge, und am jüngsten tage am gemeinen gerichte deines zorns unerschrocken erscheinen möge, durch denselben unsern herrn Jesum Christum, deinen sohn, der mit dir lebet und regieret, ein gott in ewigkeit. Amen.

Ein ander gebeth:

Almächtiger gott, der du uns hast heissen bitten mit gutem vertrauen in deine verheissung, dass wir gewehret werden, alles, was wir bitten und zuvor an das da antrifft die seele, da zu vornehmlich deine ehre und glorie, auch brüderliche liebe erkant werde: Dieweil aber das kind von einem tage nicht ist ohne anhang der sünden, ist unser dehmüthig bitten, o lieber vater, dass du wollest ansehen deine barmherzigkeit, und

nach deiner verheissung verleihen deinen guten geist diesem kinde, dass es nicht unter den kindern des zorns, sondern des lichts und der gnaden bei dir gehalten und ein glied der unbefleckten kirche werde, vertrauet Jesu Christo im glauben und in der liebe, durch denselben unsern herrn Jesu Christum, der mit dir lebet und regieret in einigkeit des hl. geists ein gott in ewigkeit. Amen.

Höret das evangelium Marci 10. c. Es begab sich auf eine zeit, dass sie kindlein zum herrn Jesu brachten, dass er sie anrübete, die jünger aber cum seqq.

Gott sei lob und dank.

Der diener spricht weiter: Sprecht mit glauben und andacht ein vater unser.

Auf das lasse der diener dem taufel wieder-sagen also: Widersagestu dem teufel? und allen seinen werken? und allem seinem wesen? Rsp. ich widersage.

Der diener fraget: Glaubestu an gott, den almächtigen, vater, schöpfer? Rsp. ich glaübe. Glaubestu an Jesum Christum? R. ich glaube. Glaubestu an den hl. geist? R. ich glaübe.

Der diener: Wiltu getauft werden? Rsp. Ja oder ich will.

Der diener: So täufe ich dich im namen des vaters und des sohnes und des hl. geistes. Amen. Zum zeugnis, dass ihr diesem kindlein treue pathen sein wollet, so rühret es an.

Der diener spreche zum weissen kleide: Gott verleihe dir, dass wie du itzund mit diesem weissen kleide angezogen wirst, also an dem jüngsten tage mit reinem gewissen vor Christo, dem richter, erscheonest, durch denselben unsern herrn Jesum Christum. Amen.

Wir wollen gott danksagen:

Almächtiger, ewiger gott, schöpfer himels und der erden, wiewohl wir dir vor deine mannig-fältige gnad und wohlthaten ohne unterlass zu danken schuldig; jedoch danken wir armen alle heute sonderlich deiner väterlichen gnade vor diese deine grosse wohlthat, dass du dieses kindlein nicht allein im mutterleibe geschaffen und mit einer vernünftigen seele begabet hast, sondern auch erhalten, und in dis dürftige leben bracht, und aus sonderlicher väterlicher liebe von ewigkeit, wie wir hoffen, in Christo auserwehlet und zur gnade deiner taufe hast kommen lassen, darum wir es auch deiner güte und treue mit dehmüthiger bitte überantworten, zueignen und befehlen, dass du es wollest aufziehen, ernähren und bewahren als dein liebes kind, zum ewigen leben durch Jesum Christum unsern herrn. Amen.

Vermahnung an die pathen:

Ihr lieben in Christo, dieweil das sacrament der taufe, wie ihr gehört habt, ein bad der wieder-geburt und erneuerung des hl. geists ist, und eine bezeugung eines wahren christlichen lebens. Denn wie man die leibliche unreinigkeit abwäscht durch das wasser, also durch die gnade des hl. geists wird erlanget die vergebung der sünden und die abwaschung unser unreinigkeit, damit man hinfort nicht liebe die sünde, sondern der absterbe wie im alten testament die beschneidung eine versiegelung war des glaubens Abrahæ, macht den beschnittenen unterwürfig dem ganzen gesetzte und zeigt an den bund mit gott. Also auch die getauften itzund bezeugen ein christlich leben zu führen und freiwillig gott zu dienen, guter hofnung, gott werde an ihm den bund nicht brechen, welchen sie mit ihm in der taufe machen.

Darum euch gevattern befohlen wird und ihr seid es schuldig, dass ihr daran seid, damit dis kind durch euch und seine eltern recht und wohl zu seiner zeit in einem christlichen glauben unterweiset, fleissig zu dem worte gottes ermahnet werde, besonders lehret es sein vertrauen in gott setzen, halten die liebe, dehmüthigen sich, das creuz Christo nachtragen, des sich nicht schämen und leben nach dem willen des himmlischen vaters. Lehret es, dass es werde nicht ein kind der welt, sondern gottes und bleibe. Ziehet es zu aller erbarkeit, damit Christus in ihm wohne und der name Christi durch sein ärgerlich leben nicht verlästert werde. Darzu gebe gott seine gnade durch Christum. Amen.

Vom nachtmahl des herrn:

Wir wollet des herrn nachtmahl auch mit ernst halten mit allen denen, so sich aus göttlicher gnade nach der predigt des hl. evangeli in ein bussfertig leben begeben und von öffentlichen sünden und lastern sich absondern würden, dabei bekennen und lehren, dass alle, so des herrn brod und kelch zu seiner wiedergedächtnis im nachtmahl würdig und im wahren glauben geniessen, mit dem leib und bluth Jesu Christi wahrhaftig und wesentlich gespeiset werden zum ewigen leben; die aber unwürdiglich essen von diesem brod und trinken von diesem kelch, essen und trinken ihnen das gericht, und werden schuldig an dem leib und bluth des herrn, nach der lehre des hl. apostels Pauli 1. Cor. 11.

Worauf beim nachtmahl des herrn acht-zugeben.

Zum 1ten, dass der diener, der ein gut zeugnis hat, nachdem er in seiner lehre den grund

der hl. apostel geleet, mit fleiss handel die hl. sacrament und ihr geheimnüs dem volk treulich vorlege, damit das volk der hl. sacrament einen guten unterricht und verstand haben möge.

Zum 2ten, dass sich die pfarrer und diener unter einander vergleichen, damit das hl. nachtmahl nach einer christlichen form, wie unten vorgestellet ist, fein ordentlich in allen kirchspielen gehalten werde.

Zum 3ten, dass die diener das volk, so von öffentlichen lastern abstehen und sich in ein bussfertig leben begeben wil, zu des herrn nachtmahl mit allem fleiss ermahnen sol.

Zum 4ten, dass die pfarrer die, so hinzugehen wollen, mit fleiss zuvor verhören sollen, was ihr glaube sei und wie es um sie in ihrem gewissen stehe, und ihnen den handel des nachtmahls mit aller zugehörung ernstlich vorhalten, auch sie zuvor aus der verordneten und befohlenen gewalt Christi den dienern der kirchen überreicht von allen sünden auf ihr begehrt entbinden.

Zum 5ten, und so es die noth bei etlichen so erforderte, sollen sie solche vom nachtmahl des herrn Christi eine zeit suspendiren und sie wohl probiren.

Zum 6ten, wenn nu der diener sich auf das fleissigste als möglich vorgesehen hat, sol er sie im namen gottes zu des herrn nachtmahl zugehen lassen und die sache gott befehlen.

Zum 7ten möchte der diener, die hinzugehen, mit namen in ein register aufzeichnen, und seine schäflein, die ihn vor einen hirten erkennen, auch kennen lernen und auf sie fleissig achtung geben.

Zum 8ten, wo ein rüdig schaf unter diesen, die hinzugehen, in öffentlichen lastern befunden würde, soll der diener mit demselben handeln nach des herrn ordnung. Matth. 18. Und wo sich ein solches nicht besserte, absondern vom brauch des sacraments so lange, bis sichs wieder in die busse begeben.

Zum 9ten, so oft etliche begehren, zu halten das nachtmahl des herrn, soll der diener das verkündigen auf der canzel und die andern vermahnen, denen es gott verleihet, dass sie sich auch dazufinden mögen.

Zum 10ten, so einer aus diesen, die da pflegen zu des herrn nachtmahl zu gehen, in einem schweren fall communicirte oder sonst grosse beschwerung in seinem gewissen hätte, sol er rath und trost suchen bei seinem seelsorger und sich nach seinem rath treulich verhalten.

Zum 11ten, so jemand aus denen kranken des herrn nachtmahl begehrt zu halten, sols ihme nach fleissiger erforschung und unterricht des dieners nicht gewegert werden.

Form und weise des herrn nachtmahls.

Zum 1sten mag man singen einen introitum göttlicher schrift gemäss, nach gelegenheit der zeit, darnach Kyrie Eleison und Et in Terrä, darnach ein deutsch gebeth nach erforderung der zeit, welchem folget die epistel teutsch gelesen gegen dem volk.

Auf die epistel mag man singen ein gradual und drauf die zehngebothe oder halleluja mit einer christlichen Sequentia.

Darnach das evangelium teutsch und den gesang: Komm heiliger geist, und predigen drauf. Nach der predigt mag man singen das vater unser, nachdem mag man lesen den text Pauli 1. Cor. 11. Von dem abendmahl, oder das 6te capitel Johannis.

Darauf werde gesungen der glaube. Auf den glauben ermahne das volk zur gemeinen beichte und zu einem rechten christlichen gebrauch des sacraments und trage vor gemeine nothdurft der ganzen christenheit, welches alles in ein verfasst, dem volk mag vorgespochen werden.

Darnach singe man die praefation, in welche geschlossen sein die worte des herrn von seinem nachtmahl, darauf das Sanctus, Discubuit oder Homo quidam fecit.

Alsdann halte man communion.

Nach der ceremonien mag gesungen werden der gesang: Gott sei gelobet.

Darauf gehalten ein gebeth zur danksagung und beschlossen werden mit einem gesang: Es woll uns gott gnädig sein, oder mit einem andern, nach willen der pfarrer.

1535. 12. Nov.

97. Kirchenordnung vom 26. april bzw. 7. october 1542.

[Vgl. oben S. 421.]

V. g. g. wir Friedrich, herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, des fürstenthums Gross-Glogau vollmächtiger statthalter etc. Entbiethen allen und jeden unsern unterthanen geistlich und weltlichen herren ritterschaften etc., denen von

adel, städten und bauerschaften unsers briegischen fürstenthums unsre gnade und alles gute.

Lieben getreue. Wir tragen keinen zweifel, ihr wisset, wie hoch gott, der allmächtige die abgöttereie und allen falschen dienst gottes, auf

menschenlehre und gesatz allein gegründet, verbothen, und wie auch etliche fromme könige und kaiser des a. und n. t., als Josias, Ezechias und Theodosius und andre mehr mit hohem fleiss unterstanden, vor sich und ihr volk eine lehre aufzurichten, allen falschen gottesdienst, samt derselbigen lehre und lehrer mit ernst fürgenommen haben, abzuschaffen, auch mit solchem ihrem vornehmen sich und die ihren von ernstem zorn gottes errettet.

Dieweil denn das h. evangelium eine lange zeit in unsern landen geprediget ist, damit die abgötterei, falsche lehre und lehrer an tag bracht, dass sich ferner niemand mit einigem deckel der unwissenheit zu entschuldigen hat; so haben wir hinfort solches ohne beschwerung unsers gewissens nicht weiter ertragen mögen. Dieweil wir auch allbereit sehen, waserlei uebel aus ungleichheit der lehre und ceremonien folget, haben wir zum besten solchen irrthum zu verhüten, euch diese ordnung und befehl stellen lassen, wollens auch von euch allen und jeden unverbrüchlich gehalten haben.

Zum ersten wollen wir die messe, die am allermeisten ohne grund und schrift und dem h. evangelio zuwider fürgenommen und gelehret wird, abgethan. Derowegen wollen wir euch als unsre unterthanen, zur reinen lehre des h. evangelii, und zu der rechten messe, die Christus selber eingesetzt hat, welches ist der rechte brauch des h. nachmahls Jesu Christi, ernstlich vermahnet haben. Denn auch keine andre messe in der göttl. h. schrift gefunden wird, auch hie mit allen und jeden unsern unterthanen befehlende, dass man aller und jeder lästerwort und schimpfliche reden vom sacrament, lehre und lehrern müssig gehen; wo aber jemand sich vergessen, gottes und unser geboth übergehen wird, denselben wollen wir an leib und guth, nach erheischung unsers amts strafen.

Wir haben auch unlängst allen pfarrherren unsrer lande, in gemeiner samlung empfohlen, wollens ihnen auch nochmals hiemit ernstlich empfohlen haben, dass sie sich in allen unsern fürstenthümern einer einträchtigen lehre verhalten sollen, welche in allen und jeden strittigen articulen der sacrament, tauf und andrer religionssachen sich vergleichen mit der confession und angeheften apologien, so die chur- und fürsten des h. r. reichs unserm gnädigsten herrn zu Augsburg im 30. jahre eingelegt haben, und andrer, die dem göttlichen wort zugethan, dergleichen auch zu halten. Wo aber irgend einer von den predigern oder andern unserer unterthanen seiner gewissen beschwerung hierinnen tragen wolt, oder aus fürwitz, muthwillig nach gehaltner vermahnung und unterredung davon nicht abstehen, dem wollen wir hiermit frei zulassen und ernstlich befohlen

haben, unser land zu räumen und seiner besserung anders zu warten.

Und weil wir etliche prediger der irrigen lehre halben des pfarr-amtes entsetzt und ihres amtes in unsern landen allenthalben, bis auf ihr selbsterkenntniss und stattlichen wiederrufen, verwiesen haben, soll deren lehre ingeheim und öffentlich keinesweges sich jemand anmassen; und sintemals von ihrer heimlichen jünger (wie wir glaubwürdig bericht) in unsern landen verblieben, welche sich hien und wieder auch die kranken und in winkeln auf ihren gefassten irrthum sie zu bereden oder darein zu führen unterstehen wollen; und gebiethen wir, dass hinfüro niemand die kranken oder andere zu lehren zugelassen werde, er sei denn in städten der öffentliche pfarrherr oder capellan, bei unsrer schweren strafe und ungnade.

Auf das aber in unsern landen das evangelium zusamt dem brauch des h. hochwürdigen sacraments nach christlicher ordnung fleissig und treulich gefördert, auch reine, ohne falsche deutung und andere irrthume gehalten würde, haben wir in etlichen weichbildern unsrer fürstenthüme geordnet einen gelehrten redlichen mann zu einem eltesten, und über diese alle einen superintendenten, welcher fleissig aufsehen haben soll, damit eine einträchtige lehre und christliches leben erhalten und was sich demselbigen von allen seiten zuwider erreget, ausgerottet würde.

Wir gebiethen auch ernstlich beide den pfarrherren und unterthanen, dass sie gedachte superintendenten und seniores, soviel ihr amt belanget, annehmen, hören und gehorchen sollen.

Nachdem wir auch gut wissen haben, was uebels daraus erfolget, so jeder seines gefallen pfarrherren annimmt und entsetzt; so lassen wir wohl zu, dass die lehnherren noch, wie vor pfarrherren berufen und wählen, aber den berufenen und erwählten sollen sie den superintendenten und seniores fürstellen, welche ihn in seiner lehre und leben probiren und verhören sollen, und so er tüchtig befunden, sollen die superintendenten und seniores ihn ehrlicher weise vor allem volk ins pfarramt einsetzen, ihm das volk treulich zu besorgen befehlen, und hergegen das volk, dass sie sich gehorsamlich gegen ihren pfarrherrn verhalten, vermahnen.

Es soll aber niemand einen pfarrherrn zu entsetzen macht haben, ohne redlich richtige ursache, welche wir selbst oder die superintendenten und seniores genugsam erkennen.

Auch sollen die jetzt vermeldten seniores oder eltesten alle quartal, oder, wo es die noth erfordert, mehrmalen ein jeglicher die pfarrherren seines weichbildes an eine gelegene stelle versammeln, mit ihnen von der religion und was die

sache belangend ist, freundlich und brüderlich conferiren und unterredung halten, auch des unordentlichen lebens halben strafen, und persönliche gebrechen, so ein jeglichen beschweren, anhören, und was ihnen zwischen sich zu ordnen unmöglich, sollen sie dem superintendenten fürtragen, damit aller zwoispalt der lehre und greuels des unordentlichen lebens halben bei den dienern des göttlichen worts verhütet werden. Derhalben auch kein pfarrherr sich der religion schwere fälle zu erörtern unterstehen soll, sondern dieselbigen dem superintendenten und seinem seniori fürtragen, welche andere gelehrte zu sich fordern und solchen abhelfen sollen.

Dieweil wir auch etliche kirchen in unsern landen ledig, ohne pfarrherren, und das volk ohne predigten und rechten brauch der sacramenten gelassen gefunden, daraus denn viel beschwerden und unfall zu erwarten ist, befehlen wir allen, so die lehen über solche kirchen haben, dass sie dieselbige bei verlust der lehn und unsrer schweren straf in dreien monats frist mit tüchtigen pfarrherren versehen sollen.

Es ist auch unser befehl, dass die pfarrherren bei ihrem volk die lehre vom glauben, welche man den catechismus nennt, treulich und fleissig fördern sollen, nicht allein bei allen ingemein, sondern auch bei jeglichen insonderheit; wollen daher ernstlich befohlen haben, so der pfarrer nach jemand schicket, und den zu sich fordert, ihn nach erheischung seines amts zu hören und zu unterrichten, was das göttliche wort betreffend ist, und sonderlich, wenn sich leute in ehestand begeben wollen, dass er keineswegs aussen bleibe und zu ihm gehe; wo er aber aus eignem willen ausbleibet, soll der pfarrherr solches seinem erbherrs anzeigen, und wo ihn derselbige denn nicht strafft, und solches uns von den pfarrherren angezeigt wird, wie wir ihnen hiermit ernstlich befehlen wollen, wir selbst einsehen und strafen.

Wir haben auch genugsamen bericht, dass sich der mehrere theil des volkes unfleissig zur predigt hält und den rechten gottesdienst einstellt; befehlen wir derhalben mit grosem ernst, dass sich niemand muthwilliglich der predigt entziehe. Wo aber jemand an andern stellen und

leichtfertigen händeln unter der predigt befunden wird, den wollen wir, nach gelegenheit der uebertretung ernstlich strafen, und allen unsern amt-leuten, denen von adel, den rätthen in städten zu strafen anbefohlen haben.

Wir haben auch je und alle wege die wieder-täufer nicht zu leiden, noch zu hausen oder hofen, euch befehle gethan. Dieweil aber solches von etlichen und vielen unsern unterthanen, sonderlich denen von adel, verachtet wird; dass wir glaubwürdig berichtet worden, wie sich dieselben wieder häufen, das unverständlich volk jämmerlich verführen, so gebiethen wir mit grossem ernst, dass hinfort keiner dieselbigen auf seinen gütern leiden; wo aber irgends einer solches verachten würde, den wollen wir am leibe und gute strafen.

Auf dass aber solches alles, das wir jetzt nach der länge in diesem unsern mandat erzehlet haben, unverbrüchlich von allen gehalten würde, wollen wir aufs schleunigste, als es uns möglich sein wird, unsere visitatores abfertigen, durch unsere lande treulich zu verkundigen, bei allen unsern unterthanen, was standes die sein, dass ob solcher unsrer ordnung gehalten werde.

Wo sich aber jemand hierinnen vergreifen würde, den wollen wir ernstlich strafen und ferner keinen muthwillen gestatten.

Wir bedenken aber, wie St. Paulus lehret, und auch jedermann aus der vernunft ermessen kann, dass niemand auf eigne kosten lehren kann, derhalben auch unsre vorfahren aus sonderlicher andacht und liebe zum evangelio und dem rechten gottesdienste, die pfarrherren mit gnugsamen zustande und wiedmuth, auch zinsen und decem, auch andern einkommen begnadet haben, welches ohne allen guten fug etliche zu sich gezogen und den dienern göttlichen worts entwand haben; derhalben wir oftmals mündlich auch allen befohlen, solches zu wiedererstaten, welches dann von etlichen bis anhero ungehorsamlich verblieben ist, befehlen hiermit allen und jeden, was standes die sein, dass sie den pfarrherren ihren zustand und almos folgen lassen und ihnen nicht entziehen bei schwerer straf und ungnade. Datum Brieg, sonnabend nach Francisci. Anno 1534.

98. Visitations-Instruction von 1542 für Brieg.

[Nach Correspondenzblatt 4, S. 134—136. Vgl. oben S. 442.]

Was von den herren visitatoribus zu bestellen und zu ordnen sei. Auf das das ministerium an im selbe und die disciplina ecclesiastica bei den dienern und ihren kirchen recht angehe und zu fruchtbarlichen zunehmen gebracht werde.

Sehling, Kirchenordnungen. III.

In gemein.

Am ersten.

Muss ein excommunicatio unter den ministris selbst angericht werden und casus gestelt umb

welcher willen die excommunicatio ane gnade practicirt werde.

Zum andern.

Dorumb müssen auch superattendenten und seniores bestellt werden, etiam auctoritate principis bestetiget.

Zum dritten.

Das die generales und particulares conventiones zu rechter zeit und widerumb vleissig gehalten werden.

Zum vierden.

Weil es von nothen sein, das f. g. ihre publica edicta wider öffentliche laster und misbreuch als wider öffentliche ehebruch, hurerei, lestern, spilen, saufen, sonderlich des morgens fur und unter den predigten, bei dem gebranten wein renouirn und den obrigkeiten in stedten und dorfern mit ernst befehlen, über solchen edict fleissig und treulich zuhalten ane alles ansehen der personen, item das die unordentlichen tenz und schwelgen in kretschemen am sonntag forderlich fur und unter dem catechismo oder glaubenlehr abgeschafft werden, denn der jugend damit gar bose exempel und grosse hindernis am guten geben werden, item das die oberkeit neben den dienern des wortes auch über f. g. ordnung und anderer angerichter disciplina beim teuffen, treuen, begrebnus helfen halten und über dem so noch von nothen anzurichten teglich ursachen vorstossen.

Zum funften.

Wil es auch von nothen sein, das f. g. in steten den pfarrern in schweren casibus matrimonialibus zu ordnen etliche personen von der oberkeit, von wegen der gotlosen und halsstarrigen, die weder auf uns noch unsern dienst etwas geben, noch mit gottis wort in gewissen wollen unterricht sein.

Zum sechsten.

Item, es ist gar beschwerlich, das in steten die Zechmeister ihre Zechen und auf den dorfern die scholzen gebot halten, so man in der kirchen gottis wort handelt. In des wollen f. g. auch ein gnediges einsehen haben.

Zum siebenden.

Item so mangelts den pfarrern auf den

dorfern gemeinlich an glocknern, welchen die pauren zu ihrem unterhalt wenig oder nichts geben wollen, ane welche die pfarrern ihre pflichtige dienst nicht wol zuvorsorgen vormugen.

Der kirchen zum Brieg sonderliche beschwerung.

Das die herrn visitatores ein vleissiges einsehen haben, das die kirch mit treuen und vleissigen kirchenvätern und die hospital mit treuen vorsteher vorsorget werden.

Item, das stadthafte briefe über die ierliche besoldung der kirchen diener doselbst gemacht und bekreftiget werden. Item das auf weis und weg gedocht wurde, das der pfarrer und caplan aus grossen nottigen und wichtigen ursachen ihre wonung nicht weit von einander hetten.

Item es wird begert ein unterricht, wie man sich doch mit dem öffentlichen christlichen begrebnis kergen denen halten sol, welche durch ihr ganzes leben uns und alle unsere christliche ministeria vorachten, ja nicht alleine vorachten, sonder auch schmehen, schelten und als verfurisch und kezerisch bei andern angeben und verschweren, unter disen sendt furnemlich ein gros teil der thumherren und vicarien sampt ihren köchen, denn es ist uns gar ein beschwerlicher handel, die jenigen christlicher weise und durch uns zu bestatten, welche bei irem leben einen so unchristlichen wandel, ane all buss und vorsunung mit der kirchen gefurt haben, vil leuthen zur vorfurung und grossem ergernus.

Derwegen wer von nothen, das fur den herrn visitoribus ein jeder aus den thumhern und vicariis thete ein frei bekenntnus seines glaubens, ob er sich der lere, so e. f. g. in ihren landen wollen geprediget und von menniglich fur war, christlich und recht gehalten haben, halten wolden oder nicht, auf das der pfarrer auch wusste, welche ihn als ihren pfarrer erckenten, annehmen und hilten oder nicht. [Es folgen die besonderen, zumeist finanzielle Sorgen betreffenden Beschwerungspunkte der Gemeinden Löwen, Ohlau, Mollwitz, Gross-Neudorf, Michelau, Schwanowitz, Zottwitz, Gross-Jenkowitz, Scheidelwitz.]

99. Mandat Georgs II. 1557.

[Zeitschr. des Vereins für Gesch. Schlesiens 11, S. 418. Vgl. oben S. 424.]

Der durchlauchte etc. herzog Georg haben die supplication und demüthigen bericht, so die vierzehn personen aus der priesterschaft der weibbilder i. f. g. übergeben, samt der meckelnburgischen kirchenordnung mit gnaden übersehen und bewogen

und lassen i. f. g. ihnen die jetzt gemelte kirchenordnung sonderlich um des examinis willen wohlgefallen, achten auch, dass solch examen beides, zu unterricht der ordinanden und auch zu erinnerung der einfältigen kirchendiener nützlich

und zuträglich sein werde. Nachdem aber zwischen i. f. g. lande und dem fürstenthum Meckelnburg grosse und merkliche ungleichheit, also können auch i. f. g. dieselbe kirchenordnung in allen artikeln auf ihre lande und weichbilde nicht ordnen noch anstellen, darum wollen i. f. g. anstatt der visitation die generales und particulares conventus, inmassen dann dieselben vorhin auch gehalten, nachfolgender gestalt gehalten haben, nämlich, dass in einem jeden jahr einmal auf einen benannten tag alle pfarrherrn und kirchendiener aus den sechs weichbildern Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen allhier gegen den Brieg zusammenkommen und allda von allen fürfallenden sachen und gebrechen sich mit einander freundlich und brüderlich unterreden sollen; dergleichen soll auch mit den pfarrherrn und kirchendienern in den herrschaften Wohlau, Steinau, Winzig, Rauden, Herrstadt und Ritzen gehalten werden, dass sie gleichfalls alle gegen Wohlau zusammenkommen. Neben dem aber sollen die particulares conventus also gehalten werden, nämlich, dass alle quartalia die kirchendiener aus den weichbildern Brieg und Ohlau gegen Brieg, aus dem Strehlenschen, Nimptschenschen gegen Strehlen, die aus dem Kreuzburgischen und Pitschenschen gegen Kreuzburg, die von Wohlau, Winzig und Herrstadt

gegen Wohlau, die Steinischen und Raudnischen gegen Steinau sich verfügen und insonderheit zusammenkunft halten sollen. Was die schulen anlangt, sind dieselben nach gestalt und gelegenheit der zeit und möglichkeit nach nothdurft bestellt. Dass aber die provision und unterhaltung der pfarrherrn und kirchendiener dermassen, wie in der Meckelnburgischen kirchenordnung begriffen, sollte angestellt werden, das kann sich nach gestalt und gelegenheit dieser lande art nicht leiden; darum, weil die pfarrherrn und kirchendiener nach erachtung i. f. g. mit nothdürftiger besoldung versehen, werden sie sich daran begnügen lassen, dieweil ihnen dieselbe allewege zu gebührlicher zeit entrichtet wird. Soviel die superattendenten anreicht, weil i. f. g. aus oben angeführten ursachen die visitation oder visitatores nicht haben ordnen können, so lassen es auch i. f. g. bei der vorigen ordnung, nämlich, dass die beiden pfarrherrn allhie zum Brieg den dienst und amt der superattendenten verwalten sollen, mit gnaden verbleiben, welche ohne sondere beschwer, weil sie i. f. g. allhie an der hand haben, von ihnen wohl kann verrichtet werden; sonst aber sollen die seniores i. f. g. herrn vaters verordnung nach in den weichbildern verbleiben und dazu verordnet werden. 1557. Ohne Datum.

100. Instruktion, was von unser von gottes gnaden George, herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg wegen die ehrenfesten und würdigen unsre lieben getreuen Caspar Donwitz zu Johnsdorf, George Wentzky von Petersheyde und Thomas Thanholtzer, pfarrer zu Brieg, auf itzo angestellte visitation ausrichten und verfertigen sollen. 1565.

[Abdruck nach Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 9, S. 20. Vgl. oben S. 424.]

Erstlich geben wir ihnen gewalt hiermit und vollmacht, dass sie an unsrer statt in unserm Brieg'schen fürstenthum und Ohlau'schen weichbilde visitiren und nachfolgender sachen sich erkundigen sollen; damit ist unser gnädiger befelich, man wolle ihnen nicht bloss statt und glauben geben, sondern sie auch gutwillig ihres anbringens hören und allen guten willen beweisen. Zum andern sollen unsere abgesandte nach der lehre der pfarrer fleissig fragen, ob dieselbe nach der propheten, Christi und der apostel schrift und lehre dem volke vortragen werde, und ob auch die heil. sacramenta nach der einsetzung Christi gereicht werden, und ob auch der catechismus gelehrt werde; und da dasselbe nicht geschehen, so sollen unsre gesandten den pfarrern auferlegen, dass sie denselben dem volk mit allem fleiss vortragen sollen. Zum dritten sollen unsre verordneten visitatores auch nach

dem leben und wandel beides der pfarrer und der pfarrkinder nachfrage thun und sonderlich, ob unter dem gemeinen volke etwa einer mit grober öffentlicher sünde, als mit gotteslästerung, zauberei, segnerie, wahrsagen, todtschlag etc. behaftet wäre, Zum vierten: nachdem wir jüngst erschienenes 1564stes jahr der wenigen zahl, montags nach St. Joh. Bapt. durch unser offen mandat die unterthanen unter ausdrücklicher poen, was sie sich mit erbauung der kirchen und pfarrhöfe zu verhalten angesehen, ob dieselben auch bauständig erhalten werden? Darnach sollen sie sich um die wiedemuth und kirchengelder erkundigen, nämlich, wer dieselben itziger zeit inne habe, der herr oder der pfarrer? ob man auch das darzu gäbe, was von alters her dazu gehöret habe? item, was vor alters an zinsen, getreide oder sonst dazu gehört habe? Wer solche itzo innen habe und genieße? und in summa, wie es allenthalben eine

gestalt und gelegenheit habe? wie sie denn dasselbe wohl schicklich (sintemal sich sonder zweifel bei solcher nachforschung allerlei zutragen wird, darvon wir als zukünftigen dingen nichts sagen können) werden anzustellen und zu verrichten wissen. Und was sie also in einem und dem andern articulo in erfahrung kommen, dasselbe

sollen sie, sonderlich das vornehmste aufzeichnen lassen, damit sie uns zu ihrer wiederkunft dasselbe berichten können. Daran vollbringen sie unsern gnädigsten willen und meinung; welches wir hinwieder gegen ihnen in allen gnaden zu bedenken unvergessen halten wollen. Gegeben zu Brieg etc.

101. Verordnung wegen des Türkengebets. Vom 29. August 1565.

[Abdruck nach Correspondenzbl. 6, S. 122. Vgl. oben S. 426.]

Es ist f. g. unsers gnedigen herrn befehlich, weil der erbfeinde der christenheit, der türke, sehr auf die christenheit dringet, das man nach den predigten nicht allein vleissig wieder den türken und moschkowiter biten soll, sondern das man auch durch das zeichen der glocken leuten solche erinnerung anzeige, welchs auf negsten sonntag von der kanzel öffentlich soll verkündigt und den leuten namhaft gemacht werden, was die ursach solches leutens sei, nemlich des gebets wider den türken und moschkowiter, mit weiter vormeldung, obgleich das volk nicht in der kirchen war, sondern in den heusern oder auf gassen, das leuten betreffe, das sie sich des erinnern und neben den andern christen gott, den allmechtigen, vleissig und treulich bitten wolten, dass er sie

und uns fur der tiranney und vihischen dienstbarkeit des turken gnediglich behuten und den christen guten sieg und uberwindung wider die feinde verleihen wollte. Das leuten soll in beiden kirchen nach gehaltenen predigten und in den andern tagen nach dem gemeinen gebete verordnet und ungeferlich eine halbe viertelstunde gelautet werden, da man dann in der kirchen den gesang Da pacem Domine etc. lateinisch und deutsch singen und ein gebet wider den türken und moschkowiter dem volk öffentlich vorlesen soll. Wie dann die herrn prediger solches alles vornunftig und wol werden anzustellen wissen. Doran beschicht irer f. g. gnediger willen und meinung. Actum Brig in irer f. g. rath. Mittwochs noch am tage Decolationis Johannis. Anno etc. 1565.

102. Geschäftsordnung für den Generalkonvent.

[Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens 9, S. 24 ff. Vgl. oben S. 425.]

1) „Nicht der Brieg'sche stadtpfarr allein, sondern auch die andern seniores aus den städten sollen die conventspredigt verrichten nach der reihe; 2) im generalconvent soll allein die Augsburg'sche confession und zwar in jedem convent ein artikel abgehandelt und desto mehr darin fortgeschritten werden; 3) dass jeder pastor sein concept dem herrn superattendenten einstelle, daraus erscheine, wie fleissig er darauf studirt; 4) diese concepte sollen nicht öffentlich abgelesen, sondern privatim vom herrn superattendenten cognoscirt und aufgehoben werden; 5) damit die last der unterredung dem superattendenten nicht allein obliege, soll er zwar präsidiren, den con-

ventum anfangen, guberniren und beschliessen, die beisitzenden seniores aber nicht müssig sein, sondern ein jeder auf der reihe eine kurze unterredung halten, jeder mit einem aus seinem weichbilde, der seiner inspection untergeben, daraus zu vernehmen, wie die senioribus in den specialibus conventibus die fratres informiren und exerciren; 6) zu solchem ende soll der herr superattendent bei ausschreibung des convents jedem seniori ein gewiss membrum und pensum aus dem articulo assigniren und bei dem textu confessionis schlecht ohne zusetzung andrer materien verbleiben und davon keineswegs abweichen.“

103. Herzog Joachim Friedrichs zur Liegnitz und Brieg etc. Briegsche Kirchenordnung de A° 1592.

[Aus Staatsarchiv Breslau Rep. 21 F. Brieg X, 2a. Vgl. oben S. 424.]

Die lehre betreffend:

Soll diese rein ohne irrige meinung, wie sie in den prophetischen und apostolischen schriften

und approbirten symbolis, deren grund und inhalt in der Augspurgischen confession und ihrer apologia, den scriptis Lutheri, corpore doctrinae Philippi, der Mecklenburg. agenda, und was hie-

mit stimmeth, begriffen, geführt und wie viel der zeit gepflanzt werden, vermöge der alten fürstl. ordnung und des jüngst gegebenen abschiedes den 15. Januar Anno 1573 zu Strehlen.

Von praedicanten:

Es sollen die personen, so in i. fürstl. gnaden landen predigen und das kirchenamt versehen wollen, den superintendenten oder senioribus praesentiret, von ihnen verhört, examiniret und ordiniret; wo sie zuvor nicht ordiniret wären: auch, wo sie tüchtig befunden für der gemeine, auf einen gewissen tag investiret werden, alles vermöge der alten ordnung und ihrer fürstl. gnaden mandats A° 1568. Donnerstag nach Pauli bekehrung ausgegangen.

Von conventen.

Es wollen i. fürstl. gnaden des jahres 4 conventus oder priesterl. versamlungen gehalten haben, einen generalem dem mitwoch nach Georgii und 3 particulares, nemlich den mittwoch Michaelis und mitwoch nach Agnetis, darzu ein jeder praedicant dieser orthe kommen, und ohne rechte noth oder genungsame ursachen davon nicht aussen bleiben solle, laut ihr fürstl. gnaden. [Fehlt etwa: Mandat.] Anno 1558 und 1561 puliciret.

Von collegiis der schulen.

Ihr fürstl. gnaden wollen, dass an den heil. feiertäg alle collegen der schulen zur amts und unserer predigt mit den schülern fein ordentlich und züchtig aus der schulen zur kirchen gehen, selbst die predigt ihrer befohlenen jugend zum christl. gottsfürchtigen exempel fleissig anhören, den schülern nicht gestatten, unter der predigt mit einander zu plaudern, ungebärde zu treiben, oder ihres gefallens aus der kirche zu laufen, es wäre denn heftige grosse kälte, jedoch soll solches geschehen mit wissen und willen eines praeceptoren.

Wann nun alles in der kirchen verrichtet, sollen sie gleichfals mit den schülern aus der kirchen in die schulen gehen und sie alsdenn mit einer commonefaction ad pietatem et modestiam dimittiren. Auf die hohen fest, als weihnachten, ostern, pfingsten ist fürstl. gnd. befehlich, dass abermals alle collegen und schulen mit einem christlichen gesängelein, welches sich zu dem fest schicket, mit den schülern aus der schulen in die kirchen und wiederum mit den vorigen gesängelein nach verrichtung des gottesdienstes aus der kirche in die schule gehen.

Von den festen.

Die drei Marien-fest, als Annunciationis, Visitationis und Purificationis, item festum Johannis Bapt^{ae} und Michaelis sollen den ganzen tag feierlich, wie sie fallen, gehalten werden; die apostel-fest aber mit einer predigt, die da früh soll geschehen, doch dass die leute können zur kirchen kommen.

Von den hohen festen.

Auf die hohen feste zu früh-metten soll das Venite exultemus domino mit 2 psalmen, samt dem responsorio gesungen werden, darzu der organist schlagen soll, darnach die versicul und wieder ein stück auf der orgel, nach dem wird die predigt gehalten, ausgangs der predigt, fäheth der capelan einen kurzen deutschen gesang an, welcher dem volk bekannt ist, nicht allein auf die hohen und andere fest, sondern auch des sontags. Wenn zur abends predigt geläutet wird, so fänget der organist das Te deum laudamus an zu schlagen, und der cantor antwortet mit den schülern einen vers um den andern. Nach dem Te deum laudamus das Dominus vobiscum und eine collecte gelesen, de tempore mit dem Benedicamus domino beschlossen. Nach diesem allen fäheth sich das officium an mit dem Introitu, Kyrie, Gloria et in Terra Pax, Collecta, et Epistola canitur a Pastore ante aram latine, das alleluja und prosa, hiernach von der cantorei, Evangelium quoque canitur ante aram latine. In kleinen städtlein kann es bei dem deutschen bleiben; Post Evangelium ante aram lectum inchoatur Symbolum Nicaeum: Credo in unum Deum. Chorus respondet: Patrem, nach diesem das deutsche Wir glauben alle, darnach wird die predigt mit einem christl. gesange, zu dem hohen fest gehörig, angefangen und beschlossen, darauf die lateinische praefation für dem altar gesungen. Nach der praefation das vater unser und die Verba Coenae; unter der communion figuriret die cantorei aus den schulen, was sich zum fest schickt. Es sollen auch auf die hohen fest in städten 3 ganzer tage, in den dörfern aber 2 feierlich gehalten werden, der 3te tag als ein apostel fest.

Vesper auf die hohen feste.

Weihnachten wird angefangen mit dem Verbum Caro factum est; darauf respondirt der chor et habitavit etc. folgends ein psalm responsorium und Hymnus; darauf die predigt, nach gehaltenener predigt das Magnificat resonet in Laudibus, und mit dem Benedicamus beschlossen. Ostern wird die vesper mit dem Kyrie Paschale angefangen,

darauf in exitu: Israel de Egypto etc. folgt die predigt und nach der predigt das Magnificat. Pffingsten wird angefangen mit einem psalm, Responsorio und Hymno; darauf die predigt, nach der predigt das Magnificat.

Von gemeinen sontägen.

Der cantor soll einen sontag figuriren, den andern choral singen, nach der epistel einen deutschen gesang aus dem gesangbüchlein des herrn doctoris Lutheri, nach dem evangelio das Symbolum Nicaenum oder Athanasii, einen sontag latine, den andern sontag das Symbolum Athanasii deutsch, aus des Trilleri gesangbüchlein. Auf der canzel zum amt soll der pfarr die predigt mit einem christl. gesang und vater unser anfangen, es soll aber der gesang soviel möglich mit der predigt übereinstimmen und hiermit sollen andere christl. gute gesänge, welche dem gemeinen manne bekannt nicht unterworfen sein. Nach der predigt soll der cantor einen deutschen gesang singen, damit sich die communicanten können zum altar finden; es soll aber auch der gesang mit der predigt übereinstimmen, vor der communion soll der pfarr oder caplan, wer das amt hält, einen sontag die lateinl. praefation in städten singen, darauf der cantor samt den knaben soll antworten, die commonefaction soll den andern sontag deutsch gelesen werden, darauf soll das vater unser und die Verba Coenae gesungen werden. Unter der communion, ausgenommen, wann man figuriret, sollen die gesänge des herrn Lutheri, die zur communion gehörig, als Jesus Christus, unser heiland etc., Gott sei gelobet und gebenedeiet, Esaiae, dem propheten, das geschach etc. mit herzlicher andacht gesungen werden und was sonst mehr in christl. kirchen zuvor gebräuchlich. Nach der communion soll folgen die benediction, darnach singet der cantor Verleih uns frieden genädiglich etc. Darauf die collecta oder gebethlein um einen gnädigen frieden. Auf die hohe feste aber, was das hohe fest mit sich bringet.

Vesper auf gemeine sontäge.

Wird angefangen mit einem lateinischen psalm und hymno, darnach das teutsche Te Deum laudamus Lutheri gesungen; nach diesem gehet der praedicant auf die canzel; ausgangs der predigt das teutsche magnificat, und folgend: Herr, nun lässestu deinen diener etc. Darauf ein collect, und mit dem benedicamus beschlossen, der andere sontag wird figuriret ein psalm und hymnus, nach der predigt das magnificat und mit der collect und benedicamus beschlossen; unter der predigt, als

zum amt und vesper, sollen alle hinderungen des gottesdienstes, sonderlich aber bier und weingäste zu setzen, tänze zu hegen, und spaziergänge abgeschafft und verbothen sein.

Von der catechismuspredigt.

Die catechismuspredigt soll fort und fort in der kirchen erhalten und so viel als möglich in einem jahr aufs einfältigste absolviret werden, ausgenommen die hohe fest, da die zuhörer den nechsten sontag anstatt des catechismi von der lehre eines jeden festes betreffend, nothdürftig berichtet werden sollen, so oft aber als die catechismuslehre gethan und gehandelt wird, sollen die 6 stück des catechismi langsam und deutlich von der canzel recitiret werden und nach diesen 6 stück die kurze fragstücke in catechismo Lutheri verfasset, die beicht belangende, damit es die einfältige jugend lerne und in der beicht aufsagen könne; es sollen auch 2 knaben, wenn der catechismus gehandelt wird, mitten in der kirchen an einem ort, den zuhörern gelegen, auftreten, und dem pastori die sechs stück des catechismi deutlich und langsam recitiren und das stück des catechismi, welches von dem diacono erkläret wird, mit der auslegung des herrn Lutheri und solches fragweise von den knaben erfordert werden.

Auf den dörfern soll der catechismus alle sontage zur vesper gehandelt werden, darzu sich dann die eltern mit ihren kindern und gesinde einstellen sollen. Die pfarrern aber sollen ein fleissiges examen mit der jugend im catechismo halten; wo die freitagspredigt auf den dörfern gebräuchlich, soll sie bleiben.

Von der wochenpredigt.

Wird mit einem teutschen gesang angefangen und beschlossen, darauf eine collecta und gebethlein letztlich gib unsern fürsten etc. oder Si Deus pro nobis etc. gesungen.

Vom gemeinen gebeth.

Das gemeine gebeth soll mit den deutschen gesänglein: Nim von uns lieber herr unser sünd und missethat aus des Trilleri gesangbüchlein angefangen werden, darauf die teutsche litanei Lutheri, folgend die lection aus der bibel mit den summariis, auch fürbitten und danksagungen zu gott vor diejenigen, so es begehren; darauf: Erhalt uns herr bei deinem wort, darauf die collecta und gebethlein, letztlich gib unsern fürsten oder königen, oder Si Deus pro nobis etc. Auf die hohen feste sollen die lectiones aus der bibel

auf 2 wochen, die sich zum fest schicken, gehalten werden.

Von der beicht.

In der beicht sollen die pastores nicht die privat affectus mit immisciren, das volk in dem catechismo fleissig examiniren und unterweisen, betrübte gewissen mit gottes wort trösten, die gar groben und unverständigen mit güte und sanftmuth unterweisen, bis dass sie etlichermassen gelernet haben. Es sollen auch die pastores, was ihnen in der beichte vertrauet wird, nicht nachsagen.

Von austheilung des abendmahls.

In austheilung des hochwürdigen abendmahls sollen die praedicanten mit grosser ehrerbittigkeit und fürsichtigkeit sich verhalten; kein pfarr soll den andern seine zuhörer und knechte, diener wieder sein wüst und willen taufen, treuen, communiciren, es wäre denn wegen plötzlicher fürfallender noth oder in abwesenheit des praedicanten.

Von ehesachen.

Vorkommende ehesachen, oder andere wichtige fälle, soll sich kein pfarrherr zu erörtern unterfangen, sondern sich zuvor raths bei dem superintendent oder seinen superioribus erholen; des geblüts soll in ehesachen verschonet und niemand wieder verbothene gradus aufgebothen oder getrauet werden. Nach fürstl. gnädigen mandat 1568. jahres publicirt.

Tertius Gradus Lineae aequalis conceditur.

Von lobnüssen.

Am sonstage und ehrenfesten sollen verlobungen, ausgebung, züchten oder hochzeitlichen freuden ganz und gar eingestellet werden. Es soll auch hinfürder gänzlich verbothen sein, dass sich niemand ohne seine eltern und vorwissen und verwilligung in ehegelöbnüss einlassen soll, jedoch sollen die eltern ihres nutzen halben und ohne wichtige ursachen die ehe nicht verhindern.

Vom aufbitten braut und bräutigam.

Es sollen in städten und dörfern braut und bräutigam 3 sonstage nach einander proclamiret werden. Doch dass die personen, die sich wollen lassen aufbitten, zuvor ein gut zeugniss bringen, und dass sie sich nicht anderswo mit ehestiftungen eingelassen haben, da damit auch erkundet werden möge, ob etwann auf des bräutigams oder der

braut seite, so an zweien unterschiedl. örtern wohnhaft, irgend ein verhiindernüss sei, so sollen sie in beiden kirchen, zu vermeidung anderer verwirrung, auch zu besserer verwahrung der gewissen aufgeboten werden. Wann aber ein pfarrer selbst sich verheiratet, so soll er sich selbst nicht aufbitten, sondern den nechsten angesessenen pfarrherrn vermögen, dass er für ihn die drei sontags predigten thut, und ihn der gewohnheit nach mit seiner vertrauten aufbitten, dargegen er des andern pfarrherrn stell in demselbigen kirchspiel mit predigen und ausspendung der hochwürdigen sacramenten die 3 sonstage über vertreten soll. Es sollen auch unter gemeinen einfältigen leuten braut und bräutigam zuvor ihren pfarrherrn auf einen gewissen tag die stück des catechismi erzehlen.

Vom träuen.

Es soll einerlei Form in zusammengebung bräutigams und braut gehalten werden, ein commonefaction ad sponsum et sponsam, darnach die substantialia in dem träu-büchel des herrn Lutheri vorgelesen.

Von der kinder tauf.

Mit der kinder tauf soll es in allen stücken in städten und dörfern gehalten werden wie alhier zum Brieg, und sollen durch i. fürstl. gnaden abordnung denen von adel 7 oder 9, den von der bürgerschaft und bauerschaft 3 oder 5 gevattern zugelassen sein; die sechswöcherin sollen zur einleitung zeitlich und nicht unter der predigt kommen, welche es thut, soll nicht eingeleutet werden, welche aber uneingeläutet einginge, wird durch i. fürstl. gnaden gestraft werden.

Von begräbnüssen.

Fromme christen, die in wahrer bekäntnüss des sohn gottes einschlafen, soll man mit ehrlichen cermonien zur erden bestätigen, es sollen aber nicht allein die schüler, sondern auch die collegae und praedicanten, die das Funus deduciren, alle mit einander andächtig, und nicht unter der deduction ein geschwätz oder gelächter mit einander halten, welches dann christl. leute sehr ärgert, geschweige denn unserm gott aufs höchste zuwieder ist. Es soll aber auch ein jeder collega aus der schulen auf seine befohlene classen achtung geben, dass die jugend sich züchtig im gehen verhalte und ernstlich singe; wird was von öffentlichen muthwilligen verächtern, oder was in sünden verzweifelt für fallen, sollen i. fürstl. gnd. oder die vorgesetzten aembter derowegen ersuchet werden; die ungetauften kinderlein, so das leben

in mutterleib gehabt, sollen den eltern zum trost mit der schulen zur erden ehrlich, doch ohne predigt bestätigt werden. Es sollen auch die pastores in städten und dörfern die leute mit unkosten der begräbnüss wieder gebühr nicht beschweren.

De corpore doctrinae.

Es soll ein jeder praedicant in städten und dörfern neben der Heil. bibel haben und fleissig lesen das Corpus doctrinae Philippi Melanchtonis, die postillen des herrn Lutheri, die Thomos Lutheri und Philippi, auch anderer gelehrter leute fügliche scripta. Wenn er als dann sein Fundament aus diesen obangezogenen büchern gelegt, so mag er ihme Orthodoxam antiquitatem zulegen, als Ireneum, Iustinum martyrem, Cyrillum, Basilium, Theodoretum, Naziancenum, Athanasium, Augustinum, Damascenum, Chrisostomum, Theophilactum, auch Bernhardum, welcher wegen der schönen dicta, deren er sehr viel hat, wohl zulesen ist.

Über diese vorgehende ordnung und articul haben i. f. gn. hochmilder und christlicher gedächtnus¹⁾ auch gnädiglich gewilliget und geordnet, erstlich, dass der abgestorbenen pfarrherren wittiben und weisen ein halbes jahr bei der wohnung, genüssungen und allen einkommen verbleiben und der pfarrdienst durch die benachbarten versehen werden sollte, und ist ob dieser fürstl. ordnung noch bis anhero gehalten worden.

Zum anderten das heimlich verlöbnis, so hinter wissen und willen der eltern und vormünder, oder wer an derer statt ist, geschlossen ist, keinesweges gehalten und bündig sein sol, welchem nach A^o 85 zwei exempel und ehesachen sind decidiret worden.

Drittens: dieweil beim abzug oder absterben eines pfarrherrn wegen des gestriedes oftmals streit und irrungen rüfallen, als bitten die praedicanten allesamt, i. f. gn. geruhen und wollen dis gnädig verordnen und schaffen, wie vor alters her bräuchlich, dass auf solchen fall des pfarrherrn abschiedes oder absterbens soviel von gestriede

¹⁾ Johann Georg war 1592 gestorben. Vgl. oben S. 422.

bei der pfarre verbleiben soll, soviel ein jeder in seinem anzug daselbst befunden hat und dem nach hiezu sowohl zu verhütung vieler unrichtigkeit, ein richtig inventarium an einem jeden orte aufzurichten und verfassen und dessen eine abschrift bei den gerichtten halten, und denen pfarrherrn übergeben lassen.

Viertens haben i. f. gn. christmildester gedächtnüss in gnaden bewilliget zu verschaffen und zu befehlen, dass auf die sonntäge die 3 Marien-feste Joannis, Michaelis unter der morgen und vesper predigt, und apostel tägen vormittag der gottes dienst fleissig abgewartet werde, unter der predigt weder in bier noch weinhäusern keine gäste geheget werden und dass die herrschaften, ambleute und rätthe in städten, und scholzen auf den dörfern fleissig halten solten.

Fünftens öffentliche verächter des göttl. worts und der beil. sacramenta sollen angezeigt und da sie auf vorgehende vermahnung sich nicht bessern, bei der taufe zu stehen, nicht zugelassen, auch nicht bei einer gemeinde geduldet werden.

Sechstens die kirch und kirchhöfe sollen zur erweisung der gottseeligkeit christl. hofnung rein gehalten werden, nicht schwein-anger, noch viehhöfe, stein- und kalkhütten |: wie an etlichen orten geschehen |: daraus machen oder sonst entheiligen oder verunreinigen lassen.

Siebendens. Demnach auch i. fürstl. gnaden in gott seelig ruhende kurz verschiener zeit in öffentl. general convent in gnaden und mit ernst hefohlen und mitgegeben, |: wie auch in generalen und patenten, so im lande umbgeföhret und noch vorhanden |: i. f. gn. nicht zuverschweigen, da etwas von den pfarr diensten oder kirchen gütern von jemanden, er sei wer er wolle, entwand oder vorenthalten würde, und aber auf itzigen von nunmehr regierenden herzogen, unsern gnädigen fürsten und herren zum erstenmal gehaltenen convent befunden, dass im Creutzbergischen, Pitznitschen, Herrnstädtischen und sonsten dissfalss etwas zu grossen abbruch und schaden der pfarr geschiehet, bitten die pfarrherren unterthänigst, i. f. gn. mit gnädigem einsehen, dem gnädig abhelfen wolten, auch gnädige verordnung thun, auf dass mit tüchtigen personen die pfarr-dienste versehen und besetzt werden mögen.

Das Fürstenthum Jägerndorf mit Leobschütz.

Litteratur: Walther, Des Markgrafen von Brandenburg, Georg Pii, Verdienste in Schlesien. Magdeburg 1742; Biermann, Gesch. des Herzogthums Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874; Fuchs, Materialien, 5. Stück; Biermann in Ztschr. des Vereins f. d. Gesch. Schlesiens 11, S. 44; Anders a. a. O. S. 15 ff.; Erdmann, Luther und die Hohenzollern.

Breslau 1883; Derselbe, in *Correspondenzbl.* 1, S. 49 ff.; 2, S. 16, 81; 3, S. 1; Kürschner *Regesten zur Gesch. Jägerndorfs unter den Herrschern aus dem Hause Brandenburg 1523—1622*. Progr. des k. k. Staats-Gymnasiums Troppau 1892; Schulig, *Gesch. des Protestantismus im Herzogthum Jägerndorf*, im *Jahrb. der Gesellsch. f. d. Gesch. des Protestantismus in Österreich* 13 (Wien u. Leipzig), 1892, S. 1 ff., 57 ff., 196 ff.; Troska, *Gesch. der Stadt Leobschütz*. Leipzig 1892.

Markgraf Georg von Brandenburg (Sohn des Markgrafen Friedrichs des Älteren von Franken) erwarb durch Kauf 1523 Jägerndorf mit der Herrschaft Leobschütz, welchen Kauf der Lehnsherr bestätigte. Markgraf Georg, ein eifriger Anhänger der Reformation, führte alsbald die neue Lehre ein.

Er setzte einen Superintendenten ein, unter welchem Bezirksseniores die Aufsicht führten und schrieb die Abhaltung von Conventen vor. Es wird ihm eine Kirchenordnung zugeschrieben. Diese Kirchenordnung ist aber keine andere als die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533. Man vergleiche auch die Capitel-Überschriften bei Fuchs, a. a. O. S. 19 ff.; Eberlein, *Silesiaca* S. 217. Es ist durch Schreiben des Markgrafen bezeugt, dass er erbetene Exemplare der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 übersendet und deren Beachtung empfohlen hat (*Erdmann*, in *Correspondenzbl.* 1, S. 62).

Die Durchführung der neuen Ordnung erfolgte durch Visitationen, an denen der Markgraf persönlich Theil nahm.

Dieser Kirchenordnung schloss sich 1541 auch die Stadt Leobschütz trotz des Widerspruchs des Olmützer Bischofs an. Hier fand auf Grund der Kirchenordnung des Markgrafen Georg der erste evangelische Gottesdienst am 14. Februar 1535 statt. Der katholische dauerte daneben noch bis 1541 fort. (*Troska*, a. a. O. S. 59 ff.)

Für die Stadt Jägerndorf befahl Markgraf Georg 1533 die Anstellung eines weiteren Caplans, sowie dass Morgens und Abends geläutet werden solle, wie vordem das Ave-Maria geläutet wurde. (*Biermann*, a. a. O. S. 44.)

Unter seinem Sohne und Nachfolger Georg Friedrich wurde das Reformationswerk fortgesetzt. Insbesondere fanden die Synodalzusammenkünfte der Geistlichen weiter statt. Aus dem Jahre 1561 wird eine Ordnung Georg Friedrichs, „Artikel von Ehegelöbnissen und Ehesachen“, erwähnt, welche jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen wurde. Eine kurze Inhaltsangabe giebt *Biermann*, *Gesch. des Protestantismus* S. 48. Abgedruckt ist sie im *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 13, S. 11—16 (Nr. 104). Im Jahre 1574 erliess Georg Friedrich ein Mandat gegen Fluchen, Schwören u. s. w. Im Jahre 1574 erliess auch der Rath zu Jägerndorf eine Polizei-Verordnung zur Sonntagsheiligung (nach *Biermann* S. 185 Anm. 48). Im Übrigen richtete man sich nach der Liegnitz-Brieger Kirchenordnung; auch sonst hielt man sich zu Brieg (vgl. *Schulig*, in *Jahrb. für die Gesch. des Protestantismus in Österreich* 13, S. 20 ff.). Ebenso blieb es unter dem nächsten Fürsten Johann Georg, dem zweiten Sohne des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, der die Regierung übernommen hatte, als Georg Friedrich 1603 kinderlos verstorben war. Von Georg Friedrich erhielten die Städte Jägerndorf und Leobschütz Begnadigungsbriefe, die ihnen die Aufrechterhaltung der Augsburgischen Confession zusicherten (d. d. Onolzbach, 29. October 1599). (Abgedruckt bei *Fuchs*, a. a. O. 5. St. S. 51.)

Über das Eindringen reformirter Anschauungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts vgl. *Fuchs*, a. a. O. S. 22 ff. Über die 1616 vorgenommenen Änderungen der Ceremonien vgl. *Correspondenzbl.* 4, S. 177 ff.

104. Ehe-Ordnung von 1561.

[Abdruck aus Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich 13, S. 11.]

Artikel von ehgelöbnissen und strittigen ehesachen von George Friedrich.

Würdiger und besonder lieber herr und freund!

Wir können euch guter meinung nicht verhalten, obwohl der heilige ehestand als der von gott selbst eingesetzt und geordnet ist, bester zucht und ordnung im menschlichen geschlechte erhalten werden soll, so gibt es doch die tägliche erfahrung genugsam zu erkennen, dass von vielen unseres gnädigen fürsten und herrn unterthanen grosse leichtfertigkeit nicht ohne verletzung ihres gewissens gebraucht und oftermals ganz verderblich hierinnen gehandelt wird; also dass ein ernstlich einsehen zu haben in allweg gebüren und von nöthen sein will. Damit nun hinfüren solchem übel desto mehr begegnet und gottes gerechter zorn abgewendet, dagegen aber gottes lob und preis, zucht, ehrbarkeit und allgemein aller christen wohlfahrt gefördert werde, hat der durchlauchtigste hochgeborene fürst und herr herr George Friedrich, markgraf zu Brandenburg und herzog in Schlesien, zu Jägerndorf etc. beigenannte artikel eheliche verlöbnus und den heiligen ehestand betreffend in schriften verfassen lassen; um ernstlich ordnung zuverschaffen, dass ihr dieselbigen männiglich zur erinnerung jetzo fürderlich, und dann auch hinfüro des jahres zweimal: nämlich auf den ersten Sonntag nach Ostern und auf den nächsten Sonntag nach Michaelis von allen kanzeln verlesen lassen wollet. Solches haben wir euch als empfangenen bericht nicht unangezeigt lassen wollen, welches wir euch als geschehen uns zu euch gänzlich verlassen und sind euch zu freundlichen diensten gewilliget.

Oberhauptmann und rätke
im hause Jägerndorf.

Artikel von ehelicher verpflichtung.

Nachdem die ehe eine göttliche, rechtmässige zusammenfügung, verbündnis und gemeinschaft ist eines mannes und eines weibes, welche kein mensch zu scheiden noch aufzulösen macht und gewalt hat, soll derowegen jedermänniglich bei vermeidung unser ungnad und unnachsichtlichen strafe sich fleissig für sehen und hüten:

Erstlich, dass sich keine Person mit zweien zugleich und vor absterben des ersten zu keiner zeit ehelich verspreche oder verheirathe.

Zum andern, dass sich niemand verheirathe

zu einer solchen person, die ihm mit freundschaft oder schwägerschaft im ersten, andern oder dritten grade und sippe verwandt oder auch seine pfegetochter sei.

Zum dritten, dass die jungen, so noch ihrer eltern gewalt und andere, die unter den vormunden sind, ohne rath, vorwissen und bewilligung ihrer eltern oder vormund und nächster freund kein ehgelöbnis eingehen und sich mitnichten verheirathen.

Zum vierten, dass sich niemand mit dem andern ehelich verlobe im winkel oder heimlich, noch betrüglich im tanz oder bei nacht oder bei tage, vielweniger aber unterm schein versprochener ehe oder auch mit beding künftiger hoffentlicher ehe beischlaffe, sondern allwegen auf wenigste zwei eheliche personen als zeugen dazugezogen und auf recht ohne schwerung und schwankung gehandelt werde.

Zum fünften, dass die wissentlich vertrauten vor hochzeitlichem kirchgang sich nicht fleischlich vermischen, noch häuslich bei einander wohnen.

Zum sechsten, dass die verlobten eines das andere wider seinen willen mit dem kirchgange und hochzeit nicht zu lange aufziehe, sondern zur rechten zeit hochzeit halten und einander ehelich beiwohnen, damit sie vom teufel nicht versucht und zu unzucht und ehebruch wider göttliche ordnung getrieben werden.

Zum siebenten, dass kein ehgemahl vom andern bruchig werde, weder durch ehebruch noch hinweglaufen oder andere sonderung.

Von strittigen ehesachen, wie es damit gehalten werden soll.

Welche aber sich vergessen und wider diese artikel einen oder mehr sträflich handeln werden, weil mit dem heiligen ehestande nicht zu scherzen, sondern gottes ordnung stets und fest gehalten werden soll, dieselbigen damit sie ihre gewissen gegen den gerechten ewigen richter verwahren und ihrer ordentlichen obrigkeit von gottes wegen nochmals schuldigen gehorsam leisten und alle dem, das sich von rechtswegen gebühret, fleissig nachsetzen, können sie ihre selbstrichter nicht sein, sondern sollen sich bei andern als nämlich bei unseren verordneten geistlichen und weltlichen standes rechtmässigen bescheid ordentlicher weise erholen, und beide superintendenten und amtleut hierinnen handeln wie folgt:

1.

Welche sich mit zweien ehelich verpflichten, die sollen durch den pfarrherr und gewalthaber als: amtmann, vogt, richter, bürgermeister desselben orts zu allen theilen sämmtlich und auf ein bestimmten gewissen tag an oberhauptmann und räthe und den superintendenten in Jägerndorf um rechtlichen entscheid stracks und unverlangt bei ihren pflichten geschafft und gewiesen werden.

2.

Aber soll es auch durchaus gehalten werden mit denen, so einander von geblüt und schwägerschaft in der dritten siept und grad oder näher verwandt sind, wann sie eheliche pflicht einander zugesagt haben.

3.

Welche sich aber ohne ihrer eltern und vormund wissen und wider derselben willen verheirathen, die sollen von keinem pfarrherr nicht angenommen noch verkündiget, sondern sollen in städten durch den pfarrer, bürgermeister und etliche des raths, auf dem lande durch den burggrafen und richter die part (einzeln) verhört, und wann die eltern oder vormund ihren consens und willen nicht gern dazu geben würden unverlangt an den superintendenten und seine zugeordnete bei ihren pflichten zu allen theilen geschafft werden. Ob aber schon die eltern bewilligen und die sache nicht an den superintendenten und ehegerichte gelangen würde, sollen nichtsdestoweniger die beiden verlobten personen und ihre kuppler und kupplerin um ihre misshandlung die mannspersonen im thurm und die weibspersonen in eisen vier tage mit wasser und brot oder auch und sonderlich die kuppler und kupplerin nach gestalt und gelegenheit der sachen härter gestraft werden.

4.

So dann eins oder mehr das andere um die ehe ansprach und eine ehe ausgeben, das andere theil aber der sachen als die im winkel und heimlich und etwa auch betrüglich gehandelt, nicht geständig sein und leugnen würde, sollen die parteien allermassen, wie obsteht und in vorgehenden dritten artikel vermeldt ist, verhört und kundschaft, da es von nöthen wie recht ist, einvernommen, und so das beklagte theil nicht bekennen wollte, mit schriftlichem bericht an das consistorium in ehesachen aufs fürderlichste gewiesen werden. Wenn aber die beklagte partei gütlich bekennen würde, bedürfe es keiner ferneren unterhandlung noch urtheil. Es sollen aber doch in diesem fall, wenn die schwängerung oder schwächung gefolget, beide parteien mit wasser und brot, wie droben beim dritten artikel gesetzt, gestraffet und zur hochzeit kein spiel noch

tanz, auch der braut kein kranz noch haarbandel zugelassen werden.

5.

Der fleischlichen vermischung und häuslichen beiwohnung halben zweier verliebten personen vor der hochzeit, so dies unbefugter weise geschiehet, sollen die verbrecher auch mit wasser und brot, wie bei dem dritten artikel verzeichnet, gestrafft und zur vollziehung der ehe angehalten, der braut auch weder kranz noch haarbandel auf der hochzeit und kirchgang zu tragen und gar kein spiel noch tanz gestattet werden.

6.

Wenn aber zwei einander der ehe geständig und kein impetiment oder hindernis vorhanden und doch eines das andere mit dem kirchgang allzu lang und gefährlicher weise aufzieht, wenn des pfarrers vermahnungen nicht helfen will, soll alsdann das schuldige theil auf des klagenden anhalten die ehe vollziehen oder aber delation um längeren verzug bei verordnetem Consistorio auszubringen von gewalthabern mit ernst angehalten und gedrungen werden.

7.

Wider die ehebrecher und ehebrecherin soll vermöge der amtsordnung von amtsleuten und gewalthabern gehandelt und niemand geschonet, aber doch ausser dem Consistorio des ehebruchs halben keine ehe sei gleich, vollzogen oder nicht vollzogen, zu scheiden; sondern die parteien entweder gütlich versöhnet oder da die versöhnung nicht geschehen könnte, an das ehegericht geschafft werden.

8.

Wenn auch ein ehigemahl vom andern weglauffet, soll das verlassene theil ohne erlaubnis des Consistorii sich zu keiner zeit anderweit verheirathen, sondern allewege zuvor bei dem Consistorio um erlaubnis ansuchen und schriftlichen bericht der sachen und wahre kundschaft von gerichtten oder amtsleuten und pfarrherrn etc. dieselbigen vorzulegen haben mit sich bringen.

9.

Würden aber eheleute sonst strittig, also das eins dem andern nicht beiwohnen wollte, soll ihnen von amtsleuten und gewalthabern ihres mutwillens mit nichten gestattet, sondern die versöhnung in allwege gesucht und endlich, wenn nichts helfen will, an die eherichter gewiesen und geschaffet werden.

10.

Diesen allem sollen durchaus nicht allein die unterthanen und gemeine pfarrherr, sondern auch oberhauptmann, räthe, superintendent und die eherichter insgemein treulich und ohne alle gefährde als treuen dienern und gehorsamen unterthanen

gebürt mit ganzem fleisse nachsetzen und an ihnen so viel einen jeden betrifft, nichts
 mangeln lassen, und sich niemand anders in strittige ehesachen bescheid zu geben unterstehen, noch eigene gewalt hierinnen anmassen. Was sich aber weiter von rechts und billigkeit wegen in diesen sachen zu handeln und den verbrecher für strafe aufzulegen gebüren wolle, das werden die verordneten des Consistorii jedesmals zu bedenken wissen.

11.

Im fall aber, dass verlobte personen wider recht unerörter sachen sich irgend an einen fremden ort in oder ausser unserm fürstenthume und herrschaften einsegnen lassen würden, sollen dieselbigen und mit ihnen auch der pfarrherr, so sie eingesegnet hat, unsern verordneten eherichtern zu Jägerndorf durch die amtleut oder pfarrherr angezeigt gar nicht verschwiegen oder überrück getragen werden.

Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

In Oppeln regierte Herzog Johannes V. (1497—1522); ihm fiel auf Grund Erbvertrages nach dem Tode Herzog Valentins von Ratibor im Jahre 1521 auch dieses Fürstenthum zu. Markgraf Georg von Brandenburg (s. Jägerndorf) hatte 1512 mit Johannes V. von Oppeln und Valentin von Ratibor (beide waren kinderlos) einen Erbvertrag abgeschlossen, nach welchem Ratibor zunächst an Johannes V., dann aber mit Oppeln nach dem Tode Johannes V. an Georg fallen sollte. Dieser Fall trat 1532 ein. König Ferdinand hatte zwar zunächst diesen Vertrag nicht anerkennen wollen, am 17. Juni 1531 aber mit Georg einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem Georg diese Fürstenthümer als Pfand für ein dem König gewährtes Darlehn besitzen sollte und auch die Herrschaften Beuthen und Oderberg, die er gekauft hatte (auf zwei bzw. drei männliche Leibeserben) behalten durfte mit der Beschränkung, „in der Religion Änderung nicht thun zu lassen“. (Grünhagen II, S. 58.)

Zu Oppeln gehörten die Kreise und Herrschaften Oppeln, Rosenberg, Lublinitz, Gross-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Kosel, Oberglogau, Neustadt, Zülz und Falkenberg; zum Fürstenthum Ratibor die Kreise und Herrschaften Ratibor, Rybnik und Sohrau.

Markgraf Georg förderte die Reformation auch in diesen Gebieten.

Bei seinem Tode war sein Sohn Georg Friedrich (1543—1603) erst 5 Jahre alt. Für ihn führten die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und der Landgraf von Hessen die Regierung.

1551 kündigte König Ferdinand das Pfandverhältniss, um die Fürstenthümer der Königin Isabella von Ungarn zu übertragen. Da er die Pfandsumme aber nicht ganz erlegen konnte, so entschädigte er den Markgrafen durch Überweisung des Fürstenthums Sagan mit Priebus und Naumburg, sowie der sog. Biebersteinschen vier Herrschaften Sorau, Triebel, Muskau und Friedland. (Diese wurden dann 1558 wieder eingelöst.)

Königin Isabella legte der Reformation keine Schwierigkeiten in den Weg. Nach fünf Jahren entschloss sich König Ferdinand (namentlich weil die Königin das Eindringen der Reformation nicht hinderte), die Fürstenthümer wieder einzuziehen und unter einen Landeshauptmann zu stellen.

Wenn wir auch nicht viele Nachrichten besitzen, so ist doch aus den wenigen erhaltenen zu schliessen, dass eine kirchliche Organisation bestanden hat, welche derjenigen Niederschlesiens ähnlich war. Es werden uns Senioren, Superiores, Superintendenten genannt (vgl. Korrespondenzbl. 4 S. 161 Anm.). Auch die Partikularsynoden (Convente) werden erwähnt. Sie fanden abwechselnd in Falkenberg und Friedland statt. (Vgl. auch unter Pless.)

Besondere Ordnungen sind nicht überliefert, auch nicht für die einzelnen Städte.

Die Stadt Oppeln.

Vgl. Diplomatische Beiträge (J. E. Böhme). Berlin 1770, IV, S. 120—147. Soffner, a. a. O. S. 152 ff.

Die Stadt Falkenberg.

1552 erhielt Freiherr Balthasar von Pückler die Herrschaft Falkenberg vom König Ferdinand zum Pfande. Der Pfandherr war Protestant und führte die neue Lehre ein.

Die Stadt Neustadt.

Die Reformation fand schon um 1532 Eingang. Über kaiserliche Privilegien für Neustadt s. Fuchs, 6. Stück, S. 160.

Zur Reformationsgeschichte in Stadt und Herrschaft Neustadt vgl. Weltzel, Gesch. der Stadt Neustadt in Oberschlesien. Neustadt in Oberschlesien 1870, S. 586 ff. Die Herrschaft war von 1558—1562 im Pfandbesitze von Conrad und Valentin Saurma von und zu der Jeltsch, und von 1562—1597 im Pfandbesitz der Stadt Neustadt. Eine gewisse Bedeutung erlangte der Pfarrer Johann Heinschmidt. Diesem liess Hynek der Ältere, Herr auf Freudenthal und Goldstein (vgl. unten) zehn Fragen zur Beantwortung vorlegen, welche neun Theologen der Umgegend gestellt hatten. Als Heinschmidt auf Grund seiner Antwort für einen heimlichen Calvinisten erklärt wurde, berief ihn Hynek zum Dekan in seiner Herrschaft. Über den Kryptocalvinismus in Neustadt vgl. Correspondenzbl. d. Ver. f. d. Gesch. der Kirche Schlesiens 4, S. 150 ff.

Die Stadt Oberglogau.

Auch hier war die Reformation eingedrungen. (Fuchs, 4. Stück, S. 19.) Die Stadt Oberglogau hatte 1555 von der Königin Isabella einen Freiheitsbrief erhalten, wonach die Stadt Macht haben solle, für ewige Zeiten in der Stadt eine evangelische Kirche zu bauen, Prediger zu berufen, Schulen anzulegen und das Bürgerrecht zu gewähren. (Fuchs, 4. St., S. 20; Buckisch, Relig.-Akt. Vol. II C. XXIV, m. 1.) Kaiser Maximilian II. hatte 1572 der Stadt ihre Religionsfreiheit durch ein Reskript bestätigt. (Fuchs, 4. St., S. 20. Zur Geschichte der Reformation in Oberglogau s. insbesondere auch Hensel, a. a. O. S. 229 ff.)

Die Stadt Kosel.

Auch hier fand die Reformation Eingang; das Gleiche gilt für:

Die Stadt Ratibor.

(Vgl. Weltzel, Gesch. der Stadt Ratibor. Ratibor 1861); und für:

Die Stadt Sohrau.

(Vgl. Weltzel, Gesch. der Stadt Sohrau in Oberschlesien. Sohrau in Oberschlesien 1888, S. 363 ff.)

Die Standesherrschaften Oberschlesiens.**I. Pless.**

Litteratur: Fuchs, Fortgesetzte Materialien zur evangel. Religionsgesch. Oberschlesiens. Pless 1774. Eberlein, Silesiaca S. 234.

Die Herrschaft kaufte 1517 Alexius Thurzo von Bethlemsfelde von Herzog Casimir, überliess sie aber an Hans Thurzo. Schon um diese Zeit soll die Reformation eingedrungen

gewesen sein, jedenfalls breitete sie sich bald aus. Bischof Balthasar von Promnitz, der 1548 die Herrschaft durch Kauf erwarb, bedrückte sie nicht, sondern unterstützte sie sogar. So bestätigte er unter dem 11. September 1558 das eingeführte Gnadenjahr für die Pfarr-Wittwen. Nach seinem Tode erbten seine Vettern, die Freiherrn von Promnitz, die Herrschaft. Diese, der Reformation zugethan, ordneten die Verhältnisse. Sie setzten 1577 einen Superintendenten, Bezirksseniores und Convente ein und erliessen am 18. März 1592 eine eigene Kirchenordnung. Letztere ist abgedruckt bei Fuchs, Fortgesetzte Materialien zur evang. Religionsgesch. von Oberschlesien. Breslau 1774, S. 43 ff. (Nr. 106).

Über die Bedeutung dieser Convente (die besonders auch der Visitation dienten, s. Bd. I dieser Ausgabe der Kirchenordnungen S. 69 ff.), vgl. Fuchs, 6. St., S. 15 ff. Solche Convente bestanden auch in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Teschen, Troppau, Jägerndorf und Oppeln. Hervorzuheben ist allerdings, dass diese Convente in Pless auch als Ehegerichte erster Instanz fungierten, was für die Convente in den anderen schlesischen Fürstenthümern nicht nachweisbar ist und in der kirchlichen Verfassung überhaupt ein Unikum darstellt. Diese Kirchenordnung enthält auch noch sonst Sonderbarkeiten. Es wird nämlich in ihr die Jurisdiktion des katholischen Ordinarius ausdrücklich anerkannt. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem eigenen Convente nicht gelungen war, sollten an den Bischof von Krakau oder Breslau geschickt werden. Auch konnten die Parteien von den Conventen dahin provoziren.

Bei Fuchs, a. a. O. S. 50, ist auch die Berufungsurkunde des Dechanten Prätorius vom 29. Mai 1577 abgedruckt, und da sie einen guten Einblick in die Thätigkeit des Superintendenten bietet, so soll sie, bei der Seltenheit kirchlicher Urkunden für Schlesien, abgedruckt werden (Nr. 105).

Über die weitere Geschichte der Reformation in Pless s. Fuchs, a. a. O. S. 17 ff.

105. Berufungsurkunde für den Dechanten Prätorius. Pless, 29. Mai 1577.

[Abdruck nach Fuchs, Fortgesetzte Materialien, S. 50, 51.]

Ich, Carl von Promniz, freiherr auf Pless, Sorau und Triebel, bekenne öffentlich vor jedermänniglich mit diesem meinem brief und siegel, vor mich, meine erben und nachkommen, dass ich dem ehrwürdigen, wohlgelehrten herrn Matthiae Praetorio von Bernstadt, in erwegung seiner treuen und fleissigen dienste, so er mir und den meinen bei der kirchen als unser treuer pastor und seelsorger geleistet, und ferner, wie er versprochen, leisten wird, auch dass meine unterthanen durch ihn verstehen werden können, als der erb- und lehnherr die dechantei oder pfarr allhie zu Pless mit aller pastoratischen reputation, regalibus, einkommen, widmuthen, und bewohnern derselben ackern, wiesen, berk, teichen, leuten, zinsen und wie die immer namen haben mögen, und solche von alters seine vorfahren gehalten, innegehabt und genossen haben, allenthalben und gänzlichen nichts ausgenommen, vorlehnet, gegeben und übergeben, übergeben sie ihme auch mit meinen nachkommen, in kraft dieses meines briefes und siegels zu seinen lebtagen zu genüssen, und ohne männlichen hindernuss zu besizen, also und mit diesem bescheid, dass ernannter dechant nicht allein solches pfarramt allhier mit reiner lehre und leben der Augspurgischen Confession gemäss versorgen,

sondern auch über die andern pfarrer zu dieser herrschaft gehörig, und der schulen oberster custos und superintendens sein soll, bräuchliche conventus und visitationes halten, und helfen, dass die kirchen und schulen, so viel möglich, nothdürftig bestellt und versorgt werden möchten, darinn ich ihm auch mit meinen nachkömmlingen vor jedermänniglich zu schützen schuldig sein soll und will. Es sollen auch ihm in diesem die pfarrherren und schuldienner allenthalben allen billigen gehorsam leisten.

Auch sage ich obberührtem dechant dergleichen hiemit zu, dass nach seinem tödtlichen abgange sein weib und kinder obgemeldtes einkommen zu der dechantei gehörig, ein jahr lang von männlichen ungehindert einnehmen, geniessen und an ihren besten nutz anwenden sollen, so vollkömlich er solches bei seinen lebtagen genossen hat, wie ich dann den andern dorfpfarrherren dasselbe auch zugesaget; hiebei neben verspreche ich ihm auch, dass die pfarreitei und widmuth, so an gebäuden und andern sehr eingegangen, soll gebauet, gebessert und angerichtet werden. Da aber gemelter dechant seines eignen purpurgeldes, an gebäuden, teichen, widmuthen oder andern was verbauen oder anwenden würde,

soll ihm oder den seinen solches alles wiederum erstattet und gegeben werden, jedoch dass solcher bund mit meinen oder des raths allhier zu Plesse fleisse geschehe.

Dieses alles soll von mir und meinen nachkommen oft berührtem dechant allenthalben christlich, ganz treulich und ungefährlich bezweiget und gehalten werden. Dabei sind gewesen die edle, gestrenge, wohlbenahmte herren herr Joachim Peiburg von Contzendorf auf Schwandorf, Weida

und Mœckrau, und herr Bohart von Logau von Altendorf auf Boschau und Schwarzwasser, Stenzel Biassowsky von Seziern auf Biassowitz, und die ehrbaren meine lieben getreuen burgermeister und rathmannen meiner stadt Pless, als Martins Bitomski, Casper Humburg, Paul Stotzel und Thomas Trembel. Des zu urkund stett fester haltung, hab ich mein secret wissentlich hieran hängen lassen. Geschehen zu Pless d. 29. Mai 1577.
Carl von Promniz, Freiherr.

106. Kirchenordnung der Standesherrn Seifried und Abraham von Promnitz. Mittwoch nach Judica (18. März) 1592.

[Abdruck nach Fuchs, Fortgesetzte Materialien, S. 43—49.]

Wir Seifried von Promniz, freiherr mit und neben uns unser vetter und eidam, der wohlgeborne herr, herr Abraham, freiherr von Promniz als erb- und regierende herren dieser freien standesherrschaft Pless, thun kund hiermit gegen männiglich, als uns zu unserer ankunft anhero allerhand unordentliches fürnehmen etlicher unsrer pfarrern dieser herrschaft Pless, zu wider den ausgesetzten rechten und allgemeiner christlichen kirchenordnung mit träuen, taufen und andern dieses orts landüblichen ceremonien ist fürbracht worden, deme wir nichts weniger als andern politischen und weltsachen mit guter anordnung steuern und fürtrachten sollen, dass wir demnach auf demüthiges ansuchen der würdigen und wohlgelehrten unsers dechants und pfarrherrn, und der andern senioren der geistlichkeit unsrer freien herrschaft Pless zu mehrerer richtigkeit und einigkeit unsrer geistlichen nachfolgende ordnung mit zeitigen vorgehabten rath ausgesetzt und zu halten befohlen haben.

1. Wollen wir, dass in vorbemeldter unser herrschaft Pless jährlich zwei conventus, einer Dienstags nach Misericordias Domini, der andere Dienstags nach Michaelis allhier gehalten werden, dazu unser decan, seniores, alle unsre geistlichen und unserer ritterschaft, keiner ausgeschlossen, zusammen kommen, sich über die hauptartikel christlicher religion, christlich, freundlich und friedliebend vernehmen und nach den schriften der heiligen apostel und der christlichen kirchenlehrer, da was bedenkliches fürfället, dasselbe vergleichen, und bösen, ärgerlichen und falschen sekten und corruptelen hiedurch steuern und wehren sollen.

2. Damit auch solche conventus ordentlich gehalten, und was also in einem oder dem andern fürgelaufen, richtig verzeichnet werde, so wollen wir, dass von unserm dechant allhier ein besonderes conventbuch aufgerichtet, darin dies, was etwan strittiges fürgelaufen, und wie es in solchem convent verglichen, von einem und dem andern

actu aufgezeichnet, und künftigen successoren in dergleichen Fällen sich danach zu achten, verlassen werde. Diesem nach ordnen und befehlen wir, dass

3. Alle die ehesachen, so etwan für unser oder unsre amtleute fürkommen, zuvorn an obbemeltes unserer geistlichen convent verwiesen werden, die sich denn hierüber ohne affecten und nach den schriften gottes und der canonen einiglich vernehmen, und was etwan straffällig und brüchig ist, uns oder unsern hauptleuten allhier nebenst ihrem gutbedenken zur execution anzeigen und berichten; doch wollen wir hiermit der geistlichen kirchenstrafe, derer sie sich nach gestalt der sachen und ordnung der kirchen in alle wege gebrauchen sollen und mögen, nichts benommen haben.

4. Damit auch in ehgelübnißnen denen zu recht verbotenen graden und dem geblüt zu nahend, nichts nachgesehen, oder jemandes wer und woher der auch sei, unordentlicher weise zusammen geträuet werde, so soll jetzigen und künftigen unsern kirchendienern in der stadt allhier und auf unsrer herrschaft umliegenden dörfern sowohl, auch unserer ritterschaft prädicanten, allen ingemein, bei ernster strafe mitgegeben werden, dass sie in geblüt und schwägerschaft keine ehe hinfort unter dem vierten grad erlauben, noch träuen sollen, sondern hiemit sich männiglich darnach zu richten, sollen alle und jede unsere kirchendiener diesen punkt der verbotnen grad halber zu allen hauptfesten ihren kirchspielen und zuhörern mit allem fleiss nach gehaltner predigt, und wenn sichs sonst nach gelegenheit des jahrs schicket, einbilden, sie dahin ermahnen, dass sich ein jeder zuvor, und ehe man das ehgelübniß ordentlich ergehen lasse, bei ihnen der verwandtniß halben angeben, sich hierüber, wie nahend eines dem andern befreundet, belernen lasse, und also nachmalen nach seines seelsorgers erklärung, in ehgelübniß einlassen, oder nach gestalten sachen enthalten solle.

5. Weilen die göttliche majestät selbst den eltern von ihren kindern allen gehorsam und reverenz geleistet haben will, so wollen wir gleicher gestalt, dass hinfüro solches auch in ehesachen in acht gehalten, in alle wege der eltern, so die bei leben, oder aber deren, die an ihrer statt verordnet sein, als der vormünder und nahen freundschafts consens, genehmhabung und vorwissen respectiret, hergegen aber die winkel- und heimliche verlöbnisse keinesweges gebilliget, sondern zur strafe der obrigkeit angezeigt werden sollen, mit vorbehalt der kirchenstrafe, wie oben vermeldet ist.

Und so uns denn auch mit sonderer beschwer fürkommen, dass etliche hievor sich zwar als clandestine hinter der eltern vorwissen und zuwider deroselben verbot in ehelöbniss eingelassen, nochmalen aber zum deckel dieser ihrer unbefugten verlobung in andere kirchspiele unsrer herrschaft kommen und sich allda haben trauen lassen, wie dann auch solches von andern, die wohl zuvor beweibet, und dieselben anderswo verlassen haben, fürgenommen: so wollen wir

6. Dergleichen träuetten hiemit auch gänzlich und mit ernst abgeschaffet haben, und dass ein jeder in seinem oder seiner verlobten kirchspiele, darin er gehörig, sich auch ordentlich trauen lasse. Würde es sich aber zutragen, dass ja aus bedenklichen ursachen einige träuette oder andere actus ecclesiastici in andern kirchspielen, als da sie eingepfarret, begehret würden, sollten dieselben in allewege mit vorwissen des kirchspieles, darin die contrahentes gehören, geschehen, andere pfarrer auch gar nicht befugt sein, was hierinnen ergehen zu lassen, sie haben denn zuvor von der contrahenten oder deren sie sich ihrer kirchen in träuetten und andern ceremonien gebrauchen wollen, ordentlichen seelsorger sich aller umstände und so viel erkundiget, dass wider obgehörte unsere ordnung und der kirchen ausatzung nichts begehret werde, welches denn ein jeder pfarrherr seinen untergebenen kirchspielen zum schein unter seiner hand und pettschaft zu geben schuldig sein solle. Entgegen aber wo denen zu wider von einem oder dem andern was fürgenommen oder nachgelassen würde, soll solches uns als der obrigkeit oder unsern hauptleuten angezeigt und wider die übertreter mit ernster unnachlässlicher strafe verfahren, die kirchendiener aber, die dergleichen was mit stille-schweigen zu sehen oder geschehen lassen, ihres dienstes entsetzet, und nach gestalt der sachen gestraft werden.

7. Weil wir auch berichtet, dass weiland der hochwürdige in gott fürst und herr, herr Balthasar, bischof zu Breslau, freiherr zu Pless, Sorau, Triebel, obriste hauptmann in Ober- und Nieder-

schlesien, unser geliebter herr und vetter, christmildester gedenk aus christlicher und väterlicher fürsorge, auch nachmals unser geliebter herr vetter und vater verordnet haben, dass der verstorbenen pfarrherren dieser herrschaft Pless hinterbliebene witwen auf ein halbes jahr in dem pfarrhof nach ihres mannes ableben verbleiben, den ausstehenden decem und alle andere bis zu auszuge des jahrs gebührende reditus einsammeln und empfangen sollen, doch dass in alle wege, so viel ein jeder pfarrer gefunden, also auch vermöge eines ordentlichen inventarii, welches in beisein unsers hauptmannes und dechant's allhier ist aufgerichtet worden, verlassen werde, so lassen wir es auch dabei bewenden, und wollen solches hiermit bestätigen haben.

Damit aber die eingepfarnten gleichwohl immittelst mit predigen des heiligen worts, administration der hochwürdigen sacramente und bestellung der landüblichen kirchen-ceremonien versorget werden, so wollen wir, dass durch die nächst angesessene kirchendiener nebenst ihren verwandten kirchen auch die vacirenden kirchen umgewechelter weise besungen und bestellt werden, welches wir denn unserm jetzigen und künftigen dechanten also zu bestellen hiemit wollen anbefohlen haben.

8. Ebener gestalt solle es auch in den vacirenden kirchen mit träuungen, taufen, begräbnissen und andern, was sich erheischet, gehalten werden, doch dass dies, was davon einkommen thut, den nächst angesessenen zwo pfarrern, die es bestellen, verbleibe.

9. Sollen auch unser dechant und seniores unserer herrschaft Pless des abgestorbenen pfarrers wittib und verlassne kinder mit vormunden, da deren keine im testament verlassen und verordnet wären, aus ihrem mittel zu versorgen, und der verweiseten bestes und nutzen, wie es ohne dies die christliche liebe erheischet, befördern; hätte aber einer bei seinem leben vormunde erbeten, würden sich dieselben mit billigkeit nicht zu entschuldigen haben. Und so dann auch mit den zahlungen der december und andern reditibus, die zu eines und des andern kirchendiener aufenthalt von unsern vorfahren und christlicher devotion verordnet sein, bisweilen, als wir berichtet, grosse aufzögerungen gesucht werden, von denen, die es entrichten sollen,

so wollen wir

10. dass sich unser jetziger und kommender dechant allhier, wenn er dessen berichtet wird, der ursachen der verweigerung erkundige und sich des amts allhier hülfe gebrauche, welches denn solchen geistlichen einkommen gebührliche und schleinige hülfe zu verfügen schuldig sein solle.

11. Damit auch unsere pfarrhöfe in der herr-

schaft an baulichen wesen erhalten und gebessert werden, so wollen und verordnen wir hiermit, dass ein jeder pfarrer selbstn acht darauf gäbe und nichts mit willen eingehen lasse, würde aber was von neuem zu erbauen oder sonsten zu verbessern sein, so soll ein jeder pfarrherr solches dem ältesten und vorstehern der kirchen anzeigen, die es denn in augenschein nehmen und nach der kirchen und eingepfarrten einkommen also anzuordnen und zu bestellen schuldig sein sollen. Im fall aber die geringen einkommen derselben kirche solches nicht erreichten oder auch in andere wege von den eingepfarrten aus unvernögen nicht ausbracht werden könnte, so soll solches unserm hauptmann allhier angemeldet werden, der dann mit unserm dechant die nothdurft des baues besichtigen und auf ferneres unseres verordnen von den jährlichen interessen der kirchen, schulen etwas beischieben und zu besserer erbauung verordnen solle. Wie wir denn auch mehr

12. verordnen, dass alle und jede unsere pfarrherren, so in künftig in unsere herrschaft vocirt werden, also bald zum ersten convent angewiesen, daselbstn sich der unterredung und examination stellen sollen.

13. Was sonsten in einem und dem andern der geistlichkeit angehörig und obliegt, das wollen wir hiermit in die convente, wie obermeldet, verwiesen haben, damit sie darinnen ordentlich und nach aussetzung der christlichen kirchen einträchtig behandelt und mit vorwissen unserer oder unsers hauptmannes bestätigt werden. Würde es sich aber zutragen, dass ja aus erheblichen bedenken oder wichtigkeit der sachen, was in

solchem convent nicht entschieden werden möchte, oder, dass auch die parten davon provocirten, so soll solches an den loci ordinarium desselbten dioecesis, dahin das judicium der untersessenen personen halben gehörig, mit einem sonderm anlass nach Cracau oder nach Bresslau remittiret werden.

Confirmiren darauf und bestättigen obbemeldte artikel alle und einen jeden insonderheit kraft dieses briefes wissentlich und gebieten unsern jetzigen und kommenden hauptleuten, dass sie es in allem, wie ob verzeichnet, gefasst und begriffen, verbleiben lassen, und darüber stet, fest und unverbrüchlich halten, so wollen wir uns auch versehen, unser dechant und andere unsere kirchendiener werden sich daraus ihres fugs und unfugs leichter zu weisen, auch in fürfallenden diesen handlungen desto schiedlicher und richtiger darnach zu verhalten haben. Doch wollen wir uns hiermit vorbehalten, diese aufgerichtete ordnung zu erklären, zu verbessern, und nach gelegenheit der umstände darinnen selbst zuerkennen, alles treulich sonder gefährde.

Zu urkund dessen haben wir diesen brief mit eigenen händen bezeichnet und unsere angeborne insiegel zu ende desselben anhängen lassen, welches geschehen ist zue Pless, Mittwochs nach Judica im jahr 1592.

Dabei sind gewesen die edlen, gestrengen und ehrenvesten, unsre rätthe und lieben getreuen Caspar von Promniz zu Kupper, unser vetter und hauptmann allhier, Georg Gunterode, hofmeister, Absalon Dreyling und Adam Busser, secretarius, der diesen brief zu verfertigen ein befehl gehabt.

II. Beuthen.

(in Oberschlesien; nicht zu verwechseln mit der freien Standesherrschaft, späterem Fürstenthum Beuthen-Carolath in Niederschlesien.)

Nach Berg S. 15, Anders S. 16, Erdmann, Luther und die Hohenzollern. Berlin 1883, S. 132 soll Markgraf Georg (der die Herrschaft Beuthen-Oderberg gekauft hatte s. oben S. 452) in der Stadt Beuthen die Reformation eingeführt und der Gemeinde eine eigene Verfassung mit Unterordnung unter das Consistorium Jägerndorf gegeben haben.

Nach Soffner S. 174 kann jedoch von einer Einführung der Reformation erst seit 1566 gesprochen werden.

Zur Geschichte der Reformation in der Stadt Beuthen vgl. Gramer, Chronik der Stadt Beuthen in Oberschlesien. Beuthen 1863, S. 268.

III. Loslau.

Hier wurde die Reformation spät eingeführt und war nur von kurzer Dauer.

Das Fürstenthum Teschen.

Litteratur: Fuchs, Materialien, Erstes Stück. Teschen, S. 15; Peter, Gesch. der Stadt Teschen 1888; Radda, Beitr. zur Gesch. der Stadt Teschen. Realschul-Programm 1870; Peter, Festprogr. der k. k. Lehrbildungsanstalt Teschen 1878; Biermann, Gesch. des Fürstenthums Teschen. Teschen 1863; Zeitschr. 4, S. 386; Biermann, Gesch. des Protest. S. 12 ff., 49; Skalsky im Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich 18, S. 136 ff., 19, S. 1 ff., 206 ff., 22, S. 1 ff.; Arthur Schmidt, Reform. in Bielitz, in Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich 1907, S. 163 ff.

In diesem Fürstenthum, zu welchem bis 1563 auch die Herrschaften Bielitz, Freistadt und Friedeck gehörten, war die neue Lehre schon unter Herzog Kasimir IV. verbreitet; sein Nachfolger, Herzog Wenzel Adam (1545—1597) führte dieselbe officiell ein. (Falsch: Berg: 1528. Anders: 1540.) Er errichtete in Teschen eine Superintendentur (vgl. Biermann, Gesch. des Prot. in Österr.-Schlesien S. 15). Auch Convente werden erwähnt. (Fuchs, a. a. O. S. 15.)

Es scheint also eine ähnliche Verfassung wie im übrigen Schlesien bestanden zu haben. (Fuchs, a. a. O., 1. Stück, S. 16.) 1598 gab er der Stadt Teschen ein Religionsprivilegium, nach welchem keine anderen Kirchen- und Schuldiener als solche der Augsburgerischen Confession dort gehalten werden sollten. Im Jahre 1613 trat er aber zum Katholizismus über und betrieb nunmehr die Gegenreformation.

Wie aus der Kirchenordnung von 1584 erhellt, hat Wenzel Adam im Jahre 1578 (Montag vor Agnetis, d. i. 14. Januar) eine Schul- und Kirchenordnung „versiegelt und aufgerichtet“. Diese Ordnung, welche selbst bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, bildet die Grundlage der Kirchenordnung von 1584. Im Jahre 1573 hatte er eine Ordnung an den Stadtrath zu Teschen erlassen, nach welcher christlicher Lebenswandel, Sonntagsheiligung, Sorge für Schul- und Spitalwesen anbefohlen wurde. (Vgl. den auszugsweisen Abdruck bei Skalsky, a. a. O. 22. S. 3. Sie wird nicht abgedruckt.)

Wenzel Adam starb 1579. Da seine Söhne minderjährig waren, so übernahm die Herzogin-Wittwe, Sidonie Katharina geb. Herzogin von Sachsen, die vormundschaftliche Regierung. Sie erliess am 20. April 1584 eine ausführliche Kirchenordnung.

Diese Ordnung ist zum ersten Male vollständig von Skalsky in Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich 22 (1901) aus dem Archiv der evangelischen Kirchengemeinde zu Teschen nach einer späteren Abschrift zum Abdruck gebracht. Darnach geschieht hier der Abdruck (Nr. 107).

107. Kirchenordnung vom 20. April 1584.

[Abdruck aus Jahrbuch für d. Gesch. des Protestantismus in Österreich, 1901, S. 5—16.]

Von gottes genaden, wir Sydonia Catharina, geborne herzogin zue Sachsen, Engern und Westphalen, auch in Schlesien zue Teschen und Gross Glogau herzogin und wittieb. Hiermit urkunden und bekennen, als vom rath und gemeiner buergerschaft unserer stadt Teschen viel clag an uns gelanget, das der schuel und kirchenordnung halben allerlei missverstand sich ereignete, und allenthalben nottuerftig in hiebevoriger ordnung nicht versehen, besondern das etliche artikel zu verbessern, zu vermehren und bass zue specificiren sein solte, damit die geistlichen in der stadt und auf dem lande diessfals eine eigentliche

riechtigkeit haben möchten, und uns hierauf underthänig und demuettig angeruefen und fleissig gebeten, diess gnediglich zue betrachten, und solches alles in andere bekwemere weis ordnen und setzen zue lassen, uf das die voriege beschwer und unordnung vorkommen werde, welche clage wier mit bekuemmerten gemuet vernehmen, weil neuerung vorzuenehmen und satzung zu thuen schwer ist.

Dennoch aber, sientemahl uns die fuerstliche versorg unseres landes oblieget und menniglich beschwer zue benehmen, guets, nützluchs, gleichs und biellichs zue verfuegen, nach unserm vorigen, und in sonderheit so viel schuelen und

kirchen betrifft, schueldig und geneiget siend, haben wir ihnen genediglich nachgelassen, das sie die beschwerten artikeln zuesammen briengen und ihr bedenken schriefftlichen ubersenden möchten, das sie dan underthänig gethan. Die wir dan förder durch unsere hierzu verordnete rhäte, in beisein unserer hof und stadt predicanten, auch etlichen rathsfreunden, mit besonderem vleiss erwogen und die hiebevorige, von unserem weiland geliebten gemahl, gottseligen herzog Wentzeln sub dato den Montag vor Agnetis anno 1578 versiegelte und aufgerichte schuel und kirchenordnung verneuern und etlichen puncten vermehrn lassen, wie allenthalben hernach volget.

Demnach aber alle ordnung und satzung, so den underthanen zur gueten und gnediger wol-fahrt gemeinet, wenig fruchtbar, wo darueber nicht gehalten, die notduerftige execution erfolge und die verbrecher zur gebuerlicher straf gezogen.

So vermahnen, wollen und bevehlen wier hiermit, euch allen und jeden insonderheit, dieser unser schuel und kirchenordnung bei vermeidung unserer ernstlichen straf nichts zue entgegen vorzunehmen, und dass vor allen dingen die pfarherrn, schuel- und kirchendiener ihres ampts mit treuem vleis wahrnehmen, die ihnen bevohlne seel und schuelsorge nach ihrem höchsten vermögen ausrichten, das volk mit rechtschaffener reiner christlichen lehr der Augspurgischen confession gemess, und die jugend in der schuel zur gottesfurcht mit vleissiger lehr und guten sitten unterweisen, zue den werken christlicher lieb vleissig vermahnen und meniglichen mit gueten und vortrefflichen exempeln vorgehen. Dan leichtlichen abzunehmen, da ihrethalben beide in der lehr und exempeln einiger mangel gespueret, was ergerlicher schaden und nachtheil daraus ervolget.

Und ihm fahl sie die kirchen und schuel-diener in einem und dem andern verbrechen, und diese unsere gnedige christliche wohlmeinende vorsorge nicht in acht haben und sträflichen befunden werden, der oder dieselben sollen mit nach gesetzter straf onnachlessig gestrafft werden.

I.

Von pfarherrn, kirchen und schuldienern.

Sientemahl die tägliche erfahrung giebet, das viel zuhörer ihre predicanten nicht zue denen ehren, die ihnen nach göttlichem bevehl wohl gebuereten, verhalten, und ihnen gebuerlichen gehorsamb leisten, besonders unter ihnen, den geistlichen selbst, allerhand gezank

und widerwillen sich ereignen pfeget, das sie bei der obrigkeit und gemeine in abgunst, verbietung und verkleinerung gezogen, der hoffnung, sie entlich abzumatten und wohl gar auszubeissen. Damitte nun abscheuliche ergernuss verhuetet, wier auch, wie bissanhero geschehen, desto weniger verunruhet sein und bleiben möchten,

so setzen, ordnen und wollen wir, das die kirchen und schuelpersonen in der lehr aus bieblischen, prophetischen und apostolischen schriften, und denen nach der Augspurgischen confession und schriften Lutheri gemess, in schuelen durch den catechismus Lutheri, und auf der cancel durch vleissige predigt den schuelern und zuehörern einbilden und lehren, sich auch gegen ihren zuehörern und sonsten menniglichen christlich, freundlich und demuetic, unter ihnen selbst aber siettich und friedlich leben und verhalten sollen, uf dass sie menniglichen mit guetem exempeln vorgehen, die leute auf der cancel, viel weniger unter sich selbst ex affectu nicht schmeben, sondern ihres studii und amts mit vleiss wahrnehmen. Weil aber vernemlich alles gezänk und ergernuss daher fleust, dass sich oftmals die schuel und kirchenpersonen in fremde hendel, die ihnen nicht bevohlen oder ihres amtes halben obliegen, mieschen, als sollen sie hinfort bei eruster straf und vermeidung unserer ungnade sich derselben gänzlichen enthalten und dessen, so nicht ihres berufs und amts, nicht annehmen oder sich in dieselbe mengen, besondern jederzeit eifern.

Wir wollen auch, wo hienfuero die pfar und schuldiener, da nicht etwas aus erheblichen ursachen sich einer auf den andern zue beclagen, besondern solches wie oftmals hiebevorig geschehen, aus wescherei herfloss, nicht anhören, es sei dan, das uns die personen, welche solche mengerei ursachen¹⁾ angemeldet werden, damit dieselben andern zue abscheu, zue ernster biellicher straf gezogen.

Es sollen auch unsere stadt und hofprediger dem gemeinen mann mit guettem exempel zue einigkeit einer in des andern predigt gehen und dieselbe anhören, au das die pfarkiender und sonsten meniglichen ihnen ohne ergernuss mit lust, liebe und ererbietung volgen mögen.

Wo dann bei unseren dorfpfarherrn etwas vorfiele, daraus sie sich nicht richten oder es nicht entscheiden könnten, solches sollen sie an den decanum und seine collegas briengen und gelangen lassen.

¹⁾ verursachen.

II.

Von wahl der predicanten und kirchen dienern.

Der stadt pfarherr soll vom rath und der gemeine erwehlet und beruefen werden, jedoch vorbehaltlichen nach eingemener erkuendigung seines lebens, lehr und anders wolverhaltens, unserer ratification und confirmation. Dergleichen soll es auch mit schuel und andern kirchen dienern jedes mal, so oft es die notturft erfordert, gehalten werden.

III.

Von der tauf.

Man hat hiebevorn bei der tauf allerlei abgöttische ceremonien mit weung des wassers zur tauf, cresem, liechtern und anderem, so in göttlichen wort nicht geboten worden, im brauch gehabt, solches soll hienfurt gänzlichen abgeschafft sein. Anstatt des Evangelii Joannis cap. 1 ein christlich gebet gesprochen, darmitte solches bei der tauf wie hiebevorn nicht gemiessbraucht, und sonst aller diengen, wie in des Lutheri taufbuechlein vermeldet, gehalten werden.

IV.

Von der beicht.

Wiewol zur beicht niemand gezwungen oder gedrunge werden soll, wie im bapstum geschehen, dennoch aber wirt die privat beicht in allen wolbestelten evangelischen kirchen im brauch gehalten, wie es dan die grosse und hohe notturft erfordert. Erstlichen wegen des gemeinen mannes, der von gottes wort, sacrament und evangelio wenig oder gar nichts weiss, auch kein scheu noch furcht hat, darnach auch wegen eines jedern eigenen gewiessens, dass man ein jedere person insonderheit verhöre, unterrichte, vermahne und absolvire, und weil alhier in der pfarkirchen der gebrauch, das dieselben in hohen festen dermassen mit den communicanten ubermöniget¹⁾, das dergestalt nicht wol möglichen sein wolte, einen jedern in sunderheit beichte zue hören. Damit aber die generalis absolutio gänzlich abgeschafft und ein jeder, der sich des nachtmals des heren gebrauchen wuel, in sunderheit verhöret und unterricht werde, soll der predicant in der pfarkirchen hienfort einen diaconum zuehalten, wie hiebevorn gebrauchlichen gewesen, verpflichtet sein, und zeitlichen vor den hohen festen die eingepfarten vermahnen, vor den

¹⁾ überfüllt.

bevorstehenden festen sich zum tiesch des hern zue begeben, dieweil von suenden abzustehen und sich zu Christo zue fienden, kein zeit vor die ander zue halten oder zue erwehlen, auf das in solchen festtagen sie mit verhör der communicanten nicht uberheuft werden, auch allewege den freitag darvor beicht zue sitzen angefangen werde. Und wollen hiermit ernstlichen bevehlende, dass hienfort keiner zum tiesch des herrn gelassen, er sei denn notduerftig verhöret und unterrichtet, sientemahl man die perlen nicht vor die seue werfen soll.

V.

Vom sacrament des alttars.

Das heilige hochwürdige sacrament des leibes und bluetes Christi soll man niemandes anders reichen, dan in beiderlei gestalt, in rechter, wahrer herzlicher erkantnuess und bekantnuess des schuldigen und herzlichen vertrauen auf den teuren verdienst Jesu Christi, dan also bekennen wir in Christo mit den evangelisten und S. Paulo, das im abendmal des heren der wahre leib und bluet Christi gegeben und empfangen wirt, nach laut der wort Christi und des apostels Pauli, da er sagt 1. Cor. 10: Als mit den kluegen rede ich, richtet ihr, was ich sage, der gesegnete kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die gemeinschaft des bluets Christi? das brot, das wir brechen, ist das nicht die gemeinschaft des leibes Christi? und in der ersten zun Corien. 11. cap: Welcher nuen unwuerdig von diesem brot isset oder vom kelch des herrn trinket, der ist schuldig an dem leib und bluet des herrn, er spricht nicht: am brot und wein, sondern am leib und bluet Christi.

VI.

Von weihungen.

Man hat hiebevorn die weihung der liechter, kreuter, wasser, salz und anders im brauch gehalten, weiln aber solches in göttlicher schriefft keinen grund und ein ganz abgöttisch werk, dadurch der namen gottes missbraucht, zauberei und ander unglück getrieben, als wollen wir dasselbe auch hiermit verboten und abgeschafft haben bei ernster unnachlassiger straf.

VII.

Von treuen der eheleütte.

Dass man denjenigen, so in heiligen ehestand zue treten vermeinen, eher nicht treue, sie siend dan zuevor von der canzel dreimal publicirt worden. Solches erfordert die hohe notturft,

darmit der kirchen Christi ergernuess, beschwer-
nuess und andere ungelegenheit verhuetet, so soll
auch das volk vleissig vermahnet werden, das sie
mit der treue nicht bies auf den abend verharren,
sondern sie bald nach essenszeit oder uf die
vesper, wie es in andern wolangerichten refor-
mirten kirchen brauchlichen ist, einstellen, ohne
dass soll ihnen des tages die treue gesetzlichen
abgeschlagen werden. Desgleichen soll des volgen-
den morgens braut und breutigam und nicht die
braut alleine zur kirchen kommen, sientemal der
breutigam sowohl als die braut des segens gottes
bedurftig und unter der thuer und halle der
kirchen, wie zuvor, nicht eingeleutet werden. Es
soll auch um abscheulicher ergernuess wiellen hien-
fort kein wiettwir noch wiettwir innerhalb eines
halben jahres nach absterben des ehegenossens
heirathen, bei straf zehen ungrischer guelden dem
gottes kasten verfallen und anderer unser ernster
straf, welches von der cancel unter andern der
gemeine verkuendiget werden soll.

VIII.

Von einleitung der kiendbetterin.

Die kiendbetterin soll man nicht unter
halle annehmen und einleuten, besondern ihnen
offentlich von der cancel verkuendigen und an-
zeigen, das sie nach vollendung ihrer sechs wochen
zur kirchen kommen, gottes wort anhören, des
segens und ermahnens zur dankbarkeit gewarten
vor dem altar, und soll also das annehmen und
einleuten gänzlichen hiermit abgeschafft sein.

IX.

Welche fest man halten soll.

Über die gemeine sontage sollen ge-
halten und feierlich begangen werden die hohen
hauptfest unsers christlichen glaubens, darmitte
dieselbe dem gemeinen volk mit vleiss vorgetragen
und eingebeidlet werden. Als nemlichen den
tag Nativitatis Christi sampt dem anderen
und dritten fest, den tag Circumcisionis
Domini, Epipha., Conversionis Pauli,
Purificationis Mariae, Mathiae Apost.,
Annunciationis Mariae, gruen donnerstag,
charfreitag, der ostertag sampt dem nachvolgen-
den und dritten fest, Philippi et Jacobi,
hiemelfahrt Christi, pfingsten mit nachfolgenden
feiertagen, demnach der heiligen dreifaltigkeit,
Mariae gebuert, Johannis Baptistae, Petri
et Pauli, Visitationis Mariae, Mariae
Magdalenae, Jacobi Apost., Trans-
figurationis Domini, Bartholomei Apo-
stoli, Decolationis Joannis, Mathei,
Michaelis Arch., Simonis et Judae,

Andreae Apostoli, Martini et Catha-
rinae. An diesen beruerten festen mag man
nach gelegenheit der zeit biessweilen alleine den
vormittag feiern und nachmittag widerum ein jeder
seines beruefs und handarbeit warten, und soll
das volk jedermals mit ernstem vleiss vermahnet
und angehalten werden, den feiertag nicht mit
fuellerei und andern suenden, so aus missiggang
folgen, zue miessbrauchen, sondern mit vleiss
zur kirchen zue gehen.

X.

Was bei der mess abzueschaffen sei.

Weil auch bei der messe und sonsten
biesher sonderlich auf den dörfern viel abgöttische
ceremonien gehalten worden siend und noch
gehalten werden, als adoratio des sacraments,
einsperrung des sacraments in das ciborium,
wie sie es nennen, die processiones mit den fahnen
und andere dergleichen abgötterei mehr, insonder-
heit der abgöttische miessbrauch in der marter-
wochen mit dem grabmachen und siengen vor dem
grave, diess soll alles gänzlichen hiermit ernstlich
verboten und abgethan sein, und hiergegen die
passion Christi, wie dieselbe von den vier
evangelisten beschrieben, von der cancel abgelesen
und vleissig dem gemeinen volk ercleret werden,
und solches nicht allein in der marterwochen,
sondern die ganze faste¹⁾ hindurch auf zweene
oder das wenigste ein tag in der wochen.

Desgleichen soll hienfurt nicht mehr gebraucht
werden die elevation und ostension, die
wort aber des testaments Christi sol man laut
siengen oder lesen mit dem angesicht gegen dem
altar gekert, sowohl das segnen, creuzmachen über
die hostien und über dem kelch und andere
papistischen ceremonien. An stadt der admini-
stration bei dem altar, da der priester spricht,
S. spiritus adsit nobis gratia, mag er
 alleine bei sich selbst wol beten, was sein an-
dacht giebet und die notturft erfordert.

So siend auch zweene knaben bei dem altar,
die dem priester antworten, noch das geleute und
die stebe samt den liechtern hienter ihm nicht
nötig, und ist genueg, dass man zwei liecht auf
dem altar habe, wie man dan ohne das wol mess
halten kan, wann communicanten vorhanden; da
aber keine communicanten vorhanden, sol auch
das abentmal des herrn bei höchster unnachlässiger
straf nicht miessbraucht und mess gehalten
werden.

Caseln und messgewand sollen jedoch ohne
aberglauben frei gelassen sein.

¹⁾ Fastenzeit.

XI.

Von ceremonien des ganzen jahres.

Es soll bei den kirchen, der pfar und closter kirchen fruehe und nach mittags predigt zu gleicher stunde gehalten werden, allein dass in der deutschen kirchen diese gelegenheit mit dem siengen in acht genommen werde, das der böhemischen kirchen man mit den schuelern auch zue hülfe komme, und sollen in der zeit dem böhemischen pfarherrn zwene jüngling, die beider sprachen kuendig, in der schuel gehalten werden, welche im in der böhemischen sprachen antworten und siengen helfen.

An den hohen festen und sontagen mag man den introitum de tempore vel dominica vel de festo, so sie rein sein, halten, danach das kirie eleison auch de tempore vel festo. Auf den dörfern aber mag man sonst einen gesang oder psalmen siengen anstatt des introits, deutsch oder böhemisch. Das gloria in excelsis deo mit dem et in terra mag deutsch oder lateinisch gesungen werden, darauf lese der priester eine deutsche collect de festo vel dominica. Darnach kere er sich wieder mit dem angesicht gegen den volk und lese oder sienge die epistel deutsch, das chor sienge darauf einen evangelischen gesang deutsch oder lateinisch, darnach ker sich der priester wiederum mit dem angesicht gegen dem volk und sienge das evangelium deutsch, folget hierauf das patrem deutsch oder lateinisch, nachdem folget die predigt, nach derselben wiederum ein deutscher oder lateinischer gesang. Auf den dörfern singe man in deutsch oder böhemisch.

Darnach sienget der priester das vater unser deutsch oder böhemisch, darnach folgen die wort des testaments Christi, die sollen laut gesungen werden. An hohen festen mag man eine lateinische praefation siengen, wie es die zeit giebet, und darauf die wort des abendmahls Christi siengen, dem soll volgen eine kurze vermahnung an die communicanten. Weil das volk communicirt, soll man deutsche oder böhemische gesenge siengen, nach der communion folget eine gemeine danksagung und die benediction deutsch mit dem angesicht gegen dem volk gekert.

Der herr segne euch und behuete euch u. s. w.

Betreffend aber die vesper und metten, die mögen wie biessanhero gehalten werden, doch also, das man keine unreine antiphon, responsoria oder collecten sienge. Auch thuet es hoch von nöten, dass man zuer metten und vesper zeit dem jungen volk den catechis-

mum so viel immer möglichen mit vleiss und wohl einbilde.

An den werktagen, ehe dan man in der schuele etwas anfehet, das te deum laudamus singen, im wienter an den kuerzen tagen mag man desto zeitlicher anfahen und darnach mit dem gebet und der benediction beschliessen.

An dem andern tage in der woche sienge man frue, nach deme es die zeit erfordert, die litaniam, darnach beschliesse man obgesagter weise.

Es sollen auch sowohl in der pfarr kirche als in der closter kirchen wochentlichen zwo predigten geschehen, die erste am mittwoch, die ander am freitage, und soll mit denselben und den sontags predigten in der closter kirchen nach vorgender gestalt gehalten werden. Nemlich, die weil von uns in solcher kirchen zweene deutsche predicanten gehalten, damit unter ihnen gleichheit erfolge und keiner dem andern vorgezogen werde, so soll einer um den andern am sontage die frue und vesper predigt thuen. Und dem, so die vesper predigt oblieget, das ampt halten und die communion dem andern mietverrichten helfen.

Die hohen fest aber, so auf die sontage einfallen, als Ostern und Pfingsten, soll die fruehe predigt verrichten derjenige, welchem sonst die sontags predigt zu verrichten gebuerete, der ander aber darkegen die vesper predigt und den folgenden mittag, so beschliesst als dan den dienstag der, so an hohem fest die fruehe predigt gethan.

Was aber das fest der gebuert des hern Christi belanget, so oft in der wochen einfelt, da mag derjenige die fruehe predigt thuen, welchen die wochen predigt, wie nach volget, zustehe. Die andern folgenden predigten aber sollen verricht werden, wie von Ostern und Pfingsten beueret.

Es sollen aber wochentlichen den mittwochen und freitag, wie ob gemeldt, ebenermassen gehalten werden, dass unsere deutsche closter predicanten jederzeit, den mittwochen her Andreas Orttolius und den freitag her Georgius Wolffius predigen. Und da ohne die ordentliche wochen predigten ein fest mit einfiele, werden hiengegen die wochen predigten eingestellt und von den bevorstehenden festen geprediget.

XII.

Wie man die begrebnuss verricht und die funera christlicher weise bestetigen soll.

Bei den begrebnussen hat man hievor seelmessen, requiem und vigilien ge-

halten, solches soll hienfirt neben andern papistischen wesen gänzlichen abgeschafft sein, und dargegen die leichen ehrlichen durch den cantor, oder so man es begehrt, durch den schuelmeister und kirchendiener zue ihrem ruebett geleitet werden. Es soll aber aus allerhand genuegsamen beweglichen ursachen jederzeit die vesperstund hierzue verordnet und deputirt sein, es sei gleich eins oder zwei funera.

Da aber auf einen sonntag sich ein funus generale begebe, soll zue gewöhnlicher zeit bis uf den montag verschoben werden, und in welcher sprache man die leich predigt halten wirt, in derselben solle auch gesungen und die leiche begleitet werden.

Man mag auch etliche schöne gebrauchliche responsoria siengen. Es wird gleichfalls bei wolbestelten kirchen das liechttragen als eine superstition, aus heidnischem brauch geflossen, nicht mehr gehalten, mag jedoch ohne superstition frei gelassen sein, es soll dass begrebnuess gleichfalls auf den dörfern ehrlich gehalten werden, vonwegen der frölichen auferstehung von den todten, welches der christen höchster, entlicher und gewisser trost ist, derhalben soll der pfarher mit seinen schuelern in beisein etlicher nachbarn deutsch oder böhemisch siengen, so es die zeit erfordert, auch eine kuerze vermahnung thuen. Die leichtuecher sollen auch in der closter kirchen zuegleich getheilet werden.

XIII.

Gottes kasten.

Wann dan auch wegen einkomen des gottes kastens und almosen biessanhero allerlei unrichtigkeiten vorgefallen, derentwegen hiebevordnung gethan und mit unserm fuerstlichen secret autorisiret, so sollen wier, das dieselbe ordnung in creften bleibe und gehalten werde, darmit der armuet in ihren drangsalen, not, nicht gelassen, sondern der verordnung nach jedesmal versorget sein mögen.

Es sollen auch hienfüro uns alle jahr die kirchväter der beiden kirchen neben den predicanten was eingesamlet worden, guete rechnung thuen, darmit zu spueren, das dem armut nichts entzogen und in andern bösen brauch gewendet worden möchte, dardurch der gemeine mann kuenftig etwas dem gottes kasten oder kirchen mit christlichen mielden gaben zuezueignen abgehalten wuerde. Es sollen auch die kirchväter die inventaria des kirchen einkommens, und das nichts davon entzogen, jederzeit riechtig halten, darmit, wan ein neuer pfarher ankomet, zur erbauung seiner neuen angehenden haushaltung wiederum so viel bekommen und habhaft gemacht

werden möchte, als seinem antecessori eingereumt und er im anziehen empfangen.

XIV.

Visitation der schuele.

Damitte gleichfals der schuelen kuenftig riechtig vorgestanden, sientemal, sie darum gestift und verordnet, darmit gottes wort, sprach, zucht und tuegend gelehret, erhalten und durch göttliche verleihung auf unsere nachkhomen gepflanzt, so sollen unsere predicanten samptlich und sonderlich sich mit bestem ernst und vleiss der schuelen annehmen, dieselbe neben dem rath mit tuechtigen personen, welche ihrer lehr lebens und wandels guet zeugnuess versehen, und alle jahr zwier oder so oft es vonnöten ersuecht, in beisein obbemerter¹⁾ pastoren, desgleichen buergermeisters, stadtschreibers und anderer zween des raths examen gehalten werden, und damitte die knaben zur grösserm vleiss gereizt, mag denjenigen, so in examine vor andern bestehen, etwan ein verehrung, ein groschen oder etlich aus dem gottes kasten gereicht werden, und wo unter ihnen einer befunden, der zur lehr und zucht ungeschickt und nicht gehorsam sein wolte, darmitte andere von ihm zue dergleichen untuegenden nicht gereizt, da er uber nottürftige verwahrung und ermahnen sein leben nicht bessern und gehorsam siech erzeugen werde, soll in der schuel nicht gedueldet werden.

Beschluss.

Und wier thuen hierauf an alle und jede unsere underthanen in der stadt und dörfern, kirchen und schuelverwandten gnediglichen begehren und ernstlichen bevehlen und wollen, dass sich ein jeder inhalts dieser unser kirchen und angeheften schuelordnung in allen artikeln, dariennen ausgedruckt, allenthalben gemess und gehorsamlich ohn einige wegerung verhalte, und da sich einer oder der ander von schuel und kirchendienern anders, dan wir vorgesetzt und gemeldet, verhalten wirt, soll an seinem schuel und pfahrdienst lenger nicht gedueldet oder gelietten werden.

An dem allen geschieht unsere gnedige und ernstliche meinung. Zue urkund mit unserem fuerstlichen insiegel becrefftiget, datum, Teschen, den zwanzigten aprilis im ein tausend fünf hundert vier und achtzigsten jahre.

Siedena Katarina, herzogin zue Teschen,
wiettib.
(L. S.)

¹⁾ oben erwähnter.

Die Herrschaften Bielitz, Friedeck und Freistadt.

Die Herrschaft Bielitz war von Wenzel Adam Herzog von Teschen (1545 bis 1579), im Jahre 1560 mit den Herrschaften Friedeck und Freistadt seinem Sohne Friedrich Casimir übergeben worden, der sie aber so schlecht verwaltete, dass sie mit Zustimmung des Kaisers 1572 verkauft werden mussten, und so die sogen. Minderstandsherrschaften entstanden, die unmittelbar dem kaiserlichen Oberamte unterstellt waren.

Die Minderstandesherrschaft Bielitz erwarb Karl Freiherr von Promnitz, von dem sie 1582 Graf Adam von Schaffgotsch erwarb, der sie 1582 an Freiherrn von Sunnegh verkaufte. Diese Standesherrn schützten und förderten die protestantischen Einrichtungen. Graf Adam von Schaffgotsch stellte der Stadt Bielitz 1587 ein Religions-Privilegium aus, welches im Jahrb. für die Gesch. des Protestantismus in Österreich 28, S. 173 ff. abgedruckt ist. Zu eigenen Ordnungen scheint es nicht gekommen zu sein. Vgl. Arthur Schmidt, in Jahrb. für Gesch. des Protestantismus in Österreich 28 (1907), S. 163 ff.

Die Fürstenthümer Münsterberg-Oels.

Litteratur: Reformation und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels, 1779; Sinapius, Oelsnographia; Eberlein, Silesiaca S. 232 ff.; Fuchs, Ref.- und Kirchengesch. in Oels; Zimmermann, Thl. 4, S. 31, 124, 136; Laspeyres, a. a. O. S. 332; v. Kamptz 1, S. 589 ff.; Kopietz, Kirchengeschichte des Fürstenthums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein. Frankenstein 1885; Trautenberger, Die Münsterberger und das Evangelium in Sternberg, in Jahrb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 11, S. 79 ff.; Skalsky, Die Kirchenordnung von Sternberg in Mähren aus dem Jahre 1614, in Jahrb. der Gesellsch. für die Gesch. des Protestantismus in Österreich 28 (1907), S. 78; Hartmann, Gesch. der Stadt Münsterberg in Schlesien. Münsterberg 1907.

Herzog Carl I. von Münsterberg-Oels († 1536) hinterliess das Land seinen vier Söhnen; sie führten bis 1542 die Regierung gemeinschaftlich (wobei allerdings Herzog Heinrich II. vornehmlich in Münsterberg, Herzog Johannes in Oels residierten). 1542 verpfändeten sie das Fürstenthum Münsterberg mit Frankenstein ihrem Oheim, dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz. Herzog Heinrich residierte seitdem in Bernstadt, Herzog Johannes in Oels (bei diesem lebte Herzog Georg. Der vierte Bruder Joachim war geistlichen Standes; er resignirte 1560 als Bischof von Lebus). König Ferdinand löste das Fürstenthum 1550 für sich ein und übertrug es der Königin Isabella von Ungarn. 1559 brachte jedoch Herzog Johannes das Fürstenthum wieder an sich. Sein Sohn, Herzog Carl Christoph verkaufte es jedoch 1568 wieder an den Kaiser Maximilian II., so dass die Herzöge von Oels alle Ansprüche definitiv verloren.

Die Gebrüder Heinrich und Johannes führten in den Herzogthümern die Reformation ein, und zwar um 1537, Herzog Heinrich im Münsterbergischen, Herzog Johannes in Oels (Hartmann, a. a. O. S. 132 ff.).

Herzog Johannes bestellte 1561 einen Superintendenten. Sein Neffe, Herzog Carl II., ein Sohn Herzog Heinrichs II., der mit seinem Bruder Heinrich III. 1568 das Fürstenthum Oels von dem Sohne Herzogs Johannes, Carl Christoph, gekauft hatte, bestimmte nach dem Tode seines Bruders Heinrich († 1587), dass jährlich zwei Generalsynoden stattfinden sollten. Das waren offenbar die Convente, wie sie in Liegnitz und anderwärts bestanden. Und damit war die Verfassung der in Schlesien üblichen gleich geworden.

Ein Ausschreiben des Herzogs Carl vom 30. April 1592 zur Einberufung des Synodus findet sich im Original im St.A. Breslau F. Oels X. 7a. Aus der Zeit des Superintendenten

Valentin Leo finden sich an derselben Stelle mancherlei Stücke. So z. B. eines, worin Leo beim Fürsten Klage über einen Pfarrer führt, der die Convente nicht besuchte. Ebenda ein Schreiben des Burggrafen und Herrn von Donauw auf Massel, vom 3. Februar 1592, aus welchem ersichtlich ist, dass der Herzog befohlen hatte, die neuernannten Pfarrer den Synoden vorzustellen und dort examiniren zu lassen.

Aus der Zeit des zweiten Superintendenten Melchior Eccard finden sich im Fürstenthümlichen Archive die Verhandlungen dieser Convente (vgl. Eberlein in *Silesiaca* S. 233; genauere Angaben im *Correspondenzbl.* 4, S. 57), die sich aber zumeist auf dogmatische Fragen beziehen.

Ob schon im 16. Jahrhundert für Oels ein wirkliches Consistorium eingerichtet worden ist, ist nicht nachzuweisen. Eccard wird zwar gelegentlich auch *assessor primarius* des fürstlichen Consistorii genannt. Da er aber erst 1616 gestorben ist, ist dies für die Annahme der früheren Einrichtung des Consistoriums kein zwingender Grund. Im Jahre 1608 publicirte Herzog Carl eine Consistorial-Ordnung, und das Consistorium wurde 1609 eingerichtet.

Superintendent Eccard war es auch, der eine für Schlesien von grosser Bedeutung gewordene Agende im Jahre 1592 verfasste (bis dahin scheint man sich nach der mecklenburgischen Agende gehalten zu haben). Am 3. Mai 1593 wurde sie vom Herzog publicirt. Eine Beschreibung bei Eberlein, *Silesiaca* S. 233. Sie zerfällt in zehn Capitel, von denen das neunte der Katechismus ist. Der Abschnitt über Ehesachen ist der Breslauer Gottesdienstordnung von 1550, Cap. VI wörtlich entnommen (s. oben).

Diese Kirchenordnung hat das ganze 17. Jahrhundert hindurch gegolten. Sie wurde z. B. von Herzog Heinrich Wenzel 1618 ausdrücklich bestätigt in der Kirchenordnung, welche der Herzog am 13. Januar 1618 der Stadt Bernstadt gab. (Vgl. *St.A. Breslau F. Oels X. 3a.* Ebenda Bl. 39 ff. eine neue Kirchenordnung für Bernstadt vom 13. Januar 1634.) Sie wurde zweimal erneut gedruckt. Einmal von Herzog Sylvius 1664: „Agende oder Ordnung der ev. Kirchen in Oels fürstenthums uf bevehl Herzog Carl II zu Münsterberg erstlich gestellet anno 1593, nunmehr auf verordnung herzog Sylvii zu Württemberg und Teck revidirt Oels 1664.“ 4°. Ein weiterer Druck ist 1686 in 4° erfolgt. 1715 erschien eine polnische Übersetzung. Ein Exemplar des Druckes von 1593 habe ich nicht gefunden. (Vielleicht ist die Nachricht vom Druck 1593 gar nicht zutreffend?) Ein Abdruck ist daher hier nicht möglich. Von der Ausgabe 1664 befindet sich ein Exemplar in der Stadt-Bibliothek zu Breslau, und von der Ausgabe von 1686 eines in der Universitätsbibliothek zu Jena *Bud. Jus. can.* 172. Die Fürstlich Oelssche Landes-Ordnung von 1583 (*Schickfuss* 3, S. 315 ff.) betrifft das Kirchenwesen nicht.

Über Ordinationen in Oels vgl. Eberlein, *Silesiaca* S. 234. Über spätere Visitationen vgl. *Correspondenzblatt* 7, S. 176 ff. Zur Geschichte im 17. Jahrhundert vgl. Feist in *Zeitschr. des Ver. für die Gesch. Schlesiens* 40, S. 103 ff.

Zur Schul-Geschichte vgl. Leissnig, *Gesch. des Oelser Gymnasiums im Programm des Gymnasiums von 1842.*

In diesem Fürstenthum hat sich die Reformation im 17. Jahrhundert am ungestörtesten behaupten können.

Über kirchliche Zustände in Stroppen vgl. *Correspondenzbl.* 8, S. 230 ff. Über kirchliche Zustände in Klein-Ellguth bei Oels vgl. Stäsche in *Zeitschr. des Ver. für die Gesch. Schlesiens* 40, S. 284 ff.

Das Kirchenbuch in Oels geht noch etwas in das 16. Jahrhundert hinein.

Über die Regierung der Münsterberger in Sternberg in Mähren, insonderheit die Kirchenordnung von 1614 vgl. Trautenberger und Skalsky. (Letzterer hat a. a. O. S. 90 die Kirchenordnung abgedruckt.)

Die Stadt Münsterberg.

Hartmann, Gesch. der Stadt Münsterberg. Münsterberg 1907 berichtet S. 107, dass Herzog Johannes (1559—1565) bald nach Übernahme der Regierung die Stadt Münsterberg für kurze Zeit an den Landeshauptmann des Fürstenthums, Friedrich von Parchwitz auf Schildberg, verpfändet habe. Dieser erliess als Pfandherr im Jahre 1560 verschiedene Verordnungen. Darunter solche gegen das Fluchen und die Sonntags-Entheiligung. Auch eine Instruktion für den Organisten. Aus dieser Instruktion hat Hartmann, a. a. O. S. 153 ein Stück publiziert. Sie gelangt hier erstmalig nach einer mir von Herrn Rektor Hartmann gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift der in seinem Besitz befindlichen, leider vielfach beschädigten Handschrift zum vollständigen Abdruck (Nr. 108).

Unter dem 25. Januar 1577 bestätigte der Hauptmann des Fürstenthums, Sigismund von Burghaus, die Satzungen der Münsterberger „Bruderschaft des Bürgerchores“. Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 163—166. Die Bestätigung gelangt hier nach einer von Herrn Rektor Hartmann mir zur Verfügung gestellten Abschrift des Originals im Münsterberger Rathsaarchiv auszugsweise, aber vollständiger als bei Hartmann, Chronik S. 163 zum Abdrucke (Nr. 109).

108. Bruchstück aus einer instruktion für den organisten. 1560.

(Das Blatt ist an einigen Stellen durchlöchert.)

Die feiertage, er neben den [dr]eien hohenfesten die Messe ganz ausschlahen sol, so zu eu . . . dieses zeichen haben: M.

An welchen tagen er neben den dreien hohenfesten das Salve schlagen sol, so also gezeichnet sind: S.

An diesen sonntagen soll er die metten schlagen von Ostern bis auf Trinitatis, von Nativitatis bis auf Purifikationis.

So die tage, als Magdalene, Decollationis Baptistae und Conversionis Pauli, auf die sontage verlegt würden, so sol er schlagen wie sunst an einem apostel tage.

An den sonntagen nach Trinitatis sol er alle zeit in der messe nach dem alleluja die versen aus der prosa schlagen O adoranda Trinitas, auch das patrem unnochleslich latine oder deutsch, ausgenommen von Nativitatis bis auf purificationis Haec est dies.

2. In der versammlung der christen soll alles zu gotes lob und gemeiner erbauung geschehen, darum so wenig als einem schulmeister oder cantori könnte gestattet werden, das er stat der geistlichen melodien und gesenge weltliche und bule-rische melodien und texte solten gesungen werden,

ebenso wenig kan dieses auch einem organisten gestattet werden. Diweil nun itziger zeit die musica mit geistlichen gesengen uberreich am tage ist, so sollen hinfort alle weltliche, uppige und bekante tenores und liedlin (als: was wirt es doch, wer wolt dir nicht in ehren sein hold, mein einiges, nach willen dein und dergleichen) aus unserer kirchen geurlaubet und in die buel- und bierhäuser verjaget sein.

3. Es sol sich auch der organist alzeit zuvor mit den regenten des chor unterreden, was man singet, auf das gleichheit gehalten werde.

4. Diweil auch bisweilen einem or . . . tige geschefte anders wo zuvorrichten mögen furfallen doch diese zuunderlassen an die orgel nicht so legaliter gebunden sein dorzu vorgunst und erlaubnis haben, doch sol er also thun, auf das er nicht angesehen werde, dass er kein haupt uber sich erkenne, sol er sich zuvor dem herrn pfarherrn anzeigen, der ihm noch gelegenheit der zeit erlauben sol.

Diweil die orgel des chori respiration und beihulf ist, so sol der organist seinen calcanten dahin halten, das er die calcatur fleissig versorge, damit er nicht aus abwesen des sein ampt noch-lassen musse.

109. Bestätigung der an der pfarrkirche bestehenden bruderschaft des bürgerchores vom 25. Januar 1577.

[Auszug aus der Originalurkunde im Rathsaarchiv zu Münsterberg.]

[Sigismund von Burghaus auf Stolz, Hauptmann des Münsterberger Fürstenthums und Frankensteinischen Weichbildes bestätigt die Satzungen der „fraternitet oder bruderschaft des bürger chors“

der Stadt Münsterberg. Diese Stiftung habe „vor langen jahren bis anhero“ bei der Pfarrkirche bestanden und sei in dieser letzten zeit „mit der jungen heranwachsenden bürgerschaft, so zumteil

studiret und literati wehren, wiederumben ersatz, vormehret und gott dem allmechtigen zu ehren und dem lieben ministerio und kirchenamt zu statten, sowohl auch gemeinen leiten zur andacht und nachvolge erhalten und in eine gewisse ordnung verfasst worden.]

„Erstlich sollen aus den jetzigen chorbrüdern erwelet werden ein cantor, so das chor im singen regire und neben ime zwene seniores oder eldisten, die auf des chores und der bruderschaft bestes achtung haben, die bücher aufheben und verwahren, ordnung halten, und über die brüder dieser anordnung nach, wen und wie hoch sie poenfellig, erkennen, wieder welche erkänntnus sich die andern brüder nicht legen sollen bei straf des erbaren raths zu Münsterberg oder nach gestalt der sachen des kaiserlichen ampts selbst. Und sol von der ganzen bruderschaft solch cantor und seniores erwelet werden dergestalt, das wer hierzue geschicklichkeit, andacht und erbarkeit halber am tauglichsten und derwegen der meisten brüder suffragia oder stimmen hat, soll zu solchem ampte auf drei nechst folgende jahr nach einander bestellet und dessen ohne erhebliche usachen eher nicht entlediget werden. Befinde aber die bruderschaft nach ausgange der dreien jahr kainen tüchtigeren, so sol doch derjenige nichts weniger got zu lobe solch amt ferner vorrichten. In solche bruderschaft soll man auch nit einen jeglichen, wer es nur begert, ohne unterscheidt einnemen, sondern nach erkänntnus des cantors und der seniorum nur solche leute, so erbar was gelert und eines guten lebens, das sie auf dem chor mit singen nutze, und der bruderschaft sonsten erlich sein können, denn diese erbare und christliche gesellschaft leichtfertigen personen nit offenstehen soll. Wann nun einer, der tüchtig befunden wird, in das hierzu verordnete register begert eingeschrieben und der bruderschaft eingeleibet zu werden, sol ein bürgersmann zur gebuer hiervon der gemeinen bruderschaft erlegen neun groschen, einer vom adel aber wird sich mit was mehrerem zuerzeigen wissen. Nachmals sollen die brüder in gemain, so des chorals oder des gesanges etlicher massen kundig und darzue dienstlich, an allen hohen festen, sonntagen und anderen gewöhnlichen feiertagen zeitlich genugsamb aufs chor sich zum gesange verfügen und zu gottes lob und ihrer und anderer leute wolfart mit gottesfurcht und in christlicher andacht das amt und gottesdienste vorrichten helfen. Also und dergestalt, das zwischen dem bruder und schueller chor ein gut vornemen sei, und eines dem andern, wen es die noturft erhaischt, durch etliche personas assistentes zu hülfe kämen und das Decorum in ecclesia vernünftigt, christlich und volgehalten werde. Da aber der bruder einer

ohne genugsambe ursach (welches die drei vorgesetzten personen alle viertzehen tage, oder zu derselben gelegenheit zu judiciren) langsam kumben, oder auch gar aussenbleiben würde, darüber der eine senior einen catalogum halten wird, sol der langsambe zwene denar, der aussenbleibende vier denar zur poen in der bruderschaft seckel zu erlegen schuldig sein. Diejenigen aber, so nicht literaten weren, nit singen können, noch zur bruderschaft gehöreten, die sollen die fratres auf ihrem chor unbedrängt und ire bücher unbetastet lassen. Do auch jemand under der bürgerschaft oder derselben söhne zum singen lust hetten, so sol einem jeden frei und bevorstehen, das sie sich zu der zeit und stund, wann man sonst in der schuel musicam zu lesen und zu exerciren pflegt ohne entgeltus darzue verfügen mügen, alda sie dann vom cantore darinnen treulich und vleissig unterwiesen und underrichtet werden sollen. Und damit aber auch die bruder ired singens ziembliche ergeizlichkeit haben und die ganze gesellschaft irer andacht, zucht und erbarkeit geniessen und solche wolgemeinte bruderschaft desto besser und lenger bestehen möge, als sol ihrer samblung künftigt nit allein erfolgen, was von altersher zu irem chor verordnet und gegeben und bisher eingebracht worden, sondern es sol hinfürder den brüdern auch von einer jeden leiche ausser der stadt und von dörfern, so auf den kirchhof geleet wird, von einem alten sechs weissgroschen und von einem kinde drei weissgroschen, von einer einheimischen leiche in die kirche zu legen neun weissgroschen, von einer adels person geduppelt, von einer fremden aber ein tahler zur biblioteca und besoldunge der verordneten leichtreger gegeben werden. Wann dann nun ein bruder, sein weib, kind oder gesinde zur erden zu bestatten, sollen die brüder allesamt, sofern sie hierumb ersucht werden, schuldig sein, persönlich oder ja durch jemand der irigen, solcher leiche das geleite zur erden zu geben bei pön eines weissgroschen, da jemand ohne wichtige und von den dreien für genugsambe gefundene ursach dieses überschritten würde, und sol allemal dem calcanten, der hiezue bestellet, und die bruderschaft beleuft, auch ein weissgroschen gegeben werden. Wie auch sunsten bei innungen breuchlich, jürlich ein oder mehrmals zusammenzukumben, mit einander zu essen und der sammlung bestes zu berathschlagen, also sol hiermit auch dieser christlichen bruderschaft vergunstet sein, des jares einmal, oder da es ire gelegenheit zweier, wen es inen am füglichsten an einem ohrte zusammenzukumben, oder da dis nit reichen wolte, aus eines jeden darzue gelegeten symbolo eine ziembliche collation zu halten. Doch dergestalt, das darbei gottesfurcht, zucht und

erbarkeit, meher denn bei andern des gemeinen volkes symposiis fürleuchte und gespüret, ja, das ganze convivium mit einer löblichen musica und brüderlichem freundlichen gespreche condiret und gezieret werde. Bei solchem convivio sollen die brüder in gemein des chori und der bruderschaft nutzen und bestes beratschlagen, und sol den folgenden tag früe von den einkünften des chori und ausgaben in beisein dreier anderer brüder, für den vorgeschriebenen dreien perschonon, so solche reditus undir henden haben sollen, rechnung gethan werden. Da nun jemandts bei dergleichen zusammenkunft und convivio oder auch

auf dem chore mit worten oder werken zänkisch, unerbar oder ungebürlich gegen dem andern sich einlassen würde, sol er dadurch der gemeinen bruderschaft mit achtzehn weissgroschen unnachlässig verfallen sein. Doch soll dem cantori und senioribus hierbei zugelassen sein, das si nach gelegenheit der vorebrechung und nach derselben umbstende erwegunge, solche poen lindern oder scherfen mügen. Geschehen aber verwundungen oder blutrünste zwischen den brüdern (das sich inen keines wegcs ziemet) soll solches die ordentliche obrikeit richten.

Orig. Ratsarchiv Mbg. Siegel (an Pergamentstreifen) verloren.

Die Stadt Frankenstein.

Vgl. Kopietz, Kirchengeschichte des Fürstenthums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein. Frankenstein 1885.

Über die Einführung der Reformation in dieser Stadt vgl. Kopietz, S. 98 ff., 105 ff., 115 ff.

Auch hier vollzog sich der Übergang ganz allmählich. Bis 1597 wurde die Messe noch fast ganz nach katholischem Ritus gehalten. Am 30. März (Palmsonntag) 1597 ordnete Pfarrer Heinitz an, dass bei der Wandlung nach der Verlesung des ersten Theiles gesungen werden sollte: „Wir glauben all und bekennen frei, dass nach Christi wort dis brot der leib Christi sei, der für unsre sünd und missetat leid' am kreuz den bittern tod“, und nach Verlesung des zweiten Theils: „desgleichen der wein in seiner art sein unschuldig blut, welches am kreuze vergossen ward' uns und allen gläubigen zu gut“. Erst 1602 sprach er die Consecrationsworte erstmalig deutsch; 1610 führte er die allgemeine Beichte ein und sprach von der Kanzel eine allgemeine Lossprechung aus; 1609 hatte er den vom Rathe 1576 abgeschafften Beichtgroschen wieder eingeführt.

Die Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer.

Ehrhardt, a. a. O. III, 2 S. 1 ff. Eine handschriftliche Zusammenstellung von Notizen durch Pfarrer Kluge in Neumarkt im St.A. Breslau E. 42a giebt eine Zusammenstellung der evangelischen Geistlichen in den Fürstenthümern und den dazu gehörigen Städten nebst einigen sonstigen Nachrichten.

Diese Fürstenthümer waren seit 1392 im Besitze der Krone Böhmen. Seit 1523 fand die Reformation Eingang, namentlich in den Städten wie Hirschberg, Jauer, Bunzlau, Löwenberg, Schweidnitz, Bolkenhain, Reichenbach.

Für die Reformation von Neukirch (Familie Zedlitz-Neukirch) vgl. Schlesische Provinzialblätter, N. F., Bd. 4 (Breslau 1865), S. 672 ff.

Für die Stadt Schweidnitz vgl. Eberlein, Die reformatorische Bewegung in Schweidnitz von ihren Anfängen bis zu ihrer Consolidirung. Correspondenzbl. des Vereins für Geschichte der evangel. Kirche Schlesiens 7, S. 131 ff.; Schmidt, Gesch. der Stadt Schweidnitz. Schweidnitz 1846, I, S. 285 ff., 316 ff.; Schubert in Correspondenzbl. 9, S. 190. Bei Schmidt I, S. 366 ist eine Polizei-Ordnung der Stadt Schweidnitz von 1560 dem Inhalt nach wiedergegeben. Sie enthält Artikel gegen Gotteslästerung und Sonntagsentheiligung, ist aber im übrigen nur weltlichen Charakters, ebenso wie die S. 371 bei Schmidt erwähnte Hochzeitsordnung. Erwähnung verdienen „Die Schweidnitzer Chronisten des 16. Jahrhunderts“, herausgegeben von Schimmelpfennig und Schönborn, in Scriptorum rerum Silesia-

carum, herausgegeben vom Verein für Gesch. und Alterthum Schlesiens. Breslau 1878. Hier ist zunächst abgedruckt die Thommendorfsche Familienchronik. Diese enthält (S. 29) interessante Notizen zur Reformations-Geschichte von 1544 ff. und erwähnt, dass am 5. Januar 1572 zum ersten Male in der L. Frauenkirche das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht worden sei. — Die Chronik Michael Steinbergs setzt den Anfang der Reformation auf den 29. November 1544 an. Die Thommendorfsche Chronik erwähnt zwei merkwürdige Fälle von Kirchenbussen: Ein Todtschläger wird 1551 Sonntags und Feiertags während des Amtes an ein Halseisen geschmiedet und zwar vom Tag nach circumcissionis Domini bis Sonntag nach Agnetis (d. i. vom 2. Januar bis 25. Januar), (S. 36 des Chronik-Abdrucks); 1597 hat jemand wegen Unzucht 100 Gulden zu bezahlen und vier Sonntage nach einander unter der Predigt mit einem Wachslichte in der Hand in der Kirche zu stehen. (S. 100 der Chronik.) Zur Schulgeschichte vgl. Schubert, Die evang.-lateinische Schule in Schweidnitz (1561—1635) in Correspondenzbl. des Vereins für Geschichte der evangel. Kirche Schlesiens X (1906), S. 1 ff. (Dortselbst ist ein Schulplan von 1583 abgedruckt.)

Für Löwenberg vgl. Sutorius, Gesch. von Löwenberg. Bunzlau 1784. 2 Theile. Bd. 2, S. 98 ff. Ebenda S. 176 ff. ist auch eine Kirchenordnung von 1614 abgedruckt. Vgl. auch Programm der Realschule Löwenberg 1895 (Prof. Wesemann, Zur älteren Schul-Geschichte Löwenbergs). Das Stadt-Archiv bietet ausser der Kirchenordnung von 1614 und einigen kleineren Ordnungen von 1608 und 1609 (darunter einer Hochzeitsordnung) [jetzt abgegeben an St.A. Breslau] für uns nichts; vgl. die beiden Realprogymnasial-Programme von Wesemann 1885, 1887 (Urkunden der Stadt Löwenberg).

Für Bolkenhain vgl. Correspondenzbl. 7, S. 152 ff.; 8, S. 116 ff. Die Kirchengeschichte des Kreises Bolkenhain in der Provinz Schlesien (herausgegeben von den Mitgliedern der Bolkenhainer Diöcesankonferenz). Jauer 1851, S. 28 ff. Über die besonnene Überleitung in die neuen Formen vgl. den S. 31 abgedruckten Brief des evangelischen Pfarrers Brzisk von 1548, der zugleich die Berathung über eine Kirchenordnung, an der ausser ihm, dem Pfarrer, die Herrschaft von der Burg Bolkenhain und der Rath der Stadt Bolkenhain Theil nehmen sollten, anregt.

Für Jauer vgl. Fischer, Kurze Geschichte der evangel. Schulanstalt zu Jauer. Festprogramm. Jauer 1817. Histor. Nachr. der ev.-luther. Lehrer der Jaurischen Kirche und Schule. Festschr. 1755. Jauer. Bolkenhain, Kirchengeschichte des Kreises Jauer, 1851. Fischer, Gesch. und Beschreibung der schlesischen Fürstenthumshauptstadt Jauer. 2 Theile. Jauer 1804, S. 21 ff. S. 54 ff. werden einige Polizei-Verordnungen der Stadt Jauer aus dem 16. Jahrh. erwähnt. Am 10. Februar 1655 erhielt die Stadt Jauer eine eigene Kirchenordnung, die der Schweidnitzer zum Vorbilde gedient hat. (Fischer S. 186 ff.) Für Kirchenbücher in Jauer s. Kirchenbücher Schlesiens a. a. O. S. XI.

Für Bunzlau vgl. Wernicke, Chronik der Stadt Bunzlau. Bunzlau 1884, S. 171 ff.; Zimmermann, Thl. 10, S. 104, 445; Thl. 6, S. 168, 331. In Bunzlau, wo angeblich schon 1524 Jacob Süssenbach die erste evangelische Predigt hielt, enthalten die „Willkürliche Statuta“ von 1570 einen Artikel 1, „Gott und seine ehre belangend“. Abgedruckt bei Wernicke, S. 236.

Für Striegau vgl. Filla, Chronik der Stadt Striegau. Striegau 1889, S. 187 ff.

Für Schmiedeberg vgl. Eisenmänger, Gesch. der Stadt Schmiedeberg am Riesengebirge. Breslau 1900, S. 28 ff.

Für Gottesberg vgl. Brauner, Chronik der Stadt Gottesberg. Gottesberg 1894, S. 19 ff. Die Einführung der Reformation erfolgte unter dem Herrn Christoph I. von Hoberg.

Für Hirschberg vgl. Hensel, Beschreibung der Stadt Hirschberg. Hirschberg 1797; Herbst, Chronik der Stadt Hirschberg. Hirschberg 1849.

Für Hirschberg ist eine Zucht- und Polizei-Ordnung von 1592 zu nennen. Pastor

Tilesius und Diakonus Mathias Knösel hatten schon 1572 den Rath gebeten, mit strengen Maassregeln gegen öffentliche Laster einzuschreiten. Der Rath entwarf auch ein Statut, welches aber erst 1592 zum Beschluss erhoben und publizirt wurde. Bei Herbst, Chronik der Stadt Hirschberg. Hirschberg 1849, S. 63 ff. steht die Ordnung im Auszuge.

110. Zucht- und Polizei-Ordnung von 1592. (Auszug.)

Art. 1 (handelt von Strafe der Gotteslästerung);

Art. 2 (von Verachtung der heiligen Sakramente);

Art. 3 (von Sonntagsheiligung) [Abgedruckt bei Soffner, S. 276].

Art. 5: heimliche verlöbnisse sind nichtig.

Art. 15: kirchgang der hochzeitleute. Der kirchgang soll 1 stunde vor dem mittagsleuten gehalten werden, damit die kirchendiener der pre-

digt halber nicht verzogen werden und die knaben wieder zeitig in die schule kommen können. Die diese zeit nicht halten, sollen ohne predigt und gesang getraut und wieder zu hause geschickt werden. So soll auch ein jeder für sich selbst in acht nehmen, das er dem wirth nach gehaltenen mahlzeit mit langem sitzen nicht beschwerlich sei, sondern zu rechter zeit seinen abschied nehmen und jungfrau desto zeitlicher zum tanze kommen können.

Die Schaffgottschen Besitzungen.

Über die Einführung der Reformation in den Schaffgottschen Herrschaften vgl. Soffner, a. a. O. S. 283. Zur Geschichte der Stadt Friedeberg a. Queis insbesondere vgl. Auszüge aus der Gesch. der Stadt Friedeberg a. Qu. und Burg Greiffenstein. Friedeberg a. Qu. ohne Jahr, S. 33 ff. Am 19. Januar 1616 erliess Ulrich von Schaffgottsch eine sog. Dreidings-Ordnung in 50 Artikeln, nach dem bekannten System 1. Verhalten gegen Gott, 2. gegen die Obrigkeit, 3. gegen den Nächsten. (Vgl. oben S. 428); vgl. Auszüge etc. S. 55.

Über weitere Schaffgottsche Besitzungen vgl. oben unter Herrschaften Bielitz, Friedeck und Freistadt, sowie unten unter Trachenberg-Militsch.

Das Fürstenthum Sagan.

Rosenberg, a. a. O. S. 186 ff.; Rätel, Neue Chronika des Herzogthums Ober- und Niederschlesien, 1601, S. 450; Schickfuss 4, S. 253; Pol, Jahrb. 3, S. 114; Eberlein, Silesiaca S. 225; Worbs, Gesch. der evangel. Kirchen, Prediger und Schullehrer im Fürstenthum Sagan. Bunzlau 1809; Nehmiz und Reymann, Denkschrift zur 100jähr. Jubelfeier der Einf. der Reform. in Sagan. Sagan 1840; Laspeyres, a. a. O. S. 303 ff., 307, 308; Ehrhardt, N. diplom. Beiträge zur Erläuterung der alten Niederschlesischen Geschichte u. Rechte. Breslau 1773, 2. Stück, S. 66 ff.; Söhnel, Die evangel. Landgeistlichen im Fürstenthum Sagan, 1540, in Correspondenzbl. des Ver. für Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens X, S. 52.

Herzog Georg von Sachsen, welchem das Fürstenthum gehörte, trat der Verbreitung der Reformation entgegen. Nach seinem Tode 1539 führte sein Nachfolger Herzog Heinrich die Reformation ein. 1540 kam er persönlich mit seinem Sohne Moritz nach Sagan und liess eine Visitation vornehmen. [Über den Antheil von Paul Lindenau s. Müller, Paul Lindenau. Leipzig 1880, S. 57.] Vgl. über den Inhalt dieser Visitation: Worbs S. 4. Herzog Heinrich organisirte das Kirchenwesen dadurch, dass er einen Superintendenten in Sagan, und unter diesem drei Senioren für die drei Kreise Sagan, Naumburg und Priebus bestellte. Es wird wohl von Einzelnen eine Kirchenordnung von 1540 erwähnt, die Nachricht ist aber zweifelhaft (Eberlein, Silesiaca S. 217). Vielmehr ist anzunehmen, dass man den sächsischen Unterricht der Visitationen benutzt hat (Eberlein S. 211, 215). 1549 tauschte Kurfürst Moritz die Herrschaft Eulenburg gegen das Fürstenthum Sagan ein; dieses kam so an den König Ferdinand. Damit ging die kirchliche Organisation unter (Anders 13). Die Dinge nahmen wieder eine für die

Protestanten günstige Wendung, als Markgraf Georg Friedrich zu Jägerndorf 1551 das Fürstenthum als Pfandbesitz übernahm. Durch Zahlung der Pfandsumme ging aber schon 1558 der Besitz auf Balthasar von Promnitz, Bischof von Breslau, über. Die Promnitze waren der Reformation zugeneigt.

Für die Stadt Grünberg vgl. Wolff, Gesch. der Stadt Grünberg in Niederschlesien. Grünberg 1888, S. 308 ff.; Wolff, Gesch. der evangel. Stadt- und Landgemeinde Grünberg in Niederschlesien. Grünberg 1841; Soffner, a. a. O. S. 210, 211, 329, 369; ohne Angabe des Verfassers: Grünbergs Geschichte. Grünberg 1848, S. 85 ff.

Seit 1539 wirkte als Pfarrer in Grünberg der aus Löwenberg gebürtige Andreas Knobloch, welcher 1554 Pfarrer in Fraustadt in Polen wurde (s. daselbst). Den Fraustädtern übersandte er schon vor seinem Amtsantritt eine „Vermahnung an die Zechen der Handwerker“. Diese ist wohl wörtlich aus der Grünberger Agende genommen, die auch eine von Knobloch stammende „Vermahnung an die Zechen“ enthält.

So Ehrhardt, Presbyt. III, Abth. 1, S. 426; Moritz, Reformation in Fraustadt. Posen 1907, S. 13.

In Grünberg selbst war über diese Agende nichts zu erfahren. Die Kirchenbücher gehen nach einer Auskunft des Herrn Superintendenten Lonciner nur bis 1731 zurück. In einer vom Superintendenten Lonciner verfassten Festschrift zur Feier des 150jährigen Jubiläums der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Grünberg in Schlesien. Grünberg i. Schl. 1898, werden S. 19 ff. die evangelischen Geistlichen von 1525 an aufgezählt. Knobloch fehlt.

Für die Städte Naumburg a. B., Freiwaldau und Halbau vgl. Heinrich, Geschichtliche Nachrichten über Naumburg a. B., Freiwaldau und Halbau. Sagan 1900. Hier wird S. 11 das Protokoll der Visitation von 1540 für Naumburg, und S. 85 dasjenige für Freiwaldau im Auszuge abgedruckt; sie verdienen aber hier keine Wiedergabe.

Für Priebus vgl. Heinrich, Geschichtliche Nachrichten von Priebus. Sagan 1898. Der Inhalt der ersten Visitation ist S. 20 abgedruckt, bietet aber nichts Besonderes. Am 19. October 1562 wurden „Statuten und willkürliche Artikel der Stadt Priebus“ erlassen und vom Pfandherrn des Fürstenthums, Seifried von Promnitz, bestätigt. Der Art. 1 bestimmt, dass jeder dem Prediger und Capellan als Seelsorgern gebührenden Gehorsam leisten soll. Im Übrigen ist die Ordnung weltlichen Charakters. (Heinrich, a. a. O. S. 25 ff.)

Die Standesherrschaft Beuthen-Karolath.

Ehrhardt 2, S. 561 ff.; Klopsch, Gesch. des Geschlechts von Schönaich. Heft 1 ff. Glogau 1847 ff.

Die Stadt und Herrschaft war 1521 durch Kauf an den Ritter Hans von Rechenberg gekommen und 1561 von der Familie Rechenberg an Fabian von Schönaich, und von diesem 1591 an Georg von Schönaich verkauft worden. [1697 wurde sie mit Karolath durch Kaiser Leopold I. zur freien Standesherrschaft, 1742 durch Friedrich den Grossen zum Fürstenthum erhoben.] —

Ritter Hans von Rechenberg führte die Reformation ein. Auch die Schönaichs waren Beschützer der neuen Lehre. Der Abt von Sagan, dem Stadt und Herrschaft in kirchlicher Beziehung unterstellt waren, bewies grosse Nachgiebigkeit, wobei allerdings zu beachten ist, dass auch die evangelischen Prediger möglichst die alten Ceremonien beibehielten, und übertrug schliesslich gegen Entschädigung dem Fabian von Schönaich das Patronatsrecht an der Kirche zu Beuthen. Fabian von Schönaich führte die Reformation durch. Besondere Ordnungen sind mir nicht bekannt geworden. Vgl. Klopsch, a. a. O., Heft 1, S. 83 ff.; Heft 3, S. 31 ff.

Die Standesherrschaft Trachenberg-Militsch.

Vgl. Prusse, Kurzgefasster geschichtl. Bericht über das evangelische Kirchspiel Trachenberg. Rawicz 1842.

Sigismund von Kurzbach hatte vom Könige 1494 Herrstadt nebst Rützen, Winzig, Trachenberg und Militsch als freie Standesherrschaft erhalten. Seine Söhne Hans und Heinrich verkauften Herrstadt, Rützen und Winzig an den Herzog Friedrich II. von Liegnitz-Brieg, und theilten die übrige Herrschaft in der Weise, dass Heinrich Trachenberg-Prausnitz, Hans Militsch erhielt.

Die Brüder Heinrich († 1533) und Hans († 1549) führten die Reformation ein.

1. In Militsch wurde schon 1525 lutherische Predigt gehalten (s. Laspeyres S. 303).

1570 wurde eine Superintendentur errichtet (Anders S. 17). Nach Berg (S. 20) schon 1555, und die erste Predigt 1523 gehalten.

Eine Kirchenordnung von 1596 erwähnt v. Kamptz S. 606, Nr. 2. Mir ist aber nichts Näheres darüber bekannt geworden.

2. Trachenberg. Hier führte Heinrich I. die Reformation ein. Nach Berg S. 20 soll dies jedoch erst sein Enkel Heinrich III. von Kurzbach 1577 gethan haben, und erst 1580 eine Superintendentur eingesetzt worden sein. Richtiger dürfte es sein, mit Anders S. 17 anzunehmen, dass Heinrich III. die Kirchenverhältnisse nur geordnet hat.

Er erliess 1577 eine Kircheninstruktion. So berichtet Laspeyres S. 311 Anm. 40, 41. Genauer habe ich darüber nicht ermitteln können.

Heinrich III. verkaufte 1593 seine Herrschaft Trachenberg-Prausnitz an Adam von Schaffgottsich († 1601); von diesem ging sie über an seinen Sohn Hans Ulrich II.; 1635 wurden die Schaffgottsichen Güter vom Kaiser eingezogen und die Herrschaft Trachenberg dem Grafen Hatzfeldt verliehen, einem Katholiken.

Für Trachenberg gab Adam Schaffgottsich am 14. December 1593 eine Schul-Ordnung (Prusse S. 35).

Halt Grossburg.

Grossburg gehörte früher zum Fürstenthum Breslau. 1230 wurde es mit vier anderen Dörfern von Herzog Heinrich dem Bärtigen dem Bischof von Lebus geschenkt, wodurch es unter die Vogtei Kurbrandenburgs kam. 1553 dem Klostervogte zu Lebus, Friedrich von Kanitz, als bischöfliches Lehen verkauft, kam es mit der bald darauf erfolgenden Säkularisierung des Bisthums Lebus an den Kurfürsten von Brandenburg.

In Grossburg bestand eine Probstei. Der Probst soll schon 1535 die Reformation eingeführt haben. Entscheidend war jedenfalls das Vorgehen Kurfürst Joachims II. Die Visitation, welche dieser 1541 auf Grund der Kirchenordnung von 1540 in seinen Ländern vornehmen liess, ordnete 1541 auch die Verhältnisse im Halt Grossburg und erstreckte die Geltung der Brandenburgischen Kirchenordnung auch auf dieses Gebiet. Ehrhardt, Presbyterologie des evangelischen Schlesiens 1, S. 665.

Das Fürstenthum Krossen.

Im Jahre 1482 durch Hans von Glogau an Kurbrandenburg verpfändet, wurde es 1538 durch König Ferdinand dem Markgrafen Johann von Brandenburg völlig abgetreten. Erst

unter Markgraf Johann, dem die Neumark und das Fürstenthum Krossen mit dem Tode seines Vaters Joachim I. zufielen, beginnt die Reformation. Die Entwicklung geht mit Brandenburg zusammen. Vgl. unter Brandenburg, speciell auch für Züllichau.

Die Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg mit Goschütz.

Litteratur: Merkwürdige historische Beschreibung der Stadt und freien Standesherrschaft Wartenberg und Bralin. Gedruckt 1741; Gomolcke, *Historia ecclesiastica Wartenbergensis*. 1745; Kurts, *Denkwürdigkeiten der Stadt und Standesherrschaft Wartenberg*. Wartenberg 1846.

Diese Herrschaft gehörte ursprünglich den Piasten von Oels; 1489 wurde sie von Oels getrennt und an Joh. von Haugwitz verkauft; 1529 kaufte sie Joachim von Maltzan, 1570 Georg Braun von Ottendorf, 1592 Burggraf Abraham von Dohna.

In der Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg, zu welcher bis 1570 auch die Herrschaft Goschütz gehörte, wurde die Reformation eingeführt durch Freiherrn Joachim von Maltzan († 1554. *Zeitschr.* XII, S. 22. Daher unrichtig Anders S. 17; Berg S. 20. Vgl. Soffner S. 239), vielleicht schon in den zwanziger Jahren. Hans Bernhard von Maltzan führte dieselbe weiter durch. Wartenberg war Sitz des Superintendenten, der zusammen mit der standesherrlichen Regierung und den Senioren das Kirchenwesen leitete. Die evangelischen deutschen und polnischen Prediger sind aufgezählt bei Gomolcke S. 5 ff. und Kurts S. 45. Alle Besitzer der Herrschaft waren protestantisch, bis auf den letzten, Abraham von Dohna, der aber der um ihre Religion besorgten Stadt 1593 ein Religionsprivileg ausstellte (abgedruckt bei Gomolcke S. 12 und Kurts S. 53). Über einen Tumult in Gross-Wartenberg wegen Einführung eines katholischen Pfarrers 1592 ff. siehe St.-A. Breslau. *Repertor. Standesherrschaft A.* 30, *Standesherrschaft Wartenberg X.* 1^a.

Im Jahre 1601 nahm aber Abraham von Dohna den Protestanten die grosse Kirche St. Peter und Paul fort und beschwichtigte sie mit einem Religions-Revers (Gomolcke S. 14; Kurts S. 57).

Das Fürstenthum Glogau.

Über die Reformation im Fürstenthum und in den Städten Glogau, Freystadt, Guhrau, Grünberg, Sprottau, Schwiebus, Polkwitz s. Ehrhardt III, 1 S. 1 ff.; Soffner S. 294—339.

Für Schwiebus vgl. Knispel, *Gesch. der Stadt Schwiebus*. Züllichau 1765, S. 122 ff.; Berthold, *Evangel. Bekenntnistreue in alter Zeit*. *Gesch. der Kirche zu Schwiebus* 1537 bis 1750. Schwiebus 1889 (ganz populär).

Für Sprottau vgl. von Wiese in *Jahresbericht des Progymnasiums*. Ostern 1897. Eine Handschrift des Pfarrers Kluge von Neumarkt im St.-A. Breslau E. 42^a giebt eine Zusammenstellung der evangelischen Geistlichen, insbesondere auch für Sprottau.

Zur Reformations-Geschichte in Freystadt vgl. Förster, *Analecta Freystadiensia oder Freystädtische Chronica*. Lissa 1751, S. 152 ff.; Hesse, *Gesch. der Stadt Freystadt in Niederschlesien*. Freystadt 1865, Anhang S. 4 ff.

Für Glogau vgl. Weigelt, *Der Kirchenstreit in Gross-Glogau (1564—1609)*, in *Zeitschr. des Ver. für Gesch. usw.* 22, S. 25 ff.; *Festschr. der evang.-luth. Kirche zu Gross-Glogau*. Glogau 1852; *Gesch. der evang.-luther. Kirchengemeinde zum Schiffelein Christi*. Festgabe. Glogau 1902 (als erster Geistlicher wirkte Joachim Specht in dem benachbarten Brostau); Minsberg, *Gesch. der Stadt und Festung Gross-Glogau*. Glogau 1853, S. 12 ff., 75 ff., 79 ff. S. 82 wird dort über Einführung des Simultaneum an einer Kirche in Glogau 1581 berichtet; der Prediger Christophorus

Quartus führte gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine neue Liturgie ein, die im „gelben Buche“ beschrieben sei; Minsberg druckt daraus einen kurzen Auszug ab.

Dieses „gelbe Buch“ hat sich weder im Archive der evangelischen Kirche zum Schifflein Christi, noch in dem der Stadt, noch in dem des Königl. Gymnasiums finden lassen. In den Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen, 1729, p. 19 wird erwähnt „der Kirchen und gemeinde in Glogau Glaubensbekenntniss vom hl. Abendmahl“ vom 13. November 1595. und ebenda 1718, p. 1598, der „Revers, welchen ehemals die Prediger und Schulbedienten von Glogau wegen einiger Glaubensarticul, in specie wider die Crypto-Calvinisten unter sich aufgerichtet“ (ca. 1595).

Die Grafschaft Glatz.

Litteratur: Zobel, Die Reformation in der Grafschaft Glatz, in Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien. 1901, S. 107, 113; derselbe, Die Gegenreformation in der Grafschaft Glatz, ebenda S. 131, 138, 146, 156; Soffner, a. a. O. S. 415 und die dort citirte Litteratur; Rosenberg, a. a. O. S. 200 ff.; Wedekind, Geschichte der Grafschaft Glatz. Neurode 1857, S. 231 ff.; Bach, Urkundl. Gesch. der Grafschaft Glatz. Breslau 1841, S. 98 ff.; Kögler, Chroniken der Grafschaft Glatz. Glatz 1841, S. 65; Weltzel, Schles. Pastoralbl. 1887; v. Wiese, Der Untergang der älteren evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Glatz. Glatz 1892; dazu Correspondenzbl. des Vereins für die Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens 4, S. 121; v. Wiese, Der Kampf um Glatz. in Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Halle 1896, S. 7 ff. Vgl. ferner die Litteratur unter Habelschwerdt.

Die Grafschaft Glatz war 1537 von König Ferdinand an Johann von Bernstein verpfändet worden. Über seine konfessionelle Haltung stehen die Ansichten nicht fest. Jedenfalls hat er das Eindringen der neuen Lehre nicht gehindert. Diese fasste in den Städten Glatz, Habelschwerdt, Landeck, Wünschelberg festen Boden. Schwer heimgesucht wurde das Land durch das Sektenwesen der Schwenkfelder und Wiedertäufer. 1548 kam das Land in den Pfandbesitz des streng katholischen Herzogs Ernst von Bayern. Dieser suchte die Reformation wieder zu unterdrücken. Nach seinem 1560 erfolgten Tode drang sie aber wieder siegreich vor. 1604 begann aber wieder unter Rudolf II. die Besetzung der Pfarreien mit katholischen Geistlichen, trotz der Vorstellungen insbesondere der Städte Habelschwerdt, Landeck, Reinerz und Wünschelberg. Im Jahre 1591 schlossen die Stadt Glatz und der Johanniter-Orden wegen der Pfarrkirche U. L. Frauen einen Vertrag ab, durch welchen ein Simultanem eingeführt wurde (Wedekind S. 282). Einige genauere Nachrichten besitzen wir von der Stadt Habelschwerdt.

Die Stadt Habelschwerdt.

Litteratur: Thamm, Gesch. der Stadt Habelschwerdt. Habelschwerdt 1841; Volkmer, Gesch. der Stadt Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz. Habelschwerdt 1897.

Hier sind uns einige kirchliche Anordnungen überliefert. Im Jahre 1563 wurde für die Begräbnisse eine Taxe festgestellt: Für einen Erwachsenen aus der Stadt sind 8 g. Gr., für ein Kind 4 g. Gr., aus den Vorstädten für einen Erwachsenen 1 schock, für ein Kind $\frac{1}{2}$ schock; für Begräbnisse in der Kirche und einen Stein: 3 schock zu entrichten.

Im Jahre 1570 wurden zwei steinerne Gotteskasten für die Armen in die Kirche gesetzt und zwei Personen, eine aus dem Rathe und eine aus den Kirchenvätern, bestellt, um das gesammelte Geld unter die Armen zu vertheilen.

Einen grossen Platz in der Kirchengeschichte Habelschwerdts nimmt die Bekämpfung

der Schwenkfelder und Wiedertäufer ein, in der sich besonders der Pfarrer Elogius (1563—1577) hervorthat. Dieser evangelische Stadtpfarrer richtete an den Prager Erzbischof einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit in Habelschwerdt, über seine Bemühungen, die Gemeinde zum richtigen Glauben zu bekehren, wie er in Folge von Machinationen der Schwenkfelder vom Landeshauptmann abgesetzt worden sei und nun in die Verbannung ziehe. Elogius scheint also den Prager Erzbischof immer noch als seine vorgesetzte Behörde betrachtet zu haben (Volkmer, a. a. O. S. 37).

Das Fürstenthum Troppau.

Litteratur: Biermann, Gesch. des Protestantismus in Österreich-Schlesien. 1897, S. 19 ff.; Biermann, Gesch. der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874; Soffner, a. a. O. S. 340 ff.; Lösche, Gesch. des Protestantismus in Österreich S. 177 ff.

Das Fürstenthum stand unter dem König von Böhmen. Die kirchliche Leitung gehörte dem Bischof von Olmütz. Auch hier gewann die Reformation Anhänger, wozu wohl die Nachbarschaft von Jägerndorf und der Umstand beitragen mochten, dass der Herzog Casimir von Teschen als Statthalter, und für kurze Zeit als belehnter Herr dem Fürstenthume vorgestanden hatte. Insbesondere bildete sich eine lutherische Gemeinde in der Stadt Troppau, die sich nach der Breslauer Ordnung gerichtet haben soll. Über die Schicksale der letzteren Gemeinde vgl. Biermann, Gesch. des Protestantismus S. 25 ff., 48.

Die Verträge, welche die Evangelischen der Stadt Troppau 1542 mit Georg Funck, dem Commendator der Kreuzherrn des deutschen Ordens wegen Begründung der Pfarrkirche, und 1556 mit Blasius Sibel, dem Domherrn zu Olmütz und Pfarrherrn zu Troppau wegen des Patronats der Kirche U. L. Frauen schlossen, vgl. Fuchs, Materialien, 2. Stück, S. 16, 58; Buckisch, Religions-Akten. Vol. IV, c. VI m. 2. Im Jahre 1574 gestattete Kaiser Maximilian II. dem Magistrat zu Troppau, das S. Barbara-Kloster in ein Spital zu verwandeln.

Über die Gegenströmung seit Kaiser Rudolf II. vgl. Fuchs, 2. Stück, S. 18 ff.

Die Landstände im Fürstenthum gingen selbständig vor. Dies war insbesondere der Fall in der

Herrschaft Freudenthal.

Heinrich (Hynek) der Ältere von Würben verfasste für seine Herrschaften Freudenthal, Güldenstein (Goldstein) und Helfenstein im Jahre 1584 eine Kirchen- und Schulordnung, die er 1591 und 1592 erneuerte und vermehrte. Diese drei Ordnungen sind uns in beglaubigten Abschriften erhalten, welche der Rath zu Troppau dem Rathe von Freudenthal auf sein Verlangen von den Originalen ertheilt hatte. Darnach hat sie Wetzels, im 9. Bande der Schriften der histor.-statist. Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Brünn 1886, S. 342—354, abgedruckt. Darnach drucken wir wieder ab (Nr. III bis III³). (Vgl. dazu Biermann, Gesch. der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, S. 465 ff. Biermann, Gesch. des Protestantismus in Österr.-Schlesien. Prag 1897, S. 25, 45 u. A.; Eberlein, Silesiaca S. 227.)

Über das Eingreifen Heinrichs in die krypto-calvinische Bewegung vgl. Correspondenzbl. für die Gesch. der evangel. Kirche Schlesiens 4, S. 157 ff. Vgl. auch oben unter Neustadt im Fürstenthum Oppeln.

111—113. Die Kirchenordnungen der Herrschaften Freudenthal und Goldstein vom 29. Oktober 1584, vom 5. März 1591, vom 26. November 1592.

[Abdruck aus Schriften der historisch-statistischen Sektion u. s. w. Bd. 9, S. 342—354.]

Wir burgermeister und rathmanne der stadt Troppau bekennen und thuen kund hiemit diesem unserem offenen brief vor jedermenniglichen, die in sehen oder lesen hören werden, das die ehrsamten weisen burgermeister und rathmanne der stadt Freudenthal durch ihre abgesandte drei pergamenene brief mit zehen anhangenden insiegeln, die der wohlgeborne herr herr Hinek der elter, herr von Wirben, herr auf Freudenthal, Goldenstein und Helffenstein, landeshauptmann des marggrafthums Märhern ihr gnediger herr ihnen der religion und Augspurgischen confession halben, so wol wie kirchen und schulen besteld werden, auch was für beneficien und freiheiten die priester und kirchendiener daselbsten sich zu troesten haben sollen, gnedig verliehen, uns vorgeleget und gebeten, aller derselben dreien brief und begnadungen ihnen glaubwürdige abschriften, transsumpt und vidimus under unserem stadt insiegel mitzuteilen, wir vermerkende ihre ziembliche biet und sehende dieselbigen brief an pergamen schriften, und insiegeln ganz tuechtig und unvorsehret haben wir ihnen solche ihre biet nicht abschlagen mögen, sondern gedachte drei begnadungsbrief in diesen unseren brief einschreiben und vidimiren lassen, und lautet der erste brief von worte zu worte wie volget also.

Ich Hinek der elter, herr von Wirben, herr auf Freudenthal, Goldenstein und Wystrzicz koenkair. maytt. rath bekennen hiemit meinem brief und siegel vor jedermenniglichen demnach in gottes wort, alten und neuen testament klar zusehen, das reine unvorfelschte lehre sampt dem friede, brüderlicher liebe und einigkeit, an allen christen, in der ganzen kirchen und gemeiner gottes, insonderheit aber an den predicanten und kirchendienern, die höchsten zwei kleinodien seind, so sie ziren, zu dem auch der von gott verordneten obrigkeit amt ist, hierüber schutz und schirm, und auch sonst allen gnedigen und geneigten willen und fürsich zu beweisen, als hab ich obgedachter herr von Wirben gott, und dem heil. predigtamt zu ehren, mit gutem bedacht hernach folgende artikl. darinnen neben der anweisung zu einigkeit, lehre und ceremonien, auch der predicanten convent, und etlicher anderer zufälle privilegium verfasst, vor christlich und bilich erkand ist, stellen lassen, und demnach meine predicanten in der herrschaft Freudenthal damit begnadet, und mildiglich vorsehen, wie volget.

Erstlichen soll ein jeder predicant auf meiner herrschaft Freudenthal legitima vocationis et ordinationis, das ist ein solch zeugnus haben, das er ordentlich zum predigtamt berufen und be-

stätigt worden sei. Zum andern soll eines jeden lehr und predigt gemes sein dem worte gottes in der propheten und apostel schriften vorfasst, und in der Augspurgischen confession erlernt. Zum dritten sol einer wie der ander diese fest neben den sonntagen zu feiren ansagen, welche in den evangelischen kirchenordnungen vorzeichnet sind. Zum vierden sol eines jeden leben gedachter seiner lehre gemess, so wol unverdecktig als unstreflich sein, und eben derhalben sol alle halbe jahr und wo nit an demselben tage ein fest einfelt, an einer mitwoch, ein convent der predicanten und in demselben ein examen oder nachforschung der lehr und leben halber mit vorgehend öffentlichen predigt, in der kirchen zu Freudenthal, von einem stück christlicher lehre nach der ordnung herum, beide der artikl in Augspurgischer confession, und der personen, im convent angestellt und gehalten werden und von demselben stück christl. lehre sol ein jeder seine mainung richtig und mit vleis, schriftlich gefasset haben und darüber zu iudiren dem verordneten senior und versambleten bruedern, fuertragen und einstellen, dazu soll auch weiter von demselben artikl der folgenden predicanten ein jeder und wie oben gesagt nach der ordnung herum an einer mitwoch eine predigt thun wovern nicht ein fest einfald. Zum fünften sol der verordnete senior im Jar einmal, wenn es der obrigkeit gefellig, mit dem amtmanne oder an seiner stelle mit einem aus dem rath zu Freudenthal, alle kirchspill visitiren und erstlich nach des pfarrers, dornach auch nach der pfarrkinder in einem jeden kirchspil vleis zur lehre und gotseligkeit im leben nachforschen und do denn was notwendiges fuerfile, zu abschaffung der vom pfarrer oder seiner pfarrkinder gegebenen ergernus, als mit gotteslestern, sacrament verachten, unzucht und hurerei, wucher, spielen und anderen sünden, der obrigkeit bericht thuen. Zum sechsten sol kein predicant eines andern pfarrkinder, einheimische oder frembde, mit taufen, sacrament reichen, treuen und begrebnus fördern, sonderu sich hierinnen beschaidenlich halden, das er es zu vorantworten wisse. Zum siebenden sol zwar ein predicant auch ein unehlich geboren kind nicht ungetauft lassen, so leute sind die es anstad des kindlein herzlich begeren, doch sol er auch hierinnen keiner leichtfertigkeit es sei mit gefattern oder in andere wege raum und stad geben, und des Kindes mutter bald nach der taufe, wo nit dafür, wen sie zur beicht kompt und des sacraments begehret, öffentlich von der Canzel vormelden und auch in der einleitung des kindleins (wo es nit in der beicht geschehen) strafen,

und wo nit vor dem kindtaufen, in der beicht, doch hernach im einleiten, von ir, auf ir gewissen mit vorgehender vermahnung auf gottes wort ein geltübdnus, das leben zubessern, und von solchen sünden abzustehen fordern, entlich so sie zuvor öffentlich von der canzel nit ist vormeldet worden, viel weniger als so solchs geschehen und sie nit ehlich worden, nit persönlich mit dem kinde, sondern das kind aleine mit seinen paten vor den altar kommen lassen. Insonderheit aber sol ein jeder predicant vleissig nachforschen nach dem theter begangener mit ihr unzucht und sie beide der obrigkeit anmelden, damit wie man sich gegen ihnen zu verhalten, gewisse und crefftige anordnung geschehe von der obrigkeit. Zum achten sol sich ein jeder predicant vleissig fuersehen, das er kein par in verbotenen gradibus traue, sondern ihrer freundschaft vleissig nachforsche und bescheidenlich hierinnen laut christl. ordnung, oder nit ohne zulassung der obrigkeit handle. Zum neunten sol kein predicant von seinem dinste und von der herrschaft Freudenthal zu vorrueken, unter einem halben jar urlaub suchen und begeren, wie hergegen auch keiner ohne sonderlich wichtige erhebliche und gegebene ursach sich einer suspension officii oder verurlaubung unterhalb eines halben jahres bevoren soll. Zum zehenden demnach, im lande der brauch ist, das der obrigkeit, wenn auf derselben grund und herrschaft ein predicant mit thode abgeht, alle seine verlassenschaft derselben heimfelt, so wird solchem vorzukommen ein jeder predicant auf meiner herrschaft Freudenthal derhalben besondere begnadung bei mir als dem grundherrn und collatore meiner kirchen gebuerlich zu suchen wissen, damit wan er thodes halben abginge, weib und kind hinter ihme vorlisse, all sein verdinst, vermügen und verlassenschaft, denselben hinter ihme vorlassenen seinem weib und kind von mir meinen erben und nachkommen unvorhindert volge und vorbleibe. Zum eilften so nach gottes schickung und willen, einer unter den predicanten auf meiner herrschaft Freudenthal mit thode abginge, weib und kind hinter ihme liesse und solchs geschege zwei oder drei monat aufs lengste, vor dem halben jar, do der decem fellig ist, sollen wittib und wesen im pfarrhofs vorbleiben und alles einkommen genissen, den dienst aber bis zu ausgang dessen halben jahres sollen die anderen nach der ordnung herumb vorrichten, imfall aber, do innerhalb solcher zeit der obrigkeit gelegenheit vorfile, einen andern deme derselbe pfarrdienst zu vertrauen, aufzunehmen, soll sich des verstorbenen nachgelassenen wittib mit demselben umb vorrichtung des diensts voreinigen und vogleichen. Zum zwelften so under den predicanten einer von gott mit einem solchen kreuz heimgesucht

wurde, das er krankheit halben sein ampt nicht vorrichten könnde, soll zur stell eben also von den andern in der ordnung herumb bis zu ausgang des halben jars vorweset werden, als wen er seinem weib und kind mit thode abgangen were. Hiemit will ich einen jeden predicanten auf dieser meiner herrschaft Freudenthal gnedig und mit ernst vermabnet haben, laut dieser artikl und begnadung sich also zu vorhalten, das es gott und mir zu ehren, meinen unterthanen aber und ihnen selbst zu ihrer seelenheil und seeligkeit gereichen müge. Und will diesem nach mich genzlichen ercleret, und zu meinen erben und nachkommenden regirenden herrn auf Freudenthal vorsehen, dieselben auch ermanet haben, das sie diese artikl und von mir aufgerichte ordnung (als welche von mir die heil. christl. kirche und sein heilsames seligmachendes wort, rein und lauter zupflanzen, daneben treue lehre zu schützen und zu erhalten gemeinet) auch die predicanten bei diesen allen stet und veste zu bleiben lassen, sich bevleissen wolden, damit dagegen jederzeit die genade gotts und sein hl. segen zu hoffen sei. Urkundlich und zu steter vester haltung ist diese meine wolmeinende begnadung mit einem insiegl vorfertigt und confirmiret, meiner kirchen zu Freudenthal auch damit sie in den conventen allezeit gelesen werden eingestellt und vortraut worden. Geschen auf Freudenthal den neun und zwanzigsten tag des monats oktobris, nach Christi Jesu unsers einzigen erlesers und seeligmachers geburt, im tausend fünfhundert vier und achzigsten jar.

Hinek herr von Wirben.

Volget der andere brief.

Der wolgeborne herr herr Hinek der eltere, herr von Wirben, herr auf Freudenthal Guldenstein und Namiescht, des marggrafthums Märhern landeshauptmann, dem als christl. obrigkeit gott und seine ehre geliebt, hat sich bei der annehmung des neuen pfarrers und seniors zu Freudenthal dahin gnedig resolvirt und entschlossen, das diese artikl neben dem vorigen anno fünfzehnhundert und vier und achzig den neun und zwanzigsten oktobris mitgetailten und confirmirten privilegio allen kirch und schuldienern auch den underthanen wol eingebildet werden sollen, wie folget:

1. Für allen dingen sollen prediger from und gottfürchtig sein, in der bibel lesen, vleissig studiren, beten, das corpus doctrinae & und Augspurgische confession und lieben catechismum als das gut rechte depositum wol in acht nehmen, in der lehre richtig und in ihrem ampt treu und emsig gottes ehre und der schäflein bestes und seligkeit suchen, die zuhörer aber auch from,

gottfurchtig gehorsam sein, gottes wort hören und bewahren.

2. Sonderlich sollen die seelsorger eingezogen und nüchtern leben, den schäflein gute exempel geben, beim gesauf aber und leichtfertiger compani oder im kretschem durchaus sich nicht befinden lassen, sondern wie der herr Christus befihlet, ihr licht leuchten lassen, das die leut ihre gute werk sehen, gott gepreiset und das evangelium nicht verlestert werde, wie dann auch sonst billich, das sie sich im hauswesen christlich so wol der kleidung, die prister sich erlich und pristerlich und nicht leichtfertig vergnugt, fladernde oder ergerlich verhalten.

3. Sollen sie ihre predigt nach gottes wort und catechismo richten, und was nuzlich und zu erbaung dienet, proponiren, ihre zubörer, aber so viel immer müglich, mit der predigt im sommer über eine stunde, im winter über drei viertelstunde, in der wochen über eine halbe stunde nicht aufhalten.

4. Sollen sie ainerlei ordnung und ainerlei ceremonien beim taufen, treuen. einleiten, sacramenten und sonst mit dem amt, lectionen, festen, guten christlichen deutschen gesängen und sonst nach der Wittenbergischen kirchenordnung und information des seniors brauchen. So jemanden formulen oder ceremonien, gebet und andere actuum fehlet, der mag sie zu Freudenthal abschreiben lassen.

5. Sollen sie für allen dingen ainerlei catechismum Lutheri nämlich mit der erklärung der nötigsten fragen sambt den gedruckten catechismus predigten so den catechismum lutheri erklären und in die Nürnbergische und Marggräfische agent einverleibt sein, nach welchen catechismus handlung angestellt wird, ihnen aufs höchste lassen commendiret sein.

6. Sollen sie die sechs stücke des catechismi und fragen vom heil. abentmal alle sonntag auf der canzel ablesen, auch die Jugent abrichten, dass die auslegung morgents und zur vesper recitirt und der catechismus aufs treulichste den einfeltigen eingebildet und die examina catechetica bei jung und alt für vesper keinmal unterlassen werden.

7. So wird den leuten sonderlich der jugent, gesind und büberei auch unter dem catechismo umzulaufen oder mutwillig sich zu absentiren nicht verstattet, und in keinem schenkhaus zu zechen, desgleichen keinen knecht oder magd zu tanzen vergünnet, welche nicht in predigten und catechismo sich haben finden lassen. Wiewol saufen und tanzen ohne dis bei christen genugsam seind und ergerlich ist.

8. Welche leute zum gebet, predigten, catechismo und heil. sacrament sich nicht halten oder

sonst ergerlich leben, wil i. g. mit sonderem ernst unnachlesslich strafen. Wie dan auch ihre Gt. alle rockengäng, nachttänze, sauffen, spielen, toppeln, das leichtfertige umlaufend, plecken, ansingen, zur calend, alle fastnacht narrerey, schmeckostern und ander heidnisches unchristliches ergerliches wesen und prophanation der heil. zeiten mit ernst wil abgeschafft haben.

9. Die leut so zum hl. abendmal gehen wollen oder bei der taufe stehen oder in ehestand treten, sollen die sechsstück des catechismi und sich der lehre pauli zu prüfen wissen, hierauf sollen prediger gut achtung geben.

10. Mit den accidentien soll niemand übersacz, sondern der aufgerichteten accidentordnung nach gehalten werden.

11. Bei der aufbittung und traung sollen die seelsorger vorsichtig sein, niemanden sonderlich der fremden waisen oder auch sonst leute heimlich oder genugsam erkundigung aller circumstantien copuliren, sondern zuvor zeugnus der verwilligung von der obrigkeit bringen lassen, und den hernach die personen drei sontage aufbiten und niemanden unaufgeboden, oder auch da nicht beide breutigam und die praut zuvor mit einander zu gottes tische gangen und ihren catechismum gelernet, auch niemanden in verbotenen gradibus der freundschaft eigenmechtig zusamben geben. Dann der apostel wil, das in der kirchen alles ordentlich zugehen soll.

12. Die privatbeichte aines jeden insonderheit soll um hochwichtiger ursach willen alweg am sonabent, und nicht erst des sontags gehalten werden, darum dan auch die öffentlich hauffen beichte, da man so heufig herzu lauft, billich abgeschafft wird, damit die leut privatim recht mögen unterrichtet werden.

13. Die personen so zur beicht kommen, desgleichen die taufling sambt ihren eltern, paten, die verlobten personen, sowohl die verstorbenen, werden ins kirchenbuch eingezeichnet allerlei ursach und nachrichtung halber.

14. Die prediger sollen nicht daheim oder in kretschmen treuen oder andere gottessachen in winkeln ohne gar sondere not und ursach verrichten, sondern in alweg darob sein, das solche kirchsachen und christl. ceremonien auch propter reverentiam ministerii in der kirchen verrichtet werden.

15. Alle babstische brevet und ergerliche ceremonien sollen nach gottes wort, auch Consilio magistratus et senioris, mit vernunft und bescheidenheit abgetan und alles nach der Wittenbergischen kirchenordnung gehalten werden.

16. Die übrigen lateinischen gesäng, praefationes, und was nicht sonderliches zur erbaung dienet, mag sonderlich auf den dörfern unterlassen

und dagegen gute christliche neue deutsche mit dem evangelio reimende gesänge angerichtet. die epistel und evangelien, collecten aber entweder communi tenore gesungen oder wer musicam nicht kann, oder gar eine böse heiser roterende stimme hat, nur deutlichen wie zu Witteberg und auf anderen hohen schulen der brauch, langsam und verständlich gelesen werden, damit alle erger- nus und ungleichheit verhuetet werde.

17. Die kirchen und schuldienern sollen in allen billichen sachen dem seniori oder decano gebürlichen gehorsamb leisten und ihr ampt treulich ausrichten. Desgleichen die schuldiener so wol die kirchenschreiber auf den dörfern gottfürlich nüchtern, eingezogen und ihren pfarhern underthan, ihren schülern den catechismus neben den lectionen und nöthigen catechismus fragen und guten gesängen wol einbilden.

18. Man sol sich auch nach einer gewissen schulordnung, wie der senior den darauf bedacht sein wird sie zustellen, richten und sollen die leute in predigten dahin vermant werden, das sie ihre kinder und knaben zur lernung in die lateinische schule, die mädlein aber, weil es etwa unformlich ist und bedenklicher, wenn knaben und mädlein zugleich in einer schule beisammen sein sollen, zur unterweisung zum pfarher oder pfarers frauen geben, und soll der jugent sonderlich neben guter information, lernung und disciplin, der catechismus, grammatica, musica und arithmetica treulich eingebildet werden.

19. Alle halbe jar sollen die priester zum convent unweigerlich erscheinen, ein jeder aufs examen und predigt sich präpariren, ein jeder sein scriptum von dem loco so tractirt werden soll, dem seniori abgeben, auf die fragen richtig, glimpflich und bescheidenlich antworten, summa es soll zu der zeit vom gotteswort und guten nuzlichen kirchenordnungen placidissime conferirt, alle haderei und zechen vermeiden, und weil etwa ein mässig conviviolum angerichtet wird, soll keiner über vier groschen zu speiss und trank zu hülff zugeben genötigt werden.

20. Die visitation wird jürlich einmal gehalten, darin in allen orten und flecken von der kirch und schuldiener lehr, leben und wandel, desgleichen von der leuten profect und besserung, wie sie im catechismo, gottesfurcht und guten tugenten zunehmen, gehandelt und unverdeckt gefragt werden. Hierauf sollen sich alle pfarherr und pfarkinder gefasst machen, wie dann die prediger in predigten und bei der beichte, so wol privatim durch fürforderung jetzt dieses, jetzt eines andern wirtes sambt weib, kinder und gesinde, und durch treuherzige väterliche glimpfliche information und einbildung der sechs stück des catechismi und nöthigsten fragen, damit den ent-

lich bei der visitation menniglich jung und alt bestehen und rechenschafft geben möge, ihr ambt in acht zu nehmen wissen werden. Solche visitation wie auch die synodi und investirung der kirchendiener wird nach der instruction oder weise anderer christl. orten als wittebergischer, sächsischer oder marggravischer ordnung nach i. g. gutachten verrichtet.

21. Wenn unordnung bei kirch und schulen vorkommen, oder kirch- und schuldiener unrichtig leben oder sonst bei den leuten ergerliche sünde, abgeterei, verachtung des wortes und sacramenten, zauberei, segnerei, sauferei, hurerei oder andere schandlaster einreissen wollen, sol solches nicht verschwiegen, sondern fürn senioem und von demselben gen hof an ihre g. gebracht werden, auch sollen die prediger unter einander, wenn sie was unbillichs gründlich einer von dem andern weiss, solches gebürlich anmelden, das also alles böses und ergernuss bei zeiten abgeschafft oder gestrafft werde.

22. Die strafe der verbrechung und execution in einem und anderem wil i. g. als christl. obrigkeit, wie denn billich, desgleichen so noch etwas dieser sazungen der nothdurft und gelegenheit nach zu oder abzuthun, zu mehren oder zu mindern von nöten sein wolde, ihr vorbehalten haben.

23. Zu Freudenthal werden alle tage die biblischen capiteln und am sonntag zur vesper die catechismus predigten verlesen, ohne die mitwoch da alternative die wochen predigt verrichtet wird. Diese ordnung könde auch wol in anderen Stedten mit den capiteln und catechismo angerichtet werden.

24. Wie die offentlichen sündler, mörder, hurer, ehebrecher, gotteslesterer zu strafen sein, wird christl. obrigkeit ihr ambt wol christlich zu brauchen wissen. Wenn aber solche leute zur kirchen pönitentz gewiesen, oder auch unzüchtige leute getreuet, oder sonst eingeleitet werden sollen, da gehören scharfe vermanungen dazu, welcher formulen beim senior zu Freudenthal mögen abgeschrieben werden.

25. Es erbeut sich auch i. g. entlich, über guter ordnung und disciplin und privilegien christlich zu halten, und wil auch hiemit die seelsorger zu ehren dem hl. amt, so fern begnadet haben das sie, es wehre denn wegen offenbarer malefizsachen, ohne grosse ursach und ohne sonderlichen i. g. gebürlichen befel in kein gefäncklich haft eingezogen, auch die prediger ihre sache mit niemanden für den niedergerichteten ausfüren oder tedingen, sondern sie allwege gen hof gewiesen werden sollen. Es versiehet sich aber herwiederum, als denn billich, entlich und eigentlich i. g. aller gebuerlichen verhaltung zu den predigern, das wofern sie, wie der apostel redet, zwi-

facher ehren werth wollen gehalten sein, sie sich auch selbs ehren, und was ihnen gebüret in lehre und wandel, in der furchte gottes als treue haushalter und austeiler der geheimniss gottes verrichten werden und sollen.

26. Lezlich soll die eheordnung alle jar zwier von der cancel abgelesen werden, die dann in ihren artikeln lautet wie volgt.

1. Alle die sich in den hl. ehestand begeben wollen, dis hohe wichtige werk mit gottesfurcht anfangen, ihren catechismum und beten können, damit sie auch die ihrigen zur furcht gottes auferziehen und unterweisen können, soll derwegen ein jeder, so in den stand treten wil, die sechs stück des catechismi, und den grund der seeligkeit wissen und dem prediger zuvor auf sagen.
2. Die verlobeten personen sollen dem prediger zeugnuss ihrer ankunft und verhältnuss, und das sie nicht ander wege verbunden, so wol des consenses oder verwilligung der obrigkeit bringen.
3. Die verlobeten personen sollen alle zeit drei sontage vor der treuung aufgeboden, und ihr namen so wol der freyleute, welche für alle gefar und ansprüche globen, ins kirchenbuch eingezeichnet werden.
4. Es sollen auch breutigam und braut mit einander für der treuung, zur beicht und gottestisch sich finden.
5. Zur treuung und einleitung sollen beedes breutigam und braut miteinander, so wol die eingeladenen geste kommen.
6. Es soll keine person mit zweien zugleich und vor absterben der ersten, zu keiner zeit sich ehelich verpflichten.
7. Es soll sich niemand verheiraten zu einer solchen person, die ime mit bluetfreundschaft oder schwägerschaft im ersten, andern oder dritten grad und sipt verwandt oder auch sein pflegtchter ist.
8. Diejenigen, so noch unter der eltern gewald, und andere die under den fuermunden oder die waisen sind, sollen ohne rath, vorwissen und billigung irer eltern, fuermunden, negsten freundschaft oder auch der obrigkeit in kein ehegelübnuß eingehen oder heiraten.
9. Niemand soll sich verloben im winkel, oder heimlich, noch betrüglich am tanz, oder sonsten bei nacht oder bei tag, vielweniger soll man unterm schein versprochenener ehe oder mit bedingung künftiger ehe beischlafen, sondern es sollen allewege aufs wenigist zwo erliche personen als zeugen dazu genommen, und ehe-

gelübnuß ordentlich und aufrichtig ohne schwechung und schwängerung gehandelt werden.

10. Die wissentlich und ordentlich verlobeten personen sollen durchaus furm hochzeitlichen kirchgange und hochzeit sich nicht fleischlich vermischen, noch heusslich bei einander wohnen.
11. Es sollen auch die verlobeten eines das andere wider seinen willen mit dem kirchgang und hochzeit nicht zu lange aufzihen, damit unzucht und ander böses verhütet werde.
12. Es soll kein ehegemal dem andern brüchig werden, weder durch ehebruch noch desertion, oder hinweglaufen, odere andere sönderung.
13. Kein witwer noch wittib soll sich ehe verheiraten, bis sie zuvorhin einen richtigen vertrag gemacht haben mit ihren vorigen kindern, und haben das gewisse zeugnus von ihrer ordentlichen obrigkeit fürzulegen.
14. Es sollen die eheleute auch zu verhütung allerlei ungelegenheit in irer pfarr und kirchspiel, dahin sie gehören, getreuet werden, und kein pfarrer dem andern in seinem amt eingrief thun.
15. Die verbrecher sollen keines wegs übertragen, sondern bei vermeidung höchster unnachlässlicher strafen der obrigkeit allezeit geburlichen angemeldet werden, damit alem bösen und unordnung gesteuert und wie die schrift sagt: Die ehe bei allen (Ebr. 13) erlich gehalten werde.

Von den accidentibus alhie im kirchspiel Freudenthal.

Von der taufe giebt man zween weiss groschen, darvon dem schulmeister vier heller.

Von beehrten vorbiten, danksagungen und anderen proclamationen einen groschen.

Von der einleitung einer sechswöchnerin einen groschen.

Von der einleitung breutigams und braut einen groschen, und gehen die hochzeitgeste bei der treue und einleitung zum offer.

Vom aufbieten aines einheimischen drei groschen.

Von der treuung eines einheimischen sechs groschen.

Von den fremden aus einem andern kirchspiel ists überal breuchlich in allem einen taler, ausserhalb des herrn S. G. Herrschaft.

Vom kranken zubesuchen einen groschen, aufm dorf achtzehen heller.

Vom begrebnuss eines Kindes giebt man drei

groschen, von der bestattung eines eltern sechs groschen, dies wird mit der schulen geteilt. Dem pfarrer komt ein theil, dem caplan der ander theil, und dem schulmeister der dritte theil (ein collect wird im kirchlein gelesen).

Von einer insonderheit begerten danksagung beim begrebnuss, einen groschen dem predigamt.

Wann die leute sonderlich und mehr psalmen begeren zu singen, geben sie von einem jeden sonderen psalmen oder gesang einen groschen, das wird mit der schulen geteilt.

Von einem begerten leichsermon aufm begrebnuss draussen, giebt man deme, der sie thuet, zwelf groschen, gen pulsen ausgeleutet und die bestattung geschicht um den mittag, dessen das volk mit einem puls der grossen glocken erinnert wird.

Entlich im vortgehen leitet man wider zusammen, mit so viel glocken, als die leute das ganze begrebnuss zu bestellen gebeten haben.

Vom kleinern geleite wird gegeben dem cantori drei groschen, als nemlich dergestalt: Vom kleinsten glöcklein einen kreuzer. Vom neuen mittelglöcklein zween kreuzer. Von der grossen mittelglock drei kreuzer, und dem glöckner, so zur grossen glock bestellt ist, gebürt von einer leichen, wenn er die grosse glock allewege mit einzuleiten begert wird, vier kreuzer.

Wenn ein funus generale ist in der stadt, und herein gelegt und solenniter alles gehalten, und ein leichpredigt begeret wird, giebt man einen thaler. Dis accidens desgleichen, wenn etwa eine extraordinari oder sonderliche leich, hochzeit, gast, oder tauf predigt wird, bleibt deme, welcher dieselbe zu thun und zu verrichten erfordert worden ist.

Was sonsten die alten gewöhnlichen accidentien von opfern, beicht, communion an hohen festen, neu jar, grün donnerstag, tischgroschen oder sonsten anreicht, werden sich frome pfarkinder der gebür, desgleichen auch die seelsorger sich gegen den gar armen, so die geordnete gaben nicht allwege zuerlegen vermögen, wol christlich zu erzeigen wissen.

Alle pfarrer sollen ganz treuliche und vleissige aufacht geben, wie mit dem kirchengelde einkommend und kirchenrechnungen umgangen wird, damit alles richtig verzeichnet und der kirchen nichts gefערlich verwendet abgehe, verloren oder veruntreut werde.

Zu mehrer bekräftigung haben ihre gnaden der herr herr Hinek der eltere, herr v. Wirben, herr auf Freudenthal und Guldenstein, landeshauptmann des marggraffthums Märhern diese ordnung mit ihren eigenen handen unterzeichnet, und mit irer g. innsigil becreftiget. Actum

Freudenthal den fünften martii anno fünfzehnhundert ain und neunzig.

Ih. v. Würben, landeshauptmann.

Volget der dritte Brief.

Ich Hinek der elter herr v. Wirben, herr auf Freudenthal und Guldenstein, röm. kais. maytt. rath und landeshauptman marggraffthums Märhern usw. Bekenne mit diesem meinem brief und sigel für jedermenniglichen, für mich, meine erben, erbnehmer, oder ordentliche nachkommende herrn und innenhaber meiner herrschafften Freudenthal und Guldenstein, so wol auch derer darein verleibten kirchspiel und aller meiner güter, die ich an jezo aus dem segen gottes hab oder kunftige zeit bekommen möchte. Nachdem christlicher obrigkeit befohlen wird, zustehet und gebüret, kirchen und schulen höchster treu und gebür zu fördern und furnemlich darauf zu gedencen, wie ihre unterthanen mit dem reinen, lauteren, unverfälschten wort gottes versehen sein möchten, und aber leider in den letzten betrübten läufften allerlei gefärliche veränderungen in der religion, sonderlich bei der herrschafft tödtlichen abgang oder abwechslung für zufallen pflegen, und der grimmige seelenfeind der teufel sein unkraut seen und schwermerei überall einzusezen und vort zu pflanzen mit aller gewald sich unterfangt, als habe ich aus pflicht, damit ich meinen lieben gott verbunden, und den auch als väterlicher treuherziger vorsorge für meine arme leute und unterthanen, so mir gott vertrauet, in meinen herrschafften Freudenthal und Guldenstein und in allen denen darzu gehörenden stätten, flecken und dörfern, so wol auch in denen gütern, so ich kunftiger zeit bekommen möchte, keine ausgenomben, mich gänzlichen dahin entschlossen, meine jugend und kunftig habende unterthanen der religion, kirchenordnung, pfarherrn oder seelsorger halben, mit einer christl. ordnung und privilegio zu versehen, und thue solches nicht alein für meine person, sondern auch für alle meine erben und nachkommende besitzer oder innehaber obgemelter meiner güter zu ewigen zeiten wissentlich und in kraft dieses meines briefs und siegels, mit welchem ich negst götlichen wort und bundigem Befel unsers höchsten himlischen haupts der allgemeinen christl. kirchen, mich hiemit wil referirt, gezogen und gegründet haben, auf gemeinen christl. religionsfrieden in freiheit des heil. Röm. Reichs deutscher nation, darzu das königreich Behemen, und diese incoporirte länder ohn alles mittel gehörig sein. Nämlich folgender gestald und also: Das in beeden meinen herrschafften Freudenthal und Guldenstein, so auch in allen denen herrschafften und gütern, so ich kunftig

durch gottes hülff erlangen, bekommen und erkaufen möchte; und in summa in allen meinen städten, flecken, dörfern und kirchspilen, keines ausgenumben, so in meine herrschafften und potmessigkeiten gehörig, zu jederzeit kein andere seelsorger oder prediger, kirchen- und schuldienner von mir und meinen nachfolgern zu ewigen zeiten aufgenumben und erhalten, besoldet und geschützt werden sollen, als solche: Welche ordentlich zum predigtamt berufen und bestetiget sein, welcher lehr gemäs sei dem worte gottes in der propheten und apostel schriftten, samt den dreien bewerten symbolis verfasst, und in der Augspurgischen confession erlert, und deren leben und wandel auch unsträflich sei. Wie dan meine vorige pfarers begnadung, so ich anno fünfzehen hundert vier und achzig den neun und zwanzigsten octobris zu Freudenthal datirt besagt. So wol meine kirchenordnungs artikel, so ich jüngsten den funften martii anno funfzehen hundert ain und neunzig, mit wolbedachtem muthe stellen und fertigen lassen. Welche beedes privilegium und kirchenordnung ich gleicher gestald hiemit wiederholt, verneuert und kräftiglichen bestetiget, auch zugleich auf obgemeselte meine herrschafften Freudenthal und Guldenstein und derselben einverleibten städten, flecken und dörfer, desgleichen auch auf ander herrschafften und güter, so ich noch künftigh an mich bringen möcht, mit allen puncten, clauseln, artikeln und solenniteten, als ob es von wort zu wort expresse hierinnen begriffen wehre, gezogen und gemeinet haben wiel. Ueber solcher christlichen evangelischer und apostolischen lehre und derselben treuen bekennern und predigern soll und will ich meine erben und nachkommende herrn, vormittels göttlicher hülff die hand halten, sie fördern und beschützen. Und damit auch derer ort zu jederzeit tugliche, gelerte, gotfürchtige priester ihren beständigen aufenthalt und mit besserer lust ihr amt geburlich auszurichten ursache haben mügen, sollen solche priester gegen geburlicher verhaltung auch christlich geschützt, und ihnen ire verordnete besoldung, ohne abbruch treulich und dankbarlich laut ihrer vocation und bestellung williglichen entrichtet werden. Und ob zwar auch dem landesbrauch nach etliche herrschafften sich derer abgestorbenen pfarrherrn hinterlassenen güter, ja auch witwen und waisen anzumassen befugt zu sein erachtet, jedoch dessen alles ungeachtet, wil weder ich, noch alle meine erben oder nachkommende besitzer gemelter meiner herrschafften und güter uns solcher leute, als gottesdiener und befreite personen so sich dergleichen todesfall begeben, zustandt, güter oder verlassenschaft, wie solche immer namen haben mügen, in keinerlei weg mit irgent einem schein oder präjudicirlicher verhinderung oder ordent-

lichen succession nit anmassen, oder zu uns ziehen. Auch derselben witwen oder waisen wider ihren willen nicht aufhalten, sondern sie willig samt ihren gebürenden zustand erblich oder anderer gerechtigkeit, nebens gewöhnlicher billicher kundtschaft, wenn und wohin sie ziehen oder sich begeben und einlassen wollten, ungehindert passiren, und uns aller freiheit, so wier an ihnen, dem landesbrauch nach, etwa haben möchten, hiemit gutwillig verziehen haben wollen. Es soll auch bei fürfallenden abwechslungen oder tödtlichen abgang der predicanten, keiner gemein meiner städte, flecken oder dörfer, weder von mir, noch meinen nachkommenden herrn wider der unterthanen willen, irgend ein pfarrherr anderer religion aufgedrungen, sonder allewege ein evangelischer und obgeschriebener massen qualificirter predicant fürgestellt, angenumben und geduldet werden. Doch bedinglichen also: das hiemit kein sectirischer lehrer, so wider gottes wort und wider die rechte ungeänderte Augspurgische confession, welche anno funfzehen hundert und dreissig auf dem reichstag zu Augspurg, kaiser Karlen dem fünften übergeben, lehren oder predigten wolt, gemeinet sein soll. Im fall aber, das ich mich doch nimmermehr versehen, sonder solches zu ewigen zeiten zu verhüten gott mit ernst will gebeten haben, sich jemand meiner nachkommenden innehabern und besitzern aller und jeder meiner herrschafften und güter, zuwider dieser meiner wolmeinenden christl. ordnung was unterfangen wolte, sollen die underthanen in solchem fall, nach der regel sanct petri, mehr gott, dann den menschen gehorsamben, und mit ihren gewissen, seelen heil und seeligkeit, darüber dann auch kein weltliche obrigkeit zu herrschen hat, frei und unverbunden bleiben, und durchaus zu keiner andern religion wider ihr gewissen genötiget noch gedrungen werden. Diesemnach bin ich auch der trostlichen hoffnung und endlichen zuversicht, das diesen meinen endlichen und billichen christlichen willen und privilegium, meine kinder und erben oder nachkommende herrn, wollen sie anders gottes segen und wolfart haben, kunftig nicht ändern oder darwider handeln, sondern vielmehr darüber steif und vest halten werden. Und damit dieser mein christl. will und privilegium desto bundiger, sicherer und kreftiger sei, habe ich nicht allein für mich selber, sondern zu mehrer becräftigung steifer, vester und unverbruchlicher haltung dies, alles was in allen puncten oben vermeldet ist, neben mir meine geliebten söhne Hansen, Georgen und Steffan von Wirben mit gutem bedacht, wissentlich gut und freiwillig an diesen brief ihre angeborne insigel aufdrucken lassen, und uns sambtlich mit eigenen händen unterschrieben. Ueber dies alles habe ich zur confirmation, ver-

gwissung, und zum zeugnis hierzu erbeten die wohlgeborenen herr herr Hineken von Walstein auf Prtniz Obristen landt cammerern des marggrafthums Märhern usw., herr Tassen von Lomniz, obristen landtrichter des marggrafthumbs Märhern usw., herrn Carl den Eltern von Zierotin auf Alt Titschein usw. und herrn Albrechten den Jüngern von Wirben auf Heraltiz usw., das sie neben mir und meinen söhnen auch dieses privilegium und begnadung mit ihren angebornen

wissentlich aufgedruckten insiegeln ratificiren und bestetigen helfen. Geschehen und geben auf Freudenthal den sonntag für andreä, im jar nach Christi unsers erlösers geburt, tausend fünf-hundert und zwei und neunzig.

Hinek herr von Wirben, landeshauptman.

Hans herr von Wirben.

Georg herr von Wierben.

Stephanus herr von Würben.

Das Fürstenthum Grottkau-Neisse.

Landesherren waren die Bischöfe zu Breslau.

Die Reformation gewann trotz der ungünstigen Verhältnisse Eingang. Die Bildung von Gemeinden erfolgt allerdings erst sehr spät. Soffner S. 361—414; Minsberg, Gesch. der Stadt Neisse. Neisse 1834; Schulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Neisse. Neisse 1881; Fuchs, Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse. Bresslau 1775; Biermann, Geschichte des Protestantismus in Österreichisch-Schlesien I, S. 6 ff.

Nachtrag.

Zu S. 6. Zur Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung von 1540 ist Folgendes nachzutragen, und darnach die Darstellung S. 6 zu berichtigen:

Nikolaus Müller erbringt aus den Schätzen des Zerbster Staatsarchivs im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 4, S. 126 ff. den überraschenden und höchst bedeutsamen Nachweis, dass wir als den eigentlichen Verfasser der Kirchenordnung Georg von Anhalt zu betrachten haben, und dass der Anteil derjenigen Personen, welche man bisher als Verfasser betrachtet hat, dagegen ganz zurücktritt. Eine kritische Ausgabe der Kirchenordnung ist von Nikolaus Müller in Aussicht gestellt.

Zu S. 19. Im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 4, S. 74 ff. sucht Adolf Parisius den Nachweis zu führen, daß der Verfasser der Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 Joachim Steinbrecher gewesen sei. Mit Recht betont dagegen Nikolaus Müller an derselben Stelle S. 86, daß die Beweisführung nicht als zwingend zu betrachten sei; Müller stellt eine eigene Untersuchung in Aussicht.

Zu S. 152: Arendsee. Müller-Parisius, Die Abschiede der in den Jahren 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten Generalvisitation mit Berücksichtigung der in den Jahren 1551, 1578—1579 und 1600 gehaltenen Visitationen, Bd. II, Heft 1 bringt S. 131 ff. den Abschied für Arendsee von 1540 und in Anmerkungen die Abweichungen von 1551 und 1579.

Chronologisches Register

der in diesem Bande ganz oder theilweise abgedruckten Ordnungen.

Die hier erstmalig nach handschriftlichen Vorlagen abgedruckten Ordnungen sind mit einem *; die nach Originaldrucken erstmalig wieder abgedruckten Ordnungen mit einem † versehen.
Die bloß citirten Ordnungen sind im Personen- und Orts-Register an entsprechender Stelle zu suchen.
Die hinter den Ordnungen stehende Zahl bedeutet die Seitenzahl.

Unbekanntes Jahres.

1. Ausschreiben des Landvogts der Niederlausitz 362.
1521.
2. Bettelordnung für Breslau 406.
1523.
- *3. Gotteskastenordnung für Breslau 406.
1525.
4. Gutachten Luthers über die Ordnung des Hans von Minkwitz für Sonnenfelde 371.
1526.
5. Instruktion und Ordnung des gemeinen Almosen zu Breslau 409.
1527.
6. Des . . . fursten und herrn, Friedrichs . . . zur Liegnitz . . . Grund, ursach, und entschuldigung 430.
1528.
7. Schul- und Kirchenordnung des Rathes der Stadt Breslau 396.
1530.
- *8. Ordnung des Rathes für die Altaristen zu Görlitz 375.
1535.
- *9. Vergleichung des Ausschusses und folgend aller diener des hl. evangelii der Liegnitz- und Brigischen Fürstenthümer 436.
- *10. Verordnung des Herzogs Friedrich für die Stadt Liegnitz 429.
1540.
11. Neumärkische Kastenordnung 28.
12. Kirchenordnung der Mark Brandenburg 39.
13. Visitations-Abschied für die Kirchen St. Nicolai und St. Marien zu Berlin 155.
14. Visitations-Abschied für Cöln 194.
15. Kirchenordnung für die Stadt Frankfurt 208.
16. Visitations-Abschied für Domstift und Domkirche zu Stendal 307.
17. Verordnung und Bestellung aller pfarrkirchen usw. der Stadt Stendal 309.
18. Kirchenordnung für die Stadt Neumarkt. Nach 1540. 417.
1541.
- *19. Visitations-Rezess für die Altstadt Brandenburg 178.
20. Visitations-Abschied für Cöpenik 198.
21. Visitations-Rezess für das Benediktiner-Nonnen-Kloster Crevese 202.
22. Abschied für Gardelegen 218.
23. Abschied für das Kloster Lehnin 238.
- *24. Abschied für Lychen 240.
- *25. Abschied für Osterburg 242.
26. Abschied für Potsdam 257.
27. Abschied für Salzwedel-Altstadt 266.
28. Abschied für das Kloster St. Annen zu Salzwedel-Altstadt 272.
29. Abschied für Salzwedel-Neustadt 286.
30. Abschied für die Pfarrkirche zu Spandau 308.
31. Visitations-Abschied für das Kloster zu Spandau 305.
32. Öffentliches Kirchengebet für den Reichstag zu Regensburg 314.
33. Ordnung für Tangermünde 334.
1542.
34. Visitationsordnung der Stadt Perleberg 244.
35. Kirchenordnung des Joachim von Bieberstein 366.
36. Verordnung wegen Feier des Michaelstages für Cottbus 383.
37. Visitationsbefehl für Liegnitz 421.
38. Kirchenordnung für Liegnitz-Brieg 439.
39. Visitations-Instruktion für Brieg 441.
1545.
- *40. Abschied der Visitatoren für Havelberg 227.
1550.
41. Gottesdienstordnung für Breslau 400.
42. Ehestatut für Breslau, um 1550 404.
1551.
43. Des Markgrafen Johann Anweisung zur Kirchen-visitacion in der Neumark 36.
44. Visitations-Abschied für Berlin 160.
45. Anordnungen der Visitatoren wegen der Pfarre zu Crevese 204.
- *46. Visitations-Abschied für Stendal 315.
- *47. Visitations-Abschied für Werben 341.
1553.
- *48. Visitations-Abschied für Bagow 153.
1557.
- *49. Visitations-Abschied für Angermünde 151.
- *50. Abschied für Prenzlau 261.
- *51. Bericht über die in Breslau bestehende Ordnung 404.
52. Mandat Georgs II. für Liegnitz-Brieg 442.
1558.
53. Ordnung und Satzung, wornach sich die patronen usw. in Brandenburg zu richten 90.
- *54. Visitationsordnung für Havelberg 229.
- *55. Abschied für das Dorf Kleptow 235.
- *56. Abschied für Lenzen 239.

- *57. Ordnung der Stadt Perleberg 249.
 *58. Abschied für Neu-Ruppin 264.
 *59. Abschied für Wusterhausen 352.
 60. Eheordnung für Cottbus 384.
 61. Geschäftsordnung für den Generalkonvent in Liegnitz-Brieg. Nach 1557. 444.
 1560.
 *62. Instruktion für den Organisten zu Münsterberg 466.
 1561.
 †63. Traubüchlein von Georg Buchholtzer.
 64. Eheordnung für das Fürstenthum Jägerndorf 450.
 1563.
 65. Begräbnissordnung für Habelschwerdt 474.
 1564.
 66. Kirchenordnung für Zittau 379.
 1565.
 67. Stadt-Statuten von Görlitz 376.
 68. Visitations-Instruktion für Liegnitz-Brieg 443.
 69. Verordnung wegen des Türkengebets zu Brieg 444.
 1569.
 †70. Agenda, colligirt und zusammengetragen durch Dr. Joachimum Goltzium 213.
 1572.
 71. Brandenburgische Kirchenordnung 94.
 72. Kirchenordnung der Familie v. d. Schulenburg 149.
 73. Ordnung der Bettler für Breslau 411.
 1573.
 74. Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung 105.
 *75. Kirchenordnung der Markgräfin Catharina 147.
 1574.
 76. Visitationsabschied für Berlin 161.
 *77. Visitationsabschied für Strausberg 332.
 *78. Abschied für das Dorf Wartenberg 341.
 79. Kirchenordnung des Joachim v. d. Schulenburg für die Herrschaft Lubbenau 370.
 1575.
 *80. Abschied für Altstadt Brandenburg 182.
 *81. Abschied für Neustadt Brandenburg 182.
 1577.
 82. Berufungsurkunde für den Dechanten zu Pless 454.
 *83. Bestätigung der an der Pfarrkirche bestehenden Bruderschaft des Bürgerchors zu Münsterberg 466.
 1578.
 *84. Abschied für Stendal 317.
 1579.
 *85. Abschied für Beeskow 147.
 *86. Visitationsabschied für Cottbus 200.
 *87. Constitutiones inspectoris ministrorum et pastorum villanorum in sede Garleviana 224.
 †88. Visitationsordnung für Gardelegen 226.
 89. Abschied der Altstadt Salzwedel 272.
 *90. Abschied der Neustadt Salzwedel 289.
 1580.
 91. Constitutiones sen decreta inspectoris ministrorum et pastorum paganorum in sede Tangermundensi 336.
 1581.
 *92. Abschied für Perleberg 253.
 *93. Abschied für Werben 344.
 94. Ordnungsartikel der Stadt Löbau 377.
 1582.
 *95. Vergleich der Geistlichen zu Prenzlau 262.
 *96. Ermahnung zum Opfer für die Kirchendiener zu Prenzlau 262.
 *97. Hospitalordnung zu Prenzlau 263.
 1584.
 98. Kirchenordnung für das Fürstenthum Teschen 458.
 99. Kirchenordnung der Herrschaften Freudenthal und Goldstein 476.
 1585.
 *100. Mandat, betr. Einführung des Gnadenjahrs für das Domstift Cöln. 142.
 *101. Seuchegebet für Breslau 405.
 102. Almosenordnung der Stadt Breslau 413.
 1586.
 103. Gottesdienstordnung für Königsberg in der Neumark 236.
 1587.
 104. Verordnung der Herren Johann und Abraham von Bieberstein 368.
 *105. Gebet für die Wahl eines polnischen Königs 406.
 1588.
 106. Bestellung des ev. Superintendenten in Friedland 367.
 1589.
 107. Begräbnissordnung für Sommerfeld 301.
 1590.
 †108. Distributio concionum für Gardelegen.
 1591.
 109. Breslauische Bettlerordnung 414.
 110. Kirchenordnung der Herrschaften Freudenthal und Goldstein 477.
 1592.
 111. Kirchenordnung des Landvogts Jaroslaw von Kolowradt, für die Niederlausitz 363.
 *112. Kirchenordnung Herzog Joachim Friedrichs zu Liegnitz und Brieg 444.
 113. Kirchenordnung der Standesherrn Seifried und Abraham von Promnitz für Pless 455.
 114. Zucht- und Polizeiordnung für Hirschberg 470.
 115. Kirchenordnung der Herrschaften Freudenthal und Goldstein 481.
 1595.
 116. Kirchenordnung für die Herrschaften Sorau und Triebel 371.
 117. Kirchenordnung für Herwigsdorf bei Zittau 379.
 1600.
 118. Rezess für die Stadt Frankfurt 22.
 1603.
 119. Ritus in ecclesia Tangermundensi plerique pene diu observati 338.

Personen- und Orts-Register.

- Achim, Wolfgang, von** 266.
Achtmann 168.
Agathon 382.
Aggelrade Joachim 290.
Agrikola 5, 6, 12, 14, 15, 361, 385.
Ahlfeldt 188, 191.
Ahrendorf 23.
Alemann, Lamprecht 271.
Alemann, Berndt 281, 2.
Altendorf 455.
Althammer 4, 237.
Alt-Künkendorf 23.
Alt-Landsberg 151, s. auch Landsberg.
Alt-Lieberose 369.
Altmark 22.
Altmersleben 286.
Alt-Ruppin s. Ruppin.
Alt-Salzwedel s. Salzwedel.
Altstadt-Brandenburg s. Brandenburg.
Alt-Titschin 483.
Alt-Töplitz 23.
Alt-Wriezen 23.
v. Alvensleben 24, 332.
Amlung 327.
Angermünde 11, 13, 21, 23, 25, 151.
Apenburg 148.
Appelrath 293.
Arendsee 11, 12, 152, 483.
Arndt 170, 304.
Arneburg 9, 152.
v. Arnim 261, 264.
Arnoldi 168.
Arnstedt, v. Jürgen 278, 279, 285.
Arnswalde 4, 22, 24, 26, 37, 157, 263.
Arnth 257.
Asseburg 326, 333, 338, 340.
August, Kurfürst 384.
- Baben** 330.
Babitz 23.
Bade 296.
Bagow 12, 153.
Bake 286.
Baling 247, 248.
Ballerstedt 243.
Balthasar, Bischof v. Breslau 456.
Banniger 369, 370.
Barleben, Friedrich 159.
Barnim 10.
Bartels 283.
- Bartmann** 247.
Bartphen 393.
Bastian 305.
Baudisius 427.
Baume 342.
Bautzen 258, 373.
Baytz 177 ff.
Beck 234.
Beelitz 23, 24, 25.
Belitz 260, 372.
Beeskow 6, 18, 19, 22, 142.
Beeskow-Storkow 359.
Beichel 247.
Belling 318, 326.
Bene 248.
Benneke 281, 282.
Benzdorf 181.
Berg 391.
Berge 226.
Berger 22.
Bergemann 259, 222 ff.
Bergholz 12.
Berisch 191.
Berkow 226.
Berlin 6, 9, 11, 12, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 37, 141, 197, 279.
Bernau 10, 11, 23, 141, 176 ff.
Berndorf 346.
Bernhard, Abt 428.
Bernstadt 258, 454, 465.
Bernstein, Johann von 474.
Berthold, Claus 271.
Besnitz 260.
Bethe 257.
Bethlemsfelde, Alex. von 453.
Bettke 227, 228.
Betzendorf 148.
Benthen 390, 452, 457.
Beuthen-Carolath 457, 471.
Biassowitz 455.
Biassowsky, Stenzel 455.
Bieberstein, Familie von 142.
Bieberstein 359, 364, 365, 366, 368, 372, 452.
Bielitz 453, 464, 470.
Bierstedt 217, 272.
Billerbeck 326.
Birkholz 26, 258.
Bischofswerda 373.
Bismarck 202, 313, 314, 329.
Bitomski 455.
Blankenfeld 23, 164.
- Blankenfelde** 159, 160, 170, 330.
Blankensee 25.
Blimberg 326.
Blumenberg 189.
Blumenhagen 23.
Blumenthal, Georg von 5.
Blumius 427.
Blüthen 23.
Bobersberg 4.
Bockhorn 266, 271.
Bodenstede 266.
Böhmen 358, 372, 390.
Bohard, v. Logau 455.
Boldike 178, 188.
Bolkenhain 468, 469.
Bolko 390.
Bomich 183.
Bonnigstedt 296.
Borchert 233.
Borchstall 226.
Borg 226.
Bornim 12.
Bornstedt 257, 258, 260.
Boschau 455.
Bosnitz 254.
Botzenburger 296.
Bralin 473.
Brandenburg 37, 165, 330, 333.
Brandenburg, Stadt 6, 11, 12.
Brandenburg Altstadt- und Neustadt 21, 22, 23, 176 ff.
Brandenburg-Altstadt 24.
Brandenburg-Neustadt 169.
Brandenburg, Achatius von 289, 333.
Brandenburg, Georg von 372.
Brecht 259.
Bredow 10.
Breske 23.
Breslau 390, 391 ff., 425, 428, 429, 454, 456, 471, 475, 483.
Breslau, Fürstenthum 391 ff.
Bretschneider 330.
Brette 247.
Brewitz 266, 283.
Briccius 200.
Brieg 418, 422, 425, 426, 427, 428, 442, 443, 454.
Brisemann 199, 383.
Briesen 426.
Briesenbrow 23.
Briest 10, 23, 266.

- Brik 248.
 Brilow 184.
 Britz 271.
 Britzke 161, 162, 164.
 Brodewin 23.
 Brostau 473.
 Brukow 321.
 Brühl, Graf 359.
 Brunkow 283.
 Brzisk 469.
 Buch 26.
 Buchholz 19, 23, 188, 190.
 Buchholzer 6, 16, 145, 152, 154, 157, 172, 177.
 Buck, Hans 271.
 Buck 293.
 Bucke 283.
 Buckewitz 286.
 Buckow 9.
 Budissin s. Bautzen.
 Bülstring 226.
 Bugenhagen 143, 382.
 Bull 243.
 Bulle 282.
 Bunzlau 463, 469.
 Burghaus, von 466.
 Burgstall 313, 329.
 Burmeister 283.
 Busse 286, 290.
 Bussenfelde 290.
 Busser, Adam 457.
- C s. K.**
 Calau 24, 360, 361, 369, 380.
 Callenberg v. 365.
 Camenz 358, 374, 428.
 Cardde 348.
 Carl I. von Münsterberg 464.
 Carl II. von Münsterberg-Oels 464.
 Carl IV. 390.
 Carl Christoph von Münsterberg-Oels 464.
 Carmzow 23.
 Carolath 457, 471.
 Casimir II. 390.
 Casimir IV. von Teschen 458.
 Cassick 218, 226.
 Catharina von Brandenburg 6, 142, 201, 206, 237.
 Celichius 317, 320.
 Chemnitz 15, 19, 24, 25.
 Chorin 23.
 Christian 338.
 Christian I. 381.
 Christindorf 23.
 Christophorus, Abt 428.
 Chüden 278, 281, 283, 285, 298.
 Cladow 12.
 Clzusekach 305.
 Cnemiander 361.
 Coler 154.
 Cölestin, Georg 18.
 Cöln a. d. Spree 6, 9, 11, 15, 23, 24, 27, 141, 142, 154, 156, 194, 203.
 Conradi 228.
 Constadt 430.
 Contzendorf 455.
 Cöpenick 10, 24, 197.
 Coppen 24.
 Cordatus 308, 314.
 Coelestin 164, 165.
 Cornerus, Christoph 15, 25.
- Cöster 222 ff.
 Cottbus 4, 6, 22, 24, 35, 37, 142, 146, 199, 382 ff., 385.
 Crevese 10, 12, 202, 242.
 Crieven 23.
 Cropper 247.
 Crossen 4, 6, 17, 24, 25, 26, 35, 37, 142, 145, 148, 205, 376, 383, 472, 473.
 Cumlosen 23.
 Cürdes 281.
 Cüstrin 24, 27, 145, 206.
 Czinow 266.
 Czitenitz 266.
- Dalhusen 247.**
 Dalmin 23.
 Dames 313.
 Dambke 283, 326.
 Dameß 188.
 Dameste 188.
 Daniel 248.
 Daniel, Paul 245.
 Daniel, Stefan 245.
 Danzig 393.
 Dauer 23.
 Deckau, Johann 228.
 Deetz 23.
 Dehn, Hans von 384.
 Dequede 203, 204.
 Dessow 326.
 Deterlen 317.
 Detert 325.
 Deutsch-Wusterhausen 23.
 Deutschmann 200.
 Dickmann 243.
 Dieterichs, Jürgen 290.
 Dietrich 170, 172, 391.
 Dietrichs 297.
 Distelmeyer 19.
 Distorf 283.
 Dittersbach-Herzogswaldau 426.
 Dittmar 338.
 Dobberzien 23.
 Doberzin 245, 248, 252.
 Dobrilugk 24, 359, 362.
 Döberitz 12.
 Döring 164.
 Dohna, v. 365, 473.
 Donwitz 443.
 Dramburg 4, 37, 206.
 Dransee 23.
 Dreger 248.
 Dreyling, Absalon 457.
 Drehna 371.
 Drossen 4, 6, 24, 37.
 Düpow 244, 254.
- Eberswalde 10, 21, 24.**
 Eccard, Melchior 465.
 Eichhäuser 412.
 Eichler 380.
 Eisleben, Johann 166.
 Elbing 393.
 Elgersmann 6.
 Elogius 475.
 Elstra 358.
 Ende, am Thomas 200.
 Engel 247.
 Engelhart 412.
 Engerßen 226.
- Epplinus 374.
 Ernst, von Bayern 474.
 Ernst 235.
 Ertmann 257.
 Erxschleben 320, 321, 326.
 EBstede 226.
 Eulenburg 470.
- Fahrland 12.**
 Falkenberg 452, 453.
 Falkenburg 37.
 Falkenhagen 26.
 Falkenrehde 12.
 Fehr 149.
 Fehrbellin 12.
 Ferdinand, Erzherzog 390.
 Ferdinand, König 391.
 Feuermann 169.
 Finsterwalde 24.
 Flacius 177.
 Flechting 226.
 Flecker 166.
 Förster 143.
 Fornerius, Giselinus 170.
 Forst 24, 359, 368.
 Fangohr 188.
 Franke 348.
 Frankenstein 464, 468.
 Frankfurt a. O. 5, 6, 9, 15, 17, 21, 22, 24, 37, 165, 207 ff., 221.
 Fraustadt in Polen 471.
 Freienwalde 9, 13, 25.
 Freistadt 458, 464, 470.
 Freiwaldau 471.
 Freudenthal, von 428, 483, 475, 476.
 Freystadt 473.
 Friedberg 13, 236.
 Friedeberg 4, 24, 37, 216.
 Friedeberg a. Queis 470.
 Friedeck 458, 464, 470.
 Friedland 12, 364, 365, 367, 452.
 Friedrich 181, 338.
 Friedrich II. von Liegnitz 418 ff., 464, 472.
 Friedrich III. 422.
 Friedrich IV. 422.
 Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst 19, 26.
 Friedrich, Lucas 236.
 Friesack 9, 22.
 Frise 189.
 Fritsch 428.
 Froben 338.
 Froschel 143.
 Fuchs, Peter 5.
 Fürstenwalde 9, 24, 216.
 Funk, Georg 475.
- Gädicke 333.**
 Gardelegen 6, 11, 12, 22, 217.
 Gantkow 228.
 Gartow 353.
 Gartz 280, 385.
 Gebkow 326.
 Geltow 12.
 Georg II. 422.
 Georg von Anhalt 483.
 Georg von Ansbach 15.
 Georg von Brandenburg 364, 449, 452.

Georg von Sachsen 470.
 Georg Friedrich zu Jägerndorf 47f.
 Georg, Joachim 247.
 Gericke 248, 286, 296.
 Gersdorf, von 362.
 Geß 233.
 Gielsdorf 17.
 Gigas 334, 340.
 Glatz 474.
 Gleiwitz 452.
 Glinicke 198, 257, 258.
 Glin 9.
 Glockengießen 248, 252.
 Glogau 428, 473.
 Glogau, Hans von 472.
 Gödecke 24.
 Göhlen 24.
 Göttingen 382.
 Goldbeck 345, 346.
 Goldberg 422, 426, 427, 429.
 Goldstein, von 453, 475, 476.
 Gollnitz 12.
 Golm 260.
 Golz 207.
 Goltz 213.
 Golzow 9, 10.
 Gores 188, 189.
 Görnitz 5.
 Görlitz 358, 374, 428.
 Goschütz 473.
 Gosteig 163.
 Gottesberg 469.
 Gottschau 23.
 Gräbendorf 12, 23.
 Gransee 10, 22.
 Granzow 23, 25.
 Grape 318.
 Greiffenberg 23.
 Greiffenstein 470.
 Grell 188.
 Gröben, v. d. 19.
 Groben, v. d. 260.
 Gröben 23, 26.
 Gropergk 228.
 Großbeeren 11, 12.
 Groß-Beuthen 26.
 Groß-Berge 23.
 Groß-Breese 23.
 Großglogau 391, 428, 458, 473.
 Groß-Jenkowitz 443.
 Groß-Neudorf 443.
 Groß-Rossow 203.
 Groß-Schottgau 416.
 Groß-Strehlitz 452.
 Groß-Wartenberg 473.
 Groß-Welle 23.
 Groß-Ziethen 11, 12.
 Großburg 472.
 Grossen 393.
 Grottkau-Neisse 483.
 Grünberg 471, 473.
 Grünefeld 23.
 Grünow 12, 23.
 Grüssau 393.
 Guben 24, 330 ff., 385.
 Guldenstein 475, 475.
 Guhrau 473.
 Gumtow 12.
 Gunst 248.
 Gunterode, Georg 457.
 Gussefeld 286, 326.
 Guhlow 23.

Guthlitz 271.
 Gutke 349.
 Gutte 191.
 Guttlitz 266.
 Habelschwert 474.
 Hacke 305.
 Hake 382.
 Hakelbusch 273, 278, 281, 285.
 Hackmann 211.
 Halban 471.
 Halt-Großburg 472.
 Hans 297.
 Hans, von Trachenberg 472.
 Hartmann 24.
 Haugwitz, Job. von 473.
 Havelberg 13, 14, 21, 23, 226, 238, 253, 305.
 Havelberg, Bistum 11.
 Havelberg, Stift 13.
 Hatzfeldt, Graf 472.
 Hausfeld 189.
 Hausmann 295.
 Haynau 422, 427.
 Hederer 258.
 Heide 24, 216.
 Heide, Erhard 298.
 Heidenreich 393, 394.
 Heinersdorf 169, 170, 171.
 Heinrich II. von Münsterberg 464.
 Heinrich von Münsterberg-Oels 464.
 Heinrich III. von Münsterberg-Oels 464.
 Heinrich von Sachsen 470.
 Heinrich XI. 423.
 Heinrich von Trachenberg 477.
 Heinrich der Bärtige 472.
 Heinrichsau 428.
 Heinitz 468.
 Heinschmidt 453.
 Heinsdorf 258, 260.
 Heinze 250.
 Helfenstein 475.
 Hellwig 233, 428.
 Hemisch 248.
 Henke 248.
 Henner, Valentin 143, 147.
 Henning, Hermann 244.
 Hentske, Michael 19.
 Heraltiz 483.
 Herberger 427.
 Herrenstadt 426, 427, 443, 448.
 Herrstedt 419, 472.
 Herwigsdorf 378 ff.
 Herzberg 143.
 Heß 391 ff., 409.
 Hetzdorf 23.
 Heyde 20, 283.
 Heyd, Erhard 166.
 Heydemann 240.
 Hildebrand 338.
 Himmelpforte 10.
 Hindenburg 349.
 Hirschberg 372, 468, 469, 470.
 Hirschfeld 358.
 Hirschfelder 338.
 Hoberg 362.
 Hoch-Gorne 330.
 Hohenlandin 11.
 Hohenstein, Grafen von 151.
 Hohenstein 12, 23.
 Hohenzweig 168.

Horneberg, Johann 4.
 Hoyerswerda 358, 364.
 Hufener (Hübener) 163, 166.
 Hübner 338.
 Hüfe 330.
 Humburg 455.
 Hunnius 427.
 Huse 248.
 Hynek, von Freudenthal und Goldstein 453, 475 ff.
 Jagow, Mathias von 14, 176, 177.
 Jägerndorf 426, 449, 454, 457, 475, 476.
 Janus 369.
 Jauchius 362.
 Jauer 390, 428, 468, 469.
 Jedewitz 12.
 Jeggow 226.
 Jenkwitz 428.
 Jerichow 183.
 Jeserig 23.
 Jleanus Bavarus 145, 237.
 Joachim I. 4.
 Joachim II. 6, 472.
 Joachim von Münsterberg-Oels 464.
 Joachim Friedrich 14, 24, 422.
 Johann von Brandenburg 4, 383, 472.
 Johannes 399.
 Johannes von Oels 464, 466.
 Johann Georg 14, 16, 422.
 Johann V. 452.
 Johnsdorf 443.
 Jonas 6.
 Isabella von Ungarn 452, 453, 464.
 Jühnsdorf 23.
 Jürgen, Hans 279, 285.
 Jürgen 295.
 Jüterbogk 258, 260.
 Jungermann 168.
 Jytze 226.
 K. s. auch C.
 Kammel 321.
 Kärtzow 12.
 Kalb 304.
 Kalbe 330.
 Kamenz s. Camenz.
 Kanitz, Friedrich von 472.
 Kanth 416.
 Kasimir s. Casimir.
 Kassel 304.
 Katharina von Brandenburg 6, 142, 201, 206, 237.
 Kaulitz 296, 345, 346, 349, 350.
 Kemmerich 235.
 Kemnitz 23, 240, 241, 266, 344.
 Kenner 308.
 Kersten 177, 281, 348.
 Ketzin 9.
 Kickermann 338.
 Kielmann 5, 206.
 Kiez 304.
 Kinau 342.
 Kinschulder 259.
 Kinse 338.
 Kiritz 326.
 Kirstedt, Joachim 272.
 Kittel 361.
 Kitz 198, 257, 258.
 Kitzing 412.

Kleinbeeren 12.
 Kleinschmid 308.
 Klein-Ziethen 11.
 Klepitz 366.
 Kleptow 12, 14, 235.
 Klingbach 169.
 Klinkesse 249.
 Klinkow 189.
 Klockengießer 248, 252.
 Klosterstraße 167.
 Klostermann 338.
 Klücke, 247.
 Kluge 468, 473.
 Knobloch 471.
 Knochenrög 248.
 Knösel 470.
 Köckritz 370.
 Kölzke 147.
 Königsberg 17, 23.
 Königsberg in Neumark 4, 5, 22, 25,
 26, 27, 37, 236.
 Königsbrück 358.
 Königstedt 283.
 Königs-Wusterhausen 12, 23.
 Köppen 19, 216.
 Köster s. Cöster.
 Kohl 380.
 Kohnow 349.
 Koleke 326, 330.
 Kolk 327.
 Kolowradt, von 363, 368.
 Konnigstedt 298.
 Kortenbeck 260.
 Kosel 390, 453.
 Kotter 188.
 Kotzenknecht 330.
 Krabbe 170.
 Kraberg 234.
 Krakau 454.
 Krampzow 304.
 Krapack 245.
 Krause, Joh. 263.
 Kremmen 9.
 Kremskow 226.
 Krenzheim 421, 426, 427.
 Kretzschmar 380.
 Kreuzburg 427, 430, 443, 448.
 Kricheldorf 266.
 Kroll 168.
 Kroper 248.
 Krossen s. Crossen.
 Kruger 189, 190, 233, 327, 382.
 Krusenik 318.
 Kubenz 369.
 Kürzbach, Sigismund von 472.
 Küstrin 4, 5, 7, 15, 237.
 Kunst 318, 319.
 Kupper 457.
 Kurdes, Jakob 243.
 Kurdts 235.
 Kurzbach 419.
 Kuz 326.
 Kyritz 10, 13, 24, 321.

Lamprecht 296, 323.
 Landeck 477.
 Landsberg 4, 9, 24, 26, 27, 197.
 Landsberg a. d. Warthe 237.
 Lange 190, 229, 283.
 Lauban 358, 377, 385.
 Laurentinus 362.
 Lausitz 143, 199, 357 ff.

Sehling, Kirchenordnungen.

Lausnitz 411.
 Lebus 464, 472.
 Lebus, Bisthum 4, 5, 9, 11.
 Ledige, Thomas 228.
 Lehmann 201, 248.
 Lenin 9, 237.
 Leisetrift 361, 384.
 Lengebecke 327.
 Lenk 338.
 Lenzen 13, 14, 24, 25, 238.
 Lenzke 26.
 Leo, Valentin 465.
 Leobschütz 449.
 Letzlingen 317.
 Leutinger 151.
 Leyning, Johann von 428.
 Libius 177.
 Lichtenberg 171.
 Lichterfelde 345.
 Lieberose 369.
 Liegnitz 391, 418, 425, 426, 427, 428,
 429, 454.
 Liers 178.
 Lindemann 258, 259.
 Lindemann, Paul 470.
 Linden 426.
 Lindholz 161.
 Lindow 10.
 Lindstede 226.
 Lipmann 147.
 Lippe 178.
 Lippmann 200.
 Liste 296.
 Lobkowitz, von Hassenstein 361.
 Löbau 358, 377.
 Löcknitz 370.
 Löwen 443.
 Löwenberg 9, 468, 469.
 Logau 455.
 Lomnitz, von 483.
 Loslau 457.
 Lublinitz 452.
 Lucas 219.
 Luckau 360, 361, 381.
 Luckenberg 178, 179.
 Ludek 199.
 Ludwig 143.
 Ludwigsfelde 26.
 Lübben 24, 143, 363, 368, 381, 382.
 Lübbenau 369, 370.
 Lübbenow 23.
 Lüben 422, 427.
 Lüdersdorf 12, 23.
 Lüderitz, von der 330.
 Lüffing 226.
 Luther, 6, 223, 371.
 Lybius 333.
 Lychen 10, 13, 24, 239.

Mähren 426, 464, 465, 476.
 Major 143, 145.
 Majer 237.
 Malenzien 183.
 Maltzan, Joachim Bernhard, von 473.
 Mamphrosius 427.
 Mandelslohe, von 143, 200.
 Mantelin 199.
 Mansfeld 23.
 Marklissa 358.
 Massel 465.
 Mathias 164, 165, 169, 181.
 Mathias, Thomas 172.

Mattheus 188.
 Maut 164.
 Maximilian II. 391.
 Mayer, Johann 237.
 Mechow 298.
 Meisner 206.
 Melanchthon 6, 20, 143, 237, 393,
 423.
 Menius, Nicol. 261.
 Menkin 23.
 Mentz 326.
 Meseberg 242.
 Meseburg 313.
 Mesendorf 190.
 Metz 188.
 Metzler 392, 396.
 Michelau 443.
 Mildner 367.
 Militsch 472.
 Milterd 334.
 Minkwitz, von 371.
 Mittelherwigsdorf 379.
 Mittelmark 26.
 Mittenwalde 13, 21.
 Mockrau 453.
 Möller 380.
 Moibanus 392 ff., 396.
 Mollendorf 330.
 Moller 147, 320, 326, 335.
 Mollwitz 428, 443.
 Morder 298.
 Moritz von Sachsen 470.
 Mornigk 330.
 Müllrose 9.
 Müncheberg 9, 24, 26, 240.
 Münsterberg 428, 466.
 Münsterberg, Herzog von 14.
 Münsterberg-Oels 464.
 Musäus 216, 393, 405.
 Muskulus, Paul 18, 143 ff., 165.
 Muskulus, Andreas 15, 18, 20, 21, 22,
 25, 143 ff., 147, 199, 200, 208, 217,
 236, 241, 289, 383.
 Muskulus, Paul 18, 143 ff., 165.
 Muskau 358, 360, 364, 452.
 Myste 226.

Naatzte 226.
 Nachtigall 327.
 Namslau 416.
 Namiescht 477.
 Nauen 10, 12, 22, 23, 26, 153, 241, 305.
 Naumburg in Schlesien 452, 470, 471.
 Nechlin 23.
 Nedelitz 257, 258, 260.
 Neiling 338.
 Neisse 483.
 Neremberg 346.
 Nesseemann 247.
 Nestemann 247.
 Neu-Angermünde 13.
 Neudamm 19.
 Neuendorf 11, 164, 241, 257, 258.
 Neuensund 23.
 Neuhausen 23.
 Neukirch 468.
 Neumann 22, 147, 166, 200, 380.
 Neumark 4, 22, 26.
 Neumarkt 416 ff., 468, 473.
 Neu-Ruppin 13, 14, 264.
 Neu-Ruppin s. Ruppin.
 Neustadt 141, 473.

- Neustadt-Brandenburg s. Brandenburg.
 Neustadt a. d. Dosse 10.
 Neustadt-Eberswalde 21, s. auch Eberswalde.
 Neustadt (Oppeln) 452, 453.
 Neu-Salzwedel s. Salzwedel.
 Neu-Thümen 23.
 Neuen-Zelle, Kloster 143.
 Nicolai 338.
 Niebauer 248.
 Niederbarnim 26.
 Niederlandin 11.
 Niederlausitz 380 ff.
 Niendorf 226.
 Nigrinus 372.
 Nimptschen 443.
 Nörenberg in Neumark 22, 24.
 Nunsdorf 23.
 Nußler 367.
- O**berglogau 452, 453.
 Oberlausitz 373 ff.
 Oderberg 21, 452.
 Oels 425, 426, 428, 454, 473.
 Österreich 426.
 Ohlau 426, 427, 443.
 Ohnegott 254.
 Oldendorf 279, 285.
 Oldershausen, Berthold von 317.
 Olmütz 391, 449, 475.
 Oltaschin 416.
 Oppeln 430, 452, 453, 454, 475.
 Ortolius 462.
 Osterburg 11, 22, 203, 204, 241.
 Oststernburg 26.
 Ostritz 358.
 Otte 233.
 Otterndorf, Georg Braun, von 473.
 Oybin 379.
- P**addengasse 167.
 Pammin-Stolzenfelde 22.
 Pape 188.
 Papenbuch 23.
 Parchwitz 422, 427.
 Parchwitz, Friedrich von 466.
 Pasch 161.
 Pasche 281.
 Pausius 394.
 Pforten 359, 368.
 Peiburg, von Contzendorf 455.
 Peithe 338.
 Plitz 6, 142, 383.
 Pelargus, Christoph 15, 22, 24, 25, 216, 236, 240.
 Penkun 370.
 Penneke 412.
 Perleberg 10, 13, 14, 22, 23, 24, 238, 244, 352.
 Perlitz 362.
 Perwer 266, 271.
 Petersheide 443.
 Peterus 247.
 Pfuel, v. 24.
 Pful 216.
 Pino 9.
 Pinnow 23.
 Pippler 412.
 Pitschen 430, 443, 448.
 Plaue 10.
 Pleß 392, 452, 453, 454, 455.
- Pokern 203, 204.
 Pol 391 ff.
 Polen 390, 472.
 Polkwitz 473.
 Pollio 391 ff., 394.
 Polnisch-Wartenberg 473.
 Polzow 23.
 Pontanus 236.
 Potsdam 10, 12, 24, 26, 257.
 Praetorius 22, 236, 242, 340, 344, 454.
 Prausnitz 472.
 Prenden 23.
 Prenzlau 12, 13, 14, 21, 23, 24, 25, 260 ff.
 Preußen 358 ff.
 Preuzke 184, 185.
 Priebus 452, 470, 471.
 Priort, von 304.
 Pritzerbe 9.
 Pritzwalk 13, 22, 23, 25.
 Prötzel, 12, 23.
 Prockendorf, von 416.
 Promnitz, Freiherr von 364, 372.
 Promnitz, Balthasar von 454, 471.
 Promnitz, Carl von 454, 464.
 Promnitz, Caspar von 457.
 Promnitz, Siegfried von, Abraham von 455, 471.
 Prtnitz 483.
 Prumerus 240.
 Pückler, Balthasar von 453.
 Pulsnitz 358.
 Puttlitz 23.
- Q**uartul, Christoph 473.
 Querstedt 321.
 Quitzöbel 23.
 Quitzow 23.
- R**ademann 20, 21, 22, 161, 344.
 Rademacher 333.
 Radewege 184.
 Rademin 283.
 Radtmann 147, 200, 241, 242, 289.
 Radicke 342.
 Rahstedt 170.
 Ramberg 338.
 Ransdorf 198.
 Ranft 12.
 Rathenow 10, 22, 23, 24, 263.
 Ratibor 452, 453.
 Raudten 419, 426, 443.
 Rechenberg, Hans von 471.
 Reckhahn 9.
 Redemein 278, 285.
 Redern, von 365, 367.
 Reetz 12, 22, 27, 263.
 Rehfeld 12, 23.
 Reiche, Andreas 274, 279, 280, 285
 Reiche 171.
 Reichenberg 12, 23, 358, 468.
 Reichengarten 164.
 Reineke 282.
 Reinerz 474.
 Reinike 282.
 Reinigk 304.
 Reiseberg 218.
 Reckenthin 23.
 Reyhern, v. 24.
 Rhensberg 10.
- Rhinow 10.
 Rhode 166.
 Richter 380.
 Riebe 188.
 Riewendt 188.
 Rinler 380.
 Riseberg 218.
 Ritzen 443.
 Rivander 368, 369.
 Rixdorf 12.
 Robitz 338.
 Rochow, v. 10, 11.
 Rocksfurde 226.
 Rode, Lütke 247.
 Rodeband 273.
 Rogk 247.
 Rohlsdorf 23.
 Rosenberg 452.
 Rosenfelde 171.
 Rosenhagen 23.
 Rosentritt 428.
 Rossow 203.
 Rost 178.
 Rossenburg 358, 360.
 Rotenburg, von 206.
 Rothsürben 416.
 Rott 423.
 Rublag 369.
 Rudersdorf 198.
 Rudinger 222 ff.
 Rudolf II. 391.
 Ruhlsdorf 23.
 Rühstädt 23.
 Rützen 419, 472.
 Rulau, Dietrich 247.
 Rulau, Sabellus 247.
 Rulau, Gabriel, Bernhard 248.
 Ruhland 358.
 Runge, Christoph 19.
 Runge 248.
 Runtorf, von 342.
 Ruppin 6, 9, 22 264.
 Ruppin, Joachim 305.
 Rybnik 452.
- S**abel 38.
 Sabisch 412.
 Sachse, Peter 273.
 Sachse 281.
 Sachsen 358 ff.
 Sachsen s. August, Georg, Heinrich, Moritz.
 Sagan 452, 470, 471.
 Sager 393, 405.
 Sagittarius 320, 361.
 Sellentin 286, 290.
 Salzwedel 11, 12, 13, 15, 22, 24, 264 ff., 283.
 Sander 190.
 Sarcerius 237.
 Saring 178.
 Sasse 326.
 Saurma, von und zu der Jeltsch 453.
 Schäffer 177.
 Schaffgotsch, Adam von 464, 472.
 Schaffgotsch, Ulrich II. 470, 472.
 Schaffgottsche 428, 470.
 Scharlach 217, 222.
 Schebitz 416.
 Scheffig 259.

Scheidelwitz 443.
 Schenkendorf 23, 305.
 Schepmann 188.
 Scherkow 350.
 Sckerffing 380.
 Schernikow 280, 282.
 Schiefelbein 37.
 Schievelbein 4.
 Schildberg 476.
 Schleife 360.
 Schleizer 166.
 Schlesien 387 ff.
 Schlichsdorf 203, 204.
 Schlick, Graf 360.
 Schlieben, v. 360.
 Schmage 170.
 Schmiedeberg 469.
 Schmid, Michel 305.
 Schmidt 188, 412.
 Schmidt, Georg 248.
 Schmidt, Hans 247.
 Schmidt, Joachim 247.
 Schnier 380.
 Schneider 283.
 Schneider, Johann 318.
 Schneider, Nikolaus 427.
 Schönaich, v. 364, 365.
 Schönaich, Fabian von 471.
 Schönaich, Georg von 471.
 Schönberg 358.
 Schönermark 23.
 Schönfeld 23, 370, 371.
 Schönhagen 23.
 Schönwerde 12.
 Scholle 190.
 Scholtz 393, 405.
 Schonhausen 325.
 Schonermaker 318.
 Schonow, Joachim 260.
 Schonow, Dr. Moritz 258, 259, 260.
 Schonewelde 305.
 Schosnitz 416.
 Schrabstorf 188.
 Schreckenbergr, von 360.
 Schreckenbergr, v. d., Günther 382.
 Schröder 338.
 Schroder 327.
 Schrepkow 23.
 Schuler 189, 318.
 Schütze 34.
 Schulenburg, v. der 148, 272, 273,
 279, 280, 281, 283, 284, 285, 293,
 325, 369, 370.
 Schulenburg, v. d., Levin 165.
 Schulenburg, Mathias v. d. 290.
 Schulte 288.
 Schulteis 287.
 Schultz 296, 297, 338, 348.
 Schulze, Bartholomäus 168.
 Schulzendorf 12, 23.
 Schumann 178.
 Schwandorf 455.
 Schwanebeck, v. 6.
 Schwanebeck 26.
 Schwanowitz 443.
 Schwartz, Georg 247.
 Schwarz 188.
 Schwarzwasser 455.
 Schwedt 23, 151.
 Schweidnitz 390, 423, 468.
 Schweidnitz-Jauer 468.
 Schwerchen 247.

Schwertfeger 321.
 Schwiebus 26, 473.
 Schwitzke 258.
 Seelow 9.
 Seegefeld 12.
 Seehausen 11, 12, 22, 25, 301.
 Seger 190.
 Seidel, Martin Friedrich 19.
 Seidenberg 358, 359, 365.
 Seiffersdorf 426.
 Seiler 392, 423.
 Selchow 23.
 Senftenberg 384.
 Sengensperg 247.
 Servest 11.
 Sibel, Blasius 475.
 Sidonie Katharina von Sachsen 458.
 Siegfried 338.
 Siegmann 179.
 Sigismund, von Burghaus 466.
 Sinapius 360.
 Solpke 226.
 Söllenthin 12.
 Sohrau in Schlesien 452, 453.
 Soldin 4, 13, 24, 27, 37.
 Sonaun 465.
 Sonnenberg 3, 4, 6, 24, 35, 142, 148,
 301, 333.
 Sonnenwalde 359, 371.
 Sorau 359, 371, 382, 452, 454.
 Sorau-Triebel 359.
 Spandau 6, 9, 10, 13, 21, 24, 25, 236,
 303.
 Sparr 161, 164.
 Spasch 295.
 Specht 473.
 Spiegelhagen 245.
 Speratus 223.
 Spiegelhagen 254.
 Spremberg 359, 361.
 Sprottau 473.
 Stamperl 295.
 Stapel 203, 204.
 Stappenbeke 281.
 Stark, Lorenz 425.
 Steglitz 11.
 Stein 286.
 Stein, Peter 290.
 Steinau 419, 426, 427, 443.
 Steinbrecher 20, 22, 161, 163, 171,
 242, 333, 344, 483.
 Steinbrecher, senior 289.
 Steinbrecher, junior 289.
 Stendal 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 21,
 22, 25, 37, 165, 205, 218, 277, 292,
 307 ff., 397.
 Stenzel 399.
 Stepenitz 23.
 Sternberg 3, 4, 464, 465.
 Stigius 362.
 Stör 22.
 Störbeck 204.
 Stolp 257, 258, 260, 304.
 Stolp, Andreas 177.
 Stolpen 373.
 Stoltenhagen 319.
 Stolz 466.
 Storbeke 188.
 Stroppen 465.
 Storkow 18, 19, 22, 142.
 Stotzel, Paul 455.
 Stralo 162.

Strasburg 12, 13, 23, 25.
 Stratner 4, 6, 14, 15, 85, 177, 241.
 Strausberg 10, 12, 21, 22, 23, 24, 141,
 332.
 Strehlen 418, 427, 443.
 Streuber 372.
 Striegau 469.
 Striese 416.
 Stüdnitz 12.
 Stützkow 23.
 Sückow 23.
 Sunnegh, Freiherr v. 464.
 Sylvius, von Münsterberg 465.
 Szepšin 370.
 Sziern 455.
Tacken 23.
 Tangermünde 9, 11, 12, 20, 22, 217
 329, 330, 333.
 Tekler 200.
 Tektander 378.
 Teltow 6, 10, 12, 13, 21.
 Tempelhof 12, 133, 164.
 Templin 13, 23, 24, 25.
 Teschen 426, 454, 458.
 Teschen, Casimir von 475.
 Teugnitz 12, 23.
 Thanholzner 423, 443.
 Theodorus 423.
 Theuer 416.
 Thies 248, 252.
 Thommendorf 468.
 Thomas 170.
 Thomas, Peter 168.
 Thomsdorff 23.
 Thorn 393.
 Thorwetter 369.
 Thüritzen 283.
 Thurzo 418.
 Thurzo, Hans 453.
 Tilesius 429, 470.
 Tost 452.
 Trachenberg 472.
 Trachenberg-Militzsch 472.
 Trappe, Elias 184.
 Traunitz 369.
 Trebbin 13, 21, 23, 24.
 Trebbau 178.
 Trebenow 23.
 Trebitz 371.
 Treblow 164.
 Trembel 455.
 Treuenbrietzen 6, 9, 24, 340.
 Triebel 371, 452, 454.
 Trier 338.
 Triller 446.
 Troppau 391, 454, 475, 476.
 Trotzendorf 429.
 Truber Primus 385.
 Tuchscheerer 201.
 Tyle 188.
Uckermark 20.
 Uetz 12.
 Ulrich 189.
 Ungarn 393, 426.
Valentin, von Ratibor 452.
 Veit, Dietrich 394.
 Velrogk 249.
 Verden 266.
 Vesche, Rudolf 219.

- Vetteback, Hans 290.
 Vetteback 286.
 Vierling 394.
 Vierraden 151.
 Viesecke 23.
 Vietmansdorff 23.
 Vincentius 396.
 Vinzelberg 271.
 Volgen 338.
 Voß 191.

Wachow 11.
 Wacker 252.
 Wagnitz 169.
 Waldemar, Markgraf 358.
 Wallmon 23.
 Walstein 483.
 Warburg 330.
 Warmbrunn 428.
 Wartenberg 21, 22, 247, 249, 340, 473.
 Warthe 23.
 Waßmannsdorf 12.
 Waßmudt 233.
 Wegener, Nicolans 247.
 Wegestedt 226.
 Weida 455.
 Weide 338.
 Weinlöben 8, 9, 10, 15, 150, 152, 177,
 200, 217, 241.
 Weise 25.
 Weismain 360.
 Weispach 160.
 Weiß, Hans 6, 7.
 Weißenberg 358.
 Weißensee 170.
 Weißgerber 333.
 Welsigkendorf 12.
 Wendmarke 346.

 Wenzel 6, 24, 124, 240, 333.
 Wenzel IV. 390.
 Wenzel, Adam, v. Teschen 458, 464.
 Wenzel, Caspar 429.
 Wentzky 443.
 Wenzel, von Münsterberg 465.
 Werben 10, 12, 22, 342.
 Wernick 247.
 Wernike 321.
 Wernikow 23.
 Weststernburg 26.
 Wetzenow 23.
 Wildberg 9.
 Wilkendorf 23.
 Wilsnack 12, 23, 24.
 Winse 211.
 Winzig 419, 443, 472.
 Wirn 188.
 Wirben s. Würben.
 Witekop 283.
 Wittenberg 425.
 Wittenberge 23.
 Wittenburg 166.
 Witthun 260.
 Wittig 428.
 Wittichenau 358.
 Wittstock 22, 23, 24, 25, 352.
 Witzel 6.
 Wohlau 418, 422, 426, 427, 428, 429,
 443.
 Wölß 188.
 Wolf, Georg 462.
 Wollweber 247.
 Wolmirstedt 37.
 Wolter 283, 320.
 Woltersdorf 198.
 Wriezen 6, 9, 12, 13, 21, 23, 24, 141,
 351.

 Wünschelbeck 474.
 Würben, Heinrich (Hyneck) 476,
 Hans, Georg, Stefan, Albrecht 483.
 Wullewever 4, 298.
 Wulske 249.
 Wust 184, 185.
 Wusterhausen 9, 13, 14, 24, 352.
 Wustermarck 12.
 Wypke 226.
 Wystrzicz 476.

Zabel 317.
 Zabeltitz, v. 5, 206.
 Zachow 11.
 Zauche 9, 370, 371.
 Zauchwitz 23, 25.
 Zedlitz-Neukirch 468.
 Zedow 204, 242.
 Zehdenick 10.
 Zehlendorf 11, 12, 23.
 Zepernick 188.
 Zernitz, Hans 281.
 Zerrenthin 23.
 Zeschwitz, v. 20.
 Ziegler 200.
 Zielefeld 168.
 Zierotin 483.
 Ziesar 22.
 Ziethen 11.
 Zinndorf 12, 23.
 Zirwen 296.
 Zittau 358, 378 ff.
 Zossen 23.
 Zottwitz 443.
 Züllichau 4, 6, 24, 26, 35, 37, 142,
 354, 383.
 Zülz 452.
 Zuls 158.

Sachregister.

- Abendmahl** 63 ff., 96, 213 ff., 438, 447.
 S. auch Communion.
 — der Geistlichen 236, 322.
 —, Examen 50.
 —, Tücher unterhalten 226.
 —, Zulassung zum 478.
 —, Zurückweisung vom 439. S. auch Kirchengzucht.
Abendmahlsfeier 228, 339, 461, 462, 468.
 —, erste in Brandenburg 6, 154.
 —, Joachims II. 6, 154.
Abendmahlsgottesdienst 392.
Abendmahlsverächter 373.
Abendmahlswein, Verschütten des 208.
Abendgebet 405.
Abendsegen 27.
Abgaben 31, 141, 220, 226, 239, 243, 254, 321, 322, 332.
 — an den Bischof 91, 94, 180, 205, 258.
 — an Bischof und Konsistorium 153.
 — an Konsistorium 205.
 — an Chorbrüderschaft bei Begräbnis 467.
 — an den Geistlichen 290.
 — an den Pfarrer 204, 380, s. Accidenzen.
 — der Pfarrer 121.
 — an den Superintendenten 266.
 —, Einfordern der 185.
 —, Einsammeln der 198, 209.
 —, Eintreiben der 250, 266, 286, 309, 334.
 — für Leichenpredigt 15.
 — zur Unterhaltung des Konsistoriums 20.
 S. auch Gebühren.
Absolution 48, 50, 59 ff., 96, 212, 213 ff., 370, 460, 468.
 —, öffentliche 214, 262.
Accidenzen 165, 170, 220, 243, 244, 245, 250, 254, 258, 259, 268, 288, 346, 380, 478.
 — s. auch Gebühren, Stolgebühren.
Adelspersonen, kranke 417.
Adligen, Begräbnis eines 200, 417.
Adligen, Stellung der 36, 37.
Aedituus 201.
Älteste 420, 440.
Agende 207, 338.
Agende, Meklenburgische 465.
 — von Breslau 465.
Akzidenzen s. Accidenzen.
Almosen 170, 247, 252, 261, 262.
Almosenbitter 33.
Almosen, gemeine 115.
Almosen-O. 407 ff.
Altar 461.
Alterleute 150.
Amt 219, 222, 254.
Amtsnachfolger, Auseinandersetzung mit den Relikten des 372, 448.
Andachten, besondere 236.
Annus deservitus 221, 456.
Anstellung s. Geistliche, Pfarrer.
Antiphona 219, 243.
Archidiakonus 218, 222.
Armen-O. 155.
 —, Gaben an 184.
Arme, Sorge für 111, 232.
Armenkasten 188 ff., 296, 327, 332.
Armen-Kolleg 395.
Armenwesen 29, 33, 34, 117, 168 ff., 263, 335, 474.
Auditor 397.
Auferstehung, Feier der 88.
Aufforderung zum Opfer 261, 262.
Aufgebote 82, 127, 154, 231, 292, 316, 343, 401, 447, 478, 480.
Aufgebot des Pfarrers 447.
 —, Gebühren für 331, 480.
Archidiakonus 360, 361.
Aufsicht 32, 37, 212.
 — auf die Vermögensverwaltung 33.
 — über Schule s. Schule.
Auseinandersetzung mit Nachfolger 372, 448, 477, s. Nachlaß.
Aussätzliche 303, 305.
Aussteuer, Stiftung 284.
Ave-Maria-Läuten 449.
Baccalaureus 397.
Bad für die Armen 402.
Bann 275, 322, 441 ff.
Bart 153, 235, 316.
Barttracht 230, 333.
Bauern 36, 37.
Bauerngericht 427.
Bauernrecht 428.
Banfälle 454, 455.
Baulast 19, 32, 122, 123, 150, 160, 193, 200, 201, 239, 253, 258, 268, 280, 286, 296, 299, 327, 332, 341, 342, 353.
Bauwesen 114, 147, 189, 222, 253.
Beginen 284.
Begleitung bei Begräbnissen 292.
Begräbnis 81, 101, 115, 166, 167, 180, 181, 215, 220, 243, 263, 269, 271, 288, 342, 353, 371, 375, 377, 378, 381, 447, 462, 463.
 —, Abgaben s. Gebühren.
 —, Abgaben an Bürgerchor 467.
 —-Buch 426.
 —, Danksagung bei 481.
 — der Geistlichen 400.
 —, Gebühren 148, 202, 228, 234, 480, 481.
 — im Winkel oder an der Mauer 399.
 — in der Kirche 160, 202, 399.
 — ist anzuzeigen 400.
 — kosten 399.
 —, Läuten beim 481.
 —, Nachführung von Pferden 317.
 —-O. 400.
 —, Taxe für 474.
 —, Versagung des kirchl. 232, 255, 275, 332, 373, 447.
 — von unchristlichen Personen 442.
 S. auch Leichenpredigt.
Begräbniswesen 171, 254, 258, 261, 276, 277, 292, 301.
Beichte 48, 50, 59 ff., 80, 96, 113, 149, 166, 205, 213 ff., 223, 224, 241, 254, 276, 340, 370, 447, 460, 468.
 —, Einzel- 476.
Beichtformel 236.
Beichte, gemeine 50, 439.
Beichtgeheimnis 447.
Beichtgeld 180, 340, 345, 481.
Beichtgroschen 468.
Beichte, Notierung der zur Beichte Gehenden 255.
 —, öffentliche, abgeschafft 1591 478.
Beichtpfennig 254, 291.
Beichtregister 276, 291, 478.
Beichtsitzen 113, 291.
Beichtstühle 242.
Beichtvater 203, 204.
Beichtzwang 276.

- Beinhaus 277, 292.
 Beleuchtung der Kirche 246.
 Benchmen in der Kirche 374.
 Betglocke 240, 255, 342.
 Betstunden 236, 262, 263.
 Bettelordnung 148, 155, 159, 171, 288.
 Betteln der Knaben 397.
 Bettelvoigt 395, 406.
 Bettlerwesen 247, 395, 406 ff.
 Beweisregelung in kirchlichen Vermögensstreitigkeiten 221.
 Bezirkssenoren s. Senioren.
 Bibliothek des Pfarrers s. Pfarrer.
 Bierbrauen 119, 383.
 Bier, Preis des 193.
 Bischof 20, 42, 153, 157, 183, 226, 257, 258, 266.
 —, als vorgesetzte Behörde protestantischer Pfarrer 475.
 —, Befugnisse des ev. 180.
 —, Kompetenzen des 59.
 —, Jurisdiktion des kath. 454, 456.
 —, Jurisdiktion des 85 ff., 391, 393.
 Bischöfe, Stellung der 14.
 Bischof zu Brandenburg 6, 14, 89, 104.
 — zu Breslau s. Breslau 454.
 — zu Havelberg 8, 14.
 — zu Krakau 454.
 — zu Lebus 4, 5, 14.
 — von Olmütz 475.
 Bittprozessionen 372.
 Blasbälgetreter 399.
 Böhmisches Sprache 462, 463.
 Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung 449, 478.
 Brandenburg, Kirchenordnung von 1540 483.
 Brauereigerechtigkeit 346.
 Braufreiheit 322.
 Braurecht 184.
 Brautamt 172, 174, s. Brautmesse.
 Brautexamen 447.
 Brautkranz s. auch Frömmutter 234.
 Brautleute, Beichte, Abendmahl 480.
 Brautmesse 124, 158, 165, 186, 227, 292, 316, 332, s. auch Brautamt.
 Brautpredigt 380.
 Bräute, Einleiten der 276.
 Breslauer Ordnung 473.
 Brevier 105.
 Brodkasten 189, 349.
 Bruderschaft 466.
 Bruderschaften 307, 312.
 Bürgen 480.
 Bürgerchor 466.
 Bußen 469.
 Buß- und Betttag 218.

C s. auch K.
 Calandsfeiern 478.
 Calcant 148, 162, 186, 201, 252, 267, 275, 287.
 —, Einkommen 201.
 Calcantengeld 319.
 Caldar 179, 195, 205.
 Calvinismus 278, 294, 363, 453.
 Canonici 308.
 Cantor 467.
 —, Einkommen 147.
 Canzel, Verkündigungen von der 35.
 Capitel 18, 177, 308, 309, 319.
 Capitalien, Anlegung der 429.

Capitular 227.
Caplan 219, 227, 242, 267, 273, 281, 309, 318, 342.
Capläne, Anstellung 113, 161, 179, 183, 212, 233, 245, 253, 258, 278, 345.
Caplan, Aufgaben des 157, 290, 320, 321, 322, s. Caplan, Tätigkeit.
 — darf auch Leichenpredigt halten 290.
 —, Einkommen 147, 242, 244, 245, 267, 273, 286, 290, 309, 318, 345, 353, 398, 481.
 — -Entlassung 113, 245, 253, 258.
 —, Oberster 245, 250.
 —, rechtliche Stellung des 208, 209, 245, 290.
 —, Tätigkeit des 245, 250, 258, 334, s. Caplan, Aufgaben.
 — für Hospital 288.
Caseln 363, 461.
Catechese 338.
Catechismus 18, 103, 111, 146, 166, 179 ff., 198, 199, 218, 219, 236, 237, 242, 263, 267, 286, 309, 334, 379, 426, 436, 441, 447, 478, 480.
 —, Knaben rezitieren den 446.
 —, des Melanchthon, des Moibanus 396, des Sarcerius 238, der Kirchenordnung von 1540 6.
Catechismuspredigt 446.
Catechismus, Unterricht 39, 478.
Catechismusexamen der Brautleute 478.
Cathedra 141, 361.
Ceremonien 25, 207, 230, 232, 315, 338.
 —, Aufrechterhaltung alter 88, 89.
 —, Bedeutung 40, 51 ff., 434.
 —, Einheit der 369, 440.
Charwoche 339, 372.
Chor 303, 318, 319.
Chorbruderschaft 466 ff.
Chordienst 308.
Chorgesang 101, 398.
Chorjacke 292.
Chorknaben 363, 372.
Choroffizial 266.
Chorrock 71, 217, 275, 230, 342, 363, 364, 372, 382, 404, 461.
 —, beim Begräbnis 255.
Chorkittel 241.
Chorschüler 319.
Christmesse 374.
Chrysam 58.
Circuitus 230, 232, 251.
Circular-Predigt 368.
Collekten 96.
 —, gesungen oder gelesen 479.
Commendisten 219, 242, 262, 286, 287.
Commendator 475.
Commun de Sanctis 305.
Communicanten, Register 379, 439.
 —, Verhalten der, am Tage der Communion 334.
 —, Verlesung der Namen der 372.
 —, Zahl der 259.
Communion, Feier der 339, siehe Abendmahl.
 — der Kranken 75, 214.
 —, Gaben für 431.
 —, Zeit der 262.
Communizieren der Geistlichen 236, 322.

Companeien 312.
Complet 196.
Comtur 341, 345, 348.
Concil, gemeines 433, 436.
Concordienformel 22, 24, 27.
Conferenz 373.
Confessor 203, 204.
Confirmation 18, 59, 96, 216, 436.
Consekration im Hause 77.
Consistorial-O. 17, 19.
Consistorial-Präsident 19.
Consistorialprozeß 133.
Consistorium s. auch Abgaben.
 — s. auch Gericht, geistliches.
 — 5, 15 ff., 253, 266, 275, 316, 343, 425, 451, 457, 464.
 —, Abgaben zur Erhaltung des 231.
 —, Ordnung des 131 ff.
 —, Unterhaltung des 9, 20, 94, 235.
 — zu Berlin 19.
 — zu Forst 359, 368.
 — zu Jägerndorf 457.
 — zu Lübben 362, 381.
 — zu Sonnenwalde 359.
 — zu Sorau 359, 372.
 — zu Stendal 17.
 —, Zuständigkeit 18, 19, 132, 235.
Convent 212, 224, 266, 366, 373, 393, 420, 421, 440, 442, 444, 445, 449, 452, 454, 457, 458, 464, 476.
Conventbuch 455.
Convent als Ehegericht 454, 455.
Conventspredigt 444.
Convivia, des Chors 468.
Conzil 40.
Corporal 80.
Corpus doctrinae 27.
Credenz der Visitatoren 344.
Cryptokalvinismus 362.
Cultus 362, 363, 364.
Currende 158, 180, 187, 196, 219, 255, 268, 279, 287, 294, 307, 325, 335, 347.
Custodialia 258, 259.

Danksagung 27, 401.
Dechant 360, 455, 456, 457, 459.
Decorum clericale 205, 230, 316, 343, 478.
Deductio funeris 447.
Dekan s. Dechant, Vicedekan.
Demonstration 236.
Desertion 137 ff., 451.
desponsatio, öffentliche 126.
Deutsche Sprache 54, 236, 237, 374.
Dezem s. Zehnt.
Diakon, Geschäft 363, 417.
Diakon, Einkommen 147.
Diakon-Rock 259.
Dienstboten 314.
 —, kranke, Sorge für 329.
Dienste 244.
Disziplinalgewalt über Pfarrer s. Pfarrer, Strafe.
Disziplinarstrafen s. Strafen.
Dismembration 235.
Diurna 184.
Divisio 235.
Domkapitel 226, 253, 261, 352, siehe Capitel.
Donnerstag, grüne 88.
Doppelverschluß 321.

- Dorfordnung 427, 428.
 Dorfpfarrer s. Pfarrer.
 Dreiding 427.
 Dreidings-O. 358, 470.
 Dreißigste, der 178.
- Ehe** 150, 371.
 —, Bestätigung der 401, 404.
 —, Meldung auf dem Rathause 378.
 Ehebüchlein 378.
 Ehebruch 451.
 Ehegericht 277, 292.
 —, Konvent als 454, 455.
 Ehegerichtsbarkeit 19, 20.
 Ehehindernisse 20, 126 ff., 136 ff., 292, 401, 404, 450, 480.
 Eheleute, Sorge für 117.
 Ehemündigkeit 359.
 Eheordnung 384, 449, 450, 480.
 Eheprozeß 277, 308.
 Eherecht 81 ff., 126, 135, 276, 277, 384, 393, 394, 401, 404, 420, 450.
 Ehesachen 83, 308, 361, 425.
 —, Behandlung der 266, 442, 447.
 Ehescheidung 128, 136, 451.
 Eheschließung s. Trauung, 82, 91, 101, 126, s. Hochzeit.
 —, Voraussetzungen 480.
 Ehestreitigkeiten 277, 292, 384, 393, 394, 450, 455.
 Ehe, Verbot in stiller Zeit 316.
 Eheversprechen, heinliche 447, 448.
 —, Klage aus 451.
 Einkommen 179 ff., 183, 218, 219, 227, 242, 266, 267, 273, 286, 303, 345.
 — der Geistlichen 31 ff., 308, 309, 379, 380, s. Geistliche, Pfarrer, Caplan.
 — des Küsters 277, 293, s. Küster.
 — der Schullehrer 227, 242, 268, 287, 397, s. Schullehrer.
 — der Superintendenten 454.
 Einkommensverhältnisse s. Pfarrer, Caplan, Küster, Schullehrer, Organist, Calcant usw.
 —, 157 ff., 160, 161 ff., 195, 198, 200, 204, 317, 318, 320, 353.
 —, Quellen des 220.
 Einkünfte, Regulierung mit dem Nachfolger 372, 448, 477, s. Nachlass.
 Einleiten 180, 227, 243, 269, 276, 288, 292, 477.
 — der Braut 162, 174.
 Einleitung der Bräute und Sechswöchnerin 220, 243, 255, 480.
 Einleiten der Brautleute 480, Gebühren dafür 480.
 Einleitung der Eheleute 82, 84, 101, 461.
 — der Kindbetterin 461.
 Einpfarrung 167.
 Einsammler, Besoldung des 281.
 Einsegnung der Sechswöchnerin 215.
 — der Wöchnerin in besonderen Fällen 215.
 Eintreibung der Zinsen 270.
 Einzelbeichte 60, s. Beichte.
 Elenden 159, 303, 304, 312, s. auch Exulum.
 Elendengilde 180, 183, 240.
 Elendenhaus 262, 263.
- Elevation 25, 27, 129, 153, 185, 212, 230, 236, 239, 275, 316, 322, 343, 363, 366, 370, 372, 461.
 Eltern, Zustimmung der zur Eheschließung 127.
 Elterliche Zustimmung zur Ehe 450, 456.
 Emeritirte, Sorge für 225, s. Pfarrer, Sorge für.
 Empore, Bau einer 348.
 Episteln 207.
 Epistel, gesungen oder gelesen 479.
 Epitaph 190.
 Erbherren 36, 37 ff.
 Erbrecht der Pfarrer 477, 482, s. Pfarrer.
 Erbschaftssteuer 122.
 Erbschaftswesen 92.
 Erbzins 304, s. auch Zins.
 Ermahnung zum Opfer 262.
 Erntezeit 339.
 Erzbischof von Prag 475.
 Erzpriester 369.
 Evangelien 207.
 Evangelium, Annahme des 430.
 —, gesungen oder gelesen 479.
 Examen 38, 148, 212, 231, 252, 279, 325, 363, 367.
 — der Pfarrer 85 ff., 231, 316, 371.
 — der Landpfarrer 339, 343.
 — der Schule 124, 200, 201, 255, 463.
 Examenpredigt 371, s. auch Predigt.
 Exkommunikation 275, 322, 441 ff.
 Exorcismus 57 ff., 438.
 Exulum, Fraternitas 259.
 —, Lehen 257, 259.
- Fakultät**, theologische in Frankfurt 212.
 Familien-Stipendium 248.
 Fasten 87, 102, 366.
 Fastenzeit 379.
 Fastnacht 478.
 Feiertage 86, 88, 91, 153, 216, 232, 235, 359, 363, 376, 392, 445, 461, 462.
 —, Feier der 339.
 —, ganze, halbe 445.
 —, Verlegung der auf Sonntag 205.
 Fenster, Baulast der 32, 115, 285, 299, 330, 351.
 —, Stiftung 285.
 Feste 86, 88, 235, 445.
 Festtage s. Feiertage.
 — 91, 101, 102.
 Figuriren 445, 446.
 Filiale 110, 119, 198, 231, 260.
 Firmung 59, 96, 437.
 Fiskal 129, 131, 140, 141, 231, 264, 316, 322, 343.
 Fiskal, beim Consistorium 94, 116, 119.
 Fleischzehnt 121, 257.
 Formularien 478.
 Franzosenkrankheit 395, 408.
 Fraternität der Geistlichen 217, 224, 259, 333, 336.
 Freileute 480.
 Freitag, gute 88.
 Freitagspredigt 446.
 Freitisch der Lehrer 325.
- Fremde, Kranke, Sorge für 329.
 Fremdlinge 313 s. Elende.
 Friedhof, Ordnung auf 429.
 Fronleichnamsp procession 372.
 Frühgebete 426.
 Frühgottesdienst 404.
 Frühlektionen 426.
 Frühmutter 236, 237.
 Frühpredigt 266, 286.
 Frühväter 237.
 Fürbitte 401.
 —, gemeine 402 ff.
 Funus 403.
 — generale 463, 481.
 Fußwaschung 88.
- Gaben** 252, 254, 261, 262, 264.
 —, freiwillige 148, 184, 228, 273, 290, 380, 481.
 Gast-Predigt 431.
 Gastung 238.
 Gebäude s. Bauwesen.
 Gebete 27, 96, 213 ff., 216, 240, 264, 276, 366, 426, 427, 444.
 — für Regierung 338.
 — gegen die Türken 375, s. Türken.
 Gebet, gemeines 444, 446.
 — nach der Predigt 200.
 —, öffentliches 314.
 Gebühren 115, 168, 180, 220, 227, 229, 239, 240, 243, 261, 269, 273, 288, 290, 331, 346, 468, 480.
 — bei Begräbnissen 258, 269, 288.
 — bei Einleitung, Taufe 258.
 — für Aufgebot 331.
 — für Begleitung von Verbrechern 340.
 — für Trauung 292.
 — in den gemeinen Kasten 180, 181, 202.
 —, Vertheilung der 340, 345.
 Gedächtnismesse 375.
 Gefangene, Sorge für 405.
 Gefängnißstrafe 31.
 Gegenreformation 474.
 Geistliche, Abgaben 235.
 —, Begräbnis der 400.
 —, Bestellung der 194, 200, 369.
 —, Einkommen 195, 198, 204.
 —, Entlassung 369.
 —, Fortbildung der 178.
 —, Gerichte 251.
 —, kranke, Sorge für 250.
 —, Kleidung 343.
 —, privilegierte Gerichtsstand 233, 251.
 —, soll mitkommunizieren 275.
 —, Sorge für alte und kranke 274, 286.
 —, stellen bei Ordination einen Revers aus 108.
 —, Testamente der 180.
 —, Vereinigung der 217, 224, siehe Fraternität.
 —, werden bei Streitigkeiten von der Fraternität unterstützt 225.
 — s. Bart. Decorum clericale.
 — s. Einkommen.
 — s. auch Gerichtsstand, Privilegien.
 — s. auch Geschäftsvertheilung, Fraternität.
 — s. Pfarrer, Caplan, Diakon.

- Geldkasten 189, s. Kasten.
 Geldstrafen 128, 130, 341.
 Gemeinde, Betheiligung der 117, 118.
 Gemeinde, Recht der 123.
 Gemeindegewahl 460.
 Gemeinde, Wahlrecht der 35.
 Generalabsolution 460, 468.
 Generalhilfsbriefe 37.
 Generalissimus superintendens 217, 224.
 Generalkonvent 423, 424, 425, 442, 443, 444, 445.
 —, Geschäftsordnung 444.
 Generalprokurator beim Consistorium 94.
 — 231, 264.
 Generalsuperintendentur 18, 19.
 Generalsuperintendent 5, 15, 106, 131, 183, 316, 320, 362, 421, 422.
 Generalsynode 464.
 —, Geschäftsordnung 444.
 Gericht, geistliches 205, 251.
 Gerichtsbarkeit, geistliche 251.
 Gerichtsstand der Geistlichen 132, 233, 251, 480.
 Gesang 71, 101, 156, 158, 167, 180, 187, 196, 236, 237, 242, 279, 325, 376, 462, 466.
 Gesangbuch 208.
 — von Triller 446.
 Gesang der Schüler 219, 223, 268, 287, 308, 318, 319, 335.
 —, deutscher 223, 236.
 — in der Kirche 338, 339, 445, 446.
 —, lateinischer 219, 230.
 Gesangsmeister 318, 319.
 Gesänge 305, 308, 311.
 Geschäftsordnung auf Synoden 425.
 Geschäftsvertheilung 166, 179, 217, 218, 219, 222, 223, 245, 250, 254, 261, 274, 286, 291, 309, 338.
 Gesinde 314.
 —, Predigt für das 219, 404, 405.
 Gestriede 448.
 Gevatter 402.
 Gewerke 32, 351.
 —, kirchliche Verpflichtungen der.
 Baulast 115, 152, s. auch Fenster.
 Gilde 188, 330.
 —, Pflicht zur Unterhaltung der
 Fenster 285, 299, s. auch Fenster.
 Glaubensbekenntnis, öffentliches 436.
 Glocken 161, 162, 180, 186, 227, 234, 269, 288, 301, 342, 362, 363, 375.
 —, Gebühren für 148, 220, 240.
 Gnadenhalbjahr 26, 121, 274, 448, 454, 455.
 Gnadenjahr 26, 142, 226, 291, 322, 352, 454, 455.
 Gnadenzeit 184.
 Gottesdienst 27, 338, 362, 363, 364, 426, 445, 461, 462, 468, 479.
 —, besonderer 418.
 —, Besonderheiten im 373.
 —, Besuch des 377, 378.
 — in der Domkirche zu Berlin 155.
 — im Jungfrauenkloster 305.
 — im Kloster 272.
 — im Stift 308.
 — in der Woche 479.
 Gottesdienstordnung 149, 166, 207, 214, 216, 218, 222, 223, 235, 236, 237, 240, 242, 262, 263, 371, 372, 375, 392, 393, 394, 400 ff., 404.
 — im Kloster 238.
 Gottesdienst, Regelung des 479.
 —, täglicher 371, 479.
 —, Versäumung des, bestraft 341.
 —, Versäumung des 478.
 Gottesdienstzeit 166, 219, 222, 236, 237, 240, 242, 262, 266, 286.
 Gottesfurcht, Ermahnung zur 377, 378.
 Gotteshausleute 90, 92, 93, 64, 115, 123, 189, 298, 350.
 Gotteskasten s. Kasten 379, 381, 395, 403, 407 ff.
 —, steinerne 474.
 Gotteslästerung 359, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381.
 Gottesleute 36.
 Grabgeleite 447, s. Begräbniss.
 Grabgesang 397, s. Begräbniss, Gesang.
 Gräber 292.
 Grammatik, Studium der 124.
 Graues Kloster 21.
 —, Schule zum 163 ff.
 Grundstücke der Pfarrer 259, 260.
 Grundzins 210.
 Gymnasium 21.
 — zum grauen Kloster 154.
Haftung aus der Vermögensverwaltung 191.
 —, subsidiäre der Stadt 284.
 Halseisen 206.
 — als Strafe 359, 360, 469.
 Hand- und Spanndienste 150.
 Handwerker, Sorge für 117.
 Heiligen, Feste der 219, 238.
 Heimfallsrecht 477, 482.
 Herbergsrecht 238.
 Hinterbliebene, Sorge für 92, 110, 121, 142.
 — s. Witwen, Waisen, Pfarrer.
 Hinterlassenschaft der Pfarrer siehe Nachlaß.
 Hochmesse 216, 223, 405.
 Hochmesspredigt 262.
 Hochzeit 127, 149, 151, 375, 378, 381, 447.
 Hochzeiten, Abgaben bei 273, 321, 322, 332.
 Hochzeitsbüchlein 378.
 Hochzeitsordnungen 307, 374, 394, 406, 429.
 Hochzeitspredigt 481.
 Hochzeiten, Schulmeistern das Besuchen der, verboten 124.
 —, Zeit der 264.
 Holz, für die Schule 324, 325, 334, 347.
 Holzgeld 183 ff., 185.
 Holz, gemeine 254.
 Horae 156, 195, 203, 209, 267, 286, 287, 310, 397, 405.
 Hospital 28, 115, 159, 169 ff., 189, 201, 222, 243, 297, 307, 313, 314, 327, 328, 335, 349, 442.
 —, Kaplan für 288.
 —, Ordnung im 33, 261, 263.
 Hospitalität 305.
 Hospitalvorsteher 32, 33.
 Hostie 80.
 Hostie, Herumtragen der 177.
 Hilfe, weltliche 31 ff., 33, 37.
 Hilfsbrief 36, 37.
 Hufengeld 20, 141.
 Hundstage 339.
Jäger 338.
 Impotenz 138.
 Inkompatibilität 110.
 Inkorporation 183, 235.
 Innung 467.
 Innungen s. Gewerke, Gilden, Baulast, Fenster, Zünfte.
 Inspektion 185.
 Inspektor 25, 109, 162, 255, 346.
 Instanzen, der geistlichen Gerichte 251.
 Interim 5, 12, 177, 381.
 Interimszeit 154.
 Interkalarien 456.
 Inventar 29 ff., 39, 120, 448.
 Johanniter 341, 345.
 Johanniterorden 341, 474.
 Irrtum in der Ehe 136 ff.
 Jungfrauenschule s. Mädchenschule.
 Jungfrauenkloster 272, 313, 315, 329.
 Jungfrauenstift 202.
 Junker, Stellung der 36, 37.
 Jurisdiktion, des Bischofes 391, 393, s. Bischof.
 —, kirchl. 17, 18.
K s. auch C.
 Kaiser, Fürbitte für 403.
 Kalandsherrn 242.
 Kaldar 157.
 Kanzel, Mißbrauch der 276.
 Kapitel 227, 253.
 Kaplan s. Caplan.
 Kassenverwaltung 335.
 Kasten s. Vermögensrecht.
 — 183 ff., 311 ff., 348 ff.
 —, Einkommen 304.
 — für Brod 169, 232, 296.
 —, gemeine 115, 159, 167, 188 ff., 197, 220, 228, 233, 234, 243, 246, 269, 280, 288, 295, 326, 332, 335, 379, 381, 395, 403, 407 ff., 474.
 —, Ausgaben für Schulprämien 124.
 —, gemeine Strafgefälle 127.
 Kastenherren, Besoldung 34.
 Kastenordnung 5, 28.
 Kastenschreiber 246, 253.
 Kasten, verschiedene 342.
 —, Verwaltung 253.
 Kastenvorsteher 148, 269, 348.
 Katechese, Katechismus s. Catechese, Catechismus.
 Katholiken wird das Begräbniss nicht versagt 373.
 Kerzen 32, s. Lichter.
 Ketten, Schließen der 323.
 Kinderlehre, Christliche 379, siehe Catechismus.
 Kindertaufe 436.
 Kirchenamt, Besetzung, Veränderung 110.
 Kirchenbaulast s. Baulast.
 Kirchenbesuch 146, 149.

- Kirchenbücher 26, 236, 362, 368, 374, 379, 394, 426, 469, 478, 480.
 Kirchenchor 308, 318, 319.
 Kirchengebäude, Sorge für 160.
 Kirchengebete s. Gebete 27.
 Kirchendiener, Einkommen 31 ff.
 Aufsicht 32, 399, siehe Geistliche,
 Pfarrer, Kaplan, Küster.
 Kirchgang, Zeit des 256.
 Kirchgang 84, 127, 138, 184, 185, 232, 236, 237, 273, 276, 292, 321, 323, 346, 437, 450, 480.
 —, am Tage nach der Hochzeit 466.
 — der Wöchnerin 103, 370.
 Kirchengerrath 259, 260.
 Kirchengesang 187, 318, 466, 479.
 Kirchen- und Hospitalvermögen zu trennen 34.
 Kirchhof 115, 342, s. Friedhof.
 Kirchenhüter 168.
 Kirchenknecht 398, 399.
 Kirchenlieder s. Lieder.
 Kirchenmusik 466.
 Kirchenmatrikeln 22 ff.
 Kirchenordnung, Titel nur für landesherrliche Ordnungen 381.
 —, Verlesen der im Gottesdienste 258.
 —, Brandenburg-Nürnbergische 449, 478.
 —, Breslauische 475.
 —, Brandenburgische v. 1540 483.
 —, Mecklenburgische 425, 443.
 —, Wittenbergische 478.
 Kirchenregiment 166, 254, 274, 284, 291, 299, 330, 369.
 — des Rats 392, 393, 417.
 —, landesherrliches 144, 381, 421 ff., 478, 479.
 Kirchensachen, Sache der Obrigkeit 455.
 Kirchenschreiber 479.
 Kirchenstand 212, 368.
 Kirchenstiftungen 32.
 Kirchenstrafen 275, 455, 469, 480.
 Kirchenstuhl 168, 212, 261, 348, 368, 375, 379.
 — s. auch Kirchstuhl.
 Kirchstuhlregister 212.
 Kirchväter 183, 184, 189, 190 ff., 281, 398, 442, 463.
 Kirchenvermögen 114, 117.
 —, Verwaltung durch Pfarrer 481.
 —, zu den verschiedensten Zwecken zu verwenden 117.
 Kirchengenversteher 31, 115, 118, 148, 150, 167, 183, 199, 270, 295, 311 ff., 326, 348.
 —, Haftung 191.
 Kirchen, Wegnahme protestantischer 473.
 Kirchengenzeit s. Zucht.
 — 112, 206, 212, 214, 255, 275, 292, 316, 322, 331, 340, 341, 343, 346, 369, 373, 425, 429, 439, 448, 469, 470, 476, 477, 480.
 Kleid, weißes bei der Taufe 438.
 Kleidung 17 ff., 71, 153, 230, 316, 363, 375.
 — der Chorknaben 372.
 — der Geistlichen 405.
 — der Schullehrer, der Schüler 125, 279.
 Sehling, Kirchenordnungen. III.
- Klingelbeutel 115, 117, 148, 189, 252, 269, 282, 296, 311, 327, 332, 352, 374, 379.
 Kloster 125, 202, 315.
 Klosterordnung 238, 241, 272, 305.
 Kloster, Verpflegung im 238, 305, 306.
 Knaben, singen am Altar 374.
 Königswahl, polnische, Gebet bei der 394, 406.
 Kommunikant s. C.
 Konvent s. Convent.
 Kornzehnte 119.
 Kranke, Sorge für 33, 81, 101, 111, 192, 232, 262, 282, 297, 309, 314, 327, 328, 334, 335, 395, 406.
 Kranken, Besuch der 156, 160, 243, 342, 417, 418.
 Krankenbesuch durch Küster 195.
 — Gebühren für 480.
 Krankenbesuch und Communion 75.
 Krankencommunion 214.
 Krankenhüter 192.
 Kränze, grüne, für die Chorknaben 372.
 Kranz, silberner 234.
 Kreuzherren 475.
 Kreuzwoche 88, 102, 314.
 Küster 38, 118, 157, 179, 182, 185, 195, 198, 204, 227, 233, 240, 242, 267, 277, 287, 293, 323, 332.
 —, Berufung 146.
 —, Einkommensverhältnisse 147, 148, 242, 251, 260, 277, 303, 334, 346.
 —, Nebenbeschäftigung 303.
 Küstergebäude, Baulast 123.
 Küsterpfennig 195, 209.
 Kühnhütung 380.
 Kultus 27, 338, 445, 462, 468, 479.
 s. Gottesdienst.
 Kundschaft 128, 231.
 Kurrende s. Currende.
 Laien, Beteiligung der 369.
 Landesherr, Aufgaben und Pflichten 89, 127.
 —, Recht des 42, 87, 381.
 —, Rechte des, bekämpft 366.
 —, Fürbitte für 403.
 Landesherrliche Besetzung 218, 220, 227, 235.
 Landesherrliche Kanzlei, prüft Kirchenrechnungen 36.
 Landesherrl. Kirchenregiment 421, 422 ff., 425.
 Landeskirche 18.
 Landpfarrer, Examen der 339, 343.
 Landreiter 31, 37, 115.
 Landstände 8, 12.
 Landvogt 363 ff., 365.
 Lateinische Sprache 236, 251, 316.
 — im Gottesdienst 129.
 Lateinischer Gesang 335, 478.
 Lateinische Messe 363.
 Läuten 180, 186, 227, 263, 264, 269, 282, 288, 301, 309, 319, 323, 332, 366, 375, 405, s. auch Glocken.
 — bei Begräbnissen 220.
 —, Besoldung für 281.
 —, Gebühren für 234, 401.
 — zum Abend 449.
 — zum Türkengebet 444.
 — zur Kirche 223.
 Längsgeld 332.
 Lebensmittel 238.
 Lehen, Arten der 270.
 —, kirchliche 259.
 Lehre, Einheit 440.
 —, reine 42, 430 ff., 459, 476.
 Lehrstreitigkeiten 27, 425, 426, 427.
 Lehrjungen, Abgaben der 332.
 Leichenbegleitung 353.
 Leichenbekleidung 192.
 Leiche, Gesang bei der 467.
 Leichenpredigt 115, 218, 223, 237, 254, 261, 290, 340, 374, 417, 418, 463, 481.
 —, Dauer der 273.
 —, Gebühren für 273, 481.
 Leichentrunke 130.
 Leichentuch 160, 168, 302, 340, 463, 481.
 —, gebührt dem Pfarrer 200.
 Leichgeld 260.
 Lektionen 23, 236, 364, 394, 405, 426.
 — in der Woche 394.
 — vor den Haustüren 215.
 —, lateinische und in deutscher Übersetzung 223.
 Lichte 32, 71, 115, 246, 461.
 Lichte beim Begräbnis 81.
 —, ewige 305.
 Lieder in der Kirche 251; s. Gesang.
 Litanei 27, 74, 236, 238, 240, 263, 305, 374, 405, 446.
 —, deutsche 88, 223.
 Liturgie 27, 236, 237, 261, 262, 314, 338, 362, 363, 364, 462, 468, 474.
 Locat 237.
 Mädchenschule 116, 148, 166, 187, 201, 268, 280, 288, 295, 310, 325, 347.
 Mägde, Sorge für 117.
 Mahlzins 183 ff.
 Mannlehen 272.
 Marienfest 445.
 Marterwoche 102.
 Martinstag 124.
 Matrikeln 22 ff.
 Matur 376.
 Matura 404.
 Mecklenburger Kirchenordnung 425, 443.
 Medizinalwesen 406 ff.
 Memorien 179, 181, 258, 259, 260, 267, 286, 303, 310.
 Messe 67 ff., 96, 305, 362, 363, 440, 461, 462, 468.
 —, deutsche 371.
 —, hohe 381.
 Meßbuch 109.
 Meßgewand 342, 461.
 Meß-Glocke 362, 363.
 Mette 219, 242.
 Michaelistag, Feier des 333.
 Mittwochs predigt 374.
 Mönche s. Kloster 238.
 Monstranz 259, 260.
 Morgenandachten 394.
 Moskowiter 444.
 Motette 323.
 Musik 158, 219, 223, 405, 466.
 —, Unterricht 243, 398.
 Nachlaßregulierung 121, 372, 448, 477, 482.

- Nahrung 238.
 Nationalkonzil 433.
 Nationalversammlung 40.
 Naturalabgaben 254, 260.
 Nebenkirche 276.
 Nonnenkloster 202 siehe Jungfrauenkloster.
 Notar des Consistorium 283.
 Nothtaufe 54, 96.
 Nürnbergische Kirchenordnung 237.
- Oberkastenherren** 33.
 Oberküster 157, 185, 194, 195, 242, 267, 277, 287, 303, 319, 323.
 —, ein Caplan 209, Spalte 1 und 2.
 —, als Schullehrer 293.
 Oberster Superintendent 38.
 Obervorsteher 33.
 Obrigkeit, Aufgaben der 330, 430 ff.
 —, christliche 249, 298, 479.
 Öffentliche Absolution s. Absolution.
 Ölung, letzte 303.
 Offertorium 402.
 Offizial 266, 360 ff., 361, 362, 363, 368, 382.
 Officiale Pontani 236.
 Offiziantengeld 116, 211, 228, 243, 248, 257, 260, 269, 304, 325.
 Ohrenbeichte 405 s. Beichte.
 Opfer 32, 119, 178, 184, 226, 232, 257, 261, 266, 273, 286, 290, 309, 321, 334, 353, 359, 372, 402.
 —, der Bräute, der Frauen 264.
 Opfergeld 156, 195, 198.
 —, Sammeln des 209.
 Opferpfennig 147, 151, 156, 218, 242.
 Ordinarius 86, 266, 267, 286, 454.
 Ordination 14, 15, 85 ff., 101, 107, 207, 215, 368, 425, 465.
 —, Recht zur 391.
 Ordinationsrevers 108.
 Ordinationszeugnis 108.
 Ordinierte, Register der 425.
 Ordnung, christliche 433.
 — von Breslau 475.
 Organist 157, 162, 179, 186, 195, 201, 245, 246, 251, 267, 277, 278, 287, 318, 319, 323.
 —, Besoldung 342.
 —, Einkommen 148, 201, 399.
 Organisten, Instruktion für 466.
 Organist, Pflicht des 239.
 Orgel 323, 445.
 Orgelspiel 239, 240, 461.
 Ornat 259, s. Kleidung.
 Ostension 25, 212, 461.
 Ostereier 254, 259, 260.
- Pacem** 444.
 Pacem-Läuten 263, 405.
 Palmsonntag 88.
 Panes 308, 309, 310, 318.
 Parata 267, 286.
 Parentation 261.
 Partikularkonvent 425, 442, 443, 445.
 Partikularsynode 452, 454, 455.
 Pastoren-Conferenz 333, 336, s. Convent, Synoden.
 Pathen 232, 259, 276, 292, 339, 402, 436, 438.
 —, Zahl der 447.
- Pathenschaft, Versagung der 275, 276, 322.
 —, Zulassung zur 478.
 Patristik 434.
 Patron 92, 93, 110, 153, 154, 210, 220, 227, 235, 283, 298.
 Patron, Unterstützung des P., und seiner Nachkommen 222.
 —, verarmte 313.
 Patronat 22, 211, 212, 227, 244, 253, 261, 303, 316, 340, 343, 345, 429.
 Pension 178, 274, 286.
 Pensionierung 322.
 Petersheller 402.
 Peterspfennig 402.
 Pfandbriefe, landesherrliche 31, 33, 37.
 Pfarre, Erledigung der 448.
 Pfarrer, Abendmahl der 236, 322.
 —, Abgaben, Steuern 121.
 —, Akzidenzen 480, s. Accidenzen.
 —, Anstellung s. Berufung.
 —, Armut der 21.
 —, Aufgaben der 32, 91, 417, 459, 476.
 —, Aufgebot 447.
 —, Aufsicht über 32.
 —, Aufsicht speziell über Dorfpfarrer 25.
 —, Berufung, Bestellung des 15 ff., 37, 38, 91, 101, 107, 110, 146, 178, 179, 183, 184, 194, 200, 205, 208, 212, 218, 220, 227, 230, 237, 242, 244, 250, 253, 257, 273, 290, 303, 316, 334, 341, 343, 422, 429, 440, 445, 460.
 —, Besoldung 31 ff., 157, s. Einkommen.
 —, Beteiligung an der Vermögensverwaltung 35.
 —, Bibliothek der 39, 91, 111, 153, 204, 448.
 —, Convent 333, 336, 476, 479, siehe Convent, Synode.
 —, Disziplin 38, 224, 366.
 —, Einführung 108.
 —, Einkommen 119, 147, 178, 209, 218, 219, 242, 244, 250, 253, 257, 259, 290, 320, 345, 398, 480.
 —, Einweisung der 277.
 —, Entfernung von der Pfarrstelle 477.
 —, Entlassung der 205.
 —, Entsetzung 146.
 —, Erbrecht 92, s. Erbrecht.
 —, Examen 479.
 —, Fortbildung der 212, 231.
 —, Gebühren s. Gebühren.
 —, Grundstück der 36, 38, 92, 120, 259, 260.
 —, Hinterlassenschaft s. Nachlass.
 —, Institution 107, 110.
 —, kranke 477.
 —, Kündigungsrecht 32.
 —, Präsentation 107.
 —, Privilegien 92, 120, s. Privilegien.
 —, Prüfung 18, 445.
 —, schriftliche Synodalarbeiten 479.
 —, soll an Feiertagen die Messe halten 216.
 —, Sorge für alte 122, 178, 184, 254, 322.
- Pfarrer s. auch Geistliche, Caplan.
 — s. auch Geschäftsverteilung, Fraternität, Synoden, Convente.
 — Sorge für Wittwen und Waisen s. Wittwen und Waisen.
 —, Studium 17, 107.
 —, Verhalten 478, s. Decorum.
 —, verstorbener, Vermögen, fällt an Herrschaft 477, 482.
 —, Vokation 101, 107.
 —, Wittwen 254, 454, 455.
 Pfarrgebäude s. Baulast.
 Pfarrinventar 39, 205.
 —, in zwei Exemplaren 443.
 Pfarrrecht 100, 244.
 Pfarrvakanz 456, 447.
 Pfarrzwang 167, 223, 276, 447.
 Pfründengrundstücke 207.
 Physikus 329.
 Pilger 271.
 Platzmeister 163, 200.
 Polnische Sprache 465.
 Prälat 266.
 Präsenz 308, 309, 310, 318, 323, 376.
 Präsident s. Consistorium.
 Praefationes 214.
 Pranger 206.
 Prediger s. Unterprediger 398.
 Predigt 9, 153, 236, 237, 244, 250, 254, 255, 257, 258, 291, 476.
 —, Dauer der 166, 240, 254, 275, 291, 322, 478.
 —, Gliederung 322.
 — im Kloster 284.
 — in der Woche 374.
 —, Inhalt der 184.
 —, Ordnung der 223.
 —, polnische 405.
 —, Stiftung 250.
 —, Synodalpredigt 444.
 —, Texte der 111, 218, 223, 242, 262, 274, 322, 332, 338, 339.
 —, Versuche einer freien 218.
 —, Verteilung der 166, 217, 218, 219, 222, 242, 404, 405.
 —, Vorschriften über die Art der 162.
 —, Zahl der 216, 462, 463.
 —, Zeit der 262, 266, 286.
 — s. auch Brautpredigt.
 — s. auch Leichenpredigt.
 — s. auch Probepredigt.
 — s. auch Freitagspredigt, Wochenpredigt, Gottesdienst, Taufpredigt.
 — s. Vesperpredigt.
 Prediger, Examen im Predigen vor der Herrschaft 371.
 Predigtglocke 378.
 Preise, in den Schulen 255, 279, 325.
 Presbyterium 363.
 Primariae (preces) 220, 270.
 Privatabsolution 213 ff., 460.
 Privatbeichte s. Beichte 478.
 Privathoren 267, 286, 304.
 Privatkapellen 195.
 Privatmessen 267, 286.
 Privatunterricht 396.
 Privilegien 321, 322, s. auch Steuerfreiheit.
 —, des geistl. Standes 256.
 —, der Geistlichen 251, 274, 291, 318.
 —, der Pfarrer 92, 120.

- Privilegien der Pfarrer und Pfarrwitwen in Erbrecht S. 482, Spalte 1 und 2.
Privilegium fori 132, 233, 251, 480.
Probepredigt 25, 153, 316, 371.
Probst 151, 154, 155, 156, 157, 161 ff., 194, 202, 203, 204, 218, 266, 267, 273, 286, 290.
—, Bestellung des 273.
Probstei 334, 472.
—, als Lehen verliehen 272.
Pröfen 307.
Professur, Theologische in Frankfurt 212.
Prokuration 20, 91, 94, 141, 153, 180, 205, 235.
Pro-Pace-Läuten 263, 405, s. auch Pacem.
Provisor 189, 190, 191.
Prozession 88, 154, 212, 314, 372.
Psalter-Stiftung 247.
Pulsant 162, 185, 186.
Purpurgeld 454.
- Quartal-Gerichts-Räte** 277, 292.
Quasi-Desertion 451.
- Rath**, hat die Aufsicht über Kirchen- diener 32.
—, Stellung des 261.
Rechnungslegung 35, 92, 222, 269, 298, 339, 350.
Recht, geistliches, beschriebenes 270, 283, 285, 287, 298, 310.
— in Ehesachen 133.
—, kanonisches 270, 283, 285, 298.
Register 26, 84, 128, 236, 291, 478.
— der Kommunikanten 439.
— der Ordinierten 425.
— s. auch Kirchstuhl.
— über Taufe, Trauung, Todesfälle 128.
Registratur 109.
Regulierung bei Pfarrvakanz 456, s. Nachlaßregulierung.
Reichstag, Gebet für 315.
Religionsprivileg 453, 473, 481.
Relikten, Versorgung der 372, siehe Pfarrer, Witwen, Waisen.
Renten, Ablösung, Wiederkauf der 221.
—, Heimzahlung des Kapitals 199.
— s. Zinsen 420.
Responsoria 219, 243.
Responsoria de tempore 305.
Revers des Ordinierten 108.
Ring 83.
Rockengänge 478.
Ruthen, Lieferung der R. für die Schulen 398.
Rüegerichte 427.
- Säcklein** 269.
Säcklein zum Sammeln 115.
Sakrament in das Haus tragen 77.
Salbung 58.
Sammlungen 189, 190, 201, 202, 211, 282, 296, 297, 311, 352.
— für Arme 148.
— in der Kirche 115, 220, 247, 252, 269, 332.
— zu der Vierzeiten 280, 296.
- Sammlungen, kirchl. 168, 169, 170, siehe auch Tafel, Klingelbeutel, Almosen.
Sandgeld 141.
Scheffelgeld 274, 291.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schisma 224.
Schloßgebete 427.
Schmeckostern 478.
Schreiber 397.
—, Besoldung des 330.
Schriften der heiligen Väter 434.
Schulbaulast 32.
Schule 157, 163 ff., 186, 310, 324.
—, Aufsicht über die 243, 251, 255, 325, 332, 334.
—, Disziplin 398, 479.
—, Examen s. Examen.
— für Mädchen s. Mädchenschule.
—, Gebühren für, bei Begräbnis 480, 481.
—, Kirchenbesuch der 445.
—, Preise s. Preise.
—, Reinigung, Beheizung usw. 398.
—, Verhalten der, beim Begräbnis 447.
—, Visitation der 463.
Schulgeld 124, 147, 165, 166, 180, 201, 210, 219, 243, 246, 258, 268, 287, 310, 324, 325, 332, 335, 347, 396.
Schulgesellen 227.
Schulinspektion 22, 187, 279, 294.
Schulinspektor 201.
Schullehrer, Accidenzen 165.
—, Anstellung 227, 233, 237, 242, 251, 293, 324, 346.
—, Dekorum der 279, außerdienstliches Verhalten 294.
—, Einkommen 164 ff., 200, 201, 210, 219, 227, 246, 251, 258, 268, 278, 287, 303, 310, 316, 324, 332, 335, 346.
Schullehrerin, Einkommen 201.
Schullehrer, Einkommen 147, 227, 242, 244, 250, 259.
—, Einkünfte aus Hochzeiten 343.
—, rechtliche Stellung 227.
Schulordnungen 19, 218, 219, 331, 479.
—, Berlinische 279, 295.
Schulplan 307.
Schulprämien, Schulpreise 255, 279, 325.
Schulunterricht, Hinweisung auf Wert des 339.
Schulwesen 88 ff., 123, 179 ff., 195 ff., 198, 200, 210, 219, 232, 242, 268, 278, 287, 293, 314, 315, 316, 396 ff., 426, 427, 429, 445.
Schulzeit 324.
Schüler, Betteln, Singen der 397.
Schüler, Umsingen der 124.
Schwenkfeld 474, 475.
Sechswöchnerinnen 152, 184, 220, 236, 269, 276, 288, 290, 292.
Sechswöchnerin, Abgaben 273.
—, Begräbnis der 399.
—, Einleiten 148, 447, 461.
—, Opfer der 321, 322, 332.
Senior 420, 422, 440, 443, 449, 452, 454, 456, 470, 473, 478.
—, Aufgabe des 476, 479, 480.
- Sentgericht 427.
Sepultur Christi 88.
Signator 397, 400.
Simultaneum 473, 474.
— von Bautzen 373.
Singen des Cantor 332.
— der Schüler 165.
Sonnabendbeichte 223, 224.
Sonntag, Gottesdienst am 446.
Sonntagsheiligung 285, 359, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 417, 426, 428, 442, 449, 466, 468, 478.
Sonntagsruhe 129, 149, 194, 232, 235
Spenden 247.
Spezialkonvente 424, s. Konvent.
Spitalwesen 406 ff., siehe Hospital, Krankenwesen.
Sprache, deutsche 54.
—, deutsche im Gottesdienst 223, s. auch lateinische Sprache.
Staatskirche 18.
Stadtpfarrer 460.
Stadtschreiber 198, 258, 259, 303.
Stände 18, 20, 21, s. auch Landstände.
Stand in der Kirche 348.
Sterbemonat 110.
Sterbefällen, Sorge in 225, s. Hinterbliebene, Witwen, Pfarrer.
Sterbenden, Tragen des Sakramentes zu 77.
Sterberegister 478, s. Register.
Steuern der Pfarrer 121.
Steuerfreiheit 254, 284, 285, 299, 318, 322, 330, 351.
Stiefväter 404.
Stift 202, 308, 309.
Stifter 125.
—, verarmte Nachkommen der, werden unterstützt 181.
Stiftungen 23, 32, 247, 250, 257.
Stiftungsmessen 376.
Stille Zeit 447.
Stipendien 32, 116, 118, 119, 158, 181, 182, 196, 210, 211, 240, 248, 252, 269, 271, 279, 298, 313, 326, 335, 350.
Stipendienexamen 252.
Stipendien, Universitäts- 221, 222.
—, Vorschlag 248.
Stola 58.
Stolgebühren 168, 180, 468, 480.
Strafen 112, 128, 130, 149, 150, 232, 255, 275, 292, 322, 323, 341, 469.
Strafen, wegen heimlicher Verlöbnisse 127.
Strafgelder werden zum Teil ver- trunken 341.
Strafgerichtsbarkeit, kirchliche, Ver- hältnis zur weltlichen 255, 275.
— 322, 455.
Strafgewalt 91, 250, 343.
Strafrecht 316.
Strafsachen, der Geistlichen, gehören nicht vor die Gerichte, sondern an den Hof 480.
Streit, der Stadt Stendal mit den Bismarcks 329.
Studium s. Stipendien 188.
— 124, 238, 239.
—, Theologisches 17.
Superintendent 5, 38, 106, 323, 346,

- 365, 369, 420, 425, 440, 443, 449, 452, 454, 458, 473.
 Superintendent, Amt des 266, 286.
 —, Berufung eines 367, 454.
 Superintendens generalissimus 217, 224, s. auch Vice-Generalsuperintendent.
 Superintendent, Einkommen 317.
 Superintendent, Oberster 38.
 Synodalarbeiten 479.
 Synodalpredigt 224, 444, 476.
 Synoden 236, 333, 336, 365, 368, 373, 379, 419, 420, 421 ff., 425, 440, 442, 443, 444, 445, 449, 452, 454, 455, 464, 476.
 Synode als Ehegericht 454, 455.
- Tafel** 168.
Tafelgeld 160.
Tagamt 101.
Tanz, Verbot des 366, 478.
Taufbuch 426.
Taufe 18, 54 ff., 96, 149, 150, 167, 180, 331, 370, 375, 418, 419, 420, 436, 437, 460,
 —, bedingte 54.
 —, Form, 291.
 —, Zeit der 256, 262, 291, 436, 447.
 —, Gesang der Mädchenschule bei der 226.
 —, Ordnung bei der 406.
Taufpredigt 481.
Taufregister 26, 84, 478.
Teltower Einigung 6.
Tempus clausum 231, 264, 447.
Tenebrae 379, 418.
Testament der Geistlichen 180.
Teufel, Entsagung des 438.
Theologie, Unterricht in der 279.
 —, Vorlesungen über 209, 324, 405.
Turmschutz 399.
Tischgroschen 481.
Todschatz, Strafe für 469.
Toppeln 478.
Totenamt 81.
Totenbuch 293.
Totenfrauen 297.
Totengräber 262, 292, 399, 400.
Toten, Kleiden der, durch Hospitalweiber 332.
Totensessen 375.
Tracht s. Kleidung.
Trauerfeier 130.
Trauerhalbjahr 461.
Trauregister 26, 84, 128, 478.
Trauring 174.
Trauung 82, 91, 101, 147, 150, 151, 172, 231, 269, 276, 288, 292, 456, 460, 470.
 —, Unbekannter 225, 478.
 —, Verbot gewisser Zeiten für 231, 343, 447.
 —, Zeit der 237, 292, 323, 340, 346, 371, 372, 460, 470.
Trauungen, Taxe der 343.
Trauungsform 155.
Trauungshindernisse s. Ebehindernisse.
Trinken 366.
Trinkgeld 244.
Türke 315, 444.
Türken, Andachten wegen der 236.
- Türkengebete** 366, 375, 426, 444.
Türkengefahr 366.
Türkenglocke 375.
- Uhr** 227, 319.
 —, Besorgung der 258, 259.
 —, Stellen der 323.
Umlagen 179.
Umgang 212.
Umsingen, der Schüler 124.
Uneheliche Kinder, die Mutter 476.
 —, Taufe der 476.
 —, die Väter 477.
Ungetaufte Kinder, Begräbnis 447.
Union 231.
Universität 17, 422.
Universitäts-Stipendien 221, 222.
Universitätsstudium s. Stipendien.
Unterhaltspflicht der Obrigkeit 284, 299.
Unter-Consistorium 15 ff.
Unterküster 157, 185, 209, 267, 277, 287, 319, 323.
Unterprediger 398.
Untervorsteher 33.
Unzucht 469.
 —, Strafe der 136, 451.
Urlaub der Pfarrer 293.
- Vacanz** 456.
Vaterunser 255.
 —, am Ende der Predigt 275.
Veräusserung von Kirchenvermögen 190.
Verbotene Zeit 371.
Verfassung der Kirche 454, 455.
 —, Gesch. der V. in Brandenburg 14 ff.
Verjährung, unvordenkliche 221.
Verkündigungen von Verlusten, Bädern, Verstorbenen, auf der Kanzel 401, 402.
Verlassung, bössliche 137 ff.
Verlobungen 127, 135 ff., 307, 375, 376, 377, 381, 447, 448, 480.
Verlöbniß, heimliches 420, 450, 451, 456.
Verleumdung 317.
Vermögen 114, 115, 191, 246, 259, 280, 295, 330, 342, 348 ff.
 —, kirchliches, für weltliche Zwecke verwendet 281, 320.
 — der Kirche getrennt vom Kirchenvermögen 280, 295.
 —, kirchl. Quellen des 220, 243, 259.
Vermögensrecht 28 ff., 33 ff., 35 ff., 37 ff.
Vermögensverwaltung 29 ff., 37 ff., 92, 93, 117, 118, 148, 181 ff., 191, 196, 199, 220, 221, 222, 229, 243, 249, 251, 253, 264, 270, 281, 282, 283, 296, 312, 326, 328, 373, 393, 411, 429.
 — s. Kasten.
Vermögen, kirchl. Streitigkeiten 221.
Verpachtung der Pfarrgrundstücke 92.
Verpflegung im Kloster 238.
Vertrag zwischen den Geistlichen 261.
Verurteilte, zum Tode 405.
Verwandschaft, Hindernis der 20, 126, 450, 451, 455.
- Vesper** 180, 196, 219, 222, 224, 242, 310, 335, 405, 446, 475.
Vesperpredigt 255, 379.
Viatikum 77, 259, 260.
Vicegeneralsuperintendent 19.
Vierzeiten 115, 168.
Vierzeiten-Opfer 244, 250, 257, 259, 290.
Vierzeitenpfennig 119, 168, 184, 185, 204, 218, 227, 242, 266, 273, 286, 332, 352.
 —, Eintreiben des 264.
Vice-decan 308.
Vigilien 261.
Vikare 219 a und b, 242.
Vikar, Stellung, Einkommen 318.
Vikarien, Vicarei 267, 286, 287.
 —, 308, 310, 318, 319, 321, 334.
Visitation 90, 105, 212, 426, 440, 441, 443, 470, 476, 479.
Visitationen in der Neumark 5.
 — in der Kurmark 8 ff.
 — in der Altmark 9 ff., 11 ff.
 — Mittelmark 9 ff.
 — Priegnitz 9 ff., 10.
 — Uckermark 10 ff.
Visitations-Credenz 289.
Visitation, Kosten 21.
Visitations- und Consistorialordnung für Brandenburg 1583 483.
Vogelschiessen 339.
Vorlesungen, theol. 209, 324, 405.
Vorsteher s. Kirchengvorsteher.
- Wachglocke** 227, 323.
Wachs 115, 299.
 —, Lieferung von 285.
 —, Pflicht zu 351.
 —, Sorge für 330.
Wächterglocke 227, 323.
Wahl der Kastenherren 30 ff., 35.
Waisen, Pfarr- 26, 27, 226, 372, 457.
 — s. Pfarrer.
 —, Sorge für 448, 477, 482.
Weihung 460.
Weinzehnt 193.
Weltlicher Arm 270.
Weltliches und kirchliches Strafrecht 255, 275.
Wenden, kirchliche Fürsorge für die 384.
Wendische, Prediger 199.
Werke, Bedeutung der 42.
Westerheublein 59.
Widerkauf 304, s. Zinsen, Renten.
Widertäufer 441, 474, 475.
Wittenbergische Kirchenordnung 478.
Wittwen 274.
 —, Ansprüche der 456.
 —, Eheschliessung der 461, 480.
 —, Fürsorge für 226, 291, 372, 448.
 —, Fürsorge für, der Pfarrer 26, 27, 184, 206, 322, 428, 477, 482.
 — s. Hinterbliebenen.
 — s. Pfarrer.
 — s. Pfarrwitwen.
Wittwe, Verpflichtung, die Wittwe des Vorgängers zu ehelichen 206.
Wittvern, Ehe von 480.
Wochengottesdienst 394.
Wochenpredigt 185, 267, 286, 309, 332, 342, 446, 463.

- Wochenmärkte, verschoben wegen kirchlicher Feste 343.
 Wöchnerin, Kirchgang der 103.
 — s. Einsegnung, Sechswöchnerin.
 Wohnungen der Pfarrer und Capläne sollen nahe beieinander sein 442.
 Wucher 330.
 Wunden, fünf 214.
Zänkereien 317.
- Zehnt 92, 119, 121, 142, 178, 193, 257, 259, 352, 353, 380.
 Zeidel 332.
 Zeiger, der Uhr, Stellen 258, 259, 319.
 Zeit, geschlossene, stille 231, 343, 447.
 Zeremonien 362, 363, 364.
 Zinsen, Ablösung, Widerkauf der 221.
 —, Eintreibung 270.
 —, erbliche 270, 271.
- Zinsen, Vermutung spricht für Unlösbarkeit 271.
 —, wiederkäufliche 199, 221, 270, 271, 304, 349, 350, 420, 429.
 Zucht 150, 185, 212, 214, 232, 236, 237, 255, 366.
 — s. Kirchenzucht.
 Zünfte 32, 188.
 — s. Gewerke, Gilden.
 Zwang, weltlicher 31, 33, 37.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart

